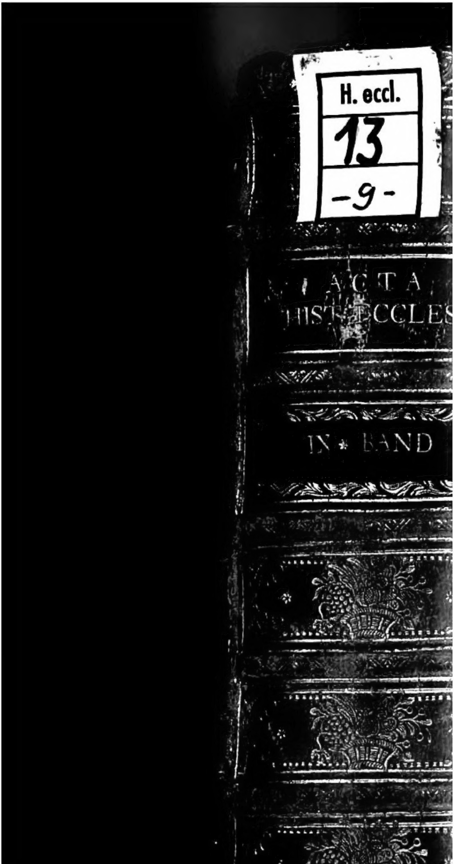
ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA : ODER GESAMMLETE...


H. eccl.
13
-9-
ACTA
HIST. ECCLES
IX * BAND

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Neunter Band
vom
neun und vierzigsten bis zum
vier und funfzigsten Theil
nebst dem Anhang.

Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Ober-Consistorii.

1745.

[illegible]

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete Nachrichten

von den neuesten

Kirchen-Geschichten,



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Oberconsistorii.

Neun und vierzigster Theil.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann, 174

[illegible]

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete

Nachrichten

von den neuesten

Kirchen-Geschichten.



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Oberconsistorii.

Neun und vierzigster Theil.

Weimar,
bey Sigmund Heinrich Hoffmann, 1745.

Inhalt.

Vorrede.

Weil wir bey dem vorigen achten Band den Anfang statt einer Vorrede mit einer kurzen Nachricht von denjenigen Schriften gemacht haben, welche unsere und andere Theologi zur Erläuterung der alten und neuen Kirchengeschichte damals heraus gegeben hatten; so werden wir nicht unrecht thun, wenn wir itzo abermals mit einem solchen Verzeichniß fortfahren, zumal da in der kleinen Zeit schon wieder viele und zum Theil wichtige Schriften sind ans Licht gestellt worden. Von den Geschichten der alleraltesten Zeiten haben wir vor allen Dingen unter des Hrn. Prof. Baumgartens in Halle Direction die teutsche Uebersetzung des grosen Werks erhalten, welches eine gewisse gelehrte Gesellschaft in England heraus zugeben angefangen hat. Es wird dieses Werk, welches den Titel hat: An

vniuersal History from the earliest Account of Time to the Present, und in welchem die weltliche sowol als die biblische und Kirchengeschichte vom Anfang der Welt her enthalten ist, in England auf Subscription in einzelen Lagen ausgegeben, und weil hernach die Arbeit einige Hinderniß fand, und der erste Band in Folio erstlich 1736 zu Ende kam, so hatte man aus den einzeln Lagen in Holland in kleinern Theilen schon 1732 mit einer französischen Ausgabe in 4, unter dem Titel: Histoire universelle, und nicht weniger mit einer holländischen unter dem Titel: Allgemeene Histori, den Anfang gemacht. Von der englischen ist 1742 der sechste, von der französischen 1744 der fünfte, und von der holländischen ebenfalls im vorigen Jahr der neunte Theil ans Licht gestellet worden. Nunmehro erhalten wir dieses grose Werk auch in unserer teutschen Sprache, mit der Aufschrift: **Uebersezung der allgemeinen Welthistorie, die in Engeland durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertiget worden.** I Theil, Halle 1744 in 4, mit vielen Kupfern, und den II Theil wird man auf dieser Ostermesse finden.

Es

Es ist dieses teutsche Werk desto vorzüg-
licher, weil man nicht allein darinnen die
Zusätze antrift, die in einer zweyten eng-
lischen Ausgabe des ersten Bandes bey
der egyptischen Historie hinzugethan
worden, sondern es hat auch der Herr
Prof. Baumgarten wichtige Anmerkun-
gen dem ganzen Werk beygefüget, die
theils zu mehrerer Erläuterung, theils
aber zur Verbesserung, zumal in der sa-
maritanischen Zeitrechnung, welche die
Engländer gebraucht haben, dienen.
Aus den Zeiten des neuen Testaments ist
vornemlich der Anfang von des hochbe-
rühmten Herrn Kirchenrath D. Walchs
Arbeit hier anzuführen. Denn dieß ist
der erste Theil von derselben: Historia
ecclesiastica noui Testamenti variis ob-
seruationibus illustrata. Jenae 1744, in 4
Es enthält dieser Theil die ersten 4 Jahr
hundert, und gehet also von Christi G
burt an bis auf Constantini Zeiten. E
wird darinnen der innerliche und äuse
Zustand der ersten Christenheit n
ihren Schicksalen und Widerwärtigkeit
nicht allein erzehlet, sondern auch al
genau geprüfet und beurtheilet. Neb

dem hat obgerühmter Hr. Prof. Baum-garten fortgefahren, von seinem eigene[n] Auszug der Kirchengeschichte von der G[e]buhrt JEsu an, den zweyten Theil zu Hal[le] 1744 in 8 herauszugeben, welcher da[s] II, III und IVte Jahrhundert in sich be[-]greifet, und hat man die weitere Fort[-]setzung davon zu hoffen. Was die Re[-]formationsgeschichte anlangt, so ist son[-]derlich folgendes Werk ans Licht kom[-]men: Introductio in Historiam Euangelii Saeculo XVI passim per Europam reno-uati doctrinaeque reformatae. Accedunt varia, quibus ipsa historia illustratur, mo-numenta pietatis atque rei literariae, au-thore *Daniele Gerdesio*, Th. D. & Prof. Ord. Acad. Groning. -Omlandicae h. t. Rectore, Soc. Scient. Reg. Berol. Membro. Gronin-gae 1744, in 4, mit Erasmi, Lutheri, Me-lanchthons, Zwinglii, Oecolampadii, Gans-forti, Franz von Sickingen, Mercurini von Gattinaria und Tezels Bildern in Kupfer. Es ist dieses nur der erste Theil, und gehet bis auf das Jahr 1525. Man kan leicht glauben, daß der Herr Verfasser dem Zwinglio und andern seinen Glaubens-genossen in der Reformation der Kirche einen grosen Vorzug beyzulegen suchet,

und

und ihnen gerne den Anfang eher als un-
serm sel. Luthero zuschreiben will, doch
thut er dieses mit ziemlicher Bescheiden-
heit. Von Herrn D. und Prof. Johann
Philipp Balthasars zu Greifswald Historie
des torgischen Buchs, als des nähesten Ent-
wurfs des bergischen Concordienbuchs, da-
rinn desselben Verfertigung und Verände-
rungen, nebst andern zur Historie des Con-
cordienbuchs gehörigen und bisher unbe-
kannten Nachrichten erzehlet und erläutert
werden, ist nunmehro das sechste Stück,
Greifswald 1744, in 4, fertig worden, in
welchem er sonderlich den andern Artikel
vom freyen Willen, und was bey demsel-
ben merkwürdiges vorgegangen ist, ab-
gehandelt hat. In der Specialhistorie
hat man vornemlich in Dännemark un-
gemeinen Fleis angewendet. Denn wie
der vortrefliche Hr. Holberg die dänische
Reichshistorie mit grosem Fleis ausge-
arbeitet, also hat der gelehrte königl. dä-
nische Hofprediger und SS. Theol. Prof.
Extraord. Hr. Erich Pontoppidan Anna-
les Ecclesiae Danicae Diplomaticos, oder
eine nach Ordnung der Jahre abgefassete, und
mit Urkunden belegte Kirchenhistorie des
Reichs Dännemark mit möglichster Sorg-
falt [illegible], davon der I Theil

zu Copenhagen 1741, der II Theil aber 1744 in 4. gedrukt worden. Jener, der fast 5 Alph. ausmacht, fängt von der Pflanzung der christlichen Kirche in Norden an, und gehet bis ins Jahr 1300, der andere, der bis ins sechste Alph. reicht, beschreibet die Geschichte bis 1536. Man kan die Wichtigkeit dieses Werks aus den vielen Urkunden, die darinnen enthalten sind, und woraus alles hergeleitet wird, gar leicht erkennen, und wird man also die völlige Ausführung mit Vergnügen erwarten. Nebst dem hat der königl. dänische Prof. Hr. *Olaus Henr. Mollerus* fortgefahren, und von der bekanten **dänischen Bibliothek oder Samlung von alten und neuen gelehrten Sachen aus Dännemark**, das 5te Stück zu Copenhagen 1744 in 8 edirt, welches sonderlich solche Nachrichten enthält, die die Schiksale des Interims in Dännemark und der Formulae Concordiae in Holstein, imgleichen die hardenbergischen Streitigkeiten, und das Leben des schleßwigholsteinischen Generalsuperint. **D. Pauli von Eitzen** betreffen. In Hamburg beschreibet Herr **Arnold Greve**, Prediger zu S. Catharinen, die Leben der ehemaligen Superintendenten daselbst, und erläutert dadurch die hamburgische Kirchengeschichte des 16 Seculi. Schon 1736 hat er Memoriam *Joannis Aepini*, Doctoris Theologi & primi Hamburgensium Superintendentis instauratam, in 4 herausgegeben. Itzo ist nun gefolgt: Memoria *Pauli ab Eitzen*, Doctoris Theologi & Superintendentis Hamburgensis instaurata, Hamb. 1744, in 4. und wird hier sein Leben bis zu seinem Abzug nach Schleßwig, beschrieben.

Von

Von der österreichischen Geschichte ist schon bekannt, daß der fleißige Hr. **Bernhard Raupach**, Prediger zu S. Nicolai in Hamburg, 1732 sein evangelisches Oesterreich, und dessen erste Fortsetzung 1736, die andere 1738, die dritte 1740, und die Presbyterologiam Austriacam 1741 herausgegeben hat. Nun aber ist noch darzu kommen: **Zwiefache Zugabe zu dem evangelischen Oesterreich**, Hamb. 1744, davon die erste zu der Nachricht von den evangel. Predigern in Oesterreich ein Supplement, und die andere einige nachher gefundene Urkunden und Nachrichten in sich fasset. Er verspricht auch das evangelische Inner-Oesterreich auszufertigen, welches die Herzogthümer Steyermark, Kärndten und Crain in sich begreift, und werden ihm alle Freunde der Kirchengeschichte allen göttlichen Beystand darzu wünschen. Aus Pohlen haben uns zwey Prediger in Thorn ein paar nützliche Schriften geliefert. Eine von denselben ist erstlich nach dem Tode des sel. Verfassers ans Licht kommen, nemlich: **Ephraim Olofs**, weyl. evang. luth. Predigers der teutschen und poln. Gemeinde zur h. Dreyf. in Thoren, **polnische Liedergeschichte von polnischen Kirchengesängen und derselben Dichtern und Uebersetzern nebst einigen Anmerkungen, aus der polnischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte**. Danzig 1744 in 8. Die andere ist: **Gründliche Nachricht von polnischen Bibeln und derselben mancherley Uebersetzungen und Ausgaben, nebst einigen darzu gehörigen Merkwürdigkeiten aus den polnischen weltlichen, Kirchen- und Reformationsgeschichten, mit möglichsten Fleis gesammelt von Gottlieb Wilh. Ringeltaube**, evang.

poln.

[illegible]

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete Nachrichten

von den neuesten

Kirchen-Geschichten,



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Oberconsistorii.

Neun und vierzigster Theil.

Weimar,
bey Sigmund Heinrich Hoffmann, 1745.

Inhalt.

Vorrede.

Weil wir bey dem vorigen achten Band den Anfang statt einer Vorrede mit einer kurzen Nachricht von denjenigen Schriften gemacht haben, welche unsere und andere Theologi zur Erläuterung der alten und neuen Kirchengeschichte damals heraus gegeben hatten; so werden wir nicht unrecht thun, wenn wir itzo abermals mit einem solchen Verzeichniß fortfahren, zumal da in der kleinen Zeit schon wieder viele und zum Theil wichtige Schriften sind ans Licht gestellt worden. Von den Geschichten der allerältesten Zeiten haben wir vor allen Dingen unter des Hrn. Prof. Baumgartens in Halle Direction die teutsche Uebersetzung des grosen Werks erhalten, welches eine gewisse gelehrte Gesellschaft in England heraus zugeben angefangen hat. Es wird dieses Werk, welches den Titel hat: An

Uni-

vniuersal History from the earliest Account of Time to the Present, und in welchem die weltliche sowol als die biblische und Kirchengeschichte vom Anfang der Welt her enthalten ist, in England auf Subscription in einzelen Lagen ausgegeben, und weil hernach die Arbeit einige Hinderniß fand, und der erste Band in Folio erstlich 1736 zu Ende kam, so hatte man aus den einzeln Lagen in Holland in kleinern Theilen schon 1732 mit einer französischen Ausgabe in 4, unter dem Titel: Histoire universelle, und nicht weniger mit einer holländischen unter dem Titel: Allgemeene Histori, den Anfang gemacht. Von der englischen ist 1742 der sechste, von der französischen 1744 der fünfte, und von der holländischen ebenfalls im vorigen Jahr der neunte Theil ans Licht gestellet worden. Nunmehro erhalten wir dieses grose Werk auch in unserer teutschen Sprache, mit der Aufschrift: Uebersetzung der allgemeinen Welthistorie, die in Engeland durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertiget worden. I Theil, Halle 1744 in 4, mit vielen Kupfern, und den II Theil [illegible]d man auf dieser Ostermesse finden.

Es

[illegible] dieses teutsche Werk desto vorzüg[illegible], weil man nicht allein darinnen die [illegible] antrift, die in einer zweyten eng[illegible]ischen Ausgabe des ersten Bandes bey der egyptischen Historie hinzugethan worden, sondern es hat auch der Herr Prof. Baumgarten wichtige Anmerkungen dem ganzen Werk beygefüget, die theils zu mehrerer Erläuterung, theils aber zur Verbesserung, zumal in der samaritanischen Zeitrechnung, welche die Engländer gebraucht haben, dienen. Aus den Zeiten des neuen Testaments ist vornemlich der Anfang von des hochberühmten Herrn Kirchenrath D. Walchs Arbeit hier anzuführen. Denn dieß ist der erste Theil von derselben: Historia ecclesiastica noui Testamenti variis obseruationibus illustrata. Jenae 1744, in 4. [illegible] dieser Theil die ersten 4 Jahr[illegible] und gehet also von Christi Ge[illegible] an bis auf Constantini Zeiten. E[illegible] darinnen der innerliche und äuser[illegible] Zustand der ersten Christenheit m[illegible] Schicksalen und Widerwärtigkeite[illegible] [illegible] erzehlet, sondern auch all[illegible] [illegible] und beurtheilet. Neb[illegible]

dem hat obgerühmter Hr. Prof. Baumgarten fortgefahren, von seinem eigenen Auszug der Kirchengeschichte von der Geburt JEsu an, den zweyten Theil zu Halle 1744 in 8 herauszugeben, welcher das II, III und IVte Jahrhundert in sich begreifet, und hat man die weitere Fortsetzung davon zu hoffen. Was die Reformationsgeschichte anlangt, so ist sonderlich folgendes Werk ans Licht kommen: Introductio in Historiam Euangelii Saeculo XVI passim per Europam renouati doctrinaeque reformatae. Accedunt varia, quibus ipsa historia illustratur, monumenta pietatis atque rei literariae, authore *Daniele Gerdesio*, Th. D. & Prof. Ord. Acad. Groning. - Omlandicae h. t. Rectore, Soc. Scient. Reg. Berol. Membro. Groningae 1744, in 4, mit Erasmi, Lutheri, Melanchthons, Zwinglii, Oecolampadii, Gansforti, Franz von Sickingen, Mercurini von Gattinaria und Tezels Bildern in Kupfer. Es ist dieses nur der erste Theil, und gehet bis auf das Jahr 1525. Man kan leicht glauben, daß der Herr Verfasser dem Zwinglio und andern seinen Glaubensgenossen in der Reformation der Kirche einen grosen Vorzug beyzulegen suchet,

und

[illegible] ihnen gerne den Anfang eher als unserm sel. Luthero zuschreiben will, doch thut er dieses mit ziemlicher Bescheidenheit. Von Herrn D. und Prof. Johann [illegible] Balthasars zu Greifswald Historie [illegible] torgischen Buchs, als des näheßten Entwurfs des bergischen Concordienbuchs, da[illegible] desselben Verfertigung und Veränderungen, nebst andern zur Historie des Concordienbuchs gehörigen und bisher unbekannten Nachrichten erzehlet und erläutert werden, ist nunmehro das sechste Stück, Greifswald 1744, in 4, fertig worden, in welchem er sonderlich den andern Artikel vom freyen Willen, und was bey demselben merkwürdiges vorgegangen ist, abgehandelt hat. In der Specialhistorie hat man vornemlich in Dännemark un[illegible] gemeinen Fleis angewendet. Denn wie der vortrefliche Hr. Holberg die dänisch[illegible] [illegible]historie mit grosem Fleis ausge[illegible] [illegible], also hat der gelehrte königl. dä[illegible] [illegible] Hofprediger und SS. Theol. Prof[illegible] [illegible] Hr. Erich Pontoppidan Anna[illegible] [illegible] Ecclesiae Danicae Diplomaticos, ode[illegible] [illegible] der Jahre abgefassete, un[illegible] [illegible] belegte Kirchenhistorie de[illegible] [illegible] mit möglichster Sorg[illegible] [illegible], davon der I. The[illegible]

zu Copenhagen 1741, der II Theil aber 1744, in 4 gedrukt worden. Jener, der fast 5 Alph. ausmacht, fängt von der Pflanzung der christlichen Kirche in Norden an, und gehet bis ins Jahr 1300, der andere, der bis ins sechste Alph. reicht, beschreibet die Geschichte bis 1536. Man kan die Wichtigkeit dieses Werks aus den vielen Urkunden, die darinnen enthalten sind, und woraus alles hergeleitet wird, gar leicht erkennen, und wird man also die völlige Ausführung mit Vergnügen erwarten. Nebst dem hat der königl. dänische Prof. Hr. *Olaus Henr. Mollerus* fortgefahren, und von der bekanten **dänischen Bibliothek oder Samlung von alten und neuen gelehrten Sachen aus Dännemark**, das 5te Stück zu Copenhagen 1744 in 8 edirt, welches sonderlich solche Nachrichten enthält, die die Schiksale des Interims in Dännemark und der Formulae Concordiae in Holstein, ingleichen die hardenbergischen Streitigkeiten, und das Leben des schleßwigholsteinischen Generalsuperint. **D. Pauli von Eitzen** betreffen. In Hamburg beschreibet **Herr Arnold Greve**, Prediger zu S. Catharinen, die Leben der ehemaligen Superintendenten daselbst, und erläutert dadurch die hamburgische Kirchengeschichte des 16 Seculi. Schon 1736 hat er Memoriam *Joannis Aepini*, Doctoris Theologi & primi Hamburgensium Superintendentis instauratam, in 4 herausgegeben. Itzo ist nun gefolgt: Memoria *Pauli ab Eitzen*, Doctoris Theologi & Superintendentis Hamburgensis instaurata, Hamb. 1744, in 4, und wird hier sein Leben bis zu seinem Abzug nach Schleßwig beschrieben.

Von

Von der oesterreichischen Geschichte ist schon be-
kant, daß der fleisige Hr. **Bernhard Raupach,**
Pastor zu S. Nicolai in Hamburg, 1732 sein
evangelisches Oesterreich, und dessen erste Fort-
setzung 1736, die andere 1738, die dritte 1740, und
die Presbyterologiam Austriacam 1741 herausge-
geben hat. Nun aber ist noch darzu kommen:
Zweyfache Zugabe zu dem evangelischen
Oesterreich, Hamb. 1744, davon die erste zu der
Nachricht von den evangel. Predigern in Oester-
reich ein Supplement, und die andere einige nach-
her gefundene Urkunden und Nachrichten in sich
fasset. Er verspricht auch das evangelische Inner-
österreich auszufertigen, welches die Herzogthü-
mer Steyermark, Kärndten und Crain in sich be-
greift, und werden ihm alle Freunde der Kirchen-
geschichte allen göttlichen Beystand darzu wün-
schen. Aus Pohlen haben uns zwey Prediger in
Thoren ein paar nüzliche Schriften geliefert. Eine
von denselben ist erstlich nach dem Tode des sel.
Verfassers ans Licht kommen, nemlich: **Ephraim**
Olofs, weyl. evang. luth. Predigers der teutschen
und poln. Gemeinde zur h. Dreyf. in Thoren, pol-
nische Liedergeschichte von polnischen Kirchengesän-
gen und derselben Dichtern und Uebersetzern nebst
einigen Anmerkungen, aus der polnischen Kirchen-
und weltlichen Geschichte. Danzig 1744 in 8. Die
andere ist: Gründliche Nachricht von polnischen Bi-
beln, und deren mancherley Uebersetzungen und Ur-
hebern, nebst einigen darzu gehörigen Merkwürdig-
keiten aus den polnischen weltlichen, Kirchen- und
Religionsgeschichten, mit möglichsten Fleis ge-
sammlet von [illegible] **Wilh. Ringeltaube,** evang.
poln.

poln. Pred. an der Georgenkirche in Thoren. Danzig 1744, in 8. Es ist viel lesenswürdiges und sonst unbekantes in beyden enthalten, und wollen wir von dem leztern nächstens noch etwas gedenken. Zur schweizerischen Historie gehöret folgende Samlung: Bernerisches Mausoleum, oder vorderst GOtt zur Ehr, Lob und Dank: demnach berühmten und sonderlich um die Kirchen GOttes in diesem Land hochverdienten Männern zu rühmlichen Angedenken aufgerichtetes Ehrenmal, in ihrer kurzen Lebensbeschreibung, darbey die Kirchengeschichten ihrer Zeiten eingebracht werden von einem der Schweitzerischen Theologen. Bern 1742, in 8. Es sind 6 Stücke in dieser Samlung enthalten, und werden darinnen Thomas Wittenbachs, Sebastian Meyers, Berchtold Hallers, Franz Kolbs, Peter Kunzen, Nic. Manuels und Joh. Hallers Leben beschrieben. Endlich wollen wir aus den neuesten noch dieses hinzuthun, daß von den durch Hrn. *Heinsium* und Stokmann angefangenen und durch Hrn. *Fabricium* fortgesezten kurzen Fragen aus der Kirchenhistorie des neuen Testaments, nach der Methode Herrn Johann Hübners rc. zu Jena 1744, in 12, die andere Fortsetzung herausgekommen, deren Verfasser Hr. M. F. W. Kraft, Pastor zu Frankendorf ist, und die von 1736 angehet, und bis in das Jahr 1740 sich erstrecket.

Uebrigens, wird der HErr, der grose nnd herrliche König, sein Reich unter uns bey so vielen Gefährlichkeiten noch ferner beschützen, erhalten, ausbreiten und segnen, daß seiner Knechte Mund und Zunge seines Ruhmes und Preises kan voll seyn täglich. Ja alles, was Odem hat, lobe den HErrn! Weimar den 12 Merz 1745.

W. E. BARTHOLOMAEI.

I. Die

I.

Die rühmlichen Bemühungen einiger Gelehrten unserer Zeit zur Beförderung der Erkentniß GOttes aus der Natur.

Da sich die Anzahl derer von Zeit zu Zeit vermehret, die sich auf alle Art und Weise wider die Erkentniß GOttes setzen, und derselben durch ihre Arglistigkeit zu widersprechen suchen; so ist das hingegen um desto mehr etwas so höchstnöthiges als heylsames, wenn andere redliche Leute aus allen ihren Kräften daran arbeiten, die wahre Erkentniß GOttes durch alle uns so reichlich angebothene Mittel zu befördern und zu vertheidigen. Man weiß wohl, unsere Zeiten sind leider über die masen fruchtbar an solchen unglükseligen Menschen, die sich zuförderst an die allerheiligsten Offenbarungen GOttes wagen, die Schrift angreifen, ihre Göttlichkeit bestreiten ihre Wunder verächtlich machen, ihre Geheimnisse verspotten, und endlich alles über den Haufen werfen wollen. Ihre

eingebildete Weisheit aber ist noch immer zur Thor-
heit worden, und die heil. Schrift hat unter den Ge-
lehrten noch allezeit solche Freunde gefunden, di
mit genugsamen Gaben des Geistes ausgerüste
gewesen, daß sie ihre geoffenbarte Wahrheiten mi
den stärksten Beweisthümern retten, und den gro
sen Betrug zeigen können, mit welchen jene die Un-
geübten zu verblenden trachten. Unterdessen gehen
andere noch weiter, indem sie ihre Zeit, ihren Ver-
stand und ihre Kräfte dazu anwenden, daß sie di
herrlichen Erweisungen GOttes, die aus der Na-
tur und aus seinen Werken hervorleuchten, we
nicht öffentlich doch heimlich zu untergraben, oder
ganz kleine und gering zu machen suchen. Wenn
man die unvergleichliche Schönheit, Mannigfal-
tigkeit und Ordnung der sichtbaren Geschöpfe be-
trachtet, so wird ein ieder, der offene Augen hat, die
Stralen der unaussprechlichen Weisheit GOttes
erblicken. Und doch sind von ie her Menschen ge-
wesen, die ihren Schöpfer meistern und tadeln
wollen, und sich dünken lassen, als ob sie nach ihrer
eigenen Weisheit dieß und jenes würden besser ein-
gerichtet haben. Will man inzwischen mehrere
Aufmerksamkeit anwenden, und vornemlich die be-
sondern Absichten des grosen Meisters untersuchen,
die in der ganzen Natur und in allen seinen Wer-
ken verborgen liegen, und wie er auch bey der ge-
ringsten Creatur die allerkleinsten Theile derselben
nach eines ieglichen sonderbarem Zweck und Absicht
so künstlich eingerichtet hat, so muß man seine Voll-
kommenheiten mit noch gröserer Ueberzeugung be-
wundern. Gleichwol sind auch da manche darauf
gefal-

gefallen, sich und andere von dieser Betrachtung zurücke zu halten, weil sie dergleichen Untersuchungen vor unnütze und vergeblich geachtet, unter dem Vorwand, daß die Absichten GOttes in seinen Werken ganz unerforschlich wären (*). Endlich ist noch eins übrig geblieben. Deñ wenn die Menschen die unzehlich vielen und sonderlich die lebendigen Geschöpfe vor Augen gehabt, so hat alle ihre Kunst und Geschiklichkeit nicht hinlangen wollen, eben dergleichen so wunderbar bereitete Werke in ihrer völligen Structur, und mit allen ihren Theilen, Kräften und Bewegungen nachzuahmen, sondern hier haben sie stille stehen, und dem allmächtigen Schöpfer allein die Ehre lassen müssen. Jedoch es ist heut zu Tage dahin kommen, daß sich einige finden, denen man zum wenigsten etwas von dieser grosen Ehre anmasen wollen. Wir könten hier ein ganz neues Exempel anführen. Man hat vor kurzer Zeit in einer gedrukten Schrift einen grosen Künstler den Gelehrten anzeigen wollen, der eine überaus geschikte Maschine verfertiget, die ein gewisses lebendiges Thier vorstelle, so daß man nicht nur an derselben alle Theile dieses Thiers sehen könne, sondern sie mache auch alle Gebehrden, alle Bewegungen und Handlungen nach, so gar, daß sie die Speise zu sich nehme, verschlucke, verdaue, und durch die ordentlichen Gänge verdauet und aufgelöset wieder von sich werfe. Wir wollen nicht fragen, wie weit die Erzehlung nach allen Stücken

(*) Man kan hier nachlesen, was der Hr. Superint. D. Ribov in seinen Instit. Theologiae Dogmaticae P. I. Sect. I. c. V, §. 544, p. 326 angemerket hat.

Grund habe, sondern sie in ihrem Werth beruhen lassen. Wir wollen auch nicht tadeln, wenn jemand dergleichen Kunststücke als blose Abbildungen der Natur verfertiget. Noch weniger wollen wir die Gedanken derer, die davon geschrieben haben, beurtheilen, und ihnen etwas zur Verachtung GOttes Schuld geben. Aber solte man nicht glauben, in dem Stück sey zu viel gethan worden, wenn man nicht nur angefangen, über die Seele dieser Maschine zu disputiren, sondern wenn man auch auf die Gedanken gerathen: vielleicht entschliese sich der Künstler auch einen Menschen zu machen, und alsdenn würde man muthmasen können, daß viele Dinge in der Welt herum wankten, die wir für Menschen zu halten pflegten, die aber blose Maschinen wären 2c. Doch unsere Meynung ist nicht, uns dabey aufzuhalten, sondern unsere bisherige Gedanken sollen nur darzu dienen, die Nothwendigkeit und den Nutzen derjenigen Bemühungen zu zeigen, da hier und da geschikte Männer immer mehrern Fleis anwenden, die Natur zu erforschen, und dabey alles auf GOtt zu richten, und zur Beförderung seiner Erkentniß anzuwenden.

Wir errinnern uns, daß der vor wenig Jahren verstorbene ostfriesische Theologus, Hr. **Joh. Friedr. Bertram**, im dritten Theil seiner **vermischten theologischen und philosophischen Betrachtungen** N. 1. einen **Versuch** einer *Historiæ Litterariæ* **der natürl. Erkäntniß Gottes aus den Werken der Schöpfung** eingerücket, und darinnen die hierher gehörigen alten und

und neuen Schriften in einem weitläuftigen Verzeichniß angeführt. Von den alten wollen wir hier nichts gedenken. Aber da unter den neuern einige merkwürdige Schriften hinzu zu thun sind, und noch mehrere heraus gegeben worden, die Hr. Bertram nicht berühret, so werden wir hoffentlich den Anfang dieses neuen Bandes nach dem Zweck dieser Samlung nicht besser machen können, als wenn wir diejenigen rühmen und aufzeichnen, welche bisher seit einiger Zeit an diese nüzliche Arbeit Hand angelegt, und bald in diesem, bald in jenem Theil des grosen Naturreichs durch die offenbare Spuren der Herrlichkeit Gottes die Spötter zu beschämen, und andere auf eine erbauliche und überzeugende Art zu vergnügen gesucht haben. Wir glauben auch, es sey um desto mehr werth, dießfalls einige Nachrichten zu samlen und aufzuheben, weil man es wohl etwas sonderbares zu unsern Zeiten nennen kan, daß immer einer den andern aufgemuntert, seine Gaben zu dergleichen Arbeit anzuwenden, und daß auch diese Schriften grösten theils mit ungemeiner Begierde gekauft, gelesen, wieder aufgelegt, übersetzet, vermehrt und gerühmet worden. Damit aber doch unser gegenwärtiges Verzeichniß desto vollständiger seyn möge, so wollen wir nur ein wenig zurücke gehen, und folgender Männer Schriften mit einander anführen, die billig zusammen gehören, und entweder seit wenig Jahren neu heraus kommen, oder neu aufgelegt, oder neu übersetzet worden.

Grund habe, sondern sie in ihrem Werth beru[l]
lassen. Wir wollen auch nicht tadeln, wenn
mand dergleichen Kunststücke als blose Abbildu
gen der Natur verfertiget. Noch weniger woll
wir die Gedanken derer, die davon geschrieben h
ben, beurtheilen, und ihnen etwas zur Verachtu
GOttes Schuld geben. Aber solte man nic
glauben, in dem Stück sey zu viel gethan worde
wenn man nicht nur angefangen, über die See
dieser Maschine zu disputiren, sondern wenn ma
auch auf die Gedanken gerathen: vielleicht en
schliese sich der Künstler auch einen Menschen z
machen, und alsdenn würde man muthmasen kö
nen, daß viele Dinge in der Welt herum wankte
die wir für Menschen zu halten pflegten, die abe
blose Maschinen wären 2c. Doch unsere Mei
nung ist nicht, uns dabey aufzuhalten, sondern un
sere bisherige Gedanken sollen nur darzu dienen, di
Nothwendigkeit und den Nutzen derjenigen Be
mühungen zu zeigen, da hier und da geschikt
Männer immer mehrern Fleis anwenden, di
Natur zu erforschen, und dabey alles auf GOt
zu richten, und zur Beförderung seiner Erkentnis
anzuwenden.

Wir errinnern uns, daß der vor wenig Jah
ren verstorbene ostfriesische Theologus, Hr. **Joh.
Friedr. Bertram**, im dritten Theil seiner **ver-
mischten theologischen und philosophischen
Betrachtungen** N. 1. einen **Versuch einer** *Hi-
storiæ Litterariæ* **der natürl. Erkäntniß Got-
tes aus den Werken der Schöpfung** einge-
rücket, und darinnen die hierher gehörigen alten
und

und neuen Schriften in einem weitläuftigen Verzeichniß angeführt. Von den alten wollen wir hier nichts gedenken. Aber da unter den neuern einige merkwürdige Schriften hinzu zu thun sind, und noch mehrere heraus gegeben worden, die Hr. Bertram nicht berühret, so werden wir hoffentlich den Anfang dieses neuen Bandes nach dem Zweck dieser Samlung nicht besser machen können, als wenn wir diejenigen rühmen und aufzeichnen, welche bisher seit einiger Zeit an diese nüzliche Arbeit Hand angelegt, und bald in diesem, bald in jenem Theil des grosen Naturreichs durch die offenbare Spuren der Herrlichkeit Gottes die Spötter zu beschämen, und andere auf eine erbauliche und überzeugende Art zu vergnügen gesucht haben. Wir glauben auch, es sey um desto mehr werth, dießfalls einige Nachrichten zu samlen und aufzuheben, weil man es wohl etwas sonderbares zu unsern Zeiten nennen kan, daß immer einer den andern aufgemuntert, seine Gaben zu dergleichen Arbeit anzuwenden, und daß auch diese Schriften grösstentheils mit ungemeiner Begierde gekauft, gelesen, wieder aufgelegt, übersetzet, vermehret und gerühmet worden. Damit aber doch unser gegenwärtiges Verzeichniß desto vollständiger seyn möge, so wollen wir nur ein wenig zurücke gehen, und folgender Männer Schriften mit einander anführen, die billig zusammen gehören, und entweder seit wenig Jahren neu herauskommen, oder neu aufgelegt, oder neu übersetzet worden.

IOH. RAY oder RAIVS,

ein Engelländer, und Mitglied der königl. Sotät der Wissenschaften in Londen, hat sich durch uterschiedliche Schriften berühmt gemacht, aus wchen folgende hierher zu zehlen sind.

1. Schon 1691 gab er in englischer Spraheraus: The Wisdom of God manifested in tWerks of the Creation in two Parts. Lond. Dieses Buch wurde von Zeit zu Zeit sehr oft gdrukt, und sahe man 1713 schon die 5te Editi1714 die sechste, und 1728 ist es zum neuntemal gedrukt worden. Man übersezte es bald die französische Sprache, unter dem Titel: L'Estence et la Sagesse de Dieu manifestée dans Oeuvres de la Creation, par le Sr. *Ray*. Vtrec 1714, 8. Nach diesem kam es im teutschen von Hr. **Caspar Calvör**, Consistorialrath und Generasuperint. in Clausthal, heraus, und weil derselzuvor Gloriam Mosis und Gloriam Christi geschriben, so gab er diesem Werk den Titel: Gloria De oder **Spiegel der Weisheit und Allmach Gottes, offenbaret in den Werken der Erschaffung**, Goslar 1717 in 4. Hr. **Calvör** ha weitläuftige Anmerkungen hinzu gethan, und zulezt noch als einen Anhang **Burnets** Schrif von dem Grafen **von Rochester**, *Sam. Clarc.* tr. de existentia & attributis Dei contra *Spinosan* & *Hobbesium*, und von seiner eigenen Arbeit Metron Mentis universale, quo mensurat intellectu universa tum facta tum facienda, beygefüget. Noch neuer aber ist von eben diesem Buch folgende Holländische Uebersetzung: Gods Wysheyd geopenbaard

in

in de Werken der Scheppinge, in't Engelsch beschreeven door *John Ray* en nu volgens de 9. Druk uit het Engelsch vertaalt. Amst. 1732, in 8. Der Hauptzweck dieses Buchs geht dahin, die beyden Sätze des *Cartesii* und anderer zu widerlegen, da sie erstl. die Betrachtung aller Endursachen aus der Physik wegwerfen, und da sie ferner Gott allein die Schöpfung und Abtheilung der Materie zuschreiben, alle Cörper aber aus der blosen Bewegung der Materie herleiten wollen. *Ray* zeigt dergegen sehr gründlich die Unmöglichkeit eines solchen blinden Mechanismi, und beweiset vielmehr die grose Weißheit Gottes, die aus allen Werken hervorleuchte.

2. Nebstdem ist von ihm folgende Schrift jener beyzufügen: Three Physico Theological Discourses, concerning I. the primitive Chaos, and Creation of the World, II. the general deluge, its causes et effects, III. the Dissolution of the World et future Conflagration &c. Lond. 1693. 8. Die andere Edition folgte schon 1697. Nach wenig Jahren starb der Verfasser, hatte aber einige mit eigener Hand aufgeschriebene Zusätze hinterlassen, so daß hernach unter der Aufsicht und mit der Vorrede des *William Derhams*, die dritte Auflage 1713 und die vierte 1721 viel vermehrter heraus kam. Bald nach dem ersten Druck wurde schon diese Arbeit zu Hamburg 1698 ins teutsche übersetzet, unter dem Titel: **Sonderbares Kleeblätlein, der Welt Anfang, Veränderung und Untergang** rc. Nach der dritten Auflage wurde gleich 1719 eine holländische Ausgabe ein-

Jahr dreymal zu London gedrukt, und 1727 ist schon die 7de Edition daselbst herauskommen, die neueste aber 1738. Da auch überdieß das Werk in so viele andere Sprachen übersetzet worden, so kan man den ungemeinen Beyfall der Gelehrten daraus erkennen. Zuerst kam das Buch italienisch heraus, und war der Uebersetzer der Ritter *Thomas Derham*, der ein Bruder des *Will. Derhams* seyn soll. Es wurde zu Florenz gedrukt, mit der Aufschrift: TEOLOGIA FISICA, o vero demonstrazione della essenza ed attributi d' Iddio dall' opere della sua creazione, con ampie annotazioni e varie curiose osservazioni - tradotta dall' Idioma Inglese. In Firenze 1720, 4. Nach diesem kam es im Französischen heraus, und hieß: THEOLOGIE PHYSIQUE, ou demonstration de l' existence de Dieu, tirée des Oeuvres de la Creation &c. traduite de l'Anglois. A Rotterdam 1725, 8. Diese Arbeit hatte Mr. *Lufneu* verfertiget, und sie ist schon 1730 vom neuen gedrukt worden. Es folgte hierauf ferner eine holländische Ausgabe: GODTLEERENDE NATVRKVNDE, of eene Betoging van Godts Wezen en Eigenschappen uit de beschouwing van de Werken der Scheppinge etc. vertaelt door *Abrah. van Loon*. Leiden 1728, in 4. Hierzu kam nun sonderlich die teutsche Uebersetzung, welche von dem vortreflichen *Fabricio* besorget wurde. Sie hat den Titel: PHYSICOTHEOLOGIE, oder **Naturleitung zu GOtt durch aufmerksame Betrachtung der Erdkugel, und der darauf sich befindenden Creaturen, zum augenscheinlichen Beweis, daß ein GOtt, und der-**

selbe

selbe ein allergütigstes, allweises, allmächtigstes Wesen sey. In die teutsche Sprache übersetzet von C. L. W. -- zum Druck befördert von *Jo. Alb. Fabricio*, D. und Prof. Publ. Hamburg, in 8. Sie ist zum erstenmal 1730, zum andern 1731, zum dritten 1736, und zum viertenmal 1741 gedrukt worden. Hr. Christian Ludwig Wiener, Bibliothecarius des Abts zu Gotwich, hat das Werk in die teutsche Sprache gebracht, Hr. Fabricius aber hat vieles darinnen verbessert, und in der Vorrede des parisischen Prof. *Carol. Rollins* Kinderphysik ins teutsche übersetzet.

2. Unterdessen hatte Herr *Derham* fortgefahren, und den andern Theil seiner Arbeit herausgegeben, den er nennte: ASTROTHEOLOGY, or a demonstration of the Being and Attributes of God, from a survey of the Heavens. Illustrated with copper-plates. Lond. 1714 in 8. Es wurde dieses Buch schon 1715. zum andernmal aufgelegt, und auf dem Titel hies es: The second edition corrected, etc. Nach diesem folgten noch mehrere Auflagen, und 1726 war sie schon zum 5tenmal gedrukt, am neuesten aber hat man sie von 1738. Der Ritter *Thomas Derham* verfertigte bald wieder eine italienische Ausgabe davon mit der Ausschrift: TEOLOGIA ASTRONOMICA overo Parte seconda della demonstrazione della essenza, e digli attributi d' Iddio, datto Esame de cieli - tradotta dall' Idioma Inglese. Sie wurde zu Neapolis 1728 in 4 gedrucket. Zu gleicher Zeit wurde eine holländische Edition durch Herrn *Abrah. van Loon* ans Licht gestellt, und so soll auch

eine

eine lateinische Version in Holland herauskommen seyn, wie in der Bibliotheque raisonnée T. I. p. 436 gemeldet wird. Im folgenden Jahr wurde die französische fertig: THEOLOGIE ASTRONOMIQUE ou Demonstration de l' Existence & des Attributs de Dieu par l' examen & la description des ceux, enrichie de figures - Traduite de l' Anglois sur la cinquieme edition. à Paris 1729, 8. Mr. *Bellanger*, sorbonnischer Doctor, hatte dieselbe verfertiget. Ueberdieß aber kam nun auch die teutsche Ausgabe darzu, unter dem Titel: ASTROTHEOLOGIE oder **himmlisches Vergnügen in GOtt bey aufmerksamen Anschauen des Himmels, und genauerer Betrachtung der himmlischen Cörper zum augenscheinlichen Beweis, daß ein GOtt und derselbige ein allergütigstes, allweises und allmächtiges Wesen sey** - in die teutsche Sprache übersezt - von *Jo. Alb. Fabricio &c.* Hamburg 1732, und schon zum 3tenmal 1739, in 8. Herr *Derham* hat in dem Vorbericht das ptolomäische und copernicanische Systema vorgetragen, und des lezten Vorzug behauptet, zugleich aber das dritte als sein eigenes Systema angeführet, das zwar mit dem copernicanischen übereinstimmet, aber dem ganzen Weltgebäude einen weit grösern und so zu reden unendlichen Raum mit einer viel grösern Menge Weltkugeln zuschreibet. Etwas sonderbares hat er unter andern in der Vorrede p. LXXXVIII. von einigen Sternen, die er stellas nebulosas, dunkle Sterne, nennt, und deren er hier nur mit wenigen gedenket, aber in den Philosophical. Transactions

T. XXXVIII.

T. XXXVIII. No. 428 Art. III. findet man von ihm eine besondere astronomische Anmerkung von den himmlischen Erscheinungen, die man neblichte Sterne nennt. Er hat dergleichen unterschiedliche hier und da zerstreuet beobachtet; er hat entdecket, daß sie in einer weit grösern Entfernung sind, als die Fixsterne, und gar so weit über den Fixsternen stehen als diese von der Erde entfernet sind; er hält davor, daß sie weder lichte Cörper sind, wie die Sonne, noch solche, die die Lichtstralen zurücke werfen, wie der Mond, noch ein vereinigtes Licht vieler Sterne, wie die Milchstrase, sondern er achtet sie für weite Räume oder Gegenden voller Licht. Seine Muthmasung davon ist ganz sonderbar. Er betrachtet sie als solche wahrscheinliche Oefnungen, durch welche man eine unermeßliche Gegend voll Licht über den Fixsternen entdecke. Nach dieser Meynung müste also über den Fixsternen gleichsam ein festes Gewölbe seyn, und in demselben wären dieses verschiedene Oefnungen, durch welche man einen Theil desjenigen Lichts erblikte, darzu niemand kommen kan, welches die Engel und Auserwehlten bewohnten, und das allem Ansehen nach der dritte Himmel wär, in welchen Paulus entzücket worden. Doch wir haben dieses hier nur beyläufig erzehlen wollen. Was inzwischen das gegenwärtige Werk betrift, so hat er in demselben die Gröse der himmlischen Cörper, ihre Menge, ihre Stellung, Bewegung, Figur, Kraft und Schwere, Licht und Wärme mit so viel schönen Gedanken vorgestellt und beschrieben, daß der Beweisthum von

von GOtt und seiner Herrlichkeit dadurch auf das nachdrüklichste unterstüzet wird. Die Ausgabe aber des Herrn Fabricii hat durch das vorgesezte starke Verzeichniß von dergleichen Auctoribus einen besondern Vorzug erhalten.

3. Ueberdieß hatte Herr *Derham* sich vorgenommen auch eine HYDROTHEOLOGIE zu schreiben, und er meldet selbst in der Vorrede zur Physicotheologie, daß er den Anfang würklich darzu gemacht habe. Aber wie er schon dabey befürchtete, das Alter und viele Verhinderungen möchten ihm im Weg stehen, daß er das Werk schwerlich werde zu Ende bringen können, also ist es auch erfolgt, und der Tod hat es gänzlich unterbrochen.

BERNHARD NIEVWENTYT.

Dieser gelehrte holländische Medicus und Bürgermeister zu Purmerend in Nordholland, der 1718 gestorben, war ein starker Philosoph und ein groser Geometra, und hatte zu gedachtem Purmerend ein eigenes Collegium aufgerichtet, darinnen er aus der Naturlehre durch unterschiedliche Experimente viel besonderes den Liebhabern vortrug. Er wendete aber seinen Fleis zugleich auf geistliche Betrachtungen, und gab heraus: Het regt gebruik der Wereltbeschowingen. ter overtuiginge van Ongodisten en ongelovingen, aangetoont door *Bern. Nieuwentyt* Med. D. tot Amsterdam 1715 gros 4 mit Kupfern. Seine Absicht gehet in dieser Schrift dahin, das grose Weltgebäude den Atheisten zur Ueberzeugung von dem höchsten Wesen darzustellen, sie dabey in ihren inner-

innersten Schlupfwinkeln anzugreifen, und sie über den Haufen zu stosen. Wenn er denn zuförderst von der Eitelkeit aller irrdischen Dinge gehandelt, so geht er erstlich den Menschen nach allen seinen Theilen durch, er betrachtet alsdenn die Elemente, und hierauf kommt er auf die Thiere und übrigen Geschöpfe. Seine Untersuchungen sind sehr gründlich und ausführlich, und er bringt gar vortrefliche Gedanken von dem grosen Schöpfer vor, zumal wenn er auch in den kleinsten Theilgen die besonderen Offenbarungen seiner grosen Weisheit zeiget. Z. E. wenn er die sehr kleinen und ganz zarten Valuulas an den Vasis lacteis in unserm Cörper beschreibet, so errinnert er dabey, wie viel Ursach der Mensch habe, seinen grosen Erhalter täglich mit einer dankbaren Erkäntniß zu verehren, weil unsre Gesundheit und Leben davon abhange, wenn nur ein einiges von diesen kleinen Theilen verderbe, oder seine Pflicht zu leisten unterlasse; unterdessen sähe man doch, daß solche kleine, schwache, zarte Werkzeuge, deren Structur so baufällig scheine, wohl 60, 70, 80 Jahr ihre Dienste verrichteten, da hingegen kein einziger Arzeneyverständiger in der Welt, wenn eins von diesen kleinen Fallthürlein verderben solte, oder sich nicht öfnen könte, die Merkmale davon iemanden lehren, und noch weniger ein Mittel davor ausfinden könte. Er weiset überdieß dabey hin und wieder auf das Wort der göttlichen Offenbarung, wobey er die besondere Meynung hat, daß den Verfassern der heil. Schrift schon die neueren Entdeckungen in der Natur bewust gewesen

wären,

wären, und daraus will er denn den Schluß un[d] destomehr auf ihre göttliche Eingebungen machen. Zur Probe dienen die iztgedachten Vasa lactea, von welchen er errinnert, daß sie nicht eher als 1622 von Casp. Asellio entdekt worden, und zuvor unbekant gewesen, gleichwol meynet er eine deutliche Spur Hiob 21:24 davon gefunden zu haben, als woselbst Hiob ohnfehlbar durch die vollen Milchgefäse, diese kleine Milchcanäle verstehe. Es wurde also auch dieses gelehrte Werk schon 1717 zum anderumal, 1720 zum dritten, und bald hernach zum viertenmal aufgelegt. Inzwischen hatte er sich durch die gute Aufnahme bewegen lassen, einen neuen Theil zur Wiederlegung des *Spinozae* zu verfertigen, und weil er denselben den Tag vor seiner lezten Krankheit zu Ende brachte, so gab ihn nach seinem Tode Herr **Jacob von Ostade**, Prediger zu Gouda, mit einer Vorrede, und unter folgendem Titel heraus: Gronden van Zekerheyd, of de regte betoogwize der wiskundigen so in het denkbeeldige, als in het zakelyke ter wederlegging van *Spinosas* denkbeeldig Samenstel. Amst. 1720, 4. Doch Herr *Nieuwentyt* hatte mit seiner wohlgerathenen ersten Arbeit nicht allein in Holland, sondern auch bey Auswärtigen vielen Beyfall verdient. Die Engelländer übersezten sie gar bald, unter dem Titel: The religious Philosopher, und liesen sie so fleisig drucken, daß sie 1726 schon zum 5tenmal zu Londen in 4 aufgelegt wurde. In französischer Sprache kam sie zuerst in Paris heraus, und hies: L'existence de Dieu demontrée par les merveilles de la Nature,

ture, en trois parties, où l'on traite de la structure du Corps de l'homme, des Elemens, des Astres, & de leurs divers effets, à Paris 1725, 4. Der Uebersetzer war ein Baccalaureus der medicinischen Facultät in Paris, *P. Noguez*, er hatte aber viel wichtige Stellen weggelassen. Bald darauf wurde das Werk auch in Holland französisch gedrukt, unter eben dem Titel, à Amsterdam chez Jean Pauli 1727. Zu dem allen kam nun auch die teutsche Ausgabe, die die Aufschrift hat: *Bernh. Nieuwentyts* **Erkäntniß der Weisheit, Macht und Güte des göttlichen Wesens aus dem rechten Gebrauch der Betrachtungen aller irrdischen Dinge dieser Welt, zur Ueberzeugung derer Atheisten und Unglaubigen, mit vielen Kupfern vorgestellt.** Mit einer Vorrede von Herrn **Christian Wolfen** -- anitzo wegen seines Werths aus seiner ursprünglichen Sprache übersetzet von **Wilh. Conr. Baumann** V. D. M. in Offenbach. Frankf. und Leipzig bey Joh. Pauli, Buchhändler in Amsterdam 1732, gr. 4. Der Herr Regierungsrath **Wolf** zeiget in seiner Vorrede kürzlich, wie man die Erkäntniß der Natur zur Erkäntniß GOttes und seiner Vollkommenheiten anzuwenden habe, u. legt dem gegenwärtigen Buch sehr vieles Lob bey, daß darinnen mit groser Geschiklichkeit nicht nur alles, was in der Erkäntniß der Natur von den berühmtesten Männern heraus gebracht worden, angeführt, sondern auch zum Lobe des grosen majestätischen GOttes angewandt sey. Herr Baumann hat in einem kurzen Vorbericht das Leb-

Herrn Nieuwentyts erzehlet, in dem Buch sel die nöthigen Marginalien hinzugethan und Ende einige Anmerkungen, wie auch eine ku Erläuterung der unbekanten Wörter, und zul ein hebräisches und grichisches Register beygefü mithin also durch diese ganze Ausgabe eine se rühmliche Arbeit verrichtet, ob gleich nicht zu leu nen ist, daß er im teutschen der holländischen Mun art fast zu viel gefolget; welches er doch dadur entschuldiget, weil er bey der Wichtigkeit der Sa chen mehr auf eine richtige Ausdrukung der Gedan ken des Verfassers als auf die Zierlichkeit d Sprache gesehen.

JOH. ALB. FABRICIVS.

Daß wir diesem vortreflichen Mañ die derhami schen Schriften in unserer Sprache zu danken ha ben, ist schon oben gemeldet worden. Was abe jener wegen seines erfolgten Todes nicht zu Stand bringen konte; das hat derselbe weiter auszufüh- ren gesucht. Denn

1) haben wir von ihm: HYDROTHEOLOGIE, **oder Versuch, durch aufmerksame Betrach- tung der Eigenschaften, reichen Austheilung und Bewegung der Wasser, die Menschen zur Liebe und Bewunderung des gütigsten, weisesten, mächtigsten Schöpfers zu ermun- tern.** Ausgefertiget von *J. A. Fabricio*, D. und Prof. Publ. des Gymnasii zu Hamburg -- Hamb. 1734. 8. Er hatte schon zuvor 1730 einen Ent- wurf davon in 4 drucken lassen, und nach demselben solte das ganze Werk in 10 Bücher eingetheilet

wer-

werden. Es ist aber zu bedauren, daß wir davon in gegenwärtigem Tractat nur die 3 ersten Bücher erhalten haben. Im ersten handelt er von des Wassers Nothwendigkeit, Natur und Eigenschaften; im andern von dessen reicher und gütiger Austheilung in Wolken, im Meer, in Flüssen, in Seen und Teichen, unter der Erde u. s. w.; im dritten aber von der Bewegung der Wasser. Bey dieser Untersuchung hat er vieles zur Erleuterung unterschiedlicher Schriftstellen angebracht, vornemlich aber den grosen Schöpfer und Urheber der Wasser allenthalben zu zeigen und zu verherrlichen gesucht. Am Ende des andern Buchs hat er auch ein Verzeichniß von alten und neuen See- und Wasserrechten und den Materien und Schriften, die dazu gehören, unter XL Titel gebracht, beygefügt. Ob dieß aber nun gleich nur ein angefangenes Werk war, so wurde es doch von den Gelehrten sehr wohl aufgenommen, und sonderlich kam in Holland folgende französische Uebersetzung heraus: THEOLOGIE DE L'EAV, ou Essai sur la Bonté, la Sagesse et la Puissance de Dieu, manifestées dans la Creation de l'Eau; traduit de l'Allemand de Mr. *J. A. Fabricius.* Avec de nouvelles Remarques communiquées au Traducteur. A la Haye, chez Pierre Paupié, 1741, grand oct. Es sind zu dieser französischen Uebersetzung noch viel Anmerkungen kommen, davon einige zur gelehrten Historie gehören, andere sind physicalisch. Es wird in dem vorausgesetzten Avertissement gemeldet, daß sie von einem geschickten Philosoph herrühren, der sich durch unterschiedliche Werke in der gelehrten Welt be-

kant gemacht habe. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Schrift dadurch einen schönen Zuwachs bekommen hat. Der Verleger versprach dabey, daß dieß nur ein Anfang einer noch wichtigern Samlung von eben dergleichen Werken seyn solte, indem er nicht nur die derhamischen beyden Schriften vom neuen auflegen, sondern auch eine Theologie des Insectes und eine Theologie botanique zum Druck befördern wolle.

2. Unterdessen hatte sich Hr. *Fabricius* vorgenommen, in dergleichen Arbeit fortzufahren, und gab heraus: PYROTHEOLOGIE, oder **Versuch, durch nähere Betrachtung des Feuers, die Menschen zur Liebe und Bewunderung ihres gütigsten, weisesten, mächtigsten Schöpfers anzuflammen.** Entworfen von D. J. *A. Fabricio* rc. Hamburg 1734 in 8. Es war dieses nur ein kurzer Entwurf des Werks, und wolte er in 10 Büchern von des Feuers Nothwendigkeit, Vortreflichkeit, Nahrung, Gewicht, Farben, und besondern Eigenschaften; von der Sonne, als der grosen Feuerquelle, und andern Planeten; von dem Feuer in dem Luftkreise, in den lebendigen Creaturen und Pflanzen auf der Erde, wie auch vom Feuer in der Erde; von der Macht des Feuers zum Nutzen und zur Strafe; von mancherley Erfindungen in Ansehung des Feuers rc. handeln, den Gebrauch aber dieser Betrachtungen dahin richten, die Herzen der Menschen anzuflammen zum Preise und Liebe des Schöpfers, auch zur Furcht dessen, der den Gottlosen ein verzehrend

Feuer

Feuer ist. Zulezt wolte er ein Verzeichniß von einigen hundert Scribenten, die von diesen Materien ausführlich gehandelt, beyfügen. Doch der Tod hat diese wohleingerichtete Arbeit eben so wol unterbrochen als die folgende, der wir noch gedenken wollen. Denn

3. wolte er überdieß eine AEROTHEOLOGIE schreiben und abermals in 10 Capiteln von der Natur der Luft, ihren Eigenschaften, ihrer Weite und Breite, ihrer Bewegung und Veränderungen, ihren mannigfaltigen Nutzen, auch besondern Strafgerichten, handeln. Er machte hiervon die Generaltitel in der Vorrede zu dem lesserischen Werk bekant, das wir itzo gleich anführen wollen. Aber es ist dabey geblieben, und wegen seines erfolgten Todes nichts weiter zu Stande kommen.

FRID. CHRISTIAN. LESSER.

Von dessen Schriften haben wir schon sonst in diesen Actis Nachricht gegeben, itzo wollen wir zu dem gegenwärtigen Zweck nur folgende anführen:

1. Seinen ersten Fleis, die Ehre Gottes durch dergleichen Arbeit zu befördern, wendete er darzu an, nachstehende Schrift aus Licht zu stellen: LITHOTHEOLOGIE, d. i. natürliche Historie und geistliche Betrachtung der Steine, also abgefaßt, daß darinnen die Allmacht, Weisheit, Güte und Gerechtigkeit des grosen Schöpfers gezeiget wird etc. Hamburg 1735

8. mit Kupfern. Hr. D. *Fabricius* sezte, wie w[ir] schon gedacht haben, eine kurtze Vorrede vo[r]. Was aber die Arbeit des Hrn. Past. Lesser[s] betrift, so hatte derselbe von Jugend auf Gele[-] genheit gehabt, nicht nur vor sich selbst einen schö[-] nen Vorrath von merkwürdigen Steinen zu sam[m]len, sondern auch manche königliche, fürstliche und andere Cabinete zu sehen, und dabey hatte er al[-] les, was ihm als sonderbar vorgekommen, fleisig angemerket. Da er 1716 zu Nordhausen zum Pastorat berufen worden, und wegen einiger leibli[-] chen Beschwerungen u. bey der deswegen erforder[-] ten Bewegung in der Nachbarschaft manche Ber[-] ge und Thäler, Höhlen und Klüfte durchwandert hatte, so gab er 1726 eine lateinische Epistel an Herrn Hofrath Hofmann heraus, die im VI B. p. 1100 von uns angeführt worden, und 1734 ließ er seine Anmerkungen über die Baumannshöhle drucken. Da unterdessen sein Cabinet sich von Zeit zu Zeit vermehret, so stellte er im folgenden Jahr obgemeldetes Buch ans Licht, in welchem er von der Nothwendigkeit der Steine, von ih[-] rer Zeugung und Lagern, von den Orten, wo sie gefunden werden, von ihren unterschiedlichen Eigenschaften und Eintheilungen, von ihrem allgemeinen und besonderen Gebrauch, auch mannigfaltigen Misbrauch, von einigen durch Kunst gemachten Steinen, und von Wun[-] derwerken, so sich mit Steinen begeben, han[-] delt. Bey allen diesen Abhandlungen hat er nicht nur viele Merkwürdigkeiten in Kupferstichen abge[-] bildet, sondern auch die geistliche Anwendung zur

zur Verherrlichung Gottes, und zur Erbauung im Christenthum allenthalben beygefüget (*).

(*) Es gedenket der Hr. Auctor in dem Vorbericht einiger, die sonst von Steinen und ihren Merkwürdigkeiten geschrieben haben. Man mag wohl sonderlich das prächtige Buch hinzusetzen, das von dem vaticanischen Cabinet vor einiger Zeit zu Rom herausgekommen ist, unter dem Titel: *Mich. Mercati* Samminiatensis (Clementis VIII Archiatri) METALLOTHECA, opus posthumum, auctoritate & munificentia *Clementis XI.* Pont. Max. e tenebris in lucem eductum, opera autem & studio *Jo. Mariæ Lancisii* Archiatri Pontificii illustratum. Cui accessit appendix cum XIX recens inuentis Iconibus. Romae, 1719. fol. Man kan die Eintheilung aus folgenden Titeln sehen: Armarium I. Terræ, II. Sal & Nitrum; III. Alumina; IV. Succi acres; V. Succi pingues; VI. Marina; VII. Lapides terræ similes; VIII. Lapides animalibus innati; IX. Lapides ἰδιόμορφοι; X. Marmora. Es ist vieles in saubern Kupfern abgebildet. Sonst haben wir von dem gelehrten Herrn Prorector Ritter zu Ilefeld schon ehemals im IV B. p. 507 einige Schriften angeführt, darinnen er mancherley Schönheiten der Natur, besonders in Steinen bekant gemacht hat. Nach der Zeit gehören auch noch folgende hierher: Schediasma de nucibus margaceis, vulgo Mergelnüsse, cum tabula aenea. Helmst. 1740, 4. Oryctographiae Calenbergicae Specimen I. cum figuris aeri incisis lapidum quorundam figuratorum rariorum. Sondersh. 1741, 4. Specimen II. cum tabula aenea & indice lapidum quorundam figuratorum reliquarum provinciarum Hanoveranarum. ibid. 1743, 4. Auserdem hat auch Herr Joh. Gottfr. Büchner, Rath und geheimer Archivarius zu Plauen im Vogtland Dissertationes epistolicas de Memorabilibus Voigtlandiae subterraneis &c. 1743 in 4 drucken lassen, die ebenfalls hierher zu zehlen sind, andere zu geschweigen.

2. Er fuhr hierauf fort und gab ferner heraus: INSECTOTHEOLOGIE, oder **Vernunft- und schriftmäßiger Versuch, wie ein Mensch durch aufmerksame Betrachtung der sonst wenig geachteten Insecten zu lebendiger Erkäntniß und Bewunderung der Allmacht und Weisheit der Güte und Gerechtigkeit des grosen Gottes gelangen könne.** Frankf. und Leipzig 1738, und zum andernmal 1740, in 8. Schon zuvor hatte er ein Schreiben drucken lassen mit der Aufschrift: De sapientia, omnipotentia et prouidentia diuina e partibus Insectorum cognoscenda epistolaris disquisitio, ad -- *Albertum Sebam* Acad. Cæs. Leopold. collegam -- vrbis Amstelodamensis ornamentum -- missa a *F. C. Lessero* &c. 1735, 4, in welcher er den Entwurf von dieser weitern Arbeit bekant machte. Hierauf folgte das Werck selbst, und wenn er denn in dieser Hauptschrift im 1 Theil die Schöpfung und Zeugung der Insecten nebst ihrer Natur untersucht, so komt er auf ihre Eintheilung und Anzahl, und bemerket 765 Arten, die nur allein ihm selbst, aus eigener Erfahrung oder aus andern Scribenten, bekant worden, und daraus hat er weiter geschlossen, wie leicht sich von einem einzigen Insect aus allen diesen Gattungen die Zahl derselben schon im andern Jahr auf 76500 vermehren könne. Er beschreibt hierauf ihre Verwandelung, Aufenthalt, Nahrung, Verwahrung und Waffen &c. Er betrachtet ihre Sinnen und Glieder; die äuserlichen und innerlichen. Im andern Theil aber handelt er von ihrem

Ge-

[illegible] Nutzen und Schaden, wie auch von
[illegible] Wunderwerken, die in der h. Schrift von
[illegible] erzehlet werden. Wie er nun dabey so viel
[illegible] hat, den weisen allmächtigen, gerechten
[illegible] GOtt zu preisen, also sucht er auch zugleich
[illegible] Spöttern zu begegnen, und ihre Einwürfe
[illegible] zu machen, welche sie von dergleichen
[illegible] zuweilen zu nehmen pflegen. In der
[illegible] Einleitung erzehlet er, was ande-
[illegible] ältern und neuern Zeiten, sonderlich a-
[illegible] in Berlin, die bekante *Merian*, *Al-*
drovandus, *Swammerdam*, *Raius*, *Réaumur*, und
[illegible] von Insecten geschrieben haben. In-
dem er nun mit dieser Arbeit unter den Gelehr-
ten vieles Lob erlangt, so folgte auch bald darauf
eine französische Uebersetzung, die in Holland un-
ter dem Titel gedrukt wurde: THEOLOGIE DES
INSECTES, ou Demonstration des Perfections de
Dieu dans tout ce qui regarde les Insectes. Tra-
duit de l'Allemand de Mr. *Lesser*. Avec des Re-
marques de Mr. P. *Lyonnet*. Deux Tomes in 8
à la Haye, chez Jean Swart 1742. Es sind zu die-
[illegible] französischen Ausgabe nicht nur unterschied-
[illegible] Kupferstiche kommen, sondern der Verleg
[illegible] auch die Uebersetzung, die er hatte verfe
[illegible] lassen, dem Mr. *Lyonnet* zu einer genauen U
[illegible], welcher denn das Werk durch viel A
[illegible] vermehrte. Unter andern geht er
[illegible] der Insecten noch weiter, u
[illegible] einer Brut von 350 Eyergen g
[illegible] drey Generationen eine Menge v
[illegible] kommen, oder daß eine ein

Fliege durch drey Generationen eine Posterit
von 2000000 haben könte. Nebstdem geden
er auch de sonderbaren Wasserinsects, das ma
vor kurzer Zeit entdecket, und einen Polypum i
süssen Wasser (Polype d' Eau douce) genent ha
weil man gefunden, wenn man es in noch so vi
Stücke zertheilet, daß doch so gleich aus jeden
Theil ein völliger Wurm wird. Wie denn son
derlich Mr. *Trembley* in Haag viel besonders da
von angemerket, und dadurch zu noch mehrern
Anmerkungen bey der königl. Societät zu Lon
den Gelegenheit gegeben hat. (*) Man muß als
auch wohl von den Wundern Gottes im Reich
der Natur bekennen: je mehr man sie verkündi
get, und davon saget, desto mehr findet man daß
sie nicht alle zu zehlen sind, und sind die Geschöpfe
unzehlig, wie vielmehr muß die Gröse des Schöp-
fers unerforschlich seyn.

3. Aber wir kommen wieder auf die fortge-
sezte Arbeit des Hrn. Lessers, und dahin gehö-
ret noch: TESTACEOTHEOLOGIE, oder **gründlicher Beweis des Daseyns und der vollkommensten Eigenschaften eines göttlichen Wesens, aus natürlicher und geistlicher Betrachtung der Schnecken und Muscheln, zur gebührenden Verherrlichung des grosen Gottes und Beförderung des ihm schuldigen Dienstes aus-gefertiget** rc. mit Kupfern. Leipzig 1744, 8. Es
hat der Hr. Pastor fortgefahren, in dem Buch
der

(*) S. Philosophical Transactions N. 467, 468, 469, und aus denselben Bibliotheque britannique T. XXII. P. I. p. 158.

der Natur das Capitel von kleinen Geschöpfen durchgegehen, und dabey in der grosen Schatzkammer GOttes manche sonderbare Heimlichkeiten aus den Tiefen der Meere und der Wasser hervorgebracht. Es sind die Steinschalichten Thiere, oder die Schnecken und Muscheln, die er betrachtet. Nachdem er zuförderst, wie sie von andern unterschieden sind, und wie sie gezeuget werden, untersuchet hat, so beschreibet er ihre Eintheilung und mannigfaltige Gattungen, die er am füglichsten an dem äuserlichen Bau ihrer Schalen zu zeigen glaubet. Er macht viel besondere Classen und führt aus einer iedweden gar viel besondere Arten an, doch bey dieser ziemlichen Anzahl giebt er gerne zu, daß er noch nicht alle Arten bestimmt habe, weil dieses alle menschliche Kräfte übersteige. Insonderheit aber weiset er zugleich auf ihre so gar unterschiedliche Gestalt und Schönheit: denn ob es gleich unmöglich zu seyn scheine, daß sie alle von einander unterschieden seyn solten, so finde man doch an ihnen eine solche künstliche Ungleichheit, die man voller Bewunderung ansehen, und als einen Beweisthum ihres grosen Schöpfers betrachten müsse. Er gehet hierauf ihre äuserliche Theile durch, und zeiget an diesen artigen Gebäuden, an ihrer regelmäßigen Ordnung und vielen Zierrathen, daß Gott ohnfehlbar die Absicht gehabt habe, auch darinnen seinen unendlichen Verstand herfürleuchten zu lassen. Er findet noch viel mehreres, wenn er auf ihre innerliche Theile kommt: denn unter andern bemerket er, daß viele solcher Thierlein von unbegreiflicher Kleinigkeit sind, gleichwol haben sie

ihre

ihre Gehäuse und Leiber, und wenn man nun ih besondere Theilgen ansehen will, so sinds zule solche Stäubgen, die sich aus unsern Gesichte ve lieren, und also auch vor unsern Verstand ve schwinden; da aber solche Stäubgen dennoch zu sammen hangen, so können auch die scharfsinnigste Geister der Gelehrten die Art nicht erfinden, un müssen also nothwendig Gottes grosen Verstan und Allmacht verehren. Man kan leicht glauben wenn er überdieß ihr Leben, ihre Farben und wi sie bezeichnet sind, den Ort ihres Aufenthalts, ihr Bewegung, Nahrung, und besondere Eigenschaf ten, wie auch ihren vielfältigen Nutzen beschreibet, daß er in dem allen immer mehr Anleitung zur Ver herrlichung des grosen Gottes findet, und daß also auch diese Schrift mit vieler Ueberzeugung, Erbau ung und Vergnügen kan gelesen werden. In der vorgesezten Einleitung findet man auch ein beson deres Verzeichniß von andern, die in ihren Schrif ten davon gehandelt, oder dergleichen in ihren Cabi neten gesamlet haben.

JVL. BERNH. von ROHR.

Der durch viele andere Schriften bekannte Hr. **von Rohr**, merseburgischer Dohmherr und Land cammerrath, ist durch die vorigen Schriften bewo gen worden, diesem Beyspiel nachzufolgen, und auch etwas zum Preise seines Schöpfers beyzu tragen.

1. Man hat also von ihm erhalten: PHYTOTHEOLOGIE, oder **vernunft- und schriftmäsiger Versuch, wie aus dem Reiche der Ge-**

wäch-

[illegible] die Allmacht, Weisheit, Güte und [illegible]keit des grosen Schöpfers und Er[illegible] aller Dinge von den Menschen er[illegible], und sein allerheiligster Nahme hie[illegible] gepriesen werden möge. Frankf. u. Leipz. 17[illegible], 8. Er hat die Eintheilung so gemacht, daß er die Vorsorge des grosen GOTTes an[illegible] überhaupt an der Fruchtbarkeit der Erde, [illegible] aber zuerst an der Schöpfung der Gewächse, ferner an ihrer Erhaltung und zulezt an ihrem vielfältigen Nutzen zeiget. Bey jenem beschreibt er ihre unterschiedliche Arten, u. geht auch ihre unterschiedliche Theile durch, Wurzel, Stengel, Knospen, Blätter, Blüthen, Blumen, Früchte, Saamen, Holz 2c. Bey dem andern stellt er ihre Vervielfältigung, Veränderung und wunderbare Eintheilung vor, und handelt zugleich von ihrem Geschmack, Geruch, und übrigen Eigenschaften. Den Nutzen zeigt er in vielen Stücken des menschlichen Lebens, kommt aber auch dabey auf ihren Misbrauch und Schaden. Hier hat er allenthalben ein groses Feld voll reicher Proben der göttlichen Weisheit vor sich. Man denke nur ein wenig der wunderbaren Eintheilung nach. Es wächst nicht ein tegliches Gewächs in einem jeden Lande, und da gleichwol die ost- und westindische Gewürze und Früchte von den europäischen Christen so begierig gesucht werden, wie schön ist dadurch den entfernten Heyden die Bahn zur Erkänntnis ihres Heylandes gebrochen worden. Manche Landschaft kan wegen ihres steinichten und sandichten Bodens ihre Einwohner nicht ernehren

ren, aber den benachbarten Ländern hat GOtt eine desto grösere Fruchtbarkeit beygelegt, von ihrem Ueberfluß jenen zu helfen. Oder haben jene in ihren Gebürgen einen Mangel an Korn und Getrayde, so reichen sie ihnen andere Schätze und Güter dar, dadurch sie ihren Mangel desto eher ersetzen können, weil sie andern fehlen. Und wie viel mehreres findet man hier von der weisen Eintheilung unsers grosen Speisemeisters. Aber es sind auch auser dem die Merkwürdigkeiten unzehlig, die in diesem Reiche vorkommen. Wenn man z. E. den Geruch der Pflanzen erweget, so spüren wir, er ist uns sehr empfindlich, wir müssen gestehen, daß es ohnfehlbar die allersubtilsten kleinen Stäublein und also doch zusammen gesezte Cörperlein sind, die von den Pflanzen ausdünsten, und unsere Nerven berühren; wir merken gleichwol von diesen zarten Theilen eine geschwinde und gewaltige Ausbreitung, die sich oft weit erstrekt; wir nehmen wohl hunderterley Blumen, Kräuter und dergl. und ihr Geruch ist immer unterschieden; wir urtheilen davon, daß er lieblich oder widerwärtig ist, und doch sind wir nicht einmal vermögend, einem andern einen rechten Begrif davon mit Worten beyzubringen. Ohnfehlbar muß das ein groser HErr seyn, der diese unbeschreiblich kleinen Theilchen zubereitet, und eines von dem andern unterschieden hat.

2. In der Vorrede zu diesem Werk hat er versprochen, eine MINEROTHEOLOGIE auszuarbeiten, und aus dem unterirrdischen Reich der Metallen die augenscheinlichen Zeugnisse der göttlichen

chen Weisheit vorzustellen. Aber so nützlich auch diese Arbeit gewesen wär, so ist doch dieselbe nicht erfolget.

JOH. CHRISTIAN BENEMANN.

Dieser vornehme und gelehrte Politicus, J. V. Doctor, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Lungwitz, königl. polnischer und churfürstl. sächs. Hof- und Justitienrath zu Dresden, hat einen schönen Beytrag zu dieser Samlung angefangen, und dazu fast das anmuthigste im Reiche der Natur erwehlet. Er hat seine ruhige Stunden angewendet, in den lieblichen Gärten sein Vergnügen in geistlichen Betrachtungen zu suchen, und gleichsam eine **Blumentheologie** daraus zu verfertigen. Bis hierher hat man folgende Schriften von ihm erhalten:

1. Die Hauptschrift ist: **Gedanken über das Reich der Blumen** bey müssigen Stunden gesamlet von einem **Liebhaber solcher schönen** Geschöpfe. Dresden und Leipzig, 1740, in gros 8.

2. Dabey befindet sich zugleich folgender Anhang: **Die Kayserkrone** als eine Probe, auf welche Mase man alle bekante Arten von Blumen abzuhandeln gesonnen.

3. Hierauf folgte: **Die Tulpe zum Ruhm ihres Schöpfers und Vergnügung edler Gemüther** beschrieben von dem Verfasser der Gedanken über das Reich der Blumen. Dresden und Leipzig, 1741, gr. 8.

4. Ueber-

4. Ueberdieß ist noch dazu kommen: **Die Rose zum Ruhm ihres Schöpfers und Vergnügen edler Gemüther** beschrieben von dem Verfasser, ꝛc. Leipzig 1742, gr. 8.

Sobald der Hr. Hofrath in dem ersten Hauptwerk von dem Ursprung der Blumen handelt, so weiset er gleich auf die Absichten GOttes bey diesen schönen Geschöpfen. Weñ er hierauf ihr Wesen und ihre Theile beschrieben, und ihre Zeugung und Fortpflanzung, ihre Schönheit und Lieblichkeit, ihren Nutzen und Gebrauch untersucht hat, so zeigt er alsdenn die Anleitung, die die Blumen zur Erkäntniß GOttes, und der Vollkommenheiten dieses höchsten Wesens geben. Wenn er ferner grose und kluge Leute angeführet, die zu allen Zeiten ihr Vergnügen in den Schönheiten der Gärten gesucht, welches Vergnügen er denn vertheidiget, und die unvernünftige Geringschätzung dargegen zeiget, so nimmt er die Blumen, und hält sie allen Menschen als Bilder ihres Lebens, Todes und Auferstehung vor. Man wird also hieraus leicht urtheilen können, daß wir diese Schriften mit allem Recht hier anzuführen. Es hat insonderheit der Hr. Verfasser manche gründliche Vorstellungen gemacht, mit welchen er den ungeräumten Gedanken begegnet, wenn ein *Bodinus* sich eingebildet, als kämen die Blumen und Pflanzen nur von selbst ohngefähr herfür, oder wenn sich ein anderer etwas von einem Funken eines allgemeinen Lebensgeistes, der diesen Gewächsen mitgetheilet sey, träumen lassen; dagegen aber behauptet er mit den Zeugnissen der Schrift,

daß

daß die Erde auf das Wort des Allmächtigen Gras und Kraut, und mit demselben also auch die Blumen aufgehen lassen. Indem er nun hiernächst die Ursachen untersucht, warum GOtt so viel Blumen geschaffen habe, wie viel artige Gedanken sind auch da anzutreffen? Er nimmts an, wenn man sonst zum Hauptzweck die Offenbarung der Herrlichkeit GOttes sezt, oder wenn man die Erhaltung und Glükseligkeit der Menschen als eine Absicht GOTTes betrachtet, oder wenn man die Befruchtung des Samens zur Fortpflanzung der Blumen davor achten will. Aber da nicht nur so viel doppelte Blumen gefunden werden, die keinen Samen tragen, sondern da auch noch immer die Frage übrig bleibt: warum denn GOtt die Blumen mit der Kraft Samen zu zeugen, und sich also fortzupflanzen, begabet habe? so glaubt er, man finde da recht das sonderbare von dem Herrlichen, das GOtt dadurch offenbaren wollen, und das Gute, das er uns Menschen gönnen wollen, wenn man auf die ungemeine Liebe und Güte GOttes sähe, die einer zarten Mutter gleich sey, welche uns als ihren Kindern nicht nur alle Nothdurft mittheile, sondern auch gleichsam mit uns spiele, und uns die Gärten und Blumen zu unserer Ergötzung und Vergnügen schenke, daß wir also mit Seneca sagen müsten: Vsque ad delicias amamur. Doch wir haben nur eine Probe von den schönen Gedanken berühren wollen, auf welche die vielen Schönheiten den Herrn Verfasser geführet, die er vor den Augen gehabt hat. Die folgenden besondern Blumenbetrachtungen

sind eben so auserlesen, daß wir die Fortsetzung di[e-]
ser nüzlichen Arbeit billig wünschen. Man da[rf]
nur z. E. in dem lezten Stück lesen, wie er da de[n]
Spöttern und Atheisten einen Rosenstock vorhäl[t,]
sein dürres und dornenvolles Holz zeiget, und s[ie]
fragt, wie doch solche schöne Blumen daraus her[-]
vorwachsen könten, wenn nicht ein Wesen von un[-]
umschränkter Macht in solche schwache und un[-]
scheinbare Gefäse Schätze von solcher Kraft und
Anmuth eingeschlossen hätte. Wir müssen abe[r]
itzo weiter gehen.

JOH. HEINR. ZORN.

Man hat von dem Herrn Senior **Zorn** schon
mehreres in diesen Actis gelesen. Wir haben
aber auch dießmal unterschiedliches von ihm zu ge-
denken.

1. Das vornehmste ist seine PETINOTHEOLOGIE, **oder Versuch die Menschen durch nähere Betrachtung der Vögel zur Bewunderung, Liebe und Verehrung ihres mächtigsten, weisesten und gütigsten Schöpfers aufzumuntern.** Mit einer Vorrede Herrn Profess. **Joh. Peter Reuschens** zu Jena, I. Theil. Pappenheim 1742; II. Theil Schwobach 1743, in 8. Man kan in dieser Schrift alsobald die mühsamen Untersuchungen wahrnehmen, die der Hr. Verfasser auf diese Arbeit gewendet hat. Die Worte Christi: **Sehet die Vögel unter dem Himmel an**, haben ihn dazu aufgemuntert, und weil er alle bequeme Gelegenheit zu der nöthigen Untersuchung gefunden, so hat er, was ihm merkwürdiges vorgekommen,

men, mit grosem Fleis gesamlet, und hier zu lauter sichtbaren Beweisthümern des unsichtbaren Gottes angewendet. Im I. Theil stellt er alsobald den Schöpfer vor, und zeiget, daß GOtt an dem einzigen Meisterstück eines kleinen Vogels mehr Verstand und Vorsehung bewiesen habe, als kein menschlicher Verstand begreifen könne. Wenn er hierauf die Zeit untersuchet hat, wenn die Vögel geschaffen worden, und den Stoff, woraus sie GOtt hervorgebracht habe, wobey er denn behauptet, daß sie am fünften Tag ohnfehlbar, doch nicht aus dem blosen Wasser, sondern vielmehr aus der Erde erschaffen worden; so geht er im folgenden die Absichten weitläuftig durch, die GOtt bey der Schöpfung der Vögel gehabt habe, und zeiget dabey hauptsächlich, wie mit denselben ihre Einrichtung und ihr ganzes Gebäude durch eine angewandte unbegreifliche Kunst übereinstimme. Ihre Gattungen sind so unterschiedlich, aber da sieht man eben den weisen Erfinder, der alle Theile nach ihrer besondern Lebensart so geschikt ausgesonnen hat, indem man an ihren Flügeln, Schnäbeln 2c. immer etwas anders und besonders wahrnimmt, nachdem sie entweder schnell und hoch fliegen, oder auf der Erde leben, oder schwimmen und untertauchen müssen. So hat der Hr. Verfasser z. E. vom Schwan, die wunderbare Structur seines Leibes, sonderlich aber seiner Luftröhre angemerkt, die so krumm herum gelenket ist, daß er unter dem Wasser ganz bequem Athem holen kan, weil er in den Wurzeln und Samen des Wassergrases seine Nahrung holen muß. Vor andern aber ist an

 vielen

vielen Vögeln ihr Strich und Widerstrich a
merkwürdigsten: denn wenn man da sieht, daß s
die rechte ordentliche Zeit hierzu wissen, daß sie üb
so viel gewaltige Wasser und in der veränderliche
Luft auf ihrer Reise den Weg nicht verfehlen, da
sie den Welttheil und die Herberge zu ihrem Aufent
halt finden, daß sie alle zugleich ihr Vaterland ver
lassen, und nicht nur die Alten, sondern auch die Jun
gen, die dergleichen Reise zuvor noch nie gethan ha
ben; so muß man nothwendig bey dieser ihrer Wan
derschaft den Finger GOttes erkennen, der ihne
einen solchen starken Trieb eingepflanzet hat. In
II. Theil hat der Hr. Pastor **Zorn** den Unterschie
dieser edlen Geschöpfe bestimmt, die meisten i
Teutschland bekante, auch in der heil. Schrift vor
kommende Geschlechte und Arten, nebst derselbe
Eigenschaften beschrieben, ihren Gebrauch und
Mißbrauch angezeiget, auch von ihren Freyheiten
und von der Art wie sie ihren Schöpfer loben, ge-
handelt. In den Vorreden zu beyden Theilen fin-
det man ein weitläuftiges Verzeichniß von den
Scribenten, die von Vögeln handeln, und überdieß
hat man noch einen besondern Anhang zu diesem
Werk von ihm zu gewarten. Wir wollen nur noch
dieses hierbey errinnern. Wenn der Herr Past.
Zorn in gedachter Einleitung eine grose Anzahl ge-
lehrter Schriften erzehlet, so mag man wohl noch
folgendes schöne Buch hinzusetzen: L'Histoire
de la Nature des Oyseaux, avec leurs descriptions et
naïfs portraits retirez du Naturel; ecrite en sept
Livres par *Pierre Belon du Mans*. Au Roy. A Paris
1555. fol. Es ist das Werk dem König Heinrich III.
zuge-

zugeschrieben. Im ersten Buch handelt er von der Natur und Fortpflanzung der Vögel, von ihren äuserlichen und innerlichen Theilen, von ihren mannigfaltigen Unterschied in ihren Sitten, in der Dauer ihres Lebens, im Fliegen und Laufen, wie auch in der Stimme, ferner von ihren Nestern, Nahrung ꝛc. In den übrigen 6 Büchern gehet er unterschiedliche Arten der Vögel durch, wobey sie zugleich nach den damaligen Zeiten ganz sauber abgebildet sind.

2. Von eben dieser Materie hat der Hr. Pastor eine besondere Observation aufgesetzet, welche die Aufschrift hat: Commentatio Physico-Theologica succincta, de pennis atque plumis auium, existentiae Dei testibus, welche in den fortges. nüzlichen Anmerkungen im II Band, im 19 Theil p. 583. f. zu lesen ist.

3. Ueberdieß aber hat er noch eine neue Arbeit sich vorgenommen. Er will unter GOttes Beystand eine MELISSOTHEOLOGIE, oder physicalisch-theologische Betrachtungen über die Bienen schreiben. Er will das Werk in 2 Theile abfassen, und im ersten ihren Schöpfer und ihren ganzen Bau nach allen ihren Theilen vorstellen, im andern aber von ihrem Unterschied, von ihrer Haushaltung, Fortpflanzung und Nahrung, von ihren Verrichtungen, Zellen, Honig, Schwermen ꝛc. handeln. Den Entwurf findet man davon in den abgedachten fortges. nüzl. Anm. im 18 Theil p. 463 f. und wir wollen ihm zu baldiger Ausführung dieser Arbeit alle nöthige Kräfte wünschen.

4. Doch noch eine Schrift müssen wir von i kürzlich berühren: **Physicalisch- und theologische Gedanken über die Mäuseplage, welche 1742 in Teutschland die fränkisch und rheinischen Kreyse, sonderlich aber d Gegenden an der Altmühl betroffen.** 8. Diese kleine Schrift von 1 Bogen können wir einigermasen nicht unbillig hierher zehlen, weil darinn nicht allein von jener Plage, sondern auch v diesen verachteten Thieren überhaupt, und v der auch dabey verborgenen Hand GOttes g handelt wird. (*)

BALTH. HENR. HEINSIVS.

Es ist derselbe Pastor zu Triebel in der Niede lausitz, u. hat nur in wenig Bogen herausgegeben CHIONOTHEOLOGIE, **oder erbauliche Gedanken vom Schnee, als einem wunderbare Geschöpfe GOttes**, zu mehrerer Nachspur de Fußstapfen der **Allmacht, Weisheit und Güt Gottes** rc. Züllichau 1735, 8. Man darf sich freylich in

(*) Es ist zu eben derselben Zeit noch eine Schrift heraus kommen unter dem Titel: curieuses Gespräch unter einigen guten Freunden von Mäusen, deren natürl. Beschaffenheit, unterschiedl. Gattungen, mancherley Eigenschaften, und daher von den Gelehrten in der Sittenlehre beliebten Tugenden und Lehrsprüchen bey Gelegenheit der ungemeinen Menge derselben im 1742sten Jahr ausgefertiget von *Clitomacho*. Schwabach 1743, 8. Der Herr Verfasser hat sich nicht genennt, wie man uns aber versichert, soll es der Hr. Rector Döderlein in Weisenburg seyn. Es kommt viel lesenswürdiges darinnen vor.

in diesem kleinen Werk weitläuftige physikalische Untersuchungen oder überzeugende Beweisthümer wider die Spötter nicht vorstellen, sondern der Hr. Auctor hat nur kürzlich von dem Ursprung, der Bildung und Materie, den Eigenschaften und Nutzen des Schnees gehandelt, doch aber alles durch ganz gute und erbauliche Betrachtungen zur Erkentniß und Verehrung GOttes angewendet.

AVGVST. JOH. ROESEL.

Es hat Hr. Rösel seit drey Jahren eine Schrift zu Nürnberg heraus zu geben angefangen, welcher er den Titel **Insectenbelustigungen** beygelegt, und die wir billig als eine überaus artige Samlung hier anführen. Wir haben oben schon einer Insectentheologie gedacht, es ist aber diese Arbeit von jener ganz unterschieden, weil hier vielmehr alle Arten der Insecten beschrieben, in Kupferstichen abgezeichnet, und nach dem Leben sehr sauber gemahlet sind. Von Auswärtigen haben wir schon mehr dergleichen Samlungen. Die bekante *Merian* hat die surinamischen Insecten beschrieben, und ihr unvergleichliches Werk (davon Hr. **Lesser** nur die französische Edition angeführet) wurde von ihr mit illuminirten Kupfern zuerst in gros Folio unter dem Titel herausgegeben: Metamorphosis Insectorum Surinamensium, in qua Erucae ac Vermes Surinamenses cum omnibus suis transformationibus, ad viuum delineantur et describuntur, singulis eorum in plantas, flores et fructus collocatis, in quibus reperta sunt: Tum etiam generatio ranarum, bufonum rariorum, lacertarum, ser-

 pen-

pentum, araneorum, et formicarum exhibetu omnia in America ad viuum naturali magnitudi picta atque descripta per *Mariam Sibyllam Meria* Amstel. sumtibus auctoris, 1705. (*). In Engl land hat Hr. *Eleazar Albin*, ein geschikter Mahle folgendes Werk herausgegeben: A natural Histo of English Insects: Illustrated with a hundre Copper-Plates curiously engraven from the liv and for those who desire id, exactly coloured b the Author &c. London. 1720, in 4. In Frank reic

(*) Sie schreibt in der Vorrede von ihrer Arbeit: „In „sectis iam ab ipsa iuuentute mea examinandi „occupata, primum de bombyce Francofurti a „Moenum in patria ciuitate feci initium; dei „vero, papiliones multo pulchriores & diurno „& nocturnos ex aliis produci erucis, animad „uerso, vt omnes, quas inuenire licuit, eruca „congregarem, earumque metamorphoses nota- „rem, commota sum. -- Permota tandem persua- „sionibus, figuris mea manu aeri incisis, easdem „edidi, partem I. in 4to 1679, Secundam A. 1683. „In Frisiam deinde ac Belgium profecta, porro „in examine Insectorum continuaui, praesertim in „Frisia &c. - Hoc ipso incitata, longinquum & „sumtuosum iter tentaui, atque in terram suri- „namensem in America mense Junio anni 1699 „transnauigaui, vt accuratius eadem indagarem, „& in studio meo pergerem, ad mensem Junii „1701 ibidem commorata: tum autem Belgium „versus iterum vela feci, atque insequente men- „se Septembr: die 23 ibi rursus appuli. Sexa- „ginta has figuras cum illarum obseruationibus „isthuc loci in Pergamenis naturali magnitudi- „ne summo cum studio pinxi; veluti apud me vna „cum animalculis siccatis cerni possunt.

reich hat der berühmte Mr. *de Reaumur* seine Memoires pour servir à l'histoire des Insectes, in VI Theilen herausgegeben, die zu Amsterdam 1737 in 12, zuvor aber zu Paris 1734 gedrukt worden. Es ist also sehr löblich, daß auch in Teutschland dergleichen Arbeit ans Licht gestellt wird. Denn ob man zwar von dem vor kurzer Zeit verstorbenen Hrn. Rect. Frisch in Berlin schon dergleichen Werk hat, das von ihm mit grosen Fleis und vieler Gelehrsamkeit ausgearbeitet worden ist, und in diesem Stück seinen besondern Ruhm verdienet, so wird man doch bey dieser Samlung in der Ordnung und Eintheilung, und noch mehr in der Zeichnung einen grosen Vorzug finden. Es giebt Hr. Rösel sein Werk Monatweise in 4 heraus, und bestehet iedesmal ein Stück aus einem Kupferblat, und aus einer gedrukten Beschreibung von einem Bogen. Es ist der Verfasser ein Miniaturmahler, und hat nicht nur die Insecten selbst gesamlet, auferzogen, sehr sorgfältig beobachtet, und mithin aus eigener Erfahrung beschrieben, sondern auch nach seiner Kunst auf das genaueste gezeichnet, und mit Farben recht sauber abgebildet. Das erste sind die Papilions, die er durchgehet, und welche er denn in Tagvögel und Nachtvögel, und jene wieder in 2 Classen, diese aber in 4 Classen einzutheilen angefangen. Das schönste ist, daß er sie allezeit nach allen ihren Verwandelungen, und also zuerst die Raupe, hernach die Puppe, und alsdenn den Papilion vorstellt, auch das Gewächse, worauf sie gefunden werden, und wovon sie sich nehren, anmerket. Er handelt hierauf ferner von den Wasser-

insecten, davon er bisher zweyerley Classen beschrieben, und dabey ebenfalls den Wurm, die Puppe, und den Wasserkäfer gezeiget. Er ist überdieß auf die Erdkäfer kom̃en, u. hat sie abermals nach ihren Eyern, Würmern, Puppen und fernern Verwandelung bis zum Käfer beschrieben. So weit gehet der Anfang. Jede Classe hat ihren besondern Titel und Vorrede, es ist aber noch keine Classe völlig ausgeführt, weil er bald aus dieser bald aus jener ein Stück herausgiebt, doch wird er in dieser Arbeit immer weiter fortfahren. Er wendet seinen grösten Fleis darauf, ihre Natur recht genau zu untersuchen, doch vergißt er auch nicht, die wunderbaren Fusstapfen der göttlichen Weisheit und Güte zu zeigen. Wenn er z. E. gleich im Anfang von der gelbrothen Dornenraupe redet, die in Sommer ihre Nahrung auf den Blumen sucht, so merkt er an, daß sie im Herbst ihre Eyer nicht in das Blumenfeld, sondern auf die Weidenbäume legt, und stellt dabey die Betrachtung an: „Wer muß doch „der Mutter gesagt haben, daß ihre Jungen sich „nicht wie sie von Blumen, sondern nur von Wei„denblättern ernehren können? Und wer hat ihr „gelehrt, alle Blumen und alle andere Arten von „Bäumen vorbeyzugehen, und nur Weidenbäume „zu suchen, wo sie ihre Eyer hinlegt? Woher weiß „sie denn, daß ihre Jungen nicht auch so gleich wie „sie werden fliegen und ihrer Speise nachziehen „können?„ O wie sorget doch der liebe GOtt auch „für einen uns so verächtlich scheinenden Wurm, „und wie bereitet er nicht so mildreich demselben sei„ne Speise, noch ehe der Wurm selbsten da ist!

Meh-

Mehrere Proben wollen wir nicht anführen, sondern nur die weitere Ausführung dieser Belustigungen wünschen.

* * *

Noch einige hieher gehörige Schriften.

Wir würden noch unterschiedliches anzuführen haben, weil es aber zu weitläuftig werden möchte, so wollen wir eines und das andere nur kürzlich noch hinzusetzen:

1. Die angenehmen poetischen Schriften des grosen Dichters, des Herrn Lic. **B. H. Brockes** in Hamburg, verdieneten hier billig einen besondern Platz, und vornemlich sein **irrdisches Vergnügen in GOTT.** Wir wollen aber itzo der 6 ersten Theile, die er schon seit 1721 heraus gegeben hat, nicht gedenken, sondern nur diesen neuen Theil berühren: Hrn. **B. H. Brockes** Lt. Com. Pal. Cæs. und Rathsherrn der Stadt Hamburg **Landleben in Ritzebüttel als des irrdischen Vergnügens in GOtt siebender Theil.** Hamburg 1743, in 8. Sein sechsjähriger Aufenthalt in dem Amte Ritzebüttel hatte ihm bey dem Genuß der Landlust manche Wohlthaten der Natur vor die Augen gestellt, und hier findet man nun die andächtige Gedanken, mit welchen er den Urheber alles Guten zugleich verehret hat. Bald hat ihn auf solche Gedanken der Anblik des Meers geführt, da er die Tiefe des Meeres, die Fläche des Meers im Sturm, die Schönheit eines stillen Meers, oder die Bewohner des Wassers sich vorgestellet. Bald hat ihn der schöne

Him-

Himmel, die aufgehende Sonne, oder der Sonnenschein nach dem Regen dazu Gelegenheit gegeben; oder im Garten eine grose Hyacinthe, eine Rose und andere Blumen; oder auf dem Felde eine grüne Wiese, das blühende Korn, das reifende Geträyde, das Mähen und Einführen des Geträydes, das Pflügen und Säen im Herbst, die aufgehende junge Saat; oder auch sonst ein neuer Wald, ein schönes Würmchen, ein Schwan u. dgl. m. Ueberdieß hat er auch sonst unvergleichliche Gedanken von dem bekannten und unbekannten GOtt, von den besondern Wundern GOttes, von der Unsterblichkeit der Seele, von den Einwürfen der Atheisten ꝛc. beygebracht.

2. Man hat ferner von ihm: Herrn **B. H. Brockes** aus dem Englischen übersezte **Jahreszeiten** des Herrn **Thomson**, zum Anhange des **irrdischen Vergnügens in GOtt.** Mit Kupfern. Hamburg 1745 in 8. Es ist dieses nichts anders als ein schöner Lobgesang der Gottheit, in welchem die grosen Wohlthaten besungen werden, womit der weise und sorgsame Vater im Himmel uns von einer Jahreszeit zu der andern überschüttet. Hr. **Thomson** hatte das Werk 1730 zum erstenmal in englischen Versen drucken lassen, und hier findet man dieselbe sowol in ihrer eigenen Sprache als in der teutschen Uebersetzung, und man wird in dieser die Andacht sowol als die erhabene und scharfsinnige Schreibart des englischen Dichters eben so schöne ausgedrucket finden.

3. Er-

3. Erweckte Nachfolge zum irrdischen Vergnügen in GOTT, bestehend in physicalisch- und moralischen Gedichten. Mit einer Vorrede Herrn *D. Jo. Alb. Fabricii* herausgegeben von A. J. Zell. Hamburg 1735 in 8. Der Herr Verfasser hat in der Schönheit der Kunst eben so wie in der erbaulichen Anwendung seinen Vorgänger nicht unglüklich nachgeahmet. Der Himmel, die Erde, der Mensch, die mancherley Gewächse, die Vögel und andere Thiere, oder was sonst in dem grosen Naturreich einem in die Augen fällt, sind der Vorwurf seiner edlen Poesie, und der Zweck ist, in lauter lieblichen Betrachtungen der geistlichen und leiblichen Wohlthaten GOttes sich zu vergnügen.

4. *Joh. Timmii*, Bremensis, Med. D. & Pract. *Existentia Dei per Rachiologiam luculenta demonstratio* oder deutlicher und gründlicher Beweis, daß ein GOtt sey, aus der anatomischen Betrachtung des Rückgrades im Menschen. Bremen 1735, in 8. Diese erbauliche Schrift ist nur ein Anhang bey einer andern, die den Titel hat: Obseruationes aliquot anatomico-practicae rariores. Man sieht daraus die rühmliche Absicht des Hrn. Verfassers, seine Wissenschaft und Erfahrung nicht nur zum Dienst des Nächsten, sondern auch zugleich zur Verehrung GOttes anzuwenden.

5. D. *Christoph. Jac. Trew*, Brand. Onoldini Consil. Aul. & Archiatri, Reip. Norimb. Physici ordin. &c. Diss. epistol. *de differentiis quibusdam inter hominem natum & nascendum intercedentibus*

tibus deque vestigiis divini Numinis inde col gendis &c. cum tabulis aeneis. Norimb. 1736, in Es ist dieses ein anatomisches Werk, wobey ab der Herr Auctor eben auf den Zweck gesehen, de Menschen zu zeigen, wie sie GOtt spüren und fir den können, wenn sie auf sich selbst und auf ihre eigenen Ursprung acht haben, besonders aber di merkwürdigen Veränderungen an einigen Thei len ihres eigenen Leibes wahrnehmen, die er in Anfang des menschlichen Lebens ausführlich zei get, und zum Beweisthum der darunter verborge nen weisen Einrichtung GOttes vorstellt.

6. Als wir oben im XLVII Theil das Leben des sel. Hrn. Rect. **Häynischs** zu Schleitz angeführt, so wurde unter seinen Schriften p. 775 auch folgen der gedacht: **Kurze Beschreibung der americanischen Aloe, welche in dem hochgräfl. reuß-plauischen Lustgarten zu Obergreitz seit dem 1 Nov. 1742 blühet, und anfänglich** 14264. **Blüthen gehabt hat.** Schleitz 1743, in 8. Wir errinnern uns solcher Schrift noch einmal, und zehlen sie auch hier mit zu den vorigen, weil der Verfasser nicht nur dieses in dem ganzen Blumenreich vor andern wunderns-würdige Gewächs in angenehmen Versen beschrieben, sondern auch zum Schluß von der Hoheit und Schönheit desselben eine artige Application auf die viel grösere Hoheit und Schönheit seines Schöpfers gemacht hat.

7. **Erste Probe einer Psychotheologie, oder der aus den Würkungen der menschlichen Seele hervor leuchtenden Weisheit, Macht und Güte ihres Schöpfers,** ausgefertiget von **Paul**

Paul Eugenius Layritz, Rector der Schule zu Neustadt an der Aisch. Eben derselben II, III, IVte Probe, in 4. Es sind dieses Einladungsschriften, die der damalige Hr. Rector in der Schule zu Neustadt von 1737 bis 1741 einzeln drucken lassen. So viel uns bekant worden, sind nicht mehr als diese vier Proben herauskommen, weil der Hr. Rector gleich darauf sein Amt niedergelegt, und von unserer evangelischen Kirchen zu der Brüderschaft der Herrnhuter übergegangen ist.

8. Wir könten noch eine Schrift hinzusetzen: Philosophische **Betrachtung der geheimen Natur in ihren begreiflichen und unbegreiflichen Würkungen, bey Begebenheiten so vielerley seltsamer Regenarten entdecket und beschrieben von einem Erforscher natürlicher Dinge.** Berlin 1744, in 8. Aber es ist gar zu viel unbegreifliches in diesem Tractat, das nicht ein iedweder verstehet. Man kan leicht davon urtheilen, wenn wir nur so viel anzeigen: er redet von einem hohen Geist (Aeshmajim) so ganz unsichtbarer und unbegreiflicher Weise in dem Regenwasser verborgen liegt, von obern siderischen Ausflüssen, von einer geistlichen Erfrischung der obern Nahrungssäfte, von einem astralischen Salz der obern Kräfte, welches die Welt nicht kennet, von einem Erhaltungsgeist aller Dinge, von einem feurigen salinischen verborgenen Luftgeist, von einer Kraft, darinnen die Idee, Form und Gestalt alles Wesens begriffen, und endlich wirds ein Mercurius universalis, ein Spiritus mundi, wodurch alles lebet und erhalten wird, eine obere grose Universalmate-

materie ꝛc. Aber darzu gehört eine besondere E
leuchtung GOttes, es ist eine Wissenschaft, dari
nen die ganze Heimlichkeit der Welt verborg
liegt, es ist eine vollkommene göttl. Kunst und Wi
senschaft, davon man nicht urtheilen darf, zumal d
der Verfasser schon von unverständigen Tölpel
und von nasenweisen Leuten redet, die die Sach
nicht verstehen. Hingegen wenn dieser sein Ve
such geneigt aufgenommen wird, so sollen noch meh
rere Offenbarungen darauf folgen.

II.

Zwey besondere evangelische Jubiläa

I. Nachricht von dem 1744 zu Königsberg in Preussen gefeyerten Iubilaeo secundo academico.

Marggraf **Albrecht** III. zu Brandenburg, zuvor Grosmeister des teutschen Ordens, und hernach erster Herzog in Preussen, mit dem Zunahmen **der teutsche** *Achilles* genannt, ist der ruhmwürdige Stifter der hohen Schule zu Königsberg. Zuvor hatte er das gesegnete Werk der Reformation glüklich zu Stande gebracht. Denn schon 1522 war er auf der Reise zum Reichstag in Nürnberg zur Erkäntniß des evangelischen Glaubens kommen, 1523 hatte er im Kneiphof und in der alten Stadt das reine Evangelium

gelium predigen lassen; 1525, in welchem Jahr er die preussischen Lande secularisirt, und zu einem weltlichen Erbherzogthum gemacht, hatte er durch die samländische und pomesanische Bischöffe eine neue Kirchenagende verfertigen lassen; 1530 war die augspurgische Confession auf seinen Befehl eingeführet worden, und darauf hatte er immer mehr und mehr sowol das Pabstthum, als auch die alte heydnische Abgötterey, die zuvor von den päbstlichen Bischöffen noch immer in diesen Landen zugegeben worden, zumal da sich die Preussen erstlich im 13 Seculo zum Christenthum bekehret hatten, abgeschaffet, dargegen aber, die reine Lehre überall zu predigen verordnet, Consistoria bestellt, die Visitationen der Kirchen eingerichtet, den Geistlichen ihr gewisses Einkommen bestimmt, und auch sonst zur Beförderung des heil. Evangelii an nöthigen Kosten nichts mangeln lassen. Aber damit nun die reine Lehre noch ferner möchte erhalten und fortgepflanzet werden, so war er zugleich auf die Anrichtung guter Schulen bedacht. Zu dem Ende legte er zu Königsberg anfangs 1541 ein Gymnasium an, richtete aber bald hernach 1544 eine öffentliche Academie daselbst auf, welcher er ihre ordentliche Statuten und Freyheiten ertheilte, auch mit nöthigen Einkünften versahe, vornemlich aber diese Stiftung dahin zielte, daß neben andern freyen Künsten und Sprachen sonderlich die heil. Schrift in ihrem rechten Verstand rein und unverfälscht gelehret und getrieben, und also auch den umliegenden und benachbarten Landen gedienet werden solte. Nach

 der

der Zeit wurde diese neue Academie auch von König **Sigismund** in Pohlen confirmirt und bestätiget. Doch wir wollen von dieser ersten Stiftung itzo nichts weiter anführen, weil wir hernach melden werden, daß wir hiervon eine gründlichere Nachricht zu hoffen haben. Itzo wollen wir nur folgendes melden.

Nachdem also diese **königsbergische hohe Schule** im vorigen 1744ten Jahre ihr zweytes Jahrhundert endigte, und ein neues unter göttlichem Beystand anzutreten vorhatte, so wurden zur devoten Celebrirung dieses Jubilaei Academici folgende Anstalten gemacht: **Am andern Pfingstfeyertage**, den 15 May (denn man brauchet daselbst den gregorianischen Calender) wurde *nomine Rectoris, Directoris, Cancellarii,* **und** *Senatus Academici* eine Intimation publiciret, darinnen die Feyer des Iubilaei auf den 27ten Augusti angezeiget, und zugleich einem ieden angebothen wurde, wer etwa Lust hätte zu promoviren, sich bey den Decanis einer ieden Facultät zu melden: wie denn auch einige Wochen nachhero der zeitige Decanus Facultatis Philosophicae, Herr D. **Joh. Bernhard Hahn**, Profess. Linguar. Oriental. noch eine besondere Invitation austheilen lies, und eine bevorstehende solenne Magisterpromotion intimirte.

Dom. II. p. Trinit. wurde ein Programma des Herrn D. **Joh. David Kypke**, p. t. Facult. Theolog. Decani, von 3 Bogen ausgetheilet, darinnen er über 2 Cor. II: 15. *de odore bono Ministerii Evangelici* handelte, die Lectiones cursorias des Herrn M. **Theodor Christoph Lilienthals**, Theol. Docto,

Doctorandi & Prof. Extraord. designati intimirte, und gewöhnlichermasen den Lebenslauf desselben erzählt, dabey er sowol auf den odorem als Candorem liliorum alludirte. Die Lectiones cursoriæ wurden in den nächstfolgenden Tagen über Levit. 7. 18, 29, gehalten *de ἀνθρωποθυσίᾳ s. victimarum humanarum immolatione, in lege Mosaica nec jussa, nec approbata*; und wurden darinnen insonderheit die neuern Empæctæ Christianæ Religionis *Shaftsbury, Tindal*, und sonderlich *Thomas Morgan*, mit vieler Gelehrsamkeit und Geschiklichkeit widerlegt.

Dom. V. p. Trinit. gab Hr. D. Franc. Albertus Schulz p. t. Facultatis Theologicae Ex-Pro-Decanus, ein Programma auf 2 Bogen, *de Experientia Spirituali* heraus, und invitirte zu den Lectionibus Cursoriis, die Herr Joh. Henrich Daniel Moldenhawer, Diaconus auf dem Sackheim, und Theol. Prof. Extraord. designatus lesen, und den locum Col. 1: 12, critice, philologice, exegetice, thetice, polemice und porismatice erleutern würde.

Den 23 Julii a. p. ☉ VII p. Trinit. brachte Hr. Doctorandus Moldenhawer seine Dissertationem Inauguralem auf 2 Bogen zur Catheder, und führte *Acta Apostoli Pauli chronologice digesta*.

Dom. IX. p. Trinit. hielte derselbe in der Schloßkirchen seine Doctorspredigt, und stellete aus dem [illegible] Sontagsevangelio vor: Den Befehl Gottes an alle Menschen, 1) den Befehl, [illegible] Rechnung von deinem Haußhalten. 2) wie sich die Menschen dagegen verhalten.

Den 6 Augusti vertheidigte Herr Doctorandus **Lilienthal** seine Inauguraldisputation von $7\frac{1}{2}$ Bogen, und stellete darinnen vor *gloriam Angeli fœderis, cum Jacobo colluctantis, ex Gen. XXXII: 24. seq. & Hos. XXII: 4. seq. adsertam, & a dubiis Anonymi Angli vindicatam.* Er hat diese Materie, ob sie gleich nicht ganz neu ist, dennoch mit vieler Solidität ausgeführet, und sonderlich eine Piece, so in Engelland Anno 1732, in 8. herausgekommen, und daselbst confiscirt worden, gründlich refutiret, und allenthalben viele Belesenheit gezeiget.

Dom. XI. p. Trinit. hielte derselbe seine Doctorspredigt, und proponirte aus dem ordentlichen Evangelio: **Die schädliche Selbstrechtfertigung, 1) ihre Beschaffenheit, 2) ihre Schädlichkeit.** Binnen dieser Zeit hatten denn auch die juristische und medicinische Facultäten ihre Candidatos auf die Catheder geführet, und sie theils in den Lectionibus Cursoriis, theils Disputationibus ihre Geschiklichkeit sehen lassen.

Es war auch um diese Zeit das öffentliche Diploma des Marggraf **Albrechts** wegen Stiftung dieser hohen Schule, de dat. Königsberg den 20 Julii 1544 zu dessen ewigen und ruhmwürdigen Andenken, in die ordentliche wöchentliche Intelligenzblätter eingerücket; woraus die recht fürstl. redliche und heylsame Absicht des durchlauchtigsten Stifters erhellet, welche blos dahin gegangen, diesem Lande durch Bestellung einer neuen hohen Schule bey dem aufgegangenen Lichte des Evangelii tüchtige Lehrer zu verschaffen, und die Erkentniß GOttes auszubreiten. Wie z. E. aus folgenden

den Stellen klar ist: Scimus, primam omnium in gubernatione curam principum esse debere, vt vera Dei notitia late propagetur; ideo principes dicuntur imagines Dei in terris, vt has res diuinas populo impertiant, doctrinam de Deo, iustitiam, disciplinam, & pacem &c. In hac enim publica rerum administratione, in qua diuino consilio constituti sumus, nihil perinde cupimus ac propagata Dei notitia de vniuersa posteritate, deque omnibus gentibus optime mereri.

Den 20 *August.* am Tage Bernhardi 8 Tage vor dem Jubilæo, disputirte Herr D. Johann Bernhard Hahn, *Prof. linguar. Orient.* und dessen Sohn Herr Johann Bernhard Hahn, *Magisterii Candidatus*, de *Anno Ebræorum Jobeleo in Leuit. XXV.*

Dom. XII. post Trinit. hielte der Herr Oberhofprediger und Consistorialrath, auch *Professor Primarius Theologiae*, D. Johann Jacob Quandt, nach geendigter Predigt in der Schloßkirchen eine weitläuftige Danksagung vor die bisherige Erhaltung der dasigen hohen Schule, intimirte zugleich das auf den nächsten Donnerstag und Freytag zu haltende Jubelfest, und beschloß mit Wünschen und Bethen vor den fernern Flor und Wachsthum derselben. So wurde auch an eben demselben Tage in der Thum- oder Kneiphofischen Cathedral- als der academischen Kirche sowol vor- als nachmittags abgekündiget, daß auf den nächsten Donnerstag in derselben ein öffentlich Dankfest von der hohen Schule solte gefeyret werden.

An eben dem Tage lies der academische Se-
nat eine Einladungsschrift zur Anhörung der aca-
demischen Jubelpredigten und Jubelrede, wel-
den 27 und 28 Aug. solten gehalten werden, du
den Druck bekant machen.

Am 16 (27) Aug. als am lezten Tage des 2
Seculi, wurde des Morgens von 6-7 Uhr a
dem Thurme der Stadt das Lied: **Es woll u**
GOtt genädig seyn 2c. unter Pauken und Tro
petenschall, und vollstimmiger Music angestimm
Um 7 Uhr wurden die Glocken, sowol auf de
Schloß, als in den 3 Städten, eine Stunde la
gezogen. Nach 8 Uhr versamleten sich die sämt
chen Herren Professores im Collegio, welches sch
ausgeputzet und woran insonderheit das über de
schwarzen Brete stehende **Bildnis des** *Fund*
toris, **Marggraf Albrechts, ersten Herzog**
in Preussen grün beflochten und mit verschied
nen Blumen ausgezieret war. Um 9 Uhr gien
gen der *Senatus academicus* **und die** *Professore*
aus dem Senatorio, unter nochmaligem Geläu
der Kneiphöfischen Glocken, in ordentlicher Proce
sion nach der Thumkirchen, und nahmen ihre ge
wöhnliche Professorstände ein. Die Kirche war
ohngeachtet sie die gröseste dieser Stadt ist, den
noch auser der zugegen seyenden erlauchten Re
gierung, Generalität, und den Deputatis der vor
nehmsten Collegiorum, auch noch sonst mit Men
schen von allerley Ständen angefüllet. Hierau
wurde gesungen und musiciret 1) **Allein GOtt**
in der Höh sey Ehr 2c. 2) **O daß ich tau**
send Zungen hätte 2c. 3) **Komm Heil. Geist**

HErre

HErrn GOtt ꝛc. unter welchem Liede der zeitige *Rector Magnificus*, Hr. *D.* Johann Behm, der Gottesgelahrtheit und der griechischen Sprache *Professor Ordinarius*, wie auch königl. preussischer Consistorialrath und Oberbibliothecarius, aus seinem ordentlichen Stande auf die Kanzel gieng, und eine erbauliche u. geistreiche Jubelpredigt über den 100 Ps. hielte, in welcher er das neue Jubellied in GOtt erfreuter Seelen, theils in Ansehung der Wohlthaten, theils in Ansehung des Dankes und Lobes betrachtete, und dem grosen GOtt in einem inbrünstigen Gebet dankete, daß er diese hohe Schule nun 200 Jahr im Seegen und Wohlstande erhalten; hierauf wurde das *Te Deum*, mit Pauken und Trompeten angestimmet, die an Dankfesten gewöhnliche Collecte von dem Archidiacono der Thumkirche nebst dem Seegen abgesungen, und der Vormittagsgottesdienst mit Anstimmung des Liedes: Groß ist HErr deine Güte ꝛc. beschlossen. Es ist hiebey noch dieses merkwürdig, daß des itzigen Herrn *D.* Behmen, der dieses Seculum mit einer Jubelpredigt beschloß, seel. Hr. Eltervater gleiches Namens, Hr. Johann Behm, der heiligen Schrift *D.* und *Prof. Primarius*, erster Hofprediger und Consistorialrath, eben dieses Seculum mit der gewöhnlichen Oratione Seculari angefangen hatte.

Nachmittags versamleten sich die Herren *Senatores* abermal im Senatorio, und gingen um 2 Uhr unter dem Geläute wieder nach der Kirchen. Der Herr *Rector Magnificus* erschien im Purpur,

 wel-

welchem die 2 ministeriales Academiæ in ihren r[...]then Röcken die silberne Scepter vortrugen. D[...] Anfang des Gottesdiensts wurde gemacht mit de[...] Liedern 1) **Nun danket alle GOTT** *rc.* 2[...] **HErr GOtt dich loben wir** *rc.* und der Her[...] **Hofprediger**, *D.* **Langhansen**, *Theol. & Mathe[...]seos Prof. Ordinarius* hielte über *Jes.* 32, 8 ei[...]ne gelehrte Predigt und stellte vor: **Eines frey[...]gebigen Fürsten fürstliche Gedanken von hohen Schulen**, wie sie sowol **auf die Stif[...]tung**, als **Erhaltung derselben** gerichtet sind. Der Gottesdienst wurde mit Gebeth, dem Lied[e] **Halleluja, Lob, Preiß und Ehr** *rc.* der gewöhn[...]lichen Collecte, dem Segen und dem Liede: **Es woll uns GOtt genädig seyn** *rc.* mit allgemei[...]ner Approbation und Zufriedenheit der häufig ver[...]samleten Zuhörer beschlossen. Abends sahe man an diesem und den folgenden Tagen die Fenster der studirenden Jugend auf dem Collegio mit schönen Sinnbildern illuminiret, und war sonderlich die Wasserseite recht artig anzusehen.

Freytags den 17 (28) Aug. als am Stiftungstage, und ersten Tage des 3ten Seculi hielte im grösen Auditorio Academico **der Hr.** *Director* **und Canzler der Academie Hr. Reinhold Friedrich von Sahme**, *J. V. D. & Antecessor Primarius*, **Tribunals- und Consistorialrath** in Gegenwart **E. königlichen erleuchteten Regierung** und vieler vornehmer Zuhörer, bey einem auserordentlichen confluxu die orationem secularem, darinnen er von den preiswürdigen Verdiensten des brandenburgischen und preussischen Hauses um die

königs-

königsbergische hohe Schule handelte. Hiebey wurde eine schöne Music vom Cantore der Thum-kirchen, Johann Heinrich Kirchhof, über eine von ihm selbst verfertigte Cantate aufgeführet, und beym Beschluß derselben das von dem hiesigen geschikten *Prof. Poeseos Ordinario*, Hrn. Johann George Bock, auf dieses Jubelfest verfertigte und wohlausgearbeitete teutsche Gedicht, auf 2 Bogen ausgetheilet, welches seinem Verfasser viele Ehre machet, und von dessen Stärke im Denken und der Poesie eine unverwerfliche Probe ableget, ja vor ein Meisterstük passiren kan. Nach geendigter Rede wurden von gedachtem Herrn *Cancellario academiæ* die Vornehmsten des Landes, der *Senatus academicus*, die *Chefs* der *Collegiorum* und andere Gelehrte in seiner Behausung, unter einer angenehmen Tafelmusic, mit einem Mittagsmahl bewirthet, und dieser Tag mit vielen Freudenbezeugungen beschlossen.

So wurden auch an diesem Tage die von andern Academien und Gymnasiis eingeschikte Gratulationen, z. E. von der altdorfischen und göttingischen Academie, von dem breslauischen Elisabeths, dem hamburgischen, dem lübekischen *Gymnasiis*, ingleichen vom Hrn. *Professore* Gottsched aus Leipzig unter die Professores ausgetheilet; auch einige in Königsberg gedrukte Carmina bekant gemacht, unter welchen sich insonderheit des Hrn. *D.* und *Prof. Iuris*, *Jacob Henr. Oh*-[illegible] eines preussischen jungen von Adel, Herrn Fabian Abraham von Braxein, und einiger daselbst

studirenden Elbinger ihre besonders distinguirten.

Dom. XIII. post Trinit. wurde auf allergnädigsten königl. Befehl im ganzen Lande dem grosen GOtt, als dem Stifter alles guten bey dieser erlebten Zeit vor die Erhaltung eines so edlen Kleinnods in diesem Lande (wie die ausdrüklichen Worte des königl. Ausschreibens lauteten) eine andächtige Danksagung gethan, und der Allmächtige um die fernere Protection und Vorsorge der Academie angerufen. Hier fehlte es nun nicht an manchen Inventionen, da die mehreste Prediger, sonderlich in Königsberg, ihren Vortrag vornehmlich auf diese Jubelfeyer einrichteten: wie denn die Predigt, die der in der gelehrten Welt berühmte und beliebte Hr. M. Lilienthal bey dieser Gelegenheit gehalten, unter folgendem Titul in 8 auf drey Bogen gedrukt worden: **Glük zu! Glük zu! aus Psalm 122. 6-9. der hochlöbl. königsbergischen Universität bey der zweyten Feyer ihres academischen** *Jubilæi Anno 1744. Dom. XIII. p. Trinit.* **in einer Vesperpredigt wohlmeynend zugeruffen von M. Michael Lilienthal, Diener des göttl. Worts bey der altstädischē Gemeinde, der russisch. käyserl. Academie zu Petersburg** *Professore Honorario*, **der königlich-preussischen Societät der Wissenschafen Mitgliede, und königsbergischen** *Bibliothecario*.

Am Montage, den 31 Aug. hat in der theologischen Facultät nach vorhergegangener angenehmen

men Music, derselben zeitiger *Decanus* und bestellter *Promotor*, Hr. Johann David Kypke, *Theol. & Log. Prof. Ordin.* die Cosmologiam Paullinam über 1 Cor. VII, 31. in Gegenwart erlauchter Mecönaten und sehr volkreicher Versamlung in einer gründlichen Rede (welche nachhero auch dem Druk übergeben worden) vorgestellet, und hierauf als Doctores Theologiæ renunciiret 1) Hrn. M. Theodor Christoph Lilienthal, *SS. Theol. Professorem Extraord. designatum, communis Convictorii & regiorum alumnorum Inspectorem secundarium.* 2) Hrn. Johann Henrich Daniel Moldenhawer, *Theol. Prof. Ordin. designatum*, und *Diaconum* der Sakheimischen Gemeinde, wie auch 3) den abwesenden wohlverdienten Erzpriester des Rastenburgischen Sprengels, Hrn. Andream Schumann.

Dienstags, den 1 Septembr. wurden unter dem Decanate des Hrn. Tribunalraths *Stephani Wage, J. V. D. & Professor. Publ.* von Herrn Pupillen- und Stadtrath, *D.* Theodor Bolz, *J. V. D.* und *Prof. Ordin. Tertio* als constituirten Brabeuta in der Juristenfacultät 2 Doctores iuris mit den gewöhnlichen Solennitäten creiret, nemlich 1) der abwesende Herr Johann Ludwig Uhlen, designirter *Professor Juris* zu Frankfurt an der Oder, und 2) Hr. Johann Adam Gregorovius; dabey der Hr. *Brabeuta* eine Rede von zulässigen öffentlichen Freudenbezeugungen gehalten.

Mittwochs, den 2 Septembr. wurden wegen des einfallenden vierteljährigen preussischen Bus-

tags

tags alle öffentliche Lustbarkeiten, eing(e)stellet.

Donnerstags, den 3 Septembr. wurde unte(r) dem Decanate des Herrn *D.* **Christoph Gott(=)lieb Büttner**, *Medic. Prof. Ord. Quarti* eine an(=)sehnliche Doctorpromotion von 4 ab- und 7 anwe(=)senden Candidatis vollzogen. Der Herr Promo(=)tor, **Hof- und Consistorialrath Melzer** *Med. D. & Prof. Ord. Tert.* hielte seine Rede von denen im verflossenen 2ten Jahrhundert vorgenomme(=)nen und abgehandelten wichtigsten Lehren der be(=)rühmtesten um die Medicin höchstverdienten, ie(=)zo in GOtt ruhenden Lehrer der medicinischen Ge(=)lehrsamkeit (welche Rede nachhero auf 3 u. einem halben Bogen gedrukt worden.) Die Namen der Candidatorum sind 1) Herr **Johann Caspar Conradi**, Hofapotheker in Berlin. 2) Herr **Friedrich Gottfried Abel**, Poliater Halberstadiensis. 3) Hr. **Samuel Benedict** *Makowsko*, Polonus. 4) Hr. **Johann Christoph Wulff**, Regiom. Boruss. 5) Hr. **Henrich Ludolph** *Harmes*, Reg. Bor. 6) Hr. **Abraham Saur**, Memel. Bor. 7) Hr. **Gottfried Rose**, Reg. Bor. 8) Hr. **Christian Röseling** Drengfurt. Bor. 9) Hr. **Johann Joseph Falke**, Merseb. Sax. 10) Hr. **Jacob Friedrich Becker**, Mitau. Curland. 11) Hr. **Michael Großmann**, Rastenburg. Boruss.

Freytags, den 4 Septembr. hat die löbl. **philosophische Facultät** ihre solenne Promotion unter dem Decanate des Herrn *D.* **Johann Bernhard Hahn**, Ling. Orient. Prof. Ord. vorgenommen. Hr. *D.* **Johann Adam** *Gregorovius*, Philosoph. Pract.

Pract. Prof. Ord. applicirte in seiner Rede die heut zu Tage so berufene Electricität auf die Moral, handelte de Electricitate Morali und sezte 9 Candidatis, nemlich 1) seinem ältesten Sohne, dem vor 3 Tagen in Doctorem Juris creirten Hrn. **Johann Adam** Gregorovio 2) dem Herrn **Christian Bernhard** von Sanden, Med. Doct. 3) dem Hrn. **Johann Bernhard Hahn**, des Herrn Decani ältesten Herrn Sohn 4) Herrn **Joh. August Lübek**, Reg. Bor. 5) Hrn. **Andr. Halter**, Reg. Bor. 6) Hrn. Martin **Friedr. Siebert**, Palæo-Sedin. Pomerano 7) Herr **Johann Jac. Fischer**, Reg. Bor. 8) Hrn. Georg **Daniel Edler**, Reg. Bor. 9) Hrn. Johann **Wilhelm Milo**, Domnav. Bor. den Magisterhut mit gewöhnlichen Ceremonien auf.

Sonnabends den 5 Septembr. führte der Hr. Consistorialrath D. & Prof. Eloq. Ord. *Kowalewski*, einen jungen preussischen von Adel, Hrn. **Friedrich Gottfried von der Gröben**, auf das academische Catheder, welcher eine teutsche Rede von den **Vorzügen unsrer vor den vorigen** Zeiten in Gegenwart illustrer und zahlreicher Zuhörer mit vieler Lebhaftigkeit und Munterkeit hielte.

Den 7 Septembr. hielte unter eben desselben Anführung Hr. **Johann Gerhard Trummer**, Medicinæ studiosus, eine lateinische Rede mit vieler Fertigkeit, und handelte darinnen ad ductum sigilli ampliss. Facultat. medicæ *de Manu Jehovæ, sapientiam medicam ad preces divi Alberti sospitante.*

Den

Den 8 Septembr. hielte Herr *D.* **Theod[illegible] Christoph Lilienthal** seine Disputation. pro lo[illegible] co professionis Theol. Extraord. auf 6 und eine[illegible] halben Bogen, und brachte seine in der ersten Di[illegible] putation angefangene Materie, *de gloria ange[illegible] foederis, cum Jacobo colluctantis &c.* zu Ende.

Den 10 Septembr. wurde gleichfals eine Inau[illegible] guraldisputation von Hrn. *D.* **Johann Henric[illegible] Daniel Moldenhawer** pro loco Prof. Theo[illegible] Extraord. gehalten, in welcher er die *acta Pau[illegible] chronologice digesta* absolvirte, auf 2 und einem hal[illegible] ben Bogen.

Den 11 Septembr eröffnete der Hr. *Profes[illegible] Eloquent, Ord. D. Kowalewski* dem Studios. theol[illegible] **Johann Friedrich Weitenkampf**, das acade[illegible] mische Catheder, der eine wohl ausgearbeitete teut[illegible] sche Rede **von wohleingerichteten Academi[illegible] en als Grundsäulen ganzer Länder und Völ[illegible] ker** mit grosem Beyfall aller Zuhörer gehalten (welche Rede nachhero durch den Druck bekant gemacht worden.) Noch sind in den folgenden Tagen ein paar Disputationes gehalten, dazu die[illegible] ses Jubiläum Gelegenheit gegeben. Die eine handelt *de privilegiis & immunitatibus academiæ Regiomontanæ*, und hat einen geschikten und mun[illegible] tern *studiosum iuris*, **Gottlob Jacob Sahme** zum Auctore, welcher dieselbe sub præsidio seines Vaterbruders, des Hrn. Directoris & Cancella- rii **von Sahme** gehalten, die 2te hat Herr *D.* **Theodor Bolz**, Respondente **Johann Georg Spieß** *de ludis publicis* gehalten.

Nicht minder ist den 29 August. in der

so

sogenannten freyen Gesellschaft von Hrn. Studioso Reinhold Martens eine wohlgerathene unterthänige Lobrede (so auch nachhero gedrukt ist) der durchl. Asche Albrechts, des ersten Herzogs in Preussen, gewidmet worden.

Den Beschluß aller Jubelsolennitäten hat ein Aufzug der Studiosorum gemacht. Es versammleten sich nemlich dieselben den 2 Octobr. auf dem Collegienplaz, giengen des Abends um 6 Uhr durch einige Gassen der Stadt mit voller Music nach dem philosophischen Gang; daselbst sezten sie sich in 40 auf der Pregel liegende holländische Böthe oder Fahrzeuge. Die 10 grösten waren illuminirt, und mit Inscriptionen gezieret, und stelleten den Apollinem mit den neun Musen vor. Sonderlich war das gröseste, oder Hauptböth sehr wohl anzusehen. Es stellete den Tempel der Weisheit vor, und die Bilder der sämtlichen Beherrscher von Preussen, von Alberto an, bis auf des izt regierenden Königes Majestät; mitten drunter aber das Bild Apollinis, waren sehr wohl angebracht. Sie fuhren unter einer 7 chörichten Music den Pregel herauf, bis vor die Behausung des zeitigen Rectoris Magnifici, alwo der academische Senat sich versamlet hatte, gratulirten durch ihren erwählten Redner demselben zum glüklich überlebten 2ten und vergnügt angetretenen 3ten Seculo, musicirten hierauf die verfertigte Jubelode ab, und fuhren abermal in der schönsten Ordnung den Strohm herab.

Es hat diese Jubelfeyer noch Gelegenheit zu 2 Schriften gegeben, welche in diesem Jahre erst

ans

ans Licht kommen werden. Es wird nemlich itzo in der Hartungischen Drukerey gearbeitet an des Herrn D. **Dan. Henr. Arnolds** ausführlicher und mit Uhrkunden versehener Historie der königsbergischen Universität, welches Buch auf recht sauber weis Papier in gros 8 künftige Ostern gewiß die Presse verlassen wird. So wird auch **das merkwürdige Leben des durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht, Marggrafen zu Brandenburg 2c. 2c. bey Gelegenheit der 2 Jubelfeyer der von ihm mildest gestifteten Academie zu Königsberg in Preussen, aus vielen gedrukten und geschriebenen Nachrichten, und zum Theil seltenen Urkunden ans Licht gestellt von** *M.* **Friedrich Samuel Bock,** einem geschikten und fleisigen Magistro legente dieser Academie. Dieses Buch wird gleichfals gegen Ostern aus der Hartungischen Druckerey ausgeliefert werden. Zum Schluß wollen wir den Catalogum der itzt lebenden Professorum hinzufügen.

Herr **Johann Behm**, SS. Theol. Doctor, eiusdemque & Græcæ linguæ Prof. Ord. p. t. Rector Magnificus, Consistorialrath und Oberbibliothecarius.

Hr. Reinhold Friedrich von **Sahme**, JCtus Academiæ Director & Cancellarius, Professor Juris Primarius, Tribunals- und Consistorialrath.

In facultate Theologica.

Herr **Johann Jacob Quandt**, S. Theol. D. & Profess. Primarius, Oberhofprediger und Consistorialrath.

Herr

Herr Christoph Langhansen, S. Theol. D. eiusdemque & Matheseos Prof. Ordinarius, dritter Hofprediger und Communis Convictorii & regiorum alumnorum Inspector Primarius.

Herr *Franciscus Albertus* Schultz, Theol. D. & Prof. Ordinarius, altstädtischer Pfarrer und Consistorialrath.

Herr Johann Henrich Lysius, Theol. D. & Prof. Ord. löbenichtischer Pfarrer und Consistorialrath.

Herr Johann David Kypke, Theol. D. eiusdemque & Logices Prof. Ord. p. t. Facultatis Theologicæ Decanus.

Herr Daniel *Salthenius*, Theol. D. & Prof. Ord. und Rector der Cathedralschule.

Herr Daniel Henrich Arnoldt, Theol. D. & Prof. Ord. Consistorialrath, und zweyter Hofprediger.

Herr Joachim Justus Rau, Theol. Doct. eiusdemque & linguar. Oriental. Prof. Extraord.

Herr Theodor Christoph Lilienthal, Theol. D. & Prof. Extraord. communis convictorii & regiorum alumnorum Inspector secundarius.

Herr Johann Henrich Daniel Moldenhawer, Theol. D. & Prof. Extraord. und Diaconus auf dem Sakheim.

In Facultate Iuridica.

Herr Daniel Nicolai, J. V. D. & Prof. Ord. secundus, Tribunalsrath und Burgermeister.

Herr Theodor Boltz, J. V. D. & Prof. Ord. Tertius, Pupillen- und Stadtrath.

Herr George Christoph Grube, J. V. D. Prof. Ord. quartus, der Oberinstantien Advocat

Herr Stephanus Waga, J. V. D. & Prof. Extraord. p. t. Facultatis Juridicæ Decanus, Tribunalsrath.

Herr Henrich Wilhelm Pöpping, J. V. & Prof. Extraord. der Oberinstantien Advocat

Herr Sigismund Christoph Jester, J. V. & Prof. Extraord. der Oberinstantien Advocat

Herr Christian Renatus Braun, J. V. D. Prof. Extraord. und Advocat der Oberinstantien

Herr Jacob Henrich *Oblius*, J. V. D. & Pr Extraord.

Herr Jacob Henrich Aurella, J. V. D. Prof. Extraord.

Alle Professores Juris Extraordinarii sind zuglei Assessores des Hofhalsgerichts.

In Facultate Medica.

Herr Melchior Philipp Hartmann, Med D. & Prof. Primarius.

Herr Joh. Christoph *Bohlius*, Medic. D. & Prof. Ord. Secundus.

Herr Christoph Daniel Melzer, Med. D. & Prof. Tertius, Hof- und Consistorialrath.

Herr Christoph Gottlieb Büttner, Med. D & Prof. Quartus.

Herr Gottfried Thiesen, Med. D. & Prof. Ordin. Quintus.

Herr Adam Ludwig Suchland, Medic. D. & Prof. Extraord.

Hr. Jo. Wilh. Werner, Med. D. & Pr. Extraord.

Herr

Herr Johann Friedrich Schröder, Med. D. & Prof. Extraord.

In Facultate Philosophica.

Herr Johann Bernhard Hahn, Theol. D. & Linguar. Oriental. Prof. Ordinarius, p. t. Facultatis Philosophicæ nonum Decanus.

Herr Christoph Langhansen, Theol. D. & Matheseos Prof. Ordin.

Herr Johann David Rypke, Theol. D. Logices & Metaphysices Prof. Ordinarius.

Herr Johann Adam Gregorovius, J. V. D. & Philosoph. Practicæ Prof. Ordinarius.

Herr Johann Gottfried Teske, Physices Prof. Ordinarius, und Consistorialrath.

Herr Joh. George Bock, Poëseos Prof. Ord.

Herr *Cælestinus Kowalewski*, J. V. D. Eloquent. & Historiarum Prof. Ordin. und Consistorialrath.

Herr Cölestin Christian Flottwell, der teutschen Beredsamkeit Prof. Ordin. und der königl. teutschen Gesellschaft Præses.

Herr Christian Heinrich Gütther, Græcæ Linguæ Prof. Extraord. und Hofrath, auch Bibliothecarius der wallenrodtischen Bibliothek.

Herr Cölestin Conrad Neufeldt, Histor. Literariæ Prof. Extraord.

Herr Conrad Theophilus Marquardt, Mathes. Prof. Extraord.

Herr Carl Henrich Rappolt, Physices Prof. Extraord.

Herr Martin Knutzen, Logices & Metaphys. Prof. Extraord.

Herr *Carl Andr. Christiani*, Philosoph. Pr.
Prof. Extraord.

Herr Joh. Friedrich *Danovius*, Eloquent.
Histor. Prof. Extraord. und Rector der löbenich
schen Pfarrschulen.

Herr Joachim Justus Rau, Theol. D. eius
& Linguar. Orient. Prof. Extraord.

Herr Gottfried Bernhard Casseburg, An
quitatum Professor.

Und so viel können wir von den Solennität
zu Königsberg selbst melden. Auserdem aber h
ben auch die königl. Gymnasia zu Stargard u
Stettin an dieser Jubelfreude Theil genomme
und deswegen öffentl. Reden an eben dem 27 Au
gehalten. Sie waren beyde besonders hierzu v
dem Prorectore, Hrn. D. Behm und dem ganz
Senat der königsbergischen Academie in eine
Schreiben eingeladen worden, in welchem es hie
„Quo vero et vos, Viri Excellentissimi, nostris plau
„sibus vota vestra, pro felicibus scientiarum incre
„mentis iungatis, litteris his obnixe & officiose ro
„gamus, ut Sæcularium Sacrorum festivitatem, pro
„grammate transmisso, civibus Vestris publice in
„dicetis, atque ita in partem saecularis gaudii &
„supplicationum nostrarum benevole veniatis.

Zu Stettin wurden drey solenne Reden ange
stellt. Die erste hielt Hr. D. *Mich. Frid. Quadius*,
des königl. academischen Gymnasii Rector und
Prof. Publ. Ordinarius, an eben dem Jubeltage
vormittags. Er handelte in derselben de felici rei
litterariæ successu et incremento per Academias
et scho-

et scholas illustres sæculo XVI passim fundatas atque erectas. Zuvor aber ließ er eine Einladungsschrift auf 2 Bogen in fol. drucken, darinnen er das königsbergische Schreiben ganz anführte, und unter andern zugleich einige gebohrne Pommeraner erzehlte, die bey dieser Universität als öffentliche Lehrer in allen Facultäten befördert worden. Nachmittags geschahe die andere Rede von Hrn. D. **Joh. Sam. Hering**, königl. Rath, der Kriegs- und Domainenkammer Anwald, des Gymnasii Prof. Jur. ordin., und des Collegii Professorum Seniore. Er stellte darinnen vor res magnas in Pomerania gestas circa initia fundatæ academiæ, quæ in Regio floret Monte, celeberrimæ. Das lateinische Programma handelte auf 3 Bogen in fol. de summis ac præclaris gentis Sarmaticæ Europææ Legumlatoribus, Juriumque conditoribus, in welchem man eine kurzgefaßte Historie der Rechtsgelehrsamkeit in dem europäischen Sarmatien, oder in Rußland, Liefland, Litthauen, Pohlen und Preussen antrift. Am folgenden 28 Aug. nachmittags wurde die dritte Rede von Hrn. M. **Christian Fried. Stisser**, königl. Prof. der Historie und griechischen Sprache, und der teutschen Gesellschaften zu Greifswald und Jena Mitglied, gehalten. Er redete **von den Wundern der Vorsorge GOttes für die Pflanzstätten der Weisheit**, nachdem er zuvor auf 1 Bogen in teutscher Sprache darzu eingeladen hatte.

In **Stargard** wurde diese Jubelfeyer in dem Collegio Grœningiano ebenfalls den 7 Aug. angestellt. Die Rede hielt Hr. M. **Dan. Gottf. Werner**,

ner, Past. zu S. Joh. und Augustini, und des
dachten Collegii Prof. Prim. Er erwehlte hierzu
Materie, auf deren Ausführung der Bischof v
Montauban am vorhergehenden 25 Aug. den Pr
einer goldenen Medaille gesezt hatte, und hand
also de scientiis sine religione vanis. Hr. M. Jo
Achat. Felix Bielke, des Collegii Grœning. Rect
wie auch Prof. Philos. & Historiarum, schrieb ein P
gramma Sæculare de habitu academiarum ad reli
onem remque publicam, auf dritthalb Bogen
fol. in welchem er zum Beweisthum seines Sat
den schlechten Zustand der hohen Schulen unter d
alten heydnischen Weltweisen, bey den platonisch
Lehrmeistern in dem 3ten Jahrhundert der Christe
heit, und hernach in den folgenden scholastisch
Zeiten abgebildet hat. Zulezt ist eine lateinische O
sæcularis im Nahmen der sämtlichen stargardisch
Herrn Professorum beygefügt.

GOtt, der bishero mit seiner Gnade über die
hohe Schule gewaltet, und sie geschützet, wolle fe
ner seine Augen über dieselbe offen halten, sie e
schönes Zweiglein seyn lassen: dessen sich das gan
Land freuen kan, die reine Lehre des göttliche
Wortes darinnen erhalten, auch alle Künste da
rinnen blühen lassen, bis ans Ende der Tage.

---

2. Nachricht von dem 1744 gefeyer ten Jubelfest des königl. Gymnasi zu Stettin.

Damit wir von der ersten Stiftung des königl
Gymnasii zu Stettin nur etwas voraus setzen
mü-

mögen, so wollen wir folgendes kürzlich hier anführen. Herzog Barnim in Pommern hatte mit Herzog Philipp seines Bruders Sohn 1541 die Erbvertheilung zu Stande gebracht, worauf sie die Huldigung im ganzen Lande eingenommen, und vom Käyser Carl V. auf dem Reichstag die Lehn empfangen. Weil aber bey solcher Landestheilung das bischöfliche caminische Stift nebst der Stiftskirche zu alten Stettin beyden Fürsten gemein geblieben und ausgesetzet war, so fasseten diese Fürsten den Schluß, von den alten gemeinschaftlich gebliebenen Stiftungen eine Schule aufzurichten, welches denn auch in die 1541 aufgerichtete Erbverträge ausdrüklich eingerücket, und zugleich wegen gewisser Personen, die zur Einrichtung dieser Schule gebraucht werden solten, berathschlaget wurde. Insonderheit wurde dem damaligen Hofrath Barthol. Suaven und dem Superintend. Paul. Rhoda diese Sache übergeben, und auf deren Rath und Gutdünken beschlossen, die geistlichen Güter der beyden Stifte S. Otten und S. Marien zu Stettin in einander zu stosen, und ein solches Pädagogium anzulegen, über welches 4 Curatores und 3 Diaconi oder Provisores bestellt werden solten, die höchste Aufsicht aber wolten beyderseits Fürsten gemein behalten. Doch es fanden sich unterschiedliche Hindernisse, daß dieses Vorhaben in selbigem Jahr 1541 nicht sogleich vollzogen wurde, sondern es wurde das Werk verschoben bis 1543, da denn obbelobte beyde Herren den 25 Octob. nicht nur vom neuen in einem besondern Receß unter andern den Schluß fasseten, alle Verhinderun-

rungen hintanzusetzen, sondern es kam auch hierauf das Pädagogium würklich zu Stande, es wurde mit gelehrten Männern als Lehrern besezt, und zugleich mit einer schönen Anzahl der studirenden Jugend, darunter auch viele adeliche waren, der Anfang gemacht. Ueberdieß aber wurde diese neue Schule mit reichen Einkommen versorget, und sonderlich ein fürstlich Beneficium gestiftet, daß darinnen viele Schüler, gegen eine geringe Zugabe an Geld, ihren Unterhalt in Essen und Trinken haben solten, woraus hernach viel gelehrte Leute kommen sind, die am Hof, in Kirchen, Regimenten und Schulen zu hohen Aemtern nüzlich gebraucht worden; zugleich wurde auch auf ein gutes Chor gesehen, damit durch dasselbige die Musik in den sämtlichen Kirchen bestellet werden möchte. Nachdem nun dieses wohleingerichtete Pädagogium 100 Jahr in gutem Flor gestanden hatte, so wurde 1644 das erste Jubiläum in demselben gefeyret, wobey unter andern der durch seine pommerische Chronike und andere gelehrte Schriften berühmte D. **Joh. Micrälius**, der zuvor bey der Rathsschule Rector gewesen, und nach diesem bey dem Pädagogio Rector und Prof. der Theologie worden war, einen doppelten Actum Dramaticum aufführte. Nach der Zeit aber ist die Aufnahme immer besser und sonderlich das Pädagogium 1667 in ein academisches Gymnasium, unter dem Nahmen des Gymnasii Carolini verwandelt worden, welches von dem damaligen königl. Canzler und Curatore Gymnasii, Hrn. **Heinrich von Sternbach** eingeweyhet, und dabey von dem Rectore, **Andr. Gottfr. Ammon**, eine

eine Rede gehalten wurde, in welcher er Historiam Pomeraniæ Pædagogicam vorstellete.

Doch wir wollen uns nicht länger bey den vorigen Zeiten aufhalten, sondern auf das itzige zweyte Jubiläum kommen, welches zum zweyhundertjährigen Gedächtniß im verwichenen Jahr 1744 den 9 Junii, als am Tage **Barnim** gefeyret worden. So viel wir Nachricht davon geben können, so wurde an gedachtem Tage zuerst der Anfang in der Marienkirche mit einer öffentlichen Dank- und Jubelpredigt gemacht. Hierauf wurde um 10 Uhr in dem grössern Auditorio des königl. Gymnasii die erste Jubelrede gehalten. **Hr. D. Mich. Friedr. Quad**, Rector und Prof. Publ. Ordin. verrichtete dieselbe, und handelte darinnen de varia regii huius Gymnasii a tempore fundationis ad finem vsque Sæculi primi sub Serenissimis Pomeraniæ Ducibus fortuna & fatis. Das gedrukte lateinische Programma, welches er Sontags vorher austheilen lies, richtete er in 2$\frac{1}{2}$ Bogen auf eine genauere Untersuchung von dem ersten Stifter und von der eigentlichen Zeit der Stiftung, woraus wir denn die vornehmsten Umstände schon oben angeführet haben. Zugleich verfertigte er im Nahmen des Gymnasii ein teutsches Gedichte auf 1 B. in fol. An diesem ersten Tage wurde ferner um 3 Uhr nachmittags von Hrn. **D. Joh. Sam. Hering**, königl. preuss. pommerschen Jagdrath, der königl. Kriegs- und Domainenkammer Anwald, des Gymnasii Prof. Jur. Ordin. und des Collegii Professorum Seniore die zweyte Rede gehalten, in welcher er Immensa Dei O. M. Beneficia in Pomeraniam Orientalem

 bello

bello tricennali miserrime afflictam, sed sub alis Aquilae Borusso-Brandenburgicæ, intra Sæculi decursum gloriosissime refocillatam vorstellete. Er führte eben dieses in teutschen Versen auf 1 B. in fol. kürzlich aus, und lies dieselbe, wie auch eine Einladungsschrift in forma patente drucken.

Des andern Tags als den 10 Jun. wurde in dieser Jubelfeyer fortgefahren. Herr **Johann Christian Ungnad**, Med. D. Physices & Matheseos P. P. O. hielt früh um 9 Uhr die 3te Rede de incertis in Physica principiis, nachdem er auf 1 B. in fol. darzu eingeladen hatte. Um 10 Uhr aber trat Herr *Henr. Maurit. Titius*, Theol. & Lingu. S. Prof. publ. auf, und redete de lætitia eruditorum, worzu er ebenfalls ein besonderes Programma de sanctitate Jubilæorum auf 1 B. in fol. hatte drukken lassen.

Den 11 Jun. wurde die fünfte Jubelrede nachmittags um 3 Uhr angestellt. Der Redner war Herr **Georg Nathanael Kistmacher**, Eloqu. & Poes. P. P. O. welcher in einem Carmine heroico die grosen Stifter und Beförderer dieses carolinischen Gymnasii rühmte, und dazu in einer lateinischen Schrift auf 2 B. in fol. invitirte, zugleich aber diese Einladung auf die in den folgenden Tagen zu haltende Reden einiger Gymnasiasten richtete.

Des Freytags als den 12 Jun. folgte die 6te Rede von Herrn M. **Christian Fried. Stisser**, Hist. & Græc. lingu. P. P. O. Der Inhalt derselben war de laude, quæ ex instaurata aut amplificata re scholastica nascitur tamquam laude Regibus

Prin-

Principibusque dignissima, und es hatte auch derselbe ein eigenes Programma de statu rei scholasticae apud Germanos ante euersum occidentis imperium auf 2 B. in fol. drucken lassen.

Den Schluß machten endlich zwey Gymnasiasten Joh. Imman. Kistmacher, Saatzig. Pomer. und Joh. Friedr. Bolduan, Sedin. Pomer. welche des Sonnabends vormittage zwey öffentliche Reden hielten. Auserdem sind auch noch unterschiedliche teutsche und lateinische Gedichte, die zum Theil bey den solennen Handlungen musicirt und abgesungen worden, im Druck herauskommen.

Wir wünschen, daß der höchste Lehrer der Weisheit auch diese Werkstätte seines Geistes in fortdaurenden Segen erhalten, und den Lehrenden und Lernenden noch manche Gelegenheit, über seine Wohlthaten zu jubiliren schenken wolle.

---

3. Zusätze zu einigen Jubiläis, deren wir schon sonst gedacht

A. Zu dem prenzlauischen Reformationsjubiläo.

Der Herr Rector Venzky, hat in der Rede, der wir im 7 B. dieser Act. p. 723 gedacht, folgende Umstände von der Reformation der Stadt Prenzlau berühren lassen: Das Jungfrauenkloster in der Neustadt daselbst hatte anfänglich das Patronatrecht über alle 4 Hauptpfarren der alten und neuen Stadt, welches ihm etwa vor Alters

ters geschenket, und von dem Pabst bestätiget worden war. Sie hielten demnach einen Probst, welcher das Lehramt daselbst mit Beyhülfe einiger Caplane bestellte. Es war aber endlich dahin kommen, daß kein Probst mehr da war, und die Jungfrauen auch nicht im Stande waren, einen solchen Mann mit seinen Gehülfen zu unterhalten. Als nun Se. churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, **Joachim** II, am Margarethentag 1543 eine Visitation anstellen lies, und einige Männer nach Prenzlau sandte, den Zustand der Kirchen und Schülen zu untersuchen, so begaben sich die Nonnen ihres Rechts, und traten es gänzlich an den Churfürsten ab, der es dem Magistrat wieder einräumete. Die Visitatores bestellten also Herrn **Jac. Beggero** zum obersten Pfarrer und Superintendenten, welcher noch 3 Gehülfen, einen in Marien, einen in Jacobi, und einen in Nicolai haben solte; das Sabinenkloster aber versprach den Prediger in der Neustadt zu unterhalten. Es ward Ordnung im Gottesdienst und Catechisiten gemacht, ein Schulrector mit 2 Gehülfen angenommen, die Einkünfte wurden untersuchet, Vorsteher und Küster bestellet, und die Salaria so gut, als man konte, bestimmet; wie man dieses alles aus dem Visitationsabschied von 1543 ersiehet. **Jacob Beggero**, der schon einige Jahre vorher in Prenzlau evangelisch geprediget, wurde also oberster Pfarr, **Laurentius Lempscher** oberster Diaconus zu S. Marien, **Joachim Knoll**, Diaconus zu S. Jacob, **M. Pfaff** und **Andreas Hecker** zu S. Nicolai, **Blasius**

Dröm-

Drömmel zu S. Sabinen, und **Paul Wendland** Rector. Auf Antrieb des Raths wurden mehr Leute bestellet, als anfänglich beschlossen worden, und man sorgete auch bald für die Vermehrung der Besoldungen. Seit der Zeit hat Prenzlau zwar einige Veränderungen und Züchtigungen erfahren müssen, aber doch seinen reinen Gottesdienst unverrücket erhalten. Anfangs waren noch zwey Nebenkirchen, nemlich die Johannis- und Gertrudenkirche, die aber eingegangen sind; hingegen hat man nach der Zeit bey jeder Hauptkirche 2 Prediger und in der Schule 6 Arbeiter bestellet. Die Stadt hat Krieg und zweymal die Pest ausgestanden, dabey sie viel tausend Einwohner verlohren. Hernach kamen die französische Flüchtlinge dahin, welche auser dem teutschen reformirten Prediger 2 eigene Prediger haben, folglich muste man einige Predigerstellen einziehen. Dargegen ist die Stadt von den Papisten völlig gereiniget, obgleich 1543 nicht nur viele Vikarien, Altaristen, Kalandherrn und Commendisten da blieben, die in den Kirchen singen, und in den Hospitälern an Erbauung und Unterricht der Kranken und Unwissenden helfen musten, sondern auch noch einige Klöster mit Papisten besetzet waren; aber man hat sie nach und nach von sich geschaffet. Im schwarzen Kloster blieben Predigermönche bis 1544, im grauen Kloster aber eben so lange Barfüsser, und im Sabinen-Kloster hielt sich der Convent, die Domina und Priorin bis 1559 auf, da auch dieses lezte Kloster geräumet wurde. Vielleicht liefern wir künf-

tig einmal ein Verzeichniß aller zu Prenzlau g-
standenen evangelischen Prediger.

B. **Von dem Jubiläo der königl. u**
churfürstl. sächsischen Landschule z
Meisen.

Die im 8 B. dieser Act. p. 168 von uns ang
zeigte Rede des Herrn M. **Weisen** ist u
ter folgendem Titel gedrucket worden: Jubelr
de von den grosen Verdiensten des glorwü
digsten Churfürstens zu Sachsen, des durch
lauchtigsten Herzog Mauritius, gegen di
evangelische Religion am andern Jubelfest de
königl. und churfürstl. Landschule zu Meisen gehal
ten am dritten des Heumonats im Jahre 174
und aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetz
von M. **Christian Friedrich Weisen**, dritter
Lehrer bey der königl. und churfürstl. Landschule.
Dresd. 1744, 8 Bog. in 4. Hr. M. **Weise** rühmet
darinnen die Wachsamkeit und Standhaftigkeit
Mauritii bey dem Interim; seine Klugheit in An-
sehung der tridentinischen Kirchenversamlung; seine
eifrige Bemühung im teutschen Reich, und beson-
ders in Sachsen, Friede und Ruhe, als die Stütze
der Religion, herzustellen; seine Liebe gegen gelehr-
te Männer, davon Hr. **Weise** verschiedene, und
unter denselben sonderlich aus Meisen den Con-
sistorialrath und dasigen Schulinspector **Johann**
Rivinum, den Rector **Georg Fabricium**, den
Hofprediger und Superintend **Johann Albi-**
num, und den Prorector der Landschule **Mat-**
thiam

thiam Marcum Dabercusium nahmhaft machen; besonders aber seine Vorsorge vor die Schulen in seinen Landen. Sachsen hatte schon vor der Reformation seine Schulen, und wo man in diesem Lande einen bischöflichen Sitz oder ein Kloster antraf, da war auch eine Schule. Weil aber die bischöflichen Scholasterien sowol als die Klosterschulen das Wachsthum der reinen Religion mehr verhinderten als beförderten, wurden dieselben bey der Reformation geschlossen und aufgehoben, und Herzog **Mauritius** verordnete mit Wissen und Willen der Landstände, daß die Einkünfte der geistlichen Güter, Klöster und ledigen Stifte zu Kirchen, Schulen, geistlichen Besoldungen, Jahrgeldern, Freytischen, Armenhäusern und dergleichen auf ewig solten angewendet werden. Er legte also auf den Rath zweyer Räthe, **Ernstens von Miltitz** und **Georg Commerstadt** 3 fürstliche Landschulen an. Die erste wurde zu Meisen an der Elbe, die andere bey Naumburg an der Saal, die dritte zu Merseburg an der Saal, und als sie der Bischof, Michael **Sidonius**, daselbst nicht dulten wolte, einige Jahre darauf zu Grimma an der Mulda aufgerichtet. Der ersten bestimte er das Kloster zur h. Afra nebst dem Kloster zum h. Creuz, der andern das Kloster Pforta nebst dem Kloster Memleben, der dritten das Augustinerkloster nebst dem Kloster Nimtschen zu ihrem Unterhalt. In der ersten fanden 60, in der andern 100, und in der dritten 70 Schüler, (welche Anzahl nach und nach bey der ersten auf 118, bey der andern auf 160,

bey

bey der dritten auf 80 ist vermehret worden) a
6 Jahr freye Wohnung, Lager, Kost, Unterw
sung, Kleidung und 20 Stipendia, welche die Le
rer unter wohlgeartete und hofnungsvolle Sch
ler, die auf die Academie nach Leipzig oder Wi
tenberg zogen, austheileten. Ueberdieß lies Ma
ritius viele Klöster zu Stadtschulen einräume
Es solte auch eine Ritterschule zu Glauche und
Jungfrauenschulen, worzu die Klöster zu Freyber
bestimmt waren, aufgerichtet werden, dieser An
schlag aber ist nicht ausgeführet worden. Her
M. Weise erzehlet ferner die Verdienste des Chur
fürstens Mauritii gegen die Universitäten zu Leip
zig und Wittenberg, seine trefliche Einrichtunge
in Kirchensachen, sein reizendes Beyspiel, das e
seinen Unterthanen in der Erkentniß, dem Glau
ben, in dem Wandel und der Beständigkeit ge
geben, und seine übrige Tugenden, welches wir
aber, weil es zu unserm Zweck nicht gehöret, über-
gehen.

III.

Hundertjähriges Andenken der Bibliothecæ Augustæ in Wolfenbüttel.

Der durchlauchtigste Stifter dieses vortrefli-
chen Bücherschatzes ist der glorwürdigste
Herzog zu Braunschweigwolfenbüttel,
Augustus, von dem er auch den Nahmen bekom-
men.

men. Wie dieser Herr von Jugend auf eine Begierde hatte, eine Bibliothek zu samlen, und deswegen auf Academien und Reisen sich schon einen schönen Vorrath darzu anschaffete; also legte er den ersten Grund darzu 1604 zu Hitzacker, wo er damals residirte, und widmete sie GOtt und der Nachkommenschaft. Hier blieb sie stehen bis 1636, da sie hochgedachter Herzog, der 1634 seine Residenz nach Braunschweig verlegete, dahin bringen lies. Als er endlich nach vielen Verdrieslichkeiten 1643 zu dem Besitz seiner ordentlichen Residenz Wolfenbüttel gelangete, säumete er nicht, sie gleich zu Anfang des Jahres 1644 in 55 grosen Kästen, die zusammen 470 Centner wogen, dahin ebenfalls abführen, und seinem Hoflager gegenüber aufstellen zu lassen. Weil nun also im verwichnen Jahr gerade 100 Jahr verflossen gewesen, daß dieses kostbare Kleinod in den wolfenbüttelischen Ringmauern sich befindet, so hat der Hr. Hofrath **Burckard** daher Gelegenheit genommen, zum Andenken eine Schrift drucken zu lassen, deren Titel ist:

Historia Bibliothecæ Augustæ, quæ Wolfenbütteli est, duobus libris comprehensa, quorum prior Serenissimi Brunsvic. Lüneburg. Ducis AVGVSTI, munificentissimi Bibliothecæ conditoris, immortalia in Ecclesiam, Rempublicam, orbem præsertim eruditum merita, posterior ipsius Bibliothecæ prosperrima inde a primordiis eius ad hæc vsque tempora fata complectitur, a *Jacobo Burckard*, Sereniss. Brunsvic. Lüneburg. Ducis Consiliario Aul. & Biblio-

othecæ præfecto, adumbrata An. CIↃIↃCCXI
qui centesimus est, ex quo Bibliotheca Wolf
büttelum est translata. Accedunt figuræ at
indices. Lipsiæ typis Breitkopf. Sumptibus J.
Meisneri, Bibliop. Wolfenb. 1 Alph. 14 B
in gros Quart.

Der Hr. Hofrath erzehlet in dem 1sten Ca
tel des ersten Buchs diejenigen Schriftsteller, w
che das Leben und Lob des Herzogs beschrieben h
ben, und in dem 2ten Cap. noch einige andere Elo
desselben, die er meistentheils aus ungedruk
Briefen der Gelehrten genommen. Im 3ten C
pitel führet er die Schriften des Herzog Augu
an, die er zum Theil unter dem Nahmen *Gust.*
Seleni drucken lassen, und von welchen wir sond
lich anmerken 1) **die Geschichte von des Her**
JEsu des Gesalbten Leyden, Sterben u
Begräbnisse, aus der Evangelisten Schrift
vom neuen ordentlich zusammengetragen, wel
zu Lüneburg bey den **Sternen** 1640, und vo
neuen übersehen 1641, in 8 gedrucket worde
2) **die evangelische Kirchenharmonie**, dav
der erste Theil, zu Wolfenbüttel 1644, der ande
aber 1645, in 4 ans Licht trat. Die 2te vermehr
Auflage folgte 1646 ebenfalls in 4, und noch
eben dem Jahr die dritte in 8. bey welcher der an
dere Theil vom neuen vermehret war. Zu diese
kam 1648 die 4te und 1656 die 5te Edition. I
dem 4ten Capitel liefert der Hr. Hofrath ein Ver
zeichniß derjenigen Schriften, die auf hohe Veran
lassung des Herzog **Augusts** zum Druck befördert
worden.

Da

Das andere Buch enthält in dem ersten Capitel eine Beschreibung derjenigen Schriften, die insonderheit von dieser Bibliothek handeln, und in dem andern Cap. die Lobsprüche, welche verschiedene Gelehrte derselben beygeleget haben. Das dritte Capitel beschreibet die eigentliche Historie derselben in 4 Sectionen. In der ersten findet man ihren Ursprung und Wachsthum bis aufs Jahr 1636, da sie nach Braunschweig gebracht worden, in der andern ihre Vermehrung, so lange sie in Braunschweig gestanden, in der 3ten ihre fernere Zunahme bis 1666, da der Herzog **Augustus** gestorben, und in der 4ten die glüklichen Schiksale derselben bis auf diese Zeiten.

Allenthalben entdecket der Herr Hofrath viel merkwürdiges, das eben so angenehm als nüzlich zu lesen ist. Man findet da schöne Nachrichten von denen, deren sich der Herzog an auswärtigen Orten zu Anschaffung der raresten und kostbaresten Bücher bedienet, dergleichen **Heinhofer**, **Hirt** und Ehinger zu Augspurg, **Forstenheuser** zu Nürnberg, **Clutenius** und **Bernegger** zu Strasburg, *ab Aitzema* in Holland, *Wicquefort* in Frankreich, **Athanas. Kircher** in Italien rc. gewesen; ferner von den vortreflichen MSCtis, die von Zeit zu Zeit in diese Bibliothek gebracht worden, darunter sonderlich bekant sind einige aus der Bibliothek des Königs *Matthai Corvini* zu Ofen, eine grose Anzahl MSCta auf Pergament, die der nürnbergische Buchhändler **Forstenheuser** verschaffet, die sogenante MSCta Mazariniana, die bewunderns-würdige Samlung von MSCtis, welche 1710 aus

der Bibliothek des dänischen Staatsraths, *Marquardi Gudii*, ganz in die wolfenbüttelische Bibliothek gekaufet worden ꝛc. noch weiter von dem Catalogo, den der Herzog *Augustus* selbst mit eigener Hand in 3 Tomis geschrieben, und davon er auch den 4ten angefangen; ingleichen von den Aufsehern dieser Bibliothek, darunter sonderlich der berühmte **Leibniz** gewesen ꝛc.

Wir übergehen aber alles dieses, um nur noch etwas von der schönen Bibelsamlung zu gedenken, die man in dieser Bibliothek antrift. Die Anzahl derselben belief sich 1651 auf 150 Stück, und 3 Jahr hernach waren schon 10 andere Ausgaben darzu kommen. Man findet darunter 1) die Biblia Complutensia, die **Joh. Val. Andreä** dieser Bibliothek gewidmet. Der Churfürst **Augustus** zu Sachsen hatte dieses Exemplar seinem Vater, dem **D. Jac. Andreä**, wegen seiner Bemühung bey der Formula Concordiæ geschenket; 2) die Biblia Polyglotta, welche zu Paris 1645 in X Volum. in gros Folio, sehr prächtig gedrucket worden; 3) die Biblia Polyglotta Londinensia, die *Brian. Walton* 1659 herausgegeben; 4) Biblia Latina. Paris. 1642 ex officina regia, in 8 Volum. in gros Folio. Diese hat Herzog **Augustus** von dem Cardinal *Mazarini* nebst der Collectione Conciliorum Regia in 38 Volum. den Operibus *Bernhardi* in 6 Vol. und einigen Tomis Historiæ Byzantinæ zur Dankbarkeit bekommen, weil derselbe verbothen, aus der mazarinischen Bibliothek, deren Verkauf er vor unrechtmäßig gehalten, etwas in seine Bibliothek anzuschaffen. 5) Biblia Latina MSCta. Diese

Bibel

Bibel ist um das XIV Sæc. sauber auf sehr zart Pergament in 8 geschrieben, 6) noch eine andere geschriebene lateinische Bibel, die in Birkenrinde gebunden, und am Ende die Jahrzahl 1117 hat, Hr. Hofrath **Burckard** aber hält davor, daß sie nur nach einem Exemplar, in welchem diese Jahrzahl gestanden, abgeschrieben worden, 7) die teutsche Bibel, welche zu Augspurg nicht lange nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedrucket worden; 8) einen Codicem membranaceum MSCtum, der im 10den Sæc. soll geschrieben seyn, die 4 Evangelia in syrischer Sprache charactere Estrangelo in sich fasset, und dem Herzog **August** 1666 von *Athanasio Kirchero* verehret worden. Als der Herzog den andern und **dritten** Theil des alten Testaments nach **Lutheri** teutscher Uebersetzung, die zu Wittenberg bey den Gebrüdern **Lotter** 1524 gedrucket worden, ingleichen das ganze neue Testament bekam, war er begierig auch die übrigen zu erhalten. Er schikte deswegen iemanden nach Wittenberg, aber es war nichts davon auszumachen, indem diese Ausgabe auch nicht einmal D. **Wellern** bekant war. Nach der Zeit gelangete der Herzog auch zum Besitz des ersten Th. des alten Test. und suchte also nur noch denjenigen, der die Propheten enthielte. Er sendete um deswillen abermal nach Wittenberg, wo sich der damalige Professor der Theologie, D. **Mich. Wendler**, alle Mühe gab, denselben auszumachen, aber umsonst. Endlich muthmasete der Herzog, wie es sich auch in der That also verhält, daß **Lutherus** die Propheten zu der Zeit noch nicht übersetzet habe,

 und

und Hr. Hofrath **Burckard** wundert sich bi
daß dieses damals keiner von den Theologi
Sachsen gewust hat. Auser einigen andern A
graphis des sel. **Lutheri** erhielt der Herzog auch
nen lateinischen Psalter, der zu Wittenberg 1
mit einem breiten Rand in Quart gedrucket w
den, und zu welchem der sel. **Lutherus** viele N
ten beygeschrieben. Weil diese Anmerkung
welche die erste exegetische Arbeit desselben sind, n
nicht gedrukt gewesen, so hat der Hr. Kirchenra
Walch sich die Communication derselben bey d
iztregierenden durchlauchtigsten Herzog **Carl**
Braunschweigwolfenbüttel ausgebethen, um
der neuen hallischen Ausgabe der Schriften **L**
theri einzuverleiben, und auch erhalten. Der H
Diaconus **Rambach** zu Halle hat sie ins Teutsc
übersetzet, und man lieset sie im 9ten Th. p. 1474
in der Vorrede aber ertheilet der Hr. D. **Walc**
p. 25 f. umständliche Nachricht davon. D
hochsel. Herzog **Augustus** gab sich auch viele Mü
die cryptocalvinistische Bibel, die zu Dresden ge
drucket worden, und die wir in den fortges. nüzli
chen Anmerk. im 2 B. p. 50 beschrieben haben, z
überkommen, aber man suchet sie noch itzo verge
bens in dieser Bibliothek. Zulezt gedenket der Hr.
Hofrath noch der saubertischen teutschen Bibelü
bersetzung, die Herzog **August** veranlasset, und da
von das geschriebene Exemplar, nach welchem sie
abgedrucket worden, noch in der wolfenbüttelischen
Bibliothek bewahret wird, nur mit wenigem, ob
er gleich meldet, daß er leicht aus denen davon vor
handenen Briefen einen ganzen Commentarium

davon

davon schreiben könte, und beziehet sich dabey auf des Hrn. Prof. Köhlers Münzbelustigungen 1742 p. 161 f. und andere die davon gehandelt haben.

IV.

Hundertjähriges Andenken des nürnbergischen pegnesischen Blumenordens.

Dieser Orden ist 1644 gestiftet worden. Der Stifter desselben war Herr **Georg Philipp** Harsdörfer, des innern Raths zu Nürnberg, welcher diese Blumengesellschaft mit dem Hrn. Joh. Klai, P. L. C. und Pfarrer zu Kitzingen, zuerst angefangen, und davon jener den Beynahmen: **Strephon**; dieser aber den Nahmen: Clajus; angenommen. Wie der Zweck dieser Gesellschaft nicht blos auf die Reinigkeit der teutschen Sprache, sondern vornemlich auf die Beförderung der göttlichen Ehre zielet, also gedenken wir derselben hier billig. Man siehet dieses deutlich aus ihren Satzungen und Verordnungen, darunter diese die erste ist: „Vor allen „Dingen soll sowol die sämtliche Gesellschaft, als „auch ein iedes Glied derselben, und wer darinnen „seyn und dabey gelassen werden will, sich dahin „befleisigen, daß durch sie samt und sonders, und „durch ihre poetische Gedichte des dreyeinigen GOt„tes Nahme und Ehre auf eine rechtschaffene und „ungeheuchelte Weise gepriesen, und nach ihrem

"Vermögen weiter ausgebreitet werde." M
siehet dieses weiter aus dem Sinnbild, das sie
erwehlet haben. Denn ob sie gleich anfa
die Rohrpfeife des Pans zum Sinnbilde h
ten, so ersahen sie sich doch gar bald darzu die G
nadille oder Passionsblume, die man zu Anfa
des damaligen Jahrhunderts aus der Landsch
Cusco in America zuerst nach Rom gebracht hat
mit der Aufschrift über dieselbe: Divini germ
honoris; **Alles zur Ehre des Himmels.** Ueb
dieß sind verschiedene angesehene Theologi u
rechtschaffene Geistliche darinnen gewesen, u
auch um deswillen verdienet sie ein Andenken in d
Kirchengeschichten.

Nachdem nun diese Gesellschaft hundert Ja
in gesegnetem Flor geblieben, da verschiedene a
dere, die im vorigen Seculo errichtet worden, m
dem Ableben ihrer Stifter ihre Endschaft erre
chet, so hat dieselbe am 16 Oct. vor. Jahres ih
Jubiläum gefeyret, und es ist uns folgendes da
von bekant worden.

1) Ein würdiges Mitglied derselben, Hr. Joh.
Herdegen, Pred. an der Kirche zum h. Geist und
Pr. publ. in Nürnb. hat das Gedächtniß dieses Or-
dens zu erneuern folgende Schrift drucken lassen:
Historische Nachricht von des löblichen Hirten- und
Blumenordens an der Pegniz Anfang und
Fortgang bis auf das durch göttliche Güte er-
reichte hundertste Jahr, mit Kupfern geziert und
verfasset von dem Mitglied dieser Gesellschaft
Amarantes. Nürnberg 1744, 2 Alph. 16
Bog. in 8.

Der

Der Herr Amarantes, welchen Nahmen Herr Prof. Herdegen in diesem Orden führet, beschreibet in diesem Buch den Anfang und Ursprung dieser Blumengesellschaft, ihre verschiedene Nahmen, ihre Sinnbilder und Gesellschaftszeichen, das Leben und Schriften ihrer Präsidenten und sämtlichen Mitglieder von Anfang bis auf die itzigen Zeiten, ihre Gesellschaftsversamlungen, und den nürnbergischen Irrhayn oder Irrgarten, wo sich die Blumengesellschaft bisweilen versamlet. Ausser verschiedenen Geistlichen im nürnbergischen sind auch auswärtige Theologi Glieder dieses Ordens gewesen z. E. **Christoph Frank**, SS. Theol. Doct. und Prof. zu Kiel, L. **Heinrich Arnold** Stockfleth, Generalsuperintend zu Bayreut, **David Nerreter**, Generalsuperintend im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Camin, Joh. Salom. **Betulius**, Hofprediger zu Mietau in Curland, **Jacob Hieronymus Lochner**, Oberpastor der Dohmkirche in Bremen, wie auch derselben und angehöriger Kirchen Superintend, D. Joh. Georg **Pertsch** Superintend in Gera 2c. Die mehresten Mitglieder dieses Ordens sind dem Zweck ihrer Gesellschaft gemäs durch allerhand geistliche Gedichte, die sie in Druck befördert, und welche Herr **Herdegen** fleisig aufgezeichnet, die Ehre GOttes zu befördern bemüht gewesen. Unter andern haben verschiedene derselben die Andachten aus des sel. D. **Heinrich Müllers** Erquickstunden in geistliche Lieder gebracht, die unter dem Titel: **Poetischer Andachtsklang**, zu Nürnberg 1691 zusammen gedrucket worden.

den. So sind auch die Verfasser vieler geistlicher Lieder, die in unterschiedenen Gesangbüchern stehen, und in der Kirche GOttes mit Erbauung gebrauchet werden, in diesem Orden gewesen; z. E. selbst der erste Stifter derselben **G. P. Harsdörfer**, ferner **Sigm. von Birken**, Comes Palat. Cæsar. **Johann Rist**, Com. Pal. Cæs. meklenburgischer Kirchenrath, und Pastor zu Wedel, **Joh. Klai**, Pastor zu Kitzingen, **Christoph. Arnold**, Diaconus an der Marienkirche in Nürnberg, **Joh. Ludwig Faber**, Collega am Gymnasio zu Nürnberg, M. **Johann Geuder**, Diaconus zu Lauf, M. **Simon Bornmeister**, Rector an der Sebaldschule, **Christian Betulius**, dem hier das Lied: **Ach wie flüchtig, ach wie nichtig** zugeeignet wird, **Georg Neumark**, geheimer Secretarius allhier in Weimar, **Andr. Ingolstätter**, würtembergischer Rath u. Marktvorsteher in Nürnberg, **Michael Kohngel**, churbrandenb. Secretarius in Königsberg, von dem das Lied kommt: **So bleibt dennoch ein gut Gewissen** rc. **Christoph. Wegleiter**, SS. Theol. Doct. und Prof. publ. in Altorf, **Christ. Ad. Negelein**, kayserl. Hofpoet zu Wien, D. **Joh. Michael Lang**, Prof. Theol. zu Altorf, und nachmals Inspector zu Prenzlau rc. Zum Schluß wollen wir noch die iztlebenden Ordensglieder, so viel wir derselben in Herrn **Herdegens** Historie angemerket haben, in alphabetischer Ordnung nach ihren Ordensnahmen, beysetzen:

Izi-

Itziger Präsident und Vorsteher des Blumenordens:

Florando: Herr Joachim Negelein, Antistes der Haupt- und Pfarrkirche zu S. Lorenz, Oratoriæ, Poeseos und Græcæ Lingu. Prof. publ. und der Candidat. Reu. Min. Inspector.

Gesellschafter:

Achates II. Herr M. Justin Götsch, Pfarrer zu Vorra

Amarantes: Herr Johann Herdegen, Prediger an der Kirche zum h. Geist und Prof. publ. Lingu. Orient. itziger Consiliarius und Secretarius dieser Gesellschaft.

Amisander: Herr Christoph August Lämmermann, ICtus, hochfürstl. onolzbach. Rath, wie auch hochgräfl. öttingischer Hof- und Regierungsrath, und Advoc. ordinar. in Nürnberg.

Asterio II: Herr M. Joh. Friedr. Stoy, Diaconus an der Sebaldskirche in Nürnberg.

Calovius: Herr M. Conrad Schönleben, Diaconus an eben dieser Kirche.

Caryophyllus: Herr M. Gustav Philipp Negelein, Medic. Candid.

Chelyson: Hr. M. Gottfr. Engelhard Geiger, Rector emeritus an der Sebaldsschule in Nürnberg.

Crocindo: Herr Joh. Christoph Unkauf, J. V. D. und Advoc. zu Fürth.

Damon III. Herr Johann Leonhard Etlinger, Medic. Doct. und Physicus ordin. zu Culmbach.

Eust-

Eusebius: Herr Christoph. August Reichel, Min. Candid.

Ferrando III: Herr M. Joh. Andreas Fabricius, Rector und Prof. an der Catharinenschule zu Braunschweig. (*)

Florindo: Herr Joh. Carl Scheurl, von Defersdorf auf Erlastegen und Heuchling, Losungsrath in Nürnberg.

Irenäus: Herr Johann Augustin Dietelmair, Diaconus zu S. Egidien in Nürnberg.

Leucorinus: Herr Christoph. Sigmund Löhner, Pfarrer zu Poppenreuth.

Lilidor II: Herr Anton Ulrich Fürer, von Haimendorf auf Wolkersdorf ꝛc. der löbl. Gerichte Assessor und Scabinus in Nürnberg.

Melander: Herr Christian Gottlieb Schwarz, Com. Palat. Histor. Moral. & Orator. Prof. publ. auch der Beneficiarior. Noric. Inspector in Altorf.

Memorando: Herr Georg Christian Woyt, hochgräfl. nassausaarbrückischer Consistorialrath, wie auch der ottweilerischen Kirchen und Schulen Inspector, Hofprediger und erster Stadtpfarrer.

Periander III: Herr Mauritius Hieronymus Lochner, Diaconus und Senior an der Kirche zu S. Sebald in Nürnberg.

Philodectus: Herr Georg Christoph Mänz, Pfarrer zu Markt Gölitz.

Po-

(*) Diese Catharinenschule ist 1744 zu einem Gymnasio illustri gemacht, und Herr Fabricius zum Prof. Eloqu. und Poeseos an demselben ernennet worden.

Polycarpo: Herr M. Gottfried Polycarp Müller, ehemals Director des Gymnasii zu Zittau, und itzo Bischof der Herrnhuther.

Themisander: Herr Georg Christoph Golling, J. V. D. und Advoc. in Nürnberg.

Uranio: Herr Andreas Rehberger, Mittagsprediger zum h. Creuz in Nürnberg.

2. Der Medailleur, Hr. Vestner, hat eine Jubelgedächtnißmünze gepräget, deren Erfindung von dem Hrn. Præside Negelein herrühret. Auf der ersten Seite sind zu sehen Strephon und Klajus als Hirten, die bey der nahe vorbey fliesenden Pegnitz in der angenehmen Gegend des sogenanten Poetenwäldleins auserhalb der Stadt Nürnberg, unweit von einer auf der Weide gehenden Heerde Schaafe, ein Gespräch mit einander halten. Oben in der Höhe flieget die Fama mit der linken Hand eine Posaune an den Mund setzend, und mit der rechten einen mit Blumen umwundenen Lorbeerkranz empor haltend. Die Aufschrift ist: OLIM MEMINISSE IVVABIT d. i.

Man wird von dem, was hier sich zugetragen,
Nach langer Zeit mit viel Vergnügen sagen.

Unten stehet: ORIGO SOC.ietatis FLOR.igeræ PEGN.erectæ, 1644. 16 OCT.obris. Die andere Seite zeiget in der Mitte einen Kranz von vielerley Blumen. Oben in der Mitte komt die Passionsblume als das Sinnbild des ganzen Ordens. Zur rechten Hand sind herunterwärts das roth und weiß gesprengte Negelein, die Schlüsselblume, die weise Lilie, die Mayenblume, die Rose von Jericho, Goldwurz und das Eisenkraut; zur linken Hand

aber

aber das schwarzblaue Veilchen, die Amaranth, das Schwalbkraut, Vergiß mein nicht, Schneetröpflein, Sternkraut, Nachtschatten und Immergrün, welches lauter Blumen iztlebender Blumenhirten sind, so viel deren der Raum beyzusezzen zugelassen. Oben her stehet: PERENNAT GRATIA FLORVM d. i.

Der Blumenkranz, so hundert Jahr geblüht
Wird blühen fernerhin durch GOttes Gnad und Güt.

Die Unterschrift ist: IN MEM.oriam IVBI.læi PRIM.i SOC.ietatis FLOR.igeræ AD PEGNES.in 1744, 16 OCT.obris. Hr. Prof. **Herdegen** hat diese Medaille seiner obgedachten *Historie* in einem Kupferstich vorgesetzet.

III. Hr. **Christoph August Reichel**, in der Gesellschaft **Eusebius** genant, hat eine Ode auf diese Jubelfeyer verfertiget, die auf 2 Bogen in Fol. gedrucket worden.

V.

Die tausendjährige Jubelfeyer in der gefürsteten Abtey Fulda.

Das Stift Fulda leitet seinen Ursprung aus dem achten Seculo her. Es liegt in der Buchenau an hessischen, thüringischen, fränkischen und rheinischen Grenzen, in einer zuvor einsamen Gegend und blosen Waldung, die von

Stur-

Sturmio, der aus dem alten Nordgau bürtig war, und als der erste Abt daselbst angeführet wird, zu seinem Sitz erwehlet worden. Denn es hatte derselbe bisher mit *Bonifacio* in Thüringen und Hessen das Evangelium geprediget, und da nun *Carolomannus* und *Pipinus* diese Gegend an dem Fluß Fulda dem *Bonifacio*, damaligen Bischof zu Maynz, geschenket hatten, so richtete auf dessen Befehl *Sturmius* im Jahr 744 ein Kloster hier auf, das alsdenn dem Benedictinerorden übergeben wurde. Zugleich legte er als Abt in diesem Kloster eine Schule an, und brachte sie durch seinen guten Ruf in ein solches Aufnehmen, daß sich gar bald eine grose Menge von vielen Menschen, auch so gar aus den äusersten Gränzen Galliens, dahin begaben. Und ob es zwar der folgende Erzbischof *Lullus* zu Maynz dahin brachte, daß dieser *Sturmius* vom König *Pipino* vertrieben wurde, so ward doch seine Unschuld erkant, und er erhielt seine vorige Würde wieder. Es wurde übrigens die Abtey vom König *Pipino* nicht nur reichlich beschenkt, sondern auch hernach von *Carolo M.* eine schöne Bibliothek darinnen angelegt, dahero noch itzo viel kostbare *MScta* in derselben befindlich sind. Das Kloster gab hierauf Gelegenheit, daß im Anfang ein Dorf dabey angebauet, hernach aber vergrösert und endlich im 12 Sec. mit Mauren umgeben und in eine Stadt verwandelt wurde. Pabst **Zacharias** I. ertheilte im Jahr 751 dem Stift die Freyheit, die auch von König *Pipino* bestätiget wurde, daß es ganz alleine dem römischen Stul und sonst keinem Bischof unter-

wor-

worfen seyn solte. Und dieses wurde vom Pabst **Johann** VIII dergestalt erweitert, daß auch alle dem Stift itzo und künftig zugehörige Zellen Kirchen, Zehenden, und Güter lediglich und unmitttelbar unter dem Schutz der römischen Kirche stehen solten. Diese Freyheit wurde ihnen zwar nachgehends von den Erzbischöffen zu Maynz und sonderlich von den Bischöffen zu Würzburg zuweilen strittig gemacht, aber sie wurden allezeit von Käysern und Päbsten darinnen geschützet. In folgenden Zeiten erhielten die Aebte zu Fulda, und zwar sonderlich im 10 Sec. vom Käyser **Otto** I nicht nur den Primatum per Germaniam & Galliam, sondern auch die Würde eines Erzcanzlers bey der römischen Käyserin, welche vom Käyser Carl IV im 14 Sec. dergestalt bestätiget wurde, daß sie vermöge derselben der Käyserin bey ihrer Krönung, und wenn sie sonst im käyserl. Ornat erscheinen würde, die Krone auffsetzen und abnehmen solten. Die ganze Samlung aller Privilegien und Schenkungen hat Hr. **Joh. Friedr. Schannat** unter dem Titel herausgegeben: Corpus traditionum Fuldensium, sive donationum in Ecclesiam Fuldensem collatarum, ab anno 744 ad finem Seculi 13. Lips. 1724 fol. wozu auch die Vindiciae quorundam archivi Fuldensis Diplomatum a Nob. & Clar. Viro *Joh. Georg. ab Eckhardt* perperam impugnatorum &c. Francof. 1728 in fol. gehören. Eben derselbe hat Diœcesin Fuldensem cum annexa sua Hierarchia Francof. 1724 in fol. vornemlich aber Historiam Fuldensem in tres partes divisam, quarum prior Monasterii Fuldensis ori-

ginem,

ginem; altera Abbatum Fuldensium iura; tertia res ab Abbatibus gestas fuse exponit cum fig. aeri incisis; accedit integer codex probationum, nec non index Abbatum emortualis antiquissimus &c. Francof. 1729. fol. in 2 Tom. ans Licht gestellet.

Doch wir haben dieses nur kürzlich zu einiger Erläuterung voraussetzen, itzo aber ferner melden wollen, daß dieses Hochstift nach den von seiner ersten Stiftung an zurükgelegten 10 Jahrhunderten im verwichenen 1744 Jahr ein 1000jähriges Jubiläum gefeyret hat. Es ist uns eine einzige Schrift davon zu Handen kommen, der wir hier weiter gedenken wollen. Die Aufschrift ist:

Filia Sion, siue *principalis Fuldensis ecclesia*, Sanctae in terris Jerusalem, Romanae ecclesiae specialis & immediata filia, in cruce a SS. *Bonifacio* & *Sturmio* supra montes suos plantata, per X Saecula gloriosa, anno suo millesimo & saeculari iubilans, sub felicissimis auspiciis Reuerendissimi & Celsissimi Principis ac Domini, Dom. AMANDI, principalis & immediatae ecclesiae Fuldensis Abbatis, S. R. I. Principis, Diuae Augustae Archicancellarii, per Germaniam & Galliam Primatis &c. demississimo gratulationis affectu applaudentibus Musis *Collegii Societatis Jesu Fuldensis*, d. 20 Sept. Anno, quo BVCHONA MILLesIon eXaCtIs IVbILat annIs, per qVos tVta stetIt gLorIa saCra CrVCIs. Fuldae 1744, in fol. 14 Bog.

Es ist die Schrift in lateinischen Versen abgefasset, und besteht aus 3 Theilen. Der I. handelt de ortu

& incremento ecclesiae Fuldensis; der II. beschreibet gloriam ecclesiae Fuldensis a meritis in Romanam Ecclesiam & Imperium, a relatis inde dignitatibus & praeclarissimis gestis illustrata; der III. stellt ecclesiae Fuldensis gloriosissimum Jubilaeum millenarium vor. Im ersten Theil werden in den Noten die vornehmsten unter den Aebten erzehlet, und was unter ihnen merkwürdiges vorgegangen ist, angezeiget, und weil nun darinnen ein kurzer Auszug der ganzen Geschichte dieses Hochstifts enthalten ist, so wollen wir einigen Raum darzu anwenden, und dieses Verzeichniß mit den eigenen Worten des Verfassers hier einrücken.

S. *Sturmius* I. Abbas Fuldensis.

Baugulfus Fuldensis Abbas II. exceptum Liobæ funus honorifice sepelivit. Donis plurimis a *Carolo M.* aliisque Regni proceribus afficiebatur. Sub quo vasta illa campi planities, quæ, quod per Hunnæ fluminis ripas longius excurreret, passim Hunnfelt dicebatur, ex liberali concessione *Caroli M.* in Fuldensis Ecclesiæ Dominium transiit. Templum Fuldense primarium dilatavit. In monte S. Petri monasterii novi fundamenta molitus est. Ab *Adriano* Pont. Majorum privilegia litteris confirmata retulit. Demum abdicata dignitate in Cellam cognominatam haud procul a Sala fluvio secedens, illic fatis concessit.

Ratgarius Fuld. Abbas III. a plebe passim Pastor pius vocatus.

Eigil sive *Ægil* Abbas IV. sub quo Fuldæ Basilica S. Bonifacii surrexit, & Monasterium S. Mariæ in monte Episcopi structuris fuit promotum.

Tem-

Templum is etiam haud procul a Basilica primaria in honorem S. Michaelis construxit. Novum claustrum molitus, sed morte præventus reliquit imperfectum.

Rhabanus Fuld. Abbas V. cœlestis ingenii ornamentis & immensitate scientiarum præditus a *Ludovico* Imperatore multis gratiis ac donis cumulabatur; primariam aliasque Ecclesias reliquiis ditavit. Vna cum *Brunone* Abbate Anno 831 Hersfeldensis Ecclesiæ fundamenta jecit, tandem ad Moguntinum Archi-Episcopatum evectus est.

Hatto I. Abbas VI. jussu *Ludovici* Regis expeditionem in Normannos suscepit. Anno 852 Moguntiam ad Concilium evocabatur.

Thioto Abbas VII. *Ludovicum* Germaniæ Regem cum *Carolo* fratre conciliavit, atque adeo *Nicolao I.* Pont. gratum effecit.

Sigehardus in Auxilium *Carolomanni*, *Ludovici* filii, destinatus cum *Arnone* Herbipolensi Episcopo adversus Moravos bellum gessit. Quatuor Germaniæ Regibus sibi invicem succedentibus operam suam impendit. Privilegia Fuld. Ecclesiæ per *Joannem* Pont. VIII. & Imperatorem *Carolum Crassum* confirmata obtinuit. Anno 874 *Ludovicus* Rex Germ. Fuldam venit, eamque donis auxit. *Sigehardus* Fuldam fluvium ponte stravit.

Hugo Abb. IX *Arnolpho* Imper. hujus item filio *Ludovico* & *Conrado* regnantibus pace & bello spectatus ab iisdem ampla privilegia & dona tulit. Ei *Arnolphus* Evangelii codicem a S. *Bonifacio* scriptum donavit. D. Bonifacii tumulum Hugo cælato auro & gemmis illustravit; altare Deiparæ

auro argentoque ornavit; Martyrum gloriosa vel membra vel corpora *Eobani*, *Adelharii*, *Eugenii*, *Floræ* structis aris ad cultum condidit.

Helmfridus Abb. X. muro circum Monasterium ducto, & æde sacra cruce donata aurea, gemmis & margaritis præfulgida celebris, breve regiminis sui tempus præclare impendit.

Haicho Abb. XI. ex *Conradi I.* & *Henrici I.* Regum munificentia census ac reditus Monasterii sui plurimum auxit: Canonicos in monte S. Petri instituit. Eo sedente, Fuldæ *Conradus* Rex, cognomento Salicus, honorifica sepultura, quam vivus ipse sibi decreverat, tumulatus est Ann. 929.

Hadamarus Abb. XIII. igne consumptum suum monasterium cum templo magnifice instauravit. Basilica *Ottone M.* præsente, die Sanctorum omnium a *Marino* Sedis Apostolicæ legato dedicata est Ann. 948, ab *Ottone M.* & *Ludovico* pio aliisque multa dona tulit. Concilio Ingelheimensi adfuit. Pestifera lue infectus obiit.

Hatto II. Abb. XIV. gratia & authoritate apud *Ottonem Magnum* plurimum valuit, ejusque Imperiali inaugurationi Romæ adstitit: præmittebatur ad paranda hospitia. quæ summa in Imperio dignitas postea ad Comites de Pappenheim devoluta est.

Werinharius sive *Wernherus* Abb. XV. filius Materteræ S. *Vdalrici*, novis gratiis ac privilegiis a *Joanne* XIII. Pont. & *Ottone I.* Imp. ornabatur. Idem Imperator (ut annales D. *Schannat* perhibent) a *Joanne XIII.* Pont. impetravit, ut Ecclesiæ Fuld. Abbates præter summi Cancellarii officium, quo apud Augustas persungi solebant, Primatum per Germani-

maniam & Galliam imposterum obtinerent, quam tamen dignitatem P. *Christoph. Browerus* a *Silvestro* Papa additam affirmat. Augustanum Episcopatum, quem & S. *Udalricus* prædixerat, recusavit. *Otto II.* Augustissimus Fuldæ hospes, eandem donis decoravit. *Wernherus* in acie pro secundi *Ottonis* gloria adversus Saracenos pugnans occidit.

Erkanbaldus Comes Abb. XVIII. *Ottonis III.* & *Henrici II.* Imp. favorem, nec non *Gregorii* V. & *Silvestri II.* Pont. gratiam sibi conciliavit. Moguntinam Archi-mitram obtinuit.

Branthous II. Abb. XIX. ab *Henrico* II. Imp. cujus beneficentiam sæpe antea expertus erat, sede pulsus exulare cogebatur, tandem ad Halberstadienses infulas promotus eidem conciliatus est.

Richardus Abbas XXI. Amorbacensem infulam cum Fuldensi conjunxit: *Benedictum VIII.* Pont. & *Henricum II.* Imp. hospites habuit, eosque beneficos fuit expertus. Ope *Cunegundæ* Augustæ novum ab *Henrico* Imp. privilegium monetæ, telonii, & mercatus obtinuit. Monasterium S. Andreæ condidit. Rem spiritualem & œconomicam insigniter promovit. Ejus invitatu Scoti Monachi Fuldense monasterium frequentarunt.

Sigewardus Abbas XXII. pro *Henrico III.* Imp. adversus Bohemos dimicavit, ab eoque insignia dona retulit.

Rohingus Abbas XXIII. a *Clemente* II. Pont. Romæ in splendidissima Episcoporum ac Procerum corona Abbas ordinatus est, & præter novam Ecclesiæ suæ privilegiorum confirmationem, perpetuum Romæ hospitium obtinuit.

auro argentoque ornavit; Martyrum gloriosa v membra vel corpora *Eobani, Adelharii, Eugeni Floræ* structis aris ad cultum condidit.

Helmfridus Abb. X. muro circum Monasteriur ducto, & æde sacra cruce donata aurea, gemmi & margaritis præfulgida celebris, breve regimini sui tempus præclare impendit.

Haicho Abb. XI. ex *Conradi I.* & *Henrici I.* Regun munificentia census ac reditus Monasterii sui pluri mum auxit: Canonicos in monte S. Petri instituit Eo sedente, Fuldæ *Conradus* Rex, cognomento Salicus, honorifica sepultura, quam vivus ipse sibi decreverat, tumulatus est Ann. 929.

Hadamarus Abb. XIII. igne consumptum suum monasterium cum templo magnifice instauravit. Basilica *Ottone M.* præsente, die Sanctorum omnium a *Marino* Sedis Apostolicæ legato dedicata est Ann. 948, ab *Ottone M.* & *Ludovico* pio aliisque multa dona tulit. Concilio Ingelheimensi adfuit. Pestifera lue infectus obiit.

Hatto II. Abb. XIV. gratia & authoritate apud *Ottonem Magnum* plurimum valuit, ejusque Imperiali inaugurationi Romæ adstitit: præmittebatur ad paranda hospitia: quæ summa in Imperio dignitas postea ad Comites de Pappenheim devoluta est.

Werinharius sive *Wernherus* Abb. XV. filius Materteræ S. *Udalrici*, novis gratiis ac privilegiis a *Joanne* XIII. Pont. & *Ottone I.* Imp. ornabatur. Idem Imperator (ut annales D. *Schannat* perhibent) a *Joanne XIII.* Pont. impetravit, ut Ecclesiæ Fuld. Abbates præter summi Cancellarii officium, quo apud Augustas perfungi solebant, Primatum per Germani-

maniam & Galliam imposterum obtinerent, quam tamen dignitatem P. *Christoph. Browerus* a *Silvestro* Papa additam affirmat. Augustanum Episcopatum, quem & S. *Vdalricus* prædixerat, recusavit. *Otto II.* Augustissimus Fuldæ hospes, eandem donis decoravit. *Wernherus* in acie pro secundi *Ottonis* gloria adversus Saracenos pugnans occidit.

Erkanbaldus Comes Abb. XVIII. *Ottonis III.* & *Henrici II.* Imp. favorem, nec non *Gregorii* V. & *Silvestri II.* Pont. gratiam sibi conciliavit. Moguntinam Archi-mitram obtinuit.

Branthous II. Abb. XIX. ab *Henrico* II. Imp. cujus beneficentiam sæpe antea expertus erat, sede pulsus exulare cogebatur, tandem ad Halberstadienses infulas promotus eidem conciliatus est.

Richardus Abbas XXI. Amorbacensem infulam cum Fuldensi conjunxit: *Benedictum VIII.* Pont. & *Henricum II.* Imp. hospites habuit, eosque beneficos fuit expertus. Ope *Cunegundæ* Augustæ novum ab *Henrico* Imp. privilegium monetæ, telonii, & mercatus obtinuit. Monasterium S. Andreæ condidit. Rem spiritualem & œconomicam insigniter promovit. Ejus invitatu Scoti Monachi Fuldense monasterium frequentarunt.

Sigewardus Abbas XXII. pro *Henrico III.* Imp. adversus Bohemos dimicavit, ab eoque insignia dona retulit.

Rohingus Abbas XXIII. a *Clemente* II. Pont. Romæ in splendidissima Episcoporum ac Procerum corona Abbas ordinatus est, & præter novam Ecclesiæ suæ privilegiorum confirmationem, perpetuum Romæ hospitium obtinuit.

Egbertus Abbas XXIV. Moguntiæ in magı Præsulum synodo privilegia Ecclesiæ suæ antiqu obtinuit.

Sigefridus Abbas XXV. ad Moguntinum Arch Episcopatum evectus fuit.

Conradus I. Abbas XXXIV. ob virtutis & rel gionis ac cæteras gubernandi dotes, suffragation punctum a S. Bernardo tulit. *Fridericum* Suevi Ducem, *Lotharii* Cæsaris æmulum per interven tum ipsius Imperatricis, & Legati Apostolici pla ne conciliavit, dum forte una omnes anno 1134 Fuldam divertissent. Concilio Lateranensi inter erat, in eoque prædecessoris sui *Sturmii* canoniza tionem urgebat.

Gernottus Abbas Fuldensis XXXIX. ex Abbate Cambergensi postulatus in ipso novæ dignitatis aditu extinctus est.

Ruggerus II. Abb. XLII. Doctrina insignis, B. Virginis monasterium disciplina & ædificiis cadu- cum restituit: hospitalem domum dotavit.

Conradus II. Abb. XLIII. ad Concilium Late- ranense anno 1179. Romam adiit, ab *Alexandro III.* Pont consecratus est.

Henricus III. Abb. XLIV. S. Jacobi limina in- visit. Sub eo ann. MCC. Fuldæ flamma late po- pulata nocturno incendio maximam partem civi- tatis corripuit.

Henricus IV. ab *Erthal* Abb. XLVIII. Hamel- burgum novis operibus communiit, & turribus auxit

Berthous II. a *Leipolz* Abb. XLIX. *Godofri- dum* Comitem de Zigenhain una cum ejus asseclis edomuit. Vasallos rebelles sibi subdidit. Cum

Wernhe-

Wernhero Archi-Episc. Mogunt. & *Hermanno* Hassiæ Landgravio fœdus iniit. Valida conspiratione appetitus inter Sacra ad aram occisus est.

Berthous III. de Mackencelle Abb. L. ob Antecessoris sui cædem a sicariis vindices pœnas repetiit.

Henricus V. e Comitibus de *Wilnaw*, Abb. LIII. in viridi ætatis flore ad Legationum munera jam fuit adhibitus. Motibus diversis implicitus, eos omnes feliciter superavit.

Henricus VII. de Craluck, Abb. LVI. a *Carolo IV.* Cæsare dona pristina stabilita obtinuit: gravi intestino bello agitabatur.

Reinhardus e Comitibus *de Wilnaw*, Abb. LXI. Pii II. Pont. jussu arma arripuit. Sub eo ann. 1466. structura templi Parochialis Civitatis Fuldensis inchoata erat.

Joannes II. e Comitibus *de Henneberg* Abb. LXII. pacem armis fere illacessitam coluit. Sub eo *Maximilianus* I. anno 1512. Imperium suum in novos circulos distribuens, Fuldam in sextum scil. Rheni Sup. retulit.

Hartmannus II. e Burggraviis *de Kirchberg*, Abb. LXIII. a *Maximiliano* I. Cæsare ad Legationes adhibitus, Abbatiam Hersfeldensem obtinuit.

Joannes III. e Comitibus de Henneberg, Abb. LXIV. bello rusticorum implicitus, multas ac graves exinde tulit molestias. Sub eo Lutherani Præcones Fuldæ se insinuarunt: in Anabaptistas irrepentes gladio animadvertit. Lutheri doctrinæ ad-

dictos ad orthodoxam fidem revocare sedulo c
natus est. (*)

Philippus Schenck a Schweinsberg, Abb. LX
ad Comitia Ratisbonensia, & Concilium Trider
tinum evocabatur. Comitiis Spirensibus interfuit.

Wolffgangus Theodoricus ab *Eusigkheim*, LXV
ex sociali bello gravia in ditionem suam damn
redundare vidit. Hortatu *Caroli V*. Imp. Coadju
torem assumpsit.

Wolffgangus Schuzpar a Milchling, Abb. LXVII
Coronationi *Maximiliani II.* præsens interfuit. Ei
dem in Turcas arma moventi suppetias tulit.

Georgius Schenk a Schweinsberg, Abb. LXVIII
dignitate trimestri tantum spatio potitus fuit.

Wilhelmus Hartmannus de Klauer, Abb. LXIX
duobus annis præfuit.

Balthasar a Dernbach, Abb. LXX. multis adversis exercitus, ad Ditionem suam pluribus contra fidem erroribus liberandam insignem conatum adhibuit. (**) Sub eo Societati Jesu Collegium fundabatur quæ aperto gymnasio & collecta Juventute fidei avitæ dogmata stabiliret. Sub eodem Semina-

(*) *Eberhardus Fabricius* führet in seinem Tr. Gloria Fuldæ Abbatiæ ordinis Benedictini potentissimi, Giessæ 1655 in 8, p. 182 bey dem nachfolgenden Abt Philipp Schenk von dieser Sache so viel an: Fulda B. Lutheri religionem amplexura petitam Religionem non impetrat. *Browver* p. 357.

(**) Von ihm heist es bey dem Fabricio l. c. p. 190:
Relligionis opus postquam transvertere cœpi,
Rursus et *Ausoniam* conciliare *fidem*:
In me Nobilitas, Populus surrexit & omnes,
Officio qui me deposuere meo.

minarium Pontif. a *Gregorio* XIII. Pont. Fuldæ institutum. *Henricus III.* Galliæ & jam tum Poloniæ Rex electus magno Procerum agmine Fuldam introiit, ac Natalem Christi Domini sacra Synaxi obita, diurna nocturnaque prece in æde Societatis Jesu religiosissime exegit.

Joannes Fridericus a Schwalbach, Abb. LXXI. totius Cleri sui Synodum amplissimam coëgit. Patribus Ord. S. Francisci strictioris Observantiæ Colonia evocatis domicilium statuit.

Joannes Bernardus Schenck a Schweinsberg, Abb. LXXII. Hersfeldensis Abbatiæ administrationem adiit. Ob Suecici belli calamitatem exul ac profugus Castra Cæsarea secutus in prælio Luzensi occubuit

Joannes Adolphus ab Hoheneck, Abb. LXXIII. Coloniæ electus *Belthrammum* æmulum superavit. Hirsaugiensis Monasterii reformationem in se suscepit.

Hermannus Georgius a Neuhoff, Abb. LXXIV. In Schismate de Adversario ex *Urbani VIII.* Pont. Sententia triumphavit.

Joachimus Comes *de Gravenegg*, Abb. LXXV, per compositionem cum Æmulo suo initam solus dignitate est fruitus. Quo regnante pax alma orbem revisit, quam Martis furor annis XXX. continuis exulare coegerat. Hinc Fulda respirare, & amissas recolligere vires sensim cœpit: Columnam lapideam in proximo Mariano monte erexit.

Bernardus Gustavus e Marchionibus de Baden, Abb. LXXVI. purpura Cardinalitia ornatus, Sigbergensis Abbatiæ Administrator designatus, simul Campidunensem obtinuit. G 5 *Pla-*

Placidus a Droſte, Abb. LXXVII, jus Diœceſa-
num defendit. Solenni Imperatricis inaugura-
tioni Auguſtæ Vindelicorum adſtitit. (*)

Adalbertus de Schleiffras, Abb. LXXVIII. Ba-
ſilicam magnifico ſumptu exſtruxit.

Conſtantinus de Buttlar Abb. LXXIX. præclariſ-
ſima Doctrinæ laude claruit. Plurima in Eccleſiæ
ſuæ utilitatem præſtitit. Jus Diœceſanum ex ami-
ca conventione ſibi firmavit. Ob morum integri-
tatem, ingenii doctrinæque præſtantiam Carolo
VI. Imp. ſumme acceptus, ab eodem Viennæ in Au-
ſtria variis honoribus ac gratiis fuit affectus, ac ve-
tera diplomata & privilegia Fuld. Eccleſiæ ſolidis
denuo firmata decretis obtinuit.

Adolphus a Dalberg ex Camerariis *de Wor-
matia*, Abb. LXXX. erexit pulcherrimo opere no-
vum in urbe Noſodochium: Satrapiam Saliſmona-
ſterienſem ann. 1735. ab Archi-Diœceſi Moganti-
na redemit, pro redimendis etiam aliis ſtrenue la-
borans. 12 templa variis in locis exſtruxit. ann.
1729 Synodum Diœceſanam celebravit. Novas
Parochias inſtituit. Almæ Vniverſitatis Fuld. Fun-
dator ſcholarum fabricam magnifico ſumptu &
ſplendore erexit.

Amandus ex avita perilluſtri proſapia *de Bu-
ſeck* Abb. LXXXI. Sæcula decem glorioſiſſime fi-
niens, ſub *Benedicto* XIV. Summo Pontif. & *Ca-
rolo VII.* Imp. Jubilæum millenarium jam feliciſſi-
me

(*) Von dieſem *Placido* führt Hr. Prof. Köhler in
ſeinen Müntzbeluſtigungen, im XIV Band 1742 p.
241 ein ſchönes Schauſtück an, ſo 1688 geprägt
worden.

me celebrat. Francofurti solenni Augustæ *Amaliæ* inaugurationi ante 2. annos adstitit.

Da übrigens der 3te Theil an das ganze Capitel gerichtet ist, und wir alle dessen gegenwärtige Glieder daraus erkennen können, so wollen wir auch diese noch hier anführen:

Reverendiss. ac Celsiss. Princeps ac Dominus, D. *Amandus* &c.

D. *Leopoldus Specht a Bubenheim*, Eccl. Fuld. Decanus, & præpositus in monte S. Andreæ, R. & C. Principis Consiliarius intimus, Regiminis Præses & Locum-tenens.

D. *Conradus a Mengersen*, Capit. & Præpos. in Monte SS. Joannis Bapt. & Evangelistæ prope Fuldam.

D. *Fridericus de Ketschau*, Cap. & Præpos. in Monte S. Michaelis, R. & C. Principis in Spiritualibus Vicarius generalis et Consiliarius intimus, Consistorii Præses, Feudorum Præpositus, Almæ Universitatis Adolphianæ Rector Magnificus, nec non Cancellarius.

D. *Adalbertus L. B. de Walderdorf*, Capit. & Præpos. in Blanckenau.

D. *Augustinus de & in Basthecim*, Capit. & Præpos. in Thulba.

D. *Eugenius de & in Bastheim*, Capit. & Præpos. in Holtzkirchen.

D. *Carolus a Fechenbach*, Capit. & Præpos. in Monte S. Petri, Cameræ Principalis & Supremæ Recepturæ Præses.

D. An-

D. Antonius ab Hagenbach, Capitularis & Præpos. in Zell.

D. Vincentius a Buseck, dictus *Brand*, Capitularis, Præpos. in Sannerz & Præses Hospitalium.

D. Lotharius L. B. ab. Hohenfeld, Capitularis & Conuentus ad S. Saluatorem Superior.

D. Æmilianus a Zobel de Giebelstatt, Capitularis.

D. Benedictus a Zievel, Capitularis.

D. Constantinus Schütz ab Holtzhausen, Capitularis.

D. Ferdinandus a Zobel, de Giebelstatt, Capitularis.

VI.

Königl. preussisches Rescript wegen erlaubter baldiger Verheyrathung der Witwer und Witwen.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrner, wohlgebohrne und Edle Räthe, besonders lieber und liebe Getreue. Wir haben auf Unsrer königsbergischen Kriegs- und Domainenkammer gethane allerunterthänigste Vorstellung, und um den bisweilen sonst zu besorgenden Verderb der dortigen Bauergüter zu verhüten, resolviret, wollen auch hiedurch

durch und in Kraft dieses vors künftige festgesetzet haben, daß denen Bauerwitwen, wenn selbige nach Absterben ihrer Ehemänner in das Kindbett gekommen, oder sonst erweißlich machen können, daß sie nicht schwanger sind, sowol als denen Bauerwitwern, erlaubt seyn solle, sich, ohne die gesezte Trauerzeit abzuwarten, sogleich wieder zu verheirathen: welche Unsre Willensmeynung ihr denn nicht nur aller nöthiger Orten bekannt zu machen, sondern auch eures Orts euch allergehorsamst und eigentlich darnach zu achten habt: und wir sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin den 8 Julii 1744.

Friedrich.

An die Preußische Regierung.

Brandt.

VII.

Zwey Gebethe, welche, bey dem itzigen Krieg in Böhmen gebrauchet werden.

1. im Herzogthum Magdeburg.

Formular

Wornach in dem allgemeinen sonntäglichen Kirchengebet, *post verba:* in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit; der Allerhöchste um Ertheilung seines Segens

gens zu Sr. königl. Majest. höchst-wichtigen Unternehmungen wegen Herstellung der Ruhe und des Friedens in Teutschland angerufen werden soll.

Nachdem Se. königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster Herr, zu Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens in Teutschland, und dem gedrukten Vaterlande kräftigst zu Hülfe zu kommen, sich entschliessen müssen, eine Anzahl dero Trouppen agiren zu lassen; Als flehen wir den allmächtigen und barmherzigen GOtt herzlich und demüthig an, daß er diese höchstwichtige Unternehmung, durch seinen allmächtigen Arm fördern, und nach seiner Weisheit und Treue, zum heylsamen Zweck lenken wolle! Er lasse sich insonderheit Jhro Majestät geheiligte Person an allen Orten in Gnaden empfohlen seyn, gebe bey allen Vorfällen die allerheilsamsten Anschläge, und allen, so zu der königl. Armee gehören, tapfern Muth, und wahre Treue gegen GOtt und den König! Der Herr aller Herren lasse ihm auch die Herzen aller Könige und Fürsten, so an dieser wichtigen Sache Theil nehmen, dergestalt empfohlen seyn, daß sie wahre Friedensgedanken hegen, und die gute Absicht unsers allergnädigsten Königs erleichtern und erreichen helfen! Der HErr erhöre uns um Christi willen, und thue nach seiner Barmherzigkeit mehr als wir bitten und verstehen, Amen.

2. in Preussen.

Nachdem auch Se. königl. Maj. sich entschliesen müssen, zu Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens in Teutschland, und das unterdrükte Vaterland von seinem gänzlichen Verderb und Untergang mit befreyen zu helfen, eine Anzahl Deren Trouppen zu Felde ziehen zu lassen; so nehmen wir unsere Zuflucht zu deiner ewigen Liebe und Erbarmung, o Vater aller Barmherzigkeit! und bitten dich von ganzem Herzen, du wollest auf diese zur allgemeinen Ruhe und Stiftung des edlen Friedens gerichtete Absichten, die deine Vaterliebe in dem Herzen unseres Gesalbten gebildet, deinen göttlichen und himmlischen Segen legen. Nur in deiner Hand liegen die Herzen aller Könige der Erden; nur in deiner Macht stehet es, die Gedanken des Friedens zu segnen, und die verborgene Seufzer derer zu erhören, die dich in ihrer Noth um Hülfe und Errettung bitten. Lenke denn die Herzen aller gekrönten Häupter zur Wiederherstellung der Ruhe und ihre vereinigte Rathschläge zur Befestigung des allgemeinen Friedens, den du in deinem gerechten Zorn von so vielen Ländern hinweg genommen. Erbarme dich so vieler tausend Elenden, die unter deiner Zornhand verschmachten; siehe an die Ströme des vergossenen Blutes; siehe an die Thränen so vieler unschuldig unterdrukten, und strecke deine Hand aus, die nur allein vermögend ist, sie ihrem Elend und gänzlichen Untergang zu entreisen. Zerbrich die blutige Ruthe, die du in deinem gerechten Eifer über so viele Länder, Völker und Königreiche aufgehaben, und kühle deinen

nen Zorn in den Ströhmen deiner ewigen Vaterliebe ab. Schleuß zu die Jammerpforten, und laß an allen Orten, auf so viel Blutvergiesen, die Segensströme fliesen!

HERR! GOTT Zebaoth, unser Schild! schaue doch, und siehe an das Reich deines Gesalbten. Gib unserm Könige bey diesen verworrenen Zeiten ein recht königlich und weises Herz, daß er dein Volk bringe zur Gerechtigkeit, und deine Elenden errette; laß die Berge den Frieden bringen, und die Hügel die Gerechtigkeit. Schütze bey diesen gefährlichen Läuften sein theures Leben, und bedecke es unter dem Schatten deiner Hände. Stärke seinen Heldenmuth, segne seine friedfertige Absichten und Unternehmungen; laß seine Seele in deinen Augen theuer geachtet seyn, und zerstreue durch deinen unüberwindlichen Machtarm die Anschläge derer, die den Frieden hassen. Beglükke seine gerechte Waffen, die du nach deiner grosen Barmherzigkeit durch so viele Siege und Vortheile für aller Welt verherrlichet, mit erneuertem Segen, und laß es Ihm nie an neuen Ursachen mangeln, sich zu freuen in deiner Kraft, und frölich zu seyn über deiner Hülfe.

Breite deine Gnadenflügel aus über seine Armee und Trouppen; zeuch du mit ihnen aus und ein, und setze sie an allen Orten zum Schutz der Bedrängten und Schrecken ihrer Feinde. Sey du ihre Stärke, ihr Erretter, ihr Schuz und ihre Hülfe in allen, auch in den allergrösten Nöthen. Bringe Sie, nach überstandener Unruhe und erhaltenem Frieden, zu ihrer Ruhe, und laß die geseg-

nete

nete Früchte des Friedens in unsern und allen andern Ländern ausgebreitet werden.

HERR! wir liegen vor dir, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine grose Gnade und Barmherzigkeit. Erhöre die Seufzer, die wir mit vereinigten Herzen an dein erbarmendes Vaterherz legen. Erhöre uns um der Fürbitte unsers ewigen Friedensfürsten, der durch sein Friedensblut deinen Zorn gestillet, und unsere Seufzer geheiliget hat; so wollen wir dir vor den erneuerten Frieden erfreuliche Lob- und Dankopfer bringen, und dir die Ehre geben, daß du allein der HERR seyst, der den Kriegen steuret in aller Welt, seine Bedrängten errettet, und sein Volk segnet mit Frieden ewiglich!

VIII.

Lebensbeschreibung

Hrn. M. Friedrich Philipp Schlossers, bey der mit Sr. königl. Maj. in Schweden hohen Erlaubniß zu Cassel A. 1731 neuerrichteten evangelischlutherischen Gemeine ersten und obersten Predigers.

geb. den 16 Sept. 1701. gest. den 16 Nov. 1742.

Derselbe ward A. 1701 den 16. Sept. zu St. Goar, einem bekanten Städtgen am Rhein, gebohren, wo sein Herr Vater Philipp Casimir damals als Prediger und lutherischer Inspector stund, welcher vorher zu

Giesen Prof. Log. und Methaphysices gewesen, und nachher 1706 als Superintendens und Consistorialrath nach Marburg gerufen worden, wo er auch bis an seinen Todt verblieben. Seine sel. Fr. Mutter war Frau Anna Maria Mislerin, eine Tochter Herrn **Johann Hartmann Mislers**, welcher Theologiæ Licentiatus und Rector des Gymnasii zu Worms, hernach aber Rector zu Stade und Pastor an der St. Pancratiikirche, und endlich schwedischer Consistorialrath und Superintendens zu Verden gewesen (*). Sie hat noch zu Giesen, wo sie zulezt gelebet, bey allen, die sie gekant haben, ein ungemeines Lob ihrer besondern Geschiklichkeit und Tugend hinterlassen. Weil unsers Seligen Hr. Vater nun bald nach Marburg gezogen worden, kam er in dem 4 Jahr seines Alters mit dahin, und genoß daselbst von Hrn. **Merle**, **Schlosser** und **Orth** in seiner Eltern Hause besondern Unterricht, bis er A. 1714 von dem damaligen Hrn. Rectore **Waldschmidt** in die Zahl der daselbst Studirenden aufgenommen wurde. Sein Hr. Vater war ihm inzwischen 1712 den 1 Jul. und mit ihm ein groser Theil seines zeitlichen Glüks und dessen, was er zu Fortsetzung seiner Studien am meisten nöthig gehabt hatte, entrissen, und fiel also die Sorge seiner Erziehung seiner hinterbliebenen Frau Mutter allein anheim, die sich derselben auch nach allen Kräften annahm. Nachdem er seine academischen Studia zu Marburg angetreten, bediente er sich des Unterrichts der

(*) S. Hrn. D. Neubauers Nachricht von den iztleb. Theol. p. 331.

der dortigen berühmten Lehrer, und hörete sonderlich den schon gedachten Hrn. **Waldschmidt** in Jure naturæ, von dem er zugleich in dem eigenhändigen Aufsatz der merkwürdigsten Umstände seines Lebens rühmet, daß er nebst dessen Unterricht viel Liebe von ihm genossen; in Ebraicis aber bediente er sich der Unterweisung des Hrn. Prof. **Schröders**, im stilo und humanioribus hörete er den damaligen Professorem, nachhero aber vor einer Zeit als königl. schwedischen und landgräfl. hessischen Rath und Bibliothecarium zu Cassel verstorbenen Herrn **Schminck**; wie er denn zu gleicher Zeit in der Logic und Methaphysic von Hrn. Doct. **Schwartzen**, und in antiquitatibus Ebraicis vom Herrn **Steuber** sich unterrichten lies. Weil er auf dieser Universität aber seine theologischen Studia, denen er sich gewidmet hatte, nicht antreten konte, so geschahe es nach unsers sel. Herrn **Schlossers** eigener Geständniß nicht ohne besondere Fügung GOttes, daß dessen sel. Frau Mutter mit Herrn **Jo. Bartholom. Rüdiger**, damaligen Doctore und Prof. Theolog. ord. zu Giesen sich in ein Eheverbindniß einlies im Jahre 1717, wodurch er denn die schönste Gelegenheit bekam, unter seinem Herrn Stiefvater sowol, als andern berühmten Lehrern dortiger Universität, den Anfang seiner theologischen Studien zu machen, und diejenigen, so er zu Marburg allbereit angefangen, allhier mit Nutzen fortzusetzen. Er hörete also bey itzgedachtem Herrn D. **Rüdiger** die theologiam theticam und polemicam beym Herrn Prof. **Arnold** nochmals die Logic und Methaphysic

die Physic beym Hrn. D. **Vertries**, in der Historie den Herrn P. **Weber**, in den orientalischen Sprachen und den jüdischen Alterthümern den jüngern Herrn **Mai**, über die Bibel den Herrn **Schupart**, in der Moral den Herrn **Kayser**, und in der Mathematic sowol den Herrn Profess. **Liebknecht**, als seinen Stiefbruder, Herrn M. **Christoph Ludwig Rädiger**, der vor einigen Jahren als Professor Philosophiæ und Stadtpfarrer zu Giesen verstorben ist.

Mit was guten Fortgang er unter diesen geschikten und berühmten Lehrern nun seine Studia fortgesetzet, kan die A. 1722. von ihm selbst verfertigte und unter seinem Herrn Stiefvater gehaltene theologische Disputation de radicatione fidelium in Christo, unter andern zeugen. Weil der sel. Mann aber auch gerne noch auf andern Universitäten seine Studia fortsetzen wolte, dazu aber die nöthigen Mittel ihm fehleten; so kam es ihm vortreflich zu statten, daß er in eben diesem Jahre von dem damaligen Herrn Secretario **Gercken** zu Lübeck, als Collatore des bekanten Stipendii Schabbeliani, in die Zahl solcher Stipendiaten aufgenommen wurde, **vor welche besondere Versorgung GOttes**, wie der sel. Mann selbst schreibet, **ihm Zeit meines armen Lebens, nie genug danken kan.** Er reisete also noch dasselbe Jahr über Cassel, Hanover und Hamburg nach Lübeck, dem Herrn **Gercken** sich in Person darzustellen, und seine Dankbarkeit mündlich zu bezeugen; gieng aber bald darauf über Lüneburg, Braunschweig und Leipzig nach Jena, wo die an-

dern

dern Mitgenossen desselben Stipendii sich dazumal ebenfalls befanden. Hier hatte er nun nicht allein Gelegenheit des Unterrichts der berühmtesten Männer, als des seel. D. **Buddei** in der Theologie und Kirchenhistorie, des seel. Prof. **Rus** in der Exegesi und Harmonie der Evangelisten, und des Herrn Adjuncti **Hofmanns** in der ebräischen Sprache, vor andern sich zu bedienen; sondern er hatte auch das Glück in des sel. Hrn. Prof. **Stollens** besondere Bekant- und Freundschaft zu gerathen, in dessen Hause er denn auch 2 und ein halb Jahr gewohnet, und auser seiner Unterweisung in der Moral und andern Wissenschaften, auch dessen Privat- u. vertrauten Umgang nebst dem freyen Gebrauch seiner Bibliothec, und viele andere Liebe von ihm genossen. Weil aber damals eben die wolfische Philosophie zu Jena aufkam, so hat er den damaligen Hrn. M. **Köler** in derselben, zugleich aber auch über die Naturlehre den sel. Hrn. Hofrath **Teichmeier** gehöret. Da er nun hier einige Zeit zugebracht hatte, entschloß er sich einen Gradum in der Philosophie anzunehmen, und disputirte zu dem Ende unter vorgedachtem Hrn. Prof. Stollen A. 1724 de curiositate, ward kurz darauf unter dem Hrn. Prof. **Lehmann**, als Decano der philosophischen Facultät Philosophiä Magister, gieng aber auf Verlangen des Hrn. Gercken, noch in demselben Jahre nebst einem andern Mitgenossen des schabbelischen Stipendii nach Wittenberg.

Allhier besuchte er nun anfangs noch selbst einiger Hrn. Professoren Collegia: wie er den

den sel. D. Wernsdorf über die Formulam Concordiæ und Kirchenhistorie, den sel. D. Jan in Histor. Ecclesiast. recentissima, Hrn. D. Schröer über die scholastische Theologie, und den noch lebenden Herrn Hofrath von Berger über den Tacitum, mit grosem Fleis gehöret, bis er endlich das Jahr darauf A. 1725 unter dem dortigen Professore Logices und metaphysices, Hrn. Ernst Christian Schröder, kurze Theses philosophicas de genuina libertatis notione im May defendirte, und gleich darauf die erste von den beyden dissertationibus wider Huetium unter dem Titel: Scepticismus fidei eversor & fucatum religionis [illegible] als Præses hielte und hiermit, nach dortiger Gewohnheit, die Freyheit sich erwarb, öffentlich philosophische Collegia zu halten, da er den Winter vorher schon einigen guten Freunden insbesondere dergleichen gelesen hatte. Wie nun dieser erste Anfang gar glüklich ausfiel, so hielte er nicht allein im August desselben Jahrs seine zweyte Disputation wider Huetium, sondern bewarb sich auch zu gleicher Zeit auf inständiges Zurathen guter Freunde, sonderlich seines damaligen Mitgenossen am schabbelischen Stipendio und vertrautesten Freundes, nachhero aber nahen Schwagers, des noch iztlebenden Hrn. Prof. Hollmanns zu Göttingen, der mit ihm in einem Hause wohnete, und ebenfalls Adjunctus bey der philosophischen Facultät daselbst war, um die Adjunctur bey dieser Facultät, die er denn auch um soviel leichter erhielte, ie bekanter albereit seine Geschiklichkeit im Lesen und Disputiren durch diese abgelegte

rühmli-

rühmliche Proben geworden war. Sobald er nun in die Zahl der Beysizer solcher Facultät aufgenommen worden, hielte er den 2. Nov. desselben Jahres seine Disputationem pro loco, de cautione philosophica circa definitiones, und sezte hierauf seine academischen Vorlesungen mit gutem Applausu fort. A. 1726 schreibt hierauf der sel. Mann selbst, **lies mich GOtt eine gefährliche Krankheit ausstehen am hizigen Fieber, und am Sonntage Quasimodogeniti in Todesnöthen kommen, daß man schon das Brett vor meine Leiche zurecht machte. Aber der HErr half mir aus dem allen, der Nahme des HErrn sey gelobet.** Nächst göttlicher Versorge trug zu des sel. Mannes damaliger Genesung der noch izt in Wittenberg lebende gelehrte und berühmte Medicus Hr. D. **Strenzel**, den man noch zulezt in der äuserstẽ Gefahr rufen lies, das meiste, und vielleicht alles, bey, indem der vorher gebrauchte Medicus ihm schon völlig verlohren gab.

Sobald nun der wohlselige von diesem harten Lager sich nach und nach wieder erholte, fieng er seine Arbeiten mit Lesen und Disputiren wieder an, wie er denn noch in demselben Jahre seine dissertationem epistolicam an den Herrn **Hoheisel** zu Halle wegen einiger von diesem angefochtenen wolfischen Lehrsäze schrieb, darauf dieser zwar anfangs antworten wolte, niemals aber damit zum Vorschein gekommen ist. Und obgleich die wolfische Philosophie zu Halle und anderer Orten damals sehr verhaßt zu werden anfieng, so hat d

sel. Mann doch zu Wittenberg über Thümmigs Institutiones philosophiæ wolfianæ ohne den geringsten Hinderung seine Vorlesungen angestellet; wie er denn in der That der erste ist, der über die wolfische Philosophie zu Wittenberg gelesen hat, ob es gleich mehrere gab, die auser ihm in vielen Stücken derselben das Wort redeten. Er gab auch in dem folgenden 1727. Jahr noch eine andere hieher gehörige Schrift in Form eines Programmatis heraus, die de analysi contingentium infinita betitelt ist.

A. 1727 den 22. April starb seine Frau Mutter zu Giesen im 51 Jahr ihres Alters die der wolselige seit seiner Abreise von Hause nicht wieder gesehen; und in eben demselben Jahr kam er zur Professione mathematum am Gymnasio zu Hamburg, die durch das Absterben des sel. Hrn. **Balthasar Menzers** erledigt war, mit in Vorschlag welches ihm denn Gelegenheit gab de sororio logices & matheseos nexu in demselben Jahr zu Wittenberg zu disputiren, da er sich vorher in dieser lezten Wissenschaft unter der Anführung des sel. Prof. **Hasii**, der sein besonders guter Freund und Gönner war, noch stark geübet hatte. Wie er aber A. 1728. de morali æstimatione iræ disputiren wolte, bekam er darüber einen kleinen Anstos mit der theologischen Facultät, der aber doch, weil die Sache auf einen blosen Wortstreit hinauslief, bald beygeleget, und die Disputation hierauf öffentlich gehalten wurde. Weil er in diesem Jahre auch eine Reise nach Niedersachsen thate, so hielte er bey dieser sowol in Hannover, wo der sel.

Herr

Herr Consistorialrath und Generalsuperintendens Mentzer, als in Stade, wo der damalige Herr Pastor und Consistorialrath daselbst itziger Generalsuperintend zu Celle und Consistorialrath zu Hannover, Herr Plesken seine nahe Anverwandten waren, einige Gastpredigten, mochte auch bey dieser Reise durch seine genugsam bezeigte Geschiklich- und Gelehrsamkeit zu seiner bald hierauf erfolgten Beförderung wohl den Grund zugleich geleget haben, als wornach der wohlsel. sich um so vielmehr zu sehnen Ursach hatte, da er keine genugsame Mittel, auf Universitäten beständig zu bleiben, vor sich sahe, und das **Stipendium** Schabbelianum, von dem er als Senior 140. Thlr. jährlich zu heben hatte, schon ins siebende Jahr, und also schon über die gewöhnliche Zeit genossen und daher dessen Verlust, der würklich auch 1729 nach achthalbjährigem Genuß erfolgte, alle Tage besorgen muste. Doch eben zu derselben Zeit, da ihm dieses Beneficium entzogen wurde, erhielte er durch Vorsorge des Herrn Oberhofprediger **Marpergers** in Dresden eine Pension und darauf noch 50 Gülden Stipendiengelder. In diesem Jah[r] kam er auch bey der Michaeliskirche in Hambur[g] mit auf die Wahl, und, weil dieselbe sich zerschlug kurz darauf zu Wittenberg bey einer vacante[n] Diaconatstelle; welche lezte Wahl zwar da[-] mals auf einen andern fiel, aber auch wegen dabe[y] vorgelaufener Unrichtigkeiten von dem Obercon[-] sistorio zu Dresden gänzlich annulliret wurde. I[n] eben diesem Jahr verlohr er auch seinen Herr[n] Stiefvater durch den Tod, nehmlich den obg[edachten]

dachten Herrn D. und Prof. **Rüdiger** zu Giesen, und gab die Schrift wider des Herrn D. **Abichts** nouam hypothesin de commercio animi & corporis, als ein Programma heraus, der aber damals noch zu Danzig als Rector und Professor theologiæ am Gymnasio sich aufhielte.

Da nun zu Wittenberg vors erste wenige Hofnung zu einer anständigen Beförderung übrig zu seyn schiene, ward ihm gegen das Ende eben dieses 1729 Jahres das Rectorat zu Clausthal aufm Harz, ohne alle sein Suchen und Vermuthen, angetragen, welches er denn auch sogleich annahm, und wurde er noch dasselbe Jahr von dem nunmehro sel. Hrn. Generalsuperintendenten **Meyenberg** eingeführet, nachdem er in dem königlichen und churfürstl. Consistorio zu Hanover eine kleine Rede de corruptione intellectus per culturam mit vieler Approbation gehalten hatte. Weil er aber hier an einem ganz fremden Orte von allen seinen Freunden und Bekanten abgesondert leben muste, und vor Hausgeschäfte zu sorgen ihm ohnedem sehr beschwerlich war, so dachte er bald auf eine anständige Veränderung, und richtete daher seine Absicht auf die damalige Jungfer **Johanna Hedwig**, des wenige Jahre vorher verstorbenen Bürgermeisters zu Wittenberg und königl. polnisch- auch churfürstl. sächs. Commercienraths, Hrn. **August Christian Enckens**, hinterlassene jüngste Jungfer Tochter, die er denn um Ostern 1730. zu Wittenberg sich beylegen lies, und hierauf seinen Rükweg mit ihr nach Clausthal antrat. Ob er nun gleich hieselbst ziemlich ver-

vergnügt lebete, auch nicht allein bey der studirenden Jugend viele Liebe, sondern auch bey vielen vornehmen Gönnern grose Zuneigung fand, sich auch bald darauf nemlich A. 1731 Gelegenheit zu Clausthal ergab, da ihm eine ansehnliche Predigerstelle daselbst angetragen wurde; so war doch ein anders über ihn beschlossen, indem er, ohne alle sein Gesuche, von der neu errichteten evangelisch-lutherischen Gemeine zu Cassel zu ihrem ersten Prediger kurz vorher berufen war, welchen Ruf er denn auch vor göttlich annahm, und daher noch in eben demselben Jahre demselben folgte, auch schon im Junio seine Reise dahin antrat. Wie er nun hierauf den 20 Jul. zu Marpurg nach vorhergegangenem Examine ordiniret worden, that er den 29. darauf seine Antrittspredigt in Cassel, welche er auch hernach dem Druck übergeben hat. Da nun der sel. Mann bey diesem neuen wichtigen Amte an seinem Fleis es nicht wolte ermangeln lassen, die ziemlich starke Gemeine auch um so viel mehrere Sorgfalt erforderte, da si[e] bisher ohne einem eigenen Hirten gewesen war so häufete sich hierüber die Amtsarbeit dergestalt daß er es kaum alleine zuertragen vermögen war: daher denn auch diese ersten Jahre durc[h] seine Gesundheit dermasen geschwächet worde[n] daß er nicht allein etlichemal sehr gefährliche An[-] fälle, da er den Tod fast schon vor Augen ge[se-] hen, ausstehen müssen, sondern endlich auch wür[k-] lich sein frühzeitiger Todt dadurch befördert i[st.] Was für Liebe er daselbst bey hohen und nied[ri-] gen seiner Gemeine genossen, und wie auch b[ey]

viel

vielen unter den Reformirten selbst sein vernünftiges, liebreiches und friedfertiges Bezeigen, ohne dabey der Wahrheit etwas zu vergeben, oder auch die Vertheidigung derselben im öffentlichen Vortrag zu unterlassen, ihm viele Achtung erworben, das ist zu Cassel genugsam bekant, und wird sein Andenken daselbst allezeit im Seegen bleiben. Wegen seines angenehmen und erbaulichen Vortrags giengen auch viele der Hrn. Reformirten selbst fleisig in seine Predigten, obgleich die Zimmer, in welchen er die ersten Jahre hindurch und ehe die Kirche erbauet wurde, geprediget ward, mit Menschen oft so angefüllet waren, daß man kaum mehr stehen konte, und viele vor dem Hause auf der Gasse sich behelfen musten. In diesem auf der französischen Neustadt gelegenen Hause wurde nun der Gottesdienst so lange fortgesezt, bis endlich der Bau der in der Altstadt angelegten neuen lutherischen Kirche, zu der er durch Sammlung wichtiger Geldsummen und sonsten, sehr vieles beygetragen, auch deswegen im Sommer 1732, eine besondere Reise nach Hannover und Hamburg gethan, zu Stande kam, daß er unter GottesSegen A. 1738 am Sontage Jubilate dieselbe öffentlich einweyhen konte. Die Predigten, so er bey dieser Einweyhung gehalten, hat er durch den Druck bekannt gemacht, wie denn derselben auch im 3 B. dieser Actor dazumal gedacht ist.

Inzwischen da nun unser Herr Schlosser mit vielem Segen in Cassel lehrete, breitete sein Ruhm sich zugleich auch an andern Orten aus; daher ihm bald dieser, bald jener Antrag zu anderweitigen,

und

und zum Theil weit wichtigern Bedienungen geschahe. Kaum hatte er sein Amt in Cassel angetreten, so ward er zu Marpurg 1732 zur vierten Predigerstelle in Vorschlag mitgebracht. A. 1735 ward ihm die Superintendur zu Göttingen, nebst einer Professione Theologiæ Extraordinaria unter gar ansehnlichen Bedingungen angetragen, welchen Ruf aber seine Gemeinde in Cassel, nachdem er selbst vor seine Person dieselbe in den damaligen Umständen zu verlassen grose Bedenklichkeit hatte, zu Hanover schriftlich verbethen. Wie er nun in eben dem Jahr auch noch zum Pastorat an St. Michael in Hamburg mit in Vorschlag kam, so ward er das Jahr darauf 1737 zum Pastor nach Amsterdam verlanget, und zugleich abermal aus Hamburg, ob er das Pastorat am Dohm, das durch des sel. Herrn Past. **Meiers**, seines nahen Schwagers, Tod damals verlediget war, annehmen wolte, gefraget. An. 1739 kam er wieder, nebst dem Herrn D. **Teller**, aus Leipzig, auf den engern Auffsatz zum Pastorat an die St. Nicolaikirche zu Hamburg, und in eben demselben Jahr verlangten einige gute Freunde aus Wittenberg von ihm zu wissen, ob er die dritte Professionem Theologiæ daselbst, zu der er mit vorgeschlagen war, anzunehmen gesonnen wäre. Andere Veränderungen nicht zu gedenken. Bey allen diesen Vorschlägen aber hat der sel. Mann, wo es auf ihn ankam, allezeit die Wohlfahrt seiner neuerbauten Gemeinde seinem eigenen Besten vorgezogen, und also auch in diesem Stücke sich ihnen gänzlich aufgeopfert, bis er nach allerhand andern gefährlichen

Zu-

Zufällen, durch eine unüberlegte Zuheilung eines am Beine gehabten offenen Schadens, in einen Schwulst und andere gefährliche Umstände verfallen, darüber er denn nach einem kurzen Lager in der Nacht vom 16 „ 17 Nov. 1742 seinen Geist bey vollem Verstande und guter Zubereitung in dem 41ten Jahr seines Alters aufgegeben. Seine betrübte Witwe hat er mit vier unerzogenen Töchtern hinterlassen, davon die jüngste *Sophia Louisa Carolina*, ein Kind von groser Fähigkeit und Hofnung, erst wenige Monate vor seinem Tode zur Welt gekommen ist.

Von seinen Schriften wird nicht nöthig seyn etwas beyzufügen, weil dieselben, wiewol sehr unordentlich, vom Hrn. geheimen Rath **Moser** in dem Beytrage zu einem Lexico der iztlebenden Theologen p. 940 schon gröstentheils angeführet sind, und von dem Hrn. D. **Neubauer** in der Nachricht von den iztlebenden evangelischlutherischen und reformirten Theologen p. 332 u. f. was von jenem ausgelassen worden, ergänzet ist.

IX.

Einige Jubelprediger.

A. noch lebende.

I. Hr. Georg Leberecht Wilke,

der h. Schrift Doctor, der meisnischen Ephorie Superintend und Domprediger in Meissen.

Der Herr D. **Wilke** hat sein 50jähriges Amtsjubiläum den 6 Jul. 1744 feyerlich begangen. Es geschahe dieses bey einem

Sy-

Synodo der unter ihm stehenden Priesterschaft, so alle 3 Jahr von ihm pfleget gehalten zu werden, und der eben in das 50ste Amtsjahr des Hrn. Superintendenten fiel. Früh nach 7 Uhr hielt der Hr. Archidiaconus, M. Ferber, die Synodalpredigt, in welche den Hrn. Superintendenten die sämtliche Priesterschaft der meisnischen Inspection, wie gewöhnlich, begleitete. Der Text war 1 B. Mos. 32: 10. Den Eingang nahm er aus Jes. 63: 7 u. stellete bey dessen Gelegenheit vor: das Andenken der Güte des HErrn bey des Hrn. Superintendenten 50jährigem Amte, darinnen er I) die Güte GOttes rühme, II) dieselbe dankbarlich erkenne. Sowol vor als nach der Predigt wurde von dem Choro musico eine Cantate abgesungen, die auf 1 Bog. in fol. gedrucket worden. Nach geendigtem Gottesdienst, und nachdem die Priesterschaft in der Superintendur zusammen kommen, hielt Hr. D. Wilke eine wohlgesezte lateinische Jubelrede, in welcher er GOtt für die ihm erzeigte Wohlthat dankte. Diese beantwortete der Hr. Diaconus, M. Kessel, in einer andern lateinischen Rede, deren Thema war: Senex in domo Dei bonum signum, und gratulirte dem Hrn. Superintend im Nahmen der gesamten Priesterschaft. Unter der Mahlzeit that der damalige Primus in der meisnischen Fürstenschule, Herr Schlegel, ein Sohn des Hrn. Appellationsrath Schlegels und ein Enkel Hrn. D. Wilkens, einen Glückwunsch an diesen seinen Hrn. Grosvater in einer lateinischen Rede, in welcher er zum Themate hatte: Longævitatem singulare Dei be-

nefi-

neficium esse. Herr M. **Georg Sigmund Green**, Rector des Franciscanei in Meisen, gratulirte dem Hrn. Superintend in seinem und seiner Collegen Nahmen in einer lateinischen Epistel de plantatis in domo Jehovæ in atriis Dei efflorescentibus ad Psalm. 42: 15, die auf 1 Bog. in 4 gedrucket ist. Im Nahmen der obern Ordnungen dieser Schule thaten dieses 2 Schüler, **Christoph Gottlob Eckhardt** und **Johann Friedr. Stelzner**, ebenfalls in 2 Episteln, davon die erstere Antiquitates solennium natalitiorum ex sacrarum literarum monimentis Genes. 40: 6 erzehlte, die andere aber de anno quinquagesimo Dei a saeris ministrorum anno Jobelæo ad Num. 8: 25 handelte. Weil der Herr Rector **Green** in seiner Epistel die Pastores und Superintendenten in Meisen seit der Reformation anführet, so wollen wir dieselbe hier beyfügen:

1. M. **Johann Albinus**, aus Franken, wurde 1539 erster Pastor zu Meisen, wohnete mit Herzog **Moritzen** den niederländischen, ungarischen, schwäbischen und sächsischen Feldzügen bey, und starb als Superintend und Assessor Consistorii den 2 Aug. 1561.

2. **Laurent. Schröter** 1545 Superintend u. Assessor des Oberconsistorii, welches damals in Meisen war, 1580 aber nach Dresden verleget wurde.

3. **Valentin. Scriba** starb am h. Abend vor Pfingsten 1547.

4. M. **Mart. Tectander**, Pastor und Assessor Consistorii, verlies diesen Ort 1550 und wurde Prediger zu Zittau.

5. M.

5. M. Alexius Prätorius, Pastor, Superintend und Assessor Consistorii, starb den 14 Oct. 156[illegible]

6. D. Caspar Eberhard, war 1532 zu Schneeberg gebohren, wurde 1564 Pastor, Superintend und Assessor Consistorii zu Meissen, 1574 ober-Pastor, Superintend und Prof. der Theologie zu Wittenberg und † den 21 Oct. 1575.

7. M. Nicol. Jagenteuffel, wurde als Generalsuperintend und Hofprediger nach Weimar berufen, und starb 1583.

8. M. Samuel Fischer, wurde 1584 dahin berufen.

9. D. Balth. Sartorius, aus Ossitz, war anfangs Superintend zu Grimma, hernach Prof. der Theologie zu Jena, und endlich Superintend zu Meissen, † den 14 Sept. 1609 zu Leipzig.

10. M. Gregor. Strigenitius war 1548 zu Meissen gebohren, ward 1573 Pastor zu Wolkenstein, 1581 Hofprediger und Consistorialassessor in Weimar, 1588 Superintend zu Jena, ferner zu Orlamünda, und endlich 1593 zu Meissen, wo er auf Jubilate 1603 starb.

11. D. Nicolaus Polandus, anfangs Pastor zu Eger, hernach Superintend zu Plaue und endlich zu Meissen † den 12 Sept. 1612.

12. M. Abrah. Cummer war der dritte evangelische Pfarrer zu Zscheila bey Meissen, von dar er 1584 nach Meissen erstlich zum Pastor zu S. Afra und hernach zum Superintend berufen wurde.

13. D. Simon Gedicceus aus Wurzen, war erst Past. zu S. Johannis und darauf Diaconus

zu S. Thomä und Professſ. der ebräiſchen Sprache in Leipzig, ferner Paſtor primarius und Conſiſtorialis zu Halle, ſodann churbrandenb. Hofprediger und Probſt zu Cölln an der Spree, weil er aber daſelbſt von den Calviniſten vertrieben wurde, kam er als Paſtor und Superintend nach Meiſen, und von da nach Merſeburg, wo er den 5 Oct. 1631, ſeines Alters 80 Jahr verſtorben iſt.

14. D. **Paulus Laurentius**, war zu Oberwiera in der ſchönburgiſchen Herrſchaft Waldenburg 1554 gebohren, wurde anfangs Rector der Martinsſchule zu Halberſtadt, hernach Stadtprediger zu Plaue, ferner Superintend zu Oelsnitz, noch weiter Superintend und des Oberconſiſtorii Aſſeſſor zu Dresden, und endlich 1616 Superintend zu Meiſen, wo er den 24 Jan. 1624 ſtarb. Sein Leben hat Hr. **Schlegel** in den Lebensbeſchr. der dresdniſchen Superintendenten umſtändlich erzehlet.

15. D. **Hieron. Nymann**, den 4 Sept. 1589 zu Wittenberg gebohren, wurde 1616 Superintend zu Biſchofswerda und 7 Jahr hernach zu Meiſen † den 27 Febr. 1646.

16. M. **Conrad Barthels**, geb. zu Halberſtadt den 6 Jun. wurde erſt als Probſt, Paſtor und Superintend nach Clöden und hernach nach Prettin berufen, wo er Paſtor und zugleich der verwittweten Churfürſtin **Hedwig**, Churfürſt **Chriſtian** II zu Sachſen Gemahlin, Hofprediger zu Lichtenburg war, und endlich nach Meiſen als Paſtor, Superintend und Dohmprediger, † den 17 Jan. 1662.

17. Mat-

17. Matthias Zimmerman, geb. zu Eperies in Ungarn, den 21 Sept. 1625, war anfangs Rector zu Weissenburg, und darauf Pastor in Eperies, [illegible] Verfolgung aber wurde er Adjunctus des Superintendenten zu Coldiz und zuletzt Superintend. zu Meissen, wo er den 4 Oct. 1689 in der Sacristey starb, da er eben auf die Kanzel gehen wolte.

18. D. Joh. Nicol. Jacobi, geb. den 25 Dec. [illegible] zu Lausa bey Dresden, war erst Pastor zu [illegible], hernach Superintend zu Leisnig, und [illegible] 1690 zu Meisen. † den 27 Merz 1699.

19. Hr. D. Georg Lebereche Wilke. Er ist den [illegible] Jan. a. c. 1666 zu Meisen gebohren, wo sein sel. Vater, Joh. Georg Wilke, Rector der Landschule und sein mütterlicher Grosvater, obgedachter Conr. Barthels, Superintend gewesen. Er wurde 1694 zum Archidiaconat am Dom nach Wurzen, 1698 als Pastor und Superintend nach Freyberg, und 1700 als Pastor, Superintend und Domprediger nach Meisen berufen.

---

2. Hr. Johann Christoph Olearius, Superintendens, Consistorialis, Oberpfarr und der Landschule Oberinspector in Arnstadt, wie auch der königl. Societät der Wissenschaften in Berlin Mitglied.

Das Leben dieses berühmten Mannes hier anzuführen würde unnöthig seyn, da man dasselbe sowol, als ein Verzeichniß seiner Schriften, bey dem Hrn. Götzen im andern Theil seines ge-

lehrten Europa p. 261 und in Hrn. Mosers Lexico der iztleb. Theologen p. 662 antrift. Wir gedenken nur so viel davon, daß er den 17 Sept 1668 gebohren, auf Advent 1694 Prediger bey der neuen Kirche in Arnstadt, 1695 Diaconus, 1712 Archidiaconus und Inspector der untergleichischen Diöces, und 1736 Superintendens und Pastor primarius daselbst worden. Es waren also im vorigen Jahr 50 Jahre verflossen, daß er der Kirche GOttes, und zwar beständig zu Arnstadt, im Amte gedienet. Er feyerte daher auf Advent 1744, an welchem Sontag er zuerst ins Predigtamt getreten, sein Jubiläum, und dankte GOtt, der ihn nicht allein in demselben 50 Jahr gnädigst stärken und erhalten, sondern auch Kräfte verleyhen wollen, daß er das 51ste glücklich antreten, und dasselbe mit Predigen selbst habe anfangen können. Man hat auf diese freudige Begebenheit viele Carmina drucken lassen. Unter andern hat Hr. Joh. Friedrich Christoph Ernesti, Archidiaconus, Assessor und der untergleichischen Diöces Inspector zu Arnstadt dem Hrn. Superintend in einer lateinischen Epistel auf 3 Bogen in 4 gratuliret, darinnen er בני היצהר s. Theologos ecclesiæque doctores seu filios olei aus Zachar. 4:14 beschrieben. Es ist merkwürdig, daß sowol der Hr. Vater des Hrn. Superintendenten, der sel. Johann Gottfried Olearius, der ebenfalls Superintend in Arnstadt gewesen, als sein Grosvater, der sel. Gottfried Olearius, Inspector primarius des Saalkreises und Superintend zu Halle, beyde über 50 Jahr im Amte gestanden, und zwar der erstere

53, der

53, der leztere aber 51 Jahr, daher sie auch beyde schon der Hr. Pastor **Groß** im ersten Theil seines Lexici der Jubelpriester p. 287 angeführet hat. Unter den Geistlichen, die seit der Reformation in Arnstadt gewesen, trift man noch 2 Iubilaeos an, nemlich den sel. Superintend. **Nicodemum Lappe**, der 1610 ordinirt worden und 1663 im 82sten Jahr seines Alters, und 53sten Jahr seines Amtes gestorben, und den sel. Archidiaconum, **Oswald Kiesewetter**, der 86 Jahr alt worden und 55 Jahr im Amte gestanden.

---

3. Hr. Johann Samuel Neumann, Pastor zu Rutenberg, Himmelpfort, Bredereich, Altentiemen, Neuentiemen und Behnz, wie auch Senior der templinischen Inspection.

Er ist zu Woltersdorf, einem unter dem königl. preussischen Amte Zedenick in der Ukermark gelegenen Dorf, den 18 (28) Jan. 1671 gebohren, woselbst sein Vater, Hr. **Joh. Neumann**, in die 28 Jahr Prediger gewesen. Die Anfangsgründe der Wissenschaften erlernte er in dem Gymnasio zu Cölln an der Spree, in der Schule zu Stolpe in Hinterpommern, und in dem Collegio Groningiano zu Stargard; seine theologische Studia aber trieb er von 1691 an fast 3 Jahr lang in Leipzig. Im J. 1694 wurde er von Hrn. **Friedrich Wedige von Trot**, auf Himmelpfort, Badingen, Ribbek ꝛc. nach abgelegter Probepredigt zum Prediger nach Rutenberg, Himmelpfort,

Bredereich, neuen und alten Tiemen berufen, und den 24 Sont. nach Trinit. nach erhaltener königl. Confirmation von dem damaligen Inspector zu Templin, Hrn. **Friedr. Klosius**, zu Himmelpfort seinen daselbst versamleten Gemeinden als ihr ordentlicher Lehrer vorgestellet. Im Jahr 1707 wurde er von Hrn. **Georg Dietlof von Arnim**, königl. preuss. würklichen geheimen Statsminister und Präsidenten des geheimen Justizraths rc. zum Interimsprediger auf Behnz mit Beybehaltung seiner Pfarre zu Rutenberg berufen, und nach erhaltener königl. Confirmation 1708 von dem damaligen Inspector zu Templin Hrn. **Martin Furmann** eingeführet. Er hat sich 2 mal verheyrathet, und in beyden Ehen 9 Kinder erzeuget. Unter denen noch lebenden 4 Söhnen ist der älteste, Hr. **Johann Friedrich Neumann**, Pfarrer zu Wardenburg in der Grafschaft Oldenburg.

Nachdem nun der Hr. Pastor **Neumann** bey vorgedachten Gemeinden sein Lehramt 50 Jahr verwaltet, so feyerte er am 24sten Sont. nach Trin. den 8 Nov. 1744 sein Jubelfest, als an welchem Tage auf Erlaubniß des königl. Consistorii die Einführungshandlung wiederholet, und gedachter Hr. Senior zu fernerer Führung seines h. Amtes nach der Predigt vor dem Altare in der rutenbergischen Kirche mit allen in solchen Fällen gewöhnlichen Feyerlichkeiten eingesegnet wurde. Der itzige Inspector der Kirchen und Schulen zu Templin, Hr. **Johann Thomas Haupt**, hat zu einem Denkmal dieser Jubelfeyer: **Theo-**

logi-

logische Gedanken von der Sittlichkeit der Feyerung der Jubelfeste überhaupt, nebst verschiedenen Glükwünschungsgedichten und Schreiben, die einige Hrn. Prediger des templinischen Kreises verfertiget, auf siebendhalb Bog. in 4 drucken lassen. Zu Ende seiner Schrift erzehlet er das Leben des Hrn. Seniors, und giebt ihm das Zeugniß, daß er in dem 50 jährigen Dienste der Kirche alle Treue und Redlichkeit bewiesen, und, obgleich sein Amt eines der weitläuftigsten und beschwerlichsten in der ganzen templinischen Inspection sey, dennoch überall seiner Pflicht im Predigen, Catechisiren und andern Amtsverrichtungen ein Genüge zu leisten beflissen gewesen. Unter den beygefügten Glükwünschen lieset man eine Zuschrift des Hrn. **Christian Friedr. Nentwig,** Pfarrers zu Herzfeld, Kloster- und Sonnenwalde, darinnen er die Frage untersuchet und bejahet: ob es eine besondere Gnade des Höchsten, und eine von derselben herrührende wahre Glükseligkeit zu nennen, wenn ein Lehrer der Worte des Lebens viele Jahre im Lehramt zehlen könne?

4. Hr. Johann Georg Conradi,
Pfarrer zu Wechmar, im Herzogthum Gotha.

Nachdem er den 19 Febr. 1744 das 71 Jahr seines Alters angetreten, so kam den 9 April darauf der Tag, an welchem er sein Predigtamt 50 Jahr geführet hatte. Es ist uns von der Feyer dieses Tages nichts bekant worden, als ein Carmen, so dessen sämtliche Kinder auf ihn haben drucken lassen.

B. verstorbene Jubelprediger.

1. Hr. M. Johann Heinrich Behrens, Pastor zu Diepholz und Superintend dieser Grafschaft.

Er war den 18 Jan. 1661 gebohren, und studirte bey wenigen Mitteln 5. Jahr zu Jena. Den ersten Beruf zum Predigtamt erhielt er nach Apolda im Weimarischen, wo er sich mit des Herrn D. **Bechmanns** in Jena Bruders Tochter verheyrathete, die ihm aber nach einer 17tägigen Ehe durch den Tod geraubet wurde. Nicht völlig 2 Jahr war er Prediger in Apolda, da er als Pastor primarius nach Diepholz berufen wurde, und nach 10 Jahren erhielt er die Superintendur über die Grafschaft Diepholz. Zum andernmal verheyrathete er sich mit der nun hinterlassenen Witwe, Fr. **Anna Margaretha Stiffers**, mit welcher er 14 Kinder erzeuget, und von 6 Töchtern 36 Kindeskinder erlebet hat. Sein Sohn, Hr. **Philipp Behrens**, ist ihm seit dem 19 Sept. 1729 adjungirt gewesen. Er starb den 10 Aug. 1743 im 83sten Jahr seines Alters, nachdem er überhaupt 58 Jahr im Predigtamte, 56 Jahr als Pastor primarius und 46 Jahr als Superintend, überdieß auch in seiner 2ten Ehe als 56jähriger Ehemann gelebet hatte.

---

2. Hr. Friedrich Biäsch, Stadtpfarrer zu Weiden, im Fürstenthum Sulzbach.

Er kam zu Porta, wo sein sel. Vater **Franciscus Bernhard Biäsch**, fürstl. Kellereyverwal-

[illegib]en war, den 2 Febr. 1666 auf diese Welt. Bey zunehmenden Jahren besuchte er die Schule zu Sulzbach und hernach das Gymnasium zu Baireut, studirte zu Altorf, und wurde zuerst Rector der Schule zu Weiden 1689, sodann aber Pfarrer zu Colberg, und empfieng die Ordination mit Hrn. D. Joh. Lorenz Jan, nachmaligen sulzbachischen, dann öhringischen Superintendenten (*), und Hrn. Simon Kraus, Pfarrer zu Neukirchen den 9 Merz 1691. Sechs Jahr hernach 1697 erhielt er den Beruf als Pfarrer nach Erbendorf. Als er von Colberg nach Erbendorf ziehen solte, und an leztern Ort gereiset war, die Antrittspredigt zu thun, seine Familie aber den Montag darauf abholen wolte, brante in der Nacht, ehe er zurücke kam, der Marktflecken Colberg größtentheils und auch der Pfarrhof ab, dadurch er seine damalige Bücher und Hausrath schier allerdings verlor, und einen ziemlich compendiösen Ab- und Einzug bekam. Zulezt führte er das Amt als Stadtpfarrer zu Weiden, wo er 1743 im 78sten Jahr seines Alters und 53sten Jahr seines Predigtamtes starb.

3. Hr. D. Friedrich Ernst Meis,
Kirchenrath, Assessor Consistorii, Superintendens und Oberpfarr, wie auch des chur- und fürstlichen hennebergischen gemeinschaftlichen Gymnasii zu Schleusingen Ephorus.

Die Jubelfeyer des Hrn. D. Meisens haben wir im 5 B. p. 442. erzehlet. Er hat hie[illegible] rauf

(*) S. Act. 5 B. p. 106, 7 B. p. 912.

rauf sein Amt noch einige Jahre ohngehindert verwalten können, bis er den 20 Dec. 1744 früh um 1 Uhr im 87sten Jahre seines Alters und 54sten seines Amtes im HErrn entschlief. Die l.c. gerühmte Munterkeit desselben hat er bis ans Ende behalten, wie wir aus einem Carmine ersehen, darinnen man die sonst gewöhnlichen Beschwerlichkeiten eines hohen Alters erzehlt, und sodann hinzu setzet:

Doch dieß empfande nicht ein immer frischer Greis.
Die Brillen sind niemals vor seine Augen kommen.
Sein ungekränktes Ohr das hörete so leis,
Als wär es frisch und neu dem Künstler abgenommen.
Wenn sonst das Alter muß auf dreyen gehend seyn,
So war bey glattem Eis sein Fus auf festen Schritten:
Er stellte sich belebt in Kirch- und Schulen ein
Mit einem muntern Sinn und jugendgleichen Tritten.
Kein Zahn, o seltnes Glück! fehlt seiner Müller Zahl.
Die Stimme blieb noch hell durchdringend wie Posaunen.
Sein ehrenvolles Haupt ward nicht, wie andern, kahl.
Man muß bey seinem Glück und Gottes Huld erstaunen. rc.

---

4. Hr. Heinrich Krüger,
Inspector zu Templin, in der Uckermark.

Herr Krüger gehöret nur gewisser masen hierher. Er hat über 50 Jahr im Amte, aber nicht beständig im Predigtamte gestanden. Er war gebohren den 19 Decemb. 1666 in Altbrandenburg. Sein Vater war daselbst ein Schönfärber. Er besuchte die Schulen in seiner Vaterstadt, zu Prizwalck und in Berlin. Im Jahr 1686 zog er nach Frankfurt an der Oder auf die Universität. Nach 6 Monaten gieng er nach Leipzig. Hier las er Tau-

leri

len Schriften insonderheit mit grosem Nutzen und Vergnügen. Im Jahr 1690 reisete er nach Dresden, hielt sich bey D. **Spenern** 3 Monate auf, und lernete aus seinen Gesprächen und Catechisiren sehr viel. Von da wandte er sich nach Rochlitz zu dem Hrn. Superintend L. **Anton**, und übte sich bey ihm fleisig im Predigen. Zu Ende desselben Jahrs reisete er mit D. **Breithaupten** nach Erfurt, und hielt sich eine Weile bey dem damaligen Diacono **Francken** auf. Im Jahr 1691 kam er auf Verlangen der Eltern wieder nach Hause, u. ward bald darauf Subrector in der Neustadt Brandenburg. Einige Jahre darnach überkam er das Conrectorat, und nach 10 jähriger Schularbeit legte er sein Amt nieder, und wolte seine übrige Zeit mit Studiren zubringen. Er ward aber wider Vermuthen 1702 Garnisonprediger in Berlin, und 1704 Feldprediger bey der königl. Leibgarde. Er gieng mit dem Regimente nach Preussen, an den Rhein und nach Brabant. Im Jahr 1710 ward er Oberprediger und Inspector zu Templin. 1711 verheyrathete er sich mit der Frau **Anna Catharina Setzerin**, Hrn. **Königs**, königl. preuss. Domainencommissarii Fr. Witwe, und zeugte mit ihr 4 Söhne und 3 Töchter, davon die mehresten schon gestorben. 1735 erlitte er nebst andern eine grose Feuersbrunst und vielen Schaden. In dem 73ten Jahre seines Alters erhielt er auf seine Bitte 173[illegible] den bisherigen Diaconum, Hrn. **Johann Thom** Haupe, zum Adjuncto, begab sich seines Amts, un schikte sich gehörigermasen zu seinem Tode an. E starb den 1 May 1744, nachdem er sich vorher au

A

Arnolds Epistelpredigten erbauet hatte. Er war ein freundlicher, aufrichtiger, unsträflicher und treuer Prediger, und hat dem HErrn 52 Jahr im Amte gedienet, neinlich 10 Jahr in der Schule, und 42 in der Kirchen. Sein Nachfolger im Amte Hr. **Haupt** hielt ihm die Leichenpredigt über Dan. 12:3, und eine Standrede, darinn er den göttlichen Rathschlus von einem guten Lebensalter der Menschen, über 1 B. Mos. 15: 15, vorgestellet. Beyde Reden sind nebst einigen Trauerversen gedrukt worden.

IX.

Einige neue Doctores und Licentiati Theologiæ.

I. Zu **Altorf** erhielte gegen das Ende vorigen Jahres Hr. M. **Friedrich Ernst Haspel** aus Schwäbischhalle von dasiger theologischen Facultät die Würde eines Licentiaten. In seiner Inauguraldisputation, die er methodo demonstratiua geschrieben, und auf 5 Bogen drucken lassen, handelte er de communicatione & communione idiomatum in Christo, ceu fundamento præsentiæ realis corporis & sanguinis Christi in sacra cœna.

II. Auf der königl. Academie zu **Copenhagen** geschahe den 29 Nov. 1742 sowol in der theologischen als juristischen Facultät eine solenne Promotion. In jener wurden 5 Doctores Theologiæ, in

in dieser aber 3 Doctores Juris creirt. Die 5 neuen Doctores Theologiæ waren: 1) Hr. Hilarius Hagerup, Bischof zu Drontheim. Seine Inauguraldisputation, die er nach Copenhagen überschikte und daselbst drucken lies, handelte de Spiritu fidei, aus 2 Cor. 4: 13. 2) Hr. Jeremias Friedrich Reuß, königl. Hofprediger und Professor Theologiæ ordinarius zu Copenhagen. Er hielt seine Inauguraldisputation den 19 Nov. e. a. und handelte darinnen die Lehre de officiis Christiani erga se ipsum ab. 3) Hr. Petrus Rosenstand Goische, Lector Theologiæ zu Wiborg und Conrector an dasiger Schule. Die Abhandlung, welche er den 8 Nov. zu Copenhagen öffentlich vertheidigte, führet diese Aufschrift: Doctrina SS. Trinitatis I. necessaria, veræ Ecclesiæ semper credita, in Script. fundata; II. ab imputatione contradictionis liberata, III. porismatibus practicis ampliata, dissertatione theologica pro summis in Theologia honoribus proposita; 4) Hr. Friedrich Nannestad, der Diöces Aarhus und des Hadsleffischen Districts Probst, wie auch Pastor primarius an der Cathedralkirche zu Aarhus. Er disputirte den 27 Nov. de Mariolatria Pontificiorum horrenda ex occasione monumenti cuiusdam Edsbergensis in Norvegia; 5) Hr. M. Andreas Bredenberg, Pastor primarius zu Holbek und Probst der Harde Mierlo in Seeland. In seiner Inauguraldisputation zeigte er optimum genus interpretandi s. vertendi Scripturas sacras in linguam vernaculam. Sowol das Programma, darinnen Hr. D. Wöldike das Leben dieser 5 Hrn. Candidaten erzehlet, als die

Rede,

Rede, welche er bey ihrer Promotion über 1 Cor. 3 : 14, 15 gehalten, findet man in dem 5ten Stück der dänischen Bibliothek p. 388 f.

III. Diejenigen, welche bey Einweyhung der neuen Academie zu **Erlangen** die Doctorwürde erhalten, haben wir im 8ten Band p. 8. nahmhaft gemacht. Itzo fügen wir noch dieses hinzu. 1) Der völlige Nahme des Hrn. Kirchenraths und Superintendentens zu Freyburg ist **Christoph Nicolaus Speiser.** Aus einem Carmine, welches ein Sohn des Hr. Superintends, Hr. **Johann Christoph** *Quodvult Deus* **Speiser**, bey dieser Gelegenheit verfertiget, und mit verschiedenen Noten begleitet, siehet man, daß die speiserische Familie, aus welcher der Hr. Superintend herstammet, und welche ehemals in der Stadt S. Gallen gewohnet, schon seit dem XI Saeculo bekant gewesen, und von Zeit zu Zeit berühmte Männer aus derselben entsprungen, deren viele daselbst genennet werden. 2) Die l. c. p. 19 gedachte Disputation des Hrn. D. **Simons** ist auf 5 Bog. in 4 würklich ans Licht getreten. 3) Hr. D. **Stein** hat auch eine Disputation, darinnen er die Lehre von der GOttheit des h. Geistes abgehandelt, in Druck gegeben.

IV. In **Jena** erhielt den 13 Jul. 1743 abwesend die höchste Würde in der GOttesgelahrheit Hr. M. **Philipp David Kräuter**, der philosophischen Facultät in Jena Adjunctus, Pastor an der evangelischlutherischen Kirche zur h. Dreyfaltigkeit in Londen, und der jenaischen lateinischen Gesellschaft Mitglied, dessen wir auch im vori-

vorigen Band p. 305 gedacht haben. Seine Inauguraldisputation, die auf neunthalb Bogen gedruckt ist, handelt de æterna pœnarum infernalium duratione; er hat selbige aber wegen weiter Entfernung der Oerter nicht öffentlich vertheidigen können.

V. Was vor Promotionen bey dem academischen Jubiläo der Universität zu **Königsberg** erfolget, haben wir oben p. 50 f. erzehlet.

VI. Die theologische Facultät zu **Leipzig** ertheilete d. J. den 26 November folgenden 4 Candidaten, welche alle daselbst im Amte stehen, die Licentiatenwürde nemlich 1) Hrn. **Johann Rudolph Kiesling**, Philologiæ sacræ Professori publico; 2) Hrn. **Gottfried Ehrenfried Lechla**, Archidiacono an der Nicolaikirche, 3) Hrn. **Carl Friedrich Pezold**, Diacono an der Thomaskirche, und 4) Hrn. **Christian Gottlob Eichler**, Diacono an der Nicolaikirche. Sie vertheidigten ihre Inauguraldisputationen den 25 und 26 November. Herr Lic. **Kiesling**, handelte auf 10 Bogen de stabili primitivæ ecclesiæ ope litterarum communicatoriarum connubio; Hr. L. **Lechla** auf 5 Bog. de fidelibus noui testamenti θεοδιδάκτοις aus Jes. 54: 13 und Jer. 31: 33, 34; Hr. L. **Pezold** auf zwölfthalb Bogen de mutua peccatorum confessione aus Jac. 5: 16; und Hr. L. **Eichler** auf 8 Bog. de patientia Jobi & fine Domini, ad illustrandam & vindicandam historiam Jobæam. Hr. D. **Romanus Teller**, der ihnen als Procancellarius diese Würde ertheilete, hat zu dieser feyerlichen Handlung durch ein Programma von vierthalb

halb Bog. eingeladen, darinnen er seine Betrachtungen über die Worte: μὴ αὐθάδη εἶναι Tit. 1:7. angestellet hat.

VII. Zu **Rinteln**, nahm den 26 November 1744 die Würde eines Doctoris der Theologie an Herr **Johann Dietrich Winckler**, der hildesheimischen Kirchen Superintendens, des dasigen geistlichen Consistorii Assessor primarius und des Gymnasii Ephorus; nachdem er Tages zuvor, als den 25 November seine auf 5 und einem halben Bogen gedrukte Inauguraldisputation *de philosophiae Platonico-Pythagoreae fraudibus, seu placitis erroneis, a Paulo atque Petro 1 Timoth. I, 4. IV, 7. 2 Timoth. IV, 1-4. Tit. I, 13, 14. 2 Petr. I, 16. improbatis ac vitari iussis*, unter dem Vorsitz des dasigen Consistorialraths und ersten Professors der Theologie, Hrn. D. **Johann Engelhard Steubers**, gehalten. Der Inhalt dieser Disputation ist in den **hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, aufs Jahr 1744 p.** 801. **u.** f. angezeiget worden. Die Einladungsschrift, welche zu der Disputation und Licentiatenrenuntiation, der damalige Decanus der theologischen Facultät, Herr Lic. und Prof. **Wigand Kahler** auf 4 Bogen in 4 ausgefertiget, handelt *de eo, quod nimium & parum est circa parallelismum cum veteris ecclesiae haereticis instituendum.* Es wird in demselben p. 17 u. f. eine Beschreibung des Lebens und der Schriften des Hrn. D. und Superintendenten **Wincklers** mitgetheilet, so man als Zusätze zu demjenigen anzusehen hat, was davon schon der Hr. D.

Neu-

Neubauer in seiner Nachricht von itztlebenden Theologen, *pag. 410. seqq.* angeführet hat. Zu der Doctorpromotion selbst aber, die am 26 Nov. vor sich gieng, lud der Promotor, Hr. D. Steuber, in einem desfals Tages vorher angeschlagenen Programmate ein auf 1 Bogen in gros fol.; und hielte vor der Renuntiation eine Rede de quaestione: an summos in Theologia honores petere liceat?

Bey Gelegenheit dieser Promotion sahe man drey Glükwünschungsgedichte, so dem Herren Superintend. Winckler zu Ehren verfertiget worden, als 1) ein lateinisches des Herrn Lic. Kahlers, so gleich hinter der Disputation gedrucket worden, 2) ein lateinisches, so im Nahmen der lateinischen Gesellschaft in Jena, wovon der Hr. Superintendens ein Ehrenmitglied ist, Herr M. Heusinger verfertiget 1 Bogen in fol. 3) ein teutsches des Herrn Past. Jasius in Hildesheim, 1 Bogen in fol.

VIII. Zu Rostok vertheidigte den 20 Jun. 1743 der Hr. Professor Petrus Sasse unter des Hrn. D. Burgmanns Präsidio seine Inauguraldisputation de novis coelis et terra nova, und erlangte hierauf die Doctorwürde.

IX. Zu Wittenberg hat man im vorigen Jahre 5 neue Doctores Theologiæ creirt. Es sind folgende gewesen 1) Hr. Christoph Ludwig Crieglitz, hochfürstl. sachsenquerfurtischer Kirchenrath, wie auch Pastor primarius, Scholarcha und des Ministerii Senior in Naumburg; 2) Hr. Gottlieb Jahn, Pastor zu Zahn und der umliegen-

den, Diöces Superintendens; 3) Hr. **Martin Grulich**, Superintendens und Pastor primarius, wie auch des Lycei Inspector zu Torgau (*) 4) Hr. **Friedrich Wilhelm Jahr**, Superintendens und Pastor zu Jessen; 5) Hr. **Joachim Samuel Weickhmann**, Professor der Theologie in Wittenberg (**). Hr. D. **Grulich** hat in seiner Inauguraldisputation, die er unter Herrn D. **Hoffmanns** Präsidio den 28 Jul. 1744 vertheidigte, die Lehre de merito Christi ausgeführet und auch eine lateinische Rede de Hobbesianismo in plerisque iuris ecclesiastici Scriptoribus

(*) Die Schriften, welche Hr. Grulich edirt, sind folgende 1) Catechismus discretivus 1723 in 8 und 1737 in 12; 2) Cynosura Biblica 1724 und 1743 in 8; 3) Memoriale chronologicum 1725; 4) compendium mythologiæ 1726 und 1737 in 8; 5) Ichnographia System. Theologiæ theticæ 1727 in 4; 6) Ichnogr. Syst. Theol. moralis 1726, 4; 7) Specimen Micro-bibliothecæ scholasticæ 1726, 8; 8) Das wohlinformirte Schulkind 1730 und 1740 in 12, und 1741 in 8; 9) Communionandachten 1731, 8; 10) Dogmatische Reden 1732, 8; 11) Nachricht von unsern Kirchenceremonien 1732, 12; 12) Evangelische Zehenden 1734, 8; 13) Biblisches Vergnügen in GOtt 1736, 8; 14) Annales ecclesiastici 1734; 8; 15) Der betende Jesus 1736, 8; 16) Licht und Pflicht über die Sontagsevangelia 1738, 4; 17) Communionbuch 1 Th. 1739, 2 Th. 1741, 8; 18) Der abgewiesene Religionsspötter 1737, 4; 19) Das betende Schulkind 1741, 8; 20) Orthotomia credendorum s. compend. Theologiæ thet. 1742, 8; 21) Evangelische Glaubenskette 1742, 4; 22) Anweisung zur ebräischen Sprache vor die Schule zu Torgau 1743. 8; 23) Theologia Symbolica, 1743, 8.

(**) S. Act. 8 B. p. 2048.

ribus neotericis late regnante drucken lassen, die er den 22 Jul. zuvor gehalten. Herr D. Jahr hat de sacramento baptismi gratiam diuinam in infantibus vere obsignante gehandelt, und Herr D. Weickhmann unter Hrn. D. Zeibichs Vorsitz denen Theologis Tridentinis alia loquentibus alia sentientibus die Larve abgezogen. Die Disputationes des Hrn. D. Stieglitzens und Herrn D. Jahns haben wir noch nicht gesehen, und werden sie also ein andermal anzeigen. Itzo gedenken wir nur, daß Herr M. Otto Nathanael Nicolai, Prediger zu S. Ulrich und Levin in Magdeburg dem Herrn D. Stieglitz in einer Epistel de אדרת שער Prophetarum veterum Judaicorum vestitu ad Zach. 13:4. zu der erlangten Würde gratuliret hat. Allen diesen vorgedachten Candidaten wurde den 19 Nov. diese höchste Würde in der Gottesgelahrheit durch den Herrn D. u. Prof. Bauer öffentlich conferiret, und der Herr Generalsuperintend, D. Hofmann, lud zu dieser Solennität durch ein Programma ein, dessen wir an einem andern Ort gedenken werden.

XI.

Wundenlitaney.

Da wir im 8 B. dieser Act. p. 944. diese Litaney eingerücket hatten, so erhielten wir bald darauf ein Exemplar auf der Post, welches auf 2 Blät-

Blättergen in Octav gedrucket war, und man wolte jenen Auffsatz vor zerstümmelt und verfälschet ausgeben. Wir sind dadurch bewogen worden, dieselbe nach dem uns übersendeten Druck noch einmal von Wort zu Wort anzuführen. Man wird bey der Vergleichung beyder Abdrücke hier und da einen Unterschied wahrnehmen, und es ist wahr, daß **Pühlen** an statt **Fühlen** und **Tonen** für **Eonen** unrecht gelesen worden. Ob aber die übrigen Veränderungen so beschaffen sind, daß man sie in jenem Exemplar würkliche Verfälschungen nennen, und in diesem als wahrhaftige Verbesserungen ansehen kan, überlassen wir dem Urtheil unserer Leser, und wollen nur dieses noch hinzu thun, daß wir das erste Exemplar nicht auf der Gasse gefunden, sondern von ganz sichern Händen empfangen haben.

Litaney zu den Wunden JEsu.

Erstes Chor.	Zweytes Chor.
AVE!	Agnus Dei.
Christe,	Eleison!
Gloria,	Pleurä!

HErr GOtt Vater im Himmel!

Gedenck an deins Sohns bittern tod: sieh an seine heilige fünf Wunden roth; die sind ja für die ganze welt die zahlung und das lösegeld. Des trösten wir uns allezeit und hoffen auf barmherzigkeit.

HErr GOtt Sohn der Welt Heiland!

Wir wären all verdorben per nostra crimina; so hast du uns erworben cölorum lumina, Pleurä gloria, et memoria.

HErr GOtt Heiliger Geist!

Seinen

Seinen Creutz-Gemeinen, die Ihn gefunden, predige täglich des Lammes Wunden. Es ist dein Amt.

Du heilige Dreyeinigkeit! :,: :,:

Sey für das Lamm gebenedeyt.

Lamm GOttes, heilger HErr und GOtt, nimm an die bitt von unsrer noth: erbarm dich unser aller!

Für aller eigenen gerechtigkeit,
Für aller zucht-trockenheit,
Für der unblutigen gnade,
Für unbebluteten herzen,
Für aller schönheit ohne blut-strich,
Für der gleichgültigkeit gegen deine Wunden,
Für der entfremdung von deinem Creutze,
Für der entwehnung von deiner Seite,
Für ungesalbtem blut-geschwätz,
Für der ewigen tod-sünde

} Behüt uns, lieber HERRE GOTT!

Deine schmerzliche erstgeburt	Mach uns unsre menschheit lieb!
Deine heilige erste wunde	Helf uns zur beschneidung des herzens!
Deine kinderhaftigkeit	Helfe uns zur kinder-freud!
Dein erstes exilium	Lehr uns überall daheime seyn!
Deine erste mannbarkeit	Heilige unsre knabenschaft!
Dein fleiß bey deiner lection	Mach uns gelehrt zum himmelreich!
Deine heilige jünglingschaft	Sey der ledgen chöre cranz!
Dein theurer arbeits-schweiß	Mach uns alle mühe leicht!
Deine handwercks-treue	Mach uns treu in unserm theil!
Deine erstaunliche einfalt	Mach uns die vernunft verhaßt!
Dein richtiger bibel-grund	Mach uns alle bibelvest!
Deine verdienstliche unwissenheit	Zäune unsre einsicht ein!

Deine exemplarische tempel-andacht	Mache uns zu treuen religions-leuten!
Deine ohnmacht u. schwächlichkeit	Mach uns unsre schwachheit recht!
Deine creutz-theologie	Bleibe unser glaubens-bekentniß!
Dein recht zum letzten willen	Mach uns deinen willen theur!
Dein mit dem tod bestätigtes testament	Bleibe die regel deiner erben!
Deines testaments Erfüller	Bringe die zerstreueten kinder GOttes in die arche der heiligen Christenheit!
Deine leidens- und todesfurcht	Beschäme der zeugen grosmuth!
Dein verlaß mit deinem himmlischen Vater, zu leiden und nicht zu leiden,	Sey unser macht-spruch von deiner selbständigen Göttlichkeit!
Deine willige passion	Lehre uns die leidsamkeit!
Deine heilige blut-tauffe	Zünde hindurch GOttes erdboden!
Dein schweiß im buß-kampfe	Dünst uns über leib und seel!
Ihr ritzen von der dornencron,	Zeichnet uns an den stirnen!
Blasse lippen,	Küßt uns aufs herz!
Speichel-leckender mund,	Daß du niemand ausspeyen müssest!
Bespiene wangen,	Daß uns der Vater nicht anspeyen dürfe!
Gebrochene Augen,	Seht uns zum augen heraus!

Blutiger schaum vom rücken,	Wasch uns unsre füsse!
Zerschwitzte haare,	Trocknet sie!
Offne arme,	Nehmt uns!
O ihr heiligen Fünf WUNDEN,	Machts wie Elisa! wir wollen das kind seyn.
Durchgrabene hände,	Weist uns, wo wir geschrieben stehn!
Durchbohrte füsse,	Wenn steht ihr wieder auf dem ölberge!
Du Zeichen des menschensohns,	Erscheine dem Israel nach dem fleisch, ehe du in den wolcken kömmst!
Du grosses Seiten-loch,	Beherberge die ganze welt!

B. Doch Seiten-Spalte, Dich bitt ich sonderlich ach behalte dein Volck und mich!

Dein durchstochenes herze	Klopfe und hüpfe dir über uns!
Ihr ungenanten und unbekanten Wunden,	B. Seyd alle gegrüßt!
Würdge Wunden JESU,	Wer wills uns wehren, daß wir euch hie u. dort ewig ehren? Ihr habts verdient.
Wunder-Wunden JESU,	Man muß GOtt loben, der uns auf eure zeit aufgehoben; da man was hat.
Liebste Wunden JESU,	Wer euch nicht liebet, und euch nicht gänzlich sein herze giebet, der hat nichts lieb.
Wunder-Wunden JESU,	Ihr heilgen löcher, machet sünder heilig, aus heilgen schächer. Wie wunderlich!
Kräfftge Wunden JESU,	So naß so blutig; blut't mir aufs herze, so bleib ich muthig, und wundenhaft.

Geschwundne Wunden JEsu, Wenn ich darzwischen meiner seel betten gekont und tischen, geht wieder zu.

Geheime Wunden JESU, Ich dancks dem Pfarren *, der mich mit meines Lamms beuln u. schmarren bekant gemacht.

* 1. Pet. 1, 11.

Klare Wunden JESU, Bey euren strahlen wollen wir noch manch crucifixbild mahlen, nur herzen her!

Funckelnde Wunden JESU, Ihr macht mein herze zu einer blendenden gnadenkerze vor stral und bliß.

Hole Wunden JESU, In euren horten sitzen geraumlich viel tausend sorten von sünderlein.

Purpur-Wunden JESU, Ihr seyd so saftig, was euch nur nah kommt, wird wundenhaftig, und triefft von blut

Safftge Wunden JESU, Wers stäblein spitzet, und euch damit nur ein wenig ritzet, und leckt, der schmeckt.

Nahe Wunden JESU, Ich bin nicht gerne nur ein gespaltnes haarbreit ferne von eurer hohl.

Schmerzens-Wunden JESU, Dem Lamm empfindlich, und eben darum zur cur so gründlich und so probat.

Warme Wunden JESU, In keinen pfühlen kan sich ein kindlein so sicher fühlen vor kalter luft.

Heise Wunden JESU, Fahrt fort mit hitzen, bis ihr die ganze Welt könnt

Wunden-

	durchschwitzen mit eurer gluth.
Wunden-Schatz JESU,	Zu dem die sclaven, bettler und könige, bauren und grafen wallfahrten gehn.
Ewge Wunden JESU,	Mein haus zu wohnen: in allen millionen Eonen seyd ihr noch neu.
Unsre Wunden JESU,	Die alle schaaren, jung und alt, grosse und klein befahren; wer glauben hat.
Meine Wunden JESU,	Meine, ja meine! mir ist, als wäret ihr ganz alleine für mein herz da.
Am ende aller noth	Heil uns ein, ihr Wunden roth!

Bis dahin glaube ich der augen todten-strich, des mundes speichel-tauffe, des leichnams feuer-tauffe, des hauptes dornen-schricken, die fürchen auf dem rücken:

Bis ich zu seiner stund den leib für mich verwundt, da wir so vest auf bauen, in meinem fleisch kan schauen, und in der nähe grüssen die maal an händ und füssen.

Ave! Agnus Dei.
Christe, Eleison!
Gloria, Pleurá.

A M H N.

XII.

Nachricht was wegen der mährischen Brüder in Preussen vorgegangen.

Der Herr Graf von Zinzendorf hat auch in Preussen schon längstens einige Anhänger gehabt, indem die meisten der liefländischen Missionarien daselbst durchgereiset, und einigen Saamen hinter sich gelassen haben. Er selbst war schon A. 1737 einmal hier und hielt öffentliche Erbauungsstunden. Im Sept. 1743 kam ein Studiosus Theologiæ nach Königsberg, der folgendes Recommendationsschreiben mitbrachte.

Lecturis Salutem & Officia!

Qui hasce offert litteras, Nobilissimus *Georgius Reinhardus Meisnerus*, Theologiæ Studiosus, patre vtitur Viro plurimum Reuerendo, *Johanne Justo Meisnero*, Serenissimi Principis Waldeccensis Concionatore Aulico & Confessionario meritissimo; a quo imbutus omnibus, quæ ad humanitatem pertinent, litteris A. 1734 Giessam ad imbibenda purioris Theologiæ principia missus, in Rambachianis Scholis vti per biennium, post in Walchianis ceterorumque Theologorum Jenensium lectionibus eum se præstitit, vt absoluto, quod vocant, curriculo Academico, in patria non solum, sed et, postquam in Seminarium nostrum Theologicum receptus est, in Alsatia, quin immo in ipsa Norwegia, non sine successu, in formanda ad doctrinam sanctissimam iuventute & publica Evangelii annunciatio-

catione, quoties ipsi occasio a Ministris Ecclesiæ oblata fuit, JEsu Christo, Deo & Domino nostro, inserviret. Is nunc desiderio flagrans, animas Christo lucrandi, pronum promtumque exhibuit animum; in Borussiam abeundi ad Διασπορὰν Salisburgensem, & quantum in ipso est, illi operam suam exhibendi. Quod eius nobilissimum desiderium ne irritum cedat, Summe Reverendos Borussiæ Theologos humanissime rogamus, velint *Meisnerum* nostrum patrocinio & consilio ita sublevare, vt voti sui fiat compos, & pretiosissimæ imprimis animæ, in Servatoris sanguine, & vulneribus, in quibus prædicandis *Meisnerus* noster totum se fore promisit, expiatæ, communi animarum hosti eripiantur. Faxit Salvator Optimus, vt verbum suum de cruce in omnibus terris ac regionibus in dies efficacius celebretur. Dat. Berolini d. VI Aug. 1743.

(L. S.)

In absentia Reverendissimi
Domini Episcopi
Polycarpi Mülleri,
Paulus Eugenius Layritz,
Seminarii Theologici
h. t. Director.

Im Novembr. kam auch Hr. M. Lieberkühn, ein herrnhuthischer Prediger aus Schlesien, nach Königsberg, der bey 2 Monat daselbst blieb: und der Herr Graf hielte sich nach seiner plötzlichen Zurückkunft aus Liefland einige Tage allda auf; in welcher Zeit er mit einigen dasigen Theologis und Mem-

Membris der theologischen Facultät über 14 Punkte, so er ihnen einhändigte, conferirte: welche Punkte, nebst 2 Briefen an den Hrn. D. Schultz t. t. Prodecanum, der Herr Graf schon in den büdingischen Samlungen einrücken lassen, nemlich in XV St. p. 416 seq. XVI St. p. 515 seq.

Indessen gab die Obrigkeit auch drauf acht. Die hohe Landesregierung schrieb schon unterm 28 Decembr. a. p. an das Consistorium, und fragte nach einigen den Hrn. Grafen von **Zinzendorf** concernirenden Punkten: und da hierauf keine Antwort erfolgte, und unterdessen von Berlin besonders deswegen gefragt wurde, so ergieng folgendes Rescript an E. Ehrw. Consistorium:

Von GOttes Gnaden **Friedrich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst rc. rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Edle, ehrwürdige, hoch- und wohlgelahrte, auch Ehrenveste, Liebe Getreue. Es wird Euch annoch errinnerlich seyn, welchergestalt wir euch, vermöge Rescripti vom 28 Decemb. a. p. committiret haben, wegen gewisser, den Grafen von **Zinzendorf** concernirenden Umständen, gegründete Nachricht einzuziehen, und darüber zu berichten. Wenn aber solches von Euch noch nicht geschehen, und indessen von Unserer höchsten Person zu wissen verlanget wird,

1) wie oft besagter Graf von **Zinzendorf** allhier durch Königsberg passiret?

2) warum

2) warum solches jedesmal geschehen?
3) was er jedesmal allhier gemachet?
4) wen er nach Königsberg geschicket?
5) was die von ihm anhero Geschikte gesollt und gewollt?
6) was er bey seinem leztmaligen Hierseyn in Religions- und Conventiculsachen allhier vorgenommen?
7) wen er an seiner statt allhier hinterlassen, und zu was Endzweck?

So befehlen Wir Euch hiedurch allergnädigst, nach diesen und den übrigen, in Unserm angezogenen Rescripto angeführten Umständen, sonder Anstand zu erkundigen, die hiesigen, sowol städtische als freyheitische, und tilsitische Geistlichen, ingleichen andere glaubwürdige Leute allhier oder anderswo im Lande, wo der Graf von Zinzendorf durchpassiret, was ihnen davon eigentlich wissend, zu vernehmen, und von den eingezogenen Nachrichten Uns einen ausführlichen Bericht mit dem fördersamsten, und so bald möglich, einzuschicken. Daran geschicht Unser gnädigster Wille, Königsberg den 25 Aug. 1744.

Tettau. A. E. v. Schlieben. von Künheim.

Man besorgt indessen billig, daß er in Preussen heimlich einen grossen Anhang haben mag.

XIII.

Kurze Anzeige zwey königl. dänischer Verordnungen wegen der mährischen Brüder.

Ihro königliche Majestät in Dännemark haben unterm 7 September vorigen Jahres eine Verordnung ergehen lassen, daß keine von denen, welche in den von den so genanten mährischen Brüdern errichteten Gemeinden studirt, in dem Herzogthum Holstein königl. Antheils und darzu gehörigen Landen zu geistlichen Aemtern gelassen werden sollen. Auser dem ist noch eine andere königl. Verordnung für das Herzogth. Holstein königl. Antheils, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona unterm 18 Jan. dieses Jahres im Druck erschienen, wie es mit dem Vermögen derjenigen gehalten werden soll, welche, um sich zu den sogenanten mährischen Brüdergemeinden zu begeben, aus dem Lande emigriren. Wir werden vielleicht künftig g. G. diese beyde Verordnungen ganz einrücken.

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete

Nachrichten

von den neuesten

Kirchen-Geschichten.



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sachs. Weimar. Oberconsistorii.

Funfzigster Theil.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann, 1745.

Inhalt.

I.

Einige Nachrichten von der grichischen Kirche.

Wir haben bisher in diesen Actis von der grichischen Kirche wenig oder nichts gedenken können, weil uns von derselben nichts merkwürdiges bekant worden ist. Da wir aber itzo eine besondere Gelegenheit vor uns haben, so ergreifen wir dieselbe billig, eines und das andere zugleich zu samlen und anzuführen, das in die neueren Zeiten gehöret, und uns bisher zu Handen kommen ist. Das wichtigste Stück ist ohne Zweifel die freye Religionsübung, welche die Grichen von Ihro königl. preussischen Maj. zu Breslau erhalten haben; ehe wir aber derselben gedenken, wollen wir nur einige Umstände voraussetzen, die den neuern Zustand dieser Kirche überhaupt betreffen.

1. Von den Veränderungen bey dem grichischen Patriarchat zu Constantinopel.

Es ist bekant, daß der Hr. Hofprediger **Elßner** in Berlin vor einigen Jahren folgende Schrift herausgegeben hat: „**Neueste Beschreibung** „**der grichischen Christen in der Türkey**, aus „glaubwürdiger Erzehlung Herrn **Athanasius** „**Dorostamus**, Archimandriten des Patriarchen „zu Constantinopel, **nebst von ihm selbst ge**„**zeichneten Kupfern**: aufgesezt, erläutert und „bestätiget mit neuen Zeugnissen der berühmtesten „Nachrichten und eigenen Anmerkungen von Ja„cob **Elßner**, D. Berlin 1737, in 8.„ In dem lezten Krieg, da die Türken den Venetianern Morea abgenommen, waren viel tausend grichische Christen in die elendeste Sclaverey geführet worden, und ob man gleich durch den Beytrag der russischen Krone und durch die Allmosen der grichischen Kirche eine grose Anzahl losgekauft hatte, so seufzeten doch auch die übrigen nach ihrer Erlösung, und dadurch wurde also der Patriarche zu Constantinopel bewogen, obgedachten **Athanasium**, als seinen Archimandriten, mit einem in grichischer Sprache abgefasseten Schreiben zu Einsamlung einiger Allmosen unter den europäischen Christen auszusenden. Und da nun bey dessen Aufenthalt in Berlin Hr. D. **Elßner** sich mit grosem Fleis aller Umstände bey ihm erkundigte, so hat er dieselbe mit vielen Erläuterungen in dem iztangeführten Buch durch den Druck bekant gemacht, von welchem Buch damals der ganze Gewinn, der aus dem Verkauf erwachsen würde, zu denen Allmosen gewidmet seyn solte. Itzo wollen wir nur von den Patriarchen zu Constantinopel etwas gedenken.

Man

Man findet sonst ein weitläuftiges Verzeichniß
derselben von 453 bis 1729 in den Fortges. Saml.
von A. und N. 1729 p. 1114 f. und p. 1240 f.
Der lezte Patriarch, der in diesem Verzeichniß an-
geführet wird, hieß IEREMIAS, dessen Tod auch so-
gleich dabey vermuthet wurde. Ohnfehlbar ist
sein Nachfolger eben derjenige gewesen, der den
vorhingedachten Brief des Archimandriten ausge-
stellt, und darinnen wird er genennet PAISIOS der
heil. Erzbischof zu Constantinopel oder neu Rom,
und allgemeiner Patriarch. Er war aus Constan-
tinopel gebürtig, und vorher ein Priestermönch auf
dem Berge Sinai, hernach Erzbischof zu Nicome-
dien gewesen. Hr. D. Elsner sezt ohngefähr 12
Jahr, daß er Patriarche worden sey, und rühmt ihn
als einen gelehrten Mann und als einen grosen
Wohlthäter der Armen. Inzwischen wollen wir
noch dieses hinzufügen, daß der Archimandrit
Athanasius nach der Zeit wieder von neuen aus-
gesandt worden, und da wir ihn 1741 auf seiner
Reise über Erfurt, durch Weimar, nach Naum-
burg, Weisenfels, Leipzig, Berlin, und sodann sei-
ner Absicht nach in die nordischen Reiche, selbst ge-
sprochen, so meldete er, daß Paisios gestorben sey,
wiewol die eigentliche Zeit seines Todes uns nicht
bekant ist. Sein Nachfolger aber ist NEOPHYTUS.
Er war zuvor Metropolit zu Cäsarien, und unter
solchem Nahmen hatte er den vorigen Patriarchal-
brief nebst einigen andern Erzbischöffen und Me-
tropoliten unterschrieben. Itzo aber hatte der Ar-
chimandrit ein neues Schreiben bey sich, welches er
als Patriarche ausgefertiget hatte.

2. Von der russischen Kirche.

Es sind bisher zwey Samlungen von den kleinen Schriften des lezt verstorbenen Erzbischofs zu Novogrod herauskommen, und da nun derselbe der vornehmste unter den Geistlichen in Rußland ist, und wir unterschiedliche Merkwürdigkeiten von der dasigen grichischen Kirchen in diesen seinen Schriften finden, so wollen wir nur etwas davon anführen. Wir haben ehemals im II. Band dieser Act. blos den Tod dieses Erzbischofs *Theophanis Prokopowitz* gemeldet, da uns aber nach der Zeit mehreres von ihm bekant worden ist, so wollen wir dieses hier voraussetzen. Er war aus Smolensco bürtig, und von geringen Eltern gebohren, die er durch einen frühzeitigen Tod in seiner zartesten Jugend einbüsete. Unterdessen wurde er auf Kosten des russischen Kaysers erzogen, und in allerley Wissenschaften unterrichtet, so daß er nicht nur in der Philosophie, Theologie und Historie, sondern auch in der Mathesi einen guten Grund legte. Er konte dazu desto eher gelangen, weil er in seiner Jugend viele Jahre hindurch in den meisten Ländern Europä und Asiä herumreisete, mithin auch bey dieser Gelegenheit unterschiedliche europäische Sprachen verstehen und sprechen lernte. Er war dabey sonderlich in der lateinischen Sprache sehr geübt, und nicht weniger ein solcher Liebhaber der grichischen und hebräischen, daß er sich noch in seinem hohen Alter mit allem Fleis drauf legte. Da er sich nun vor allen andern russischen Mönchen durch seine Gelehrsamkeit und Beredsamkeit hervorthat, so wurde er sonderlich von

von dem russischen Kayser, *Petro I.* hochgeachtet. Und als derselbe die grose Reformation unter den Geistlichen anfieng, so wurde dieses Werk durch ihn vornemlich befördert. Er war zu Kiow des dasigen Collegii Præfectus, da der Czaar in dem Krieg mit Schweden 1709 den Sieg davon trug, und muste deswegen in der kiowschen Cathedralkirche in dessen hoher Gegenwart einen solennen Panegyricum halten. Er wurde nach diesem Bischof zu Pleskau, und 1719 machte ihn der Czaar zum Bischof von Dörpt und Reval. Bey dem Begräbniß des Czaars 1725 hielt er als Erzbischof zu Pleskau anfangs eine kurze, nach diesem aber am Tage Petri und Pauli in der prächtigen Kirche zur h. Dreyfaltigkeit in Moscau eine öffentliche Lobrede, welche unter dem Titel: Lacrymæ Roxolanæ erstlich zu Reval gedrukt, alsdenn zu Hamburg 1716 in 4 nachgedrukt, überdieß aber auch ins französische übersezt und dem Journal des Savans im Monat Decembr. 1726 einverleibet wurde. Zuvor hatte der Czaar schon 1702 nach dem Tode des Patriarchen *Adriani* die patriarchalische Dignität in Rußland völlig aufgehaben, und die sämtlichen Geistlichen an den Erzbischof zu Novogrod als den vornehmsten gewiesen. Bey dieser Gelegenheit hatte *Theophanes* eine Schrift in russisch-slavonischer Sprache herausgegeben, davon der lateinische Titel ist: Disquisitio historica bigae quaestionum, quarum I, quibus de causis & quo sensu Imperatores Romani tam ethnici quam christiani appellati fuerint Pontifices, siue Archierei gentilis religionis? II, num Christianæ re-

ligionis summi Imperantes dici possint Episcopi & Archierei, & quo sensu? Petropoli 1721, in 4. Nach dem Tode Petri war Erzbischof zu Novogrod **Theodosius**, da aber derselbe wegē vieler bösen Handlungen, die man ihm Schuld gab, von der Czaarin **Catharinen** aller seiner Ehrenämter entsezt und in ein entferntes Kloster verwiesen wurde, so gelangte **Theophanes** zu dieser wichtigen Stelle, und wurde Erzbischof zu Novogrod und des Synodi Vicepräsident. Zu Ende des Jahrs 1726 hatten sich die kubinskischen Tartarn der Kayserin in Rußland unterworfen, worauf der neue Erzbischof den 1 Jan. 1727 in Gegenwart des ganzen Hofs in der Dreyfaltigkeitskirche eine gelehrte Predigt hielte. Nach dem Tod der Kayserin **Catharinä** verfertigte er einen Vorschlag, wie der Grosfürst *Petrus Alexewiz* in der christlichen Religion unterrichtet werden solte, der einen allgemeinen Ruhm erlangte, und damals in russischer Sprache gedrukt, nach diesem aber in den 3ten Theil des **veränderten Rußlands** p. 186 f. eingerücket worden. Da dieser *Petrus II.* die Regierung antrat, überreichte der Erzbischof demselben bey seiner Durchreise in Novogrod ein lateinisches Gedichte, welches in den Leipz. gel. Zeit. 1728 p. 337. f. zu lesen ist. Inzwischen weil dieser junge Czaar bald wieder starb, und die Kayserin **Anna** die Regierung erlangte, so ließ er nicht nur bey ihrem Einzug in Novogrod durch seinen Vicarium ein Glükwünschungsschreiben in russische Srprache überreichen, welches hernach ohne sein Wissen gedrukt wurde, sondern er hielt auch an

ihren

ihrem Crönungstag abermals eine vortrefliche lateinische Rede de commodis Monocratiæ & incommodis Aristocratiæ. Sonst sind durch seine Beförderung unterschiedliche nüzliche Bücher in russischer Sprache heraus kommen, unter welchen sonderlich des sel. **Arnds** wahres Christenthum ist. Er arbeitete auch daran, die ganze Bibel in russischer und slavonischer Sprache mit einer Erklärung herauszugeben, welche Arbeit aber damals durch seinen Tod unterbrochen wurde. Man weiß unterdessen seine ausnehmende Eigenschaften nicht genug zu rühmen. Man bezeuget von ihm, daß er über die masen leutselig und dienstfertig gegen alle fremde Gelehrte und andere Auswärtige gewesen sey. Mons. **Weber** schreibt von ihm in dem **veränderten Rußland** im III. Th. p. 74: „Er war ein ornamentum ecclesiæ Ruthe-„nicæ, und dienete zu einem untrieglichen Beweis, „daß die russische Geistlichkeit ihre Würde nicht „mehr in dem ansehnlichen Barte und der aus-„wendigen Kleidung, sondern in der Auszierung „des Verstandes und Verbesserung des Willens „suche, worinnen der gedachte Erzbischof seinen „Amtsbrüdern nicht allein mit seinem Exempel vor-„leuchtete, sondern auch als der vornehmste Geistli-„che in Rußland sie mit Nachdruck zur Ausübung „seiner Instruction anzuhalten wuste.„ Inzwischen folgte sein Tod den 1 Aug. 1736, da er an einem Stikfluß starb, und zuvor in einem Testament alle seine Mittel zu nüzlichen Stiftungen vermacht hatte. Wer sein Nachfolger im Amte sey, werden wir p. 175 gedenken.

Doch wir haben dieses izo nur vorausgesezt, und wollen nun der beyden neuen Samlungen seiner Schriften gedenken, und sonderlich dasjenige, was in denselben in die russische Kirchenhistorie läuft, daraus anführen. Von der ersten ist dieß der Titel: Lucubrationes illustrissimi ac reuerendissimi *Theophanis Prokopowicz*, quæ (præter vnam narrationem) iam orationes, iam Poëmata, iam Epistolas in se comprehendunt. Nunc primum in vnum corpus collectæ & in publicam lucem editæ. Vratisl. apud J. J. Korn, 1743, in gr. 8, 11 B. Es sind darinnen enthalten die beyden Reden auf den Tod *Petri* Magni, da er denn in dem leztenTheil der andern, in welchem er denselben als Principem Christianum vorgestellt, die wichtigen Veränderungen rühmet, die dieser Czaar in der russischen Kirche angefangen, und wie er da nicht nur der grosen Blindheit zu begegnen, und so vieles abergläubisches Wesen abzuschaffen gesucht, sondern auch Gymnasia aufgerichtet, theologische Schriften zu verfertigen, andere der alten Kirchenlehrer in die russische Sprache zu übersezzen und an einer richtigen Uebersetzung der heil. Schrift selbst zu arbeiten anbefohlen, auch überdieß die Regeln und Ordnungen der Geistlichkeit verbessert, zur Unterweisung der Jugend nüzliche Anstalten gemacht, ingleichen besondere Synodos angestellt habe u. s. w. Diesen beyden Reden ist eine Nachricht von dem Tod und Begräbniß des Czaars vorgesezt. Nach denselben folgt ein Panegyricus auf den Sieg der Russen über die Schweden 1709, welchem ein lateinisches und russisches

... Gedichte auf eben denselben beygefügt ist, ... hernach kommen noch ein paar andere Ge... dicht. Den Schluß machen einige lateini... ... Verse, die der Erzbischof geschrieben hat.

Die andere Sammlung hat den Titel: Illustr. ... Reverend. *Theophan. Prokopowicz* Miscellanea ... variis temporibus edita, nunc primum in ... collecta publicoque exhibita. Accesserunt ... Poëmata quaedam, quibus adiuncta sunt ... illustr. Metropolitæ Riazanensis *Jaworskii* ... moriturі supra Bibliothecam suam: II. ... *Malardi* etiam Poëmata nonnulla: III. *Kres*... Epistola ad illustrissimum ac rev. *Rapha*... Archiepiscopum Metropolitam Kiioviensem. ... 1744, cura I. I. Kornii, in gr. 8. 19 B. Das allermerkwürdigste Stück ist hier eine Apolo... welche der Erzbischof einem gewissen Schreiben entgegen gesetzet hat. Man sieht aus der Überschrift, daß einer, Nahmens *Michaelem*... ... Monachus Pieczariensis, einen Brief an ei... königsbergische Theologos de vera fide ori... ... Græco Ruthenicæ Apostolicæ Ecclesiæ ge... worauf diese in einem andern Brief ge... ... Es ist die Zeit nicht angemerkt, und ... zu wünschen, daß diese zwey Briefe selbst ... wären. Inzwischen da der Mönch di... der königsbergischen Theologen aus der ... in die russische Sprache übersezt und der ... gesandt, so hat dieser die gegenwä... ... verfertiget. Wie hier der Inha... ... Schreibens vorgestellt wir... ... kürzlich dahin, daß die griechisc...

Kirche nicht die wahre catholische apostolische Kirche sey, weil sie nicht in der ganzen Welt ausgebreitet sey, in der Lehre von dem Ausgehen des heil. Geistes irre, sich ihrer alten Liturgie vergeblich rühme, die Heiligen anbethe, die Traditiones annehme, und mit falschen Wundern, als dem Wunderfeuer zu Jerusalem, dem Wundergrab des heil. Antonii, dem Wunderbau der basilicæ Pieczariensis prange; unsere evangelische Kirche aber sey die wahre, weil sie keiner Ketzerey könte beschuldiget werden, sondern das reine Wort GOttes und den unverfälschten Gebrauch der Sacramenten habe, und man uns sehr übel unsere Absonderung von der römischen Kirche vorwerfe, oder mit den Arianern, Nestorianern und andern vergleiche. Der Erzbischof führt dargegen an, wenn man sich auf die Ausbreitung der Religion berufe, so könte man diese in der evangelischen Kirche eben so wenig zeigen, man müste denn die Secten in der lateinischen Kirche zusammennehmnn. Auf seiner Seite aber stellt er das grose russische Reich gegen Morgen und Abend, gegen Mittag und Mitternacht vor, und wie ihre grichische Religion auch auserdem in der Wallachey, Moldau, Bulgarien, Servien, Thracien, Macedonien, Grichenland, und in unterschiedlichen Provinzien von Armenien, Aethiopien, Syrien, Mesopotamien, Aegypten und Persien, auch in den muhamedanischen Reich gefunden werde. Er will nebstdem, weil die Ausbreitung nicht sowol, sondern mehr die reine Lehre das Kennzeichen der rechten catholischen Kirche sey, die Evangelischen durch die vie-

len

[illegible] Secten in der lateinischen Kirche beschämen, und wenn man sich der Reinigkeit im Wort und Sacramenten rühme, so thue dieses auch ein Manichäer und Arianer, oder wenn auch eine Secte noch schlimmer wär. Vornemlich aber kommt er nun auf die Materie vom Ausgehen des heil. Geistes, und da will er seiner Kirche die Wahrheit, unsrer aber und allen andern den Irrthum zuschreiben. Er führet folgende Beweisthümer der königsbergischen Theologen an, daß der heil. Geist vom Vater und Sohn ausgehe, und beantwortet sie. 1. **Der heil. Geist wird vom Sohn gesandt.** Er will den Schluß von der Sendung auf das Ausgehen nicht gelten lassen. Die Sendung betrachtet er als ein opus ad extra, und werde nur so viel dadurch angezeigt, daß er [illegible] filio den Glaubigen seine Gaben mittheile. 2. **Der heil. Geist wird der Geist Christi genannt.** Er erklärt dieses von der Un[illegible] zertrennlichkeit des göttl. Wesens, und weil der h[eil.] Geist mit dem Sohne eines Wesens sey. Wil[l] man ihm einwerfen: warum der Sohn nicht au[s] eben dem Grunde der Sohn des heil. Geistes ge[nennet] werde? so spricht er, man könte ihn wo[hl] proprium Spiritus Sancti nennen, aber nicht de[n] Sohn des Geistes, weil der Nahme Sohn si[ch] als ein relatiuum auf den Vater beziehe. 3. **D[er] heil. Geist ist von Christo seinen Jünge[rn] durch das Anblasen mitgetheilet worde[n].** Er verwirft die Folge, und beruft sich auf d[ie] obige. 4. **Alles was der Vater hat, das h[at] auch der Sohn.** Er antwortet, es sey die

nur von den göttlichen Eigenſchaften zu verſtehen, aber nicht von den proprietatibus hypoſtaticis: denn ſonſt müſte folgen, daß der Sohn nothwendig auch das Zeugen müſte mit dem Vater gemein haben. 5. **Chriſtus ſpricht: er wirds von dem meinen nehmen**, und das Nehmen von einem andern kan bey einer Perſon in der Gottheit nichts anders bedeuten, als das Nehmen ihres Weſens von einer andern Perſon, denn quicquid accipit, ipſa eſt. Er ſpricht, es ſey dieſes eine dunkle Stelle, die man bey einer ſolchen Glaubenslehre nicht anführen könte. Die Worte: von dem Meinen, erklärten viele Patres vom Vater; oder zudem wiſſe man wohl, daß die göttliche Weisheit und Wahrheit unter den göttl. Perſonen gemein ſey, und wär es eben ſo viel, als wenn Chriſtus geſagt hätte: von dem Meinen und von dem Seinen wird ers nehmen. 6. **Chriſtus ſpricht aber: er wird nicht von ſich ſelber reden, ſondern** rc. Dieß will er wie das vorige beantworten, und daß das hören blos auf die Einigkeit und Gemeinſchaft in GOtt u. in allen äuſerlichen göttlichen Handlungen ziele, ſonderlich aber meynt er alles dadurch auf einmal zu wiederlegen, weil es nicht heiſe: **was er von mir**, dem Sohne, **hören wird**, ſondern **was er hören wird**, nemlich vom Vater. Ueberhaupt nimmt er in ſeinen Antworten allezeit die Patres zu Hülfe. Haben ihm aber jene Theologi etwan eine Stelle aus den Patribus entgegen geſtellt, ſo beruft er ſich darauf, daß die Patres an ſo vielen Orten verfälſcht wären. Nun hätte er zwar ferner die Beweisthü-

mer

[illegible] ihrer Meynung, daß der heil. Geist vom Vater alleine ausgehe, anführen sollen, aber er entschuldiget sich, daß er damals die Zeit nicht gehabt, [illegible] glaubet, daß das bisher angeführte schon genug sey. Er gehet hierauf fort, und will von ihrer [illegible] behaupten, daß sie würklich vom Apostel Jacobo, als dem ersten hierosolymitanischen Bischof verfasset sey, welchem diese Weise vermuthlich von dem Heyland gelehret worden. Unsern [illegible] von der römischen Kirche will er nicht [illegible] Ketzerey machen, aber das verdenkt er [illegible], daß wir nicht zu ihrer Kirche gekommen, ihre [illegible] vom heil. Geist angenommen, sondern darauf in andere Irrthümer gefallen wären. Diese Irrthümer zeigt er nicht an, sondern hat sie in einem besondern Tractat widerlegen wollen. Mit den [illegible] und Nestorianern will er uns nicht [illegible], aber doch hätten wir auch unsre Abweichungen von der orthodoxen Lehre. Die Traditionen, die sene Pactiferas genennt, sucht er zum Theil zu vertheidigen, und zehlt dahin z. E. daß Maria nach der Geburth Christi eine Jungfrau geblieben sey. Die Wunder will er nicht über[illegible] gelten lassen, weil auch wohl falsche Apostel [illegible] vorgäben, und in der römischen [illegible] sehr viele erdichtet würden. Unterdessen [illegible] er doch einige Wunder unter ihnen als [illegible] göttlichen Siegel von der Wahrheit [illegible] rühmen. Doch gleich im folgenden [illegible] man hievon mehreres.

Das andere Stück in diesen Miscellaneis ha[illegible] Apologia sacrarum reliquiarum pa[illegible]

trun

trum nostrorum, qui post suum obitum in cryptis nostris Kiovienſibus quieuerunt, Lypſanorum. Quod ſcilicet hæ diuina ſupernaturali virtute dotem integritatis ſortita incorrupta ſervantur; Non vero naturaliter, vel arte quadam (ut hoſtes eccleſiæ orthodoxæ, orientalis, inprimis Romanenſes, calumniantur) humana a putredine defenſa, integra permanent. Dieſe Apologie betrift die unverweſeten Cörper ihrer alten verſtorbenen Heiligen in dem kiowskiſchen Kloſter, die nach ſo vielen Jahren ohne Verweſung bleiben, und deswegen viele Wallfahrten dahin geſchehen, ingleichen die Hirnſchedel, aus welchen ein beſtändiges Oel triefen u. in Heilung der Kranken groſe Wunder thun ſoll. Man ſieht im Pabſtthum dieſe Schätze der griechiſchen Kirche mit neidiſchen Augen an, und will ſie daher gering achten. Es hat auch ein lutheriſcher Prediger *Joan. Herbinius*, zu Königsberg 1675 Kijoviam ſubterraneam ſeu cryptas Kijovienſes herausgegeben, darinnen er behaupten will, daß in jenen allen kein Wunder zu finden ſey: der Erzbiſchof geht hingegen in dieſer Apologie alle die Gegenbeweisthümer durch, die man macht, oder machen könte, da man entweder dieſe Wunder aus ganz natürl. Urſachen herleiten will, weil die Beſchaffenheit des Grundes und Bodens ſie erhalte, oder weil ſie etwan balſamirt wären, oder weil die Cörper, die von alten abgelebten Mönchen herkämen, ganz ausgezehrt, dörre und vertroknet geweſen, und dieſe Leute in ihren Leben ſchon ſo wenig Speiſe gebraucht, daß ſie alle Säfte verloren; andere ſetzen die Sache aus hiſtoriſchen Grün-

Gründen in Zweifel; noch andere wollen theologisch davon urtheilen, und den Schluß von der Unverweslichkeit dieser Cörper auf die Heiligkeit der Verstorbenen nicht gelten lassen. Allen diesen Einwürfen sucht der Erzbischof hier zu begegnen. Er zeiget, daß ihre unverwesete Heiligen vor jedermanns Augen offenbar wären, und täglich von mehr als 100 Menschen betrachtet würden. Er bemühet sich, darzuthun, daß in der Natur keine Ursach zu finden sey, weil zumal an diesem Ort andere Verstorbene allerdings verweset wären, und obgleich das strenge Fasten ihrer Väter und die Auszehrung etwas schiene beygetragen zu haben, so würden sie doch nicht so viele Jahre und Jahr hundert hindurch seyn erhalten worden. So sey auch durch menschliche Kunst nichts daran geschehen, sondern es sey ein offenbares göttl. Wunder an ihnen zu spüren, welches er zugleich durch Exempel anderer Heiligen, die nicht verweset wären, bestätigen will.

Das dritte Stück ist die Glükwünschungsrede auf die russische Kayserin *Anna* bey ihrer Krönung. Nach diesem aber kommt sonderlich: Ad[illegible] anglicanæ episcopalis ecclesiæ Ministri *Michaelis Francisci Malardi* ad orientalis Græco-[illegible] vere orthodoxæ apostolicæ ecclesiæ pro[illegible] per illustr. reuerend. Dominum *Theo*[illegible] AEpisc. Nouogr. &c. Es ist dieser *Malar*[illegible] 1733 von der englischen Kirche zur grichischen übergegangen: da ihm nun der Erzbischof acht Punkte, nemlich vom Ausgehen des heil. Geistes, [illegible] angemaßeten Primat des römischen Bischofs,

schofs, von der Prädestination, von der Anbethung der Heiligen, und der Bilder, von der bischöflichen Succession, vom Fegfeuer und vom Abendmal, zu beantworten vorgelegt, so hat er hierauf sein schriftliches Glaubensbekäntniß demselben übergeben, worinnen er die Sätze der grichischen Kirche angenommen, und welches also hier ganz eingerükt ist.

Auser dem sind noch einige Gedichte in dieser Samlung, und zulezt etliche geistliche Reden des Erzbischofs über unterschiedliche Sprüche heiliger Schrift in russischer Sprache beygefügt. Das wittenbergische Schreiben, dessen auf dem Titel gedacht wird, ist an den Erzbischof Raphael in Kiow gerichtet, zu Wittenberg den 1 Febr. 1739 datirt, und betrift die Uebereinstimmung und den Unterschied zwischen der grichischen und unserer evangelischen Religion. In dem gedrukten Exemplar ist die Unterschrift: M. Joh. Rudolphus Kreslingius, SS. Theologiæ candidatus, & diaconus ecclesiæ Wittenbergensis, es ist aber ohnfehlbar ein Druckfehler im Nahmen, und der Verfasser desselben Hr. Lic. **Joh. Rudolph Kiesling**, der damals Diaconus in Wittenberg war, itzo aber Prof. philolog. s. in Leipzig ist.

3. Von Jhro kayserlichen Hoheit der Grosfürstin Catharina Alexiewna von Rusland Annehmung der grichischen Religion.

Nachdem die durchlauchtigste Prinzessin Sophia

phia

Augusta Friderica von Anhalt Zerbst, eine Tochter Ihro hochfürstl. Durchl. zu Anhalt Zerbst, Hrn. Christian Augusts, und Schwestertochter Ihro königl. Hoheit des schwedischen Thronfolgers, auf geschehene Einladung Ihro russischkayserl. Majestät den 19 Febr. 1744 zu Moscau angelanget, und von Ihro Maj. der Kayserin von Rußland zur hohen Braut Sr. kayserl. Hoheit des Grosfürsten Petri Federowitz bestimmet worden war, so machte man bald den Anfang, dieselbe durch einen Archimandriten täglich in der russischen Religion unterrichten zu lassen. Den 9 Jul. darauf legten Ihro hochfürstl. Durchl. in Gegenwart des ganzen kayserl. Hofes in der kayserl Hofcapelle zu Moscau Ihr Glaubensbekentnis nach der grichischen Religion in russischer Sprache mit groser Devotion öffentlich ab, und empfiengen sodann von dem Erzbischof von Novogrod, Hrn. Ambrosio, dem der Bischof von Moscau assistirte, die heilige Salbung und Communion, der Hr. Erzbischof Gorocki aber hielt dabey eine wohlgesezte Predigt. Den 10 Jul. geschahe die öffentliche Verlobung derselben mit Ihro kays. Hoheit dem Grosfürsten in der Hauptkirche des Cremelins, und sobald dieses geschehen, wurde die Prinzessin sowol in dieser als allen andern Kirchen unter der Benennung **Ihro kays. Hoheit der verlobten Braut des Grosfürsten, der rechtglaubigen Prinzessin und Grosfürstin, Catharina Alexiewna**, in die Liturgie eingeschlossen.

4. Von des Chans der russischen Calmukken Neigung zur grichischen Religion.

Der Chan der unter russischer Bothmäßigkeit stehenden Calmucke, **Don Duc Ombo**, hat sich entschlossen den Götzendienst zu verlassen, (*) u. die grichische Religion anzunehmen, in welcher Absicht er gegen das Ende vorigen Jahres drey seiner Söhne nach Moscau gesendet, um daselbst nach Art der grichischen Kirche getaufet zu werden.

5. Von der freyen Religionsübung der Grichen in Breslau.

Da Ihro königl. Majestät in Preussen durch dero königl. Kriegs- und Domainenkammer in Breslau das grichische Commercienwesen in Ordnung und Richtigkeit bringen lassen, so haben sie unter andern den Grichen die freye Uebung ihrer Religion in Breslau zugestanden. Ob sie eine besondere schriftliche Concession wegen ihres Gottesdienstes erhalten, haben wir noch zur Zeit nicht in Erfahrung bringen können, und der grichische Priester hat, als er darum befraget worden, sich auf nichts anders als auf ein Diploma zu beziehen gewust, welches die grichische Kaufleute wegen ihres Handels in Verwahrung hätten. Es scheinet also, daß der Punkt von ihrer öffentlich erlaubten Religionsübnng, ohne einigen besondern Befehl deswegen, mit in die Ausfertigung wegen ihres Handels und Wandels eingeschal-

(*) Von der heidnischen Religion der Calmuken werden wir hernach gedenken.

geschaltet worden sey. Noch zur Zeit findet sich keine ordentliche Gemeinde von Grichen in Breslau, daher auch das heil. Abendmal gar selten von ihnen gehalten werden kan, nemlich nur wenn grichische und armenische Kaufleute entweder auf die breslauer Messe kommen, oder auf und von der leipziger Messe daselbst durchgehen. Auser dieser Zeit bestehet die ganze Gemeinde sontäglich blos in ab- und zureisenden Russen, die aus roth und weiß Reußland mit Vieh, Juchten, Wachs und andern Waaren dahin kommen, und nach deren Verkauf wiederum zurücke kehren, welche aber das, was der Priester griechisch redet und singet, nicht anders als dadurch verstehen, weil alles in der russischen Liturgie eben in der Ordnung auf einander folget, wie es von ihm in der grichischen Sprache geschiehet, daher sie fähig sind in der [illegible] und sonst das nöthige theils grichisch, theils auch russisch zu beantworten. Man hat zwar im vorigen Jahr allerley Unterhandlungen wegen einer beträchtlichen Colonie von grichischen Kaufleuten gepflogen, die aus dem Venetianischen nach Breslau ziehen, und ordentlich da wohnen, auch allerley Freyheiten geniesen sollen, und es war zu solchem Ende einer ihrer höhern Geistlichen, Ananias, Archimandrit der Insel Corcyra oder Corfu, der eine ziemliche Figur machte, die meisten abendländischen Sprachen redete, und sich von Geburt vor einen Grafen ausgab, schon um Ostern 1744 daselbst ankommen, diese Unterhandlungen zu Stande zu bringen, die Sache hat aber nach der Zeit ins Stecken zu gerathen

geschienen, ob er sich gleich noch zu Ende des Septembers allda befunden. Der ordentliche Priester der breslauischen grichischen Gemeinde heiset, wie er sich selbst schreibet Λάζαρος, ἱερομόναχος [illegible], aus der Insel Μῆλος, in dem Archipelago bürtig, allwo er in dem uralten an dem Fuse des Berges Athos gelegenen Monasterio B. Virginis [illegible] sowol studiret, als auch den Stand eines Hieromonachi erwehlet. Er ist nicht ohne Gelehrsamkeit, redet erträglich Lateinisch, auch das alte reine Grichische, und ist bereits seit dem Ende des 1742sten Jahres allhier. Eine geraume Zeit hat er täglich die Lectiones in dem evangelischen Gymnasio besuchet, und sich mehrmals allerley aus den theologischen Lectionibus, welche der Herr Consistorialrath und Inspector **Burg** wöchentlich in demselben hält, aufgezeichnet seit dem aber den 10 May vorigen Jahres, ihr öffentlicher Gottesdienst angegangen, hat er solches unterlassen, und sich mehr mit den PP. Soc. Jesu bekant gemacht, ohne Zweifel, weil ihre Liturgie in vielen Stücken dem römischen Gottesdienst näher als dem unsrigen ist. Doch ist er so wenig als der obgenante Archimandrit von den Græcis vnitis, als welcher leztere vielmehr über die Drangsale, welche die römischen Geistlichen den wahren Grichen anthäten, geklaget hat. Der Pater *Jacobus* hat seine Entfernung von den vnitis Græcis durch eine Schrift gegen die lateinische Kirche ebenfalls an den Tag gelegt, die durch seine und der andern grichischen Kaufleute Veranstaltung in neugrichischer Sprache zu Leipzig 1743 in 4 gedrucket worden. Sie führet den Titel:

Πίερ-

πέτρα σκανδάλυ μετὰ τῶν πέντε διαφωνυστῶν διαφορῶν συντεθεῖσα, ὑπὸ τῦ θεοφιλεςάτου ἐπισκόπυ Ἡλίου, μηνιάτου τοῦ κεφαλινέως, καὶ ἐντυπωθεῖσα πλείςῃ ἐπιμελείᾳ καὶ δαπάνῃ τοῦ αἰδεσιμωτάτου πρωτοπαπᾶ κεφαλωνίας κυρίου Φραγκίσκου πατρὸς αὐτοῦ ἐν τῷ 1718, νῦν δὲ αὖθις μεταντυπωθεῖσα διὰ δαπάνης καὶ ἐπιμελείας τοῦ μουσῆ ἰωάννου κοντουρουσῆ ἐκ κοζένις. ἐν τῷ 1743, ἐν μηνὶ Απριλλίῳ 20 ἐν Λιψίᾳ. Der breslauische Priester *Jacobus* hat vor diese Ausgabe eine kurze Vorrede gemacht, da er sich unterschrieben Ἰάκωβος ὁ ἐκ μήλου. ἐν τῇ πόλει Βοροσλαυίᾳ αψμγ. Σεπτεμβρίου α. Das Werk beträget 15 Bogen, und hat theils eine historische Erläuterung von dem Anfang und Ursachen der Trennung zwischen der morgen- und abendländischen Kirche als das erste Buch bis zu p. 54, theils in dem andern Buch eine Untersuchung der fünf streitigen Punkte selbst in sich. Diese fünf Punkte sind περὶ τῆς ἀρχῆς τοῦ πάπα bis p. 82, περὶ ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου πνεύματος bis p. 91, περὶ ἀζύμου bis p. 94, περὶ τῆς ἀπολαύσεως τῶν ἁγίων καὶ περὶ καθαρτηρίου πυρὸς bis p. 100. Das Buch ist nicht uneben geschrieben, gleichwie auch eine andere Schrift, die gedachter *Jacobus* gleichsam als das neueste Glaubensbekentniß der heutigen grichischen Kirche einem vornehmen Theologo communiciret hat. Sie hat den Titel: Sacra tuba fidei apostolicæ sanctæ œcumenicæ & orthodoxæ Græcanæ orientalis Ecclesiæ Christi, in vsum mul-

 torum

torum eruditissimorum Europæ virorum in lucem edita a Theocleto Polyide, Polyaniæ in Macedonia Abbate, & Archiecclesiarcha in sancto monte, ohne Benennung des Orts gedrukt 1736 auf 1 Alph. 19 Bog. in 4. Die Weise, wie die Grichen in Breslau ihren Gottesdienst halten, ersiehet man aus nachstehendem Bericht umständlich, den ein geehrter Freund aufgesetzet, welcher ihrem Gottesdienst selbst beygewohnet hat, und welchen wir durch die Vorsorge eines hochgeneigten Gönners erhalten haben, dem wir davor unsere Dankbarkeit hierdurch öffentlich bezeugen.

6. Bericht von dem Gottesdienst der Grichen in Breslau, welcher den 10 May 1744 seinen Anfang genommen, und besonders, wie er den 20 Sept. 1744 auf dem so genanten Pockenhofe begangen worden.

1. Der Ort ihrer Versamlung ist eine kleine Stube. Gegen Morgen stehet ein Tisch, dessen Breite ohngefähr anderthalb Ellen ist. Der Umschlag dieses Tisches ist von rothbunten Cattun, über welchem ein weises Ueberdeck befindlich. Dieser Tisch wird ἁγία τράπεζα von ihnen genannt. Auf demselben liegt

α) das Evangelium an der Wand gelehnet und mit rothem Leder überzogen, worauf ein Creuz gezeichnet ist, so von dem Priester geküsset wird. Dieses Evangelium ist zu Venedig in Fol. gedrucket.

β) Das

ß) Das Εὐχολόγιον (*) ebenfalls zu Venedig in Fol. gedrukt.

γ) Die Gewande des Priesters

δ) Ein klein Crucifix, über welchem das Bild der Mariä mit dem Kindlein JEsu, so mit vielen Sternen umgeben, an die Wand geheftet ist.

* Von dem Euchologio der Grichen, welches nach unserer Art zu reden, ihre Kirchenagende ist, giebt *Leo Allatius* Nachricht in seinen 2 dissertationibus de libris Ecclesiasticis Græcorum p. 95. f. edit. Paris. 1644. Der sel. D. Fabricius hat diese Diss. dem Vten Buch seiner Biblioth. Græcæ ganz beygefüget, und verschiedene Anmerkungen und Zusätze darzu gethan. In einer Note p. 71 führet er 12 verschiedene venetianische Ausgaben desselben in grichischer Sprache an. *Petrus Mogilas*, Metropolit zu Kiow, hat es in die russische Sprache übersetzet, und 1646 in derselben in dem Kloster zu Kiow drucken lassen. Der P. *Goar* hat dasselbe auch mit einer lateinischen Uebersetzung und vielen Noten unter folgendem Titel edirt: ΕΥΧΟΛΟΓΙΟΝ sive Rituale Græcorum complectens ritus & ordines diuinæ Liturgiæ, Officiorum, Sacramentorum, Consecrationum, Benedictionum, Funerum, Orationum &c. cuilibet personæ, statui, vel tempori congruos, iuxta vsum orientalis Ecclesiæ cum selectis Bibliothecæ Regiæ, Barberinæ, Cryptæ-Ferratæ, Sancti Marci Florentini, Tillianæ, Allatianæ, Coresianæ, & aliis probatis MM. SS. & editis exemplaribus collatum, interpretatione latina, nec non mixtobarbararum vocum breui Glossario, æneis figuris & obseruationibus ex antiquis PP. et maxime Græcorum Theologorum expositionibus illustratum, opera R. P. F. *Jacobi Goar*, Parisini, Ordinis F.F. Prædicatorum, S. Theologiæ Lectoris nuper in Orientem Missi Apostolici. Lutet. Paris. 1647 fol.

1) Zwey grose Leuchter mit 2 brennenden grosen weisen Wachskerzen.

Zur linken Hand des heil. Tisches stehet ein anderes etwas kleineres Tischgen mit einem ganz weisen Umschlag, welches mit der regione gleichen Nahmen führet und πρόθεσις genennet wird. Auf diesem stehet:

1) Der Kelch mit dem eingeweichten gesäuerten Brode. Dieser ist mit einer Decke bedecket, welche sie κάλυμμα nennen, und auf welcher ein Creuz gezeichnet ist.

2) Ein Teller zur Linken des Kelchs, auf welchem Ἀστὴρ, der Stern, lieget, der denjenigen Stern vorstellen soll, den die Weisen aus Morgenland gesehen, und der über dem Hause gestanden, wo der neugebohrne JEsus gelegen. Dieser Teller und Stern ist wieder mit einem Velamine bedekket, welches Δισκοκάλυμμα genennet wird, und auch mit einem Creuz bezeichnet ist.

3) An der Wand war angelehnet ἡ ἁγία λόγχη die heil. Lanze, und ein kleiner silberner Löffel λαβὶς genant, mit welchem sie Brod und Wein nehmen.

4) Dieses zusammen ist mit einem andern Velamine bedecket, so Ἀὴρ heiset.

5) Zwey kleine Leuchter mit zwey kleinen brennenden weisen Wachskerzen.

Zur Rechten des heil. Tisches stehet ein Pult, darauf die Bücher liegen, welche ihre Gesänge und Psalmen in sich fassen. An demselben hänget das Thuribulum, wenn es nicht gebrauchet wird, und der Sacerdos und Diaconus stehen davor, bevor der erstere

erstere die Sacra verrichtet, und singen bald alle beyde zugleich, bald betet der Diaconus dem Priester vor, und dieser singet nach.

Uebrigens ist in dem Ort ihrer Versamlung weder Bank noch Stul, und sie verrichten ihren Gottesdienst stehend. Der Pater *Jacobus* versicherte, daß noch eines und das andere solte geändert werden, indem sie aus Rußland noch etwas erwarteten, damit der Sacerdos sacra officia peragens nicht jederzeit von allen könne gesehen werden.

II. Den 20 Sept. 1744 feyerten sie das Fest Joachimi und Annæ, der Eltern Mariä, und eben deswegen ward die ordentliche Sontagsepistel und Evangelium (sie rechnen aber ihre Sontage nicht wie wir, sondern dem auferstandenen JEsu zu Ehren von Ostern an, da sie denn ordentlich auf einander folgen,) ausgesetzet, und an deren statt die Epistel Gal. 6: 12-18 und das Evangelium Joh. 3: 16-21 vorgelesen.

Sie machten den Anfang ihrer heil. Handlungen mit Räuchern, Schlagung des Creuzes an der Stirn und Brust, besonders auf der linken Seite, wo das Herz liegt, und mit Beugung des Hauptes gegen das Bild Mariä. Darauf stimmeten endlich der Priester und Diaconus an: Εὐλογητὸς ὁ Θεὸς ἡμῶν πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν. Benedictus Deus noster, perpetuo, nunc et semper, et in sæcula sæculorum. Amen. und fuhren sodann in ihrer Andacht mit Singung einiger Gesänge und Psalmen, sonderlich aber des ersten, fort. Während

dieser Absingung der Psalmen ergriff der Priester das θυμιατήριον oder Rauchfaß, räucherte mit demselben dreymal vor sich, begab sich darauf zu einem jeden ins besondere, auch zu denen, die Fremdlinge in ihrer Versamlung waren, und beräucherte sie, vor welche Beräucherung ein jeder durch Neigung des Hauptes seine Dankbarkeit zu erkennen gab. Nach geschehenem Räuchern begab sich der Priester zu dem heil. Tisch (ἁγίαν τράπεζαν,) neigete sich dreymal zur Erde, bezeichnete sich mit einem Creuz und küssete das Crucifix. Hierauf wendete er sich gegen Abend, und grüssete die Versamlung, welche mit einer Neigung des Hauptes antwortete. Nach diesem stimmete der Priester an: Ἐν εἰρήνῃ τοῦ Κυρίου δεηθῶμεν, In pace Dominum precemur, worauf die Gemeinde antwortete: Κύριε ἐλέησον Domine miserere. Man fuhr in diesem Gesang fort und bath 1) um das Heil der Seelen; 2) um den Frieden auf Erden und glüklichen Zustand der Kirche, wie auch um allgemeine Eintracht; 3) für das Haus, in welchem der Gottesdienst gehalten wurde, wie auch für alle die, welche in der Furcht GOttes in dasselbe träten; 4) für den Erzbischof N. N. ingleichen den gegenwärtigen Priester und Diaconum (welche beyde nur vorhanden waren;) 5) für die ganze Stadt und Land und für die Glaubigen, die darinnen wohnten 6) um fruchtbares Wetter und gesunde Luft 7) für die Schiffenden, Reisenden, Kranken, Gefangenen und Arbeiter; 8) um Erlösung von allem Uebel. Bey jeder Proposition antwortete der Chorus: Κύριε ἐλέησον.

en. Zulezt gedachte der Diaconus der Jungfrau Mariä und aller Heiligen und übergab sich und alle, und ihr ganzes Leben Christo und das Volk antwortete: Σοὶ Κύριε, Tibi Domine (*)

Mit Endigung dieses Gesanges kehrete sich der Priester gegen das Volk und hernach wiederum gegen den Altar, bückete sich mit Schlagung des Creutzes dreymal zur Erde, und bethete also: ὁ Θεὸς ἱλάσθητί μοι τῷ ἁμαρτωλῷ. Deus propitius esto mihi peccatori. Hierauf nahm er einen langen rothen damastenen, auf den Seiten offenen, und mit gelben Bändern mit Schleiffen zugebundenen, auch mit eben solchem Bande unten umsezten Rock, bezeichnete ihn mit dem Creuz, küssete denselben, und zog ihn, nachdem er seinen langen schwarzen Rock abgeleget hatte, an, mit diesem kurzen Gebethe. Εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς, καὶ τοῦ υἱοῦ, καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος. Ἀγαλλιάσθω ἡ ψυχή μου ἐπὶ τῷ κυρίῳ. ἐνέδυσέ με ἱμάτιον σωτηρίου, καὶ χιτῶνα εὐφροσύνης περιέβαλέ με, καὶ ὡς νυμφίῳ περιέθηκέ μοι μίτραν καὶ ὡς νύμφην περιέθηκέ με κόσμῳ. In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti. Exulta anima mea in Domino: induit me vestimento salutis & tunica lætitiæ me circumdedit, & tanquam sponso mihi mitram imposuit, & velut sponsam me ornamento amicuit. Als er sich mit dem Rock bekleidet, ergriffe

(*) Dieser Gesang, welcher ἡ μεγάλη συναπτὴ genennet wird, stehet in dem venetianischen Euchologio, das sie brauchen, p. 37 und 38, und man findet ihn ganz bey dem *Goaro* l. c. p. 64 f. ingleichen in des *Suiceri* Thesauro Eccles. T. II. p. 1148.

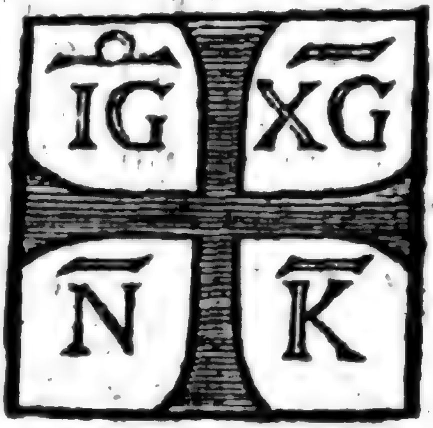
griffe er den Gürtel, küssete denselben, bezeichnete ihn mit einem Creuz, umgürtete mit demselben seine Lenden und sprach: Περίζωσαι τὴν ῥομφαίαν σου ἐπὶ τὸν μηρόν σου, δυνατὲ τῇ ὡραιότητί σου, καὶ τῷ κάλλει σου, καὶ ἔυθυνε καὶ κατευοδοῦ καὶ βασίλευε ἕνεκεν ἀληθείας καὶ πρᾳότητος καὶ δικαιοσύνης καὶ ὁδηγήσει σε θαυμαςῶς ἡ δεξιά σου. πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. ἀμήν. Accinge gladium tuum femori tuo, Potentissime pulchritudine tua & decore tuo, & intende ac feliciter progredere atque impera veritatis ac mansuetudinis & iustitiæ caussa, & deducet te mirabiliter dextera tua. Perpetuo, nunc & semper, & in sæcula sæculorum. Amen. Nach diesem nahm er die stolam (ἐπιτραχήλιον), so blau und mit Gold durchwürket war, und zu deren Ende auch 6 goldene Büschel hiengen, that sie um den Hals mit eben den vorigen Ceremonien, und sprach darbey: καὶ σχῆμα ἀφροσύνης περιεβάλου. ὅτι ςέφανον ἐξ ἀκανθῶν σοι περιέθηκαν. χριςὲ, ὁ Θεὸς ἡμῶν ἐλέησον ἡμᾶς. Et insipientiæ indumento circumdatus es, quia coronam de spinis tibi imposuerunt. Christe, Deus noster, miserere nostri. Hernach nahm er die Submanicalia, so von der Hand bis an den Ellbogen gehen, verrichtete eben die Ceremonien, that sie an seine Arme, befestigte sie mit einem Bande, und sprach folgender masen: Ἐνίσχυσον τοὺς βραχίονάς μου, εἰς τὴν διακονίαν τῆς σῆς δόξης, χριςὲ ὁ Θεὸς ἡμῶν. πάντοτε κ. τ. λ. Corrobora brachia mea

in

in ministerium gloriæ tuæ, Christe, Deus noster, perpetuo etc. Endlich ergriff er ein Gewand, welches sie φελώνιον nennen, so ein weises Ueberkleid ist, welches wie ein Meßgewand aussiehet, mit rothem Bande umsetzet war, und hinten zu ein Creuz etwa einer halben Elle lang und breit hatte, und sprach: Οἱ ἱερεῖς σου, Κύριε, ἐνδύσονται δικαιοσύνην, καὶ οἱ ὅσιοί σου ἀγαλλιάσει ἀγαλλιάσονται. Πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν. Sacerdotes tui, Domine, induentur iustitia, & sancti tui exultatione exultabunt, perpetuo etc. Hierauf that er es um und sagte darbey: Σκέπασόν με Κύριε ἐν τῇ σκέπῃ τῶν πτερύγων σου, πάντοτε κ. τ. λ. Operi me, Domine, velamento alarum tuarum, perpetuo etc. bückete sich 3mal vor dem h. Tisch und bethete: Καὶ φεῖσαι τοῦ λαοῦ σου, καὶ μὴ δώης τὴν κληρονομίαν σου εἰς ὄνειδος. Et parce populo tuo & ne des hæreditatem tuam in opprobrium. Da dieses geschehen, begab er sich ad Prothesin, sezte den Teller, worauf der Stern lag, zur Rechten, und den Kelch zur Linken, welches beydes mit den Velaminibus bedecket war, bückete sich 3mal zur Erde, nahm das Rauchfaß und räucherte, hob die Velamina weg, nahm in der linken das Brod, in der rechten die heil. Lampe, machte mit derselben über das Zeichen der Hostie ein Creuz, auf diese Art (*):

und

(*) Die auf der Hostie befindliche Buchstaben bedeuten die Worte: Ἰησοῦς Χριστὸς Νικᾷ, Jesus Christus vincit.



und rufte 3 mal aus: Εἰς ἀνάμνησιν τοῦ Κυρίου, καὶ Θεοῦ, καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ χριστοῦ. In memoriam Domini et Dei et Seruatoris nostri Jesu Christi. Nach diesem nahm er die heil. Lanze, stach mit derselben in den rechten Theil des Zeichens der Hostie mit diesen Worten: Ὡς πρόβατον ἐπὶ σφαγὴν ἤχθη. Tanquam ovis ad occisionem ductus est; ferner in den linken mit diesen Worten: Καὶ ὡς ἀμνὸς ἄκακος ἐναντίον τοῦ κείροντος αὐτὸν ἄφωνος, οὕτως οὐκ ἀνοίξει τὸ στόμα αὐτοῦ. Et vt agnus innocens coram tondente ipsum obmutescens, sic non aperiet os suum; sodann in den obersten Theil des Zeichens mit den Worten: Ἐν τῇ ταπεινώσει αὐτοῦ ἡ κρίσις αὐτοῦ ἤρθη. In humilitate eius iudicium eius sublatum est, und endlich in den untersten Theil desselben mit folgenden Worten: Τὴν δὲ γενεὰν αὐτοῦ τίς διηγήσεται; Generationem vero eius quis enarrabit? Bey iedem Lanzenstich rufte der Diaconus: Τοῦ Κυρίου δεηθῶμεν. Dominum precemur. Hierauf fieng der Diaconus mit leiser Stimme an: Ἔπαιρον Δέσποτα. Tolle Domine, da denn der Priester die Hostie in die

die Höhe hub, und ausrufte: Ὅτι αἴρεται ἀπὸ τῆς γῆς ἡ ζωὴ αὐτοῦ, πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Quoniam tollitur de terra vita eius, perpetuo &c. Die Gemeinde aber antwortete: Ἀμήν. Nach diesem legte er das Brod auf die linke Seite, so daß das Creuz unten auf den Teller zu liegen kam. Sobald der Diaconus sprach: Θῦσον δέσποτα. Immola Domine, so heiligete es der Priester, in der Gestalt eines Creuzes, und sagte: Θύεται ὁ ἀμνὸς τοῦ Θεοῦ, ὁ αἴρων τὴν ἁμαρτίαν τοῦ κόσμου, ὑπὲρ τῆς τοῦ κόσμου ζωῆς, καὶ σωτηρίας. Immolatur agnus Dei, qui tollit peccatum mundi, pro mundi vita et salute, legte es hernach auf die andere Seite, wo das Creuz ist, und der Diaconus sprach: Νύξον δέσποτα. Punge Domine. da er denn mit der Lanze in dessen rechte Seite stach, und sagte: Καὶ εἷς τῶν στρατιωτῶν λόγχῃ τὴν πλευρὰν αὐτοῦ ἔνυξε, καὶ εὐθέως ἐξῆλθεν αἷμα καὶ ὕδωρ. Et vnus militum lancea latus eius aperuit, et statim exivit sanguis et aqua. Hierauf brachte ein Knabe einen Teller mit 2 kleinen Gieskännlein, und der Priester goß Wasser und Wein in den Kelch, ergriff hiernächst den andern Theil der Hostie mit einem Gebeth der Mariä zu Ehren, und den dritten zur Ehre und Gedächtniß der Propheten, vieler Heiligen, und besonders der Eltern Mariä, deren Fest eben gefeyret wurde, desgleichen für den Erzbischof N. N. die Priester und Diaconos, (welches sonst auch für die Todten geschiehet, wenn anders einige an dem Orte gestorben sind, weil aber zu Breslau noch niemand von den Grichen Todes verblichen, so wurde diese Proposition weggelassen,) und schloß: Καὶ (scil. ὑπὲρ μνήμης καὶ ἀφέσεως τῶν ἁμαρτιῶν) πάντων τῶν ἐπ' ἐλπίδι ἀναστάσεως ζωῆς αἰωνίου

torum eruditissimorum Europæ virorum in lucem edita a Theocleto Polyide, Polyaniæ in Macedonia Abbate, & Archiecclesiarcha in sancto monte, ohne Benennung des Orts gedrukt 1736 auf 1 Alph. 19 Bog. in 4. Die Weise, wie die Grichen in Breslau ihren Gottesdienst halten, ersiehet man aus nachstehendem Bericht umständlich, den ein geehrter Freund aufgesetzet, welcher ihrem Gottesdienst selbst beygewohnet hat, und welchen wir durch die Vorsorge eines hochgeneigten Gönners erhalten haben, dem wir davor unsere Dankbarkeit hierdurch öffentlich bezeugen.

6. Bericht von dem Gottesdienst der Grichen in Breslau, welcher den 10 May 1744 seinen Anfang genommen, und besonders, wie er den 20 Sept. 1744 auf dem so genanten Pockenhofe begangen worden.

1. Der Ort ihrer Versamlung ist eine kleine Stube. Gegen Morgen stehet ein Tisch, dessen Breite ohngefähr anderthalb Ellen ist. Der Umschlag dieses Tisches ist von rothbunten Cattun, über welchem ein weises Ueberdeck befindlich. Dieser Tisch wird ἁγία τράπεζα von ihnen genannt. Auf demselben liegt

α) das Evangelium an der Wand gelehnet und mit rothem Leder überzogen, worauf ein Creuz gezeichnet ist, so von dem Priester geküsset wird. Dieses Evangelium ist zu Venedig in Fol. gedrucket.

β) Das

β) Das Εὐχολόγιον (*) ebenfalls zu Venedig in Fol. gedrukt.

γ) Die Gewande des Priesters

δ) Ein klein Crucifix, über welchem das Bild der Mariä mit dem Kindlein JEsu, so mit vielen Sternen umgeben, an die Wand geheftet ist.

* Von dem Euchologio der Grichen, welches nach unserer Art zu reden, ihre Kirchenagende ist, giebt *Leo Allatius* Nachricht in seinen 2 dissertationibus de libris Ecclesiasticis Græcorum p. 95. s. edit. Paris. 1644. Der sel. D. Fabricius hat diese Diss. dem Vten Buch seiner Biblioth. Græcæ ganz beygefüget, und verschiedene Anmerkungen und Zusätze darzu gethan. In einer Note p. 71 führet er 12 verschiedene venetianische Ausgaben desselben in grichischer Sprache an. *Petrus Mogilas*, Metropolit zu Kiow, hat es in die russische Sprache übersetzet, und 1646 in derselben in dem Kloster zu Kiow drucken lassen. Der P. *Goar* hat dasselbe auch mit einer lateinischen Uebersetzung und vielen Noten unter folgendem Titel edirt: ΕΥΧΟΛΟΓΙΟΝ sive Rituale Græcorum complectens ritus & ordines diuinæ Liturgiæ, Officiorum, Sacramentorum, Consecrationum, Benedictionum, Funerum, Orationum &c. cuilibet personæ, statui, vel tempori congruos, iuxta vsum orientalis Ecclesiæ cum selectis Bibliothecæ Regiæ, Barberinæ, Cryptæ-Ferratæ, Sancti Marci Florentini, Tillianæ, Allatianæ, Coresianæ, & aliis probatis MM. SS. & editis exemplaribus collatum, interpretatione latina, nec non mixtobarbararum vocum breui Glossario, æneis figuris & obseruationibus ex antiquis PP. et maxime Græcorum Theologorum expositionibus illustratum, opera R. P. F. *Jacobi Goar*, Parisini, Ordinis F. F. Prædicatorum, S. Theologiæ Lectoris, nuper in Orientem Missi Apostolici. Lutet. Paris. 1647 fol.

4) Zwey grose Leuchter mit 2 brennenden grosen weisen Wachskerzen.

Zur linken Hand des heil. Tisches stehet ein anderes etwas kleineres Tischgen mit einem ganz weisen Umschlag, welches mit der regione gleichen Nahmen führet und πρόθεσις genennet wird. Auf diesem stehet:

1) Der Kelch mit dem eingeweichten gesäuerten Brode. Dieser ist mit einer Decke bedecket, welche sie κάλυμμα nennen, und auf welcher ein Creuz gezeichnet ist.

2) Ein Teller zur Linken des Kelchs, auf welchem Ἀστὴρ, der Stern, lieget, der denjenigen Stern vorstellen soll, den die Weisen aus Morgenland gesehen, und der über dem Hause gestanden, wo der neugebohrne JEsus gelegen. Dieser Teller und Stern ist wieder mit einem Velamine bedekket, welches Δισκοκάλυμμα genennet wird, und auch mit einem Creuz bezeichnet ist.

3) An der Wand war angelehnet ἡ ἁγία λόγχη die heil. Lanze, und ein kleiner silberner Löffel λαβὶς genant, mit welchem sie Brod und Wein nehmen.

4) Dieses zusammen ist mit einem andern Velamine bedecket, so Ἀὴρ heiset.

5) Zwey kleine Leuchter mit zwey kleinen brennenden weisen Wachskerzen.

Zur Rechten des heil. Tisches stehet ein Pult, darauf die Bücher liegen, welche ihre Gesänge und Psalmen in sich fassen. An demselben hänget das Thuribulum, wenn es nicht gebrauchet wird, und der Sacerdos und Diaconus stehen davor, bevor der erstere

erstere die Sacra verrichtet, und singen bald alle beyde zugleich, bald betet der Diaconus dem Priester vor, und dieser singet nach.

Uebrigens ist in dem Ort ihrer Versamlung weder Bank noch Stul, und sie verrichten ihren Gottesdienst stehend. Der Pater *Jacobus* versicherte, daß noch eines und das andere solte geändert werden, indem sie aus Rußland noch etwas erwarteten, damit der Sacerdos sacra officia peragens nicht iederzeit von allen könne gesehen werden.

II. Den 20 Sept. 1744 feyerten sie das Fest Joachimi und Annæ, der Eltern Mariä, und eben deswegen ward die ordentliche Sontagsepistel und Evangelium (sie rechnen aber ihre Sontage nicht wie wir, sondern dem auferstandenen JEsu zu Ehren von Ostern an, da sie denn ordentlich auf einander folgen,) ausgesetzet, und an deren statt die Epistel Gal. 6: 12-18 und das Evangelium Joh. 3: 16-21 vorgelesen.

Sie machten den Anfang ihrer heil. Handlungen mit Räuchern, Schlagung des Creuzes an der Stirn und Brust, besonders auf der linken Seite, wo das Herz liegt, und mit Beugung des Hauptes gegen das Bild Mariä. Darauf stimmeten endlich der Priester und Diaconus an: Εὐλογητὸς ὁ Θεὸς ἡμῶν πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν. Benedictus Deus noster, perpetuo, nunc et semper, et in sæcula sæculorum. Amen. und fuhren sodann in ihrer Andacht mit Singung einiger Gesänge und Psalmen, sonderlich aber des ersten, fort. Während

 dieser

dieser Absingung der Psalmen ergriff der Priester das θυμιατήριον oder Rauchfaß, räucherte mit demselben dreymal vor sich, begab sich darauf zu einem ieden ins besondere, auch zu denen, die Fremdlinge in ihrer Versamlung waren, und beräucherte sie, vor welche Beräucherung ein ieder durch Neigung des Hauptes seine Dankbarkeit zu erkennen gab. Nach geschehenem Räuchern begab sich der Priester zu dem heil. Tisch (ἁγίαν τράπεζαν,) neigete sich dreymal zur Erde, bezeichnete sich mit einem Creuz und küssete das Crucifix. Hierauf wendete er sich gegen Abend, und grüssete die Versamlung, welche mit einer Neigung des Hauptes antwortete. Nach diesem stimmete der Priester an: Ἐν εἰρήνῃ τοῦ Κυρίου δεηθῶμεν, In pace Dominum precemur. worauf die Gemeinde antwortete: Κύριε ἐλέησον Domine miserere. Man fuhr in diesem Gesang fort und bath 1) um den Frieden um das Heil der Seelen; 2) um den Frieden auf Erden und glüklichen Zustand der Kirche, wie auch um allgemeine Eintracht; 3) für das Haus, in welchem der Gottesdienst gehalten wurde, wie auch für alle die, welche in der Furcht GOttes in dasselbe träten; 4) für den Erzbischof N. N. ingleichen den gegenwärtigen Priester und Diaconum (welche beyde nur vorhanden waren;) 5) für die ganze Stadt und Land und für die Glaubigen, die darinnen wohnten 6) um fruchtbares Wetter und gesunde Luft 7) für die Schiffenden, Reisenden, Kranken, Gefangenen und Arbeiter; 8) um Erlösung von allem Uebel. Bey ieder Proposition antwortete der Chorus: Κύριε ἐλέησον.

ten. Zulezt gedachte der Diaconus der Jungfrau Mariä und aller Heiligen und übergab sich und alle, und ihr ganzes Leben Christo und das Volk antwortete: Σοὶ Κύριε, Tibi Domine (*)

Mit Endigung dieses Gesanges kehrete sich der Priester gegen das Volk und hernach wiederum gegen den Altar, bückete sich mit Schlagung des Creuzes dreymal zur Erde, und bethete also: Ὁ Θεὸς ἱλάσθητί μοι τῷ ἁμαρτωλῷ. Deus propitius esto mihi peccatori. Hierauf nahm er einen langen rothen damastenen, auf den Seiten offenen, und mit gelben Bändern mit Schleiffen zugebundenen, auch mit eben solchem Bande unten umsezten Rock, bezeichnete ihn mit dem Creuz, küssete denselben, und zog ihn, nachdem er seinen langen schwarzen Rock abgeleget hatte, an, mit diesem kurzen Gebethe. Εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς, καὶ τοῦ υἱοῦ, καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος. Ἀγαλλιάσθω ἡ ψυχή μου ἐπὶ τῷ κυρίῳ. ἐνέδυσέ με ἱμάτιον σωτηρίου, καὶ χιτῶνα εὐφροσύνης περιέβαλέ με, καὶ ὡς νυμφίῳ περιέθηκέ μοι μίτραν καὶ ὡς νύμφην περιέθηκέ με κόσμῳ. In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti. Exulta anima mea in Domino: induit me vestimento salutis & tunica lætitiæ me circumdedit, & tanquam sponso mihi mitram imposuit, & velut sponsam me ornamento amicuit. Als er sich mit dem Rock bekleidet, ergriffe

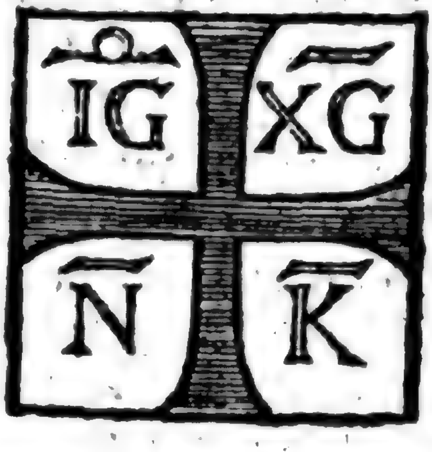
(*) Dieser Gesang, welcher ἡ μεγάλη συναπτή genennet wird, stehet in dem venetianischen Euchologio, das sie brauchen, p. 37 und 38, und man findet ihn ganz bey dem *Goaro* l. c. p. 64 f. ingleichen in des *Suicers* Thesauro Eccles. T. II. p. 1148.

griffe er den Gürtel, küssete denselben, bezeichnete ihn mit einem Creuz, umgürtete mit demselben seine Lenden und sprach: Περίζωσαι τὴν ῥομφαίαν σου ἐπὶ τὸν μηρόν σου, δυνατὲ τῇ ὡραιότητί σου, καὶ τῷ κάλλει σου, καὶ εὔθυνε καὶ κατευοδοῦ καὶ βασίλευε ἕνεκεν ἀληθείας καὶ πραότητος καὶ δικαιοσύνης. καὶ ὁδηγήσει σε θαυμαστῶς ἡ δεξιά σου. πάντοτε, νῦν καὶ ἀεί, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. ἀμήν. Accinge gladium tuum femori tuo, Potentissime pulchritudine tua & decore tuo, & intende ac feliciter progredere atque impera veritatis ac mansuetudinis & iustitiæ caussa, & deducet te mirabiliter dextera tua. Perpetuo, nunc & semper, & in sæcula sæculorum. Amen. Nach diesem nahm er die stolam (ἐπιτραχήλιον), so blau und mit Gold durchwürket war, und zu deren Ende auch 6 goldene Büschel hiengen, that sie um den Hals mit eben den vorigen Ceremonien, und sprach darbey: καὶ σχῆμα ἀφροσύνης περιεβάλλου. ὅτι στέφανον ἐξ ἀκανθῶν σοι περιέθηκαν. Χριστὲ, ὁ Θεὸς ἡμῶν ἐλέησον ἡμᾶς. Et insipientiæ indumento circumdatus es, quia coronam de spinis tibi imposuerunt. Christe, Deus noster, miserere nostri. Hernach nahm er die Submanicalia, so von der Hand bis an den Ellbogen gehen, verrichtete eben die Ceremonien, that sie an seine Arme, befestigte sie mit einem Bande, und sprach folgender masen: Ἐνίσχυσον τοὺς βραχίονάς μου, εἰς τὴν διακονίαν τῆς σῆς δόξης, Χριστὲ ὁ Θεὸς ἡμῶν, πάντοτε κ.τ.λ. Corrobora brachia mea in

in ministerium gloriæ tuæ, Christe, Deus noster, perpetuo etc. Endlich ergriff er ein Gewand, welches sie φελόνιον nennen, so ein weises Ueberkleid ist, welches wie ein Meßgewand aussiehet, mit rothem Bande umsetzet war, und hinten zu ein Creuz etwa einer halben Elle lang und breit hatte, und sprach: Οἱ ἱερεῖς σου, Κύριε, ἐνδύσονται δικαιοσύνην, καὶ οἱ ὅσιοί σου ἀγαλλιάσει ἀγαλλιάσονται. Πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν. Sacerdotes tui, Domine, induentur iustitia, & sancti tui exultatione exultabunt, perpetuo etc. Hierauf that er es um und sagte darbey: Σκέπασόν με Κύριε ἐν τῇ σκέπῃ τῶν πτερύγων σου, πάντοτε κ. τ. λ. Operi me, Domine, velamento alarum tuarum, perpetuo etc. bückete sich 3mal vor dem h. Tisch und bethete: Καὶ φεῖσαι τοῦ λαοῦ σου, καὶ μὴ δώῃς τὴν κληρονομίαν σου εἰς ὄνειδος. Et parce populo tuo & ne des hæreditatem tuam in opprobrium. Da dieses geschehen, begab er sich ad Prothesin, sezte den Teller, worauf der Stern lag, zur Rechten, und den Kelch zur Linken, welches beydes mit den Velaminibus bedecket war, bückete sich 3mal zur Erde, nahm das Rauchfaß und räucherte, hob die Velamina weg, nahm in der linken das Brod, in der rechten die heil. Lampe, machte mit derselben über das Zeichen der Hostie ein Creuz, auf diese Art (*):

unl

(*) Die auf der Hostie befindliche Buchstaben bedeuten die Worte: Ἰησοῦς Χριστὸς Νικᾷ, Jesus Christus vincit.



und rufte 3 mal aus: Εἰς ἀνάμνησιν τοῦ Κυρίου, καὶ Θεοῦ, καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ χριστοῦ. In memoriam Domini et Dei et Seruatoris nostri Jesu Christi. Nach diesem nahm er die heil. Lanze, stach mit derselben in den rechten Theil des Zeichens der Hostie mit diesen Worten: Ὡς πρόβατον ἐπὶ σφαγὴν ἤχθη. Tanquam ovis ad occisionem ductus est; ferner in den linken mit diesen Worten: Καὶ ὡς ἀμνὸς ἄκακος ἐναντίον τοῦ κείροντος αὐτὸν ἄφωνος, οὕτως οὐκ ἀνοίξει τὸ στόμα αὐτοῦ. Et vt agnus innocens coram tondente ipsum obmutescens, sic non aperiet os suum; sodann in den obersten Theil des Zeichens mit den Worten: Ἐν τῇ ταπεινώσει αὐτοῦ ἡ κρίσις αὐτοῦ ἤρθη. In humilitate eius iudicium eius sublatum est, und endlich in den untersten Theil desselben mit folgenden Worten: Τὴν δὲ γενεὰν αὐτοῦ τίς διηγήσεται; Generationem vero eius quis enarrabit? Bey iedem Lanzenstich rufte der Diaconus: Τοῦ Κυρίου δεηθῶμεν. Dominum precemur. Hierauf fieng der Diaconus mit leiser Stimme an: Ἔπαιρον δέσποτα. Tolle Domine, da denn der Priester die Hostie in die

die Höhe hub, und ausrufte: Ὅτι αἴρεται ἀπὸ τῆς γῆς ἡ ζωὴ αὐτοῦ, πάντοτε, νῦν καὶ ἀεί, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Quoniam tollitur de terra vita eius, perpetuo &c. Die Gemeinde aber antwortete: Ἀμήν. Nach diesem legte er das Brod auf die linke Seite, so daß das Creuz unten auf den Teller zu liegen kam. So bald der Diaconus sprach: Θῦσον δέσποτα. Immola Domine, so heiligete es der Priester, in der Gestalt eines Creuzes, und sagte: Θύεται ὁ ἀμνὸς τοῦ Θεοῦ, ὁ αἴρων τὴν ἁμαρτίαν τοῦ κόσμου, ὑπὲρ τῆς τοῦ κόσμου ζωῆς καὶ σωτηρίας. Immolatur agnus Dei, qui tollit peccatum mundi, pro mundi vita et salute, legte es hernach auf die andere Seite, wo das Creuz ist, und der Diaconus sprach: Νύξον δέσποτα. Punge Domine, da er denn mit der Lanze in dessen rechte Seite stach, und sagte: Καὶ εἷς τῶν στρατιωτῶν λόγχῃ τὴν πλευρὰν αὐτοῦ ἔνυξε, καὶ εὐθέως ἐξῆλθεν αἷμα καὶ ὕδωρ. Et unus militum lancea latus eius aperuit, et statim exivit sanguis et aqua. Hierauf brachte ein Knabe einen Teller mit 2 kleinen Gieskännlein, und der Priester goß Wasser und Wein in den Kelch, ergriff hiernächst den andern Theil der Hostie mit einem Gebeth der Mariä zu Ehren, und den dritten zur Ehre und Gedächtniß der Propheten, vieler Heiligen, und besonders der Eltern Mariä, deren Fest eben gefeyret wurde, desgleichen für den Erzbischof N. N. die Priester und Diaconos, (welches sonst auch für die Todten geschiehet, wenn anders einige an dem Orte gestorben sind, weil aber zu Breslau noch niemand von den Grichen Todes verblichen, so wurde diese Proposition weggelassen,) und schloß: Καὶ (scil. ὑπὲρ μνήμης καὶ ἀφέσεως τῶν ἁμαρτιῶν) πάντων τῶν ἐπ' ἐλπίδι ἀναστάσεως ζωῆς αἰωνίου

τῇ σῇ κοινωνίᾳ κεκοιμημένων ὀρθοδόξων πατέρων καὶ ἀδελφῶν ἡμῶν, φιλάνθρωπε Κύριε συγχώρησον. Et (pro memoria et remissione peccatorum) omnium, qui in spe resurrectionis vitæ æternæ obdormiverunt, patrum et fratrum nostrorum, quibus, Domine hominum amantissime, veniam indulge.

Nach gesprochenem Gebethe beräucherte der Priester den Tisch, den Stern und die Velamina mit einigen Gebethen, schlug die Hände creuzweise zusammen, und bethete abermals, worauf er ausrief: Δόξα σοι Χριστὲ ὁ Θεὸς ἡ ἐλπὶς ἡμῶν. Gloria tibi Christe Deus spes nostra, und die ganze Versamlung antwortete: Δόξα πατρὶ, καὶ υἱῷ, καὶ ἁγίῳ πνεύματι, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν. Gloria Patri, et Filio, et sancto Spiritui, nunc et semper, &c. wobey zu merken, daß das Volk so oft des Vaters, Sohnes und heil. Geistes gedacht wird, sich 3mal zur Erde bücket, den Daumen, Zeige- und Mittelfinger zusammenschlieset, und sich mit dem Creuz bezeichnet.

Der Priester nahm sodann das Rauchfaß, bückete sich 3mal zur Erde, räucherte, begab sich darauf ad sacram mensam, bethete, und man stimmete einige Psalmen an; bevor er aber hinzunahete, bückete er sich wie gewöhnlich und küssete das Evangelium. Darauf sang der Priester mit dem Diacono wechselsweise, lies das φελόνιον fallen, trat gegen das Volk, und rief aus: Πρόσχωμεν, σοφία, πρόσχωμεν. Attendamus, sapientia, attendamus. So bald er dieses ausgesprochen, trat der Diaconus in die Mitte, und sang die Epistel aus Gal. 6: 14-18 ab, welche das Volk mit Schlagung des

Creu-

Creuzes und niedergebogenen Häuptern anhörte. Nach verlesener Epistel begab sich der Priester wieder ad Prothesin, und der Diaconus stimmte einen Gesang an. Als dieser geendet, rief der Priester aus: Εἰρήνη ὑμῖν. Pax vobis, und der Diaconus antwortete: Καὶ μετὰ τοῦ πνεύματός σου. Et cum spiritu tuo. Darauf sang der Priester: Δόξα Θεῷ πατρὶ &c. und betete die Passion, hieng alsdenn das Velamen, Ἀὴρ genannt, auf die Schulter, nahm den Teller, worauf die Hostie lag, legte den Stern darüber, bedekte alles mit einem Velamine und sezte es aufs Haupt, den Kelch aber nahm er in die linke Hand, und machte hierauf von der προθέσει bis zu dem heil. Tisch einen kleinen Umschweif. Das Volk fiel mit vielem Creuzigen zur Erde, etliche krochen auf dem Boden, etliche fielen wohl 3mal nieder, etliche krochen auf den Knien zum Priester und küsseten seinen Rock; der Priester aber rief aus: Μνησθείη Κύριος ὁ Θεὸς πάντων τῶν εὐσεβῶν ὀρθοδόξων ἐν τῇ βασιλείᾳ αὐτοῦ, πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Meminerit Dominus Deus omnium piorum orthodoxorum in regno eius, perpetuo &c. und als das Volk geantwortet: Ἀμὴν, sezte er alles auf den heil. Tisch, recitirte das apostol. Symbolum und sprach: λάβετε, φάγετε, πίετε &c. und φάγετε τοῦτό ἐστι τὸ σῶμά μου. πίετε τοῦτό ἐστι τὸ αἷμά μου. Während daß er das Symbolum apostolicum hersagte, wehete er mit dem Velamine über den Teller und Kelch und kehrte hernach in eben solcher Ordnung, nachdem er einige Gebethe gesprochen, wieder ad Prothesin. Hierauf gieng er vom neuen zu dem heiligen Tisch, nahm das Evangelium, bezeichnete es mit einem

Creuz, küssete dasselbe, und hub es in die Höhe, das Volk aber bezeichnete sich mit einem Creuz. Nachgehends drehete er sich gegen das Volk, machte mit dem Evangelio ein Creuz, gieng mit demselben im Zirkel herum, bis wieder zum Tisch, und küssete es nochmals. Das Volk stund darbey mit niedergeschlagenen Häuptern, und nachdem der Priester ausgerufen: Σοφία, πρόσχωμεν. Sapientia! attendamus, verlas er das Evangelium Joh. 3:16-21, legte sodann das Buch wieder an seinen Ort, wendete sich gegen das Volk, und segnete dasselbe mit diesen Worten: Φυλάξαι κύριος ὁ Θεὸς πάντας ὑμᾶς τῇ αὐτοῦ χάριτι, καὶ φιλανθρωπίᾳ, πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν. Custodiat Dominus Deus omnes vos grasia sua et erga homines amore, perpetuo &c. Das Volk aber stund mit gebükten Häuptern und antwortete: Τὸν εὐλογοῦντα καὶ ἁγιάζοντα ἡμᾶς Κύριε φύλαττε εἰς ἔτη πολλά. Benedicentem & sanctificantem nos, Domine conserva per annos multos.

Am Ende trat ein ieder besonders zum Priester, welcher Semmel auf einem Teller hatte, und empfieng ein Stück, küssete demselben die Hand und begab sich nach Hause, der Priester aber legte seine Kleider ab. Nachdem er zulezt GOtt gedanket hatte, gieng er in seine Stube, da ihn der Diaconus mit einem Gruß anredete, dem er dankte und mit einem Creuz bezeichnete.

III. Wenn das heil. Abendmal gehalten wird, geschieht es auf folgende Art (*). Der Priester tritt ad

(*) Weil die Grichen zu Breslau das h. Abendmal, wie oben gedacht, nur selten halten können, so hat

ad Prothesin, bücket sich 3mal, und betet eben so oft: Ὁ Θεὸς ἱλάσθητί μοι τῷ ἁμαρτωλῷ. Deus propicius esto mihi peccatori. Das Volk stehet indessen und bethet mit groser Andacht. So bald der Diaconus gewahr wird, daß der Priester seine Hand empor hebet, rufet er aus: πρόσχωμεν, attendamus, der Priester aber spricht: Τὰ ἅγια τοῖς ἁγίοις, und das Volk antwortet: Εἷς ἅγιος, εἷς κύριος Ἰησοῦς Χριστὸς εἰς δόξαν Θεοῦ πατρός. Ἀμήν. Vnus Sanctus, vnus Dominus Jesus Christus in gloriam Dei Patris, da alsdenn das Volk etwas singet, der Diaconus aber umgiebt sich mit der Stola in Form eines Creuzes, stellet sich zur Rechten des Priesters, welcher das Brod hält und spricht: Μέλισον δέσποτα τὸν ἅγιον ἄρτον. Frange, Domine, panem sanctum. Hierauf zerbricht er mit groser Ehrfurcht und Bedachtsamkeit das Brod in 4 Theile, und brauchet dabey folgende Worte: Μελίζεται καὶ διαμερίζεται ὁ ἀμνὸς τοῦ Θεοῦ, ὁ υἱὸς τοῦ πατρὸς, ὁ μελιζόμενος, καὶ μὴ διαιρούμενος, ὁ πάντοτε ἐσθιόμενος καὶ μηδέποτε δαπανώμενος, ἀλλὰ τοὺς μετέχοντας ἁγιάζων. Frangitur et diuiditur agnus Dei, filius patris, qui frangitur, sed non diffinditur, qui semper comeditur, et nunquam consumitur, sed eos, qui eius sunt participes, sanctificat. Darauf nimmt er einen Theil des Brodes in die Hand, der Diaconus aber reichet ihm den Kelch, und sagt zu ihm: Πλήρωσον, δέσποτα, τὸ ἅγιον ποτήριον. Imple, Domine, sanctum calicem, worauf der Priester antwortet: πλήρωμα πίστεως πνεύματος ἁγίου Plenitudo

der Hr. Verfasser dieses Berichts die Handlung desselben nicht selbst mit Augen gesehen, sondern diesen Punkt nur nach dem Angeben des grichischen Priesters aufgesetzet.

fidei Spiritus Sancti. Er machet alsdenn ein Creuz, leget das Brod in den Kelch, und spricht: Ἀμήν. Darauf nimt er eine kleine Gieskanne, darinnen warm Wasser, wobey der Diaconus spricht: Εὐλόγησον, δέσποτα, τὴν ἁγίαν ζέσιν ταύτην. Benedic Domine sanctæ huic feruidæ. Da es denn der Priester segnet mit den Worten: Εὐλογημένη ἡ ζέσις τῶν ἁγίων σου, πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν. Benedictus feruor sanctorum tuorum, perpetuo. &c. Der Diaconus gieset es hernach creuzweise in den Kelch und spricht: Ζέσις πίστεως πλήρης πνεύματος ἁγίου. Ἀμήν. Feruor fidei plenus Spiritu Sancto, welches er 3 mal thut. Endlich setzet er die kleine Gieskanne weg und tritt ein wenig bey Seite, bis ihm der Priester zurufet: πρόσελθε διάκονε. Accede Diacone, wornach er hinzu tritt, und sich mit Schlagung des Creuzes 3 mal tief zur Erde beuget, da ihm denn der Priester das Brod reichet. Wenn der Diaconus das Brod nimt, und dem Priester die Hand küsset, saget er zu ihm: Μετάδος μοι δέσποτα τὸ τίμιον καὶ ἅγιον σῶμα τοῦ κυρίου καὶ Θεοῦ, καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, Impertire mihi, Domine, pretiosum et sanctum corpus Domini & Dei ac Seruatoris nostri Jesu Christi, und der Priester spricht: Μεταδίδωμί σοι, τὸ τίμιον καὶ ἅγιον καὶ ἄχραντον σῶμα τοῦ κυρίου, καὶ Θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν, εἰς ζωὴν αἰώνιον. Impertior tibi pretiosum et sanctum et illibatum corpus Domini et Dei et Seruatoris nostri Jesu Christi in remissionem peccatorum, in vitam æternam. Hierauf gehet er rückwärts hinter den Tisch, neiget das Haupt ganz devot und bethet. Darauf

nimt

nimt der Priester selbst das heil. Brod, bücket sich vor dem heil. Tisch und bethet: Πιστεύω κύριε καὶ ὁμολογῶ, ὅτι σὺ εἶ ὁ Χριστὸς, ὁ υἱὸς τοῦ Θεοῦ τοῦ ζῶντος, ὁ ἐλθὼν εἰς τὸν κόσμον ἁμαρτωλοὺς σῶσαι, ὧν πρῶτος ἐγώ εἰμι. Credo, Domine, et confiteor, te esse Christum filium Dei viuentis, qui venit in mundum ad saluandos peccatores, quorum ego præcipuus sum. Ferner: Τοῦ δείπνου σου τοῦ μυστικοῦ σήμερον υἱὲ Θεοῦ κοινωνόν με παράλαβε. οὐ μὴ γὰρ τοῖς ἐχθροῖς σου τὸ μυστήριον εἴπω, οὐ φίλημά σοι δώσω καθάπερ Ἰούδας, ἀλλ' ὡς ὁ λῃστὴς ὁμολογῶ σοι, μνήσθητί μου κύριε ἐν τῇ βασιλείᾳ σου. Cœnæ tuæ mysticæ me hodie participem factum suscipe. Non enim inimicis tuis mysterium dicam, nec osculum tibi dabo, sicut Judas, sed vt latro confiteor tibi: Memento mei, Domine, in regno tuo. &c. Auf diese Art nehmen sie sämtlich das heil. Brod und auf gleiche Weise den Kelch, nur daß der Priester zuerst aus dem Kelch trinket, und zwar 3 mal. Bey dem ersten Trunk saget er: Εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς. In nomine Patris. Bey dem andern: καὶ τοῦ υἱοῦ, und bey dem dritten: καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος. Wenn er getrunken, wischet er mit dem Velamine den Kelch und seine Lippen reinlich und spricht: Τοῦτο ἥψατο τῶν χειλέων μου καὶ ἀφελεῖ τὰς ἀνομίας μου καὶ τὰς ἁμαρτίας μου περικαθαριεῖ πάντοτε, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν. Hoc tetigit labia mea et auferet,

feret iniquitates meas et peccata mea circumquaque expurgabit, perpetuo &c. Nach diesem nimt er den Kelch und rufet den Diaconum: Διάκονε πρόσελθε. Diacone accede, worauf dieser hinzu tritt, sich bükket und spricht: Ἰδοὺ προσέρχομαι τῷ ἀθανάτῳ βασιλεῖ. En accedo ad regem immortalem, und πιστεύω κύριε καὶ ὁμολογῶ κ. τ. λ. Credo, Domine, et confiteor &c. Der Priester aber sagt zu ihm: Μεταλαμβάνεις ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ διάκονος N. N. τὸ τίμιον καὶ ἅγιον σῶμα καὶ αἷμα τοῦ κυρίου καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, εἰς ἄφεσιν τῶν ἁμαρτιῶν σου καὶ εἰς ζωὴν αἰώνιον. Accipis serve Dei Diacone N. N. pretiosum et sanctum corpus et sanguinem Domini ac seruatoris nostri Jesu Christi in remissionem peccatorum tuorum et vitam æternam. Hierauf spricht der Priester so wie zu sich selbst: Τοῦτο ἥψατο τῶν χειλέων σου, καὶ ἀφελεῖ τὰς ἀνομίας καὶ τὰς ἁμαρτίας σου περικαθαριεῖ. Hoc tetigit labia tua et auferet iniquitates tuas et peccata tua circumquaque expurgabit. Der Diaconus nimmt alsdenn den heil. Teller, setzet ihn auf den Kelch, wischet alles mit dem heil. Schwamm wohl ab, bedecket den Kelch, setzet den Stern auf den Teller, zeiget dem übrigen Volk den heil. Kelch und spricht: Μετὰ φόβου Θεοῦ καὶ πίστεως προσέλθετε. Cum timore Dei et fide accedite, das Volk aber spricht 3mal: Ἀμήν. Der Priester segnet nach diesem das Volk mit den Worten: Σῶσον ὁ Θεὸς τὸν λαόν σου καὶ εὐλόγησον τὴν κληρονομίαν σου. Salua Deus populum tuum et benedic hæreditati tuæ, und das Volk antwortet: Εἰς πολλὰ ἔτη, δέσποτα. In multos annos, Domine. Der Priester gehet darnach zurück und räuchert, worauf noch einige Gesänge, und unter andern der 22 Psalm gesun-

sungen werden. Endlich folgt der lezte Segen: φύλαξαι Κύριος ὁ Θεὸς &c. Custodiat Dominus Deus &c.

IV. Ihre tägliche geistliche Uebungen bestehen darinnen, daß sie einige Pensa absingen. Ordentlich fangen sie vor der Sonnen Aufgang an zu singen: weil aber zu Breslau bisweilen nur Kaufleute sind, welche nicht ordentlich erscheinen, so müssen sie sich darnach richten, und fangen also erst mit der Sonnen Aufgang an. Der Priester leget aber dabey die heiligen Kleider nicht an, sondern stehet in seinem gewöhnlichen schwarzen, und der Diaconus in seinem braunen Rock. Gegen Abend um halb 6 Uhr singen sie einige Antiphonien, und bethen einige Gebethe, welche εὐχαὶ λυχνικοῦ genennet werden. Die erstern stehen in des *Goars* Evchologio p. 44 und die leztern p. 35.

II.

Von der Religion der Calmucken.

Die Calmucken deren wir oben p. 176 gedacht haben, sind ein barbarisches Volk, und so bekant ihr Nahme scheinet, so unbekant ist sonst der Zustand dieses Volkes, und am wenigsten weiß man von ihrer heidnischen Religion. Wenn man von den Geographis wissen will, wo sie wohnen, oder wenn man sie auf den Landkarten suchen will, so wird man allzuwenig Nachricht von ihnen finden können. Selbst die Russen haben

von der Religion dieser Heiden und von derselben eigentlichen Beschaffenheit keine genugsame Erkentniß, und man findet die Klagen, die einige deswegen geführet haben. Oben ist von uns gedacht worden, daß der vorige Erzbischof zu Novogrod **Theophanes** von der Unterweisung des **Peter Alexewitz** in der grichischen Religion einen Vorschlag aufgesetzet habe, und darinnen schreibt er unter andern: „Es werden noch einige andere Arten „von Religionen gefunden, z. E. in der siberischen „Tartarey und in Lapland, welche mit zu der heid„nischen Abgötterey, und also unter gleiche Beur„theilung gehören, ohngeachtet diese Völker meh„rentheils ihre Religion von andern Nationen, und „insonderheit viele von den Grichen genommen ha„ben. Von der Religion derer an der chinesischen „Grenze wohnenden Tungusen, wie auch **der Cal„mucken**, die mit jenen eines Glaubens sind, ist zu „bedauren, daß wir hier in Rusland noch niemals „eine gewisse und hinlängliche Nachricht darüber „erhalten können, da doch dieselbe uns Geistlichen „höchstnöthig wäre, um diese blinde Leute desto leich„ter aus ihrer Finsterniß ziehen, und den christlichen „Glauben desto besser einpflanzen zu können.„ Man findet diese Worte im veränderten Rusland, im III Theil, p. 189. Inzwischen hat im vorigen Jahr ein Magister Philosophiæ zu Copenhagen, Hr. **Peter von Haven** eine Schrift in dänischer Sprache herausgegeben, die in eben demselben Jahr in teutscher Sprache ans Licht kommen ist, und den Titel hat: **Reise in Rusland aus dem dänischen ins teutsche übersezt** von H. A. R. &c. Cop-

Coppenhagen bey J. C. Rothe 1744, in 8, 1½ Alph. Der Verfasser ist ein Studiosus Theologiae, der sich eine Zeitlang in Rusland aufgehalten, und bey dem Viceadmiral **Bredahl** als Secretaire engagirt gewesen, doch hat er zugleich vor ihm und denen unter seinem Commando stehenden fremden Officiers, die der evangelischen Religion zugethan gewesen, in der Woche einmal geprediget. Weil er nun seine Reisen, die er bey dieser Gelegenheit durch das russische Reich gethan, und was ihm dabey merkwürdiges vorkommen ist, in dem gegenwärtigen Buche beschrieben hat, unter andern aber von der heidnischen Religion der Calmucken, so viel er selbst davon unter ihnen erfahren hat, einige Nachricht giebt, so wollen wir dieselbe mit seinen eigenen Worten hier anführen.

Vorher wollen wir nur dieses von ihnen anmerken. Es wohnen diese Calmucken auf der östlichen Seite des Flusses Don, in der Gegend von Noua Paulofsky bis Tzerkasky, ihre Landschaft aber ist sehr weitläuftig, und erstrecket sich über 600 Wörste von Norden gegen Süden, bis an die grose Tartarey. Sie wurden von dem Czaar **Jvan Basilowiz** dem Grosen, bezwungen, sie haben aber ihre eigene Obrigkeit und Regierung, und sonst weiter nichts mit Rusland zu thun, als daß sie in Kriegszeiten zu deren Dienst so viel tausend Mann auf die Beine stellen, als verlanget werden, und sie aufbringen können. Ihr oberster Befehlhaber ist der Don Duc Ombo, dessen Befehlen sie genau nachleben, und das ist eben derselbe, von welchem wir vorhin l. c. gemeldet haben, daß er sich entschlos-

schlossen habe, die grichische Religion anzunehmen. Ein Calmuck hat ein braunes flachnasigtes Angesicht, und kleine tief im Kopf liegende Augen, trägt einen Rock von groben Walmel, oder am meisten einen Schafpelz, geht auch wohl bey warmen Sonnenschein splitternackend. Ihre Gegend ist fruchtbar, sie pflügen und bestellen aber nicht, sondern sie haben gute Weide, und nähren sich von der Viehzucht, essen roh Fleisch und verdorbene Fische. Sie sind faul und grob, haben aber dabey hurtige und scharfsinnige Köpfe. Sie haben ihre eigene Sprache, die sehr schwer zu lernen und zu verstehen ist. Die Herren Verfasser der Nov. Act. Erudit. haben im Jahr 1734 im Monat May p. 214 das Vater Unser in calmuckischer Sprache in Kupfer gestochen eingerücket, welches Hr. **Gerh. Friedr. Müller**, bey der petersburgischen Academie der Wissenschaften, übersetzet hat. Man siehet daraus, daß sie von der linken zur rechten, aber von unten hinauf zu schreiben und zu lesen pflegen, und hat er die Worte nicht nur mit ihren eigenen Characteren vorgestellet, sondern auch die Aussprache derselben zugleich mit lateinischen Buchstaben beygefügt. Es hat sonst gedachter Hr. **Müller** eine **Samlung rußischer Geschichte** in 3 Theilen zu Petersburg 1732 und 1733 in 8 drucken lassen, und im 4 Capitel einen Entwurf von einer calmuckischen Historie angeführet, in welcher er unter andern auch von der Religion der Calmucken zu handeln versprochen, es ist uns aber nicht bekant, ob diese Schrift würklich herauskommen ist, welches sonst sehr zu wünschen wäre, weil damals ein gewisser

Cal-

Calmuck mit einem ihrer Priester zu Petersburg gewesen, die ihm alle Anleitung hierzu zu geben versprochen hatten. Inzwischen wollen wir davon aus Hrn. Havens Buch folgendes hier einrücken:

„Die Calmucken sind blinde Heiden, so in ihren „Scaitanern oder Abgöttern den Teufel selbst an„beten. Diese Abgötter sind hölzerne Klötzer, einer „Ellen hoch, nach menschlicher Gestalt ausgehauen, „jedoch so schlecht, daß sie vielmehr denen Affen ähn„lich sehen. Diesen opfern sie, wann es ihnen wohl„gehet, schmieren ihnen den Mund mit dem Fette „vom Opfervieh, und behängen dieselben mit kost„baren Pelzwerken, bisweilen kan man einen der„gestalt ausstaffirten und mit Fett geschmierten „Scaitan aus einem der calmuckischen Kibitken he„raus gucken sehen. Einige wollen behaupten, daß „die Calmucken diese Scaitaner schelten und schla„gen, wenn es ihnen übel gehet. Ich habe sonst ein„mal in Tzerkasky gesehen, daß eine Versam„lung von diesem Volke um einem Feuer herum, „ihren Gottesdienst verrichteten, dabey sie mit „Trommeln und Glocken einen grossen Lerm mach„ten. Die Russen nennen daher eine gewisse Art „von ihnen Barabani, das ist Trommelschläger. „Denn es ist zu beobachten, daß es unter ihnen „sowol, als unter andern Religionen Partheyen „giebt. Die vor kurzer Zeit bekehrte ostiaki„sche Tartarn, am Obyflusse in Siberien, ha„ben vordem ihre Scaitanen unter dem Nahmen „von Oddm, Thor und der Abgöttin Freia an„gebethet, bekannten sich aber gleichwol doch „zur calmuckischen Religion, die sonst von dieser

Ab-

„Abgötter Nahmen gar nichts zu sagen weiß.
„Denn gleichwie die calmuckische Heidenschaft
„weitläuftige Länder, zahlreiche Nationen beherr-
„schet, so von denen mehresten in der grosen Tar-
„tarey, denen Mongalen und von vielen tausen-
„den Chinesern angenommen, so kan es nicht an-
„ders seyn, denn daß sich viele Secten unter ih-
„nen finden müssen. Wann ich nun dasjenige
„samlen soll, was der gemeine Mann davon
„glaubet, und worin sie übereinstimmen, sowol
„aus dem, was ich selbst von den Calmucken ver-
„nommen, als auch von andern erfahrnen Leuten
„mir habe erzehlen lassen; so läuft es auf diese Punk-
„te hinaus: Erstlich, daß ein GOtt sey, zweytens,
„daß Dalailama sein Prophet sey, drittens, daß
„die Seele transmigrire, und viertens, daß das
„Schiksal nothwendig sey, allein wie man eine
„Religion nicht nach dem Begrif des gemeinen
„Mannes beurtheilen muß, und es doch nüzlich
„wäre, die rechte Beschaffenheit von dieser Reli-
„gion zu wissen, welche fast eben so viele Men-
„schen beherrschet, als die Türkische; so habe al-
„len möglichsten Fleiß angewandt, in diesem Stük-
„ke recht unterwiesen zu werden. Ich suchte lan-
„ge genug, wiewol umsonst, meinen Endzweck un-
„ter den Calmucken selbst zu erreichen, die mir aber
„keine Rede und Antwort davon geben konten.
„Endlich aber gerieth ich doch zu Tzerkasky mit
„einigen armenianischen Kaufleuten in Com-
„pagnie, die ganz Asien durchgereiset, welche mir in
„Gegenwart einiger vornehmen Calmucken, die
„philosophischen und die Religionslehrsätze die-
„ses

„ses Volks erklärten. Sie kommen mit den „Gedanken des alten Pythagoræ überein, und sind „dergestalt zu bemerken, daß ich nicht unterlassen „will, solche hier anzuführen, iedoch daß ich mir „dabey die Freyheit ausbitte, vermittelst deren „mangelhafter Erklärung, so sie mir machten, sol„che in eine nothwendige Ordnung zu bringen.

„Sie gestehen erstlich, daß ein GOtt sey, wel„chen sie die Seele der ganzen Welt nennen, sa„gende, daß er in denen Geistern eben das sey, was „die Geister in denen Cörpern. Sie theilen nem„lich die Welt in Geister und in Leiber, die Lei„ber theilen sie wieder ab, in todte und lebende. „Die lebenden, sagen sie, werden von einem Gei„ste regieret und beweget, so mit denen andern „Geistern in gleicher Verbindung stehet, gleichwie „ein Leib mit dem andern. Ja sagen sie 3) eben so, „wie ein Unterscheid unter den Leibern ist, so ist auch „unter denen Geistern ein Unterscheid. Ein Geist „ist herrlicher, als ein anderer, und regieret derowe„gen andere Geister. Gleichwie aber der Sonnen „Licht und Wärme in alle andere Cörper eine In„fluenz hat, so hat auch GOtt seine Influenz in „das Wesen aller andern. Sie haben 4) ein lan„ges Register auf die einander subordinirte Gei„ster, ein jeglicher Stern wird von einem beson„dern Geiste regieret, eben also, wie die Erde selbst. „Ja auf Erden sind, ihrer Meynung nach, wie„der unterschiedliche Untergeister. Einer re„gieret Recht und Gerechtigkeit, ein anderer die „Religionen, der dritte die Kriege, und der vier„te die Nahrungen. Es ist mir aber unmöglich,

„diese

„diese Subordination nach ihrer Meynung weiter
„auszuführen, auf eine iede Landschaft, iedes Reich,
„ein iegliches Haus und Familie. Unter diesen
„regierenden Geistern ist derjenige nicht der gering-
„ste, von welchem sie glauben, daß er in ihrem
„Dalailama wohne, wovon bald ein mehreres fol-
„gen soll. Sie theilen auch sonst ihre Geister ein,
„in gute und böse; solchergestalt sind sie der Mey-
„nung, daß die Gesundbrunnen, fruchtbarer
„Regen, Thau, anderer Land- und Haussegen
„von guten Engeln hervorgebracht werde. Da-
„hingegen auserordentliche Krankheiten, schädli-
„che Winde, lang anhaltende Dürre und der-
„gleichen, sollen nach ihrer Meynung die bösen
„Geister auswürken. Sie halten 6) dafür, daß
„im Anfange alle Geister gut gewesen, sie wä-
„ren aber durch ihr übles Verhalten böse gewor-
„den. Von der Seele des Menschen sagen sie,
„daß solche ein guter Geist gewesen, der sich in sei-
„nen vorigen Verrichtungen versehen hätte, und
„wäre deshalb zu weiterer Prüfung in einen
„menschlichen Cörper versetzet. Woferne sich nun
„derselbe hier in der Welt übel verhalte, so meynen
„sie, daß solche 7) nach dem Tode, in ein unver-
„nünftig Thier, oder in einen andern noch schlech-
„tern Cörper transportiret werde. Verhielte sie
„sich aber wohl, so solte sie höhere Bedienung er-
„halten, entweder hier in der Welt, oder dort
„oben bey denen Sternen. Und dieses ist 8) ih-
„re Strafe und Belohnung nach dem Tode, ihr
„Himmel und Hölle, allein sie halten dafür, daß
„9) diese Dinge für allen Geistern statt finden,
„und

„und zwar dergestalt, daß da eine beständige Me„tempsychosis seyn solle, ohne daß sich derselben „Anzahl vermehren oder verringern könne. In „allen diesen glauben sie 10) des Schiksals grö„seste Nothwendigkeit, ohne die Freyheit der Gei„ster zu läugnen. Hieraus erhellet dann 11) klar „und deutlich, daß ihr Hauptprincipium die Ver„setzung der Seelen sey, und hieraus kan man denn „eigentlich abnehmen, was sie sich von ihrem so „genannten heiligen Mann träumen lassen, nehm„lich von dem Dalailama, oder Kututka.

„Dalailama bedeutet ihr oberster Priester, denn „Dalay heist oberst, und Lama ist ein Priester. „Bey denen Mongalen heiset er Kututka, wie„wol etliche von diesen beyden Nahmen zwey „unterschiedene Personen machen wollen. Er hält „sich auch eigentlich und zwar am meisten in Mon„galen auf. Jedoch machet er auch öfters weitläuf„tige Visitationes nach Comschiatka, Calmucken„land, Tartarey und China. Man hält ihn für un„sterblich, vorgebende: Er sey der höchste Haus„halter und Prophet GOttes auf Erden, durch „welchen GOtt seinen Willen offenbaret, wie „sich die Menschen verhalten sollen, und der von „Anbegin der Welt gewesen sey, auch bis ans „Ende derselben bleiben werde. Sie achten ihn „höher denn alle Könige und Fürsten, lassen nie„mand anders vors Gesicht kommen, auser eine „unglaubliche grose Menge von Priestern und „Priesterinnen, so ihm täglich aufwarten, samt „andern fremden Gesandten, so sich darin einfin„den können, daß sie ihn anbeten. Er trägt al-

„lezeit

„lezeit einen Rosencranz von Perlen in der Hand,
„solchen drehet er beständig herum, und mummelt
„unaufhörlich dabey. Er grüsset keinen, redet sehr
„wenig, sitzet auf einem Throne, wann er Audienz
„giebt, und ist aufs prächtigste angekleidet. Man
„hält dafür, daß er sich mit dem Monde verwan-
„dele, ist so alt als die Welt selbst, und dabey all-
„wissend. Als einsmals ein russischer Abgesand-
„ter bey ihm Audienz verlangte, so durfte man ihm
„solche nicht eingehen, ohne vor ihm nieder zu fallen,
„und ihn anzubethen: worzu sich aber der Ge-
„sandte nicht bequemen konnte. Allein, da man
„bey einer andern Gesandtschaft vom Gouverneur
„in Siberien, unterschiedener Ursachen halber, eher
„mit dem Ceremoniel fertig ward, und man die
„Russen vor ihm einladen ließ, so fragte er sie:
„Ob sie accurat wüsten, wie viele Menschen in
„selbigem Augenblik zur Welt gebohren wären?
„Die Russen antworteten: Sie könnten das eben
„so accurat und gewiß sagen, als Se. Eminenz
„ihnen sagen könnte, wie groß die Anzahl aller
„Menschen in dem Augenblik sey? indem eben
„nun, da er seine Gedanken darauf richte, oder
„davon reden wolle, viele dahin stürben. Aus dieser
„Unterredung nun, kan man abnehmen, auf was für
„ein Studium dieser Prälat sich am meisten wüsse be-
„quemen. Gewiß genug ist es, daß denen Rus-
„sen dergleichen critische Fragen sehr wunderlich
„vorkamen. Die Heiden, so dieses tiefsinnigen
„Herrn eingebildetes prophetisches Amt erkennen,
„die haben gar kein Gesez, sie nehmen auch keines
„an, auch keine andere Glaubensartikel, als nur
„eini-

„einige wenige von seinen Sententiis, so sie unter „sich mündlich durch ihre Lamas oder Priester „fortpflanzen. Sie halten ihn für den obersten „und fürnehmsten auf der Welt, treiben mit sei„ner Person eine recht schändliche Abgötterey, die „man vor honetten Ohren nicht einmal melden „darf, allermasen man es auch so gar biß auf sei„ne Excrementa alvi extendiret. Wann unter de„nen weltlichen Fürsten ein Streit entstehet, so „wird zuerst die Sache vor ihm geführet, um da„rin zu urtheilen; da aber sein Urtheil nicht nach „Wunsch ausfällt, so greifen sie hernach zum De„gen. So lange man nun solchen Proceß füh„ret, bekommt der Dalailama anders nichts zu „essen und zu trinken als Mehl und Essig, wenn „es auch etliche Wochen dauret. Mit diesem har„ten Tractament muß er sich behelfen, damit er „die Sache nicht auf die lange Bank setzet, sondern „die Sentenz beschleunige. Eine artige Cur für „diejenigen Richter, welche gewohnt sind, die Pro„cesse auf die lange Bank zu ziehen. Dalailama „wird dieser heilige Mann von denen donnschen „Calmucken genannt, und wird übrigens von ih„nen nicht so eifrig angebethet, als von denen „asiatischen Heiden.

„Das allerseltsamste ist noch in diesem Berich„te des Dalailamä Unsterblichkeit. Denn hätte „es damit seine Richtigkeit; so wäre es nicht so „ungereimt, die andern Lehren von seiner Person zu „glauben. Ich will dannenhero einen zuverläs„sigen Bericht abstatten, von denen Ursachen, „warum diß Volk ihn für unsterblich halte. Sol-

„che findet man in ihren Lehren von der Transmi-
„gration derer Seelen. Denn so bald der alte Da-
„lailama krank wird, oder unvermuthet stirbet, so
„treten die Priester, welche allezeit um ihn sind,
„zusammen, und erwehlen unter sich denjenigen,
„der ihm dem Barte, der Statur und Gesichte
„nach, am alleräḧnlichsten siehet. So bald nun
„der alte todt ist, so wird er alsofort begraben, nicht
„heimlich, sondern offenbar, und mittlerweile, da
„er begraben wird, so giebt man dem neuen Can-
„didato einen Schlaftrunk ein, davon er etliche
„Stunden einschlummert. Mittlerzeit ziehet man
„ihm seine Kleider aus, und leget ihm dagegen des
„vorigen Dalailamà Habit an. Er wird auf
„den Thron gesetzet, und wenn er denn endlich auf-
„wachet, so wird er von etlichen hundert Priestern
„aufgewartet. Da heiset es dann, daß des alten
„Dalailamà Geist in diesen neuen Pabst einge-
„fahren sey! Nach denen angeführten Umständen
„könte er es fast selbst glauben. Und wenn er es
„auch nicht glaubte, so hält ihn doch sein eigenes
„Interesse zurük, daß er sich eines andern merken
„lasse, denn die starke äuserliche Metamorphosis,
„welche in wenigen Stunden sich bey ihm ereig-
„net, da oft einer der geringsten Priester, wenn
„er nur dem vorigen Dalailama gleichet, zu der
„grösesten Macht erhöhet wird, ja zu dem grö-
„sesten Reichthum und Ehre gelanget, im ganzen
„Lande, diese bringet ihn darzu, das er mit der
„grösesten Verschwiegenheit seine vorige unverän-
„derliche innerliche Unwissenheit verberge, und da-
„hingegen seine päbstliche Klugheit und Dalaila-
„mischen

„mischen Verstand, durch einige critische Fra-
„gen von der Beschaffenheit, wie vorhin gemeldet,
„an den Tag lege. Es ist ihm demnach gar leicht,
„das Volk in solchen Zufällen zu hintergehen:
„Dieweil das äuserliche, und nicht das inwendi-
„ge in die Augen fällt.

„Hernach wird ein Tag angesetzet, an welchem
„dieser neue Pabst vor dem ganzen Volke soll
„Proben ablegen, daß er eben die Seele bekom-
„men, so in dem alten war. Es wird ein groses
„und hohes Echavot auf öffentlichem Markte und
„unter freyem Himmel aufgerichtet, wobey sich dann
„etliche hundert tausend Menschen versamlen. Auf
„dem Echavot stehet ein groser Tisch, voll von
„Glocken, darauf wird dann der neue Dalailama
„hinauf begleitet, und bey dem Tische auf einen
„Thron gesetzet, unter einem prächtigen Baldachin.
„Hernach ergreift er von diesen kleinen Glocken,
„eine nach der andern, und falls er nicht des
„vorigen Dalailamá Glocke darunter findet; so
„fraget er die herumstehenden Priester, mit einer
„zornigen Mine und Stimme: Wo dessen Glocke
„sey? Diese halten sodann einen kleinen Wort-
„wechsel mit ihm, geben ihm zulezt recht, und zeigen
„mit öffentlicher Freudenbezeugung vor dem gan-
„zen Volke, daß er seine Probe gemachet habe.
„Ich muß wohl gestehen, daß wann hierin nicht
„vorher Abrede geschehen; so kan eine solche Com-
„mission schlimm genug seyn, unter so vielen ein-
„lautenden Glocken, sothane Glocke aufzusuchen.
„Das ganze Volk fällt darauf etlichemahl nieder
„aufs Gesicht, und rufen oft und vielmahl Ge-

„gen Kututka, das ist, ach! das helle Paradies
„Kututka. Darnach muß dieser neue Pabst dem
„Volke solch Wetter verschaffen, als sie verlan-
„gen, welches leicht zu thun ist: denn der gemei-
„ne Mann ist allemal in dergleichen Proben in-
„teressiret. Wann es nun lange trocken Wet-
„ter gewesen, so weiß man voraus, daß das Volk
„sich nach Regen sehnet. Man darf ja also nur
„dergleichen solennen Tag so lange hinaussetzen,
„bis daß man an denen Wolken Kennzeichen wahr-
„nimt, daß es regnen wolle. Dergleichen Kenn-
„zeichen auf Gewitter sind in denen Landen viel
„gewisser, als bey uns, wo wir oft an einem Ta-
„ge unterschiedenes Wetter haben können. Dem
„sey nun auch, wie ihm wolle, so ist ja kein Zweifel,
„daß sowol hier im leztern, als in allen vorher
„erwehnten Betrügereyen mit unterlaufen. Her-
„nach muß der Dalailama sich den Bart lassen
„abnehmen, und seine Kleidung dergestalt verän-
„dern, daß es läßt, als wenn er mit dem Monde
„alt und neu werde. Ich weiß gar wohl, daß
„*P. du Halde, Herbelot* und andere, ein mehreres
„und anderes von diesem Dalailama berichtet
„haben. Allein ich habe nichts anders von ihm
„sagen wollen, als was ich gehöret, daß in Ge-
„genwart vornehmer Calmucken von ihm geredet
„worden, die auch allen dem, was ich angeführet,
„Beyfall gegeben.

„Dieser vornehmste Geistliche ist der asiatischen
„Heiden ihr Prophet. Jedennoch sind unter ihnen,
„ja unter den Calmucken selbst, verschiedene Sek-
„ten. Die Mongalen halten ihre Schaitans in
„weil

„weit grösern Ehren, als die Calmucken, sie las„sen dieselben von raren Holze oder Elfenbein „sehr nett und sauber ausarbeiten, beschmücken „solche sehr kostbar, und verwahren sie in Küsten „von Messing. Ein mehrers weiß ich nicht für „gewiß von dieser Religion zu berichten. Jedoch „muß ich noch etwas von ihren Religionspunk„ten und Ceremonien hinzuthun. Diese sind nun „sehr einfältig, und bestehen fürnemlich in folgen„den Posten. Die Obergeister beten sie an in ih„ren Schaitans, in Feuer und andern leblosen „Dingen. Sie opfern ihnen, und auser diesem „Fall hüten sie sich, daß sie kein lebendes Thier „umbringen, sondern müssen deren natürlichen Tod „abwarten. Sie essen kein Schweinfleisch, leiden „auch nicht einmal diese Thiere unter sich. Da„her man leicht auf die Gedanken gerathen könte, „daß ihre Gelehrte eben dasjenige glauben, was „gewisse falsche Lehrer in denen alten Zeiten ge„glaubet haben, daß nemlich einige Dinge von „Natur unrein wären. Allein ich habe davon kei„nen Unterricht bekommen können. Sie haben keine „geschriebene Gesetze, sie richten sich aber nach de„nen mündlich fortgepflanzten Sentenzien des „Dalailamá, zum theil auch, nach ihrem natür„lichen Gutdünken und Gewissen. Da nun un„terschiedliche Personen auch unterschiedliche Ge„wissen haben, so machen sie ihre Sachen gerne „mit der Gewalt aus, und bestehet ihr Recht oft„mals in Spiesen und Stangen 2c.

III.

Solenne Einweyhung des königlichen Gymnasii zu Altona.

Altona war ehedem ein schlechtes Dorf, das aus einigen Fischerhäusern bestunde, und den Grafen von Schauenburg gehörte, aber weder Kirche noch Schule hatte, daher die Kinder nach Ottensen in die Schule gehen musten. Nachdem der gräfl. schauenburgische Stamm mit *Ottone VI* ausgestorben war, kam Altona an Dänemark. Weil die Anzahl der Einwohner gewachsen, wurde 1649 eine Kirche erbauet, und der Organist hielt Schule. König **Friedrich** *III* gab dem Ort 1664 das Stadtrecht, und unterlies nichts, denselben in Aufnahme zu bringen, nur an die Wissenschaften wurde nicht gedacht, und man lies sich an einer teutschen Schule begnügen. Ums Jahr 1682 war der Rath und die Bürgerschaft bemühet, eine lateinische Schule anzulegen, einige wolten einen Beytrag an Geld darzu thun, die Bürgerschaft bewilligte eine jährliche Anlage deswegen zu machen, M. **Daniel Hartnaccius** wurde zum Rector, und ein Altonaer, nahmens **Mumme**, zum Conrector bestimmet, aber die Sache kam ins Stekken. Im Jahr 1708 supplicirte **Christian Heinr. Dahlenkamp** bey dem König, daß ein Lyceum daselbst möchte angeleget werden, und der König lies des Raths Meynung darüber vernehmen, aber

auch

auch damals gieng die Sache nicht fort, doch fieng man an, das in den Vesperpredigten gesamlete Geld dem Schulärario zu widmen. 1713 wurde die Stadt bey dem schwedischen Krieg durch den General **Steinbock** in die Asche gelegt, aber noch in eben dem Jahr wieder zu bauen angefangen, und da war man gleich auf eine lateinische Schule bedacht. Auf Bitte des Hrn. Grafen **Christian Detlev Reventlau** lies der König durch ganz Dännemark und Norwegen einen Beytrag darzu samlen, schenkte über 9000 Gulden Strafgelder darzu, und gestattete auch die Einsamlung bey den Vesperpredigten noch ferner. Im folgenden Jahr konte man den Anfang zum Schulbau machen, auf dessen Beförderung auch der damalige Probst und Pastor zu Altona, Hr. **Daniel Sasse**, viel Sorgfalt wendete, doch kam sie wegen verschiedener Hindernisse erst 5 Jahr hernach völlig zu Stande, und wurde den 16 April 1725 eingeweyhet. Die ersten Lehrer dieser Schule, welche Hr. **Ludeke** in einem Progr. Scholam Fridericianam nennet, waren der Rector Hr. **Gabriel Benedict Ludeke**, der Conrector Hr. **Johann Crusius**, der zuvor an der perlenbergischen Schule gestanden, und zugleich ein geistliches Amt verwaltet, nach Hrn. **Ludekens** Tode aber Rector worden, und itzo als Pastor zu Nienbrock lebet; der Subconrector, Hr. **Julius Friedrich Scharfenstein**, und, nachdem dieser weggegangen, Hr. **Georg Quapner**, der itzo Pastor in Oldesloh ist; der Cantor, Herr **Wilhelm Ernst Kühlmorgen**, der von den ersten Präceptoren noch allein in dieser Schule

 übrig

übrig ist; und der Schreib- und Rechenmeister Hr. **Johann Baptist Nagel**, der 1738 gestorben. Als nachgehends der königl. dänische Conferenz-Etats- und Regierungsrath und Ritter vom brandenburgischen rothen Adler, Hr. **Bernhard Leopold Volkmar von Schomburg**, Präsident der Stadt Altona wurde, sahe er wohl ein, daß die dasige Schulanstalten in bessere Ordnung gebracht, und vermehret werden könten, und würkte den 17 Dec. 1736 bey Ihro kön. Maj. in Dännemark ein Rescript aus, durch welches jährlich 2 mal in der Schule ein öffentliches Examen zu halten anbefohlen wurde. Inzwischen war Herr **Crusius** als Rector, und an seine statt Hr. **Reimers** als Conrector eingeführet worden, welcher leztere aber den 24 April 1738 mit Tode abgieng. Den damaligen Zustand der Schule hat Hr. **Crusius** in dem **kurzen Abriß und Bericht von der Einrichtung der öffentlichen lateinischen Schule in der königl. Stadt Altona** beschrieben, der daselbst 1737 auf 1 Bog. in 4 gedrucket worden.

Nachdem Hr. **Crusius** ins Predigtamt befördert worden, beschlossen Ihro königl. Majest. diese Schule in mehrere Aufnahme zu bringen. Der Hr. Conferenzrath **von Schomburg** und der Hr. Probst **Bolten** hielten darum an, das hohe geheime Rathscollegium, und sonderlich der Herr geheime Rath **Joh. Sigismund von Schulin** beförderten das Werk durch ihre Sorgfalt, und des iztregierenden Königs **Christian VI.** Majestät erhuben den 3 Febr. 1738 diese altonaische Schule zu einem Gymnasio, welches Sie von dero hohen

Nah-

Nahmen Christianeum benennten. Hr. Eustasius Friedrich Schütz, der damals Rector zu Wernigerode war, wurde zum ersten Rectore und Professore, gleich darauf aber zum Directore desselben, und zu gleicher Zeit noch ein Professor Physices und Theoriæ Medicæ nebst einem Prof. Philologiæ ernennet. Hr. Johann Bolten, Consistorialrath und Probst der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, führte den neuen Herrn Director mit einer Rede de republica scholastica ein, und dieser handelte in seiner Antrittsrede de prouidentia Dei circa scholas erigendas. Den 27 Nov. 1738 installirte der Hr. Director vermittelst einer Rede de ordine equestri a *Sophia Magdalena*, Daniæ Regina, d. 27 Nov. 1733 condito, den Herrn M. Heinrich Scholze, der vorher Rector in Plön gewesen, als Professorem philologiæ und Rectorem, den Hrn. D. Georg Christian *Maternum*, Edeln von *Cilano*, Landphysicum der Grafschaften Pinneberg und Ranzow, wie auch Stadtphysicum zu Altona, als Professorem Physices und Theoriæ medicæ an dem Gymnasio, und den Herrn Georg Quapner, bisherigen Subconrector als Conrector bey dem Pädagogio. Die Antrittsrede des Hrn. Scholzens handelte de studii ratione cum veterum tum recentiorum, des Hrn. D. *de Cilano* seine aber de Philosophia naturali, insigni ad plures disciplinas incitamento, und den 1 Jan. 1739 zeigte dieser seine Prælectiones durch ein Progr. de præstantia Philosophiæ naturalis an. Nunmehro lehrten also in der obersten Classe, als dem Gymnasio, die Hrn. Professores, die mittlern Classen machten das

Pädagogium aus, und die untersten, worinnen man nebst dem Christenthum die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, das Rechnen und Schreiben lehrte, wurden die **Vorbereitungsclassen** benennet.

Allein hierbey lies man es noch nicht bewenden. Der Hr. Conferenzrath **von Schomburg** stellte bey Jhro kön. Maj. vor, daß noch ein Professor iuris und die Erweiterung des Gebäudes erfordert würde, und sie bewilligten beydes den 27 April 1739, daher den 3 May darauf Hr. **Christoph Andreas Meyke** sein Amt eines Professoris iuris ciuilis et naturalis mit einer Rede de singulari numinis prouidentia circa iurisprudentiam Romanam übernahm, und seine Collegia durch ein Progr. de auditoribus JCtorum ankündigte. Zu der Erweiterung des Gymnasii schritte man auch so fort, und bauete auf der linken Seite desselben ein Gebäude an, in welches Wohnungen vor 2 Professores, und vor Gymnasiasten nebst einem Auditorio, gebracht wurden. Jn das leztere hat man nach der Zeit, weil es nicht räumlich genug war, die Bibliothek des Gymnasii, die Hr. **Joh. Otto Gläsing** demselben geschenket hat, versetzet. Ueberdieß widmeten Jhro königl. Maj. den 9 Nov. 1739 ein gewisses Stück Geldes aus den Aemtern Tundern, Eyderstädt und Pelworm zu einem Freytisch für 10 Gymnasten, bestätigten die Gesetze des Chori musici, welches den 25 May 1739 zu singen angefangen, und gaben eine Instruction vor den Director und die Professoren, welche den 23 Jan. 1740 in Gegenwart der Hrn. Gymnasiarchen publicirt, und von den sämtlichen

lichen Herren Professoren unterzeichnet wurde. Den 25 April darauf nahm das Convictorium seinen Anfang. Nebst dem sezte man Gesetze auf, wornach sich alle, die sowol das Gymnasium als Pädagogium besuchen, richten sollen, und die von I. kön. Maj. bestätiget wurden; nicht weniger wurde auch der Freytisch mit Legibus versehen, und das Gymnasium bekam den 21 Merz sein eigen Siegel. Im April e. a. wurde das erledigte Conrectorat durch den Hrn. M. **Gottfried Profe** besetzet, der zugleich zum Professore matheseos erkläret wurde, und sein Amt mit einer Rede de caussis incrementorum, quæ mathesis recentiori ætate cepit, die hernach gedrukt worden, anfieng, zu seinen Lectionibus aber durch ein Progr. de mathesi a Philosophia imitanda einlud. Den 24 May erhielt Hr. **Elias Caspar Reichard** das Subconrectorat, und wurde zu Ende des Jahres von I. k. Maj. zum Prof. philosophiæ extraordinario erkläret (*). Den 14 Jun. 1740 bekamen auch die Præceptores Pædagogii einen Mitarbeiter und Gehülfen, welches anfangs Hr. M. **Joh. Friedr. Hahn** war, der itzo Pastor Adiunctus zu Güstrow ist, und dem in dieser Stelle Hr. **Otto Heinrich Grosheim** gefolget. Hierzu kam noch, daß auf die erste Disputation eines ieden Professoris ein Præmium gesetzet, eine Summe von 300 fl. zu physicalischen Instrumenten verehret, und ein Theatrum Anatomicum gebauet wurde, auf welchem der Hr. Prof. *de Cilano* im Merz 1740 die erste Section eines menschlichen Cörpers verrichtete, nachdem er vorher eine Einla-

dungs-

(*) S. Act. 5. B. p. 559.

dungsschrift **von dem Wachsthum der Anatomie** drucken lassen. Endlich wurde auch noch 1740 die Einrichtung dieses Gymnasii und Pädagogii zum Druck befördert, deren Inhalt wir im 5 B. p. 546 angeführet haben.

Im Jahr 1741 nahm sowol der Hr. Director **Schütz** als der Hr. Prof. **Scholz** im Gymnasio Abschied, indem jener Compastor zu Altona, dieser aber Pastor zu Heiligenhaven wurde. Der erstere redete darbey de martyrio scholastico, und der andere de Theologo sobrio, das Programma aber handelte de scholasticis ante scholasticos. An die Stelle des Hrn. **Schützens** wurde Hr. **Johann Adam Flessa**, der zeither Consistorialassessor und Hofdiaconus, wie auch Prof. Theol. Histor. & Mathem. zu Bareut gewesen, berufen, und ihm den 30 May von dem Herrn Consistorialrath, Probst und Scholarcha **Bolten** das Amt eines Directoris und Prof. Theol. übergeben (*). Nach Hrn. **Scholzens** Abzug, geschahen diese Veränderungen: Hr. M. **Profe** wurde Prof. Philosoph. ac Mathem. und des Pädagogii Rector, Hr. **Reichard**, Prof. Eloqu. et Poëtices und Conrector; Hr. **Joh. Christoph Sticht**, Prof. lingu. orient. und Subconrector, und Hr. **Paul Christian Henrici**, Adjunctus Gymnasii. Ihre Einführung erfolgte den 24 Oct. wobey der Hr. Director **Flessa** eine Oration de incrementis rei scholasticæ nostra ætate hielt, und Hr. Prof. **Sticht** in einer andern detrimenta, quæ scientiæ medio æuo ex neglecto linguarum studio passæ

(*) S. Act. I. c. p. 558. f. Seine daselbst angezeigte Rede stehet in dessen Fascic. commentationum No. XI.

passæ sunt, vorstellte. In seinem Progr. erklärte er genuinum philologiæ in sacris studiis vsum. Diesem Collegio Professorum wurde den 6 Jul. 1742 ein neues Mitglied beygefügt, nemlich Herr **Georg August Detharding**, als Professor der Historie und Alterthümer. Der Hr. Director **Flessa** wies ihn in dieses Amt mit einer Rede de antiquitatum pretio ab sola vtilitate repetendo, und Hr. **Detharding** erzehlte in seiner Antrittsrede caussas, quæ ad nimium faciunt in studio historico, welche beyde Reden gedrucket worden.

Drey Stücke schienen nun noch dem Gymnasio zu mangeln, ein geräumlicherer Hörsal, ein bequemes Zimmer zur Bibliothek, und mehrere Wohnungen vor die Studirenden. Der Hr. Conferenzrath **Schomburg** bath deswegen Jhro kön. Maj. zeigte den Weg, wie die Sache zu Stande kommen könte, und empfieng darzu königl. Vollmacht. Man fieng also im Herbst 1742 an, auch auf der rechten Seite des Gymnasii ein neu Gebäude aufzuführen, und im folgenden Jahr kam es völlig zu Stande.

Nachdem also alles, was zu guter Einrichtung dieses königl. Gymnasii erforderlich, besorget war, so geruheten Jhro königl. Maj. nicht nur einen besondern Fundationsbrief darüber auszufertigen, und die Frequentirung desselben anzubefehlen, sondern auch selbiges auf eine feyerliche Art einweyhen zu lassen. Da nun diese Einweyhung im vorigen Jahr geschehen, so wollen wir den königl. Stiftungsbrief, den Befehl wegen Frequentirung dieses Gymnasii, und die Beschreibung der Einweyhungssolennitäten hier ganz einrücken.

1. Kö-

1. Königl. Fundationsbrief über das zu Altona errichtete Gymnasium Academicum und Pädagogium.

Wir **Christian** der Sechste, von GOttes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c.

Thun kund hiermit: Daß, gleichwie seit dem Antritt Unserer königlichen Erbregierung Unser allerhöchstes Augenmerk auf die Beförderung des Flors und Wachsthums guter Wissenschaften in den Uns von GOtt anbetraueten Reichen und Landen, als eine der grösesten Wohlthaten, die Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen angedeyhen lassen mögen, hauptsächlich mit gegangen ist, also wir durch diese schon mehrmalen werkthätig an den Tag gelegte landesväterliche Neigung gleichfalls bewogen worden, auf allerunterthänigste Vorstellung des wohledlen, Unsers Conferenzraths und Präsidenten in Altona, und lieben getreuen, **Bernhard Leopold Volkmar von Schomburg**, in besagter Stadt, zum besten der studirenden Jugend, ein eigenes Gymnasium Academicum zu errichten und anzulegen, und beydes mit tüchtigen und rechtschaffenen Lehrern und behufigen Gebäuden und Einkünften zu versehen. Wie demnach sothanes neue Gymnasium Academicum, nebst darzu gehörigem, aus der bisherigen Stadtschule erwachsenen Pädagogio und Vorbereitungsschule, nach Ausweisung des davon in

...chen Druck erschienenen Un-
... mit göttlichem Segen schon zu der
... gediehen, und bis zur näch-
... den feyerlichen Inauguration
... gekommen ist: so nehmen Wir
... Anlaß, die Haupteinrichtung und
... gemeinnützlichen Instituti, wie
... corporis und der demselben ange-
... Privilegia, Vorrechte und Im-
... landesherrlicher Macht und Ge-
... und wohlbedächtlich zu determi-
... und deshalb, mittelst gegen-
... und Stiftung, folgende Ver-
...

... Wir, gleich als bis hierzu geschehen,
... seyn, und Unseren Nachkommen
... bestens empfohlen haben, daß
... academischen Gymnasio, wel-
... Andenken CHRISTIANEVM bel...
... damit verknüpften Pädagogi...
... schule, allemal respective tüch...
... Wandel unsträfliche Professores i...
... Facultäten und allen dahi...
... Theilen der Gelehrsamkei...
... und rechtschaffene Praeceptores a...
... bestellet werden, welche dann (n...
... der etwanigen Adjunctorum Gy...
... Collaboratorum Pädagogii) die stu...
... es seyn Extranei oder Stadt-
... und Personen hohen oder niedr...
... und besonders zu lehren
... respective Collegia und Lec...

in A. 1740 in öffentlichem Druck erschienenen Unterrichtes, unter göttlichem Segen schon zu der gehörigen Consistenz gediehen, und bis zur nächstens vorzunehmenden feyerlichen Inauguration wirklich zu Gange gekommen ist: so nehmen Wir keinen längern Anstand, die Haupteinrichtung und Verfassung eines so gemeinnüzlichen Instituti, wie auch dessen, qua corporis und der demselben angehörigen Personen, Privilegia, Vorrechte und Immunitäten, aus landesherrlicher Macht und Gewalt, wissentlich und wohlbedächtlich zu determiniren und festzusetzen, und deshalb, mittelst gegenwärtiger Fundation und Stiftung, folgende Versehung zu thun.

1. Wollen Wir, gleich als bis hierzu geschehen, fernerhin daran seyn, und Unseren Nachkommen an der Regierung bestens empfohlen haben, daß bey diesem Unsern academischen Gymnasio, welches zu Unserm Andenken CHRISTIANEUM heisen soll, und dem damit verknüpften Pädagogio und Vorbereitungsschule, allemal respective tüchtige und im Wandel unsträfliche Professores in den vier so genanten Facultäten und allen dahin gemeiniglich gerechneten Theilen der Gelehrsamkeit, und geschikte und rechtschaffene Präceptores angenommen und bestellet werden, welche dann (mit Einschliesung der etwanigen Adjunctorum Gymnasii und Collaboratorum Pädagogii) die studirende Jugend, es seyn Extranei oder Stadt- und Landeskinder, und Personen hohen oder niedrigen Standes, öffentlich und besonders zu lehren und zu informiren, respective Collegia und Lectiones

publi-

publicas und Priuatas zu halten, Actus und Exercitia publica disputando oder perorando anzustellen, und sonsten alles und iedes, was denen Professoribus auf andern wohleingerichteten Gymnasiis, Pädagogiis, und Scholis classicis zukomt und gebühret, vorzunehmen und zu thun, izt und stetshin völlige Freyheit und Befugniß haben, und sich darunter, wie überhaupt in ihrem ganzen Amte, nach der ihnen vorgeschriebenen, von Uns allergnädigst approbirten Specialinstruction, pflichtmäsig richten und verhalten sollen. Auch sind bey dem Gymnasio iederzeit habile Sprach- und Exercitienmeistere zu verordnen, deren die Studirende in Erlernung allerley anständiger und in gemeinem Leben nüzlicher Sprachen, Künste und Leibesübungen sich bedienen können.

II. Der bey diesem Gymnasio vorhandene Fond soll nicht nur dabey beständig bleiben, sondern auch von Uns und Unsern Nachfolgern am Regimente bey vorkommender Gelegenheit, und nach Erheischung der Umstände, vermehret und verbessert werden, und die davon jährlich einkommende Zinsen, samt allen übrigen in die Gymnasiencasse fliessenden gewissen und ungewissen Hebungen und Intraden sind, wie bisher, zu Salarirung der Professorum und Präceptorum, Unterhaltung der Gymnasiengebäude und Bestreitung der sonst vorfälligen Ausgaben anzuwenden, und von zween wohl angesessenen Bürgern, welche das an seinem Orte breiter zu erwehnende Collegium Gymnasiarchale setzet, und ihre iedesmahlige Jahresrechnung aufnimmet und quittiret, gratis zu admi-

nistri-

... zu dem nicht weniger über die ge... dazu gehörige Immobilien, Mo... ... und gewisse Gefälle, zu deren ... und Beybehaltung von ... ein förmliches Verzeichniß ... und abschriftlicher ... einen ieden Posten concernirenden ... Documenten, zu verfertigen und ... Nothdurft zu suppliren und zu ...

... bey einem solchen Instituto, wie ... ist, eine zahlreiche Bibliothek, ... zum Apparatu physischer und ma... Instrumente, als ein nothwendiges ... angesehen wird, mithin Wir die ... Vermehrung dessen, was davon bey ... schon anzutreffen ist, auf alle Wei... Uns bewogen finden: So sollen ... solchem Zweck bereits legirten un... Geldern, auch die sämtlich... das Gymnasium erkennen m... und andere sonst in Unsere Cassen ... darunter mit begriffen, da... und unnachbleiblich employret we... die von dem Gymnasio ab... Leute, welche des Vermögens si... Gymnasiasten oder Pädagogisten, ... ein selbstbeliebiges zu mehr... erlegen: Wogegen die Gymna... Studirenden, zu willküh... Excerpirung der Autorum, alle ... Sonnabend einige Stunden

... L Th. P

nistriren. Wie denn nicht weniger über die gesamte zum Gymnasio gehörige Immobilien, Mobilien, Capitalien und gewisse Gefälle, zu deren desto besserer Conservation und Beybehaltung von nurgedachtem Collegio ein förmliches Verzeichniß oder Inventarium mit Allegir- und abschriftlicher Anlegung der einen jeden Posten concernirenden hauptsächlichen Documenten, zu verfertigen und bey erfordernder Nothdurft zu suppliren und zu continuiren ist.

III. Da auch bey einem solchen Instituto, wie das gegenwärtige ist, eine zahlreiche Bibliothek, samt einem guten Apparatu physischer und mathematischer Instrumente, als ein nothwendiges Requisitum billig angesehen wird, mithin Wir die allmählige Vermehrung dessen, was davon bey dem Gymnasio schon anzutreffen ist, auf alle Weise zu befördern, Uns bewogen finden: So sollen auser dem zu solchem Zweck bereits legirten und ferner zu legirenden Geldern, auch die sämtliche Geldbusen, welche das Gymnasium erkennen wird, die Unzuchts- und andere sonst in Unsere Cassam fliesende Brüche darunter mit begriffen, dazu gewidmet seyn, und unnachbleiblich employret werden, nicht minder die von dem Gymnasio abziehende junge Leute, welche des Vermögens sind, es seyen Gymnasiasten oder Pädagogisten, vor ihrer Valediction ein selbstbeliebiges zu mehrberegtem Behuf erlegen: Wogegen die Gymnasienbibliothek denen Studirenden, zu willkührlicher Nachles- und Excerpirung der Autorum, alle Mittwochen und Sonnabend einige Stunden offen

stehen, und ihnen dabey von dem Bibliothecario, den das Collegium Gymnasiarchale aus dem Mittel derer Professorum oder Präceptorum iedesmal ernennet, und in solcher Qualität mit einer eigenen Instruction versiehet, aller Vorschub geleistet werden soll.

IV. Soll dieses Gymnasium und Pädagogium, nebst der dazu gehörigen Vorbereitungsschule, ein eigenes mit der Jurisdictione ciuili & ecclesiastica begnadigtes und nicht nur von der Jurisdiction des altonaischen Magistrats und Consistorii, sondern auch von dem Gerichtszwang Unsers pinneberg- und altonaischen Oberappellationsgerichtes eximirtes, mithin von Uns allein dependirendes Corpus seyn, dergestalt, daß solches nirgends, als bey Uns immediate in Anspruch genommen werden kan, und über die demselben angehörige Studirende, es seyn Gymnasiasten, Pädagogisten oder Scholaren (die Stadtkinder selbst nicht ausgeschlossen) so lange sie alldar den Studiis obliegen, auch sämtliche Lehrer und Bediente, und deren Familien und Gesinde, die völlige und alleinige Jurisdiction in ciuilibus und ecclesiasticis zu exerciren hat; wohl verstanden, daß beydes das Gymnasium in Corpore, und dessen einzele Mitglieder in actionibus realibus coram iudice rei sitæ zu erscheinen und Recht zu nehmen, und, wann sie iemand, der dem Gymnasio nicht angehöret, zu belangen haben, das Forum rei, woselbst ihnen ungesäumt zu ihrem Recht verholfen werden soll, zu suchen schuldig sind.

V. Mit der Ausübung dieser dem Gymnasio zuständigen Gerichtbarkeit ist es also zuhalten, daß der-

derjenige, welcher wider einen Professorem, oder eine andere dem Gymnasio verwandte oder untergebene Person zu klagen hat, sich zuerst bey dem zeitigen Directore Gymnasii (von dem unten Art. XXVI. das nöthige disponiret wird, und der selbst mit den seinigen in vorkommenden Fällen bey dem Collegio Gymnasiarchali actioniret werden muß) zum Versuch der Güte melden, und wann solches nicht verfangen will, die Sache an das Collegium Professorium (von dem gleichfalls im XXVI. Artikel) bringen muß, damit es selbige aufs kürzeste nach Recht und Billigkeit entscheide. Ist aber die eine oder andere Parthey mit dem Ausspruch des Collegii Professorum nicht zu frieden, so stehet ihr die Appellation an das Collegium Gymnasiarchale frey, welches in der Sache, remota ulteriori appellatione erkennet, so daß dem verlierenden Theil nur das remedium supplicationis an Uns immediate übrig bleibet.

VI. Die Criminalgerichtbarkeit in Fällen, welche auf Hals und Haut gehen, hat zwar der Stadtmagistrat über die Gymnasiengenossen zu exerciren, doch muß demselben (wann nicht der Delinquent im Stadtbezirk auf frischer That ertappet worden, als welchen Falls nur dem Gymnasio in der Person des Directoris von der Captur nachrichtliche Anzeige geschehen darf) die Einziehung und Bestrafung des Verbrechers von dem Collegio Professorio, mit Genehmigung des Collegii Gymnasiarchalis, erst gestattet und anheim gegeben werden. Gleich dann auch allen zum Gymnasio würklich gehörigen Gebäuden das be-

ständige Privilegium ankleben soll, daß kein von dem p. t. Prätore abgeschikter Stadtdiener, ohne dazu von dem Collegio Professorum, oder allenfalls von Unserm Stadtpräsidenten, als zugleich Proto-Gymnasiarcha erhaltene Erlaubnis, in dieselbe eintreten, und daraus iemanden, der sich etwa dahin retiriret hätte, abholen und zur Haft bringen könne.

VII. Die von den Angehörigen des Gymnasii begangene Delicta und Excesse, welche nicht auf Hals und Haut gehen, noch folglich als eigentliche Criminalfälle anzusehen sind, hat das Collegium Professorum zu untersuchen und zu bestrafen, iedoch also, daß es seine Erkentnis, wenn solche mehr als eine 24stündige Incarceration enthält, iedesmal dem Collegio Gymnasiarchali ante publicationem communicire, und deren Approbation oder etwan nöthig findenden Reformation gewärtige. Wann demnach ein und anderer von denen, welche dem Gymnasio angehören, in der Stadt einen Unfug oder Tumult anrichtet, sind zwar dieselbige, es sey bey Tage oder bey Nacht, ohne vorgängige Requisition sogleich anzuhalten und in Verhaft zu nehmen, allein, im erstern Falle alsofort, und im leztern Falle, den darauf folgenden Morgen dem Directori Gymnasii anzumelden, und auf dessen Begehren, mit allen bey sich habenden Sachen, unentgeltlich zur verdienten Bestrafung auszuliefern. Und sollen an dergleichen Personen während der Zeit ihres zu haltenden Arrestes von der Stadtwache bey scharfer Ahndung keine Ungebührlichkeiten oder Insultus verübet werden; dahingegen

gegen aber auch dieselbe gegen die Wache sich gehörig betragen, oder gleichfalls gestrafet werden.

VIII. Insonderheit ist das Collegium Professorium berechtiget, die Delicta und Excesse der Studirenden auf nur beregte Art und Weise nicht allein mit der Incarceration, oder einer Geldstrafe anzusehen, sondern auch wider dieselben Consilia abeundi, oder Relegationes privatas, ingleichen Relegationes publicas auf gewisse Jahre, oder in perpetuum, auch cum infamia zu decretiren, und respective durch öffentlichen Anschlag bekant zu machen, und, falls das durch ein Delictum gegebene Aergernis nicht allzugros und allgemein, und Delinquent erböthig wäre, die pœnam relegationis publicæ mit Gelde abzukaufen, soll auch sothane Mitigation, zum besten der Gymnasienbibliothek, als worzu dergleichen mulctæ nach obigem III Artikel anzuwenden sind, dem Collegio Professorum hierdurch gestattet seyn.

IX. Demjenigen, der besagtermasen ein Consilium abeundi bekommen, oder relegiret worden, soll von der Zeit an, da er nach der Sentenz des Collegii Professorii das Gymnasium und Pädagogium quitiren und zugleich die Stadt räumen muß, weder der Stadtmagistrat, noch sonst iemand auf dem Stadtgebiethe, es sey in oder vor der Stadt, Herberge geben, oder heimlichen Aufenthalt verstatten: zu welchem Ende dann Unser p. t. Präsident gehalten ist, auf geziemendes Ansuchen des Directoris Gymnasii, dem Hauswirth des Relegati anzuzeigen, daß er selbigen sofort von sich schaffen, und ihm, bey dreysig Mkl. an der

Gymnasienfundum zu entrichtender Strafe, nicht weiter Quartier geben solle.

X. Zu den vorkommenden Actibus executoriis, die der Gymnasienpedell alleine nicht verrichten kan, soll Unser Präsident auf geziemende Requisition des Directoris Gymnasii die nöthigen Leute unweigerlich hergeben, und das verlangte durch sie ausrichten lassen.

XI. Und da Wir dem Gymnasio bereits ein eigenes bey den vorfälligen Ausfertigungen zu gebrauchendes Sigill verliehen, welches aus einem mit Pflanzen besezten Hügel, den die Sonne bestrahlet, mit beygesezten Worten: SVPREMIS ALIMVR VIRIBVS: nebst der Umschrift: SIGILL. GYMNAS. ACADEM. ALDONAV. bestehet; so lassen Wir es bey solcher Concession hierdurch nochmals bewenden.

XII. Die Vorrechte und Immunitäten der bey diesem Gymnasio Academico und damit verknüpftem Pädagogio und Vorbereitungsschule stehenden öffentlichen Lehrer anbetreffend, sollen dieselbe von allen Stadtsbedienungen und andern von der Bürgerschaft abzuhaltenden Personaloneribus ohne Unterschied, nicht weniger von auserordentlichen, künftig etwa auszuschreibenden Kopf- Kriegs- und Consumtionssteuren, und andern dergleichen Personalauflagen, wie die Nahmen haben mögen, auf immerdar frey seyn; gleich dann auch dieselbe, auf den Fall, da sie von auswärtigen Orten nach Altona berufen wären, und sich etwa wieder aus dem Lande begeben wolten, von Erlegung der Abzugsgelder hierdurch ausdrüklich eximiret werden.

XIII.

XIII. Wann ein Professor oder anderer öffentlicher Lehrer ein Bürgerhaus, oder sonsten ein Stadtpflichtiges Immobile besitzet, ist er, wiewol ohne zu Gewinnung des Bürgerrechts verbunden zu seyn, die darauf haftende ordinaire und extraordinaire Onera, Nachbars gleich, abzutragen allerdings gehalten. Falls iedoch derselbe, bey etwanigem Abgang der publiquen Gymnasiengebäude, oder aus andern Ursachen in einem eigenthümlich, oder nur miethweise innehabenden Bürgerhause wohnen solte, so bliebe dasselbe Haus, so lange er sich darinn aufhielte, mit der würklichen Einquartirung ganz verschonet.

XIV. Nach Absterben eines Professoris oder andern Lehrers behalten dessen nachgelassene Witwe und Kinder das Forum privilegiatum ihres respective Mannes und Vaters, bis daß jene zur andern Ehe schreitet, und diese nach erreichter Majorennität aus der mütterlichen Oeconomie treten. Auch haben selbige von der Besoldung ihres Erblassers das Quartal, worin er gestorben, wie auch das ganze folgende Quartal, mit den solche Zeit über etwa fallenden Accidenzien, als ein Gracial zu geniesen.

XV. Werden Wir und Unsere Nachkommen an der Regierung Uns geneigt erweisen, diejenige Professores und andere öffentliche Lehrer, die eine Zeitlang an diesem Instituto treulich gearbeitet, gelegentlich zu anderweitigen Bedienungen zu befördern und solchergestalt ihre Verdienste allermildest zu belohnen. Gleich Wir dann auch denen sämtlichen Professoribus und etwanigen Ad-

junctis, in so weit sie nicht mit einem höhern Character begnadiget sind, oder auch die Doctor- und Licentiatenwürde zugleich mit ihrer Professur begleiten, als welchenfalls ihnen die Präcedenz vor nachbenannten Personen billig competiret, hiermit denjenigen Rang beylegen, welcher den Stadtpredigern zukömmt, so daß die Predigere und Professores mit einander nach der Anciennetät rouliren, und zwar denen Bürgermeisteren und dem Stadtsyndico den Vortritt lassen, denen übrigen Rathsverwandten aber ohne Unterschied vorgehen. Unter sich hingegen haben die Professores, so oft sie in Conuentibus vel solennitatibus Gymnasiasticis wie auch bey Leichenprocessionen und Versamlungen im Kirchenstande, in Corpore erscheinen, unngeachtet einige darunter characterisiret oder graduiret wären, sich nach dem einem ieglichen vermöge seiner Profession zukommenden Orte zu rangiren, und auserhalb solcher Gelegenheiten werden sie nach ihren Professionen, auch erlangten Characteren oder Gradibus, sich unter einander also zu begegnen und zu guberniren wissen, daß deshalb nichts näheres zu verfügen nöthig sey.

XVI. Alle Bücher und Schriften, die zu Altona, es sey von einem bey dem Gymnasio stehenden Professore oder Präceptore, oder von sonst jemanden in Druck gegeben werden, auch diejenige, welche die Religion oder den statum ciuilem betreffen, und deren Censirung bis hierzu nach Unserer Constitution vom 13 Julii 1738 respective Unserm Oberconsistorio und Unserm Oberappellationsgerichte zu Glückstadt beygekommen, sollen vorher

dem

dem Collegio Professorio zur Censur übergeben, und, wenn es nicht blose Carmina oder fliegende Blätter sind, als welche der Director Gymnasii nach geschehener Durchsicht sogleich mit dem Imprimatur bezeichnet, selbige mit seinem Gutachten dem Collegio Gymnasiarchali eingeliefert, und darauf von dem p. t. Präsidenten, als Protogymnasiarchen mit der behufigen Approbation versehen, und, ehe solche erfolget, von keinem Buchdrucker, bey Verlust seines Privilegii, abgedrucket werden: welches demnach denen sämtlichen zu Altona befindlichen Buchdruckern ab Seiten des Präsidii zu ihrer Nachricht und Verhalten kund zu machen ist.

XVII. Gleichwie der Hauptzweck dieses neuen Instituti dahin gehet, daß die studirende Jugend in der Gottesfurcht, Gelehrsamkeit und guten Sitten unterwiesen werden, und zu solchen der Kirchen und dem Staat erspieslichen Eigenschaften unter göttlichem Beystande würklich gelangen möge, also sollen alle und iede, welche die Vorbereitungsschule besuchen, oder in dem Pädagogio oder Gymnasio denen Studiis obliegen wollen, bey ihrer Reception und Immatriculation (wofür von den Recipiendis ein beliebiges Honorarium bezahlet, und nach Masgebung der Specialinstruction pro Directore, Professoribus & Præceptoribus, unter diese ausgetheilet wird) die Beobachtung der ihnen zur Richtschnur dienenden von Uns allergnädigst approbirten Legum manu stipulata angeloben, sondern auch gedachte Leges jährlich einmal in Beyseyn derer sämtlichen Studirenden

 öffent-

öffentlich verlesen, und darüber in vorkommenden Fällen mit behörigem Ernst gehalten werden.

XVIII. Damit auch alle Gelegenheit zu Verführung der Studirenden möglichst vermieden werde, so sind nicht nur diejenige, deren Angehörige es verlangen, in das Gymnasium gegen Bezahlung einer billigen Miethe aufzunehmen, und daselbst, nach Masgebung der ergangenen specialen Stubenlegum, unter genauerer Aufsicht zu halten, sondern es soll auch, wann müssige Vagabonden, welche etwa vom Spielen und Saufen Profession machen, sich unter die Studiosos mengen, und selbige zu liederlichem Wesen und gefährlichen Händeln verleiten, dem zeitigen Directori und jedem Professori und Präceptori obliegen, so bald sie von dem Aufenthalt solchen Gesindels und von ihrem Umgang mit den Studirenden etwas zuverlässiges in Erfahrung bringen, Unsern Präsidenten davon zu benachrichtigen, auf daß dieselbige entweder so fort aus der Stadt geschaffet, oder, nach Befindung der Umstände, in dasiges Zuchthaus gebracht werden mögen.

XIX. Und da die Erfahrung lehret, daß dergleichen junge Leute sich zum öftern an verschmizte und leichtfertige Weibspersonen hängen, und mit denselben, wider ihrer Eltern und Vormünder Willen, und zu ihrem eigenen unwiederbringlichen Schaden ehelich verbinden: So wird von Uns, um die zu Altona studirende Jugend für solcherley Nachstellungen in Sicherheit zu setzen, hierdurch sanciret und verordnet, daß kein Gymnasiaste oder Pädagogiste anders, als mit ausdrük-

drüklicher Einwilligung seiner Eltern und Vormünder, oder, da er weder Eltern noch Vormünder hätte, des Collegii Gymnasiarchalis, sich in ein Eheverlöbnis einzulassen berechtiget, und folglich ein solches eigenräthig eingegangenes Ehegelübde, wenn gleich die fleischliche Vermischung hinzu gekommen wäre, in alle Wege kraftlos und ungültig seyn, auch die Stuprata nicht einst mit der Klage ad satisfactionem & alimentationem partus admittiret werden solle: welches dann, damit eine iede Frauensperson, samt denen Ihrigen, sich darnach achten und für Schaden hüten könne, von dem Präsidio durch ein gewöhnliches Publicandum mit dem fördersamsten kund zu machen ist.

XX. Wann auch bereits durch ein mit Unserer allerhöchsten Genehmigung publicirtes Mandat vom 2 April 1740 die Verfügung geschehen, daß, da iemand von einem Gymnasiasten, oder Pädagogisten Bücher, Kleider, Wäsche oder andere Sachen erkaufen, oder demselben darauf Geld anleihen, oder etwas, es sey, was es wolle, ohne sich desfalls einen Schein von dem Directore, einem Professore oder Präceptore einhändigen zu lassen, fidiren würde, nicht allein die verkaufte oder versezte Sachen ohne Entgeld extradiret werden, und die Anleihe dem Gymnasio verfallen seyn, sondern auch der Käufer oder Gläubiger mit 10 bis 50 Reichsthaler, dem Gymnasio zum besten bestrafet werden solle, auch solches Mandat durch ein anderes vom 2 August 1742 dahin extendiret worden, daß kein Gymnasiaste oder Pädagogist zu Ausstellung eines Wechsels fähig seyn, aller

fall

falls aber keine Wechselexecution gegen ihn statt finden, vielmehr in sothanen Fällen nach erstberegtem Mandato gleichergestalt verfahren werden solle: so wollen Wir diese heylsame Anordnungen hiermit ausdrüklich wiederholet und bestätiget haben.

XXI. Die Collegia und Lectiones anbelangend, haben alle und iede Professores Gymnasii über die das Hauptobjectum ihrer Profession ausmachende Wissenschaften, von Jahr zu Jahr, Collegia publica zu lesen, und solche iedesmal am Montag nach Ostern anzufangen, und vor Sonntag Palmarum zu endigen, mithin dieselbe also einzurichten, daß sie damit inwendig dieser Frist richtig zu Ende kommen, und dabenebst auf Michaelis, um der neu ankommenden Willen, einen Absatz machen können, und sollen in denjenigen Stunden, welche denen öffentlichen Vorlesungen gewidmet sind, keine Privatcollegia gehalten, auch der Preis der lezteren nach ihrer Dauer und der Anzahl der Zuhörer von den Docenten auf ein billiges und leidliches gesetzet werden. Wie dann auch Director und übrige Professores über ihre Prälectiones, sowol publicas als privatas, jährlich gegen Ostern einen Catalogum herauszugeben, und vor dem Abdruck dem Collegio Gymnasiarchali zur Genehmigung vorzulegen haben. In Ansehung der Zeit, da die Lectiones in dem Pädogogio und in der Vorbereitungsschule ihren Anfang nehmen und sich endigen, ist es gleichfalls nach obiger Vorschrift in seiner Maase zu verhalten.

XXII.

... ist zugleich viele Ferien der Hauptab-
... gänzlich ganz entgegen seyn würden,
... gestatten Wir dennoch, daß zu
... Gemüthserfrischung für Lehrende
... außer den Mittwochen- und
... Nachmittagen, von Weyhnachten
... ferner von dem Sonntage Palma-
... nitus Domini, nicht weniger die gan-
... und in den heisen Hundestagen
... des Nachmittags, die Collegia
... cessiren mögen.
... daß auch der Fleis und die Ge-
... der Lehrer und Studirenden
... Proben an den Tag geleget,
... gemeinnützige Institutum in gutem
... werde, so ordnen und befehlen wir
... nur ab Seiten des Collegii Gym-
... dem Gymnasio alle Jahr zwo ...
... in dem Pädagogio und der Vor-
... zwey Examina publica und solem-
... die Haupt- und grösere Visitatio
... um Ostern, und die engere und klei-
... Michaelis angestellet, sondern auch vo
... Gymnasii jährlich ein oder meh-
... sich Respondenten finden, über
... die zu seiner Profession gehöret,
... und von dem Rectore Pä-
... Zuziehung der übrigen Präceptor
... wenigstens ein Actus oratorius geha-
... und ist übrigens von den bey d
... Gelegenheiten im Druck erscheine
... Disputationibus, Oration

XXII. Und obgleich viele Ferien der Hauptabsicht dieser Anstalt ganz entgegen seyn würden, so bewilligen und gestatten Wir dennoch, daß zu einer billigen Gemüthserfrischung für Lehrende sowol als Lernende, auser den Mittwochen- und Sonnabend-Nachmittagen, von Weyhnachten bis Neujahr, ferner von dem Sonntage Palmarum bis Quasimodogeniti, nicht weniger die ganze Pfingstwoche, und in den heisen Hundestagen 14 Tage hindurch des Nachmittags, die Collegia und übrige Lectiones cessiren mögen.

XXIII. Auf daß auch der Fleis und die Geschicklichkeit beydes der Lehrer und Studirenden durch öffentliche Proben an den Tag geleget, folglich dieses gemeinnützige Institutum in gutem Ruf erhalten werde, so ordnen und befehlen wir hiemit, daß nicht nur ab Seiten des Collegii Gymnasiarchalis in dem Gymnasio alle Jahr zwo Visitationes, und in dem Pädagogio und der Vorbereitungsschule zwey Examina publica und solemnia, und zwar die Haupt- und grösere Visitation und Examen um Ostern, und die engere und kleinere um Michaelis angestellet, sondern auch von iedem Professore Gymnasii jährlich ein oder mehrmal, nachdem sich Respondenten finden, über eine Materie, die zu seiner Profession gehöret, öffentlich disputiret, und von dem Rectore Pädagogii, mit Zuziehung der übrigen Präceptorum, jährlich wenigstens ein Actus oratorius gehalten werden solle: und ist übrigens von den bey diesen und andern Gelegenheiten im Druck erscheinenden Programmatibus, Disputationibus, Orationibus,

Car-

Carminibus rc. wie auch dem jährlichen Catalogo Prälectionum, eine zureichliche Anzahl dem Collegio Gymnasiarchali einzuliefern, welches davon einige Exemplaria an Unsere teutsche Canzley iedesmal einsenden wird.

XXIV. In Ansehung dieser guten Anstalten und Einrichtungen haben Wir allergnädigst resolviret, daß Unsere Unterthanen in den teutschen Provinzen, welche sich den Studiis gewidmet haben, oder künftig widmen möchten, wann sie nicht von inländischen Schulen unmittelbar auf Universitäten ziehen wollen, bey Verlust aller Beförderung in Unsern Landen, ehe sie ein auswärtiges Gymnasium, Pädagogium, oder Scholam Classicam besuchen, zwey, oder wenigstens ein Jahr, auf Unserm altonaischen Gymnasio Academico oder Pädagogio zuzubringen schuldig seyn, und diejenige, welche sich hiernach gebührend achten, und zu Altona etwas gründliches erlernen, und desfalls vom Directore und Professoribus ein gutes Zeugnis beybringen werden, nach zurükgelegten academischen Jahren bey vorkommender Gelegenheit, ihrer Capacität und sonstigen Umständen gemäs, befördert werden sollen: Als welches Wir durch ein besonderes in Unseren teutschen Landen überall zu publicirendes Patent nächstens kund machen werden.

XXV. Damit aber auch diejenige junge Leute, vornemlich Landeskinder, welche zwar fähige Ingenia besitzen, allein mit gnugsamen zeitlichen Mitteln nicht versehen sind, durch deren Abgang an Erlernung guter Wissenschaften nicht behindert werden

werden mögen: so sollen die bey diesem Gymnasio und Pädagogio angelegte freye und halb freye Tischstellen, unter Nachlebung der von Uns allerhöchst genehmigten Tischordnung, beständig beybehalten, und künftig nach Gelegenheit vermehret werden. Auch hat es bey dem daselbst eingeführten Choro symphoniaco und den denen Choristen vorgeschriebenen bey ihrem wöchentlichen Umgange zu beobachtenden Legibus sein ungeändertes Verbleiben. Nicht minder sollen die für unbemittelte Studiosos schon gestiftete, oder noch zu stiftende Stipendia sorgfältig conserviret, und nach der christlöblichen Absicht derer Stifter iedesmal vergeben werden.

XXVI. Weil übrigens der gute Fortgang und das grösere Aufnehmen dieses Werks eine genaue und beständige Aufsicht allerdings erfordert: so soll sothane Aufsicht dem iedesmaligen von Uns und Unseren Nachfolgeren in der Regierung ex ordine Professorum zu ernennenden Directori Gymnasii mit und nebst den übrigen Professoribus obliegen, und dieses Collegium Professorum, in welchem der p. t. Director das Präsidium führet, das jüngste Membrum aber die Stelle eines Secretarii vertritt, wöchentlich einmal, und ausserdem, so oft es noth thut, extra ordinem zusammen kommen, und in solchen Versamlungen nicht nur nach obigem V und folgenden Artikeln die vorfallende Streitigkeiten und Rechtssachen abthun und entscheiden, sondern auch alles und iedes, was die Statuta, Jura, Privilegia und Immunitates des Corporis Gymnasii und respective

dessen

dessen einzelner Mitglieder, die Erhaltung nöthiger Ruhe und Ordnung unter den Studirenden, die Einrichtung der Collegien und Lectionen, wie auch des Methodi docendi, und sonsten das gemeine Beste und Wesen des Gymnasii und damit verknüpften Pädagogii und Vorbereitungsschule anbetrift, und nicht etwa von dem Directore Gymnasii einseitig berichtiget werden kan, respiciren und besorgen, jedoch die Fälle und Sachen, deren Wichtigkeit solches erheischen möchte, mit Beyfügung seines gemeinschaftlichen Gutachtens an das Collegium Gymnasiarchale bringen.

XXVII. Dieses Collegium Gymnasiarchale soll künftig jedesmal aus Unserm p. t. Stadtpräsidenten und p. t. Kirchenprobsten zu Altona, als eigentlichen Gymnasiarchen, wie auch dem ältesten gelehrten Bürgermeister und dem Stadtsyndico, welcher leztere dabey zugleich die Feder führet, und die vorfallende Expedienda besorget, als Assessoribus, bestehen, und sie sämtlich hierdurch angewiesen seyn, auser Wahrnehmung derjenigen Judicial- und andern Verrichtungen, welche denenselben in dem vorgehenden schon demandiret worden, das Gymnasium bey seinen Vorrechten, Freyheiten und Privilegien bis an Uns bestens zu handhaben, auf die gebührende Beobachtung der Specialinstruction pro Directore, Professoribus & Præceptoribus zu sehen, eine gute Harmonie unter denselben zu erhalten, bey Uns in Vorschlag zu bringen, den jedesmaligen Directorem Gymnasii, mittelst Ueberreichung der Insignien, als

... Fundationsbriefs und der sämtli...
... Statuten, der Matricul, des
... der Schlüssel zur Conferenzstube,
... u. s. w. öffentlich und feyerlich
... den Directore zu verrichtenden
... eines neuen Professoris oder Prä...
... die Sprach- und Exercitien-
... den Pedellen anzunehmen,
... Befinden nach, wieder zu dimittiren,
... das und jedes zu verfügen und ins
... was zur Oberaufsicht über die
... gehöret, und zu deren Wachsthum
... dienen kan.

... Schließlich nehmen Wir das ganze
... und Pädagogium, samt allen darauf
... Studirenden, oder sonst dazu ge...
... in Unseren specialen allergnä...
... und behalten Uns ausdrüklich vor,
... Unsere Fundation und Stiftung, nach
... der Umstände des Gymnasii, zu er...
... verbessern, und in einem oder ander...
... ändern, als auch, zu Handhabun...
... Erhaltung derselben, und Abstellun...
... nach der Hand bey dem Gymnasio ein...
... Misbräuche und Gebrechen, dass...
... zu Zeit durch darzu specialiter ve...
... visitiren zu lassen. Urku...
... Unserm königlichen Handzeichen u...
... grosen Insiegel. Gegeben auf ...
... Residenz Christiansburg
... den 11 May im Jahre nach Chr...
... L. Th.

Q

gegenwärtigen Fundationsbriefs und der sämtlichen Legum und Statuten, der Matricul, des Siegels und der Schlüssel zur Conferenzstube, zu den Auditoriis u. s. w. öffentlich und feyerlich zu installiren, der vom Directore zu verrichtenden Introduction eines neuen Professoris oder Präceptoris beyzuwohnen, die Sprach- und Exercitienmeistere, ingleichen den Pedellen anzunehmen, und, dem Befinden nach, wieder zu dimittiren, und sonsten alles und iedes zu verfügen und ins Werk zu richten, was zur Oberaufsicht über diese Anstalten gehöret, und zu deren Wachsthum und Aufnehmen dienen kan.

XXVIII. Schließlich nehmen Wir das ganze Gymnasium und Pädagogium, samt allen darauf Lehrenden und Studirenden, oder sonst dazu gehörigen Personen, in Unseren specialen allergnädigsten Schutz, und behalten Uns ausdrüklich vor, sowol diese Unsere Fundation und Stiftung, nach Erforderung der Umstände des Gymnasii, zu erweitern, zu verbessern, und in einem oder andern Stücke zu verändern, als auch, zu Handhabung und Aufrechthaltung derselben, und Abstellung der etwa nach der Hand bey dem Gymnasio einschleichenden Misbräuche und Gebrechen, dasselbige von Zeit zu Zeit durch darzu specialiter verordnete Commissarios visitiren zu lassen. Urkundlich unter Unserm königlichen Handzeichen und angehängtem grosen Insiegel. Gegeben auf Unserer königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 11 May im Jahr nach Christi

Geburt Ein Tausend sieben hundert vier und vierzig.

CHRISTIAN R.

(L. S.)

R.

J. S. v. Schulin.

2. Königl. Patent wegen Frequentirung des altonaischen Gymnasii und Pädagogii.

Wir Christian der Sechste, von GOttes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit, daß Uns Unsere auf die Wohlfarth Unserer lieben und getreuen Unterthanen, und damit verknüpfte Beförderung guter und nüzlicher Wissenschaften in Unsern Reichen und Landen unveränderlich gerichtete Sorgfalt, zu der allergnädigsten Entschliesung gebracht, in Unserer Stadt Altona ein eigenes Gymnasium Academicum und Pädagogium zu stiften und anzulegen, und solches sowol mit tüchtigen und geschikten Professoribus und Präceptoribus, samt Sprach- und Exercitienmeistern, als auch mit nöthigen Gebäuden und Einkünften zu versehen. Nun tragen Wir zwar keinen Zweifel, es werden diejenigen Unterthanen, welche sich den Stu-

...gewidmet haben, oder künftig widmen ...allerhöchster Erkennung Unserer für sie ...landesväterlichen Vorsorge, von selbst ...Unsern Befehl, bereit und willig seyn die ...errichtete und schon bis zur feyerlichen Einweyhung gekommene Gymnasium Academicum und Pädagogium, worauf sie in allen ...der Gelehrsamkeit, wie auch anständi... im gemeinen Leben nüzlichen Sprachen, ...Disciplinen sattsamen Unterricht ge...en, vor andern fleißig zu besuchen, und ...zum Wachsthum und beständigen Flor ...heilsamen Instituti das Ihrige mit bey... Es ist auch Unsere allerhöchste Absicht ...ehe, in soferne sie von inländischen Schu... ...unmittelbar auf Universitäten zu ziehen, ihrer ...finden sollten, davon abzuhalten, und ...jährigen Besuch mehrberegten Gymna... Pädagogii auf eine gesezliche Weise ... damit aber dennoch der bey dieser neue... abgezielte gemeinnützige Endzweck de... erreichet werde; so haben Wir allerhöch... befunden und beschlossen, daß in Unser... Landen niemand, der künftig in Unse... employret zu werden gedenket, bey ... Hofnung, sich Studierens hal... auswärtiges Gymnasium, Pädagogi... Scholam Classicam begeben solle, er h... zwey, oder wenigstens ein Jahr ...Gymnasio oder Pädagogi... Solchemnach setzen, befehlen, un... Wir hiemit, daß diejenige Unserer

Studiis gewidmet haben, oder künftig widmen möchten, in dankbarer Erkennung Unserer für sie hegenden landesväterlichen Vorsorge, von selbst und ohne Unsern Befehl, bereit und willig seyn, dieses neuerrichtete und schon bis zur feyerlichen Einweyhung zu Gange gekommene Gymnasium Academicum und Pädagogium, worauf sie in allen Theilen der Gelehrsamkeit, wie auch anständigen und im gemeinen Leben nüzlichen Sprachen, Künsten und Disciplinen sattsamen Unterricht genießen können, vor andern fleißig zu besuchen, und dadurch zum Wachsthum und beständigen Flor eines so heilsamen Instituti das Ihrige mit beyzutragen. Es ist auch Unsere allerhöchste Absicht nicht, dieselbe, in soferne sie von inländischen Schulen unmittelbar auf Universitäten zu ziehen, ihrer Convenience finden solten, davon abzuhalten, und zum vorgängigen Besuch mehrberegten Gymnasii und Pädagogii auf eine gesezliche Weise zu verbinden, damit aber dennoch der bey dieser neuen Anstalt abgezielte gemeinnützige Endzweck desto sicherer erreichet werde; so haben Wir allerhöchst für gut gefunden und beschlossen, daß in Unsern teutschen Landen niemand, der künftig in Unsern Diensten employret zu werden gedenket, bey Verlust sothaner Hofnung, sich Studierens halber auf ein auswärtiges Gymnasium, Pädagogium oder Scholam Classicam begeben solle, er habe dann zuvor zwey, oder wenigstens ein Jahr auf dem altonaischen Gymnasio oder Pädagogio zugebracht. Solchemnach setzen, befehlen, und declariren Wir hiemit, daß diejenige Unserer Lan-

desunterthanen, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, welche vor Beziehung der Universitäten ihre Studien auf ausländischen Gymnasiis, Pädagogiis und Scholis classicis fortsetzen wollen, sich vorhero auf dem altonaischen Gymnasio Academico und Pädagogio zwey, oder wenigstens ein Jahr lang aufhalten, und da einer oder anderer solches nach Publicirung gegenwärtigen Patents, gleichwol unterlassen würde, derselbe von aller Beförderung in Unsern Landen ausgeschlossen seyn; die übrige hingegen, die Unserer allerhöchsten Willensmeynung sich gemäs bezeigen, und zu Altona etwas gründliches erlernen, auch desfalls von dem Collegio Professorum ein gutes Testimonium beybringen werden, nach zurükgelegten academischen Jahren, bey vorkommender Gelegenheit, ihrer Capacität und sonstigen Umständen gemäs, befördert werden sollen. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und fürgedruktem Insigel. Gegeben anf Unserer königl. Residenz **Christiansburg** zu Copenhagen, den 11 May 1744.

CHRISTIAN R.

(L. S.)

R.

J. S. v. Schulin.

---

3. Histo-

3. Historische Nachricht von der feyerlichen Einweyhung des königl. academischen Christianei.

Nachdem Se. königl. Majestät in Dännemark den 26 May 1744 zum feyerlichen Einweyhungsfest bestimmet hatten, machte der Hr. Conferenzrath und Präsident **von Schomburg**, als erster Gymnasiarch, nebst dem zweyten Gymnasiarchen, Herrn Consistorialrath und Probsten, Johann **Bolten**, alle nöthige Anstalten, damit eine so feyerliche, und seltene, und wichtige Handlung gebührend begangen, derselben ein den Umständen gemäses Ansehen gegeben, selbe zur Erweckung der Andacht und Freude eingerichtet, und allenthalben eine gute Ordnung beobachtet würde.

Wie bey guter Zeit vorher sowol verschiedene Arbeiten unter die Lehrer des academischen Gymnasii ausgetheilet, als auch einige der darauf studirenden Jugend zur Ablegung öffentlicher Proben ihrer Geschiklichkeit und Fleises bestimmet waren: so kündigten die öffentlichen Zeitungen den eigentlichen Tag der Einweyhung etliche Wochen vorher an. Die Landschaften Eyderstädt, Tundern und Pilworm, nicht minder das königliche Gymnasium zu Odensee, die Ritteracademie zu Lüneburg, und das benachbarte Gymnasium der Stadt Hamburg lud man theils in teutschen, theils in lateinischen Schreiben ein. Die Landschaft Eyderstädt, die lüneburgische Ritteracademie, wie auch das hamburgische Gymnasium schikten Deputirte ab; die übrigen entschuldigten sich

wegen der Entlegenheit und anderer Hindernisse schriftlich, und das vom königl. Gymnasio zu Odensee eingesandte Glükwunschschreiben ist den Einweyhungsacten beygedrukt.

Am ersten Pfingsttage erschien an den Thüren der Kirche, des Rathhauses, wie auch an der Pforte und dem schwarzen Bret des academischen Gymnasii der vom Directore auf dieses freudige Fest verfaßte öffentliche Anschlag, darinn auf $3\frac{1}{2}$ Bogen, eine historische Erzehlung von den Schiksalen des altonaischen Schulwesens, und dem Anfang des gestifteten academischen Gymnasii, auch zugleich eine kurze Nachricht von der Einrichtung der bevorstehenden Inauguration enthalten ist.

Dieweil aber keine wichtige Unternehmung ohne Gebeth und Anflehung GOttes um Gedeyen aus der Höhe einen ersprieslichen Fortgang gewinnet; so ward diese immer näher anrückende Feyer auch am Sonntage vorher, als am Fest der heiligen Dreyeinigkeit, von öffentlicher Kanzel verkündiget, die Gemeinde zur gemeinschaftlichen Andacht ermuntert, und das ganze Vorhaben nebst dem academischen Gymnasio dem HErrn des Segens eiferig empfohlen.

Der Einweyhungstag eilte immer näher heran. Die königliche allergnädigste Fundation auf zwölf grose Pergamenblätter geschrieben, und mit dem grosen königlichen Siegel in einer recht prächtigen silbernen Capsel, darauf das künstlich gestochene königliche Wappen pranget, behangen, lief im Original ein. Ein Detachement Cürassiers, welches von dem Herrn Lieutenant von Arenfeld com-

commandiret wurde, rükte zur Bedeckung an. Viele vornehme Standespersonen und königliche Räthe fanden sich zur Procession, und eine grose Anzahl Fremde als Zuschauer ein. Endlich kamen die Allerhöchsternanten königlichen Herren Commissarien, Ihro hochfreyherrliche Excellenz der Herr geheime Rath und Ritter vom Dannebrogorden, wie auch Administrator der Grafschaft Ranzau, Freyherr **Georg Wilhelm von Söllenthal**: und Ihro hochgräfliche Excellenz, Herr **Rochus Friedrich, Reichsgraf zu Lynar**, Ritter vom Dannebrogorden, königlicher Cammerherr, Canzler des Herzogthums Hollstein, und Amtmann zu Steinburg, den 25 May selbst in hoher Person an, welche in des Herrn Conferenzraths von **Schomburg** Hause abtraten, und daselbst über Dero glükliche und erfreuliche Ankunft vom Directore und Professore juris, im Nahmen des ganzen Collegii der Professorum einen unterthänigen Glükwunsch annahmen.

Noch an demselbigen Abend ward um fünf Uhr mit allen Glocken geläutet, und darzwischen vom Thurn mit Trompeten und Pauken musiciret, welches eine völlige Stunde währete; um neun Uhr aber das Lied: **Lobe den HErrn den mächtigen König** 2c. geblasen.

Nunmehr war der 26 May, als der eigentliche Einweihungstag, dem die Sehnsucht und Freude schon lange entgegen gesehen hatte, mit höchst erwünschtem und recht hellem Wetter angebrochen. Kaum hatte man frühe um acht Uhr geläutet, so versamleten sich die zur Procession einge-

geladene Personen auf dem Rathhause. Die studirende Jugend des Gymnasii sowol, als der erstern Classe des Pädagogii hatte sich vorher auf dem Gymnasio eingefunden, daselbst die nöthige Anweisung empfangen, und sich von dar in Begleitung einiger Vorgesezten auf das Rathhaus verfüget.

Nachdem sich alles in guter Bereitschaft und Ordnung befand, fuhren die beyden Herren Gymnasiarchen in einem mit vier Pferden bespanneten Wagen, dem zween Cürassiers zu Pferde vorritten, und zween nachfolgeten, in das Quartier der königlichen Herren Commissarien, und holten dieselbe auf das Rathhaus ab: welche dann, jeder in einem sechsspännigem Wagen, von den Herren Insignienträgern mit den Insignien, wie auch vielen andern Standespersonen in ihren Wagen begleitet, dahin auffuhren, und von den Professoribus auf dem Platz vor dem Rathhause, allwo die Cürassiers zu Pferde und Fuß paradirten, gebührend empfangen wurden.

Hierauf geschahe ohne längeres Verweilen der Ausbruch aus dem Rathhause, unter Läutung der Glocken. Der Zug bestunde in vier Hauptabtheilungen, und gieng durch die lange und Prinzengasse in die evangelische Hauptkirche in folgender Ordnung:

Den allerersten Anfang machte ein Theil des Detachements Cürassiers zu Fus: und zu Abhaltung des Gedränges waren etliche zu Pferde commandiret, welche der Procession durch die von häufigen Zuschauern bezezte Strasen Raum machten. Hierauf folgte

I. Das

I. Das erste Corps der Herren Geistlichen aus Altona, Pinneberg und Ranzau, nebst den altonaischen Schulbedienten.

Allhier giengen

1. Musicanten mit Trompeten und Pauken.
2. Ein Marschall.
3. Die altonaischen teutschen Stadtschulmeister in schwarzen Kleidern.
4. Die Catecheten vom dasigen Wäysenhause.
5. Die Präceptores der Vorbereitungsschule. Nemlich

   Der Stadtcantor, Herr Ernst Wilhelm Kühlmorgen.

   Der Schreib- und Rechenmeister, Herr Johann Baptista Nagel.

6. Die Herren Geistlichen aus der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau, iedoch ohne dem Hrn. Probst, der hernach komt, wie auch einige Herren Prediger aus dem Hanöverischen.
7. Das geistl. Ministerium an der dasigen evangelischen Hauptkirche, ebenfalls ohne ihrem Hrn. Probst, welcher unten seine Stelle als Gymnasiarch nimmt. Nemlich

Herr Compastor, Joachim Conrad Pieter.

Herr Compastor, Eustasius Friedrich Schütze.

Herr Adjunctus Ministerii und Nachmittagsprediger zu Ottensen, M. Gottfried Schütze.

II. Das zweyte Corps des Stadtraths.

Diese zweyte Abtheilung enthielte

1. Einen Marschall, welcher führete.

2. Die beyden Provisores des Gymnasii.
3. Die Rathsglieder.
4. Die Herren Bürgermeistere und den Herrn Stadtsyndicum.

III. **Das dritte Corps begrif die graduirte und fremde Herren Gelehrten und Deputirten.**

In dieser Abtheilung gieng

1. Ein Marschall.
2. Verschiedene graduirte Gelehrte, sowol einheimische, als fremde.
3. Ein Abgeordneter der Landschaft Eyderstädt, Herr Rathmann, **Johann Lorenzen.**
4. Die Herren Deputirte der Ritteracademie zu Lüneburg und des hamburgischen Gymnasii:
 Herr D. **Georg Werenberg**, Inspector und Professor der lüneburgischen Ritteracademie.
 Herr D. **Heinrich Theophilus Schellhafer,** Philos. Pract. Prof. Hamb. d. Z. Rector des hamburgischen Gymnasii.
 Herr **Michael Richey,** Prof. Hist. & Gr. Ling. Hamb.
5. Der fürstl. holsteinische Cammerrath, Herr **Georg Christian Diethen,** und
 Herr **Gottfried Gruner,** Probst der Grafschaft Ranzau und Hauptpastor zu Elmshorn.

IV. **Das vierte Corps des academischen Gymnasii und Pädagogii.**

Bey dieser Abtheilung machte den Anfang

1. Ein Corps Trompeter und Pauker.

2. Zween

2. Zween Marschalle aus dem Mittel der Gymnasiasten.

3. Der Pedell.

Nun folgten

4. Die in der ersten Classe des königl. Pädagogii studirende, ie zween und zween.

5. Die sämtlichen Gymnasiasten, ebenfalls ie zween und zween.

An diese schlossen sich die sämtlichen Lehrer des Gymnasii und Pädagogii. Und zwar

6. Herr **Otto Heinrich Großheim**, Collaborator Pädagogii, begleitet vom dasigen
Herrn Cammerassessor und Stadtkämmerier **Nicolaus Samuel Kind.**

7. Herr **Paul Christian Henrici**, Adjunctus Gymnasii, begleitet vom königl.
Herrn Canzleyrath, **Friederich Christian von Helm.**

8. Herr **Georg August Detharding**, Professor Historiarum & Antiquitatum, begleitet vom königl.
Herrn Canzleyrath **Christian Albrecht Wolters.**

9. Herr **Johann Christoph Sticht**, Professor der Philologie, begleitet vom königl.
Hrn. Justizrath **Sebastian Peter Wolters.**

10. Herr **Elias Caspar Reichard**, Professor der Beredsamkeit und Poesie, begleitet vom königl.
Herrn Justizrath, **Gabriel Schreiber.**

11. Herr M. **Gottfried Profe**, Professor der Philosophie und Mathesis, begleitet vom königl.

Herrn

Herrn Justizrath, Friederich Adolph Reinboth.

12. Herr D. Georg Christian Maternus *de Cilano*, Professor Medicinä und Physices, begleitet vom königl.
Hrn. Landrath, Hans Adolph von Brockdorf.

13. Herr Christoph Andreas Meyke, Professor iuris ciuilis & naturalis, begleitet vom königl.
Herrn Etatsrath, Anton Hildebrand.

14. Herr Johann Adam Flessa, Director und Professor der Theologie, begleitet vom königl.
Herrn Etatsrath und Präsidenten zu Glükstadt, Michael Peter von Rheder.

Unmittelbar nach dem Collegio der Professoren wurden die von Sr. königl. Majestät dem academischen Gymnasio allergnädigst ertheilte Insignien und Privilegien getragen. Es hatte demnach

15. Herr Gregorius Christian, Graf von Harthausen, die zwey vergüldete Schlüssel auf einem Küssen von rothen Sammet.

16. Herr Friederich Wilhelm von Mecklenburg, das Siegel auf einem gelben sammeten Küssen.

17. Herr Friederich von Qualen, die Matricul ebenfalls auf einem gelben Küssen von Sammet.

18. Herr Johann Martin, Reichsgraf zu Stollberg, die königl. Fundation auf einem rothen sammeten Küssen: welche Küssen alle vi[illegible]re mit silbernen Schnüren besezt waren.

Nach

Nach den Insignien kamen die beyden Herren Gymnasiarchen, und zwar

19. Herr **Johann Bolten**, königlicher Consistorialrath, Probst und zweyter Gymnasiarch, begleitet von

Ihro Excellenz, Herrn **Gebhard Ulrich von Berckentin**, Rittern vom Dannebrogorden, Oberappellationsgerichtspräsidenten, und Landdrosten der Herrschaft Pinneberg.

20. Herr **Bernhard Leopold Volkmar von Schomburg**, königlicher Conferenzrath und erster Gymnasiarch, begleitet von

Ihro Excellenz, Herrn **Otto Carln**, Grafen zu **Callenberg**, Rittern vom Dannebrog.

Endlich erschienen die beyden allerhöchsternannte königl. Herren Commissarien

21. Ihro hochfreyherrliche Excellenz, Herr **Georg Wilhelm**, Freyherr **von Sölenthal**, königlicher geheimder Rath, Ritter vom Dannebrog, und Administrator der Grafschaft Ranzau, wie auch

Ihro hochgräfliche Excellenz, Herr **Rochus Friederich**, des H. R. R. **Graf zu Lynar**, Ritter vom Dannebrog, königlicher Cammerherr, Canzler des Herzogthums Holstein, und Amtmann zu Steinburg.

Den Schluß machten die Carossen und Livreebedienten, und wieder ein Theil Cürassiers zu Pferde.

Diese

Diese Procession, welche nach dem Zeugniß der Zuschauer, deren man auf den Gassen, in den Fenstern und selbst auf den Dächern und Bäumen fast eine unzählige Menge erblikte, ein recht schönes Ansehen machte, und bis sie in das königl. Gymnasium eingetreten war, eines recht erwünschten und schönen Wetters zu geniesen hatte, erhub sich gedachtermasen vom Rathhause durch die lange und Prinzengasse in die Kirche, darinnen eine iedwede Abtheilung durch ihren Marschall an den ihr bestimten Ort geführet, die Insignien aber auf dem Altar niedergelegt wurden, auf welchem von den Herren Trägern ie zween und zween wechselsweise unter dem Gottesdienste stunden.

Dieser nahm seinen Anfang mit dem Liede: **Komm heiliger Geist** rc. nach dessen Endigung der Herr Capellmeister **Telemann** eine kurze, aber wohlgesezte Musik aufführete. Als man hierauf das Lied: **Liebster JEsu wir sind hier**, rc. anstimmete, bestieg der Herr Consistorialrath und Probst **Bolten** die Kanzel, hielt über den Text Sprüche Salom. 8: 10, 11, 12, eine erbauliche Predigt, und stellete daraus die **eröfnete Schule der Weisheit** vor.

Nach angehörter Predigt, verrichtetem Gebet, und ertheiltem Segen, welcher gleich von der Kanzel gesprochen ward, lies sich wieder eine schöne Musik hören, die Insignienträger huben die Insignien von dem Altar, und die ganze Gesellschaft verfügte sich eben in der schönen Ordnung, mit der sie in die Kirche eingetreten war, von dar durch die **Prinzen- und Königsstrase** auf das Gymnasium,

sium, in dessen grösern Hörsal sie unter Paukenschall eingienge.

Ehe noch die ganze Ordnung hinein war, fuhren Jhro hochfürstliche Durchlauchtigkeit der Hr. Marggraf **Friedrich Christian** von Brandenburgculmbach auf das Gymnasium, diese feyerliche Handlung mit Dero höchsten Gegenwart zu beehren. Für Jhro hochfürstliche Durchlaucht sowol, als die königl. Herren Commissarien waren zur rechten Seite des Catheders auf einem etwas erhabenem Gerüste 3 Lehnstüle gesetzet, woselbst sie sich sämtlich niederzulassen geruheten. Die Insignien aber wurden auf einem vor dem Catheder stehenden Tische niedergeleget, bey welchem die Herren Träger bis zu deren Ueberlieferung an den Directorem stehend blieben.

In diesem grösern Hörsale machte eine gute Musik den Anfang. Hierauf erhube sich Jhro Excellenz, der königliche Commissarius und Canzler des Herzogthums Holstein, Herr **Graf zu Lynar**, von Dero Lehnstuhl, trat etwas näher an die Seite des Catheders, und eröfnete in einer vortreflichen teutschen Rede, im Nahmen und auf Befehl Jhro königl. Majestät von Dännemark, Norwegen, **Christian des Sechsten**, das academische Gymnasium, ernannte die öffentlichen Lehrer, lies durch einen Secretaire, der auf den untern Catheder stieg, die königl. Fundation ablesen, übergab die Insignien dem Directori, und endigte mit einer schönen Ermunterung und herrlichem Wunsche.

So bald das königl. academische Gymnasium auf eine so feyerliche und prächtige Art seine Privilegia erhalten hatte, so erforderte die Schuldigkeit den allerunterthänigsten Dank abzustatten. Zu dem Ende bestieg der Director, der nunmehr zu Ihro königl. Majest. würklichem Consistorialrath allergnädigst ernennet war, den obersten Catheder, und hielt im Nahmen des sämtlichen Collegii Professorum eine lateinische Rede, darinnen die Wohlthaten GOttes, die Gnade des Königes, die Gewogenheit der Mäcenaten gepriesen, allen so fremden, als einheimischen Anwesenden gebührender Dank abgestattet, und diese Handlungen theils mit erneuerter Versicherung einer pflichtmäsigen Amtsführung im Nahmen des ganzen Collegii, theils mit einem kurzen, doch herzlichen Wunsche versiegelt ward.

Hierauf erschallete der ambrosianische Lobgesang mit Trompeten und Pauken. Die in der Nähe gepflanzten Canonen wurden abgefeyert. Das Consistorium von Altona lies einen auf diese Einweihung verfertigten lateinischen Glükwunsch austheilen. Oftgedachter Herr Conferenzrath und Präsident von **Schomburg** lieferte dem Directori, als Consistorialrathe, dem Herrn Professor **Detharding**, als Canzleyassessorn, und dem Herrn Adjuncto **Henrici**, als Professori, die königlichen Bestallungen, und gab den übrigen Professoren schriftliche Anweisungen von der Verbesserung ihrer Besoldungen.

Der hernach auf königliche Kosten angestelleten herrlichen Mahlzeit, welche an etlichen Tafeln eingenom-

... gerüheten auch Se. hochfürstl. ... Herr Marggraf von Brandenburg ... Unter dem Gesundheit... abermals die Canonen abge... diesen Tag mit völligem Vergnügen ...

... Nacht erschien die studi... die dieselbe der Procession beg... Paar und Paar, vor dem Hause des ... woselbst sich die königl. Her... befanden, und hatte die Gna... teutsche Ode zu überreichen, und eine ... zu bringen.

... Freude und Pflicht sich in den engen ... einigen Tages unmöglich einschliesen ... sich Lehrer und Lernende glei... Wette, (wie es denn auch höchst billig ... diesen so erfreuliche Fest recht denk... machen.

... nach der feyerlichen Einweyhung, de... Herr D. **Georg Christian** ... de Cilano mit Msr. **Paul Flor Biel** ... gebürtig, auf dem Catheder, un... eine Abhandlung de vi centripeta co... Und der Adjunctus des ... geistlichen Ministerii, auch Vesperp... Herr M. **Gottfried Sch**... ... gedachten Hrn. D. de Cilano in te... verfertigtes Schreiben austhei... von den Schulen der alten Teutsc...

genommen ward, geruheten auch Se. hochfürstl. Durchl. der Herr Marggraf von Brandenburg Culmbach beyzuwohnen. Unter dem Gesundheittrinken wurden abermals die Canonen abgefeuert, und dieser Tag mit völligem Vergnügen vollendet.

Bey angebrochener Nacht erschien die studirende Jugend, wie dieselbe der Procession beygewohnet hatte, Paar und Paar, vor dem Hause des Hrn. Conferenzraths, woselbst sich die königl. Herren Commissarien befanden, und hatte die Gnade, diesen eine teutsche Ode zu überreichen, und eine Abendmusik zu bringen.

Weil die Freude und Pflicht sich in den engen Raum eines einigen Tages unmöglich einschliesen lies: so bemüheten sich Lehrer und Lernende gleichsam in die Wette, (wie es denn auch höchst billig war) dieses ihnen so erfreuliche Fest recht denkwürdig zu machen.

Am Tage nach der feyerlichen Einweyhung, den 27 May, erschien Herr D. **Georg Christian Maternus** *de Cilano* mit Msr. **Paul Flor Biel**, von Bredstädt gebürtig, auf dem Catheder, und vertheidigte eine Abhandlung de vi centripeta corporum sublunarium. Und der Adjunctus des altonaischen geistlichen Ministerii, auch Vesperprediger in Ottensen, Herr M. **Gottfried Schütze**, lies ein an erstgedachten Hrn. D. *de Cilano* in teutscher Sprache verfertigtes Schreiben austheilen, darinn er **von den Schulen der alten Teutschen** handelte.

Nachmittag liesen sich drey Gymnasiasten in verschiedenen Sprachen hören. Msr. **Paul Christian Wattenbach**, von Colmar bey Glükstadt, redete in französischer Sprache von dem Satz: **Wie ferne die Gymnasia zwischen Universitäten und Schulen das Mittel halten.** Msr. **Marcus Gätkens**, von Elmshorn, beschrieb in lateinischer Sprache **die Schiksale der Wissenschaften in Dännemark.** Und Msr. **Carl August Andreas Gruner**, aus dem Hildesheimischen, besung in einem teutschen Gedichte **die Verdienste der Könige in Dännemark aus dem oldenburgischen Hause gegen die Wissenschaften.**

Noch an diesem Abend beobachtete das Collegium der Professoren seine Schuldigkeit gegen die beyden Herren Gymnasiarchen, und überreichte eine lateinische Ode.

Am folgenden Donnerstage, war der 28 May, brachte der neuernante Canzleyassessor und Professor Juris, Herr **Georg August Detharding** mit Msr. **Peter Manecken** von Boitzenburg, eine Disputation auf den öffentlichen Catheder, in welcher sie behaupteten, **daß Dännemark dem teutschen Reich niemals unterworfen gewesen.**

Nachmittag traten einige im königl. Pädagogio Studirende auf, und hielten theils Reden, theils Gespräche. Die Redner waren aus der ersten Classe, und **Conrad Wilhelm Hohorst**, von Zelle, redete teutsch **von der Verbindung der Gelehrsamkeit und Handelschaft; Joh. Friederich von Münster**, aus Altona, lateinisch **von der Ritteracademie zu Sora.** Die

Die erste Unterredung, welche von dem berühmten Museo zu Alexandrien handelte, hielten drey Zuhörer der andern Classe, Herr Gregorius Christian, Graf von Harthausen, Cay Friederich von Brockdorf, ein Holsteinischer von Adel, und Johann Moriz Brüning, aus Altona. Die andere Unterredung untersuchte die Frage: Ob man sich mehr um das Aufnehmen der Wissenschaften, oder der Handlung zu bekümmern habe? und davon besprachen sich Herr Friederich Anton, Graf von Harthausen, Lorenz Johann Heinrich Hansen, aus Glückstadt, und Johann Christian Wölbe, aus Eckelnförde, drey Glieder der dritten Classe, mit einander.

An diesem Abend brachten einige von den studirenden Adelichen den königlichen Herren Commissarien, und verschiedenen Lehrern, eine schöne Abendmusik.

Wie nun die königlichen Herren Commissarien geruheten, mit Dero hohen Gegenwart alle vorerwehnte Uebungen zu beehren, und Dero gnädiges Wohlgefallen zu bezeugen: so erhuben sich Dieselbe am Freytag vormittag das lezte mal in den grösern Hörsal des Gymnasii, und wohnten der teutschen Lobrede bey, welche auf Ihro glorwürdigstregierende königliche Majestät von Dännemark, als hohen Stifter, Christian VI, Herr Elias Caspar Reichard, öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit und Dichtkunst hielte. Unter der Zeit lies der Herr Professor Henrici eine teutsche Ode auf dieses merkwürdige Musenfest austheilen,

darinn er seine Freude ausdrükte, und seine guten Wünsche mit den übrigen vereinigte.

Die beyden königlichen Herren Commissarien hatten, auser der vorhin schon angepriesenen vielen Gnade, für das neuerrichtete academische Gymnasium noch die ganz besondere Gewogenheit, und wünschten ein iedweder in einer lateinisch vortreflich geschriebenen Epistel den Vorgesezten, den Lehrern, der Jugend, und der ganzen Anstalt Glük und Segen, und Wachsthum an.

Ob nun wohl Dieselbe um Dero wichtigen Geschäfte willen Dero Gegenwart nunmehro entziehen musten; so hinterliesen Sie doch den allerlebhaftesten Eindruck von Dero Leutseligkeit und Liebe zu den Wissenschaften in den Gemüthern aller Menschen, welche dieser feyerlichen Handlung beywohnen konten, absonderlich der öffentlichen Lehrer, und der gegenwärtigen Jugend. Und es ist kein Zweifel, daß, wie bey Dero am Freytage nachmittag (war der 29 May) erfolgten Abreise zween Abgeordnete aus dem Mittel der Professoren im Nahmen des Collegii eine unterthänige Danksagung abstatteten, also das ganze königliche Gymnasium diese hochverdienten Mäcenaten mit unzähligen guten Wünschen begleitet habe.

Unter diesen frohen Beschäftigungen wurden zwo Medaillen fertig, welche zum Andenken dieses Festes gepräget, und den königlichen Herren Commissarien, den Herren Abgeordneten der auswärtigen Gymnasien, den dasigen Lehrern, den Herren Insignienträgern und Marschallen, wie auch andern auf allerhöchsten Befehl ausgetheilet wurden.

Die

Die grösere, am Gewicht zwey Loth in Silber, stellet auf der Hauptseite Sr. königl. Majestät von Dänemark Norwegen, **Christian des Sechsten,** Brustbild vor. Um dasselbe herum stehet die Umschrift: CHRISTIAN. VI. D. G. DAN. NORV. VAND. GOTH. REX. Und unten das Wort: FVNDATOR, weil dieses Gymnasium **Allerhöchstdieselben** als seinen **Allerdurchlauchtigsten Stifter** verehret, und von **Ihnen** den Nahmen CHRISTIANEVM führet.

Auf der Rückseite übergiebt der Hercules der in einer demüthigen Stellung auf einem Knie vor ihm liegenden Minerva, die sich mit der linken Hand auf einen Schild lehnet, den Gnaden- und Stiftungsbrief. Die drüberstehenden Worte: HERCVLIS MVSAGETAE BENEFICIVM, **Gnadenzeichen des Musenbeschützers**, drücken die Grosmuth und Standhaftigkeit aus, mit welcher Se. königl. Majestät durch die Schwürigkeiten und Hindernisse dringen, an welchen es auch bey diesem neuen Werke vom allerersten Anfange her nicht ermangelt hat. Die auf ihrem Schild das Wapen der Stadt Altona führende Minerva an den Ufern eines schifreichen Stroms ist eine Abbildung des academischen Gymnasii, welches unter dem mächtigen Schutz des **sechsten Christians** sich allen Wachsthum verspricht. Unten im Abschnitt dieser Schaumünze sind die Worte statt einer historischen Einleitung befindlich: INAVGVRAT. GYMN. ACAD. ALTON. D. XXVI. MAII. MDCCXLIV, das ist, **die feyerliche Einweyhung des academischen Gymnasii zu Altona**, den 26 May 1744.

Die kleinere Gedächtnißmünze, am Gewicht drey Quentin in Silber, pranget auf der fördern Seite ebenfalls mit Sr. königl. Majestät allerhöchsten Brustbilde im Profil, um welches die obige Umschrift stehet.

Auf der andern Seite erblicket man die zum königl. Gymnasio gehörige Gebäude, über welchen die aufgehende Sonne in die Höhe steiget. Darüber stehet: QVO. ALTIOR. EO. FVLGENTIOR. **Je höher ie glänzender.** Darunter im Abschnitt: GYMN. ACAD. ALTON. COEPT. D. III. FEBR. CIↃIↃCCXXXVIII. d. i. **das academische Gymnasium zu Altona errichtet den 3ten Hornung** 1738. Denn eben dieses war der Tag, an welchem Se. königl. Majestät im erstgedachten 1738sten Jahre in einem allergnädigsten Rescript von Friedrichsberg die Schule in ein Gymnasium zu verwandeln geruhet hatte.

Kaum war diese Woche vollendet, und der einfallende Sontag der Ruhe und Andacht gewidmet: so beschäftigte sich am folgenden Montage, den 1 Junii, der Professor Juris, Herr **Christoph Andreas Meyke** mit Mfr. **Friederich von Vegesack** eine Disputation de Scotatione Danica öffentlich zu vertheidigen. Und an demselben Abend bezeugte eine sehr beträchtliche Anzahl der Studirenden bürgerlichen Standes besonders ihre Freude, und brachte dem Herrn Conferenzrath, wie auch andern Vorgesezten und Gliedern des neuerrichteten Collegii Gymnasiarchalis eine schöne und stark besezte Nachtmusik.

Am

... Dinstage bestieg der Herr Pro-
... mit seinem Respondenten Mr.
...ndbohm, aus Tondern, den Cathe-
... den Saz: Animam perfici et
...: welche Schrift der Hr. Respon-
... hatte, und mit dieser Pro-
... öffentlich Abschied nahm.

... den öffentlichen Disputationen
... Professor **Prose** mit Mfr. **Johann**
...ns aus Dithmarschen. Weil
... nicht alles schleunig genug fort-
... ward sie erst am Freytage den 5ten
... vertheidiget, und handelte de divi-
... Unterdessen hatte auch der Herr
... **Otto Heinrich Großheim** unter
... eine Abhandlung de erudita
... treten lassen, und dadurch einen
... frohen Feste geliefert.

...würdig ist, daß diese neue königl. An-
... dem Einweyhungsfeste mit zwe-
...chen der königlichen Huld erfreu-
... am ersten Tage lief ein königliche
...brief über ein gewisses beträchtliche
... am lezten kam das königliche aller-
..., kraft dessen alle königliche Unter-
...schen Lande, die studiren wolle-
...nasium für andern, absonderlich au-
... Schulen vorzüglich zu besuchen, an-
..., unter der Hofnung, daferne sie
... würden, alsdenn für andern
...derung begnadiget zu werden.
... königliche Majestät auch dem da-

Am folgenden Dienstage bestieg der Herr Professor **Reichard** mit seinem Respondenten Msr. **Christian Bendixen**, aus Tondern, den Catheder, und untersuchte den Satz: Animam perfici et posse, et debere: welche Schrift der Hr. Respondent selbst ausgearbeitet hatte, und mit dieser Probe seines Fleises öffentlich Abschied nahm.

Die lezte unter den öffentlichen Disputationen lieferte Herr Professor **Prose** mit Msr. **Johann Joachim Behrens** aus Dithmarschen. Weil die Druckerpressen nicht alles schleunig genug fördern konten: so ward sie erst am Freytage den 5ten Junii öffentlich vertheidiget, und handelte de diuinatione politica. Unterdessen hatte auch der Herr Collaborator **Otto Heinrich Großheim** unter den dasigen Lehrern eine Abhandlung de erudita pietate an das Licht treten lassen, und dadurch einen Beytrag zu diesem frohen Feste geliefert.

Recht merkwürdig ist, daß diese neue königl. Anstalt selbst unter dem Einweyhungsfeste mit zwey neuen Kennzeichen der königlichen Huld erfreuet ward. Denn am ersten Tage lief ein königlicher Schenkungsbrief über ein gewisses beträchtliches Capital ein, und am lezten kam das königliche allerhöchste Patent, kraft dessen alle königliche Unterthanen der teutschen Lande, die studiren wollen, dieses Gymnasium für andern, absonderlich auswärtigen Schulen vorzüglich zu besuchen, angewiesen werden, unter der Hofnung, daferne sie sich geschikt machen würden, alsdenn für andern mit einer Beförderung begnadiget zu werden. Wie denn Ihro königliche Majestät auch dem dasigen

 Herrn

Herrn Consistorialrath und Probst **Bolten** anbefehlen liesen, das Gymnasium in das ordentliche Kirchengebeth ins künftige mit zu schliesen, und in allen Kirchen desselben in seiner Ordnung zu gedenken.

Es hatten nunmehr die vielen auserordentlichen Verrichtungen und Hindernisse, welche seit dem heiligen Pfingstfeste Lehrende und Lernende von der ordentlichen Arbeit abhielten, so lange gedauret, daß das Collegium der Professoren für nöthig und heylsam erachtete, die öffentlichen Lectionen am Donnerstage den 4ten Junii, im Nahmen des HErrn wieder anzufangen. Zu dem Ende hielt der Director des Tages vorher in dem grösern Hörsale der versamleten Jugend eine auserordentliche Erbauungsstunde, über Spr. Sal. 2 : 1 ‥ 8, dankte mit ihnen gemeinschaftlich über so viele von GOtt bisher empfangene Wohlthaten und abgewendetes Unheil, und flehete den HErrn des Segens auch um künftiges Gedeyen demüthiglich an. Und so wurden dann die Tage dieses frohen Einweyhungsfestes erwünscht beschlossen.

Zum Andenken dieser Solennität hat man folgendes drucken lassen: „**Kurze historische Nachricht von der feyerlichen Einweyhung des königl. academischen Gymnasii in der Stadt Altona**, welche auf allerhöchsten königl. Befehl den 26 May 1744 glüklich und erwünscht vollzogen ward, nebst der königl. Fundation wie auch andern hierher gehörigen Acten und an das Licht getretenen Schriften. Altona 1744. in 4.„ Voraus siehet man die beyden auf diese Inauguration ge-

...en in Kupfer gestochen. Die ...
...Erzählung von der Einweyhung, der ...
...briefe und Befehl wegen Fre...
...des Gymnasii, welche 3 Stücke wir ...
... machen den Anfang dieser Sam...
... liefet man nach einander diese ...
... 1) des Hrn. Direct. **Flessa** Inaugura...
... de fatis rei scholasticæ Altonanæ
... Bogen, daraus wir die obangeführ...
... von den altonaischen Schulanstal...
... haben; 2) das Einladungsschreiben
... Gymnasium zu Odensee, die Ritteraca...
... und das Gymnasium zu Ham...
... des Gymnasii Othiniani Glückwün...
...; 3) des Hrn. Consistorialrath und
... **Boltens** Einweyhungspredigt auf 3 Bog.
... des Hrn. Grafen zu **Lynar** teut...
... womit derselbe das Gymnasium ei...
... auf anderthalb Bog. 5) des Hrn. Con...
... und Direct. **Flessa** lateinische Dank...
... auf 2 Bog. 6) verschiedene Glück...
...schreiben und Gedichte. 7) Hrn. D...
... Diss. phys. de vi centripeta corporu...
... auf 6 Bog. 8) Hrn. Prof. **Dethar...**
... de Dania Germaniæ nunquam su...
... Bog. 9) Hrn. Prof. **Meyker...**
...ratione Danica, 4 halb Bog. 10) H...
... Diss. philos. probantem: ...
... posse et a pueritia debere, 3 ...
11) Hrn. Prof. **Profens** Diss. philo...
..., vulgo Staatsprophezeihung, 7...
12) Hrn. Collabor. **Großheims** C...

geprägte Medaillen in Kupfer gestochen. Die historische Erzehlung von der Einweyhung, der königl. Fundationsbrief und Befehl wegen Frequentirung des Gymnasii, welche 3 Stücke wir eingerücket haben, machen den Anfang dieser Sammlung. Hierauf lieset man nach einander diese Stücke 1) des Hrn. Direct. **Flessa** Inaugurationsprogramma de fatis rei scholasticæ Altonanæ auf 4halb Bogen, daraus wir die obangeführten Umstände von den altonaischen Schulanstalten gezogen haben; 2) das Einladungsschreiben an das Gymnasium zu Odensee, die Ritteracademie zu Lüneburg und das Gymnasium zu Hamburg, nebst des Gymnasii Othiniani Glückwünschungsschreiben; 3) des Hrn. Consistorialrath und Probst **Boltens** Einweyhungspredigt auf 3 Bog. 4) Sr. Excell. des Hrn. Grafen zu **Lynar** teutsche Rede, womit derselbe das Gymnasium eröffnet hat, auf anderthalb Bog. 5) des Hrn. Consistorialraths und Direct. **Flessa** lateinische Danksagungsrede auf 2 Bog. 6) verschiedene Glückwünschungsschreiben und Gedichte. 7) Hrn. D. **von Cilano** Diss. phys. de vi centripeta corporum sublunarium, auf 6 Bog. 8) Hrn. Prof. **Dethardings** Dissert. de Dania Germaniæ nunquam subiecta, 6halb Bog. 9) Hrn. Prof. **Meykens** Diss. de Scotatione Danica, 4halb Bog. 10) Hrn. Prof. **Reichards** Diss. philos. probantem: animam et perfici posse et a pueritia debere, 3halb Bog. 11) Hrn. Prof. **Profens** Diss. philos. de divinatione, vulgo Staatsprophezeihung, 7halb Bog. 12) Hrn. Collabor. **Großheims** Commen-

mentat. de erudita pietate, 8 Bog. 13) Hrn. M. Gottfr. Schützens Schreiben von den weisen Schulanstalten der alten Teutschen. 14) Herrn Joh. Jac. Wippels, Conrect. an dem Gymnasio zu Berlin, Verisimilia de Cebetis tabula, an den Hrn. Prof. Reichard, 4 Bogen.

Der HErr lasse dieses Gymnasium stets blühen, damit Gottseligkeit und Gelehrsamkeit iederzeit eine gesegnete Pflanzstätte daran haben möge!

IV.

Des königl. und churf. braunschweiglüneb. Consistorii Befehl, keinen Fremden predigen zu lassen.

Unsern rc. Würdiger rc. Demnach Wir aus bewegenden Ursachen fest gesetzet, daß künftighin keinem von denen Eurer Inspection untergebenen Predigern frey stehen solle, einen Fremden, er sey wes Standes oder Würden er immer wolle, in der ihm anvertrauten Kirche predigen zu lassen;

So begehren nahmens Sr. königl. Maj. und churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir an Euch hiemit: Ihr wollet Euch sowol selbst hiernach richten, und in Ertheilung sothaner Concession mit aller Behutsamkeit verfahren, auch solche keinem, der wegen der Lehre überhaupt und insonderheit wegen des Separatismi, Pietismi oder auch fanatischer Irrthümer verdächtig ist, ertheilen; als allen und ieden in der Euch anvertrauten In-

Inspection befindlichen Predigern diese Unsere Willensmeynung sofort nach Erhaltung dieses eröfnen, und daß sie bey Vermeidung willkührlicher Strafe, selbiger also nachkommen, nomine Consistorii ernstlich und nachdrüklich anbefehlen.

Wir erwarten das nebenbeygehende Duplicat von dieser Verordnung anhero nebst den Præsentatis aller Prediger binnen 14 Tage ad acta zurük, und sind Euch 2c. 2c.

Königl. grosbrit. zum C. B. L. Consistorio Verordnete, Director, C. und K. R.

Hanover den 10 Sept. 1744.

J. P. Tappen.

An den Superintendenten zu N.

V.

Hochf. sächs. hildburghäus. Befehl, die an auswärtigen reichsfreyritterschaftlichen Orten erhaltene Copulation betreffend.

Von GOttes Gnaden Wir **Ernst Friedrich**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meisen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. des königl. pohln. weisen Adler- und

und churpfälzischen S. Hubertiordens Ritter: der röm. kayserl. Majestät wie auch churfürstlich pfälzischer Generalfeldzeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fus.

Entbiethen denen von der Ritterschaft, Ober- und andern Beamten, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, Gerichtshaltern, Schultheisen, Dorfsvorstehern und Gemeinden, auch Unsern sämtlichen Unterthanen und Verwandten hiesiger fürstlichen Lande, Unsern Gruß und Gnade, und fügen Ihnen zu wissen: Welchergestalt Wir mit gröstem Misfallen zeithero vernehmen müssen, wie verschiedene Unserer Landesunterthanen, bey Verheyrathungen, die heylsame Kirchengesetze und Eheordnungen dergestalt freventlich auser Augen gesetzet, daß sie nicht alleine, ohne Unserm und Unsers fürstlichen Consistorii Vorbewust und Erlaubnis, auserhalb ihres Pfarrspiels, sondern auch so gar in fremden auswärtigen Orten, wie insonderheit bey dem Schandfleck aller Priesterschaft, nemlich bey dem sogenanten Pfarrer in dem ritterschaftlichen ortsgebürgischen Dorfe Nagel, **Johann Paul Trampeln**, die priesterliche Copulation oder Trauung zu erlangen, sich haben gelüsten lassen, wie denn übelberüchtigter **Trampel** sich mehrmalen unterstanden hat, auf obige Weise die aus Unserm Lande zu ihm laufende Leute, so gar wider ihrer Eltern, Vormündere und Anverwandten Wissen, Willen und Genehmhaltung, dann ferner junges rohe Volk, so die annos discretionis noch nicht erreichet, wie nicht weniger ver-

verschiedene in gradibus prohibitis der Verwand- und Schwägerschaft mit einander stehende, desgleichen einige, deren vorige Ehegatten noch am Leben, oder kaum wenige Tage oder Wochen vorhero verstorben sind, und sonst wider GOttes Gebote und die offenbare Kirchensatzungen aller dreyen im heil. römischen Reich, teutscher Nation, recipirten christlichen Religionen, ja wider alle natürliche Zucht und Erbarkeit, mittelst Hindansetzung aller sonst erforderlichen Solennitäten, durch vermessentlichen Misbrauch des allerheiligsten Wortes GOttes, zusammen zu trauen, und mit solchen in ihrer Ordnung an sich heiligen Handlungen ein schändliches Gewerbe, zum äusersten Aergerniß aller, auch nur natürlich redlich gesinnten Gemüther, zu treiben. Alldieweilen aber hierdurch zu abscheulichen Schandthaten, stets fortwährenden Ehebrüchen, Blutschanden, Uebertretung des vierten Gebots, geflissentlichen Meineiden, und andern unzehlbaren dergleichen Sünden mehr, Thür und Thore gleichsam geöfnet, in dem gemeinen Wesen die äuserste Zerrüttung eingeführet, und solcherley verleitete Personen in zeitliches oder wohl gar ewiges Unglük gestürzet werden; Als haben Wir zwar diejenige Unserer Unterthanen, so sich, obangedeuteter masen, bis anhero vergangen haben, mit wohlverdienten Strafen belegen lassen; Wir finden aber zugleich der Nothwendigkeit, solches aufs künftige noch mehr zu schärfen.

Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß diejenige Unserer Unterthanen, welche sich, denen Kirchengesetzen und Eheordnungen zuwider, füro-

hin

hin unterfangen werden, auserhalb ihrer beyder, oder eines derer Verlobten, seines ordentlichen Kirchspiels, zumal an fremden Orten, und fürnemlich von dem gewissen, und ehrlosen **Trampel** sich copuliren zu lassen, nicht nur vor keine Eheleute geachtet werden, noch ihnen die jura et effectus matrimonii zugeeignet seyn, sondern sie auch alles ihres Vermögens oder hoffender künftigen Erbanfälle vor verlustig erkläret, wie ingleichen des Landes auf ewig verwiesen, und, nach Befinden deren Umstände, noch vorhero öffentlich zur Staupe geschlagen werden sollen. Damit auch niemand sich deßhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne; befehlen Wir anbey, daß dieses Unser ernstliches Pönalmandat von denen Ehrn Geistlichen Unserer Lande, iedes Orts, von den Kanzeln, denen versamleten Kirchgemeinden öffentlich verlesen, und sodann an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde. Hieran geschieht Unser ernster Wille und Meynung. Datum Hildburghausen den 26 Novembr. 1744.

Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.

(L. S.)

* * *

Das reichsfreye Dorf Nagel ist sonsten in die Pfarrkirche Schmölz eingepfarrt gewesen, weil aber nach der Zeit zwischen den Herrschaften beyder Orte wegen der Kirchstände ein groser Zwietracht entstanden, so hat der Herr von R. in seinem Rittersitz Nagel eine neue Kirche gebauet, selbige dotirt, und

...evangelischen Pfarrer besezt, wor... ...Hacht verwickelt worden. Ein Re... ...die Juristenfacultät in Halle in die... ...ertheilet, findet man in des Hrn. geh. ...Böhmers jure parochiali Sect. III. Cap. III. ...-72. Man versichert, daß der Pf. ...gedachtem Nagel nach der Zeit ge... ...nachdem er kurz vorher noch einen von ...entwichenen Bürger aus der Stadt ...andern Dirne copulirt gehabt.

VI.

...ige evangelische Mini... ...ium im Fürstenthum Sulzbach.

...het aus 3 Diöcesen: **Sulzbach**, ...den und **Vohenstraus**. Sulzbach ...sowol nach der Reformation Lu... ...der Restitution und Einführung des ...Superintendenten, bis auf Hrn. Jahn, ...längst zu Oehringen gestorben (*). ...folger aber hiesen Inspectores. Die ...das Landgericht Sulzbach. Weiden ...Superintendenten. Nach der Re... ...zwar der erste Vorsteher der evan... ...den Titel eines Inspectoris, verlor ih... ...und seine Nachfolger heisen Stad... ...denn von dem Zusammenhang d... Mi...

...Act. 7 B. p. 912.

und mit einem evangelischen Pfarrer besezt, worü-ber er in einen Proceß verwickelt worden. Ein Responsum, das die Juristenfacultät in Halle in dieser Sache ertheilet, findet man in des Hrn. geh. Rath **Böhmers** Jure parochiali Sect. III. Cap. III. §. XIII. p. 165 -- 172. Man versichert, daß der Pf. Trampel zu gedachtem Nagel nach der Zeit gestorben sey, nachdem er kurz vorher noch einen von seinem Weibe entwichenen Bürger aus der Stadt E. mit einer andern Dirne copulirt gehabt.

VI.

Das itzige evangelische Ministerium im Fürstenthum Sulzbach.

Es bestehet aus 3 Diöcesen: **Sulzbach, Weiden** und **Vohenstraus.** Sulzbach hatte sowol nach der Reformation **Lutheri**, als nach der Restitution und Einführung des Simultanei Superintendenten, bis auf Hrn. **Jahn**, welcher ohnlängst zu Oehringen gestorben (*). Seine Nachfolger aber hiesen Inspectores. Die Diöces ist das Landgericht Sulzbach. Weiden hatte anfangs Superintendenten. Nach der Restitution bekam zwar der erste Vorsteher der evangel. Kirche den Titel eines Inspectoris, verlor ihn aber wieder, und seine Nachfolger heisen Stadtpfarrer: wie dann von dem Zusammenhang des Mini-

(*) S. Act. 7 B. p. 912.

Ministerii dieser Diöces, welche das Landgericht Parkstein und Amt Weiden ausmachet, gar wenig mehr übrig ist. Vohenstraus war vor diesem eine Pfarre unter die Superintendur Burglengenfeld, hernach unter Weiden gehörig; wurde aber 1587 zur Superintendur erhoben, welche erstlich doch noch unter Weiden, bald aber unter niemand, (als nemlich Pfalzgraf **Friederich** nach Vohenstraus zog,) nach dessen Tod unter dem Generalsuperintendenten zu Burglengenfeld, endlich wieder nur unter der Regierung zu Sulzbach stund. In welchen vielfältigen Veränderungen der einige M. **Michael Böhm** fortgedauret hat, bis er verjagt worden. Nach der Restitution wurde zwar der erste Pfarrer **Jacob Knespel** noch Superintendens oder Superintendurverwalter genennet; die drey Pfarrer aber, so heutiges Tages in selbiger Diöces sind, nemlich in den Aemtern Flosserburg und Vohenstraus stehen unmittelbar unter sulzbachischer Regierung. Der gegenwärtige Zustand ist dieser:

I.

1. Sulzbach.

a) Inspector und Stadtpfarrer: Herr **Georg Leonhard Meinel**, Sulzbac. geb. 1694. studirte zu Regenspurg und Altorf, ward Rector 1723 bis 1730, dann Pfarrer zu Fürrnrieth, 1733 zu Neukirchen. Wurde als 1740 Herr Stadtprediger **Claudius Lederer** starb, an dessen Stelle; und als noch in selbigem Jahre Hr. Inspector **Georg Stephan Holst** starb, 1741 zur Inspectur berufen.

a) Stadt-

...: Herr Johann Leonhard ... zu Steinling 1708. Stadtpred. ... zu Regenspurg und Jena.

... und Königstein.

... Andreas Latt, geb. zu Eschenfelden ... zu Nürnberg und Halle.

5. Neukirchen.

... Franciscus Zettel, Sulzbac. geb. 170... Hildburghausen, Altdorf und Leipzig ... Pfarrer zu Schortau bey Naum... und Spitalprediger in Sulzbach ... 1741.

6. Fürnried.

... Christoph Adam Fuchs, ... 1709, stud. zu Regenspurg und ... 1734 Pfarrer zu Eismannsberg ...

... Rosenberg und Poppenriet.

... Christoph Därrschedel, geb. ... zu Nürnberg und Altdorf, ward ...

b) Stadtprediger: Herr Johann Leonhard Schlegel, geb. zu Steinling 1708, Stadtpred. 1741, studirte zu Regenspurg und Jena.

2. Edelsfeld und Kürmreut.

Herr Ulrich Ale, Weidens. Minist. Solisbac. Senior, geb. 1690, studirte zu Regenspurg und Jena. Berufen 1724. Senior seit 1741.

3. Illschwang.

Herr Joh. Gottfried Theodosius Seidel, geb. hieselbst 1704, studirte zu Regenspurg und Altdorf, wurde seinem Hrn. Vater Andreas Seidel, Culmbac. vormaligem Seniori, 1740 adjungiret, und nach dessen Tode 1741 zur Pfarr berufen.

4. Eschenfelden und Königstein.

Hr. Joh. Andreas Laur, geb. zu Eschenfelden 1700, studirte zu Nürnberg und Halle. Berufen 1732.

5. Neukirchen.

Herr M. Franciscus Zettel, Sulzbac. geb. 1708, studirte zu Hildburghausen, Altdorf und Leipzig, 1730 wurde er Pfarrer zu Schortau bey Naumburg; Rector und Spitalprediger in Sulzbach 1735, kam hieher 1741.

6. Fürnriet.

Herr Joh. Christoph Adam Fuchs, Weidensis, geb. 1709, stud. zu Regenspurg und Altdorf; ward 1734 Pfarrer zu Eismannsberg und hier 1738.

7. Rosenberg und Poppenriet.

Hr. Joh. Christoph Dürrschedel, geb. allda 1705, stud. zu Nürnberg und Altdorf, ward 1734

Adjunctus patris Erhard Dürrschedels und 1741 Ordinarius.

8. Eismannsberg.

Hr. Joh. Joachim Bäumler, Colbergensis, geb. 1695, studirte zu Nürnberg und Jena, ward 1735 Adjunctus Hrn. Joh. Schäzlers zu Fürnriet, kam hieher 1738.

9. Etzelwang, Ehrnhäll und Kirch-Reinbach.

Hr. Georg Wolf Bauer, Rückersdorfio-Noricus, geb. 1708, studirte zu Nürnberg, Altdorf und Jena, berufen 1742.

II.

10. Im Landgerichte Weiden und Parkstein.

a) Stadtpfarrer: Hr. Adam Zacharias Anhinger, Vohenstrauss. geb. 1704, studirte in Nürnberg, Jena und Altdorf; ward Rector allhier 1730, Adjunct. Pastoris Hrn. Friedrich Biäschen (*) 1742, Stadtpfarrer 1743.

b) Diaconus: Hr. Wolf Andreas Schäbel, Vohenstrauss. geb. 1711, studirte zu Regenspurg, Leipzig und Altdorf, ward Adjunctus Hrn. Biäschen 1739, 1741 aber Diaconus.

11. Erbendorf.

Hr. Paul Pauker, geb. 1674, zu Selb im Voigtlande, Sen. Minist. Weidensis, studirte zu Hof, Halle und Jena; ward 1706 Pfarrer zu Thumsenreuth, zu Wildenreuth 1722, hier 1729. Dessen Adjunctus ist seit 1742.

Herr

(*) S. Act. 49 Th. p. 136.

Herr Georg Andreas Pauker, fil. gebohren zu Thumsenreuth 1720, studirte zu Sulzbach, Regenspurg und Jena.

12. Kaltenbrunn, Freyung und Tannfäß.

Hr. Joh. Bartholomäus Bibel, Weidens. geb. 1682, stud. zu Regenspurg und Jena; ward Adiunctus *Joh. Hennei*, Pfarrers allhier, 1710, Pfarrer in Collberg 1711, in Eismannsberg 1728, und hier 1731.

13. Wildenreut, Parkstein und Thiemenreut.

Hr. Abraham Jacob Fischer, Wildenreut. geb. 1690, stud. zu Gera und Jena: ward Adiunct. patris Erhard Fischers, Pfarrers in Wilchenrieth 1711, e. a. Pfarrer in Eismannsberg, in Thumsenreut 1722, und hier 1729.

14. Kolberg und Etzenrieth.

Hr. Isaac Besold, Sulzbac. geb. 1685, stud. zu Altdorf; ward Pfarrer in Fürnrieth 1712, in Eismannsberg 1724, und hier 1728.

15. Neukirchen, Mantel und Rothenstadt.

Hr. Joh. Christoph Kraus, Wildenreut. geb. 1696, stud. zu Regensp. und Altdorf: ward Adj. parentis Simon Krausens, Pfarrers allhier, 1725, Ordinarius 1733.

16. Thumsenreut und Krummenab.

Hr. Joh. Christoph Föderreiter, geb. zu Bischofsrieth 1695, stud. zu Culmbach und Altdorf: ward Collega und Organiste zu Weiden 1724, und Pfarrer allhier 1729.

III.

Im Amte Floß und Gericht Vohenstraus.

17. Milchenried, Pächersreuth und Pleßberg.

Hr. **Joachim Holst**, Sulzbac. geb. 1681, stud. zu Regenspurg und Jena; wurde Pfarrer in Eismannsberg 1707, und hier 1711 zu Wilchenriet.

18. Floß.

Hr. **Georg Franciscus Reinhard**, Sulzbac. geb. 1685, stud. zu Altdorf; ward Adiunctus **Daniel Schöns**, Pfarrers allhier, 1710, und 1713 Ordinarius.

19. Vohenstraus und Altenstadt.

Hr. **Joh. Stephan Matthias Reinhard**, Floss. des erstgedachten Sohn, geb. 1715, stud. in Regensp. und Altdorf; ward hier Pfarrer 1743.

Unter diesen Pfarren sind einige, als Rothenstadt, Parkstein rc. auch nach der Restitution eine Zeit lang zertheilet gewesen, bis sie mit andern vereiniget worden.

* * *

1) Im Jahre 1742 hat auch die evangelische Kirche dieses Landes ein Reformationsjubiläum, wiewol nur in der Stille, gefeyert, so daß keine Solennität vorgieng, als die Erwehnung davon, so am 2ten Sontage nach Trinitatis in den Predigten geschahe, als an welchem Tage es eben 200 Jahr war, als der 1ste Superintendens zu Sulzbach **Georg Agricola**, sonst **Rastenbauer** genant, die erste evangelische Predigt gethan.

2) Das

...Jubeljahr der Buchdruckerkunst war
...Stadt Sulzbach besonders merkwürdig.
...kein öffentliches Gepränge deßwegen
...worden; so waren hergegen damals 4
...druckereyen von 4 unterschiedlichen Religio-
...verwandten, nemlich: eine Catholische, bey
...Kim Galwiz; eine Evangelische, bey
...; eine Reformirte, bey Georg
...chenthaler; und eine Jüdische, bey
...dann. Doch der reformirte Buch-
...te auch selbiges Jahr zur evangelischen
...

VII.

...Lebensbeschreibung
...Georg Nicolai Köhlers (*).

...Oberpfarrers zu Schwobach, geb. den ...Merz 1673. gest. den 23 Apr. 1743.

...wurde zu Leutershausen, einem nahe bey ...Onolzbach gelegenen Städtgen, auf dies... Welt gebohren. Sein sel. Vater, Herr M. Theo...

(*) ...berühmte Hr. Professor Gesner in Göttingen ...ein Schüler des sel. Hrn. Decani Köhlers ge... drucken lassen: *Epistolam* ad Virum doctrin... tatis venerabilem, *Christophorum Henricu*... Sarr, Potentiss. Prussor. Regis in Consisto... Eccali Consiliarum, Sereniss. Marggra... Consiliis Consistorialibus et Ecclesiasti... S. Evangelii apud amplissimam civitat... dem Seniorem, *de vita et morte* Viri, dum... bilis *Georgii Nicolai* Köhler, Ecclesiæ S... primarii et Diœceseos Decani. Al... Aug. in 4. aus welcher wie diese Lebensumst... Decani gezogen haben.

2) Das Jubeljahr der Buchdruckerkunst war in der Stadt Sulzbach besonders merkwürdig. Denn obwol kein öffentliches Gepränge deßwegen angestellet worden; so waren hergegen damals 4 Buchdruckereyen von 4 unterschiedlichen Religionen hier anzutreffen, nemlich: eine Catholische, bey Joseph Kilian Galwiz; eine Evangelische, bey Christian Holst; eine Reformirte, bey Georg Abraham Lichtenthaler; und eine Jüdische, bey Salomon Aaron. Doch der reformirte Buchdrucker trat noch selbiges Jahr zur evangelischen Religion.

VII.

Lebensbeschreibung

Hrn. Georg Nicolai Köhlers (*).

Decani und Oberpfarrers zu Schwobach, geb. den 26 Merz 1673. gest. den 23 Apr. 1743.

Er wurde zu Leutershausen, einem nahe bey Onolzbach gelegenen Städtgen, auf diese Welt gebohren. Sein sel. Vater, Herr M. Theo-

(*) Der berühmte Hr. Professor Gesner in Göttingen der ehemals ein Schüler des sel. Hrn. Decani Köhlers gewesen, hat drucken lassen: *Epistolam* ad Virum doctrina, vita, meritis, fatis venerabilem, *Christophorum Henricum Andream Geret*, Potentiss. Prussor. Regis in Consistorio Sambiensis Circuli Consiliarum, Sereniss. Marggravii Onoldini a Consiliis Consistorialibus et Ecclesiasticis, Ministrorum S. Evangelii apud amplissimam ciuitatem Toruniensem Seniorem, *de vita et morte* Viri, dum viveret, Venerabilis *Georgii Nicolai* Köhler, Ecclesiæ Suobacensis Pastoris primarii et Diœceseos Decani. Altorf. 1744, 4 Bog in 4, aus welcher wir diese Lebensumstände des sel. Hrn. Decani gezogen haben.

M. Theodor Köhler, war Diaconus daselbst, und diese köhlerische Familie hat seit dem Ausgang des 15den Sæc. bis gegen das Ende des 17den die Güter der Hrn. **von Hutten**, Reusch und Frankenberg, verwaltet. Seine sel. Mutter hies **Sophia Eyermannin**. Die Grosmutter väterlicher Seite, **Eva**, eine Tochter Hrn. **Casp. Weyden**, der zu Clagenfurt, der Hauptstadt in Kärnthen, im Rath gewesen, hatte lieber das Vaterland als den evangelischen Glauben verlassen wollen. Der mütterliche Grosvater, Hr. **Georg Eyermann**, war Amtmann zu Heilsbronn, und hatte Fr. **Susannen**, eine Tochter des brandenburgonolzbachischen geheimen Raths, Hrn. **Georg Schells**, zur Ehe.

Er war noch nicht 3 Monat alt, als er seinen Vater verlor, nach dessen Tode seine Mutter mit ihm zu seiner Grosmutter nach Onolzbach zog. Hier fieng er im dritten Jahr seines Alters an, in die öffentliche Schule zu gehen, und hatte schon im 4ten Jahr den ganzen Catechismum erlernet. Da er 7 Jahr war, bekam er einen Privatpräceptor. Dieser war Herr **Joh. Samuel Gesner**, der nachgehends Prediger zu Roth im Anspachischen wurde, und dessen Bemühung dadurch belohnet worden, da seine beyden Söhne, Hr. **Joh Matthias Gesner**, itziger Profess. Eloqu. et Poes. in Göttingen, und Hr. **Andreas Samuel Gesner**, anitzo Rector und Professor bey dem Gymnasio zu Rotenburg an der Tauber, in den folgenden Zeiten hinwiederum der Unterweisung des Hrn. **Köhlers** genossen, gleichwie der jüngere Hr. **Gesner** nachgehends

... Präceptor des ältesten Sohnes ... gewesen. Unter dem Herrn ... besuchte er die obersten ... Gymnasii zu Onolzbach, und wurde ... Jahren sein College, und end... Nachfolger im Rectorat.

... 1691 gieng er nach Jena, und hatte ... Männer zu Anführern, ... Philosophie, **Hambergern** in der ... **Schmiden** in der Mathematik, und ... nicht nur im Ebräischen und ... sondern auch in den Schriften der ... so gar der Mischna, wie auch im ..., Syrischen und Arabischen. ... hörte er über **Pufendorfs** Einlei... und **Schmiden** über die Kir... Nicht weniger besuchte er **Bajers** ... **Gözens** sowol als **Zällichs** ho... Ueberdieß wendete er auch viel ... französische, italienische und spanisch...

... auf der Academie zugebracht, und ... Jahr alt war, wurde er Conrector, ... darauf 1697, nach des sel. **Gerets** ... des Gymnasii zu Onolzbach. Er be... Aufsicht über Collegen, die zuvor sein... gewesen, und wurde Schülern vorg... so alt, oder wohl noch älter als ... Schule war damals in 6 Classen ... die unterste Prima, die oberste ab... die Schüler auf Academien zog... wurde. Die Septaner zogen

gehends der erste Präceptor des ältesten Sohnes des Hrn. **Köhlers** gewesen. Unter dem Herrn Rector **Andrea Geret** besuchte er die obersten Classen des Gymnasii zu Onolzbach, und wurde in den nachgehenden Jahren sein College, und endlich gar sein Nachfolger im Rectorat.

Im Jahr 1691 gieng er nach Jena, und hatte daselbst die wackersten Männer zu Anführern, **Treunern** in der Philosophie, **Hambergern** in der Physik, **J. A. Schmiden** in der Mathematik, und besonders **Danzen**, nicht nur im Ebräischen und Chaldäischen, sondern auch in den Schriften der Rabbinen und so gar der Mischna, wie auch im Samaritanischen, Syrischen und Arabischen. **Schubarten** hörte er über **Pufendorfs** Einleitung in die Historie, und **Schmiden** über die Kirchenhistorie. Nicht weniger besuchte er **Baiers** theologische und **Götzens** sowol als **Fällichs** homiletische Collegia. Ueberdieß wendete er auch viel Fleis auf die französische, italienische und spanische Sprache.

Als er 5 Jahr auf der Academie zugebracht, und noch nicht 23 Jahr alt war, wurde er Conrector, und das Jahr darauf 1697, nach des sel. **Gerets** Tod Rector des Gymnasii zu Onolzbach. Er bekam also die Aufsicht über Collegen, die zuvor seine Lehrmeister gewesen, und wurde Schülern vorgesetzt, die eben so alt, oder wohl noch älter als er, waren. Die Schule war damals in 6 Classen eingetheilet, davon die unterste Prima, die oberste aber, aus welcher die Schüler auf Academien zogen, Sexta genennet wurde. Die Septaner zogen da-

mals alle auf die Academie, und die Fortſetzung der Schüler war bis ins 4te Jahr verſchoben worden. Es geſchahe daher, daß der Hr. Rector **Köhler** einen einzigen und zwar armen und noch darzu eben nicht den beſten Schüler hatte. Nichts deſto weniger wendete er auf dieſen einzigen eben das, was er einer ganzen Claſſe ſchuldig war, und ob er ihn gleich zu ſich ins Haus hätte können kommen laſſen, ſo ſezte er doch ſeine Bequemlichkeit bey Seite, und gieng täglich im Mantel in die Schule, um zu zeigen, es liege nicht an ihm, daß nicht mehr Gutes ausgerichtet werde.

Nachdem er eine gröſere Anzahl bekommen, bewies er in der That, daß er auch mehrern gewachſen ſey. Er gieng mit einem ieden nach ſeiner Fähigkeit um, und verlangte von den Langſamen nicht mehr, als ſie thun konten, geſtattete aber auch nicht, daß muntere Köpfe durch Müſſiggang zu Muthwillen verleitet wurden. Von denen, welche die natürliche Fähigkeit nicht hatten, oder ſich auf etwas anders legen wolten, verlangte er nicht, daß ſie alle Lectionen der übrigen mitmachen ſolten, ſondern war zufrieden, wenn ſie nur, ob ſie auch gleich was anders thaten, ſtille ſaſen und die andern nicht störten. Ein gewiſſer Schüler, der zu den übrigen Wiſſenſchaften keine ſonderliche Luſt hatte, die Muſik aber mit glüklichem Fortgang eifrig trieb, hatte ein wenig componiren gelernet. Wenn andere die Dictata von der Philoſophie oder die Materie zu einer Oration nachſchrieben, ſchrieb dieſer Noten, und ſchlug den Tact darzu mit Händen und Füſſen. Hr. **Köhler** merkte dieſes wohl, aber weil er lieber

wolte,

wolte, daß er etwas anders, als nichts thäte; übersahe er es, und dieser ist itzo einer der vornehmsten Maitres in der Musik, welche Kunst ihm einträglicher ist, als 1000 andern die Wissenschaften. So machte es Hr. Köhler auch mit einem andern, der sich auf die Reitkunst legte.

Damit er diesen Unterschied desto bequemer anmerken möchte, lies er die Lectionen nicht nach der Ordnung hersagen, sondern rufte bald diesen bald jenen auf, und wenn einer kaum angefangen hatte, und er merkte, daß er seine Sache gut konte, so lies er einen andern fortfahren. Auf diese Art dorfte keiner sicher seyn, und die Zeit wurde nicht mit einem schläfrigen Hersagen verderbet, auch konte Hr. Köhler einen, von dem nichts zu hoffen war, unvermerkt übergehen, und einen andern, dessen Fleis angespornet seyn wolte, öfter ermuntern. Fand er einen nachlässig, so errinnerte er ihn nicht mit Schlägen, sondern beschämte ihn bald im Scherz bald im Ernst, oder gab ihm einen nachdrüklichen Verweis, daß also zu nicht allzukleinen Lectionen doch nur wenig Zeit erfordert wurde.

Fast eben so hielt er es, wenn er die Exercitia verbesserte. Er gieng um die Bänke herum und errinnerte bald diesen bald ienen wegen der Fehler, die er zu Hause verbessert hatte, bisweilen berathschlagte er gleichsam mit andern, ob dieses oder jenes recht gesetzet sey. In Versen muste ein ieder die ihm gewiesene Fehler selbst corrigiren; denen, die schon geübter darinnen waren, zeigte er nicht einmal, wo sie gefehlet hätten, sondern sagte

nur, daß ihm dieser oder jener Vers nicht gefiel, und daher müsse umgeschmelzet werden. Es wurden also in einer oder ein paar Stunden wohl 20 Schülern ihre Exercitia, wo nicht völlig ausgebessert, doch in vielen Stücken besser, und man hatte immer Gelegenheit etwas zu lernen.

Auch in der Philosophie, Mathesi und Theologie pflegte er, wenn er die Sache erklärt hatte, die dummen nicht lange zu fragen, sondern wenn einer mit der Antwort zauderte, legte er die Frage einem andern auch wohl dritten, vierdten, ja bisweilen allen insgemein vor. Sonderlich lies er bey dergleichen Sachen fleisig Exempel geben, weil er wohl wuste, daß einer einen Satz wohl gefasset habe, wenn er ein darauf sich schickendes Exempel vorbringen könte; ob aber ein Exempel sich zur Sache schicke, musten die übrigen beurtheilen.

Durch seine Leutseligkeit brachte er es dahin, daß sich ihm nicht leicht einer mit Fleis widersezte, oder ihn zum Zorn reizte. Hatte aber einer etwas verbrochen, das nicht ungestraft bleiben konte, so legte er nicht leicht selbst Hand an ihn, sondern wenn er die Sache wohl überlegt, und nach Befinden auch mit den übrigen Collegen communicirt hatte, lies er ihn durch fremde Hände, oder durchs Carcer eine gelinde und dem Verbrechen gemäse Strafe anthun.

Der Hr. Professor **Gesner** erkennet noch itzo, wie viel er diesem geschikten Schulmann zu danken habe, und hat dessen Beyspiel sowol bey seinen nachmaligen Schulämtern, als bey Verfertigung seiner *Institutionum rei scholasticae*, die er zu Jena

1715

...herausgegeben, ingleichen der Schulge... ...der Thomasschule in Leipzig abge... ...Schulordnung, die er vor die chur... ...braunschweig-lüneb. Schulen zu Göttingen ...sich gestellt, beständig vor Augen

...wurde ihm von dem hochseligen ... Wilhelm Friedrich mit Verbe... ...Rectorats die zweyte Hofprediger... ...und nach 4 Jahren wurde ihm ... Schwobach übergeben. (*) Das ... Brandenburg Onolzbach ist in ... eingetheilet, deren ieder ein De... ...ist, welcher zugleich Oberpfarr... ...ist. Unter demselben stehen die ... Geistlichen auf dem Lande, deren ... Dioeces 28 gehören. Ei... ...dieser Geistlichen wird das Ca... Jährlich wird ein solch Capitul ... Man komt in dem Hause des Decan... und gehet aus demselben in die Kirche ... eine Predigt gehalten wird ... Decanus einige Monat zuvor aufge... Hierauf gehet man wieder in da... Die übrigen Collegen censiren die Pre... derjenige, so sie gehalten, vertheidig... Auser dem hat man noch eine ande... darüber disputiret wird. Einige M...

(*) ...Nachfolger des sel. Köhlers im Rectorat ... gewesen Hr. Uhlius, Feuerlein, ... Köhler, und itzo begleitet dasselbe ... Georg Gerer.

1715 in 8 herausgegeben, ingleichen der Schulgesetze, die er vor die Thomasschule in Leipzig abgefasset, und der Schulordnung, die er vor die churfürstl. braunschweiglüneb. Schulen zu Göttingen 1738 in 8 ans Licht gestellt, beständig vor Augen gehabt.

Im Jahr 1710 wurde ihm von dem hochseligen Hrn. Marggraf **Wilhelm Friedrich** mit Beybehaltung des Rectorats die zweyte Hofpredigerstelle aufgetragen, und nach 4 Jahren wurde ihm das Decanat Schwobach übergeben. (*) Das Marggrafthum Brandenburg Onolzbach ist in gewisse Diöcesen eingetheilet, deren ieder ein Decanus vorgesetzet ist, welcher zugleich Oberpfarr in einer Stadt ist. Unter demselben stehen die benachbarten Geistlichen auf dem Lande, deren zu der schwobacher Diöces 28 gehören. Eine Zusammenkunft dieser Geistlichen wird das Capitul genennet. Jährlich wird ein solch Capitul gehalten. Man komt in dem Hause des Decani zusammen, und gehet aus demselben in die Kirche, wo von demjenigen eine Predigt gehalten wird, dem es der Decanus einige Monat zuvor aufgetragen hat. Hierauf gehet man wieder in das Decanat. Die übrigen Collegen censiren die Predigt, und derjenige, so sie gehalten, vertheidiget dieselbe. Auser dem hat man noch eine andere Materie, darüber disputiret wird. Einige Monate

(*) Die Nachfolger des sel. Köhlers im Rectorat zu Anspach sind gewesen Hr. Uhlius, Feuerlein, Gesner, Oeder, Köhler, und itzo begleitet dasselbe Hr. Joh. Georg Geret.

nate vorher werden dem Decano von dem Consistorio einige Sätze oder Fragen zugeschicket, die dieser den übrigen Gliedern des Convents, welche Capitulares genennet werden, durch einen Umlauf communicirt, und von diesen in einer Abhandlung erkläret, aufgelöset, erläutert, befestiget, bestritten oder vertheidiget werden. Hierdurch bekommen die Prediger nicht nur Gelegenheit, eine Probe ihres Fleises zu liefern sondern man pfleget auch, wenn Capitul gehalten wird, darüber zu disputiren, und der Decanus dirigiret diesen gelehrten Streit. Ubrigens hat ein Decanus eben die Amtsverrichtungen, welche in andern Kirchen die Superintendenten, Inspectores ꝛc. haben. Hier hatte also der sel. Hr. Decanus Gelegenheit sowol seine sanfte und angenehme Beredsamkeit in der Kirche, als seinen scharfen Verstand und Klugheit bey dem Decanat nüzlich anzuwenden. Wenn der Hr. Maragraf sich zu Reichenbach, dahin er sonderlich der Jagd wegen öfters kam, aufhielt, so muste er daselbst predigen, und gedachter Herr Marggraf **Wilhelm Friedrich** wurde auf Epiphanias 1723 vom Schlag gerührt, als Herr **Köhler** eben in der Predigt Amen sagte, und gab den folgenden Tag seinen Geist auf.

Er hielte fest über die Wahrheit, doch hassete er keinen blos darum, weil er dieselbe nicht erkante. Er war den Irrthümern von Herzen feind, aber gegen die Irrenden sehr sanftmüthig. Er suchte niemanden von etwas zu überzeugen, wovon er nicht in seinem ganzen Leben bewiesen hätte, daß er selbst davon überzeugt sey. Er war sowol der alten als

... kundig, doch hielt er sich an ... derselben so, daß er die andern ver... Er konte nicht vertragen, daß man ... eines Mannes vor göttliche Aus... oder daß die Wahrheit unsers ... auf göttliche Zeugnisse gründen, ... oder leere Demonstrationen gering... würden.

... vielerley Gelehrsamkeit hatte, so ... doch des Bücherschreibens gänzlich. ... cogitata de כארי Ps. 22: 17. & Jes. ... er in seiner Jugend herausgegeben, ... den folgenden Zeiten nicht mehr. ... studirte er fleisig, wie davon ... Briefe an den Hrn. Prof. Gesner zei... keiner, darinnen er nicht eine ge... oder Materie abgehandelt hätte, wie ... an etymologischen, grammaticali... philosophischen Fragen sein Vergnü... Verschiedene Briefe an denselben ... Anmerkungen über die lateinisch... angefüllet, welche dieser bey der neuen ... Fabri Thesauro angewendet hat... kein Zweifel, daß er noch verschieden... ...ungen in seinen Handschriften werd... ...haben. Da er auch seine Predigte... Fleis ausgearbeitet und aufgeschri... den Orationibus, die er bey den ob... Zusammenkünften der Prediger sei... gehalten, verschiedene exegetische und ... ausgeführet, so wünschet der ..., daß seine Hrn. Söhne ihm d...

Her...

als neuen Pilosophie kundig, doch hielt er sich an keinen Lehrer derselben so, daß er die andern verachtet hätte. Er konte nicht vertragen, daß man die Meynungen eines Mannes vor göttliche Aussprüche annehme, oder daß die Wahrheit unsers Glaubens, die sich auf göttliche Zeugnisse gründen, durch falsche oder leere Demonstrationen geringschätzig gemachet würden.

Ob er gleich vielerley Gelehrsamkeit hatte, so enthielt er sich doch des Bücherschreibens gänzlich. Seine Noua cogitata de כארי Pſ. 22: 17. & Jeſ. 38: 13, die er in seiner Jugend herausgegeben, achtete er in den folgenden Zeiten nicht mehr. Nichts destoweniger studirte er fleisig, wie davon seine vielen Briefe an den Hrn. Prof. Gesner zeigen, unter welchen keiner, darinnen er nicht eine gewisse Frage oder Materie abgehandelt hätte, wie er denn auch an etymologischen, grammaticalischen und philosophischen Fragen sein Vergnügen hatte. Verschiedene Briefe an denselben hatte er mit Anmerkungen über die lateinische Sprache angefüllet, welche dieser bey der neuen Ausgabe von *Fabri* Thesauro angewendet hat, und es ist kein Zweifel, daß er noch verschiedene gute Anmerkungen in seinen Handschriften werde hinterlassen haben. Da er auch seine Predigten mit grosem Fleis ausgearbeitet und aufgeschrieben, und in den Orationibus, die er bey den obgedachten Zusammenkünften der Prediger seiner Diöces gehalten, verschiedene exegetische und critische Materien ausgeführet, so wünschet der Hr. Prof. Gesner, daß seine Hrn. Söhne ihm durch

Heraus-

Herausgebung einiger derselben ein Andenken stiften möchten.

Er hat 2 Söhne, wie auch 2 verheyrathete und eine ledige Tochter, die er mit Fr. **Dorotheen Charlotten Juniin**, mit welcher er 1699 in den Ehestand getreten, erzeuget, und von denselben 9 Enkel hinterlassen. Der ältere Sohn, Hr. **Benedict Simon Theodor Köhler**, ist Diaconus zu Schwobach und Seelsorger zu Dietersdorf, der jüngere aber Hr. M. **Georg Friedrich Jacob Köhler** war anfangs Adjunctus Ministerii zu Schwobach, und stehet itzo als Pastor zu Lehrberg.

Seine Leibesconstitution war sehr schwächlich. Er hatte schon etwas schwindsüchtiges an sich als er von der Universität kam. Sein Leib schien schon ganz ausgezehret. Nicht nur wenn er stille sas oder stunde, sondern auch wenn er gieng oder redete, ja auch einigemal, da er mit zur Leiche gieng, überfiel ihn ein Schlummer, dessen er sich bisweilen nicht erwehren konte. Hierzu kam öfteres Nasenbluten und eine insgemein blasse Farbe des Gesichts. Um das 45ste Jahr seines Alters schien diese Schwachheit auf das höchste gestiegen zu seyn, und man hat eine Grabschrift gefunden, die er sich damals gemacht hat. Aber durch Hülfe eines Fiebers wurde die Mattigkeit vertrieben, und die Lebhaftigkeit wieder hergestellet, welcher er auch 10 Jahr lang genossen, bis er 1731 abermals hart darnieder lag, seit welcher Zeit er nicht wieder recht zu Kräften kommen. Um deswillen schlug er ein ansehnliches Amt, das ihm

bald

bald hernach aufgetragen wurde, aus, und übertrug auch diejenigen Amtsverrichtungen, welche viele Leibeskräfte erfordern, als das Predigen in einer weitläuftigen Kirche, nach und nach andern. Auf Himmelfart 1740 hat er zum leztenmal geprediget. Nach der Zeit hat er noch einigemal catechisiret, aber seit dem grünen Donnerstag 1741 ist er nicht mehr ausgegangen, doch hat er dasjenige noch besorget, was er zu Hause verrichten können. Nachdem die Kräfte ausgezehret, wurde er bald mit Schwindel, bald mit Engbrüstigkeit befallen, bis er endlich ganz entkräftet in einen Schlaf verfiel, der ihn den 23 April 1742 im 70sten Jahr seines Alters des Schlafes Bruder überlieferte. Wie der ganze Lauf seines Lebens auf die Ewigkeit gerichtet war, also wendete er vornemlich die lezten Zeiten desselben beständig auf die Betrachtung seines bevorstehenden Ueberganges aus der Zeit in die Ewigkeit, der in dem 70sten Jahr seines Alters erfolgte, welches Alter ihm bey seinen jüngern Jahren niemand zugetrauet hätte, und wenige erreichen, er aber durch seine Mäsigkeit, fleisige Uebung, Gemüthsruh und sonderlich durch die göttliche Vorsehung, die ihn der Jugend und Kirche so lange lassen wollen, erlanget hat.

VIII.

Nachricht aus Königsberg von einem Buche dessen Verkaufung verbothen worden.

Zu Ausgang des Jahres 1743 wurde allhier folgende Schrift verkauft: **Vernünftige Gedanken von der Natur, was sie sey, daß sie ohne GOtt und seine allweise Beschränkung unmächtig sey, und wie die einige untheilbare göttliche Kraft, in und durch die Mittelursachen, nach dem Maas ihrer verliehenen Würkbarkeit oder Tüchtigkeit, hier in der Welt alles alleine thätig würket. Durch fleisiges Nachsinnen, Ueberlegen und Schliesen gefasset, und zur Verherrlichung göttlicher Majestät, auch Förderung wichtiger Wahrheiten herausgegeben von einem Christlichen Gottesfreunde. Im Jahr** MDCCXLIII. in gros 8, 49½ Bogen. Es wurde bald ruchtbar, daß der unter solchem Namen verdekte Autor der Hr. **Christian Gabriel Fischer** sey. Dieser war erst Professor physices extraordinarius, muste aber A. 1715 wegen einiger paradoxen Hypothesium, so er seinen Auditoribus in den Kopf sezte, und darinnen er die göttliche Wahrheiten und derselben Vortrag in unsrer Kirchen, speciatim de Trinitate, de ὑποστάσει, de persona &c. sugillirete, das Land räumen, bis er nach einem 10 jährigen Exilio, nachdem er vorhero mit

...und Mund eidlich zugesagt, bey der
...des göttl. Worts und unsrer libro-
...zu bleiben, die Erlaubniß er-
...zu kommen, jedoch als ein Privatus zu
...zu lociren. Was dies Buch an-
...haben ihm die hamburgische freye
...von neuen Büchern, vom Jahr
...41 seine Schwäche in primis prin-
...sattsam aufgedeckt: seine physi-
...Erklärungen werden auch wenn sie die
...der Natur passiren, eben nicht von sonder-
...seyn, und viele Unrichtigkeiten ent-
...Wir wollen itzo nur bey den theologischen
...so darinnen vorkommen, bleiben.
...sehet wohl, daß er, ob er die heilige
...hoch zu erheben scheinet, dennoch
...derselben sehr schlechte Begriffe
...er z. E. p. 144 sagt, „daß die heilige
...keinen Beruf, noch irgend eine Er-
...bey ihrer fast allgemeinen Ungelehr-
...habe, die verdorbene Geisterlehre der
...zu untersuchen, zu wiederlegen noch zu
...&c." p. 145. Wer wolte deswegen
...Schrift so oft der Geister, Engel, und
...die alte Geisterlehre der Heiden zu
...Glaubensartikeln machen? Nicht alle
...in der Bibel lesen, ist, so wie es nach
...Buchstaben lautet, nach gemeiner Rede
...läßt, wahr, und lauter göttliche Offen-

...von der Dreyeinigkeit des göttlichen
...gleichfalls keinen rechten Begriff, in
...Eccl. L. Th.

mit Hand und Mund eidlich zugesagt, bey der reinen Lehre des göttl. Worts und unsrer librorum symbolicorum zu bleiben, die Erlaubniß erhielte, zurük zu kommen, jedoch als ein Privatus zu leben und nicht zu dociren. Was dies Buch anlangt, so haben ihm **die hamburgische freye Urtheile von neuen Büchern, vom Jahr** 1744 No. 4. 5. seine Schwäche in primis principiis philosophicis sattsam aufgedekt: seine physicalische Betrachtungen werden auch wenn sie die Censur der Kenner passiren, eben nicht von sonderlichen Calibre seyn, und viele Unrichtigkeiten enthalten: Wir wollen itzo nur bey den theologischen Wahrheiten so darinnen vorkommen, bleiben.

h) Man siehet wohl, daß er, ob er die heilige Schrift gleich hoch zu erheben scheinet, dennoch von der θεοπνευστίᾳ derselben sehr schlechte Begriffe habe; wenn er z. E. p. 144 sagt, „daß die heilige „Schriftsteller keinen Beruf, noch irgend eine Er„leuchtung bey ihrer fast allgemeinen Ungelehr„samkeit gehabt, die verdorbene Geisterlehre der „Chaldäer zu untersuchen, zu wiederlegen noch zu „entscheiden ꝛc. it. p. 145. Wer wolte deswegen, „weil die h. Schrift so oft der Geister, Engel, und „Teufel gedenkt, die alte Geisterlehre der Heiden zu „lauter Glaubensartikeln machen? Nicht alles „was wir in der Bibel lesen, ist, so wie es nach „dem Buchstaben lautet, nach gemeiner Rede sich „verstehen läst, wahr, und lauter göttliche Offen„barung ꝛc.

II) **Von der Dreyeinigkeit des göttlichen Wesens** hat er gleichfals keinen rechten Begriff, indem

er p. 150 durch den Geist GOttes die göttliche Kraft verstehet.

III) Von Christo und der Vereinigung beyder Naturen in ihm, hat er ein ganz besondres Capitel p. 178 seq. Er führet darinnen die Lehre unsrer Gottesgelehrten an, und spricht, „daß die h. „Schrift uns nichts weniger als dieses offenba„re rc. Er sagt z. E. der Erlöser sey GOtt in mensch„licher Gestalt rc. GOtt war am Leibe und dessen „Veränderung kentlich rc. der Seele und dem „Leibe Christi sey nichts göttliches mitgetheilet, kei„ne Allwissenheit, keine Allmacht, keine Allgegen„wart rc. rc. Christus habe sein unsichtbares We„sen im sichtbaren Leibe, wie in der Lade des Bun„des, im brennenden Busch, in der Wolkensäule, „im Wetter auf dem Berge Sinai, anzubethen „verordnet.„ Er schliest dies Capitel p. 189 §. 200 also: „Hieraus siehet man, daß die h. Schrift von „unsrem Heylande, Christo JEsu, und von dessen „hochgiltigem Mittleramte viel deutlicher, vernünf„tiger und tröstlicher, als insgemein die Schulen, „lehre, und daß alles, was man von Vereinigung „zweyer Naturen in Christo, und von der ganz „verworrenen und ihr selbst und allen gründlich er„kanten Wahrheiten widersprechenden Mitthei„lung der Eigenschaften von beyden Naturen vor„giebt, auf unerklärten und mißgedeuteten Worten, „auf falschen Begriffen und Vorurtheilen beruhe, „und auf nichts als unvernünftiges und Christen„unanständiges Streiten auslaufe; folglich die „gemeine Lehre von der Vereinigung der Naturen

„in

„in Christo uns nichts glaubwürdiges, geschweige „sonderbares, noch geheimes vortrage.„

IV) Von der sacramentirlichen Vereinigung des Leibes und Blutes Christi redet er p. 106 seq. no. u. sonderlich p. 112§. 140. „Hieraus läst sich nun „verstehen, was die sacramentirliche Vereinigung „sey, welche die Gottesgelehrten ohne rechte Erklä„rung behaupten, u. deswegen in der ganz offenba„ren Sache in unendliche Uneinigkeit sich verwi„ckeln„ u. p. 115. heiset es: „Sie ist demnach nichts an„ders als die **Gleichgiltigkeit** zweyer übernatürli„cher Gnadenzeichen, davon das gegenwärtige in „die Stelle des abwesenden zu einer göttl. Absicht „eingesetzet, und vom höchsten Stifter selbst ver„ordnet ist.

V) **Die Lehre vom Fall des Menschen** 1 B. Mos. 3 erkläret er p. 156, 732 seq. ganz hieroglyphisch und versteht durch die Schlange **die sinnliche Begierde**; durch das Weib, **die sinnliche Seele, oder den Leib**; durch den Mann, **den Verstand**; durch die Geniesung der Frucht, **die Gemüthsneigungen** &c. Wir wollen hiervon seine eigene Worte anführen. So schreibet er p. 732: „Eben dieses ist, was Moses vom Fall der „ersten Eltern, um leichterer Lehrart willen, in ei„nem verblümten Beyspiel, zu erkennen giebet.

„Er vergleichet die sinnliche Begierde einer „Schlange *), **welche allmählich zu denen**

„*) Die, so Mosis Erzehlung vom Fall der ersten Eltern „nach dem Buchstaben deuten, und vor eine offenbare Ge„schichte annehmen, machen den Teufel allmächtig, §. 61.

wunder-

„ersten Menschen, in ihrem glükseligsten „Stande eingeschlichen, und zuerst das Weib, „d. i. nach alter Art zu denken, die sinnliche Seele, „oder den Leib, 2 Cor. 11 ; 3, durch Reizung zur „sinnlichen Lust, und Geniesung eines scheinbaren „Guts, als einer schädlichen Frucht, verführet.

„Das Weib, spricht er, habe die Frucht dem „Mann dargereichet, und zu Annehmung der„selben ihn bewogen. Der mit sinnlicher Lust „erfüllete Leib, gab dem Verstande nichts bessers „zu erkennen. Dieser lies ihm gefallen, was „dem Leibe behagete, und that, was der Leib „ihm, als gut, und angenehm, vorhielte. Kaum „war die Frucht genossen, oder die Wahl aus „vielen Gemüthsneigungen, welche im Leibe, und „im glükseligsten Leben des Menschen, als ein „Baum der Erkentniß Gutes und Böses gepflan„zet, aber mit ausdrüklicher Warnung dem Men„schen angewiesen war, zum Unglük geschehen; „so empfanden Leib und Seel, von allerhand „Unglükswetter, ihre Blöse.

„Im Licht ihres Gewissens konten sie nicht dau„ren; sie suchten sich davor zu verbergen. Die „Unlust, wegen des üblen Erfolgs, erwekte im Leibe „einen Haß gegen sich selbst; im Verstande aber „eine Erkentniß und Reue der verlornen Macht, „und davon entblöseten Natur.

„Mann und Weib, Seel und Leib, suchten „mit

„wunderthätig, GOtt den HErrn aber schwach, und wider „des Teufels List unvorsichtig, ja wohl gar in Veränderung „der Schlange unterwürfig, und demselben zur Verführung „der Menschen behülflich.

[...] nichtigen, und unbeständigen Ent[...] [...], mit Gewissensberuhigungen, sich [...]. Aber es waren nur bald verwelk[...] [...]blätter, die man zur Hand nahm. [...] Sonnen musten sie bald vertroknen. [...] den ersten Menschen in seinem Ge[...] [...], wolten alle Entschuldigungen und [...] nichts helfen. Die Unsch[...] [...] und Leib und Seel davon entblöset. [...] der Natur, sowol der Seele, als [...] zur Glükseligkeit des Lebens, waren [...] der Verstand unter der Bothmäßigkeit [...] zu dessen Regierung, und dazu gehöri[...] [...]herrschaft über die Güter dieser Welt, [...] Drum konte nichts anders daraus [...] als daß seine sinnliche Begierde und [...] an der Erden schleichet, und [...] [...]ngen sich zu sättigen trachtet.

[...] es hingegen nach göttlicher Weis[...] [...], als dem Weibe, an gutem Sa[...] [...] fehlen, man solte die Worte des G[...] und des Evangelii, so gar leiblich [...] [...], um dadurch die sinnliche Begie[...] [...] und zu unterdrucken; allein die [...] würde doch deswegen nicht aufhö[...] [...], und zu widersetzen. Sie würde d[...] [...] Saamen in die Fersen stechen; [...] sinnliche Begierde, den Lauf des ge[...] Wortes GOttes verhindern, und [...]

[...] Leibe würden die guten Sitten [...] [...], und dem männlichen Verstand [...]

„mit allerhand nichtigen, und unbeständigen Ent-
„schuldigen, und Gewissensberuhigungen, **sich**
„**zu bedecken.** Aber es waren nur bald verwelk-
„liche **Feigenblätter**, die man zur Hand nahm.
„Im Licht der Sonnen musten sie bald vertroknen.
„Da GOtt den ersten Menschen in seinem Ge-
„wissen forderte, wolten alle Entschuldigungen und
„Vorwendungen, nichts helfen. Die Unschuld
„war verloren, und Leib und Seel davon entblöset.
„Die Schranken der Natur, sowol der Seele, als
„des Leibes, zur Glükseligkeit des Lebens, waren
„zerrüttet; der Verstand unter der Bothmäsigkeit
„des Leibes, zu dessen Regierung, und dazu gehöri-
„gen freyen Herrschaft über die Güter dieser Welt,
„untüchtig. Drum konte nichts anders daraus
„erfolgen, als daß seine sinnliche Begierde und
„Bauchsorge an **der Erden schleichet**, und mit
„irdischen Dingen sich zu sättigen trachtet.

„Zwar solte es hiegegen nach göttlicher Weisa-
„gung dem Leibe, als dem **Weibe**, an gutem Saa-
„men nicht fehlen, man solte die **Worte des Ge-
„sezes, und des Evangelii**, so gar leiblich pre-
„digen und hören, um dadurch die sinnliche Begier-
„de zu dämpfen und zu unterdrucken; allein diese
„Schlange würde doch deswegen nicht aufhören
„sich zu regen, und zu widersetzen. Sie würde **des
„Weibes Saamen** in die **Fersen stechen**; es
„würde die sinnliche Begierde, den Lauf des gepre-
„digten Wortes GOttes verhindern, und auf-
„halten.

„Dem Leibe würden die guten Sitten schwer
„abgehen, und dem männlichen Verstand Wahr-

 „heit

»heit und Tugend zu bauen, zu säen, und zu erndten,
»sehr sauer ankommen.

»Nach seiner Verdorbenheit würde der Mensch
»an der Erden kleben, und darunter auch ehe sein
»Leben endigen, als der sinnlichen Lust sich ganz ent-
»reisen.

»Wolte der Mensch ihm dabey eine beständige
»Glükseligkeit dieses Lebens einbilden, so solte er
»durch den Engel, Mose, von dieser Meynung ab-
»getrieben, und der Eingang zu seinem Paradies,
»durch das mit feurigem Zorn GOttes dräuende
»Gesetz, bewahret werden.

»Zu Bedeckung menschlicher Blöse, solten, an
»statt der hinfälligen Feigenblätter, die von Opfern
»abgehende Schaaffelle ihnen zu Kleidern dienen:
»diese solten ein Vorbild seyn, des künftig schuldi-
»gen Andenkens, der Barmherzigkeit und des Ver-
»dienstes Meßiä, des Heylandes der Welt, welcher
»als ein allgemeines Opfer, das ganze menschliche
»Geschlecht mit GOtt versöhnen, und die Sünde
»und Schande der Welt mit seiner Gerechtigkeit
»decken würde.

»Wer das Gedächtniß seines Leidens und Ster-
»bens vor der Welt Sünde aufnehmen, ihm zu
»Nutze machen, und mit dessen Gnugthuung und
»Rechtfertigung, seine Blöse und Schande bedek-
»ken würde, solte nicht Ursach haben, weiter sich zu
»schämen, noch dem Angesicht GOttes zu ent-
»ziehen.

»Wir finden also in Mosis Vortrag eine ge-
»heime Lehre, vom Fall und von der Verdorbenheit
»der ersten Menschen, welche sich durch die Ver-

„nunft, im scharfen Nachdenken, entdecken lässet; „Einfältigen aber, nicht besser, als in figürlichen „Exempel vorgetragen werden mag.

„Wir finden aber auch in der Erzehlung Mosis „etwas, welches der Vernunft zu ergründen und zu „begreifen, ganz unmöglich ist; ich verstehe das „rechte und einige Mittel zu unserer Besserung, „nemlich den verheisenen Seligmacher, welcher „mit Lehren, Leben und Leiden, das Reich der sinn„lichen Begierde zerstöhren, und dagegen die Herr„schaft des Geistes, das geistliche Leben, und das „Reich GOttes in uns, durch die erneuerte See„lenmacht im Evangelio wieder aufrichten solte. „Dieses Heyl ist der Vernunft unmöglich zu ent„decken, und daher ein wahres Geheimniß, welches „die göttliche Offenbarung allein aufschliesset.

VI) Sonderlich ist ihm die Lehre der h. Schrift von den Engeln und Mittelgeistern ein Stein des Anstoses, weil er nicht begreifen kan, wie ein Geist in den Cörper würken könne, da er doch dem göttlichen Wesen, welches er einen Geist nennet, eine Kraft in den Cörper zu würken zuschreibet. Er hat deswegen die alten Grillen des **Balthas. Beckers** und anderer Geisterstürmer aufgewärmet, und die ganze Geisterlehre von den Chaldäern hergeleitet, doch ohne Beweis. Er hat p. 126 seq. ein ganz Capitel: **Vom Ursprung der falschen Geisterlehre bey Heyden, Juden und Christen** ꝛc. und p. 142 seq. ein anders: **Was die heil. Schrift von Mittelgeistern uns vorhalte und offenbare** ꝛc. und giebt endlich diese Definition p. 150: „Diejenige Geister, so ihrer Macht zur göttlichen

Herausgebung einiger derselben ein Andenken stiften möchten.

Er hat 2 Söhne, wie auch 2 verheyrathete und eine ledige Tochter, die er mit Fr. **Dorotheen Charlotten Juniin**, mit welcher er 1699 in den Ehestand getreten, erzeuget, und von denselben 9 Enkel hinterlassen. Der ältere Sohn, Hr. **Benedict Simon Theodor Köhler**, ist Diaconus zu Schwobach und Seelsorger zu Dietersdorf, der jüngere aber Hr. M. **Georg Friedrich Jacob Köhler** war anfangs Adjunctus Ministerii zu Schwobach, und stehet itzo als Pastor zu Lehrberg.

Seine Leibesconstitution war sehr schwächlich. Er hatte schon etwas schwindsüchtiges an sich als er von der Universität kam. Sein Leib schien schon ganz ausgezehret. Nicht nur wenn er stille sas oder stunde, sondern auch wenn er gieng oder redete, ja auch einigemal, da er mit zur Leiche gieng, überfiel ihn ein Schlummer, dessen er sich bisweilen nicht erwehren konte. Hierzu kam öfteres Nasenbluten und eine insgemein blasse Farbe des Gesichts. Um das 45ste Jahr seines Alters schien diese Schwachheit auf das höchste gestiegen zu seyn, und man hat eine Grabschrift gefunden, die er sich damals gemacht hat. Aber durch Hülfe eines Fiebers wurde die Mattigkeit vertrieben, und die Lebhaftigkeit wieder hergestellet, welcher er auch 10 Jahr lang genossen, bis er 1731 abermals hart darnieder lag, seit welcher Zeit er nicht wieder recht zu Kräften kommen. Um deßwillen schlug er ein ansehnliches Amt, das ihm bald

[...] angetragen wurde, aus, und über[...] [...] übrigen Amtsverrichtungen, welche [...] Kräfte erfordern, als das Predigen in [...] Kirche, nach und nach andern. [...] 1740 hat er zum leztenmal ge[...] Nach der Zeit hat er noch einigemal [...] aber seit dem grünen Donnerstag [...] nicht mehr ausgegangen, doch hat er [...] besorget, was er zu Hause verrich[...] Nachdem die Kräfte ausgezehret, [...] bald mit Schwindel, bald mit Engbrüstig[keit] [...], bis er endlich ganz entkräftet in ei[...] verfiel, der ihn den 23 April 1742 [...] Jahr seines Alters des Schlafes Bru[...] [...]. Wie der ganze Lauf seines Lebens [...] gerichtet war, also wendete er [...] die letzten Zeiten desselben beständig auf [...] seines bevorstehenden Ueber[...] [...] Zeit in die Ewigkeit, der in dem [...] seines Alters erfolgte, welches Alter [...] jüngern Jahren niemand zugetrau[...] [...] wenige erreichen, er aber durch seine [...] Uebung, Gemüthsruh und son[...] die göttliche Vorsehung, die ihn der [...] Kirche so lange lassen wollen, erlan[...]

VII

bald hernach aufgetragen wurde, aus, und übertrug auch diejenigen Amtsverrichtungen, welche viele Leibeskräfte erfordern, als das Predigen in einer weitläuftigen Kirche, nach und nach andern. Auf Himmelfart 1740 hat er zum leztenmal geprediget. Nach der Zeit hat er noch einigemal catechisiret, aber seit dem grünen Donnerstag 1741 ist er nicht mehr ausgegangen, doch hat er dasjenige noch besorget, was er zu Hause verrichten können. Nachdem die Kräfte ausgezehret, wurde er bald mit Schwindel, bald mit Engbrüstigkeit befallen, bis er endlich ganz entkräftet in einen Schlaf verfiel, der ihn den 23 April 1742 im 70sten Jahr seines Alters des Schlafes Bruder überlieferte. Wie der ganze Lauf seines Lebens auf die Ewigkeit gerichtet war, also wendete er vornemlich die lezten Zeiten desselben beständig auf die Betrachtung seines bevorstehenden Uebergangs aus der Zeit in die Ewigkeit, der in dem 70sten Jahr seines Alters erfolgte, welches Alter ihm bey seinen jüngern Jahren niemand zugetrauet hätte, und wenige erreichen, er aber durch seine Mäsigkeit, fleisige Uebung, Gemüthsruh und sonderlich durch die göttliche Vorsehung, die ihn der Jugend und Kirche so lange lassen wollen, erlanget hat.

VIII.

VIII.

Nachricht aus Königsberg von einem Buche dessen Verkaufung verbothen worden.

Zu Ausgang des Jahres 1743 wurde allhier folgende Schrift verkauft: **Vernünftige Gedanken von der Natur, was sie sey, daß sie ohne GOtt und seine allweise Beschränkung unmächtig sey, und wie die einige untheilbare göttliche Kraft, in und durch die Mittelursachen, nach dem Maas ihrer verliehenen Würkbarkeit oder Tüchtigkeit, hier in der Welt alles alleine thätig würke: Durch fleisiges Nachsinnen, Ueberlegen und Schliesen gefasset, und zur Verherrlichung göttlicher Majestät, auch Förderung wichtiger Wahrheiten herausgegeben von einem Christlichen Gottesfreunde.** Im Jahr MDCCXLIII. in gros 8, 49½ Bogen. Es wurde bald ruchtbar, daß der unter solchem Namen verdekte Autor der Hr. **Christian Gabriel Fischer** sey. Dieser war erst Professor physices extraordinarius, muste aber A. 1715 wegen einiger paradoxen Hypothesium, so er seinen Auditoribus in den Kopf sezte, und darinnen er die göttliche Wahrheiten und derselben Vortrag in unsrer Kirchen, speciatim de Trinitate, de ὑποστάσει, de persona &c. sugillirete, das Land räumen, bis er nach einem 10 jährigen Exilio, nachdem er vorhero mit

[illegible] und Mund endlich zugesagt, bey der [illegible] des göttl. Worts und unsrer libro[illegible] zu bleiben, die Erlaubniß er[illegible] [illegible] zu kommen, jedoch als ein Privatus zu [illegible] zu leben. Was dies Buch an[illegible] [illegible] ihm die hamburgische freye [illegible] von neuen Büchern, vom Jahr [illegible] 45. seine Schwäche in primis prin[illegible] [illegible] sattsam aufgedekt: seine physi[illegible] [illegible] Betrachtungen werden auch wenn sie die [illegible] Kenner passiren, eben nicht von sonder[illegible] [illegible] seyn, und viele Unrichtigkeiten ent[illegible] [illegible] Wir wollen itzo nur bey den theologischen [illegible] so darinnen vorkommen, bleiben.

[illegible] siehet wohl, daß er, ob er die heilige [illegible] hoch zu erheben scheinet, dennoch [illegible] derselben sehr schlechte Begriffe [illegible] er z. E. p. 144 sagt, „daß die heilige [illegible] keinen Beruf, noch irgend eine Er[illegible] [illegible] ihrer fast allgemeinen Ungelehr[illegible] [illegible], die verdorbene Geisterlehre der [illegible] zu untersuchen, zu wiederlegen noch zu [illegible] &c. it. p. 145. Wer wolte deswegen, [illegible] Schrift so oft der Geister, Engel, und [illegible] denkt, die alte Geisterlehre der Heiden zu [illegible] Glaubensartikeln machen? Nicht alle[illegible] [illegible] in der Bibel lesen, ist, so wie es nac[illegible] [illegible] Buchstaben lautet, nach gemeiner Rede [illegible] [illegible] ist, wahr, und lauter göttliche Offe[illegible]

[illegible] der Dreyeinigkeit des göttlichen [illegible] [illegible] gleichfals keinen rechten Begriff, in[illegible] [illegible] Eccl. L. Th. [illegible]

mit Hand und Mund eidlich zugesagt, bey der reinen Lehre des göttl. Worts und unsrer librorum symbolicorum zu bleiben, die Erlaubniß erhielte, zurük zu kommen, jedoch als ein Privatus zu leben und nicht zu dociren. Was dies Buch anlangt, so haben ihm **die hamburgische freye Urtheile von neuen Büchern, vom Jahr** 1744 No. 4. 5. seine Schwäche in primis principiis philosophicis sattsam aufgedekt: seine physicalische Betrachtungen werden auch wenn sie die Censur der Kenner passiren, eben nicht von sonderlichen Calibre seyn, und viele Unrichtigkeiten enthalten: Wir wollen itzo nur bey den theologischen Wahrheiten so darinnen vorkommen, bleiben.

I) Man siehet wohl, daß er, ob er die heilige Schrift gleich hoch zu erheben scheinet, dennoch von der Θεοπνευστία derselben sehr schlechte Begriffe habe; wenn er z. E. p. 144 sagt, „daß die heilige „Schriftsteller keinen Beruf, noch irgend eine Er„leuchtung bey ihrer fast allgemeinen Ungelehr„samkeit gehabt, die verdorbene Geisterlehre der „Chaldäer zu untersuchen, zu wiederlegen noch zu „entscheiden 2c. it. p. 145. Wer wolte deswegen, „weil die h. Schrift so oft der Geister, Engel, und „Teufel gedenkt, die alte Geisterlehre der Heiden zu „lauter Glaubensartikeln machen? Nicht alles „was wir in der Bibel lesen, ist, so wie es nach „dem Buchstaben lautet, nach gemeiner Rede sich „verstehen läst, wahr, und lauter göttliche Offen„barung 2c.

II) **Von der Dreyeinigkeit** des göttlichen Wesens hat er gleichfals keinen rechten Begriff, indem

er p. 150 durch den Geist GOttes die göttliche Kraft verstehet.

III) **Von Christo und der Vereinigung beyder Naturen in ihm**, hat er ein ganz besondres Capitel p. 178 seq. Er führet darinnen die Lehre unsrer Gottesgelehrten an, und spricht, „daß die h. „Schrift uns nichts weniger als dieses offenba„re ꝛc. Er sagt z. E. der Erlöser sey GOtt in mensch„licher Gestalt ꝛc. GOtt war am Leibe und dessen „Veränderung kentlich ꝛc. der Seele und dem „Leibe Christi sey nichts göttliches mitgetheilet, kei„ne Allwissenheit, keine Allmacht, keine Allgegen„wart ꝛc. ꝛc. Christus habe sein unsichtbares We„sen im sichtbaren Leibe, wie in der Lade des Bun„des, im brennenden Busch, in der Wolkensäule, „im Wetter auf dem Berge Sinai, anzubethen „verordnet.„ Er schliest dies Capitel p. 189 §. 200 also: „Hieraus siehet man, daß die h. Schrift von „unsrem Heylande, Christo JEsu, und von dessen „hochgiltigem Mittleramte viel deutlicher, vernünf„tiger und tröstlicher, als insgemein die Schulen, „lehre, und daß alles, was man von Vereinigung „zweyer Naturen in Christo, und von der ganz „verworrenen und ihr selbst und allen gründlich er„kanten Wahrheiten widersprechenden Mitthei„lung der Eigenschaften von beyden Naturen vor„giebt, auf unerklärten und mißgedeuteten Worten, „auf falschen Begriffen und Vorurtheilen beruhe, „und auf nichts als unvernünftiges und Christen „unanständiges Streiten auslaufe; folglich die „gemeine Lehre von der Vereinigung der Naturen „in

„in Christo, uns nichts glaubwürdiges, geschweige „sonderbares, noch geheimes vortrage.„

IV) Von der sacramentirlichen Vereinigung des Leibes und Blutes Christi redet er p. 106 seq. no. u. sonderlich p. 112 §. 140. „Hieraus läst sich nun „verstehen, was die sacramentirliche Vereinigung „sey, welche die Gottesgelehrten ohne rechte Erklä„rung behaupten, u. deswegen in der ganz offenba„ren Sache in unendliche Uneinigkeit sich verwi„ckeln„ u. p. 115. heiset es: „Sie ist demnach nichts an„ders als die Gleichgiltigkeit zweyer übernatürli„cher Gnadenzeichen, davon das gegenwärtige in „die Stelle des abwesenden zu einer göttl. Absicht „eingesetzet, und vom höchsten Stifter selbst ver„ordnet ist.

V) **Die Lehre vom Fall des Menschen** 1 B. Mos. 3 erkläret er p. 156, 732 seq. ganz hieroglyphisch und versteht durch die Schlange **die sinnliche Begierde**; durch das Weib, **die sinnliche Seele, oder den Leib**; durch den Mann, **den Verstand**; durch die Geniesung der Frucht, **die Gemüthsneigungen** rc. Wir wollen hiervon seine eigene Worte anführen. So schreibet er p. 732: „Eben dieses ist, was Moses vom Fall der „ersten Eltern, um leichterer Lehrart willen, in ei„nem verblümten Beyspiel, zu erkennen giebet.

„Er vergleichet die sinnliche Begierde einer „Schlange *), welche allmählich zu denen

„*) Die, so Mosis Erzehlung vom Fall der ersten Eltern „nach dem Buchstaben deuten, und vor eine offenbare Ge„schichte annehmen, machen den Teufel allmächtig, §. 61. wunder„

„ersten Menschen, in ihrem glükseligsten
„Stande eingeschlichen, und zuerst das Weib,
„d. i nach alter Art zu denken, die sinnliche Seele,
„oder den Leib, 2 Cor. 11; 3, durch Reizung zur
„sinnlichen Lust, und Geniesung eines scheinbaren
„Guts, als einer schädlichen Frucht, verführet.

„Das Weib, spricht er, habe die Frucht dem
„Mann dargereichet, und zu Annehmung der-
„selben ihn bewogen. Der mit sinnlicher Lust
„erfüllete Leib, gab dem Verstande nichts bessers
„zu erkennen. Dieser lies ihm gefallen, was
„dem Leibe behagete, und that, was der Leib
„ihm, als gut, und angenehm, vorhielte. Kaum
„war die Frucht genossen, oder die Wahl aus
„vielen Gemächsneigungen, welche im Leibe, und
„im glükseligsten Leben des Menschen, als ein
„Baum der Erkentniß Gutes und Böses gepflan-
„zet, aber mit ausdrüklicher Warnung dem Men-
„schen angewiesen war, zum Unglük geschehen;
„so empfanden Leib und Seel, von allerhand
„Unglükswetter, ihre Blöse.

„Im Licht ihres Gewissens konten sie nicht dau-
„ren; sie suchten sich davor zu verbergen. Die
„Unlust, wegen des üblen Erfolgs, erwekte im Leibe
„einen Haß gegen sich selbst; im Verstande aber
„eine Erkentniß und Reue der verlornen Macht,
„und davon entblöseten Natur.

„Mann und Weib, Seel und Leib, suchten
„mit

„wunderthätig, GOtt den HErrn aber schwach, und wider
„des Teufels List unvorsichtig, ja wohl gar in Veränderung
„der Schlange unterwürfig, und demselben zur Verführung
„der Menschen behülflich.

„mit allerhand nichtigen, und unbeständigen Ent-„schuldigen, und Gewissensberuhigungen, **sich** „zu **bedecken**. Aber es waren nur bald verwelk-„liche **Feigenblätter**, die man zur Hand nahm. „Im Licht der Sonnen musten sie bald vertroknen. „Da GOtt den ersten Menschen in seinem Ge-„wissen forderte, wolten alle Entschuldigungen und „Vorwendungen, nichts helfen. Die Unschuld „war verloren, und Leib und Seel davon entblöset. „Die Schranken der Natur, sowol der Seele, als „des Leibes, zur Glükseligkeit des Lebens, waren „zerrüttet; der Verstand unter der Bothmäsigkeit „des Leibes, zu dessen Regierung, und dazu gehöri-„gen freyen Herrschaft über die Güter dieser Welt, „untüchtig. Drum konte nichts anders daraus „erfolgen, als daß seine sinnliche Begierde und „Bauchsorge an **der Erden schleichet**, und **mit** „irdischen Dingen sich zu sättigen trachtet.

„Zwar solte es hiegegen nach göttlicher Weissa-„gung dem Leibe, als dem **Weibe**, an gutem **Saa-„men** nicht fehlen, man solte die **Worte des Ge-„setzes, und des Evangelii**, so gar leiblich pre-„digen und hören, um dadurch die sinnliche Begier-„de zu dämpfen und zu unterdrucken; allein diese „Schlange würde doch deswegen nicht aufhören „sich zu regen, und zu widersetzen. Sie würde **des „Weibes Saamen in die Fersen stechen**; es „würde die sinnliche Begierde, den Lauf des gepre-„digten Wortes GOttes verhindern, und auf-„halten.

„Dem Leibe würden die guten Sitten schwer „abgehen, und dem männlichen Verstand Wahr-

„heit und Tugend zu bauen, zu säen, und zu erndten,
„sehr sauer ankommen.

„Nach seiner Verdorbenheit würde der Mensch
„an der Erden kleben, und darunter auch ehe sein
„Leben endigen, als der sinnlichen Lust sich ganz ent-
„reisen.

„Wolte der Mensch ihm dabey eine beständige
„Glükseligkeit dieses Lebens einbilden, so solte er
„durch den Engel, Mose, von dieser Meynung ab-
„getrieben, und der Eingang zu seinem Paradies,
„durch das mit feurigem Zorn GOttes dräuende
„Gesetz, bewahret werden.

„Zu Bedeckung menschlicher Blöse, solten, an
„statt der hinfälligen Feigenblätter, die von Opfern
„abgehende Schaaffelle ihnen zu Kleidern dienen:
„diese solten ein Vorbild seyn, des künftig schuldi-
„gen Andenkens, der Barmherzigkeit und des Ver-
„dienstes Meßiä, des Heylandes der Welt, welcher
„als ein allgemeines Opfer, das ganze menschliche
„Geschlecht mit GOtt versöhnen, und die Sünde
„und Schande der Welt mit seiner Gerechtigkeit
„decken würde.

„Wer das Gedächtniß seines Leidens und Ster-
„bens vor der Welt Sünde aufnehmen, ihm zu
„Nutze machen, und mit dessen Gnugthuung und
„Rechtfertigung, seine Blöse und Schande bedek-
„ken würde, solte nicht Ursach haben, weiter sich zu
„schämen, noch dem Angesicht GOttes zu ent-
„ziehen.

„Wir finden also in Mosis Vortrag eine ge-
„heime Lehre, vom Fall und von der Verdorbenheit
„der ersten Menschen, welche sich durch die Ver-
„nunft

„nunft, im scharfen Nachdenken, entdecken lässet;
„Einfältigen aber, nicht besser, als in figürlichen
„Exempel vorgetragen werden mag.

„Wir finden aber auch in der Erzehlung Mosis
„etwas, welches der Vernunft zu ergründen und zu
„begreifen, ganz unmöglich ist; ich verstehe das
„rechte und einige Mittel zu unserer Besserung,
„nemlich den verheisenen Seligmacher, welcher
„mit Lehren, Leben und Leiden, das Reich der sinn-
„lichen Begierde zerstöhren, und dagegen die Herr-
„schaft des Geistes, das geistliche Leben, und das
„Reich GOttes in uns, durch die erneuerte See-
„lenmacht im Evangelio wieder aufrichten solte.
„Dieses Heyl ist der Vernunft unmöglich zu ent-
„decken, und daher ein wahres Geheimniß, welches
„die göttliche Offenbarung allein aufschlieset.

VI) Sonderlich ist ihm die Lehre der h. Schrift von den Engeln und Mittelgeistern ein Stein des Anstoses, weil er nicht begreifen kan, wie ein Geist in den Cörper würken könne, da er doch dem göttlichen Wesen, welches er einen Geist nennet, eine Kraft in den Cörper zu würken zuschreibet. Er hat deswegen die alten Grillen des **Balthas. Beckers** und anderer Geisterstürmer aufgewärmet, und die ganze Geisterlehre von den Chaldäern hergeleitet, doch ohne Beweis. Er hat p. 126 seq. ein ganz Capitel: **Vom Ursprung der falschen Geisterlehre bey Heyden, Juden und Christen** rc. und p. 142 seq. ein anders: **Was die heil. Schrift von Mittelgeistern uns vorhalte und offenbare** rc. und giebt endlich diese Definition p. 150: „Diejenige Geister, so ihrer Macht zur göttlichen

„Absicht in Vereinigung mit sichtbaren Leibern ent-
„weder noch gar nicht gebraucht, oder schon recht
„gebraucht haben, heisen gute Geister. Die See-
„len, welche annoch auf die Vereinigung mit sicht-
„baren Leibern in dieser Welt warten, sind unschul-
„dig Col. 2: 18. und unverehlichet Matth. 20: 30.
„p. 155: Der Mißbrauch der Natur und verliehe-
„nen Seelenmacht ist der böse Geist, der Arge rc.
„Besessene nennet er p. 160 diejenige, die so mit
„schweren Gebrechen und Zufällen des Leibes, oder
„auch mit unheilbaren Krankheiten behaftet rc.
„Hiebey behauptet er p. 161, 162 daß unser Hey-
„land sich nicht in die Weltweisheit habe mischen
„wollen, und dahero sich der gemeinen Art von
„Geistern zu reden bequemet, damit sie ihn nicht,
„wenn er ihre alte Weltmeynung von bösen Gei-
„stern öffentlich bestreiten und ausrotten wolte, bey
„der ersten Rede, wie **Stephanum** steinigten, da-
„hero er Vorsichtigkeit gebrauchet, und unter den
„gewöhnlichen Worten, reinere und bessere Be-
„griffe verborgen, die ein erlauchteter Verstand
„leicht daraus abnehmen und zusammen setzen kan.
Wie geringschätzig dieses von JEsu geredet, und
wie nachtheilig alles unserer geoffenbarten Reli-
gion sey, ist aus diesem kurzen Auszug Sonnen-
klar.

Es konte also nicht fehlen, es musten, so bald die
Verkaufung dieses Buchs allhier ruchtbar wurde,
hierüber einige Motus entstehen, das Officium Fisci
berichtete die Distrahirung dieses Buchs an Er-
lauchte königl. Regierung. Diese lies solches in
continenti verbiethen, gab auch dem Senatui Aca-
demi-

demica auf, sich sowol nach dem Auctore als dem Verkäufer zu erkundigen; es wurden daher die sämtlichen Buchdrucker vorgefordert; und es kam bald heraus, daß es bey einem derselben beynahe ganz abgedrukt worden, nur, daß der Titul, Vorrede und Register an einem auswärtigen Orte solte gedrukt seyn ꝛc. daß Prof. Fischer der Auctor sey, und daß derselbe ihm versprochen habe, die gewöhnliche Censur zu verschaffen. Prof. Fischer wurde schriftlich vernommen, ob er Auctor dieses Buchs sey? und warum ers ohne Censur drucken lassen? Er antwortete auf die erste Frage mit einem cathegorischen Ja; auf die andere Frage aber: gute Bücher könne man auch ohne Censur drucken, und es möchte iemand auftreten, und ihn überführen, daß etwas böses und irriges im Buche wäre. Hierauf forderte Senatus Academicus von der theologischen Facultät ein Gutachten über dieses Buch, welche denn in ihren Votis einige der vorher angemerkten Unrichtigkeiten, und seine Abweichungen von den libris symbolicis, ingleichen seine Vergehung in Beförderung eines uncensorirten Buches vorstellten. Mittlerweile, da indessen das Buch schon in vieler Leute Hände war, so fanden sich die Prediger bey der Thum- oder Cathedralkirche, zu welcher der Prof. Fischer sich bishero ad sacra gehalten, gedrungen, wieder dieses gefährl. Buch öffentlich zu reden, und sein Herr Beichtvater schrieb an ihn, daß, da er sich so offenbar wider Gottes Wort und die libros symbolicos unsrer Kirchen erkläret, und in sinu ecclesiæ unsrer Religion Hohn gesprochen, es besser

 wäre,

wäre, wenn er sich des h. Abendmals enthielte. Hierüber wurde nun Prof. Fischer sehr entrüstet, und verklagte die sämtl. Thumdiaconos, sonderlich seinen bisherigen Beichtvater, und bath um grose Satisfaction. Die Sache wurde E. hochehrwürdigen Consistorio übergeben, welches die Verantwortung des Hrn. Beichtvaters einholete. Was indessen in dieser Sache über ihn und den Buchdrucker für ein Urtheil ergehen möchte, werden wir künftighin mitzutheilen nicht ermangeln. Das betrübteste in dieser Sache ist sein ungemeiner Eigensinn, Ambition und Einbildung von seiner sonderbaren Gelehrsamkeit, welche er einem Licht vergleicht, so denjenigen die desselben nicht gewohnt sind, nicht anders als fremde vorkommen, und sie in dem Anfang blenden mus. Nachfolgende Stellen aus seinem Memorial, so er der erläuchten Regierung bey Verklagung der Thumprediger übergeben, können ein gewisses Zeugniß seyn: Er schreibet unter andern „alle Vorurtheile zu bestrei-„ten, und unerkante Irrthümer zu heben, dagegen „nüzliche Wahrheiten deutlich zu entdecken, ist kei-„ne Sünde, sondern ein Vorhaben, welches Gott „gefällig, und bey aufgeweckten Völkern Aufmer-„ken und Betchten nach sich zu ziehen pfleget. In „meinem Vaterlande will man daraus fast ein „Verbrechen machen. Ich habe im vorigen Jah-„re ein Buch unter dem Titel vernünftige Gedan-„ken von der Natur zu Leipzig herausgegeben (ob „wol ich aus Bescheidenheit meinen Namen und „den Ort nicht genennt) darinnen nach vielem „Nachdenken, Untersuchen und Ueberlegen mit vie-

„len

... Sachen abgehandelt, die nicht ..., vielweniger vor blose Prediger, noch ... gelehrte Zuhörer, sondern allein vor rech- ... alter und neuer Gelahrtheit gehören, ... was unter den scharfsinnigsten ... und unsrer Zeit von wichtigen ... menschlicher Erkentnis erwogen, ... nicht völlig ausgemacht ist ꝛc. --- ... sind die 3 Caplane in der Kneiphö- ... Kirche, zu welcher ich mich zeithero gehal- ... wider mich aufgetrieben, daß sie aus ... Eyfer vor ihre veraltete Formuln und ..., womit sie den Himmel stützen, und ... allein eröfnen wollen, mit ... sich unterstanden, bevor sie ... des Buchs gelesen und erwogen, ... ein klug Wort dagegen vorbringen ... von mir und meinem Vorhaben liebles ... mich von der Kanzel unbefugter Wei ... Stichelеyen und Beschimpfun ..., und als den ärgsten Irrgei ... Grund des Glaubens umstöst, und ic ..., was vor Seelengift ausstreuet ...; ꝛc. Wenn dieses in Preusen Me ... solte, daß Prediger wieder rechtscha ..., die es mit GOtt und seiner Wah ... meynen, von Kanzeln, wo ihnen n ... widersprechen darf, mit Unverstand eife ..., ja gar verbannen mögen, so ist ... Wahrheit weniger Glük, als im inner ... Pabstthums zu verhoffen; und mi ... die GOtt zu höhern Wissenschafte

„len grosen Gelehrtë Sachen abgehandelt, die nicht
„vor ieden, vielweniger vor blose Prediger, noch
„deren ungelehrte Zuhörer, sondern allein vor rech-
„te Kenner alter und neuer Gelahrtheit gehören,
„als die da wissen, was unter den scharfsinnigsten
„Köpfen voriger und unsrer Zeit von wichtigen
„Hauptstücken menschlicher Erkentnis erwogen,
„und annoch nicht völlig ausgemacht ist ꝛc. ---
„Vor andern sind die 3 Capläne in der Kneiphö-
„fischen Kirche, zu welcher ich mich zeithero gehal-
„ten, dadurch wider mich aufgetrieben, daß sie aus
„besondrem Eifer vor ihre veraltete Formuln und
„Gebräuche, womit sie den Himmel stützen, und
„ihren Papageyen allein eröfnen wollen, mit
„groser Uebereilung sich unterstanden, bevor sie
„den Inhalt des Buchs gelesen und erwogen,
„vielweniger ein klug Wort dagegen vorbringen
„können, von mir und meinem Vorhaben lieblos
„zu urtheilen, mich von der Kanzel unbefugter Wei-
„se mit allerhand Sticheleyen und Beschimpfun-
„gen anzuführen, und als den ärgsten Irrgeist,
„der den Grund des Glaubens umstöst, und ich
„weis nicht, was vor Seelengift ausstreuet,
„auszuschreyen; ꝛc. Wenn dieses in Preusen Mo-
„de werden solte, daß Prediger wieder rechtschaf-
„fene Gelehrte, die es mit GOtt und seiner Wahr-
„heit redlich meynen, von Kanzeln, wo ihnen nie-
„mand wiedersprechen darf, mit Unverstand eifern,
„sie verkezern, ja gar verbannen mögen, so ist hier
„vor die Wahrheit weniger Glük, als im innersten
„Sitz des Pabstthums zu verhoffen; und möch-
„ten Leute, die GOtt zu höhern Wissenschaften er-

„wekt, ihr Pfund lieber vergraben, als auf ihre
„Beschimpfung und Verfolgung zur gemeinen
„Wohlfahrt anwenden rc.

Er gestehet auch hierinnen, daß er von allen Aufsätzen, der Alten, dem Catechismo Lutheri den alten Schulbüchern abgehe, auch eine andere Art sich zu erklären, zu urtheilen, und zu beweisen, als vor unsrer Zeit gegolten, halten müsse.

IX.

Nachricht von einer Gattung neulicher Zeit herausgekommener ärgerlicher Schriften.

Wir müssen in unsern Kirchengeschichten einer, so viel wir wissen, ganz neuen Art der christlichen Religion zu schaden, etwas umständlich gedenken. Wir verstehen darunter mehrere, unter dem Titel der **Chroniken**, bald nach einander herausgekommene, theils ganz unnütze, theils höchstärgerliche Schriften, darin man die biblische Schreibart, auf eine höchstunehrerbiethige Weise, als ein Mittel gebraucht, eitelgesinnete Leser zu belustigen. Wir wollen die Geschichte derselben, so viel uns möglich, aus zuverlässigen Nachrichten vollständig ausführen.

England, das schon viele zur Unzeit witzige und zum Schaden der Religion arbeitsame Köpfe hervorgebracht, hat auch zu dieser Art Schriften den An-

...macht. Unser Teutschland aber, in wel...
...die größte Geschicklichkeit darin setzen,
...die Ausländern nachahmen, nahm an
...für sinnreich gehaltenen Einfall, erst
...Uebersetzung begierig Theil. Bald aber
...kam so weit, daß der Teutsche seinen
...den Engländer, übertraf. Und man
...sehen, daß der gar grobe, und recht
...Misbrauch biblischer Redensar-
...Chroniken, welche original teutsch ge-
...doch noch einigermaßen eingeschränk-
...in den englisch geschriebenen Chro-
...merklich macht. Der Engländer
...Fehler begangen zu haben, der durch
...Verbrechen verdunkelt wird.
...englischen Original der ersten Chronik
...den Titel nicht mittheilen. Es kam aber
...zu Londen eine französische Ueber-
..., unter diesem Titel: Chronique des
...ecrite en Anglois selon le stile
...historiens Juifs, par *Nathan Ben Saddi*
...même Nation et traduite en François
...stile. Chez Th. Cooper, au globe
...-Row, in 8. 10 Bogen. Von
...findet man eine Recension in der Bib...
...T. XXXI. P. II. p. 341 seq. wo ma...
...recherchér sa Chronique, l'Aute...
...un expedient, que l'on pourroit reg...
...un travers d'esprit, s'il n'etoit vis...
...cherché par-là qu'à divertir le public
...d'une scene dont l'appareil a quel...
...que et d'assez plaisant. Der Re...

Anfang gemacht. Unser Teutschland aber, in welchem viele ihre gröseste Geschiklichkeit darin setzen, wann sie den Ausländern nachahmen, nahm an diesem für sehr sinnreich gehaltenen Einfall, erst durch eine Uebersetzung begierig Theil. Bald aber gieng es darinn so weit, daß der Teutsche seinen Lehrmeister, den Engländer, übertraf. Und man muß würklich gestehen, daß der gar grobe, und recht ängstlich gesuchte Misbrauch biblischer Redensarten in den Chroniken, welche original teutsch geschrieben, den doch noch einigermasen eingeschränkten Misbrauch in den englisch geschriebenen Chroniken weniger merklich macht. Der Engländer scheinet einen Fehler begangen zu haben, der durch des Teutschen Verbrechen verdunkelt wird.

Von dem englischen Original der ersten Chronik könen wir izt den Titel nicht mittheilen. Es kam aber im Jahr 1743 zu Londen eine französische Uebersetzung heraus, unter diesem Titel: Chronique des Rois d'Angleterre, ecrite en Anglois selon le stile des anciens historiens Juifs, par *Nathan Ben Saddi*, Prêtre de la même Nation et traduite en François dans le même stile. Chez Th. Cooper, au globe, dans Pater-noster-Row, in 8, 10 Bogen. Von dieser Schrift findet man eine Recension in der Biblioth. Raisonnée T. XXXI. P. II. p. 341 seq. wo man sagt: Pour faire rechercher sa Chronique, l'Auteur a eu recours à un expedient, que l'on pourroit regarder comme un travers d'esprit, s'il n'etoit visible qu'il n'a cherché par-là qu' à divertir le public en le regalant d'une scene dont l'appareil a quelque chose de comique et d'assez plaisant. Der Recensent

sent setzet noch bey: Je ne sai si les Theologiens ne lui (à l'Auteur) feront pas un crime d'avoir adapté à sa Chronique, de la manière du monde la plus grotesque, le stile, les phrases, les expressions même de l'Ecriture et cela par-tout où le sujet qu'il traite a pu le permettre. In den **freyen Urtheilen und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und der Historie** (*) heiset es: „Der „Verfasser beschreibet die Tugenden und Laster der „Könige von England in derjenigẽ Schreibart, wie „wir sie in den Büchern der Chronike, u. der Könige „im alten Testament zu lesen gewohnet sind. Man „muß es gestehen, er hat die biblischen Reden und „Ausdrücke auf eine artige und ungezwungene „Weise nachzuahmen gewust. Man lieset die „Schrift nicht ohne Vergnügen. „Die **göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen** (**) urtheilen also: „Wir brauchen nicht zu sagen, daß „dieses Buch, so klein es auch ist, Nutzen und Ver„gnügen bringen werde.

Nach diesen vorläufigen Lobeserhebungen erschien eine teutsche Uebersetzung: **Chronik derer Könige von Engeland, beschrieben in jüdischer Schreibart, durch** Nathan Ben Saddi, **Priester des Volks GOttes aus dem Hause Israel. Nach dem Original verdolmetscht,** 1744, in 8, 8 Bog. Wie auf dem Titel stehet, gedrukt zu Frankfurt und Leipzig. Vorgedachte **freyen Urtheile** sagen, diese Uebersetzung sey nicht **recht gut gerathen.** Aber in den **göttingischen** Zei-

(*) 1744. p. 57.
(**) vom Jahr 1743, p. 634.

Zeitungen heißt es (*): „sie sey vortreflich gera„then, und der französischen Ausgabe, wo nicht vor„zuziehen, doch gewiß gleich zu schätzen.„ Sie schliesen nach einigen Proben, **um den Leser einen Vorschmak dieser besondern Schreibart bey**zubringen, mit diesen Worten: „Doch wir kön„nen unsern Leser versichern, daß alle vorkommende „Lebensbeschreibungen artig und nachdrüklich ab„gefasset sind, und daß keiner, er sey ein Gelehrter „oder Ungelehrter, werde Ursach haben, die Zeit zu „bedauren, die auf Lesung dieses Büchleins ver„wandt worden.„ Der **hamburgische Corre**spondent versäumte auch nicht diese Schrift anzupreisen.

Wir wollen alle diese Urtheile nicht weiter prüfen, so viel aber ist doch gewiß, daß auch dieser engländische Verfasser solche Stellen hat, die niemand billigen und noch weniger loben kan. Z. E. Ist das nicht ein offenbarer Misbrauch der biblischen Schreibart, wenn er in der Lebensbeschreibung König **Jacobi** des Ersten hinzusetzet: „Was aber „mehr vom König Jacob zu sagen ist, und von sei„ner Weisheit und von allen seinen Wissenschaf„ten, und von allen Büchern, die er geschrieben hat, „siehe, die sind zu finden in den Gewürzkrämen und „auf dem Buttermarkt bis auf den heutigen Tag rc. Eine andere Stelle scheuen wir uns hier zu wiederholen, in welcher er unterschiedliche geheimnisvolle Redensarten der heil. Schrift bey dem Leben **Carls** II zu einer unzüchtigen Beschreibung seiner Dirnen anwendet.

Doch

(*) von eben dem Jahre 1734. m. f.

Doch was war es wunder, daß ein von vielen so belobter Fleis weitere Verdienste zu machen suchte! Es erschien eine kleine Schrift in 40 kurzen Säzen, nach Art der Versabhandlung in der Bibel, unter dem Titel: The Chronicle of the Queen of Hungary with the mighty Acts of George King of England, at the Battle of Dettingen; and King George's Psalm of Thanksgiving for the Victory over his and her Enemies, written in the Manner of the Anciens Jewish Historians, by *Abram Ben Saddi*, Brother to *Nathan* the *Jew*. The second Edition. Lond. 1744 in fol. auf 8 Seiten. Die **göttingischen Zeitungen** (*) urtheilen davon: „Dieser Aufsaz ist nach Art der neulich herausgekommenen Chronik der Könige in Engelland, und „wie es scheint, blos zum Vergnügen des Lesers gemacht. Welche Absicht allerdings zu loben. „Das annehmliche der Neuigkeit, so die Nachahmung der alten jüdischen Schreibart in der ersten „Chronik hatte, findet sich bey dieser gleichfalls -- „Die Freudenlieder, die den dritten Theil der „Schrift ausmachen, sind mit aller Kunst denen in 2 Sam. 22: und 1 Reg. 1: nachgeahmet. „Die Familie Ben Saddi wird wohl thun, wann „sie sich noch weiter in der gelehrten Welt zeigen wird (**). Eine französische Uebersetzung davon findet

(*) Vom Jahr 1744 p. 153.

(**) In den freien Urtheilen wird sie auch, aber nur blos dem Titel nach, angeführet. In der im folgenden anzuführenden teutschen Chronik finden wir den ganzen englischen Titel auch: nur mit dieser Veränderung und Zusaz: Brother to *Nathan* the *Jew* Londen Printed for J. Robinsen at the Golden Lyon Ludgate-Street.

...n das Biblioth. Britannique T. XXII. P. I.
...ische Uebersetzung aber führet diese Auf-
...Chronik der Königin zu Ungarn,
...in der Schlacht bey Dettingen, ge-
...in der jüdischen Schreibart, von
...an Ben Saddi, Hofjuden in Engel-
...welcher ist ein Bruder des Nathan Ben
...Priester des Volks GOttes. Aus
...Original verdolmetscht durch Nathan
...wohnhaft im Vogelsang zu Frank-
...welcher ist ein Vorsinger in der Juden
...Schule. Diese Schrift ward erst auf ei-
...besonders gedrukt Frankfurt und Leip-
...hernach aber bey dem andern Druck der
...die wir gleich anführen wollen, als zu Prag
...drukt, mit angehänget.
...kamt die dritte Chronik, das Meisterstük.
...ige Schüler hatte durch Uebersetzen tref-
...et. Es kamen heraus: Die Bücher
...Chronika von den Kriegen, welche die
...mit Theresia, der Königin zu Un-
...geführet haben in Oesterreich, und im
...Böhmen, und in Bayerland, und an
...Fluß, der genannt wird der Rhein. Be-
...in jüdischer Schreibart durch
...Ben Saddi, welcher ist der jüngste
...vom Nathan Ben Saddi, der geschrie-
...die Bücher der Könige von Engel-
...welcher anizo ist bestellter Landra...
...Bayerland, auch Oberbarnossa
...Vormals aber gewesen ist Li-
...bey der Armee der Franzosen in Bay-
...Eeck. I. Th. U lan

findet man in der Biblioth. Britannique T. XXII. P. I. p. 152. Die teutsche Uebersetzung aber führt diese Aufschrift: **Chronika der Königin zu Ungarn, und von der Schlacht bey Dettingen, geschrieben in der jüdischen Schreibart, von Abraham Ben Saddi, Hofjuden in Engelland, welcher ist ein Bruder des Nathan Ben Saddi, Priester des Volks GOttes. Aus dem Original verdolmetscht durch Nathan Gans, wohnhaft im Vogelsang zu Frankfurt, welcher ist ein Vorsinger in der Judenschul daselbst.** Diese Schrift ward erst auf einem Bogen besonders gedrukt Frankfurt und Leipzig 1744, hernach aber bey dem andern Druck der Chronik, so wir gleich anführen wollen, als zu Prag 1744 gedrukt, mit angehänget.

Nun kömmt die dritte Chronik, das Meisterstük. Der teutsche Schüler hatte durch Uebersetzen treflich gelernet. Es kamen heraus: **Die Bücher der Chronika von den Kriegen, welche die Franzosen mit Theresia, der Königin zu Ungarn geführt haben in Oesterreich, und im Reich Böhmen, und in Bayerland, und an einem Fluß, der genannt wird der Rhein. Beschrieben in jüdischer Schreibart durch Jeckof Ben Saddi, welcher ist der jüngste Bruder von Nathan Ben Saddi, der geschrieben hat die Bücher der Könige von Engelland, u. welcher anizo ist bestellter Landrabbiner in Bayerland, auch Oberbarnossa zu München. Vormals aber gewesen ist Livrant bey der Armee der Franzosen in Bayerland.**

land. **Erstes Buch gedrukt zu Prag** 1744 in 8, 7 Bogen. Es werden mehrere Bücher dieses Inhalts in der Vorrede versprochen, die aber nicht erfolgt sind. Die andre Auflage dieses so genanten ersten Buchs unterscheidet sich von der ersten dadurch, daß die vorgedachte Chronik von der Schlacht bey Dettingen hinten angehänget ist. In den **freyen Urtheilen** (*) wird gemeldet, daß sie im August 1744 bereits zum drittenmal gedrukt worden.

Sie ist in 22 Capitel getheilet, und die Capitel sind ordentlich mit kurzen Summarien versehen. Sonst aber hat man beliebet, dasselbe in §. §. zu theilen. Das 22ste Capitel, welches fast ganz aus dem Hohenliede Salomonis genommen, handelt: **Von der Hochzeit des Obersten Feldhauptmanns Carl mit Maria, der Schwester der Königin Theresia.** Hin und wieder sind ordentlich die biblischen Stellen angeführt, damit man ja deutlich genug sehe, woher die Redensarten entlehnet. In der Vorrede nennet sich dieser **Jeckof** den jüngsten Sohn von 4 Brüdern. Er führet die vorgedachten beyden Chroniken seiner ältesten Brüder **Nathan** und **Abram** an. Von dem dritten Bruder **Isaac**, welcher Banquier Jud beym käyserl. Hof und Livrant zur käyserlichen Armee gewesen, meldet er, „daß er eine Beschreibung gemacht habe, von der Wahl zu Frankfurt, und von dem französischen Gesandten, und „auch von dem spanischen Gesandten darum, weil „er überal selbst dabey mit gewesen, und die Liefe„rung

(*) p. 501.

[…] und alle die Gelder an die Herren […].

[…] Urhebern dieser Schriften können […] gewisses bestimmen. Die göttingi[…] meynen (*) die oben p. 299 ange[…] Chronik sey das Original. Und […] des Artikels in den freyen Urthei[…] wir hernach weiter gedenken wer[…] aus ganz sichern Nachrichten, daß so […] Engländer, als ein Jude, dabey die Fe[…] sondern vielmehr ein Teutscher, der […] nur dadurch ein Ansehen geben […] sie aus dem Englischen übersezt seyn. Doch die Herausgeber der freyen Ur[…] schon in einer Note an, daß die […] Chroniken p. 299 und p. 301 würklich […]. Wir können diese Anmer[…], weil wir selbst ein englisch Exem[…]. Ob aber der bekannte Swift (*), […] andere meynen, der Graf von Chester[…] der Urheber sey, das müssen wir blos […] beruhen lassen. Wir getrau[…] nicht, weder den französischen noch […] Uebersetzer zu bestimmen, und wol[…]

[…] Jahr 1743. Doch muß dies ein […] in der Vorrede zu diesem Jahr, sagt m[…] daß diese Chronik einen französischen u[…] Uebersetzer bekommen.

[…] freye Urtheile p. 57. göttingische Zeit[…]

[…] freye Urtheile p. 57.

„tung gethan, und alle die Gelder an die Herren „ausgezahlt.„

Von den Urhebern dieser Schriften können wir nichts gewisses bestimmen. Die göttingischen Zeitungen meynen (*) die oben p. 299 angeführte französische Chronik sey das Original. Und der Verfasser des Artikels in den freyen Urtheilen (**) des wir hernach weiter gedenken werden, versichert aus ganz sichern Nachrichten, daß so wenig ein Engelländer, als ein Jude, dabey die Feder geführt, sondern vielmehr ein Teutscher, der seinen Schriften nur dadurch ein Ansehen geben wollen, daß sie aus dem Englischen übersezt seyn sollten. Doch die Herausgeber der freyen Urtheile merken schon in einer Note an, daß die beyden ersten Chroniken p. 299 und p. 301 würklich englisch geschrieben. Wir können diese Anmerkung bestätigen, weil wir selbst ein englisch Exemplar gesehen. Ob aber der bekannte Swift (*), oder, wie andere meynen, der Graf von Chesterfield (**) der Urheber sey, das müssen wir blos auf Muthmasungen beruhen lassen. Wir getrauen uns auch nicht, weder den französischen noch den teutschen Uebersetzer zu bestimmen, und wollen

U 2

(*) p. 734. v. Jahr 1743. Doch muß dies ein Versehen seyn, denn in der Vorrede zu diesem Jahr, sagt man ausdrücklich, daß diese Chronik einen französischen und teutschen Uebersetzer bekommen.

(**) p. 501.

(* Siehe freye Urtheile p. 57. göttingische Zeitung p. 634.

(**) Siehe freye Urtheile p. 57.

len aus Liebe den Argwohn, den man wegen des lez-
tern hat, auch verschweigen. Die dritte Chronik
ist auser allem Zweifel ein teutsches Original, und
hat nebst den Uebersetzungen der beyden ersten
Chroniken muthmaslich einen Verfasser, und ei-
nen Verleger.

Bis so weit gehet gleichsam das glükselige
Schiksal dieser Schriften. Sie wurden häu-
fig mit Beyfall gelesen, und brachten dem Ver-
fasser und Uebersetzer Ruhm, dem Verleger Vor-
theil. Doch nachdem die dritte Chronik recht be-
kant ward, so fiengen die Herrn Prediger in Ha-
nover an, den grosen Misbrauch der heil. Schrift
öffentlich und ernstlich vorzustellen. Die königl.
Regierung daselbst confiscirte die dritte Chronik,
nemlich **von den Kriegen der Königin von Un-
garn**, im ganzen Churfürstenthum, (*) lies eine
ganze Menge Exemplare in Beschlag nehmen,
und stellte wegen des Verlegers und des Orts des
Druks einige Untersuchungen an. Die königli-
che Regierung in Stade legte gleichfalls einen
Beweis ihres Eifers für die Ehre des göttlichen
Worts ab. Alle diese so genante Chroniken
wurden in dem Jacobimarkt, so viel man bey den
ankommenden Buchführern antraf, versiegelt.
Man suchte auch bey den Buchbindern nach, ob
sie Exemplare feil hätten, um sie zu confisciren.
Man traf aber keine an (**). Ob in andern
Ländern ein gleiches geschehen, ist uns bishero noch
nicht

(*) Siehe freye Urtheile p. 523.
(**) Siehe hamburgische Berichte von gelehrten
[Sa]chen v. J. 1744. p. 644.

...den werden. Doch hat man auf die
... Reise den öffentlichen Verkauf dieser
... untersaget.
... nachdem die Sache in Hanover rege ge-
... sich in den freyen Urtheilen, (*)
... Artikel, darin diese Schriften ge-
... Der ungenannte Verfasser machet
... allgemeine Anmerkungen, deren Haupt-
... ist. „Die jüdische und die bibli-
... Schreibart ist sehr unterschieden. In den
... aber braucht man die biblische. Man
... keine Ursache, warum der Verfasser
... Titel die jüdische genannt als diese: er
... diese Benennung verächtlich machen
... Man sucht den Leser nicht sowol auf
... Ausdrücke, als auf biblische Geschichte
... führen. Das ganze Vorhaben stiftet ga[r]
... Nutzen; wol aber den Schaden, daß man
... Lesen der Bibel in seiner Andach[t]
... wird, wenn man sich besinnet, wie die[se]
... Redensart so lächerlich in diesen Schri[ften]
... gebracht. Daß aber die Redensarten bi[b]...
... klingen, ist nicht der Schreibart an si[ch]
...: sondern weil man sie auser dem Z[u-]
... sammenhange genommen, von ganz andern S[achen]
... in ganz andern Sinne brauchet. U[...]
... haben sich die Sitten der Welt ganz ge[ändert]
... Die Art, sich auszudrücken, die Ver[bin-]
... der Rede, die Abfassung der Sätze ist [...]
... Klingt doch schon Lutheri Uebersezung
... andern Jahren ganz anders, als unsere [...]

... die Fortsezung findet sich ...

nicht bekant worden. Doch hat man auf die Leipziger Messe den öffentlichen Verkauf dieser Schriften untersaget.

Bald nachdem die Sache in Hanover rege gemacht, fand sich in den **freyen Urtheilen**, (*) ein eingesandter Artikel, darin diese Schriften geprüfet wurden. Der ungenannte Verfasser macht nur einige allgemeine Anmerkungen, deren Hauptinhalt folgender ist. „Die jüdische und die biblische Schreibart ist sehr unterschieden. In den „Chroniken aber braucht man die biblische. Man „siehet also keine Ursache, warum der Verfasser „sie auf den Titel die jüdische genannt als diese: er „hat sie durch diese Benennung verächtlich machen „wollen. Man sucht den Leser nicht sowol auf „biblische Ausdrücke, als auf biblische Geschichte „zurückzuführen. Das ganze Vorhaben stiftet gar „keinen Nutzen; wol aber den Schaden, daß man „hernach beym Lesen der Bibel in seiner Andacht „gestöret wird, wenn man sich besinnet, wie diese „oder jene Redensart so lächerlich in diesen Schrif„ten angebracht. Daß aber die Redensarten hier „so lächerlich klingen, ist nicht der Schreibart an sich „zuzuschreiben: sondern weil man sie auser dem Zu„sammenhange genommen, von ganz andern Sa„chen und in ganz andern Sinne brauchet. Ue„berdem haben sich die Sitten der Welt ganz geän„dert. Die Art, sich auszudrücken, die Verbin„dung der Rede, die Abfassung der Sätze ist ge„ändert. Klingt doch schon Lutheri Uebersezung seit „zweyhundert Jahren ganz anders, als unsere teut-

(*) p. 501. u. f. die Fortsezung findet sich p. 517. u. f.

„sche Sprache. Die Schreibart der Morgen„länder ist allerdings, gegen der Abendländer ihre „gerechnet, im Erzehlen ganz einfältig, im figürli„chen Reden feurig und hochgetrieben. Doch der „Unterschied ist der Zeit, und dem Lande zuzuschrei„ben.„ Hernach wird aus vielfältigen Exempeln gezeiget, daß dieser übelgesinnte Chronikenschreiber mit Fleis Erdichtungen gesuchet, um ja gnug biblische Geschichte in seine Erzehlung zu flechten: daraus wird der Schluß gemacht, man könte seine Schrift in gewissem Verstande la chronique scandaleuse nennen. Zum Beschluß wird noch dargethan, gesezt, daß man Schriften dieser Art als ein erleuchtes Werk des Witzes ansehen wolte, so würden sie doch bey der Prüfung eines Kunstrichters nicht bestehen; da man die Regeln der Erdichtung nicht beobachtet, sondern alle Wahrscheinlichkeit bey den Erfindungen aus den Augen gesezt. Wir müssen gestehen, daß in diesem kurzen Aufsatz so viel zur Gnüge gezeiget, daß ein Verehrer der heiligen Schrift diese Chroniken ohnmöglich mit einem wahren Vergnügen lesen kan. Und so viel war genug in einer gelehrten Zeitung anzuzeigen.

Fast um eben die Zeit lase man auch in den **Hamburgischen Berichten** (*) einen andern eingesandten Artikel eines Ungenannten von Berlin, der eigentlich nur wider die leztere teutsch geschriebene Chronik gerichtet ist. Sie heist daselbst ein Cento von biblischen Redensarten. So gelinde dieser Ungenannte verfährt, und meynet, daß des Schreibers Absicht vermuthlich so böse nicht

(*) Vom Jahr 1744. p. 623.

... sogar ihn auch lobet, daß er mit einer ... Einbildungskraft, und lebhaften ... in Vergleichung gestellet, auf de... nicht iederman sogleich würde ... so gestehet er doch, daß die Wir... bey den meisten Lesern schlimm seyn ... per associationem idearum, bey Lesung ... die ganze biblische Begebenheit, ... bey Lesung der heil. Schrift der abend... Gebrauch der Redensarten in diesen ... vorgestellet würde. Hernach führet er ... von Erdichtungen an, die mit Fleis ... gewisse biblische Stellen anzubringen ... sagen würden, zu misbrauchen.

... näher überzeuget werde, wie viel ... diesen Schriften verborgen lieget, so ... folgende Proben daraus anmerken. ... richtig, daß man hin und wieder Um... geschehen, erdichtet, damit man nu... Historie anbringen könne. Z. E. ... von den Kriegen der Franzosen heis... Ludewig der König aber sas zwische... Thoren zu Paris: Und der Wächter gien... des Thors an der Mauer, und hub se... auf, und sahe einen Mann laufen all... er rief und sagte es dem Könige. D... sprach: Ist er alleine, so ist eine g... in seinem Munde. Und da derselb... kam; sahe der Wächter ei... Mann laufen, und rief in das Thor ... der ist auch ein guter Bot. Der W... ich sehe des ersten Lauf, als den ...

nicht gewesen, ja gar ihn auch lobet, daß er mit einer ausschweifenden Einbildungskraft, und lebhaften Wize Geschichte in Vergleichung gestellet, auf deren Aehnlichkeit nicht iederman sogleich würde gefallen seyn, so gestehet er doch, daß die Wirkung davon bey den meisten Lesern schlimm seyn würde, weil per associationem idearum, bey Lesung dieser Blätter die ganze biblische Begebenheit, und hernach bey Lesung der heil. Schrift der abendtheurliche Gebrauch der Redensarten in diesen Blättern vorgestellet würde. Hernach führt er einige Exempel von Erdichtungen an, die mit Fleis gemacht, um gewisse biblische Stellen anzubringen oder wie andre sagen würden, zu misbrauchen.

Damit man näher überzeuget werde, wie viel Böses unter diesen Schriften verborgen lieget, so wollen wir nur folgende Proben daraus anmerken. Es ist klar und richtig, daß man hin und wieder Umstände, die nie geschehen, erdichtet, damit man nur eine biblische Historie anbringen könne. Z. E. In der Chronik von den Kriegen der Franzosen heiset es p. 34 f: „**Ludewig** der König aber sas zwischen „zweyen Thoren zu Paris: Und der Wächter gieng „aufs Dach des Thors an der Mauer, und hub sei„ne Augen auf, und sahe einen Mann laufen allei„ne. Und er rief und sagte es dem Könige. Der „König aber sprach: Ist er alleine, so ist eine gute „Botschaft in seinem Munde. Und da derselbige „gieng und herzu kam; sahe der Wächter einen „andern Mann laufen, und rief in das Thor und „sprach: der ist auch ein guter Bot. Der Wäch„ter sprach; ich sehe des ersten Lauf, als den Lauf

„Grammonts, des ersten Waffenträgers des
„Feldhauptmanns **Noailles**; und der König
„sprach: es ist ein guter Mann, und bringet gute
„Botschaft. **Grammont** aber rief und sprach
„zum Könige: Friede! und bethete an vor dem Kö-
„nig auf seinem Antlitz zur Erden, und sprach: Ge-
„lobet sey der HErr, dein GOtt, der Friede stiftet
„unter den Völkern. Der König aber sprach: Ge-
„het es wohl meinen Trabanten, den Kindern der
„Franzosen? **Grammont** sprach: Ich sahe ein
„gros Getümmel, da des Königs Knecht, **Noailles**,
„mich deinen Knecht sendete, und weis nicht was es
„war. Der König sprach, gehe herum, und tritt
„daher. Und er gieng herum und stund allda. Siehe,
„da kam der andere Waffenträger und sprach:
„Hier gute Botschaft, nun wirds bald Friede;
„dann es ist eine grose Schlacht geschehen. Und
„der Krieg wird bald aufhören, wenn niemand
„mehr übrig ist, der streitet. Der König aber sprach
„zum Waffenträger: gehts den Trabanten auch
„wohl, dem königlichen Haus? Der Waffenträ-
„ger sprach: es müsse allen denen, die den Frie-
„den stöhren, und meinem Herrn dem König, der
„nur Friede haben will, zuwider sind, also erge-
„hen, wie es diesen Knaben ergangen, und allen
„die sich wider dich auflehnen, wann du willst Frie-
„de haben. Da ward Ludewig der König trau-
„rig, und gieng hinauf in den Saal im Thor und
„weinete; und im gehen sprach er also: Traban-
„ten, meine Söhne, meine Söhne, Trabanten!
„Wolte GOtt ich müste vor euch sterben. O Tra-
„banten, meine Söhne! meine Söhne.„ Inglei-
„chen

chen p. 59: „Und der Reuter ritte hin, dem „Feldhauptmann Carl entgegen, und sprach: so „sagt Coigny: ists Friede? Und Carl sprach: was „gehet dich der Friede an, wende dich hinter mich. „Der Wächter verkündigte und sprach: der Bote „ist zu ihnen und komt nicht wieder. Da sandte „Coigny einen andern Reuter. Da der zu ihm kam, „sprach er: So spricht Coigny, ists Friede? Carl „sprach, was gehet dich der Friede an, wende „dich hinter mich. Das verkündigte der Wäch„ter und sprach: er ist zu ihnen kommen und komt „nicht wieder. Da sprach Coigny, spannet an, und „lasset uns von hinnen ziehen.

Auf gleiche Art wird p. 64. ein weitläuftiger Traum des Königs in Frankreich fingirt, blos zu dem Ende, weil man die biblische Historie von dem Traum Pharaonis misbrauchen wolte. Doch wir wollen noch ein paar Stellen anführen, die etwas wichtigeres in sich fassen.

Man erdichtet überdieß hin und wieder Erscheinungen der Engel z. E. l. c. p. 40. „Und der En„gel des HErrn erschien ihm (dem Grosherzog) in „der Nacht u. sprach: fürchte dich nicht u. zage nicht, „denn es sind mehr, die bey dir sind, als die wider „dich sind, mache dich auf, und zeuch hinauf gen „Linz; Dann ich habe der Franzosen Hauptmann, „samt seinem Volk in der Stadt Linz und im „Land Oesterreich in deine Hände gegeben: und „du sollt mit ihnen thun, wie Leopold dein Vater „mit ihnen gethan hat am Rhein; ohne, daß dei„ne Kriegesknechte, ihren Raub und ihr Viehe

»unter sich theilen sollen, aber stelle einen Hinter-
»halt hinter der Stadt ꝛc.

Mit der göttlichen Offenbarung wird p. 53 ein Spott getrieben, wo es heiset: „Carl aber fragte den HErrn und sprach: soll ich den Franzosen nachjagen, und werde ich sie ergreifen. Er sprach: jage ihnen nach, du wirst sie ergreifen und Rettung thun,„ Pag. 77 §. 3 wird ein Wort des HErrn nach Art der Propheten fälschlich angeführt. Es heist hier, das Wort des HErrn sey geschehen zu dem P. **Ligniere**, dem Beichtvater des Königs, und er habe hierauf den hohen Priester **Tencin** und andern gerufen, und zu ihnen gesprochen: „So spricht der HErr, der GOtt Israel, zu dem ihr mich gesandt habt, daß ich euer Gebeth solte vor ihn bringen ꝛc.„ Wir könten noch mehr solche Stellen anführen, aber wir wollen auch nur bey diesen wenigen einen ieden urtheilen lassen, was von dergleichen unter biblischen Geschichten vorgestellten erdichteten Lügen zu halten sey? ob man nicht fast meynen solte, der Verfasser habe die Absicht gehabt, aus den biblischen Geschichten ein Gedichte zu machen? oder wäre auch dieses nicht, ob nicht zum wenigsten die Spötter den Misbrauch daraus machen, und auf die Gedanken kommen könten, es sey alles, was in der Bibel von Erscheinungen und prophetischen Offenbarungen angeführet wird, eben so, wie hier, in der That nicht geschehen, sondern die Schriftsteller hätten alle diese Umstände nur ausgesonnen, der Sache ein besseres Ansehen zu geben. Doch wir wollen uns dabey nicht aufhalten, weil wir noch eine solche Schrift anzuführen haben. Denn

Denn dem ohngeachtet erschien doch nach der leipziger Michaelismesse noch die vierte Schrift von dieser Gattung: **Die Bücher der Chronika Carls des Herzogs zu Lothringen, des obersten Feldhauptmanns der Königin in Ungarn. Beschrieben in jüdischer Schreibart von Kemuel Saddi, Hofjuden zu Mannheim. Gedrukt zu Frankfurth** 1744, in 8. 120 Seiten. In der Vorrede heißt es, die grosen Herren hätten seinem Schwager Jeckof verbothen, mehr Bücher der Chronik von den Kriegen der Franzosen zu schreiben. Dieser hätte sich darüber zu Tode gegrämet. Er, der jenes Schwester, **Bräunle**, zum Weibe genommen, übernehme also zu schreiben die Chronika des obersten Feldhauptmanns **Carls**, und wolle damit fortfahren, so lange er im Felde stünde. Er theilt sie in zwey Bücher. Das erste gehet an von Ankündigung des Krieges von Frankreichs Seiten, und schließt mit dem Uebergang des Prinz Carls über den Rhein. Das zweyte erzählet die Begebenheiten bis auf die Krankheit des Königes von Frankreich, und der angestellten Untersuchung über das Verhalten der französischen Generale bey dem Uebergang des Prinz **Carls** über den Rhein.

Wir haben noch nicht gefunden, daß diese Chronik weiter, als in den **hamburgischen Berichten** (*) recensirt worden, deswegen wollen wir einige Stellen

(*) Vom Jahr 1745. p. 1. Es wird überhaupt gesagt, daß es ein ärgerlicher Misbrauch der biblischen Schreibart, und daß der Verfasser nicht nach seinem Versprechen auf dem Titel nur auf die jüdische Schreibart sehe. Zum

len daraus anführen. Dies wird zugleich zum Beweise dienen, daß das Schändliche und Schädliche auch in diesen Schriften nicht darinn bestehet, daß man die jüdische, oder auch gar die biblische Schreibart, blos als eine besondere Art sich auszudrücken, und die Absätze in der Rede zu verbinden, nachmachet. Wir wolten sonst so gelinde seyn, und zu einiger Entschuldigung des Verfassers zugeben, es könte dies noch einigen Nutzen haben. Man könte daraus lernen, sich einen richtigen Begrif von denen in der Bibel erzehlten Begebenheiten zu machen, wann man Sachen, die uns aus der heutigen Erfahrung bekant wären, in gleichen Redensarten, und in gleicher Erzehlung vorgetragen fände; so wie es ganz nüzlich ist, wann man Begebenheiten, die sich vor unsern Zeiten zugetragen, da eine ganz andere Verfassung der Dinge gewesen, mit Redensarten, die aus unserer itzigen Verfassung nach einem gewissen Grade der Aehnlichkeit entlehnet sind, vorstellet. Der Misbrauch bestehet vielmehr darinn: Man suchet mit Fleis Redensarten von Begebenheiten, die der biblischen Erzehlung eigen sind, von Lehren, die allein durch die göttliche Offenbarung unter diesen Ausdrückungen den Menschen kund gemacht. Diese, als eigen anzusehende Redensarten, ziehet man auf Begebenheiten und Sachen von einer ganz entfernten Gattung; und durch die unerwartete Vergleichung so Himmelweit unterschiedener Dinge will man eine unerlaub-

Beweis wird der zweymalige Gebrauch des Spruchs: Siehe, ich bin aus sündlichen Saamen gezeuget ꝛc. angeführet.

...Schöpfung, ein unehrerbietiges Gelächter, ...wecken. Hier sind einige Proben!

Im 1 Buch §. 39 wird erzehlet, daß **Blondel**, ... den der Franzosen König, Ludewig, ge... an den Hohenpriester zu Maynz, durch ... von dem Feldhauptmann Carl an den Feld... am Rhein gerichteten Brief verführet ... worden, daß Prinz Carl an dem, in dem ... Orte über den Rhein gehen wür... die Franzosen hätten sich dahin eilig zusam... zogen, und so wäre an einem andern Orte ... Übergang mehr ohne Hinderung vorgenom... worden. Darauf heißt es: „und Blondel, ... der hörte in des Hohenpriesters Pal... daß es eine List wäre, die Prinz Carl gebraucht ... schämte sich, und gieng hinaus, und wei... bitterlich." Im 2 B. §. 3 meldet Prin... Uebergang über den Rhein an die Kö... von Ungarn. Dabey wird der Zusatz ge... Theresia aber war schwanger. Und als ... Brief Carls gelesen hatte, **hüpfete das** ... für Freuden in ihrem Leibe." Um di... von der Wiederfindung des Gesezbuch... Zeiten herbey zu ziehen, wird §. 6 gedich... der Königin Schreiber hätte im Tempel d... der Husaren und ihrer Väter gefunden, ... Weissagung gestanden von einem He... würde zu der Zeit, wenn ein Com... am Firmament. Eine Prophetin tritt a... laut: Höret zu, ihr Völker, die ihr wo... der Sonnen: Heute sind erfüllet ... die geschrieben sind in diesem Bu...

laubte Belustigung, ein unehrerbietiges Gelächter, verursachen. Hier sind einige Proben!

Im 1 Buch §. 39 wird erzehlet, daß **Blondel**, der Bote, den der Franzosen König, Ludewig, gesandt hatte an den Hohenpriester zu Maynz, durch einen von dem Feldhauptmann Carl an den Feldhauptmann Ostein gerichteten Brief verführet worden, zu meynen, daß Prinz Carl an dem, in dem Briefe bestimten, Orte über den Rhein gehen würde. Die Franzosen hätten sich dahin eilig zusammen gezogen, und so wäre an einem andern Orte der Uebergang mehr ohne Hinderung vorgenommen worden. Darauf heißt es: „und Blondel, „der Bote, da er hörte in des Hohenpriesters Pal„last, daß es eine List wäre, die Prinz Carl gebraucht „hätte, schämte sich, und **gieng hinaus, und wei„nete bitterlich.**„ Im 2 B. §. 3 meldet Prinz Carl seinen Uebergang über den Rhein an die Königin von Ungarn. Dabey wird der Zusatz gemacht: „Theresia aber war schwanger. Und als „sie den Brief Carls gelesen hatte, **hüpfete das „Kind für Freuden in ihrem Leibe**„ Um die Geschichte von der Wiederfindung des Gesezbuchs zu Hiskiä Zeiten herbey zu ziehen, wird §. 6 gedichtet: der Königin Schreiber hätte im Tempel die Chronik der Husaren und ihrer Väter gefunden, in welcher eine Weisagung gestanden von einem Held, der ausziehen würde zu der Zeit, wenn ein Comet stünde am Firmament. Eine Prophetin tritt auf, und rufet laut: Höret zu, ihr Völker, die ihr wohnet unter der Sonnen: **Heute sind erfüllet alle Worte, die geschrieben sind in diesem Buche!**

§. 16

§. 16--18 wird Prinz Carl vom Geist auf einen hohen Berg geführet. Ein Engel fliegt, und mißt das Reich aus, das dem Prinz Carl versprochen wird, und er behält diese Worte in seinem Herzen. Von den ausgeschriebenen Brandschatzungen heißt es §. 34: „Und Carl lies ein Gebot ausgehen, „daß alles Volk im Elsaß geschätzet würde -- und „diese Schatzung war die erste, seit dem Könige und „Landpfleger unter den Franzosen sind.„ Man urtheile doch aus diesen Proben, ob es dem Verfasser um **jüdische**, oder um **biblische** Redensarten zu thun ist! Das meiste, was in diesen Stellen vorgetragen wird, ist gar nicht geschehen. Was nöthiget ihn denn, dasselbe zu erdichten? Nichts anders, als daß er diese, den biblischen, und eines Theils auserordentlichen Begebenheiten eigene Ausdrückungen brauchen könte.

Wir scheuen uns fast mehr Stellen herzusetzen: Doch damit man sehe, wir sagen nicht zu viel, wann wir diese Schriften unter die schändlichen und schädlichen rechnen, so wollen wir noch eine Probe anführen, daraus man augenscheinlich, entweder den bösen Sinn, oder wenigstens die unverantwortliche Unbesonnenheit dieses unglüklichen Chronikenschreibers erkennen kan. Im 2 B. §. 21--23 müssen dem Könige von Frankreich die unglüklichen Nachrichten auf eine Zeit gebracht werden, damit die Geschichte Hiobs herbey gezogen würde. Darauf zerreißt der König seine Kleider, und spricht: „Ich bin nackend von meiner Mutterleibe kom„men; nackend werde ich wieder dahin fahren. Ach „HErr! strafe mich nicht in deinem Zorn, und züch„tige

[illegible] nicht in deinem Grimm! sey mir gnädig, [illegible] bin schwach. Heile mich, HErr, denn meine [illegible] sind erschrocken, und meine Seele ist sehr [illegible]. Meine Wunden stinken und eitern [illegible] meiner Thorheit. Es ist kein Friede in mei- [illegible] Gebeinen vor meiner Sünde. Ich gehe [illegible] und sehr gebükt. Mein Herz bebet mei- [illegible] hat mich verlassen, und das Licht meiner [illegible] ist nicht bey mir. Meine Lieben und [illegible] stehen gegen mir, und scheuen meiner [illegible] und meine Nechsten treten ferne. GOtt, [illegible] gnädig nach deiner Güte und tilge meine [illegible] und Eidschwüre nach deiner grosen [illegible]keit. Ich erkenne meine Missethat, [illegible] meine Sünde ist immer vor mir. Siehe ich [illegible] aus sündlichen Saamen gezeuget, und meine [illegible] hat mich in Sünden empfangen.„ In [illegible] wird hinzugesezt: „In diesem allen [illegible] der Franzosen König nicht, und [illegible] törichtes wider den Herrn.„ Man [illegible], wie übel der Verfasser seine Kent- [illegible] Ausdrückungen angewendet habe. [illegible] hat er sie nicht einmal seinem eigenen [illegible] sondern der guten Erziehung in der Jugend, [illegible] zum Bibellesen mag angehalten [illegible] seyn, zu danken.

[illegible], daß unsre Teutschen nun einsehe[illegible] daß Schriften solcher Art gar nicht unte[illegible] des Witzes zu rechnen, die man zur e[illegible] Belustigung verfertigen und lesen dar[illegible] sie würklich zur Religionsspötter[illegible] Förderung der Gottseligkeit hinausschla[illegible]

„tige mich nicht in deinem Grimm! sey mir gnädig,
„denn ich bin schwach. Heile mich, HErr, denn meine
„Gebeine sind erschrocken, und meine Seele ist sehr
„erschrocken. Meine Wunden stinken und eitern
„vor meiner Bosheit. Es ist kein Friede in mei-
„nen Gebeinen vor meiner Sünde. Ich gehe
„krumm und sehr gebükt. Mein Herz bebet, mei-
„ne Kraft hat mich verlassen, und das Licht meiner
„Augen ist nicht bey mir. Meine Lieben und
„Freunde stehen gegen mir, und scheuen meiner
„Plage, und meine Nechsten treten ferne. GOtt,
„sey mir gnädig nach deiner Güte und tilge meine
„Sünden und Eidschwüre nach deiner grosen
„Barmherzigkeit. Ich erkenne meine Missethat,
„und meine Sünde ist immer vor mir. Siehe ich
„bin aus sündlichen Saamen gezeuget, und meine
„Mutter hat mich in Sünden empfangen.„ In
der Erzehlung wird hinzugesezt: „ In diesem allen
„sündigte Ludwig der Franzosen König nicht, und
„that nichts thörichtes wider den Herrn. „ Man
urtheile hieraus, wie übel der Verfasser seine Kent-
niß biblischer Ausdrückungen angewendet habe.
Vielleicht hat er sie nicht einmal seinem eigenen
Fleise, sondern der guten Erziehung in der Jugend,
da er ernstlich zum Bibellesen mag angehalten
worden seyn, zu danken.

GOtt gebe, daß unsre Teutschen nun einsehen
mögen, daß Schriften solcher Art gar nicht unter
die Werke des Witzes zu rechnen, die man zur er-
laubten Belustigung verfertigen und lesen darf:
sondern daß sie würklich zur Religionsspötterey,
und Hinderung der Gottseligkeit hinausschlagen.

Der Verfasser der **neuen Europäischen Fama** gedenket der beyden ersten Chroniken auch beyläufig (*), und urtheilet davon in einer unten gesezten Note: „Es ist zu bedauren, daß die, ihren gütigen Schöpfer ohnedem täglich beleidigende Geschöpfe noch nicht klug werden wollen, sondern die elende Lust eines sinnreichen Einfalls der Ehrerbietung, die man den göttlichen Schriften schuldig ist, vorziehen.„ Die Anmerkung stehet am rechten Orte, da dies eine Schrift ist, die auch von denen begierig und mit Aufmerksamkeit gelesen wird, die sich sonst um andre Schriften, die zur Beförderung der Gottseligkeit gemein gemacht werden, wohl wenig bekümmern. Vielleicht schaft sie mehr Nutzen, da sie unvermerkt beygebracht wird, als wenn man sich bemühet in einer besondern Ausführung den Misbrauch der heiligen Schrift darzuthun, da der Titel einer solchen Abhandlung vielleicht manchen vom Lesen schon zurück hielte.

In Engelland ist man übrigens dieser vermeynten witzigen Erfindung noch nicht müde. In einer londonschen Zeitung (**) ist die fünfte Schrift dieser Art zu finden unter der Aufschrift: a Chronicle of the Year 1744. Sie bestehet aus 47. Versen, und ist vornemlich auf die Umstände des englischen Hofes gerichtet, um nach der dortigen Freiheit, über

(*) im 108ten Theil p. 1007.

(**) Im Westminster Journal vom 17. Novembr No. 156. Aus demselben ist sie mit eingerücket in das Journal, so monatlich heraus gegeben wird unter dem Titel: the London Magazine vom Jahr 1744. p. 557.

... Herrn zu satyrisiren. Es ... biblische Redensarten ge... aber wir müssen doch gestehen, daß man ... eine gewisse Mäßigung braucht, und ... solche Redensarten gewehlet, die den ... Geschichten nicht ganz eigen sind, son... Begebenheit gebraucht werden kön... wenn man sie in der Schreibart der hebräi... vortragen wolte. Doch wollen wir ... keinem Teutschen rathen, seinen Fleiß ... anwenden, daß er dieselbe übersezte. ... es, wenn iemand besondere Lust am ... fände, die Schrift zu wehlen, die im ... zu London in 8 auf 27 Seiten gedruckt ... den Titul führet: a Lettre concerning the ... of Scripture-Terms; occasioned by some ... extraordinary Performances (*) Der Verfa... das Modelaster unserer Zeiten wäre, da... Wörter und Redensarten, die der Religion ... auf Dinge anwendete, die weit ... in Ansehung ihrer Wichtigkeit unter... Man hätte diesen Misbrauch erst in ... beym Umgange, und in Briefen ang... hernach denselben in Schriften fortg... die Litanie, das apostolische Glaubens... das Vater Unser, und das Te Deum ... Begebenheiten angewendet. ... dieses Misbrauchs sezt er in einer ... Begierde sinnreich zu seyn, mit der ... Einbildung, man könte diesen Ruhm, ...

(*) ... davon findet sich in der bibliothe... Tom. XXIII. Part. I. pag. 64. seqq.

über einige vornehme Herrn zu satyrisiren. Es werden auch vornemlich biblische Redensarten gebraucht: aber wir müssen doch gestehen, daß man auch hier eine gewisse Mäsigung braucht, und mehrentheils solche Redensarten gewehlet, die den biblischen Geschichten nicht ganz eigen sind, sondern von ieder Begebenheit gebraucht werden könten, wenn man sie in der Schreibart der hebräischen Sprache vortragen wolte. Doch wollen wir deswegen keinem Teutschen rathen, seinen Fleis so unnüz anzuwenden, daß er dieselbe übersezte. Besser wäre es, wenn iemand besondere Lust am Uebersezen fände, die Schrift zu wehlen, die im Jahr 1743 zu London in 8 auf 27 Seiten gedrukt ist, und den Titul führet: a Lettre concerning the Abuse of Scripture-Terms; occasioned by some late extraordinary Performances (*). Der Verfasser sagt, das Modelaster unserer Zeiten wäre, daß man Worte und Redensarten, die der Religionsübung eigen, auf Dinge anwendete, die weit von der Religion in Ansehung ihrer Wichtigkeit unterschieden. Man hätte diesen Misbrauch erst im Gespräch beym Umgange, und in Briefen angefangen, hernach denselben in Schriften fortgesezt, da man die Litanie, das apostolische Glaubensbekentnis, das Vater Unser, und das Te Deum auf allerhand Begebenheiten angewendet. Die Ursache dieses Misbrauchs sezt er in einer übermäßigen Begierde sinreich zu seyn, mit der wunderlichen Einbildung, man könte diesen Ruhm, durch

(*) Ein Auszug davon findet sich in der bibliotheque britannique Tom. XXIII. Part. I. pag. 64. seqq.

dies Mittel erhalten. Er beantwortet hernach, was zur Vertheidigung könte vorgebracht werden, und auf die Entschuldigung, man thäte es nicht aus einer bösen Gesinnung gegen die Religion, antwortet er: man müste vornemlich auf die üblen Folgen sehen, die bey Lesung solcher Schriften bey andern entstehen könten. Satyrischer Weise stellet er diesen eingebildeten witzigen Köpfen vor, die Redensarten des alten Testaments würden ihnen Gelegenheit geben, die politischen Begebenheiten unserer Zeit darein einzukleiden. Wir bedauren, daß diese Erinnerung eine so widrige Wirkung gehabt, und daß man bey Verfertigung dieser Chroniken gerade auf dasjenige verfallen, wofür der Verfasser des Briefes auf die Weise warnen wollen. Am Ende des Briefes wirft er die Frage auf: wann noch itzo die Sünde wider den h. Geist begangen werden könte, ob sie nicht eben in dem Misbrauche des göttlichen Worts, so uns zum Mittel unserer Seeligkeit gegeben worden, zu setzen sey?

ACTA
ISTORICO-
CCLESIASTICA
Oder
Gesammlete
chrichten
von den neuesten
chen-Geschichten.



Röm. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privil
unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar.
Oberconsistorii.

Ein und funfzigster Theil.

Weimar,
mund Heinrich Hoffman

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete

Nachrichten

von den neuesten

Kirchen-Geschichten.



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sachs. Weimar. Oberconsistorii.

Ein und funfzigster Theil.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann, 1745.

Inhalt.

I.

[Rel]igionsbeschwerden der [E]vangelischen im Reich.

1. zu Wezlar.

[...] an Ein Hochpreislich Corpus Evangeli[corum] [...] Bürgermeister und Rath der Stadt [...] [...] von dasiger catholischen Geistlichkeit [...] Processionsextensionen und an[...] [...]ungen betreffend.

[...] Frankf. am Mayn mens. Maj. 1744 per Chursachsen.

[...] Wohlgebohrne 2c.

[E]w. Excell. und unseren besonders hoch[...] geehrtesten Herren ruhet annoch i[n] [...] ohnentfallenem Andenken, welch[...] [...]gestalten wir im Jahr 1726 sehr [...] schwehrend hinterbringen müs[...] [...] catholische Clerus contra disposi[...]

I.

Religionsbeschwerden der Evangelischen im Reich.

1. zu Wezlar.

Schreiben an Ein Hochpreislich Corpus Evangelicorum von Bürgermeister und Rath der Stadt Wezlar die von dasiger catholischen Geistlichkeit unternehmende Processionsextensionen und andere Neuerungen betreffend.

Dict. Frankf. am Mayn mens. Maj. 1744. per Chursachsen.

Hoch- und Wohlgebohrne rc.

Ew. Excell. und unseren besonders hochgeehrtesten Herren ruhet annoch in ohnentfallenem Andenken, welchergestalten wir im Jahr 1726 sehr beschwehrend hinterbringen müssen, daß der hiesige catholische Clerus contra dispositio-

vom Instrumenti Pacis Westphalicæ sich damalen erst zu ermächtigen angefangen, die Fronleichnams-processionen weit über dasjenige (wessen sie sich nach anheriger Translocation des kayserlichen Reichscammergerichts in anno 1702 gegen unsere damalige Protestation unterfangen) zu extendiren.

Nun haben wir zwar mit besonderem Dank zu erkennen, daß Ew. Excell. und unsere hochgeehrteste Herren sich damalen unserer in hoc frangenti angenommen, und geruhet haben, des damaligen kayserlichen Hrn. Commissarii hochfürstl. Durchl. eine nachdruksame Vorstellung thun, und hochdieselbe von Corporis Euangelicorum wegen ersuchen zu lassen, die Sache am kayserlichen Hof durch Dero hohe Officia in die Wege zu richten, damit wir mit ehestem der Sachen halben consoliret und klaglos gestellet werden möchten; allein wir haben zu beklagen, daß der verhofte Effect solcher hochgültigen Vorstellung uns seit der Zeit nicht angediehen, vielmehr hat die in Anno 1726 angefangene Neuerung in Extension der Fronleichnamsprocession bis noch ganz ungescheut fortgesetzet, und seit wenigen Jahren mit diesen Processionsextensionen, Neuerungen mit Neuerungen gehäufet werden wollen.

Allermasen als uns in Anno 1742 die Anzeige geschehen, daß den 3 May, am Himmelfahrtstage, zwey derer Herren Patrum des, iedoch nur seit dem das kayserl. Cammergericht hier recipiret worden, bedingungsweise tolerirten Jesuiterordens, einen listigen Anfang von einer Procession ins Feld zu

[...]genommen hätten, indem der eine einen [...] vorangehender Weibesleute, [...] Mannspersonen durch Gassen und [...] die Neustadt, iedoch in der Stille [...] Ceremonie zu führen sich unter-[...] zu der Zeit, da kaum zu Mittags-[...] evangelische Gottesdienst [...] [...]nen, dieses uns aber als eine [...], unleidliche und consequentiöse [...] schienen, die der Observanz und [...] Westphalicæ durchaus entgegen [...] Ansehen habe, als ob man catholi-[...] diesen clandestinen Actum nach [...] gleichsam unvermerkt in eine Posses-[...] [...]gen gemeynet sey, so haben wir [...] allem besorglichen Uebel und Neue-[...] Zeiten glimpflich vorzubiegen, uns [...] funden, gegen diesen clandestinen ie-[...] [...]tiösen Actum per Notarium et Testes [...] lassen, mit der Declaration, daß [...] Herren Patres von diesen und der-[...] die Reichsgesetze anlaufenden Neue-[...] künftig nicht desistiren würden, wir uns [...] [...]get befänden, pro conseruando iure [...] innouationibus, unseres Rechts und [...] mit Nachdruck zu gebrauchen. Wo-[...] dem die Protestation und Declara-[...], schon die verfängliche Antwor[...]: Er wäre keine Neuerung geschä[...] [...] liese es beym alten; auf was für eine[...] [...] aber dieser mit denen Haaren he[...] [...] beliebet bestehe, lässet sich ohnsch[...]

machen sich angemaset hätten, indem der eine einen Haufen paarweise vorangehender Weibesleute, der andere aber Mannspersonen durch Gassen und Strasen bis vor die Neustadt, iedoch in der Stille und ohne einzige Ceremonie zu führen sich unternommen, und zwar zu der Zeit, da kaum zu Mittags-zeit der gewöhnliche evangelische Gottesdienst seinen Anfang genommen, dieses uns aber als eine sehr bedenkliche, unleidliche und consequentiöse Neuerung angeschienen, die der Observanz und dispositioni Pacis Westphalicæ durchaus entgegen sey, und es das Ansehen habe, als ob man catholischer Seiten durch diesen clandestinen Actum nach und nach, und gleichsam unvermerkt in eine Possession sich zu schwingen gemeynet sey, so haben wir dannenhero, um allem besorglichen Uebel und Neuerungen noch in Zeiten glimpflich vorzubiegen, uns gemüssiget befunden, gegen diesen clandestinen iedoch consequentiösen Actum per Notarium et Testes protestiren zu lassen, mit der Declaration, daß wann besagte Herren Patres von diesen und dergleichen gegen die Reichsgesetze anlaufenden Neuerungen in Zukunft nicht desistiren würden, wir uns alsdann gemüssiget befänden, pro conseruando iure et [illegible] innouationibus, unseres Rechts und Befugnisses mit Nachdruck zu gebrauchen. Worauf der Pater, dem die Protestation und Declaration geschehen, schon die verfängliche Antwort zu geben gewust: Er wäre keine Neuerung geständig, sondern liese es beym alten; auf was für einem schlechten Grund aber dieser mit denen Haaren herbey gezogene Prätext bestehe, lässet sich ohnschwer

 darob

darob abnehmen, indem er nicht einmal zu sagen gewust, worinnen das alte bestehe, gestalten hier eine offenkündige Sache ist, daß dergleichen ungewöhnliche Processiones, zumalen durch Gassen und Strasen, und ins Feld, so lange das kayserliche und Reichscammergericht hier etabliret, ein inauditum quid sey, wie obiges alles aus dem beygelegten Instrumento Notariali Protestationis erhellet.

In dem darauf gefolgten Jahr 1743 hat sich über obige noch eine andere Processionsneuerung hier zugetragen. Dann obwolen das hiesige Stift ab anno normali niemalen eine Procession als auf dem Kirchhofe hergebracht, diese auch in der Rogate- oder Creuzwoche sowol vor, als nachdem das kayserliche Reichscammergericht hier seinen Sitz genommen, niemalen anders, als allein auf dem Kirchhof um die Kirch in Uebung gewesen, wie kein einziger Mensch zu widersprechen sich erkühnen wird; so hat iedoch das, es möge auch so unrecht seyn, als es immer wolle, das plus vltra in Religions-Sachen iederzeit zum Vorwurf habende hiesige Stift sich in anno 1743 ermächtiget, eigenes Willens oder Gewalts die Processiones der Creuzwoche, als wann ihnen alles erlaubt wäre, auch auser dem Kirchhof neuerlich zu extendiren, und als wir gegen dieses nouum factum uns coram Notario et Testibus protestando zu verwahren gesucht, die eingelegte Protestation auch per Notarium et Testes dem zeitigen Herrn Dechant insinuiren lassen wollen, zu dem Ende der Notarius cum Testibus sich in die Dechaney verfüget und sich melden lassen, so hat der

Herr

Herr Dechant, der sich die Protestation leicht einbilden können, dem Notario in Antwort declariren lassen: daß er ihn, wann er als Notarius käme, nicht anhören würde. Als nun hierauf der Notarius gedachtem Herrn Dechant durch seiner Haushalterin Tochter schedulam protestationis überbringen lassen, sich auf deren Inhalt bezogen, und der Protestation und Reservation inhäriret, ist der Herr Dechant mit grösstem Ungestüm die Treppe herunter gesprungen, und gedrohet, den Notarium samt seinen Zeugen hinaus zu prügeln, darauf die seiner Haushälterin Tochter abgenommene schedulam requisitionis in den Dechaneyhof geschmissen, ist mit Füssen darauf herum gesprungen, mit dem Vermelden: In der Dechaney dörfte kein käyserlicher Notarius einen Actum verrichten, sondern ein päbstlicher. Und als der Notarius auf solch insolentes Procedere regeriret, wie er sich dergleichen unbescheidener Begegnung zu ihm, Herrn Dechant, nicht versehen hätte, sein Actus Protestationis seye nun geschehen, würde also ihm sein Betragen nichts helfen, er bäthe ihn, seine Affecten zu moderiren, indem er, wann er schmeisen wolte, sich gewislich wehren würde, gestalten es dann überhaupt eine leere Einbildung und verwegener Einwand sey, als ob ein käyserlicher Notarius bey ihm keinen Actum verrichten dörfte, da er doch bey seinem Herrn Vorfahrer dergleichen öfters verrichtet, der sich aber niemalen opponiret hätte, wie alles dieses, besonders aber die ungeschikte und verwegene Aufführung eines Geistlichen, und zumalen eines Dechants, aus dem Instrumento Notariali sub Num. II.

 mit

mit iedermans Erstaunen zu ersehen, und daraus abzunehmen ist, wie diese Leute alles nach Willkühr zu unternehmen im Stande seyn.

An statt wir uns nun billig die Hofnung machen sollen, es würde der catholische Clerus denen wohlbefugt eingelegten Protestationen Plaz geben, sich aller weiteren Neuerungen enthalten, von dem ihnen bekanntlich gewohntem via facti und clandestinen Conatibus abstehen, wenigstens sich mit uns gütlich der Sachen halben besprechen, oder bey so vielem Widerspruch, wegen der pro colore anziehenden von unseren Vorfahren in Ao. 1692 von sich gestellt seyn sollenden Erklärung, sich ad viam iuris denen Rechten nach wenden, so haben sie aber die Sache und Religionsbedrukkungen in diesem iztlaufendem 1744sten Jahr viel ärger gemacht, sintemalen dieselbe auf Marcitag dieses Jahr zum erstenmal eine Processionsextension vorgenommen, sie haben diese Processionsextension in der catholischen Creuz- oder Rogatewoche per viam facti continuiret, und als wir dahero unserer vorhin schon eingelegten Protestation zu inhäriren, und solche de nouo einzulegen, uns gemüssiget befunden, so hat der zeitige Herr Dechant fast eben so unartig gegen den Notarium sich aufzuführen geäussert, wie er vorm Jahr unternommen; da aber der Notarius kurz hernach den Herrn Dechant am kayserlichen Post-Hause angetroffen, und daselbsten requisitionsmäsig sein Amt verrichtet, hat derselbe gut rund die in Ao. 1743 angefangene Processionsextensionsneuerung eingestanden, dabey aber der vorm

Jahr

...ndten Protestation und seiner dabey ... Ausführung nicht mehr einge... dahero hat ihn der Notarius der ... ganz deutlich erinnert, wie ... Notariale protestationis sub ...

...Jesuiten haben eben also mit ihren ... Neuerungen continuiret, und sol... vergrössert. Dann dieselbe ha... wenig Wochen unterstanden, ein ... an gemeiner Stadtstrasen stehende ..., solches Loch mit einer verbli... wieder ausmauren lassen, und ... die gemeine Strase ein verguldetes ... Dingen ausgestellt, und als wir ... unleidliche und von Consequenz sey... protestiren, sofort die Herstel... Stand anbegehren lassen, hat ... Herr Pater Superior dieser offenbaren ... haben nicht einmal ein Wort zu ver..., wie das Instrumentum Notariale ... sub Num. IV. beglaudiget.

...lischen Himmelfahrtstage, den 13 ... sie aber endlich gezeiget, wohin ihre ... verbergen gesuchte Intention gerichtet ... sie am 12 May ihre Emissarien ... herum geschikt, um allerhand Leu... 13 May aufzubieten, und sie zu ... lustigen zu einer neuerlichen und ... erhörten Procession ins Feld ... anzufrischen. In Gefolg die... hat sich ein Haufen Volks, ...

Jahr geschehenen Protestation und seiner dabey bezeigten so übelen Aufführung nicht mehr eingedenk seyn wollen, dahero hat ihn der Notarius der vorigen Protestation ganz deutlich errinnert, wie das Documentum Notariale protestationis sub Num. III. zeiget.

Die Herren Jesuiten haben eben also mit ihren angefangenen Neuerungen continuiret, und solche verschiedentlich vergrössert. Dann dieselbe haben sich vor wenig Wochen unterstanden, ein Loch in die an gemeiner Stadtstrasen stehende Mauer einbrechen, solches Loch mit einer verbliebenen Höhlung wieder ausmauren lassen, und darinnen an die gemeine Strase ein verguldetes Bildniß neuer Dingen ausgestellt, und als wir gegen diese unleidliche und von Consequenz seyende Neuerung protestiren, sofort die Herstellung in vorigen Stand anbegehren lassen, hat der zeitige Herr Pater Superior dieser offenbaren Neuerung halben nicht einmal ein Wort zu versetzen gewust, wie das Instrumentum Notariale Protestationis sub Num. IV. beglaubiget.

Am catholischen Himmelfahrtstage, den 13 May haben sie aber endlich gezeiget, wohin ihre vorhin zu verbergen gesuchte Intention gerichtet seye, gestalten sie am 12 May ihre Emissarios in der Stadt herum geschikt, um allerhand Leute auf den 13 May aufzubieten, und sie zu Tentirung eines listigen zu einer neuerlichen und allhier niemalen erhörten Procession ins Feld abzielenden Actus anzufrischen. In Gefolg dieser Convocation hat sich ein Haufen Volks, und

unter denselben zwey ihrer Schulen, um 12 Uhr Mittags, nach einem zu dem Ende durch die Glokke in ihrer Kirche zu dreyenmalen gegebenen Zeichen, versamlet. Zwey derer Herren Jesuiten haben dieselbe auf offener Strase in Ordnung gestellt, sie sind hierauf (gleichsam als ob sie darzu berechtiget) durch die Gassen und Strasen dieser evangelischen Reichsstadt und durch die Neustadt, quasi re bene gesta, nach dem Kloster Altenberg in Form einer Procession, und unter Anführung zweyer derer Herren Jesuiten, gegangen; sie haben durch zwey ihrer Schüler ein zusammen gelegtes roth angestrichenes Creuz unter denen Mänteln verdekt durch die Stadt unvermerkt tragen lassen; als sie durch die Stadt gewesen, haben diese das unter den Mänteln verdekt gehabte Creuz auf der grosen Stadtbrücke öffentlich durch einen ihrer Schüler voran tragen lassen, sich durch verschiedene Notarios ihrer Religion begleiten, und ihr Gesäng ohnfern dem Neustädter Thor anfangen lassen. Bey der des Abends gegen 6 Uhr geschehenen Rükkunft haben sie dieses vorhin in der Stadt arglistig verborgen gehaltene Creuz öffentlich durch die ganze Stadt durch den Jesuiterschüler vorantragen, und bey Ankunft auf dem Kornmarkt ihr Gesäng wieder anfangen lassen, und was dergleichen Neuerungen mehr sind. Gleichwie wir nun bey all diesen unternommenen friedensschlußwidrig accumulirten Neuerungen, inmasen wir dadurch an unsern wohlhergebrachten Gerechtsamen auf das empfindlichste uns gekränkt

...wissen, durchaus keine Gegengewalt, ...wol möglich gewesen wäre, vorkehren, ...aus christlicher Moderation den ...vorziehen wollen, um dardurch in ...zeugen, wie wir an allen Thätlich... Gefallen haben, sondern uns an ...Recht gern begnügen, von weme wir ...und erlangen sollen, damit unse... Ruhe, Einigkeit und gutes Vertrauen ...und in gesicherter Hoffnung stehen, ...Majestät, als das allerhöchste Ober... und Beschützer sowol der Evan... Catholischen, werden hierinnen die al... Remedur uns angedeyen lassen; so... gegen diese ganz ungewöhnliche Neue... notarium et testes protestiren lassen ... Pater superior aber geantwortet ... dem Vorgang nichts, weilen ... einheimisch gewesen, habe aber ... daß man sich auf das Himme... verhalten solle, wie sonsten gewöhn... würde nichts geschehen seyn, so der ... und dem kayserliche Cammergeri... Reces zuwider laufe, woran ... wie das Instrumentum notariale ... besaget; da wir doch von einem vorg... Receß nichts wissen, die in Ao. 162... gegeben seyn sollende Erklärung auch ... widrig accumulirte Neuerun... weniger zu rechtfertigen im Stande ... diese Erklärung (wenn sie auch ... produciret werden kan) in puram ...

kräfft sehen müssen, durchaus keine Gegengewalt, wie uns wohl möglich gewesen wäre, vorkehren, sondern lieber aus christlicher Moderation den gelinden Weg vorziehen wollen, um dardurch in der That zu bezeugen, wie wir an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben, sondern uns an Gleich und Recht gern begnügen, von weme wir es billig hoffen und erlangen sollen, damit unseres theils Ruhe, Einigkeit und gutes Vertrauen erhalten werde, und in gesicherter Hoffnung stehen, Ihro kayserl. Majestät, als das allerhöchste Oberhaupt im Reich und Beschützer sowol der Evangelischen als Catholischen, werden hierinnen die allergerechteste Remedur uns angedeyen lassen; so haben wir gegen diese ganz ungewöhnliche Neuerungen per notarium et testes protestiren lassen; der jetzige Herr Pater superior aber geantwortet: Er wisse von dem Vorgang nichts, weilen er der Zeit nicht einheimisch gewesen, habe aber hinterlassen gehabt, daß man sich auf das Himmelfahrtsfest so verhalten solle, wie sonsten gewöhnlich; doch würde nichts geschehen seyn, so dem zwischen uns und dem kayserliche Cammergericht aufgerichteten Receß zuwider laufe, woran sie sich hielten, wie das Instrumentum notariale sub Num. V. besaget; da wir doch von einem vorgegebenen Receß nichts wissen, die in Ao. 1692. heraus gegeben seyn sollende Erklärung auch die friedensschlußwidrig accumulirte Neuerungen um so weniger zu rechtfertigen im Stande ist, theils weilen diese Erklärung (wenn sie auch originaliter produciret werden kan) in puren Tracta-

 ten

taten bestanden; theils weilen solche Erklärung niemalen zur Observanz gediehen; theils weilen dasjenige, was dieser Stadt zu gut kommen sollen, bis noch nicht adimpliret worden; theils weilen solche Actus ad plenarium exercitium religionis (wohin doch die allerhöchste kayserliche und Reichsintention gegangen) nicht gehören, sich auch bey diesen Actibus clandestinis wenige Camerales befunden, sondern in zusammen convocirten mehrentheils fremden gemeinem Volk bestanden; theils weilen bey der in Ao. 1693 geschehenen völligen Eröfnung des käys. Reichscammergerichts, und bey damaliger hoher Anwesenheit Ihro churfürstl. Gnaden zu Trier, als damaligen Cammerrichters, sothane Erklärung aus sattsamer Uberzeugung, daß solche nur in unverbindlichen Tractaten bestanden, nicht einmal ad effectum oder in Würklichkeit gesetzet worden, wie wir diese und mehr andere begründete Umstände, wann der Unternehmende via facti ab- und eingestellt würde, gehörigen Orts weiter auszuführen und zu behaupten gedenken.

Ew. Excellenzien und unseren besonders hochgeehrtesten Herrn haben wir also diese schwere und wichtige Neuerungen und Bedruckungen hierdurch geziemend repräsentiren, und dieselbe angelegentlich und ob moræ periculum, weilen beym nächsten Frohnleichnamsfest weitere Neuerung tentiret werden dörften, ersuchen wollen, sich unserer in hoc frangenti anzunehmen, und durch dero hochgiltige Vorstellungen zu veranlassen, damit alle dergleichen factische Neuerungen in

denen

unternehmen, Instrumento pacis Westphalicæ
...ben Processionsextensionen und derglei-
...ahin ein- und abgestellt werden und blei-
...gen; Ew. Excellenzien, und unsere beson-
...hochgeehrteste Herren der göttlichen gna-
...den Beschirmung erlassend verbleiben

Ew. Excellenzien, und unserer besonders
hochgeehrtesten Herren

... d. 22. Maji,
...4

unter, dienstwillig-ergebenste
Burgermeister und Rath der käyserlichen und des heiligen Reichs freyen Stadt Wezlar. (*)

Weigenheim, Bullenheim und ...herrnsheim, hochfürstl. schwarzburgischer Herrschaft.

... Evangelischen Memorial an ...
...vormundschaft regierende verwittwete ...
... Eleonora Amalia Magdalena ...
...warzenberg

Durchlauchtigste Fürstin,
Gnädigste Fürstin und Frau!

... hochfürstl. Durchl. sollen wir sämtlic...
...evangelische treugehorsamste Unterthan...
...Gemeinden zu Weigenheim, Bullenheim ...
...herrnsheim, mit gegenwärtiger Bitt...
... Füssen, und unternehmen uns dami...

(*) Die beygelegten Notariatsinstrumente ... ...nach schon angeführet.

denen tentirenden, Instrumento pacis Westphalicæ adversirenden Processionsextensionen und dergleichen hinführo ein- und abgestellt werden und bleiben mögen; Ew. Excellenzien, und unsere besonders hochgeehrteste Herren der göttlichen gnadenreichen Beschirmung erlassend verbleiben

Ew. Excellenzien, und unserer besonders hochgeehrtesten Herren

Datum d. 22. Maji,

1744.

unter-dienstwillig-ergebenste
Burgermeister und Rath der kayserlichen und des heiligen Reichs freyen Stadt Wezlar. (*)

---

2. Zu Weigenheim, Bullenheim und Marktherrnsheim, hochfürstl. schwarzenburgischer Herrschaft.

a) Der dasigen Evangelischen Memorial an die in Vormundschaft regierende verwitwete Fr. Fürstin **Eleonora Amalia Magdalena** zu Schwarzenberg

Durchlauchtigste Fürstin, Gnädigste Fürstin und Frau!

Ew. hochfürstl. Durchl. fallen wir sämtliche evangelische treugehorsamste Unterthanen derer Gemeinden zu Weigenheim, Bullenheim und Marktherrnsheim, mit gegenwärtiger Bittschrift tiefest zu Füssen, und unternehmen uns damit dero-

(*) Die beygelegten Notariatsinstrumente sind dem Inhalt nach schon angeführet.

woselben den von langen Jahren her betrübten und fast von Tag zu Tag in noch mehrere Trübseligkeit sich einsenkenden Zustand unsers evangelischen Religions- und Kirchenwesens schmerzempfindlichst vorzutragen, der getrosten Zuversicht lebend, dero hochfürstliches huldreichstes Herz, in welchem Gnade und Gerechtigkeit vor iederman in gleicher Waagschale liegen, werde auch vor uns in dieser unserer harten Bedrängniß unverschlossen seyn, und wir von dero Gnaden- und Gerechtigkeitsstuhl nicht ungewähret gelassen werden.

Ew. hochfürstl. Durchl. geruhen demnach vor allem in gnädigste Consideration zu ziehen, daß Land kündiger masen an denen benanten dreyen Orten Kirchen und Schulen in anno decretorio 1624, wie auch lange vorhero, pure & privative evangelisch gewesen, es auch noch nachgehends bis ad annum 1627 verblieben, da alsdann erst bey damaligen turbulenten Läuften dieselbe ihres privativen exercitii Augustanæ confessionis cum annexis, bey gewaltthätiger Verstosung ihrer Pfarrer und Schuldiener, auf einmal beraubet, und dagegen der catholische Gottesdienst daselbst eingeführet worden.

Ob nun wol nach dem westphälischen Friedensschluß und vermög desselben bey diesen drey Gemeinden alles in den Stand, worinnen sich solches in anno decretorio befunden, plenarie hergestellet und restituiret, mithin denenselben ihre damals ingehabte Kirchen und Schulen, mit gänzlicher Abstellung des catholischen Cultus, samt allen

... Kirchen, Pfarr- und Schulgefällen pri... eingeraumet werden sollen; so ... allen dem vorerwehnten Friedens... als eines unumstößlichen Reichs... genauer Beobachtung ein ... Stand des Reichs auch im Gewissen ... nicht das geringste schuldige Genügen ... die besagte Gemeinden haben noch ... ihren Gottesdienst mit vieler Be... denen fremden benachbarten Kirchen, ... sie um ihres ziemlichen Anwachses ... kaum mehr unterzukommen gewußt, ...; ihre eigene ihnen abgenommene ..., welche ihnen von GOtt und Rechts ... werden sollen, nur von aussen mit ... Augen ansehen dörfen.

... haben zwar endlich anno 1664 des da... Herrn Grafens, Johann ... hochgräfl. Excellenz, christmildester ... diese drey Gemeinden in so weit con... ihnen das coexercitium Augusta... in ihren uralten Kirchen aus Gna... gewilliget;

... aber ihnen diese Concession zu ... was sie dagegen mit Verstat... Catholischen Simultanei sacrificiren, ... allen geist- und weltlichen Rechte... neuen Reichs- und Friedensconstitu... müssen, leget der ihnen dari... höchstpräjudicirliche Revers vor,

len ihren Kirchen, Pfarr- und Schulgefällen privative wiederum eingeraumet werden sollen; so ist doch in dem allen dem vorerwehnten Friedensschluß, zu dessen, als eines unumstößlichen Reichsfundamentalgesetzes, genauer Beobachtung ein jeder hoher Stand des Reichs auch im Gewissen verbunden, nicht das geringste schuldige Genügen geschehen, und die besagte Gemeinden haben noch weiter hinaus ihren Gottesdienst mit vieler Beschwerde in denen fremden benachbarten Kirchen, in welchen sie um ihres ziemlichen Anwachses willen auch kaum mehr unterzukommen gewust, suchen müssen; ihre eigene ihnen abgenommene Kirchen aber, welche ihnen von GOtt und Rechtswegen restituiret werden sollen, nur von aussen mit barmherzigen Augen ansehen dörfen.

Nun haben zwar endlich anno 1664 des damals regierenden Herrn Grafens, Johann Adolphs hochgräfl. Excellenz, christmildesten Andenkens, diese drey Gemeinden in so weit consoliret, daß Sie ihnen das coëxercitium Augustanæ Confessionis in ihren uralten Kirchen aus Gnaden wiederum gewilliget;

Wie theuer aber ihnen diese Concession zu stehen gekommen, und was sie dagegen mit Verstattung des Catholischen Simultanei sacrificiren, auch wie sie zugleich allen geist- und weltlichen Rechten, alten und neuen Reichs- und Friedensconstitutionen renunciiren müssen, leget der ihnen darüber abgeforderte höchstpräjudicirliche Revers vor Augen.

Deme

Deme zu Folge sind ihnen alle und jede Gotteshaus-Pfarr- und Schuleinkünfte noch ferner und bis auf den heutigen Tag totaliter vorenthalten, und sie dadurch genöthiget worden, ihre Pfarrer und Schulbediente auf eigene Kosten zu sustentiren; dahingegen die beyde catholische Priester zu Huttenheim und Marktseinsheim, und zwar jener die Pfarrintraden zu Weigenheim und Markherrnsheim, dieser aber die zu Bullenheim bisher beständig ganz alleine gezogen und genossen haben, da sich doch bey diesen drey Gemeinden die Anzahl der evangelischen Haushaltungen über 230 erstrecket, im Gegentheil von catholischen zu Weigenheim, nach Absterben eines 60jährigen Mannes, dessen Weib und Kinder auch evangelisch, dergleichen gar keine mehr; zu Marktherrnsheim deren nur zwey, und zu Bullenheim 17 anzutreffen, auch bemeldte catholische Priester nur alle 4 Wochen einmal sich einfinden, und die Sacra mit Predigen und Messelesen verrichten. Gleichwolen lassen sich dieselbe an deme, was sie solchergestalt contra statum anni regulativi vor so wenige Mühe in groser Uebermas geniesen, noch nicht begnügen; sondern sind von einer Neuerung auf die andere bedacht, wie sie nur immer ein mehrers wider die Gebühr sich zueignen mögen. Also hat

1) der catholische Herr Pfarrer zu Hüttenheim den bishero leidentlichen Bestand der Pfarrgüter zu Weigenheim, welchen der evangelische Pfarrer hieselbst gehabt, und wodurch der Gemeinde einige Sublevation zugegangen, auf das

alte

alterum tantum hinauf getrieben, und dieser Gemeinde Statum dadurch merklich deterioriret. Ein gleiches thut er auch

2) mit dem Zehnden zu Marktherrnsheim, von welchem nur ein Viertel zur dasigen Pfarr gehöret, die übrige drey Viertel aber Würzburgisch sind. An statt nun, daß Würzburg aus Liebe zur Billigkeit seine drey Viertel, auch bey dem reichesten Feldsegen, um 70 Malter Getrayd der Gemeinde daselbst überlässet, steigert der Hüttenheimer Herr Pfarrer, welcher weiß, daß die Gemeinde die auf ihren Feldern erbauete Früchte nicht gerne an Fremde kommen lässet, und sonderlich des Strohes benöthiget ist, sothanes Pfarrviertel von einem Jahr zum andern immer höher, so gar daß ers der Gemeinde nicht mehr unter 40 Maltern vergönnen mag, dahero er es vor einem Jahr selber gesamlet, ohnerachtet ihme die Gemeinde 38 Malter dafür gebothen, welche ungemeine Disproportion zwischen denen Würzburgischen drey Vierteln und sothanen einem Pfarrviertel die Beurtheilung an Hand giebet, wie man doch bey aller Gelegenheit, solte es auch eine Zeit lang mit eigenem Schaden geschehen, die evangelischen Gemeinden zu drücken, und ihnen wehe zu thun beflissen seye.

3) Prätendiret dieser Herr Pfarrer zu Hüttenheim von der evangelischen Gemeinde zu Weigenheim, daß sie ihme das für ihren Pfarrer aus eignen Mitteln, auser einem gar geringen Zuschuß aus dem ihr de jure zustehenden Kirchenärario,

er-

erbaute Pfarrhaus, welches sie ihme bishero mit 6 fl. verzinset, sowol als

4) die gleichfals aus ihren eigenen Mitteln neuerbaute Pfarrscheuer einräumen solte.

5) Prätendiret er ganz neuerlich ein jährliches Brennholz, so ihme auch höhern Orts würklich zugesprochen worden.

6) Muß die Gemeinde zu Weigenheim, wenn er, wie vorgedacht, alle vier Wochen dahin kommet, ihn samt dem catholischen Schulmeister und mit sich bringenden zweyen Jungen zehrfrey halten.

7) Die jura stolae zu vermehren, und das evangelische Exercitium noch mehrers, als leyder schon ist! einzuschränken, wird von Seiten der catholischen Geistlichkeit auch kein Fleis noch Eyfer gesparet. Zu Bullenheim, wie auch zu Weigenheim und Markherrnsheim ist seit dem Jahr 1664 herkömmlich gewest, daß die von einem Evangelischen Ehemann und einer catholischen Ehefrau erzeugete Kinder, sie mögen Knäblein oder Mägdlein seyn, von dem evangelischen Pfarrer getauffet, und wenn sie gestorben, ehe sie das heilige Abendmal empfangen, auch von demselben beerdiget worden. Deme zu entgegen ist nur noch vor weniger Zeit geschehen, daß, als einem evangelischen Innwohner daselbsten, dessen Weib catholisch, ein Mägdlein von 3 Jahren verstorben, der catholische Hr. Pfarrer zu Markseinsheim sich zuvorbesagtem Ende der Beerdigung dieses Mägdleins von dem evangelischen Pfarrer auf das heftigste widersetzet, und dieserhalb dem Schultheisen ein schriftliches ens[illegible]

le

[illegible] Verbot zugeschicket, solche Beerdigung auch so [illegible] gehindert, bis durch eingelangten hochfürstl. [illegible]ungsbefehl zu Schwarzenberg, wohin sel[illegible] Amt Gnötzheim Bericht hierüber erstat[illegible] evangelischen Pfarrer zuerkant worden. [illegible] hat gleichwol dieses der Gemeinde vie[illegible], Mühe und Kosten verursachen müs[illegible] ist.

[illegible]dachter Herr Pfarrer zu Marktseinsheim [illegible] Stück noch weiter gegangen, daß er auch [illegible]nis eines zu Bullenheim gehling ver[illegible] evangelischen Mannes, welcher dahin [illegible] um Schulden einzufordern gekom[illegible] sich angemaset, obschon dieses ein Casus [illegible] dem evangelischen Pfarrer und dessen [illegible] unzweifelhafter nicht seye, sogleich dem [illegible] keinem Schein disputiret werden kan, [illegible] dennoch jenen die vorerwehnte Absicht, [illegible] mehrere Einschränkungen des evan[illegible] seine jura stolæ zu vermehren, [illegible] hat können verleiten. Hiernächst ist [illegible] von denen Hauptbeschwerungen mit, [illegible] bey diesen drey Gemeinden die [illegible] denen Catholischen an dem Numero [illegible], indeme diese gegen jene nicht wohl [illegible] Theil ausmachen, sie sich dennoch [illegible] auf alle Weise und Art übervortheilet [illegible] müssen. Dahero wenn Catho[illegible] Anschaffung ihres Kirchenornats und [illegible] brauchen, sie solches, wie vor ei[illegible] einer Monstranz geschehen, aus der [illegible] zwar ungescheuet nehmen,

ein solches aber vice versa denen Evangelischen durchaus nicht wieder gestatten, auch dürfen diese, ohne der catholischen Herrn Pfarrer Erlaubniß, nicht das geringste aus dem Einkommen derer Kirchen zu deren Bau- und Besserung anwenden, so nöthig auch wäre, sie zu repariren, und sonderlich zu Weigenheim den zusammensinkenden Thurn und alte Kirchen neu aufzubauen, wie auch die zersprungene Glocken umzugiesen. Träget sichs

10) zu, daß Catholici einen neuen Pfarrer ihrer Religion anderwärts herholen müssen, so prätendiren sie von denen Evangelicis, und haben es zum Theil auch schon gegen die Weigenheimer und Marktherrnsheimer behauptet, daß diese jenen die Transportkostrn mit übertragen helfen sollen, da doch abermalen casu inverso diese von jenen sich ganz keiner Reciprocation zu versehen haben. Und was etwan dergleichen unleidentlicher Dinge mehr seyn mögen, mit deren Accumulirung Ew. hochfürstl. Durchl. hohe Gedult wir billig nicht misbrauchen, bevorab von Deroselben wir nicht sowol die gnädigste Abstellung izt erzehlter und anderer, seit der Zeit des, gegen den oballegirten nachtheiligen Revers, wieder verstatteten Coëxercitii sich de novo hervorgethanen Gravaminum, als vielmehr die gänzliche und völlige Restitution unsers evangelischen Religions- Kirchen- und Schulwesens in den Stand, wie selbiges in anno regulativo gewesen, unterthänigst zu erbitten verhoffen, als eine Sache, davon der Grund die Verordnung des Instrumenti Pacis Westphalicæ Artic.

V. §.

ist, und uns ohne offenbare Ver-
nicht zu versagen stehet, wir aber
mit unsern Nachkömmlingen, als
und unschäzbarsten Gnadenbe-
auf ewige Zeiten mit unterthänigstem
Ursach haben werden.
geruhen Ew. Hochfürstl. Durchl.
zu beherzigen, daß diese Restitution
Jahr privative mit allen De-
evangelischen Kirchen und
strittigen Gemeinden sofort nach
Friedensschluß, und zwar,
possessionis klar und ohnverneinlich,
geltende Einrede, plenissime
sollen; davon aber denenselben
; sondern auch noch nach geraumen
ad annum 1664 nicht das mindeste
Kirchen und Schulen samt allen Redi-
entzogen geblieben, und der einig
berechtigte evangelische Gottesdienst
; dann wie durch die nachgehends
Gnaden erfolgte Bewilligung des
Exercitii Augustanæ Confessionis dem
Friedensinstrument bey weitem
gehörige Erfüllung gegeben seye, auch
unsern Vorfahren ausgestellte Re-
dessen Unverbindlichkeit, uns nicht i
könne, daß wir nicht gleichwol da
an dem völligen aus mehrernannt
competirendem Recht noch abge
nachzuholen befugt seyn solten
Nichtigkeit dieses Reverses handg

... §. 31 & 32 ist, und uns ohne offenbare Verletzung derselben nicht zu versagen stehet, wir aber dennoch dieselbe mit unsern Nachkömmlingen, als eine der grösten und unschäzbarsten Gnadenbezeugungen, auf ewige Zeiten mit unterthänigstem Dank zu rühmen Ursach haben werden.

Dann es geruhen Ew. Hochfürstl. Durchl. fürstmildest zu beherzigen, daß diese Restitution der in besagtem Jahr privative mit allen Dependenzien besessenen evangelischen Kirchen und Schulen denen strittigen Gemeinden sofort nach dem westphälischen Friedensschluß, und zwar, weil das factum possessionis klar und ohnverneinlich, ohne einige dawider geltende Einrede, plenissime hätte geschehen sollen; davon aber denenselben nicht nur damal; sondern auch noch nach geraumen Jahren und bis ad annum 1664 nicht das mindeste [illegible], Kirchen und Schulen samt allen Rediten beständig entzogen geblieben, und der einzig [illegible] berechtigte evangelische Gottesdienst [illegible] müssen; dann wie durch die nachgehends [illegible] aus Gnaden erfolgte Bewilligung des [illegible] Coëxercitii Augustanæ Confessionis dem [illegible] Friedensinstrument bey weitem [illegible] gehörige Erfüllung gegeben seye, auch [illegible] von unsern Vorfahren ausgestellte Re[illegible] dessen Unverbindlichkeit, uns nicht im [illegible] können, daß wir nicht gleichwol das, was an dem völligen aus mehrernannten [illegible]schluß competirendem Recht noch abgän[illegible] annoch nachzuholen befugt seyn solten, sin[illegible] die Nichtigkeit dieses Reverses handgreif-

 lich

lich ist, weil unsere damalige Vorfahrer ganz und gar nicht gewust, was Pax Westphalica ihnen, wie andern Unterthanen im Reich, der Religion halber zu guten geordnet, und daß sie dadurch ein jus validissimum erlanget, mit Kirchen und Schulen in den Stand gesetzet zu werden, worinnnen sie sich in anno regulativo befanden, als welche ihre Unwissenheit aus dem Revers selbst zur Gnüge erscheinet, worinnen sie in Meynung, daß sie mit Recht gar nichts zu prätendiren, das von allen ihren Religionsrechten nur und allein bewilligte Coëxercitium für pür lauteres Gnadenwerk angenommen. Es müste der Revers auch sonsten gar viel anders lauten, und in weit andern Terminis gefasset seyn, wenn man nicht evidenter daraus schliesen wolte, daß bemeldte unsere Vorfahren hierinfalls in der tiefsten Ignoranz gestecket, auch darinnen erhalten worden, und hätte man so dann nicht etwa der geist- und weltlichen Rechten, alten und neuen Reichs- und Friedensconstitutionen, denen sie überhaupt abzusagen nur obiter und in genere, sondern des westphälischen Friedensinstruments, und dessen Paragraphi 31 cum sequenti Artic. V. als des rechten Ankers, woran sich die Unterthanen ihrer Religion halber fest zu halten, in specie Meldung thun, und zugleich denen sich reversirenden, als schlechten und einfältigen Bauersleuten, welche wohl von dem westphälischen Friedensinstrument Zeit Lebens nichts gehöret, weniger davon einen Begrif gehabt, eigentlich und deutlich erklären sollen, was ihnen daraus in Ansehung ihrer Religions- und Kirchenzustandes zu-

kom-

... mit kraft dessen die Zurükgabe ihrer ... Kirchen und Schulen samt allen ..., zu aläniger Exercirung ihres evan... ...tesdienstes, ihnen nullo juris colore ... werden; wovon aber in dem Re... ... befindlich, mithin dieser selbst ...scheinlich von sich sehen lässet, was ... nichtig und unkräftig machet, in Be... ... Theils bey so unterlassener certi... ... ignorato & incogitato renun... ..., deme jedoch mit Bestand nicht re... ... kan, und andern Theils ist auch ...ciato generalis hier vorhanden, da ..., daß, wo einem Reichsfunda... ... wie das westphälische Friedens... ..., und zwar in einem der fürnehmsten ... Religion betreffend, kräftig renuncliret ..., solches anders nicht als durch eine ... namentliche Ausdrückung geschehen ... verschiedene Mängel und Illegali... ... mehr angezogenen Revers ankle... ... mit Stillschweigen zu übergehen.

...ig wir nun also hieran, gleichwie es ... Vorfahren selbst nicht, welche ihn... ..., wegen seiner mannigfaltigen nichti... ...wesen, mit Recht gebunden zu seyn ... werden können; so mehrere und schwe... ...antwortung bey all unserer Posterit... ... auf uns geladen haben, wann ... ... Theil unserer Reichsconstitution... ... Religionsgerechtsame, so uns nichts ... ... dadurch noch immer vorenthal...

w...

kommet, und wie kraft dessen die Zurükgabe ihrer abgenommenen Kirchen und Schulen samt allen Einkünften, zu alleiniger Exercirung ihres evangelischen Gottesdienstes, ihnen nullo juris colore können verweigert werden; wovon aber in dem Revers kein Wort befindlich, mithin dieser selbst dasjenige augenscheinlich von sich sehen lässet, was ihn allerdings nichtig und unkräftig machet, in Betrachtung eines Theils bey so unterlassener certioration juri prorsus ignorato & incogitato renunciiret worden, deme iedoch mit Bestand nicht renunciiret werden kan, und andern Theils ist auch nur eine renunciato generalis hier vorhanden, da doch kein Zweifel, daß, wo einem Reichsfundamentalgesez, wie das westphälische Friedensinstrument ist, und zwar in einem der fürnehmsten Punkten, die Religion betreffend, kräftig renunciiret werden solle, solches anders nicht als durch eine speciale und namentliche Ausdrückung geschehen könne. Andere verschiedene Mängel und Illegalitäten, welche dem mehr angezogenen Revers ankleben, dermalen mit Stillschweigen zu übergehen.

So wenig wir nun also hieran, gleichwie es auch unsere Vorfahren selbst nicht, welche ihn ausgestellet, wegen seiner mannigfaltigen nichtigen Art gewesen, mit Recht gebunden zu seyn erachtet werden können; so mehrere und schwerere Verantwortung bey all unserer Posterität würden wir auf uns geladen haben, wann wir den grösten Theil unserer Reichsconstitutionsmäsigen Religionsgerechtsame, so uns nichts destoweniger dadurch noch immer vorenthalten

wird, leichtsinniger Weise in den Wind geschlagen, und nicht vielmehr getrachtet hätten, ad exemplum aliorum gravatorum selbige bey dem höchstlöblichen Reichsconvent dem volumini Gravaminum evangelicorum einverleiben zu lassen.

Gleichwie aber, gnädigste Fürstin und Frau, ein solches allda in Numero 136 contestirter massen, fürnemlich in der Absicht und unterthänigsten Hofnung geschehen, von unserer gnädigsten Landesherrschaft selbsten, als die an Güte, Milde und Gerechtigkeit gegen ihre getreueste Unterthanen wohl eine der glorreichsten ist, die in diesem unserm grosen Gewissensanliegen suchende Remedur annoch zu überkommen: Also beharren wir auch noch immerfort in diesem unterthänigsten Vertrauen, und glauben festiglich, es werde bis zu Ew. hochfürstl. Durchl. iztmaligruhmwürdigster Landesregierung verspatet und aufgehoben seyn, daß unser langwieriges Seufzen und Aechzen gestillet, und wir mit gnädigster Restitution unserer Kirchen und Schulen, samt allen darzu gehörigen Gefällen, gerechtest in der Mas erfreuet werden, wie es das öfters angeregte westphälische Friedensinstrument mit sich bringet und verordnet: Immassen Ew. hochfürstl. Durchl. wir samt Weib und Kindern fusfälligst und mit denen heisesten Thränen, so iemals vergossen worden, um diese hochfürstl. Huld und Gnade bitten, und GOtt anrufen, daß er solche Ew. hochfürstl. Durchl. Dero gesamten hochfürstl. Hause, und dabey insonderheit dero und dero Fürstenthum und Landen theuresten Augapfel, dem

...lauchtigsten Landesprinzen, mit einem
...lich und leiblicher Wohlthaten zu al...
...mildiglich vergelten wolle: Die wir in
...Erniedrigung verharren

...hochfürstl. Durchlaucht

...4 May,
...33.

unterthänigsttreugehorsamste
sämtliche evangelische Unterthanen derer Gemeinden zu Welgenheim, Bullenheim und Marktherrnsheim.

...Supplik an die hochfürstl. schwar...
...zische Regierung

...Wohlgebohrne rc.

...den, Excell. und Hochedelgebohrnen
...sich gnädigst erinnern, was an Ihro
... Durchl unsere gnädigste Fürstin und
...derer evangelische sämtliche Gemein...
...Weigenheim, Bullenheim und Markt...
...unterm 4 May 1733 wegen unsers
...Jahren her betrübten Zustandes un...
...gelischen Religions- und Kirchenwesens
...und wehmüthigst haben gelangen las...
...nnen wir überhaupt samt Weib un...
...um die gnädigste Restitution unserer Ki...
...Schulen, samt allen darzu gehörig...
...wie wir solche in dem anno normali 162...
...lang vorhero Land- und Reichskun...

dem durchlauchtigsten Landesprinzen, mit einem Ueberfluß geist- und leiblicher Wohlthaten zu allen Zeiten reichlich vergelten wolle: Die wir in tiefster Erniedrigung verharren

Ew. hochfürstl. Durchlaucht

Datum, d. 4. May, 1733.

unterthänig-treu-gehorsamste
sämtliche evangelische Unterthanen derer Gemeinden zu Weigenheim, Bullenheim und Marktherrnsheim.

b) Derselben Supplik an die hochfürstl. schwarzenbergische Regierung

Hochwohlgebohrner etc.

Ew. Gnaden, Excell. und Hochedelgebohrnen werden sich gnädigst errinnern, was an Ihro hochfürstl. Durchl. unsere gnädigste Fürstin und Frau, wir drey evangelische sämtliche Gemeinden zu Weigenheim, Bullenheim und Marktherrnsheim unterm 4 May 1733 wegen unsers von langen Jahren her betrübten Zustandes unsers evangelischen Religions- und Kirchenwesens fußfälligst und wehmüthigst haben gelangen lassen, worinnen wir überhaupt samt Weib und Kind um die gnädigste Restitution unserer Kirchen und Schulen, samt allen darzu gehörigen Gefällen, wie wir solche in dem anno normali 1624, wie auch lang vorhero Land- und Reichskundig

pure & privative gehabt, und es uns, wie auch andern Unterthanen im Reich, Pax Westphalica geordnet, submissest und mit denen heisesten Thränen gebeten, und bishero festiglich gehoffet, Ihro hochfürstl. Durchl. würden unser höchst- und äuserstes Verderben einmal gnädigst einsehen, und uns von der schweren, ja fast unerträglichen Last, die wir sonderheitlich wegen der gedoppelten Besoldung zweyer Pfarrer und Schuldiener mit vielem Seufzen und Aechzen neben denen schweren Kriegsbeschwerden tragen müssen, befreyen.

Und obwolen unser sehnliches Hoffen jüngsthin dadurch treflich unterstüzt worden, daß Ew. Gnaden und Excell. unser gnädig- und hochbefehlender Herr Oberamtmann, unsre zu Weigenheim de novo erlittene Drangsal von dem catholischen Herrn Pfarrer Kleberich zu Huttenheim gnädigst geruhen wollen, in hoher Person in loco zu untersuchen, sonsten auch dasiges elendes Wesen sowol in der Gemeind, als des ganz zusammensinkenden Thurns, und der zersprungenen drey erbärmlich lautenden Glocken ꝛc. ꝛc. in hohen Augenschein zu nehmen, und wir dahero geglaubt, höchstdieselben möchten uns viel bedrängte und ganz erschöpfte Unterthanen durch dero höchst und allgiltiges Vorwort von Ihro hochfürstlichen Durchlaucht die so lang erwartete allergnädigste Resolution auf unser obengemeldtes allerunthänigstes Bitten erlangen helfen, wie wir zwar darob noch zuversichtlich vertrauen:

So finden wir uns nichts destoweniger genüssiget, Ew. Gnaden, Excellenzien und Hochedelge-

delgebohrnen hierdurch instāndigst zu bitten, weil der Herr Pfarrer zu Huttenheim darauf bestehet, wir Weigen- und Marktherrnsheimer solten ihme die sämtliche Pfarrgefälle, wie er sie zu nicht geringem Wehklagen und schmerzlichen Beseufzen der armen Leute aufs höchste gesteigert, diese Woche über abrichten, sie, die Armen aber, dadurch vollends entblöset würden, daß das Jammern aufs neue über ihn, und daß gar keine Hülfe geschiehet, angehen würde, sie möchten uns dieß vergönnen, ehe und bevor wir gedachtem Herrn Pfarrer die so grose, fast ganz und gar unverdiente Besoldung wieder schmerzlich abzuführen, eine nochmalige Bittschrift an Ihro hochfürstl. Durchl. unsere allertheureste Landesregentin, nacher Wien abzuschicken, und die endliche Resolution, wann sie noch nicht erfolget, selbsten nochmalen beweglichst auszubitten.

Wollen indeß dabey uns allezeit schuldigst dabey bescheiden lassen, daß wir ohne Ew. Gnaden, Excellenzien und Hochedelgebohrnen höchsten Commission und Erlaubniß, mehrgemeldten Hrn. Pfarrer zu Huttenheim eigenmächtig bey unserm ohnehin elenden Zustand nichts aufhalten wollen: Und falls auch hierinnen uns nicht solte gnädigst befreiet werden, so wollen wir iedoch um den wiedernehmenden Zutritt zu Ihro hochfürstl. Durchl. vergönnen ganz gehorsamst angesucht haben.

Würden Ew. Gnaden, Excellenzien und Hochedelgebohrnen indeß uns unsere suchende Gerechtsame mit favorablen Berichten bey Ihro Durchlaucht, unserer gnädigsten Fürstin und Frauen,

 uns

uns zuwegen zu bringen mitleidigst verhelfen, würde der Allerhöchste es ihnen, als unserer landesväterlichen Obrigkeit, zu der wir das höchste und beste Vertrauen tragen, gewißlich nicht unvergolten seyn lassen; wir arme Unterthanen würden dadurch auch von vielen Kosten befreyet, und hätten mit Weib und Kindern Ursach über höchst denenselben tausendmaligen Dank, nebst eifrigen Gebet zu GOtt um dero allerseitig-höchstbeglüktes Wohlergehen täglich abzustatten. Wir flehen und bitten also fusfälligst und demüthigst um dieses alles, und verharren mit aller Devotion

Ew. Gnaden, Excellenzien und

Hochedelgebohrnen

Unserer gnädig und hochbefehlenden

Herren

Datum d. 18. Nov.

1735.

unterthänige

sämtliche evangelische Unterthanen zu Weigenheim, Bullenheim und Marktherrnsheim.

c) Derselben Memoriale an Ein Hochpreislich Corpus Euangelicorum.

Dictat. Frankf. am Mayn, mens. Jul. 1744 per Chursachsen.

Hoch- und Wohlgebohrne rc.

Ewr. Excellenzien, hoch- und hochwohlgebohrnen Gnaden, auch hochedelgebohrnen, ruhet bereits aus denen in Comitiis sub Num. CXXXVI. zum Druck

kommenen sämtlichen Religionsgravami-
arum in gnädig- und hochgeneigtesten
, welchemasen die 3 evangelische Ge-
Weigenheim, Bullenheim und Mark-
hochfürstlich schwarzenbergischer Herr-
exercitium Augustanæ Confessionis so-
vor, in und nach dem anno decre-
bis ad annum 1627 ohne alle Turbation
ausgeübet, in solchem fatalen
aber gleich andern benachbarten
evangelischen Pfarrer und Schul-
mal höchstschmerzlich sich beraubet
; allermasen sie auch in solchem un-
Stand nicht nur unter während 30 jäh-
, sondern auch nach dem westphäli-
, und zwar bis in das 1664ste Jahr
und inzwischen in denen benachbarten
Kirchen ihren Gottesdienst küm-
müssen; weil aber zu solcher Zei
hochgräflich schwarzenbergische Herr
hat, es möchten diese 3 Gemeinde
Gravirten sich endlich auch ad Co
, und nach deutlichen Inhalt des In
Pacis Osnabrugensis ihre völlige Resti
; so hat dieselbe um dergleichen Re
geschäfte zu unterbauen vor gut ange
3 Gemeinden zwar ihr öffentlich
exercitium in etwas wiederum herzust
daß solches a) NB. nur als ein Gnad
, mithin allezeit pro beneplacito
, auch dabey b) der inzwischen dasel
anni normalis eingeführte cathol
Got

Druck gekommenen sämtlichen Religionsgravaminibus des mehrern in gnädig- und hochgeneigtesten Andenken, welchermasen die 3 evangelische Gemeinden zu Weigenheim, Bullenheim nnd Markherrnsheim, hochfürstlich schwarzenbergischer Herrschaft das Exercitium Augustanæ Confessionis solitarium zwar vor, in und nach dem anno decretorio 1624 bis ad annum 1627 ohne alle Turbation und Widerspruch ausgeübet, in solchem fatalen 1627ten Jahr aber gleich andern benachbarten Orten ihrer evangelischen Pfarrer und Schuldiener auf einmal höchstschmerzlich sich beraubet sehen müssen; allermasen sie auch in solchem unglüklichen Stand nicht nur unter während 30 jährigem Krieg, sondern auch nach dem westphälischen Frieden, und zwar bis in das 1664ste Jahr verblieben, und inzwischen in denen benachbarten evangelischen Kirchen ihren Gottesdienst kümmerlich suchen müssen; weil aber zu solcher Zeit die damalig hochgräflich schwarzenbergische Herrschaft besorget hat, es möchten diese 3 Gemeinden gleich andern Gravirten sich endlich auch ad Comitia wenden, und nach deutlichen Inhalt des Instrumenti Pacis Osnabrugensis ihre völlige Restitution suchen; so hat dieselbe um dergleichen Restitutionsgeschäfte zu unterbauen vor gut angesehen, ermeldten 3 Gemeinden zwar ihr öffentliches Religionsexercitium in etwas wiederum herzustellen, iedoch, daß solches a) NB. nur als **ein Gnadenwerk** angesehen, mithin allezeit pro beneplacito zu revociren, auch dabey b) der inzwischen daselbsten contra statum anni normalis eingeführte catholische

Gottes-

Gottesdienst, oder was fürderhin in denen 3 Flek-
ken deßwegen angeordnet werden möchte, keines-
weges gehindert, noch dargegen eine widrige Hand-
lung vorgenommen, vornemlich aber c) die völlige
Pfarrintraden, nebst denen Juribus Stolæ von de-
nen catholischen Einwohnern, denen catholischen
Geistlichen ferner NB. ganz allein gelassen werden
solten; allermasen man auch diesfalls ex parte der
hochgräflichschwarzenbergischen Herrschaft einen
äuserst präjudicirlichen Revers aufgesetzet, und zu
dessen Unterschrift sowol einen Schultheisen, nah-
mens **Georg Göppert**, als auch aus denen 3 Or-
ten zusammen noch 6 andere Unterthanen verleitet
hat; wie nur erwehnter ad Num. CXXXVI. sub
Num. 1. in extenso angedrukter und von schwarzen-
bergischer Herrschaft producirt und vidimirter Re-
vers solches alles des mehrern an den Tag leget.

Ob aber nun schon auserdeme dergleichen Trans-
actiones, Renunciationes und Reverse cæteris pari-
bus, zumal wenn dieselbe, wie gegenwärtiger an Ey-
desstatt und mit Begebung aller aus denen Rech-
ten auch Reichs- und Friedensconstitutionen her-
fliesenden Beneficien, errichtet worden, eine grose
Kraft und Würkung mit sich führen, und sonsten
nicht leichtlich umgestosen werden mögen; gestal-
ten auch das dermalige hochfürstl. Haus Schwar-
zenberg und dessen nachgesezte löbliche Regierung,
auch die wenige catholische Einwohnere in bemeld-
ten 3 Flecken und ihre Geistliche, bishero ihr vor-
nehmstes Fundament des Simultanei und anderer
Bedruckung auf mehrbesagten Revers gesetzet,
und dadurch dieser 3 evangelischen Gemeinden ihre
ex

...nt Instrumenti Pacis gesuchte vollkommene
...rification vermeyntlich hintertreiben
...; so finden sich gleichwol bey diesem quästio-
...Revers so viele Nullitäten und andere Be-
..., daß derselbe, zumal nach dem klaren
...des heilsamen westphälischen Friedens,
...nimmermehr eine Rechtskraft erlangen,
...gegen aber die dermalige evangelische
...in denen mehrbenanten 3 Flecken
...Art und Weise verbinden noch verbin-
..., daß dieselbe nicht auch gleich andern
...aus dem Instrumento Pacis Osnabru-
...er erworbenes Jus quæsitum, mithin die
...ationem zu suchen befugt seyn sol-
...war so ist vornemlich als unwider-

...vorausgesetzen, daß ermeldte 3 Gemeinden in
...1624 privative in der evangelischen
...ung gestanden, ihre Kirchen zu dem
...evangelischen Gottesdienst gebrauchet, we
...ihre besondere der augspurgischen Con
...verwandte Pfarrer, und welche auch all
...ales solitarie exercirt, ingleichen auch
...ihre alleinige evangelische Schuldiene
...Pfarr- und Schulhäusern gehabt, welch
...aus denen Kirchen- und Schulgefällen sal
...unterhalten worden, anbey in bemeldte
...o daselbsten weder ein catholisch
...exercitium noch auch ein catholisc
...und Schulmeister weder zu sehen noc
...gewesen, auserdem ja die hochgräflichsch
...bergische Herrschaft nicht Ursach gehabt, m

ex tenore Instrumenti Pacis gesuchte vollkommene Religionsrestitution vermeyntlich hintertreiben wollen; so finden sich gleichwol bey diesem quästionirten Revers so viele Nullitäten und andere Bedenklichkeiten, daß derselbe, zumal nach dem klaren Innhalt des heylsamen westphälischen Friedens, nun und nimmermehr eine Rechtskraft erlangen, am allerwenigsten aber die dermalige evangelische Gemeindsleute in denen mehrbenanten 3 Flecken auf einige Art und Weise verbinden noch verhindern mag, daß dieselbe nicht auch gleich andern [illegible] ihr aus dem Instrumento Pacis Osnabrugensi so theuer erworbenes Jus quæsitum, mithin die plenariam restitutionem zu suchen befugt seyn sollen; und zwar so ist vornemlich als unwidersprochen

1) vorauszusetzen, daß ermeldte 3 Gemeinden in anno normali 1624 privative in der evangelischen Religionsübung gestanden, ihre Kirchen zu dem alleinig evangelischen Gottesdienst gebrauchet, weniger nicht ihre besondere der augspurgischen Confession zugethane Pfarrer, und welche auch alle actus parochiales solitarie exerciret, ingleichen auch ihre besondere alleinige evangelische Schuldiener in ihren Pfarr- und Schulhäusern gehabt, welche auch aus denen Kirchen- und Schulgefällen salariret und unterhalten worden, anbey in bemeldtem anno regulativo daselbsten weder ein catholisches Religionsexercitium noch auch ein catholischer Pfarrer und Schulmeister weder zu sehen noch zu hören gewesen, ausserdem ja die hochgräflichschwarzenbergische Herrschaft nicht Ursach gehabt, in dem

Mehr-

mehrberührten Revers de anno 1664 sowol das catholische Religionsexercitium allererst fest zu setzen, als auch die Perception derer Pfarrintraden vor die catholische Geistlichen sich auszudingen; einfolglich also nach klarem Inhalte des

Instrumenti Pacis Osnabrug. Art. V. §. 2. 25. & 32. in verbis.

Terminus a quo restitutionis &c. sit dies 1 Jan. 1624 fiat itaque restitutio *plenarie* et pure &c.

Vnicum solumque huius transactionis restitutionis obseruantiæque futuræ fundamentum sit 1 Jan. 1624 habita possessio &c.

Turbati aut quocunque modo destituti vero *sine vlla exceptione* in eum, quo anno 1624 fuerunt statum, *plenarie* restituantur, &c.

das hochfürstliche schwarzenbergische Haus schuldig und gehalten ist, dieselbe wiederum in ihren vorigen in anno decretorio 1624 gehabten Stand völlig zu restituiren, mithin sowol das nachhero eingeführte catholische Religionsexercitium sofort in denen 3 Orten vollkommen einzustellen, und denen Catholischen zu Markseinsheim und Huttenheim den fernern Cultum daselbsten zu verbiethen, auch die bishero von denenselben zur Ungebühr genossene Pfarrintraden ꝛc. denen evangelischen Pfarrern sowol de præterito als futuro völlig restituiren zu lassen, als auch hinfüro mit Ausschaffung derer catholischen Schulmeister die 3 evangelische Schulen cum omnibus emolumentis ac redditibus solitarie ac plenarie wieder herzustellen, und hierbey mag nun

II) der

II) der quästionirte Revers de anno 1664 nicht das mindeste in den Weg legen, denn

1) ist solcher nicht von denen evangelischen Unterthanen der mehrberührten 3 Orte aufgesetzet, sondern von der hochgräflichschwarzenbergischen Herrschaft mit besonderer Kunst in geheim selbst verfertiget, und nur etlichen einfältigen evangelischen Unterthanen ad subscribendum vorgeleget worden; als welche aus demselben und zwar

2) ex metu, auch weil sie sich ihrer Landesherrschaft zu widersetzen nicht unterfangen mögen, unterschrieben haben, als wovon auch der bekante Comitialgesandte

Dn. Henniges in Meditat. ad Instrum. Pac. Art. V. §. 25. ad verb. *secutis pactis.*

aus der Erfahrung schreibet; coacti sæpe sunt Protestantes, prævalida aduersariorum gratia iniquissimis conditionibus cum catholicis transigere &c. dadurch aber diese 7 Subscribentes weder sich noch vielweniger aber

3) die übrige Einwohner derer 3 Orte obligiren könne; quod enim omnes ac singulos tangit, ab omnibus etiam est adprobandum, adeo, ut nec major pars uniuersitatis consentiens minori dissentienti possit præiudicare, nec per transactionem, per deducta apud

Dn. de Berger. in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 4. §. 2. n. 1. D. Leyser in specim. ad π. IV. Meditat. V. & specim. CXIIX. Medit. III.

zumalen aber

4) in

4) in dergleichen wichtigen die Religion und das Gewissen betreffenden Sachen, am allerwenigsten aber hat

5) der damalige Schultheiß Göppert, durch seine und etlicher aus der Gemeinde beschehene Subscription zum Präjudiz derer übrigen aus denen 3 Gemeinden etwas nachtheiliges eingehen können per deducta apud

Hert. Tom. II. Decis. CI.

Ludewig in Cons. Hall. Tom. I. Lib. I. Cons. Civ. CXV. & Tom. III. Lib. I. Cons. Hall. Publ. Num. XLIII. n. 23.

allermasen auch selbsten die der römischcatholischen Religion zugethane Autores, v. g.

Buckisch. in Obs. ad Instrum. Pac. Westph. LXXXIX. Art. V.

behaupten, daß zu einer solchen Convention und Revers nicht einmal der consensus majoris partis subditorum genug seye, sondern daß sie alle insgesamt darzu einstimmen müßten.

Ferner ist auch

6) dieser Revers ex manifesta falsa causa hergeflossen, als ob nemlich der damalige Herr Graf von Schwarzenberg denen evangelischen Einwohnern zu Weigenheim, Bullenheim und Marktherntsheim das Exercitium der augspurgischen Confession NB. nur aus Gnaden bewilliget habe, da doch ermeldte 3 Gemeinden vor, in und nach dem Anno decretorio 1624 bis ad A. 1627 in solitario evangelicæ religionis exercitio sich befunden haben, und dannenhero vermöge des Instrumenti Pacis so gleich nach dem Friedensschluß *de jure plenarie* restituiret werden sollen;

...modi expresse allegata falsa causa ... pacta, nec transactiones valere ...

... Lib. I. Cons. XIIX. n. 22. & 23.

... Lib. I. Cons. XCI. n. 46.

... bey solchem Revers ... derer denselben subscribirt haben ... Gemeindsleuten ein essentieller ... diese einfältige Personen damals ... aus dem westphälischen Frieden ... religionis ac restitutionis plenariæ ... Recht im mindesten etwas gewust, sind ... als unwissende Personen der Gebühr ... noch certioriret, vielmehr dabey ... den irrigen Wahn gebracht worden, ... durch Concedirung des Simultanei eine ... widerfahren. Deswegen sie auch ... solche mildeste Concession vel quasi ... Gnaden beschehene Bewilligung ... Dank abstatten; jam vero erran... consensus nec voluntas, & hinc erranti... subveniendum, per deducta apud

... Part. VII. Decis. CCCIV. Part. VIII. Dec. ...

... um so mehr, da

... Irrthum dieser 7 Subscribenten auf ... mit der ignorantia iuris vergesell... angesehen sie ja von denen aus dem In... Pacis ihnen zukommenden Religionsrechte ... des unterschriebenen Reverses gar kein ... gehabt, jam vero etiam ignorantia i... præprimis eum, qui damnum vita... Eccl. LI. Th.

len; ex huiusmodi expresse allegata falsa causa vero nec inita pacta, nec transactiones valere possunt, per

Fachin. Lib. I. Cons. XIIX. n. 22. & 23.
Menoch. Lib. I. Cons. XCI. n. 46.

Ferner occurriret bey solchem Revers

7) an Seiten derer denselben subscribirt haben, den 7 evangelischen Gemeindsleuten ein essentieller Error, allermasen diese einfältige Personen damals von dem ihnen aus dem westphälischen Friedens-schluß in puncto religionis ac restitucionis plenariæ erworbenen Recht im mindesten etwas gewust, sind auch dessen als unwissende Personen der Gebühr nach nicht errinnert noch certioriret, vielmehr dabey ausdrüklich in den irrigen Wahn gebracht worden, als ob ihnen durch Concedirung des Simultanei eine grose Gnade wiederfahren. Deswegen sie auch darinnen vor solche mildeste Concession vel quasi und aus blosen Gnaden beschehene Bewilligung den unterthänigen Dank abstatten; iam vero errantis nullus est consensus nec voluntas, & hinc erranti-bus semper subueniendum, per deducta apud

Mev. Part. VII. Decis. CCCIV. Part. VIII. Dec. VII.

und dieses um so mehr, da

8) solcher Irrthum dieser 7 Subscribenten auch noch besonders mit der ignorantia iuris vergesell-schaftet ist, angesehen sie ja von denen aus dem Instrumento Pacis ihnen zukomenden Religionsrechten zur Zeit des unterschriebenen Reverses gar keine Wissenschaft gehabt, jam vero etiam ignorantia iuris vincibilis præprimis eum, qui damnum vitare

 vult,

vult, cum aduersarius in lucro hæret, excusat per deducta apud

D. Leyser. in Medic. ad ∗. specim. CCLXXXIX. Medic. III.

Imo huiusmodi ignorantia etiam transactionem infirmat per

Michaëlis in Resp. Chilon. VII. pag. 136.

Es stehet auch ferner

9) diesem anmaslichen Revers die Exceptio non factæ certiorationis im Wege, und wären allerdings die solchen Revers damals concipirt habende hochgräflichschwarzenbergische Räthe schuldig gewesen, nicht allein denen solchen Revers unterschrieben habenden 7 Bauern, sondern auch denen sämtlichen Gemeindsleuten der 3 Flecken miteinander vorhero zu erklären, was ihnen aus dem westphälischen Frieden vor ein Recht zugewachsen seye, ehe sie sich dessen begeben hätten, und stehet annoch zu erweisen, daß auch nur bey denen 7 Subscribenten eine Certioratio vorhergegangen seye; wie dann auch

10) dieses Contraventionsgeschäft zum Obiecto gar keine rem dubiam, sondern nur ein allzugewisses auch ex Instrumento Pacis deutlich am Tag liegendes Recht derer 3 Gemeinden gehabt, worüber man sich aber denen bekanten Rechten nach gar nicht vergleichen mögen, wie sowol die Evangelische v. g.

Cothmann Vol. III. Consil. L. n. 120. sq.

Leyser. spec. ∗. 47. Medit. 4.

als auch die catholische JCti, v. g.

Fachin. Lib. I. Cons. XI. n. 21. & Cons. XIIX. & I I.

Da;

... Ottingensperg Tom. I. Cons. Civil. ... n. 9.

... und über dieses alles concurriret auch

... aus solchen Transacto entstehende ... denn da nach klarem Inhalt des ... Instrumenti Pacis ermeldten 3 ... nicht nur ihre Kirchen cum solitario re... plenarie und mit Ausschliesung des ... Cultus, ingleichen auch die Pfarr- und ..., weniger nicht ihren Pfarren und ... die völlige Salaria cum omnibus emo... ac iuribus stolæ hätten restituiret, ... schadloß gehalten werden sollen; ... nach Inhalt dieses Reverses a) die ... cultus evangelici vor ein blosses Gna... vor revocable ansehen, daß also ... evangelische Gemeinden dabey in der grö... gelassen werden; sodann soll ... Coëxercitio, wie es itzo ist und ... möchte angeordnet werden, in ihren ... evangelischen Kirchen nicht ... in den Weg geleget werden. Ferner ... 3 evangelische Gemeinden die ihnen ... zustehende sämtliche Kirchen... fälle, Intraden und Renthen samt ... und Schulhäusern nebst denen vo... Einwohnern fallenden Iuribus Stol... zurük lassen, und hingegen d) ih... Schulmeister aus eigenen Mitteln e... mit Wohnungen versehen, und ... zu denen catholischen ausländi...

Gie...

Dn. de Chlingensperg Tom. I. Cons. Civil. VIII. n. 9.

behaupten; und über dieses alles concurriret auch zugleich

11) die aus solchem Transacto entstehende læsio enormissima, denn da nach klarem Inhalt des oben angezogenen Instrumenti Pacis ermeldten 3 Gemeinden nicht nur ihre Kirchen cum solitario religionis exercitio plenarie und mit Ausschliesung des catholischen Cultus, ingleichen auch die Pfarr- und Schulhäuser, weniger nicht ihren Pfarren und Schuldienern die völlige Salaria cum omnibus emolumentis, reditibus ac iuribus stolæ hätten restituiret, und sie in allen schadloß gehalten werden sollen; so will man nun nach Inhalt dieses Reverses a) die Concession des cultus evangelici vor ein bloses Gnadenwerk, mithin vor revocable ansehen, daß also [illegible] evangelische Gemeinden dabey in der grösten Unsicherheit gelassen werden; sodann soll b) dem catholischen Coëxercitio, wie es itzo ist und künftig weiter möchte angeordnet werden, in ihren [illegible] gewesenen evangelischen Kirchen nicht das geringste in den Weg geleget werden. Ferner [illegible] c) die 3 evangelische Gemeinden die ihnen [illegible] privative zustehende sämtliche Kirchen- und Schulgefälle, Intraden und Renthen samt [illegible] Pfarr- und Schulhäusern nebst denen von catholischen Einwohnern fallenden Juribus Stolæ [illegible] zurük lassen, und hingegen d) ihre Pfarrer und Schulmeister aus eigenen Mitteln erhalten und mit Wohnungen versehen, und welche [illegible] denen catholischen ausländischen

 Geist-

Geistlichen abbestehen müssen ꝛc. so daß zu Aufhebung dergleichen instar Societatis Leoninæ zu Schulden gekommener unerhörten læsionum de iure nicht einmal eine Jurata renunciatio admittiret, noch pro sufficienti gehalten wird, per

Hert. Tom. I. Resp. DXVI. Tom. II. Dec. II.
Mynsing. Cent. V. Obs. LIX.

Dermalen nicht weitläuftig zu gedenken, daß

12) das hochfürstliche Haus Brandenburgonolzbach nach deutlichen Inhalt Catalogi Grauam. Euangelicorum sub Num. CXXII. auch über diese Eingangs benante 3 Flecken Weigenheim, Bullenheim und Markherrnsheim das Jus Episcopale prätendiret, auch solches würklich in Anno regulativo 1624 annoch exerciret habe, als in welchem Fall durch gegenwärtig ohnehin äuserst vitiösen Revers demselben an seiner habenden Episcopalgerechtigkeit bekantermasen nicht das mindeste präjudiciret werden mögen; leztens und

13) so haben hauptsächlich die hohen Herren Paciscentes nach ihrer tiefen Einsicht bey Errichtung des westphälischen Friedens wohl voraus gesehen, daß durch dergleichen künftige Conuentiones, Renunciationes, Reuersales und dergleichen denen evangelischen Einfältigen, auch zumal unter catholischer Herrschaft stehenden Gemeinden an ihren Juribus pace & lege publica quæsitis gar leicht der gröste Abbruch geschehen, und dadurch der so theuer erworbene westphälische Friede, zumal in diesen unschäzbaren Sachen der Religions- und Gewissensfreyheit gar leicht durchlöchert werden könte, und haben dannenhero zu Vorkommung dergleichen

zuma-

zumalen da ohnehin bey solchen Conventionen in Religionssachen die Præsumtio gegen den Landesherren vor die Unterthanen allezeit militiret, per

Buckisch. in. Obs. ad Instrum. Pac. Art. V. Obs. 89.

in dem westphälischen Friedensschluß hin und wieder auf das kräftigste stipuliret, daß wider das Instrumentum Pacis und den darinnen pro unico fundamento gelegten Terminum restitutionis 1624 gar keine weder zuvor noch hernach errichtete Conuentiones, Transactiones, auch sogar Juramenta noch Renunciationes &c. iemals admittiret noch allegiret werden sollen, Conf.

Instrum. Pac. Osnabrug. Art. XVII. §. 3 ibi.

„contra hanc transactionem nulla iura, „*quocunque tempore* latæ sententiæ, siue „præteriti siue *futuri temporis transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta &c. unquam* allegentur, audiantur „aut admittantur &c.

in specie aber disponirt in

Instrumento Pac. Osnabrug. Art. V. §. 25.

gar deutlich, daß auser dem einzigen in der Possession des anni decretorii 1624 festgestellten Fundamento sonsten auf gar nichts, insonderheit aber NB. auf keine solche *Reuersales* gesehen, noch auch darauf reflectiret, daß vielmehr dieselbe in antecessum semel pro semper vor null und nichtig declarirt seyn sollen: in verbis:

„*vnicum solumque* huius transactionis, „restitutionis, obseruantiæque *futuræ* „fundamentum sit 1. Jan. 1624. habita

 „possessio

en evangelischen Orten erfolgen, auch das in-
ischen daselbst eingeführte Coëxercitium Reli-
onis Catholicæ vollkommen eingestellet, mithin
es ad statum anni decretorii wiederum herge-
set werden möge, die wir uns anbey gnädigbal-
ger Erhörung versehen, anbey in tiefster Vene-
tion und Respect ohnausgesezt verharren

Ew. Excellenzien, hoch- und hoch-
wohlgebohrnen Gnaden u. Hoch-
edelgebohrnen

nserer gnädig-großgünstig-auch hochzu-
ehrenden Herren

unterthänig- und gehorsamste
sämtliche der Augspurgischen
Confession zugethane Ein-
wohnere zu Weigenheim,
Bullenheim und Mark-
herrnsheim.

Weigenheim.

nß Peter Wendt, Schult-
eiß.
org Casp. May, Seehäu-
er Schulth.
ndel Wendt, des Gerichts.
ß Menth, des Gerichts.
. Schmidt, des Gerichts.
Säemañ, des Gerichts.
th. Preu, des Gerichts.
th. Bullanner, als Bür-
ermeister.
Grötsch, als Bürgerm.
s Kistner, als GOttes-
usmeister.

Nic. Göppert, Gottsmeister.
Anna Schneiderin.
Hanß Haag.
Wolf Angel.
Michel Bischof.
Margaretha Mayin.
Michel Grötsch.
Caspar Bentz.
Hanß Wolfgang Meder.
Joh. Georg Schinnagel.
Andreas Kurtz.
Georg Schilling.
Hanß Heß.
Michael Goppert.

Mi-

Johann Georg Flaßner.
Andreas Hepr.
Georg Säemann.
Martin May.
Johann Christoph Rüdel.
Johann Rüdel.
Joh. Hieronymus Weyden.
Wittib.
Leonhard Körner.
Veit Oehler.
Hanß Bibelriether.
Georg Leonhard May.
Valentin Reulers Wittib.
Hanß Lehrriether.
Hanß Näser.
Andreas Wirsching.
Georg Säemann.
Christoph Müller.
Hanß Michael Wirsching.
Hanß Leonhard Menth.
Friedrich Schamman.
Hanß Georg Bullner.
Lorentz Wendt.
Hanß Leonhard Müller.
Niclaus Schamman.
Hanß Valentin Schaadt.
Thürauffs Wittib.
Martin Seisendörffer.
Georg Bullanner.

Bullenheim.

Jacob Volckhemer, des G-
richts.
Caspar Rath.
Georg Schaberth.
Leonhard Falckh, des G-
richts.
Hanß Wilhelm Volckhem

Michael Menth.
Christoph Haag.
Hanß Wirsching.
Hanß Suppert.
Melchior Lehrriether.
Caspar Hertz.
Christoph Schamman.
Sebastian Bullamer.
Hanß Wirsching.
Georg Weyden Wittib.
Joh. Caspar Hahn.
Johannes Engel.
Hanß Jörg Neuberth.
Matthes Schenck.
Hanß Jörg Bullmer.
Jörg Friedrich Schneider.
Hanß Valentin Schaadt.
Simon Vogel.
Michael Weydt.
Joh. Zacharias Wincklein.
Georg Caspar May, junior.
Sebastian Preu.
Michael Schamman.
Hanß Jörg Hennings Wittib.
Johann Michael Brünner.
Niclaus Seyffert.
Susanna Brattierin, Wittib.
Andreas Hahn.

Johann Georg Flahrer.
Andreas Beyer.
Georg Säemann.
Martin May.
Johann Christoph Rüdel.
Johann Rüdel.
Joh. Hieronymus Weyden Wittib.
Leonhard Körner.
Veit Oehler.
Hanß Bibelriether.
Georg Leonhard May.
Valentin Reuters Wittib.
Hanß Lehrriether.
Hanß Näser.
Andreas Wirsching.
Georg Säemann.
Christoph Müller.
Hanß Michael Wirsching.
Hanß Leonhard Menth.
Friedrich Schamman.
Hanß Georg Bullner.
Lorentz Weydt.
Hanß Leonhard Müller.
Niclaus Schamman.
Hanß Valentin Schaadt.
Thürauffs Wittib.
Martin Seisendörffer.
Georg Bullamer.

Bullenheim.

Michel Volckhemer, Heyligen Schultheiß.
Caspar Rath, des Gerichts.
Hanß Georg Maurer, des Gerichts.
Leonhard Weydt, des Gerichts.

Jacob Volckhemer, des Gerichts.
Caspar Rath.
Georg Schuberth.
Leonhard Falckh, des Gerichts.
Hanß Wilhelm Volckhemer.

Jacob Wolckemerer.
Jacob Salckh:
Aus der Bürgerschafft.
Christoph Mandel.
Lorentz Eyfferth.
Hanß Jacob Wolckemer.
Jacob Maurerer.
Andreas Rösch.
Caspar Schmidt.
Martin Zinser.
Michel Bruder.

Georg Zinser.
Caspar Metzger.
Leonhard Jamb.
Andreas Schubert.
Georg Eyrich.
Michael Maurer.
Stoffel Eger.
Hanß Schmidt.
Niclaus Renser.
Jacob Zinser.
Frantz Wolckhmer.

Marckherrnsheim.

Melchior Hiller, Schultheiß.
Lorentz Dörr, Senior im Gericht.
Hanß König, Gerichtsperson.
Georg Weichselfelder, jun. Gerichtsperson.
Jörg Hiller, Gerichtsperson.
Stephan Prügel.
Hanß Georg Oestereicher, Gerichtsperson.
Georg Weichselfelder, der ältere, Gerichtsperson.
Jörg Heegwein, Gerichtsperson.
Johann Paulus Müller, des Gerichts.
Hanß Paul Trunck, des Gerichts.
Simon Pfeuffer, Gerichtsperson.
Christoph Biehringer, Burgermeister.
Johann Weichselfelder.
Caspar Scherer.

Jörg Thorwarth.
Hanß Stephan Hiller.
Heinrich Marckert.
Johann Paulus Trunck, jun.
Leonhard Apoldt, Wirth.
Hanß Scharth.
Jörg Rabenstein.
Hanß Peter Pröschel.
Conrad Hiller.
Georg Magelb.
Mattheus Scharpf.
Hanß Conrad Wagel.
Andreas Keller.
Moritz Oestreicher.
Hanß Georg Löffer.
Hanß Wilhelm Marckerth.
Johann Hassoldt.
Leonhardt Schoth.
Hanß Marckert, jun.
Hanß Stephan Löffler.
Georg Philipp König.
Hanß Heinrich Frisch.
Paulus Oestreicher.
Georg Frisch.

Lorentz Frisch.	Christian Säckler.
Stephan Seitz.	Leonhard Pfeüffer.
Hanß Georg Prügel.	Melchior Pröschell.
Moritz Hevelschaffer.	Albrecht Seümelt.
Hanß Hebenstreith.	Leonhard Oesterreicher.
Georg Michael Trumpp.	Hanß Jacob Döbler.
Moritz Hiller.	Conrad Schwartz.

3. Zu Obergimper.

Ferneres Memorial der evangelischen Gemeinde zu Obergimper, ihre Religionsgravamina wider den Freyherrn **von** Rrsch betreffend.

Dict. Frankf. am Mayn mens. Aug. 1744 per Chursachsen.

Hochgebohrne rc.

Ew. Excellenzien rc. rc. unsern gnädig-hochgeneigt- und hochzuehrenden Herren wird zweifelsohne annoch in gnädigem Andenken ruhen, was wir unterm 26ten Julii, vorigen Jahrs, bey einem hochpreislichen Corpore Euangelicorum vor höchstwichtige Gravamina gegen unsers Orts Herrschaft, die Freyherrn **von** Rrsch anzubringen, uns gemüssiget gefunden haben. Wie wir nun der zuversichtlichen Hofnung gelebet, es würden die Freyherrn **von** Rrsch, nachdem ein hochpreislich Corpus, mittelst eines an kayserl. Majestät unterm 25 Januar. h. a. erlassenen Vorstellungsschreiben allerhöchst Deroselben unsere Beschwerden, zur allergerechtesten Remedur und Hülfe, übergeben und bestens empfohlen haben, von weitern Verfolgungen desistiren: so fahren doch dieselben vielmehr noch

noch immer fort, der evangelischen Gemeinde allen ersinnlichen Schaden und Nachtheil zuzuwenden, welches aus nachfolgenden Punkten, die wir Ew. Excellenzien 2c. 2c. unterthänigst vorzulegen nothgedrungen seyn, leider! mehr als zu viel erhellet, masen die Freyherren von Rrsch

1) die zum Verkauf kommende Häuser und liegende Güter auf allerley Art und Weise denen catholischen Inwohnern in die Hände spielen, indem sie geschehen lassen oder vielleicht gar an die Hand geben, daß catholische Verkäufer, wider das gemeine Dorfrecht und Gebrauch, ihre Aecker und Wiesen einem andern catholischen Inwohner heimlicher Weise verkaufen, und wann ein Evangelischer, zumal der etwa wegen der nahen Anlage oder anderer Umstände ein näheres Kaufrecht hat, sich bey der Herrschaft dißfalls beschweret und klaget, so findet er kein Gehör oder Hülfe. Desgleichen ist auch vor einiger Zeit geschehen, daß die Herren von Rrsch ein, nach dem hiesigen Dorfsrecht und Observanz, in den öffentlichen Weinkauf oder Auction gesezte Haus einer catholischen Witwe, obschon ein evangelischer Bürger 50 fl. mehr als diese dafür angeboten, unter dem Vorwand einer besondern Gnade, adjudiciret, und noch über dieses dem Verkäufer, der ein evangelischer Bürger war, gesprochen, das mit baaren Geld zu erlegen contrahirte geringe Kaufpretium in Ziehlern oder Terminen anzunehmen.

2) erweisen sie denen evangelischen Inwohnern durch einen grosen Tort, daß sie, wann ein evangelischer Inwohner auch so gar mit ihrem, der Herrschaft

schaft, Consens, gegen einlegend hinlängliche Hypother, Capitalien, zu Erkaufung liegender Güter, aufnehmen, die Creditores unter dem Prätext und Vorwand, daß die Censiten oder Schuldner in kurzem nicht mehr solvendo seyn würden, mithin die Herrschaft sodann weder zu Capital noch Interesse mehr behülflich seyn könte, zu Aufkündigung des Capitals nöthigen, um nur dadurch Gelegenheit zu überkommen, über die evangelische Inwohner [illegible] Executiones zu verhängen, und dieselben dadurch um ihre beste Haab und Güter zu bringen, dergleichen sich erst kürzlich mit den PP. Carmelitarum [illegible] vor etlichen Jahren aber mit einer [illegible] Degenfeld der sehr merkwürdige Ca[illegible], daß, obschon diese zu Aufkündigung [illegible] evangelischen Bürgern, nahmens Jo[illegible] Vollweyler und Johann Michael [illegible], vorgeschossenen Capitals a 100. Gülden, [illegible] des ältern Herrn von Nesch schriftliche Vor[illegible] darum, weil die Debitores, als ansehnlich [illegible] mit Abführung der Interesse richtig [illegible], nicht zu bewegen gewesen, die Frey[illegible] von Nesch dessen ungeachtet und gegen der [illegible] von Degenfeld ausdrükliche Protestation [illegible] evangelische Inwohner bey zwey Monat [illegible] mit einer Execution, die sie täglich 30 Kreu[illegible], beleget; endlich aber, um mit einigen [illegible] diesen evangelischen Inwohnern so [illegible] härter zusetzen zu können, solche 100 [illegible] Capital selbst vorgeschossen, und der Fräu[illegible] Degenfeld aufgedrungen, bald darauf [illegible] solcher vorgeschossenen 100

Gul-

Gulden mit solcher Schärfe anbefohlen, daß diese ermeldte evangelische Bürger alles, was sie nur können ans Geld bringen, mit ihrem größten Schaden müssen verkaufen, damit sie diese Geldsumma denen Herren von Rrsch wieder haben können bezahlen. Mit diesen und andern harten Bedruckungen haben sie es so weit gebracht, daß der eine, nemlich **Johann Georg Vollweyler**, den sie auch anno 1733 blos darum, weil er an höhern Orten zu klagen gedrohet, 16 ganze Wochen ins Gefängnis gesezt, Haus und Güter verkauft und würklich emigriret ist.

3) Nehmen die Herren von Rrsch gegen alle Rechte, ja die in Churpfalz hergebrachte Observanz selbsten, keinen Evangelischen in das Dorfsgericht, und wenn etwa schon iemahlen einer dazu gezogen wird, so verstosen sie denselbigen iedoch, wenn er nur einmal gegen ihr Verfahren etwas redet, sogleich wieder daraus.

4) Haben sie denen Evangelischen alle heiligen Einkünfte oder Kirchengefälle längst ganz und gar entzogen, und schalten und walten die Catholischen damit nach ihrem Gefallen. So gar haben sie auch eine alte milde Stiftung, bestehend in einem Malter Korn, wovon weis Brod soll gebacken und jährlich ausgetheilet werden, ganz an sich gezogen, und theilen solche in ihrer öffentlichen Kirchversammlung aus.

5) Unserm evangelischen Pfarr erweisen die Catholische alle ersinnliche Schmach und Schaden, davon wir nur dieses anführen wollen, daß sie uns vergangenen heiligen Christfest nächtlicher Weile ein

welches unserm Pfarr bede
Wohnung gestellt, demselbe
angehängt nebst einem Brief.
Jahren ein catholischer Bürge
Sachs sich nicht gescheuet,
dem Pfarrhaus anzugreifen, u
Fäusten blutrünstig zu schlag
zu treten, worüber zwar
Klage geführet, abe
und Genugthuung nicht e

allen dann leider! nur n
daß der Freyherren vo
und Trachten dahin geri
Gemeine ganz und gar au
aber bey dem allen das fe
daß er uns durch hohe Mit
gnädig schützen und handhabe
unsere gnädig hoch
Herren, ergehet dan
unsere unterthänigste
wollen sich unser arm
Gemeinde ferner gnä
annehmen, damit die Sache
erwünschtem Ausgang gelan
Westphälischen Friedensschlu
uns privative gelassen,
und Schulbesoldung,
wieder eingeräumet, wie
und die so viele
verursachte Unkosten, das
diesen Jahren

ein Spottbild, welches unsern Pfarr bedeuten sol-
len, an seine Wohnung gestellt, demselben zwey
Bettelsäcke angehängt nebst einem Brief. Ja es
hat vor drey Jahren ein catholischer Bürger, nah-
mens Michael Strehl sich nicht gescheuet, unsern
Pfarr vor dem Pfarrhaus anzugreifen, niederzu-
reissen, mit Fäusten blutrünstig zu schlagen, und
gar mit Füssen zu treten, worüber zwar derselbe
bey der Herrschaft Klage geführet, aber die ge-
ringste Hülfe und Genugthuung nicht erlangen
können.

Aus welchem allen dann leider! nur mehr als
zu viel am Tage liegt, daß der Freyherren von R[illegible]sch
einiges Dichten und Trachten dahin gerichtet ist,
die evangelische Gemeine ganz und gar auszurot-
ten. Wir haben aber bey dem allen das feste Ver-
trauen zu GOtt, daß er uns durch hohe Mittelsper-
sonen werde gnädig schützen und handhaben. An
Ew. Excellenzien rc. rc. unsere gnädig-hochgeneigt-
und [illegible]suchrende Herren, ergehet dannenhero
nochmalen unsere unterthänigste wehmüthigste
Bitte: Dieselben wollen sich unser armen und
höchstbedrängten Gemeinde ferner gnädig und
hochgeneigt annehmen, damit die Sache zu einem
baldigen und erwünschtem Ausgang gelangen, ein-
folglich dem westphälischen Friedensschluß gemäs
unser Gotteshaus uns privative gelassen, die völ-
lige Pfarr- und Schulbesoldung, wie auch die
Pfarrwohnung wieder eingeräumet, das Simulta-
neum aufgehoben, und die so viele von den Herren
von [illegible] verursachte Unkosten, wozon wir eine
[illegible] vor vielen Jahren gedrukten Gravami-

nibus

bus gezogene summarische Specification sub
no ☉ gehorsamst beylegen, restituiret werden
gen.

Wie wir nun auf gnädig- und baldigste Hülfe
t größtem Verlangen warten, und täglich in un-
m Gebet zu GOtt um Hülfe seufzen; also leben
r der guten Hofnung, daß solche versprochene
ülfe nicht werde ausen bleiben. GOtt der Aller-
chste aber wird diese hohe und sonderbare Gnade
o. Excellenzien rc. rc. unsern gnädig- hochgeneigt-
d hochzuehrenden Herren nicht unvergolten las-
, sondern mit allerley Segen an Seel und Leib
chlich belohnen, die wir in tiefester Unterwerfung
harren

Ew. Excellenzien rc. rc.

seret gnädig- hochgeneigt- und hochzuehrenden
Herren

unterthänig- gehorsamste

**sämtliche evangelische Inwohner zu
Obergimper,
Johann Caspar Spieß, evangelischer
Pfarr daselbst.**

Signum ☉.

mmarische Verzeichniß derer Unkosten, welche
denen evangelischen Bürgern zu Obergimper
von denen Herren von Rrsch zu restituiren sind,
wie solche in unsern gedrukten Kirchenacten be-
findlich, nemlich:

1) Vor die militarische Executionskosten, so de-
evangelischen Bürgern ausgepreßt worden,
we-

Rthl. Straf, so die Herren von Rrsch
n darum dictiret, weil sie am heiligen
in der Kirchen gewesen, und ih-
von der Kanzel, die ihm verbothen
predigen gehört, thut zusammen ge-

Botenlohn auf Heydelberg zur hoch-
und sonsten hinzuschicken, um or-
Hülfe zu suchen, hat die sämtliche Com-
Obergimper zahlen müssen 122 fl. 46 kr.
Advocaten vor den ordentlichen Vor-
zeichnung ihrer Klagen 78 fl. 38 kr.
vielfältigen Arrest und Gefängniß,
die evangelischen Bürger allhier bele-

Martin Lenz, welcher, weil er bey
fang eines Reverses und Verbiethung
gesagt: Wenn die gnädige Herren
hätten, in der Kirche nach ihrem Ge-
zu handeln, sey kein reversiren nöthig
bewafneten Männern, so gleich nach
verlassen, gefänglich eingesezt, und drey
und so viel Nächte im Thurn gefang
gehalten worden, dafür man täglich
40 Kreuzer, thut 2 fl.
evangelische Bürger
zu Mosbach zehen Täge lang im Gefäng
kosten müssen bleiben, weil
der unverschuldeten
sich nicht
täglich 40 Kr

wegen der 50 Rthl. Straf, so die Herren von Ursch ... ihnen leben darum dictiret, weil sie am heiligen Pfingstfest waren in der Kirchen gewesen, und ihren Pfarr von der Kanzel, die ihm verbothen worden war, predigen gehört, thut zusammen gerechnet 546 fl.

2) Vor Bothenlohn auf Heydelberg zur hochlöbl. Regierung und sonsten hinzuschicken, um ordentliche Hülfe zu suchen, hat die sämtliche Commun zu Obergimper zahlen müssen 122 fl. 46 kr.

3) Denen Advocaten vor den ordentlichen Vortrag und Aufzeichnung ihrer Klagen 78 fl. 38 kr.

4) Vor den vielfältigen Arrest und Gefängniß, mit welchem die evangelischen Bürger allhier belegt worden, als:

1. Hanß Martin Lenz, welcher, weil er bey Vorlegung eines Reverses und Verbiethung der Kirche gesagt: Wenn die gnädige Herren Macht hätten, in der Kirche nach ihrem Gefallen zu handeln, sey kein reversiren nöthig; mit drey bewafneten Männern, so gleich nach dem Aderlassen, gefänglich eingesetzt, und drey Täg und so viel Nächte im Thurn gefänglich behalten worden, dafür man täglich prätendiret 40 Kreuzer, thut 2 fl.

2. Zwölf evangelische Bürger haben im Stadtarrest zu Mosbach zehen Tage lang auf eigene Kösten müssen bleiben, weil sie zu Erlegung der unverschuldeten schweren Executionskosten sich nicht erklären wollen, davor man täglich 40 Kreuzer rechnet, thut in zehen Tagen 80 fl.

. Hanß Oster Rieß, welcher wegen unter-
thänigster Beschwerung und Beklagung,
auch Vortrag seiner und anderer Mitbürger
Unschuld, zwey Tag und Nächte im Gänß-
stall, sechs Tage und sechs Nächte im Thurn,
und wiederum sechs Tage und fünf Nächte
im Thurn liegen müssen, 9 fl. 20 kr.

5) Da nach Vollziehung solcher Drangsalen
Herren **von Rrsch** von neuem, wegen der
chenbücher, Kelch und Kannen, welche dem
entlichen Pfarr **Heß**, nach seiner ordentlichen
cation und Ordination übergeben worden,
bey seiner gewaltthätigen Vorstosung mit sich
h der Filial Babstatt genommen, die evange-
he Gemeinde darum, daß sie ermeldte Kirchen-
äth nicht können herbey schaffen, angefangen zu
quiren, und sonderlich fünf Bürgern das Vieh
weg nehmen lassen, als:

. **Hanß Michael Jängert** eine Kuh samt
einem zweyjährigen Rind, dafür man rech-
net 35 fl.

. **Martin Geckelmann** eine Kuh vor 18 fl.

. **Hanß Jörg Pfitz** eine Kuh und drey Gei-
sen vor 25 fl.

. **Hanß Jörg Vollweyler** eine Kuh samt
einem Kalbe, dafür man rechnet 35 fl.

. **Hanß Martin Lenz** eine Kuh vor 15 fl.

Durch welche unverschuldete Execution denen
angelischen von neuem grose Geldkosten und
rsäumniß verursachet worden, als:

. Vor Botenlohn auf Heydelberg, bey einer
hochlöblichen Regierung zu klagen, nach Sinß-
heim,

[illegible], wohin das Vieh war verkauft wor-
[illegible] nach Edighofen, woselbst dazu-
[illegible] der ältere Herr **von Rrsch** auf Com-
[illegible] gewesen, zu schicken, und vor Aus-
[illegible] der Regierungsbefehle, des Inhalts,
[illegible] das abgenommene Vieh samt Ersetzung
[illegible] erlittenen Schadens und Kosten
[illegible] werden, welches aber nicht
[illegible], thut zusammen 63 fl. 6 kr.

[illegible] Herr **von Rrsch** fortgefahren und
[illegible] Kläger; dessen bereits das Vieh weg-
[illegible] worden, nemlich **Hanß Jörg**
[illegible]weyler, **Hanß Michael Jängert**,
[illegible] **Jörg Pfitz**, und **Hanß Martin**
[illegible] zur Erndezeit auf Mosbach durch
[illegible] Oberamt citiren, und daselbst funfzehen
[illegible] in das sogenante blaue Hutsgefäng-
[illegible] lassen, davor einem jeden täglich
[illegible] Kreuzer gerechnet wird, thut 40 fl.

[illegible] da endlich die Filial Babstatt aus her-
[illegible] bewogen worden, gedachte Kir-
[illegible], wiewol mit Vorbehaltung ihres da-
[illegible] Rechts, durch einen kayserlichen No-
[illegible] Mosbach an das Oberamt zur Ge-
[illegible] zu übersenden, hat solches gekostet 10 fl.

[illegible] ist von neuem osterwehnter **Hanß**
[illegible] Rieß bey Hinwegnehmung des Viehes
[illegible] aus der Ursach, daß er nicht nach
[illegible] zur hochlöblichen Regierung gehen und
[illegible] klagen können, vierzehen Tage und
[illegible] incarceriret worden, davor man de-
[illegible] Kreuzer rechnet, thut 9 fl. 20 kr.

heim, wohin das Vieh war verkauft worden, und nach Edighofen, woselbst dazumal der ältere Herr **von Rrsch** auf Commission gewesen, zu schicken, und vor Auslösung der Regierungsbefehle, des Inhalts, daß das abgenommene Vieh samt Ersetzung aller dabey erlittenen Schadens und Kosten solte restituiret werden, welches aber nicht geschehen, thut zusammen 63 fl. 6 kr.

2. Da der Herr **von Rrsch** fortgefahren und vier Bürger, denen bereits das Vieh weggenommen worden, nemlich **Hanß Jörg Vollweyler, Hanß Michael Jöngerr, Hanß Jörg Pfitz**, und **Hanß Martin Lentz**, zur Erndezeit auf Mosbach durch das Oberamt citiren, und daselbst funfzehen Tage in das sogenante blaue Hutsgefängniß setzen lassen, davor einem jeden täglich vierzig Kreuzer gerechnet wird, thut 40 fl.

6) Und da endlich die Filial Babstatt aus herzlichem Mitleiden bewogen worden, gedachte Kirchengeräthe, wiewol mit Vorbehaltung ihres daran habenden Rechts, durch einen käyserlichen Notarium nach Mosbach an das Oberamt zur Sequestration zu übersenden, hat solches gekostet 10 fl.

7) Hierauf ist von neuem ofterwehnter **Hanß Oster Rieß** bey Hinwegnehmung des Viehes, sonder Zweifel aus der Ursach, daß er nicht nach Heydelberg zur hochlöblichen Regierung gehen und ordentlich klagen können, vierzehen Tage und so viel Nächte incarceriret worden, davor man den Tag vierzig Kreuzer rechnet, thut 9 fl. 20 kr.

Ingleichen **Hanß Jörg Vollweyler**, unangedeutet warum, sechs Tag und so viel Nächte im Thurn gesessen, thut 4 fl.

8) Was denen Evangelischen an ihren Heiligeneinkünften entzogen und zum catholischen Gotesdienst und sonsten angewendet worden, wird die höchstnöthige, ausgebetene und vergönte Untersuchung ausweisen, wornach alles, was in so vielen Jahren entzogen worden, zu restituiren.

9) So wäre auch dem damaligen evangelischen Pfarr, **Herrn Johann Caspar Heß**, (so itzo in einem benachbarten Ort noch im Amte stehet) der ehmals über fünf Jahr seine gebührende Besoldung, die er in solcher Zeit, als er in der Filial Babstatt im Exilio gewesen, nicht bekommen, zu restituiren, welches zusammen gerechnet ausmacht 658 fl. 48 kr.

10) Hierzu komt, daß gleichwie die Filial Babstatt von unerdenklichen Jahren her an dem Recht der Mutterkirchen zu Obergimper, also auch an deren, nach dem Statu Pacis Badensis geschehenen sonderheitlichen Religionsbeschwerden participiret, und dahero auch sein Filialrecht zu erhalten, sein Antheil Kosten und Schaden mit tragen müssen, welches alles insgesamt, so viel die vorhandene Specification ausweist, ausmacht 390 fl.

Summa Summarum thut nach dem accuraten Calculo 2197 Gulden 58 Kreuzer.

II.

II.

Was wegen der bergischen Stiftung in Schlesien (*) weiter vorgegangen.

1. Des Hrn. Cardinals und Bischofs zu Breslau, Grafens von Sinzendorf, Schreiben an Ihro königl. Majest. in Preussen.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. königl. Maj. habe hierdurch allerunterthänigst vorzutragen, welchergestalten von Dero königl. Officio Fisci zu Grosglogau, in assistentia der Joachim von Bergischen Geschlechtsvettern, alldasiges Collegium Societatis Jesu wegen einer von weiland Joachim von Bergen, ehemalen käyserl. Maj. Reichshofrath, vor arme studirende Jugend errichteten und nachhero von denen allhiesigen höchsten Landesregenten aus dem allerdurchlauchtigsten Hause von Oesterreich, nach vorgängiger verschiedentlicher Vernehmung des von bergischen Geschlechtes, vor mehr denn 60 Jahren gemeldtem Collegio zur Unterhaltung dasiger studirenden catholischen Jugend zugeeigneten Stipendienfundation vor allerhöchst Dero alldasiger Oberamtsregierung in Anspruch gezogen, und hauptsächlich dahin eingetragen worden, womit sothane Fundation dem Collegio Socie-

(*) S. Act. 7 B. p. 823. f.

tatis Jesu wiederum abgenommen, und hingegen solche vor die der von bergischen Familie der augspurgischen Confession zugethane Jugend übergeben werden möchte. Obwolen ich nun aus Abgang der disseitigen authentischen Documenten, und Urkunden der Sachen eigentliche Beschaffenheit ab origine hier zu beschreiben nicht vermag, weder mir zustehen will, die Facta et acta des durchlauchtigsten Hauses von Oesterreich, als damaliger hiesiger höchsten Landesregenten, quoquo modo in quæstion zu ziehen; so erachte jedennoch auch solches nicht nöthig, vielmehr aber pro parte ex causa des glogauischen Collegii Societatis Jesu et Religionis Catholicæ die standhafteste Anführung zu seyn, daß selbte dißfällige Stipendienfundation von denen höchsten Landesregenten, von mehr denn 60 Jahren, auf immerwährende Zeiten zugeeignet erhalten, dabey bisanhero dergestalt ruhiglich verblieben, daß auch weder durch die altranstädtische Convention etwas abgeändert worden, ohnerachtet zu selbiger Zeit in Religionssachen alles dasjenige in seine Verfassung gerichtet wurde, welches mit einigermasen dem wahren Inhalt und Bestand des westphälischen Friedensschlusses, in soweit solcher das Land Schlesien mit begreifet, entgegen, und veränderlich vorgefallen zu seyn geschienen, mithin mehrgemeldtes Collegium Societatis Jesu und mit diesem die gesamte catholische Religion ein unstreitiges, wohlerworbenes und standhaft hergebrachtes überverjährtes Recht an sich hat, und von der von bergischen Familie noch um so weniger dermalen mit Bestande mehr angefochten werden kan,

[illegible], als der alleinige Art. VI. des von Ew. königl. Majest. mit Ihro zu Hungarn und Böheim königl. Majest. unter dem 28. Julii leztverlaufenen 1742 Jahres zu Berlin gezeichneten Friedenstractats, des Inhalts:

(Hier ist der ganze VIte Artikel eingerücket, der in diesen Actis im 7 Band p. 194 f. befindlich.)

[illegible] Anspruch vollkommentlich ablehnet, da der status quo religionis catholicæ darinnen [illegible] allermildest versichert und festgesetzet worden ist, welcher status quo denn alle Rüksicht auf dasjenige, was vorhergegangen, von wem es sonst immer seinen Ursprung genommen, von selbsten präcludiret, und darüber weder einige Einlassung mehr erfordert, noch weniger [illegible] circa statum quo religionis catholicæ die allermindeste Abänderung gestattet, und nach diesem so heiliglich gesicherten statu quo religionis catholicæ welcher mein obhabendes bischöfliches Amt, [illegible] derer diesem entgegen laufenden Vorfallenheiten möglichst anzunehmen.

Zumalen mich auch sofort hiermit unterwinde Ew. königl. Maj. auf das allersubmisseste anzuflehen, und zu bitten, womit allerhöchst dieselben allermildest nicht gestatten mögen, damit das collegium societatis Jesu zu Grosglogau, und mit diesem die cathol. Religion wider ihren statum quo der bereits über Rechts verjährte Zeit innhabenden von bergischen Stipendienfundation halber weiter beunruhiget werde, vielmehr Ew. königl. Maj. zu befehlen und zu verfügen allergnädigst geruhen wollen, daß die von bergische

chlechtsvettern und das diesen assistirende Offi-
n fisci mit ihrer disfälligen dem angezogenen
en Friedensinhalte widerstreebenden Impedi-
bey dero königl. grosglogauischen Oberamts-
erung gänzlich abzuweisen, und von selbter
ob als über einer durch obangeführten Art. VI.
Friedensschlusses vollkommen stabilirten Sa-
weder einiges ferneres Litigiren zu verstatten,
urch aber die catholische Religion in ihrem so
gnädigst versicherten Statu quo cum effectu
ungekränkt zu lassen und zu erhalten.

ich getröste mich vor die catholische Religion
innenfalls einer gewissen königl. allerhuldrei-
en Erhörung und Protection, um so mehr, als
allen anderweitigen königl. allerhöchsten An-
nungen bereits offenbar und iedermänniglich
ist, wie sicher und unveränderlich Ew. königl.
jest. den noch mehr gemeldten Statum quo Reli-
is Catholicæ zu conserviren, und zu schützen al-
nädigst gemeynet sind, und in dieser allersub-
esten Hofnung und Getröstung verharre ich zu
mit dem allertiefsten Respect und Treue

Ew. königl. Majest.
slau Dohmb
Jun. 1743.

unterthänigster, treugehorsamster
Diener und Erbvasalle

Philipp Cardinal v. Sinzendorf,
Bischof zu Breßlau.

St.

...e königl. Maj. in Preussen Rescript
...f vorstehendes Schreiben an den
...rdinal von Sinzendorf.

...ich König rc.

...vorgetragen worden, was Ew. Ldd. we-
...s von dem ehmahligen Reichshofrath
...en für die evangelische Jugend gestifte-
...t aber dem Jesuitercollegio zugewand-
...o von dem bergischen Geschlechte sub
...ntris officii fisci in Anspruch genom-
...endii zum Behuf besagten Collegii un-
...n gegenwärtigen Monats gehorsamst
..., und was masen sie unter dem Vor-
...durch dergleichen Ansuchen der in dem
...ecat festgesezte status quo der röm. ca-
...en attentiret werden würde, uns im-
...e Verfügung zu thun, daß die bergische
...mit ihrem Gesuche gänzlich abgewiesen
...möchte. Nun hätten wir gewünscht,
...Ldd. hierbey zuförderst in Erwegung ge-
...en, was wir derselben bereits verschie-
...zu erkennen gegeben, daß der in dem Frie-
...cat festgesezte status quo nur allein die Re-
...nd derselben Freyheit, und wohlerworbe-
...n angehe, aber auf die caussas seculares, un-
...en, wobey röm. cathol. Geistlichkeit i...
...seyn möchte, keinesweges zu ziehen, no...
...mit dem andern zu confundiren sey. In ...
...des ersten haben wir vielfältig declari...
...auch die bisherige Erfahrung zur Gnüge
..., daß wir weit entfernet sind, die Freyheit...

Bb

cat...

2. Sr. königl. Maj. in Preussen Rescript auf vorstehendes Schreiben an den Cardinal von Sinzendorf.

Friedrich König 2c.

Uns ist vorgetragen worden, was Ew. Lbd. wegen des von dem ehmahligen Reichshofrath von Bergen für die evangelische Jugend gestifteten, nechst aber dem Jesuitercollegio zugewandten, und itzo von dem bergischen Geschlechte sub assistentia unsers officii fisci in Anspruch genommenen Stipendii zum Behuf besagten Collegii unter dem 7den gegenwärtigen Monats gehorsamst vorgestellet, und was masen sie unter dem Vorwand, daß durch dergleichen Ansuchen der in dem Friedenstractat festgesezte status quo der röm. catholischen Religion attentiret werden würde, uns imploriret, die Verfügung zu thun, daß die bergische Familie mit ihrem Gesuche gänzlich abgewiesen werden möchte. Nun hätten wir gewünscht, daß Ew. Lbd. hierbey zuförderst in Erwegung gezogen hätte, was wir derselben bereits verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß der in dem Friedenstractat festgesezte status quo nur allein die Religion und derselben Freyheit, und wohlerworbene Jura angehe, aber auf die causas seculares, und mere civiles, wobey röm. cathol. Geistlichkeit interessiret seyn möchte, keinesweges zu ziehen, noch das eine mit dem andern zu confundiren sey. In Ansehung des ersten haben wir vielfältig declariret, und auch die bisherige Erfahrung zur Gnüge gezeiget, daß wir weit entfernet sind, die Freyheit der

cathol. Religion im geringsten zu schmälern, und derselben Anhänger so wenig in causis religionis ac fidei, wobey ihr Gewissen interessiret ist, zu kränken, als in der Possession der Kirchen und Schulen, welche die röm. cathol. Geistlichkeit ehedem die Protestanten quocunque titulo entzogen, und nach der altranstädtischen Convention behalten sollen, auf einige Weise turbiren zu lassen. Wir werden auch bey solchen Principiis ferner unveränderlich beharren, und alles was in dem VIten Artikel des Friedenstractats zum Faveur der röm. cathol. Religion versprochen ist, heilig erfüllen, auch nach dessen Masgebung keinesweges gestatten, daß dieselbe bey ihren Rechten und Freyheiten von iemand beeinträchtiget werden, dafern nur anders dieselbe wie in besagtem Artikel ausdrüklich und wohlbedächtig hinzugefüget ist NB. **wohl** erworben sind. Wann aber vorerwehnter Clerus in vorigen Zeiten ein oder mehrere Privatos nur allein deswegen, weil sie der protestantischen Religion zugethan gewesen, gedrucket, und ihnen wider alle natürl. und christl. Billigkeit und wider klare pacta publica und Friedensschlüsse, es sey gewaltsamer Weise, oder durch eine von dem Landsherrn erschlichene Verordnung das ihrige entzogen, und sie und ihre Posterität solches anitzo vindiciren, und demselben darüber zu Recht besprechen, so kan ihm dagegen der allegirte status quo um so weniger schützen, noch die Kläger a limine judicii repelliren, als das obiectum litis nicht res religiosa, sondern mere secularis et Ciuilis ist, und von der Gerechtigkeit der ehemahligen schlesischen Landsherrn selbst

zu

zu vermuthen, daß sie die darunter vorgegangene Indecentien oder andere unverantwortliche Menées improbiret haben, u. denen Protestanten deshalb gebührende unpartheyische, Justiz wiederfahren zu lassen, so willig als schuldig gewesen seyn würden, wenn man ihnen die Sachen nach ihrer wahren Beschaffenheit vorgetragen hätte. Von solcher Art scheinet nnn wohl die von dem ...bergischen Geschlechte anitzo eingeklagte Entziehung des von ihren Vorfahren gestifteten Stipendii allerdings zu seyn, und gleichwie es hierbey nicht sowol auf die Frage ankommt, quo jure die glogauischen Jesuiten das quästionirte von einem Protestanten gestiftete Stipendium besizzen, sondern ob dieselbe darauf ein NB. **wohlerworbenes Recht haben**, ankommen wird; so werden Ew. Lbd. sonder Zweifel selbst finden, daß solches nicht anders als durch den Weg ordentl. Rechtens, wobey denn gewiß denen beklagten unpartheyische Justiz administriret werden wird, ausgemacht werden könne. Wornach denn Ew. Lbd. dieselben zu bescheiden haben, und wir verbleiben 2c. Berlin den 11 Junii 1743.

An
den Cardinal von Sinzendorff.

---

3. Sr. königl. Maj. in Preussen Rescript in dieser Sache an die Oberamtsregierung zu Grosglogau.

Von GOttes Gnaden Friedrich König in Preussen 2c. Unsern gnädigen Gruß und geneigten

Willen zuvor. Hochwohlgebohrne, edle, ve-
und hochgelahrte Räthe, besonders lieber, und
e getreue. Wir communiciren euch in Ab-
eist was des Cardinals von Sinzendorff Lbd.
der bergischen Stipendiensache zum Faveur
dortigen Jesuiten bey uns unter dem 1sten die-
Monats unterthänigst vorgestellt, wie auch,
s wir ihm mit heutiger Post hierauf zu rescribi-
gut befunden, und habt ihr nach dem Inhalte
leztern in dieser, und andern Sachen von glei-
Natur zu verfahren. Sind euch mit Gna-
und gnädigen Willen wohl beygethan,
rlin den 11ten Junii 1743.

Auf Sr. königl. Maj. allergnädigsten Speci-
albefehl.

S. v. Cocceji. J. L. Gr. von Podewils.

An
Oberamtsregierung zu Glogau.

III.

chreiben der Protestanten
Frankreich an den Herrn Mar-
schall Grafen von Sachsen.

Im 8 Band dieser Actorum haben wir p. 250
f. ein Schreiben angeführet, das die in
Frankreich sich noch aufhaltende zahlreiche
estanten dem Herzog von *Richelieu* überrei-
der es aber nicht angenommen, und daher sie
auch

e Hülfe dadurch erlanget haben. Als die-
lezt. Graf von Sachsen, ob er gleich ein Pro-
t ist, dennoch die Würde eines Marschalls
reich erhalten, die seit der Aufhebung des
von Nantes an keinen, der nicht der catholi-
ligion zugethan gewesen, vergeben wor-
ten sie durch desselben Vorspruch
wissensfreyheit zu überkommen, und
einige Deputirte Schreiben an den-
Weil aber dieser Herr es sonder zweifel
denklich gehalten, sich in Religionssa-
ken, so hat er dasselbe so wenig, als der
Richelieu angenommen, und die Abge-
dieses noch itzo äuserst bedrängten Häuf-
und hülflos von sich gelassen. Da man
ihren dermaligen Zustand noch weiter
n kan, so wollen wir dasselbe sowol
, als auch zum Besten derer, die dieser
nicht kundig sind, teutsch beyfügen.

Placet à Monseigneur le Maréchal Comte
de Saxe, presenté par les Protestans de France
à la fin du mois de Septembre 1744.

Monseigneur,

La grace speciale que S. M. Vous a accordée, en Vou
élevant à ce comble des honneurs militaire
qui est sans exemple depuis la revocation de
l'Edit de Nantes, est une preuve eclatante de Vo
attachement à la religion Protestante, et de l'impo
des services que Vous avés rendus à l'E
délicatesse de conscience, la noble resolu

auch keine Hülfe dadurch erlanget haben. Als hierauf der Hr. Graf von Sachsen, ob er gleich ein Protestante ist, dennoch die Würde eines Marschalls von Frankreich erhalten, die seit der Aufhebung des Edicts von Nantes an keinen, der nicht der catholischen Religion zugethan gewesen, vergeben worden; so vermeynten sie durch desselben Vorspruch mehrere Gewissensfreyheit zu überkommen, und schikten durch einige Deputirte Schreiben an denselben. Weil aber dieser Herr es sonderzweifel vor allzubedenklich gehalten, sich in Religionssachen zu mischen, so hat er dasselbe so wenig, als der Herzog von *Richelieu* angenommen, und die Abgeordneten dieses noch itzo äuserst bedrängten Häufleins trost- und hülflos von sich gelassen. Da man inzwischen ihren dermaligen Zustand noch weiter daraus ersehen kan, so wollen wir dasselbe sowol französisch, als auch zum Besten derer, die dieser Sprache nicht kundig sind, teutsch beyfügen.

Copie du Placet à Monseigneur le Marêchal Comte de *Saxe*, presenté par les Protestans de *France* vers la fin du mois de Septembre 1744.

Monseigneur,

La dispense que S. M. Vous a accordée, en Vous elevant à ce comble des honneurs militaires, et qui est sans exemple depuis la revocation de l' Edit de *Nantes*, est une preuve eclatante de Votre attachement à là religion Protestante, et de l' importance des services que Vous avés rendus à l' Etat. Cette delicatesse de conscience, la noble resolution

de renoncer aux dignités qui ont fait l'ambition des plus grands Capitaines, plûtôt, que de faire un seul acte contraire à la religion dont Vous faites profession; cette haute estime de notre Monarque que Vous Vous êtes acquise dans la conduite de ses Armées, et qui l'ont porté à deroger à une Loi inviolablement observée depuis 60 ans: tels sont les favorables augures qui annoncent aux Protestans, qu'ils trouveront en Vous un Protecteur et des recours efficaces. Nous n'en doutons point, Monseigneur. La Providence n'a developpé dans le Royaume Vos grands talens dans l'art militaire et ne Vous y a elevé aux festes des honneurs, que pour y être, comme *Daniel* à la Cour de *Cyrus* et *Nehemie* à celle d'*Artaxerxes*, le defenseur du peuple de Dieu, et le restaurateur de *Jerusalem*. Soixante ans ont deja roulé sur nos misere. Nos temples demolis, nos Pasteurs proscrits, nos troupeaux fugitifs, ou errans dans leurs campagnes et dans le desert, des Dragons erigés en Missionnaires, des Ecclesiastiques souvent plus cruels que des Dragons ne nous laissant ni vivre ni mourir sans nous contraindre à faire des actes dont nos consciences ont horreur, les Galeres et Cachots regorgeantes de nos martirs, nos mariages foulés par des sacrileges ou des actes d'hypocrisie, nos enfans enlevés à leurs peres et leurs meres, nos livres sacrés brulés par la main des Bourreaux, nos biens confisqués ou chargés d'amandé: tels sont les principaux traits du tableau de nos malheurs. Graces aux misericordes divines! nous n'avons opposé, et nous n'opposerons jamais à la violence que nos prieres et nos larmes. Nous pou-

pouvons le dire à la verité. Cette miserable troupe de Rebelles que l' on vit dans un coin du Royaume au commencement de ce siecle, étoit sortie de parmi nous, mais elle n' étoit pas d' entre nous. Privés des vrais Pasteurs et du veritable culte, l' ignorance y avoit produit le fanatisme, et ce monstre avoit enfanté l' esprit de rebellion. Depuis ce malheureux tems de vrais Pasteurs ont fait entendre leur voix dans les montagnes et dans les deserts au peril de leur vie, les ignorans ont été instruits à rendre à César ce qui apartient à César, et à Dieu ce qui apartient à Dieu, le vrai culte a été retabli, la sainte morale prêchée, le fanatisme etouffé et l' esprit de rebellion entierement eteint.

Vous pouvés donc, Monseigneur, assûrer S. M. de notre parfaite soûmission et de notre inviolable fidelité, porter aux pieds du Throne les voeux ardens que nous faisons pour sa sacrée personne, et la ferme resolution où nous sommes de sacrifier nos biens et nos vies pour son service: mais en même tems faites Lui entendre nos justes plaintes, et nos très humbles suplications. Les ennemis de la paix arrachérent à son auguste Bisayeul la revocation de l'Edit de *Nantes* par de faux principes de Religion et de Politique. La conscience ne releve que de l'Empire de Dieu. La violence peut bien faire des hypocrites, mais elle ne sauroit faire de vrais Croyans. Le Christianisme a été etabli au milieu des roués et des gibets; mais jamais ils n' ont été employés utilement au maintien, ni à la propagation de la vraie foy: c' est par la persuasion, et non par la contrainte, que l' on peut la faire naître dans le

coeur

coeur avec le ſecours du ciel. Dans l' ancienne Loi Dieu ne vouloit point qu' on lui ſacrifiat des victimes brutes qui ſe faiſoient trainer à l'autel; dans la Loi naturelle qui a pour livreé l' amour de Dieu et la charité pourroit-il ſouffrir d'autres ſacrifices que des victimes raiſonnables? Le dommage infini que l' état a ſouffert par la revocation de l' edit de *Nantes*; la paix et le bonheur dont jouiſſent les nations au milieu de ceux où la diverſité de religion eſt tolerée, feront à jamais l'opprobre de cette fauſſe politique, qui a ſoufflé dans le Royaume l'eſprit de tolerance et excité l'eſprit de perſecution ſous pretexte des anciens troubles entre deux partis opoſés, ſans faire attention, que ces mêmes troubles n'avoient été excités que par l'ambition des grands et l' eſprit de perſecution, et que la tolerance avoit toûjours ramené le calme, et que le calme duroit très long tems ſans interruption.

Vous le ſavez, Monſeigneur, la revocation de cet Edit et les perſecutions inouïes qui l'ont ſuivi de près, ont depeuplé tout à coup le Royaume de plus de deux millions de perſonnes et d' une infinité d' autres depuis ce tems-là qui ont emporté avec eux leur argent et leur induſtrie, et perſonne n'ignore, combien notre commerce et nos manufactures en ont reſſenti et en reſſentent encore les fâcheux effets. L' *Angleterre*, la *Hollande*, la *Pruſſe* et pluſieurs autres Etats Proteſtans ont profité de nos debris: la *Pruſſe* en particulier ſeroit-elle en cet etat de ſplendeur où nous la voyons, ſans le nombre infini des François qui s' y ſont refugiés? pourroit-elle mettre ſur pied plus de 150 mille hommes

mes, comme elle fait! tandis qu' auparavant elle pouvoit à peine en avoir 15 à 20000. Que l' on ne dise point qu' il n'y a que de vains regrêts à former sur les maux qui ont été la suite de la revocation de l' edit de *Nantes* et que la playe est fermée. Non, Monseigneur, la playe n' est point fermée; il y a encore un nombre tres considerable des Protestans dans le Royaume, non moins zelés pour leur religion que les anciens et dont la perte n' est point à mepriser. Les Villes les plus florissantes pour le commerce, les campagnes de plusieurs provinces les plus cultivés, sont habituées en grande partie par les Protestans qui ne pouvant parvenir aux charges, sont obligés de faire valoir leur argent et leur industrie dans le commerce et dans l' agriculture, la plûpart se flattant d' obtenir enfin de la bonté du Roi l' entiere liberté de leurs consciences. En attendant ils font benir leurs mariages et bâtiser leurs enfans dans le desert par leurs Ministres aux assemblées qui s'y font pour le culte public de leur religion. Si leur esperance est trompée et qu' ils soient privés à l' avenir de la tolerance dont on use aujourdhuy à leur egard, alors il ne leur restera d' autre resource que celle de vuider le Royaume: ce qui fera une nouvelle playe à l' etat qui ne sera guere moins considerable que celle qu' il reçut à la suite de la revocation de l' edit de *Nantes*. Pour epargner à l' état une playe si capable de l' affoiblir, il n' y auroit, qu' à retablir l' execution de cet edit, ou du moins accorder aux Protestans la même tolerance dont jouissent les *Catholiques-Romains* en *Hollande*. Ce n' est pas tout. Cette troupe innombrable

les *Protestans* sortie du Royaume depuis la revocation de l' edit de *Nantes*, ou leurs enfans et un grand nombre d' etrangers retenus par la crainte des persecutions que l' on a eprouvés en France pour fait de religion, viendroient en foule s' établir dans le Royaume aussitôt que l'intolerance en seroit bannie. L'amour de la patrie, la beauté du climat, la facilité du commerce, l' abondance de toutes sortes de denrées ne permettent pas de le revoquer en doute. Tant de motifs si puissans et si interessans, les exemples de l' Empereur, de la Reine d' *Hongrie*, et du Roi de *Sardaigne*, qui ont donné à tous leurs sujets *Protestans* une entiere liberté de consciénce, sans que le Pape ait desapprouvé leur conduite quoique il ait été consulté à ce sujet par la Reine d' *Hongrie*, solicitent puissamment S. M. d' accorder à ses sujets de la même religion une egale liberté.

Daignés, Monseigneur, ajoûter Votre recommendation à tous ces grands motifs. Nous ne craignons pas de le dire, Monseigneur, Vous rendrés un service plus essentiel à l' état et plus glorieux pour Vous en defendant la justice de notre cause que par la prise d' une Ville ou le gain d' une Bataille. Vous ne partagerés avec personne la gloire du succes, et ce ne sera pas une gloire fragile et perissable; elle n' aura d' autres bornes que l'eternité. Les plus fameux exploits, les victoires les plus completes n' ont pas toûjours des suites fortunées, et le plus beaux lauriers sont toûjours tachés du sang le plus pur de l' état: mais faire raprocher un nombre infini des sujets fugitifs, riches et industrieux, prévenir la fuite d' un grand nombre d' autres, c' est rendre un

un Royaume infailliblement heureux et redoutable à ses ennemis.

Quel surcroit de gloire en même tems pour nôtre grand Prince plus jaloux du titre de Pere de ses sujets que de celui de Roi! Que pourroit-on lui proposer de plus agreable qu'un moyen de rendre ses sujets heureux et son Empire florissant. Que n'avons nous pas à esperer d'un Monarque qui pour assûrer à ses peuples une paix solide et inalterable partage avec ses armées les fatigues et les perils de la guerre, et qui en fait les delices par son affabilité, par sa generosité, et par son attention à y procurer l'ordre, la santé et l'abondance et à y recompenser le merite en quelque rang qu'il se trouve. Sa sage conduite et son ardeur guerriere inspire deja à ses ennemis l'admiration et la terrreur et fasse le ciel, que la prosperité de ses armes les forcent à consentir à une paix que sa moderation et son equité n'ont pu obtenir.

Veuille la protection divine être la sauvegarde et le bouclier de sa personne sacrée dans les sieges et les combats; veuille aussi cette même protection, Monseigneur, Vous couvrir egalement à l'ombre de ses ailes: tels sont les voeux sinceres et ardens de tous les *Protestans* de la *France*.

Copie der Bittschrift, welche dem Hrn. Marschall, Grafen von Sachsen, von den Protestanten in Frankreich zu Ende des Monats Septembers 1744 überreichet worden.

Monseigneur,

Die Dispensation, welche Se. königl. Maj. Ihnen zugestanden haben, da Sie Dieselben zu

 der

er höchsten militarischen Ehrenstelle erhoben, und
avon man seit der Aufhebung des Edicts von
Nantes kein Exempel hat, ist ein augenscheinlicher
Beweis von Dero standhafter Zuneigung zu der
rotestantischen Religion und von den wichtigen
Diensten, die Sie dem Stat geleistet haben. Diese
Zärtlichkeit des Gewissens; die edle Entschliesung,
ich derjenigen Würden, wornach die grösten Ca-
pitaine begierig gestrebet, lieber zu begeben, als eine
inzige Handlung vorzunehmen, die der Religion,
arzu sie sich bekennen, zuwider wäre; die Hochach-
ung unsers Monarchen, die Sie sich bey Führung
Dero Armeen erworben, und welche Dieselben da-
hin gebracht haben, etwas von einem seit 60 Jahren
unverbrüchlich beobachteten Gesetz nachzugeben;
dieses sind die günstigen Zeichen, welche den Pro-
testanten ankündigen, daß sie an Ihnen einen Be-
schützer und mächtige Zuflucht finden werden. Wir
zweifeln daran, Monseigneur, im geringsten nicht.
Die Vorsicht hat nur darum in dem Reich Ihre
grose Gaben in der Kriegskunst entdecket, und Sie
nur um deswillen darinnen zu den ruhmvollen Eh-
ren erhoben, damit Sie in demselben wie Daniel
an dem Hofe Cyri und wie Nehemias an dem Hofe
Artaxerxis der Vertheidiger des Volkes GOttes
seyn und Jerusalem wieder bauen mögen. Sechzig
Jahr sind schon über unserm Elend verflossen. Un-
sere zerstörte Kirchen; unsere vertriebene Pfar-
rer; unsere flüchtige, oder in den Feldern und in der
Wüste irre gehende Gemeinden; Dragoner die zu
Missionarien gemacht worden; Geistliche, die
oft noch grausamer als Dragoner sind, und
uns

uns weder leben noch sterben lassen, ohne uns zu zwingen, Handlungen vorzunehmen, davor unsere Gewissen einen Abscheu haben; die von unsern Märtrern angefüllte Galeren und Stöcke, unsere durch Entheiligungen oder heuchlerische Handlungen unter die Füsse getretene Ehen, unsere ihren Vätern und Müttern weggenommene Kinder, unsere durch die Hand der Scharfrichter verbrante heilige Bücher, unsere confiscirte oder mit Strafen belegte Güter: das sind die vornehmsten Züge von der Abbildung unsers Unglücks. Wir haben der Gewalt niemals, davor der göttlichen Barmherzigkeit gedanket sey! etwas entgegen gesetzet, und werden derselben nie was anders entgegen setzen, als unser Gebeth und Thränen. Wir können dieses mit Wahrheit sagen. Der elende Haufen Rebellen, den man in einem Winkel des Königreichs zu Anfang dieses Jahrhunderts sahe, war von uns ausgegangen, aber er war nicht von uns. Da sie rechtschaffener Seelenhirten und des wahren Gottesdienstes beraubet waren, hatte die Unwissenheit den Fanaticismum in ihnen hervorgebracht, und dieses Ungeheuer hatte den Geist des Aufruhrs erzeiget. Seit dieser unglükseligen Zeit haben rechtschaffene Seelenhirten ihre Stimmen in den Gebürgen und in den Wüsten mit Gefahr ihres Lebens hören lassen, die Unwissenden sind unterwiesen, dem Käyser zu geben, was des Käysers ist, und GOtte, was GOttes ist, der wahre Gottesdienst ist wieder hergestellet, die heilige Sittenlehre geprediget, der Fanaticismus ersticket und der Geist des Aufruhrs gänzlich ausgetilget worden.

Sie können alſo, Monſeigneur, Ihro Majeſtät unſerer vollkommenen Unterwerfung und unſerer unverlezlichen Treue verſichern, und die eifrigen Wünſche, die wir vor Dero geheiligte Perſon thun, wie auch die feſte Entſchlieſung, in welcher wir ſind, unſer Gut und Leben zu Dero Dienſt aufzuopfern, zu den Füſſen Dero Throns bringen; aber zu gleicher Zeit geben Sie Ihnen auch unſere gerechte Klagen und unſere demüthigſte Bitten zu erkennen. Die Feinde des Friedens preſſeten durch falſche Grundſätze der Religion und der Statsklugheit bey Dero allerdurchlauchtigſten Hrn. Grosgrosvater die Wiederrufung des Edicts von Nantes aus. Das Gewiſſen dependirt lediglich von der Herrſchaft Gottes. Der Zwang kan zwar Heuchler, aber nie keine wahre Glaubige machen. Das Chriſtenthum iſt mitten unter den Rädern und Galgen aufgerichtet, aber niemals ſind ſie mit Nutzen zur Erhaltung und Fortpflanzung des wahren Glaubens angewendet worden. Durch die Ueberzeugung und nicht durch Zwang kan man mit Beyſtand GOttes denſelben in dem Herzen entzünden. In dem alten Teſtament wolte GOtt nicht, daß man ihm unvernünftige Thiere opferte, die man mit Gewalt zu dem Altar ziehen muſte, könte er nun wohl nach dem natürlichen Geſetz, das die Liebe GOttes und des Nächſten zum Kennzeichen hat, andere als vernünftige Opfer ertragen? Der unendliche Schaden, welchen der Stat ſeit der Aufhebung des Edicts von Nantes gelitten, und der Friede und das Glück, deſſen die Völker mitten unter denen genieſen, wo der Unter-

Unterschied der Religion geduldet wird, werden iederzeit die falsche Statsklugheit beschämen, welche in dem Königreich die Toleranz vertrieben, die Verfolgung aber angeblasen, und dabey die alten Unruhen zwey widriger Partheyen vorgeschützet hat, ohne zu bedenken, daß eben diese Unruhen nur durch den Hochmuth der Grosen und den Verfolgungsgeist erreget werden, daß die Toleranz iederzeit die Ruhe hergestellet, und daß die Ruhe lange Zeit ohnunterbrochen gedauret habe.

Sie wissen es, Monseigneur, die Aufhebung dieses Edicts und die unerhörten Verfolgungen, welche derselben auf dem Fuse gefolget sind, haben auf einmal das Reich von mehr als 2 Millionen Menschen, und seit der Zeit von unzehligen andern entblöset, welche ihr Geld und ihren Fleis mit sich weggetragen und iederman weiß, wie sehr unsere Handlung und unsere Manufacturen die betrübten Würkungen davon empfunden haben und noch empfinden. England, Holland, Preussen und verschiedene andere protestantische Staten haben von unsern Trümmern Vortheil gehabt. Würde insonderheit Preussen ohne die unzehligen Franzosen, die dahin geflohen, in dem herrlichen Zustand seyn, darinnen wir es sehen? Würde dasselbe, wie es thut, mehr als 150000 Mann auf die Beine stellen können, da es derselben zuvor kaum 15 bis 20000 halten konte. Man darf nicht sagen, daß die Klagen wegen des Schadens, der die Folge der Aufhebung des Edicts von Nantes gewesen, vergeblich wären, und daß die Wunde geheilet sey. Nein, Monseigneur, die Wunde ist

 nicht

nicht geheilet. Es ist noch eine sehr ansehnliche Zahl der Protestanten im Königreich, die nicht weniger, als die Alten, vor ihre Religion eifrig sind, und deren Verlust nicht geringe zu achten ist. Die wegen der Handlung im grösten Flor stehende Städte, und die Landgüter verschiedener am besten angebauten Provinzien werden grosen Theils von Protestanten bewohnet, welche, da sie zu keinen Aemtern gelangen können, genöthiget sind, ihren Fleis und ihr Geld in der Handlung und dem Ackerbau anzuwenden, davon die meisten sich schmeicheln, endlich von der Güte des Königs die völlige Freyheit ihres Gewissens zu erhalten. In Erwartung dessen lassen sie durch ihre Prediger bey denen Versamlungen in der Wüsten, welche wegen des öffentlichen Gottesdienstes ihrer Religion daselbst gehalten werden, ihre Ehen einsegnen und ihre Kinder taufen. Wenn ihre Hofnung fehl schläget, und wenn sie in Zukunft der Toleranz beraubet werden, die man anitzo gegen sie gebrauchet, so wird ihnen kein anderes Hülfsmittel übrig bleiben, als daß sie das Reich räumen, welches dem Stat eine neue Wunde schlagen wird, die nicht wird geringer seyn, als diejenige gewesen, welche derselbe nach der Wiederrufung des Edicts von Nantes empfangen. Um den Stat einer solchen Wunde zu überheben, die denselben so leicht schwächen könte, dörfte man nur die Erfüllung dieses Edicts wieder herstellen, oder den Protestanten eben die Toleranz verwilligen, welche die Römischcatholischen in Holland geniesen. Und das ist es nicht alleine.

Der

Der unzehliche Haufen Protestanten, der seit der Aufhebung des Edicts von Nantes aus dem Reich gegangen, oder ihre Kinder und ein groser Haufen Fremde, welche durch die Furcht der Verfolgungen zurücke gehalten worden, die man in Frankreich um der Religion willen ausstehen müssen, würden haufenweise kommen, sich im Reiche niederzulassen, sobald die Intoleranz aus demselben verbannet wäre. Die Liebe des Vaterlandes, die Schönheit des Climatis, die Bequemlichkeit der Handlung, der Ueberfluß an allerhand Arten der Lebensmittel verstatten nicht, dieses in Zweifel zu ziehen. So viel nachdrükliche und wichtige Bewegungsgründe, überdieß die Exempel des Kaysers, der Königin von Ungarn und des Königs von Sardinien, welche allen ihren protestantischen Unterthanen eine völlige Gewissensfreyheit zugestanden haben, ohne daß der Pabst ihre Aufführung gemisbilliget, ob er gleich von der Königin von Ungarn deswegen um Rath gefraget worden, reizen Ihro Maj. kräftig, ihren Unterthanen eben dieser Religion eine gleiche Freyheit zu bewilligen.

Würdigen Sie uns, Monseigneur, allen diesen wichtigen Bewegungsgründen Dero Recommendation beyzufügen. Wir scheuen uns nicht, Monseigneur, es zu sagen: Sie werden durch Vertheidigung unserer gerechten Sache dem Stat einen wesentlichern und vor sie selbst glorreichern Dienst thun, als wenn Sie eine Stadt erobern oder eine Schlacht gewinnen. Sie werden die Ehre des guten Fortgangs mit niemanden theilen,

 und

und diese Ehre wird nicht zerbrechlich und vergänglich seyn, ja sie wird keine andere Grenzen als die Ewigkeit haben. Die berühmtesten Heldenthaten, die vollständigsten Siege haben nicht allemal glükliche Folgen, und die schönsten Lorbeerkränze sind iederzeit mit dem reinsten Blut des Stats beflecket. Aber machen, daß eine unzehlige Menge flüchtiger, reicher und fleisiger Unterthanen zurücke komme, und der Flucht einer grosen Anzahl anderer vorbeugen, das heist ein Königreich ohnfehlbar glüklich und seinen Feinden fürchterlich machen.

Wie sehr wird zu gleicher Zeit der Ruhm unsers grosen Prinzen vergrösert werden, der eifersüchtiger ist nach dem Nahmen eines Vaters seiner Unterthanen, als nach dem Titel eines Königs? Was könte man ihm angenehmers vortragen, als ein Mittel, seine Unterthanen glüklich und sein Reich blühend zu machen? Was haben wir nicht von einem Monarchen zu hoffen? welcher um seinen Völkern einen dauerhaften und unveränderlichen Frieden zu versichern, mit seinen Armeen die Beschwerlichkeiten und Gefährlichkeiten des Krieges theilet, und wegen seiner Leutseligkeit, seiner Grosmuth, und seiner Sorgfalt bey selbiger Ordnung, Gesundheit und Ueberfluß zu verschaffen, und die Verdienste zu belohnen, sie mögen sich bey einem Rang befinden, bey welchem sie wollen, die Lust derselben ist. Seine kluge Aufführung und sein Kriegseifer flöset schon seinen Feinden Verwunderung und Furcht ein, und der Himmel gebe, daß das Glück seiner Waffen sie nöthige,

thige, in einen Frieden zu willigen, den seine Mäßigung und Billigkeit nicht erlangen können.

Der göttliche Schutz wolle der Schirm und Schild vor Dero geheiligte Person bey denen Belagerungen und Treffen seyn. Eben dieser göttliche Schutz wolle auch Sie, Monseigneur, ebenfalls mit dem Schatten seiner Flügel bedecken. Das sind, Monseigneur, die aufrichtigen und eyfrigen Wünsche aller französischen Protestanten.

* * *

Man hat bisher allerhand Nachrichten von den Protestanten in Frankreich in öffentlichen Zeitungen gelesen. Sie sollen bey Montauban in Oberlanguedok eine Versamlung von etlichen 1000 Personen angestellet, dabey gesungen, geprediget, getaufet, und das heil. Abendmal administriret, auch einige paar Eheleute copuliret haben. Eine andere nicht so zahlreiche Versamlung sollen sie in Guienne gehalten haben. Doch setzet man hinzu, es sey dieses alles in möglichster Stille geschehen. Man berichtet ferner, es wären auf königl. Befehl verschiedene Regimenter in die südliche Provinzen um der Protestanten willen gerücket, als welche ohnerachtet eines im September vorigen Jahres geschehenen harten Exempels öffentlich taufeten und predigten. Ja man giebt gar vor, daß die Bauern, welche die Versamlungen bey Montauban unterhielten, ein Corpo von 400 Dragonern, welche solche stören wollen, angefallen und auf 120 Mann getödtet hätten, und was dergleichen mehr. Da man aber aus der Erfahrung weiß, wie

oft

oft dergleichen Dinge erdichtet werden, um nur die Protestanten verhaßt zu machen, und ihnen neuen Verdruß, Gefahr und Verfolgung zu erregen, so lassen wir dahin gestellet seyn, wie viel von allen diesen Erzehlungen wahr oder erdichtet sey, bis wir gründlichere Nachricht davon erhalten.

IV.

Etwas zu der Historie der Protestanten in Ungarn.

Es ist zu der Nachricht, davon wir im 8 B. p. 533 einen Auszug mitgetheilet haben, in diesem Jahr noch folgendes hinzukommen: **Beylage zu der im vorigen Jahr herausgegebenen Nachricht von dem Zustand der Protestanten im Königreich Ungarn.** 1745. 4 Bog. in 8. Der Hr. Herausgeber dieser Schrift schreibet in der Vorrede an den Leser:

„Verschiedene öffentliche Berichte, welche, „leider ohne allem Grund, vorgaben; daß die ungarischen Protestanten in den völligen Besitz ihrer „Religionsfreyheit wiederum gesetzet worden, erfoderten es, dich der Wahrheit gemäs, eines andern „zu belehren, und dir, sowol die vornehmsten königlichen Landtagsgesetze und Verordnungen anzuzeigen, vermöge welcher sie eine öffentliche, freye „und ungehinderte Uebung ihres Gottesdienstes, „mit vollem Rechte, fodern können; als auch aus „zuverlässigen Briefen dir kund zu machen, wie „sie,

„sie, diesen vortreflichen Verordnungen zuwider, „auf das äuserste gedrücket worden.

„Und da, seit der Zeit, die Protestanten in Ungarn von der Treue, und von dem Eifer, mit welchem sie ihrer rechtmäsigen Königin ihre Unterthänigkeit beweisen, sehr viele neue Proben gegeben; so solte iedermann vermuthen, es würden endlich die betrübten Ursachen über schwere Bedrükkungen zu klagen ihnen benommen seyn.

„Allein, da solches bis auf diese Stunde noch „nicht geschehen ist: so hat man es vor nicht undienlich gehalten, dich von neuem auf die gefährlichen „Umstände derselben aufmerksam zu machen, und zu „solchem Ende das Bittschreiben der ungarischen „Protestanten, in welchem sie Ihro königliche Majestät ihren Jammer und Schmerz allerunterthänigst vorstellen, und welches dieser grosen Königin im Jahr 1741 den 26 Octob. auf dem Schlosse „zu Presburg, überreichet worden, in lateinischer „und teutscher Sprache, besonders abdrucken zu „lassen.

„Es ist dieses Bittschreiben gewis nicht ohne „inniger Wehmuth des Herzens aufgesetzet worden. Du wirst es also auch hoffentlich nicht ohne „auserordentlicher Bewegung des Gemüths lesen „können. Schlage aber die guten Rührungen, „welche du bey Durchlesung dieser Schrift empfinden wirst, nicht aus dem Sinn; sondern „nimm mit Theil an dem Elende der ungarischen „Protestanten, trage dem Allerhöchsten ihre Noth „im Gebeth vor, und wann du Gelegenheit hast, „durch Vorstellung, oder durch andere GOtt-

„wohl-

„wohlgefällige Mittel, zur Linderung oder He- „bung ihrer Bedruckungen etwas beyzutragen; „so erwege, daß es deine Schuldigkeit sey, dieje- „nige Liebe und Gefälligkeit ihnen zu erzeigen, wel- „che du mit der grösten Billigkeit, von ihnen er- „warten würdest, wenn du in ihren, und sie in „deinen Umständen wärest.

Das gedachte Bittschreiben ist eben dasjenige, welches wir l. c. p. 498 f. teutsch angeführet haben, daher wir vor unnöthig erachten, es hier lateinisch zu wiederholen. Es ist aber in dieser Schrift auser der Supplik auch noch das Intimat lateinisch und teutsch befindlich, welches gegen die Geistlichen der schweizerischen Confession in Punkt der Taufe abgelassen worden, und da in dem vorigen B. p. 539 nur der Inhalt desselben angezeiget worden, so wollen wir es hier in lateinischer Sprache, in welcher es abgefasset ist, vollständig einrücken.

Copia Intimati, per consilium Regium Locumtenentiale contra Ministros Helueticæ Confessionis, in puncto Baptismi, ad omnes Regni Hungariæ Comitatus ac liberas Ciuitates, expediti, ex originali, ad liberam regiamque ciuitatem N. dato, descripta, & cum eodem collata.

Prudentes ac circumspecti; nobis honorandi! Helueticæ Confessioni addictis Ministris in Regno hoc Hungariæ, notanter in Diœcesi QuinqueEcclesiensi, per Diœcesanum debite & suo ordine visitatis, inter alias eorundem prauas doctrinas & id com-

...tum est: quod iidem Ministri in ...
...a peruersissimo, et in plurimarum ani...
...ra rodenti, principio insistant, in nu...
...ne necessitatis casu, immo in ipso...
...a mortis discrimine, a nullo alio, qua...
...infantes posse baptizari, peruerse a...
...sufficientur admittentes, insuper & ill...
...asserentes, quod infantes, sacro etia...
...itos, Deus aliter saluare possit: Ba...
...prædestinatis ad æternam salutem...
...i infantes, nisi prædestinatos, eti...
...decedant, saluet, pari pertinacia su...
...damnata principia cum nouæ H...
...specimina trahant, in hocque per...
...s, si iidem prædicantes pertinaci...
...s permitterentur, consequenter...
...ibus, in casibus necessitatis infant...
...sua vitronee interdicerent; pluri...
...ternum præcipitarentur. Comp...
...æ animarum salutis periculum c...
...gratiosissima regia maiestas, pro in...
...apostolico munere de congruo r...
...re plenissime cupiens, huius regni...
...ciuitatibus serio ac districtim in...
...menter commisit, vt tales Prædica...
...modi peruerso, & contra totius Christia...
...a immemorabili tempore inter Ca...
...c Acatholicos, præcipue vero in Re...
...sia, semper obseruatam, introduct...
...bus obseruari per dictos Predica...
...ato principio, compulsiuis etia...
...r, & ne quid simile in poster...

compertum est: quod iidem Ministri in puncto baptismi peruersissimo, et in plurimarum animarum interitum tendenti, principio insistant, in nullo videlicet plane necessitatis casu, immo in ipso etiam proximæ mortis discrimine, a nullo alio, quam Prædicante, infantes posse baptizari, peruerse asserentes, & nullatenus admittentes, insuper & illud pertinaciter statuentes, quod infantes, sacro etiam fonte non renatos, Deus aliter saluare possit: Baptismus item solis prædestinatis ad æternam salutem deserviat, & nec infantes, nisi prædestinatos, etiamsi in infantia decedant, saluet, pari pertinacia sustinentes. Quæ damnata principia cum nouæ Hæreseos indicia ac specimina trahant, in hocque peruersissimo dogmate, si iidem prædicantes pertinaciter versari vlterius permitterentur, consequenter iidem obstetricibus, in casibus necessitatis infantum baptizationem vltronee interdicerent; plurimæ animæ in æternum præcipitarentur. Complurimarum itaque animarum salutis periculum cum subsit, sua Sacratissima regia maiestas, pro innata sibi pietate ac apostolico munere de congruo remedio prospicere pientissime cupiens, huius regni comitatibus ac ciuitatibus serio ac districtim iniungendum clementer commisit, vt tales Prædicantes ab huiusmodi peruerso, & contra totius Christiani Orbis praxin, ab immemorabili tempore inter Catholicos pariter ac Acatholicos, præcipue vero in Regno hoc Hungariæ, semper obseruatam, introducto ac Obstetricibus obseruari per dictos Predicantes impie inculcato principio, compulsiuis etiam mediis retrahant, & ne quid simile in posterum etiam dicti

dicti Prædicantes attentent, sub graui animaduersione eosdem inhibeant; Obstetricibus vero in casibus necessitatis baptizandi licentiam singula Civitas in gremio sui publicet, neue Obstetrices id facere omittant, aut a Prædicantibus idcirco impediantur, sedulam vigilantiam gerat, contrauenientes aut impedientes exemplariter puniat.

Hanc proinde benignam suæ Majestatis Regiæ Resolutionem ac serium mandatum Civitati huic, pro ejusdem debita observatione solenni publicatione, ac in contrauenientes etiam statuenda exemplari animaduersione, Consilium hoc Regium Locum tenentiale præsentibus intimandum esse duxit. Datum ex Consilio Regio Locum tenentiali Posonii die 15to mensis septembris 1743 celebrato.

Eorundem

benevoli

Comes *Leopoldus de Nadasd.*
Georgius Fabiankowits.
Michael Domsits.

V.

Was wegen der zu Erfurt gedrukten catholischen Bibel weiter erfolget.

Diese catholische Bibel ist von uns im 8 Band p. 873 f. umständlich beschrieben worden. Wir haben damals zugleich p. 885 gemeldet, daß der Verkauf derselben wegen einiger Da- rine

rinnen wahrgenommenen Veränderung eine Zei
lang verbothen, hernach aber, als man einige Bo
gen umgedrucket, wieder erlaubet worden. Es
sind uns einige in dieser Sache ergangene Stücke
zu Handen kommen, die wir also hier communiciren
wollen.

I. Des Buchdruckers Görlings Bitte an das erzbischöfl. maynzische geistliche Gericht in Erfurt.

Dem erzbischöfl. geistl. Gerichte stellet der Buchdrucker, **Andreas Görling**, gehorsamst vor, daß **Alexander Baufmann** an der verlegten catholischen Bibel die Blätter, so nachgedrukt worden, zerrissen, und dadurch effectuiret, daß sich sowol die auswärtigen Buchhändler, als auch andere Liebhaber daran stosen, und die Bibel keinen Abgang findet, wodurch denn armer Supplicante in unüberwindlichen Schaden gesetzet wird: da er, wie schon gnädig bekant seyn wird, alle vorgeschossene Unkosten darzu erborget, und das Capital nicht wiederum abzuführen vermögend ist. Er bittet dahero ganz flehentlich, es wollen des Herrn Weyhbischofs hochw. Gnaden hochgeneigt geruhen, und an die Herrn Geistliche hohe Verordnung ergehen lassen, damit die Bibel auf öffentlichen Kanzeln denen Auditoribus zum Kaufe recommendiret werden möchte, damit Supplicante, welcher in allen unschuldig erfunden worden, nur einigermasen zu seinem Vorschuß gelangen, und nicht gänzlich ruiniret werden möchte. Er ist er-

nöthig, das Exemplar, so in Avisen vor 1 Rthl. 8 gl. ausgeschrieben worden, vor 1 Rthl. zu geben.

Joh. Andreas Görling.

2. Des erzbischöfl. geistlichen Gerichts erstes Decret darauf.

Communicetur Hrn. Pfarr Bodenschatz, um mit den übrigen hiesigen Herren Pfarrherren zu communiciren, ob diesem Gesuch deferiret werden könne, und seinen Bericht in proxima anhero zu erstatten et remittatur. Decretum in Judicio Eccles. Erfurt den 20 Jul. 1744.

ad Mandatum

Hebestreit,
Secret.

3. Der catholischen Herren Pfarrer Gutachten.

I.

Wahr ist es, daß die Bibel wegen den untüchtigen darinn befindlichen und dieserwegen zerrissenen Blättern in Albis unansehnlich, welches jedoch alles die Buchdrucker, vermöge des in der Bibel befindlichen gedrukten Berichts gar wohl zu machen wissen. Weilen aber dieselbe an sich ein schönes Werk, und sehr commode Handbibel, so könnte solche ohne Anstand auf denen Kanzeln recommendiret werden, bevorab, da hierdurch auch der gemeine Mann, und der widrige Pöbel ersiehet, daß falsch, was uns von unsern Gegnern aufgebunden wird, und iedermann die göttliche heilige Schrift

...und das Wort GOttes zu lesen ...
Erfurt den 23ten Jul. 1744.

Fr. Philippus Eschweil...
Ord. FF. Erem. S. P. A...
Sup. et Vice - Paroc...
S. Wipperti.

Fr. Fridol. Weyde,
...torum Bibl. Revisor, ...
...cionator ad B. M. V.

II.

...tionirte aufgelegte Bibel w...
...eingerichtet, von gehörigen Th...
..., von hochwürdigen geistlichen ...
...ß ertheilet wird, so tragen wir h...
...ein Bedenken, solche zum Trost ...
...Verlegers bestens zu recomme...
...27 Jul. 1744.

Johann Bodenschatz, Paro...
S. Laurent. et ad Omnes ...
mpr.

...Ender, Parochus ad S. Marti...
Dießmann, Pfarrer zum ...
Werk.

...I. Hunold, Pfarrer zu S. Ni...

...des erzbischöfl. geistl. Gerichts ...
...es Decret in dieser Sache

...den hiesigen Hrn. Pfarrer zum er...
...schen geistlichen Gericht erstatt...
...nun geschehen lassen, daß die vo...

Schrift und das Wort GOttes zu lesen erlaubt sey. Erfurt den 23ten Jul. 1744.

Fr. *Philippus* Eschweiler,
Ord. FF. Erem. S. P. Augustin. Sup. et Vice - Parochus ad S. Wipperti.

Fr. *Fridol.* Weydt,
horum Bibl. Revisor, et Concionator ad B. M. V.

II.

Wenn mentionirte aufgelegte Bibel wohl und richtig eingerichtet, von gehörigen Theologis approbiret, von hochwürdigen geistlichen Gericht die Erlaubniß ertheilet wird, so tragen wir hiesigen Pfarrer kein Bedenken, solche zum Trost des beschädigten Verlegers bestens zu recommendiren. Erfurt den 27 Jul. 1744.

Johann Bodenschatz, Parochus ad S. Laurent. et ad Omnes Sanctos mpr.

Ab Inder, Parochus ad S. Martini.

Dießmann, Pfarrer zum neuen Werk.

L. *Hunold*, Pfarrer zu S. Nicolai.

4. Des erzbischöfl. geistl. Gerichts zweytes Decret in dieser Sache

Auf deren hiesigen Hrn. Pfarrer zum erzbischöfl. maynzischen geistlichen Gericht erstatteten Bericht kan man geschehen lassen, daß die vom Buch-

 drucker

drucker Görling gedrukte sub Correctione R. R. P. P. S. Augustini, aber von dem Buchdrucker Kaufmann edirte catholische Bibel bey vorfallender Gelegenheit privatim, nicht aber publice von den Kanzeln, durch die Herren Pfarrer ihren Parochianis recommendiret werde. Erfurt den 27ten Jul. 1744.

Erzbischöfl. mäynzisches geistl. Gerichte allhier.
ad mandatum

Hebestreit,
Secr.

VI.

Des königl. und churfürstl. Consistorii in Hanover Verordnung, die Freymäurer betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor!

Ehrwürdiger, hochgelahrter, günstiger, guter Freund!

Wir geben euch hiermit zu vernehmen, was masen ein gewisser Prediger in hiesigen Landen sich unterstanden, in die sogenante Freymäurergesellschaft sich zu begeben.

Gleichwie aber einem Prediger überhaupt nicht anstehet, etwas zu thun, welches an sich zwar indifferent seyn möchte, wenn dadurch ein Aergerniß, der Anstos bey der ihm anvertrauten Gemeinde, oder

oder auch bey andern veranlasset wird, sondern selbiger, vermöge der heil. Schrift, und seines Gewissens, verbunden ist, solche Sachen zu unterlassen, so ist er am allerwenigsten befugt, einer Societät, deren Leges und Statuta er nicht vorher weis und einsiehet, mit eidlichen oder sonst sein Gewissen verbindlichen Verpflichtungen sich zu associiren, wenn auch gleich vorgegeben werden möchte, das vornehmste Absehen der Societät bestehe in einem vinculo caritatis: allermasen die Christen in der heiligen Schrift ein so starkes vinculum caritatis haben, daß sie keines andern bedürfen:

So ist diesem Prediger sein Verfahren nicht nur nachdrüklich verwiesen, sondern auch anbefohlen, aus solcher Gesellschaft sich wieder los zu machen, und denen dabey üblichen Gebräuchen zu renunciiren.

Damit inzwischen andere durch dergleichen ungebührlichen Vorwiz sich nicht ebenfalls reizen lassen mögen, in solche Gesellschaft zu treten: so begehren, nahmens Ihro königlichen Majestät von Grosbritannien, und churfürstlichen Durchlauchtigkeit, unsers allergnädigsten Herrn, wir hiermit, ihr wollet allen und ieden unter der euch anvertrauten Inspection stehenden Predigern, mittelst Communicirung dieses Rescripti per Circulares anbefehlen, daß sie bey Vermeidung nachdrüklicher Strafe, in die Freymäurergesellschaft sich nicht begeben wollen.

Wie dieses geschehen, darüber wollen wir euren Bericht innerhalb 4 Wochen erwarten, und

 sind

...) zu freundlichen Diensten geneigt. Ha-
...en 14ten Januarii 1745.
...önigl. grosbritann. zum churfürstl. braun-
...schweigalüneb. Consistorio Verordnete, Di-
...rector, Consistorial- und Kirchenräthe.

Joh. Pet. Tappen.

VII.

...hfürstl. brandenburgbay-
...ches Consistorium, und Mini-
...n in den Städten, wie auch die izt-
...de Lehrer an den Gymnasiis und
Stadtschulen.

...onsistorium und Ehegericht zu Bayreut.

...äsident: Herr geheimer Rath Joh. Hein-
...rich von Dobeneck, Ritter und Secretarius
...es brandenburgischen rothen Adlers.
...Joh. Stephan Erckert, geheimer Regie-
...und Consistorialrath.
...Joh. Christoph Silchmüller, Consisto-
...und Superintend zu Culmbach.
...Joh. Christoph Rücker, Consistorialrath,
...prediger und Superintend zu Bayreut.
.... Germann August Ellrod, Consisto-
... Professor Theologiæ der Friedrichsuni-
...nd Superintend zu Erlang. Hr.

...Joh. Christian Schmidt, Consisto-
... hochfürstlicher Hofprediger und Beicht-

II. Geistliches Ministerium.

A. zu Bayreut.

1. bey Hofe.

...Johann Christoph Rücker, Consisto-
... Oberhofprediger und Superintend.
...Joh. Christian Schmidt, Consi-
... Beichtvater und Hofprediger.
... Christian Henneus, Hofdiaconus,
... Gymnasii und Inspector Alumnorum.
...Hoheit der Fr. Marggr. Hofpre-
... Joh. Heinrich Boller.

2. Stadtministerium.

...Joh. Christ. Rücker, Superintend.
...Joh. Michael Ansorg, Senior Capituli
...diaconus.
...Joh. Ludwig Wetzel, Syndiaconus und
...prediger.
...Joh. Jacob Würfel, Subdiaconus.
...Johann Nicol. Schlemmer, Zuchthaus-
...
...Christoph Mattheus Augustinus W...
...carius und Catechet, auch Waysenhaus-
...

B. zu Culmbach.

...Joh. Christoph Silchmüller, würk-
... Consistorialrath und Superintend.
...Joh. Georg Keck, Archidiaconus und
...

Hr. M. Joh. Christian Schmidt, Consistorialrath, hochfürstlicher Hofprediger und Beichtvater.

II. Geistliches Ministerium.

A. zu Bayreut.

1. bey Hofe.

Hr. Johann Christoph Rücker, Consistorialrath, Oberhofprediger und Superintend.

Hr. M. Joh. Christian Schmidt, Consistorialrath, Beichtvater und Hofprediger.

Hr. M. Christian Henneus, Hofdiaconus, Conrector Gymnasii und Inspector Alumnorum.

Ihro kön. Hoheit der Fr. Marggr. Hofprediger Hr. Joh. Heinrich Boller.

2. Stadtministerium.

Hr. Joh. Christ. Rücker, Superintend.

Hr. Joh. Michael Ansorg, Senior Capituli und Archidiaconus.

Hr. Joh. Ludwig Wezel, Syndiaconus und Hospitalprediger.

Hr. Joh. Jacob Würfel, Subdiaconus.

Hr. Johann Nicol. Schlemmer, Zuchthausprediger.

Hr. Christoph Mattheus Augustinus Ulmer, Vicarius und Catechet, auch Waysenhausprediger.

B. zu Culmbach.

Hr. Joh. Christoph Silchmüller, würklicher Consistorialrath und Superintend.

Hr. Joh. Georg Reck, Archidiaconus und Senior.

Hr. M. Carl Wilhelm Kretschmann, Syndiaconus.

Hr. Christoph Adam Völkel, Subdiaconus und Schloßprediger.

C. zu Hof.

Hr. Joh. Christian Seidel, Superintend.

Hr. Johann Christoph Schmauß, Archidiac. und Vesperpred.

Hr. Joh. Peter Otto, Diac. und Lorenzenprediger.

Hr. Joh. Adam Tröger, Diac. und Vesperprediger.

Hr. Joh. Sim. Buchka, Subdiac. und Pred. im Fil. Trogen.

Spitalprediger Hr. Joh Christoph Völkel.

D. zu Münchberg.

Hr. Joh. Adam Roth, Consistorialrath und Superintend.

Hr. Joh. Georg Esper, Archidiaconus.

Hr. Samuel Meyer, Diaconus.

E. zu Wunsiedel.

Hr. M. Adam Sonntag, Superintend.

Hr. Lorenz Friedr. Peuschel, Archidiac.

Hr. Joh. Adam Weiß, Syndiac.

Hr. M. Friedrich Ernst Otto, Subdiac.

F. zu Neustadt an der Aysch.

Hr. D. Joh. Christian Lerche, Superintend.

Hr. Joh. Mattheus Schnizzer, Archidiac. und Senior.

Hr. Christoph Michael Heinrich Samuel Weidner, Syndiaconus.

C. zu

G. zu Bayersdorf.

Hr. Michael Pözinger, Superintend.
Hr. Joh. Ernst Barth, Diaconus.

H. zu Erlangen.

1. Christianerlangen.

Hr. D. Germann August Ellrod, würkl Consistorialrath Superintend und Prof. Theol
Hr. M. Martin Leonhard Haller, Diac
Hr. M. Friedrich Oertel, 2ter Diac.

2. Alterlangen.

Hr. Joach. Ehrenfried Pfeiffer, D. und Professor Theol. auch Stadtpfarr.
Hr. Friedrich Leonhard Heubner, Diacon.

3. Reformirte Prediger daselbst.

a. Französische.

Monf. *Simon Malvieux*, Hofprediger und Pasteur.
Second Pasteur: vac.

b. Teutscher.

Hr. Melch. Gonzenbach, Pfarrer.

J. zu Dietenhofen.

Hr. Joh. Achatius Severinus Memminger, Superintend.
Hr. Christian Carl Huß, Diac.

K. zu Burgbernheim.

Hr. M. Marcus Friedrich Schmidt, Superintend.
Hr. Georg Adam Clarner, Diac.

L. zu Redwitz.

Hr. Joh. Georg Leopold, Insp. und Pastor.
Hr. Joh. Sam. Mohr, Diaconus.
Hr. Joh. Heinr. Sam. Martius, Pfarradj.

III. Gymnasia und Schulen.

A. Die der Friedrichsuniversität incorporirte Gymnasia.

1. Bayreut.

Hr. M. **Joh. Friedr. Braun**, Rector.
Hr. M. **Christian Henneus**, Hofdiaconus und Conrector.
Hr. M. **Wolfgang Ludwig Gräfenhahn**, Subrector.
Hr. M. **Johann Purrucker**, Subconrector.

2. Erlangen.

Hr. M. **Friedrich Oertel**, Diac. und Rector.
Hr. **Samuel Wilh. Oetter**, Conrector.
Hr. M. **Carl Christoph Friedrich Martius**, Subrector.
Hr. **Joh. Dörfler**, Subconrector und Cantor.

B. *Seminarium* zu Bayreut.

Hr. M. **Joh. Friedrich Braun**, Rector.
Hr. M. **Joh. Christian Müller**, Vicarius.
Hr. **Joh. Riefhaber**, Cantor.
Hr. **Joh. Maximilian Plahner**, Organist.

Der teutschen Schule Collegen.

Hr. **Joh. Stephan Sauerwein**.
Hr. **Andreas Schmidt**.

C. Gymnasium zu Hof.

Hr. M. **Paul Daniel Longolius**, Rector und der philos. Facultät zu Leipzig Assessor.
Hr. **Conr. Nicol. Friedr. Stöhr**, Conrector.
Hr. **Wolfg. Adam Rapp**, Tertius.
Hr. **Joh. Peter Geßner**, Quartus.

Hr.

Hr. Christian Ludwig Steinhard, Cantor.
Hr. Joh. Friedr. Jahreisen, Quintus.

D. Schule zu Culmbach.

Hr. M. Joh. Sebastian Arzberger, Rector.
Hr. Ludwig Philipp Wirth, Conrector.
Hr. Nicol. Pancratius Thübel, Tertius und Cantor.
Hr. Johann Georg Weisse, Quartus.
Hr. Gottfr. Georg Schmidt, der teutschen Schule Ordinarius.
Hr. Hensling, teutscher Schulmeister.

D. Schule zu Neustadt an der Aysch.

Hr. Johann Balthasar Dörfler, Rector.
Hr. Christoph Heinrich Crießhammer, Conrector.
Hr. Georg Christoph Oertel, Tertius.
Hr. M. Andreas Creuzberger, Scholæ Adiunctus.
Hr. Johann Daniel Wießner, Collaborator.
Hr. Johann Vitus Kraft, Quartus und Cantor.
Sprachmeister, vac.
Hr. Johann *Maison*, Quintus und Organist.
Hr. Veit Christoph Förster, teutscher Schulmeister.

E. Schule zu Wunsiedel.

Hr. Wolfg. Matthäus Gsell, Rector.
Hr. Joh. Büttner, Cantor.
Hr. Georg Wolfg. Siegritz, Tertius.
Præceptores der teutschen Schule.
Hr. Schmiedel.
Hr. Prell.

VIII.

VIII.

Verzeichniß der sämtlichen Mitglieder E. hochehrw. Ministerii der Stadt Hildesheim

zu Anfang dieses Jahres 1745.

Herr D. **Johann Dieterich Winkler**, Superintendens, Consistorialassessor und Ephorus des Gymnasii.

Hr. Lic. **Sylvester Tappe**, E. ehrw. Ministerii Senior und Pastor zu S. Andreä.

Hr. M. **Ludolph Anton Hansen**, Pastor zu S. Georg.

Hr. **Ludolph Ernst Beseke**, Pastor zu S. Lamperti.

Hr. **Joachim Barward Lauenstein**, Pastor zu S. Michaelis.

Hr. D. **Just Martin Gläßener**, Pastor zu S. Andreä.

Hr. **Heinrich Andreas Hartung**, Pastor zu S. Lamperti.

Hr. **Erasmus Schultze**, Pastor zu S. Pauli.

Hr. **Johann Friederich Wilhelm Friese**, Pastor zu S. Michaelis.

Hr. **August Christian Lahsius**, Pastor zu S. Andreä.

Hr. **Lucas Ulrich Albrecht**, Pastor zu S. Annen.

Hr. M. **Johann Carl Roken**, Pastor zu S. Martini.

. . . . Pastor zu S. Jacobi. (*)

* * *

Daß Herr Doctor **Winkler**, welcher seit 1736 als Professor am Gymnasio zu Hamburg gestanden, den 3 Jul. 1744, an die Stelle des seligen Herrn **Johann Friedrich Reimmanns** zum Superintend in Hildesheim einmüthiglich erwehlet und berufen worden, haben wir im 8 B. p. 2042 gemeldet. (**) Es sind uns nach der Zeit mehrere Umstände von dem würklichen Antritt seines Amtes bekant worden, die wir also nachholen wollen. Nachdem derselbe solchen Ruf angenommen, und von dem Rath zu Hamburg seine Dimission erhalten, reisete er den 21 September von Hamburg ab, und ward den 25 September zu Lüneburg von dem dasigen Herrn Superintendenten **Götten** und gesamten Ministerio ordiniret. Der Herr Superintend **Götten** hielte dabey eine schöne Rede über Apost. Gesch. 13: 2. Zu Hildesheim geschahe darauf die Ankunft des Herrn Superintendenten **Winklers** den 2 October, da er sowol von den Herren Deputirten E. hochweisen Raths, als eines ehrw. Ministerii, und einigen der Kirchenprovisoren zu S. Andreas eingeholet ward. Den 15 Octobr. gieng die solenne Introduction desselben auf dem Chor der bemeldten Andreaskirche vor sich, in Gegen-

(*) Diese Stelle ist noch nicht besezt.

(**) S. auch die leipzig. gel. Zeit. 1744, p. 607. und die hamb. Ber. 1744. p. 533.

genwart E. hochedl. Raths beyder Städte, der Samtregierung, des ehrw. Ministerii, der Lehrer an dem Gymnasio und der Schulen, und einer grosen Anzahl Zuhörer. Der Herr Syndicus **Weinhagen** trug im Nahmen E. hochw. Samtraths dem Herrn Superintendenten sein neues Amt auf (*), der Herr Superintend **Winkler** antwortete darauf, und handelte in seiner über 1 Timoth. 5:21 angestellten Rede von der Schuldigkeit eines geistlichen Vorgesetzten der Gemeinde, sein Amt vorsichtig und unpartheyisch zu führen. Nach Endigung derselben hielte Herr Pastor Hanssen, als Subsenior E. ehrw. Ministerii, die dritte Rede von der Verfassung des Lehramts in der lutherischen Kirche, und legte bey dem neuen Herrn Superintendenten in Nahmen des Ministerii den Glückwunsch ab, womit unter einer zu dem Ende verfertigten Musik diese feyerliche Handlung beschlossen ward, nachdem sämtliche Glieder E. ehrw. Ministerii, samt den Schullehrern und Kirchenbedienten ihrem neuen Haupte ihre Ergebenheit bezeuget hatten. Des Sontags aber darauf, als den 18 Octobr. hielte der Herr Superintend **Winkler** des Nachmittags bey einer zahlreichen Versamlung in der Andreaskirche seine Anzugspredigt über den Anfang der ge-

(*) Der Herr Superintend Winkler ist der zwanzigste Superintend zu Hildesheim nach der Reformation. Die Nahmen und Lebensbeschreibungen der vorigen 19 Superintendenten findet man in des Herrn Past. Lauensteins hildesheimischer Kirchen- und Reformationshistorie, im zweyten Theil, im dritten Capitel.

gewöhnlichen Epistel Ephes. 6: 10, woraus derselbe nach Gelegenheit der Eingangsworte Jesa. 45: 24, **Gerechtigkeit und Stärke in dem HErrn, als zwene kräftige Gründe der Freudigkeit eines evangelischen Lehrers in seinem** Amte, vorstellete. Man sehe die **hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen** *Anno* 1744. pag. 701 seq. und den **hamburgischen Relationscourier** *Anno* 1744 *Num.* 169.

Es sind bey dieser Gelegenheit verschiedene gelehrte Schriften ans Licht getreten, worinn die Verfasser derselben dem Herrn Superintendenten zu seinem neuen Amte Glück gewünschet, als (1) Herrn **Johann Friedr. Balthasar Winklers,** E. ehrw. Ministerii zu Hamburg Candidaten und Vettern des Herrn Superintendenten, *de genuino sensu vocis* ... *Actor. XV: 11.* Kiel 1744. 4 Bog. in 4, deren Inhalt in den **hamburgischen Berichten** *Anno 1744.* pag. 685 seq. erzehlet wird. (2) Herrn **Sigismund Rückers,** S. Theol. Candidati, *Animaduersiones quædam in Anonymi recentioris meditationem sic dictam rationalem de factis supernaturalibus.* Hamb. 1744. ... Bog. in 4. Die Schrift, dagegen diese Abhandlung gerichtet ist, führet den Titel: **vernunftmäsige Betrachtung der übernatürlichen Begebenheiten,** und ist Anno 1743 zu Amsterdam herausgekommen. Von der **rückerschen** Differt. epist. kann man die schon angeführte **hamburgische Berichte** *Anno 1744* pag. 709 seq. nachlesen. (3) Herrn *H. C.* **Baurmeisters,** Rectors des Gymnasii zu Hildesheim, *de libertate diuina, quæ necessi-*

cessitati paret. Hildesheim 1744, 1 Bog. in 4. Siehe die **hamb. Berichte**, *ejusd. anni, pag.* 702, und 796. (4) Hrn. M. **Benjamin Bielers**, Past. Prim. zu Schweinitz und Adjuncti der Superintendur zu Jessen, *de Palatiis Messiæ eburneis.* Zerbst 1745. in 4. (5) Herrn **Just Christoph Oldendolps**, Rectors zu Ueltzen, Gratulation in einigen Chronodistichis, in den **hamburgischen Berichten** *Anno* 1744. *pag.* 579. *seq.*

IX.

Catalogus aller evangel. Prediger in der Reichsstadt Ravenspurg, seit der Reformation. (*)

Bey der Reformation waren

Blasius Störklin, Norimb.

Johann Michael Marbach, von Straßburg.

Jacob Schopper.

Conrad Costanzer, A. 1545.

Conrad Willing, 1545.

Thomas Tilian, von Biberach, 1546.

Wendelinus Schemp, von Ulm, erster Diaconus, 1546.

Idem, Prediger auf 4 Jahr lang, vorher Prediger zu Giengen 1559 den 20 Sept. † 1767.

Friedrich Wagner, Prediger auf 5 Jahr lang, 1552, Mitwoch nach dem heil. Pfingsttag.

Jo-

(*) S. Act. 7 B. p. 57. f.

Johann Willing, Prediger von Ravenspurg Eodem anno et die, auch auf 5 Jahr lang.

Christoph Schreiber, Diaconus, von Ravenspurg, eod. an. et die, und gleichfalls auf 5 Jahr ...

Bartholomä Rittler, Diaconus, eod. an. et die, auch auf 5 Jahr.

NB. Waren also 2 Prediger und 2 Diaconi auf gleiche Jahre, aber mit ungleicher Besoldung.

M. Georg Melhorn, aus Sachsen, Prediger an. 1555 den 10 Junii, auf 1 Jahr.

Jacob Feilischer, Prediger an. 1555 am heil. Erhöhungstag, auf 1 Jahr.

Johann Erasmus, von Hochstadt, Prediger an. 1567 auf die Quatember vor Weyhnachten, auf 1 Jahr.

Simon Lenz, Prediger, 1576 Quatemb. in der Fasten, 1 Jahr lang licentirt.

Johann Altenbach, Prediger, 1576 Quat. vor Weyhnachten, auf 1 Jahr, † 1577.

Georg Bogen, aus dem Würtembergischen, Diaconus, 1570 den 20 Mart. 1 Jahr lang.

Idem, als Prediger, Quatemb. Luciä 1574, auf 1 Jahr lang.

Idem, 1576 et 77, auf 1 Jahr lang beyde mal, 1578.

M. Georg Bräuning, von Weida, im Vogtland, an. 1575-1580.

M. Michael Zizler, Diaconus, von Nördlingen, 1576 oder 1578, auf 4 Jahr lang, † 1616.

M. Georg Schieß, Diac. von Memmingen, 1582,

1582, auf das Quart. nach Pfingsten, 1 Jahr lang, † 1586.

M. **Georg Mauch**, von Wangen, Diaconus, Quat. in der Fasten, 1 Jahr lang, 1585.

Idem, Prediger, 1590 den 8 Aug. auf 5 Jahr lang. Rudedonatus 1616, † 1633.

M. **Johann Rauch**, Nerano-Würtemb. Diaconus 1586.

Pred. 1590 den 8 Aug. auf 4 Jahr, † 1630.

M. **Johann Brantz**, von Biberach, Prediger auf 5 Jahr, 1586, -- † 1631.

M. *Johannes Catharinus*, von Biberach, Diac. auf 4 Jahr 1616, auf 4 Jahr licentirt, 1627.

M. **Andreas Sommer**, von Kempten, Diaconus 1617, Quat. Invocavit, 4 Jahr lang, --- † 1635.

M. **Jacob Zeyler**, von Ravenspurg, Diaconus 1627 den 20 Decemb. † 1635.

M. **Joh. Ulrich Brantz**, von Ravenspurg, 1631, † 1633.

M. **Matthias Motsch**, von Ravenspurg, 1633 Rudedon. 1662, † 1664.

M. **Johannes Forster**, von Nördlingen, 1635, † 1647.

M. **Joh. Jacob Manner**, von Ulm, --- 1649, † 1653.

M. **Adam Klopfer**, von Biberach, --- 1649, † 1676.

M. **Jacob Jelin**, von Kempten, --- 1649, † 1687.

M. **Matthäus Resch**, von Ulm, --- 1653, † 1686.

Joh.

Joh. Caspar Morell, von Ravenspurg, 1662 † 1691.

Joh. Conrad Krauß, von Ravenspurg, 1676 † 1704.

M. Daniel Mündler, von Ulm, - - - 1686 † 1715.

M. *Johannes Tulla*, von Augspurg, - - - 1688, vocatus in Patriam 1703.

Joh. Jacob Sommer, von Ravensp. 1692, † 1715.

M. Joh. Gottfried Meyer, von Augspurg, - - - 1703, † 1704.

M. Joh. Gottfried Buder, von Zittau, - - - 1704 Rudedon. 1735, † 1736 den 13 Decemb.

M. Jacob Beck, von Ravenspurg, - - - 1704, † 1718.

Adrian Specht, von Ravenspurg, - - - 1713, ordinirter Adiunctus, und hernach Prediger 1715, † 1736 den 12 Junii.

Hr. M. Johann Ulrich Stadtmüller, von Kempten, - - - 1715 den 17 Decembr.

Hr. Christoph Ludwig Becker, von Augsp. - - - 1718 den 19 Martii.

Hr. Johannes Beck, von Ravenspurg, - - - 1735 den 26 April.

Hr. M. Ferdinand Wilhelm Wohlfart, von Neustadt an der grosen Linden, im Würtembergischen, 1736 den 27 Septemb.

X.

MEMORIA

GOTTLIEBII GAVDLIZII,

SS. Theologiæ Doctoris et ad ædem D. Thomæ, quæ Lipsiæ est, Pastoris.

nat. d. 17 Nov. 1694, denat. d. 20 Febr. 1745.

Leisnicum, Misniæ oppidum, sede olim Comitum ac Burggrauiorum Leisnicensium non minus, quam partu excellentium quorundam virorum nobilitatum, GAVDLIZIVM NOSTRVM, d. XVII. Nou. A. CIↃ IↃ CXCIV, in hanc lucem protulit. Quemadmodum vero *Petri Albini* historiam Comitum Leisnicensium illustris *Schwarzius*, Leisnicensis, Academiæ Altorfinæ ornamentum maximum, noua luce nuper collustrauit: (*) ita a tempore instauratarum litterarum ad nostram ætatem eruditi quidam *Leisnicenses* haud parum suam patriam (**) illustrarunt, quibus præter illustrem Schwar-

(*) Habetur in illustris MENCKENII Scriptoribus rerum Germanicarum T. III. a pag. 834-1184. Ejus etiam quædam exemplaria separatim excusa fuerunt. Vide præfationem MENCKENII, huic Tomo præmissam, vbi Schwarzium virum elegantissimæ doctrinæ vocat. Porro inquit: *multum sibi Leisnicum, atque adeo Misnia nostra, de tanto viro gratulatur.*

(**) MELCHIOR vel, uti tunc maluit dici, MELIOR ADAMI, in Vitis Philosophorum Vol. I. Francofurti, A. CIↃ IↃCXV. in 8 excuso, de Petro Apiano p. 141. *patriam*, inquit, *habuit Leisnicam, oppidum subobscurum, sed tanti viri ortu iam clarum.* Hinc

Schwarzium D. *Ioannem Andream Kanadum*, Concionatorem aulicum et Superintendentem Seruestanum, D. *Ioannem Copium*, IOANNIS GEORGII I Saxoniæ Electoris Archiatrum, D. *Adolphum Fridericum Hofmannum*, præclari ingenii nuper Philosophum Lipsiens., præcipue autem *Petrum Apianum*, Professorem quondam Academiæ Ingolstadiensis celeberrimum, Astronomum summum, ipsique CAROLO V. Imperatori gratissimum in præsenti nominasse sufficiat. Atque his clarissimis *Leisnicensibus* Noster GAVDLIZIVS est omnino annumerandus, ab Honestis parentibus ibidem ortus. Patre vsus est *Paulo Gaudlizio*, ciue & lanione, viro pio & bono, adhuc superstite, qui funus carissimi filii sui eo vehementius collacrymat, quo plura amoris & pietatis documenta in summa senectute sua ex eo percepit. Matrem coluit *Annam Dorotheam*, natam *Dittmanniam*, die XXI. Aug. A. CIↃ IↃCC XXXXIIII. beate defunctam. Hi pii parentes, quos in omni vita sua tenerrime amauit, & insigniter honorauit, NOSTRVM, vix in lucem editum, sacro illo, quo Christi regno initiamur, fonte abluendum, nomenque *Gottliebii* seu *Theophili* ei imponendum curarunt, bono sane omine. NOSTER enim veri nominis θεόφιλος fuit, Deum per omnem

Leisnicum, Patria *Apiani*, a IOANNE ANDREA QVENSTEDTIO in Dialogo de patriis illustrium doctrina & scriptis virorum p. 227 commemoratur. Inter Geographos etiam exteros v. c. MICHAEL ANTONIVS BAVDRANDVS in Geographia Paris. A. CIↃ IↃC LXXXII in fol. impressa p. 581. Leisnicum vel eo in primis nomine recenset, quia patria Petri Apiani, viri docti, fuit.

vitam amauit, & θεοφιλὴς euasit, Deoque carus ac dilectus fuit. Illum amorem Dei pii parentes a tenera ætate *Theophilo* suo inspirarunt, eadem ætate Deo etiam ita caro atque dilecto, vt quinquies illum ex maximo vitæ periculo, admiranda prorsus ratione, liberaret. Sed idem ille Deus qui Nostrum tenerrime amauit, a tenera quoque ætate, varia illum afflixit calamitate. Nondum sexenni accidit, vt, quum festo Michaelis A. CIↃ IↃCC maximum incendium vrbem Leisnicensem afflixisset, & paternas ædes paternaque bona omnia prorsus combussisset, per integras duas noctes, sub dio in tegumento, quo lana seruatur, iacendum ei fuerit. At enim vero Deus optimus maximus, qui pro singulari suo in nostrum *Theophilum* amore, in sex periculis illum fuerat tutatus, in septimo ita eum custodiuit, ut nullum eum attingeret malum. Quanquam enim A. CIↃ IↃCC VI quo Sueci nostram inuaserant Saxoniam, dies noctesque parentibus suis pro virili sua adsistere debuerit: nihil tamen inde detrimenti cepit, sed potius, quam primum ei fieri licuit, ad scholam oppidanam reuersus, necessaria, quæ iacere iam coeperat, pietatis doctrinæque cælestis fundamenta, Latinaeque linguae elementa, vberius addidicit, literarum studiis mancipatus. Quum autem progressiones in litterarum studio, necessarias iis, qui in scholam quandam prouincialem cooptari cupiunt, nondum fecisset: anno sequenti nundinis Paschalibus Lipsiam est ablegatus, vt priuata studiosi cuiusdam institutione vteretur. Erat is auunculus eius, *Michael Dittmannus*, iuuenis doctus, pius, diligens, qui sua dexteritate, pariter ac Nostri

stus

studio, rem tam feliciter aggressus est, vt NOSTER GAVDLIZIVS, nondum integro exacto vnius anni spatio, dignus haberetur, quem d. XIV Mart. A. CIↃ IↃCC VIII illustris schola provincialis *Grimmensis* in numerum discipulorum suorum reciperet. Commoratus est in hoc celebri pietatis ac litterarum domicilio per quinque annos, & sub auspiciis eruditissimorum, quos ibidem audiuit, doctorum, M. *Tobiae Petermanni*, & M. *Georgii Ermelii*, duorum Rectorum, M. *Heinrici Augusti Schumacheri*, tunc Conrectoris, nunc Rectoris Clarissimi, M. *Christiani Knauthii*, & M. *Ioannis Augustini Egenolfi*, Collegarum tertiorum, ac *Samuelis Iacobi*, Collegae IV & Cantoris, in studiis litterarum, quibus puerilis aetas ad humanitatem informari solet, tam egregie profecit, vt dignus iudicaretur, qui studia Academica cum fructu excolere posset. Concessit igitur A. CIↃ IↃCC XIII in Academiam Lipsiensem &, postquam a *Ioanne Gottliebio Hardtio* P. P. magistratum Academicum aestiuum administrante, ciuibus eius fuerat adscriptus, ad Philosophiam pariter ac Theologiam addiscendam animum suum conuertit. Sed neruo rerum gerendarum, aliisque necessariis præsidiis destitutus, cum inuida illa paupertate, tot bonarum mentium sorore, haud parum conflictabatur, nunquam tamen prouida Dei cura totus destituebatur, quæ ei quoque, admiranda ac benigna ratione, prospexit. Prædicat ipse beatus GAVDLIZIVS in delineatione vitæ, hanc insignem Diuini Numinis in se benignitatem, suoque exemplo indigentiores studiosos omnes consolatur, qui, si Theophilo nostro

ſint ſimiles, Deumque toto animo amauerint; vti noſter fecit, nunquam a Deo certiſſime deſerentur. Docuit eum indigentia orationem, cum oratione coniunxit diligentiam, et vtroque præſidio inſtructus, ad ſcholas Philoſophorum ac Theologorum huius Academiæ acceſſit, ea, quæ in iis perceperat, domi etiam diligentiſſime repetiit, et reliqua, quæ audire ei non licebat, ſuo ſtudio addidicit, excellenti ingenio a Deo donatus. Audiuit in philoſophia addiſcenda *Georgium Philippum Olearium*, Græcæ et Latinæ linguæ Profeſſorem publicum, tunc S. S. Theologiæ Licentiatum, nec non Licentiatum *Gottlobium Fridericum Ienichenium*, ambos caelitibus adſcriptos. In ſanctiore autem disciplina percipienda non modo *Godofredo Oleario* τῷ πάνυ et b. *Ioanni Cypriano*, ſed etiam *Christiano Friderico Bœrnero*, et *Ioanni Gottlobio Carpzouio*, duumuiris eminentibus, auſcultauit, illi Lipſ. Academiæ, huic Lubecenſis Eccleſiæ ornamento ſummo, vtinam quam diutiſſime futuris! Nec inſalutatam eloquentiam reliquit ſacram, ſed eam, ſub auſpiciis M. *Ioannis Christophori Hommelii*, nunc Superintendentis Generalis Hildburghuſani meritiſſimi, diligenter exercuit. Poſtquam in hoc ſtadio litterarum diuinarum atque humanarum per quatuor annos decucurrerat, multasque moleſtias, quæ indigenti ſtudioſo ſunt deuorandæ, feliciter ſuperauerat: de præmio laboribus ſuis digno cogitauit, illudque ab Ampliſſimo Philoſophorum Ordine, qui in illuſtri ad Albim Academia floret, in ſolemni renuntiatione, occaſione Iubilæi ſecundi Reformationis, quod anno CIϽ IϽCCXVII feliciter celebra-

lebrauimus, d. VI. Nouembris dicti anni instituta impetrauit, vna cum quadraginta duobus aliis candidatis, Philosophiæ Magister renunciatus. (*) Perrexit ab illo tempore in tela studiorum Theologicorum pertexenda NOSTER pro virili sua, sed maiori cum successu ab A. CIϽ IϽCCXIX illi proficere licuit, quo vidua præstantissima *Andreæ Dieterici Apelii*, mercatoris quondam Lipſ. ſpectatissimi institutionem liberorum suorum ei concredidit, ac necessaria vitæ præsidia benigne ſuppeditauit. Postquam enim eodem anno, et quidem d. VIII Iulii, ſub præsidio *Ioannis Cypriani*, Alumnorum Electoralium Ephori, *disputationem* XV. *Apologeticam pro Augustana Confessione* in acroaterio Theologorum maſcule defenderat: (**) die III. Nouembr. eiusdem anni Collegio Concionatorio Magno, die Iouis congregari ſolito, nomen ſuum dedit, vt cum disputandi arte artem dicendi coniungeret. Concionatus quoque ſæpius est in templis publicis tempore ſubſequente, et his ſermonibus ſacris, aliisque virtutibus, Amplissimi Senatus *Lipsiensis* beneuolentiam ita ſibi conciliauit, vt A. CIϽ IϽCCXXI. menſe Iulio Catecheta Petrinus eligeretur. Hoc anno, et quidem d. II. Octobr. denuo in Theologorum Acroaterio, Præſide laudato *Carpzovio*, publice disputauit, eiusque *Proœmium Criticæ ſacræ Codicis Hebræi*, æterni operis, magna dexteritate est tutatus.

(*) Vide nomen GAVDLIZII NOSTRI in Catalogo magistrorum tunc creatorum, qui in eminentis Theologi, ERNESTI SALOMONIS CYPRIANI, Hilariis Euangelicis habetur, p. 148.

(**) Vide CHRISTOPHORI ERNESTI SICVLI Annales Lipſ. A. CIϽ IϽCCXIX. p. 22.

tatus. (*) Electus fuerat cum eo eodem tempore Maxime Reuerendus Licentiatus *Petzoldus*, Diaconus Thomanus. Hoc familiari amico, et ab illo tempore, et per omnem vitam GAVDLIZIVS vsus, fundamenta congressus illius familiaris tunc temporis iecit, quo ambo singulis hebdomadibus cum aliis amicis conuenerunt, et difficiliores Hebraei Codicis locos amice sunt interpretati, quas exercitationes etiam, sacris adhibiti muneribus cum beato D. WEISIO, et Maxime Reuerendo Dn. L. *Lechla*, per plures continuarunt annos. (**) Postquam vero GAVDLIZIVS munere Catechetae Petrini per quinque fere annos defunctus, et cum concionibus sacris, tum variis parentationibus, (***) spem de se conceptam non modo impleuerat, sed longissime superauerat: factum est Diuini Numinis beneficio, vt ab Amplissimo Senatu Lipsiensi ad aedem nouam euocaretur, et M. *Ioanni Caspari Kregelio*, Diacono Adiuncto, cui quoque facunde parentauerat, successor constitueretur, quod munus sacrum Dominica III. post festum Epiphanias A. CIↃ IↃCCXXVI. est aggressus. Vix autem aliquot effluxerant menses, quum aedem nouam cum aede *Nicolaitana* commutaret, munus Diaconi Adiuncti et Con-

(*) Vide Indicem Respondentium, Criticae Sacrae praemissum p. 10.

(**) Ipse Beatus GAVDLIZIVS in vita Beati WEISII hoc institutum delineauit, ex qua verba eius in praefatione, a IOAN. ERHARDO KAPPIO Memoriae Weisianae praefixa, p. 28. repetita fuerunt.

(***) Vid. SICVLI Annales Lipf. sect. XIX. p. 418. sect. XX. p. 501. et p. 517. sect. XXIV. p. 857. 867. 929. 942. et 946.

...vespertini in illa consecutus,
...tertia post Trinitatis est auspicatus
...a Summe Reuerendo Theologorum
...Theologiae *Baccalaureus* renunciatu
...fere annos ab aede *Nicolaitan*
...translatus, munus Subdiaconi et Co
...meridiani est consecutus, et Dominic
...A. CIↃ IↃCCXXXI. illud aggressus, e
...Diaconi medii et Concionatori
...collatum Dominica XXI. post
...adiit, inde A. CIↃ IↃCC XXXIX. ad Arc
...promotus, die Martis concionari c
...copicalem concionem d. XXX. Iun
...duos annos demum ad eminenter
...dignitatem euectus, quam
...post Trinitatis, Dresda, vbi post c
...fuerat confirmatus, reuersu
...concione suscepit. Haec series est
...viginti annos NOSTRO colla
...omni fide, dexteritate, atque
...administrauit, ita tamen, vt nec sancti
...alumnis plane deesset, sed eos eloq
...artem interpretandi scripturam
...pastoralem, sanctissimam fidei
...doceret, vicissim a Summe Reue
...Ordine honoribus Licentiati
...post defensam a se *de Epistolis Christi*
...d. II. Oct. A. CIↃ IↃCC XXXII. e
...Doctoris Theologiae, post exhibitam
...*Dei coram hominibus*, disput
...Febr. A. CIↃ IↃCCXLI. ornatus. Nec

(*) Vide EIVSDEM Annales Sect. XXX. p. ...

Concionatoris vespertini in illa consecutus, quod Dominica tertia post Trinitatis est auspicatus, eodem anno a Summe Reuerendo Theologorum Ordine SS. Theologiæ *Baccalaureus* renunciatus. (*) Post quinque fere annos ab æde *Nicolaitana* in *Thomanam* translatus, munus Subdiaconi et Concionatoris meridiani est consecutus, et Dominica Reminiscere A. CIↃ IↃCCXXXI. illud aggressus, eodem anno munus Diaconi medii et Concionatoris vespertini, in se collatum Dominica XXI. post festum Trinitatis adiit, inde A. CIↃ IↃCC XXXIX. ad Archidiaconatum promotus, die Martis concionari coepit, primam auspicalem concionem d. XXX. Iunii habuit, post duos annos demum ad eminentem *Pastoris Thomani* dignitatem euectus, quam Dominica XIV. post Trinitatis, Dresda, vbi post consuetum colloquium fuerat confirmatus, reuersus, sollemni concione suscepit. Hæc series est munerum, intra viginti annos NOSTRO collatorum, quæ omnia omni fide, dexteritate, atque solicitudine, administrauit, ita tamen, vt nec sanctioris disciplinæ alumnis plane deesset, sed eos eloquentiam sacram, artem interpretandi scripturam sacram, prudentiam pastoralem, sanctissimam fidei nostræ doctrinam, doceret, vicissim a Summe Reuerendo Theologorum Ordine honoribus Licentiati Theologiæ, post defensam a se *de Epistolis Christi* ἀψύχοις dissertationem, d. II. Oct. A. CIↃ IↃCC XXXII. et honoribus Doctoris Theologiæ, post exhibitam, *de iustificatione Dei coram hominibus*, disputationem, d. IX. Febr. A. CIↃ IↃCCXLI. ornatus. Neque vero hæ

(*) Vide EIVSDEM Annales Sect. XXX. p. 394.

hæ binæ dissertationes sola sunt variæ illius et solidioris doctrinæ Theologicæ, qua NOSTER instructus erat, specimina ac documenta. Alia extant, maximam partem Germanica, infra a nobis commemoranda, (*) quibus noster *Theophilus* modo Apo-

(*) Hæc scripta hoc ordine prodierunt:
M. GOTTLIEB GAUDLIZENS, *Predigers zu Leipzig, Gründliche Untersuchung melodischer Lehrsätze in eilf unterschiedenen Stücken. Samt nöthigen Register.* Dresdæ 1730 in 8. Prodierant illæ XI. partes separatim, sub nomine *Christiani Friderici Taubii*, ab anno 1728 - 1730. Vide etiam Relationes innoxias A. 1731. p. 1034.
Wohlgemeinte Vermahnung zum busfertigen Beichten und öfftern, jedoch wurdigem, Gebrauch des heiligen Abendmahls. Dresdæ 1731 in 8. Laudatur hic liber in Relation. innoxiis 1731 p. 981. Prodiit denuo A. 1738, et dignus est, qui ab omnibus legatur.
De Christo exegeta pauca disserere, et simul Viro Clarissimo, *Gottlob Kahlio*, de Magistri Philosophiæ honoribus gratulari voluit L. *Gottlieb Gaudliz*, Eccles. Lips. 1733 in 4 pl. 1 ½ absoluitur.
Das Leben Ahabs, des vormahligen Königs in Israel, wie solches von dem Heil. Geiste beschrieben, ietzo mit erbaulicher Anwendung erläutert, und vorgetragen worden, Dresdæ in 8. 1733.
Ehrenrettung Heil. Schrift wider das Pabstthum, nebst einer Vorrede von der besondern Nothwendigkeit dergleichen Controversien zu treiben, Dresdæ et Lipsiæ 1736 in 8. Hæc apologia Venerabili BOERNERO est dedicata. Vid. Noua Litter. Lips. eiusd. anni p. 415.
Die höchst verdammliche Sünde des grausamen Selbstmords Lips. in 4. vid. Relat. innoxias 1736. p. 368.

Tres

... religionis Euangelicæ contra Melodi... Scripturæ sacræ contra Papatum, ... *Antiocheno*, Christianæ religio... modo nostros ad seriam p... frequentiorem dignumque sacræ ... Destinauerat ciuitati ... labores sacros *Noster Theophilus* ... pariter ac ad controuersias ... historiam Crypto-Calu... rarioribus documentis instruct... annos elaborauerat totam, sed ... immaturus eius obitus in...

A...

... præfationes aliorum libris præm... inscribuntur:
... Quirsfelds *besuchtes Golgatha*, ... Herrn D. Gottlieb Gaudlitzens, ... *solches Gläubige aus dem Hass der* ... Lips. 1737 in 8. In præfatione ... Quirsfeldii scripta a prima ætate ... sacram commendata fuisse.
... Lisenii *das für seinen Untergang* ... *Capernaum. Nebst einer Vorrede* ... Gaudlizens *von dem ungemäßigten* ... *aller Verstorbenen*, Lips. 1739. in 8.
... scripturam sacram illustrant, edi... Porschbergero. De deposito P... I, 12. præfatus est D. *Gottlieb Ga*... in 8.
... præfationes concio funebris, ... Elisabethæ Teuscheriæ 1743 habita, ... prætereunda. Inscribitur: *Das*... *Gläubige mit ihren Herzen stets an* ... est, eruditis obseruationibus ... digna.

Apologiam religionis Euangelicæ contra Melodium Apologiam Scripturæ sacræ contra Papatum, scripsit, *Theophilo Antiocheno*, Christianæ religionis defensori, similis, modo nostros ad seriam pœnitentiam, et frequentiorem dignumque sacræ cœnæ vsum manuduxit. Destinauerat ciuitati Dei alios quoque labores sacros *Noster Theophilus*, ad Scripturam sacram pariter ac ad controuersias cum Pontificiis facientes, et historiam Crypto-Caluinismi Saxonici, rarioribus documentis instructam, iam ante aliquot annos elaborauerat totam, sed præclaris his conatibus immaturus eius obitus intercessit.

Ante-

Tres etiam præfationes aliorum libris præmisit, qui ita inscribuntur:

M. Johann Quirsfelds *besuchtes Golgatha, nebst einer Vorrede Herrn* D. Gottlieb Gaudlitzens, *von dem Nutzen, welchen Gläubige aus dem Hass der Welt ziehen können.* Lipf. 1737 in 8. In præfatione commemorat, sibi Quirsfeldii scripta a prima ætate præter scripturam sacram commendata fuisse.

D. Io. Lassenii *das für seinen Untergang treulich gewarnete Capernaum. Nebst einer Vorrede Herrn* Lic. Gottlieb Gaudlizens *von dem ungemäsigten Seligpreisen aller Verstorbenen,* Lipf. 1739. in 8.

Theocritus scripturam sacram illustrans, editus a M. Christiano Porschbergero. De deposito Paulino ex 2 Tim. I. 12. præfatus est D. *Gottlieb Gaudliz,* Dresdæ 1744 in 8.

Præter has præfationes concio funebris, Christianæ Elisabethæ Teuscheriæ 1743 habita, silentio haud est prætereunda. Inscribitur: *Dass rechtschaffene Gläubige mit ihren Herzen stets an Jesu hangen.* Pia est, eruditis obseruationibus illustrata, lectu digna.

Antequam vero ad illa vltima pergamus, non possumus non matrimonii eius mentionem quoque iniicere. Iniit illud d. XXIII Maii A. CIↃ IↃCC XXIX cum Virgine Nobilissima, omnibusque sexus sui virtutibus condecoratissima, *Sophia Elisabetha*, D. *Michaëlis Thomasii*, caussarum quondam Patroni Lips. et *Elisabethae*, natae *Hauptiae*, filia vnica. Quo iucundius autem hoc matrimonium fuit: eo acerbius mœstissima vidua cum matre sua, cum liberis, cum cognatis et agnatis omnibus, NOSTRI mortem deplorat. Quae autem THEOPHILVS ex carissima sua vxore sustulit amoris pignora sex, haec sunt: *Friderica Rabel*, nata d. VII Sept. A. CIↃ IↃCC XXX, *Fridericus Gottliebius*, natus d. XIII Aug. A. CIↃ IↃCC XXXIV, quae ambo immaturam mortem obierunt. Supersunt autem per Dei gratiam *Iacobus Thomas*, natus die XXXI Ian. A. CIↃ IↃCC XXXVI, *Dorothea Elisabetha*, nata d. XVIII Iun. A. CIↃ IↃCC XXXVIII, *Christiana Sophia*, nata d. XV Maii A. CIↃ IↃCC XXXX et *Rabel Friderica*, nata d. XIII Febr. A. CIↃ IↃCC XXXXIII. Qui liberi omnes vti praeclarae sunt indolis et spei: et *Iacobus Thomas* in primis in deliciis fuit parenti, ita ex animo optamus, vt Deus eorum educationem prosperet, et in *Iacobo Thoma* parentem aliquando reddat. Quemadmodum autem beatus GAVDLIZIVS bene domum suam administrauit, liberos habens dicto audientes, summa grauitate: ita Ecclesiam Dei quoque, quae ei erat commissa, non minori fide, prudentia ac sollicitudine, nunquam non procurauit. Non fuit nouitius, sed fidelis dispensator Dei, amator eius verbi, eiusque amorem et lectionem aliis inspirare studuit. Biblia eius deliciae at-

que

que lautitiæ fuerunt. Ad hæc euoluenda etiam homines omnis aetatis excitauit, eorum nucleum et delicias ostendit, præcipue in illis concionibus, quas in Pericopas habuit Euangelicas, vbi in exordiis modo particulam ex historia Veteris Testamenti, modo periocham ex historia passionis Christi repetiit, easque in succum et sanguinem auditorum suorum conuertere elaborauit. Prædicauit is Christum, cruci fixum, et operam dedit, vt Christus omnibus et singulis Dei potentia, Deique sapientia fieret. Circumtulit is semper Domini sui occisionem in corpore suo, vt etiam Iesu vita in corpore suo, et in corporibus auditorum suorum, repræsentaretur. Non eum puduit Euangelii Christi, quippe quod sit diuina potentia, salutaris omni fidenti, sed eiusmodi oratione et prædicatione est vsus, quæ non persuasoriis humanæ sapientiæ verbis, sed spirituali potentique demonstratione constabat. *Erat* GAVDLIZIVS *ingenio facili*, (liceat ei elogium, quo Lactantius Cyprianum laudauit, accommodare) *copioso, suaui, et, quæ sermonis maxima est virtus, aperto, vt discernere nequeas, vtrum facilior in explicando, an potentior in persuadendo fuerit* (*). Hinc sermones etiam eius sacri, clara, et aëra percutiente voce propositi, quibus quatuor templa nostra resonuerunt, non sine magna iucunditate, et multorum fructu, audiebantur, qui eo insignior etiam extitit, quo maiori studio ea, quæ docuerat, viuendo exprimere studuit, omnibus sacri muneris partibus diligenter et fideliter administratis. Agnouit tamen et confessus quoque est, se magnum fuisse peccatorem, sed

prædi-

(*) Institut. Diuin. L. V. c. 1.

praedicauit simul, misericordiam sibi cum Paullo fuisse tributam. Hanc misericordiam cum alias sæpissime, tum superiori anno d. XVIII Nou. est expertus, quo cecidit quidem, sed ex periculo tamen denuo liberatus fuit. Vsus fuerat ante integra valetudine NOSTER, sed eodem die, diem natalem, quo annum quinquagesimum primum ingressus fuerat, insecuto, circa horam octauam cum suis cœnans, in hæc verba erupit: *oheu quid mihi contingit*, sensim sella decidit, grauibusque conuulsionibus est affectus. Postquam hæ desierant, et excretio per vomitum fuerat secuta, ad se rediit, huiusque inopinati affectus nescius, apoplectici quid potius sibi accidisse, attonitus est conquestus. Tum salutari medicamine vsus, viribus paulo refectis, ad quietem se disposuit. At post duas horas idem paroxysmus non minori impetu recurrit, post aliquot horas eadem vehementia reuersus. Quibus quidem commotionibus haud parum debilitatus, insequentem diem immunis ab iis transegit, sed tam circa noctem, quam summum mane, eundem paroxysmum, sed multo leuiorem, est expertus, ita vt omnino crederet, se breui interiecto tempore in gratiam cum pristina sanitate esse rediturum. At enim vero nondum satis erat incommodorum, quæ NOSTER subierat. Duobus enim elapsis diebus, febris acuta eum corripiebat, erumpebat purpura, sequebantur sensim sensimque exanthemata miliaria, accedebant varia alia grauiora symptomata, intercurrebant subinde brachii sinistri æque ac pedis dextri conuulsiones, frigusque in iisdem intensissimum sentiebatur, quæ quidem omnia, vires eiusdem admodum prostrauerunt

Quamquam vero hæc grauissima mala,
...e gratia, et beneficio medicaminum
...ordinario, Viro Excellentissimo atqu...
...Domino *Samuele Theodoro Qu*...
...publico ordinario, Collega ...
..., quam a Viro Excellentissimo ...
..., Domino *Ioanne Caspare K*...
...Medicorum Ordinis Adsessore, qui ...
...morbi inuasione simul in co...
...præscriptorum, aliquatenus debel...
...minus tamen motus conuulsiui ...
...cebræque sinistræ restabant, et q...
...denuo variæ commotiones febriles ...
...rbutica excretione coniunctæ, no...
...gum tempus afficiebant. His ve...
...culæ vibrationes palpebræ, lateris, ...
...tæ, interdum inciderent: NO...
...LIZIVS, non obstante infirmitate b...
...eiusdem manus, digiti indicis, et me...
...morbum excipiente, sacri muneris ...
...obire cœpit; hinc in templum T...
...contulit, variosque. peccata sua confit...
...nonnullos inuisit ægrotantes. Ne...
...cessit, siquidem alacriorem inde an...
...est visus. Verum enim vero quæ v...
...mortem præcedentibus diebus, ...
...ingrediebatur cephalalgia: die XVI F...
...deglutitionis difficultate paulo in...
...amen salutarium, quæ adhibebantur...
...rum, die XVII ita remittebat, vt circa...
...templum se conferre, sacrique muneris ...
...constitueret, quod tamen suasu suoru...

tunt. Quanquam vero hæc grauiſſima mala, et ſingulari Dei gratia, et beneficio medicaminum, tam a medico ordinario, Viro Excellentiſſimo atque Experientiſſimo, Domino *Samuele Theodoro Quelmalzio*, Profeſſore publico ordinario, Collega noſtro honoratiſſimo, quam a Viro Excellentiſſimo atque Experientiſſimo, Domino *Ioanne Caſparo Küchlero*, Gratioſi Medicorum Ordinis Adſeſſore, qui altero iam die a prima morbi inuaſione ſimul in conſilia aduocabatur, præſcriptorum, aliquatenus debellarentur: nihilominus tamen motus conuulſiui brachii, manus palpebræque ſiniſtræ reſtabant, et quæ ingruebant denuo variæ commotiones febriles, cum purpuræ ſcorbuticæ excretione coniunctæ, NOSTRVM per ſat longum tempus afficiebant. His vero ita depulſis, vt ſolæ vibrationes palpebræ, lateris, oris ac faciei ſiniſtræ, interdum inciderent: NOSTER GAVDLIZIVS, non obſtante infirmitate brachii ſiniſtri, et eiusdem manus, digiti indicis, et medii paralytica, morbum excipiente, ſacri muneris partes pro virili ſua obire cœpit, hinc in templum Thomanum ſe contulit, variosque, peccata ſua confitentes, audiuit, ac nonnullos inuiſit ægrotantes. Nec hoc male ipſi ceſſit, ſiquidem alacriorem inde animum reportaſſe eſt viſus. Verum enim vero quæ vltimis, beatam eius mortem præcedentibus diebus, per vices eum aggrediebatur cephalalgia: die XVI Februarii, vna cum deglutitionis difficultate paulo increſceat, vſu tamen ſalutarium, quæ adhibebantur, medicamentorum, die XVII ita remittebat, vt circa horam in templum ſe conferre, ſacrique muneris partibus fungi, conſtitueret, quod tamen ſuaſu ſuorum, ſuaſu

praedicauit simul, misericordiam sibi cum Paullo fuisse tributam. Hanc misericordiam cum alias sæpissime, tum superiori anno d. XVIII Nou. est expertus, quo cecidit quidem, sed ex periculo tamen denuo liberatus fuit. Vsus fuerat ante integra valetudine NOSTER, sed eodem die, diem natalem, quo annum quinquagesimum primum ingressus fuerat, insecuto, circa horam octauam cum suis cœnans, in hæc verba erupit: *oheu quid mihi contingit*, sensim sella decidit, grauibusque conuulsionibus est affectus. Postquam hæ desierant, et excretio per vomitum fuerat secuta, ad se rediit, huiusque inopinati affectus nescius, apoplectici quid potius sibi accidisse, attonitus est conquestus. Tum salutari medicamine vsus, viribus paulo refectis, ad quietem se disposuit. At post duas horas idem paroxysmus non minori impetu recurrit, post aliquot horas eadem vehementia reuersus. Quibus quidem commotionibus haud parum debilitatus, insequentem diem immunis ab iis transegit, sed tam circa noctem, quam summum mane, eundem paroxysmum, sed multo leuiorem, est expertus, ita vt omnino crederet, se breui interiecto tempore in gratiam cum pristina sanitate esse rediturum. At enim vero nondum satis erat incommodorum, quæ NOSTER subierat. Duobus enim elapsis diebus, febris acuta eum corripiebat, erumpebat purpura, sequebantur sensim sensimque exanthemata miliaria, accedebant varia alia grauiora symptomata, intercurrebant subinde brachii sinistri æque ac pedis dextri conuulsiones, frigusque in iisdem intensissimum sentiebatur, quæ quidem omnia, vires eiusdem admodum prostrauerunt

runt. Quanquam vero hæc grauiſſima mala, et ſingulari Dei gratia, et beneficio medicaminum, tam a medico ordinario, Viro Excellentiſſimo atque Experientiſſimo, Domino *Samuele Theodoro Quelmalzio*, Profeſſore publico ordinario, Collega noſtro honoratiſſimo, quam a Viro Excellentiſſimo atque Experientiſſimo, Domino *Ioanne Caſparo Küchlero*, Gratioſi Medicorum Ordinis Adſeſſore, qui altero iam die a prima morbi inuaſione ſimul in conſilia advocabatur, præſcriptorum, aliquatenus debellarentur: nihilominus tamen motus conuulſiui brachii, manus palpebræque ſiniſtræ reſtabant, et quæ ingruebant denuo variæ commotiones febriles, cum purpuræ ſcorbuticæ excretione coniunctæ, NOSTRVM per ſat longum tempus afficiebant. His vero ita depulſis, vt ſolæ vibrationes palpebræ, lateris, oris ac faciei ſiniſtræ, interdum inciderent: NOSTER GAVDLIZIVS, non obſtante infirmitate brachii ſiniſtri, et eiusdem manus, digiti indicis, et medii paralytica, morbum excipiente, ſacri muneris partes pro virili ſua obire cœpit, hinc in templum Thomanum ſe contulit, variosque, peccata ſua confitentes, audiuit, ac nonnullos inuiſit ægrotantes. Nec hoc male ipſi ceſſit, ſiquidem alacriorem inde animum reportaſſe eſt viſus. Verum enim vero quæ vltimis, beatam eius mortem præcedentibus diebus, per vices eum aggrediebatur cephalalgia: die XVI Februarii, vna cum deglutitionis difficultate paulo increſceret, vſu tamen ſalutarium, quæ adhibebantur, medimentorum, die XVII ita remittebat, vt circa horam I in templum ſe conferre, ſacrique muneris partibus fungi, conſtitueret, quod tamen ſuaſu ſuorum, ſuaſu

etiam medicorum, intermittebat. Cognoscebant etiam, qui diligenter eum visitarunt, Excellentissimi salutaris artis consulti, d. XVIII paralyticam totius lateris sinistri solutionem, extemplo subortam, quæ cum totius corporis in latus sinistrum inclinatione, cum deglutitionis impotentia, cum increscente perpetuo sopore, et cum tanto maxillæ inferioris spasmo coniungebatur, vt nihil quicquam nec potulentorum, nec medicamentorum sumere, multo minus deglutire valeret. certa tamen rationis integræ signa frequentius ederet, remediis quibusuis externis incassum adhibitis. Quemadmodum autem GAVDLIZIVS noster in vniuersa vita sua singularia diuini in se amoris documenta conspexit: ita eadem quoque in vltimo, quo affligebatur, morbo deuotissime est veneratus. Gratias in primis egit summas IMMORTALI Deo, vitæ mortisque arbitro, quod eum in primo illo impetu conuulsiuo non sustulit, sed tempus ei concessit, vt eo melius morti suæ se præparare posset. Impendit etiam omnes, quos ab illo tempore adhuc vixit, dies, huic mortis præparationi, et ab aliis Venerandis Collegis suis in hoc difficillimo negotio lubentissime se adiuuari est passus. Arcessebatur statim ab initio morbi Maxime Reuerendus Licentiatus *Petzoldus*, amicus eius dudum familiarissimus, et Confessionarius, qui primis illis noctibus, NOSTRO tam tristibus, et sequentibus diebus, promtus paratusque erat, ad opem Venerando nostro Pastori, in æternitatis itinere constituto, ferendam. Sed his ipsis alloquiis audiendis vix ac ne vix quidem idoneus erat, donec post aliquot dies paulatim vires colligebat. Durante morbo inuisit eum

...*Petzoldus* sæpius, inuiserunt e... collegæ, et inter hos Maxime Re... *Lebla*, priscæ etiam fidei ami... ægrotantem nostrum Pa... diuino omnium illorum admonere... interni spiritualis illius status, ...dum, aut excitandum, et ad æ... salutem promouendam, pertinen...
Aduocari etiam postea iussit no... disciplinæ alumnos, vt ex libris quib... non nulla frequentius prælegerent. ...DLIZIVS NOSTER subinde mag... et domi, et in sacello Thomano, ... operabatur, in genua sua prou... infirmitate fuit, vt solus se erigere v... autem sub initium morbi de quib... angoribus, et de fidei suæ infirmita...: insecuto tamen tempore magis ...abatur, nulla re ab amore Dei, q... se disiungi passus. In hunc fin... morbo bis corpore et sanguine Iesu ... et vltima quidem vice Domi... hanc escam vitæ et poculum æt... Licentiato *Petzoldo* sibi expetiit, ... deuotione animique submissione...
Accepit etiam ante obitum suum ... sacerdotalem, et non modo signa i... sed etiam, cessante linguæ vsu, quær... se in fide sua constanter per se... Christo, Domino et Seruatore suo ... esse. Atque huius suæ fidei fin... vicesimo Februarii circa horam se...

eum laudatus *Petzoldus* sæpius, inuiserunt eum ali Venerandi collegæ, et inter hos Maxime Reuerendus Licentiatus *Lechla*, priscæ etiam fidei amicus. H non intermiserunt ægrotantem nostrum Pastorem ex verbo diuino omnium illorum admonere, qua pro conditione interni spiritualis illius status, aut ad illum consolandum, aut excitandum, et ad æternam animæ eius salutem promouendam, pertinere videbantur. Aduocari etiam postea iussit nonnullos sanctioris disciplinæ alumnos, vt ex libris quibusdam asceticis ei non nulla frequentius prælegerent. Ipse vero GAVDLIZIVS NOSTER subinde magno ardore orauit, et domi, et in sacello Thomano, vbi sacris aliquoties operabatur, in genua sua prouolutus, sed tanta infirmitate fuit, vt solus se erigere vix posset. Etsi autem sub initium morbi de quibusdam animi sui angoribus, et de fidei suæ infirmitate conquerebatur: insecuto tamen tempore magis magisque confirmabatur, nulla re ab amore Dei, qui est in Christo Iesu, se disiungi passus. In hunc finem hoc detentus morbo bis corpore et sanguine Iesu Christi est perfruitus, et vltima quidem vice Dominica V post Epiphan. hanc escam vitæ et poculum æternitatis a Domino Licentiato *Petzoldo* sibi expetiit, atque, cum maxima deuotione animique submissione, ab eo accepit. Accepit etiam ante obitum suum benedictionem sacerdotalem, et non modo signa integræ mentis, sed etiam, cessante linguæ vsu, quærentibus ex se annuit, se in fide sua constanter perseueraturum, et in Christo, Domino et Seruatore suo, beate moriturum esse. Atque huius suæ fidei finem obtinuit die vicesimo Februarii circa horam secundam

nam, qua animam suam suo Seruatori pla
eddidit. Vixit GAVDLIZIVS quinqua-
s, tres menses, et totidem dies, vir lon-
dignissimus.

XI.

eyhung der neuen Kirche
Lauter, im Coburgischen.

m 22sten Sontage nach Trinit. wurde
zu Lauter nach der Amtspredigt der Ge-
meinde verkündiget, daß auf den nächst
Mitwoch, als auf den Tag Simonis
, die solenne Einweyhung der dasigen
sich gehen solle, und dieselbe vermahnet,
h und herzlicher Anrufung GOttes um
de und Segen sich dazu anzuschicken.
wochs, als am Kirchweyhtag, wurde
e dreymal nach einander geläutet.
8 Uhr wurde zum Gottesdienst zum
l geläutet, darauf versamleten sich die
er und sämtl. Eingepfarrte vor der
onung.
o bald man hochfürstliche gnädigste
zu Sachsen Salfeld und Coburg von
nmen sahe, wurde zum andernmal ge-
denn die Schulkinder mit den Schuldie-
uch sämtliche Einwohner, von der Pfarr-
in guter Ordnung nach dem Ende des
abgiengen, und sich von dar an bis zu
der

rrwohnung in 2 Reyhen stellten, die Schul-
n, jnnge Pursche und Männer auf die eine,
Schulmägdlein, ledige und verheyrathete Wei-
en aber auf die andre Seite, damit
e Herrschaft ungehindert hindurch fahren

Vor der Pfarrwohnung stunden auf der
e die sämtl. Herren Geistlichen, auf der
der Herr Rath und Amtmann Meyer,
t zu der lauterischen Gemeinde gehörigen
en, Kastenmeistern und Bauausse-

bald auf hohen Befehl gnädigster Herr-
drittenmal geläutet worden, gieng die
n von der Pfarrwohnung nach der Kir-
ter Absingung des Liedes: **Es woll
ns gnädig seyn.**
Voran ging ein Kastenmeister und einer
Bauaufsehern.
Darauf folgten sämtliche Schulknaben und
Mannspersonen paarweise, mit den Schul-

Nach diesen giengen die Herren Geistlichen,
Sacra tragend, und zwar in folgender Ord-

r. **Weidmann**, Past. Subst. auf der Ve-
, gieng voran, und trug den vergüldeten
chenschlüssel. b) Hr. **Dömming**, Past. zu
Garnstadt, und Hr. **Scheeler**, Past. zu
ssen; der erste trug das Taufbecken
nd der Taufkanne, der andere die Hostien-
ichel. c) Hr. **Schirmer**, Past. zu Wei-

der Pfarrwohnung in 2 Reyhen stellten, die Schulknaben, junge Pursche und Männer auf die eine, die Schulmägdlein, ledige und verheyrathete Weibespersonen aber auf die andre Seite, damit gnädigste Herrschaft ungehindert hindurch fahren konte.

5) Vor der Pfarrwohnung stunden auf der einen Seite die sämtl. Herren Geistlichen, auf der andern der Herr Rath und Amtmann **Meyer**, nebst sämtl. zu der lauterischen Gemeinde gehörigen Schultheisen, Kastenmeistern und Bauaufsehern.

6) Sobald auf hohen Befehl gnädigster Herrschaft zum leztenmal geläutet worden, gieng die Procession von der Pfarrwohnung nach der Kirche zu, unter Absingung des Liedes: **Es woll uns GOtt gnädig seyn.**

7) Voran ging ein Kastenmeister und einer von den Bauaufsehern.

8) Hierauf folgten sämtliche Schulknaben und ledige Mannspersonen paarweise, mit den Schuldienern.

9) Nach diesen giengen die Herren Geistlichen, die Vasa sacra tragend, und zwar in folgender Ordnung:

a) Hr. **Weidmann**, Past. Substit. auf der Veste, gieng voran, und trug den verguldeten Kirchenschlüssel. b) Hr. **Dömming**, Past. zu grosen Garnstadt, und Hr. **Scheeler**, Past. zu Neusses; der erste trug das Taufbecken mit der Taufkanne, der andere die Hostienschachtel. c) Hr. **Schirmer**, Past. zu Wei-

tramsdorf, und Hr. **Scherzer**, Past. zu Ahorn; ieder trug eine Communionkanne. d) Hr. **Berger**, Past. zu Lauter, Hr. Adjunct. zu Scherneck **Gruner**, und Hr. Adjunct. zu Meder *Ernesti*; der erste gieng in der Mitten, und ein ieder trug einen Kelch mit der Patene. e) Hr. Superint. zu Neustadt **Eyring**, und Hr. Superint. zu Rodach **Frommann**; jener trug das coburgische Kirchenbuch, und dieser die coburgische Kirchenordnung. Zwischen diesen beyden gieng der Hr. Consistorialrath und Generalsuperint. **Frazscher**, die Bibel tragend.

10) Hierauf folgte die durchlauchtigste Herrschaft, begleitet von denen Hofdames und Herren Cavalliers.

11) Sodann kame Herr Rath und Amtmann **Meyer**, mit andern anwesenden Honoratioribus.

12) Nach diesen die sämtl. Schultheisen, mit allen eingepfarrten Mannspersonen.

13) Endlich schlossen die Schulmägdlein und sämtliche eingepfarrte Weibspersonen, welche von dem andern Kastenmeister und Bauaufseher angeführet wurden.

14) Vor der Kirchthür formirten die Schulknaben und ledigen Mannspersonen, nebst den Schuldienern eine Gasse, die Herren Geistl. aber stellten sich zu beyden Seiten. Der Hr. Generalsuperint. gieng hindurch, empfieng den Schlüssel, eröfnete die Kirchthür (welche vorher verschlossen war) und sprach dabey folgende Worte: „Friede sey „mit diesem Hause, und mit allen denen, die „hinein-

„hineingehen, anzubeten den HErrn im heiligen „Schmuck. Gehet zu seinen Thoren ein mit Dan„ken, und zu seinen Vorhöfen mit Loben; dan„ket ihm, lobet seinen Nahmen. Denn der HErr „ist freundlich, und seine Gnade währet ewig, und „seine Wahrheit für und für.„ Worauf er den Schlüssel dem Herrn Pfarrer zu Lauter zustellete.

15) Sobald die Kirchthür eröfnet war, giengen die Schulknaben mit den Schuldienern voran, und verfügten sich aufs Chor; die Geistl. folgten nach dem Altar zu, stellten sich auf beyden Seiten, überreichten die Vasa sacra dem Hrn. Generalsuperint. welcher dieselben auf den Altar sezte, und traten sodann in die Stände neben den Altar.

16) Sobald der Eintritt in die Kirche geschahe, wurde die Orgel gerühret, auch liesen Trompeten und Pauken sich so lange hören, bis gnädigste Herrschaft Dero Stand eingenommen und sämtl. Anwesende sich an ihren Ort verfüget hatten.

17) Bey dem Gottesdienst selbst wurde es folgendermasen gehalten: a) Der Anfang dazu wurde gemacht mit dem Gesang: **Komm heiliger Geist, erfüll die Herzen** rc. b) sodann intonirte der Herr Generalsuperint. **HErr laß deine Augen offen stehen über dis Haus Nacht und Tag.** Respons. **Ueber die Stätte, davon du gesaget hast: Mein Nahme soll da seyn.** Ferner wurde intoniret: Gloria in excelsis Deo. c) Hernach wurde gesungen: **Allein GOtt in der Höh sey Ehr** rc. d) Nach Endigung dieses Liedes wurde von dem Herrn Superint. zu Rodach intoniret:

Wie lieblich sind deine Wohnungen, HErr GOtt Zebaoth! Halleluja. Respons. Meine Seele verlanget und sehnet sich nach den Vorhöfen des HErrn! Halleluja. Collect. Wir danken dir HErr GOtt himmlischer Vater rc. p. 351. im coburgischen Kirchenbuch. e) Weiter verlas bemeldter Herr Superint. das 8te Capitel aus dem 1 Buch der Könige. f) Hernach ward gesungen: Ach wie heilig ist der Ort rc. p. 1064 im coburgischen Gesangbuche. g) Sodann verlas der Herr Superint. zu Neustadt das 6te Capitel der andern Epistel an die Corinth. h) Hierauf wurde eine Cantata musiciret. i) Unter dem lezten Vers des Liedes: Nun danket alle GOtt rc. gieng der Herr Generalsuperint. auf die Kanzel, und hielt die Einweyhungspredigt über 2 Cor. 6: 16, 17, 18. k) Auf der Kanzel wurde vor dem Vater unser gesungen: Ach bleib bey uns HErr JEsu Christ rc. l) Nach der Predigt wurde die Beichte und Absolution nebst einem absonderl. Kirchweyhgebeth abgelesen. m) Hierauf wurde das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Paukenschall abgesungen. n) Sodann copulirte der Herr Pfarrer Berger ein Brautpaar. o) Nach Absingung des Verses: Sey Lob und Ehr mit hohem Preis rc. intonirte der Herr Generalsuperintend: HErr halte dir im Bau deine Gemeine, die du gepflanzet hast; Respons. Und errette sie, die du dir festiglich erwehlet hast. Collectirte: HErr GOtt himmlischer Vater rc. p. 354, im coburgischen Kirchenbuch; und sprach den Segen. p) Endlich wurde der Gottesdienst beschlossen

... dem Liede: Ach bleib mit deiner ...

... Nach geendigtem Gottesdienst stellt... ...ren Geistlichen vor die Kirchthür, begl... ...e Herrschaft bis zu Dero Wagen ... sich sodann in die Pfarrwohnung.

XII.

...s zur neuen Historie ... Naturalismi.

...ind in den verwichenen Jahren ... 1744 einige gedrukte kleine Sch... ...kannt worden, die man dem allge... ...ch unter die naturalistischen, oder ... ...schriften, die wider das geoffenbar... ...en und wider die christliche Relig... ...ird, gezehlet hat, und wie weit die ... ...n, wird ein iedweder gar leicht er... ... So viel wir hiervon historisch zu ... ...das wollen wir so einrichten, und ... ...ren Jnhalt kürzlich anführen, was ... ...Verfasser und von ihren Schiksalen ... ...erzehlen, und alsdenn derjenigen, ...s und das andere zu ihrer Widerleg... ...en haben, gedenken.

... kamen heraus: Vernünftige Ge... ...den Gebrauch der strengen Leh... ...Theologie, welche in der Gesellsch... ...heitsfreunde entworfen hat ...

sen mit dem Liede: **Ach bleib mit deiner Gnade** 2c.

18) Nach geendigtem Gottesdienst stellten sich die Herren Geistlichen vor die Kirchthür, begleiteten gnädigste Herrschaft bis zu Dero Wagen, und verfügten sich sodann in die Pfarrwohnung.

XII.

Etwas zur neuen Historie des Naturalismi.

Es sind in den verwichenen Jahren 1743 und 1744 einige gedrukte kleine Schriften bekant worden, die man dem allgemeinen Urtheil nach unter die naturalistischen, oder unter die Spottschriften, die wider das geoffenbarte göttliche Wort und wider die christliche Religion gerichtet sind, gezehlet hat, und wie weit dieses gegründet sey, wird ein iedweder gar leicht erkennen können. So viel wir hiervon historisch zu melden haben, das wollen wir so einrichten, und zuförderst ihren Inhalt kürzlich anführen, was von ihrem Verfasser und von ihren Schiksalen bekant worden, erzehlen, und alsdenn derjenigen, die bisher eines und das andere zu ihrer Widerlegung geschrieben haben, gedenken.

1. kamen heraus: **Vernünftige Gedanken von dem Gebrauch der strengen Lehrart in der Theologie, welche in der Gesellschaft der Wahrheitsfreunde entworfen hat** *A. X.* **Amster-**

sterdam, auf Kosten des Autors, anderthalb Bogen in gr. 8. In der Vorrede will der Verfasser wider die starken Geister ganz eifrig zu seyn scheinen, von welchen bisher die natürliche und geoffenbarte Religion so sehr angefochten worden. Er kommt dabey auf diejenigen, die die Wahrheit der christl. Religion wider jene überzeugend vorzutragen versprochen. Indem er aber davon urtheilen will: Ob sie die Gewißheit und Nothwendigkeit der Offenbarung recht nach der Strenge der Vernunftlehre erwiesen hätten? so stellt er sich hierauf in der Abhandlung selbst, als ob es nur diese Lehrart sey, an welcher er manches auszusetzen finde; doch in der That ist es die geoffenbarte Religion selbst, wider welche er streitet. Er sezt folgende Forderungen voraus: 1) in einer Demonstration darf kein einiger Satz ohne hinlänglichem Beweis angenommen werden; 2) man darf sich nicht auf historische Sachen gründen, als welche eine Sache nur wahrscheinlich machen; 3) man muß keine Bewegungsgründe mit den Beweisgründen verwechseln. Hierauf will er darthun, daß unsre philosophische Gottesgelehrten wider diese Grundgesetze gar sehr verstosen hätten. Bey dem ersten Punkt sollen dieses die Proben seyn: a) man glaube eine unmittelbare göttliche Eingebung der heil. Schrift; aber daß eine solche Offenbarung auch nur hypothetice möglich sey, oder wie die biblischen Schriftsteller die göttliche Träume von ihrer eigenen Phantasie, die eingegebenen von ihren eigenen Gedanken unterscheiden können, und welches die Gründe ihrer Ueberzeugung gewe-

gewesen, das habe man nicht bewiesen. Uns dünkt heist es, diese ehrwürdige Schreiber haben alle ihre Gedanken ohne Unterschied aufgeschrieben. z. E. Hiob und Jeremias haben ihren Geburtstag verflucht; ein solch groses Vergehen wird ihnen der Geist GOttes nicht eingegeben haben: sie haben also ihre Gedanken ohne Wahl niedergeschrieben. Unter solche angenommene Sätze zehlt er b) daß man auch eine unmittelbare Eingebung der Worte in der heil. Schrift glaube. Dagegen berufe er sich auf 1 Mos. 6: 6, woselbst eine Sache mit solchen Worten ausgedrukt sey, die dem göttlichen Wesen gar nicht gemäs wären. Er kömmt überdieß c) auf den Beweisthum von der Nothwenkeit einer Offenbarung aus der Unmöglichkeit unserer Versöhnung mit der göttlichen Gerechtigkeit, der sich abermals ganz auf einen angenommenen Satz gründe, da er hingegen (nach seiner angenommenen Einbildung) glaubet, die Gerechtigkeit sey nur bedingungsweise zu betrachten, in so fern sie sich gegen Menschen äusere, von denen sie weiter nichts fordere, als sie zu leisten fähig wären. Er führt d) die Erscheinungen GOttes in einem angenommenen menschlichen Cörper an, die man ohne Beweis glaube, da ja das cörperliche mit dem mannigfaltigen in dem göttlichen Wesen nicht übereinstimme, und also wider die göttl. Vollkommenheiten sey. Er sezt endlich unter die angenommene Meynungen e) noch dieses, daß man zwischen der Vernunft und Schrift eine genaue Uebereinstimmung darthun wolle, dabey man aber nicht alle Fälle übersehen: denn die Vernunft-

nunft lehre, z. E. daß unmöglich ein Ding zugleich seyn und nicht seyn, etwas ein Cörper seyn und doch auch ohne Einschränkung seyn könne; der Gottesgelehrte aber behaupte, daß der Leib Christi zugleich und auf einmal an viel tausend Orten gegenwärtig sey. Wider den andern Satz sollen die Theologi anstosen, wenn sie die Ausbreitung der geoffenbarten Religion auf den ganzen Erdkreis als einen Beweisthum für ihre Wahrheit gebrauchen; oder wenn sie fordern, man sey der Schrift eben so viel Glauben schuldig als einem andern Geschichtschreiber. Solche historische Beweise verwirft er, weil sie den Freygeistern nicht stark genug wären. Wenn er auf den dritten Satz kommt, so macht er sich zuerst an die Vorbilder alten Testaments. Bey einem Vorbild, sagt er, müsse man das Zukünftige wissen, dessen man sich dabey errinnern solle. Da nun z. E. bey den Osterlämmern nichts in der Schrift davon aufgezeichnet sey, so könten sie nicht als Vorbilder, sondern nur, als Vorgleichnisse auf Christum angesehen werden. Er führet ferner die Lehre von den Teufeln an, und weiß es **Bekkern** nicht genug zu danken, daß er dem Teufel engere Gränzen gesezt habe. Die Würkungen der bösen Geister in unsrer Welt leugnet er, theils, weil ein Geist wegen seiner Immaterialität in keinen Cörper würken könne, theils weil einerley böses z. E. eine Ermordung; zu gleicher Zeit in America und auch in Europa geschehen könte; wenn nun der Teufel die Menschen darzu verleite, so müste er zu gleicher Zeit an vielen Orten gegenwärtig seyn.

2. Hier-

2. Hierauf folgte eine lateinische Schrift: Cogitationes rationales de vsu methodi scientificae in Theologia reuelata, quas iudicio Theologorum humanissime submittit auctor A - X societati veritatem amantium adscriptus. Amstel. impensis auctoris 1743, in gr. 8. 2 Bog. Die schlechte Schreibart hat den Verfasser bey vielen so verdächtig gemacht, daß man ihn auch um deswillen nicht vor einen grosen Gelehrten achten will. Eigentlich ist dieß eben die vorige Schrift, die hier lateinisch erscheinet, nur hat er noch einige Zusätze dabey gemacht, wenn er die Erscheinungen Gottes in einem angenommenen Leibe verwerfen will. Denn er stellt vor, daß GOtt bey solcher Annehmung eines Leibes nothwendig in der Zeit seyn, Bewegungen und Veränderungen leiden müsse, und dieß sey wider seine Vollkommenheiten.

3. Hiernächst kam weiter ans Licht: **vernunftmäsige Betrachtung der übernatürlichen Begebenheiten ausgefertiget von einem Freunde der Wahrheit.** Amsterdam im Verlag des Verfassers 1743, 3 Bog gr. 8. In dieser Schrift greift der Auctor die Wunderwerke an. Gleich in den ersten Zeilen sucht er ihnen alles Ansehen zu benehmen, wenn er schreibet: die Lehrsätze von den Wunderwerken hätten ihr Daseyn den Auslegern der Bibel zu danken. Es sollen also ohnfelbar menschliche Erfindungen seyn. Ob er nun wol sich anstellet, die Mittelstrase zu gehen, und keine Wunder ohne zureichenden Grund anzunehmen, aber auch die Möglichkeit derselben nicht gänzlich zu verläugnen; ob er auch gleich anfängt, die

Mög-

Möglichkeit derselben zu vertheidigen, ihre Beschaffenheit zu untersuchen und ihre Kennzeichen zu erklären, so sucht er doch zulezt gänzlich, sie über den Haufen zu werfen. Die Kennzeichen, die er anführet, sind folgende: 1) wenn eine Begebenheit vor ein Wunderwerk gehalten wird, dennoch aber durch die Kräfte der Natur erfolget ist, so ist sie nicht übernatürlich; 2) wenn sie an sich unmöglich ist, so ist sie erdichtet; 3) wenn sie dem Wesen und der Kraft des Dinges, daraus es geschehen seyn soll, widerspricht, so ist sie abermals falsch und erdichtet. Hierzu sezt er noch 4) wenn eine solche Begebenheit auch durch die Kräfte der Natur möglich ist, so bleibt es allezeit wahrscheinlicher, daß sie durch die natürlichen Kräfte erfolget sey. Nach diesen Kennzeichen will er nun einige prüfen. Bey dem ersten führet er die verschlungene Rotte Korah an. Dieß siehet er als eine Begebenheit an, die ganze Städte und Länder, wie z. E. Plürs, mit ihnen gemein gehabt haben. Es kan ein unterirrdisches Donnerwetter entstanden seyn. So soll auch der zurükgegangene Schatten am Zeiger Ahas denen gar kein Wunder seyn, die die Kräfte der Natur kennen, und wissen, was durch einen in einer Regenwolke gebrochenen Lichtstral möglich ist. Man soll hierbey Hrn. **Wolfens** teutsche Physik im 1 Th. 2 B. 7 Cap. §. 320 nachlesen. Unterdessen soll der Prophet dem König die Verlängerung seines Lebens doch auch bey dieser natürlichen Begebenheit so gewiß haben versichern können, so gewiß dieß itzo in der Natur geschehen sey. Bey dem andern Kennzeichen zehlet er unter die erdichteten

und

und unmöglichen Wunder das schwimmende Ei-
sen im Jordan. Hier will er fast glauben, als
ob Vernunft und Schrift einander widersprä-
chen. Daß das Eisen aufhören solte, schwer zu
seyn, gehöre unter die unmöglichen Dinge, es
habe also unmöglich schwimmen können, oder
der abgeschnittene Stock müste eine Kraft gehabt
haben, das Eisen an sich zu ziehen. Bey dem drit-
ten Kennzeichen führet er den auferwekten Todten
im Grabe Elisä an. Todt seyn, und doch Handlun-
gen verrichten, ist widersprechend. Aber das geht an,
daß Menschen drey bis vier Tage vor todt gehalten
werden, und wieder erwachen. Hierzu sezt er die
durch einen Engel erschlagene Assyrier, als welches
aus dem Wesen der Engel gar nicht zu erklären sey,
aber natürliche Mittel wären genug da gewesen.
So will er auch hier alle den Propheten und an-
dern heiligen Männern zugeschriebene Wunder
gänzlich leugnen, weil Creaturen dergleichen Macht
nicht hätten, die zu übernatürlichen Begebenheiten
erfordert würden. Und wolte man sagen, man
müste sie nicht in ihrem natürlichen, sondern erleuch-
teten Zustand betrachteten, so fliese diese Hypothesis
aus einem angenommenen Satz. Er komt auf
seine lezte Regel, und hier lobt er zwar selbst seine
grose Bescheidenheit, daß er GOtt das Können der
Wunderwerke nicht völlig abgesprochen, aber doch
soll auch die blose Möglichkeit dergleichen Bege-
benheiten sehr selten seyn. Er betrachtet alsdenn die
allgemeine Ueberschwemmung der Erde und den
Stern der Weisen. **Whiston**, der sinnreiche Mann,
hat eine trefliche Meynung ausgesonnen, die nun
den

den Beyfall aller Vernünftigen erhalten. Denn woher kam die Sündfluth? von einem Comet. Wie hat diese Meynung den allgemeinen Beyfall erhalten? Hr. Rector **Heyn** in Brandenburg hat sie vertheidiget. Inzwischen müssen wir noch dieses gedenken, daß der Verfasser zuweilen sehr eifrig wird, theils wider die frechen Religionsspötter, die sich nun nicht mehr lustig machen sollen, weil man die Gründe der Offenbarung, die sie bestreiten, gar wegwirft; theils macht er sich an **Spinozam**, und straft ihn, daß er die Unmöglichkeit der Wunder geleugnet. Er spricht: „es stehet freylich noch „im weiten Felde, ob iemals ein wahres Wunder„werk zur Würklichkeit gediehen sey, aber deswegen „bleiben sie doch möglich. **Spinoza** hätte nur zei„gen dürfen die Art und Weise, wie die in der Bibel „gegebene Wunderwerke aus den Kräften der Na„tur erfolgt seyn; so hätte er zum wenigsten so viel „erwiesen, daß bisher keine Wunderwerke gesche„hen wären, aber seine Gründe waren nicht ver„mögend, die Möglichkeit der Wunderwerke um„zustosen.„ Ja er sezt hinzu, es gäbe zwar noch andere philosophische Gründe, auch die Möglichkeit in Zweifel zu ziehen, z. E. weil doch GOtt nach seiner Weisheit lieber allezeit solche Mittel erwehlte, die mit allen seinen Endzwecken übereinstimmend wären; aber auf solche Art wären sie doch nicht absolute sondern nur Bedingungsweise unmöglich. Kurz, weil endlich gar nichts mehr übrig bleibt, so will er zulezt den Beweisthum vor die Wahrheit der christl. Religion aus den Wunderwerken vor ungiltig erklären, und nachdem er hierbey mit den Theo-

gen, welchen er nur dunkele Begr
bald fertig wird, so komt er sonderli
die sich im Zustand deutlicher Be
diese will er recht in die Enge treiben.
die Ubereinstimmung der Vernunf
behaupten. Sie bemühen sich selb
der Bibel den Schein der Wu
aus den Kräften der Cörper u
Wirkungen zu erklären. Sie vermi
die Anzahl der Wunderwerke.
Beweis vor die Religion, der au
genommen wird, nicht vor kräftig.
auf das Hauptwerk. Jene die
werke glauben, liegen mit der Bi
Diese, welche sie aus der Vernun
die Bibel wider die Freygeister
Aber hier macht er ihnen einen
? wenn nun aber in der Bibel die
dergestalt erzehlet werden, daß
die Schriftsteller müssen die Be
für ein Wunderwerk gehalten hab
Erzehlung selbst einige Umständ
werden, die an sich übernatürlich
soll der Schluß folgen: die The
gestehen, daß die Vernunft und S
einstimmen, und endlich die Schri
Wundern falsch sey.
Hierauf aber kam noch eine andere S
Vorschein, mit der Aufschrift: **Drey Ge**
wichtige **Wahrheiten.** *Terent.*
amicos, veritas odium parit. An. 1744
Das erste Gespräch handelt von d

Theologen, welchen er nur dunkele Begriffe zuschreibet, bald fertig wird, so komt er sonderlich auf diejenigen, die sich im Zustand deutlicher Begriffe befindet, diese will er recht in die Enge treiben. Sie wollen die Uebereinstimmung der Vernunft und Schrift behaupten. Sie bemühen sich selbst, die Fälle, die in der Bibel den Schein der Wunderwerke haben, aus den Kräften der Cörper und ihren Würkungen zu erklären. Sie vermindern also selbst die Anzahl der Wunderwerke. Sie achten den Beweis vor die Religion, der aus denselben genommen wird, nicht vor kräftig. Nun komt er auf das Hauptwerk. Jene die noch Wunderwerke glauben, liegen mit der Bibel zu Boden. Diese, welche sie aus der Vernunft erklären, wollen die Bibel wider die Freygeister noch vertheidigen. Aber hier macht er ihnen einen Einwurf: Wie? wenn nun aber in der Bibel die Begebenheiten dergestalt erzehlet werden, daß man sehen kan, die Schriftsteller müssen die Begebenheit selbst für ein Wunderwerk gehalten haben, ja wenn in der Erzehlung selbst einige Umstände hinzugethan worden, die an sich übernatürlich sind. Unfehlbar soll der Schluß folgen: die Theologi sollen nur gestehen, daß die Vernunft und Schrift nicht übereinstimmen, und endlich die Schrift mit den Wundern falsch sey.

4. Auserdem aber kam noch eine andere Schrift zum Vorschein, mit der Aufschrift: **Drey Gespräche über wichtige Wahrheiten.** *Terent.* Obsequium amicos, veritas odium parit. An. 1744, gr. 4. 3. Das erste Gespräch handelt von der Un-

endlichkeit der Welt. Der Verfasser will darinnen behaupten, daß die Welt keine Grenzen habe. Er schliest aus der unendlichen Annäherung der Asymptoten an ihre krummen Linien auf die Möglichkeit einer unendlichen Verminderung und Zertheilung eines Körpers, und aus dieser auf die Möglichkeit der unendlichen Gröse der Welt. Nebstdem schliest er ferner aus der Weisheit GOttes, daß er würklich eine unendliche Welt erschaffen habe, weil es derselben gemäser sey, wenn seine Majestät an unendlich vielen Orten verherrlichet werde. Zur Bestärkung seiner Meynung setzet er noch dieses hinzu: „Die Glükseligkeit der Frommen nach „ihrem Tode soll ewig währen. Wenn diese nun, „wie einige Weltweisen nicht ungereimt dafür hal„ten, darinne gröstentheils bestehen wird, daß sie „sich von einem Sonnenwirbel und Planeten zum „andern begeben, und da die grosen Werke des „Schöpfers anschauen und bewundern werden, so „werden sie allerdings, weil die Welt unendlich ist, „in Ewigkeit nicht damit zu Ende kommen, sondern „stets werden sich ihnen neue Weltkörper mit ihren „Geschöpfen darstellen, welches denn bey einem so „unaufhörlichen Wechsel der Mannigfaltigkeiten „nothwendig ein unaussprechlich Vergnügen seyn „wird. 2c." Das andere Gespräch handelt von der Ewigkeit der Welt. Der Schluß ist dieser: Weil GOtt von Ewigkeit her allmächtig ist, so hat er auch von Ewigkeit her die Welt erschaffen können; weil er ferner allweise ist, so hat er seinen Zweck, nemlich die Bekantmachung seiner göttlichen Eigenschaften am vollkommensten durch eine Schöpf-

... von Ewigkeit her erreichen ...
... Erzehlung soll dem nicht zuwider seyn, ...
... Vernünftigen längst ausgemacht ...
... Zubereitung der Erdkugel zu einer ...
... zum Gegenstand habe. Das ...
... handelt von der Göttlichkeit der hei...
... Die Lehre von der göttlichen Einge...
... beschreibet er auf diese verkehr...
... Art: „Das Eingeben stellen ...
... Theologen so vor, als wie wenn ein ...
... andern den Spruch einbläset, welche...
... Lehrer aussagen soll. Man glaub...
... die heiligen Schriftsteller hätten selb...
... als sie ihre Schriften abgefasset...
... sie hätten nur so hingeschrieben, ...
... ohne ihr Zuthun, von sich selbst ...
... heil. Geistes eingekommen wäre.
... nur ein Werkzeug desselben gew...
... jeder ein Werkzeug des Schreib...
... wundert mich nur, daß sie noch nic...
... gerathen sind, zu sagen, der heil. ...
... Gestalt an sich genommen, ...
... eigenhändig geschrieben." Wer...
... dieser Beschreibung das göttliche E...
... absurdeste Sache vorgestellt, so br...
... Meynung vor, und die gehet dahin: ...
... Anfange der Welt den Lauf der g...
... aller auf einander folgenden Din...
... habe er auch dieses so geordnet un...
... in gewissen Seelen zu seiner ...
... hervorgebracht würden, welche, ...
... Zusammenhange, durch Hülfe d...

Schöpfung von Ewigkeit her erreichen können. Mosis Erzehlung soll dem nicht zuwider seyn, weil es unter den Vernünftigen längst ausgemacht, daß sie nur die Zubereitung der Erdkugel zu einer wohnbaren Erde zum Gegenstand habe. Das dritte Gespräch handelt von der Göttlichkeit der heiligen Schrift. Die Lehre von der göttlichen Eingebung der Schrift beschreibet er auf diese verkehrte und spöttische Art: „Das Eingeben stellen sich die „meisten Theologen so vor, als wie wenn ein Schü„ler dem andern den Spruch einbläset, welchen die„ser seinem Lehrer aufsagen soll. Man glaubt ins„gemein, die heiligen Schriftsteller hätten selbst gar „nicht gedacht, als sie ihre Schriften abgefasset hät„ten; sondern sie hätten nur so hingeschrieben, was „ihnen, ganz ohne ihr Zuthun, von sich selbst durch „Hülfe des heil. Geistes eingekommen wäre. Sie „wären also nur ein Werkzeug desselben gewesen, „wie die Feder ein Werkzeug des Schreibers ist. „Und es wundert mich nur, daß sie noch nicht auf „den Einfall gerathen sind, zu sagen, der heil. Geist „hätte menschliche Gestalt an sich genommen, und „die Bibel eigenhändig geschrieben.„ Wenn er nun nach dieser Beschreibung das göttliche Eingeben als die absurdeste Sache vorgestellt, so bringet er seine Meynung vor, und die gehet dahin: wie Gott im Anfange der Welt den Lauf der ganzen Natur und aller auf einander folgenden Dinge geordnet, also habe er auch dieses so geordnet und eingerichtet, daß in gewissen Seelen zu seiner Zeit Gedanken hervorgebracht würden, welche, wenn sie nach im Zusammenhange, durch Hülfe der mit

 diesen

diesen Seelen verbundenen Leiber, aufgeschrieben würden, seinen Willen an die Menschen in sich enthielten. Diese wären nun also GOttes Wort, ob es ihnen gleich nicht, indem sie es geschrieben haben, durch eine Menge Wunderwerke unmittelbar eingegeben worden sey. Das ist der Inhalt dieser Schrift, und es ist allerdings nichts leichter, als wenn man die verkehrteste Meynung in einem Gespräch vorträgt, weil der Gegner recht tumm und einfältig antwortet, und so behält man immer recht.

Inzwischen haben wir diese vier Schriften hier zusammen angeführt, weil sie einerley Art sind, auf einen Zweck zielen, auch wohl aus einem Verlag kommen, und wir lassen es dahin gestellt seyn, ob sie auch aus einer Feder geflossen sind. Von den drey ersten ist es gewiß, daß sie einen Verfasser haben, und wenn wir melden wollen, was von ihm bekannt worden ist, so schrieb man sonderlich in den **göttingischen gelehrten Zeitungen** 1743 p. 724: es wären diese naturalistische Schriften in Berlin gedrukt, der Verleger sey **Rüdiger**, der Verfasser heise **Gebhardi**, und sey eben derjenige, der manches in die leipziger Belustigungen gesetzet. Unter eben diesem Nahmen ist er alsdenn auch von mehreren, und unter andern in den **Nachrichten von den neuesten theologischen Büchern** angeführet worden. Es heist also der Auctor eigentlich **Carl August Gebhardi**, und in den gedachten **Belustigungen des Verstandes und Wizes** findet man unterschiedliche Gedichte von ihm. Unter andern hat eins im III B. p. 418 die Aufschrift: **die unverfolgte Religion.** In demselben heist es: „Ein

„Ein Mensch, verwöhnt durch bündige Beweise,
„Verwirft ein Buch, das ihm nur glauben lehrt.
„Den Gottesdienst vergleicht er einer Speise,
„Durch die ein Fürst der Sclaven Anzahl nehrt.

Er schließt das Gedichte also:

„Gelehrte, zankt euch um Religionen;
„Forscht, ob der Schluß aus klarem Grunde fließt
„Bestimmt das Wohl verstorbner Millionen;
„Und seht wenn ihr des Himmelsthor verschließt.
„Mein Glaube baut des Gottesdienstes Sätze
„Auf diesen Grund: GOtt und dem König treu.
„Um diesen Satz legt mir kein faul Geschwätze
„Im Kirchenstaat den Ketzertitel bey.

Die andern Gedichte führen diese Aufschriften: **Der Mangel der Gründlichkeit in den Wissenschaften**, im IV B. p. 67; **Gedanken bey der Anschauung vieler Welten**, eben das. p. 332; **Die Vorzüge der Wahrheit und der Tugend** p. 405; **Die Vernunft** im VI B. p. 13; und aus einer folgenden Abhandlung im VII B. p. 392: **Ob die bürgerliche Rechtsgelahrheit einen Philosophen vergnügen könne?** möchte man muthmasen, daß er nebst der Weltweisheit sich der Rechtsgelahrheit gewiedmet habe. Mehreres und zuverlässigers können wir von des Verfassers Umständen nicht melden, auser daß wir von den Schiksalen seiner Schriften noch anführen wollen, was in den **götting. gel. Zeitungen** 1743 p. 829 von Berlin geschrieben worden: Die leztgemeldeten Bücher des **Gebhardi** sind auf königlichen Befehl verbothen worden.„ So hat man uns auch versichern wollen, daß der Verkauf derselben auf der **Leipziger** Messe und von der

theologischen Facultät in Göttingen untersagt worden sey.

Wir kommen aber nun auf diejenigen, die bisher zur Widerlegung der drey erstgemeldeten Schriften eines und das andere geschrieben haben. Wider **die beyden ersten Schriften von der strengen Lehrart** hat

1) Herr **Peter Ahlwardt**, Adj. der phil. Fac. zu Greifswalde bey dem **zweyten Theile** seiner **gründlichen Betrachtungen über die augspurgische Confession und die damit verknüpfte göttliche Wahrheiten** die **Vorrede** gerichtet, und darinnen die Nothwendigkeit, Wahrheit und Göttlichkeit einer besondern Offenbarung wider die Einwürfe jenes Zweiflers gerettet. Die vorausgesezte Forderungen nimmt er an, macht aber doch einige Errinnerungen dabey, wie ferne man die strengsten und stärksten Beweisthümer fordern könne. Der Saz, daß überhaupt eine göttliche Offenbarung nothwendig sey, könte auf das schärffste und philosophisch erwiesen werden. Komme es aber auf den Satz an, daß unsre Bibel die göttliche Offenbahrung sey, so müste ein ieder Verständiger eine moralische Gewißheit und historische Beweisgründe gelten lassen. Und gesezt auch, es wären jene Beweise von der Nothwendigkeit überhaupt nicht ganz unbezweifelt, so müste der Unglaube bey der mit moralischer Gewißheit erwiesenen würklichen Göttlichkeit unserer Bibel dennoch verstummen. Was hierauf jener bey der ersten Forderung von der unerwiesenen Möglichkeit einer göttlichen Offenbarung

rung saget, das geht Hr. Ahlward umständlich durch. Er bemerkt zuerst, daß nichts unmöglich sey, als wo man einen Widerspruch finde, und wenn nun jener die Möglichkeit einer besondern Offenbarung in Zweifel ziehen wollen, so hätte er das widersprechende anführen sollen. Hierauf geht er näher, und zeiget, wie leicht es zu erweisen sey, daß der alles wissende und alles vermögende GOtt sich dem Menschen, der mit einem vernünftigen Geist begabet sey, sich unmittelbar offenbaren könne. Er zeigt ferner, daß bey den heiligen Schriftstellern die innerliche Empfindung selbst ein sicherer Grund ihrer Ueberzeugung von dem, was ihnen GOtt eingegeben, gewesen sey. Er zeiget weiter, daß, wenn sie ihre eigene Gedanken, wie Jeremias, aufgezeichnet, so sey die erste Vorstellung derselben zwar von ihnen selbst, die widerholte Vorstellung aber, wenn sie dieselbe aufzeichnen müssen, von GOtt gewesen. Wenn aber nun jener die unmittelbare Eingebung der Worte in der Schrift leugnen will, so gesteht zwar Hr. Ahlward, daß er selbst solcher Meynung nicht beygethan sey, doch fasse sie auch nichts unmögliches in sich, und sonderlich zeigt er, wie so gar kein unförmlicher Ausdruk in den angeführten Worten Mosis zu finden sey, weil schon bekant, daß solche Redensarten ohne alle Unvollkomenheiten von GOtt könten und müsten erklärt werden. Was ferner den folgenden Punkt von unsrer Versöhnung anlangt, so beruft sich der Herr Adj. auf seine erste Betrachtung und zieht den Beweisthum hier kurz zusammen. Er geht alsdenn fort auf die Erschei-

nungen GOttes in einem angenommenen Cörper, und zeiget hierbey, daß dieß allerdings wider die Vollkommenheiten GOttes streiten würde, wenn man lehrte, als ob in GOtt und in seinem Wesen etwas cörperliches sey; aber wenn man nur so viel sagte, daß GOtt mit einem Cörper in einer Vereinigung stehe, oder demselben mehr gegenwärtig sey, als andern Cörpern, so würde man hierinnen keinen Widerspruch finden. So zeigt er auch bey dem, was jener von der Allgegenwart Christi sagt, daß hierinnen Vernunft und Schrift einander keinesweges widersprechen. Denn die Vernunft betrachte einen blosen natürlichen Cörper, wenn sie ihm eine Einschränkung beylege; die Schrift aber rede von einer Allgegenwart eines solchen Cörpers, der mit der göttlichen Natur in einer persönlichen Vereinigung stehe. Bey dem Punkt, was jener wider die historischen Beweise der christlichen Religion eingewendet hat, beruft er sich auf das, was er schon oben angeführet, und zulezt erklärt er die Lehre von Vorbildern alten Testaments, und was jener noch sonst angebracht hat, dergestalt, daß er allen seinen Einwürfen zu begegnen sucht.

2) In eben dem Jahr 1743 wurde in Wittenberg das academische Programma auf Weyhnachten wider diese Schrift gerichtet. Der Verfasser desselben war der dasige Herr Generalsuperintendens und Professor Theologiæ D. **Hofmann**. Er untersuchte darinnen den Vorwurf, als ob dieß ein angenommener und unerwiesener Satz unserer Religion sey, daß GOtt einen menschlichen

chen Leib annehmen könte, und wenn er denn zu vor erinnert, wie dunkel der ungenannte Auctor die Sache vortrage, indem er sich nicht erkläre, von welcher Person in der Gottheit er rede, ob er ein corpus humanum phantasticum oder verum meyne, ob er durch die Annehmung eine externam παρα-ϛασιν oder υποϛατικην ενωσιν verstehe; so richtet er seine Beantwortung sonderlich auf dasjenige, was jener in der N. 2 gedachten lateinischen Schrift noch dießfalls beygefüget hat. Wenn jener erstlich spricht: es stimme eine solche Annehmung mit dem Mannigfältigen in dem göttlichen Wesen nicht überein; so zeigt er, daß dieß petitio principii sey. Eine Vereinigung des unendlichen mit dem endlichen sey gar nicht unmöglich weder auf Seiten der Gottheit wegen ihres unendlichen Vermögens, noch auf Seiten der Menschheit, weil dieselbe das unendliche Wesen nicht selbst ergreife capacitate actiua, sondern von demselben ergriffen werde capacitate passiua. Wenn jener ferner spricht: so müste GOtt in der Zeit seyn; so erklärt er ihm deutlich, wie ferne man beydes von Christo sagen könte, daß er αχρονος, und daß er ἐγχρονος sey. Nach seiner Gottheit sey er ewig und ohne Zeit, als Θεανθρωπος aber und nach der persönlichen Vereinigung mit der Menschheit sey er allerdings in der Zeit gewesen, so lange er auf Erden gelebt. Spricht jener weiter: GOtt müsse auf solche Art Veränderung leiden; so führet er hierbey an, was schon oft auf diese socinianische Grille geantwortet worden, nemlich daß die

Annehmung des menschlichen Leibes keine Veränderung in dem göttlichen Wesen ausmache, sondern nur in einer Vereinigung bestehe, bey welcher subiectum agens allezeit unverändert bleibe.

3) Im verwichenen Jahr folgte eine kleine Schrift, unter dem Titel: **Einige Anmerkungen über die Schrift: vernünftige Gedanken von dem Gebrauch der strengen Lehrart in der Theologie.** Braunschweig 1744, in 8, 2 Bog. Der ungenante Verfasser will von jenem ganz gelinde urtheilen, und ihm nicht eben unlautere Absichten schuld geben, sondern ihn als einen christlichen Weltweisen betrachten, der andern ihre Fehler anzuzeigen scheinen wolle; er hält ihm aber vor, daß dieses möglich gewesen wäre, ohne die Ehrerbietung gegen die Schrift zu verletzen, und, unter dem Nahmen der angenommenen Sätze der philosophischen Gottesgelehrten, die deutlichen Lehren der Schrift selbst für unmögliche Dinge auszugeben, als wodurch er die Schwachen in Unruh setze, und wegen ihrer Bibel, und wegen ihres Glaubens zweifelhaftig mache. Er gehet hierauf die Sätze, die jener bestritten, durch, und antwortet auf seine Vorwürfe. Er zeiget, daß die Vernunft die Möglichkeit einer unmitttelbaren göttlichen Offenbarung ohne einzigen Widerspruch erkenne; daß die heiligen Männer durch die innerliche Empfindung von der göttlichen Kraft, die ihre Gedanken ordne, aufs gewisseste überzeugt worden; daß auch die Aufzeichnung ihrer eigenen Fehler aus einer solchen Eingebung Gottes geschehen sey, die unter dem Niederschreiben ihre Kraft zu denken,

ken so eingeschränket und erhöhet, die wahren Ausdrücke ohne Gedächtnißfehler aufzuzeichnen; daß die Eingebung der Worte zu einer göttl. Untrüglichkeit der Schrift und zu einem völligen Vertrauen der Leser unentbehrlich sey; daß man eine Redensart deswegen nicht für unvernünftig erklären könne, wenn darinnen menschliche Eigenschaften nur in einer gewissen Aehnlichkeit von GOtt gebraucht würden. Er handelt hierauf von dem philosophischen Beweis der Nothwendigkeit eines Mittlers, und glaubt selbst, daß man den Stof darzu in der Schrift gefunden, und hernach die philosophische Einrichtung durch Hülfe der Vernunft ersonnen habe, er beweiset aber auch dargegen, daß jener mit seinem Vorgeben von den Forderungen der göttlichen Gerechtigkeit viel zu weit gehe, sintemal der Mensch sich das Verderben selbst muthwillig zugezogen habe. Er stellt jenem ferner vor, daß sein Einwurf wider die göttlichen Erscheinungen um deswillen nichts sey, weil niemand lehre, als ob GOtt den Cörper als einen Theil des göttl. Wesens angenommen habe, und daß auch in der Lehre von der Allgegenwart des Leibes Christi gar kein Widerspruch sey, weil unsre Theologen von einer Menschheit redeten, die keine eigene Persönlichkeit habe, sondern mit der göttlichen Person Eins werde, und also anders nicht als in der göttl. Person durch die Vereinigung mit derselben allgegenwärtig sey. Wenn er nebstdem weiter ausgeführet hat, daß allerdings Wahrheiten seyn können, die über die Vernunft gehen, und doch nicht unmöglich, d. i. wider die Vernunft sind; und daß es eine

straf-

strafbare Verwegenheit sey, zu verlangen, daß nach unserm Verfall die geoffenbarten Wahrheiten natürlich werden solten: so komt er auf die historische Beweise, und zeiget, daß man sie keinesweges verdächtig machen könne; es sey aber nöthig, aus dem damaligen Zusammenhang der Dinge den natürl. Grund der Glaubwürdigkeit zu nehmen. Dinge meistern, spricht er, und Geschichte untersuchen, dazu die nöthigen Prüfungsmittel fehlen, schicket sich für keinen Weltweisen, und die Schrift mit mangelhaften Büchern der Heyden in eine Reihe stellen, ist wider die Eigenschaften eines Christen. In der Lehre von den Vorbildern zeiget er, daß man da wenig Schwürigkeiten habe, und wenn man auch bey ihren Einsetzungen nichts davon finde, so sey eine besondere mündl. Erklärung allerdings wahrscheinlich. Zulezt untersucht er, was jener wider den Abt **Plüches** vorgebracht, und stellt den falschen Schluß, den er in der Lehre von den Teufeln gemacht hat, vor.

4) Herr Adjunctus **Johann Ernst Schubert** in Jena hat einen **überzeugenden Beweis, daß die christliche Religion die wahre sey,** Jena 1744 in 4 herausgegeben, die 2 Alph. austrägt, und darinnen er im 5ten Hauptstück die Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion, im 6ten, die Eigenschaften einer göttl. Offenbarung, im 7den, daß die christliche Religion eine wahre geoffenbarte sey, bewiesen hat, das 8te aber ist eine Vertheidigung der christl. Religion wider die Ungläubigen, und sonderlich wider die Tindalischen Einwürfe, welcher denn ein besonderer Anhang wider

den A-X beygefüget ist. Er nimt sonderlich die beyden Hauptstücke aus dessen Schrift vor. Das Erste ist, da er behaupten wollen, daß man die Nothwendigkeit einer göttl. Offenbarung nicht beweisen könne. Er sezt voraus, in sofern da 1) die Menschen gesündiget, und 2) GOtt sie nicht schlechterdings verdammen, sondern 3) selig machen wollen, so sey eine Offenbarung allerdings nöthig. Zum Beweis aber berufet er sich auf sein 5tes Hauptstück, in welchem er solches in der strengsten Lehrart darzuthun sich bemühet. Das andere ist, da jener den unwidersprechlichen Beweis von der besondern Offenbarung der heil. Schrift in Zweifel ziehen wollen. Er behauptet dargegen, es sey solcher Beweis nicht nur möglich sondern auch nöthig. Man müsse zuerst durch Gründe der Vernunft die Kennzeichen einer göttlichen Offenbarung ausmachen, alsdenn aber könte man auf das gewisseste darthun, daß diese Kennzeichen bey der heil. Schrift anzutreffen seyn, und eben das ist der Zweck seines 6ten und 7ten Hauptstüks gewesen. Er gehet hierauf die Einwürfe des A-X durch, und rettet sonderlich die Stelle 1 Mos. 6. Er widerlegt, was jener wider die Erscheinungen GOttes, wider die Opfer ꝛc. eingewendet, dabey wir uns aber nicht länger aufhalten wollen, weil die Hauptsache mit den vorigen Widerlegungen übereinstimmet.

4. Herr **Johann Christoph Strodmann** einen **Versuch von den Wirkungen der guten Engel**, mit einer Vorrede des Hrn. Consistorialraths **Laurentii Hagemanns**, Wolfen-

fenbüttel 1744 in 8 drucken lassen. Unter andern komt er §. 12 p. 18 auf jenen neuen Schriftsteller, und auf dessen Zweifel wider die Macht des Teufels, die Menschen zu verführen, weil der Teufel nicht allgegenwärtig sey, und doch zu gleicher Zeit an weit entfernten Orten einerley böses geschehen könne. Auf diesen unüberwindlichen Zweifel, wie ihn jener nennt, antwortet er ganz kurz: weil nach dem Ausspruch der heil. Schrift mehr gefallene Geister sind als einer, die alle zu einem Zweck übereinstimmen, und mehrere Geister an mehrern Orten gegenwärtig seyn können, so können sie folglich auch die Menschen an mehrern Orten verführen.

Was aber nun **die dritte Schrift von den übernatürlichen Begebenheiten** betrift, so ist sonderlich dargegen herauskommen:

1) **Sendschreiben eines Weltweisen von übernatürlichen Begebenheiten.** Frankfurt und Leipzig 1743 in 8, 2 B. Er macht nur wider einige Sätze des erstern besondere Anmerkungen. Wir wollen seine Fragen und Antworten kürzlich anführen: 1) ob die Lehre von den Wunderwerken den Bibelauslegern ihr Daseyn zu danken habe? Die Erfindung hat mit der Anwendung einer Lehre keinen solchen genauen Zusammenhang, daß man von einer auf die andere sicher schliesen kan. Es ist wahr, daß die Lehre von den Wunderwerken einen grosen Nutzen in der Auslegung der Bibel habe, aber a) wie kan man deswegen ihr Daseyn den Bibelauslegern zuschreiben? b) Haben doch schon die Heyden von

von Wunderwerken geredet, wie können sie eine Erfindung unsrer Gottesgelehrten seyn? c) Man muß die Möglichkeit von der Würklichkeit unterscheiden. Die Möglichkeit beruhet auf die Veränderlichkeit der Naturgesetze, und auf die Würklichkeit eines allmächtigen Wesens. Sie ist also, wenn beydes bewiesen, auser Zweifel. Die Würklichkeit gründet sich auf die Glaubwürdigkeit und Deutlichkeit der historischen Erzehlung, und dabey giebt ihre Möglichkeit schon eine Stufe der Wahrscheinlichkeit. 2) ob man vermögend sey, auch in abstracten Dingen zu bestimmen, auf wie vielerley Art ein Ding möglich sey? Jener läugnets, dieser behauptet es, und erläutert es mit den drey Arten der möglichen Vereinigung zwischen Leib und Seele. Er führt den Einwurf an: daß das Reich der Möglichkeiten unendlich sey; er macht aber dargegen den Unterscheid: „Der Verstand GOttes, der Inbegrif aller Möglichkeiten hat freylich keine Gränzen, daraus aber folget nicht, daß eines jeden Dinges Möglichkeit unendlich sey. Wir schmeicheln uns nicht, die Möglichkeit aller Dinge einzusehen, sondern nur die Art der Möglichkeit bey einigen bestimmen zu können.„ 3) Ob GOtt die Kraft, daraus ein Wunderwerk fliesset, mit in den Zusammenhang der Dinge bringen können? Jener thut, als könte ers nicht entscheiden. Dieser antwortet: Ein wahres Wunderwerk ist wider die Kräfte der Natur, wie kan also ein weiser Schöpfer widrige Kräfte in die Natur legen? Zweyerley Kräfte können nicht nach wiedersprechenden

chenden Gesetzen der Natur handeln, und daher können auch die übernatürlichen Begebenheiten nicht aus solchen Kräften erzeuget werden, die mit dem Zusammenhang der Dinge eine Verbindung haben. 4) Ob ein möglich Ding könne würklich werden, ohne eine Materie zu haben? Jener will es noch nicht für erwiesen achten; dieser antwortet: Mögliche Dinge werden aus einer schon hervorgebrachten Materie nicht erst würklich, denn die bereits würklichen Dinge werden nur verändert. In eigentlichem Verstand wird ein möglich Ding würklich, wenn es die Kraft bekömt, etwas zu thun, oder zu leiden, ohne welches es ein Nichts ist. Einfache Dinge können also nur im scharfen Verstande würklich zu werden anfangen, denn diese werden nicht aus einer vorhergehenden Materie zusammengesezt. Weil nun alles, was würklich ist, entweder nie muß angefangen haben, würklich zu seyn, oder es muß ohne einigen Stof, ohne Materie die Würklichkeit erhalten haben, so ists richtig, daß ein Ding ohne Materie würklich werden könne. 5) ob ein Wunderwerk iederzeit der Kraft der natürlichen Dinge widersprechen müsse? Jener führet dieß als ein Kennzeichen eines erdichteten Wunders an; dieser schränkt den Satz also ein: wenn eine natürliche Begebenheit den Regeln der Kraft des Dinges, daraus sie geschehen soll, widerspricht, so ist sie erdichtet. Wenn aber eine übernatürliche Begebenheit dem Wesen und Kraft der natürlichen Dinge, daraus sie zu geschehen scheinet, widerspricht, so ist sie nicht erdichtet, sondern wahr, denn sie geschiehet nicht aus derselben, sondern aus

iner höhern, nemlich aus und durch die unmittel-
are Kraft GOttes, wider die Gesetze der Natur.
Wo hat nun wohl ein Verständiger geglaubt, daß
ie Lebendigmachung des todten Moabiters aus
em Wesen und aus der Kraft des todten Leich-
ams Elisä geschehen sey? 6) ob die Rotte Korah
urch ein Erdbeben verschlungen worden? Ein Erd-
eben ist was natürliches. Aber man überlege
er die Worte, die der HErr mit Mose geredt
at: Scheidet euch rc. so wird man die unmittel-
are Würkung GOttes mit Ausschliesung der na-
rlichen Kräfte offenbar erkennen. 7) ob die Zu-
klausung des Schattens am Sonnenzeiger Ahas
n Wunderwerk gewesen? und der Hauptmann
s Ahasja durch ein natürlich Donnerwetter ge-
tet worden? Die Geschichte bestätigen dieses
pelte Wunder zur Genüge. Woher hätten
ias und Elias diese Begebenheiten vorhersehen
so genau bestimmen können? die Menschen
rden die natürliche Veränderungen in der Luft
n gemerkt haben, und es würde also kein beson-
s Zeichen vor ihren Augen gewesen seyn. Man
te überall den Worten des heil. Geschichtschrei-
die gröste Gewalt anthun, wenn man die
che nur natürlicher Weise erklären wolte. 8) ob
n vollkommener Widerspruch sey: das Eisen
immet auf dem Wasser? Die Schwere ge-
nicht zum Wesen des Eisens, da nun Eisen
wegen seiner Schwere nicht auf dem Wasser
mmen kan, so liegt in dem Satz: es schwim-
kein vollkommener Widerspruch. Die gött-
llmacht hat die Schwere des Eisens verrin-

gern können. Er ists, der die Schwere in die Cörper legt, und also kan er sie auch auf verschiedene Art bestimmen. Oder er hat dem Stock des Propheten eine anziehende Kraft beylegen können, und in solchem Fall bleibts doch allezeit eine unmittelbare Würkung GOttes. In dem lezten Paragrapho zeiget er, was vor groser Schaden daraus entstehe, wenn man sich eine gewisse Hypothesin in den Kopf gesezt, und dieselbe bey Erklärung der heil. Schrift in die Bibel bringe; wenn man z. E. durch den Engel, der Sanheribs Heer geschlagen, eine Seuche verstehe; die allgemeine Ueberschwemmung der Erde durch einen derselben sehr nahe gekommenen Comet erkläre; den Stern der Weisen vor einen gemeinen Irrstern ausgebe; ja gar das Erdbeben, die Finsterniß bey dem Tode des Weltheylandes und die Erscheinung der Heiligen bey der Auferstehung Christi der natürlichen Würkung eines Cometen zuschreiben wolle ꝛc.

2) **Nöthiger Anhang zu der vernunftmäsigen Betrachtung der übernatürlichen Begebenheiten ausgefertiget von einem Freunde der Wahrheit.** Amsterdam 1743. Haag 1743. Die Schrift ist in Form eines Briefs an einen dritten eingerichtet, und der Verfasser unterschreibet sich: R**. Er will zeigen, daß die Anwendung der Sätze jenes Freundes der Wahrheit auf die in der Schrift erzehlte Wunderwerke sehr schlecht gerathen sey. Gäbe es gleich Begebenheiten, die der Verschlingung der Rotte Corah ähnlich, so lies sich daraus nicht schliesen, daß es hier würklich natürlich zugegangen, indem, daraus daß

[illegible] die Zeit und wie weit die Oefnung [illegible] würde, genau gewust, auch daß [illegible] darüber verschlungen worden, eine über[illegible]türlich erhelle. Wäre es natürlich ge[illegible] daß der Schatten am Zeiger Ahas zu[illegible]gangen, wie hätte es Jesaias so genau vor[illegible], und dem Hiskia die Wahl lassen [illegible] der Zeiger vor, oder rükwärts gehen [illegible] Der Schatten ist auch viel weiter als [illegible] Wolfens Erfahrung zurücke gegangen. [illegible] schlechterdings unmöglich, daß das Ei[illegible], indem die Schwere nicht aus dem [illegible] Eisens fliesset, sondern vielmehr von [illegible] machenden Materie herrühret, und [illegible]lich ist, daher die Würkung dieser [illegible] auf das Eisen gehindert werden können. [illegible] des Verstorbenen legt niemand den [illegible] Elisa an sich bey, sondern eine höhere [illegible] bey der Gelegenheit. Der En[illegible] die Assyrer. Es hat niemand genug [illegible], daß es wider die Kräfte eines Engels [illegible] Cörper zu würken. Ein eingeschränk[illegible] ist ein eingeschränktes Bild der Gott[illegible] ist es unleugbar, daß das vollkom[illegible] Wesen seinen Einfluß und seine Würkung [illegible] die Cörper erstrecke, daraus folgt, [illegible] Geist ebenfalls diese Kraft obgleich in ge[illegible] Grad besitzen könne. Ueberdieß hat die [illegible] Pest in den volkreichsten Städten in [illegible] so viele nicht getödtet. Daß ein Sterb[illegible] eigener Kraft Wunder thun könne, [illegible] niemand, wohl aber, daß GOtt bey

daß Moses die Zeit und wie weit die Oefnung der Erde gehen würde, genau gewust, auch daß nur die Aufrührer verschlungen worden, eine übernatürliche Ursach erhelle. Wäre es natürlich gewesen, daß der Schatten am Zeiger Ahas zurücke gegangen, wie hätte es Jesaias so genau voraus gewust, und dem Hiskia die Wahl lassen können, ob der Zeiger vor- oder rükwärts gehen solte. Der Schatten ist auch viel weiter als in Hrn. **Wolfens** Erfahrung zurücke gegangen. Es ist nicht schlechterdings unmöglich, daß das Eisen schwimmet, indem die Schwere nicht aus dem Wesen des Eisens fliesset, sondern vielmehr von einer schwermachenden Materie herrühret, und also veränderlich ist, daher die Würkung dieser Materie auf das Eisen gehindert werden können. Die Erweckung des Verstorbenen legt niemand den Gebeinen Elisä an sich bey, sondern eine höhere Ursach würkte bey der Gelegenheit. Der Engel schlägt die Assyrer. Es hat niemand genug bewiesen, daß es wider die Kräfte eines Engels sey, in unsere Cörper zu würken. Ein eingeschränkter Geist ist ein eingeschränktes Bild der Gottheit. Nun ist es unleugbar, daß das vollkommenste Wesen seinen Einfluß und seine Würkung auch bis in die Cörper erstrecke, daraus folgt, daß ein Geist ebenfalls diese Kraft obgleich in geringern Grad besitzen könne. Ueberdieß hat die stärkste Pest in den volkreichsten Städten in 12 Stunden so viele nicht getödtet. Daß ein Sterblicher aus eigener Kraft Wunder thun könne, behauptet niemand, wohl aber, daß GOtt bey

der Gelegenheit übernatürlich würke. **Whistons** und Heyns Sätze sind hypotheses. Die Wunder sind nicht der einzige Beweis der christlichen Religion. Hat ein Donnerwetter den Hauptmann in der Geschicht Elia getödtet, wie hat es Elia so genau vorher gewust? wie hat das Gewitter so genau auf einer Stelle gestanden, und wie hat der Schlag gerade 2 mal auf eine Stelle getroffen und gerade alle 50 zweymal erschlagen, den Eliam aber nicht, der doch so nahe gewesen und mit den Hauptleuten gesprochen. Ein Schreiben des Herausgebers an den Verfasser dieses Briefs, darinnen er sich entschuldiget, daß er denselben ohne seine Bewilligung drucken lassen, und eine Stelle aus *Hunnii* Tr. de maiestate & certitudine Scr. S. von den Wundern Mosis mittheilet, macht den Schluß dieser Wiederlegung.

3) Hr. **Rücker** prüfet in der oben p. 415 angeführten Schrift §. 1–15 die Lehrsätze des sogenanten Freundes der Wahrheit von den Wunderwerken überhaupt, §. 16–25 aber die Anwendung derselben auf einige in der heil. Schrift erzehlte Wunderwerke, und urtheilet von dem Verfasser §. 24 also: Auctor noster mihi plane ignorare videtur vera certitudinis moralis principia, neque aliud quidquid nouisse, nisi ex definitionibus quibusdam, pro arbitrio factis & substratis, aliquot propositiones subsumere, deinde vero eas magna verborum elegantia & nitidissimo germanice scribendi genere ornare. Hæc mihi, si a voluntatis eius peruersitate discessero, vera videtur caussa, cur sæpe tam grauiter aberret.

XIII.

XIII.

[illegible]us zu der neuen Historie des Separatismi.

[illegible] Separatismus hat einen neuen heftigen [illegible] Verfechter in Schlesien gefunden, welcher [illegible] Jahr 1743 3 Schriften zur Beförde[illegible] herausgegeben.

[illegible] bestehet in 3 Gesprächen, welche den [illegible]: 1) **Erstes Gespräch im Reich der** [illegible] **zwischen Philippo und Nathanael,** [illegible] schmalen **Wege der zum Leben** [illegible] Oder: Der annoch in seiner Wiege [illegible] nach Milch der Wahrheit lechzende [illegible]. 2) **Anderes Gespräch** -- oder [illegible] Wiege zwar gefallene und erbärm[illegible], doch durch Hülfe eines klugen [illegible] bereits verbundene, und auf seinem [illegible] liegende Separatist. 3) **Drittes** [illegible] -- oder der sowol zu früh von seinem [illegible] aufgestandene als in das verhaßte [illegible]band der Heuchler durch die List [illegible] unvermerkter Weise eingeflochtene [illegible]." Alle 3 sind 1743 herauskommen, [illegible] zusammen 11 Bogen, in 8. Der [illegible] ist willens gewesen, monatlich ein solch [illegible] in Druck zu geben, aber, aus der hernach [illegible] Ursach, daran gehindert worden. [illegible] dieser Gespräche gehet dahin, nicht nur [illegible] Geistlichen auf das schändlichste vor[illegible], und dadurch ihr ganzes Amt verwerflich

zu

XIII.

Etwas zu der neuen Historie des Separatismi.

Der Separatismus hat einen neuen heftigen Verfechter in Schlesien gefunden, welcher im Jahr 1743 3 Schriften zur Beförderung desselben herausgegeben.

Die erste bestehet in 3 Gesprächen, welche den Titel führen: „1) **Erstes Gespräch im Reich der** „**Secten, zwischen Philippo und Nathanael,** „**von dem schmalen Wege der zum Leben** „**führet.** Oder: Der annoch in seiner Wiege „liegende und nach Milch der Wahrheit lechzende „Separatist. 2) **Anderes Gespräch** -- oder „der aus seiner Wiege zwar gefallene und erbärm„lich zugerichtete, doch durch Hülfe eines klugen „Arztes allbereits verbundene, und auf seinem „Krankenbette liegende Separatist. 3) **Drittes** „**Gespräch** -- oder der sowol zu früh von seinem „Krankenbette aufgestandene als in das verhaßte „Freundschaftsband der Heuchler durch die List „des Feindes unvermerkter Weise eingeflochtene „Separatist.„ Alle 3 sind 1743 herauskommen, und betragen zusammen 11 Bogen, in 8. Der Verfasser ist willens gewesen, monatlich ein solch Gespräch in Druck zu geben, aber, aus der hernach zu meldenden Ursach, daran gehindert worden. Der Zweck dieser Gespräche gehet dahin, nicht nur das Leben der Geistlichen auf das schändlichste vorzustellen, und dadurch ihr ganzes Amt verwerflich

zu machen, sondern auch der Gnadenmittel, des Worts und der heiligen Sacramenten selbst, zu spotten.

In dem **ersten Gespräch** erzehlet **Nathanael** seine Begebenheiten. Er ist, wie vorgegeben wird, von evangelischlutherischen Eltern entsprossen, wegen seiner römischcatholischen Groseltern aber seinen Eltern und dem Schoos der evangelischlutherischen Gemeinde mit Gewalt entrissen worden, und hat beym Anwachs seiner Jahre in eine Jesuiterschule wandern müssen. Weil er innen wurde, daß er dabey in die gröste Gefahr verwickelt werden könte, und doch gerne wolte selig werden, so ergrif er die Flucht, und kam auf einen lutherischen Pfarrhof, wo ihn der alte Priester aufnahm, um ihn in den Glaubenssätzen seiner Kirche zu unterrichten. Zum neuen Jahr beschenkte er ihn mit einer Bibel. Er erzehlet hierauf, er habe die Vorrede derselben durchgegangen, und gefunden, daß er den Geist, der diese Schrift verfasset, um sein Licht bitten müsse, und da ihm der Lehrer, der ihm dieselbe geschenket, dieses verschwiegen, habe er daraus den Schluß gemacht, er müsse ein blinder Leiter seyn. Er hingegen habe diesen guten Geist ersuchet, ihm sein Verständniß zu eröfnen, und das erste Capitel des neuen Testaments gelesen, welches ihm so seltsam vorgekommen sey, daß er sich den Kopf mit lauter Buchstabiren dergestalt zerbrochen, daß ihm angst und bange drüber worden; doch habe er mehr gelesen, da ihn die Worte im 21 Vers: **JEsus solte sein Volk selig machen von ihren Sünden**, ungemein ans Herz gefallen: weil

weil er sich aber noch nicht als einen Sünder gefüh-
let, und also auch nicht gewust, was er mit einem so
grosen Sündentilger machen solle, habe er bey sei-
nen häuslichen Verrichtungen immer geseufzet, die
Verfassung und Gemüthsbeschaffenheit desjeni-
gen an seiner Seele zu erfahren, den man in Wahr-
heit einen armen Sünder nennen könne. Er habe
seinen Pastor, den er M. **Gutgenung** nennet, um
dieses alles befraget, aber aus dem, was dieser ihm
davon vorgesaget, sey freylich zu merken gewesen,
daß derselbe wohl noch nie empfunden, wie es einem
armen Sünder eigentlich zu Muthe sey, der nach
einem Retter und Erlöser begieriges Verlangen
trage. Auf Befragen: Wie er denn zu seiner
Wissenschaft kommen? sey seine Antwort gewe-
sen: Mein liebes Kind, ich habe sie gar theuer und
mit vielem Gelde auf den hohen Schulen kaufen
müssen. In der Bibel sey **Nathanael** weiter
auf die Worte kommen: **GOtt mit uns**, bey de-
nen er mit ganz besonderer Ehrfucht stehen blieben.
Als er den folgenden Morgen kaum erwachet, habe
sich etwas ehrfurchtvolles, obzwar unbekantes, das
er selbst nicht nennen können, um und neben ihm
verspüren lassen, wobey er sich auf die Worte be-
sonnen: **GOtt mit uns**; und gedacht: Solte
dieß wohl die Besuchung aus der Höhe seyn? Er
[...]m auf seine Knie gefallen, und habe den GOtt mit
[u]ns ersuchet, daß er sich als der grose **GOtt Mensch**
[se]iner Seelen offenbaren wolle. Er erzehlet fer-
[n]er, wie die Sehnsucht seines Geistes nur dahin be-
[m]ühet gewesen, den in Herz und Seele zu fassen, der
[si]ch ihm so zärtlich geoffenbaret, wie ihm aber dabey

 sein

sein Sündenelend immer mehr aufgedecket, und er dadurch in die grösste Bekümmerniß und Traurigkeit gesetzet worden. Sein Lehrer habe ihn um die Ursach der Traurigkeit befraget, dem er daher sein ganz Herz entdecket, der ihn aber errinnert, diesem Kummer ja nicht nachzuhängen, weil er sonst leicht melancholisch werden könte, denn besagte Trauerstunden schikten sich nicht zu der Blüte seiner jungen Jahre; dieses Maas der Traurigkeit sey ja bey ihm nicht eben nöthig, weil er bisher wohl nicht so grob gesündiget haben würde, insbesondere seit der Zeit er in seinem Hause gewesen 2c. Aus diesem allen siehet man leicht, daß die ganze Erzehlung dahin zielet, an dem erdichteten Exempel des **Nathanaels** zu zeigen, daß das Amt der Prediger zur Bekehrung der Menschen gar nicht nöthig sey, ja daß sie dieselbe mehr hinderten als beförderten.

Nathanael komt hernach darauf, daß M. **Gutgenung** den Anfang gemacht ihn zum Abendmal zu präpariren, da er den kleinen Catechismum Lutheri auswendig lernen müssen. Sein Lehrer habe hierauf die 10 Gebothe mit ihm durchgegangen, die er denn fast alle, wie der reiche Jüngling, von Jugend auf gehalten, und sein Magister sey recht wohl mit ihm zu frieden gewesen, daher er sich bald was drauf eingebildet hätte, doch sey er bey Ergreifung der Bibel just auf das Exempel des reichen Jünglings Marc. 10: 17 f. kommen, da ihn denn die Worte: **Eins fehle dir noch**; recht gewaltig geschlagen. In einer andern Stunde habe er ihn gefragt: wie viel Götter wären? und weil er geantwortet; Es sind 3 Götter, sey er nicht wenig von ihm

ihm runtergemacht worden, wobey er aber gedacht, o du guter Mann! vielleicht kennet mancher dieſen 3mal groſen GOtt wohl beſſer als ein anderer, ob ers gleich nicht ſo geſchikt vorzubringen erlernet.„ Denn,„ redet er den **Philippum** an, ich glaube,„ „daß dieß eben nicht das Hauptwerk ſey.„ **Philippus** verſetzet: „Freylich iſt es in gewiſſerma„ſen nicht das Hauptwerk; ich getraue mirs auch „zu behaupten, daß wohl unſere erſten Eltern „nebſt den Kindern GOttes altes Teſtaments von „dem Unterſchied dieſer ſogenanten 3 Perſo„nen oder eigentlich Selbſtſtändigkeiten, keine „ſolche deutliche Erkentniß hatten, als wohl wir „im neuen Teſt. und dem ohngeachtet iſt dieß alles „ihnen weder an der Freundſchaft und Bekant„ſchaft mit beſagtem dreymal groſen Weſen, noch „auch an der allbereits erlangten Seligkeit ver„hinderlich geweſen. Doch nunmehr bey dem vol„len Licht des Evangelii iſt es nöthig, dieſe aufge„klärte Wahrheit in der von dem Himmel ſelbſt „entdekten Ordnung einzuſehen und zu unſerm „Vortheil anzuwenden.„ Nach mehrern Spöttereyen dieſer Art komt er darauf, daß ſein Pfarrer die Lehre von der Taufe mit ihm durchgegangen, und ſpricht:

„Ich verhofte zwar durch dieſen guten Mann „ein wenig Licht in dieſer Sache zu bekommen; „doch ich kam darüber in die dikſte Finſterniß.

„Mein **Magiſter** las mir den bekanten „Spruch Matthäi am Lezten: **Gehet hin in alle „Welt, und lehret alle Heyden, und täufet „ſie** ꝛc. nach aller Länge vor; und bewies mir den

„Befehl und die Erlaubniß, die er hätte, seiner Ein-„gepfarrten Kinder, mit dem Bad der Taufe ab-„zuwaschen, und dem Schoos der Kirche einzu-„leiben.

„Ich besahe mir diesen Spruch in aller Stille, „und blieb dabey etwas stehen, sagte endlich meinem „Lehrer, da er mich befragte, was ich hierzu meyne? „daß ja in besagtem Spruche, der sich schlechter-„dinge auf diesen guten Mann nicht schikte, gar „nichts stünde, daß man Kinder taufen solte; „denn es hiese ja ausdrücklich: Lehret alle Hey-„den, ehe ihr sie taufet; Kinder aber könten nicht „gelehret, folglich nach besagtem Ausspruch, nicht „getaufet werden.

„Doch der gute **Herr Magister** sah mich „hiebey ziemlich ernsthaft an, ob ich gleich nach „meiner Einfalt diesen Einwurf machte.

„Er bemühte sich zwar, diesen Zweifel bey „mir zu ersticken; doch das Widersprechen mei-„nes Geistes wolte sich dadurch nicht stillen las-„sen, ob er gleich die ganze Stunde suchte, seine „Kindertaufe recht zu sprechen. Sage mir was „hältst du wohl davon?

Philippus antwortet darauf: „Diesen „Zweifel hat dir wol der gute Geist ins Herz „gegeben, und er ist auch einer von der höchsten „Wichtigkeit!

„Denn wenn wir die angezogenen Worte, nach dem Grundtext nehmen, so ists offenbar, daß diese ganze wunderliche Lehre, von der Kin-dertaufe, wo nicht gänzlich übern Haufen fället,

„den-

„dennoch auf sehr schwachen Füssen stehe; denn „es heiset daselbst nicht nur, wie es Martin Lu„ther übersetzet: Lehret alle Heyden; sondern viel„mehr: Macht zu Jüngern, alle Heyden;

„Und hierzu gehört nicht nur ein bloses Lehren, „sondern vielmehr eine solche gründliche Verän„derung, die uns erst zu ächten Jüngern JEsu „machen muß; und dis ist bey Kindern schlech„terdings unmöglich.

„Zwar die geldbegierigen Verehrer die„ses sehr einträglichen Artikels sagen: Daß der „Glaube bey den Kindern dieses alles würke, „was zu einem Jünger JEsu nöthig; doch dis ist „wohl nur ein leeres Schattenspiel!

„Denn sie sagen selbsten, daß das Kind „den Glauben erstlich in der Taufe kriege, und „doch fragen sie die Pathen, ehe noch das Kind „getaufet: Gläubest du an GOtt den Vater? rc. „Ist das erste wahr, daß der Kinder Glaube „sich erst in der Taufe finde, so ists thöricht, daß „sie vor der Taufe fragen: Gläubest du? und „die Antwort ist ein leeres, unbesonnenes und „abgeschmaktes Ja!

Hierauf berichtet **Nathanael** eben so spöttisch, wie die Lehre von der Beichte und vom Abendmal zum Vorschein gekommen, und saget unter andern, als ihm sein Magister vorgetragen, daß er Christi wahren Leib und Blut, und zwar in und mit und unter dem gereichten Brod und Wein genieſsen werde, habe ihm dieß in, **mit und unter**

eben

eben so wenig in den Kopf gewolt, als die Lehre von der Kindertaufe, doch habe er gedacht: du wirsts wohl mit Augen sehen, und alsdann von dem versprochenen, ob es Wahrheit oder nicht? deine unmasgeblichen Gedanken weiter zu eröfnen die Erlaubniß haben; er habe also das Abendmal bey hellerlichten Tage vor der Mittagsmahlzeit genossen, doch von dem in, mit und unter, sey er dießmal nichts gewahr worden. Das ist der Inhalt des ersten Gespräches.

Der Anfang **des andern Gespräches** ist eine umständlichere Erzehlung, wie **Nathanael** zum erstenmal zum Abendmal gegangen, aber sie ist mit so vielen lästerlichen Reden angefüllet, darüber man weit mehr erstaunen und erzittern muß, als über die leichtsinnigen Reden, die dieser **Nathanael** seinem erdichteten Magister in den Mund leget, und dadurch der Verfasser sattsam an den Tag giebt, was es vor ein Geist sey, der ihm Zunge und Feder regiere, da er so gar p. 59, was der Geist GOttes durch Paulum 1 Cor. 11:29 schreibet, auf die frechste Art lästert, daher wir billig Bedenken tragen etwas davon anzuführen.

Nathanael erzehlet sodann ferner, was bey einem Besuch, den sein Magister von desselben Schwiegersohn, den er Mag. **Superklug** nennet, und bey Feyerung seines Gebuhrtstages vorgegangen, und dieses alles ist nichts anders als eine weitläuftige Vorstellung der abscheulichsten Sünden, die dabey vorgefallen und erzehlet worden seyn

seyn sollen. Wohin alles zielet, siehet man am Ende, da Philippus dem Nathanael zu Gemüthe führet: „Ob man wohl von dergleichen nicht einmal belaub„ten, sondern gar erstorbenen, und im höchsten Grad ver„derbten Feigenbäumen, auch nur die geringsten guten „Früchte hoffen dörfe? ja ob man nicht einen mehr als „allzugerechten Zweifel gegen alle ihre vorgebrachten „Lehren bey sich theils erwecken, theils auch mit der „grösten Sorgfalt unterhalten müsse, wenn man anders „mit dem Schifflein seiner Wohlfart und des dermaleinst „verhoffenden Vergnügens an den grausamen Klippen „menschlicher Erfindung, wenn ihr falscher Fürniß gleich „aus Gottes Wort geborget wäre, nicht mit Schrecken „Schifbruch leiden, oder gar auf ewig scheitern und zu Grunde gehen wolle.„ Am Ende dieses Gespräches komt ein so genanter Hr. von Furchtsamsdorf zu dem Philippo und Nathanael, der sie, nachdem sie ihm ihr Gespräch vorgelesen, fraget: „Fürchtet ihr euch denn nicht, daß „dieß alles augenbliklich confiscirt, oder gar auf andre „Art dem Moloch aufgeopfert werden könte? ja über„dieß eure Arbeit mit dem Festungsbau belohnet wer„den möchte?„ worauf Philippus antwortet: Wo in „einem Lande der beliebten Wahrheit freyer Lauf gelassen „werden soll, weiß man nichts von so genanten Confisciren, „noch viel weniger solcher Blätter, die den Staar der „Blindheit stechen müssen, um die nakte Wahrheit end„lich zu erblicken rc.„

In dem dritten Gespräch erzehlet anfangs Nathanael, wie er von dem Mag. Gutgenung weg, und zu einem andern Prediger gekommen, den alle Leute den Bethmagister genennet, weil er sogenante Abendbethstunden gehalten, und wie er bey diesem Mann, dessen Selbstgefälligkeit und Eigenliebe dergestalt gewachsen, daß er sich zulezt vor groser Heiligkeit nicht mehr gekant, die verhaßte Larve eines Heuchlers angezogen, und verlanget von dem Philippo, den er als einen beschreibet, dem GOtt Verstand und Einsicht durch die Salbung und den Geist

der

der Prüfung mitgetheilet, seine Gedanken von der ganzen Sache. Philippus fängt darauf an, ihm den Unterscheid der Lehrer in Exempeln zu zeigen und beschreibet, wie man aus allen Umständen muthmasen kan, einen Prediger bey einem neuen Bethhaus in Schlesien, dem er den Nahmen Magister weder kalt noch warm beygeleget, mit lauter Spöttereien. Er sagt von ihm, er habe sich nach dem Exempel Pauli in die gelehrte Teppichmacherey vertiefet, sey aber nicht im Stande, ein recht ordentliches regelmäsiges gezogenes Kanzel, Altars oder Leichentuch zu machen; er bekomme vor sein ordentlich Wochenwerk, ohne was vor seine Nebenarbeit einkomme, 200 fl. um das ärmliche Gebäude ihrer Wohlfart nach den in der ungeänderten augsp. Confession befindlichen Handwerksregeln aufzuführen; er habe ein hohes Fest nach dem Beyspiel der Apostel mit 5 Canzelreden als den eingeführten Frohndienst feyerlich begangen; das neu aufgerichtete Bethhaus nennet er eine Krämerbude rc.

Das übrige folget künftig.

ACTA [H]ISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete

[N]achrichten

von den neuesten

[K]irchen-Geschichten.



[Mit Kön.] Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Oberconsistorii.

Zwey und funfzigster Theil.

Weimar,
[be]y Siegmund Heinrich Ho[ffmann]

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete Nachrichten

von den neuesten

Kirchen-Geschichten.



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Oberconsistorii.

Zwey und funfzigster Theil.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann, 1745.

Inhalt.

I.

[Besch]werde der Evangeli[schen] zu Lennep wegen einer da[sel]bst angestellten Jesuitischen Mission.

Daß den Evangelischen zu Lennep, der Hauptstadt des Herzogthums Berg, vom neuen in ihrem alleinigen Religionsexercitio durch eine dahin gekommene jesuitische Mission vor Eintrag geschehen, ersiehet man aus einer Schrift, die auf sechsthalb Bog. gedrucket worden, und den Titel hat: Der ...l. Juristischen Facultät zu Halle ...l. Bedenken in der von der bergischen ...stadt Lennep im Jahr 1744 neuer... angefangenen jesuitischen Mission ... des ersten lennepischen Predigers

I.

Beschwerde der Evangelischen zu Lennep wegen einer daselbst angestellten Jesuitischen Mission.

Was den Evangelischen zu Lennep, der Hauptstadt des Herzogthums Berg, vom neuen in ihrem alleinigen Religionsexercitio durch eine dahin gekommene jesuitische Mission vor Eintrag geschehen, ersiehet man aus einer Schrift, die auf sechsthalb Bog. in Fol. gedrucket worden, und den Titel hat: **Der hochlöbl. Juristischen Facultät zu Halle gründl. Bedenken in der von der bergischen Hauptstadt Lennep im Jahr 1744 neuerlich angefangenen jesuitischen Mission nebst des ersten lennepischen Predigers** vor-

vorläufigem Gutachten und einem Vorbericht. 1745. In dem Vorbericht wird gemeldet, wie viel Bedrängnisse die evangelische Kirche und sonderlich das lutherische Ministerium dieses Herzogthums an ihren Religions- und Synodalgerechtsamen erlitten, indem man die in der augspurgischen Confession buchstäblich enthaltene Glaubenslehren und Kirchensachen der catholischen weltlichen Untersuchung unterworfen; gottlose, boshaftige und widerspenstige Zuhörer ihren ordentlich vorgesezten und von dem Landesherrn selbst höchsthändig bestätigten Predigern entzogen; andern Lehrern die Seelenpflege über fremde unversöhnliche Kirchspielseingesessene, die Austheilung der Sacramente und andere dergleichen Amtshandlungen unter 50 Goldgulden Strafe aufgebürdet und zu deren Vollstreckung vermittelst würklich vollzogener Execution wider ihr Gewissen und dargegen eingelegte Protestationen angestrenget; catholische Mönche in protestantischen Städten, Flecken und Dörfern auf offener Strasse die evangelische Lehre wider die Vernunft, wider GOttes Wort, wider die Reichsfriedensschlüsse und Provincialreligionsrecesse schänden und schmähen, über die ihre Lehre vertheidigende lutherische Prediger aber so fort fiscalisch inquiriren lassen; ohne denselben die Nahmen und den Vortrag ihrer feindseligen Anbringer kund zu thun, noch sie rechtserforderlich darüber zu hören; die Sachen der evangelischen Kirchendisciplin und Censur, (darüber doch die catholische weltliche Obrigkeit, nach dem dürren Buchstaben des Religions-

[...]lichs, ob darinnen von dem Synodo [...] übel geurtheilet sey, nicht einmal fra[...] [...] die Execution allein verfügen soll) [...] untersuchet, gehemmet, gehindert, ja [...]; die lutherischen zanksüchtigen Kir[...] [...] von dem ihren vorgesezten Inspecto[...] [...] Lehrern schuldigen Gehorsam losge[...]; den Inspectoren alles Recessiren und [...] in Kirchensachen unter schwerer Strafe [...] ja so gar dieselben zur Verantwortung [...]cialverfahrens vor einen catholischen [...] Unterrichter unter 6 und mehr Gold[...] [...]brüchten abladen und zwingen lassen; [...]ende Predigerwahlen verboten, die or[...] [...]haltenen von neuem durch den Weg [...]wendigen und kostsplitterlichen Procese [...], die Placita versaget, die Gemei[...] [...] Jahr und Tag hirtenlos und von einem [...] Kaufmann oder 2 Bauern in ih[...] [...] undenklichen Jahren her besessenen und [...]gebrachten Kirchenfreyheiten turbiren und [...] lassen. Obgleich der von Peter Moll [...] Streit (*) der nun 9 Jahr gedauret, und der [...] und dem Ministerio über 10000 Reichs[...] [...], von dem lutherischen Synodo, qua [...] in causis Lutheranorum Ecclesiasticis ordi[...] [...] gleich anfangs rechtlich und unpartheyisch [...], von 2 Universitäten nochmals abge[...] [...], von weiland Sr. churfürstl. Durchl. [...] Philipp bestätiget, zur würklichen Execution

 gestellt,

(*) [...] E. AB. 4 B. p. 364 f. 5 B. p. 1032. f. 7 B.

ligionsvergleichs, ob darinnen von dem Synodi wohl oder übel geurtheilet sey, nicht einmal fragen, sondern die Execution allein verfügen soll; von neuem untersuchet, gehemmet, gehindert, ja gar ersticket; die lutherischen zanksüchtigen Kirchenglieder von dem ihren vorgesezten Inspectoren und Lehrern schuldigen Gehorsam losgebunden; den Inspectoren alles Recessiren und Verordnen in Kirchensachen unter schwerer Strafe verbothen, ja so gar dieselben zur Verantwortung ihres Ministerialverfahrens vor einen catholischen weltlichen Unterrichter unter 6 und mehr Goldgülden Brüchten abladen und zwingen lassen; die vorhabende Predigerwahlen verboten, die ordentlich gehaltenen von neuem durch den Weg eines weitwendigen und kostsplitterlichen Processes untersuchet, die Placita versaget, die Gemeinen über Jahr und Tag hirtenlos und von einem eigensinnigen Kaufmann oder 2 Bauern in ihren von undenklichen Jahren her besessenen und wohl hergebrachten Kirchenfreyheiten turbiren und stören lassen. Obgleich der von **Peter Moll** erregte Streit (*) der nun 9 Jahr gedauret, und der Stadt und dem Ministerio über 10000 Reichsthaler kostet, von dem lutherischen Synodo, qua iudice in causis Lutheranorum Ecclesiasticis ordinario, gleich anfangs rechtlich und unpartheyisch entschieden, von 2 Universitäten nochmals abgeurtheilet, von weiland Sr. churfürstl. Durchl. **Carl Philipp** bestätiget, zur würklichen Execution

Ii 2 gestellt,

(*) S. Act. 4 B. p. 364. f. 5 B. p. 1032. f. 7 B. p. 1117. f.

gestellt, die beyden neu erwehlten und gegenwärtig in Lennep stehende Prediger durch höchsthändige Placita aus der geheimen Statsconferenz confirmiret worden; so soll doch diese Kirchen- und Wahlsache von der catholischen weltlichen Obrigkeit itzo von neuem nochmals untersuchet werden, wie denn der jülich- und bergische geheime Rath dem Magistrat zu Lennep, die Predigerwahlprotocolle in Original einzusenden, unter wiederholter schwerer Geldstrafe nicht nur anbefohlen, sondern auch, da solches rechtlich nicht geschehen mögen, mithin dagegen Notarialprotestationen und Appellationen interponiret worden, den Magistrat würklich in 25. Goldgülden verdammet, und ungeachtet der Appellationen die Einschickung berühter Protocolle unter 50 Goldgülden Strafe vom neuen injungiret hat. Zu allen diesen Bedrückungen ist nun im vorigen Jahr die oben angezeigte jesuitische Mission kommen, davon wir aus der obangezogenen Schrift zuerst die historische Geschichtserzehlung anführen, und derselben alsdenn sowol das Gutachten, welches der erste Prediger in Lennep Hr. Pollmann aufgesetzet, nachdem diese Sache von den lutherischen Predigern und Consistorialen in reifere Ueberlegung gezogen worden, als das Bedenken der Juristenfacultät zu Halle beyfügen wollen.

I. Species Facti.

Die in dem Herzogthum Berg gelegene Hauptstadt Lennep, welche auch auf den ausgeschriebenen

denen Landtagen Sitz und Stimme hat, ist unter den 4 bergischen Hauptstädten die erste, so gleich 10 Jahre, nachdem die augspurgische Confession publiciret worden, nemlich An. 1540 sich zu derselben, als in GOttes Wort gegründet, durch GOttes Gnade, bekannt hat, und unter allerhand Widersezlichkeit, bis hieher zu verblieben, und gleichsam darüber Leib und Leben, Guth und Blut aufgesetzet, so daß noch bis auf diese Stunde, der ganze Magistrat und Vorsteher der Gemeinde aus lauter Lutherischen, ohne Admission der Catholischen, oder Reformirten, besezt werden. Von obgemeldter Zeit an hat das Evangelium in dieser Stadt dergestalt zugenommen, daß nicht nur in Anno Regulativo 1624 noch kein einziger Catholik darinnen befindlich, sondern alles lutherisch gewesen, welchen leztern auch das Exercitium religionis publicum bis in das Jahr 1641 unperturbirt gelassen worden. In diesem Jahre aber haben die Patres Franciscani conuentuales zu Cölln des damals regierenden jülich- und bergischen Herzogs hochfürstl. Durchl. mit immer anhaltendem Suppliciren dahin behelliget, weil sie kein näher Kloster als Dortmund hätten, dahin die translocirten Patres nicht nur, sondern auch wenn der Pater provincialis von Cölln die Klostervisitation zu Dortmund vornehmen müste, wegen der Ferne in einem Tage nicht kommen könten, mithin in der zwischen Cölln und Dortmund in der Mitte liegenden Hauptstadt Lennep übernachten müsten, in solcher Stadt aber keine Catholiken, sondern lauter lutherische Ketzer wohnhaft wären: daß also Ihro hochfürstliche

Durchlaucht. ihnen ein kleines Haus oder Platz zu ihrer Einkehr gnädigst verstatten möchten, welches den Patribus Franciscanis auch verstattet, bald darauf aber mit zween Patribus beständig besetzet, und in eine catholische Privatschule, und demnächst tractu temporis, aller von dem Magistrat vorgekehrten Widersezung ungehindert, in ein Franciscanerkloster verwandelt, eine Kirche und kleiner Thurn via facti aufgerichtet, und 3 kleine Glocken vor und nach aufgehänget worden, darinnen noch bis auf den heutigen Tag circa 10 bis 12 Mönche wohnen, und deren Kirche die in der Stadt wohnende catholische Arbeitsleute, (allermasen keine Kaufleute von der catholischen Religion vorhanden sind) und die in der Nachbarschaft auser der Stadt wohnende Papisten besuchen, mithin contra annum normatiuum 1624 das Exercitium religionis catholicæ cum annexis exerciren: bald darauf sind die Mönche noch weiter gegangen, haben auf den Gedächtnistag Portiunculæ, vor etwa 50 Jahren, turbatiue die catholischen Processiones aus der benachbarten Freyheit Burg und aus dem Dorfe Wermelskirchen zu sich auf Lennep veranlasset, welche dann mit Fahnen und öffentlichem Gesange durch die Stadt ins Kloster, und aus diesem, in Gesellschaft der lenneper catholischen Procession, mit bey sich habender Monstranz, oder papistischem Venerabili, so gar auf den Markt, vor und unter das Rathhaus gezogen, einen Tisch mit Lichtern dahin gestellet, das Venerabile darauf gesetzet, und sofort entweder einen Mönchen aus dem Kloster, oder gar einen fremden Pfaffen auftreten,

eine

eine Controverspredigt gegen die Lutheraner öffentlich ablegen, und zum Beschluß, cum eleuatione Venerabilis, unter dem Rathhause den Segen ertheilen lassen; welches alles diese Mönche noch jährlich, iedoch nur auf Portiunculæ Tag, sonsten aber durch das ganze Jahr niemalen attentiret und continuiret haben, bis daß Ihro churfürstliche Durchl. zu Pfalz, ihres gnädigsten Landesherrns, nachgesezte hochpreisliche Regierung zu Düsseldorf den gnädigsten Befehl publiciren und die Ankunft einer, a tempore Reformationis an, in Lennep nie erhörten, ungewöhnlichen, solennen Mission der Patrum Societatis Jesu, abkündigen lassen. Ob nun gleich die lutherischen Prediger, solches nachtheilige Mandatum zu publiciren, alles Ernstes abzulehnen gesuchet haben, der lutherische Magistrat aber die Ungnade des Landesherrns und die andictirte Strafe zu evitiren, solches lieber publiciren lassen, als ungehorsam seyn wollen, so ist solches zwar von der Kanzel publiciret, vor dessen Ablesung aber vor der ganzen Gemeinde protestando declariret worden, wie daß man lutherischer Seite zwar, aus unterthänigster Devotion gegen Ihro churfürstl. Durchl. härtere Verfolgungen zu vermeiden, das gnädigst emanirte Mandatum publiciren müssen, zuförderst aber sowol dagegen als alle darinnen enthaltene Reichsfriedensschlüssen und Religionsrecessen widrige Attentata und Neuerungen hiemit solennissime, doch humillime, protestiren, und der lutherischen Stadt und Gemeinde zu Lennep ihre von undenklichen Jahren her ruhig besessene Religionsprivilegia per ex-

pressum vorbehalten, und das nöthige höhern Orts grauando vorzustellen reserviren wollen; inzwischen haben die 3 Missionarii Societatis Jesuiticæ den 20 Septemb. 1744 ihre Mission in Lennep dergestalt öffentlich angefangen, daß sie

Erstlich, mitten auf dem Markte, vor lutherische Häuser, ein groses Theatrum aufgerichtet, solches mit allerhand Bildnissen, als des *Ignatii* und *Xaverii*, behänget, einen Tisch in Form eines Altars darauf gestellet, solchen mit brennenden Lichtern versehen,

Zweytens, die catholischen Gemeinden und Meßpriester, nie erhörter Dingen, von Elberfeld, Beyenburg, Wipperförde, Wermelskirchen, Huikeswagen, Sohlingen und Burg, an eben dem Tage, mit ihren Processionen nach Lennep beschieden,

Drittens, zu eben der Zeit, da die Lutherischen in ihre Kirche gehen wollen, gesamter Hand mit Fahnen und öffentlichem Gesange aus dem Kloster ausgezogen, und da ein vor der Procession vorhergehender Mönch aus dem Kloster sich der lutherischen Kirchhofsthür, die Treppe hinauf, genähert, und man nicht ohne Grund befahren müssen, daß sie, wie schon ehemals versuchet, über den lutherischen Kirchhof mit ihrer Procession zu gehen attentiren würden, und deswegen

Viertens, die Thüren des lutherischen Kirchhofs verschlossen werden müssen, dadurch aber den lutherischen Predigern sowol, als ihren Zuhörern, der ordentliche Kirchgang versperret, und durch das Rathhaus in die Kirche zu gehen gemüssiget worden, fort

Fünf-

Fünftens, auf dem öffentlichen Markte, morgens um 9 Uhr, gesungen und auf dem Theatro geprediget, und nach geendeter Predigt, der Nachmittagsgottesdienst wiederum um 2 Uhr auf dem Markte angekündiget, und, da sonsten die Lutherischen allezeit auf Sonntage ihre Leichen um 2 Uhr zu beerdigen, und den Nachmittagsgottesdienst anzufangen pflegen, so hat doch

Sechstens, solches izt gleich nach 1 Uhr, Tumult unter dem Leichenconduct und unter den Processionen zu verhüten, angefangen und der Gottesdienst gegen alte Observanz, nicht ohne Turbation, anticipiret werden müssen, gleich denn

Siebendens, nach abgelegter Nachmittagspredigt, einer von den Missionariis sich auf dem Theatro öffentlich auf den von den Processionen ab- und zur Wand gekehrten Rücken flagelliret und gegeisselt, alle Processionsglieder aber vor dem Theatro auf dem Markte geknieet, laut gesungen, und mit ausgestrekten Armen ihr Gebeth öffentlich verrichtet haben, darauf sogleich

Achtens, das Venerabile aus der Klosterkirche ganz blos ohne Decke, oder sogenannten Himmel, welches, NB. so lange Lennep stehet, noch niemalen geschehen, (allermasen sonst die Patres, wenn sie einen Kranken mit der heil. Hostia, oder dem lezten Oele versehen wollen, solches allezeit verdekt und in der Stille verrichten) mit brennenden Fackeln abgeholet, und auf das Theatrum gebracht, fort dasselbige von einem andern Missionario, als der gegenwärtige Heyland selbsten, mit einer langen Oration angeredet, mit dessen Elevation der Se-

gen ertheilet, und von allen Processionen wieder so blos und öffentlich von dem Markte in die Klosterkirche wieder zurük begleitet worden. Worauf

Neuntens, desselbigen Abends zwischen 7 und 8 Uhr, der Zug aus dem Kloster auf den Markt abermals vorgenommen, von dem dritten Missionario eine Nachtpredigt auf dem Theatro gehalten, dem Volke aus einem besonders gedrukten Missionsbüchlein vorgebethet, von dem Volke laut nachgesprochen, und nach dessen Vollendung, der Rükzug in die Klosterkirche mit öffentlichem Gesange und Gebeth, gehalten worden, zwischen welchen öffentlichen Verrichtungen sich iederzeit einige Patres aus dem Kloster, auf der an den Markt anschiesenden Strase, zertheilet, und die entweder aus der Kirche, oder ihren Geschäften nach, vorbeygehenden Lutheraner zum Hutabziehen genöthiget, ja es hat so gar

Zehendens, der gegenwärtig gewesene churfürstl. Amtmann der beyden Aemter Bornefeld und Hükeswagen, Freyherr **von Nagel**, dem lutherischen Herrn Bürgermeister zugemuthet, daß derselbe eine Bürgerwache citiren und das Theatrum, so lange es stünde, alle Nächte hindurch, bewachen lassen solte, welches aber von dem Magistrat abgeschlagen worden. Welche Mission dann

Eilfftens, ganzer 10 Tage dergestalt continuiret, und erst auf Michaelistag abends, als auf dasigen ordentlichen vierteljährigen Bus- und Bethtag, in der Extension, darinnen sie angefangen, endlich vollendet worden ist.

II. Des ersten Predigers in Lennep Herrn Pollmanns, vorläufiges Gutachten über 4 diese Sache betreffende Fragen.

Da die subscribirte Species Facti ihre unstreitige Richtigkeit hat und ich also auf die annectirte 4 Fragen mein mündlich vorgetragenes Sentiment hier schriftlich abfassen, und so viel es die Zeit und überhäuften Geschäfte zulassen, mit meinen Rationibus bestätigen muß, so bin ich quoad

Quaestionem primam

der unvorgreiflichen Meynung, daß die in Specie Facti relatirte Mission in Lennep, nach den angeführten Umständen, allerdings widerrechtlich vorgenommen und sowol dem Instrumento Pacis, als auch den Provincialreligionsrecessen und dem Statui Lennepensi anni 1624 e diametro zuwider laufe.

Dieses mein Sentiment zu behaupten, habe ich nicht nöthig, viele pro possessorio immemoriali militirende Argumenta ex iure ciuili hier einzuführen, sondern, da hier obiectum religiosum vorwaltet und der westphälische Friedensschluß die einzige Norm und Richtschnur ist, woraus dergleichen in puncto religionis entstehende Streitigkeiten und Controversien erörtert und deren rechtliche Decision hergenommen werden muß, und nach dessen

Art. V. §. 25.

der Annus regulatiuus 1624. vnicum solumque obseruantiae futurae fundamentum ist; So darf hieher lediglich der in fauorem subditorum euangelicorum in terris principum catholicorum abgefassete

Art.

Art. V. §. 31. Instr. Pac. Westph.

in extenso hergesetzet und nach demselben in hypothesi der gegenwärtige Status religionis Lennepensis mit dem Statu anni normatiui 1624 conferiret werden. Und da nun aus der Specie facti unwidersprechlich, auch in gar keine Contradiction gezogen wird,

vid. Johann Scheiblers, Pastoris der Hauptstadt Lennep, auch jülich- und bergischen lutherischen Inspectoris, 4 zerschnittene Henkersstricke, p. m. 382. sqq.

daß die bergische Hauptstadt Lennep bereits anno 1540 die lutherische Religion angenommen, fort nicht nur zu der Zeit, als Herzog Wolfgang Wilhelm noch lutherisch gewesen, sondern auch in & post annum 1614, in welchem hochgemeldter Herzog zur catholischen Religion übergeschritten, sondern auch hauptsächlich in anno regulatiuo 1624 in mehrberührter Stadt Lennep nicht ein einziger catholischer wohnhaft, sondern alle lutherisch gewesen, mithin das Exercitium religionis Lutheranae publicum solitarie & plenarie bis ad annum 1641 unperturbiret genossen und besessen habe, so erhellet ex collatione praesentis status religionis catholicae Lennepensis cum statu anni normatiui 1624 daß

pro Imo die wider Willen und vielfältige Widersetzung der Stadt Lennep (welche doch eine Hauptstadt und Landstand mit ist) obtrudirte Auferbauung des Franciscaner Klosters und catholischer Kirche mit dem darinnen errichteten exercitio religionis catholicae publico dem Instrumento

mento pacis schnurstraks zuwider laufe, und, saluo hoc imperli Palladio, rechtlich nicht habe geschehen mögen, welches zu beweisen, ich, ohne mich gegenwärtig in die delicate Controvers des von dem iure territoriali abhangenden Iuris reformandi zu meliren, als worinnen doch plerique theologorum & iurisconsultorum saniores meiner Meynung beypflichten, als nemlich:

D. *Hert.* tr. de iure Reformandi fol. 116. seqq.
Thomasius in Anti-vindiciis Hildesiensibus.
Hofmanns Vorstellung der Religionsbeschwerden pag. 162. sqq.
Zech medit. de iure reformandi, pag. 272.
Hert. tractatu iuris publici de statuum Imrii Romano-Germanici iure reformandi.
Pfaff akademische Reden über das teutsche protestantische Kirchenrecht Cap. 7.

hier lediglich, instar omnium, des unvergleichlichen Herrn geheimen Raths Böhmers, welcher doch dem Iuri territoriali principum eiusque annexis nicht gerne zu nahe tritt, festgegründete Worte anführen darf, welcher

Iur. Eccles. Prot. tom. III. lib. 1. tit. 1. §. 75.

also schreibet:

„Sed in alia omnia eundum esse, existimo, si prin„ceps, ciuitatis protestantium sacris, in territorio „suo *liberum*, *publicum*, *plenum* & *vniuersale* re„ligionis pontificiae exercitium contra statum an„ni 1624 introducere vellet, cum hoc fieri non „possit sine praeiudicio eorum insigni, qui rem di„uinam ritu euangelicorum faciunt, sine turbatio„ne exercitii religionis, quae anno 1624 obtinuit,

„&

„ & breuiter sine summa subditorum calamitate &
„ oppressione & quotidiana rerum innouatione.
„ Non loquor haec ex amore, aut praeiudicio re-
„ ligionis, cui sum addictus: (ingenue enim fa-
„ teor, me admodum tolerantiae religionum in-
„ dulgere, contra rigorosum quorundam zelum)
„ sed ex ipsa rei natura & ex ratione instrumenti
„ pacis, quam antea adduxi. Ex hac argumentor:
„ *Quodcunque exercitium religionis publicum sub-*
„ *sistere nequit cum statu illius religionis quieto,*
„ *qui anno 1624 fuit, eius introductio est prohi-*
„ *bita per instrumentum pacis: Atqui liberum,*
„ *plenum & vniuersale religionis pontificiae exer-*
„ *citium &c. Ergo &c.* Maiorem probat art. V.
„ §. 31 & 32. Minorem probat experientia & ea,
„ quae ad §. antecedentem ex natura & indole re-
„ ligionis pontificiae eiusque vsu publico, pleno
„ libero & uniuersali adducta sunt. „ Und gleich-
wie nun solchergestalt die Stadt Lennep in ihrem
Exercitio Lutherano publico, solitario & plenario
unwidersprechlich turbiret worden ist, so wäre
auch nichts billigers, als daß man sie auch den
Effect der gleich darauf folgenden Worte

Art. V. §. 32 Instrum. pac.

geniesen liese. Turbati, aut quocunque modo
destituti vero, sine vlla exceptione, in eum, quo
anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto fue-
runt, statum plenarie restituantur.

Fällt nun das contra statum anni peremtorii
1624 nouiter & turbatiue obtrudirte Exercitium
religionis catholicae ex praedeductis von selbsten
weg, so ist desto unwidersprechlicher, daß

pro

pro IIdo die in der Specie facti relatirte Mission und Extension der catholischen Religion desto unerlaubter sey, und dem Instrumento pacis schnurstracks zuwider laufe. Denn wenn auch die Catholici in Lennep Anno 1624 ein freyes Religionsexercitium gehabt hätten, welches doch obdeducirter masen nicht ist, so müsten sie doch solches auch itzo eodem loco & mensura behalten und wären keineswegs befugt, solches extra locum & supra modum anni regulatiui 1624 zu extendiren, und könten auch hieher die leztern Worte

Art. V. §. 23.

der zwar in specie de episcopatibus mixtis redet, doch gar wohl appliciret und gezogen werden, wenn gesagt wird:

> Quod exercitium religionis restitui & permanere debeat, *vbi et quatenus* id Anno 1624. palam receptum permissumque fuit, neque supra dictis omnibus quicquam detrimenti vlla ratione creetur.

da dann die Particula *vbi* den locum denotirt und anzeiget, quod, vbi exercitium religionis alterutrius An. 1624 receptum ac permissum fuit, ibi permittendum & tolerandum sit; vbi dicto Anno non fuit, ibi nec permittendum, nec tolerandum. Die andere Particula *quatenus* aber explicirt den Modum, seu mensuram vsus exercitii religionis, & indicat, quod, qui plenum & omnibus suis numeris ritibusque absolutum dicto anno 1624 habuerint exercitium, iis tale nunc etiam debeatur, quibus vero circumscriptum & restrictum saltem competierit, iis intra eosdem terminos subsistendum sit, ita vt contenti

centi esse debeant, si ad eum modum religionis exercitio fruantur, quo dicto anno gauisi sunt, nec vlterius extendere prætendant. Soll nun in kraft dieses §. und daraus angezogenen Versiculi kein Theil von den Catholischen, oder Evangelischen, das Exercitium seiner Religion an andern Orten, noch auf andere Art und Weise, als wo und auf was Art und Weise es dasselbe An. 1624 gehabt, prätendiren, so sind die Mönche nnd Catholicken in Lennep nicht befugt, auser ihrer Kirche, ein neues Theatrum zum catholischen Gottesdienste in via publica, auf dem öffentlichen Markte, vor lutherischen Häusern, nouiter aufzubauen und conuocatis vicinis communitatibus Catholicis, Wallfahrten darinnen anzustellen, und sowol zwischen dem lutherischen Gottesdienste bey Tage, als auch bey Nacht und Unzeit, non absque turbatione totius ciuitatis, zu predigen, sich öffentlich zu geiseln und mehrere dergleichen von GOtt nicht erforderte Actus zu verrichten, sondern sie müssen sich mit ihrer Klosterkirche vergnügen, zumal da sie solche An. 1624 noch nicht gehabt, und die Processiones auf *Portiunculæ* Tag allein vor 50 Jahren, mithin erst nach dem Anno 1672 errichteten Provincialreligionsreceß turbatiue attentiret und angefangen haben. Nicht zu geschweigen, daß das Instrumentum Pacis ohnedieß allen Nouationibus contrair, und solche als turbationes ansiehet,

Art. V. §. 15.

So ist auch

drittens diese neuerlich attentirte Extension des catholischen Religionsexercitii in Lennep schnurstraks ent-

...zwischen den durchlauchtigsten Chur... Brandenburg und Pfalz errichteten Pro... ...receßen, besonders dem clevischen ..., als worinnen pag. m. 4. solennissime ... compaciscirt worden,

...in beyden Herzogthümern Jülich und Berg bey dem allgemeinen Frie...schlusse und dessen Verordnung ...dings zu lassen sey, und Dero zu... Jhro fürstlichen Durchl. zu Neu... x. ihren evangelischen Unter...nen, sowol Reformirten als augs...gischer Confession diejenigen Kir... Kirchenhäuser, Schulen und de... Renten und Uebungen, darzu die... , vermöge Instrum. Pacis, befuget ... und annoch nicht wieder haben, ...gerlich restituiren, und sonsten ...LLES dasjenige, was in mehrge...dten Instrum. Pacis denselben zum ...sten verordnet ist, gedeyen und die...ben darüber in keinem beschweren ...en wollen, noch sollen.

...

Relig. Vergleich de annis 1672, 1673, art. VI. in verbis §. 1.

...chend nun die Herzogthümer Jülich und Berg, da lassen des Herrn Pfalz... fürstl. Durchl. die augspurgi...chen Confessionsverwandten, sowol Reformirten als Lutherischen, bey den ...rcitiis, Kirchen, Capellen, Beneficiis,

entgegen den zwischen den durchlauchtigsten Churhäusern Brandenburg und Pfalz errichteten Provincialreligionsrecessen, besonders dem clevischen Nebenreceß, als worinnen pag. m. 4. solennissime stipulirt und compaciscirt worden,

Daß es in beyden Herzogthümern Jülich und Berg bey dem allgemeinen Friedensschlusse und dessen Verordnung allerdings zu lassen sey, und Dero zu Folge Ihro fürstlichen Durchl. zu Neuburg rc. ihren evangelischen Unterthanen, sowol Reformirten, als augspurgischer Confession diejenigen Kirchen, Kirchenhäuser, Schulen und deren Renten und Uebungen, darzu dieselben, vermöge Instrum. Pacis, befuget seyn und annoch nicht wieder haben, unweigerlich restituiren, und sonsten ALLES dasjenige, was in mehrgemeldtem Instrum. Pacis denselben zum Besten verordnet ist, gedeyen und dieselben darüber in keinem beschweren lassen wollen, noch sollen.

Ingleichen

Relig. Vergleich de annis 1672, 1673. art. VI. in verbis §. 1.

Anreichend nun die Herzogthümer Jülich und Berg, da lassen des Herrn Pfalzgrafen fürstl. Durchl. die augspurgischen Confessionsverwandten, sowol Reformirten als Lutherischen, bey den Exercitiis, Kirchen, Capellen, Beneficiis,

Renten, Güthern und Einkommen, NB. welche sie bishero innen gehabt, possidirt und genossen, unbeirret und ruhig, wollen dieselbe gegen jedermänniglich gebührend schützen ꝛc.
coll. Art. VII. §. 4. n. 1.

Nun aber wird in dem Instrum. Pac. Westph. und in den Provincialreligionsrecessen weder des Franciscanerklosters, weder der catholischen Kirche, noch des catholischen Exercitii publici in Lennep, vielweniger aber der Freyheit, obrelatirter masen das Exercitium zu extendiren, mit einem Worte gedacht. Ergo fiat applicatio.

Was hierauf

Quæstionem secundam

belanget, so findet selbige schon ex prædeductis ihre Erörterung, und trage ich kein Bedenken, negative darauf zu antworten. Denn ist das Exercitium Catholicum in Lennep und besonders dessen in specie facti relatirte Extension dem Statui anni regulativi 1624 und dem Instrumento pacis e diametro zuwider, so hat auch kein catholischer Landesherr Recht und Macht, solche seinen lutherischen Unterthanen contra statum anni normativi zu obtrudiren, noch per mandatum pœnale so gar von der lutherischen Kanzel zu injungiren; anerwogen nicht allein überhaupt das Instrumentum pacis Westphalicæ lex imperii fundamentalis & perpetua ist, welches sowol die höchsten Fürsten des Reichs, als auch die Unterthanen obligiret, sondern auch insonderheit Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu dessen unverbrüchlicher Festhaltung obangeführter masen, per

pacta

[...] recessus religionis, sich gnädigst fest verbunden.

[...] ist es Juris naturæ & gentium, daß ein [...]jenige, was er bey wahren fürstlichen [...] seinen Compaciscenten und Unterthanen [...], von GOttes und Rechts wegen eben [...] gewissenhaft zu halten obligiret sey, [...] Unterthanen in allem, so die Wohlfahrt [...] Stats angeht, und nicht wider GOtt [...] gehorchen verpflichtet sind,

[...] *Grotius* de Jure belli & pacis, Lib. II. cap. XI. tot.

[...]*dorff* de Jure naturæ & gentium, lib. 3. cap. 5. & seqq.

[...] so viel weniger Ihro churfürstl. Durchl. [...] oder Dero nachgesezte Regierung zu [...] rechtlich bemächtiget gewesen sind, per [...] instrumento pacis & statui anni regula[...], dergleichen neuerliche Religions[...] verordnen, um dadurch die lutherische [...] Lennep zu beirren und zu verunru[...], als vorgemeldte Provincial- und Reli[...] von Ihro käyserlichen Majestät LEO[...], glorreichsten Andenkens, allergnädigst [...], und darinnen aus reichsoberrichterli[...] folgendes in verbis inseriret wor[...]

[...]derheit befehlen Wir mehrgedach[...] Churfürsten zu Brandenburg und [...] zu Pfalzneuburg und denen, [...] dabey interessiret, gnädig und ernst[...], daß sie auch ihrer Seits solche

Vor-

pacta & recessus religionis, sich gnädigst fest verbunden haben.

Nun aber ist es Juris naturæ & gentium, daß ein Regent dasjenige, was er bey wahren fürstlichen Worten seinen Compaciscenten und Unterthanen versprochen, von GOttes und Rechts wegen eben so heilig und gewissenhaft zu halten obligiret sey, wie dessen Unterthanen in allem, so die Wohlfahrt des gemeinen Stats angeht, und nicht wider GOtt ist, ihnen zu gehorchen verpflichtet sind,

vid. *Grotius* de Jure belli & pacis, Lib. II. cap. XI. tot.

Puffendorff de Jure naturæ & gentium, lib. 3. cap. 5. & seqq.

desswegen so viel weniger Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz, oder Dero nachgesezte Regierung zu Düsseldorf, rechtlich bemächtiget gewesen sind, per mandatum instrumento pacis & statui anni regulativi contrarium, dergleichen neuerliche Religions-extension zu verordnen, um dadurch die lutherische Hauptstadt Lennep zu beirren und zu verunruhigen; als vorgemeldte Provincial- und Religionsrecesse von Ihro kayserlichen Majestät LEOPOLDO, glorreichsten Andenkens, allergnädigst confirmiret, und darinnen aus reichsoberrichterlicher Gewalt folgendes in verbis inseriret worden ist:

Insonderheit befehlen Wir mehrgedachtem Churfürsten zu Brandenburg und Herzoge zu Pfalzneuburg und denen, so dabey interessiret, gnädig und ernstlich, daß sie auch ihrer Seits solche

Vergleiche und Recessus, so weit dieselbe einem jeden von beyden ihres Inhalts, wie oben stehet, straks nachkommen und geleben, darwider nichts zu thun, handeln und vornehmen, noch das iemand anders zu thun gestatten in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden bey unserer schweren Ungnade und Strafe, und dazu Pön von 50 Mark löthigen Goldes zu vermeiden 2c.

Quoad

Quaestionem tertiam

bin ich deswegen auch der unvorgreiflichen Meynung, daß die Lutheraner der Hauptstadt Lennep obrelatirte den Reichsfriedensschlüssen und Provincialreligionsrecessen zuwiderlaufende Extension des catholischen Religionsexercitii zu dulden nicht schuldig, sondern sich in ihrem a tempore reformationis wohlhergebrachten Possessorio contra quoscunque turbantes quouis meliori modo zu mainteniren, nach allen weltlichen Rechten befugt gewesen seyn. Und ob zwar die lutherischen Unterthanen desgleichen neuerliche Attentata und gegentheilige Religionsexcesse, metu vis maioris, leider erleiden müssen, auch, so viel der Gewissensfreyheit nur erträglich ist, willig erleiden, eingedenk der Worte unserer symbolischen Glaubensbücher, und zwar aus der Auslegung der vierten Bitte am Ende

Catechism. Maior. p. m. 526.

Quam hodie miseriam non patimur adulterina saltem moneta, immo potius quotidianis aggraua-

praestationibus & exactionibus in publicis commerciis, contractibus, negotiis, laboribus, eo… videlicet, qui pauperes pro sua libidine opprimunt eorundemque victum decurtant & imminuunt? QVOD QVIDEM NOBIS PERFERENDVM EST. Ceterum illi sibi prospiciant, ne communis orationis iacturam faciant, sibi etiam atque etiam caventes, ne hanc orationis dominicae particulam sibi aduersam habeant.

…en doch gar leicht, wo nicht die Obern die… im geistlichen und weltlichen Stande die …sten Praecautiones und sanftmüthigsten …vorgekehret hätten, von den ihrer Reli… Verträge halber touchirten und von den …en irritirten lutherischen Unterthanen, …ung und in der ersten Hitze allerhand … Excessus vorgenommen werden können, … tali rerum statu nicht schlechterdings

… Instrum. Pac. art. V. §. 33.

… partiale iudicium iudicis contra… Catholici zu misbilligen oder zu verdam… wären, weil ja augenscheinlich per ta… aggrauationes & necessitates ius pri… incipit, das ist, der Fürst, oder …gesetzte Regierung, mag den Schaden … davon haben, weil er sich durch Verlez… Pactorum und zugesagten Freyheit mit … Unterthanen zu gemein gemacht hat, daß er … Handmengereyen, da man wieder aus…, wenn man unschuldig turbiret und atta… worden, da wohl manchmal gar ein terti…

grauationibus & exactionibus in publicis commerciis, contractibus, negotiis, laboribus, eorum videlicet, qui pauperes pro sua libidine opprimunt eorundemque victum decurtant & imminuunt! QVOD QVIDEM NOBIS PERFERENDVM EST. Ceterum illi sibi prospiciant, ne communis orationis iacturam faciant, sibi etiam atque etiam cauentes, ne hanc orationis dominicæ particulam sibi aduersam habeant.

So hätten doch gar leicht, wo nicht die Obern dieser Stadt im geistlichen und weltlichen Stande die behutsamsten Præcautiones und sanftmüthigsten Persuasoria vorgekehret hätten, von den ihrer Religion und Verträge halber touchirten und von den Catholiken irritirten lutherischen Unterthanen, aus Uebereilung und in der ersten Hitze allerhand gefährliche Excessus vorgenommen werden können, welche eben tali rerum statu nicht schlechterdings

confer. Instrum. Pac. art. V. §. 33.

iuxta consuetum partiale iudicium iudicis contradictorii Catholici zu misbilligen oder zu verdammen gewesen wären, weil ja augenscheinlich per tales grauissimas aggrauationes & necessitates ius pristinum *reuiuiscere* incipit, das ist, der Fürst, oder dessen nachgesezte Regierung, mag den Schaden nun auch davon haben, weil er sich durch Verlezzung der Pactorum und zugesagten Freyheit mit seinen Unterthanen zu gemein gemacht hat, daß ers auf solche Handmengereyen, da man wieder ausschläget, wenn man unschuldig turbiret und attaquiret worden, da wohl manchmal gar ein tertius

 inter

inter principem & irritatos hosce subditos zu Hülfe gerufener Interueniens darzwischen kommen kan, hat ankommen lassen. conf. ficti *Gotthold Prætorii, Veneti*, ausführliche Historie und Recht eines evangelischlutherischen Jubelfestes §. 21. p. m. 198. nach dem dreusten und cordaten Zeugnisse des bey dem catholischen Könige in Frankreich nachmals so hoch gestiegenen *Obrechti*

Sponsor. Pacis cap. 3. §. 3. p. 151.

„qui fidem subditis rebellibus datam violare, im„perii iure, fas sibi putant, auctoritate sanctitateque „fœderis cum peregrinis principibus initi constrin„gantur, quibus facultatem iniuriæ, si qua subditis „alienis contra pacta inferatur, vindicandæ compe„tere, optima ratione, *Bodinus* lib. 5. cap. 6. de Re„publ. p. 605. asserit.

Conf. etiam *Grotius* de Jur. Bell. & Pac. lib 3. cap. 19 & 20.

Weshalben auch der lutherische Magistrat und Bürgerschaft zu Lennep, zusamt dem jülichischen und bergischen lutherischen Ministerio allerdings Gewissens halben verpflichtet sind, sich dargegen höhern Orts zu graviren, und gegen diese neuerliche exorbitante Extension des catholischen Religionsexercitii, was sie nur immer können und mögen, vorzukehren, damit nicht, bey ohnedies täglich überhandnehmenden Religionsbedrückungen, durch nachlässige Zugebung und Eingestehung dieses Noui attentati, ihnen künftig mehr Eingriffe geschehen.

Experientia enim satis compertum est, dato vno, non satiari appetitum Cleri Romano-Catholici,

... sed imitari potius ad maiora petenda, do... ... nostra cum iniuria, omnia obtinue... ... vt ait

... Medit. ad Instrum. Pac. art. V. §. 31. ...

... ,

Quæstionem quartam

... zu beantworten, pro aliquali meo indicio, ... verträglich wäre,

... dieses eclatante Religionsgravamen zu... an den allerdurchlauchtigsten Compa... und allergnädigsten Religionsprotecto... combinirten Lande, Ihro königliche ... von Preussen, allerunterthänigst be... gelangen zu lassen, und falls, wie sich bis... geäussert, forsan ob præsentes distractio... bellicos, vel alias prægnantes causas ... von Berlin aus keine Remedur verfüget ...;

... solche unerhörte catholische Religions... bey dem allerdurchlauchtigsten Kayser, ... Krone Schweden, fort den ... und den protestantischen Herren ... zu Frankfurt, als welche im westphäli... Friedensinstrumente

art. V. n. XVII. §. 50.

... in solchen Fällen bestellet sind, allerun... klagend vorzustellen. Falls dann auch, ... Verhoffen, solche der bedrängten Luthera... Vorstellungen, Bittschriften, Apo... und gesuchte Fürsprache der protestirenden

 Für-

lici, sed irritari potius ad maiora petenda, donec summa nostra cum injuria, omnia obtinuerint, vt ait

Auctor Medit. ad Instrum. Pac. art. V. §. 31. p. 582.

Weßwegen,

Quæstionem quartam

kürzlich zu beantworten, pro aliquali meo iudicio, nöthig und vorträglich wäre,

Primo, dieses eclatante Religionsgravamen zuförderst an den allerdurchlauchtigsten Compaciscenten und allergnädigsten Religionsprotectorem hiesiger combinirten Lande, Ihro königliche Majestät von Preussen, allerunterthänigst beschwerend gelangen zu lassen, und falls, wie sich bishero leider geäusert, forsan ob præsentes distractiones motusque bellicos, vel alias prægnantes causas ignotas, von Berlin aus keine Remedur verfüget werden solte;

Secundo, solche unerhörte catholische Religionsextension bey dem allerdurchlauchtigsten Käyser, der compaciscirenden Krone Schweden, fort den Reichsständen und den protestantischen Herren Gesandten zu Frankfurt, als welche im westphälischen Friedensinstrumente

art. V. n. XVII. §. 50.

zu Richtern in solchen Fällen bestellet sind, allerunterthänigst klagend vorzustellen. Falls dann auch, wider Verhoffen, solche der bedrängten Lutheraner gründliche Vorstellungen, Bittschriften, Apologien, und gesuchte Fürsprache der protestirenden

Fürsten den erwünschten Effect nicht erhalten würden, so hätten

Tertio, die bedrängten lutherischen Unterthanen und sonderlich dero vorgesezte Lehrer und Prediger dergleichen Bedrängnisse und Verfolgungen gedultig über sich ergehen zu lassen, GOtt ihre und der Kirche Noth zu klagen, bey ihm um die Bekehrung ihrer Verfolger zu bitten, anbey so fest an ihrer evangelischen Religion und Gewissensfreyheit zu halten, daß, ehe sie von selbiger abweichen und zum Pabstthum fallen, oder die Freyheit und in den Religionsrecessen paciscirte Rechte ihrer Kirche vernachlässigen oder verkaufen solten, sie lieber alle Verfolgung, Landesverweisung und den grausamsten Märterertod, nach dem Muster anderer standhaften Bekenner, ausstehen müssen, dahin auch der Rath des seligen Lutheri in seinem Tractätgen de potestate sæculari magistratus, gehet.

Ita saluo meliori &c.

Lennep, den 29 Octob.
1744.

Sigm. Rich. Pollmann,
Rev. Minist. Assessor &
Lennep. Past. Prim.

III. Der Juristenfacultät in Halle Bedenken in dieser Sache.

Unsere freundliche Dienste zuvor.
Hoch- und wohlehrwürdige, hoch- und wohledle, hoch- und wohlgelahrte,

Gün-

Günstige Herren und Freunde.

Als Dieselbe Uns nachgesezte Facti Speciem, nebst einer Beylage und 4 Fragen zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten verlanget; demnach erachten Wir, Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristenfacultät auf der königlichen preussischen Universität Halle, nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht:

(Hier ist die obangeführte Species Facti von Wort zu Wort eingerücket.)

Bey diesen vorerwehnten Umständen wird nun Erstlich gefraget;

Ob die obgemeldte Mission, in ihren angeführten Umständen, dem Instrumento Pacis sowol, als den Provincialreligionsrecessen, und dem Statui Lennepensium anni normalis 1624 zuwider laufe oder nicht?

Ob nun wohl hiebey angeführet werden möchte, daß die referirte Mission und deren Ausübung dem Statui anni decretorii nicht entgegen laufe, angesehen solcher Actus nur temporalis und auf 10 Tage eingeschränket gewesen, die Sacra Evangelicorum dadurch nicht sonderlich turbiret, sie ihre Religionsfreyheit nach wie vor behalten, und dieses Exercitium religionis Catholicae nicht in den evangelischen Kirchen als ein Simultaneum, sondern auf öffentlichem Markte zu Lennep, in loco publico, auf einer aufgerichteten Bühne verrichtet und angeordnet sey, desgleichen Unternehmen in loco publico, qui ad jura principum pertinet, vt forum, theatra

l. 6. §. 1. de rerum diuis.

Quintil. declam. 274.

einem Landesherrn um destoweniger untersaget werden könne, als er darüber die freye Disposition hat, und die Unterthanen dadurch in ihren Kirchen, als wohin das Exercitium Religionis publicum eigentlich gehöret, nicht gestöret worden, vielmehr die Unterthanen deren Gebrauch frey behalten, als welches nur das Instrumentum pacis Art. V. §. 31. seqq. verordnet; hiernächst unterschiedliche, auch so gar evangelische Scribenten bishero behauptet, daß selbsten das Simultaneum perpetuum nicht einsten dem Statui normalis anni entgegen laufe,

Henniges in Medit. ad I. P. Art. V. §. 43.
Fabri Statscanzley, Tom. 23. c. 12.
Electa Jur. publ. Tom. 6. p. 730.

bevorab da den Evangelischen zustehe, über das Principium tolerantiæ religiosæ zu halten, dem zuwider dergleichen Widersezlichkeit, oder Contradiction vorgenommen werde, auser dem auch in Art. V. I. P. §. 30. von dem Jure reformandi singulis Principibus competente verordnet sey, quod hoc ius in negotio religionis competens impediri haud oporteat; wodurch einem Landesherrn unverboten sey, ein dergleichen Exercitium suæ Religionis in seinen Landen vorzunehmen, wodurch den evangelischen Unterthanen an ihrem freyen Religionsexercitio kein Eintrag geschehe, bevorab da man in Lennep einmal eingeräumet, daß die Franciscaner daselbsten contra statum anni decretorii ein Kloster haben und besitzen, und in demselben ihre Sacra publica verrichten, auch bishero auf *Portiuncula* Tag Pro-

...halten, so daß man selbsten das ... haben möchte, daß durch derglei... ...nstaltung dem Statui anni decretorii nicht ... gehandelt sey.

... aber dennoch die vor dem osnabrücki... Friedensschlusse an allen Orten unternom... Thätlichkeiten in causis Religionum, nach ... Principio: Cuius est regio, eius est ... die traurigsten Suiten gewürket, ja den ... Einfluß in den dreyßigjährigen Krieg mit ... so daß bey dem errichteten Friedensschlusse ... wahrgenommen, daß, wo solchem Un... durch eine bestimte Normam & principium ... vorgebauet würde, niemals eine wahre ... ständige Ruhe erfolgen könne, dahero man ... bedacht gewesen ein solches Principium per... zu bestimmen, nach welchem das Jus refor... Exercitium religionis künftighin ausgeübet, ... unerlaubter und dem göttlichen Worte zu... laufender Mißbrauch präcaviret, und dessen ... Schranken nicht überschritten werden sol... ... wenn man die vernünftigen, der Natur ... christlichen Religion und dem geoffenbarten ... Gottes gemäsen Einschränkungen bey die... Rechte angenommen, und nicht des bekannten Ju... ... aller Toleranz zuwiderlaufenden Prin... gefolget hätte, man nicht nöthig gehabt ha... würde, per pacta imperii publica dessen Limites ... und exactius einzuschränken, und die... pro principio regulativo anzunehmen, welches ... geschehen konte, daß man einen ge... statum exercitii Religionis, wie er zu einer bestim-

Processiones gehalten, so daß man selbsten dadurch agnosciret haben möchte, daß durch dergleichen Innovirung dem Statui anni decretorii nicht entgegen gehandelt sey.

Dieweil aber dennoch die vor dem osnabrückischen Friedensschlusse an allen Orten unternommenen Thätlichkeiten in causis Religionum, nach dem bekannten Principio: Cuius est regio, eius est religio, die traurigsten Suiten gewürket, ja den stärksten Einfluß in den dreyßigjährigen Krieg mit gehabt, so daß bey dem errichteten Friedensschlusse man leicht wahrgenommen, daß, wo solchem Unheyl nicht durch eine bestimte Normam & principium specialius vorgebauet würde, niemals eine wahre und beständige Ruhe erfolgen könne, dahero man darauf bedacht gewesen ein solches Principium perpetuum zu bestimmen, nach welchem das Jus reformandi exercitium religionis künftighin ausgeübet, dessen unerlaubter und dem göttlichen Worte zuwider laufender Mißbrauch präcaviret, und dessen gesezte Schranken nicht überschritten werden sollen, zumal, wenn man die vernünftigen, der Natur der christlichen Religion und dem geoffenbarten Worte Gottes gemäsen Einschränkungen bey diesem Rechte angenomen, und nicht des bekannten Juris Canonici aller Toleranz zuwiderlaufenden Principiis gefolget hätte, man nicht nöthig gehabt haben würde, per pacta imperii publica dessen Limites weit genauer und exactius einzuschränken, und dieses pro principio regulativo anzunehmen, welches am sichersten geschehen konte, daß man einen gewissen Statum exercitii Religionis, wie er zu einer bestim-

bestimten Zeit sich befunden, pro principio annähme, und dessen bloses Factum possessionis, vsum, obseruantiam ac exercitium

nach dem Friedensexecut. Receß, §. 3.

zum vniuersali principio und zum Grunde legete und verordnete, daß nach diesem Principio es bey dem Exercitio, wie es præfinito certo tempore. oder An. 1624 gewesen, schlechterdings verbleiben, und dagegen nichts vorgenommen, vielmehr, was dem zuwider künftig geschehen möchte, pro turbatione gehalten, und die Turbati in eum, quo Anno 1624 fuerunt, statum wieder hergestellet werden solten:

Art. V. I.P. §. 32.

allermasen man leicht begriffen, daß das Ius reformandi das Exercitium der Religion allein betroffen, diesemnach man allein darüber, und nicht über der Religion selbsten, quæ nullam admittit transactionem, transigiret und solches schlechterdings nach den Annum decretorium, dessen Statum atque habitam possessionem, abgemessen wissen wollen, aus welchem Principio dann man verordnet, daß alles auf den Statum anni decretorii reduciret.

Art. V. §. 2.

alle Neuerungen aboliret worden,

Art. V. §. 15.

das unicum solumque huius transactionis, restitutionis observantiæque futuræ fundamentum anni 1624. habita possessio seyn,

Art. V. §. 25.

ja wo Klöster und catholische Stifter in anno 1624. d. 1. Ian. vorhanden gewesen, in denselben das Exercitium Religionis publicum eben so verbleiben solle,

...quocunque in loco dicto die usitatum fuit ...unius vel alterius partis impedimento,

Art. V. §. 26.

...Principio auch das Ius reformandi ...statuum, in Regard der evangelischen ...m, fest gesetzet, und denselben ein laxius ...nemlich das Exercitium siue publicum, siue ..., religionis quacunque anni 1624 parte be... ...und verordnet, daß, so weit die evangelis... ...Unterthanen etiam solo vsu obseruantiaque ...dasselbe gehabt haben, sie solches vna cum QVATENVS illa dicto anno exercuerunt, aut ...isse, probare poterunt, semper & vbique ..., und bey ihnen solches observiret werden

Art. V. §. 31.

...so deutlich ebenfalls den Statum & obser... ...anni decretorii zum Grunde leget, ja denn ...schlechterdings pro regula feste setzet,

Art. V. §. 33.

..., was dagegen vorgenommen, pro inno... ...& turbatione illicita gehalten werden muß, ...nun in Lennep An. 1624 allein das Exerci... ...religionis Evangelicæ observiret worden, kein ...licher Eingesessener daselbst befindlich gewe... ...und also das Exercitium religionis Romano... ...licæ daselbst unmöglich vlla parte seyn mö... ...ganz natürlich daraus folget, daß die Catholi... ...kein Exercitium religionis, siue publicum, siue ...tum, daselbst anrichten noch ausüben können, ...da dennoch diesem zuwider und aller Vorstel... ...ungeachtet, die Franciscaner ein eigen Kloster

con-

solle, quod quouis in loco dicto dieque usitatum fuis absque unius vel alterius partis impedimento,

Art. V. §. 26.

nach welchem Principio auch das Ius reformandi Catholicorum statuum, in Regard der evangelischen Unterthanen, fest gesetzet, und denselben ein laxius spatium, nemlich das Exercitium siue publicum, siue priuatum, religionis quacunque anni 1624 parte bestimmet und verordnet, daß, so weit die evangelischen Unterthanen etiam solo vsu obseruantiaque dicti anni, dasselbe gehabt haben, sie solches vna cum annexis, QVATENVS illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse, probare poterunt, semper & vbique exerciren, und bey ihnen solches observiret werden solle.

Art. V. §. 31.

Welches so deutlich ebenfalls den Statum & obseruantiam anni decretorii zum Grunde leget, ja denselben schlechterdings pro regula feste setzet,

Art. V. §. 33.

daß alles, was dagegen vorgenommen, pro innovatione & turbatione illicita gehalten werden muß, und da nun in Lennep An. 1624 allein das Exercitium Religionis Evangelicæ observiret worden, kein catholischer Eingesessener daselbst befindlich gewesen, und also das Exercitium religionis Romano-Catholicæ daselbst unmöglich vlla parte seyn mögen, ganz natürlich daraus folget, daß die Catholischen kein Exercitium religionis, siue publicum, siue privatum, daselbst anrichten noch ausüben können, und da dennoch diesem zuwider und aller Vorstellung ungeachtet, die Franciscaner ein eigen Kloster

con-

contra statum anni decretorii daselbst angerichtet, und in ihrer Kirche, welche sowol von den daselbst nunmehr wohnenden Unterthanen, als auser der Stadt sich befindenden Catholiken besuchet wird, publica sacra exerciren, ja so gar, certo die processiones zu halten, vor 50 Jahren angefangen, kein Vernünftiger sagen wird, daß idem status eademque obseruantia, siue habita possessio, quæ anno 1624 fuit, geblieben, da vielmehr derselbe sehr verändert worden, gleichwol, da solches, contradicentibus Evangelicis, de facto geschehen, und sie niemals darein gewilliget, solches nunmehr zu ihrem Präjudiz angeführet, und das durch viele Schriften abgedroschene Simultaneum ihnen obtrudiret werden kan,

Vid. Ungrund des Simultanei apud *Bœhmerum* Tom. 3. Jur. eccl. p. 945.

als welches offenbar pro innouatione & turbatione zu achten, welches doch plenarie in statum anni 1624 restituiret werden soll.

Art. V. I. P. §. 34.

Innovatum dicitur enim, quicquid contra veterem formam & pristinum morem in certo loco factum.

l. 7. c. de seruit.

Restituere autem dicitur, qui in pristinum statum reducit, quod fit, siue quis tollat, quod contra illum statum factum est, siue reponat, quod sublatum est,

l. 2. §. 43. ne quid in loco publico.

Welchem entgegen gesetzet wird, si quid noui, hoc est, contra certum statum, factum est,

l. 3. §. 13. & 15. de itin. act. priv.

Welche Innovation absonderlich bey der lezthin vorgenommenen sogenanten Mission der Patrum

Socie-

Societatis Jesu nach Lennep sich hervor gethan, als welche auf einen zu exercirenden Actum religionis Catholicæ publicum contra statum anni decretorii, nach welchem die Catholischen daselbst kein dergleichen Exercitium haben können, einzig und allein ihr Absehen gerichtet, indem die gedachten Patres auf öffentlichem Markte eine Bühne aufgerichtet, auf derselben in Form eines Altars einen Tisch mit Lichtern zubereitet, aus den umliegenden Dörfern ihre Religionsverwandten mit ihren Meßpriestern auf den angesezten Tag nach Lennep beschieden, auf demselben mit Fahnen und öffentlichem Gesange aus dem Franciscanerkloster nach dem Markte ausgezogen, woselbst auf dem Theatro durch Predigen, Singen, und mit andern Actibus sacris der öffentliche Gottesdienst um 9 Uhr gehalten, den Mittag um 2 Uhr continuiret, das Venerabile darauf unbedekt und öffentlich ganz neuerlich abgeholet, mit dessen Elevation öffentlich der Segen ertheilet, und solches darnach Processionsweise wieder unbedekt nach der Klosterkirche durch eine solenne Procession gebracht, nicht weniger dieses Exercitium religionis Catholicæ publicum 10 Tage lang auf solche Weise, wie specialius in der Facti Specie angeführet, continuiret worden, dabey dann ein elender Behelf ist, daß solches Exercitium nicht in der Kirche vorgenommen sey, zumal da die Catholischen selbst ihre Sacra auf der Gasse auch exerciren, und es nicht auf den Locum allein, sondern auf das Exercitium selbsten ankomt, und wann gleich dasselbe nur 10 Tage gedauret, dennoch auch dieses pro manifesta turbatione zu achten, gleichwie

der

derjenige, der nur wenige Tage wider meinen Willen auf meinem Grund und Boden gejaget, sein Vieh getrieben, sein Wasser abgeleitet, und andere Actus possessorios mehr verrichtet, mich allerdings turbiret, weil nunmehro nicht idem status possessionis quietus, wie er vorher gewesen, geblieben, sondern verändert,

l. I. §. 5. de aq. quotid.
l. un. §. 8. D. de fonte,

und deswegen der Turbatus sich zu beschweren wohl befugt, auch solches um desto mehr allhier nöthig ist, da man leicht siehet, daß man immer mehr und mehr das Exercitium Catholicæ religionis publicum contra annum decretorium auszubreiten suchet, und nichts anders zu erwarten stehet, als daß die Patres Societatis Jesu nicht eher ruhen werden, als bis sie aus dem temporali Exercitio religionis publico ein perpetuum machen mögen, und also hier das Principiis obsta statt finden müsse, weil sie sonsten, wenn sie dergleichen Gottesdienst etwa nöthig befunden, solchen auf den catholischen Dörfern, woselbst in anno decretorio der catholische Gottesdienst etwa gewesen, besser ohne Zweifel und auf erlaubte Art und Weise verrichten können, als solchen an einem pur evangelischen Orte, woselbst in anno 1624 kein dergleichen Exercitium, siue publicum, siue priuatum, gewesen, auszuüben, und dahin die Unterthanen aus den nächsten Dörfern hin zu bescheiden, als welches aus keiner andern Absicht geschehen seyn kan, als die Evangelischen in der habita Possessione & Obseruantia anni decretorii zu turbiren, und nur ad tempus anfänglich ein Simul-

[illegible]eum einzuführen, nachgehends aber weiter [illegible]inuiren, und so peu à peu seinen Endzweck [illegible]chen, welches aber dem Friedensschlusse of[illegible]ar zuwider läufet, nach welchem die Evangeli[illegible]schen das Exercitium publicum suæ religionis [illegible]ruhig behalten müssen, sonst nicht idem status [illegible] habita possessio, aut obseruantia bleibet, [illegible]mand dagegen sich in die Compossess setzen [illegible], welches auch selbsten den zwischen Chur[illegible]burg und Churpfalz errichteten Recessen [illegible] läufet, als worinnen der Status anni 1624 [illegible]schiedenen malen zur einzigen Regel gesez[illegible] ad quæstionem sequentem zu zeigen seyn [illegible]. So halten wir dafür, daß obreferirte Mission [illegible] angeführten Umständen sowol dem Instru[illegible] als den Provincialreligionsrecessen zu[illegible]läuft.

[illegible]e andere Frage betreffend:

[illegible] Ihre churfürstl. Durchl. zu Pfalz als [illegible] catholischer Landesherr, Recht [illegible]und Macht habe, contra pacta religiosa & [illegible] anni decretorii obgedachte Mis[illegible]sion in ihren Umständen in der Haupt[illegible]stadt Lennep aufzustellen, und das [illegible]Exercitium Catholicum zum ewigen Prä[illegible]judiz des Possessorii immemorialis Lutheranorum dergestalt extra muros consuetæ ec[illegible]clesiæ Pontificiæ auf dem Markte exten[illegible]diren zu lassen?

[illegible] eine an einem gewissen Ort angeordnet [illegible] religionis causa, ein innocentes, ja solch[illegible]

Simultaneum einzuführen, nachgehends aber weiter zu avanciren, und so peu à peu seinen Endzweck zu erreichen, welches aber dem Friedensschlusse offenbar zuwider läufet, nach welchem die Evangelischen allein das Exercitium publicum suæ religionis haben und behalten müssen, sonst nicht idem status eademque habita possessio, aut obseruantia bleibet, wenn iemand dagegen sich in die Compossesß setzen will; welches auch selbsten den zwischen Churbrandenburg und Churpfalz errichteten Recessen zuwider läufet, als worinnen der Status anni 1624 zu unterschiedenen malen zur einzigen Regel gesezzet ist, wie ad quæstionem sequentem zu zeigen seyn wird: So halten wir dafür, daß obreferirte Mission in ihren angeführten Umständen sowol dem Instrumento pacis, als den Provincialreligionsrecessen zuwider laufe.

Die andere Frage betreffend:

Ob Ihre churfürstl Durchl. zu Pfalz als ein catholischer Landesherr, Recht und Macht habe, contra pacta religiosa & statum anni decretorii obgedachte Mission, in ihren Umständen in der Hauptstadt Lennep aufzustellen, und das Exercitium Catholicum zum ewigen Präjudiz des Possessorii immemorialis Lutheranorum dergestalt extra muros consuetæ ecclesiæ Pontificiæ auf dem Markte extendiren zu lassen?

Obwol eine an einem gewissen Ort angeordnete Mission, religionis causa, ein innocentes, ja solches

Werk zu seyn scheinet, welches so gar unter den Heyden in Ost- und Westindien sowol von catholischer, als evangelischer Seite, geschiehet, dessen Absicht die Bekehrung der Menschen zum Grunde hat, dadurch aber der Status Religionis localis nicht geändert, sondern nur eine Erweckung zum Besten der Unterthanen vorgenommen wird,

Just. Heurnius de legat. Evangel. ad Indos capess. c. 3. & 4.

Georg. Calixtus de populis in relig. a nob. dissident. ad verit. agnit. deduc.

hiernächst, wenn Ihro churfürstliche Durchl. dazu nicht befugt gewesen seyn solten, den Unterthanen zu Lennep ein Jus prohibendi nothwendig zustehen und von ihnen behauptet werden müste, daß sie dieses Recht in anno 1624 gegen ihren damaligen catholischen Landesherrn ausüben können, welches niemand leicht sagen wird, weil eines Theils solches der Unterthanen Pflicht entgegen zu laufen scheinet, andern Theils damals das Jus reformandi noch nicht so eingeschränket gewesen, und die Unterthanen nur in Art. V. §. 31 erst bey dem Statu Religionis beschützet worden, quatenus sie solches in Anno 1624 exerciret haben, da, obgleich der Landesherr in gedachtem Jahre dieses Recht nicht exerciret, doch genug seyn möchte, daß er solches, nach den damaligen Principiis, ohne iemands Behinderung, exerciren können, wenn er gewollt, immassen dann derselbe, nach der gehabten Freyheit, in anno 1641 daselbst die Patres Franciscanos eingeführet, und dabey bekannt, was vor Dubia gegen dieses Jus prohibendi bishero erreget worden sind,

Hen-

Hpauig in Medit. ad I. P. Art. V. §. 31. p. seqq. & p. 569.

... dann auch die Landesreligionsrecesse ... als welche sich alle auf den osnabrü... Friedensschluß gründen, und als Instrume... nach demselben erklä[r]et werden müs... aber dennoch bey allen Negotiis homin... zu verhüten ist, ne decipiamur externo... wie Grotius redet, vielmehr man ... Absicht & quid revera actum sit, s... da sich dann, wenn man die wahre Ge... angestellten Mission und deren Absicht ... jeder leicht wahrnehmen wird, daß sol... evangelischen Unterthanen wegen an... als welche solche verabscheuet, und all... evangelische Deputirte visitiret und ... werden müssen, bevorab da dergleichen ... kein Modus convertendi ist, vielmehr ... sein Absehen gehabt, einen public... exercitii religionis Catholicæ, contra sta... in Lennep, einem in anno 1624 ge... evangelischen Orte auszuüben, und ... der ersten Frage dargethan, davon ei... zu machen, ja die Unterthanen ... präpariren, daß sie, woferne sie dabey ... bey nächster Gelegenheit sich zu dem ... Simultaneo bequemen müssen, ... Invention absonderlich sehr bedenklic... evangelischen Predigern selbst durch ... worden, diese angeordnete ... den Kanzeln zu publiciren, welche do... höchsten Präjudiz gereichet, und ihne...

Hennig in Medit. ad I. P. Art. V. §. 31. p. 555. seqq. & p. 567.

wornach dann auch die Landesreligionsrecesse zu erklären, als welche sich alle auf den osnabrückischen Friedensschluß gründen, und als instrumenta referentia, nach demselben erklä[r]et werden müssen. Weil aber dennoch bey allen Negotiis hominum zuförderst zu verhüten ist, ne decipiamur externo rerum colore, wie Grotius redet, vielmehr man auf die wahre Absicht & quid revera actum sit, sehen muß, da sich dann, wenn man die wahre Gestalt dieser angestellten Mission und deren Absicht aufdeckt, ein jeder leicht wahrnehmen wird, daß solche nicht der evangelischen Unterthanen wegen angestellet sey, als welche solche verabscheuet, und allenfalls durch evangelische Deputirte visitiret und erwecket werden müssen, bevorab da dergleichen Attentatum kein Modus convertendi ist, vielmehr solcher blos sein Absehen gehabt, einen publicum Actum exercitii religionis Catholicæ, contra statum anni decretorii, in Lennep, einem in anno 1624 gewesenen pur evangelischen Orte auszuüben, und wie bereits bey der ersten Frage dargethan, davon einen Anfang voritzo zu machen, ja die Unterthanen daselbst zu präpariren, daß sie, woferne sie dabey acquiesciren, bey nächster Gelegenheit sich zu dem unerlaubten Simultaneo bequemen müssen, wobey dann die Invention absonderlich sehr bedenklich ist, daß den evangelischen Predigern selbst durch Befehle angemuthet worden, diese angeordnete Mission von den Kanzeln zu publiciren, welche doch ihnen zum höchsten Präjudiz gereichet, und ihnen also

nicht zu verdenken gewesen, daß sie sich dabey mit einer vorhergehenden Protestation, qua ius protestantis conseruatur, mit Beybehaltung aller geziemenden Submission prospiciret; übrigens, was *Henniges* nach seiner bekanten freyen Art zu raisonniren, gegen das Jus prohibendi angeführet, um destoweniger einige Achtung meritiret, weil, wenn solches den Unterthanen und Landsassen ex pacto imperii publico denegiret wird, die ganze Verfassung des Art. V. §. 31. seqq. keinen plenum Effectum erreichen kan, cum tamen semper verba quarumlibet dispositionum ita accipienda sint, vt effectum plenum habeant,

l. I. §. 2. D. quod quisque iur. in alt. stat.

diesemnach, seposito iure prohibendi, dem Landesherrn nach wie vor, frey bleiben würde, sein Jus reformandi exercitium religionis zu exerciren, welches doch fomes omnis mali in vorigen Zeiten gewesen, und dahero solches in genaue Schranken gesetzet und verordnet werden müssen, daß man von diesen bestimten Limitibus nicht abweichen, sondern sich darnach genau und exacte richten solle, woraus dann nothwendig und als eine richtige Folge, das Jus prohibendi subditis competens, ne quid contra statum anni decretorii innouetur, herzuleiten ist, welches aber billig mit aller geziemenden Submission und auf erlaubte Weise zu exerciren, und wie nun in voriger Frage dargethan ist, daß das Exercitium religionis solitarium der Unterthanen nach dem Statu anni decretorii zu reguliren, und dagegen nichts vorzunehmen, also daraus nothwendig folgen muß, daß diese Mission mit demselben nicht bestehen,

stehen, noch Se. churfürstl. Durchl. befugt gewesen seyn können, in Lennep solche anzuordnen, allermasen kein dergleichen Exercitium religionis publicum, siue temporale, siue perpetuum, an diesem evangelischen Orte, die Catholiken An. 1624 gehabt, die Evangelischen solches privative exerciret, und also auch privative künftig exerciren müssen, weil sonsten nicht idem status, obseruantia, & eadem habita possessio bleibet, wie doch geschehen soll und muß, dagegen dann nicht anzunehmen, daß gleichwol die Unterthanen in anno 1624 kein Jus prohibendi exerciret, zumal damals noch das Jus reformandi confusum mehrentheils statt gefunden, wiewol auch der Magistrat zu Lennep in Anno 1641 gegen die Einführung der Franciscaner alle nöthige Vorstellung gethan, und also angezeiget, daß sie, aus dem Religionsfrieden ein Jus contradicendi zu haben, sich berechtiget geachtet, welches sie aber nicht eher, als data occasione, ausüben können, allenfalls auch das Jus prohibendi erst seinen völligen Effectum durch den osnabrückischen Friedensschluß erreichen müssen, als welches die daselbst bestimten Jura ad annum 1624 retrotrahiret, und es nunmehro, nach der Absicht des Friedensschlusses, gehalten werden muß, als wenn dieses Jus prohibendi & reale & actuale, so doch mit unterthänigster Devotion und erlaubten auch vorgeschriebenen Rechtsmitteln zu exerciren, in der festgesezten Form den Unterthanen zugestanden sey, welches absonderlich durch den Nebenreceß zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg de anno 1666

apud *Lünig*. P. special. dritter Theil, p. 221. seqq. §. 1.

nochmals wiederholet, und so viel das Herzogthum Jülich und Berg betrift, verglichen worden, daß es allerdings bey der Regel des allgemeinen münster- und osnabrückischen Friedensschlusses und dem Stande des Jahrs 1624 auch den in obgedachtem Frieden enthaltenen Regeln eingerichtet, und fest und unverbrüchlich gehalten werden solle, dabey denn auch zwar §. 5. wegen des Exercitii priuati & domestici, beyden Religionsverwandten die Freyheit in ihren Häusern vor sich und ihr Hausgesind, aber weiter nicht, das Exercitium ihrer Religion ungehindert zu üben, zugestanden, certo indicio, daß an den Orten, wo An. 1624 kein publicum religionis Exercitium gewesen, solches auch nicht ausgeübet, oder quouis modo extendiret werden könne; ferner in dem Religionsvergleiche de Anno 1672. Art. VI. §. 1. & Art. VII. §. 4 dieses von neuem wiederholet, und dahero, wenn es bey der Regel des westphälischen Friedensschlusses, welche in Quæstione præcedente mit mehrerem bestimmet, und bey dem Stande des Anni 1624 fest und unverbrüchlich gehalten, und alles darnach eingerichtet werden soll, von selbsten daraus folget, daß solcher Status durch diese unternommene Mission, oder vielmehr durch dieses attentirte Exercitium Religionis Romano-Catholicæ publicum, wozu von den umliegenden Dörfern die dieser Religion Zugethane so gar nach Lennep beschieden sind, nicht habe geändert werden können, bevorab da viele Neuerungen mit Processionen, mit öffentlicher Hertragung des Venerabilis nach der Bühne, mit Singen, Predigen

... an einem publico loco dabey vorgegangen, ... von selbsten dabey hervorthut, daß, blos ... und aus den umliegenden Dörfern sich ... Catholiken wegen, und damit sie einen ... exercitii religionis publici an einem blos ... Orte ausüben möchten, und also ... statum anni normalis, diese sogenannte Mission ... vorgenommen sey: So halten Wir dafür, daß ... Churfürstl. Durchl. als eine catholische Landesherrschaft, nicht befugt gewesen, contra pacta re... & statum anni normalis, die gedachte Mission ... der Stadt Lennep anzuordnen, und das Exercitium religionis auser den Mauern der catholischen Kirche zu extendiren.

Woraus dann die Decision der dritten Frage:

Ob der lutherische Magistrat und gesamte Bürgerschaft zu Lennep solche Extension des catholischen Religionsexercitii zu erdulten schuldig gewesen, oder ob nicht derselbe zusamt dem jülich- und bergischen lutherischen Synodo sich dagegen höhern Orts zu beschweren, in ihrem Gewissen verbunden?

... selbsten fliesset, zumal, ob zwar, wie billig und ... der Magistrat daselbst alle Viam facti ... und aller Widersetzlichkeit, wozu leicht dieses öffentlich attentirte Exercitium religionis Anlaß geben können, sich die Bürgerschaft nach ihren ... enthalten und in so weit dieses Attentatum

gen rc. an einem publico loco dabey vorgegangen, und sich von selbsten dabey hervorthut, daß, blos der daselbst und auf den umliegenden Dörfern sich befindenden Catholiken wegen, und damit sie einen Actum exercitii religionis publici an einem blos evangelischen Orte ausüben möchten, und also contra statum anni normalis, diese sogenannte Mission vorgenommen sey: So halten Wir dafür, daß Se. churfürstl. Durchl. als eine catholische Landesobrigkeit, nicht befugt gewesen, contra pacta religionis & statum anni normalis, die gedachte Missien in der Stad Lennep anzuordnen, und das Exercitium religionis auser den Mauern der catholischen Klosterkirche zu extendiren.

Woraus dann die Decision der dritten Frage:

Ob der lutherische Magistrat und gesamte Bürgerschaft zu Lennep solche Extension des catholischen Religionsexercitii zu erdulten schuldig gewesen, oder ob nicht derselbe zusamt dem jülich, und bergischen lutherischen Synodo sich dagegen höhern Orts zu beschweren, in ihrem Gewissen verbunden?

von selbsten fliesset, zumal, ob zwar, wie billig und Rechtens, der Magistrat daselbst alle Viam facti verhütet und aller Widersetzlichkeit, wozu leicht dieses öffentlich attentirte Exercitium religionis Anlaß geben können, sich die Bürgerschaft nach ihren Pflichten enthalten und in so weit dieses Attenta-

tum dulten müssen, dennoch dabey ein anders ist, ob sie im Stande Rechtens solches mit Gedult ertragen, und dabey diejenige Rechtshülfe hintansetzen sollen, welche auch die Rechte den Unterthanen ex pacto Imperii publico aliisque conventionibus erlauben, zu welcher Dultung sie so wenig verbunden, daß vielmehr, weil dieses causa communis ist, der Magistrat und die sämtliche Bürgerschaft daselbsten, um ihr Exercitium religionis publicum unperturbiret beyzubehalten, gegen diese Turbation, quam prohibet pax Westphalica

Art. V. §. 32.

mit Zuziehung des jülich- und bergischen lutherischen Synodi, sich höhern Orts zu beschweren im Gewissen verbunden sind, welches Se. churfürstl. Durchl. als ein Gerechtigkeitliebender Herr, um destoweniger ungnädig aufnehmen werden, als dieses causam Religionis und deren unperturbirtes Exercitium betrift, welche nicht als privata, sondern als eine causa communis & publica anzusehen, und also einen jeden verbindet, für dessen Aufrechthaltung besorget zu seyn, und darzu die bestimten Rechtsmittel zu gebrauchen, damit auf keine Art und Weise gegen diese Sanctionem pragmaticam, welche auf das allernachdrüklichste in Art. XVII. bestätiget und befestiget ist, etwas vorgenommen werde.

Endlich so viel die vierte Frage betrift:

Was bey den täglich anwachsenden Religionsgravaminibus der lutherische Magistrat und Bürgerschaft zu Lennep,

[...]ep, zusamt dem jülich- und bergischen [...]therischen Synodo, gegen solche Ex[...]iones Exercitii Religionis Catholicæ, für [...]ittel vorzukehren, und wie sie sich zu [...]rhalten haben?

[...]wol dergleichen Religionsgravamina [...] bey kayserl. Majestät angebracht, und [...] Remedirung gesuchet werden muß, wie praxis [...] quotidiana weiset, auch der Friedensschluß [...] §. 54. einen jeden gravatum dazu anweiset, [...] auch der lennepische Magistrat und Bür[...] daselbst die Remedia dieses ihres Grava[...]chen muß; weil aber dennoch sie billig be[...]issen, daß sie mit ihrem Landesherrn und [...]ichtigen Churfürsten sich einlassen werden, [...] nöthig ist, daß sie, um ein grösseres Gewicht [...]schwerung zu geben, am preussischen Hofe [...]en und daselbsten ihre Beschwerde, so ihr [...] die Religionsrecesse zugefüget, vortra[...] allergnädigste Intercessionales von Ihro [...] Majestät sich ausbitten, ins besondere [...]stellen, daß, nach den Religionsrecessen [...] Brandenburg und Pfalz, dergleichen In[...] und Veränderung in dem Exercitio Reli[...] publico nicht geschehen können, und dahero [...] königliche Majestät um destomehr ihnen [...] allergnädigste Assistence und Fürschrift an[...] lassen werden; welches auch bey dem Cor[...] Evangelico auf dem Reichstage mit allem ver[...] guten Effect geschehen kan, als welches [...] sich bishero löblich angenommen, [...] niemals an zureichenden Intercessionalibus

ermon-

nep, zusamt dem jülich- und bergischen lutherischen Synodo, gegen solche Extensiones Exercitii Religionis Catholicæ, für Mittel vorzukehren, und wie sie sich zu verhalten haben?

Obwol dergleichen Religionsgravamina ordentlich bey kayserl. Majestät angebracht, und deren Remedirung gesuchet werden muß, wie praxis imperii quotidiana weiset, auch der Friedensschluß Art. V. §. 54. einen ieden grauatum dazu anweiset, und also auch der lennepische Magistrat und Bürgerschaft daselbst die Remedia dieses ihres Grauaminis suchen muß; weil aber dennoch sie billig bedenken müssen, daß sie mit ihrem Landesherrn und einem mächtigen Churfürsten sich einlassen werden, und also nöthig ist, daß sie, um ein gröseres Gewicht ihrer Beschwerung zu geben, am preussischen Hofe sich melden und daselbsten ihre Beschwerde, so ihnen gegen die Religionsrecesse zugefüget, vortragen, und allergnädigste Intercessionales von Ihro königl. Majestät sich ausbitten, ins besondere aber vorstellen, daß, nach den Religionsrecessen zwischen Brandenburg und Pfalz, dergleichen Innovation und Veränderung in dem Exercitio Religionis publico nicht geschehen können, und dahero Se. königliche Majestät um destomehr ihnen Ihre allergnädigste Assistence und Fürschrift angedeyen lassen werden; welches auch bey dem Corpore Evangelico auf dem Reichstage mit allem verhoffenden guten Effect geschehen kan, als welches der Grauatorum sich bishero löblich angenommen, und es niemals an zureichenden Intercessionalibus

ermangeln lassen, zumal dergleichen Innovation contra statum anni decretorii eine causa Evangelicorum communis ist, zu deren Aufrechthaltung ein jeder Stand des Reichs augspurgischer Confession das Seine billig beyzutragen beflissen seyn wird.

So ist vorkommenden Umständen nach, am sichersten hiebey zu verfahren. Und solches alles von Rechts wegen.

(L. S.)

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristenfacultät auf der königlichen preussischen Universität Halle.

Mens. Dec. 1744.

Den hoch- und wohlehrwürdigen, hoch- und wohledlen, hoch- und wohlgelahrten, evangelischlutherischen Consistorio der bergischen Hauptstadt Lennep, Unsern günstigen Herren und Freunden.

II.

Zweyte Fortsetzung (*) der Nachricht von dem Zustande der Kirchen und Schulen in den badendurlachischen Landen.

§. 1.

Als Marggraf Jacob die römischcatholische Religion in der Marggrafschaft Hochberg ein-

(*) S. Act. 8 B. p.

einführen wolte, und die lutherischen Prediger Befehl hatten, binnen Vierteljahres Frist ihre Dienste zu verlassen, und das Land zu räumen; so war das Wehklagen allgemein. Nachdem aber dieser ganz unvermuthet an der Ruhr Todes verblichen; so wurden sie von dem Marggrafen **Ernst Friedrich** wieder in ihrem Amte bestätiget. Denn dieser Fürst war anfänglich Vormunder und Administrator, weil die hinterlassene Gemahlin des Marggrafen **Jacobs** zwar einen Sohn zur Welt brachte, der die Nahmen **Ernst Jacob** hatte, aber nicht gar ein völliges Jahr lebte.

§. 2. Nach dem Tode dieses jungen Prinzen fiel dann die Marggrafschaft Hochberg dem ältern Bruder, **Ernst Friedrich** zu, der bereits die untere Marggrafschaft Baden, pforzheimischen Antheils, besaß. Daß nun während der Regierung dieses Fürsten sich verschiedene merkwürdige Dinge zugetragen, welche die Kirchen und Schulen betreffen, hat seine Richtigkeit, davon wir eines und das andere berühren wollen.

§. 3. Er befestigte die evangelische Religion wiederum in der Marggrafschaft Hochberg, wovon der ehemalige kielische Professor **Johann Burkhardt Mäy** in dissertat. de rebus Badensibus §. 15 schreibet: *Jacobus* Princeps per se egregius & sapiens fuit, sed a *Johanne Pistorio*, viro alioqui erudito, atque in rebus patriis maximopere versato, circumueniri se passus sacra auita deseruit, sed priusquam efficeret, vt inueherentur noui ritus in patriam, publiceque reciperentur, rebus humanis est ereptus, quod vbi euenit, ***Ernestus Fridericus***, *Jacobi*

eabi frater, religionem summo studio restituit. Selbst der bekante Geschichtschreiber **Jacob August Thuanus** lib. 99 ad an. 90 p. 882. giebt hievon diesen Bericht: *Jacobus* Marchio, post solutam disputationem, dimissis Augustanæ Confessionis pastoribus, maiorum religionem per ditionem suam restituit; *nec tamen diu hic rerum status durauit.*

§. 4. Das Gymnasium zu Durlach ward bereits im Jahr 1583 von diesem Fürsten gestiftet, welches hernach in dem Jahr 1596 zu einem Gymnasio Illustri gemacht wurde, und so muß das verstanden werden, was pag. 194. n. 3. des 44 Theils der Actor. Histor. Eccles. hievon gelesen wird. Der berufene **Johannes Pistorius**, der nachgehends ein Erzfeind der Protestanten wurde, trug nicht wenig bey zur Errichtung dieser Schule, welche noch bis auf diese Stunde, und zwar itzo in Carlsruhe, blühet. Der erste Rector dieses Gymnasii war **Martin Blanck**.

§. 5. Kurz nach dieser Zeit äuserte es sich an Marggrafen **Ernst Friedrich**, daß er, auf Angeben der Anhänger des **Calvinus**, unter denen vornemlich **Johann Jacob Grynäus** von Basel war, sich auf die Seiten der Calvinisten lenkete. Er weigerte sich dahero der Formulæ Concordiæ zu unterschreiben, und stellete ein sogenantes **christliches Bedenken und erhebliche wohlfundirte Motiven an das Licht, welche ihn bis dahero von der Subscription der** *Formulæ Concordiæ* **abgehalten, auch nachmalen dieselbige zu unterschreiben Bedenkens hatte,** samt

samt einer Confeſſion und Bekäntniß über etliche von den evangeliſchen Theologen erweckete ſtrittige Artikel. Dieſe Schrift iſt gedrukt in dem damaligen fürſtlichen Schloß Staffort, durch Bernhard Albin 1599, von welchem Ort ſie den Nahmen des ſtaffortiſchen Buchs träget.

§. 6. Dieſes ſtaffortiſche Buch nennet der berühmte Theologus, Leonhard Hutterus, eine Sentinam aller Greuel, welche die Sacramentirer iemals wider die erſte ungeänderte augſpurgiſche Confeſſion, wider die Catechiſmos Lutheri, wider die Formulam Concordiæ, wider die reine Lehre von der Perſon Chriſti, der Taufe, heil. Abendmal und ewigen Gnadenwahl ausgeſtoſen. Man machet auch in dieſer Schrift viel Weſens von den verſchiedenen Lesarten in den hin und wieder gedrukten Exemplarien der augſpurgiſchen Confeſſion, und des gröſern Catechiſmi des ſel. Lutheri. Es ſind aber, wenn man die ganze Sache recht überleget, nur Kleinigkeiten, und betreffen ſolche Dinge, die weder die Lehre der augſp. Confeſſion, noch den Sinn des Zuſammenhangs ändern.

§. 7. Und dieſes iſt in den Widerlegungen dieſes Buchs klar und überzeugend dargethan. Denn erſtlich wurde es von den würtembergiſchen Theologen auf Befehl des damaligen Herzogs Friedrichs gründlich widerleget, welche Widerlegung unter der Aufſchrift: Beſtändiger und gründlicher Bericht über das vermeynte chriſtliche Bedenken, welches unter dem Nahmen des durchlauchtigen, hochgeboh-

bohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Friedrichen, Marggrafen zu Baden rc. rc. 1599 zu Staffort in Druck ausgegangen rc. im Jahr 1601 zu Tübingen gedrukt ans Licht kam. Diese Widerlegung ist wohl gemacht, und dem staffortischen Buch gründlich begegnet. Zweytens wurde es nachgehends auch von den sächsischen Theologen auf Befehl des damaligen Administrators der Chursachsen, Herzogs Friedrich Wilhelms, widerleget, welche Schrift mit dem Titel: **Gründliche Widerlegung des zu Staffort unter dem Nahmen des durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Ernst Friedrichs Marggrafen zu Baden rc. An 99 ausgesprengten calvinischen Buchs rc. rc.** im Jahr 1602 zu Wittenberg herauskam. Es fehlt auch dieser Schrift nicht an Gründlichkeit, denn sie ist gut und bescheiden abgefasset. Man kan auch eine kurze Antwort auf des calvinischen Concipisten Motiven lesen Concord. Conc. c. 57. fol. 831. folg. und Hauptvertheidigung des Augapfels c. 75. p. 894. Siehe auch *Sleidan.* Cont. part. 3. l. 24. p. 1057. Das calvinische Gedicht von Pfalzgraf Ludwig, Churfürsten, als ob ihn die Unterschrift des Concordienbuchs gereuet, welches im staffortischen Buch wiederholet ist, wird widerleget Concord. Conc. cap. 35. fol. 249.

§. 8. Es ist aus diesen Vorfallenheiten offenbar, daß die badendurlachischen Lande zweymal Gefahr liefen, um die Lehre der ungeänderten augspurg. Confession zu kommen; allein die Vorsicht des

[illegible] GOttes lenkete es so, daß weder diese [illegible] Religionsänderung zu Stande kam, in[illegible] beide Fürsten sowol Jacobus an der Ein[illegible] der römischcatholischen, als auch Ernst [illegible] an Festsetzung der Lehre des Calvins, [illegible] unvermutheten Tod verhindert wur[illegible]. Dem Marggraf Ernst Friedrich gieng [illegible] ab im Jahr 1604, als die Stadt Durlach [illegible] reformirte Prediger hatte, und es auch an [illegible], daß die Stadt Pforzheim und die Kir[illegible] auf dem Lande dergleichen annehmen solten. [illegible] es an diesen Fürsten lobenswürdig, daß [illegible] Religion untersuchten, und nicht so blind[illegible] glaubten, anders als man in den heutigen Zei[illegible] da man aus einer Religion oft so viel ma[illegible] als aus der andern. Doch hätte Marggraf [illegible] bereits damals aus des grundgelehrten [illegible], des Martin Chemnizens, Schriften [illegible] Ungrund der meisten päbstischen Lehren einse[illegible], indem dieser Theologus wider die Rö[illegible] catholischen allenthalben siegete. Denn sein [illegible] Concilii Tridentini war schon im Jahr [illegible] völlig ans Licht gestellet. Dessen Loci Theo[illegible] aber wurden von dem seligen Polycarpo [illegible] im Jahr 1591 herausgegeben, und dieses [illegible] Bücher, welche nicht nur einen Wanken[illegible] der evangelischen Lehre zu befestigen sondern [illegible] gar einen Zweifelnden völlig auf die Seite [illegible] zu bringen vermögend sind. Denn [illegible] hat durch alle und jede Decreta des tri[illegible] Concilii mit solchem Fleis und Ge[illegible] erwiesen, daß alle in solchen Decretis

h[illegible]

des allweisen GOttes lenkete es so, daß weder diese noch jene Religionsänderung zu Stande kam, indem beede Fürsten sowol Jacobus an der Einführung der römischcatholischen, als auch Ernst Friedrich an Festsetzung der Lehre des Calvins, durch einen unvermutheten Tod verhindert wurden. Denn Marggraf Ernst Friedrich gieng mit Tode ab im Jahr 1604, als die Stadt Durlach bereits reformirte Prediger hatte, und es auch andem war, daß die Stadt Pforzheim und die Kirchen auf dem Lande dergleichen annehmen solten. Zwar ist es an diesen Fürsten lobenswürdig, daß sie die Religion untersuchten, und nicht so blindlings glaubten, anders als man in den heutigen Zeiten thut, da man aus einer Religion oft so viel machet, als aus der andern. Doch hätte Marggraf Jacob bereits damals aus des grundgelehrten Theologi, des Martin Chemnizens, Schriften den Ungrund der meisten päbstischen Lehren einsehen können, indem dieser Theologus wider die Römischcatholischen allenthalben siegete. Denn sein Examen Concilii Tridentini war schon im Jahr 1573 völlig ans Licht gestellet. Dessen Loci Theologici aber wurden von dem seligen Polycarpo Lyser im Jahr 1591 herausgegeben, und dieses sind zwey Bücher, welche nicht nur einen Wankenden in der evangelischen Lehre zu befestigen sondern auch so gar einen Zweifelnden völlig auf die Seite der Lutheraner zu bringen vermögend sind. Denn Chemniz hat durch alle und iede Decreta des tridentinischen Concilii mit solchem Fleis und Geschiklichkeit erwiesen, daß alle in solchen Decretis begrif-

begriffene Lehren dem reinen Alterthum zuwider laufen, und folglich unsre Lehre der alten Kirche conform sey, daß die römischen Lehrer, sonderlich aber Bellarminus, diese Anklage, mit aller angewandten Mühe, nicht von sich ablehnen können.

§. 9. Was aber Marggrafen Ernst Friedrich betrift, so hätte er theils aus den Wiederlegungen des staffortischen Buchs, welche gründlich gemacht sind, auf einen andern Sinn können gebracht werden; theils hätte er aus den Begebenheiten, die in Chursachsen und in der Pfalz vorgegangen, schliesen können, daß dergleichen unbedachtsame Veränderungen sehr schlimme und betrübte Folgen nach sich ziehen. In Sachsen veränderten zwar die Churfürsten die Religion nicht, sondern es giengen nur einige Theologi von dem Inhalt und Meynung der augspurgischen Confession verwegener Weise ab, und hielten es mit den Calvinisten. Diesem Uebel begegnete der preiswürdige Churfürst Augustus, der die Formulam Concordiæ im Jahr 1576 von einigen vortreflichen Gottesgelehrten aufsetzen lies; da nach der Ausgabe dieser herrlichen Schrift alsobald Kirchen- und Schuldiener, welche D. Luthern selbst gehöret, dem allmächtigen GOtt, wie auch dem Churfürsten zu Sachsen fleisig dankten, und dieses Buch für das ungezweifelte Bekentnis ihres Glaubens hielten, so sie durch den Dienst D. Luthers aus GOttes Wort gelernet, und alsbald mit eigenen Händen unterschrieben haben. Wie nachgehends dem Canzler Nicolaus Crell ergan-

[...]gen, der in der Religion allerley änderte, ist [...] der Geschichtskunde zur Gnüge bekant.

§. 10. Allein Marggraf Ernst Friedrich [...] so wenig von seiner Meynung ab, daß er [...] den würtembergischen Theologen eine [...] entgegen sezte, welche im Jahr 1601 zu [...] gedrukt wurde, und also betitelt war: [...]gründete und satte Ableinung der [...] die Theologen des würtembergischen [...]torii zu Stuttgarten wider ihrer F. [...]fliches Bedenken, und erhebliche [...]dirte Motiven, die sie bishero von [...]bscription der F. C. abgehalten, wie [...]ro runde und klare Bekentnuß über [...] der vornemsten Artickeln, so sich [...] Zeit unter den Evangelischen in [...]keit verhalten, vermeynten ge[...] Relation welche in ihrer F. G Land [...]cher Weise eingeschleicht worden, [...] auch zu gutem Theil widerlegt was [...]fertern langen Confutation Schrift, [...] sich angeregte Confutation Schrift [...], begriffen seyn mag. Auch wurde der [...]delberg wieder aufgelegten Bekentnis bey[...]: Kurzer Beweiß, daß des Herrn [...]grafen christliche Confession in dem [...] tübingischen Buch gar nicht wi[...]. Die würtembergischen Theologen aber [...] deswegen nicht, sondern gaben im Jahr [...] wider beede iztermeldte Schriften folgende [...]wort heraus: Kurzer und wahrhafter [...] auf zwo unterschiedliche unter

[...] Hist. Eccl. L. II. Th. Mm den

gangen, der in der Religion allerley änderte, ist aus der Geschichtskunde zur Gnüge bekant.

§. 10. Allein Marggraf Ernst Friedrich gieng so wenig von seiner Meynung ab, daß er vielmehr den würtembergischen Theologen eine Schrift entgegen sezte, welche im Jahr 1601 zu Neustadt gedrukt wurde, und also betitelt war: Wolgegründete und satte Ableinung der durch die Theologen des würtembergischen Consistorii zu Stuttgarten wider ihrer F. G. christliches Bedenken, und erhebliche wolfundirte Motiven, die sie bishero von der Subscription der F. C. abgehalten, wie auch dero runde und klare Bekentnuß über etliche der vornemsten Artickeln, so sich jetziger Zeit unter den Evangelischen in Streitigkeit verhalten, vermeynten gestellten Relation, welche in ihrer F. G Land heimlicher Weise eingeschleicht worden, darin auch zu gutem Theil widerlegt was in der fernern langen Confutation Schrift, darauf sich angeregte Confutation Schrift bezicht, begriffen seyn mag. Auch wurde der zu Heydelberg wieder aufgelegten Bekentnis beygefüget: Kurzer Beweiß, daß des Herrn Marggrafen christliche Confession in dem grossen tübingischen Buch gar nicht widerlegt. Die würtembergischen Theologen aber schwiegen deswegen nicht, sondern gaben im Jahr 1602 wider beede izterwehnte Schriften folgende Antwort heraus: Kurzer und wahrhafter Bericht auf zwo unterschiedliche unter dem

dem Nahmen des durchleuchtigen Herrn Ernst Friedrichen, Marggrafen zu Baden publicirte Schriften ꝛc. gestellet durch die hiezu verordnete würtembergische Theologen. Von diesen Schriften findet man umständlichere Nachricht in des Christian August Saligs vollständiger Historie der augsp. Confession, im 4 Buch. cap. 2. p. 748, dem man beyfügen kan des Hrn. Canzlers Christoph Matthäi Pfaffens libr. Commentar. de actis Scriptisque publicis Ecclesiæ Virtembergicæ cap. II. p. 60, und so verhielte es sich mit diesen Religionsstreitigkeiten.

§. 11. Nach dem Ableben beeder Fürsten Jacobs und Ernst Friedrichs wurde ihr Bruder Georg Friedrich der Regent über die gesamten Lande, welche noch itzo der badendurlachischen Linie gehören. Diese sind die untere Marggrafschaft Baden, pforzheimer Antheils, die Marggrafschaft Hochberg, die Herrschaft Badenweiler, die Landgrafschaft Sausenberg, und die Herrschaft Röteln; Landschaften die sich an dem Rheinstrom bis an Basel erstrecken, und von einer solchen Fruchtbarkeit sind, daß sie an Früchten, an Geträide, an Wein, welcher keinen andern an Güte was nachgiebt, an Wiesewachs, an Obst, an Futter vor das Vieh, und an allen Dingen, die zur Unterhaltung des menschlichen Lebens nöthig und nüzlich sind, alles in reichem Ueberfluß liefern.

§. 12. Dieser Fürst stunde eine Zeitlang, ehe er zur Volljährigkeit seines Alters kam, unter churpfälzischer Vormundschaft, während dieser Zeit

...bis er zur Regierung kam, haben ...
... in der Herrschaft Röteln ...
... D. Jacob Grynäus gieng ...
... Seite auf die Zwinglische und ...
... unterdrukte die lutherische Religi...
... Basel, so viel an ihm war. Daher ...
... auch, als die Formula Concordiæ ...
... zu Tübingen 1580 gedrukt ...
... meisten marggräfliche Pfarrer sich ...
... einige aber, die ihnen die ...
... gefallen liesen, derselben nic...
... wolten, sondern lieber aus dem ...

... 13. Dieser erst erwehnte Grynäus ...
... Tochtermann Amando Pola...
... eine Warnung drucken wider eine ...
... welche Johannes Meininger, ...
... dens der obern Herrschaften 159...
... Basel hielte; wider welche sich ...
... Meininger mit seinem gründlichen und ...
... Berichte von 14 Calumnien, welche ...
... diese beeden Männer, ungütlich ...
... verantworten und vertheidigen muste, ...
... 1600. Es wurden aber von dem ...
... Georg Friedrich alle Religionsstre...
... dermasen gedämpft und beygeleget, da...
... nach seiner Regierung die evangeli...
... Religion beständig blühete, und bi...
... Stunde im Flor ist. Denn dieser Fürst ...
... der in der Liebe zu GOtt, und in der ...
... zu den schönen Wissenschaften es den ...
... Fürsten dieses marggräflichen Haus...

Zeit nun, bis er zur Regierung kam, haben sich die Calvinisten in der Herrschaft Röteln eingeschlichen: denn D. Jacob Grynäus gieng von der lutherischen Seite auf die Zwinglische und Calvinische, und unterdrukte die lutherische Religion in und auser Basel, so viel an ihm war. Dahero geschahe es auch, als die Formula Concordiæ verfertiget, und zu Tübingen 1580 gedrukt worden, daß die meisten marggräfliche Pfarrer sich zwar dazu bekanten; einige aber, die ihnen die Lehre des Calvinus gefallen liesen, derselben nicht unterschreiben wolten, sondern lieber aus dem Lande giengen.

§. 13. Dieser erst erwehnte Grynäus ließ nebst seinem Tochtermann Amando Polano zu Basel eine Warnung drucken wider eine Hochzeitpredigt, welche Johannes Weininger, Generalsuperintendens der obern Herrschaften 1598 zu Weil bey Basel hielte; wider welche sich gedachter Weininger mit seinem gründlichen und wahrhaftigen Bericht von 14 Calumnien, welche ihm, wie er setzet, diese beeden Männer, ungütlich angedichtet, verantworten und vertheidigen muste, Tübingen 1600. Es wurden aber von dem Marggrafen Georg Friedrich alle Religionsstreitigkeiten dermasen gedämpft und beygeleget, daß unter und nach seiner Regierung die evangelischlutherische Religion beständig blühete, und bis auf diese Stunde im Flor ist. Denn dieser Fürst war ein Herr, der in der Liebe zu GOtt, und in der Neigung zu den schönen Wissenschaften es den allermeisten Fürsten dieses marggräflichen Hauses zu-

vor that. Das Glück allein war es, daß kein Gefährde seiner Unternehmungen seyn wolte, dessen ohnerachtet blieb er bey der evangelischen Wahrheit bis in den Tod.

§. 14. Nicht lange vor dem Anfang des dreyßigjährigen Krieges, nemlich im Jahr 1612 wurde zu Durlach ein Colloquium angestellet. Der Herzog von Lothringen *Franciscus* brachte mit sich den Pater Gontier, einen Jesuiten. Auf lutherischer Seiten war insonderheit D. Thomas Wegelin, nachmaliger Professor und Präses zu Strasburg. Weil aber die Jesuiten durchaus verlangten, daß auf keine andere Art, als mit pur biblischen Worten solte disputiret werden; so kam die Unterredung nicht zu Stande. Es forderten nemlich die Jesuiten von den Lutheranern, sie solten darthun, daß mit eben so viel Worten in der Bibel stehe: Missa non est sacrificium; matrimonium non est Sacramentum; non est purgatorium, &c. Da nun dieses eine ganz ungewöhnliche, und unerhörte Art zu disputiren war, so wurde das Colloquium nicht einmal angefangen. Es zeigte aber nachgehends berührter Thomas Wegelin in einer besondern Nachricht die Arglistigkeit der Jesuiten, und daß eine solche Weise zu disputiren der heiligen Schrift, dem rechtglaubigen Alterthum, der gesunden Vernunft, und selbst der Praxi der römischen Geistlichkeit zuwider laufe. Siehe des Theophili Spizelii *Templum Honoris reseratum* pag. 109, woselbst des Thomas Wegelins Leben beschrieben ist.

§. 15.

[§]. 15. In Beschützung der Kirchen und [Schu]len war gewiß niemand sorgfältiger als [Mar]ggraf Georg Friedrich. Als er aber nach [der un]glücklichen Schlacht bey Wimpfen sich bald [...], bald in Genf, bald in Strasburg, mei[stent]heils aber bey dem Könige in Dännemark auf[hielt], waren seine Lande dem Schiksal des Krie[ges über]lassen. Und weil der Krieg so gar lange [währte], wurden viele Oerter fast gänzlich ver[wüstet]. Manche Pfarrer wurden vertrieben und [von de]n Soldaten mishandelt. In vielen Dorf[schaften] befanden sich fast keine Leute mehr, so daß [ein Pf]arrer zuweilen drey bis vier Dörfer versehen [mußte]. Andere begaben sich nach Basel, um da[selbst i]n der Sicherheit zu leben. Zwar da sich [Herzog] Bernhard von Weimar im Jahr 1638 [...] so wohl hielte, und unter andern auch das [...] Röteln einnahm, so bekamen die evange[lisch-lu]therischen Kirchen und Schulen wieder mehr [Si]cherheit; allein es währete nicht in die Län[ge, d]enn es war bis zum westphälischen Frieden [i]n groser Zerrüttung, ohnerachtet sich der [...] Georg Friedrichs, Marggraf Friedrich [sei]n Nachfolger, grose Mühe gab, das Kirchen- [und] Schulwesen in rechter Ordnung und Stand [zu er]halten.

[§]. 16. Der nachfolgende Regent, erster[wehn]te Marggraf Friedrich hatte zwar noch [bey Leb]zeiten seines Herrn Vaters die Last der Re[gierun]g auf sich; aber nach dessen Tode, welcher [...] erfolgete, zeigete er sich als einen Fürsten, der [der Gott]seligkeit sich äuserst beflisse, und der reinen

§. 15. In Beschützung der Kirchen und Schulen war gewiß niemand sorgfältiger als Marggraf Georg Friedrich. Als er aber nach der unglüklichen Schlacht bey Wimpsen sich bald in Basel, bald in Genf, bald in Strasburg, meistentheils aber bey dem Könige in Dännemark aufhielte, so waren seine Lande dem Schiksal des Krieges überlassen. Und weil der Krieg so gar lange daurete, wurden viele Oerter fast gänzlich verwüstet. Manche Pfarrer wurden vertrieben und von den Soldaten mishandelt. In vielen Dorfschaften befanden sich fast keine Leute mehr, so daß ein Pfarrer zuweilen drey bis vier Dörfer versehen muste. Andere begaben sich nach Basel, um daselbst in der Sicherheit zu leben. Zwar da sich Herzog **Bernhard** von Weimar im Jahr 1638 am Rhein so wohl hielte, und unter andern auch das Schloß Röteln einnahm, so bekamen die evangelischlutherischen Kirchen und Schulen wieder mehrere Sicherheit; allein es währete nicht in die Länge, sondern es war bis zum westphälischen Frieden alles in groser Zerrüttung, ohnerachtet sich der Sohn Georg Friedrichs, Marggraf Friedrich als sein Nachfolger, grose Mühe gab, das Kirchen- und Schulwesen in rechter Ordnung und Stand zu erhalten.

§. 16. Der nachfolgende Regent, erstermehnter Marggraf Friedrich hatte zwar noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters die Last der Regierung auf sich; aber nach dessen Tode, welcher 1637 erfolgete, zeigete er sich als einen Fürsten, der der Gottseligkeit sich äuserst beflisse, und der reinen

Lehre der augspurgischen Confession so ergeben war, daß er die kaum leiden konte, welche so gelinde Friedensstifter seyn, und die Religionen so leicht mit einander vereinigen wolten. Die Kirchen und Schulen, welche durch den langwierigen Krieg ganz verwüstet waren, brachte er in einen noch bessern Stand, als sie vorher gewesen. Vornemlich aber wurde das Gymnasium zu Durlach von ihm in einen solchen Glanz und Flor gesetzet, daß es einer Academie fast gleich war. Es wurden zu dem Ende sehr berühmte Männer dahin berufen, welche den Ruhm und das Ansehen dieser Schule vermehreten. In dem Jahr 1649 lies er eine Kirchenordnung drucken, welche zu Strasburg bey Johann Andreä sel. Erben an das Licht kam. Der Befehl oder die Vorrede dieser Ordnung ist mit diesen nachdrüklichen Worten geendiget: Und ist hierauf an euch alle und iede unser gnädiger Befehl, ernstlicher Will und Meynung, daß ihr diese unsere Kirchenordnung in Verrichtung eurer Kirchendienst, an allen und ieden derselben Stucken mit gebührender Unterthänigkeit und schuldiger Observanz gehorsamlich in Acht nehmet, und durchaus gemäß, euch also erzeiget, wie wir zu euch das gnädige Vertrauen tragen, und ihr am jüngsten Tage darum Rechenschaft geben werdet. So lieb euch auch ist, unser Ungnad und Straff zu vermeiden.

§. 17. Der Inhalt dieser Kirchenordnung bestehet in dem folgenden: 1) Von der Lehre und Predigt. 2) Von der Taufe. 3) Von der Gahetaufe.

taufe.

... 4) Von dem Catechismo. 5) Von der ...nd Absolution. 6) Von der Ordnung des ...mahls unsers HErrn JEsu Christi. 7) Ordnung des gemeinen Gebets und Litaney. 8) Folgende Gebete, auf sondere Tage und Feste. ... kurze Form des sonntäglichen Gebets, so ... Morgenpredigt soll fürgesprochen werden. ... Form der Litaney. 11) Formulæ des Gebets ... Litaney. 12) Vom Kirchengesang. 13) ... der Kirchenkleidung. 14) Ordnung der ...tage. 15) Was an Festen und Feyertagen ...lich geprediget werden. 16) Ordnung ...einen Kirchenämter, beedes am Sontag, ...tag und Werktage. 17) Ordnung der Ehe...ung. 18) Von Eheleuten, wie man sie ver...trauen und einleiten soll. 19) Von Besuchung ...Communion der Kranken. 20) Ordnung der ...nisse.

§. 18. Dieser Kirchenordnung sind verschie... Mandata beygefüget. Das erste Mandat be... ...ligion und Kirchenzucht, und ver... ...erstlich, wie es mit dem Kirchgang solle ... werden, zweytens, daß man das hoch... ...ge Sacrament des wahren Leibes und Blu... ...Christi fleisig geniesen soll. Drittens, daß ... Taufe alles ordentlich zugehen soll. Vier... ...wird das schrekliche Gotteslästern, Fluchen ... Schweren verboten. Fünftens, ist ein Ver... ...wegen des Voll- und Zutrinkens. Das an... ...Mandat ist eine Eheordnung. Das drit... ...Mandat verordnet, welcher masen die Ehebrüch... ...standen, Hurerey und andere dergleich...

Un...

taufe. 4) Von dem Catechismo. 5) Von der Bus und Absolution. 6) Von der Ordnung des Nachtmals unsers HErrn JEsu Christi. 7) Ordnung des gemeinen Gebets und Litaney. 8) Folgen andere Gebete, auf sondere Tage und Feste. 9) Eine kurze Form des sonntäglichen Gebets, so nach der Morgenpredigt soll fürgesprochen werden. 10) Form der Litaney. 11) Formulæ des Gebets auf die Litaney. 12) Vom Kirchengesang. 13) Von der Kirchenkleidung. 14) Ordnung der Feyertage. 15) Was an Festen und Feyertagen soll fürnemlich geprediget werden. 16) Ordnung der gemeinen Kirchenämter, beedes am Sontag, Feyertag und Werktage. 17) Ordnung der Eheeinleitung. 18) Von Eheleuten, wie man sie verkündigen und einleiten soll. 19) Von Besuchung und Communion der Kranken. 20) Ordnung der Begräbnisse.

§. 18. Dieser Kirchenordnung sind verschiedene Mandata beygefüget. Das erste Mandat betrift die heilige Religion und Kirchenzucht, und verordnet erstlich, wie es mit dem Kirchgang solle gehalten werden, zweytens, daß man das hochwürdige Sacrament des wahren Leibes und Blutes Christi fleisig geniesen soll. Drittens, daß bey der Taufe alles ordentlich zugehen soll. Viertens, wird das schrekliche Gotteslästern, Fluchen und Schweren verboten. Fünftens, ist ein Verbot wegen des Voll- und Zutrinkens. Das andere Mandat ist eine Eheordnung. Das dritte Mandat verordnet, welcher masen die Ehebrüche, Blutschanden, Hurerey und andere dergleichen

 Unzuch-

Unzuchten zu strafen sind. Das vierte Mandat ist ins besondere gerichtet wider das Fluchen und Schweren.

§. 19. Es wurde auch sonst alles in gute Ordnung gebracht, und solchermasen die Lehre der augspurgischen Confession in den marggräflichen Landen der badendurlachischen Linie fest gesetzet, welche noch bis auf diese Stunde dauret, ohnerachtet in der iztmaligen Residenz Carolsruhe auch die Reformirten, die Römischcatholischen, und die Juden ein freyes Religionsexercitium haben. Die Fortsetzung dieser Nachricht wird diesen Zustand bis auf unsere Tage vorstellen. (*)

III.
Schwedische Nachrichten.

1. Des Hrn. Bischofs Benzelii, bey der Einsegnung Ihro königl. Hoheit des schwedischen Thronfolgers mit Dero königl. Gemahlin, gehaltene Rede.

Bey der hohen Vermählung Ihro königl. Hoheit des schwedischen Thronfolgers und Erbfürsten, Herzog Adolph Friedrichs, mit

(*) Der Hr. Verfasser dieser Nachricht gedenket zulezt des neuen würtembergischen Gesangbuchs, und bezeuget sein Misfallen an denen darinnen befindlichen Verän-

der königl. preussischen Prinzeßin, Louisen
...lein kön. Hoheit, und nachdem das Trauungs-
...den 17 Jul. 1744 zu Berlin gehalten, auch die
...se dieser königl. Prinzeßin nach Schweden,
...glücklich derselben Ankunft auf dem schwedi-
...n Schlosse Drottningholm den 17 Aug. ge-
...men war, so wurde Tages darauf als den 18 ei-
...in Gegenwart Ihro Maj. des Königs, die
...Trauungsceremonie vollzogen. Was vor Ce-
...remonien dabey vorgegangen, davon hat man ei-
...ne ...afte Nachricht unter dem Titel: Bericht,
...Ihro königl. Hoheit die Prinzeßin Louise
...a von Preussen, auf dem Schlosse Drott-
...holm empfangen, und derselben Einseg-
...ceremonie mit des Erbfürsten und Thron-
...s Herzog Adolph Friedrichs, königl. Ho-
...höchst begangen worden. Berlin 1744. an-
...halb Bog. in 4. Nachdem man darinnen die
...en Anstalten beschrieben, heiset es von der
...gnung selbst:

Am 18 Aug. nachmittags fanden sich die in-
...höhern Bedienten, und beynahe 300 Per-
...beyderley Geschlechts ein, welche, so bald
...kamen, in den Reichssaal geführet, und
...ihre Stellen angewiesen wurden, inglei-
...die fremden Ministri, so in einer gegen
...Thron über gebauten Loge placirt waren

 Di

...ungen der alten Lieder, sonderlich, Erhalt un
...Herr ꝛc. und O HErre GOtt dein ꝛc. weil wir ab
...schon im 6 B. p. 70 und 719 das nöthige e
...innert, so lassen wir es bey dem obigen Schluß
...bewenden.

mit der königl. preussischen Prinzeßin, Louisen Ulriken, kön. Hoheit, und nachdem das Trauungsfest den 17 Jul. 1744 zu Berlin gehalten, auch die Abreise dieser königl. Prinzeßin nach Schweden, und höchstderoselben Ankunft auf dem schwedischen Schlosse Drottningholm den 17 Aug. geschehen war, so wurde Tages darauf als den 18 ej. in hoher Gegenwart Ihro Maj. des Königs, die Einseanungsceremonie vollzogen. Was vor Solennitäten dabey vorgegangen, davon hat man eine gedrukte Nachricht unter dem Titel: Bericht, wie Ihro königl. Hoheit die Prinzeßin Louise Ulrica von Preussen, auf dem Schlosse Drottningholm empfangen, und deroselben Einsegnungsceremonie mit des Erbfürsten und Thronfolgers, Herzog Adolph Friedrichs, königl. Hoheit, daselbst begangen worden. Berlin 1744, anderthalb Bog. in 4. Nachdem man darinnen die übrigen Anstalten beschrieben, heiset es von der Einsegnung selbst:

„Den 18 Aug. nachmittags fanden sich die in„vitirten höhern Bedienten, und beynahe 300 Per„sonen beyderley Geschlechts ein, welche, so bald „sie ankamen, in den Reichssaal geführet, und „ihnen ihre Stellen angewiesen wurden, inglei„chen die fremden Ministri, so in einer gegen „dem Thron über gebauten Loge placirt waren.

Mm 5 Die

derungen der alten Lieder, sonderlich, Erhalt uns HErr rc. und O HErre GOtt dein rc. weil wir aber davon schon im 6 B. p. 70 und 719 das nöthige erinnert, so lassen wir es, bey dem obigen Schluß bewenden.

„Die Decoration des Saals war so eingerich-
„tet, daß eine grose Estrade, und über derselben wie-
„der eine kleinere gezogen war, so beyde mit reichen
„türkischen Tapeten beleget, auf welcher lezteren
„oben ein königl. Stuhl, und auf beyden Seiten
„ein kleinerer, und unten ein Bethstuhl und kleiner
„Tisch, um darauf die Bibel und das Kirchenbuch
„zu legen, angesetzet war, so alles mit Silbertuch
„bezogen, worüber der grose Crönungshimmel mit
„goldenen Fransen hieng, auf welchem rund herum
„die Wapen aller schwedischen Provinzen brodi-
„ret zu sehen waren. Oben auf der untersten Estra-
„de war an beyden Seiten eine mit rothem Sam-
„met und goldenen Galonen überzogene Bank für
„die Reichsräthe gesetzet, und die Wände von die-
„sem Theil des Saals mit einer carmoisin damaste-
„nen mit goldenen Galonen und Fransen reich be-
„sezten Guardine bedecket, der übrige Theil aber
„mit einem grosen Krönungsgemählde, und deren
„vormaligen Reichsräthe in verguldeten Rahmen
„eingefaßten und zwischen Marmorsäulen gestell-
„ten Portraits ausgezieret, und der ganze Saal,
„wie nicht weniger alle Zimmer und Treppen im
„Schlosse, mit einer grosen Menge weiser Wachs-
„lichter illuminiret.

„Gegen Abend, und nachdem alles zu dieser
„Ceremonie veranstaltet und fertig war, begaben
„sich Se. königl. Majestät nach Ihro königl. Ho-
„heiten Zimmer, und wurden von Denenselben in
„der Thür des Vorgemachs empfangen. Hierauf
„geschahe die Procession nach dem Reichssaale un-
„ter Paucken- und Trompetenschall in folgender
„Ord-

...nung. Zuerst giengen alle sowol Se. königl.
...jestät als beyder königl. Hoheiten Pagen mit
...brennenden weisen Wachsfackeln, danechst die
...der Hofmarschalls, Graf Taube, und von
...mann, mit ihren Stäben in Händen, und
...denenselben alle Hofcavaliers. Der oberste
...schall gleichfalls mit seinem Stabe in der
...gieng vor denen Reichsräthen, bey welchen
...Reichsräthe, Graf Bonde, Graf Bielcke,
...Graf Taube, eingefunden hatten, und gien-
...die jüngern zuerst, und die ältern zulezt. Da-
...kamen Se. königl. Majestät, und führten
...Prinzessin königl. Hoheit an der rechten Seite
...Hand, die auser andern kostbaren Juwe-
...und Perlenschmuck, eine mit Juwelen besezte
...ne Krone auf dem Haupte hatte, und in
...Robbe von Drap d'Argent gekleidet war, de-
...Schleppe von 4 Hoffräuleins getragen wur-
...Nahe dabey giengen Se. königl. Hoheit, der
...prinz, in prächtiger Kleidung, welchen der Ge-
...lieutenant, Graf Spens, der Generalma-
...Graf Dohna, der Obriste Muhle, und der
...lieutenant Baron Sparre, nach dem
...der Regimenter, so sie präsentirten, wie
...der Hofmarschall und Hofjägermeister Ba-
...Fleetwood, die Generaladjutanten Palm-
...und Graf Horn, nebst dem Hofstall-
...Sparfwenfeldt folgeten. Neben S...
...königl. Majestät giengen die Trabanten zu beyd...
...Seiten. Die Pagen blieben unten bey d...
...stehen, und hinter ihnen die Leib-Tr...

„Ordnung. Zuerst giengen alle sowol Sr. königl. „Majestät, als beyder königl. Hoheiten Pagen mit „brennenden weisen Wachsfackeln, danechst die „beyden Hofmarschalls, Graf Taube, und von „Beomann, mit ihren Stäben in Händen, und „mit denenselben alle Hofcavaliers. Der obriste „Marschall gleichfalls mit seinem Stabe in der „Hand, gieng vor denen Reichsräthen, bey welchen „sich die Reichsräthe, Graf Bonde, Graf Bielcke, „und Graf Taube, eingefunden hatten, und gien„gen die jüngern zuerst, und die ältern zulezt. Da„rauf kamen Se. königl. Majestät, und führeten „der Prinzessin königl. Hoheit an der rechten Seite „bey der Hand, die auser andern kostbaren Juwe„len- und Perlenschmuck, eine mit Juwelen besezte „geschlossene Krone auf dem Haupte hatte, und in „einer Robbe von Drap d'Argent gekleidet war, de„ren Schleppe von 4 Hoffräuleins getragen wur„de. Nahe dabey giengen Se. königl. Hoheit, der „Erbfürst, in prächtiger Kleidung, welchen der Ge„nerallieutenant, Graf Spens, der Generalma„jor Graf Dohna, der Obriste Muhle, und der „Obristlieutenant Baron Sparre, nach dem „Rang der Regimenter, so sie präsentirten, wie „auch der Hofmarschall und Hofjägermeister Ba„ron Fletwood, die Generaladjutanten Palm„stierna, und Graf Horn, nebst dem Hofstall„meister Sparfwenfeldt folgeten. Neben Sr. „königl. Majestät giengen die Trabanten zu beyden „Seiten. Die Pagen blieben unten bey der „Estrade stehen, und hinter ihnen die Leib-Tra„banten.

„Se.

„Se. königl. Majestät nahmen Dero oben in „der Mitte stehenden Stuhl ein, hinter welchem die „Chefs vom Leibcorps, der Leibgarde, Leibregiment, „und Leibdragoner, nebst denen Generaladjutan„ten, Hofstallmeister, und Hofjägermeister, stun„den; Ihro königl. Hoheit die Prinzessin aber sez„ten sich auf den zur Linken, und Se. königl. Hoheit, „der Erbfürst, auf den zur Rechten, und hatten hin„ter sich die Wacht habenden Stabsofficiers, Cam„merherren und Hofdames. Die Reichsräthe „stelleten sich an beyden Seiten der Estrade, bey de„nen für ihnen gesezten Bänken, und nächst denen„selben die Reichs-Räthinnen, hinter welchen so„wol das übrige Frauenzimmer, als höhere Be„diente, Präsidenten, Generals und Räthe in de„nen Reichscollegiis, standen, und den übrigen „Theil des Saals occupirten. Beym Eintritt im „Saal lies sich die in zwey Chören vertheilte Hof„capelle hören, und stimmete sofort das gewöhn„liche Lied an: **Komm heiliger Geist**, rc. Und „da dasselbige geendiget war, trat der Erzbischof, „Doctor **Benzelius**, unten an der obersten Estra„de, und hielt eine kurze auf diese Solennité gerich„tete geistreiche Rede, nach welcher Se. königl. „Hoheit, der Erbfürst, die Prinzessin zu dem auf „selbiger Estrade aufgerichteten Bethstuhl beglei„teten, und zur rechten Seite traten, auf welchem „Höchstdieselben, mit gewandtem Angesicht gegen „Se. königl. Majestät niederknieten. Der Erz„bischof stand auf der linken Seite, und nachdem „er über diese hohe Vermählte die gewöhnlichen „Gebethe gelesen und den Segen gesprochen, wurde „die

Actum mit einem Liede, unter Pauken- und ...mpetenschall samt Lösung der Stücken von ... Fahrzeugen beschlossen rc. rc.

Weil nun hier die Rede des Herrn Bischofs ... gerühmet aber nicht eingerücket worden, ... wir dieselbe nach der Zeit aus Schweden er... haben, so wollen wir sie hier in der teut... Uebersetzung beyfügen.

Im Nahmen GOttes.

...a ist beyde Rath und That, ich habe ... Verstand und Macht. Mit solchen ...orten unterrichtet uns die selbstständige Weis... der eigene ewige, eingebohrne, geliebte Sohn ...ttes, der Glanz seiner Herrlichkeit, und das ...bild seines Wesens (*); mit solchen Wor... sage ich, unterrichtet uns der Sohn GOttes ... in dem 8. Cap. der Sprüche Salomonis ... daß Verstand und Weisheit zur Ergrei... eines heilsamen Raths in wichtigen Fällen ...dert werde, und daß Macht und Kraft ... deren Werkstelligung nöthig seyn; als auch ... derjenige sey, der Rath mittheilen, und dem... einen mächtigen Nachdruck geben kan. ... sagt er, ist beyde Rath und That, Ich ... Verstand und Macht.

Es ist gewißlich eine Probe der uns angeboh... menschlichen Schwachheit, daß wir uns ... auf uns selbst verlassen. Wollen wir et... vornehmen, so gehen wir allein mit unsere... „Weis-

(*) Ebr. I, 3.4.

„dieser Actus mit einem Liede, unter Paucken- und „Trompetenschall samt Lösung der Stücken von „denen Fahrzeugen beschlossen 2c. 2c.

Weil nun hier die Rede des Herrn Bischofs zwar gerühmet aber nicht eingerücket worden, und wir dieselbe nach der Zeit aus Schweden erhalten haben, so wollen wir sie hier in der teutschen Uebersetzung beyfügen.

Im Nahmen GOttes.

„Mein ist beyde Rath und That, ich habe „Verstand und Macht. Mit solchen „Worten unterrichtet uns die selbstständige Weis„heit, der eigene ewige, eingebohrne, geliebte Sohn „GOttes, der Glanz seiner Herrlichkeit, und das „Ebenbild seines Wesens (*); mit solchen Wor„ten, sage ich, unterrichtet uns der Sohn GOttes „selbst, in dem 8. Cap. der Sprüche Salomonis, „sowol daß Verstand und Weisheit zur Ergrei„fung eines heilsamen Raths in wichtigen Fällen „erfordert werde, und daß Macht und Kraft „zu deren Werkstelligung nöthig seyn; als auch, „wer derjenige sey, der Rath mittheilen, und dem„selben einen mächtigen Nachdruck geben kan. „Mein, sagt er, ist beyde Rath und That, Ich „habe Verstand und Macht.

„Es ist gewißlich eine Probe der uns angebohr„nen menschlichen Schwachheit, daß wir uns so „sehr auf uns selbst verlassen. Wollen wir et„was vornehmen, so gehen wir allein mit unserer „Weiß-

(*) Ebr. I, 3. 4.

„Weisheit zu rathe: wollen wir etwas ausrichten; „so verlassen wir uns einzig und allein auf unsere „Macht und Geschiklichkeit: wird denn etwas gu„tes durch uns ausgerichtet; so wollen wir dafür „allein die Ehre haben. Wir gedenken nicht an jene „Worte: So iemand sich läst dünken, er „sey etwas, so er doch nichts ist, der betreu„get sich selbst (*.*).

„Wir sollen uns ja errinnern, daß wir nichts sind „denn Creaturen, die einen Uhrheber und Schöpf„fer haben müssen; einen Schöpfer, der ver„mocht hat, etwas aus nichts zu machen, und alles „aus etwas; einen Schöpfer, der nicht den Nah„men eines Schöpfers haben könte, wenn er nicht „das unterhielte, so er geschaffen hat. Wir haben „einen GOtt, in welchem wir leben, weben „und sind (*); einen GOtt, der unsern Othem, „und alle unsere Wege in seiner Hand „hat (**): einen GOtt, von dem es mit Recht „heist: Alles was wir ausrichten, das hast „du uns gegeben (*.*). Denn was hast du „o Mensch, das du nicht empfangen hast. „So du es aber empfangen hast, was rüh„mest du dich denn, als der es nicht empfan„gen hätte (*..*). Ein weiser, spricht des„wegen der HErr, rühme sich nicht seiner „Weisheit, ein starker rühme sich nicht „seiner Stärke, ein reicher rühme sich nicht „seines Reichthums; sondern, wer sich rüh„men will, der rühme sich des, daß er mich „wisse

(*.*) Gal. VI, 3. (*) Act. XVII, 28. (**) Dan. V, 23. (*.*) Es. XXVI, 12. (*..*) 1. Cor. IV, 7.

[...] und kenne, daß ich der HErr bin (*). [...]es hat der fromme und auf so mancherley [...] geprüfete König David wohl erwogen. De[...] entsaget er allem Ruhm, für alle das [...] das er ausgerichtet hatte. Nicht uns, [...] nicht uns, spricht er, sondern deinem [...]men gib Ehre umb deine Gnade und [...]heit. Unser GOtt ist im Himmel er [...] schaffen, was er wil (**). Solchemnach [...]mand auser dem HErrn, der Himmel und [...] erschaffen; Er, der den Himmel zum [...]l und die Erde zum Fusschemel (*.*), Er allein ists der da sagen kan: [...] ist beyde Rath und That, ich habe [...]stand und Macht. Wenn die Menschen [...] Rath wissen, und in Zweifel stehen, was [...]nehmen sollen, so kan er durch allerhand [...]mende Umstände und Zufälle ihre Gedan[...]dergestalt lenken, daß sie dasjenige erwehlen, [...] am nützlichsten ist, und wenn in der Furcht [...] nach reifer Ueberlegung ein Schluß fest[...]et werden: so kan er, was für Schwierig[...] auch zustosen mögen, denselben dennoch zu [...] erwünschten Ausgang bringen. Rath [...] That ist und bleibet deswegen des [...], Er hat Verstand und Macht.

Geliebte in dem HErrn!

[...]mand unter uns ist, der nicht, wenn er das [...]ste Nachsinnen anwenden will, allein an sich selbst

(*) Jer. IX, 23. 24. (**) Ps. CXVI, 1, 3. (*.*) E[...] LXVI, 1.

„wisse und kenne, daß ich der HErr bin (*).
„Dieses hat der fromme und auf so mancherley
„Art geprüfete König David wohl erwogen. De-
„rohalben entsaget er allem Ruhm, für alle das
„gute, das er ausgerichtet hatte. **Nicht uns,
„HErr, nicht uns, spricht er, sondern deinem
„Nahmen gib Ehre umb deine Gnade und
„Wahrheit. Unser GOtt ist im Himmel er
„kan schaffen, was er wil** (**). Solchemnach
„ist niemand auser dem HErrn, der Himmel und
„Erde geschaffen; Er, **der den Himmel zum
„Stuhl und die Erde zum Fusschemel**
„hat (*,*), Er allein ists der da sagen kan:
„**Mein ist beyde Rath und That, ich habe
„Verstand und Macht.** Wenn die Menschen
„keinen Rath wissen, und in Zweifel stehen, was
„sie vornehmen sollen, so kan er durch allerhand
„vorkommende Umstände und Zufälle ihre Gedan-
„ken dergestalt lenken, daß sie dasjenige erwehlen,
„was am nüzlichsten ist, und wenn in der Furcht
„GOttes nach reifer Ueberlegung ein Schluß fest-
„gestellet worden: so kan er, was für Schwierig-
„keiten auch zustosen mögen, denselben dennoch zu
„einem erwünschten Ausgang bringen. **Rath
„und That ist und bleibet deswegen des
„HErrn, Er hat Verstand und Macht.**

Geliebte in dem HErrn!

„Niemand unter uns ist, der nicht, wenn er das
„geringste Nachsinnen anwenden will, allein an sich
selbst

(*) Jer. IX, 23, 24. (**) Ps. CXVI, 1, 3. (*,*) Es. LXVI, 1.

„selbst vielfältige Proben hievon finden solte. Se-
„hen wir zu unsern allgemeinen Wesen und unsern
„geliebten Vaterlande überhaupt, und führen uns
„zu Gemüthe, was wir theils selbst von Zeit zu
„Zeit erlebet, und erfahren, theils vrn unsern Vor-
„fahren erzehlen hören, theils auch aus alten Ur-
„kunden lernen können; so haben wir noch mehr
„Zeugnisse hievon: wir haben aber nicht nöthig so
„weit zu gehen. Gegenwärtige Zeit und Gelegen-
„heit unterrichtet uns hierin, Gott lob! überflüssig.

„Das hohe Eheverbündniß, so nunmehro in
„dem Nahmen des HErrn zwischen zweyen königl.
„Personen bestätiget wird, giebet uns eine vollkom-
„mene Anleitung des grosen GOttes wunderbar-
„lich, gnädiglich, weißlich und mächtiglich regie-
„rende Hand zu erkennen; so daß derjenige, der
„den geringsten Zweifel an der alles lenkenden
„Vorsehung des Höchsten hegen solte, sich, wo-
„fern er nicht gänzlich verblendet ist, allhier von sei-
„ner Thorheit überzeuget sehen muß. Nunmehro
„können wir sagen: Nach dem Ungewitter
„lässet GOtt die Sonne scheinen (*). Wir
„können sagen: die rechte Hand des Höchsten
„kan alles ändern (**). Solches geschiehet
„vom HErren Zebaoth, denn sein Rath ist
„wunderbarlich und führets herrlich hi-
„naus (*,*). Sein ist Rath und That, er
„hat Verstand und Macht.

„Hier ist ein erkohrner und gehuldigter Erb-
„Fürst des Reichs, als welcher am nähesten her-
stammet

(*) Tob. III, 23. (**) Pf. LXXVII, 11. (*,*) Ef. XXVIII, 29.

[...] von dem höchstpreiswürdigen königl.
[...]schen Stamm, und solchemnach seine
[...] vollkommlich von unsern vorigen Kö-
[...] auf einige hundert Jahre ableiten kan;
[...] ist eine Prinzessin von eben dem kö-
[...] Hause, aus welchem unser itzregie-
[...] allergnädigster König seine erste Gemah-
[...] gehabt hat.

[...] sind zwey königliche Contrahenten,
[...] hohe Eigenschaften schon das ganze Reich
[...] gelernet, und von welchen es sich künf-
[...] aller erwünschten Wohlfart vergewissert.
[...] HErr, welcher nun auch durch diese gütige
[...] erwiesen, daß sein sey beyde Rath
[...] That, Er habe Verstand und Macht,
[...], was er selbst gestiftet, seinem heiligen
[...] zu Preis, und Ihro königl. Hoheiten so
[...] als dem ganzen Reich zu einer langwieri-
[...] Glückseligkeit.

[...] sagen demnach aus einmüthigen Her-
[...]. Gesegnet oder gelobet seyn, die da
[...] im Nahmen des HErrn (*). Der
[...] segne sie aus Zion, der Himmel und
[...] gemacht hat (**). Gelobet sey
[...] HErr! der GOtt Israel! von Ewig-
[...] zu Ewigkeit, und alles Volk spreche
[...] Hallelujah (*,*).

Lasse

[...] Pf. CXVIII, 26. (**) Pf. CXXXIV, 3. (*,*) P[...] CVI, 48.

[...] Hist. Eccl. LII. Th. Nn

„stammet von dem höchstpreiswürdigen königl. „Gustavianischen Stamm, und solchemnach seine „Herkunft vollkömmlich von unsern vorigen Kö„nigen auf einige hundert Jahre ableiten kan; „Hier ist eine Prinzessin von eben dem kö„niglichen Hause, aus welchem unser iztregie„render allergnädigster König seine erste Gemah„lin gehabt hat.

„Hier sind zwey königliche Contrahenten, „deren hohe Eigenschaften schon das ganze Reich „zu verehren gelernet, und von welchen es sich künf„tighin aller erwünschten Wohlfart vergewissert. „Der HErr, welcher nun auch durch diese gütige „Schickung erwiesen, daß sein sey beyde Rath „und That, Er habe Verstand und Macht, „vollende, was er selbst gestiftet, seinem heiligen „Nahmen zu Preis, und Ihro königl. Hoheiten so „wol als dem ganzen Reich zu einer langwieri„gen Glükseligkeit.

„Wir sagen demnach aus einmüthigen Her„zen: Gesegnet oder gelobet seyn, die da „kommen im Nahmen des HErrn (*). Der „HErr segne sie aus Zion, der Himmel und „Erden gemacht hat (**). Gelobet sey „der HErr! der GOtt Israel! von Ewig„keit zu Ewigkeit, und alles Volk spreche „Amen. Hallelujah (*,*).

Lasset

(*) Ps. CXVIII, 26. (**) Ps. CXXXIV, 3. (*,*) Ps. CVI, 48.

Lasset uns bethen:

„O allmächtiger ewiger GOtt! gib deinen Se-
„ gen über dieses königl. vermählte Paar, und
„das ganze königl. Haus, und lasse alle die, so hier
„zugegen sind, in Friede verbleiben, und deinem
„Willen nachfolgen, auch in deiner Liebe wandeln,
„durch JEsum Christum, unsern HErrn, Amen.
„Der allmächtige GOtt segne Ihro königl. Ho-
„heiten an Seel und Leib, und lasse seinen Segen
„über Sie kommen, so wie er gesegnet hat Abra-
„ham, Isaac und Jacob. GOttes Hand be-
„schirme Sie in allen Tagen ihres Lebens durch
„den Schutz seiner heil. Engel. GOtt Vater,
„Sohn, und heiliger Geist lasse seinen Segen über
„Sie kommen, Amen.

Vater Unser ꝛc.
Der Segen des HErrn ꝛc.
Hierauf wurde gesungen:
Hela werlden frögdens HErren ꝛc.

* * *

Wir wollen bey dieser Gelegenheit noch einer andern Rede gedenken, welche, nachdem hochgedachte königliche Prinzessin den 28 Jul. 1744 durch Stettin gereiset, den 31 Jul. darauf in dem dasigen königl. academischen Gymnasio von Hrn. Christian Friedr. Stisser, Professor der Historie und grichischen Sprache bey demselben, auf diese hohe Vermählung gehalten worden. Er handelt darinnen von den Verhängnissen der Durchlauchtigsten Häuser Brandenburg und Holstein, und

[...]get nicht nur die wundervolle Vorsehung [...] vor dieselben, sondern auch die Aehnlich[...] die sich zwischen den Schiksalen dieser bey[...] Geschlechter findet. Sie ist auf 8 Bogen [...] gedrucket.

[P]ublication, anbelangend die Pa[trou]llirung der Wache unter dem [Got]tesdienste, um allerhand Lermen [zu] verhindern.

[...] nunmehro die Anstalt verfüget wird, daß, [...] Masgebung Ihro königl. Majest. ehe[...] gnädigen Verordnung, die gewöhnliche [...] aufs neue unter der Predigt, vormittags [...] 10 Uhr, und nachmittags von drey viertel [...] bis halb 3 Uhr patrolliren soll, um aller[...] Lermen zu verhindern, so bey denen Kirchen, [...] den Strasen und Malmens, mit Fahren, [...], Zusammenkünften der unartigen Ju[...] und Betreibung allerhand Muthwillens, un[...] Predigt, an Sonn- und Festtagen verübet [...], worauf der Schuldige, wenn er ertappet [...] ohne Verschonen mit derjenigen Strafe soll [...] werden, die Ihro königl. Majest. gnä[...] Verordnung von Verbrechung des Sab[...], einem solchen Verächter des Sabbaths [...]: Also und damit niemand einige Un[...] hievon vorschützen könne; wird solche[s] [...] zu aller deren Warnung und Nachricht, [...], hiemit allmänniglich kund gethan

Sto[...]

und zeiget nicht nur die wundervolle Vorsehung GOttes vor dieselben, sondern auch die Aehnlichkeit, die sich zwischen den Schiksalen dieser beyden hohen Geschlechter findet. Sie ist auf 8 Bogen in Fol. gedrucket.

---

2. Publication, anbelangend die Patroullirung der Wache unter dem Gottesdienste, um allerhand Lermen zu verhindern.

Wann nunmehro die Anstalt verfüget wird, daß, nach Masgebung Ihro königl. Majest. ehemaliger gnädigen Verordnung, die gewöhnliche Wache aufs neue unter der Predigt, vormittags von 9 bis 10 Uhr, und nachmittags von drey viertel auf 2 bis halb 3 Uhr patroulliren soll, um allerhand Lermen zu verhindern, so bey denen Kirchen, und auf den Strasen und Malmens, mit Fahren, Spazieren, Zusammenkünften der unartigen Jugend, und Betreibung allerhand Muthwillens, unter der Predigt, an Sonn- und Festtagen verübet wird; worauf der Schuldige, wenn er ertappet wird, ohne Verschonen mit derjenigen Strafe soll angesehen werden, die Ihro königl. Majest. gnädigste Verordnung von Verbrechung des Sabbaths, einem solchen Verächter des Sabbaths auferleget: Also und damit niemand einige Unwissenheit hievon vorschützen könne; wird solches vorhero zu aller deren Warnung und Nachricht, so es angehet, hiemit allmänniglich kund gethan.

Stokholm, von der königl. Schloßcanzeley den 28ten Novembr. 1744.

---

3. Königl. Rescript an das Consistorium in Stokholm, die Versorgung der Armen betreffend.

Friedrich von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Unsere Hulde und gnädige Gewogenheit, mit GOTT dem Allmächtigen. Lieber getreuer Präses und sämtliche Consistoriales! Uns hat die über das Policey- und Brandwesen hier in der Stadt verordnete Commission, durch Schreiben vom 24ten leztverwichenen Monats, in Unterthänigkeit angetragen, deren von Zeit zu Zeit gehabte Vorsorge, um einige dienliche Auswege zur Verpflegung der recht nothleidenden Armen ausfindig zu machen, nebst Vorbeugung der Betteley hier in der Stadt, wie auch, daß Ihr, auf Begehren gemeldter Commission, genug Sorgfalt erwiesen, die Gemeinden allhier zur Annehmung dero Euch unter den 2 Aprilis 1737 an die Hand gegebenen Vorschlages aufzumuntern, um in Proportion der Häuser, Haushaltungen und Einwohner, eine gewisse Anzahl Armen anzunehmen, daß aber in Ansehung unterschiedlicher hiebey vorgefallenen Hinderniße dieses angelegene Werk noch nicht zum Stande gebracht werden, oder zur Erfüllung gedeyhen können, indem nur allein die Vorsteher des in

[St.] Marien Magdalenen Gemeinde einge[richteten] Armenhauses, als welches, nebst denen [Arme]nhäusern zu St. Jacobi und auf Laduga[rds]landt, diese Angelegenheit mit sonderbarer Sorg[falt bet]rachtet, durch eine eingelegte Schrift bey [gemeld]ter Commission Ansuchung gethan, daß dem [Kirchenco]llegio möge anbefohlen werden, mit ihren [angenom]menen Armen eine Musterung zu halten, [und d]eren Anzahl zu 108 Personen auszusetzen, die [beme]ldte Gemeinde nach dem Vorschlag der oben[gemeldten] Commission annehmen wird, und daß [ihnen g]änzlicher freye Disposition über alle bey der [Geme]inde im dem Klingelbeutel, den Armenbüch[sen,] Stammbüchern und von den Küstern einzu[neh]menden Armengeldern, mit mehrern, bekom[men m]öchten. In Ansehung wessen die Commis[sion] unserm gnädigen Wohlgefallen anheim ge[stellt], ob Wir nicht in Gnaden geruhen möchten, [nicht] allein unsern gnädigen Beyfall zum vorer[wehn]ten Ansuchen, und gemeldten Vorstehern [al]sobald eine freye Disposition über die bey [der] Gemeinde in dem Klingelbeutel, denen Ar[menbü]chsen, Stammbüchern und bey den Küstern [einkomm]ende Armengelder zu geben, wenn sie eine [Anza]hl von 108 Armen zu versorgen übernom[men] und künftighin unterhalten wollen, sondern [auch] Euch unsere gnädige Vorstellung ergehen [zu lass]en, betreffend eine gleiche Einrichtung in de[n] übrigen Gemeinden. Wann Wir nun vo[r]gefunden, was die Gemeinde zu St. Marien Magdalenen betrift, deren Gesuch Wir mit gnä[digem] Wohlgefallen ansehen, der unterthänig[e]

in der St. Marien Magdalenen Gemeinde eingerichteten Armenhauses, als welches, nebst denen Gemeinden zu St. Jacobi und auf Ladugardsland, diese Angelegenheit mit sonderbarer Sorgfalt angesehen, durch eine eingelegte Schrift bey gemeldter Commission Ansuchung gethan, daß dem Policeycollegio möge anbefohlen werden, mit ihren angenommenen Armen eine Musterung zu halten, und deren Anzahl zu 108 Personen auszusetzen, die gemeldte Gemeinde nach dem Vorschlag der obenerwehnten Commission annehmen wird, und daß die Vorsteher freye Disposition über alle bey der Gemeinde in dem Klingelbeutel, den Armenbüchsen, Stammbüchern und von den Küstern einzucassirenden Armengeldern, mit mehrern, bekommen möchten. In Ansehung wessen die Commission unserm gnädigen Wohlgefallen anheim gestellet, ob Wir nicht in Gnaden geruhen möchten, nicht allein unsern gnädigen Beyfall zum vorerwehnten Ansuchen, und gemeldten Vorstehern nun alsobald eine freye Disposition über die bey dieser Gemeinde in dem Klingelbeutel, denen Armenbüchsen, Stammbüchern und bey den Küstern einfliesende Armengelder zu geben, wenn sie eine Anzahl von 108 Armen zu versorgen übernommen, und künftighin unterhalten wollen, sondern auch an Euch unsere gnädige Vorstellung ergehen zu lassen, betreffend eine gleiche Einrichtung in denen übrigen Gemeinden. Wann Wir nun vor billig befunden, was die Gemeinde zu St. Marien Magdalenen betrift, deren Gesuch Wir mit gnädigem Wohlgefallen ansehen, der unterthänigen

Vorstellung der über das Posicen- und Brandwesen verordneten Commission beyzupflichten, und daß kein Bettler in gemeldter Gemeinde auf die Strasen oder in den Häusern Allmosen begehren möge, noch iemand von denen Einwohnern gemeldter Gemeinde gehalten seyn solle, einem solchen Allmosen mitzutheilen, sondern nur, denen Umständen nach, zum Armenhause selbst beyzutragen, weßhalb Wir unser gnädiges Antwortschreiben an gemeldte Commission anitzo ergehen lassen; mit dem Vermuthen, es werde diese unsere gnädige Beypflichtung zur Beförderung dessen dienen, daß die übrige Gemeinden eine solche höchstnöthige Einrichtung auch werden statt finden lassen; derowegen gelanget an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr nach gepflogener Ueberlegung mit dem Magistrat der Stadt und gewissen Deputirten von einer ieden Gemeinde, diese Angelegenheit denen übrigen Gemeinden noch weiter vorstellig machet, damit sie sich auf gleiche Weise mögen ums Herze seyn lassen, Ihrer Armen halber Sorge zu tragen; wodurch Ihr dasjenige verrichtet, was zu unserm gnädigen Wohlgefallen gereichet. Und Wir empfehlen Euch GOtt dem Allmächtigen gnädiglich. Stokholm im Senat den 4ten Decemb. 1744.

Friedrich.

4. Ihro Königl. Majest. Placat, betreffend vier allgemeine solenne, Dank- Fast- Bus- und Bettage, welche durch ganz

[ga]nz Schwedenreich, das Grosfürstenthum Finland, und alle der Kron Schweden gehörige und unterliegende Fürstenthümer, Land- und Herrschaften, gehalten und hochfeyerlich begangen werden sollen im itztlaufenden Jahr 1745.

[Wir] Friedrich von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König etc. [Land]graf zu Hessen etc. Entbieten Euch, Unsern [ge]treuen Unterthanen, Geist- und Weltli[chen], die Ihr in Unserm Königreich Schweden, [Gro]sfürstenthum Finland, und andern der [Kron]e Schweden gehörigen und unterliegenden [Lan]den Herrschaften wohnet und angesessen seyd, [und a]llen andern sich darin aufhaltenden, Unsere [kö]nigl. Hulde, gnädige Gewogenheit und ge[neigten] Willen mit GOtt dem Allmächtigen. [...]same Vorsorge, welche uns der grose GOtt [...] Gemeine hier im Reich in Gnaden an[gedeihen lassen], verbindet uns nunmehro, da Wir in [dem] Nahmen des HErrn entschlossen sind, die [i]m Reich gewöhnliche allgemeine, Dank-, [Fast-,] Bus- und Bettage auszuschreiben, Euch [...] aufzumuntern, und zu ermahnen, dieselben [an]dächtiglich zu begehen. Unser auswärtiger [Gottes]dienst, wie gut und nothwendig derselbe [a]n sich selbst ist, thut gleichwohl nicht ge[nug,] wann wir zu dem HErrn mit unreinen Lip[pen na]hen, und mit bitterm Herzen vor sein An[gesicht]

gesich[t]

ganz Schwedenreich, das Grosfürstenthum Finland, und alle der Cron Schweden gehörige und unterliegende Fürstenthümer, Land- und Herrschaften, gehalten und hochfeyerlich begangen werden sollen im iztlauffenden Jahr 1745.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc. Entbieten Euch, Unsern lieben getreuen Unterthanen, Geist- und Weltlichen, die Ihr in Unserm Königreich Schweden, dem Grosfürstenthum Finland, und andern der Cron Schweden gehörigen und unterliegenden Land- und Herrschaften wohnet und angesessen seyd, auch allen andern sich darin aufhaltenden, Unsere besondere Hulde, gnädige Gewogenheit und geneigten Willen mit GOtt dem Allmächtigen. Die theure Vorsorge, welche uns der grose GOtt vor Seine Gemeine hier im Reich in Gnaden angetragen, verbindet uns nunmehro, da Wir in dem Nahmen des HErrn entschlossen sind, die hier im Reich gewöhnliche allgemeine, Dank- Fast- Bus- und Bettage auszuschreiben, Euch väterlich aufzumuntern, und zu ermahnen, dieselbe würdiglich zu begehen. Unser auswärtiger Gottesdienst, wie gut und nothwendig derselbe auch an sich selbst ist, thut gleichwohl nicht genug, wann wir zu dem HErrn mit unreinen Lippen nahen, und mit bitterm Herzen vor sein An-

gesicht treten. Die Heiligkeit des HErrn erfordert heilige Opfer von uns, welche sowol inals auswendig ohne Tadel seyn müssen, woferne sie Ihm gefallen sollen. Heucheley und ein verstelltes Wesen kan so viel weniger vor Ihm bestehen, als sein Zorn fast mehr darüber ergrimmet.

Wir müssen solchemnach im Geist und in der Wahrheit unsern GOtt anbeten, und unsere Herzen sowol als unsere Hände zu Ihm in die Höhe aufheben, und in kindlicher Zuversicht seine gnädige Erhörung erwarten. Durch was für Vorstellungen aber sollen Wir Euch dahin bringen können? Wir wollen nicht iederzeit die schwere Gerichte anziehen, mit welchen der gerechte GOtt ein sündhaftes und heuchlerisches Volk zu strafen dräuet, und die Wir von einer Zeit her genug erfahren. Es ist über dem die knechtische Furcht vor dem Zorn des HErrn nicht eine rechte Art unserer Uebung in dem wahren Christenthum. Wir sollen fast mehr von der milden und unendlichen Liebe des grosen GOttes dazu bewogen werden, als welche Er so reichlich über uns ausgegossen, und womit Er suchet, uns zu sich zu locken und zu ziehen. Es ist wohl kein Land unter der Sonnen, welches der liebe GOtt so gnädiglich erhalten, als unser Reich; den glükseligen Zustand zu geschweigen, worinn Wir, in Ansehung unserer reinen evangelischen Lehre, leben, und auch die grose Thaten vorbey zu gehen, welche der mächtige GOtt durch die grosen Könige dieses Reichs zur Vertheidigung und Beschützung der christlichen

[illegible] Zeit gethan; lasset uns anitzo nur in Ehrer[illegible] der milden Vorsorge nachsinnen, die Er [illegible] zeitlichen Dingen täglich gegen uns blicken [illegible]

[illegible] Gemüther müssen in Verwunderung [illegible] werden, wenn wir beherzigen, was vor Un[illegible] uns über das Haupt geschwebet, und wie [illegible] die Hand des HErrn uns davon be[illegible], und uns von einem brausenden ungestüm[illegible] Meer in die Stille hinein geführet, wo[illegible] mit offenen Augen nunmehro sehen können, [illegible] der HErr so wunderbar mit uns gehan[illegible]

[illegible] süssere Frucht kan von einem so bittern [illegible] geholet werden, und niemalen hat un[illegible] Züchtigung ein grösserer Segen können [illegible] liegen. Wir sind nunmehro, GOtt [illegible] nicht allein in unsere vorige Ruhe versetzet, [illegible] den lieblichen Frieden in seiner völligen [illegible] bey uns, sondern es hat auch der HErr, zu [illegible] aller Freude und Wohlfahrt, mit seiner [illegible] Hand die Steine des Anstoses aus [illegible] Wege gebracht, welche man sonsten hier [illegible] bey unsern tödlichen Hintritt befürchten kön[illegible] auch in dem verwichenen Jahr Seine Kö[illegible] Hoheit, den erwehlten und gehuldigten [illegible] des Reichs, in ehelicher, und Gott le[illegible] Vereinigung mit Ihro königl. Hohe[illegible] höchstgeliebtesten Gemahlin, der Cronprin[illegible] verbunden, deren christliche und königliche [illegible] nicht weniger als dessen eigene, unser He[illegible] eingenommen, daß wir zwischen i[illegible]

chen Lehre gethan; lasset uns anitzo nur in Ehrerbietung der milden Vorsorge nachsinnen, die Er in weltlichen Dingen täglich gegen uns blicken lässet.

Unsere Gemüther müssen in Verwunderung gesetzt werden, wenn wir beherzigen, was vor Unglück uns über das Haupt geschwebet, und wie gnädiglich die Hand des HErrn uns davon befreyet, und uns von einem brausenden ungestimmen Meer in die Stille hinein geführet, woselbst wir mit offenen Augen nunmehro sehen können, warum der HErr so wunderbar mit uns gehandelt.

Keine süssere Frucht kan von einem so bittern Stamm geholet werden, und niemalen hat unter einer Züchtigung ein grösserer Segen könne verborgen liegen. Wir sind nunmehro, GOtt lob! nicht allein in unsere vorige Ruhe versetzet, und sehen den lieblichen Frieden in seiner völligen Klarheit bey uns, sondern es hat auch der HErr, zu unserer aller Freude und Wohlfahrt, mit seiner mächtigen Hand die Steine des Anstoses aus dem Wege gebracht, welche man sonsten hier im Reich bey unsern tödlichen Hintritt befürchten können; auch in dem verwichenen Jahr Seine Königliche Hoheit, den erwehlten und gehuldigten Erbfürsten des Reichs, in ehelicher, und Gott lob! gesegneter Vereinigung mit Ihro königl. Hoheit, dero höchstgeliebtesten Gemahlin, der Cronprinzessin, verbunden, deren christliche und königliche Tugenden nicht weniger als dessen eigene, unser Herze dermasen eingenommen, daß wir zwischen ihrer

und unserer eigenen Wohlfahrt keinen Unterscheid machen können.

Der gütige GOTT hat auch an denen meisten Oertern hier im Reich euch eine gesegnete Ernde verliehen, und euch vor ansteckenden Krankheiten bewahret, welche ihr sonsten in der verflossenen Zeit zu befürchten hohe Ursache gehabt.

Diese, mit mehrern uns und euch erzeigte Gnadenwohlthaten werden uns um so viel klärer in die Augen leuchten, wenn wir die heftigen Kriegesflammen betrachten, so die mehresten Reiche in Europa angezündet, Länder verwüstet und verheeret, Städte verdorben und ruiniret und viel Volks verzehret.

Solches kan ja nicht anders, als unsere Herzen zu einem ehrerbietigen Erkentniß von der grosen Liebe des gütigen GOttes gegen uns zu rühren, und unsere Gemüther zu seinem inniglichen Lobe anzufeuren, auch bey uns einen ernsthaften Vorsatz zu erwecken, unsern vorigen sündhaften Wandel zu verbessern und täglich in einer ungeheuchelten Liebe gegen unsern GOtt zu wachsen, auch einander mit allem Wohlwollen von Herzen zu dienen, da wir keine weitere Gefahr zu befürchten haben werden, sondern sicher in dem HErrn unsern GOtt seyn können, und in stiller Hofnung seine fernerweitige gnädige Hülfe und Beystand zum kräftigen Schutz und freudenvoller Wiederaufrichtung unsers Reichs erwarten können.

Wir wollen euch zu diesen gottseligen Betrachtungen noch weiter christliche Anleitung geben, wenn wir hiermit vor das itzlaufende Jahr aus-

ausersehen und verordnen, die hier im Reich gewöhnliche vier allgemeine solenne Dank- Fast- Bus- und Bettage, um durch unser ganzes Reich und dessen unterliegende Landschaften gehalten und hochfeyerlich begangen zu werden auf den 19ten April, den 10ten May, den 14ten Junii und den 13ten September. Wir gebieten und befehlen dannenhero euch allen hiermit, sowol geist- als weltlichen, hohen und niedrigen, jungen und alten, Männern und Weibern, welche in unserm Königreich und dazu gehörigen Fürstenthümern, Land- und Herrschaften wohnen und sich aufhalten, niemand ausgenommen, wes Standes oder Vermögens er auch seyn möge, der nicht von Krankheit oder andern unvermeidlichen Zufällen verhindert und abgehalten ist, daß ihr auf diese 4 allgemeine Dank- Fast- Bus- und Bettage alle weltliche Verrichtungen bey Seite setzet, nach einer gottfälligen Vorbereitung bey Zeiten und einhelliglich im Hause des HErren zusammen kommet, und daselbst einmüthiglich GOttes heiliges Wort aus denen dazu verordneten Texten, Psalmen, Gebeten und Lobgesängen betrachtet. Und damit diesem unsern wohlgemeynten Befehl so viel nachdrüklicher mit Gehorsam möge nachgelebet werden; als haben wir unserm Oberstathalter in Stokholm, Generalgouverneur, Gouverneuren und Landshauptmännern, Bürgermeister und Rath in denen Städten, Vögten und Lehnsmännern auf dem Lande anbefehlen wollen, eine genaue und scharfe Aufsicht darob zu haben, damit solcher von keinem möge übertreten werden; hernach-

hernachmals auch, daß der Erzbischof, die Bischöffe, Superintendenten, Pröbste und Pastores, ein jeder vor sich, mehrgemeldten unsern Befehl in allen ihren Kirchen gebührend und zu rechter Zeit verkündigen, und jedermänniglich wissen lassen, damit niemand einige Unwissenheit entweder von diesem unsern ernsthaften Willen, oder der denenjenigen zuerkanten Strafe, so sich hierwieder verbrechen vorwenden könne. Wir gebieten und befehlen auch, daß mit allem Kauf und Verkauf von Kramwaaren, sowol als allerhand Getränken, was Nahmen dieselben auch haben mögen, zur obgemeldten Zeit und an diesen Tagen eingehalten werden solle, sowol auf dem Lande, als in denen Städten; und soll sowol der Verkäufer als Käufer, so oft sie darüber ertappet werden, ein jeder seine 40 M. Silbermünze Strafe geben, von welchen Strafgeldern der dritte Theil denen Hausarmen in der Gemeine, wo das Verbrechen geschehen, und der dritte der Kirchen selbst heimfallen soll; zu welchem Ende die Gelder alsobald von denen Kirchenvorstehern und so genanten Sechsmännern ohne alle Widerrede sollen ausgefordert werden, und sind unsere Vögte und Befehlshaber verbunden, ihnen hierin hülfliche Hand zu leisten. Derjenige, welcher diese Strafe nicht zu erlegen vermag, soll mit viertägiger Gefängniß auf Wasser und Brod, abgestrafet werden. So sollen auch die Priester einer jeden Gemeine verbunden seyn, alle diejenige aufs genaueste aufzuzeichnen, welche die Kirche und Predigt an diesen Fast- und Betagen

[illegible] versäumen, und mit höchstem Fleis und [illegible] darauf treiben, daß diesem unsern gnädigen [illegible] und Befehl unverbrüchlich möge nachgelebet werden; und soll keine Person, hoch oder [illegible], reich oder arm, Mann oder Weib, die [illegible] Entschuldigungen haben, von der [illegible] verschonet oder eximiret, sondern zu der [illegible] Strafe verfallen seyn, so das Verbrechen [illegible] Muthwille verdienet: wornach ihr euch [illegible], und ein jeder insonderheit gebührend zu richten habet. Und wir empfehlen [illegible] samt und sonders GOtt dem Allmächtigen [illegible]. Stockholm im Senat den 21. Ja[illegible] 1745.

[illegible]riedrich.

(L. S.)

IV.

[illegible]önigl. dänische Verordnung [illegible]egen sorgfältiger Verwahrung der Kirchendocumente.

[illegible]stian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark 2c. 2c.

[illegible]ann uns immediate unsere p. t. Kirchenvi[illegible] sitatores in Unserm Amte Flensburg 2c. allerunterthänigst vorgestellet, was ge[illegible], sowol in besagtem Amte, als der Landsch[illegible]

sagen versäumen, und mit höchstem Fleis und Ernst darauf treiben, daß diesem unsern gnädigen Willen und Befehl unverbrüchlich möge nachgelebet werden; und soll keine Person, hoch oder niedrig, reich oder arm, Mann oder Weib, die keine legale Entschuldigungen haben, von der Strafe verschonet oder eximiret, sondern zu derjenigen Strafe verfallen seyn, so das Verbrechen und der Muthwille verdienet: wornach ihr euch alle insgemein, und ein jeder insonderheit gehorsamlich zu richten habet. Und wir empfehlen euch samt und sonders GOtt dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm im Senat den 21. Januarii 1745.

Friedrich.

(L. S.)

IV.

Königl. dänische Verordnung wegen sorgfältiger Verwahrung der Kirchendocumente.

Christian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark rc. rc.

Wann uns immediate unsere p. t. Kirchenvisitatores in Unserm Amte Flensburg rc. allerunterthänigst vorgestellet, wasgestalt, sowol in besagtem Amte, als der Landschaft

Bred-

Bredstedt, in verschiedenen Kirchspielen, die der Kirche gehörige Obligationes und andere Documenta und Briefschaften, die Intraden und Jura derselben betreffend, nicht ordentlich in einer a parten Lade in der Kirche aufgehoben, sondern in der p. t. und zum Theil abgegangenen Kirchenvorsteher Händen sich mehrentheils befinden und zurükgehalten werden: Und Wir dieser Unordnung um so weniger nachzusehen gemeynet, als, nach Unsern ausdrüklichen Verordnungen, die Kirchendocumenta, damit selbige nicht verlohren gehen, und die Kirchen um ihre Gerechtsame gebracht werden, an einem sichern Orte, mithin in der Kirchenlade aufbehalten werden müssen;

Als mandiren und befehlen Wir allen und jeden, sowol Kirchenjuraten und Vorstehern, oder deren Erben, als Eingepfarrten beregter unter Unserm Patronatu stehenden Kirchen, ohne Unterscheid der Jurisdiction, welche einige mehrgemeldten Kirchen zustehende und deren Jura concernirende Urkunden in Händen haben, hiedurch alles Ernstes, und bey schwerer Ahndung, daß sie solche, ohne den geringsten Anstand abliefern und zur Kirchenlade des respective Kirchspiels, gegen einen Schein des Pastoris loci, bringen sollen; gestalt dann die Kirchenvisitatores hierüber zu halten, und bey nächster Visitation, ob diesem Befehl gelebet worden, nachzuforschen, auch benöthigten Falls unsere obergerichtliche Assistenz, damit gegen die Refractarios, als Uebertreter unserer Befehle, rechtlich verfahren werde, zu gewärtigen haben. Geben unter unserm vorgedrukten königl. Insiegel, im Obergericht,

[...] und Oberconsistorio, auf unserm Schlosse [...], den 22ten Octobr. 1744.

(L. S. R.)

V.

[Kö]nigl. dän. Verordnung, be[tref]fend die Abstellung der beson[dern] und durchgängige Einführung der [öffent]lichen Communion, samt was dem [anh]ängig, für das Herzogthum Schles[wig], [und] das Herzogthum Hollstein, königl. [An]theils, die Herrschaft Pinnenberg und Grafschaft Ranzau.

[...] Christian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark ꝛc. ꝛc.

[Th]un kund hiemit: daß Wir allergnädigst für gut gefunden, in unsern teutschen Landen, in specie in unserm Herzogthum Schles[wig], [un]d dem Herzogthum Hollstein, unsers Antheils, [der] Herrschaft Pinneberg und Grafschaft [Ranz]au, gleichwie in unsern Königreichen Dännemark und Norwegen bereits geschehen, mit Ab[schaf]fung der Privatcommunionen, die öffentliche [Comm]union durchgehends einzuführen, und des[halb] folgende Anordnung und Versehung zu

I. Sol-

richt, und Oberconsistorio, auf unserm Schlosse Gottorf, den 22ten Octobr. 1744.

(L. S.
R.)

V.

Königl. dän. Verordnung, betreffend die Abstellung der besondern- und durchgängige Einführung der öffentlichen Communion, samt was dem anhängig, für das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Hollstein, königl. Antheils, die Herrschaft Pinnenberg und Grafschaft Ranzau.

Wir Christian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: daß Wir allergnädigst für gut gefunden, in unsern teutschen Landen, in specie in unserm Herzogthum Schleswig, dem Herzogthum Hollstein, unsers Antheils, unserer Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, gleichwie in unsern Königreichen Dännemark und Norwegen bereits geschehen, mit Abschaffung der Privatcommunionen, die öffentliche Communion durchgehends einzuführen, und desfalls folgende Anordnung und Versehung zu thun.

I. Sol-

I. Sollen alle und iede, welche bey einer unter unserer einseitigen Landes- oder Episcopalhoheit stehenden Kirche, die Schloß- und Klosterkirchen keinesweges ausgenommen, eingepfarret sind, oder auf einige Art dazu gehören, ohne Unterscheid des Standes oder Würde, nach diesem der Privatcommunion, beydes in der Kirche und im Hause, sich gänzlich entäusern; und dagegen in der Kirche zur ordentlichen Zeit mit der Gemeinde öffentlich communiciren, und dergestalt zu GOttes Ehre und des Nächsten Erbauung, ihren Glauben und Religion bekennen, mithin des HErrn Tod und ihren daraus schöpfenden Trost verkündigen.

II. Inzwischen bleibet es den Bettlägerigen und Kranken billig nach wie vor erlaubet, sich der Privatcommunion im Hause zu bedienen. Unter den Kranken aber sollen nur diejenigen verstanden werden, welche ihres Gesichts beraubet, oder so gebrechlich sind, daß sie ohne Krücken, oder iemand, der sie leite und führe, nicht wohl um den Altar gehen können; ferner solche Leute, die mit einem Salzflusse im Angesichte, oder andern dergleichen Schäden behaftet sind, welcher bey den übrigen Communicanten einen Ekel und Abscheu erwecken kan, mit ihnen aus dem Kelch zu trinken, sodann fast taube, sehr alte und hoch schwangere Personen, in soferne sie gänz unvermögend sind, der öffentlichen Communion mit beyzuwohnen, und wer sonst nach seiner Leibesbeschaffenheit in einem solchen gänzlichen Unvermögen sich befindet.

III. Ist künftig in allen Kirchen ohne Unterscheid, es sey daselbst bisher geschehen oder nicht, wenig-

[...]stens alle Sontage, in so ferne sich Commu[...]ten finden; und wo die Gemeinde zahlreich, [...] die sontägliche Communiones nicht hinrei[...] sind, auch so weit nöthig, an den kleinen Fest[...] Wochenpredigttagen öffentliche Communion [...]ten: doch, daß, wenn ein Prediger zwo Kir[...] zu bedienen hat, iedesmal nur in der Kirche [...] gehalten werde, wo den Tag zuerst [...]get wird. Und soll übrigens bey dem Actu [...]munionis alles ordentlich und christanständig [...], und ins besondere der einiger Orten ein[...] ärgerliche Misbrauch, da man zu Be[...]ung seines Ranges, bey dem Hintritt zum [...] ungeziemendes Gedränge machet, hier[...] scharfer Ahndung untersaget seyn.

[...]. Soll, beydes in den Städten und auf dem [...], iedesmal Tages vor der Communion [...]gehalten werden, und ein iedweder, dem [...] vermöge des 2ten §phi, privatim zu commu[...], nachgelassen ist, zur gewöhnlichen Zeit, [...] zur Beichte geläutet wird, in der Kirche er[...], keinesweges aber sich zum Beichtstul [...], sondern an denen Orten, wo selbiger in [...] eingeschränkten Chor stehet, mithin die [...] nicht einer nach dem andern von dem [...] durch die Chorthür eingelassen werden kön[...] alsdann aus seinem Kirchenstande zum [...]stul treten, wenn der so vorher hineinge[...], wieder herausgekommen ist. Solte in[...] eine distinguirte Person oder Familie von [...] Prediger verlangen, entweder gleich vor oder [...] nach der Zeit, da sonst die Menge herzu zu

[...] Hist. Eccl. LII. Th. Oo drin-

wenigstens alle Sontage, in so ferne sich Communicanten finden; und wo die Gemeinde zahlreich, folglich die sontägliche Communiones nicht hinreichend sind, auch so weit nöthig, an den kleinen Fest- und Wochenpredigttagen öffentliche Communion zu halten: doch, daß, wenn ein Prediger zwo Kirchen zu bedienen hat, iedesmal nur in der Kirche Communion gehalten werde, wo den Tag zuerst geprediget wird. Und soll übrigens bey dem Actu Communionis alles ordentlich und christanständig zugehen, und ins besondere der einiger Orten eingerissene ärgerliche Misbrauch, da man zu Behauptung seines Ranges, bey dem Hintritt zum Altar, ein ungeziemendes Gedränge machet, hierdurch bey scharfer Ahndung untersaget seyn.

IV. Soll, beydes in den Städten und auf dem Lande, iedesmal Tages vor der Communion Beichte gehalten werden, und ein iedweder, dem nicht, vermöge des 2ten §phi, privatim zu communiciren, nachgelassen ist, zur gewöhnlichen Zeit, wenn zur Beichte geläutet wird, in der Kirche erscheinen, keinesweges aber sich zum Beichtstul dringen, sondern an denen Orten, wo selbiger in einem eingeschränkten Chor stehet, mithin die Beichtende nicht einer nach dem andern von dem Küster durch die Chorthür eingelassen werden können, erst alsdann aus seinem Kirchenstande zum Beichtstul treten, wenn der so vorher hineingegangen, wieder herausgekommen ist. Solte indessen eine distinguirte Person oder Familie von dem Prediger verlangen, entweder gleich vor oder gleich nach der Zeit, da sonst die Menge herzu zu

dringen pfleget, absolviret zu werden, so muß er solcher darin nicht entgegen seyn. Auch wollen wir die Kirchenvisitatores eines ieglichen Districts hierdurch auctorisiret haben, in Ansehung derjenigen Parochien, deren Gröse, Lage oder Union mit einer andern Gemeinde, etwa erfordern möchte, daß zum Soulagement des Predigers oder der Pfarrkinder, die iedesmalige Confitenten aus der ganzen Parochie, oder einem gewissen Theil davon, erst am Communiontage zur Beichte kämen, auf gezimendes Ansuchen, eine solche Anordnung und Verfügung zu machen, welche der Gelegenheit des Orts gemäs, und gleichwol auch dahin gerichtet sey, damit weder des Beichtsitzens halber die Anhaltung des Gottesdienstes über die Gebühr verzögert, noch durch die Continuation der Beichte bey schon angefangenem Gottesdienste die Andacht gestöret werden möge.

V. Und da das Anmelden zur Beichte und Communion sowol den Seelsorger in den Stand setzet, bey allzu groser Anzahl der Pfarrkinder, die sich zur Beichte und Communion angeben, einige darunter, so am besten warten können, auf den nächstkünftigen Beichttag zu verweisen, folglich mit iedem für das mal erscheinenden Confitenten, nachdem desselben Seelenzustand es erheischt, vor der Absolution, desto ausführlicher zu handeln, und die allzulange Dauer der Communion, welche den öffentlichen Gottesdienstes zu verhüten, als auch insonderheit den Nutzen hat, daß er mit den sich meldenden Personen, wo nöthig, ihres Glaubens oder Lebens und Wandels halber, sich vorher bes-

[illegible], oder bey sich äusserndem Zweifel, ob auch [illegible] seiner Gemeinde angehörig, oder gar ad[illegible] admissibel sind, deßhalb Nachfrage zu thun, [illegible] allenfalls bedeuten kan, sich vor der [illegible] bis zu ihrentwegen eingelangter höhern [illegible]ungsmase, oder beygebrachter nähern [illegible] des Beichtstuls zu enthalten, mit[illegible] sich einstellende Confitenten, woferne dieses [illegible] ihm nicht geschehen, sondern er bey der [illegible] Angabe es beruhen lassen, vor der Ab[illegible] vom Beichtstul im Angesichte der Ge[illegible] völlig gesichert sind, im Gegenfalle aber es [illegible] beyzumessen haben, wenn sie, der zum [illegible] erhaltenen Verwarnung nach, von dem [illegible] zurück gewiesen werden; wir aber [illegible] misfällig vernehmen müssen, daß unser [illegible] Rescript vom 31 Nov. 1739, worin [illegible] Melden vor der Beichte angeordnet ist, [illegible]schiedenen Orten noch hinten an gesetzet [illegible]. So wollen Wir diese heylsame Verfügung [illegible] erneuret, und deren unnachbleibliche Be[illegible] nochmals eingeschärfet, auch denen sämt[illegible] Predigern ernstlich anbefohlen haben, die [illegible] zur Beichte und Communion angebende Per[illegible] genau und zuverläßig anzuzeichnen, und die[illegible], die nicht mit angezeichnet sind, sondern un[illegible] zur Beichte kommen, wenn gleich sonst [illegible] nichts einzuwenden wäre, für das mal ab[illegible] vorgängigen Anmeldung anzuweisen. Und [illegible] mehrberegte Angabe von den seßhaf[illegible] oder sonst satsam bekanten Kirchspielsange[illegible], durch einen Boten oder Zettel geschehen

kan.

sprechen, oder bey sich äusserndem Zweifel, ob auc dieselbe seiner Gemeinde angehörig, oder gar a... facti admissibel sind, deßhalb Nachfrage zu thun auch selbigen allenfalls bedeuten kan, sich vor de Hand und bis zu Ihrentwegen eingelangter höhern Verhaltungsmase, oder beygebrachter nähern Bescheinigung des Beichtstuls zu enthalten, mit ... die sich einstellende Confitenten, woferne dieses letztere von ihm nicht geschehen, sondern er bey der gethanen Angabe es beruhen lassen, vor der Abweisung vom Beichtstul im Angesichte der Gemeinde völlig gesichert sind, im Gegenfalle aber es sich selbsten beyzumessen haben, wenn sie, der zum voraus erhaltenen Verwarnung nach, von dem Beichtstul zurük gewiesen werden; wir aber gleichwol misfällig vernehmen müssen, daß unser Allerhöchstes Rescript vom 31 Nov. 1739, worin sothanes Melden vor der Beichte angeordnet ist, an verschiedenen Orten noch hinten an gesetzet werde: So wollen Wir diese heylsame Verfügung hierdurch erneuret, und deren unnachbleibliche Befolgung nochmals eingeschärfet, auch denen sämtlichen Predigern ernstlich anbefohlen haben, die sich zur Beichte und Communion angebende Personen genau und zuverlässig anzuzeichnen, und diejenige, die nicht mit angezeichnet sind, sondern ungemeldet zur Beichte kommen, wenn gleich sonst wider sie nichts einzuwenden wäre, für das mal ab- und zur vorgängigen Anmeldung anzuweisen. Und die übrigens mehrberegte Angabe von den seßhaften oder sonst sattsam bekanten Kirchspielsangehörigen, durch einen Boten oder Zettel geschehen

 kan,

kan, also sind hingegen Fremde, die aus einem andern Kirchspiel kommen, wie auch junge unbekante Leute schuldig sich selbst persönlich anzumelden, und dabey durch Vorzeigung ihres Confirmations-scheins, welcher ihnen von dem Seelsorger, der sie confirmiret hat, gleich nach der Confirmation, oder wenn es verlanget wird, unentgeltlich und auf schlechtem Papier zu ertheilen, und so oft sie sich aus einer Gemeinde in die andere begeben, von dem Prediger, bey dem sie bis dahin gebeichtet, statt des erforderlichen Beichtscheins, in fidem zu unterschreiben ist, auch respective ihres Passes, oder wo dergleichen Verfassung obtiniret, des in Händen habenden Attestes, die erhaltene Freyheit an dem Orte zu wohnen, betreffend, ihre Person gehörig zu legitimiren.

VI. Die Prediger selbst betreffend, können sie nebst Frau und Kindern das Abendmal von ihrem Collegen oder benachbarten Amtsbruder, und zwar leztern Falls, in ihrer oder des Vicini Kirche, empfahen, keinesweges aber anders als öffentlich communiciren, oder wie bishero hie und da geschehen, sich selbst die Absolution ertheilen und das Nachtmal reichen: Wes Endes dann der communicirende Prediger, oder sein Beichtvater, allenfalls einen Candidatum Ministerii, der licentiam concionandi hat, für sich predigen, oder in dessen Ermangelung, aus der Postille eines approbirten Lehrers unserer Kirche eine Erklärung des Evangelii oder der Epistel durch den Küster verlesen lassen, und der Gemeinde Sontags vorher von der Kanzel intimiren kan, daß an dem Tage keine Communion gehal-

...ten werde. Auch müssen die Organisten ... communiciren, und an solchem Tage sonst ... für sich spielen, oder unvermeidlichen Falls ... Orgel stille stehen lassen.

Wenn nun solchergestalt die öffentliche Communion in der Kirche samt was derselben anhängig, ... reguliret und fest gesetzet worden; als ist ... unsere allergnädigste und ernstliche Intention, ... ein ieglicher, den gegenwärtige Verordnung ..., derselben in allen Stücken gehorsamlich ... und beydes selbsten seine Sachen und ... darnach einrichten, und denenjenigen, ... von ihm dependiren, zu Vollbringung unsers ... höchsten Willens allen Vorschub leisten, auch ... sonderlich kein Prediger obigem entgegen einige ... Communion verrichten, oder beym widrigen ... unnachbleiblich zu gewarten haben solle, daß er ... in Anspruch genommen und nachdrüklich ... werde. Wornach sich männiglich allergnädigst zu achten. Urkundlich unter unserm ... Handzeichen und fürgedrukten Insiegel. ... auf unserm Schlosse Friedrichsburg den ... Jan. 1744.

Christian, R.

(L. S. R.)

J. S. v. Schulin.

VI

gehalten werde. Auch müssen die Organiste[n] publice communiciren, und an solchem Tage son[st] iemand für sich spielen, oder unvermeidlichen Fall[s] die Orgel stille stehen lassen.

Wie nun solchergestalt die öffentliche Commu[-] nion in der Kirche samt was derselben anhängig von Uns reguliret und fest gesetzet worden; als ist auch unsere allergnädigste und ernstliche Intention, daß ein ieglicher, den gegenwärtige Verordnung angehet, derselben in allen Stücken gehorsamlich nachleben, und beydes selbsten seine Sachen und Umstände darnach einrichten, und denenjenigen, die von ihm dependiren, zu Vollbringung unsers allerhöchsten Willens allen Vorschub leisten, auch ins besondere kein Prediger obigem entgegen einige Privatcommunion verrichten, oder beym widri[-] gen, unnachbleiblich zu gewarten haben solle, daß er ex officio in Anspruch genommen und nachdrüklich bestrafet werde. Wornach sich männiglich aller[-] unterthänigst zu achten. Urkundlich unter unserm königl. Handzeichen und fürgedrukten Insiegel. Gegeben auf unserm Schlosse Friederichsburg den 4 Sept. An. 1744.

Christian, R.

(L. S. R.)

J. S. v. Schulin.

* * *

Auszug eines königlichen Rescripts an das höchstpreisl. Oberconsistorium zu Gottorf von eben dem Dato und Jahr, welches per Circulares allen Predigern in dem Herzogthum Schleßwig, Hollstein rc. kund gemacht worden.

rc. Und da sonsten die Billigkeit erfordern will, daß eines Theils denen Ehemännern oder Ehefrauen, die ihren wegen anhaltender Schwachheit und Bettlägrigkeit im Hause communicirenden Ehegatten darin Gesellschaft zu leisten ein Verlangen tragen, hierunter nach wie vor gewillfahret; und andern Theils schwache Gemüther, mit andern, ihrer Meynung nach, noch unbekehrten zu communiciren, eine zeitlang nachgesehen und gefüget, und selbige immittelst von den Seelsorgern eines bessern unterrichtet und zu Gelebung unserer allergnädigsten Verordnung disponiret, allenfals aber, wenn keine Belehrung bey ihnen Eingang finden wollen, von der Sache nach Anleitung des 5ten §phi unsers Oberconsistorialraths und Generalsuperintendenten Instruction (*), höheren Orts Bericht erstattet werde; und dann gleichwol nicht rathsam gewesen, diese beyde casus exceptos in der Verordnung mit

(*) S. Act. H. E. 9ten B. p. 529. f.

zu berühren, und dadurch nur zur Hindan[...] oder Eludirung derselben Anlaß zu geben; [...] wir euch den geistlichen Membris unsers [...]consistorii zugleich in königl. Gnaden anbe[...] wollen, sothane von Uns placidirte, iedoch in [...] Verordnung unerwehnt gebliebene beyde ex[...] [...] auf obdeterminirten Fuß resp. selbst in eu[...] Predigamte in acht zu nehmen und zu admit[...], und der euch untergebenen Clerisey zu ihrer [...]mäßigen Beobachtung bekant zu machen.

VI.

[...]nes berühmten Theologi [...] einer niedersächsischen Universi[...] gegebenes Responsum betreffend die Privatcommunion (*).

[W]enn Ew. H. meine Meynung verlangen über die Frage: Ob Sie daran recht oder unrecht gethan, daß Sie den

 ihnen

(*) Da wir ihn einen königl. Befehl wider die Pri[...]communion angeführet haben, fügen wir demselben [...] ein neues theologisches Responsum bey, welches [...] niedersächsischer Prediger, in dessen Gemeinde die [Privat]communion fast durchgehends Mode worden war, [...] hat. Die Controvers, welche Hr. Joh. Friedr. [...], Pfarrer zu Grosbresen unter churbrandenbur[gischer] Hoheit, vor einigen Jahren bey Gelegenheit eines [...] preuß. Edicts d. d. Potsdam den 25 Aug. 1741, [...] die Privatcommunion allen Predigern bey [Stra]fe der Cassation verbothen worden, mit einigen [...]sischen Predigern über diese Materie gehabt, er[...]

[illegible]mit zu berühren, und dadurch nur zur Hindan[illegible]setzung oder Eludirung derselben Anlaß zu geben; [illegible]s haben wir euch den geistlichen Membris unsers Oberconsistorii zugleich in königl. Gnaden anbefehlen wollen, sothane von Uns placidirte, jedoch in [illegible]der Verordnung unerwehnt gebliebene beyde exceptiones auf obdeterminirten Fuse resp. selbst in eurem Predigtamte in acht zu nehmen und zu admittiren, und der euch untergebenen Clerisey zu ihrer gleichmäßigen Beobachtung bekant zu machen.

VI.

Eines berühmten Theologi auf einer niedersächsischen Universität gegebenes Responsum betreffend die Privatcommunion (*).

Wenn Ew. H. meine Meynung verlangen über die Frage: **Ob Sie daran recht oder unrecht gethan, daß Sie den** ihnen

(*) Da wir itzo einen königl. Befehl wider die Privatcommunion angeführt haben, fügen wir demselben [illegible]lg ein neues theologisches Responsum bey, welches [illegible] niedersächsischer Prediger, in dessen Gemeinde die Privatcommunion fast durchgehends Mode worden war, [illegible]anlasset hat. Die Controvers, welche Hr. Joh. Friedr. [illegible]cke, Pfarrer zu Großbresen unter churbrandenburgischer Hoheit, vor einigen Jahren bey Gelegenheit eines königl. preuss. Edicts d. d. Potsdam den 25 Aug. 1741, in welchem die Privatcommunion allen Predigern bey Strafe der Cassation verbothen worden, mit einigen chursächsischen Predigern über diese Materie gehabt, er[illegible]

ihnen immerdar so verdrieslichen und är-
gerlichen Misbrauch von der ohne Noth
gesuchten Privatcommunion öffentlich
angezeiget, und dafür treulich gewarnet
hätten:* so kan ich nicht anders nach meinem
Gewissen, als Dero mit gehöriger Gründlichkeit
und Bescheidenheit vorgenommene öffentliche
Erinnerung wegen sothanen Misbrauchs, billi-
gen und loben.

Es komt hier auf 2 Fragen hauptsächlich an:
1) ob die ohne Nothfall immer mehr und mehr
einreisende Privatcommunion ein Misbrauch sey?
2) ob ein Prediger dergleichen Misbrauch öffentlich
berühren solle? Daß es ein Misbrauch sey, leh-
ret die von E. H. gründlich geführte Deduction
in der Predigt. Ja es hat auch das Consistorium
selbst in dem von E. H. angeführten Rescript an
das E.. Ministerium die ohne Dispensation
geschehene Privatcommunion für einen Mis-
brauch ohne Zweifel declariret; ja gesezt, daß ein
und anderer dergleichen Privatcommunion nicht
aus Hochmuth suchte, so würde er doch unfehlbar
(weil der Nothfall nicht da ist) durch den Schein
des Hochmuths vielen ärgerlich werden. Nun
aber soll man auch den bösen Schein meiden.
Ich schreibe dieses deswegen, weil E. H. selbst in
der Predigt eine nichtige Ausflucht wiederlegt ha-
ben, nemlich daß man besser seine Andacht für
sich haben könne. Und weil mir besonders eine
Histo-

* zehlt am umständlichsten Herr Kirchenrath Walch im
V Th. seiner Einl. in die Religionsstreit. unserer Kirche
p. 1196. f.

...rie bekant ist, da ich mit einer sehr vorneh-
... Dame in K.. einmal von die-
... Sache redete, und ihr meine Meynung von
... derer Noblesse eingerissenen Privat-
... aufrichtig und überzeugend vortrug,
... (weil sie denn selbst aufrichtig und
... war) mir bezeugete, daß sie NB. von Ju-
... auf nicht anders als privatim communi-
... hätte, so wäre es ihr deswegen unmöglich öf-
... zugehen, falls sie nicht ihr Gemüth gänz-
... ... solte; protestirte aber sehr gegen
... Hochmuth. Um solcher Ausnahme willen
... den (wiewol ohne Zweifel sehr seltenen)
... daß, wenn auch jemand keinen Hochmuth
... hätte, dennoch der Schein des Hochmuths
... ... ist; und so wäre es demnach ein
... brauch.

... sel. D. Rothole in seinem Tr. vom öffent-
... Gottesdienst, der alten und heutigen Chri-
... ... entgegen gestellet, hat den Mis-
... der Privatcommunion mit vielen und noch
... mehrern Gründen mascule erwiesen. Er
... unter andern: Ich halte gänzlich dafür:
... mancher wüste oder recht bedächte, was sol-
... Privatcommunion für ein Aergerniß mit sich
... er sich derselben gerne begeben, und zugleich
... andern frommen Christen öffentlich zum
... ... geben würde.

... aber ein Prediger, solchen Misbrauch
... lich vorstellen müsse, erweise 1) aus der be-
... ... Seelsorge, die eine Pflicht aller evange-
... ... Lehrer ist. Ob zwar die besondere See-

sor-

Historie bekant ist, da ich mit einer sehr vornehmen adelichen Dame in K. . . einmal von dieser Sache redete, und ihr meine Meynung von der unter dortiger Noblesse eingerissenen Privatcommunion aufrichtig und überzeugend vortrug, daß selbige (weil sie denn selbst aufrichtig und gottselig war) mir bezeugete, daß sie NB. von Jugend auf nicht anders als privatim communiciret hätte, so wäre es ihr deswegen unmöglich öffentlich zu gehen, falls sie nicht ihr Gemüth gänzlich zerstreuen solte; protestirte aber sehr gegen den Hochmuth. Um solcher Ausnahme willen gleich den (wiewol ohne Zweifel sehr seltenen) casum, daß, wenn auch iemand keinen Hochmuth haben hätte, dennoch der Schein des Hochmuths unvermeidlich ist; und so wäre es demnach ein Misbrauch.

Der sel. D. Kortholt in seinem Tr. vom öffentlichen Gottesdienst, der alten und heutigen Christen einander entgegen gestellet, hat den Misbrauch der Privatcommunion mit vielen und noch weitern mehrern Gründen mascule erwiesen. Er schreibt unter andern: Ich halte gänzlich dafür: wenn mancher wüste oder recht bedächte, was solche Privatcommunion für ein Aergerniß mit sich führe, er sich derselben gerne begeben, und zugleich mit andern frommen Christen öffentlich zum Abendmal gehen würde.

Daß aber ein Prediger, solchen Misbrauch [illegible] vorstellen müsse, erweise 1) aus der besonderen Seelsorge, die eine Pflicht aller evangelischen Lehrer ist. Ob zwar die besondere Seel-

sorge, wie der alte *Tarnov* sagt a plerisque negatur, si non ore, tamen corde, so glaube ich doch, daß die Sache wohl in E . . keines Beweises brauchen wird. Sonst hat der selige Fecht in diss. de domestica auditorum visitatione im Anfang derselben diese priuatam singulorum curam mit 7 ganz bündigen Gründen erwiesen. Wenn nun aber unser Chemnitius in der Postille P. II. Dom. Quasimod. p. 87, 88, schreibet: „Das ist nicht „die proba eines treuen und rechtschaffenen Leh„rers, die schönsten und gelehrtesten Predigten „halten; das sind die Herren von der Generalität „die um den Brey herumgehen, „ wo ers so ins„gemein bleiben läst, und hat nicht insonderheit „mit der Sünde seiner Zuhörer zu thun, bespricht „sie nicht, straft sie nicht, wenn der Prediger noch „so gelehrt wäre, so ist er kein rechter Diener „Christi, den Leuten ist mit seiner Predigt nichts „gedienet; sein predigen ist nichts anders als eine „Schnaderey, und vergeblich Ködern, für die „lange Weile angestellet, damit niemand gedie„net ist.„ Solte denn unter diese Regel gedachter Misbrauch nicht mit gehören? 2) Aus einem mir bekanten Exempel will E. H. geschehene Erinnerung besonders als recht illustriren. Es war ein Prediger in K . . welcher am grünen Donnerstage einmal von dem Misbrauch der Privatcommunion redete, und etliche sehr nachdrükliche Stellen aus dem vorerwehnten Buch des sel. D. Kortholts auf der Kanzel der Gemeinde vorlase; nach der Predigt sandte zu diesem Prediger eine gewisse Baronesse von N . . und

[...] Ihn zu sich bitten. Wie er komt, gibt [...] ihm einen Verweiß, daß Er sie bisher zur [Priva]tcommunion genommen hätte, und sie [...] überzeuget von der Unbilligkeit der Pri[vat]communion; wenn sie das gewust, sie hätte [...] nimmer verlanget. Ich führe diß [...] Exempel darum an, daß man sehe, [...] solche öffentliche Erinnerung nicht allein [...] sondern auch nöthig sey. E. H. bestärken [...] Saz mit den in ihren Schreiben angeführ[ten] Exempeln derer, welche von der öffentlich ge[...] Vorstellung überzeuget, und sich künftig [...] zu richten versprochen haben.

[M]ein weniger ohnmasgeblicher Rath ist die[se], daß E. H. solche biegsame Zuhörer fest zu be[hal]ten suchen, sintemal ihr Exempel von guter [...] sein dörfte, ingleichen falls E. H. Bedenken [...] öffentlich davon zu reden, hinkünftig den[no]ch mit Privatvorstellungen nicht nachzulassen, [...] gerade mehrere zu dieser löblichen An[...] zu gewinnen. Solcher modus procedendi [...], da Collega nicht einerley Meynung hierin [...] hat, der vorsichtigste seyn.

Der grundgütige GOtt und Heyland verleihe, [da]ß E. H. bey dero treuen Amtsverrichtung, mit vie[le]m und augenscheinlichen Segen mögen gestärket [wer]den, den grosen Hauptzweck des Lehramts, [Bu]ße und Vergebung der Sünden, bey vielen zu [...]. Ich bin rc.

O.

VII. Le[...]

und lies Ihn zu sich bitten. Wie er komt, gibt sie ihm einen Verweiß, daß Er sie bisher zur Privatcommunion genommen hätte, und sie nicht eher überzeuget von der Unbilligkeit der Privatcommunion; wenn sie das gewust, sie hätte dergleichen nimmer verlanget. Ich führe diß wahrhafte Exempel darum an, daß man sehe, wie eine solche öffentliche Erinnerung nicht allein nützlich sondern auch nöthig sey. E. H. bestärken diesen Satz mit den in ihren Schreiben angeführten Exempeln derer, welche von der öffentlich geschehenen Vorstellung überzeuget, und sich künftig darnach zu richten versprochen haben.

Mein weniger ohnmasgeblicher Rath ist hiebey, daß E. H. solche biegsame Zuhörer fest zu behalten suchen, sintemal ihr Exempel von guter Folge sein dörfte, ingleichen falls E. H. Bedenken trügen öffentlich davon zu reden, hinkünftig dennoch mit Privatvorstellungen nicht nachzulassen, um nach gerade mehrere zu dieser löblichen Anstalt zu gewinnen. Solcher modus procedendi würde, da Collega nicht einerley Meynung hierin mit ihnen hat, der vorsichtigste seyn.

Der grundgütige GOtt und Heyland verleihe, daß E. H. bey dero treuen Amtsverrichtung, mit vielen und augenscheinlichen Segen mögen gestärket werden, den grosen Hauptzweck des Lehramts, Buße und Vergebung der Sünden, bey vielen zu erreichen. Ich bin 2c.

O.

VII. Le-

VII.

Lebensbeschreibungen zwey schwedischer Theologen.

1) Herr Hermann Schröder, der heil. Schrift Doctor, und Bischof über das calmarsche Gestift.

geb. den 13 May 1676, gest. den 12 Jan. 1744.

Zu Uddewalla in der Provinz Bahus ist er den 13 May 1676 gebohren. Der Vater war Claes Göritz Schröder, ein Meklenburger. Die Mutter Trona Bratt. Er wurde in seiner Jugend dem Rectori Scholæ hieselbst, Wilhelm Brun, anvertrauet; nachdem er aber das 14de Jahr erreichet, befand derselbe ihn tüchtig ein Gymnasium mit Nutzen zu beziehen. Allein die Umstände des Vaters, der allhier ein Kaufmann war, wurden durch den Brand, welcher die gute Stadt 1690 einäscherte, dergestalt mitgenommen, daß es ihm unmöglich fiel, der Neigung seines Sohnes zu den Wissenschaften ein Genüge zu leisten. Er muste vielmehr bedacht seyn auf andere Weise denselben fortzuhelfen. Dannenhero gab er ihn dem Cabinetssecretaire des Feldmarschalln Grafen Ascheberys in die Hände, damit er sich bey demselben im Schreiben üben, und forderhin durch des sel. Grafen Gnade irgendwo gebrauchet werden möchte. Diese unversehene Veränderung gieng dem Seligen sehr nahe, er ergab sich aber dem Willen der Eltern, ob er sich gleich heimlich darü-

[...]ber betrübte, daß ihm solchergestalt das Stu[...] [...]solte geleget werden. Er behielt aber nichts [...]weniger ein Verlangen und einen innerlichen [...], den Wissenschaften obzuliegen; welches [...]auch die Eltern wahrnahmen, und als einen [...]chen Wink ansahen. Sie gründeten sich al[...] [...] die allweise Vorsorge des Höchsten, und ob [...] die Zeiten damals kümmerlich waren, ver[...] [...]ten sie ihn doch an das berühmte Gymnasium [...]enburg, allwo auch der Allmächtige, der [...] seinen Weinberg bestimmet hatte, die erste [...] seiner gnädigen Vorsorge offenbarete, daß [...] jährliches Stipendium von achzig Thaler [...]münze, (sonst das Hwitfeldische ge[...]) beygeleget wurde. Fünf Jahr brachte er [...] sonderbarem Nutzen zu, und gieng 1697 [...] hohe Schule zu Lund in Schonen. Daselbst [...] an seinem Fleis nicht ermangeln. Er gab [...] dem berühmten Orientalisten Haquino [...]berg ins Haus. Er suchte in den morgen[...] [...]chen Sprachen besonders sich geschikt zu ma[...] [...]. Er hörete aber zugleich denen Professoribus [...]sophiæ und Theologiæ fleisig zu. Zwey Jahr [...] er sich sehr armselig; als er aber sehr in die [...]getrieben war, und ihm nun an dem nöthigen [...]halte fehlete, suchte er sich durch Informiren [...]helfen. Er gerieth an den Doctorem Med. [...]polden in Christianstadt, der ihm seine Kin[...] [...] Information auftrug, die er auch mit Freu[...] [...]nahm und anbey die allweise Vorsehung des [...] GOttes dankbarlich erkante. An diesem [...] suchte er sich sodann durch wahre Gottes[...]

furch-

darüber betrübte, daß ihm solchergestalt das Studium solte geleget werden. Er behielt aber nichts destoweniger ein Verlangen und einen innerlichen Trieb, den Wissenschaften obzuliegen; welches denn auch die Eltern wahrnahmen, und als einen göttlichen Wink ansahen. Sie gründeten sich also auf die allweise Vorsorge des Höchsten, und ob gleich die Zeiten damals kümmerlich waren, versendeten sie ihn doch an das berühmte Gymnasium in Gothenburg, allwo auch der Allmächtige, der ihn in seinen Weinberg bestimmet hatte, die erste Probe seiner gnädigen Vorsorge offenbarete, daß ihm ein jährliches Stipendium von achzig Thaler Silbermünze, (sonst das Zwirfeldische genannt) beygeleget wurde. Fünf Jahr brachte er hier mit sonderbarem Nutzen zu, und gieng 1697 auf die hohe Schule zu Lund in Schonen. Daselbst ließ ers an seinem Fleis nicht ermangeln. Er gab sich bey dem berühmten Orientalisten Haquino Spegelberg ins Haus. Er suchte in den morgenländischen Sprachen besonders sich geschikt zu machen. Er hörete aber zugleich denen Professoribus Philosophiæ und Theologiæ fleisig zu. Zwey Jahr behalf er sich sehr armselig; als er aber sehr in die Enge getrieben war, und ihm nun an dem nöthigen Unterhalte fehlete, suchte er sich durch Informiren fortzuhelfen. Er gerieth an den Doctorem Med. Leopolden in Christianstadt, der ihm seine Kinder zur Information auftrug, die er auch mit Freuden annahm, und anbey die allweise Vorsehung des gütigen GOttes dankbarlich erkante. An diesem Orte suchte er sich sodann durch wahre Gottesfurcht

furcht im Wachen und Bethen bey heylsamer Betrachtung des göttlichen Worts zu einem Gefäß der Ehren in dem Hause des HErrn zuzubereiten. Zwar hatte er mit seinen Untergebenen genugsame Arbeit. Indessen aber lag er dabey dem Studiren fleisig ob, schrieb eine weitläuftige Disputation über das Buch Hiob, die er pro Magisterio zu halten gesonnen war, und bereitete sich im übrigen zu den Examinibus, die alsdann gehalten werden solten. Der Patronus war ihm gewogen, und damit er seine Absicht erreichen möchte, lies er ihn mit den Untergebenen nach Lund den Herbst über ziehen. Er überreichte dann obiges Specimen, welches aber pro gradu Magisterii nicht angenommen wurde, weil es lediglich theologice ausgeführet war. Wannenhero er denn auch sogleich eine philosophische Disputation de mente humana schrieb, und unter dem Vorsitz des Professoris Lagerlöfen zur Catheder brachte und rühmlichst vertheidigte. Das folgende Jahr gieng er nach Hause, damit er Gelegenheit haben möchte, dem Bischof und Consistorio Gothoburgensi näher bekant zu werden. Es fiel damals der jährliche Synodus aber ein, und wurde ihm aufgetragen, die Stelle des Notarii dabey zu verwalten. Er nahm solches so gleich an, und distinguirte sich theils durch das geführte Protocoll, theils durch Opponiren bey der Disputation, die alsdenn gehalten wurde, daß das Clerus ihm gänzlich zugethan wurde, und dessen fernerweitige Beförderung zu suchen sich anheischig machte. Nach dieser geendigten Arbeit gieng er abermals nach Lund, das pro Magisterio rü-

[illegible] zu vollführen, disputirte also noch unter dem Vorsitz des Herrn Stridsbergs [illegible] abominatione desolationis, und erhielte darauf die Magisterwürde. Gleich nach der Promotion erhielte er von dem damaligen Diacono der Domkirchen in Gothenburg, nachmaligen [illegible] in Nortköping, Herrn Magister [illegible] den Antrag, ihm im Amte adjungiret zu [werden], welchen er denn auch sogleich annahm, und [illegible] begab. Er fieng an zu predigen mit [illegible] Applausu, und weil seine Geschicklichkeit mit [der] Jugend umzugehen bereits dem Consistorio bekannt war, wurde ihm zugleich die Adjunctur beym [illegible] anvertrauet, da er denn der Arbeit genug hatte, aber beyde Stellen mit vielem Ruhm [illegible] Jahre verwaltete. Darauf wurde ihm zwar [ein] Vicariat bey der Domkirchen aufgetragen, [da] ihm aber einige ersuchet hatten, ihre Kinder [nach] Upsala zu führen, und er auch selbst Begierde [hatte], diese berühmte Academie zu sehen, weil er sich [keine] Hofnung machen konte, auswärtige hohe [Schulen] zu besuchen, also erwehlte er diese Reise [vor die] Beförderung, und führete seine bisherige [im] Gymnasio gewesene Discipeln nach Upsala, [wo] er sich ein ganzes Jahr aufhielt, und beym [Herrn] Lundio, Prof. LL. OO. nunmehro Bischo[fen in] Strengnäs, praecipue in den morgenländischen Sprachen sich perfectionirte, welches Studium einem Theologo hauptsächlich nöthig ist. Darauf kam er wiederum nach Gothenburg, und nahm alsdann erst die Ordines [illegible], der er bishero sich entäussert, weil ihm da[illegible]

[illegible]ständige zu vollführen, disputirte also noch[illegible] unter dem Vorsitz des Herrn Stridsbergs [illegible] abominatione desolationis, und erhielte darauf 1706 die Magisterwürde. Gleich nach der Pro[illegible]tion erhielte er von dem damaligen Diacono [illegible] der Thumkirchen in Gothenburg, nachmaligen Präposito in Norrkiöping, Herrn Magister Hans [illegible] den Antrag, ihm im Amte adjungiret zu werden, welchen er denn auch sogleich annahm, und sich dorthin begab. Er fieng an zu predigen mit vielem Applausu, und weil seine Geschiklichkeit mit der Jugend umzugehen bereits dem Consistorio be[illegible] war, wurde ihm zugleich die Adjunctur beym Gymnasio anvertrauet, da er denn der Arbeit ge[illegible] hatte, aber beyde Stellen mit vielem Ruhm [illegible] Jahre verwaltete. Darauf wurde ihm zwar das Vicariat bey der Thumkirchen aufgetragen, [illegible] ihm aber einige ersuchet hatten, ihre Kinder nach Upsala zu führen, und er auch selbst Begierde [illegible], diese berühmte Academie zu sehen, weil er sich [illegible] Hofnung machen konte, auswärtige hohe Schulen zu besuchen, also erwehlte er diese Reise [illegible] seine Beförderung, und führete seine bisherige [illegible] Gymnasio gewesene Discipuln nach Upsala, [illegible] er sich ein ganzes Jahr aufhielt, und beym [illegible] Lundio, Prof. LL. OO. nunmehro Bischo[illegible] Strengnäs, privatissime in den morgenlän[illegible] Sprachen sich perfectionirte, welches Stu[illegible] er einem Theologo hauptsächlich nöthig er[illegible]tete. Darauf kam er wiederum nach Gothen[illegible] zurük, und nahm alsdann erst die Ordines Sa[illegible], der er bishero sich entäussert, weil ihm das

Absin-

Absingen vor dem Altar schwer ward, und kurz nachhero wurde er auf vorgegangene Präsentation des königl. Consistorii von dem hohen Senat in Abwesenheit des hochsel. Königes zum Lectore Logices & Metaphysices am Gymnasio verordnet. Allein weilen er wegen seiner seltenen Amtsgaben im Vortrage von Hohen und Niedrigen sehr geliebet und hochgeachtet war, ward er 1710 von dem königlichen Rath und Präsidenten, Grafen Nieroth, welcher damals die Armee in Norwegen hineinführen solte, zum Feldprobst berufen, welches Amt ihm aber nicht lange von Gothenburg weghielte, zumal der Allerhöchste den Sieg in Schonen wider die Feinde verliehe. Jedoch muste er 1711 dem General Burenschöld zu Felde folgen, als die norwegische Armee ins bahusische Gebiet einfiel, und gleichfalls 1712 dem Generalgouverneur und Feldmarschall Grafen Mörner. Nachdem er sich mit des sel. Præpositi und Lectoris Theologiæ Mag. Georgii Schröders Tochter, Anna Catharina, vermählet hatte, wurde er 1713 von dem Bischof D. Carlberg, dem Consistorio und gesamten Clero zum Reichstage in Stokholm deputiret, und hatte damals während seines Aufenthalts daselbst die allererste Gelegenheit der jüngstverstorbenen glorwürdigsten Königin Ulrika Eleonora bekant zu werden, durch zwo Predigten, die er bey Hofe gehalten, und auf gnädigsten Befehl eingereichet, davon eine nachmals gedrukt worden.

Nach geendigter Reichsversamlung begab er sich wiederum zurük nach Gothenburg und suchte in

...ruhe das Lectorat, welches ihm bey der Feld... allergnädigst vergönnet war, zu verwal... bis aufs Jahr 1716, da er denn bey der Wie... kunft des höchstseligen Königs Carl des XII. aus der Türkey eine gelehrte Oration hielte, die ... im Druck erschien. In diesem Jahre muste ... wiederum als Feldprabst mit Ihro Majestät ... nach Norwegen ziehen, und so bald ... das Städgen Höllen in Norwegen vor ... Majestät die erste Predigt gehalten, wurde ... zugleich allergnädigst anbefohlen, als Su... perintendens bey dem Hauptquartier beständig ... verbleiben, und das Präsidium im Feldeonsisto... rio zu führen. Ihro Majestät verordneten gleich... ...daß Er das Lectorat beybehalten, und Pastor ... Gemeinden zu Landwetter, und Präpositus zu ... welche Probstey aus 12 Pfarren beste... hen solte, welche Aemter er erst nach seiner ... kunft 1717. in Majo gebührend zu verwalten ... Stand gesezt wurde. 1718 vocirte ihn die ... Uddewalla zum andern mal zum Pfarr... welches Ihro königl. Majestät allergnädig... Vollmacht bekräftigte. Ehe er aber das Amt ... treten konte, geruheten Ihro königl. Majestät ... in dem Jahre ihn durch gnädige Vollmacht ... Pastore an der Catharinenkirche in Stokholm ... verordnen. Er erhielte also innerhalb Verlauf ... Jahren 4 königl. Vollmachten. Er nahm ... dieses alles nach dem Wink und Willen Got... ...indessen aber empfand er bey der lezteren ...veränderung eine grösere innerliche Unruhe ... maßen er seinen Geburtsort, Anverwandt...

un

in Ruhe das Lectorat, welches ihm bey der Feldprobstey allergnädigst vergönnet war, zu verwalten bis aufs Jahr 1716, da er denn bey der Wiederkunft des höchstseligen Königs Carl des XII. aus der Türkey eine gelehrte Oration hielte, die auch im Druck erschien. In diesem Jahre muste er wiederum als Feldprobst mit Ihro Majestät glorw. And. nach Norwegen ziehen, und so bald er in das Städgen Höllen in Norwegen vor Ihro Majestät die erste Predigt gehalten, wurde ihm sogleich allergnädigst anbefohlen, als Superintendens bey dem Hauptquartier beständig zu verbleiben, und das Präsidium im Feldconsistorio zu führen. Ihro Majestät verordneten gleichfals, daß Er das Lectorat beybehalten, und Pastor der Gemeinden zu Landwetter, und Präpositus zu Elfsyssel, welche Probstey aus 12 Pfarren bestehet, seyn solte, welche Aemter er erst nach seiner Zurükkunft 1717. in Majo gebührend zu verwalten in Stand gesezt wurde. 1718 vocirte ihn die Stadt Uddewalla zum andern mal zum Pfarramt, welches Ihro königl. Majestät allergnädigste Vollmacht bekräftigte. Ehe er aber das Amt antreten konte, geruheten Ihro königl. Majestät noch in dem Jahre ihn durch gnädige Vollmacht zum Pastore an der Catharinenkirche in Stokholm zu verordnen. Er erhielte also innerhalb Verlauf dreyer Jahren 4 königl. Vollmachten. Er nahm zwar dieses alles nach dem Wink und Willen Gottes an, indessen aber empfand er bey der lezteren Amtsveränderung eine grösere innerliche Unruhe, allermasen er seinen Geburtsort, Anverwandte

und Freunde verlassen muste: deswegen er denn seine Valetrede zu Uddewalla 1719 mit diesen Worten Pauli anfieng: Ich gebunden im Geist gehe hinauf gen Jerusalem 2c. Drauf gieng er nach Stokholm, da die Zeiten fast am kümmerlichsten waren, und fieng an der Catharinen Gemeinde das Amt an. Was eine gründliche gelehrsamkeit, viele Erfahrung, ein reiner Eyfer für die Ehre GOttes und die Erbauung des Reiches Christi, was eine unverdrossene Arbeit, und ein exemplarisches Leben an einem Lehrer und Diener JEsu Christi zum Beweis seines von Christo erhaltenen Berufs zuträglich sind, das leuchtete in allen Stücken bey ihm hervor. Er war sorgfältig in möglichster Klarheit bey der Ausstreuung des himmlischen Samens in Erweisung des Geistes und der Kraft, nicht in hohen Worten und eiteler menschl. Weisheit, oder einigen Mengsal von eignen Träumen oder Offenbarungen den Weg der Seligkeit durch JEsum Christum zu zeigen. Es war dieses iederzeit bey ihm die Hauptabsicht, JEsum eines Theils als das Lamm GOttes, welches der Welt Sünde trägt, andern Theils als das vollkommenste Muster und Fürbild unsers Wandels, vorzustellen, welches Er allemal als ein unzertrennlich Band in dem deutlichsten Zusammenhang darlegte. Er war in der Verkündigung der evangelischen Wahrheit und im Predigen dermasen emsig, daß er insonderheit in den ersten Jahren bey obbenanter Gemeine ohne Gehülfen alle Sonn- und Feyertags, auch Wochenpredigten und Catechisationes allein verrichtete, bey

welcher Gelegenheit er viele Bücher der h. Schrift gründlich und erbaulich erklärete. Doch weil er die Erbauung seiner Zuhörer auf den allerheiligsten Glauben nicht durch Predigen allein bezwekte, sondern suchte auch durch fleissigen Zuspruch und Catechisiren in ihren Häusern die Erkentnis und Verbesserung ihres Christenthums zu befördern. Seine eigene Erfahrung und das Licht, welches der HErr ihm aufgestecket, die Wege der Seele zu suchen, machten, daß er obwol bey leibl. Schwachheit, allen allerley seyn, und über jeden nach dem Zustand seiner Seelen wachen konte. Bey dieser eifrigen Amts- und Seelsorge hatte er die Gnade von GOtt durch gute und böse Gerüchte geprüfet und geläutert zu werden. Er bezeugte aber die Reinigkeit der Lehre und Abscheu für allen fanatischen Zerrüttungen in seinen Predigten, die zum Theil gedrukt sind, als auch besonders in dem kräftigen Wiederstand gegen die Sätze und Gegensetze des bekanten *Christiani Democriti*, welche er in Schweden in seiner Gegenwart ausbreitete, und theils den Grund des Christenthums, theils alle christliche Ordnung aufheben; deren verdamlichen Seelenschaden entdeckte er, wiederlegte selbige und erwarb sich dergestalt so in als auserhalb Landes den Ruhm eines gelehrten Verfechters der evangelischen Religion.

Den Eifer für die Reinigkeit der Lehre übete er mit solcher Vorsichtigkeit im sanftmüthigen Geist aus, daß er, wann er mit einfältigen Christen zu thun hatte, die zwar wolmeynend waren, doch

bey welcher Gelegenheit er viele Bücher der h. Schrift gründlich und erbaulich erklärete. Doch hielte er die Erbauung seiner Zuhörer auf den allerheiligsten Glauben nicht durch Predigen allein bewürket, sondern suchte auch durch fleissigen Zuspruch und Catechisiren in ihren Häusern die Erkentnis und Verbesserung ihres Christenthums zu schaffen. Seine eigene Erfahrung und das Licht, welches der HErr ihm aufgestecket, die Wege der Gnade zu suchen, machten, daß er obwol bey menschl. Schwachheit, allen allerley seyn, und über einen jeden nach dem Zustand seiner Seelen wachen konte. Bey dieser eifrigen Amts- und Seelensorge hatte er die Gnade von GOtt durch gute und böse Gerüchte geprüfet und geläutert zu werden. Er bezeugte aber die Reinigkeit der Lehre und den Abscheu für allen fanatischen Zerrüttungen sowol in seinen Predigten, die zum Theil gedrukt sind, als auch besonders in dem kräftigen Wiederstand gegen die Sätze und Gegensetze des bekanten *Christiani Democriti*, welche er in Schweden bey seiner Gegenwart ausbreitete, und theils den Grund des Christenthums, theils alle christliche Ordnung aufheben; deren verdamlichen Seelengift entdekte er, wiederlegte selbige und erwarb sich solchergestalt so in als auserhalb Landes den Ruhm eines gelehrten Verfechters der evangelischen Religion.

Den Eifer für die Reinigkeit der Lehre übete er mit solcher Vorsichtigkeit im sanftmüthigen Geist aus, daß er, wann er mit einfältigen Christen zu thun hatte, die zwar wolmeynend waren, doch

aber durch wenigere gründl. Einsicht in den Zusammenhang des Glaubens auf Abwege gerathen, sie lieber durch überzeugende Gründe zurechte zu bringen suchte, als daß er durch Dräuen den Schaden weiter aufreisen solte. Er erwehlete allemal die Mittelbahn zwischen einem unzeitigen Eyfer und einer laulichten Nachgabe, durch welche beyde Fehler er immer erachtetete, daß die Kirche Christi mehr Schaden, als Gewinn hätte.

Weil er denn mit solchen vortreflichen Gaben ausgerüstet war, war er auch allerdings ein höchstwürdiger Kirchenrath im stokholmischen geistlichen Consistorio, in welchem er bey häufigen vorfallenden Religionsirrungen in den Jahren seines Decanats sowol durch vielfältige gelehrte gründliche Bedenken als auch durch Censirung nüzlicher Bücher einen vortheilhaften und ausnehmenden Beystand geleistet. Auser der Seelensorge für seine Gemeinde, erwies er auch seine empfindliche Sorge bey verwaltenden äuserlichen Umständen derselben, und war wol dieses die merklichste Probe, daß, da 1723 durch eine heftige Feuersbrunst die Kirche sowol als ein groser Theil der eingepfarrten Häuser mitgenommen wurden, er in andern Gemeinden der Residenz durch bewegliche Vorstellungen ansehnliche Summen Geldes zusammen brachte, und von denselben den armen abgebranten unter die Armen griff, und auch das zerstörete Gotteshaus wieder erbauete, gleich wie er denn durch weitläuftig, weit und breit geführte Correspondence mit auswärtigen evangelischen Ministeriis eine dermasen grose Beysteuer zusammen brachte, daß

innerhalb Jahresfrist der Gottesdienst wie[der] angefangen werden konte. Ja man nahm [w]ahr, daß ob er gleich durch den Brand einen [...] Theil seiner Habseligkeit eingebüßet, er doch [...] wenig an sich selbst dachte, daß er dasjenige, [was] ihm von Gönnern und Freunden zum eigenen [Be]hef zugesendet ware, um sich ein eigen Haus zu [...], an das Pfarrhaus verwandte um selbiges [...] zu erbauen und völlig in Stand zu setzen. [Der]gestalt erwarb er sich aller Liebe und Hoch[ach]tung in seiner eigenen Gemeinde sowol, als [i]m übrigen der Residenz, daß die Gemeinde zu [St.] Nicolai ihm einmal die Vocation ertheilte, [und] auch die zu St. Jacobi und Johannis 1727 [ihn] zum Pfarrer verlangte. Allein er erkante die [...] seines GOttes, und hielt sich verbunden [be]y der ihm ohnversehens anvertrauten Gemeinde [zu] verharren. 1729 aber hatte das Gestift in [...] ihm die erste Stelle unter denen präsen[tirten] eingeräumet, und ihn von Ihro königl. Maj. [zum] Bischof verlanget; welches denn allergnä[digst] bekräftiget ward, weilen die hohe Obrigkeit [ihn] als einen in Lehre und Leben würdigen, und im [...] genant geprüften Mann höchst verdient erach[tete,] ein Aufseher über die Lehrer anderer Gemeinen [zu] werden. Er hatte wol an nichts weniger gedacht [al]s von einem Clero, der ihm gänzlich unbekant [wa]r, zu einem dermasen wichtigen Amt berufen [zu] werden. Dannenhero bewunderte er um so [mehr] die heilige Wege des HErren in seiner of[t ver]borgenen Vorsehung, der ihm von dem einen [Orte] zum andern in seinem Dienste anziehen lie[ß]

 ur[...]

daß innerhalb Jahresfrist der Gottesdienst wieder angefangen werden konte. Ja man nahm auch wahr, daß ob er gleich durch den Brand einen grosen Theil seiner Habseligkeit eingebüset, er doch so wenig an sich selbst dachte, daß er dasjenige, was ihm von Gönnern und Freunden zum eigenen Behuf zugesendet ware, um sich ein eigen Haus zu bauen, an das Pfarrhaus verwandte um selbiges wiederum zu erbauen und völlig in Stand zu setzen. Solchergestalt erwarb er sich aller Liebe und Hochachtung in seiner eigenen Gemeinde sowol, als in den übrigen der Residenz, daß die Gemeinde zu St. Nicolai ihm einmal die Vocation ertheilte, und auch die zu St. Jacobi und Johannis 1727 ihn zum Pfarrer verlangte. Allein er erkante die Gnade seines GOttes, und hielt sich verbunden bey der ihm ohnversehens anvertrauten Gemeinde zu verharren. 1729 aber hatte das Gestift in Calmar ihm die erste Stelle unter denen präsentirten eingeräumet, und ihn von Jhro Königl. Maj. zum Bischof verlanget; welches denn allergnädigst bekräftiget ward, weilen die hohe Obrigkeit ihn als einen in Lehre und Leben würdigen, und im Hirtenamt geprüften Mann höchst verdient erachtete, ein Aufseher über die Lehrer anderer Gemeinen zu werden. Er hatte wol an nichts weniger gedacht als von einem Clero, der ihm gänzlich unbekant war, zu einem dermasen wichtigen Amt berufen zu werden. Dannenhero bewunderte er um so mehr die heilige Wege des HErren in seiner oft verborgenen Vorsehung, der ihm von dem einen Ort zum andern in seinem Dienste umziehen liese

und zwar dorthin, wohin er am wenigsten gestre-
bet oder dahin gedacht. In solcher Gemüthsfas-
sung, und zu einer Zeit als das Bißthum zu Go-
thenburg sich ebenfalls nach ihn sehnete, zog er
nach geendigter Reichsversammlung welcher er
1731 als Bischof beywohnen muste, und nach-
dem er sich bey seiner geliebten Gemeine durch ei-
ne liebreiche und wehmüthige Valetpredigt von
seinem bey derselben 12jährigen geführten Amt
beurlaubet, gen Calmar, woselbst er mit Freu-
den empfangen ward. Folgendes Jahr hatte er
die Gnade bey der hohen Obrigkeit, daß nebst an-
dern stokholmischen Gottesgelehrten die höchste
Würde in der Gottesgelahrtheit von der upsali-
schen theologischen Facultät ihm ertheilet wurde.
Und die bekante Societas propagandæ fidei in Lon-
don erwehlete ihn gleichfalls als ein würdigstes
Mitglied. Dem Bisthum hat er redlich vorge-
standen, und in seinem reinen Eifer für die Ehre und
Aufnahme der Gemeinde JEsu beständig gearbei-
tet, wie er denn mit der genauesten Fürsichtigkeit
allemal dahin sahe, daß wohlgeprüfte und geschikte
Subiecta zum Dienst der Gemeinde möchten gehei-
liget werden. Durch fleisige Visitationes, Synodos
anniversarias und eigenes rühmliches Exempel suchte
er seine Amtsbrüder zum Fleis und zur Wachsam-
keit zu ermuntern, und hielte ebenfalls dieses für ein
wichtiges Stück des Amts, über das Gymnasium
und Schulen der Diöces ein wachsames Auge zu
halten. Dabey unterlies er auch nicht auf die ihm
zunächst und in specie anvertrauten Gemeinden, be-
sonders, an die Stadtgemeinde seine Sorge zu
wenden

meinden, und dieselbe durchs Wort zu erbauen, ob-
schon die Kräfte in den leztern Jahren zu sinken
anfingen. Er empfand hiebey einen innerlichen
Kummer, den er auch öfters mit Worten ausdrük-
te, daß die so nahe auf einander folgende Reichs-
versammlungen, welchen er beyzuwohnen genöthiget
war, ihn von dem guten Werke der Erbauung der
Gemeinden abhielten, hinderten, und fast entkräf-
teten. Bey itzterwehnten Reichstägen, deren er
beygewohnet, hat er sich allemal als ein gewissen-
hafter Mann bezeiget. Und weil er in der Reinig-
keit seines Gewissens seinen Himmel suchte, war er
unüberwindlich in allem, was von der Wahrheit
und Gerechtigkeit ihn hatte ableiten wollen. Er
war in Erwegung der Worte des Geistes: Kaufe
die Wahrheit, und verkaufe sie nicht, eher fertig alles
aufzuopfern als von der unerschrockenen Verthei-
digung derselben abzustehen, und lies sich so wenig
von seiner ebenen Bahn durch die Geister der Par-
theylichkeit abführen, daß er sich vielmehr täglich
mit diesem Gedenkspruch bemannete: HErr unser
Gott, es herrschen wohl andere Herren über uns
ohne dich, aber wir gedenken doch allezeit an dich
und deinen Nahmen. So herzlich die schweren
Verhängnisse des Reichs in den jüngst betrübten
Zeiten ihn schmerzten, so inbrünstig erhebte seine
Seele den HErrn, durch Lob- und Danklieder über
die neuen Friedens- und Gnadenzeichen, welche
der HErr erwies. Besonders erwies er die
Freude seines Herzens bey der Ankunft des durch-
lauchtigen Erbfürsten, Hrn. Adolph Friedrichs
in diesem Reich, und da er im 1743sten Jahr
da

wenden, und dieselbe durchs Wort zu erbauen, ob erachtet die Kräfte in den leztern Jahren zu sink anfingen. Er empfand hiebey einen innerliche Kummer, den er auch öfters mit Worten ausdrü te, daß die so nahe auf einander folgende Reich versamlungen, welchen er beyzuwohnen genöthig war, ihn von dem guten Werke der Erbauung de Gemeinden abhielten, hinderten, und fast entkräf teten. Bey izterwehnten Reichstägen, deren e 7 beygewohnet, hat er sich allemal als ein gewissen hafter Mann bezeiget. Und weil er in der Reinig keit seines Gewissens seinen Himmel suchte, war e unüberwindlich in allem, was von der Wahrheit und Gerechtigkeit ihn hatte ableiten wollen. Er war in Erwegung der Worte des Geistes: Kaufe Wahrheit, und verkaufe sie nicht, eher fertig alles aufzuopfern als von der unerschrockenen Verthei- digung derselben abzustehen, und lies sich so wenig von seiner ebenen Bahn durch die Geister der Par- theylichkeit abführen, daß er sich vielmehr täglich mit diesem Gedenkspruch bemannete: HErr unser GOtt, es herrschen wohl andere Herren über uns auser du, aber wir gedenken doch allezeit an dich und deinen Nahmen. So herzlich die schweren Verhängnisse des Reichs in den jüngst betrübten Jahren ihn schmerzten, so inbrünstig erhebte seine Seele den HErrn, durch Lob- und Danklieder über die neuen Friedens- und Gnadenzeichen, welche der HErr erwies. Besonders erwies er die Freude seines Herzens bey der Ankunft des durch- lauchtigen Erbfürsten, Hrn. Adolph Friedrichs, in diesem Reich, und da er im 1743sten Jahre

 das

das Glük hatte Se. kön. Hoheiten in der Thum-kirchen am XX Sont. Trinit. zu sehen, und auf Höchstdieselben in einem nervösen Glükwunsch, welcher auch gedrukt worden, den Segen zu legen. Er war im übrigen ein frommer Mann, von dem man mit Wahrheit bezeigen kan, daß er ein rechter Israeliter war, in dem kein falsch zu finden. Er führete in der Furcht GOttes ein strenges Leben, im steten Wachen und Bethen, und verabscheuete von ganzen Herzen alle Wollust und Ueppigkeit der Welt. Gegen seinen Nächsten erwies er Liebe von reinem Herzen, gegen seine Freunde alle Treue und Aufrichtigkeit, gegen seine Gönner und Wohlthäter alle erkentliche Dankbarkeit, gegen seine Feinde alle Sanftmuth und Versöhnlichkeit, gegen die Seinen alle empfindliche Vorsorge. Er trachtete nicht nach dem Reichthum dieser Welt, um selbigen seinen Erben zu hinterlassen, sondern hielte eine gute Erziehung und einen ehrlichen Nahmen für das gröste Erbtheil, das er ihnen zugedacht.

Er hatte bey seiner mühsamen Arbeit an der Catharinengemeinde in Stokholm, und auch durch eine bey seinen Feldzügen gehabte Verkältung sich einen Anstos von der Colica zugezogen, der ihn von Zeit zu Zeit heftig anfiel, besonders am 1 Advent, nach gehaltener Predigt. Er lies doch denselben sich nicht hindern dem auf Weyhnachten bevorstehenden Examini im Gymnasio und in der Trivialschule beyzuwohnen, und obwol die Colica ihm sehr nach dieser Arbeit zusezte, predigte er dennoch am 1 Feyertage in der Thumkirchen von dem Lobgesang

[illegible]ng der Engel über die gnadenreiche Geburt [des] Erlösers, welche Betrachtung dem Ansehen [nach] ihm gleichsam ein angenehmes Vorspiel ge[wesen] von dem neuen Gesang vor dem Stul des [La]mmes, in welchem er mit allen heiligen Engeln [nu]mehro bald einstimmen solte. Und wiewol er [si]ch am Neuenjahrstage sich sehnete der Gemeine [d]ie rechtschaffene Erneuerung der Christen vor[zuste]llen, fand er doch, daß solches ihm ohnmöglich [von] statten gehen würde, sondern daß vielmehr sein[e] vollkommene Erneuerung in jenem Leben obhanden wäre. Dahero er denn mit matter Hand [an] seinen abwesenden ältesten Sohn, des Herrn [Pre]digers, M. Claudii Georgii Schrö[ders] Hochehrwürden, ein Valetschreiben abset[zte], am Abend vorm Neuenjahre aber seiner ge[gen]wärtigen Gemahl und Kindern unter erbauli[chen Er]innerungen wehmüthigst den letzten Se[gen] gab. Er lag darauf in aller Stille bis den [.] Jan. 1744 unter Seufzen zu GOtt, und lies [sich] von den Umstehenden vorsingen und auch son[st] andächtige Betrachtungen vorlesen, bis er um [.] Uhr des morgens selig verschied, und sein Alter [au]f 63 Jahre 4 Monathe gebracht. Den 22 Febr. [wur]de er darauf zur Erden bestattet, und hielt ihm [der] Superintendens Hr. M. Laurentius Muhr[be]ck die Leichenpredigt über Math. XXIV, 46. [wor]inn er vorstellete die Glückseligkeit rechtschaffe[ner] Diener Christi, die ihr Amt treulich ausrichten. Den 29sten Febr. parentirte der Herr Mag. Wer[?], und lieset man die Parentation unter diesem [Ti]tel gedrukt:

gesang der Engel über die gnadenreiche Gebuh[t] des Erlösers, welche Betrachtung dem Ansehe[n] nach ihm gleichsam ein angenehmes Vorspiel ge[-] wesen von dem neuen Gesang vor dem Stul de[s] Lammes, in welchem er mit allen heiligen Engel[n] nunmehro bald einstimmen solte. Und wiewol e[r] gern am Neuenjahrstage sich sehnete der Gemein[-] de die rechtschaffene Erneuerung der Christen vor[-] zustellen, fand er doch, daß solches ihm ohnmöglich von statten gehen würde, sondern daß vielmehr sei[-] ne vollkommene Erneuerung in jenem Leben vor[-] handen wäre. Dahero er denn mit matter Hand an seinen abwesenden ältesten Sohn, des Herrn Hofpredigers, M. Claudii Georgii Schrö[-] ders, Hochehrwürden, ein Valetschreiben abfer[-] tigte, am Abend vorm Neuenjahre aber seiner ge[-] genwärtigen Gemahl und Kindern unter erbauli[-] chen Anerrinnerungen wehmüthigst den letzten Se[-] gen gab. Er lag darauf in aller Stille bis den 12 Jan. 1744 unter Seufzen zu GOtt, und lies sich von den Umstehenden vorsingen und auch son[-] sten andächtige Betrachtungen vorlesen, bis er um 9 Uhr des morgens selig verschied, und sein Alter auf 68 Jahre 4 Monathe gebracht. Den 22 Febr. wurde er darauf zur Erden bestattet, und hielt ihm der Superintendens Hr. *M.* Laurentius Muhr[-] beck die Leichenpredigt über Math. XXIV, 46. daraus er vorstellete die Glückseligkeit rechtschaffe[-] ner Diener Christi, die ihr Amt treulich ausrichten. Den 29sten Febr. parentirte der Herr Mag. Wer[-] ner, und lieset man die Parentation unter diesem Titel gedrukt:

Elegi parentales tumulo Viri, dum in viuis erat S. R. Mtis fidelissimi Reuerendissimi Domini Hermanni Schroederi S. S. Theol. Doctoris celeberrimi, Dioeceseos Calmariensis Episcopi eminentissimi, Gymnasii Scholarumque per Dioecesin Ephori ac Praesulis grauissimi, nunc post fata eheu desideratissimi a *Georgio VVerner* S. S. Theol. Lectore & Eccles. Arcens. pastore postridie exsequiarum XXIX Febr. Anno MDCCXLIV pie & religiose consecrati. Holmiae typis Laur. Salvii 744. 3 Bogen in 4to.

Auser denen angeführten Schriften, die von dem sel. Bischof verfertiget und durch den Druck sind bekant gemachet worden, sind auch folgende; Eine Predigt über Rom. 6. von der Kraft, Frucht und Mittheilung des Todes und Auferstehung Christi: Eine Predigt über das ordentliche Evangelium am Sontage Septuagesima, von der Gnadenwahl: Eine Leichenrede über den Probst Geda in Norköping, und ebenfalls eine Leichenpredigt über die Probstinn Liconia und Herr Lagmann Rothoff.

.) Herr D. Georg Andreas Nordberg, Hauptpastor der Gemeinden St. Clarä und Olai in Stokholm, wie auch Senior des königl. Stadtconsistorii daselbst.

geb. den 3 Sept. 1677, gest. den 24 Mart. 1744.

Er ist in Stockholm und gemeldetem Kirchspiel St. Clarae von angesehenen und christlichen Eltern

...ern gebohren und auch in der Kirche zu St. Clarä getaufet worden. Sein sel. Vater war Andreas Swensson, Bürger und Kaufmann, und seine Mutter, Frau Elisabeth Jons Tochter. Er hatte aber nicht lange das Vergnügen, der Erziehung seines sel. Vaters zu geniesen, sondern mußte denselben schon in seinem ersten Lebensjahre, nemlich 1678 am 14. Julii, zu seiner eigenen, seiner lieben Mutter und 5 übrigen annoch ...en Geschwister höchster Betrübniß verlieren. Doch ersezte der grose GOtt solchen Verlust dadurch, daß er ihm einen frommen und liebreichen Stiefvater an dem Kauf- und Handelsmann, Herrn Andreas Esbiörnsson finden ließ, mit welchem seine Mutter im Febr. 1679 die Eheverbündniß vollzog.

Im Jahr 1682 schikten ihn seine Eltern in die Schule St. Clarä, woselbst er unter der Aufsicht des damaligen Rectoris, Mag. *Gustavi Elingii* ganze 4 Jahre und nach gemeldeten *Elingii* anderweitigen Beförderung, von dessen Successore ...*Westringio* annoch 4 Jahre in den gewöhnlichen Schulwissenschaften unterwiesen wurde.

Die Munterkeit und besondere Neigung zu gelehrten Sachen, so man an ihm schon in seinen Jugendjahren wahrnahm, brachte seine Eltern zu dem Entschluß, ihn im Studiren fortfahren zu lassen, daher sie ihm 1690 nach Upsala schikten, woselbst er anfänglich der Information des Herrn Olai Gräbergs, damaligen Diaconi der eingepfarrten Landversamlung und nachherigen Pastoris in Norrtelje genoß. Nachher wurde er

Eltern gebohren und auch in der Kirche zu St. Clarä getaufet worden. Sein sel. Vater war Andreas Swensson, Bürger und Kaufmann, und seine Mutter, Frau Elisabeth Jons Tochter.

Er hatte aber nicht lange das Vergnügen, der Erziehung seines sel. Vaters zu geniesen, sondern muste denselben schon in seinem ersten Lebensjahre, nemlich 1678 am 14. Julii, zu seiner eigenen, seiner lieben Mutter und 5 übrigen annoch zarten Geschwister höchster Betrübniß verlieren. Doch ersezte der grose GOtt solchen Verlust hiedurch, daß er ihm einen frommen und liebreichen Stiefvater an dem Kauf- und Handelsmanne, Herren Andreas Esbiörnsson finden liese, mit welchem seine Mutter im Febr. 1679 ihr Eheverbündniß vollzog.

Im Jahr 1682 schikten ihn seine Eltern in die Schule St. Claræ, woselbst er unter der Aufsicht des damaligen Rectoris, Mag. *Gustavi Elingii* ganzer 4 Jahre und nach gemeldeten *Elingii* anderweitiger Beförderung, von dessen Successore Herrn *Westringio* annoch 4 Jahre in den gewöhnlichen Schulwissenschaften unterwiesen wurde.

Die Munterkeit und besondere Neigung zu gelehrten Sachen, so man an ihm schon in seinen Jugendjahren wahrnahm, brachte seine Eltern zu dem Entschluß, ihn im Studiren fortfahren zu lassen, daher sie ihm 1690 nach Upsala schikten, woselbst er anfänglich der Information des Herrn Olai Gråbergs, damaligen Diaconi der eingepfarreten Landversamung und nachherigen Pastoris in Norrtelje genoß. Nachher wurde er

1691 im Junio der Privatinformation Herrn Mag. *Olavi Beronii* empfohlen, welcher ihn in folgendem 1692 Jahre der Unterweisung Herrn Mag. Samuel Kroks überlies, unter dem er seine Studia in Stockholm fortsezte.

Durch den Fleiß dieser genanten Lehrer hatte der sel. Herr Doct. in Wissenschaften so zugenommen, daß er ohne fernere Aufsicht eines Privatinformatoris die academischen Studia fortzusetzen für tüchtig geachtet wurde, daher er auch 1693. im Julio, nach vorhergegangenem gewöhnlichem Examine unter dem damaligen Rectore Magnifico *Elia Obrecht*, Prof. Regio & Schyttiano, und dem Decano, *Andrea Goeding*, Log. & Metaphys. Professore, als ein Studiosus bey der Academie aufgenommen wurde.

Weilen er für andern das Studium Theologicum erkieset, und nichts höher wünschete, als dereinsten ein öffentlicher Lehrer der Kirchen zu werden; So hielte er 1694 bey dem damaligen Herrn Erzbischofe Doct. *Olavo Svvebilio* um Erlaubnis zu predigen an, und erhielte solche, nachdem er zuvor gewöhnlicher masen von der theologischen Facultät war examiniret worden.

Im Jahr 1698 den 5ten Martii legte er unter dem Decano Herrn Prof. Göding in der philosophischen Facultät sein erstes schriftliches Specimen ab, und erhielte dadurch veniam disputandi, worauf er 1699 den 22sten Febr. seine erste Disputation de mente humana unter dem Vorsitz Herrn *Haraldi Wallerii*, Mathes. Prof. herausgab und öffentlich vertheidigte.

Anno 1700 im Febr. wurden Ihro Excellenz der ...mächtige Herr Reichsrath und Ambassadeur ...am ...kayserlichen Hofe, Herr Baron Hermann ...Cederkreuz, und dessen Bruder der Bruchsmann, Herr Jacob Thersmeden, der Unterweisung des sel. Herrn Doctoris anvertraut; bey der Information er gleichwol sein Studiren so ...te, daß er 1702 am 21 May von dem damaligen Decano Fac. Theol., nachherigem Bischof zu Scara, Jespero Swedberg, sich in ...logicis, und nachdem er, wie zu Upsala üblich, ...ultate philos. am 19 Nov. abermals, und ...pro gradu, ein schriftliches Specimen abgeleget, von dem damaligen Decano Fac. *Wallerio* ...Ruhme in der Philosophie als Philosophiae ...didatus hat examiniren lassen. Nachdem er ...1703 im Monat Aprilis von dem damaligen ...Obristen Granatenhielm, als Past. Ex... bey der königl. Artillerie vociret, und den ...folgenden 4ten May zu Upsala von der ...gischen Facultät als Candidatus ministerii ...iret worden, disputirte er den folgenden ...ten ...unter dem Präsidio *Arndii Bellmanni*, Eloqu. Professoris, pro obtinendis in Philosophia ...honoribus, de Ingrato Hospite, und eines ...Tages darauf von dem Herrn Erzbischof *Erico Benzelio* Seniore die Ordination.

Während seines Aufenthalts zu Upsala, genoß er fürnemlich der Information und des liebreichen Umganges des gelehrten D. *Normanni*, *Ob...*, ...hi, *Lagerlöfs*, *Andr. Gædingii*, *Swedbergii*, ...manni und anderer gelehrten Männer. Sein

Anno

übe

An. 1700 im Febr. wurden Ihro Excellenz der nunmehrige Herr Reichsrath und Ambassadeur am russischkäyserlichen Hofe, Herr Baron Hermañ Cedercreuz, und dessen Bruder der Bruchspatron, Herr Jacob Thersmeden, der Unterweisung des sel. Herrn Doctoris anvertrauet; bey welcher Information er gleichwol sein Studiren so abwartete, daß er 1702 am 21 Mäy von dem damaligen Decano Fac. Theol., nachherigem Bischoffe zu Scara, Jespero Swedberg, sich in Theologicis, und nachdem er, wie zu Upsala üblich, in Facultate philos. am 19 Nov. abermals, und zwar pro gradu, ein schriftliches Specimen abgeleget, von dem damaligen Decano Fac. *Wallerio* mit Ruhme in der Philosophie als Philosophiæ Candidatus konte examiniren lassen. Nachdem er An. 1703 im Monat Aprilis von dem damaligen Herrn Obristen Granatenhielm, als Past. Extraord. bey der königl. Artillerie vociret, und den darauf folgenden 4ten May zu Upsala von der theologischen Facultät als Candidatus ministerii examiniret worden, disputirte er den folgenden 12ten May, unter dem Präsidio *Arndii Bellmanni*, Eloquent. Professoris, pro obtinendis in Philosophia summis honoribus, de Ingrato Hospite, und empfing Tages darauf von dem Herrn Erzbischof Doct. *Erico Benzelio* Seniore die Ordination.

Während seines Aufenthalts zu Upsala, genoß er fürnemlich der Information und des liebreichen Umganges des gelehrten D. *Normanni*, *Obrechti*, *Legerlöfs*, *Andr. Gædingii*, *Swedbergii*, *Bellmanni* und anderer gelehrten Männer. Sein

übe

übernommenes Amt hies ihm sich bey diesen werthen Männer zu beurlauben, und nach dem königlichen Lager, so damalen bey Thorn war, zu reisen, woselbst er auch am 4ten September glüklich angekommen und sein Amt angetreten. Seine hinterlassene academische Freunde ertheilten ihm hierauf in seiner Abwesenheit, da er ohnedem schon bey der Academie Præstanda prästiret, am 10ten December die Doctorwürde in der Philosophie, wobey Hr. Andreas Goeding Promotor war.

An. 1704 den 16 Febr. that er eine Reisse nach Danzig, und besuchte dorten die berühmtesten Männer, ins besondere aber zum öftern *Ægidium Strauch* und *Schelwigium*, mit welchen er im Discurs die damaligen bekanten Streitigkeiten durchgieng. In eben diesem Jahre am 30 April erhielte er von Sr. königl. Majest. Carl XIIten, glorwürdigsten Andenkens, die Vollmacht als Notarius des Hofconsistorii, am 10 May aber 1705 als Pastor Secundus der königl. Leibtrabanten.

Am 30 März bekam er königl. Erlaubniß nach Breslau zu reisen, woselbst er nach erhaltener Bekantschaft des Herrn Professoris *Crantzii*, das Gymnasium Elisabethanum besahe, und mit dem Herrn Caspar Neumann, Christ. Hermann, Gryphio und Kupfenderes bekant wurde. Hierauf gieng er über Budissin nach Leipzig, und besuchte am ersten Orte den Herrn M. Haas, der seiner geistreichen Schriften, ins besondere aber der herausgegebenen Bibel wegen, berühmt; am lezteren aber *Ittigium, Rechenbergium, Seligmannum* und *Olearium*, besahe im übrigen die Collegia: Paulinum,

...um, Petrinum und Marianum, nebst deren Merkwürdigkeiten. Im October reisete er nach Halle, den berühmten Professor August Hermann ...ken kennen zu lernen, aus dessen Umgange ...Discursen er viel Vergnügen schöpfte. Seine ...e gieng ferner durch die fürnehmsten Oerter ...schlandes, bis er endlich 1707 den 26 Febr. ... Dresden kam, wovon er nach einigem Aufent... ...sich wieder nach Leipzig wandte. Im folgenden ...re am 13 April erhielte er königl. Vollmacht ...stor Primarius bey denen königl. Leibtrabanten. Im Junio reisete er nach Wittenberg, und ...cht nur das merkwürdigste daselbst, sondern machte sich auch bey dem Herren D. Neumann, Löscher und Schurzfleisch bekant.

Die erbauliche Amtsgaben, so der sel. Herr ...tor besaß, sazten ihn in der Gnade Ihro Königl. Majest. *Caroli XII.* immer fester, so daß er am ...Novembr. nur erwehnten 1707ten Jahres, als königlicher Hofprediger ernannt zu werden, das ...hatte. Wie er in dieser Bedienung durch ...ganze 1708te Jahr der königl. Armee gefolget, ...dieselbe 1709 bey Pultawa zu stehen kam, ...en in der unglüklichen Schlacht am 28 Jun. ...denen Russen gefangen, und nebst dem königlichen Rath und Premier-Ministre Grafen Carl ...per von Pultawa nach Reschitilowka, und so ...ner nach verschiedenen Orten geführet, bis er ...ich den 18 Decembr. in Moskow ankam. An. ...am 12 Sept. wurde Er nebst Sr. Excellenz ...Grafen Piper auf Befehl des Czaars Petri, ...Petersburg gebracht, woselbst sie den 4ten

llnum, Petrinum und Marianum, nebst deren Merkwürdigkeiten. Im October reisete er nach Halle, um den berühmten Professor August Hermann Franken kennen zu lernen, aus dessen Umgange und Discursen er viel Vergnügen schöpfte. Seine Reise gieng ferner durch die fürnehmsten Oerter Sachsenlandes, bis er endlich 1707 den 26 Febr. nach Dresden kam, wovon er nach einigem Aufenthalt sich wieder nach Leipzig wandte. Im selbigen Jahre am 13 April erhielte er königl. Vollmacht als Pastor Primarius bey denen königl. Leibtrabanten. Im Junio reisete er nach Wittenberg, und besahe nicht nur das merkwürdigste daselbst, sondern machte sich auch bey dem Herren D. Neumann, Löscher und Schurzfleisch bekant.

Die erbauliche Amtsgaben, so der sel. Herr Doctor besaß, sazten ihn in der Gnade Ihro königl. Majest. *Caroli XII.* immer fester, so daß er am 10 Novembr. nur erwehnten 1707ten Jahres, als ein königlicher Hofprediger ernannt zu werden, das Glük hatte. Wie er in dieser Bedienung durch das ganze 1708te Jahr der königl. Armee gefolget, und dieselbe 1709 bey Pultawa zu stehen kam, wurde er in der unglüklichen Schlacht am 28 Jun. von denen Russen gefangen, und nebst dem königlichen Rath und Premier-Ministre Grafen Carl Piper von Pultawa nach Reschitilowka, und so weiter nach verschiedenen Orten geführet, bis er endlich den 18 Decembr. in Moskow ankam. An. 1710 am 12 Sept. wurde Er nebst Sr. Excellenz dem Grafen Piper auf Befehl des Czaars Petri, nach Petersburg gebracht, woselbst sie den 4ten

Octo-

October ankamen, muste aber den 3ten Jan. 1711 wiederum von Petersburg nach Moskow gehen, woselbst er am 30 ejusd. wieder anlangete.

Da der Czaar hierauf 1712 Befehl gab, daß die schwedische Gefangene solten hin und wieder vertheilet werden, wurden Ihro Excellenz der Graf Piper und der sel. Hr. Doctor am 17 Jan. nach Crepiehau, am 10 Febr. dieses Jahres aber schon wiederum nach Moskow gebracht.

An. 1715 erreicheten endlich die Gefangenschaft und die dabey verknüpfte Mühseligkeiten des sel. Herrn Doktoris ihr Ende, indem derselbe auf Bewilligung Ihro königl. Hoheit der damaligen Erbprinzessin **Ulricä Eleonorä**, nachherigen königl. Majest. glorwürdigsten Andenkens, und des königl. Senats, gegen 2 russische Priester ausgewechselt, von Moskow nach Petersburg gebracht, und nachdem er im czarischen Senat examiniret, von Petersburg dimittiret wurde. Er reisete von lezterem Orte am 10 Mäy durch Finnland, und kam am 1sten Aug. glüklich in Stokholm an.

Am 28 Aug. vollzog der sel. Hr. Doctor seine getroffene Heyrath mit Jungfer **Regina Rekn**, des sel. Hrn **Johann Erichson Rekns**, Altermanns der Brauergesellschaft, Tochter. Aus dieser gesegneten Ehe sind ihm 3 Töchter, **Elisabeth Regina**, **Eva Maria** und **Hedwig**, gebohren worden, von welchen die älteste noch bey Lebzeiten ihres sel. Herrn Vaters im Martio 1741 an den damaligen königl. Registratorem der Canzelley, Herrn **Carl Hultmann**, verheyrathet, welcher im

[Ja]hr 1743, nachdem er königl. Secretarius wor[den,] von Ihro itztregierenden königl. Majest. seiner [Ver]dienste wegen in den Adelstand erhoben ward, [und] jetzt dem den Nahmen Carlschiöld führet. [Die m]ittlere lebet annoch unverehliget; die jüngste [hing]egen verheyrathete sich bald nach ihres sel. Hrn. [Vat]ers Tode am 10 May 1744 mit dem Registra[tor] der königl. Canzelley Herrn Erich Crispin [...]amer.

[A]ls königl. Hofprediger verrichtete er am kö[nigl.] Hofe zu Stokholm das Amt bis um Weyh[nach]ten 1715, da Ihro königl. Majest. Carl XII. [gle]ich von Pommern in Ystadt angelanget war, [und ihm] gnädigst anbefehlen lies, dorthin zu kommen. [Er tr]af am 8ten Jan. 1716 daselbst ein, und hatte [die G]nade, noch an selbigem Tage vor Ihro Maj. [zu ko]mmen, und sehr gnädig aufgenommen zu wer[den.] Ihro Majest. erkläreten ihn bald hierauf zu [Ihrem] Beichtvater, und liesen sich von ihm am 12 [...] das heilige Abendmal reichen. Bald hierauf [wolt]en Ihro königl. Majest. dem sel. Hrn. Doktori [fe]rner zu zeigen, was für königl. Gnade Sie [ihm] vorbehalten, indem Sie ihn zu dero Oberhof[predi]ger ernannten. Zu selbiger Zeit, wie dieß ge[schah], wurde durch Beförderung des Hrn. Doct. [Dan]iel Nordlings zur Superintendur in [Herm]anland und Nericia, das Hauptpastorat der [Gem]einden St. Claräund Olavi entlediget, wel[ches] den sel. Herrn Doctorem bewog, gemeldetes [Past]orat bey Ihro königl. Majest. in Unterthänig[keit] für sich, an statt der Oberhofpredigerbedie[nun]g auszubitten. In diesem Gesuche wurde ihm

[...]A. Hist. Eccl. LII. Th. Qq gewill[ig]

im Jahr 1743, nachdem er königl. Secretarius worden, von Ihro itztregierenden königl. Majest. seiner Verdienste wegen in den Adelstand erhoben ward, und seit dem den Nahmen Carlschiöld führet. Die mittlere lebet annoch unverehliget, die jüngste hingegen verheyrathete sich bald nach ihres sel. Hrn. Vaters Tode am 10 May 1744 mit dem Registratore der königl. Canzelley Herrn Erich Crispin Wagner.

Als königl. Hofprediger verrichtete er am königl. Hofe zu Stokholm das Amt bis um Weyhnachten 1715, da Ihro königl. Majest. Carl XII. so neulich von Pommern in Ystadt angelanget war, ihm gnädigst anbefehlen lies, dorthin zu kommen. Er traf am 8ten Jan. 1716 daselbst ein, und hatte die Gnade, noch an selbigem Tage vor Ihro Maj. zu kommen, und sehr gnädig aufgenommen zu werden. Ihro Majest. erkläreten ihn bald hierauf zu dero Beichtvater, und liesen sich von ihm am 12 Febr. das heilige Abendmal reichen. Bald hierauf gefiel es Ihro königl. Majest. dem sel. Hrn. Doctori noch ferner zu zeigen, was für königl. Gnade Sie ihm fürbehalten, indem Sie ihn zu dero Oberhofprediger ernannten. Zu selbiger Zeit, wie dieß geschahe, wurde durch Beförderung des Hrn. Doct. Daniel Nordlings zur Superintendur in Wermeland und Nericia, das Hauptpastorat der Gemeinden St. Clarä und Olavi entlediget, welches den sel. Herrn Doctorem bewog, gemeldetes Pastorat bey Ihro königl. Majest. in Unterthänigkeit für sich, an statt der Oberhofpredigerbedienung, auszubitten. In diesem Gesuche wurde ihm

gewillfahret, und er, durch eine am 26 Sept. hierüber erhaltene königl. Vollmacht, ein Hirte der Gemeinde, in welcher er gebohren, getauft und erzogen worden.

An. 1717 am 21 Jan. war Dom. III post Epiphan. hielte er zu Lund als Hofprediger seine Abschiedspredigt in Ihro königl. Majest. allerhöchster Gegenwart, und reisete hierauf nach Stokholm zu seinen Gemeinden, wo er den 28 Martii ankam, und am 12 May Dom. Jubilate von dem Hrn. Erzbischof *Matthia Steuchio* in St. Clara als Hauptpastor introducirет wurde. Seine Antrittspredigt hielte er am folgenden Sontage Cantate.

An. 1725 am 14 Sept. verlor er durch einen gar frühzeitigen Tod seine Ehegattin, in einem 38jährigen Alter, welches betrübte Scheiden ihn um so viel mehr schmerzete, als er seine von ihr erzeugte 3 unmündige Kinder der Erziehung einer so frommen Mutter beraubet sehen muste. Um gemeldeter Kinder Erziehung desto besser wahrzunehmen, entschloß er sich zur andern Ehe zu schreiten, und erwehlete zu seiner Ehegattin, Frau Catharina Hentzig, des sel. Herrn Inspector Mobachs hinterlassene Wittwe.

Da Ihro iztregiende kön. Majest. Friedrich 1731 glüklich von Dero Erbländern in dero königl. Residenz angelanget waren, und Ihro kön. Maj. in Gnaden befohlen, daß durch eine solenne Promotion in der theologischen Facultät zu Upsal gelehrten und wohlverdienten Männern die Doctorwürde mitgetheilet werden solte; so wurde ebenfalls

[illegible] unserm sel. Herrn Doctori auf königl. Befehl [illegible] Würde von dem damaligen Hrn. Erzbischof, [illegible] Johann Steuchio, als Promotore am [illegible] 1732 conferiret. Nachdem er auf dreyen [illegible]tagen, als nemlich 1719, 1723 und 1731 die [illegible]heiten des Priesterstandes wahrzunehmen [illegible] war erwehlet worden, solches auch würklich [illegible], und zwischen denen Reichstagen, als ein [illegible] der gesamten Priesterschaft des Reichs, [illegible] anvertraute Arbeit abgewartet, erlaubeten [illegible] königl. Majest. demselben allergnädigst, sich [illegible] der Arbeit des Stadtconsistorii, als auch der, [illegible] als Deputatus zu verrichten obgelegen, gänzlich [illegible] entziehen, damit er desto mehr Zeit gewinnen [illegible], an der Historie des Königes *Caroli XII*, [illegible]würdigsten Andenkens, zu arbeiten, dann ihm [illegible] herauszugeben deßwegen war anbefohlen [illegible], weilen er Ihro höchstsel. königl. Majest. [illegible] verschiedenen Feldzügen persönlich gefolget, und [illegible] vornehmsten Begebenheiten treufleißig aufgezeichnet hatte.

Als er 1742 am 21 Sept. eine Leichenpredigt [illegible] Domkirchen zu Upsala, über den verstorbenen Herrn Erzbischof Doct. *Johannem Steuchium* [illegible] solte, hatte er bald nach seiner Ankunft zu [illegible] einen Anstos von der Rose und andern Beschwerden, die ihn gar unter währender Leichen[illegible] beunruhigten, so daß er unpaß nach Hause [illegible] muste. Den ganzen darauf folgenden Herbst [illegible] Frühjahr über, bis beynahe zur Helfte des [illegible] 1743, war er fast beständig bettlägrig, [illegible] konte nicht so, wie er gewohnet war, und öfters

mün-

falls unserm sel. Herrn Doctori auf königl. Befehl diese Würde von dem damaligen Hrn. Erzbischof, Doct. Johann Steuchio, als Promotore am 23 Febr. 1732 conferiret. Nachdem er auf dreyen Reichstagen, als nemlich 1719, 1723 und 1731 die Angelegenheiten des Priesterstandes wahrzunehmen war erwehlet worden, solches auch würklich verrichtet, und zwischen denen Reichstagen, als ein Deputatus der gesamten Priesterschaft des Reichs, die ihm anvertraute Arbeit abgewartet, erlaubeten Ihro königl. Majest. demselben allergnädigst, sich sowol der Arbeit des Stadtconsistorii, als auch der, so ihm als Deputatus zu verrichten obgelegen, gänzlich zu entziehen, damit er desto mehr Zeit gewinnen möchte, an der Historie des Königes *Caroli XII*, glorwürdigsten Andenkens, zu arbeiten, dann ihm solche herauszugeben deßwegen war anbefohlen worden, weilen er Ihro höchstsel. königl. Majest. in verschiedenen Feldzügen persönlich gefolget, und die vornehmsten Begebenheiten treufleißig aufgezeichnet hatte.

Als er 1742 am 21 Sept. eine Leichenpredigt in der Thumkirchen zu Upsala, über den verstorbenen Herrn Erzbischof Doct. *Johannem Steuchium* halten solte, hatte er bald nach seiner Ankunft zu Upsala einen Anstos von der Rose und andern Beschwerden, die ihn gar unter währender Leichenpredigt beunruhigten, so daß er unpaß nach Hause reisen muste. Den ganzen darauf folgenden Herbst und Frühjahr über, bis beynahe zur Helfte des Sommers 1743, war er fast beständig bettlägrig, und konte nicht so, wie er gewohnet war, und öfters

wünschete, seine Gemeinde durch Predigen erbauen. Es lies ihm zwar der höchste GOtt gegen die Mitte des Sommers eine solche merkliche Besserung verspühren, daß Er im Stande war, sich am dritten Bethtage, war der 17 Jun. e. a. vor seiner Gemeinde hören zu lassen, und GOtt für die bisherige Erhaltung öffentlich zu danken, und man hatte vollkommene Hofnung ihn bald öfterer zu hören; alleine der Ausgang wies es, daß dieses seine lezte Predigt habe seyn sollen: denn er wurde nach einer kurzen Frist abermals bettlägerig. Seine Krankheit nahm zwar nicht sonderlich zu, doch aber auch nicht gänzlich ab, sondern wechselte mit einiger Besserung den ganzen Herbst hindurch immer ab, daß er die mehreste Zeit im Bette zubringen, und das 1743 Jahr ziemlich kraftlos schliesen muste. Sein Zustand wurde mit dem Anfange des 1744ten Jahres keinesweges besser, sondern verschlimmerte sich solchergestalt, daß er daraus abnehmen konte, wie sein Lebensende nicht gar weit mehr entfernet seyn müste. Er erwartete demnach solches mit christlicher Gedult, und nachdem er sich hiezu als einen wohlgeprüften Christen ziemet, durch den Genuß des heil. Abendmals gebührend bereitet, und von seiner geliebten Frauen und Kindern einen zärtlichen und beweglichen Abschied genommen hatte, erfolgete solches am 24 Mart. bey ganz gesunder Vernunft des Morgens um 4 Uhr, nachdem er 66 Jahre, 6 Monate und 21 Tage gelebet, und ganzer 27 Jahre denen Gemeinden St. Clarä und Olavi als Hauptpastor fürgestanden.

Bey

Bey seinen Lebzeiten hatte er bereits zu seiner [Beer]digung Anstalt gemachet und begehret, daß [sein] Körper in aller Stille, ohne Leichenpredigt zu [sei]ner Ruhestätte möchte begleitet werden. Zu Fol[ge] [sol]cher gemachten Anstalt wurde seine Leiche am [..] Mart. in der Kirchen St. Clara mit gewöhnli[chen] Ceremonien begraben, nach einigen Tagen [aber] nach dem Begräbniß seines lieben Vaters [auf] dem Kirchhof St. Olavi gebracht, weil er viel[mal]ig bey seinem Leben erinnert und gewolt daß [sein]e Gebeine in dem Grabe seiner Eltern und erste[n] [Frauen] ruhen möchten.

Wie unzertrennlich übrigens das Liebesband [zwisch]en ihn und seiner ihm anvertrauten Gemein[de ge]wesen, lässet sich zur Gnüge daraus abnehmen, [daß er] zu verschiedenen malen gar wichtige ihm an[getr]agene Aemter, wodurch er zu höhern Ehren[stellen] gelangen, auch den zeitlichen Vortheilen [nach] sich verbessern können, mit aller Bescheiden[heit] ausgeschlagen. Es beweiset solches ein zu [zwe]en malen geschehener Ruf zum Hauptpasto[r] [an] der Nicolai, oder sogenanten grosen Kir[che] zu Stokholm, mit welchem das Præsidium des [Sta]dtconsistorii verknüpfet, ingleichen der Ruf, [der] 1731 zum Bischofthum in Gothenburg er[gieng], wie der leztverstorbene Herr Erzbischof D. [Eric]us Benzelius, iunior, von diesem Bischofthum [zu] dem Linköpingschen vociret wurde; und dann [end]lich auch derjenige, der 1733 an ihn ergieng, und [ih]n an des verstorbenen Bischofs zu Abo, Doct. [Laur]entii Tamelin Stelle, zum Bischof dieses [Sti]fts ernannte.

Durch

Bey seinen Lebzeiten hatte er bereits zu seiner Beerdigung Anstalt gemachet und begehret, daß sein Cörper in aller Stille, ohne Leichenpredigt zu seiner Ruhestätte möchte begleitet werden. Zu Folge solcher gemachten Anstalt wurde seine Leiche am 29 Mart. in der Kirchen St. Clara mit gewöhnlichen Ceremonien begraben, nach einigen Tagen aber nach dem Begräbniß seines lieben Vaters auf dem Kirchhof St. Olavi gebracht, weil er vielfältig bey seinem Leben errinnert und gewolt daß seine Gebeine in dem Grabe seiner Eltern und ersteren Frauen ruhen möchten.

Wie unzertrennlich übrigens das Liebesband zwischen ihn und seiner ihm anvertrauten Gemeinde gewesen, lässet sich zur Gnüge daraus abnehmen, daß er zu verschiedenen malen gar wichtige ihm angetragene Aemter, wodurch er zu höhern Ehrenstufen gelangen, auch den zeitlichen Vortheilen nach sich verbessern können, mit aller Bescheidenheit ausgeschlagen. Es beweiset solches ein zu zweyen malen geschehener Ruf zum Hauptpastorat an der Nicolai- oder sogenanten grosen Kirchen in Stokholm, mit welchem das Præsidium des Stadtconsistorii verknüpfet, ingleichen der Ruf, den er 1731 zum Bischofthum in Gothenburg erhielte, wie der leztverstorbene Herr Erzbischof D. *Ericus Benzelius*, junior, von diesem Bischofthum nach dem Linköpingschen vociret wurde; und dann endlich auch derjenige, der 1733 an ihn ergieng, und ihn an des verstorbenen Bischofs zu Abo, Doct. *Laurentii Tamelin* Stelle, zum Bischof dieses Stifts ernannte.

Durch so vielfältige Proben der Liebe und Treue gegen seine Gemeinde, erwarb sich der sel. Herr Doctor von derselben eine solche Gegenliebe, die gar besondere Würkungen hatte. Die Glieder derselben betraureten seinen Tod, als hätten sie an ihm einen Vater verloren, und es war niemand unter ihnen, der durch denselben nicht aufs innigste wäre gerühret worden. Sie hatten hiezu auch die billigste Ursache, indem sie an ihm einen Mann gehabt, dessen Gelehrsamkeit gros, dessen Lehrart erbaulich, dessen Vortrag angenehm, dessen Umgang liebreich und vertraulich, und dessen Wesen ernsthaft, doch ohne allen Stolz, war.

Von seiner Gelehrsamkeit und erbaulicher Lehrart zeugen theils dessen gedrukte, theils die in Manuscriptis hinterlassene Schriften. Man hat sehr viele Leichenpredigten, so er bey denen Beerdigungen der vornehmsten gräflichen, freyherrlichen, adelichen und anderer Standespersonen Leichen gehalten, und die nachmals auf der Hinterbliebenen Begehren im Druck kommen. Die Menge derselben verstatten aber nicht die darinnen gründlich ausgeführte Materien anzuzeigen. Man muß daher nur dieses melden, daß sie sehr ästimiret und von den Liebhabern geistreicher Schriften begierig gesamlet werden. Bey der Nachwelt hat der sel. Herr Doctor sein Gedächtniß gestiftet durch die Herausgabe einer vollständigen Historie Ihro Königl. Majest. *Caroli XII*, welche 1740 die Presse verlassen. Dieses Werk so aus zweyen Vol. in Folio bestehet, ist von der höchstsel. Königin *Ulrica Eleonora*, ehe es abgedrucket worden, persönlich durch-

[...]gelesen, an verschiedenen Stellen mit Anmer[...] [...]en versehen, und nachgehends von einer hiezu [...]nders verordneten königl. Commission, die alle [...]inen befindliche Documenta mit deren Origi[...] [...]len conferiret, approbiret worden. Es wer[...] [...] darinnen alle Irrthümer, so in denen von die[...] [...] grosen Könige geschriebenen Historien enthal[...] [...] widerleget, und deren Ungrund deutlich gezei[...] [...] Im übrigen wird nichts angeführet, so der [...]ahrheit nicht gemäs, und welches aus denen [...]gedrukten Documentis nicht einem jeden deutlich [...] die Augen fället. Und dieses ist die Hauptur[...] [...]che, daß diese vollständige Historie bereits in die [...]zösische und teutsche Sprache übersetzet wor[...] [...], auch ein kurzer Auszug derselben in schwedi[...] [...]en Sprache ans Tageslicht kommen, denen zu [...], deren Vermögen es nicht zulässet, sich das [...]sere Werk anzuschaffen.

So hat auch der sel. Herr Doctor eine schöne [...]rrede für die Herausgabe eines neuen Testa[...] [...]ts das An. 1720 in Duodecimo von dem Dl[...] [...] Hinrich Werner aufgeleget worden, ver[...] [...]tiget; ingleichen einen Tractat in schwedischer Sprache, genant: Das Andenken der St. Cla[...] [...] oder einen vollständigen Bericht von dem alten [...]ster St. Clarä und dessen Kirchen nebst der da[...] [...] gehörigen Capelle St. Olavi, bis auf gegen[...] [...]rtige Zeiten; welcher 1727 gedrukt worden. In Manuscriptis findet man annoch verschiedene Disputationes, Tractate, Leich- und andere Predigten, so [...] bey Solennitäten gehalten, ingleichen eine Er[...] [...]lärung aller Sonn- und Festevangelien durchs

ganze

durchgelesen, an verschiedenen Stellen mit Anmerkungen versehen, und nachgehends von einer hiezu besonders verordneten königl. Commission, die alle darinnen befindliche Documenta mit deren Originalien conferiret, approbiret worden. Es werden darinnen alle Irrthümer, so in denen von diesem grosen Könige geschriebenen Historien enthalten, widerleget, und deren Ungrund deutlich gezeiget. Im übrigen wird nichts angeführet, so der Wahrheit nicht gemäs, und welches aus denen beygedrukten Documentis nicht einem ieden deutlich in die Augen fället. Und dieses ist die Hauptursache, daß diese vollständige Historie bereits in die französische und teutsche Sprache übersetzet worden, auch ein kurzer Auszug derselben in schwedischer Sprache ans Tageslicht kommen, denen zu Nutze, deren Vermögen es nicht zulässet, sich das grösere Werk anzuschaffen.

So hat auch der sel. Herr Doctor eine schöne Vorrede für die Herausgabe eines neuen Testaments das An. 1720 in Duodecimo von dem Director Hinrich Werner aufgeleget worden, verfertiget; ingleichen einen Tractat in schwedischer Sprache, genant: **Das Andenken der St. Clara**, oder einen vollständigen Bericht von dem alten Kloster St. Clarä und dessen Kirchen nebst der dazu gehörigen Capelle St. Olavi, bis auf gegenwärtige Zeiten; welcher 1727 gedrukt worden. In Manuscriptis findet man annoch verschiedene Disputationes, Tractate, Leich- und andere Predigten, so er bey Solennitäten gehalten, ingleichen eine Erklärung aller Sonn- und Festevangelien durchs

 ganze

ganze Jahr, die vielleicht dem Druck überlassen wären, wenn ihm GOtt sein Leben länger gefristet. Diese Bemühungen zeigen zur Gnüge, wie unverdrossen er in seinem Amte gewesen, und durch sein Exempel andere zur Nachfolge locken wollen.

VIII.

Fortsetzung des Beytrags zu der neuen Historie des Separatismi (*).

Die zweyte Schrift des l. c. gedachten Separatisten hat den Titel: Offenherziges Glaubensbekentniß derer sogenanten Separatisten. 1 Petr. 3: 15 seqq. Gedrukt im Jahr 1743, anderthalb Bog. in gros 8. Damit man die Meynungen des Verfassers einsehen möge, wollen wir mit Uebergehung anderer Bedenklichkeiten nur folgendes aus diesem Glaubensbekentniß mit seinen eigenen Worten zur Prüfung mittheilen. Er schreibet:

„Was nun aber unsern, durch das Licht des „Geistes aus dem Wort des Lebens nach und nach „erkanten Glauben eigentlich betrift, so ist unser „allererster Grundsatz dieser:

„Wir glauben, daß wir von Natur durch uns„re eigne Kraft unmöglich glauben können; wenn „wir anders unter diesem Wort was seligmachen„des verstehen; denn der Glaube ist nicht, wie „man

(*) S. Act. 51 Th. p. 469 ‚‚ 478.

„man denket, iedermanns Ding 2 Theff. 3: v. 2
„sondern vielmehr GOttes Werk! Joh. 6: v. 29
„folglich eine Sache, die er selbst in unsern Seelen
„würken, unterhalten und vermehren muß.

„Weil nun aber unsre Seele von Natur ent-
„weder eine abgesagte Feindin GOttes, oder we-
„nigstens mit lauter zweiflenden Gedanken gegen
„dieses höchste Wesen angefüllet; welches wir gar
„bald merken, wenn der blinde Beyfall, gegen die
„allgemeine Meynung: daß ein GOtt sey! sich
„allmählich zu verliehren scheinet;

„So ists unumgänglich nöthig, daß die Kraft von
„oben, unser grundverderbtes Herz zuerst durch-
„gehe, und den Nebel der Vorurtheile gegen die-
„ses höchste Wesen nach und nach vertreibe, oder
„die vielleicht schon festgeknüpften Feindschafts-
„bande, bey dem Anwachs unsrer Jahre, durch
„das Schwerd des Geistes, nach der ungezwung-
„nen Ubergabe unsers Willens, augenbliklich löse,
„oder gar zerhaue, wenn der erste Funke eines äch-
„ten Glaubens, uns in unsre Brust geleget wer-
„den soll.

„Denn der Glaube der meisten, heut zu Tage so
„genanten Christen, ist nichts anders als ein leeres
„Hirngespinste, oder eine ganz unüberlegte Ehr-
„furcht, gegen ein gewisses Wesen, dessen Namen,
„Eigenschaften, Residenz und andre Dinge, uns
„gleich einem Papagoy, theils liebreich, theils wol
„öfters gar mit Schlägen, ins Gedächtniß ein-
„gepräget worden.

„Doch was hilft dis alles, wenn man nicht das
„Herze hat, diese an und vor sich selbsten sonnen-

„klare, doch in unsern blöden Augen ziemlich dunk-
„le, Wahrheit, selbst zu untersuchen, daß man end-
„lich wissen, und mit Ueberzeigung sagen könne:
„Ob und wo ein solches Wesen anzutreffen, das
„uns ewig glüklich machen kan? wie man seiner, in
„der von ihm selbst gemachten Ordnung habhaft
„werde, und in dessen unschäzbare Freundschaft
„und Gemeinschaft kommen möge?

„Und dis halten wir vors nöthigste, so man
„uns in unserer allerersten zarten Jugend in das
„Herze prägen soll.

„Doch daran wird bey den meisten nicht ein-
„mal gedacht, folglich ist kein Wunder, daß dis
„höchste Oberhaupt, unter seinen Unterthanen, so
„gar unbekant.

„Dem zu Folge, ist das Hauptwerk unsrer
„Sorgfalt dieses: allen unfruchtbaren Plunder,
„unsrer nur erlernten, und in das Gehirn gefaßten
„Wissenschaften, vor die Füsse unsers ewigen Er-
„lösers hinzuwerfen; unsre eingebildte Weisheit,
„als die gröste Thorheit zu erkennen, weil sie uns
„in unserm aufgeblasnen Stolz und Hochmuth
„bis anhero unterhalten; um auf diese Weise, äch-
„te Schüler einer heimlichen, verborgnen Weis-
„heit Ps. 51: v. 8. 1. Cor. 2: v. 7. theils zu wer-
„den, theils so lange zu verbleiben, bis wir nach dem
„Gutbefinden unsers unsichtbaren Hofmeisters,
„in die 1 Joh. 2: v. 13 beschriebnen Stufen tre-
„ten, oder aber zwischen diesen Zeiten, in die hohen
„Schulen des Jerusalems das droben ist, versezet
„werden.

„Wer nun unter uns in diesen, vor der Welt
„verach-

[verach]teten, doch in denen Augen unsers Freun-
[d]es hochgeschäzten Kinderorden Matth 18: v. 3.
Marc. 10: v. 15. durch ein unablässiges Gebeth
und Flehen, einzutreten die Erlaubniß überkom-
men will, der muß erstlich lernen, und mit gröster
Gewisheit sagen können: Ich weiß nichts!

Weil nun aber Nichts der eigentliche [Thon],
daraus dieser weise Schöpfer Alles machen kan,
was in seinen Augen angenehm und wohlgefäl-
lig ist, wenn wir nur in seinen Händen und auf
der Scheibe, stille, ruhig, und gelassen blei-
ben; So ist unsre Sehnsucht auch um weiter
nichts bemühet, als der Absicht dieses guten
GOttes, durch die Unterweisung seines Geistes,
mit der gröszten Treue nachzukommen;

„Folglich ists kein Wunder, wenn der Aller-
höchste, durch die Macht der Liebe endlich an-
getrieben wird, der uns selbst geschenkten und ge-
[schä]zten Redlichkeit, ein Geheimniß nach dem
andern zu entdecken, aufzuschliesen, und in uns[e-]
rer Seele zu befestigen, daß man von derglei-
chen Kindern Matth. 11: v. 25. die noch
kaum die Anfangsgründe, der lebendigen
Erkentniß GOttes Ebr. 6: v. 1, 2. durchge-
gangen; wo nicht öffentlich bekennen, wenig-
stens, sogar auch in dem Herzen derer, die der-
gleichen Leute Thoren schelten, endlich doch ge-
stehen muß: Sie sind klüger als die Al-
ten! Psalm 119: v. 100.

„Und vermöge dieser Unterweisung, glauben
wir nicht nur, sondern wissens auf das allerun-
[um]stößlichste, daß ein dreymal groses We-
„sen

„verachteten, doch in denen Augen unsers Freun„des hochgeschätzten Kinderorden Matth 18: v.3. „Marc. 10: v. 15. durch ein unablässiges Gebeth „und Flehen, einzutreten die Erlaubniß überkom„men will, der muß erstlich lernen, und mit gröse„ster Gewisheit sagen können: Ich weiß nichts!

„Weil nun aber Nichts der eigentliche Thon, „daraus dieser weise Töpfer Alles machen kan, „was in seinen Augen angenehm und wohlgefäl„lig ist, wenn wir nur in seinen Händen und auf „seiner Scheibe, stille, ruhig, und gelassen blei„ben; So ist unsre Sehnsucht auch um weiter „nichts bemühet, als der Absicht dieses guten „GOttes, durch die Unterweisung seines Geistes, „mit der größten Treue nachzukommen;

„Folglich ists kein Wunder, wenn der Aller„höchste, durch die Macht der Liebe endlich an„getrieben wird, der uns selbst geschenkten und ge„prüften Redlichkeit, ein Geheimniß nach dem „andern zu entdecken, aufzuschliesen, und in unse„rer Seele zu befestigen, daß man von derglei„chen Kindern Matth. 11: v. 25. die noch „kaum die Anfangsgründe, der lebendigen „Erkentniß GOttes Ebr. 6: v. 1, 2. durchge„gangen; wo nicht öffentlich bekennen, wenig„stens, sogar auch in dem Herzen derer, die der„gleichen Leute Thoren schelten, endlich doch ge„stehen muß: Sie sind klüger als die Al„ten! Psalm 119: v. 100.

„Und vermöge dieser Unterweisung, glauben „wir nicht nur, sondern wissens auf das allerun„umstößlichste, daß ein dreymal groses We-

„sen

„sen, der der Ursprung und Quelle alles Glücks
„und aller Wohlfahrt, sowohl allenthalben, als
„in unsrer Seele anzutreffen sey; welchen wir
„in unsern ersten Eltern, auf die freventlichste
„Weise zwar beleidiget, folglich seinen höchstge-
„rechten Zorn, nebst allen ganz genau damit ver-
„knüpften Strafen, uns auf unsern Hals gezogen.

„Welcher aber doch nach seiner ewigen Er-
„barmung, in dem Rathschluß seiner Liebe, ein
„bequemes, und höchstseliges Mittel ausgefun-
„den, seiner fordernden Gerechtigkeit genug zu
„thun, folglich uns abtrünnige Rebellen, von dem
„ehemals gefällten Todesurtheil, wegen der voll-
„kommenen Versöhnung unsers Mitlers JEsu
„Christi, als desselben eingebohrnen Sohnes,
„loszusprechen, und auf freyen Fus zu stellen,
„wenn wir anders in dem Lichte seines Geistes un-
„ser wichtiges Verbrechen in der eigentlichen
„Häßlichkeit erkennen, und in dem empfindlichen
„Gefühle unserer Thorheit sein versöhntes Va-
„terherz so lange stürmen, bis es sich in Liebe und
„Barmherzigkeit zu unserm Seufzen neiget, und
„wir also die Versicherung von seiner Amnestie
„und Wohlgewogenheit, in unsrer Seele fühlen
„und erfahren.

„Unser erstes Zeichen der Erkentlichkeit gegen
„diese unverdiente Gnade ist, daß sich ein iedes
„unter uns verpflichtet, dem verhaßten Sünden-
„dienste unsrer bis anherigen Tyrannen ewig
„gute Nacht zu geben; und dagegen unserm neuen
„König uns mit Leib und Seele aufzuopfern, denn
„wir sind ohndies sein Eigenthum.

„Wer

„Wer sich nun zu diesem allen, nach genauer
Überlegung ohne den geringsten Zwang verste-
n will, und dasselbe, durch des Höchsten Bey-
and in das Werk zu richten, schlüssig wird;
äßt sich bereit und willig finden, diesem sei-
m Lebensfürsten, vor dem Angesichte Himmels
nd der Erden, in der Ehrfurchts vollen Gegen-
art, derer Zeugen, welche uns 1 Joh. 5: v. 7.
beschrieben sind, zu huldigen, und den Eyd
Treue selbst persönlich abzulegen.

„Hierauf wird derselbe, nach dem herrlichen
xempel unsers erstgebornen Bruders Matth 3:
v. 13, seqq. und nach dessen hinterlaßner gütig-
n Verordnung Matth. 28: v. 19 in dem
stolischen Gehorsam, Apost. Gesch. 2: v. 28,
ordentlich getaufet; und alsdann in die
meinschaft aller derer auf- und angenom-
n, welche GOtt im Geist und in der Wahr-
dienen: Insbesondere bey dem, nach dem
spiel unsers Meisters Luc. 22: v. 15-20,
Matth. 26: v. 26-28 und desselben ächten Jün-
r Apost. Gesch. 2: v. 42 in der Furcht des
rrn angestellten Liebes- und darauf er-
gten Abendmale.

„Bey dergleichen kindlichen Bezeigen, lässet
h der gegenwärtig dreymal grose Liebes-
GOtt, vermöge seiner ganz unwiederruflichen
Versicherung Matth. 18: v. 20 an einem ieden
nter uns nicht unbezeigt.

„Wir bemerken, daß die angenehmen Ban
r einen reinen uninteressirten Liebe, uns mi
unserm Haupte und desselben zarten Gliedern
immer inniger verbinden.

„Wi

„Wer sich nun zu diesem allen, nach genauer „Ueberlegung ohne den geringsten Zwang verste„hen will, und dasselbe, durch des Höchsten Bey„stand in das Werk zu richten, schlüssig wird; „lässet sich bereit und willig finden, diesem sei„nem Lebensfürsten, vor dem Angesichte Himmels „und der Erden, in der Ehrfurchts vollen Gegen„wart, derer Zeugen, welche uns 1 Joh. 5: v. 7. „8 beschrieben sind, zu huldigen, und den Eyd „der Treue selbst persönlich abzulegen.

„Hierauf wird derselbe, nach dem herrlichen „Exempel unsers erstgebornen Bruders Matth 3: „v. 13, seqq. und nach dessen hinterlaßner gütig„sten Verordnuung Matth. 28: v. 19 in dem „apostolischen Gehorsam, Apost. Gesch. 2: v. 28, „41. ordentlich getaufet; und alsdann in die „Gemeinschaft aller derer auf- und angenom„men, welche GOtt im Geist und in der Wahr„heit dienen: Insbesondere bey dem, nach dem „Beyspiel unsers Meisters Luc. 22: v. 15-20, „Matth. 26: v. 26-28 und desselben ächten Jün„ger Apost. Gesch. 2: v. 42 in der Furcht des „HErren angestellten Liebes- und darauf er„folgten Abendmale.

„Bey dergleichen kindlichen Bezeigen, lässet „sich der gegenwärtig dreymal grose Liebes„GOtt, vermöge seiner ganz unwiederruflichen „Versicherung Matth. 18: v. 20 an einem ieden „unter uns nicht unbezeigt.

„Wir vermerken, daß die angenehmen Ban„de einer reinen uninteressirten Liebe, uns mit „unserm Haupte und desselben zarten Gliedern, „immer inniger verbinden. „Wir

„Wir verspüren, daß dies unsichtbare Feuer, „nicht nur Dorn und Disteln, des Verdachtes, „Argwohns, Eigennutzes, und wie solches Un„kraut heisen mag, auf dem Acker unsers Herzens, „nach und nach von selbst verzehret, sondern wir „erblicken auch an deren Stelle eine solche wol„gezogene Neigung, welche Gut und Blut und „Leben, nach dem Sinn der ersten Christen Ap. „Gesch. 2: v. 44, 45, Cap. 4, v. 32 mit dem an„dern theilen will; denn wir wissens, daß wir „Kinder eines Vaters sind.

„Doch besagte Liebe, bleibet nicht nur in un„sern Freundschaftsgränzen stehen, sondern sie er„strekt sich auch auf alles was nur um und neben „uns bfindlich ist.

„Insbesondere bleibt einmal vor allemal der „erste Platz, nächst GOtt, in unsrer Brust, vor „unser weltlich Oberhaupt bestimmet.

„Es sey übrigens beschaffen wie es wolle; ja „wenns gleich mit uns aufs wunderlichste zu ver„fahren willens wäre, so soll unsre Ehrfurchts„volle, und bis in den Tod ergebne Liebe, doch „nicht eines Haarbreits weichen, sondern sich „vielmehr bey aller, auch der mindesten Gelegen„heit, durch dergleichen Proben augenbliklich „zeigen, die nichts falsches, oder misvergnügtes „bey sich führen.

„Doch damit besagte Liebe, auch in diesem „Stück volkommen heisen möge, sind wir ieder„zeit bereit und willig, alle dessen Unterthanen, „die in ihrem schuldigen Gehorsam bleiben, un„sern Brüdern gleich zu achten, folglich dieser

„Freund-

„Freundschaft wegen, alle nur erforderliche Lie„besdienste zu erweisen, weil wir unter einem „Scepter stehen, wenn wir auch nicht einen „Glauben haben, denn den würket GOtt allein!

„Denn das eigentliche Merkmal einer vom „Himmel selbst in unser Herz gelegten Liebe, „ist den vollen Brüsten einer Mutter zu verglei„chen, die auch fremde Kinder, mit derselben „Nahrungssaft betheilet.

„Ja, wenn unsre Liebe auf das Höchste stei„gen will, muß sie, wenigstens an ihrem Theil mit „allen Creaturen Friede haben, folglich ihre an„genehme Strahlen, auch auf ihre allerärgsten „Feinde werfen, und in dieser Ordnung das er„füllen, was Röm. 12: v. 18, 19, 20 anzutref„fen ist.

„Doch wofern besagte Liebe, durch des Him„mels ganz besondere Fügung, zwey zusammen „stimmende Gemüther beyderley Geschlechts, „durch ein unbeflecktes, keusches ehliches Band, „auf lebenslang verknüpfen will, so hat iedes „eine ganz vollkommne Freyheit, es in seiner rech„ten Ordnung zu vollziehen.

„Wer hingegen seine Liebe gar nicht theilen „will, sondern vielmehr Lust und Neigung und „Vermögen hat, eine reine Braut des Lam„mes Off. Joh. 14: v. 4 zu verbleiben, mag „nach seiner Uberzeugung in besagtem Falle han„deln; er ist frey.

„Unser Hauptwerk ist inzwischen, lediglic[h] „dem HErren zu gefallen, und in einen solche[n] „Stand gesezt zu werden, der nach seinem W[il]„len eingerichtet ist.

„Freundschaft wegen, alle nur erforderliche Lie„besdienste zu erweisen, weil wir unter einem „Scepter stehen, wenn wir auch nicht einen „Glauben haben, denn den würket GOtt allein!

„Denn das eigentliche Merkmal einer von „dem Himmel selbst in unser Herz gelegten Liebe, „ist den vollen Brüsten einer Mutter zu verglei„chen, die auch fremde Kinder, mit derselben „Nahrungssaft betheilet.

„Ja, wenn unsre Liebe auf das Höchste stei„gen soll, muß sie, wenigstens an ihrem Theil mit „allen Creaturen Friede haben, folglich ihre an„genehme Strahlen, auch auf ihre allerärgsten „Feinde werfen, und in dieser Ordnung das er„füllen, was Röm. 12: v. 18, 19, 20 anzutref„fen ist.

„Doch wofern besagte Liebe, durch des Him„mels ganz besondere Fügung, zwey zusammen„stimmende Gemüther beyderley Geschlechts, „durch ein unbeflecktes, keusches ehliches Band, „auf Lebenslang verknüpfen will, so hat jedes „seine ganz vollkommne Freyheit, es in seiner rech„ten Ordnung zu vollziehen.

„Wer hingegen seine Liebe gar nicht theilen „will, sondern vielmehr Lust und Neigung und „Vermögen hat, eine reine Braut des Lam„mes Off. Joh. 14: v. 4 zu verbleiben, mag „nach seiner Uberzeugung in besagtem Falle han„deln; er ist frey.

„Unser Hauptwerk ist inzwischen, lediglich „dem HErren zu gefallen, und in einen solchen „Stand gesezt zu werden, der nach seinem Wil„len eingerichtet ist.

„Folg-

„Folglich sucht ein iedes unter uns, sich von „allem loszureissen, was uns an der Freundschaft „und Gemeinschaft, mit dem höchsten Gute, auch „auf die subtilste Weise hinderlich.

„Alle Arten unsers Gottesdienstes, welche „uns besonders in dem Anfang des Christen„thumes, als bequeme Mittel, unsern Hauptzweck „zu erlangen, dienen sollen, müssen nach dem Sinn „des Geistes also eingerichtet seyn, daß sie so viel „möglich nicht in unsre Sinne fallen, sondern „vielmehr auf die Zubereitung, des ganz unsicht„baren Tempels unsers Herzens 1 Cor. 3: v. 16, „17. zielen, folglich haben wir auch keiner steiner„nen oder hölzernen Gebäude nöthig, zur Voll„ziehung unsers Gottesdienstes, der im Geist und „in der Warheit Joh. 4: v. 23, 24 angefangen, „und geendet werden muß.

„Denn die Sehnsucht unsers Geistes, kan „und darf nicht eher ruhen, bis dasjenige an „uns vollführet ist, wovon unser Heyland Joh. 3: „v. 2 bis 8 im Gespräch mit Nicodemo handelt, „und wenn dies geschehen, ist es wohl, nach Joh. „3: v. 9 schlechterdings ohnmöglich, unsre Mut„ter auf das neue, auch nur im geringsten zu be„trüben, welche uns nach Jes. 46: 3 in ihrem „Leibe mit der grösten Zärtlichkeit getragen, „der wir folglich in der Mutter bis zu be„stimmter Zeit gelegen, die uns endlich Stärke, „Muth und Freudigkeit verliehen, ihren Schoos „vermöge unsrer ordentlich erlangten Grösse, „liebreich zu durchbrechen.

„Denn wir glauben, daß derjenige, welcher „würk-

[...]lich, und mit Grund der Warheit sagen [...], daß er sey aus GOtt gebohren! eben so [...]möglich sündige, als GOTT selbst; oder [...] Geburt von oben muß was mangelhaftes, [...] unvollkommnes seyn; welches wir doch [schlech]terdings nicht glauben können, weil es wi[der] alle Eigenschaften, dieses höchst vollkomm[nen] Geistes streitet, folglich paradox!

„Wir erkennen vielmehr überdies ganz deut[lich], daß dergleichen neue Creaturen, Gal. 6: [v.] 15 in Vergleichung unsrer nach dem Bilde [G]Ottes nur geschaffnen Eltern, ein unendlich [Vorzug] vor demselben haben; weil bey diesen [gött]lichen Geschöpfen, daß wir also reden, auch [die] Möglichkeit zu sündigen, schlechterdings ver[sch]wunden muß, wenn ein solch Geschöpfe, auch [nu]r in dem allerersten Anfang dieser göttlichen [Ge]burth begriffen: Denn wer wolte glauben, [da]ß GOtt die größten Mißgeburthen zuzu[la]ssen, daß ein Mensch, der unter seinem Her[zen] liegt, sich mit Sündigen besudeln könne; [den]n, wen GOtt in seiner Mutter trägt, ist ja [gän]zlich in seinem Schoos umschlossen, und [auf] eine solche Art verwahret, daß nichts sol[ch]es sich zu seinem Grunde, der in GOtt verbor[gen], wagen darf, was man nur auf die geringste [W]eise, würklich Sünde heisen kan rc. „

Ausser diesen beyden hat dieser Separatist noch [ei]n anderes sehr bitteres Tractätgen edirt, unter der [Auf]schrift: Anrede Christi an die Geistlich[en], davon wir aber, weil wir es nicht selbst zu se[hen] bekommen, nichts weiter melden können.

„würklich, und mit Grund der Warheit sagen
„kan, daß er sey aus GOtt gebohren! eben so
„unmöglich sündige, als GOTT selbst; oder
„die Geburt von oben muß was mangelhaftes,
„folglich unvollkommnes seyn; welches wir doch
„schlechterdings nicht glauben können, weil es wi-
„der alle Eigenschaften, dieses höchst vollkomm-
„nen Geistes streitet, folglich parador!

„Wir erkennen vielmehr überdies ganz deut-
„lich, daß dergleichen neue Creaturen, Gal. 6:
„v. 15 in Vergleichung unsrer nach dem Bilde
„GOttes nur geschaffnen Eltern, ein unendlich
„Vorrecht vor demselben haben; weil bey diesen
„göttlichen Geschöpfen, daß wir also reden, auch
„die Möglichkeit zu sündigen, schlechterdings ver-
„schwinden muß, wenn ein solch Geschöpfe, auch
„nur in dem allerersten Anfang dieser göttlichen
„Geburth begriffen: Denn wer wolte glauben,
„ohne GOtt die größten Mißgeburthen zuzu-
„schreiben, daß ein Mensch, der unter seinem Her-
„zen liegt, sich mit Sündigen besudeln könne;
„denn, weh GOtt in seiner Mutter trägt, ist ja
„hoffentlich in seinem Schoos umschlossen, und
„auf eine solche Art verwahret, daß nichts sol-
„ches sich zu seinem Grunde, der in GOtt verbor-
„gen, wagen darf, was man nur auf die geringste
„Weise, würklich Sünde heisen kan rc.„

Auser diesen beyden hat dieser Separatist noch ein anderes sehr bitteres Tractätgen edirt, unter der Ausschrift: **Anrede Christi an die Geistlich-keit**, davon wir aber, weil wir es nicht selbst zu sehen bekommen, nichts weiter melden können.

Der Verfasser aller dieser Schriften heisset **Johann Ludwig Sartorius.** Er ist Collega I. bey der evangelischen Schule des Bethhauses zu Reichenbach gewesen, und hat sich bald vor einen Edelmann, bald vor einen Juristen, bald vor einen Theologum ausgegeben. Auf Begehren wurde er seines Amtes entlassen, und hernach auf Oberconsistorialbefehl durch 2 Commissiones examiniret, weil er sich durch seine schmeichlerische Art schon viel Anhänger gemacht hatte. In der lezten Commission gestund er willig, die in seinen Schriften befindliche Personalia von hallischen und schlesischen Theologis verstanden zu haben. Seine 3 Tractätgen wurden confiscirt, und er muste versprechen, nichts mehr zu lehren und zu schreiben. Weil er aber einen königl. preussischen Officier an sich gezogen, der seine Charge in einem Schreiben an den König niedergeleget, wurde er, durch eine königl. Cabinetsordre, unter der Zusage, keine preussische Grenzen mehr zu betreten, fortgeschaffet, da er denn durch Böhmen nach Sorau gegangen. Wo er sich sodann weiter hingewendet, ist uns unbekant.

IX.

Etwas zur neuen Historie der fanatischen Propheten.

Unter den verführischen Menschen, die zugleich andere und sich selbst betrügen, ist nichts gemeiners, als daß sie nach auserordentlichen

..n Wundergaben trachten, und mit hohen Of..nungen prangen. Man hat zu allen Zeiten ..lichen Exempel gehabt, und es fehlet auch noch ..n Tage nicht an solchen Leuten. Es tritt wohl ..ein schlechter und geringer Mensch auf, ..rühmet sich, als ob er den Geist der Weissa.. habe, und das Amt eines Propheten zu führ.. von GOtt berufen sey. In Schneeberg hat ..solcher Mann im verwichenen Jahr hervor.., und man kan seine Gaben aus der elenden ..Schrift erkennen, die von ihm ans Licht kom... Er hat folgende Schrift drucken lassen: ..e wahrhaftige und unbegreifliche Of..barung des grossen und lebendigen Got..s, die er seinem treuen Knecht den 12ten Tag Martii 1741 gethan, welcher durch Gebeth und ..ten Glauben zu ihm flehete, sichtbarlich, ..s ein verzehrend Feuer, seine Kammer ..d Bette umleuchtet, und darauf von ..nd zu Mund mit ihm gesprochen, und ..ch sogleich mit dem Reichthum seines ..l. Geistes beschenket, auch so gar erwehlet, ..r viele Völker zu regieren, und die vie.. ..Glauben in einen zu verwandeln, auch ..e Aberglauben gänzlich auszurotten, ..dann alle ungläubige Völker unter das Evan.. ..lium Christi zu bringen. Welches der Autor ..eher wollen in Druck befördern, bis er erst ..selbst Zeichen und Wunder im Nah.. ..en JEsu Christi gethan, damit die vielen ..spirationen nicht unter die göttlichen Wahr..ten vermenget werden möchten. Dieses sel..

„gere..

chen Wundergaben trachten, und mit hohen Offenbarungen prangen. Man hat zu allen Zeiten dergleichen Exempel gehabt, und es fehlet auch noch heut zu Tage nicht an solchen Leuten. Es tritt wohl zuweilen ein schlechter und geringer Mensch auf, und rühmet sich, als ob er den Geist der Weissagung habe, und das Amt eines Propheten zu führen von GOtt berufen sey. In Schneeberg hat sich ein solcher Mann im verwichenen Jahr hervorgethan, und man kan seine Gaben aus der elenden Mißgeburt erkennen, die von ihm ans Licht kommen ist. Er hat folgende Schrift drucken lassen: „Eine wahrhaftige und unbegreifliche Offenbarung des grosen und lebendigen Gottes, die er seinem treuen Knecht den 12ten Tag Martii 1741 gethan, welcher durch Gebeth und wahren Glauben zu ihm flehete, sichtbarlich, als ein verzehrend Feuer, seine Kammer und Bette umleuchtet, und darauf von Mund zu Mund mit ihm gesprochen, und ihn auch sogleich mit dem Reichthum seines heil. Geistes beschenket, auch so gar erwehlet, über viele Völker zu regieren, und die vielen Glauben in einen zu verwandeln, auch alle Aberglauben gänzlich auszurotten, und dann alle ungläubige Völker unter das Evangelium Christi zu bringen. Welches der Autor nicht eher wollen in Druck befördern, bis er erstlich selbst Zeichen und Wunder im Nahmen JEsu Christi gethan, damit die vielen Inspirationen nicht unter die göttlichen Wahrheiten vermenget werden möchten. Dieses soll

„gereichen zu des grosen, unsterblichen, unüber„windlichen und allmächtigen Königes aller Kö„nige, und HErrn aller Herren und Heylande JEsu „Christo zu Ehren und im Nahmen des HErrn Ze„baoth. J. G. V. Anno 1744 in 4, 1½ Bogen. Man siehet schon aus dem Titel, wohin den Menschen seine Phantasie geführet hat. Er schreibet von sich selbst, er sey ein Bürger aus Schneeberg, ein Mann von 30 Jahren, aber als ein vaterloser Wäyse unter fremden Leuten erzogen, da er denn eine ehrliche Profession gelernet, und 9 Jahr als Geselle in der Fremde sein Brod gesuchet habe. Von Jugend auf habe er einen schönen Grund zum Christenthum gelegt, bey erwachsenen Jahren sey er immer völliger worden, und habe mit Willen keine Predigt versäumet, auch beständig in geistlichen Büchern gelesen. Weil er nun gelesen, daß die Gläubigen nach der heil. Apostel Tode Wunder gethan, so sey er überzeuget, daß die Kraft, die durch das Wort GOttes verrichtet worden, unmöglich mit den Aposteln begraben sey, sondern bis auf den heutigen Tag daure, es fehle nur den Menschen an dem rechten Glauben, er aber will diesen Glauben bey sich finden. Wir wollen mit seinen eigenen Worten anführen, wie er seine hohe Offenbarung beschreibet.

„Als ich 4 Jahr lang, meinen GOtt inbrünstig „auf den Knien geflehet, mich doch einmal zu erret„ten, und in meinen Herzen, durch standhaften „Glauben, gewis versichert war, daß es geschehen „würde, so hat sichs zugetragen, daß ich plözlich mit „einer dreytägigen Krankheit überfallen, und den

„lez-

[illegible] Abend so überhand genommen, daß ich wei[illegible] nichts zu hoffen, als den Tod, der meines Elen[illegible] ein Ende machen solte, und denselben mit gro[illegible] Verlangen erwartete, darum so voll Freuden, [illegible] ich mir das ewige Leben im Geiste konte vor[illegible]llen. Und wenn ich zurücke an die Trauertage, [illegible] was mir in denselben vor Ungemach begeg[illegible] gedachte, so preßte es mir die bittersten Thrä[illegible] aus, und hofte den Lohn im ewigen Leben zu [illegible]fangen, hielte deswegen fest an meinen GOtt, [illegible] sahe mit Stephano durch alles Ungemach [illegible]ch und den Himmel offen, durch den Glau[illegible]. Und da ich in voller Andacht darnieder liege, [illegible] unvermuthet eine Menge Sterne bey mei[illegible] Bette gleich über, welche einen schönen Vers [illegible]ngen, aus dem bekanten Liede: Freu dich [illegible], o meine Seele rc. und zwar den andern [illegible], welcher also lautet: Tag und Nacht [illegible] ich geruffen rc. bis zu Ende des Verses, [illegible] zwar mit einer solchen Harmonie, daß ich nicht [illegible] vermeynte, es sey nur eine Stimme. Die [illegible] Discant war so hoch, daß die menschlichen nur [illegible] dargegen seyn. Als ich dieses höre, singe ich [illegible] mit, so gleich waren sie hinweg, ich aber voll [illegible]den, wende mich auf die Seite und schlum[illegible] ein wenig ein; als ich aber erwachte, so be[illegible]e, daß mir kein Gliedmaß mehr wehe that, [illegible] frisch und gesund vom Bette auf. Da mich [illegible] Meinigen fragten, was ich machen wolte? [illegible]wortete ich: sint dem ich die heiligen Engel ha[illegible] singen hören, thut mir nichts mehr wehe, kont[illegible] anders sagen: GOtt hat mich gesund ge[illegible]

„mach-

„lezten Abend so überhand genommen, daß ich wei-
„ter nichts zu hoffen, als den Tod, der meines Elen-
„des ein Ende machen solte, und denselben mit gro-
„ssen Verlangen erwartete, darum so voll Freuden,
„daß ich mir das ewige Leben im Geiste konte vor-
„stellen. Und wenn ich zurücke an die Trauertage,
„und was mir in denselben vor Ungemach begeg-
„net, gedachte, so preßte es mir die bittersten Thrä-
„nen aus, und hofte den Lohn im ewigen Leben zu
„empfangen, hielte deswegen fest an meinen GOtt,
„und sahe mit Stephano durch alles Ungemach
„hindurch und den Himmel offen, durch den Glau-
„ben. Und da ich in voller Andacht darnieder liege,
„erblikte unvermuthet eine Menge Sterne bey mei-
„nem Bette gleich über, welche einen schönen Vers
„absungen, aus dem bekanten Liede: **Freu dich
„sehr, o meine Seele** ꝛc. und zwar den andern
„Vers, welcher also lautet: **Tag und Nacht
„hab ich geruffen** ꝛc. bis zu Ende des Verses,
„und zwar mit einer solchen Harmonie, daß ich nicht
„anders vermeynte, es sey nur eine Stimme. Die-
„ser Discant war so hoch, daß die menschlichen nur
„Päsße dargegen seyn. Als ich dieses höre, singe ich
„getrost mit, so gleich waren sie hinweg, ich aber voll
„Freuden, wende mich auf die Seite und schlum-
„mere ein wenig ein; als ich aber erwachte, so be-
„merkte, daß mir kein Gliedmaß mehr wehe that,
„stund frisch und gesund vom Bette auf. Da mich
„die Meinigen fragten, was ich machen wolte?
„antwortete ich: sint dem ich die heiligen Engel ha-
„be singen hören, thut mir nichts mehr wehe, konte
„nicht anders sagen: GOtt hat mich gesund ge-

 „macht.

„macht. Zu mehrerer Ueberzeugung nahm ich mein
„Bette zusammen, gieng in der Finsterniß die
„Treppe hinauf in meine Schlafkammer, denn in
„der Stube war mein Lager sehr hart, brachte aber
„doch meinem GOtt ein schönes Dankopfer, und
„schlief die Nacht im Friede des HErrn. Als früh
„morgens der Tag anbrach, hielt ich meine An-
„dacht, und blieb im Bette bis 9 Uhr; als ich aber in
„dreyen Tagen nichts gessen hatte, muste ich aufste-
„hen und mir selbst ein wenig Suppe machen, that
„etwas leichte Arbeit verrichten, als mir aber die-
„selbe schwer vorkam, gieng ich wieder auf den Bo-
„den, legte mich ins Bette, und fieng mit vielen
„Thränen heftig an zu bethen, was nun weiter zu
„thun sey, weil ich diesesmal nicht gestorben, und
„mir auch unmöglich vorkam, mein Leben noch län-
„ger in diesen betrübten Umständen fortzusetzen.
„Und da ich mir das allsehende Auge GOttes, oben
„an Betthimmel mahlen lassen, hielt ich meine Be-
„trachtung, der GOtt, der alles siehet und höret,
„wird doch deine Noth sehen, und endlich helfen.
„Als ich aber die Bettdecke, wegen kalter Luft, ein
„wenig über das Angesicht ziehe, siehe, da er-
„blicke etliche heilige Engel, die neben mir lagen,
„welches mir fremd vorkam; indem ich sie mit Ver-
„wunderung betrachtet, fieng der eine an zu reden:
„du hast genug gebüset, nunmehr wird unser GOtt
„selbst erscheinen, denselben rede mit diesen Wor-
„ten an: Groser GOtt, reinige mich von meinen
„Sünden! hierauf verliesen sie mich, ich wuste
„aber nicht, wie ich denken solte, indem ich in keinem
„Buche iemals gelesen, daß GOtt noch heut zu
„Tage

ge einem Menschen erscheine. Doch der Glau-
warf alle Hinderniß hinweg, und da ich versi-
ert seyn konte, daß diese heilige Engel keine ver-
lte Engel des Lichts gewesen, eines Theils we-
ihrer Verrichtung, andern Theils, wegen
eines guten Gewissens, und was darauf erfol-
t, und dachte, du wist doch deßwegen keine
suchung GOttes begehen, schloß daher meine
ände zusammen, und wiederholete die englischen
orte mit starkem Vertrauen, daß es ganz wohl
schehen konte.

Als ich aber in vollem Glauben, gleich plötz-
umleuchtet mich ein solches Feuer, daß Kam-
und Bette viel heller aussahen, als die irrdi-
Sonne, ich aber konte das unbegreifliche rei-
Wesen nicht anschauen, sondern muste meine
Decke über das Angesicht ziehen, sodann fieng die
Majestät GOttes an zu reden, folgende Worte,
welches meinen Ohren lieblich anzuhören war.

Deine Seufzer sind alle zu mir kommen, und
bist erhöret, deine Sünden sollen dir alle verge-
seyn, und weil du Glauben gehalten in allen
salen, so will ich dir die Krone des Lebens
en (*), und deine Tage sollen den Erzvätern
eich seyn, und nach vielen langen Jahren will ich
ch in mein Reich nehmen, und sollst hernach ei-
Sitz unter den Patriarchen haben. Ich aber
b beständig in meinem Gebeth: Groser GOtt
inige mich von Sünden! dann war es nicht an-
ers, als wann der grose GOtt meinen Leib von
ander legte, aber ohne Schmerzen, und re-

 „nig

(*) Offenb. Joh. II: 10.

„Tage einem Menschen erscheine. Doch der Glau„be warf alle Hinderniß hinweg, und da ich versi„chert seyn konte, daß diese heilige Engel keine ver„stellte Engel des Lichts gewesen, eines Theils we„gen ihrer Verrichtung, andern Theils, wegen „meines guten Gewissens, und was darauf erfol„get, und dachte, du wi st doch deßwegen keine „Ve suchung GOttes begehen, schloß daher meine „Hände zusammen, und wiederholete die englischen „Worte, mit starkem Vertrauen, daß es ganz wohl „geschehen könte.

„Als ich aber in vollem Glauben, gleich plöz„lich umleuchtet mich ein solches Feuer, daß Kam„mer und Bette viel heller aussahen, als die irrdi„sche Sonne, ich aber konte das unbegreifliche rei„ne Wesen nicht anschauen, sondern muste meine „Decke über das Angesicht ziehen, sodann fieng die „Majestät GOttes an zu reden, folgende Worte, „welches meinen Ohren lieblich anzuhören war.

„Deine Seufzer sind alle zu mir kommen, und „du bist erhöret, deine Sünden sollen dir alle verge„ben seyn, und weil du Glauben gehalten in allen „Trübsalen, so will ich dir die Krone des Lebens „schenken (*), und deine Tage sollen den Erzvätern „gleich seyn, und nach vielen langen Jahren will ich „dich in mein Reich nehmen, und sollst hernach ei„nen Sitz unter den Patriarchen haben. Ich aber „blieb beständig in meinem Gebeth: Groser GOtt, „reinige mich von Sünden! dann war es nicht an„ders, als wann der grose GOtt meinen Leib von „einander legte, aber ohne Schmerzen, und rei-

(*) Offenb. Joh. II: 10.

„nigte mich an meiner Seelen. Als dieses gesche-
„hen, dann sprach der heilige GOtt: Nun will ich
„dich mit dem heil. Geist salben, und du sollst viele
„Völker regieren, und über sie herrschen (*), auch
„sollst du Glük und Sieg haben wider alle deine
„Feinde, und alle, die sich wider dich rotten, denen
„soll es nicht gelingen, denn ich bin mit dir, und das
„Evangelium soll geprediget werden in der ganzen
„Welt. Und da mein Bette vor Angstschweiß voll
„war, daß ichs hätte auswinden mögen, bath ich
„bey dem grosen GOtt, ein wenig frische Luft zu
„schöpfen, welches mir auch erlaubet wurde, so lag
„ich da in diesem grosen Geheimnis, und wuste nicht
„ob ich ein Engel oder Mensch war, denn ich hatte
„lauter Herrlichkeit, sowol innerlich als äuserlich;
„weil ich nun gern das Ende wissen wolte, fieng ich
„wieder an zu bethen, so gleich redet die Majestät
„GOttes wieder, aber viele selzame Fragen, wie es
„soll gehalten werden, welche in diesem offenen
„Brief nicht geschrieben sind.

„Endlich befahl der grose GOtt meinen Wi-
„derwärtigen anzusagen: Wenn sie nicht Buse
„thäten vor ihre Sünden, so wolte er nach seiner
„strengen Gerechtigkeit mit denselben verfahren.
„Dieses habe ich auch wider meinen Willen
„thun müssen. Weiter solte mein ganzer Leib
„nicht anders seyn, als wie ein verklärter Leib,
„welchen dereinsten die Menschen, nach ihrer Auf-
„erstehung von den Toden bekommen und haben
„solten, und daß auch diese Herrlichkeit denen
„Menschen offenbar würde, welches noch keinen
„Hei-

(*) Offenb. Joh. II: 26.

eiligen zu wissen erlaubet, und hat diese Herr-
keit 16 Tage gedauert, und mich diese Zei
er nicht erkennet, sondern alle meine Glied-
aßen vor himmlisch halten müssen, und darne-
ben alles, was ich gegessen und getrunken, da-
von eine übernatürliche Kraft empfunden. Als
ch nun die Versicherung bekommen, daß mit der
eilige GOtt weiter erscheinen wolte, thät die
Decke von meinem Angesicht hinweg, so war
der vor meinen Augen wie das reinste Gold,
und der schöne liebliche Geruch wie Weyrauch,
der bald darauf vergieng, mit groser Herrlich-
keit, alsdenn stiege ich zum Bette heraus, äuser-
lich mit einem verklärten Leibe, innerlich mit dem
heil. Geist gesalbet, daß ich auch vor groser Her-
zensfreudigkeit nicht zu bleiben wuste, diese habe
ich noch bis diese Stunde. O! wie haben
Rechtglaubige einen grosen Lohn zu gewarten.
Endlich gieng ich die Treppe herunter, und kam
in die Stube, allwo die Meinigen beysammen
waren, konte mich kaum enthalten, daß ich nicht
die anbefohlene Worte ansagte; da ich aber
wohl wuste, daß es ihnen nicht angenehm seyn
würde, enthielte mich denselben Nachmittag
bliebe auch des Nachts in der Stube, und hatte
die heiligen Engel sichtbarlich zu Wächtern.
Als frühmorgens um 3 Uhr war, hörte ich d
Bergleute auf ihre Arbeit gehen, stund auf, schl
ein Licht an, und stieß die Fensterläden hinau
und da gleich etliche vorbey giengen, muste
gleich mit starker Stimme die anbefohl
Worte ausrufen, daß nemlich sie solten B
all

„Heiligen zu wissen erlaubet, und hat diese Herr„lichkeit 16 Tage gedauert, und mich diese Zeit „über nicht erkennet, sondern alle meine Glied„masen vor himmlisch halten müssen, und darne„ben alles, was ich gegessen und getrunken, da„von eine übernatürliche Kraft empfunden. Als „ich nun die Versicherung bekommen, daß mir der „grose GOtt weiter erscheinen wolte, thät die „Decke von meinem Angesicht hinweg, so war „alles vor meinen Augen wie das reinste Gold, „und der schöne liebliche Geruch wie Weyrauch, „aber bald darauf vergieng, mit groser Herrlich„keit, alsdenn stiege ich zum Bette heraus, äuser„lich mit einem verklärten Leibe, innerlich mit dem „heil. Geist gesalbet, daß ich auch vor groser Her„zensfreudigkeit nicht zu bleiben wuste, diese habe „auch noch bis diese Stunde. O! wie haben „rechtglaubige einen grosen Lohn zu gewarten. „Endlich gieng ich die Treppe herunter, und kam „in die Stube, allwo die Meinigen beysammen „waren, konte mich kaum enthalten, daß ich nicht „die anbefohlene Worte ansagte; da ich aber „wohl wuste, daß es ihnen nicht angenehm seyn „würde, enthielte mich denselben Nachmittag, „bliebe auch des Nachts in der Stube, und hatte „die heiligen Engel sichtbarlich zu Wächtern. „Als frühmorgens um 3 Uhr war, hörte ich die „Bergleute auf ihre Arbeit gehen, stund auf, schlug „ein Licht an, und stieß die Fensterläden hinaus, „und da gleich etliche vorbey giengen, muste zu„gleich mit starker Stimme die anbefohlnen „Worte ausrufen, daß nemlich sie solten Buse

„thun

„thun für ihre Sünden, sonst wolle GOtt, nach „seiner strengen Gerechtigkeit mit ihnen verfah„ren. Hierauf bekam ich ein wenig Friede in „meinem Herzen, welches zwar denen Meinigen „übel gefiel, und deswegen mit anbrechenden „Tage die Thüren verschlossen, und den Fragen„den zur Antwort gaben, ich müste nicht recht „bey Sinnen seyn. Doch ist dieses nicht zu ver„wundern, der Teufel hat dieses Meisterstück „schon bey der heil. Apostel Zeit gemacht, da sie den „H. Geist empfiengen, so hiese es, sie sind voll „süsses Weins. Und weil auch die Menschen „durch die Erbsünde so verderbt, daß sie lieber von „einen Menschen Böses denn Gutes reden, aber „GOttes Wahrheiten lassen sich doch nicht un„terdrücken. Da ich nun dieses Geheimniß nicht „verschweigen konte, ließ deswegen meinen „Beichtvater zu mir rufen, und erzehlte es ihm „mit groser Freudigkeit, allein, ob er sonst ein ge„lehrter Mann, gab er doch zu erkennen, daß er „dieses nicht einsehen könte, welches ihm auch „nicht zu verargen, indem er nicht darüber stu„diret.

„Als er wieder von mir hinweg war, satzte „ich mich auf einen Stuhl, indessen überfällt mich „eine Entzückung 4 Stunden lang, so, daß ich „der Seelen nach auser dem Leibe war. Da „sahe ich im Geiste, daß alle Städte, Dörfer und „alle Berge übern Hausen fielen, und die Men„schen vergiengen zugleich mit ihnen, und nahm „das Elend auf Erden auf einmal ein Ende, und „bekam ich im Geiste eine solche Macht, als wenn „ich

„ich GOtt gleich wäre, denn mein Geist war un„beweglich, aber dadurch hat mir GOtt sein We„sen offenbaren wollen, und kommt dieses mit „der heiligen Schrift überein, nach der ersten Epi„stel Joh. 3 da es heist: Es ist noch nicht erschie„nen, was wir seyn werden, wir wissen aber, „wenn es erscheinen wird, daß wir ihm gleich seyn „werden. Es ist mir dieses gar wohl bekannt, „daß ich diese Worte auch zugleich mit dem Mun„de gesagt: Ich bin GOtt gleich: und ist dieses „nicht zu begreifen, dieweil mir damals mein „ganzer Leib verklärt vorkam: welches aber die „Umstehenden so ausgeleget, als wäre es durch „Hochmuth geschehen, welches man denen Un„wissenden zu gute hält. Als dieses zu Ende. bin „ich stille worden, dann haben sie mich vom Stul „bis zum Bette geführet, und in dasselbige ge„legt. Da ich eine kleine Weile geschlafen, er„wachte ich wieder, nachdem ich wahrnam, daß „noch alles in seiner Ordnung stunde, fragte ich „endlich, was denn mit mir vorgegangen? gaben „sie zur Antwort: ob ich denn nichts wüste, ich „hätte ja vier Stunden lang mit lauter Stimme „gerufen: Die ganze Welt gehet zu Grunde, und „auch zugleich gesagt:

„Ich bin GOtt gleich! Als sie mir dieses be„richtet, muste ich schliesen, daß es eine Entzückung „gewesen. Was ich aber die 4 Stunden über vor „eine Gewalt gehabt, ist mit der Feder nicht zu be„schreiben. Des andern Tages wolte ich länger „in diesem Hause nicht bleiben, weil sie vor mich die „Thüren verschlossen, und da ich einen guten Nach„bar

„ich GOtt gleich wäre, denn mein Geist war un-
„begreiflich, aber dadurch hat mir GOtt sein We-
„sen offenbaren wollen, und kömmt dieses mit
„der heiligen Schrift überein, nach der ersten Epi-
„stel Joh. 3 da es heist: Es ist noch nicht erschie-
„nen, was wir seyn werden, wir wissen aber,
„wenn es erscheinen wird, daß wir ihm gleich seyn
„werden. Es ist mir dieses gar wohl bekannt,
„daß ich diese Worte auch zugleich mit dem Mun-
„de gesagt: Ich bin GOtt gleich: und ist dieses
„leicht zu begreifen, dieweil mir damals mein
„ganzer Leib verklärt vorkam: welches aber die
„Umstehenden so ausgeleget, als wäre es durch
„Hochmuth geschehen, welches man denen Un-
„wissenden zu gute hält. Als dieses zu Ende, bin
„ich stille worden, dann haben sie mich vom Stul
„hin zum Bette geführet, und in dasselbige ge-
„legt. Da ich eine kleine Weile geschlafen, er-
„wachte ich wieder, nachdem ich wahrnam, daß
„noch alles in seiner Ordnung stunde, fragte ich
„endlich, was denn mit mir vorgegangen? gaben
„sie zur Antwort; ob ich denn nichts wüste, ich
„hätte ja vier Stunden lang mit lauter Stimme
„gerufen: Die ganze Welt gehet zu Grunde, und
„auch zugleich gesagt:

„Ich bin GOtt gleich! Als sie mir dieses be-
„richtet, muste ich schliesen, daß es eine Entzückung
„gewesen. Was ich aber die 4 Stunden über vor
„eine Gewalt gehabt, ist mit der Feder nicht zu be-
„schreiben. Des andern Tages wolte ich länger
„in diesem Hause nicht bleiben, weil sie vor mich die
„Thüren verschlossen, und da ich einen guten Nach-
„bar

„thun für ihre Sünden, sonst wolle GOtt, nach
„seiner strengen Gerechtigkeit mit ihnen verfah-
„ren. Hierauf bekam ich ein wenig Friede in
„meinem Herzen, welches zwar denen Meinigen
„übel gefiel, und deswegen mit anbrechenden
„Tage die Thüren verschlossen, und den Fragen-
„den zur Antwort gaben, ich müste nicht recht
„bey Sinnen seyn. Doch ist dieses nicht zu ver-
„wundern, der Teufel hat dieses Meisterstück
„schon bey der heil. Apostel Zeit gemacht, da sie den
„H. Geist empfiengen, so hiese es, sie sind voll
„süsses Weins. Und weil auch die Menschen
„durch die Erbsünde so verderbt, daß sie lieber von
„einen Menschen Böses denn Gutes reden, aber
„GOttes Wahrheiten lassen sich doch nicht un-
„terdrücken. Da ich nun dieses Geheimniß nicht
„verschweigen konte, ließ deswegen meinen
„Beichtvater zu mir rufen, und erzehlte es ihm
„mit groser Freudigkeit, allein, ob er sonst ein ge-
„lehrter Mann, gab er doch zu erkennen, daß er
„dieses nicht einsehen konte, welches ihm auch
„nicht zu verargen, indem er nicht darüber stu-
„diret.

„Als er wieder von mir hinweg war, satzte
„ich mich auf einen Stuhl, indessen überfällt mich
„eine Entzückung 4 Stunden lang, so, daß ich
„der Seelen nach auser dem Leibe war. Da
„sahe ich im Geiste, daß alle Städte, Dörfer und
„alle Berge übern Haufen fielen, und die Men-
„schen vergiengen zugleich mit ihnen, und nahm
„das Elend auf Erden auf einmal ein Ende, und
„bekam ich im Geiste eine solche Macht, als wenn
„ich

„ich GOtt gleich wäre, denn mein Geist war un-
„begreiflich, aber dadurch hat mir GOtt sein We-
„sen offenbaren wollen, und kömmt dieses mit
„der heiligen Schrift überein, nach der ersten Epi-
„stel Joh. 3 da es heist: Es ist noch nicht erschie-
„nen, was wir seyn werden, wir wissen aber,
„wenn es erscheinen wird, daß wir ihm gleich seyn
„werden. Es ist mir dieses gar wohl bekannt,
„daß ich diese Worte auch zugleich mit dem Mun-
„de gesagt: Ich bin GOtt gleich: und ist dieses
„leicht zu begreifen, dieweil mir damals mein
„ganzer Leib verklärt vorkam: welches aber die
„Umstehenden so ausgeleget, als wäre es durch
„Hochmuth geschehen, welches man denen Un-
„wissenden zu gute hält. Als dieses zu Ende, bin
„ich stille worden, dann haben sie mich vom Stul
„hin zum Bette geführet, und in dasselbige ge-
„legt. Da ich eine kleine Weile geschlafen, er-
„wachte ich wieder, nachdem ich wahrnam, daß
„noch alles in seiner Ordnung stunde, fragte ich
„endlich, was denn mit mir vorgegangen? gaben
„sie zur Antwort: ob ich denn nichts wüste, ich
„hätte ja vier Stunden lang mit lauter Stimme
„gerufen: Die ganze Welt gehet zu Grunde, und
„auch zugleich gesagt:

„Ich bin GOtt gleich! Als sie mir dieses be-
„richtet, muste ich schliesen, daß es eine Entzückung
„gewesen. Was ich aber die 4 Stunden über vor
„eine Gewalt gehabt, ist mit der Feder nicht zu be-
„schreiben. Des andern Tages wolte ich länger
„in diesem Hause nicht bleiben, weil sie vor mich die
„Thüren verschlossen, und da ich einen guten Nach-
„bar

„bar hatte, nahm mich derselbe zu sich in sein Haus, „als ich aber zur Thür hinaus gegangen, umschloß „mich ein schöner Glantz, welches das Zeichen, daß „ich mit GOtt von Mund zu Mund gesprochen ha„be, und noch bis diese Stunde. Bey dem Nach„bar habe ich mich 6 Tage aufgehalten, da fieng ich „wieder an zu essen. Wie nun meine Person ver„kläret, so auf gleiche Art hatten meine Speisen „und Trank eine ausnehmende Kraft, und habe „ich diese Zeit über von lauter himmlischen Dingen „geredet. Abends wenn ich mich auf die Bank in „mein Bette legte, so ist mir der grose GOtt noch „4 Abende in menschlicher Natur erschienen, und „mir das Paradieß gezeiget, desgleichen einen Ab„grund der Verdamten. Endlich zeigete mir GOtt „das grose Reich gegen Morgen liegend, welches „ich mit auserlesenen Personen bewohnen solte, „und viele andere Dinge. Als dieses vorbey, und „noch kein Ende sehen kunte, gieng ich als eine ver„klärte Person auf ein Dorf zu meiner Schwester, „und blieb bey derselben 8 Tage, allein es war mir „einmal wie das andere, das Brod war Manna, „das Trinken vom Strom des Lebens, und alles „übrige aus dem Paradiesgarten. Als diese Zeit „verlaufen, und ich alle Offenbarung empfangen, „erkante ich auf einmal meine Person, und auch zu„gleich das Essen und Trinken, und bekam alles sei„nen natürlichen Geschmak wieder, welche 16 Tage „verwandelt gewesen. Nach diesen merkte ich scharf „auf die Herzensfreudigkeit, und zugleich mit auf „den herrlichen Glanz, welchen ich augenbliklich se„hen konte, und beschloß bey mir selbst, wenn dir „dieses

dieses vergehet, so willst du kein Wort mehr dazu gedenken; allein dieser freudige Geist bleibet beständig, denn es ist beynahe drey Jahr, daß dieses Geheimniß geoffenbaret worden. Und ob ich gleich nach diesem wieder arbeiten wollen, so ist es nicht möglich gewesen, sondern habe vielmal von der Arbeit aufstehen müssen, und ganzer Stunden lang, aus der heiligen Schrift predigen, bis ich endlich alles verlassen, und ohne Heller und Pfennig auf Schulen und Universitäten abgegangen. Und ehe ich ein Collegium gehöret, habe schon eine solche schriftmäsige und erbauliche Predigt, wie das erhaltene Attestat lautet, abgeleget, daß vielen Zuhörern die Augen übergangen. Wenn ich hernach den Professorem zugehöret, ich doch allezeit bemerket, daß ich einen bessern Doctor im Herzen hatte, der mir bald der Propheten und Apostel Meynung hinterbrachte; absonderlich bemerkte ich des heiligen Geistes Eigenschaften, und worzu er geneigt, so war dasselbige so beschaffen, daß mir keine irrdische Weltfreude ein Vergnügen machet, sonderlich Reichthum, Wollust und Ehre, alles vor nichts achte, nur damit ichs brauche zum Lobe dein, zu Nutz und Dienst des Nächsten mein. So habe ich auch wahrgenommen, daß ich nunmehro keine Furcht und Schrecken, weder vor Menschen noch Teufel habe, und daß mir auch der gröste Teufelsbanner kein Haar krümmen kan, weil ich fest an GOtt halte, denn in meinen Herzen ist Friede, Freude in dem heiligen Geist. Auch lehret mich der heilige Geist, alle Menschen nach ihren Seelen zu unterscheiden, we[…]

„Gei[…]

„dieses vergehet, so willst du kein Wort mehr da„von gedenken; allein dieser freudige Geist bleibet „beständig, denn es ist beynahe drey Jahr, daß die„ses Geheimniß geoffenbaret worden. Und ob ich „gleich nach diesem wieder arbeiten wollen, so ist es „nicht möglich gewesen, sondern habe vielmal von „der Arbeit aufstehen müssen, und ganzer Stun„den lang, aus der heiligen Schrift predigen, bis „ich endlich alles verlassen, und ohne Heller und „Pfennig auf Schulen und Universitäten abge„gangen. Und ehe ich ein Collegium gehöret, habe „schon eine solche schriftmäsige und erbauliche Pre„digt, wie das erhaltene Attestat lautet, abgele„get, daß vielen Zuhörern die Augen übergangen. „Wenn ich hernach den Professorem zugehöret, ich „doch allezeit bemerket, daß ich einen bessern Doctor „im Herzen hatte, der mir bald der Propheten und „Apostel Meynung hinterbrachte; absonderlich „bemerkte ich des heiligen Geistes Eigenschaften, „und worzu er geneigt, so war dasselbige so beschaf„fen, daß mir keine irrdische Weltfreude ein Ver„gnügen machet, sonderlich Reichthum, Wollust „und Ehre, alles vor nichts achte, nur damit ichs „brauche zum Lobe dein, zu Nutz und Dienst des „Nächsten mein. So habe ich auch wahrgenom„men, daß ich nunmehro keine Furcht und Schrek„ken, weder vor Menschen noch Teufel habe, und „daß mir auch der gröste Teufelsbanner kein Haar „verletzen kan, weil ich fest an GOtt halte, denn in „meinen Herzen ist Friede, Freude in dem heiligen „Geist. Auch lehret mich der heilige Geist, alle „Menschen nach ihren Seelen zu unterscheiden, wes

„Gei-

„Geistes Kinder sie seyn, und ist mir dieses alles „offenbar.

Damit er aber seine Offenbarung von falschen Inspirationen unterscheiden möge, so erzehlet er die Wunder, die er gethan. Ein Mägdlein von 12 Jahren, welches die böse Krankheit von der Mutter Brust an gehabt, habe er durch fleisiges Gebeth und Fasten im Nahmen JEsu Christi wieder zurechte gebracht, auch etlichen andern, die lange krank gelegen, habe er geholfen. Er habe hierauf voll Freuden nicht länger in Halle bleiben können, und sey zu den Seinigen nach Hause gereiset. Weil aber diese Wahrheit niedergedrükt worden, habe er eine Information angenommen, da denn im Gebirge zwey Mannspersonen an ihren GOtt verzweifelt, deswegen der erste bewacht, der andere aber an Ketten geschlossen worden, und vom Teufel gewaltige Anfechtungen gehabt, daß kein Geistlicher diesen Feind dämpfen können, er aber habe stark im Glauben diesen Leuten aus ihrem Elend geholfen. Er giebt nun vor, alles Elend soll von der Erden genommen, und die Gebote Christi sollen in das Leben verwandelt werden, darzu habe ihn GOtt erwehlet, solches mit Wundern hinaus zu führen.

Man wird vielleicht bey dieser Erzehlung an die Worte denken, die Jer. 23:25 von solchen Propheten stehen, die fälschlich im Nahmen des HErrn weissagen, und sprechen: **Mir hat geträumet! mir hat geträumet.** So viel wir inzwischen Nachricht haben, ist dem Hrn. Superint. D. Beck in Zwickau Commission gegeben worden, ob er diesen Menschen wieder zurecht bringen könne, welches wir herzlich wünschen wollen.

X. Et-

X.

Etwas zur neuen Historie der Quaker.

Wie sich in unsern Zeiten so viele Secten aufmachen, und ihre Lehren unter unsern evangelischen Christen in den teutschen Landen durch unterschiedliche Schriften auszubreiten suchen; also finden auch die Quaker in Engelland solche Freunde unter uns, die sich alle Müh geben, ihren Samen auszustreuen, ihre Bücher in die teutsche Sprache zu übersetzen, und ihnen dadurch einen Anhang zu schaffen. So wurde Robert Barcleys Apologie oder Verthädigungsschrift der wahren christlichen Gottesgelahrheit, wie solche unter dem Volk, so man aus Spott Quaker, d. i. Zitterer, nennt, vorgetragen und gelehret wird rc. A. 1740 aus dem lateinischen und englischen vom neuen ins teutsche übersezt in gros 8. gedruckt. Nach diesem kam William Sewels Geschichte von dem Ursprung, Zunehmen, und Fortgang des christlichen Volks, so Quaker genennt werden, aus dem englischen ins teutsche übersezt in fol. 1742 heraus. Weil man aber besorgte, es möchten solche grose Werke vielen nicht so leicht zu Gesichte kommen, so folgte bald darauf ein kleines Büchelgen, damit solches desto mehr Leuten in die Hände gera-

ther

X.

Etwas zur neuen Historie der Quaker.

Wie sich in unsern Zeiten so viele Secten aufmachen, und ihre Lehren unter unsern evangelischen Christen in den teutschen Landen durch unterschiedliche Schriften auszubreiten suchen; also finden auch die Quäker in Engelland solche Freunde unter uns, die sich alle Müh geben, ihren Samen auszustreuen, ihre Bücher in die teutsche Sprache zu übersetzen, und ihnen dadurch einen Anhang zu schaffen. Es wurde **Robert Barcleys Apologie oder Vertheidigungsschrift der wahren christlichen Gottesgelahrtheit, wie solche unter dem Volk, so man aus Spott Quaker, d. i. Zitterer, nennt, vorgetragen und gelehret wird** rc. A. 1740 aus dem lateinischen und englischen vom neuen ins teutsche übersezt in gros 8. gedruckt. Nach diesem kam **William Sewels Geschichte von dem Ursprung, Zunehmen, und Fortgang des christlichen Volks, so Quäker genennt werden,** aus dem englischen ins teutsche übersezt in fol. 1742 heraus. Weil man aber besorgte, es möchten solche grose Werke vielen nicht so leicht zu Gesichte kommen, so folgte bald darauf ein kleines Büchelgen, damit solches desto mehr Leuten in die Hände gera-

then

then möchte, und von dieser lezten Schrift wollen wir einige Nachricht geben. Der Titel ist:

Ein christlicher Ruf in christlicher Liebe an alles Volk, sich zu dem Geist Christi in ihnen zu bekehren, auf daß sie zu einen rechten Verstand dessen, das **aus GOtt ist,** gelangen, und dadurch vermögend gemacht werden mögen, Ihm auf eine angenehme Weise zu dienen. Nebst **einigen Anmerkungen** über folgende Punkte: 1) **die Allgemeinheit der Liebe GOttes in Sendung** seines Sohnes, sich für alle Menschen in den Tod zu geben; 2) **die heilige Schrift;** 3) den **Gottesdienst;** 4) **die Taufe;** 5) das **Abendmal;** 6) **die christliche Vollkommenheit;** 7) **die Auferstehung von den Toden.** In englischer Sprache herausgegeben von **Benjamin** Holme, und ins teutsche übersezt 1744, auf Kosten der Freunde, in 8. 5 Bogen.

Von dem Verfasser dieser Schrift hat uns ein guter Freund eine kleine Nachricht communicirt, die von einem englischen Kaufmann, der dieser Secte zugethan ist, herkommt. Es heist da: „Holme ist ein öffentlicher Lehrer in unserer Ge„sellschaft, und ist gemeiniglich auf Reisen in En„geland, Schottland und Irrland. Er ist auch „um der Warheit willen in die meisten Theile „von America unter die Indianer und Schwar„zen gereist. Ingleichen ist er nach Holland, „Friesland, Hamburg, Friedrichsstadt in Hol„stein

...c. gereiset, so daß er beständig mit der Pre...
...ng des Evangelii und Besserung des Lebens
...schäftiget ist, und sonst keinem andern als die-
...n Geschäfte nachgeht. Er ist ein überaus ver-
...ndiger und frommer Mann.„ Aus der Vor-
...e sieht man, daß der Autor diese Schrift zum
...rmal zu Amsterdam 1723 drucken lassen.
...chdem nun itzo diese teutsche Uebersetzung fer-
... worden, so wurde sie häufig in Teutschland
...um gesandt, damit sie umsonst möchte ausge-
...t werden. Man beklagt sich darinnen, daß
...e Grundsätze und Lehren bishero von manchen
...unrecht und falsch wären vorgestellt, verdreht,
...s aufs übelste ausgelegt worden. Man be-
...t sich hingegen in dieser Schrift, die Irrthü-
...r, die man den Quakern beygemessen, von ih-
...n abzuwenden, und vielmehr ihre Meynungen
...er schönsten Seite vorzustellen, und mit vie-
...n Zeugnissen heiliger Schrift auszuschmücken.

In der ersten Anrede wird insonderheit vor-
...stellt, daß ihr Zweck sey, sie suchten die Herzen
...e Menschen zu dem heiligen Licht und Geist zu
...kehren, so den Menschen das böse, wenn es
...m vorstellig mache, zu erkennen gebe. Manche
...gegen machten ein Wunder daraus, wie das
...cht in Menschen käme, redeten auch wohl ver-
...ächtlich von dem Geist, verfolgten ihre Freunde.
...ber wer von dem Geist wahrhaftig wiederge-
...ohren sey, der habe eine viel gewissere und er-
...ntlichere Erkänntniß GOttes und der Geheim-
...isse seines Reichs als die Menschen in ihrem n...
...türlichen und unbekehrten Zustand. Wenn ...

„stein rc. gereiset, so daß er beständig mit der Pre„digt des Evangelii und Besserung des Lebens „beschäftiget ist, und sonst keinem andern als die„sem Geschäfte nachgeht. Er ist ein überaus ver„ständiger und frommer Mann.„ Aus der Vorrede sieht man, daß der Autor diese Schrift zum erstenmal zu Amsterdam 1723 drucken lassen. Nachdem nun itzo diese teutsche Uebersetzung fertig worden, so wurde sie häufig in Teutschland herum gesandt, damit sie umsonst möchte ausgetheilet werden. Man beklagt sich darinnen, daß ihre Grundsätze und Lehren bishero von manchen sehr unrecht und falsch wären vorgestellt, verdreht, und aufs übelste ausgelegt worden. Man bemüht sich hingegen in dieser Schrift, die Irrthümer, die man den Quakern beygemessen, von ihnen abzuwenden, und vielmehr ihre Meynungen auf der schönsten Seite vorzustellen, und mit vielen Zeugnissen heiliger Schrift auszuschmücken.

In der ersten Anrede wird insonderheit vorgestellt, daß ihr Zweck sey, sie suchten die Herzen der Menschen zu dem heiligen Licht und Geist zu bekehren, so den Menschen das böse, wenn es sich vorstellig mache, zu erkennen gebe. Manche hingegen machten ein Wunder daraus, wie das Licht in Menschen käme, redeten auch wohl verächtlich von dem Geist, verfolgten ihre Freunde. Aber wer von dem Geist wahrhaftig wiedergebohren sey, der habe eine viel gewissere und empfindlichere Erkäntniß GOttes und der Geheimnisse seines Reichs als die Menschen in ihrem natürlichen und unbekehrten Zustand. Wenn der

Verfasser hierauf näher komt, so will er bey dem ersten Punkt **von der allgemeinen Liebe GOttes in Sendung seines Sohnes**, dem Vorwurf widersprechen, als ob sie den HErrn JEsum Christum leugneten, der äuserlich erschienen, und auserhalb Jerusalem gelitten habe. Er sagt, sie achteten zwar seine äuserliche Erkäntniß nicht vor ein unumgängliches wesentliches Stük zur Seligkeit; doch aber glaubten sie nicht nur an ihn, sondern auch auf eine sich viel weiter erstreckende Art als diejenigen, die ihn nur vor einen Theil des menschlichen Geschlechts gestorben zu seyn achteten. Dabey aber heist es: „Ob wir nun schon gläuben, daß „Christus, da er sich einmal für alle aufgeopfert, den „Schaden in Ansehung **der kleinen Kinder** „**und Menschen insgemein**, dergestalt gereiniget und geheilet, daß niemand wegen des „Adams Sünde umkommen werde; so glauben „wir iedennoch nicht, daß das Leiden und Sterben „Christi auserhalb der Stadt Jerusalem die Menschen in den Augen GOttes gerechtfertiget und „angenehm machen werde, es sey denn, daß sie denjenigen, der für sie gestorben ist, also kennen, daß „er sie von würklichen Sünden und von allen denjenigen, was sie zum Reich GOttes untüchtig „macht, erlösen wollen.„ Wenn er denn weiter erklären will, was Rechtfertigen sey, so weist er in Summa darauf, die Menschen sollen so leben, daß sie das Zeugniß in ihnen selbst haben, daß sie GOtt gefallen; sie sollen sich zu denjenigen heil. Geist bekehren, der sie innerlich bestraft, denn wenn sie von demjenigen befreyet werden, deswegen sie bestraft wor-

worden, so werden sie auch innerlich in ihnen selb[st] deswegen gerechtfertiget werden.

Bey dem andern Punkt **von der heiligen Schrift** beklagt er sich, daß man ihnen Schuld gebe, als ob sie die Schrift gering achteten, oder nicht hoch genug schäzten. „Sie ist allerdings, sagt „er, hoch zu schätzen, weil sie von Christo zeuget, „welcher mächtig ist, den Menschen Sieg über ihre „Verderbnisse und Leidenschaften zu schenken. Aber „der allergetreueste Ausleger derselben ist der heilige „Geist, oder der Geist, von welchem sie herrühret. „Es ist ein Geist im Menschen, und die Eingebung „des Allmächtigen giebt ihm Verstand. Hiob 32:8. „Wenn nun die Offenbarung aufgehöret hätte, „wie sich einige einbilden, in was vor einem traurigen Zustand würde sich die Welt befinden. Dahero schätzen wir dieselbe aufs höchste rc.„

Vom Gottesdienst als dem dritten Punkt sagt er, es sey deswegen groser Streit unter den Christen, aber das Christenthum bestehe in der Liebe. „Weil GOtt, spricht er, ein Geist ist, so kan „er wahrhaftig verehret und angebethet werden, „wenn wir in seinem Geist versamlet sind, obschon „äuserlich kein Wort unter uns geredet wird.„ Er beruft sich auf viele gottselige Christen, die in dem **wahren Schweigen des Fleisches** demüthig auf den HErrn geharret, und seinen Trost genossen; aber dieses **stille Harren** sey vielen Menschen noch ein groses Geheimniß. Wenn er alsdenn die Worte 1 Joh. 2:27 angeführt hat, so will er behaupten, daß ihnen das äuserliche Predigen und Bethen gar nicht zuwider sey. Aber GOtt

möchte nun durch ein oder das andere Werkzeug reden, und ein ieder müste die Freyheit haben, zu reden, wie er es von ihm erfordere 1 Cor. 14:31,32. Insonderheit will er hier das Reden der Weiber in der Gemeinde vertheidigen. Den Einwurf aus 1 Cor. 14:34,35, und 1 Tim. 2:11, 12 will er so beantworten: Paulus rede hier nur von den verdrüßlichen und unordentlichen Weibern, welche die Gemeinde mit ihren unnützen Fragen beunruhigten, und sich einer Herrschaft über die Männer anmaseten. Er habe ja 1 Cor. 11:5 selbst den Weibern eine Regel vorgeschrieben, wie sie sich bezeigen solten, wenn sie betheten oder weissagten. Er habe Röm. 16 unterschiedene fromme Weiber den Glaubigen empfohlen. Anna habe Luc. 2:38 im Tempel geredet. Des Apostels Philippi vier Töchter hätten alle geweissaget. Joel habe den Geist der Weissagung auch den Töchtern und Mägden verheisen Ap. Gesch. 2:16,17. Die Samariterin habe ihre Nachbarn zu Christo bekehret. Joh. 4. ꝛc.

Er komt viertens auf die Taufe, und hier will er dieß durchaus nicht auf die Quaker kommen lassen, als ob sie sich der Ordnung Christi widersezten, und seine Mittel verwürfen. Das sey aber ein Irrthum, wenn man die Wassertaufe vor die einzige wesentliche und seligmachende Taufe halte, sondern es sey die Taufe Christi durch seinen Geist, welche die Menschen dahin bringe. Wider die Taufe mit Wasser führet er folgendes an. In den Worten Christi Matth. 28:19 werde keines Wassers Meldung gethan. Daß die Apostel getauft,

tauft, sey aus einer blosen Herablassung oder Willfährigkeit gegen andere geschehen. Die Kindertaufe sey den Worten: **Gehet hin und lehret** ꝛc. ganz zuwider, weil die Kinder nicht fähig wären, gelehrt zu werden. Bey dem Exempel des Kerkermeisters könte man nicht beweisen, daß sich Kinder darunter befunden. Bey den Worten Christi: **Lasset die Kindlein** ꝛc. wäre keine Taufe vorgegangen. Christus selbst habe sich zwar taufen, aber auch beschneiden lassen, doch nicht zu unserer Nachfolge, sondern zur Erfüllung des Gesetzes. Matth. 3:15. Johannes habe auch seine Taufe von der Taufe Christi mit dem heil. Geiste deutlich unterschieden v. 11, 12. Zulezt macht er den Vorwurf: warum ihre Nachbarn so strenge über die Wassertaufe hielten, und unterliesen doch das Fuswaschen, da sie doch beydes Beyspiel und Gebot vor sich hätten.

Bey dem fünften Punkt **vom Abendmal**, giebt er zu, daß sie den Gebrauch des äuserlichen Brods und Weins nicht mithielten, aber sie bekenneten sich zu dem geistlichen Abendmal des HErrn, und beruft sich auf Off. Joh. 3:20. Luc. 17:20, 21. Matth. 26:29. Joh. 6:51, 56. ꝛc. Er spricht: „Diejenigen, die dahin gelanget sind, daß sie mit „Vater und Sohn Gemeinschaft haben, die sind „zu der Endschaft des äuserlichen Brods und „Weins gelanget, nemlich zu der Herrlichkeit der „evangelischen Ausspendung, welche in der wahren und wesentlichen Geniesung bestehet.„ Er gedenket hierbey, daß viele Leute in Holland wären, die darinnen mit ihnen eins wären, daß sie sich allem

Schwören, auch allem Streiten und Fechten wi-dersezten, sie glaubten auch mit ihnen, daß der Kir-chendienst oder das Priesteramt frey seyn solte, er bedauret aber, daß sie den Gebrauch der Wasser-taufe und des Brods und Weins noch nicht klar genug übersehen könten.

Wenn er sechstens **von der christlichen Vollkommenheit** handelt, so erkläret er sich da-von also, daß kein bloser Mensch aus eigenen Kräf-ten, oder von Natur, den Willen GOttes voll-bringen, und seine Gebote halten könte; aber den-noch glaubten sie, daß in der heylsamen Gnade GOttes Kraft genug liege, das Böse zu überwin-den, und was GOtt wohlgefällig sey, zu vollbrin-gen. Wenn er hierauf die in der Offenbarung Johannis den Ueberwindern gegebene Verheisun-gen angeführet, so spricht er, es sey recht unverant-wortlich, daß man die Vollkommenheit läugne, und beruft sich auf Eph. 5:27, c. 3:11, 12, 13, 2 Tim. 3:17, Col. 1:28. Will man ihm das Exempel Pauli vorhalten Röm. 7:18, 21 f. so will er davor halten, daß dieses des Apostels gegenwärtiger Zu-stand nicht gewesen, sondern daß er vielmehr den fleischlichen Zustand anderer, oder seinen eigenen vor der Bekehrung vorstellen wollen.

Was den lezten Punkt **von der Auferste-hung der Todten** betrift, so sagt er: Weil sie sich keine so grobe Begriffe von der Auferstehung der Todten machen könten, wie viele andere thäten, so würden sie von einigen beschuldiget, als ob sie solche gar leugneten. Allein sie glaubten festiglich, daß eine Auferstehung der Gerechten und Ungerechten

sey,

sey, sie hielten aber davor, es sey nicht sicher, gar zu forschgierig zu seyn, wie die Todten auferstehen und mit was vor Leibern sie wiederkommen würden. Der Beschluß dieser Schrift weiset alle diejenige, die selig werden wollen, nicht auf den Glauben sondern auf die Heiligung. Im Anhang aber vertheidiget er ihre Meynung von Schwören, und danket dem König und der Regierung in Engelland vor die Verordnung, daß ihr Wort oder ihre Bejahung in Fällen, wo ein Beweis erfordert werde, an statt eines Eydes gelten solte.

Wer diese Schrift lieset, wird überhaupt sehen, daß der Verfasser die Lehre der Quaker recht lieblich abgebildet, mit vielen Sprüchen ausgezieret, mit groser Heiligkeit geschmücket, und zur Verführung der Einfältigen alles auf das listigste eingerichtet. Geübte Seelen aber, die sie besser prüfen, werden finden, daß er manche irrige Meynung der Quaker als von ihrer eigenen Gerechtigkeit und innerlichem Lichte mit dunkeln Worten zugedekt; andere offenbare Irrthümer z. E. vom Predigen der Weiber, schlecht vertheydiget; bey den Sacramenten die Hauptbeweisthümer übergangen; in der Lehre von der Vollkommenheit die reine Wahrheit der evangelischen Kirche von der Quaker stolzen Einbildung nicht sattsam unterschieden; bey dem Punkt von der Auferstehung der Todten, ihre Hauptsätze verschwiegen; überall durch einen bezeigten Eifer allerhand Ausschweifungen gemacht, und die Leser dadurch vom eigentlichen Zweck abzubringen gesucht; am Ende aber weiter nichts bewiesen, als daß die Quaker dennoch Quaker bleiben,

die den Schein der Gottseligkeit haben, und die Kraft verleugnen.

Wir wollen inzwischen einer Schrift gedenken, die zur Warnung für jene herauskommen ist.

M. Gottlob Friedrich Gude, Predigers in Lauban, **liebreiche Vorstellung des wahren und falschen**; welches in **Benjamin Holmens**, eines angesehenen Lehrers unter den Qvakern in Holland, ernstlichem Rufe rc. angetroffen wird. Lauban, 1744 in 8, 4 Bogen.

Der berühmte Herr **M. Gude** urtheilet überhaupt von dieser Schrift also: „Es ist dieselbe dergestalt abgefasset, daß sie unvorsichtige und ungeübte Leser zum Beyfall bewegen mag: indem sich der Verfasser einer sehr liebreichen und sanftmüthigen Schreibart bedienet; und seinen besondern Meynungen so viele theure Wahrheiten untermenget, daß bey nahe sein ganzer Vortrag vor lautere Wahrheit gehalten werden solte. „ · Sein Vortrag kan wohl nicht scheinbarer eingerichtet seyn, zumal, da er ihn mit vielen göttlichen Zeugnissen ausgeschmücket, und seine besondere Meynung ziemlich verstekt hat.„ Dieses erläutert er in der Vorrede mit dem, was **Holme** von dem Lichte und Geist in dem Menschen angeführt hat. Er errinnert dabey: „wer nicht drauf acht hat, **was vor ein Licht** der Verfasser anpreisen wollen, den kan er gar leicht hinter das Licht führen. Er beruft sich allenthalben auf die heilige Schrift, das heilige

„Licht

„Licht und den Trieb des Geistes in den Men„schen anzupreisen, kein Wort aber finde ich in „dem ganzen Rufe, mit welchem er 1) gelehret, „daß dieses Licht und dieser Trieb des Geistes „durch das göttliche Wort und die heiligen Sa„cramente geschenket würde, 2) daß die Menschen „durch dieses Licht, und diesen Trieb des Geistes „zum Glauben an Christum und zur Rechtferti„gung gebracht würden. Nach seinem Vortrag „werden die Menschen durch solches Licht und sol„chen Trieb allein zum heiligen Leben geführet 2c.„ „Ich glaube also seinen Sinn ganz wohl getrof„fen zu haben, wenn ich sage, daß des Verfassers „Meynung sey: Der heilige Geist würke um „Christi willen in denen Menschen, sie mögen „GOttes Wort betrachten, oder nicht; das hei„lige Licht, Christus, sey in denen Menschen von „Natur.„ Wenn nun Herr M. Gude diesen Satz in der Vorrede widerlegt hat, so kommt er alsdenn auf die 7 Punkte besonders in jener Schrift, und zeigt bey einem jeglichen den Unterschied, was in des Holmens Vortrag wahr, und was hingegen falsch sey. Wir wollen die lezten Stücke nur kürzlich berühren. Er merket also an, daß es falsch sey, wenn Holme bey dem ersten Punkt die äuserliche Erkentnis Christi für kein unumgänglich wesentliches Stück zur Seligkeit achte; wenn er bey dem 2) vertheidige, daß die Offenbarung GOttes noch währe, von welcher sich einige einbildeten, daß sie aufgehöret hätte, wobey er seinen Lesern von der Offenbarung des Vaters durch den Sohn einen falschen

Begrif beybringen wolle; wenn er bey dem 3) vom Gottesdienst das Schweigen einer ganzen Versamlung als einen gottgefälligen Dienst vertheidige, das von Christo gestiftete öffentliche Amt verwerfe, und dem Lehren der Weiber das Wort rede; wenn er 4) der Taufe mit Wasser die Kraft abspreche, daß der heilige Geist durch dieselbe in den Seelen der Menschen würke, auch an der göttlichen Einsetzung derselben zweifele, sie den Kindern abspreche, uud sie von der Geistestaufe unterscheide; wenn er 5) vom Abendmal die irrigen Gedanken hege, daß Christus nicht darinnen genossen würde, und daß ein wahrhafter Gläubiger von der Beobachtung der äuserlichen Geniesung des Abendmals losgesprochen sey. Bey den übrigen 6) und 7) Punkt scheine er der Wahrheit gar nahe zu kommen, ob er sich zwar in einigen Stücken billig hätte deutlicher erklären sollen. Alles dieses hat Herr M. Gude nicht blos angezeigt, sondern auch das Falsche gründlich widerlegt, und die wider die reine Wahrheit gemachte Einwürfe kürzlich beantwortet, daß es also sehr nüzlich seyn wird, wenn man diese beyde Schriften gegen einander hält.

XI.

Ansuchung um eine gründliche Nachricht von der freyen Religionsübung, welche die französischen Refugiés oder andere Reformirte an lutherischen Orten und unter lutherischen Herrschaften erhalten.

Man hat bisher ein Verzeichniß von denen in Teutschland hier und dar an lutherischen Orten oder unter lutherischen Herrschaften aufgenommenen französischen Flüchtlingen oder andern in den neuern Zeiten daselbst etablirten Reformirten, daraus man die Einrichtung ihres Kirchenwesens eigentlich ersehen könte, umsonst gesuchet. Das vor etl. und zwanzig Jahren zu Hamburg gedrukte so genante calvinische A B C dienet zu diesem Zweck nicht, und was hin und wieder in dem unschuldigen Nachrichten oder auch bey Gelegenheit in diesen Actis gedacht worden, ist theils zerstreuet, theils unzulänglich. Da aber gleichwol dieses ein wichtiges Stück der neuesten Kirchenhistorie ist, und sowol zu den itzigen als künftigen Zeiten vielen Nutzen haben kan, so haben wir hierdurch die Herrn Theologos sowol unserer als der reformirten Confession, die an solchen Orten leben, wo die französischen Refugiés für andern Reformirten in den neuern Zeiten ein kirchliches Etablisse-

lissement erlanget, dergleichen z. E. Berlin, Breslau, Carlsruh, Erlangen, Hanover, Ludwigsburg, Schwabach 2c. 2c. sind, und sich im Stande befinden, einen gegründeten Bericht zu erstatten, hierdurch dienstlich ersuchen wollen, uns auf nachstehende und andere darzu gehörige Punkte, die hier nicht berühret, und ihnen doch merkwürdig scheinen, ehestens eine gütige Antwort zuzusenden:

1. Wenn und bey was vor Gelegenheit sich der reformirte Gottesdienst an einem oder andern Ort angefangen?

2. Wie stark die Anzahl der Reformirten damals gewesen und noch sey?

3. Ob sie öffentlichen Gottesdienst mit völliger Gewissensfreyheit haben?

4. Ob ihnen alte Kirchen eingeräumet, oder neue zu bauen erlaubet worden? und auf wessen Kosten dieses geschehen?

5. Ob sie teutsche oder französische Prediger haben, und wie viel deren sind?

6. Wer diese Prediger bestelle und berufe?

7. Wie und von wem dieselben unterhalten werden?

8. Ob sie eigene Schulen und Schulmeister haben, und wer diese berufet und unterhält?

9. Ob

9. Ob sie, wo sie unter lutherischer Herrschaft stehen, in ecclesiasticis z. E. in der Kirchendisciplin, der Excommunication u. d. g. von derselben dependiren?

10. Ob sie unter dem lutherischen Consistorio stehen, oder ein eigenes haben?

11. Ob sie nur Beysitzer oder Bürger sind? rc. rc.

Weil dieses in einer besondern Absicht geschiehet, und beyden Glaubensgenossen, sowol Lutheranern als Reformirten, gegenwärtig gewisser masen daran gelegen ist, daher man auch dieses von uns verlanget hat; so wollen wir die Antwort ie eher ie lieber erwarten.



Gedruckt bey Heinrich Ludolph Glüsing, Pacht-Inhaber der Mumbachischen Buchdruckerey.

ACTA HISTORICO ECCLESIASTICA

Oder
Gesammlete
Nachrichten
von den neuesten
Kirchen-Geschichten.



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privile[gio] und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Oberconsistorii.

Drey und funfzigster Theil.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann, 174

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete Nachrichten

von den neuesten

Kirchen-Geschichten.



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio
und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar.
Oberconsistorii.

Drey und funfzigster Theil.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann, 1745.

Inhalt.

✠) o (✠

I.

Einige Merkwürdigkeiten in Kirchensachen nach dem Tode Ihro röm. kayserl. Majestät CARLS VII.

Es sind noch nicht 4 Jahr verflossen, da wir nach dem höchstschmerzlichsten Tode des glorwürdigsten Kaysers CARLS VI in diesen Actis ein trauriges Andenken aufzubehalten beschäftiget waren; doch nach der wunderbaren Regierung GOttes ist geschehen, daß schon abermal ein solcher kay-
icher Trauerfall erfolget, und wir also nach
urzer Zeit vom neuen den frühzeitigen Ver-
des höchsten Oberhaupts im teutschen Reich
usführen, und die darüber angestellten Klagen
ffentlichen Kirchen zum Gedächtniß aufzuzeich-

nen haben. Im Monat Januario 1742 war die Wahl des neuen römischen Kaysers, Herrn CARLS VII, vollzogen worden, und damals konten wir die vielen Freudenfeste erzehlen, die man deswegen angestellt (*); itzo aber haben wir anzumerken, daß in eben dem Monat Januario dieses itztlaufenden 1745 Jahres durch das unverhoffte Absterben Ihro kays. Maj. das teutsche Reich in eine desto empfindlichere Betrübniß gesetzet worden. Se. Maj. bekamen den 5 Jan. einen Anfall vom Chiragra an der linken Hand, welcher 8 Tage anhielt, und nachdem sich derselbe verloren, stellte sich das Podagra ein, wobey Sie beständig eine leichte Diarrhée hatten. Den 18 Jan. vormittag um 10 Uhr liesen sich Dieselben aus dem Bette auf einen Stul, nach einer Viertelstunde aber wieder in das Bette bringen, da Sie denn plötzlich in eine starke Convulsion fielen, und als Sie sich nach einer halben Stunde wieder erholet, klagten Sie über Brennen und Drücken auf der Brust. Den 20 Jan. früh nach 2 Uhr fanden sich solche Merkmale, welche die Medicos nöthigten, denenselben anzuzeigen, daß es mit Ihnen zum Ende gehe. Abends um 6 Uhr verloren Sie die Sprache, der Athem wurde schwerer, und um 9 Uhr gaben Sie bey völligem Verstande Dero Geist auf. Bey der Eröfnung des Leichnams fande man 1) die Substanz der Lunge, die an der Pleura anhieng, ganz angegangen; 2) einen Polypum in der rechten Herzkammer, der die Gröse einer Marrone hatte,

(*) S. Act. 6 B. p. 508 f. 1048 f.

hatte, und von einem dichten, festen und fleischigen Wesen war, in dem Pericardio aber viel Wasser; 3) den Ventriculum ebenfalls angefressen; 4) in der rechten Niere einen Stein, so gros als ein Taubeney, welcher rund war und sehr spitzig zugieng: die Spitze, welche, wie ein Elephantenzahn, glatt und emaillirt war, auch eben solche Farbe hatte, füllete gerade den Diameter am Anfang eines der Vreterum an; der hintere dicke Theil aber stekte in der Niere, und war mit einem Ueberzug bedecket, der sich zerreiben lies, rauh und gelblicht war; 5) die linke Niere war ganz zerfressen, und die ganze Vretra mit Steingen, die so gros als kleine Erbsen waren, besetzet. Nachdem wir die natürliche Ursach dieses Todes angezeigt, so wollen wir von denen darauf erfolgten Merkwürdigkeiten so viel mittheilen, als uns bekant worden, und hierher gehöret.

1. Churfürstl. bayrischer Befehl an die Geistlichkeit in diesem Churfürstenthum.

Von GOttes Gnaden, **Maximilian Joseph**, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Erzherzog zu Oesterreich, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens der Zeit Mitvorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenburg 2c. Unsern Gruß zuvor. Würdige in GOtt, Liebe Getreue. Indem es

dem unerforschlichen Willen GOttes gefallen, weiland den allerdurchlauchtigsten und grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL VII. erwehlten römischen Kayser ꝛc. Unsern gewesenen geliebtesten Herrn Vater, nach dreytägiger schmerzlicher Krankheit an zurück geschlagenen Podagra, empfangenen allen heil. Sacramenten, beständiger Gedult, und vollkommener Resignation in die göttliche Disposition, wie auch aus kayserlicher Vollmacht beschehener sowol schrift- als mündlicher Declaration Unserer Grosjährigkeit, gestern abends gegen 9 Uhr von dieser Zeitlichkeit zur hoffentlich ewigen Seligkeit abzufordern; als lassen Wir solches gegen euch mit höchstbetrübtem Gemüthe gegenwärtig gnädigst unverhalten, und sind dabey der gnädigsten Zuversicht, daß ihr Sr. kayſ. Maj. christsel. abgelebter Seele zu Trost samt eurem Convent, (wie vormals bey dergleichen Trauerumständen beobachtet worden,) so bald, als möglich, die gewöhnliche Gottesdienste und andere eure Gebethe und geistliche Uebungen zu verrichten, euch demüthigst beeifern werdet, welches Wir in seinern landesfürstlichen Hulden und Gnaden zu erkennen gnädigst geneigt, mit welchen Wir euch beharrlich gewogen seyn. München den 21 Jenner 1745.

Ex commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris ac Archiduc. Austr. nec non Imperii in partibus Rheni, Sueuiæ, Iuris Francon. p. t. Conprouisoris & Vicarii speciali.

2. Eini-

2. Einige angestellte Trauer- und Leichenbegängnisse. (*)

I. Nachdem das bey der Section herausgenommene Herz Ihro kayserl. Maj. in die Stiftskirche zu Altöttingen, wo das berühmte wunderthätige Marienbild ist, überbracht worden, wurde der übrige Theil des entseelten Leichnams den 25 Jan. abends um 5 Uhr in der Kirche der PP. Theatiner in München beygesetzet. Bey dem Leichenconduct giengen vor der Leiche zuerst die Brüderschaften S. Michael, armer Seelen, Corporis Christi, Altenöttingen; sodann die Ordensgeistlichen, Hieronymitaner, Paulaner, Capuciner, Franciscaner und Augustiner, ferner die Stadtclerisey vom heil. Geist, S. Peter und U. L. Frauen; noch weiter die Hofcapellane, und endlich die Chorherrn von U. L. F. denen Ihro Hochw. Gnaden, Herr Franz Johann Wilhelm, Freyherr von Bettendorf, Ihro kays. Maj. geheimer Rath, geistlicher Rathspräsident und infulirter Probst bey U. L. F. Collegiatstift folgte. In der Kirchthür der PP. Theatiner stunden diese Ordensgeistliche, den kayserl. Leichnam zu empfangen. Als derselbe auf die Trauerbühne gesetzet war, wurde von der Geistlichkeit die Vesper gesungen, worauf derselbe von 10 kayserlichen Truchsessen, nachdem ihn der Herr Probst der PP. Theatiner übernommen, und die gewöhnlichen Reversalien ausgestellet hatte, un-

* Wir wollen sie nach der Zeit, wenn sie gehalten werden, anführen.

dem unerforschlichen Willen GOttes gefallen, weiland den allerdurchlauchtigsten und grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL VII, erwehlten römischen Kayser 2c. Unsern gewesenen geliebtesten Herrn Vater, nach dreytägiger schmerzlicher Krankheit an zurück geschlagenen Podagra, empfangenen allen heil. Sacramenten, beständiger Gedult, und vollkommener Resignation in die göttliche Disposition, wie auch aus kayserlicher Vollmacht beschehener sowol schrift- als mündlicher Declaration Unserer Grosjährigkeit, gestern abends gegen 9 Uhr von dieser Zeitlichkeit zur hoffentlich ewigen Seligkeit abzufordern; als lassen Wir solches gegen euch mit höchstbetrübtem Gemüthe gegenwärtig gnädigst unverhalten, und sind dabey der gnädigsten Zuversicht, daß ihr Sr. kays. Maj. christsel. abgelebter Seele zu Trost samt eurem Convent, (wie vormals bey dergleichen Trauerumständen beobachtet worden,) so bald, als möglich, die gewöhnliche Gottesdienste und andere eure Gebethe und geistliche Uebungen zu verrichten, euch demüthigst beeifern werdet, welches Wir in fernern landesfürstlichen Hulden und Gnaden zu erkennen gnädigst geneigt, mit welchen Wir euch beharrlich gewogen seyn. München den 21 Jenner 1745.

Ex commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris ac Archiduc. Austr. nec non Imperii in partibus Rheni, Sueuiæ, Iuris Francon. p. t. Conprouisoris & Vicarii speciali.

2. Eini-

2. Einige angestellte Trauer- und Leichenbegängnisse. (*)

I. Nachdem das bey der Section herausgenommene Herz Ihro kayserl. Maj. in die Stiftskirche zu Altöttingen, wo das berühmte wunderthätige Marienbild ist, überbracht worden, wurde der übrige Theil des entseelten Leichnams den 25 Jan. abends um 5 Uhr in der Kirche der PP. Theatiner in **München** beygesetzet. Bey dem Leichenconduct giengen vor der Leiche zuerst die Brüderschaften S. Michael, armer Seelen, Corporis Christi, Altenöttingen; sodann die Ordensgeistlichen, Hieronymitaner, Paulaner, Capuciner, Franciscaner und Augustiner, ferner die Stadtclerisey vom heil. Geist, S. Peter und U. L. Frauen; noch weiter die Hofcapellane, und endlich die Chorherrn von U. L. F. denen Ihro Hochw. Gnaden, Herr **Franz Johann Wilhelm, Freyherr von Bettendorf**, Ihro kays. Maj. geheimer Rath, geistlicher Rathspräsident und infulirter Probst bey U. L. F. Collegiatstift folgte. In der Kirchthür der PP. Theatiner stunden diese Ordensgeistliche, den kayserl. Leichnam zu empfangen. Als derselbe auf die Trauerbühne gesetzet war, wurde von der Geistlichkeit die Vesper gesungen, worauf derselbe von 10 kayserlichen Truchsessen, nachdem ihn der Herr Probst der PP. Theatiner übernommen, und die gewöhnlichen Reversalien ausgestellet hatte, un-

* Wir wollen sie nach der Zeit, wenn sie gehalten worden, anführen.

ter Absingung des Gesangs: Benedictus Dominus Deus Israel &c. in die kayserliche Gruft getragen wurde. Den 7 Febr. begaben sich Ihro Majestät die verwitwete Kayserin nebst Dero ältesten kayserl. Prinzessin in die Kirche S. Michaelis der PP. Societ. Ies. und hielten ihre Andacht in der Creuzcapelle, um den Seelenablaß für Ihro kayserl. Majestät zu gewinnen, Ihro churfürstl. Durchl. aber sowol als Ihro Durchl. Herzog Clemens wohnten darauf in eben dieser Kirche der Messe öffentlich bey. Den 23 Merz wurden die solennen Exequien in der Kirche der PP. Theatiner angefangen. In derselben war nicht nur ein prächtiges Castrum doloris aufgerichtet, sondern die ganze Kirche war auch auserdem auf das schönste ausgezieret, und mit mehr als 700 Wachslichtern erleuchtet. Unter andern sahe man den genealogischen Stammbaum Ihro kays. Maj. von *Carolo M.* an ausgeführet. Ihro churfürstl. Durchl. begaben sich nebst Dero ältester Prinzessin Schwester, Ihro Durchl. dem Herzog Clemens und dessen Frau Gemahlin, wie auch dem sämtlichen Hofstaat zu Fus in diese Kirche, in welcher sich auch der päbstliche Nuntius und die fremden Abgesandten eingefunden hatten, da denn das gewöhnliche Officium defunctorum gehalten wurde. Mittwochs früh erhuben sich Ihro churf. Durchl. abermals in gedachte Kirche, in welcher der kayserl. Hofprediger, Herr P. Michael Hofreither, Soc. Ies. eine Leichenrede hielt, davon er an selbigem Tag den ersten, die andern beyden Theile aber an den zwey folgenden Exe-

quientagen vortrug: worauf der Herr Probst z
U. L. Frauen das Seelenamt celebrirte. Wege
des einfallenden Marienfests wurde erst de
Donnerstag nachmittag der andere Leichendienst
gehalten, und den darauf folgenden Freytag und
Sonnabend damit fortgefahren. Den 31 Merz
wurde bey den PP. Augustinern von der Hof-
kriegsstabsbrüderschaft S. Mauritii und Mag-
dalenä der lezte Ehrendienst vor Ihro kays. Maj.
angestellet. Die Rede des Herrn P. **Michael
Hofreithers** ist unter dem Titel: **Der helden-
müthige christliche Kayser in seiner lezt-
geprägten Gedächtnißmünze**, mit dem in
Kupfer gestochenen Castro doloris zu München in
Fol. gedrucket worden. Auserdem ist auch die Pre-
digt des P. *Iosephi Angeli a S. Claudio*, die er bey den
Carmelitern in München gehalten, unter dem Titel:
**Der von der Fussole an bis zur Scheitel des
Hauptes dörnerne Kayser**, wie auch eine Be-
schreibung des von dem P. **Johann Edelweck** er-
fundenen und in der churfl. Hofkirche bey den Thea-
tinern aufgerichteten Castri doloris zu München in
Fol. mit 28 Kupfern in Druck erschienen, mit der
Aufschrift: Triumphus Virtutum in funere *Caroli VII*
Rom. Imperatoris semp. Aug. superstes & solemnium
occasione exequiarum in Electorali templo Cleri-
corum Regularium, vulgo Theatinorum, Mona-
chii x Kalend. April. anno ob tantum funus infau-
sto MDCCXLV ad Lugentium solamen apparatu
litterario celebratus, welcher leztern Schrift auch
die Lobrede, die der P. **Edelweck** auf Ihro ver-
storbene kayserl. Maj. gehalten, beygefüget ist.

Sonst siehet man noch eine auf einem halben Bogen in gros 8 nachgedrukte Ode, die den Titel hat: „Höchsttraurvoller Untergang der allerdurch„lauchtigisten Weltsonn, das ist: Valegesang des „grosmächtigisten, glorreichisten, unüberwündlich„sten Kaysers rc. CAROLI des Siebenden rc. da „allerhöchst Derselbe nach kurzer Krankheit den „20 Jan. 1745 mit allerhöchstem Leidwesen in sei„ner Haupt- und Residenzstatt München höchst„seligist verschyden. Gedruckt nach dem bayeri„schen Exemplar.„ Weil die Poesie in demselben nicht nach dem heutigen Geschmack ist, achten wir es vor undienlich, etwas daraus anzuführen.

II. Den 2 Febr. als am Fest Mariä Reinigung wurden in der Reichsstadt **Kempten** die Exequien durch ein von dem Senior, Hrn. M. **Georg Jacob Mellin**, aufgesetztes Proclama verkündiget, und den 7 Febr. welches der 5 Sontag nach Epiphan. und der solenne Trauertag war, hielt gedachter Herr Senior die Hauptpredigt über Klaglied. Jer. 5 : 16, daraus er nach Anleitung der Eingangsworte Ezech. 2 : 9, 10 vorstellte: **des evangelischen kemptischen Zions Klage, Ach und Weh über seines Kaysers Tod.** Zu mittag predigte Herr Jacob Zeller, Oberdiaconus über den Abschied des Fürsten Josua Cap. 23: 14, zu abends aber der Diaconus Herr **Joh. Leonhard Dick** über Sir. 10: 12 Heute König morgen todt.

III. Ein HE. Rath der Reichsstadt Ulm machte den 25 Jan. ein Decret, welches auf 1 Bogen in Fol.

in Fol. gedrukt worden, und vermöge dessen nicht nur eine allgemeine Stadt- und Landtrauer angeordnet, sondern auch beschlossen wurde, den 7 Febr. einen allgemeinen solennen Trauertag in Stadt und Land zu halten, an welchem in den Predigten besondere Trauertexte erkläret, dergleichen Lieder abgesungen, und ein eigenes Gebeth verrichtet werden solte. Zufolge dieser obrigkeitlichen Anordnung wurden an gedachtem Tage die Trauerpredigten in der Stadt in allen 3 Kirchen von folgenden gehalten: 1) im Münster morgens um 8 von Herrn Senior **Elia Frick** über Klagl. Jer. 5: 3; mittags um 11 von Herrn Prof. **Joh. Georg Sapper** über Ps. 144: 3, 4; abends um 3 von Herrn **Joh. Friedr. Herttenstein** über Klagl. Jer. 5: 16; 2) in der Kirche zur heil. Dreyeinigkeit morgens um 8 von Hrn. Prof. **David Baur** als Pastor über Sprüchw. Sal. 28: 2 **Um des Landes = = der Fürstenthümer**; nachmittags um 1 von Herrn Prof. **Christoph Erhard Faulhaber** als Diacono über Hos. 10: 3 **Wir haben = = den Herrn nicht**; 3) in der Barfüsserkirche morgens um 8 von Herrn Prof. **Johann Georg Span**, Prediger im Münster, über Klagl. Jer. 3: 19, 20, 21. Auf dem Lande waren folgende Texte vorgeschrieben: morgens um 8 Uhr Sprüchw. 28: 2; mittags um 12 Uhr Klagl. Jer. 3: 19-21.

IV. **Den 14 Febr.** ward dieses Trauergedächtniß an verschiedenen Orten gefeyert, als:

1) zu **Augspurg** wurde die Trauersolennität in allen 6 evangelischen Kirchen begangen, und

vormittags über 1 Petr. 1: 24, 25; nachmittags über Psalm 79: 8, 9 geprediget. Auser dem von Herrn Senior **Urlsperger** besonders darzu verfertigten und auf 1 Bogen in 8 gedrukten Gebeth sind die an solchem Tage gehaltene Predigten des Herrn Sen. **Urlspergers** und Herrn Pastor **Essichs** in Druck erschienen. Diejenige, welche der Herr Senior als Pastor in der Hauptkirche zu S. Annen über 1 Petr. 1: 24, 25 gehalten, bestehet mit der Dedication aus 9 Bog. in Fol. Er hat aus diesem Text gezeiget: **Wie das vergängliche das unvergängliche anzuziehen habe**, und dabey gesehen 1) **auf das vergängliche**; 2) **auf das unvergängliche**; 3) **auf das Anziehen des unvergänglichen.** Weil Se. Excell. der Herr Generalfeldmarschall, Graf **von Seckendorf**, nebst Dero Frau Gemahlin und zahlreichem Gefolg diese Predigt selbst mit angehört, so hat der Herr Senior dieselbe hochgedachtem Herrn Grafen dedicirt, und schreibet unter andern in der Zuschrift:

„Ew. Excellenz sind ein lebendiger Zeuge von „allem demjenigen, was die Hauptsache dieser Predigt betrifft. Sie können mehr, als iemand, „zeugen, daß es Wahrheit sey, was von unsers „allergnädigsten Kaysers und Herrn vortreflichen „Verstandesgaben und besonderer Einsicht und „Gemüthsbeschaffenheit, wie sich dieselbe, zumalen „in Ihren leztern Lebenstagen und Stunden geäusert, nach der Wahrheit darinnen vorkommt. „Dann Sie hatten viele Gelegenheit, als Deselben Feldmarschall mit allerhöchst Denenselben

„aller-

„allerunterthänigst so umzugehen, daß nicht nu
„Ihro kayserl. Majestät Ew. Excellenz gena
„kanten, und dahero vor aller Welt ein Ew. Ex
„cell. höchstrühmliches Zeugnis in einem an die be
„auswärtigen Höfen sich aufhaltende kayserl. Mi-
„nisters erlassenen allergnädigsten Rescript au
„eigener Bewegnis gaben, sondern, daß auch hin-
„wiederum Se. kayserl. Majestät von Ew. Ex-
„cellenz desto mehr erkant worden, je mehr und
„umständlicher allerhöchst Dieselbe sich mit Ew.
„Excell. auf die Denenselben vorgelegte und zu
„Dero und des Reichs wahrer und bleibender
„Wohlfahrt abzielende allertreueste Vorstellun-
„gen, so mündlich als schriftlich zum öftern einge-
„lassen; woran Ew. hochgräfl. Excell. bis itzo nicht
„anderst als mit vielem Vergnügen und freudigem
„Gewissen denken werden, um somehr, als Sie
„den schon sterbenden Monarchen noch als einen
„Ihre gewissenhafte Treu erkennenden und da-
„hero Sie liebenden Kayser aus dem Munde ei-
„nes regierenden Herzogs und Fürsten des Reichs
„erfahren, welches nach allerhöchst Desselben
„höchst zu bedaurenden Hintritt aus dieser ver-
„gänglichen Zeit noch mehrere respective allerhöch-
„ste und höchste Personen zu Ew. Excellenz Ruhm
„und Trost bekräftiget haben.

„Nicht weniger sind Ew. Excellenz ein Zeuge
„der Wahrheit, was ich in dieser Predigt über die
„göttliche durch Petrum in seinem ersten Brief
„schriftlich hinterlassene Worte, dem Sinn des
„Geistes GOttes, der Aehnlichkeit unsers aller-
„heiligsten Glaubens nach der Schrift, und der

Erklä-

„Erklärung so vieler alter und neuer Schriftver-
„ständigen, die über diese Worte geprediget und
„commentiret haben, gemäs, theils von der Ver-
„änderung und Vergänglichkeit aller ihrer Herr-
„lichkeit, theils von der Ohnvergänglichkeit des
„geoffenbarten, uns in Schriften hinterlassenen
„und verkündigten Worts des Herrn, theils von
„der Nothwendigkeit und Seligkeit, diß Wort im
„Glauben anzuziehen und feste zu halten, in der
„Schwachheit, doch nach der Gnade, und durch
„die Gnade, die GOtt darzu verliehen, nicht ohne
„Segen, wie ich gewiß glaube, geprediget habe.
„Denn es sind davon so viele Zeugnisse von Ew.
„Excell. kräftiger und saftiger Herzensüberzeu-
„gung und Erfahrung in meinen Händen, auch
„in meinem Gemüthe, daß ich nicht wenige Bo-
„gen sogleich davon anfüllen könte, wenn es nicht
„zu mehrerer Erbauung gerichtete, das, was
„GOtt an und in Ihnen, auch durch Sie in al-
„ten, nähern und itzigen Zeiten gethan, noch eine
„Weile aufzuheben, sodann aber es zu GOttes
„Preise, nach seinem Willen, und zur Ausmunte-
„rung anderer, zumalen Ihres Standes, aus dem
„verborgenen an das Licht zu bringen rc.

Die Predigt des Herrn M. Joh. Gottfried Essichs, Pastors bey der Barfüssergemeinde, hat eben den Text 1 Petr. 1: 24, 25 zum Grunde, und machet 6 Bogen in Fol. aus. Den Eingang hat er aus den Worten genommen Ps. 82: 6, 7 **Ich habe wol = = wie Menschen.** Aus dem Text hat er vorgestellt: **Die durch Betrachtung der allgemeinen Nichtigkeit**

der

der Menschen, auch der grösten Monarchen, verherrlichte Gröse GOttes und seines Wortes 1) die Nichtigkeit aller Menschen, auch der Grosen der Welt; 2) die Gröse GOttes und seines Worts, die dadurch verherrlichet wird. Pag. 14 findet sich folgendes Chronodistichon: CaroLVs VII. D. g. IMperator VIta ereptVs pIe LVgebatVr aVgVste ☉ Septuag. 14 Febr.

2) Zu Frankfurt am Mayn wurde dieses Trauer- und Ehrengedächtniß auf Befehl E. HE. Magistrats ebenfalls am Sontag Septuagesima angestellet. Der Text bey den ersten Morgenpredigten war Amos 8: 9, bey den andern Morgenpredigten 2 Chron. 32: 33, bey den Nachmittagspredigten Ps. 46: 1-6. Die Predigt, welche Herr D. Heinrich Andreas Walther, des evangelischen Predigtamts Senior, Consistorialrath und Pastor an der Hauptkirche zu den Barfüssern, über den Text aus dem Proph. Amos gehalten, ist auf 7 Bogen in Fol. gedrucket, und mit vielen gelehrten Anmerkungen erläutert. Nach einem Eingang aus 2 Sam. 3: 38 zeiget er, wie Amos dem Volk Israel verkündige: Eine betrübte Veränderung ihres bisher gesegneten Zustandes, welche der erzörnte GOtt über sie kommen lassen würde, dabey er 1) die Gewißheit des göttlichen Gerichts ausdrücke; 2) die Tage und Jahre lehre, wenn dasselbe einbrechen würde; 3) die betrübte Veränderung selbst vorstelle; 4) die betrübte Würkung derselben zeige. Die

Trauer-

Trauercantate, welche Herr Joh. Balthas. König an diesem Gedächtnißtag harmonisch aufgeführet, ist auf 1 halben Bog. in 8 gedrucket. Auser dem sind auch in der catholischen Stiftskirche S. Bartholomäi zu Frankfurt 3 Tage lang die Exequien für Ihro kayserl. Maj. begangen worden, wobey die Herrn Comitialgesandten von Churcölln, Bayern und Pfalz die Stelle der Leidtragenden vertreten, worzu sie durch den Hrn. Stiftsdechant Amos und einen Capitularherrn ersuchet worden. Des Herrn Decani, Johann Amos, bey diesen Exequien gehaltene Predigt ist mit der Aufschrift: **Wunder der Grosmuth im Leben und Sterben**, zu München in Fol. zum Druck befördert worden.

3) In der Burg Friedberg **in der Wetterau** und den darzu gehörigen Orten hat man ebenmäsig auf Septuagesima eine Trauer- und Gedächtnißpredigt über Joel 2: 16, 17 gehalten.

4) In der Reichsstadt Jsny wurde auch den 14 Febr. ein solenner Trauer- und Klagtag von Obrigkeits wegen angeordnet. Die Intimation geschahe den 31 Jan. in der Kirche durch Ablesung eines obrigkeitlichen Decrets, dem zufolge 14 Tage vor dem Trauertage täglich mittags um 12 Uhr mit allen Glocken geläutet, während diesen Läuten aber sowol in den Häusern als in denen Schulen ein auf die dermaligen Zeiten und Läufte gerichtetes Gebeth gesprochen worden. An dem Trauertage selbst wurden 2 Predigten gehalten, und zwar die Morgenpredigt von Herrn Jacob Beck ältesten Pfarrer, über Jer. 14: 19-22, die

Nach-

Nachmittagspredigt aber von Herrn Daniel Ringmacher über Jer. 15: 18.

V. In der Reichsstadt Ravensburg waren der 16, 17 und 18 Febr. die drey zu denen Leichenpredigten bestimmten Tage, an deren erstern über Nahum 1: 7 von Herrn Pfarr Stadtmiller, am andern über Sirach 40: 1-4 von Herrn Johann Beck, und am dritten von Hrn. M. Wohlfarth, über Psalm 39: 6-9 geprediget worden. Herr Beck hat seine Predigt auf 6½ Bog. in Fol. herausgegeben. Den Voreingang hat er aus Joh. 16: 20, den Eingang aber aus Ruth 1: 20 genommen und aus dem Text vorgestellet: Die durch den Tod Kayser Carls VII befestigte Trübseligkeit des menschlichen Lebens, 1) dessen wahre Beschreibung, daß es ein Mara und betrübtes Leben sey, indem die Trübseligkeiten desselben a) unbeschreiblich und un-[...]hlich, b) davon kein Mensch und c) keine Zeit [...]ey und ausgeschlossen sey; 2) dessen rechte Beherzigung, daß es ein Naemi und [...] rechte Freude verkehret werde, wobey die Ausführung dahin gehet, daß wir a) die wahre [Ur]sach dieses elenden Lebens recht erkennen, b) das[sel]be grosmüthig verachten und nach einem bes[sere]n trachten sollen. Herr M. Wohlfarth [na]hm den Eingang aus Pred. Sal. 1: 2 und stell[te] vor: Die Kürze und Eitelkeit des mensch[lic]hen Lebens und alles Fürnehmens, so [fer]ne es auf das Irdische gerichtet ist. [Er] zeigte 1) die Kürze und Eitelkeit selbst, worzu sie uns dienen und antreiben solle.

VI. Nach-

VI. Nachdem zu **Lindau** im Bodensee am Sontag Septuagesima durch ein oberherrliches und von den Kanzeln abgelesenes Proclama denen Stadt- und Landgemeinden eine vierwöchentliche Trauer angekündiget, und zugleich die bey solchen Fällen gewöhnliche öffentliche Trauerzeichen veranstaltet worden, so wurde der darauf folgende Sontag Sexagesima, als der 21 Febr. zu einem Trauer- und Gedächtnißtag ausgesetzet. Zum Frühtext waren die Worte 5 B. Mos. 32: 39 obrigkeitlich verordnet, worüber Herr M. **Bonaventura Riesch**, des dasigen Predigtamts Senior, in der Hauptkirche zu S. Stephan, predigte, und nach Anleitung des Textes forderte: **Offene Augen bey dem Anblick unsers todten Kaysers.** In der weitern Ausführung seines so sinnreichen als erbaulichen Vortrags zeigte er 1) **auf wen?** 2) **was?** 3) **wie man sehen solle?** Diese merkwürdige Trauer- und Gedächtnißpredigt ist auf 5 Bog. in Fol. gedrukt, und enthält am Ende eine kurz- doch bündig gefassete Lebens- und Sterbensgeschichte Sr. königl. Maj. so wie diese zufolge der in Lindau eingeführten Gewohnheit von der Kanzel der Gemeinde mitgetheilet und abgelesen worden. Zu gleicher Zeit wurden über vorerwehnten Text die Trauerandachten in den beyden Landkirchen angestellet. Herr **Bernhard Porzelius** predigte zu Reutin und Herr M. **Joh. Lutz** zu Aeschach. Dieser leztere bahnte sich durch die Eingangsworte Ps. 29: 5 **Die Stimme des HErrn zerbricht die Cedern in Libanon,** den Weg zur Aufmerksam-

keit der Zuhörer, und zur Abhandlung obigen Textes, aus welchem er vorstellte: **Die durch die Stimme des HErrn zerbrochene Cedern, oder die Sterbefälle hoher Häupter als helle Spiegel 1) theils der göttlichen Allmacht, theils 2) der menschlichen Ohnmacht.** Bey genauerer Ausführung des ersten Haupttheils wurde a) auf den Grund: **daß ichs allein bin und ist kein GOtt neben mir;** b) auf die Würkungen: **ich kan tödten und lebendig machen; ich kan schlagen und kan heilen;** und 3) auf die weisliche Anwendung dieser Allmacht: **Sehet ihr nun;** gewiesen. Bey dem andern Haupttheile, wurde die menschliche **Ohnmacht** betrachtet a) als eine **allgemeine: Und ist niemand;** b) als die äuserste Ohnmacht: **der aus meiner Hand errette.** Die Hauptanwendung gründet sich nach seiner diesjährigen Lehrart auf diesen Denkspruch:

> **Wenn auf des Höchsten Wink sich hohe Cedern neigen,**
> **So will GOtt seine Macht und unsre Ohnmacht zeigen.**

Der Mittagstext war aus Ps. 75: 4 genommen, darüber Hr. M. **Sebastian Fels** zu S. Stephan seine Betrachtungen anstellete. Des abends wurden die Worte Jer. 14: 19 von Hrn. M. **Joh. Georg Schnell** zum Grund gelegt. Nach dieser sowol als allen andern vorhergegangenen Trauerpredigten wurde das von Hrn. Sen. **Riesch** aufgesezte und unter dem Titel: **Zions Klaggeschrey** rc. auf einem halben Bogen gedrukte be-

sondere Gebeth, welchem noch ein tägliches Gebeth in Kirchen, Schulen und Häusern zu sprechen beygefüget ist, andächtig gebethet, und zulezt mit einer anständigen und besonders darzu componirten Trauermusik iedesmal geschlossen.

VII. In der Reichsstadt **Dortmund** wurden nicht nur in denen Kirchen besondere Trauerpredigten gehalten, sondern es wurde auch den 23 Febr. in dem dasigen Archigymnasio auf Verordnung E. HE. Raths eine Trauerversamlung angestellet, in welcher Hr. D. **Johann Daniel Kluge**, hochfürstl. sachsenquerfurtischer Kirchenrath, öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit und Gymnasiarch, **die grosen bayerischen Kayser Ludewig den** IV (*) **und Carl den** VII in einer teutschen Ode besang. Diese wohlgesezte Ode hat Hr. D. Kluge hernach mit vielen historischen Anmerkungen begleitet, und nebst dem lateinischen Programmate, dadurch er diese feyerliche Handlung angekündiget hat, auf 4 Bog. in Fol. drucken lassen.

VIII. Auf gleiche Art wurde auch in der Reichsstadt **Eßlingen** dieses Trauergedächtniß nicht nur durch 2 Predigten, sondern auch den 24. Febr. durch eine Trauer- und Lobrede, welche Hr. Paul Fried-

(*) Hr. D. Kluge nennet diesen *Ludovicum* Bavarum, der bey andern der 5te heiset, den vierten, weil ihn nicht nur *Christoph. Gewoldus* in defensione *Ludovici* IIII ratione electionis contra *Bzovium* also schreibet, sondern er sich selbst auch in dem der Stadt Dortmund 1332 verliehenen Gnadenbrief so wol zu Anfang desselben als auf der daran hangenden goldenen Bulle ausdrüklich *Ludovicum* Quartum genennet hat.

Friedrich Nagel, JCt. des innern Raths daselbst, verfasset, Hr. Leonhardt Johann Beckh aber, Studiosus Philos. auf dem neuen Rathhaus bey einem hochobrigkeitlich angestellten solennen Traueractu abgeleget hat. Sie ist nebst der lateinischen Einladungsschrift, die Hr. Joh. Gottfried Salzmann, Rector des Gymnasii und Inspector des Collegii Alumnorum in Eßlingen, darzu verfertiget, auf 4 Bogen in 4, in Druck gegeben worden.

IX. In **Erfurt** wurden den 26 Febr. und folgende 2 Tage catholischer Seits die Exequien auf dem Dome gehalten, und der Domprediger, Hr. P. **Haumann**, Soc. Jes. aus Würzburg bürtig, that die Gedächtnißpredigt. Den Text hatte er aus 1. Chron. 18; 8, **Ich habe dir einen Nahmen gemacht** ꝛc. Im Eingang klagte er erst die Grimmigkeit des Todes an, stellete darauf das Leid und betrübte Schiksal vor, darein Teutschland durch den kayserl. Todesfall gesetzet worden, und fügte sodann einen Trost aus der göttlichen Vorsehung bey. Sein Thema war: **CARL VII ein groser Kayser I) gros an kayserlichen Tugenden,** 1) Weisheit, Klugheit und Gelehrsamkeit, 2) Demuth, 3) Gerechtigkeit, 4) Standhaftigkeit; **II) gros an christlichen Tugenden,** wobey er rühmte 1) seine Andacht, Gottesfurcht, Verleugnung sein selbst, 2) seine Todesbereitung und Andacht beym Genuß der Sacramente, 3) sein Betragen gegen seine Gemahlin, sonderlich auf seinem Krankenbette, 4) seine Sorge gegen seine Kinder, 5) seine Versöhnlichkeit gegen jedermann. Am

sondere Gebeth, welchem noch ein tägliches Gebeth in Kirchen, Schulen und Häusern zu sprechen beygefüget ist, andächtig gebethet, und zulezt mit einer anständigen und besonders darzu componirten Trauermusik iedesmal geschlossen.

VII. In der Reichsstadt **Dortmund** wurden nicht nur in denen Kirchen besondere Trauerpredigten gehalten, sondern es wurde auch den 23 Febr. in dem dasigen Archigymnasio auf Verordnung E. HE. Raths eine Trauerversamlung angestellet, in welcher Hr. D. **Johann Daniel Kluge**, hochfürstl. sachsenquerfurtischer Kirchenrath, öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit und Gymnasiarch, **die grosen bayerischen Kayser Ludewig den** IV (*) **und Carl den** VII in einer teutschen Ode besang. Diese wohlgesezte Ode hat Hr. D. Kluge hernach mit vielen historischen Anmerkungen begleitet, und nebst dem lateinischen Programmate, dadurch er diese feyerliche Handlung angekündiget hat, auf 4 Bog. in Fol. drucken lassen.

VIII. Auf gleiche Art wurde auch in der Reichsstadt **Eßlingen** dieses Trauergedächtniß nicht nur durch 2 Predigten, sondern auch den 24. Febr. durch eine Trauer- und Lobrede, welche Hr. Paul Fried-

(*) Hr. D. Kluge nennet diesen *Ludovicum* Bavarum, der bey andern der 5te heiset, den vierten, weil ihn nicht nur *Christoph. Gewoldus* in defensione *Ludovici* IIII ratione electionis contra *Bzovium* also schreibet, sondern er sich selbst auch in dem der Stadt Dortmund 1332 verliehenen Gnadenbrief so wol zu Anfang desselben als auf der daran hangenden goldenen Bulle ausdrüklich *Ludovicum* Quartum genennet hat.

Friedrich Nagel, JCt. des innern Raths daselbst, verfasset, Hr. Leonhardt Johann Beckh, aber, Studiosus Philos. auf dem neuen Rathhaus bey einem hochobrigkeitlich angestellten solennen Traueractu abgeleget hat. Sie ist nebst der lateinischen Einladungsschrift, die Hr. Joh. Gottfried Salzmann, Rector des Gymnasii und Inspector des Collegii Alumnorum in Eßlingen, darzu verfertiget, auf 4 Bogen in 4, in Druck gegeben worden.

IX. In Erfurt wurden den 26 Febr. und folgende 2 Tage catholischer Seits die Exequien auf dem Dome gehalten, und der Domprediger, Hr. P. Haumann, Soc. Jes. aus Würzburg bürtig, that die Gedächtnißpredigt. Den Text hatte er aus 1. Chron. 18: 8, Ich habe dir einen Nahmen gemacht rc. Im Eingang klagte er erst die Grimmigkeit des Todes an, stellete darauf das Leid und betrübte Schiksal vor, darein Teutschland durch den kayserl. Todesfall gesetzet worden, und fügte sodann einen Trost aus der göttlichen Vorsehung bey. Sein Thema war: CARL VII ein groser Kayser I) gros an kayserlichen Tugenden, 1) Weisheit, Klugheit und Gelehrsamkeit 2) Demuth, 3) Gerechtigkeit, 4) Standhaftigkeit; II) gros an christlichen Tugenden, wobey er rühmte 1) seine Andacht, Gottesfurcht, Verleugnung sein selbst, 2) seine Todesbereitung und Andacht beym Genuß der Sacramente, 3) sein Betragen gegen seine Gemahlin, sonderlich auf seinem Krankenbette, 4) seine Sorge gegen seine Kinder, 5) seine Versöhnlichkeit gegen jedermann. Am-

Sontag Esto mihi wurden die Gedächtnißpredigten auch bey den Evangelischen abgekündiget, und auf Invocavit nach Anleitung des ordentlichen Sontagsevangelii gehalten. Unter andern hatte Hr. Pastor **Weingärtner** an der Reglerkirche zum Eingang Dan. 12: 13, und stellte vor: **Eine durch die Wüste der Welt zu ihrer Ruhe wandernde Seele, 1) was vor Unruh und Ungemach die Seele hier in der Welt auszustehen habe; 2) wie sie nach ausgestandenem Ungemach und Unruhe zu ihrer wahren Ruhe gelange.**

X. Zu **Rom** hat Hr. *Thomas Antonius de Emaldis*, der zu verschiedenenmalen als päbstlicher Internuntius an Ihro käyserl. Maj. geschicket worden, den 13 Merz in Gegenwart des Pabsts und Cardinalscollegii in der Capelle des Quirinals eine Lob- und Trauerrede auf Ihro käyserl. Maj. gehalten, die nicht nur zu Rom gedrucket, sondern auch zu München nach dem römischen Exemplar mit einer teutschen Uebersetzung nachgedrucket worden. Der lateinische Titel ist: Oratio in funere *Caroli VII* Rom. Reg. Imperat. electi, habita in Pontificio Quirinali sacello III. Id. Martias Anni MDCCXLV ad Sanctiss. Domin. nostrum *Benedictum*, Pont. Opt. Max. a *Thoma Antonio de Emaldis*.

XI. Im Hertzogthum **Würtemberg** hat man auf hochfürstl. Befehl den 14 Merz, als den Sontag Reminiscere, sowol in denen 3 Residenzien als auch übrigen Amtsstädten des Landes, dem Herkommen gemäs, vormittags eine Trauerpredigt

digt gehalten, und an statt des gewöhnlichen Evangelii einen besondern Text, nemlich Ps. 90: 2, 3, verlesen und erkläret, auch solches denen Gemeinden 8 Tage zuvor angekündiget, und selbige mittelst einer besonders gedrukten Ermahnung zur Buse erwecket, auf den Dörfern aber nach geendigter Predigt über den ordentlichen Text nur die gedachte Vermahnung verlesen.

XII. Zu Hamburg wurden ebenfalls am Sontag Reminiscere als den 14 Merz sowol die Predigten als Musiken auf diesen höchsten Trauerfall eingerichett (*).

XIII. Den 28 Merz hielte man im Dom zu Regenspurg bey einem aufgerichteten Castro doloris, die gewöhnliche Vigil, und den darauf folgenden Montag, Dienstag und Mitwoch die solenne Exequien nebst einer Trauerpredigt, welche der P. *Leo Rauh* that, und die nachgehends zu München in Fol. gedrukt worden. Den 4 April darauf wurden auch in allen dasigen evangelischen Kirchen über folgende Texte: Amos 9: 1; Zachar. 11: 2; Jes. 5: 25; Psalm 80: 5-8, besondere Trauerpredigten gehalten.

(*) Wir merken hierbey an, daß denen catholischen Geistlichen das Exercitium ihrer Religion in dem Stadthause zu Hamburg, davon wir im 7 B. dieser Actorum p. 678 f. eine umständliche Nachricht mitgetheilet, nach dem Tode K. Carls VII abermals untersagt worden, und man hat gemeynet, daß ad interim die Professores ihre Collegia in demselben halten solten, weil doch wegen des Baues am Gymnasio ihnen ein Auditorium hat angewiesen werden müssen.

XIV. Den 12 April veranstaltete E. HE. Magistrat zu Nürnberg auf dem dasigen grosen Rathhaussaal eine solenne Trauerhandlung, bey welcher der berühmte Hr. Christian Gottlieb Schwarz, des heil. röm. Reichs Hof- und Pfalzgraf, wie auch Professor der Beredsamkeit, Sittenlehre und Historie zu Altorf, eine vortrefliche lateinische Rede hielt, welcher nicht nur ein hochlöblicher Rath, sondern auch der Rector Magnificus der Universität Altorf beywohnete. Die 2 lateinischen Oden, welche vor und nach der Rede gesungen worden, und die gedachter Hr. Prof. Schwarz ebenfalls verfertiget hat, sind auf 2 Bog. in gros Fol. gedrucket. Auserdem hat auch Hr. C. G. Lauffer zu Nürnberg eine Gedächtnißmünze auf diesen hohen Todesfall gepräget. Auf der ersten Seite derselben erscheinet das Bildniß Ihro käys. Majestät mit der Umschrift: CAROLVS VII D. G. ROM. IMP. SEMP. AVG. Die andere Seite zeiget einen mit der Kayserkrone gezierten Adler, welcher sich mit edlem Schwung von der Erde gen Himmel nach einer schönen hellbestralten Sternenkrone erhebet, weil schon die alten Römer, wenn sie ihren wohlverdienten Regenten den Ruhm der Unsterblichkeit beylegen wollen, sich zum Sinnbild des Adlers, der das Wappen des teutschen Reiches ist, bedieneten, wie er aus dem angezündeten Aschenhaufen in die Höhe flog. Die Umschrift dieser Seite ist: CAROLVS NVMERO SANCTO; ALBERTVS NVMERO PERFECTO. Carl nach der heiligen und Albrecht nach der vollkommenen Zahl, wobey der Erfinder dieser Medaille zur Erläuterung anmer-

merket 1) daß diejenige, welche in den Zahlen gewisse Geheimnisse finden wollen, die siebende für heilig, und die dritte für vollkommen halten; 2) daß Teutschland in der Reihe seiner glorwürdigsten Beherrscher nunmehro sieben Carl und drey Albrechte zehlet; 3) daß alle Tugenden und Verdienste, welche die vorhergehenden Käyser gleiches Nahmens noch in ihrer Asche unsterblich machen, in K. Carl VII vereinbaret gewesen; 4) daß fast alle Carl und Albrechte in der käyserlichen Würde ihre Regierung unter schweren und vielfachen Kriegen führen müssen; 5) daß endlich Albertus II ebenfalls eine gar kurze Regierung gehabt, nemlich von 1438 bis 1440. Unten im Abschnitt der Münze steht: OBIIT MDCCXLV.

---

3. Einige Merkwürdigkeiten von dem Leben und der hohen Person Sr. kayserl. Majestät aus den angeführten Predigten und Reden.

I. Hier wollen wir zufbrderst die vornehmsten Lebensumstände Sr. kays. Maj. so mittheilen, wie sie der Herr Senior Riesch zu Lindau in der obgedachten Leichenpredigt erzehlet.

„Es ist unser allerdurchlauchigster Kayser „aus dem uralten chur- und fürstlichen Hause Bay„ern entsprossen, konte sich aber daneben mit viel„fältigem Recht eines kayserlichen Geblütes rüh„men, indem er nicht allein von einem um das „Reich in dem vierzehenden Jahrhundert nach

„Christi Geburt unsterblichverdienten Kayser,
„Ludwig dem Fünften, in dem zwölften Glied
„gerader männlicher Linie abstammete, sondern
„auch unter seinen Grosmüttern aus den nachge-
„folgten drey Jahrhunderten drey kayserliche Prin-
„zessinnen des höchsten österreichischen Geschlechts
„zählete: Nemlich aus dem funfzehenden Ku-
„nigundam, Kaysers Friedrich des Dritten
„Tochter, eine Gemahlin Alberti des vierten,
„Herzogs in Bayern; aus dem sechzehenden An-
„nam, eine Gemahlin Alberti des Fünften,
„welche eine Tochter Kayser Ferdinands des
„Ersten gewesen; aus dem siebenzehnden, Ma-
„riam Annam, eine Tochter Kayser Ferdi-
„nands des Andern, und Gemahlin des ersten
„bayerischen Churfürsten Maximilians.

„Unsers glorwürdigsten Kaysers durchlauch-
„tigster Herr Vater Maximilian der andere
„Churfürst in Bayern hatte sich in der ersten Ehe
„auch eine österreichischkayserliche Prinzessin Toch-
„ter des grosen Leopolds, Mariam Annam,
„antrauen lassen; nach dero frühzeitigem Ablei-
„ben aber sich mit Ihro königl. Hoheit, Theresia
„Kunigunda Sobieska, Königs Johann des
„Dritten, in Pohlen Prinzessin Tochter, ver-
„mählet: aus welchem keuschen Ehebette unser
„allertheurester Kayser im Jahr 1697 den 6 Au-
„gusti zu Brüssel, allwo höchstgedacht sein Herr
„Vater sich damals als Gouverneur der öster-
„reichischen oder damals spanischgenanten Nie-
„derlande mit höchstem Ruhm aufhielt, an das
„Tagelicht geboren worden, und zu einer gesegne-
„ten

„ten Vorbedeutung neben einem in dem bayeri„schen Hause allezeit für glüklich gehaltenen Na„men Albert, den in diesem hohen Geschlechte „sonst fast ungewöhnlichen, aber recht kayserli„chen Namen Carl bekommen.

„Er wurde aber seiner höchstbenannten Eltern „gar frühzeitig, da er eben das siebende Jahr sei„nes Alters zurück geleget, durch das Schiksal „des in dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhun„derts entstandenen spanischen Successionskrie„ges eine Zeitlang beraubet, ja er muste darauf „selbst die väterliche Lande verlassen, und bey„nahe die übrige 8 Jahre seiner Jugend in den „österreichischen Erblanden, als ein hoher Staats„gefangener, unter dem Namen eines Grafen „von Wittelsbach erstlich zu Klagenfurth in Kärn„ten, darnach um mehrerer Bequemlichkeit willen „zu Gräz in Steyrmark zubringen. Das war ein „verborgener aber weiser Rath GOttes, welcher „das Wort in Erfüllung brachte: Es ist ein köstlich „Ding einem Manne, daß er das Joch in seiner „Jugend trage; daß ein Verlassener gedultig sey, „wenn ihn etwas überfällt. Klagl. Jer. 3:27,28. „Wie denn eben dadurch das Herz unsers aller„theuresten Kaysers zur Standhaftigkeit und Gros„muth auf die mehrere in den kayserl. Regierungs„jahren erfolgte Wiederwärtigkeiten vorbereitet, „und zu allergnädigsten Mitleiden gegen betrübte „und bedrängte geneiget wurde. Eben diese göttliche „Regierung fügte es auch also, daß die damals „glorwürdigstregierende Kayser, zumal in den lez„ten Zeiten, ihn nicht mehr als einen Gefangenen,

„sondern als einen Gast hielten, und an der Auf-
„erziehung dieses Prinzen nichts ermangeln liesen,
„ohne zu wissen, daß sie dem Reich einen löblichen
„Kayser, und sich selbsten einen würdigen Nach-
„folger bereiteten.

„Das Jahr 1714 war dem churfürstlichen
„bayerischen Hause ein glükseliges Jahr, indem
„dasselbe durch die beyde Friedensschlüsse zu Ra-
„stadt und Baden wieder zum Besitz seiner hohen
„Würde und aller Länder gelangete; und in dem
„folgenden Jahre zogen die hohe Eltern unsers
„Kaysers wieder in Dero Landen ein: da denn
„auch im Frühling Se. Majestät, als damaliger
„Churprinz, von dem glorwürdigsten Kayser *Ca-*
„*rolo* dem sechsten in allerhöchsten Gnaden zu
„dero churfürstlichen Eltern entlassen, und noch
„zum Abschied nicht allein mit einem gar gnädi-
„gen kayserlichen Handschreiben, sondern auch
„mit einem sehr kostbaren güldenen Vliesse be-
„ehret wurde. So gieng denn den bayerischen
„Landen aufs neue die Sonne auf, und waren
„aller Augen auf unsern allerdurchlauchtigsten
„Carl gerichtet; der denn, unter der selbsteigenen
„Anweisung und rühmlichsten Exempel seines
„hochtheuresten Herrn Vaters, alle diejenige Klug-
„heit und Wissenschaft erlangte, welche zu Re-
„gierung eines Staats in Friedens- und Krieges-
„zeiten erfordert werden mögen. Zu welchem
„Ende Er auch eine Reise durch Italien, und bald
„darauf bey damals eingefallenem Türkenkriege
„einen Zug nach Ungarn that, und überall die

„Hof-

„Hoffnung eines so grosmüthigen Helden als
„Regenten von sich blicken lies.

„Mithin erreichte derselbe das sechs und zwan„zigste Jahr seines Alters, als das 1722ste nach
„der Geburt unsers Erlösers, in welchem Er sich
„nach dem vorberührten Beyspiel seiner höchsten
„Vorfahren eine Gemahlin aus dem allerhöchsten
„Hause der Christenheit, nemlich die zweyte ver„waysste Prinzessin Tochter unsers weiland aller„gnädigsten Kaysers und Herrn, Hern Josephs,
„unsere nun in den höchstbetrübten Witwenstand
„versezte allergnädigste Kayserin und Frau, Frau
„Maria Amalia erwählte, und mit derselben
„auch würklich den 5 October gedachten Jahres
„vermählet wurde: an Dero höchstbegabter Per„son Er über 22 Jahr eine getreue Gefährtin sei„ner glüklichen und widrigen Schiksale gefunden,
„auch in dieser höchstgesegneten Ehe ein Vater
„von einem Prinzen und fünf Prinzessinnen wor„den. Der allerhöchste wolle sowol höchsternan„te kayserliche Frau Witbe, als den einigen Prin„zen Maximilian Joseph Leopold Ferdi„nand, welcher bereits sich der churfürstlichen Re„gierung unterzogen, und die noch hinterbliebene
„drey kayserliche Prinzessinnen, samt allen hohen
„Anverwandten des kayserlichen und Churhauses,
„mit der Kraft seines himmlischen Trostes und
„mächtigen Hülfe unterstützen!

„Die churfürstliche Regierung hat unser glor„würdigster Kayser nach dero Herrn Vaters
„Ableiben im Jahr 1726 den 26 Febr. ange„treten, und dieselbe mit solcher Klugheit, Gna-

„de

„de und Gerechtigkeit geführet, daß nicht nur dero „angeerbte Lande und Unterthanen sich dadurch „nach allem Herzenswunsch erquicket gefunden, „sondern auch dero Ruhm in alle Lande erschol„len (*). Daher es auch geschehen, daß nach „dem höchstbetrübten Absterben der Röm. kayser„lichen Majestät, **Carl des Sechsten**, christ„mildesten Andenkens, zu Besetzung des erledig„ten Kayserthrones die einmüthige Stimmen der „hohen Wahlfürsten im Jahr 1742 den 24 Ja„nuarii auf dero höchste Person gefallen: Zu wel„chem kayserlichen Amte dieselbe auch unter all„gemeinem Frolocken am 12 Febr. desselben Jah„res gekrönet und eingewenhet, vorher aber den „8 Febr. an unserm hiesigen Orte, zu Bezeugung „der darüber geschöpften allerunterthänigsten „Freude, ein eigenes Dankfest gehalten, und so„wol an solchem Tage als hinnach täglich der „HErr aller Herren um dero gute Gesundheit, „langes Leben und glükliche Regierung in öffent„licher Gemeinde um so inbrünstiger angerufen „worden, ie mehr sich das ganze römische Reich „von dero herrlichen Gemüthsgaben, groser Wis„senschaft, unermüdeter Arbeitsamkeit, Gros„muth,

(*) „Wie entfernt die glorwürdigste kayserliche Ma„jestät von allem unmäsigen Religionseifer und Gewis„senszwang iederzeit gewesen, davon hat die evangelische „Kirche vor dreyzehen Jahren besondere Proben gehabt, „da höchstdieselben denen durch dero Lande wallenden „salzburgischen Emigranten ganz besonders Mildigkeit „und Vorschub widerfahren lassen, wovon etwas in „Göckings Emigrationsgeschichte Part. I. pag. 537-540. „zu lesen. Siehe auch pag. 323.

„muth, Gnade und Liebe der Gerechtigkeit son-
„derbare Vortheile zu versprechen gehabt, wenn
„der Höchste Ihre Jahre, nach dem allgemeinen
„Wunsch, hätte fristen, und dieselben in ruhi-
„gere Umstände setzen wollen.

„Es hat aber dem grosen GOtt gefallen, dero
„käyserl. Regierungsjahre von dem ersten Tage an
„bis an den lezten zu einer an einanderhangenden
„Kette unzählicher Beschwerden und Kriegsunru-
„hen zu machen, wovon allhier desto weniger aus-
„führliche Meldung zu thun, da solches alles män-
„niglichen in frischen Andenken ruhet: um so mehr
„aber zu beseufzen ist, daß Ihro kayserliche Ma-
„jestät dadurch an Dero Leibeskräften nach und
„nach erschöpfet, und sowohl durch das leidige Po-
„dagra und Steinschmerzen, als andere in den
„Eingeweiden zugeschlagene Symptomata, endlich
„auf das Krankenbette niedergeworfen worden.

„Es geschah solches in der Mitte des abgewi-
„chenen Monats Januarii, und der heldenmüthi-
„ge Geist unsers Kaysers erwiese sich dabey, wie bey
„andern bisher zugestosenen Wiederwärtigkeiten,
„ganz unerschrocken. GOtt hatte Ihm die Gna-
„de gethan, daß Er noch seine Residenzstadt Mün-
„chen beziehen, und daselbst seine kayserliche Frau
„Gemahlin und ganzes allerhöchstes Geschlechte
„bey sich sehen konte. Von denenselben nahm
„Er denn herzbeweglichsten Abschied, und bezeug-
„te, daß Er zwar in dem Vorsatz stehe, bey Ver-
„längerung seines Lebens sich zu einem Muster
„der Gottseligkeit in seinem Hause, Hofe und
„sämtlichen Landen darzustellen; aber auch nach

„gött-

göttlichen Willen bereit sey, die Welt, die Ihn verliese, mit höchsten Freuden zu verlassen. Und das erfolgte auch, nach dem Rath des HErrn über Leben und Tod, zu unaussprechlichem Leidwesen des kayserlichen Hauses und aller treugesinneten Unterthanen, Mittwochs den 20 Jan. dieses Jahrs in der Nacht zwischen 8 und 9 Uhren, da dieser höchste Monarche seinen Heldengeist aufgeben muste, und darauf Sontags den 24 unter viel Millionen Thränen zu seinen Vätern in Dero Stammgruft versammlet wurde. Die ganze Zeit seiner Wallfahrt auf Erden ist also nur gewesen sieben und vierzig Jahre, fünf und ein halber Monat; und die Zeit seiner Regierung im Churfürstenthum ist neunzehen Jahre weniger einen Monat; im Kayserthum aber von dem Wahltage an drey Jahre weniger drey Tage.,,

II. Von Sr. Maj. hoher Ankunft schreibet . Essig: „Seit dem An. 1314 der durchlauchtigste Enkelsohn des Grafen von Schieren und Wittelsbach, *Ludouicus Bauarus* genant, zur kayserl. Würde erhoben worden, haben von solcher Zeit an nach ihm 8 Herzoge und 3 Churfürsten dieses hohen Stammes in gerade absteigender Linie glüklich regieret, sämtlich grose Helden und edelmüthige Fürsten, von deren iedem besondere Vorzüge schöner Leibes, und vortreflicher Gemüthsgaben hervorgeleuchtet. Ein ieder derselben war einer Krone würdig; es gefiel aber dem allweisen und alles regierenden GOtt, alle diese grose und theure Fürsten vorbey zu gehen, „(wie

(wie vormals die ältere Brüder Davids 1 Sam. 16:7) und die Krone vorzubehalten und aufzusetzen *Carolo VII*, unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, glorwürdigster Gedächtniß, welcher von Kayser *Ludouico Bauaro* her der XIIte seines herzoglichen Geschlechts, und also zwar in der Ordnung der letzte, in der Würde aber der Erste und Gröste ist, und also wol mit Recht, wie einige seiner durchlauchtigsten Vorfahren einige besondere Beynahmen gehabt, *Carolus* Magnus, der Grose, heisen mag.

III. Von seiner in der Jugend ausgestandenen Statsgefangenschaft und der erfolgten Befreyung aus derselben, heiset es in der zu Eßlingen gehaltenen Rede p. 9 f: „Das widrige Schiksal, nach welchem sich seine durchlauchtigste Eltern A. 1705 Ihre Lande zu verlassen gemüssiget gesehen, unterbrach auf einige Jahre die elterliche Erziehung, er selbst aber wurde noch in eben dem Jahr, und da er kaum das 7de zurück geleget, mit seinen andern Geschwistern auf Befehl Kaysers Josephi nach Klagenfurt in Kärnthen gebracht, allwo Er, wie seine Hrn. Brüder, unter dem Nahmen Grafen von Wittelsbach bis nach dem 1711 erfolgten Tode dieses allerhöchstgedachten Kaysers in Verwahrung und Aufsicht gehalten worden. Der hierauf an das Reichsregiment wieder getretene glorwürdigste Kayser *Carolus VI* aber zerstreuete nach angetretener Regierung allmählig die bisherige düstre Wolken: auf dessen Befehl wurden diese junge Prinzen um mehrerer Bequemlichkeit willen nach Grätz gebracht,

„(wie vormals die ältere Brüder Davids 1 Sam.
„16:7) und die Krone vorzubehalten und aufzu-
„setzen *Carolo VII*, unserm allergnädigsten Käyser
„und Herrn, glorwürdigster Gedächtniß, welcher
„von Käyser *Ludouico* Bauaro her der XIIte seines
„herzoglichen Geschlechts, und also zwar in der
„Ordnung der lezte, in der Würde aber der Erste
„und Gröste ist, und also wol mit Recht, wie einige
„seiner durchlauchtigsten Vorfahren einige beson-
„dere Beynahmen gehabt, *Carolus* Magnus, der
„Grose, heisen mag.

III. Von seiner in der Jugend ausgestande-
nen Statsgefangenschaft und der erfolgten Be-
freyung aus derselben, heiset es in der zu Eßlingen
gehaltenen Rede p. 9 f: „Das widrige Schiksal,
„nach welchem sich seine durchlauchtigste Eltern
„A. 1705 Ihre Lande zu verlassen gemüssiget gese-
„hen, unterbrach auf einige Jahre die elterliche Er-
„ziehung, er selbst aber wurde noch in eben dem
„Jahr, und da er kaum das 7de zurück geleget, mit
„seinen andern Geschwistern auf Befehl Käysers
„Josephi nach Klagenfurt in Kärnthen gebracht,
„woselbst Er, wie seine Hrn. Brüder, unter dem
„Nahmen Grafen **von Wittelsbach** bis nach
„dem 1711 erfolgten Tode dieses allerhöchstgedach-
„ten Käysers in Verwahrung und Aufsicht gehal-
„ten worden. Der hierauf an das Reichsregi-
„mentsruder getretene glorwürdigste Käyser *Caro-*
„*lus* VI aber zerstreuete nach angetretener Regie-
„rung allmählig die bisherige düstre Wolken: auf
„seinen Befehl wurden diese junge Prinzen um
„mehrerer Bequemlichkeit willen nach Grätz ge-
bracht,

„bracht; und Er liese sich deren Erziehung so sorg„fältig angelegen seyn, daß Ihme von Zeit zu Zeit „hiervon Relationen erstattet werden musten. „Diese nun sowol als der allgemeine Ruf ertheil„ten von den besondern Gaben unsers Käysers ein „solch bewährtes Zeugniß, daß Ihnen nach dem „rastatt- und badischen Frieden, worinnen das „Durchlauchtigste Haus Bayern in alle Lande und „Würden wiederum war eingesetzet worden, mit „allen seinem hohen Stande gemäsen Ehrenbezei„gungen begegnet, und er nicht allein als ein Gast „bewirthet, der Graf von Thierheim ihm als „Oberhofmeister zugegeben, sondern auch noch „den 9 Febr. 1715 der auf 12000 fl. werth ge„schäzte Orden des goldenen Vliesses überschicket „worden. . . . Er brach also von Gräz den 10 „Merz auf, und gieng nebst seinem Hrn. Bruder „unter Begleitung des B. v. Peschowitz, als „käyserl. Commissarii, nach Bayern zu.

IV. Von seinen Reisen und Thaten, ehe er die churfürstl. Regierung angetreten, wird in gedachter Rede p. 10 folgendes berühret: „Zu Anfang „des Jahrs 1717 reisete er mit einer grosen Beglei„tung nach Italien, und nachdem er sich in diesem „irrdischen Paradies zur Gnüge umgesehen, so ge„fiele diesem grosen Fürsten in der Blüthe seiner „Jugend auch zwischen Feuer und Schwerd zu „leuchten, und der zwischen Ihro käys. Maj. *Ca„rolo* VI und den Türken entstandene Krieg war „hierzu eine der erwünschtesten Gelegenheiten. Er „reisete dannenhero nach seiner Zurükkunft aus „Italien den 17 May 1717 von München nach

Wien

„Wien ab, von da er nach einem kurzen Aufent-
„halt zu Wasser nach Ungarn abgefahren, allwo
„er gezeiget, daß sich Tapferkeit und Weisheit
„aufs genaueste mit ihm verbunden.

V. Von seiner churfürstl. Regierung wird in eben dieser Rede p. 11 dieses gerühmet: „Unser
„Kayser, welcher (nach dem den 26 Febr. 1726
„erfolgten Ableben seines durchl. Hrn. Vaters)
„zugleich die Regierung angetreten, lies sich die
„Wohlfahrt seines Landes aufs eifrigste angele-
„gen seyn, und diese seine Sorge, die sich
„die Verbesserung der Fehler in seiner Cammer
„sowol als in dem Justiz- und Policeywesen zum
„Grund legte, war so gros, daß er allezeit besorgte,
„er sorge vor seine Lande zu wenig. Bey seinen
„Unterthanen, zumal bey Armen, folgte er dem
„Exempel Kaysers Titi, indem er glaubte, er habe
„ihnen schon viel böses gethan, wenn er ihnen
„nicht allezeit viel gutes erwiesen. Er beküm-
„merte sich um das Vermögen seiner Unterthanen,
„er fragte aber auch nach ihrer Armuth. Das
„erste wuste er sowol zu sparen als dem andern
„zu helffen.„

VI. Von seinen besondern Eigenschaften und Vorzügen schreibet Herr D. Walther p. 18. f.
„Unser groser Carl war von GOtt mit einer so
„durchdringenden Kraft des Verstandes begabet,
„daß allerhöchstdieselbe die verworrensten Staats-
„sachen selbst höchsterleuchtet einsehen, und gleich
„einem weisen Salomo beurtheilen konten. Dieß
„bezeugen die klügsten Ministers und Gesandten.
„Dieß beweisen die Papiere, auf welche dieselbe

„in die Aufsätze der erfahrensten Staatsmänner
„die allerwichtigste Anmerkungen selbst eigenhän-
„dig zuzuschreiben pflegten. „ In Ansehung der
„Gerechtigkeit konte allerhöchst dieselbe nichts
„in der Welt lenken. Sie hatten in der That
„zum Wahlspruch: Fiat iustitia, man thue dem
„grosen und geringen Gerechtigkeit. In den vie-
„len Trübsalen, welche Sie in den Jahren dero
„kayserlicher Regierung erfahren, sahe man an
„denselben ein unverändertes und gleichgiltiges
„Wesen, zum Erstaunen aller derer, die um dero
„allerhöchste Person näher zu seyn die unschäz-
„bare Gnade gehabt. In leiblichen Krankheiten
„konte kein empfindlicher Schmerz dero beständ-
„dige Würksamkeit hindern: denn sie lasen so
„gar auf dem Krankenbette, was Ihnen vorge-
„leget wurde, und der grose Geist fassete Schlüsse
„ab in den allerwichtigsten Dingen, ob gleich der
„kranke Leib mehr als gemeine Anfälle dulten
„muste rc. „ Herr Senior **Urlsperger** bedienet
sich davon p. 26 folgender Ausdrücke: „Ja auch
„dafür sollen wir dem HErrn zu danken nicht ver-
„gessen, daß er unserm Kayser ein so billiges und die
„Gerechtigkeit liebendes Gemüthe, das anbey von
„aller Grausamkeit, Unbarmherzigkeit und Ver-
„folgung entfernet war, gegeben hat, also daß
„wir mit Grund hoffen konten, daß, wo der HErr
„ihre Jahre gefristet, und Sie aus der Kriegsunruh
„in friedliche Zeiten eingeleitet hätte, wir alle dessen
„ohne Unterschied der Religion, in dem Reich und
„besonders auch in dieser Stadt, würden zu genie-
„sen gehabt haben. „ Herr Pastor **Essich** be-
rüh-

rühret dieses hiervon: „Von der dem churfürstl. „Hause Bayern gleichsam angestammten hohen „Clemenz und Gnade, davon auch unsre Stadt „schon manche Proben erfahren, hat Se. Maj. „bey dero zweymaligen lezten Hierseyn, so wir „aus unterthänigster Dankbarkeit zu rühmen ha„ben, in allerhöchster Persön die allertheureste „Versicherungen allergnädigst gegeben. Von „dero Regierungsweisheit, Staatskunst und „tiefen Einsicht in Regimentsgeschäfte, dazu „durch viele Reisen und Wissenschaft zerschiedener „Sprachen erlangten nöthigen Erfahrung, Liebe „zur Gerechtigkeit, höchstverständiger Einrichtung „alles dessen, was zum Ansehen und Glükselig„keit, zur Aufnahm und Sicherheit Dero Unter„thanen und Lande gereichen konte, kan respecti„ve dero klüglich geführte dreyjährige kayserliche „und fast zwanzigjährige churfürstliche Regie„rung viele höchstlöbliche Zeugnisse darstellen. „Wir könten auch von Ihro Majestät beson„derer Tapferkeit, und unerschrockenem Helden„muth, so Sie von dero durchlauchtigsten Herrn „Vater, *Maximiliano Emanuele*, glorreichester „Gedächtnis angeerbet, wann es die Zeit leiden „wolte, vieles rühmen, sowol als von dero Freund„lich- und Leutseligkeit in Gesprächen, Redlich„und Aufrichtigkeit im Umgang mit andern, auch „Gelindigkeit gegen die Verbrechere und andern „hohen Fürstentugenden, wir halten uns aber „dabey nicht auf rc.

VII. Von seinen Wissenschaften und Gelehrsamkeit finden wir dieses zu melden. In der Eß-

lingischen Rede p. 23 stehet: „Carl stimmte nicht „deren Meynung bey, welche davor halten, daß „die Studia kein Werk vor grose Herren, und „diese nur zum Degen gebohren seyen: Nein! es „zierten Ihn die vortreflichsten Wissenschaften. „Er redete die französische, italienische und latei„nische Sprache, und da er in der Historie treflich „bewandert war, so konte es ihm nicht fehlen, das „Staatsinteresse anderer Höfe eben so gut als das „von seinem eigenen Hause einzusehen.„ Eben dieses rühmet der Herr Rector Salzmann in der Einladungsschrift zu dieser Rede p. 28 mit diesen Worten: CAROLVS, positis *Graecii* studiorum tirociniis, linguis operam dedit, hincque factum, vt Latinae, Gallicae, Italicae esset callentissimus. In elegantiorum litterarum, ac in philosophiae cultura feliciter versabatur eius industria. Historiarum omnis aeui monumenta auide imbibit: Iuris ciuilis ac publici peritiam sibi acquisiuerat haud vulgarem: Principum ac statuum Europae rationes, maxime autem suas domesticas perspectas habebat exactissime. Ita doctrina varii generis non leuiter tinctus, sed plane imbutus ac subactus erat incomparabilis princeps. Herr D. Kluge beweiset sich, dieses zu beweisen, in seiner obgemeldeten poetischen Rede p. 9. auf die in Frankfurt öffentlich bewiesene Geschiklichkeit Sr. iztregierenden churfürstl. Durchl. in Bayern in der Mathematik, Naturlehre und Rechtsgelahrheit, darzu Sie durch Ihro kayserl. Maj. angetrieben worden, und drücket dieses also aus;

Carl

Carl liebet auch gelehrtes Wissen
In Helikons Zusammenkunft.
Wie hat durch dessen Trieb sein Joseph sich beflissen
Ums goldne Vlies Apolls und seiner Musen Zunft?
Wenn er den Zirkel künstlich führet,
Von schweren Fragen disputiret,
Des Rechts verwirrte Knoten löset:
So hört man den Justinian
Den Antonin und den Trajan
Daß mancher weise Kopf vor Jhn den Scheitel
blöset.

VII. Wie moderat Jhro kayserl. Maj. gegen die Evangelischen gewesen, hat der Hr. Senior Riesch in der obangeführten Lebensbeschreibung mit Dero gnädigen Bezeigen gegen die salzburgischen Emigranten bewiesen, und sich darbey auf Hrn. **Göckings** Emigrationsgeschichte berufen. Weil nun manche unserer Leser dieses Buch selbst nachzulesen keine Gelegenheit haben möchten, so wollen wir nur aus dem l.c. angeführten churfürstl. bayerischen Patent d. d. München den 5 Decemb. 1731 die hierher gehörige Stelle beyfügen: ... „dabey aber die Verfügung nöthig ist, daß selbige „(die Emigranten) iederzeit durch die Amtleute, „oder wenn es nöthig, durch mehrere Personen ge„gen Abreichung des **gewöhnlichen** und **keines„weges ausserordentlichen** Deputats gefüh„ret, und nach ihrem Willen gegen abtragender „eigenen Bezahlung verpfleget werden; als ist „unser gnädigster Befehl hiermit an dich, daß du „iedesmal, auf von dem benachbarten Gericht er„haltene Nachricht, das behörige veranstaltest, „und die schuldige Beobachtung nehmest, daß Jh-

„nen Emigranten um Geld die Verpflegung nicht
„allein geschaffet, sondern auch selbige, nachdem
„sie gegen uns nichts verbrochen, gezie-
„mend ohne Betastung oder Uebernahm in
„Geld beobachtet, und ihnen einiges Leid
„oder Schmähwort nicht angethan, son-
„dern vielmehr selben aller geneigter Wil-
„le, bey Unserer höchsten Ungnade und
„schweresten Strafe, bezeiget werde :c.
Herr D. Kluge rühmet dieses in folgendem
Vers:

Auf! seht die kreuzgeprüften Schaaren
Aus ihrem Vaterlande gehn,
Die Salzburgs edles Salz, der Wahrheit Kinder, waren
Und durch des Glaubens Kraft der Welt zum Wunder stehn.
Fürwahr sie bringen Luthers Lehre
Durch ihr Bekentniß Schmuck und Ehre.
Und was hat unser Carl bewiesen?
Sein Schutz begleitet sie durchs Land
Und labet sie mit milder Hand.
Bis vor des Heylands Thron wird diese Huld gepriesen.

IIX. Von seinem Ende. Daß Ihro käyserl. Maj. die Zeit desselben prognosticiret worden, und Sie selbst auch einige Ahndung bey sich spüren lassen, meldet Hr. Pastor Essich p. 6 also: „Es ist
„sehr bedenklich, was versicherte Personen melden,
„es solle nemlich Ihro Majestät auch eine beson-
„dere Vorsage schon vor vielen Jahren geschehen
„seyn, nemlich Sie würden Käyser werden, aber
„leider! solcher allerhöchsten Würde nur 3 Jahr
„ge-

„geniesen. Ob nun dieses Prognosticon in dem
„höchstbedächtlichen Gemüthe Seiner Majestät so
„tiefen Eindruck gehabt, daß Sie darauf Reflexion
„gemachet, oder ob etwan noch eine andere verbor-
„gene göttliche Ahndung, vielleicht aus dero kränk-
„lichen Umständen, Sie Ihres bevorstehenden
„Endes errinnert, können wir nicht sagen, dieses
„aber ist, nachdem nun leider! die fatale Vorsage
„eingetroffen, so gewis als bedenklich, daß Seine
„Majestät nicht nur bey dem vor 2 Jahren schon
„erfolgten betrübten Todesfall der zweyten durch-
„lauchtigsten Prinzessin in Frankfurt sehr sensible
„gewesen, und manche Zeichen hegender Sterbens-
„gedanken geäusert, sondern auch bey dem Antritt
„dieses Jahres und denen damals empfangenen
„unterthänigsten Gratulationen einige Schwer-
„muth von sich blicken, auch dieser Worte sich ver-
„nehmen lassen: Dero Leben werde wohl nicht
„lange mehr dauren; auch da kurz vor dero lezten
„Lager Ihnen eine unglükliche Post zu Ohren ge-
„kommen, sagten: So verfolgt mich dann das
„Unglük bis in meinen Tod! welcher dann auch
„nach wenigen Tagen erfolget ist.„ Von den
Umständen desselben hat der Hr. Senior **Urls-
perger** p. 25 folgendes aufgezeichnet: „Wir
„danken Ihme, unserm GOtt, hiermit aufs herz-
„lichste, wie vor alles und iedes, so Ihm von seiner
„göttlichen Vorsehung Gutes zugeflossen, also be-
„sonders auch dafür, daß er allerhöchst Dieselbe
„nach so vielen grosmüthig und gelassen ausge-
„standenen widrigen Schiksalen, weilen doch dero
„Lebensziel da war, in dero käys. Residenz, und in

„Beyseyn dero ganzen allerdurchlauchtigsten Hau-
„ses und Hofes unter Vergiesung vieler Millionen
„Thränen, Ihren Abschied mit vieler Resignation
„aus dieser Sterblichkeit hat nehmen lassen; noch
„mehr aber dafür, daß Ihro kayserl. Majest. auf
„Ihrem kurzen und schmerzlichen Sterbenslager
„aus Erkentniß der Ungewißheit, Unbeständigkeit
„und Flüchtigkeit aller zeitlichen Dinge, und wie
„vielen vergeblichen Kummer solche erwecken kön-
„nen, sich weinend und betend, wie von glaubwür-
„digen Personen es versichert wird (*), mit Hiskia
„zur

(*) Wir wollen hier einen Extract eines Schreibens
communiciren, das von einer vornehmen Standsperson
4 Tage nach des Kaysers Tod an eine andere hohe
Standsperson abgelassen worden, und davon ich das
Original selbst gelesen. Dieselbe aber schreibet also:
„Man kan sagen, daß der Herr grosmüthig in seinem
„Unglück gelebet hat, und in dieser rühmlichen Gros-
„muth gestorben; Dann Sie von ihrem ganzen Haus
„mit einer solchen grosmüthigen Resignation Abschied
„genommen, daß alle Umstehende, wann es möglich
„wäre gewesen, blutige Zähren hätten geweinet; Ihren
„jungen Herrschaften haben Sie nichts mehreres anbe-
„fohlen als nur ihrer Frau Mutter allen Respect zu bewei-
„sen; Ihrem Prinzen aber ganz besonders, daß sie möch-
„ten ihre Frau Mutter in allen zu Rath ziehen, dann der
„Kayserin Frömmigkeit und Tugend, so Sie besitzen thä-
„ten, würde Ihm mehrers Glück bringen, als vielleicht
„Ihm, wann Er selbst noch länger gelebet, nicht wäre
„zukommen, ꝛc. ꝛc. Von dem Grafen von N. haben
„Sie durch den Herzog von Zweybrücken nochmals Ab-
„schied lassen nehmen, und Ihn gebeten, er möchte doch
„seine Kayserin und Kinder mit treuen und gutem Rath
„nicht verlassen. . . . Stellen Sie sich nur die Res-
signation vor: So bald man Ihnen nur die Gefahr Ih-

„zur Wand gewendet, mit dem Entschluß, desto
„williger auch die Welt zu verlassen, weil man sich
„doch in selbiger auf nichts verlassen könne; ja auch
„dafür, daß der HErr, der ein verborgener GOtt,
„ein Liebhaber der Menschen ist, und nicht will den
„Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und
„lebe, durch allerhand Wege und Mittel, (dann
„es bleibet dabey, wie wir singen: **Weg' hast du
„allerwegen, an Mitteln fehlts dir nicht**)
„so kräftig bey Ihnen angeklopfet und gewürket,
„daß dieselbe in Ihr Herz gekehret, und aus Er-
„kentniß und Reue Ihrer begangenen Sünden,
„nach dem Trieb ihres aufgewachten Gewissens,
„sowol GOtt um Vergebung gebeten, als auch
„Hof, Stadt und Land um Verzeihung bitten
„lassen. Worzu noch kommet, daß Ihro Majestät
„dero Haus bestellet, dero einigen Herrn Sohns
„churfürstl. Durchl. zu dero Erbfolger im chur-
„fürstl. Regiment, Reichs- und Rechtsbeständig
„ernennet, und alle dero käyserl. Kinder, zu welchen

 „Sie

„res Lebens hat gesagt, so haben Sie nach Ihrem Beicht-
„vater verlangt; Als dieser ins Zimmer gekommen ist,
„so sagten Sie mit einer Grosmuth: Hier lege ich mei-
„ne Kaysercrone und Scepter vor GOtt nieder, und
„werfe mich als ein groser Sünder vor seine Füsse, und
„bitte Nachlassung und Verzeihung meiner Sünden:
„Nichts in dieser Welt hat ihn mehr angefochten; nicht
„einmal gesagt, wann mich GOtt nur noch länger le-
„ben liese, sondern beständig zu GOtt gerufen; Und
„war dieses das lezte, das Sie Ihrem Beichtvater befoh-
„len haben: Wenn Sie todt wären, so solte er in seine
„Antichambre gehen, und seinen ganzen Hof um Ver-
„zeihung bitten. rc. rc. Die Leute haben nicht geweint,
„sondern geschrien, rc.

„Sie ohnedem eine recht zärtlich väterliche Nei-
„gung hatten, gesegnet, vor allem aber von dero
„allerdurchlauchtigsten Frau Gemahlin, käyserl.
„Majest. den beweglichsten und GOtt allein am
„besten bekanten Abschied genommen.„ Herr
Pastor Essich redet davon also: „Der Aller-
„höchste erhielte das hohe Haupt Ihro Majestät
„bey aller äuserlichen Gröse und Hoheit (wie von
„dem Haupt der prächtigen Käyserkrone ebenfalls
„*Brockes* irrdisches Vergnügen in GOtt Part. I.
„pag. 57 schreibet) immer unter sich auf die Erde,
„als dero Ursprung, gerichtet; dahero fand sich bey
„Ihro Majestät eine ungemeine mit tiefgebeugter
„Reue für GOtt und Menschen verknüpfte De-
„muth; Sie scheueten sich nicht (wessen sich oft
„wohl ein gemeiner Mann zu scheuen pfleget) in
„einer aufrichtigen Bekentniß sich, als einen der
„verlezten göttlichen Majestät schuldigen Sünder
„anzugeben, und liesen durch dero Beichtvater
„nicht nur dero ganzen Hof und Residenz, sondern
„auch durch die übrige Geistlichkeit dero gesamte
„Unterthanen auf allen Kanzeln des Landes um
„Verzeihung bitten, so Sie selbige geärgert oder
„bedränget haben solten. Neben solcher gro-
„sen Demuth zeigte sich bey denenselben auch eine
„gelassene Grosmuth und grosmüthige Gelassen-
„heit, nach göttlichem Willen gerne zu sterben,
„als eine Frucht vorangezeigter durch viele Lei-
„den gewürkter Demuth, nach welcher der hoch-
„geplagte Herr wohl mit David sagen konte:
„GOTT demüthiget auf dem Wege meine
„Kraft, er verkürzet meine Tage; ich weiß,
„Herr,

„HErr, daß deine Gerichte recht sind, und hast
„mich treulich gedemüthiget, Psalm 102: 24, 25.
„119: 75. Sagte dorten jener grose Käyser, da
„er auf einer Reise durch Italien erkrankte und er-
„mahnet wurde, sich zu seinem Ende zu bereiten:
„die prächtigen Palläste, die angenehme Lustschlös-
„ser, die vortrefliche Gärten, die ich in diesem Lande
„sehe, diß sind die Dinge, die da machen, daß wir
„ungerne sterben; so fehlte es auch unserm aller-
„gnädigsten Käyser und Herrn in seinen Landen
„nicht an dergleichen Reizungen, noch gerne länger
„zu leben; alleine wir mögen auch im Gegentheil
„wohl sagen, daß, wie der in seinen Wegen ver-
„borgene GOTT auch mancherley fatale Dinge,
„unglükliche Kriege, Verwüstung dero Lande,
„schmerzhafte Krankheiten und andere Leiden
„über dero Majestät verhänget, also solcherley
„Begebnisse dero gar leicht lenksames Gemüthe
„zu desto willigerm Entschluß vermöget, gerne
„dieses Eitle zu verlassen. Hierzu kam noch bey
„unserm grosen CAROLO dieses, daß Ihnen
„GOTT nach dreyjähriger Abwesenheit noch
„die besondere Gnade gethan, daß Sie wieder
„in dero käyserliche Residenz nicht nur selbst in
„allerhöchstem Wohlstand gekommen, sondern
„auch dero allerhöchste käyserliche Familie, so ziem-
„lich lang getrennet ward, wieder daselbst ver-
„gnüglich samlen, freudig sehen, auch gelassen vale-
„diciren und segnen, und wie Hiob dorten wünsche-
„te, c. 29: 18 in dero Neste oder Eigenthum erster-
„ben, und Ihr hohes Haus richtig bestellen konten;
„welche erwünschte Umstände Ihnen dann auch

„die

„die Willigkeit des Sterbens um ein merkliches
„vermehret haben, daß es wohl bey denenselben,
„wie bey dem alten Jacob, mag geheisen haben:
„Ich will nun gerne sterben, nachdem ich meines
„Sohnes, (Gemahlin und übriger hoher Angehö-
„rigen) Angesicht wieder gesehen habe, Gen. 46;
„30 31.

Noch ein Umstand wird erzehlet, den wir hier anführen wollen, wie wir ihn in dem Progr. des Hrn. Rect. Salzmanns p. 29 finden: Si fides est relationi, quæ de eo circumferebatur, sequentia inprimis notari merentur. Decumbens in lecto emortuali affirmauit, si decem sibi offerrentur coronæ terrestres, illis repudiatis, se cœlestem, in cuius expectatione iam versaretur, sibi sumturum. Erratorum veniam a Deo, ac a subditis petiit, si quid noxæ aut offensæ in regimine suo fuisset contractum admissumque. Bellum, quod cum potentissima Hungariæ Regina sibi intercesserit, si quid habuisset parum iusti, precari se Deum, vt iis ignoscat, qui de bonitate caussæ eius ei persuadentes ad illud suscipiendum eum iduxerint. Und so wird dieses auch in der eßlingischen Rede selbst p. 24 mit folgenden Worten gemeldet: „Was er noch dem „päbstlichen Nuntio mit sterbenden Lippen der Kö-„nigin von Ungarn, gleich so bald er verschieden „seyn würde, als weswegen er selbst sich nach Wien „zu begeben ersuchet worden, zu melden aufgetra-„gen, davon lassen sich vielleicht die gesegnetesten „Würkungen hiernächstens anhoffen (*).

Wir

(*) Man siehet auch eine französisch und teutsch gedrukte Schrift auf 3 Bog. in 4 unterm Titel: *Les derniers*

* * *

Wir könten zwar noch verschiedenes anführen, was auser dem obgedachten in den chursürstl. und herzogl. sächsischen, fürstl. schwarzburgischen, gräfl. pappenheimischen und vielen andern Landen und Orten des römischen Reichs vor Trauerbezeigungen wegen dieses hohen Todesfalls veranstaltet, und was vor Gebethe während dem Interregno verordnet worden; weil es aber nicht gewöhnlich ist, daß in diesen iztgedachten und andern dergleichen Landen besondere Trauerpredigten und Reden gehalten werden, und die übrigen Traueranstalten zu erzehlen zu weitläuftig seyn würde, so wollen wir nur noch den schönen Schluß aus der 2ten Ode des Herrn Professor Schwarzens hersetzen.

Quid plura? SVMMVS nam superest DEVS,
Qui pallidis solatia gentibus,
Qui fulcra sæclo fluctuanti,
Imperioque feret quietem.
Fortuna dudum sæuit acerbior,
Vt fulminantum murmura nubium
Tremamus, atque acrem Tonantis
Attoniti vereamur iram:
At tum potenti cuncta regas manu
Succurre nobis, dum poteris volens,
Et parce poenis, MITE NVMEN,
Promeritis grauiora parce.

Repo-

Soupirs de l'Empereur: Die lezten Worte des Kaysers; aber man muß dahin gestellet seyn lassen, wie viel davon wahr oder erdichtet ist.

Repone dignum tot populis PATREM;
Repone pacis candida tempora!
Pulsaque tempestate Martis,
Redde tuis meliora fata!
Sic conualescat Teutoniæ salus,
Et arctiori foedere PRINCIPES,
Fideque ciues, colligati
Fas animis tueantur vnis!

II.

Nachricht von einer zum Nachtheil der Evangelischen in Ungarn aufgerichteten Societate Nobilium. (*)

Extract Schreibens aus Wien d. d. 12 Jun. 1745.

Angeschlossenes ist eine neue Piece aus Ungarn, davon ich ein gedruktes Exemplar besitze, welches ich aber auf der Post nicht senden mögen. Indessen ist die Abschrift richtig. Sie können daraus einen Wolf mit einem Schaafpelz erkennen. Der Anfang dieser Societät hatte schon, wie der Inhalt zeiget, im verwichenen Jahr geschehen sollen. Indessen ist sie bis itzo

(*) Es dienet diese Nachricht, die wir aus sichern Händen mittheilen, zu einer Fortsetzung desjenigen, was wir im 8 B. p. 533 f. und in diesem 9 B. p. 369 f. angeführet haben.

itzo noch nicht zum Stande, weilen der Einfall derer Preussen in Böhmen solches verhindert. Die heimlichen Verfolgungen dauren noch immer. Der Raub der Kirchen wird bey Gelegenheit gleichfalls bewerkstelliget. Und die Deputirte der Protestanten, wenn sie nomine communi etwas bey Hofe zu suchen haben, werden nicht angenommen. In Siebenbürgen soll man die Wallachen so hart beleidiget haben, daß man eine Unruhe besorget. In Presburg hat man neulich 2 grose Butten voll Reliquien von Heiligen, worunter auch Oblaten, die alle mit Menschenkoth besudelt, vor der Jesuiten Kirche gesetzet, sonder Zweifel dadurch den Protestanten ein Verderben zuzuziehen. Der Herr Melek, als Stadtrichter, hat genaue Untersuchung angestellet, und man hoffet etwas heraus zu bringen, das den Catholischen selbst zur Last fallen dörfte, NB. wenn man anders nur Gehör und Glauben findet. 2c.

SYSTEMA ET STATVTA

illustrissimæ societatis Nobilium, sub Patrocinio S. S. IOSEPHI & CAROLI in Ecclesia Dömölkiensi authoritate eminentissimi CAMILLI PAVLVTII S. Sedis Apostolicæ ad Aulam Viennensem Nuncii, & Excellentissimi Domini Dn. FRANCISCI Episcopi Iaurinensis erectæ.

Quemadmodum reipublicæ Christianæ summe damnosum est, societates malis principiis & finibus

ibus nixas institui; ita e contra nihil salubrius,
uam eam ex viris Nobilibus societatem coalescere,
uæ ad finem Deo, Regi, Patriæ gloriosum, ac
tilem ordinetur, & exclusis principiis morum cor-
uptelam inducentibus, nouam quamdam felicita-
em tam spiritualem quam temporalem per media
pportuna promouere contendat. Tale porro in-
itutum dignoscitur esse illustrissima societas, seu
ongregatio Nobilium sub Patrocinio S. S. *Josephi*
Caroli in Dömölkiensi Ecclesia, authoritate sa-
rorum Præsulum, eminentissimi D. D. *Camilli Pau-*
utii S. R. E. Principis & Presbyteri Cardinalis,
ec non Excellentissimi D.D. *Francisci*, Episcopi Iau-
nensis, stabilita, nec non authoritate aliorum
piscoporum in varias Dioeceses recepta, & mirifi-
s præconiis, vt instrumenta authentica excelso
onsilio Regio locum tenentiali exhibita docent,
er eosdem celebrata. Ipsum etiam excelsum con-
lium Regium cognito prius rei merito sibi a dignis-
mis laudibus non temperans S. R. Maiestati de-
isse repræsentauit: quod hæc societas vtilis, de-
ra, honesta, innocens & pia sit, atque in augmen-
um orthodoxæ religionis catholicæ vergat; emi-
entissimi vero Cardinales *de Kollonitsch* & emi-
entissimus Cardinalis *Paulutius* Nuntius apostoli-
s in suis instrumentis asserunt, quod hæc societas
fine spirituali erigatur, & ingens emolumentum
rempublicam inde promanaturum præuideant.
nde memoratus eminentissimus Nuntius potesta-
m impertitur eiusdem congregationis seu societa-
per totum suæ Apostolicæ legationis ambitum
opagandæ, omnes Archiepiscopos, Episcopos
& loco-

& locorum ordinarios sollicite & impense requirens
vt ad tam salutare opus auxiliares manus præbere
dignentur &c. Ipse porro summus Pontifex visa
instituti vtilitate hanc societatem singularibus in-
dulgentiis ditare dignatus est. Hoc igitur salu-
berrimum & tantopere dilaudatum consortium sa-
crum amplexi sunt iam plures illustrissimi Comites,
Barones, Equites & Nobiles & Consiliarii Regii, al-
teri enim quam Nobili ad illud via non patet, & si
quis subreptitie vel obreptitie irrepsisset, qui No-
bilitati prærogatiua non gaudet, pro non recepto
habendus, & insignibus stellatis spoliandus est.
Nam ad finem ab hac societate intentum nullæ per-
sonæ magis idoneæ visæ sunt, quam viri principes,
Comites, Barones, Nobiles. In his enim præci-
pue dilaudat S. Proto-Rex *Stephanus* fidelitatem,
fortitudinem, agilitatem, comitatem, confiden-
tiam, illos dicit Regni propugnatores, defensores
imbecillium, expugnatores aduersariorum, augmen-
tatores Monarchiarum &c. Quæ omnia ad præ-
sens institutum aptissime conueniunt, vt paulo post
videbitur. Quia vero nomine nobilium veniunt
etiam ecclesiastici, eorumque adminiculo ad in-
structiones peragendas societas opus habet, etiam
ipsis ad institutum hoc suscipiendi & stellata in-
signia publice portandi a sacris Antistitibus po-
testas data est.

Statuta Societatis.

§. I. Societatis huius Tutelares Patroni electi
sunt Diuus *Josephus* & Diuus *Carolus Borromæus*,
pote in quorum vita elucet, quo præcipue hæc So-

& locorum ordinarios sollicite & impense requirens, vt ad tam salutare opus auxiliares manus præbere dignentur &c. Ipse porro summus Pontifex visa instituti vtilitate hanc societatem singularibus indulgentiis ditare dignatus est. Hoc igitur saluberrimum & tantopere dilaudatum consortium sacrum amplexi sunt iam plures illustrissimi Comites, Barones, Equites & Nobiles & Consiliarii Regii, alteri enim quam Nobili ad illud via non patet, & si quis subreptitie vel obreptitie irrepsisset, qui Nobilitari prærogatiua non gaudet, pro non recepto habendus, & insignibus stellatis spoliandus est. Nam ad finem ab hac societate intentum nullæ personæ magis idoneæ visæ sunt, quam viri principes, Comites, Barones, Nobiles. In his enim præcipue dilaudat S. Proto-Rex *Stephanus* fidelitatem, fortitudinem, agilitatem, comitatem, confidentiam, illos dicit Regni propugnatores, defensores imbecillium, expugnatores aduersariorum, augmentatores Monarchiarum &c. Quæ omnia ad præsens institutum aptissime conueniunt, vt paulo post videbitur. Quia vero nomine nobilium veniunt etiam ecclesiastici, eorumque adminiculo ad instructiones peragendas societas opus habet, etiam illos ad institutum hoc suscipiendi & stellata insignia publice portandi a sacris Antistitibus potestas data est.

Statuta Societatis.

§. I. Societatis huius Tutelares Patroni electi sunt Diuus *Iosephus* & Diuus *Carolus Borromæus*, vtpote in quorum vita elucet, quo præcipue hæc So-

cietas collimare debeat, idcirco Eorundem exempla omnibus imitanda proponuntur.

De fine Societatis erectæ.

§. II. Finis principalis est noua *efficaci* methodo propagandæ ac defendendæ fidei orthodoxæ, & per hanc felicitatis patriæ promouendæ ratio; secundarius vero Regis & Regni securitas.

Quid pro fide orthodoxa defendenda, Rege & Regno præstandum?

§. III. Omni occasione Nobiles in societatem recepti religionem orthodoxam mediis legalibus propugnare, & intaminatam fidem erga S. Regiam Maiestatem eiusque augustos hæredes etiam cum sanguinis profusione, si circumstantiæ tulerint, contestari non grauabuntur; vnde quosuis prauos & seditiosos quorumcunque conatus, quantum in se fuerit, sapient, & eis, quorum interest, in tempore deferent. Nulla enim maior pietas, quam fides in Deum, Regem & Patriam.

§. IV.
Quid pro augenda orthodoxa fide præstandum.

1. Quantum per negotia licuerit, legent quotidie aliquid de doctrina Polemica & spirituali.

2. Alios ad lectionem & auditionem verbi diuini propositis saluberrimis motiuis hortabuntur.

3. Libellum doctrinæ christianæ Cardinalis *Bellarmini* ad inducendum in docendo & discendo vniformitatem omnibus suadebunt. Hunc enim libellum vult in omni Diœcesi adhiberi summus Pon-

Pontifex ex grauissimis motiuis in Bulla nuper edita emanatis.

4. Studebunt, vt iuuentus Principiis catholicis non perfunctorie a ludimagistris, Parentibus, & eis, quibus hoc munus incumbit, sed solide imbuatur, ne Catholici sint in hoc segniores Hæreticis, quorum Proles in sua quantumlibet erronea doctrina tam sedulo instructæ sunt, vt Articulos suos textu & ratione plausibiliter sciant propugnare.

5. Captabunt, aut sponte oblatas arripient occasiones in hæreticos subditos, vel agnatos, aut vicinos, & notos efficaciter influendi, suaui tamen via, proponendo solide veritates catholicas, refutando errores, scrupulum primum, dein dubium de secta sua ciendo, pronos ad agnoscendam veritatem laudando, defendendo, beneficiis afficiendo, PERTINACIBUS VERO FAVORES AUT GRATIAS SUBTRAHENDO, VEL DIFFERENDO &c.

6. Discursus hæreticos periculosos, dubios, scandalosos, contra fidem, Papam, Regem, Proceres, Magistratus, aut contra bonos mores institui solitos discrete interrumpent, aut refutabunt, AUT PRO AUTHORITATE SUA COMPESCENT.

7. Exempla S. S. *Iosephi* & *Caroli* imitari studebunt, eorum dies solennes habituri, & S. S. frequentaturi Sacramenta, omni mense præterea expurgata per Ἐξομολόγησιν conscientia S. cœnæ accubituri.

8. Pro illuminandis & conuertendis ad fidem orthodoxam hæreticis, quotidie saltem vnum Pater & Aue orabunt, aliaque pietatis exercitia hunc in finem obibunt.

 9. Do-

9. Dömölkiensem Ecclesiam ad functiones Societatis deputatam saltem nonnunquam inuisere satagent, indulgentias peculiares eidem a summo Pontifice concessas lucraturi, præsertim diebus hunc in finem destinatis.

10. Ecclesias ruinosas quantum possibile fuerit reparare, & Altaria excolere, paramentis sacris prouidere, decorem domus Dei promouere, pias fundationes instituere, Pastores animarum introducere conabuntur.

§. V.
Quid pro felicitate sæculari publica & priuata præstandum.

Vt iuuentus ad parentum solatia, Reipublicæ commoda, Regis & Regni officia & seruitia idonea adolescat, eam optimis magistris in virtutibus & artibus erudiendam committent; consultissimum fuerit, si saltem illi, qui mediis pollent, eam ad priuatum studium Dömölkinum mittant, priuatos inter parietes, procul ab omni periculo, timore Dei, morum honestate ac elegantia, & præter ordinaria studia, incipiendo a Syntaxi, etiam Philosophia experimentali, Historia, Geographia, Jurisprudentia Canonico - ciuili, & Jure patrio, linguis gallica, vel Italica, & Germanica, aliisque vtilissimis artibus imbuendam, nam cum a bona Juuentutis educatione tota familiarum & patriæ felicitas potissimum dependeat, adhibita Nobili filiorum cultura, plurimum Reipublicæ commodis velificabitur. Cuius studii priuati initium fiet ad festum omnium sanctorum huius anni 1744.

§. VI.

§. VI.
Quid præstandum illustrissimæ Societati

1. Exhibenda Præsidi reuerentia & obseruantia. 2. Mutuo defendendus honor Nobilium in societatem susceptorum, dum fama cuiusquam vapulat. 3. Quidquid in emolumentum Societatis opportunum videbitur, Præsidi suggerendum. 4. Exemplis pie ac honeste gestorum alii ad imitationem alliciendi. 5. Communicanda Commissario Generali sua & aliorum pro Deo, Religione, Rege, Patria honeste vel pie facta; e. g. si quis periculosas expeditiones susceperit, aliquod insigne virtutis specimen ediderit, vulnera. captiuitatem pertulerit, fortunarum iacturam passus fuerit; templa, aras, focos erexerit, vel restaurauerit, hæreticos ad fidem conuerterit, seditiones composuerit, pericula Regis, vel Patriæ Eis, quorum interest, in tempore detexerit, captiuos redemerit &c. Possunt etiam adnecti sua & Maiorum merita, vt Historiæ Societatis inserantur, item genealogiæ Nobilitares, ex quibus omnibus haud exiguum accedet familiis decus, posteris ... Nobilibus viris bene merendi incitamentum, quinimo etiam, vbi domestica instrumenta perierint, probandæ Nobilitatis securitas. 6. Singula ad societatem recipiendi Magno Præsidi Nobilitatis suæ, nisi notoria sit, originem probabunt. 7. Pro singulis ex hac societate defunctis 3 Missas ... & applicabunt, vel data mendico stipe ... audiri ac applicari facient, & Psalmum De Profundis orabunt. 8. Si libuerit vlterius defunctorum Manibus parentare, poterunt Ecclesiæ Dömölkiensi ad exequias annuas pro ...

§. VI.

Quid præstandum illustrissimæ Societati?

1. Exhibenda Præsidi reuerentia & obseruantia. 2. Mutuo defendendus honor Nobilium in societatem susceptorum, dum fama cuiusquam vapulat. 3. Quidquid in emolumentum Societatis opportunum videbitur, Præsidi suggerendum. 4. Exemplis pie ac honeste gestorum alii ad imitationem alliciendi. 5. Communicanda Commissario Generali sua & aliorum pro Deo, Religione, Rege, Patria honeste vel pie facta; e. g. si quis periculosas expeditiones susceperit, aliquod insigne virtutis specimen ediderit, vulnera, captiuitatem pertulerit, fortunarum iacturam passus fuerit; templa, aras, focos erexerit, vel restaurauerit, hæreticos ad fidem conuerterit, seditiones composuerit, pericula Regis, vel Patriæ Eis, quorum interest, in tempore detexerit, captiuos redemerit &c. Possunt etiam adnecti sua & Maiorum merita, vt Historiæ Societatis inserantur, item genealogiæ Nobilitares, ex quibus omnibus haud exiguum accedet familiis decus, posteris solatium, Nobilibus viris bene merendi incitamentum, quinimo etiam, vbi domestica instrumenta perierint, probandæ Nobilitatis securitas. 6. Singuli ad societatem recipiendi Magno Præsidi Nobilitatis suæ, nisi notoria sit, originem probabunt. 7. Pro singulis ex hac societate defunctis 3 Missas audient, & applicabunt, vel data mendico stipe modica audiri ac applicari facient, & Psalmum de Profundis orabunt. 8. Si libuerit vlterius defunctorum Manibus parentare, poterunt Ecclesiæ Dömölkiensi ad exequias annuo pro singulis cele-

orandas aliquod fundi augmentum adiicere, ipsi huius beneficii participes futuri. 9. Taxa sex aureorum pro Stellæ, quam recipiunt, pretio deponenda. 10. Mortuo aliquo stella remittenda Commissario Generali, vt ei iusta persoluantur in Ecclesia Dömölkiensi.

§. VII.
De officialibus illustrissimæ huius Societatis.

Societas hæc pro Rectore suo magnum Præsidem habet Excellentissimum D.D. Comitem IOSEPHVM ESTERHAZY, Curiæ Regiæ Judicem. Assistentes quatuor a M. Præside nominandos, Commissarium Generalem perpetuum Abbatem Dömölkiensem, & vnum Secretarium; Senatores habere potest tot, quot Excellentissimo D. D. Præsidi placuerit. Stellas dare pertinebit perpetuo ad Abbates Dömölkienses, onus celebrandarum pro mortuis Nobilibus Exequiarum perpetuo laturis, vnde ipsis taxa relinquitur, apud M. Præsidem & memoratos officiales cætero omni disponendi Jure permanente; suscipiendi potestas ad M. Præsidem cum subscriptione Commissarii Generalis pertinebit.

§. VIII.
Vtilitas eorum, qui ad hanc Societatem suscepti sunt.

1. Stellam auratam cum effigie S. S. *Josephi* & *Caroli* in pectore portabunt; quia vero hoc signum non datur nisi Nobili & Catholico, per illud Nobilis ab ignobili, hæreticus a catholico distinguetur.

2. Pri-

2. Primo intuitu Stellæ mox agnoscetur Nobilis & maiorem habebit a populo reuerentiam. 3. Singulorum ex Societate pie aut honeste facta protocollabuntur Historiæ Societatis inserenda. 4. Si placuerit, eorum geneses copiatæ in Societatis scrinio seruabuntur pro perpetuo Memoriali, & componendæ Historiæ Triennalis materia substrata. 5. Eorum insignia in Ecclesia Dömölkiensi appendentur, aut picta libro Matriculari inserentur. 6. Singularissimis gaudebunt indulgentiis, & priuilegiis proprio libello propediem imprimendo comprehensis. 7. Cum Dömölkini sit Altare ab hodierno S. S. Pontifice priuilegiatum cum liberatione vnius animæ per quoduis Missæ sacrificium, idcirco anima defuncti, mox vt audita fuerit mors, per celebrandas pro defuncto solemnes Exequias, & Missam funeralem ex Purgatorio liberabitur. Ex quibus omnibus quanta & in ipsos Nobiles, & per hos in Ecclesiam orthodoxam emolumenta deriuentur, facile considerenti patebit. Nam, vt cætera taceam, sola animarum errantium ad salutiferam fidem conuersio magnifice augebitur. Vix enim erit aliquis Nobilium vere Catholicus, qui saltem vnum Hæreticum quotannis ad orthodoxam Religionem non conuertat. Possunt autem suscipi e. g. 3000 Nobilium in Societatem, ergo tria millia animarum errantium quotannis conuertentur; quod si quis plures conuerterit; alius æmulatione accendetur etiam maioris numeri ouium errantium ad ouile Christi reducendi, quo fiet, vt 10 etiam, aut plura Hæreticorum millia veram fidem quotannis capessant. Par æmu...rit, quoad Ecclesias erigendas, aut ...
D...

2. Primo intuitu Stellæ mox agnoscetur Nobilis & maiorem habebit a populo reuerentiam. 3. Singulorum ex Societate pie aut honeste facta protocollabuntur Historiæ Societatis inserenda. 4. Si placuerit, eorum geneses copiatæ in Societatis scrinio seruabuntur pro perpetuo Memoriali, & componendæ Historiæ Triennalis materia substrata. 5. Eorum insignia in Ecclesia Dömölkiensi appendentur, aut picta libro Matriculari inserentur. 6. Singularissimis gaudebunt indulgentiis, & priuilegiis proprio libello propediem imprimendo comprehensis. 7. Cum Dömölkini sit Altare ab hodierno S. S. Pontifice priuilegiatum cum liberatione vnius animæ per quoduis Missæ sacrificium, idcirco anima defuncti, mox vt audita fuerit mors, per celebrandas pro defuncto solemnes Exequias, & Missam funeralem ex Purgatorio liberabitur. Ex quibus omnibus quanta & in ipsos Nobiles, & per hos in Ecclesiam orthodoxam emolumenta deriuentur, facile consideranti patebit. Nam, vt cætera taceam, sola animarum errantium ad salutiferam fidem conuersio mirifice augebitur. Vix enim erit aliquis Nobilium vere Catholicus, qui saltem vnum Hæreticum quotannis ad orthodoxam Religionem non conuertat. Possunt autem suscipi e. g. 3000 Nobilium in Societatem, ergo tria millia animarum errantium quotannis conuertentur; quod si quis plures conuerterit; alius æmulatione accendetur etiam maioris numeri ouium errantium ad ouile Christi reducendi, quo fiet, vt 10 etiam, aut plura Hæreticorum millia veram fidem quotannis capessant. Par æmulatio erit, quoad Ecclesias erigendas, aut ornandas, quoad

Fundationes faciendas, quoad specimina intaminatæ fidelitatis erga S. R. Maiestatem & Patriam per generosa facinora exhibenda cum maximo Reipublicæ & familiarum emolumento.

§. IX.

De Stellarum qualitate.

Eam quisque Stellam portabit, quam pro qualitate Personæ Excellentissimus Præses præscripserit.

III.

Gemeinschaftl. Sabbathsverordnung wegen gebührender Heiligung der Sonn- und anderer Feyertage und Abschaffung der bishero dabey vorgegangenen Mißbräuche, im Herzogthum Hollstein. (*)

Wir Christian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen,

und von Desselben Gnaden

Wir Adolph Friederich, der Reiche Schweden Cronprinz, Bischof zu Lübeck, in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vettern, des durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Peter Foedo-

(*) Sie ist zu Glückstadt auf 3 Bog. in 4 gedrukt.

Foedorowitz, Grosfürsten aller Reussen, kayserl. Hoheit, als Herzogen zu Schleswig, Holstein, beyde Erben zu Norwegen, allerseits Herzoge zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. ꝛc. Gevettere.

Fügen Prälaten und denen von der Ritterschaft, wie auch allen und ieden bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen des Herzogthums Hollstein eingepfarrten Unterthanen, nächst Entbietung unserer Gnade, hiemit zu wissen, und ist denenselben aus vorhin abgegebnen Policey- und andern Verordnungen zur Gnüge bekant, mit was eifriger Sorgfalt Unsere in GOtt ruhende Vorfahren an der Regierung sich angelegen seyn lassen, der Entheiligung des Sabbaths und der Verachtung göttlichen Wortes, als der Quelle aller andern Laster, auf möglichste Weise vorzubauen, dahingegen bey allen Gemeinden ein rechtschaffenes Christenthum durch heil- und diensame Mittel zu befördern; Daß dahero Wir des aller- und gnädigsten Vertrauens gewesen, es würde ein ieder diese zur Ausbreitung göttlicher Ehre und Nahmens, auch Beförderung seines selbst eigenen zeitlich- und ewigen Wohlergehens alleinig abzielende Anordnungen, mit willigem Gehorsam zu Herzen genommen haben; Allein da Wir mit sonderem Misfallen vernehmen, daß die Verachtung göttlichen Wortes zu dieser Zeit mehr als iemalen im Schwange gehet, der Tag des HErrn mit leichtfertigen Be-

tragen ungeſcheuet entheiliget, dadurch aber nicht allein andern rechtſchaffenen Chriſten ein Aergerniß, ſondern auch den fremden Religionsverwandten zu allerhand Läſterung Anlaß gegeben wird; Auch uns zugleich glaubwürdig vorgetragen iſt, daß diejenigen, die über den äuſeren Gottesdienſt mit Nachdruck zu halten befehliget ſind, ihrem Amte in ſchuldigſter Gebühr bisher nicht nachgekommen; welcherhalb dann GOttes Zorn und ſchwere Gerichte gar leicht über Land und Leute gezogen werden könten; Als haben Wir aus Landesfürſtlicher Wohlmeynung, zu Abſchaffung des durch ungebührlichs Nachſehen eingeſchlichenen Unweſens, nachfolgende Verordnung publiciren zu laſſen, aller- und gnädigſt für gut befunden: Setzen und ordnen demnach

1. Daß Unſere Unterthanen ſamt und ſonders, die das Wort GOttes mit Nutzen anhören können, wann ſie nicht durch Krankheiten oder andere rechtmäſige und kundbare Urſachen behindert werden, an den Sonn-, Feſt- Bus- Beth- und überhaupt allen Feyertagen das Haus GOttes andächtig beſuchen, den Gottesdienſt von Anfang bis zu Ende mit Singen, Beten und Anhörung göttliches Wortes, als rechtſchaffenen Chriſten gebühret, abwarten, dem angehörten Willen GOttes von ihrer Seeligkeit reiflich nachdenken; ſodann in ſpecie die Hausväter und Hausmütter ihre Kinder und Geſinde dazu ſorgfältigſt anführen, niemanden, auſer welche zur Bewahrung des Hauſes, Abwartung der Kranken und andern ganz unentbehrlichen Dienſten erforderlich

lich sind, von dem Hause GOttes abhalten; weiter die Obrigkeiten ihren nachgesezten Untergehörigen darin mit einem guten Exempel vorgehen, sie dazu anreizen und anweisen, auch keinem, dawider zu handeln, gestatten, zugleich auch sorgfältig und mit allem Ernst dahin sehen, daß ihre untergehörige denen, währender Fastenzeit, in der Woche zu haltenden Predigten fleisig beywohnen, und darin von dem Leiden und Sterben unsers Erlösers, als dem Hauptgrund der Seligkeit, völligen Unterricht und Begriff erlangen mögen: Die Prediger und Seelsorger aber, gleich sie ohne das, kraft ihrer obliegenden schweren Pflicht, verbunden sind, ihrer seits alles, was zur Erweckung rechtschaffener Andacht und zu der Zuhörer wahren Seelenheil gereichen kan, beytragen, sämtliche eingepfarrete Hohe und Niedere in den Predigten sowol, als sonsten, bey aller Gelegenheit, zu Beobachtung dessen anmahnen, und denenselben ihre christliche Obliegenheit liebreich und ernstlich, nach erheischender Nothdurft, vorhalten sollen.

2. Wie Wir nun nicht zweifeln, wann die Obrigkeiten mit den Predigern ihre Schuldigkeit, so als sie es vor GOtt dem gerechten Richter und uns zu verantworten gedenken, hierunter gebührend wahrnehmen, daß die meisten untergehörigen, die nicht gar in ihrer Bosheit verstocket sind, sich zum Gehör göttlichen Wortes freywillig werden bewegen lassen: Also wollen Wir, wann dem unerachtet ein und anderer in seinem rohen Sinn und Wesen dahin lebete, die zur Seligkeit dienende Gnadenmittel, das Wort Gottes und die

hei-

tragen ungescheuet entheiliget, dadurch aber nicht allein andern rechtschaffenen Christen ein Aergerniß, sondern auch den fremden Religionsverwandten zu allerhand Lästerung Anlaß gegeben wird; Auch uns zugleich glaubwürdig vorgetragen ist, daß diejenigen, die über den äuseren Gottesdienst mit Nachdruck zu halten befehliget sind, ihrem Amte in schuldigster Gebühr bisher nicht nachgekommen; welcherhalb dann GOttes Zorn und schwere Gerichte gar leicht über Land und Leute gezogen werden könten; Als haben Wir aus Landesfürstlicher Wohlmeynung, zu Abschaffung des durch ungebührlichs Nachsehen eingeschlichenen Unwesens, nachfolgende Verordnung publiciren zu lassen, aller- und gnädigst für gut befunden: Setzen und ordnen demnach

1. Daß Unsere Unterthanen samt und sonders, die das Wort GOttes mit Nutzen anhören können, wann sie nicht durch Krankheiten oder andere rechtmäsige und kundbare Ursachen behindert werden, an den Sonn- Fest- Bus- Bethe und überhaupt allen Feyertagen das Haus GOttes andächtig besuchen, den Gottesdienst von Anfang bis zu Ende mit Singen, Beten und Anhörung göttliches Wortes, als rechtschaffenen Christen gebühret, abwarten, dem angehörten Willen GOttes von ihrer Seeligkeit reiflich nachdenken; sodann in specie die Hausväter und Hausmütter ihre Kinder und Gesinde dazu sorgfältigst anführen, niemanden, auser welche zur Bewahrung des Hauses, Abwartung der Kranken und andern ganz unenthebrlichen Diensten erforderlich

lich sind, von dem Hause GOttes abhalten; weiter die Obrigkeiten ihren nachgesezten Untergehörigen darin mit einem guten Exempel vorgehen, sie dazu anreizen und anweisen, auch keinem, dawider zu handeln, gestatten, zugleich auch sorgfältig und mit allem Ernst dahin sehen, daß ihre untergehörige denen, währender Fastenzeit, in der Woche zu haltenden Predigten fleisig beywohnen, und darin von dem Leiden und Sterben unsers Erlösers, als dem Hauptgrund der Seligkeit, völligen Unterricht und Begriff erlangen mögen: Die Prediger und Seelsorger aber, gleich sie ohne das, kraft ihrer obliegenden schweren Pflicht, verbunden sind, ihrer seits alles, was zur Erweckung rechtschaffener Andacht und zu der Zuhörer wahren Seelenheil gereichen kan, beytragen, sämtliche eingepfarrete Hohe und Niedere in den Predigten sowol, als sonsten, bey aller Gelegenheit, zu Beobachtung dessen anmahnen, und denenselben ihre christliche Obliegenheit liebreich und ernstlich, nach erheischender Nothdurft, vorhalten sollen.

2. Wie Wir nun nicht zweifeln, wann die Obrigkeiten mit den Predigern ihre Schuldigkeit, so als sie es vor GOtt dem gerechten Richter und uns zu verantworten gedenken, hierunter gebührend wahrnehmen, daß die meisten untergehörigen, die nicht gar in ihrer Bosheit verstocket sind, sich zum Gehör göttlichen Wortes freywillig werden bewegen lassen: Also wollen Wir, wann dem ungeachtet ein und anderer in seinem rohen Sinn und Wesen dahin lebete, die zur Seligkeit dienende Gnadenmittel, das Wort Gottes und die

hei-

heiligen Sacramente, ruchloser und leichtfertiger Weise verachtete, und sich also selbsten von der christlichen Gemeinde trennete, daß ein Prediger bey einem solchen Sabbatsschänder und muthwilligen Sacramentsverächter die gradus admonitionis zuvorderst privatim, darnach in Beyseyn eines oder zweyen frommen und redlichen Zeugen, anwende und, wann er sich solchergestalt nicht bessern liese, ihn bey der Visitation dem iedesmaligen Generalsuperintendenten anzeigen soll, da dann dieser, nachdem er ihm gleichsals seine Bosheit nachdrüklich vorgehalten, und ein solcher Mensch dennoch keine Besserung gezeiget, auf des Pastoris fernerweitiges Ansuchen, von der Sache an die p. t. gemeinsame Regierung referiren, und auf dazu erhaltene Bewilligung, denselben, mittelst einer an den Seelsorger abzugehenden und von selbigem sowol dem Pfarrkinde selbst zu intimirenden, als auch, doch tecto nomine, bey versamleter Gemeinde von der Canzel zu verlesenden Verfügung, vor ein unwürdiges Glied der Kirche erklären, und bis zu erfolgter würklicher Lebensbesserung von dem Gevatterstande und andern christfeyerlichen Handlungen excludiren, ein solcher frecher und halsstarriger Sünder auch, fals diese äuserliche Nota ebenwenig bey ihm etwas fruchtet, sondern er in solchem Zustande ohne herzliche Reue und Buse verstirbet, anders nicht als ohne Geläut und abseits des Kirchhofs begraben, sonsten aber, da er über kurz oder über lang merkliche Proben einer wahren Sinnesänderung an den Tag legen würde, nach vorgängiger Canzeldeprecation, wobey

bey sein Nahme ebenmäsig zu verschweigen, und von welcher er auf keine Art zu dispensiren ist, in den Schoos der Kirche wieder aufgenommen werden soll.

3. Damit aber die Gemeinden eine genaue Erkäntnis und einen so tieferen Eindruck von den göttlichen Warheiten und den zu ihrer Seligkeit dienlichen Glaubens- und Lebenspflichten bekommen mögen; und dann die Erfahrung bezeuget, daß die angestelleten Catechismusexamina bey jungen und erwachsenen Leuten eben so grosen Nutzen, als die Predigten schaffen; So sollen die sonst gewöhnlichen Catechisationes nicht nur nach wie vor unermüdet fortgesetzet, sondern auch alle Sontage von dem Prediger, wenigstens eine halbstündige Wiederholung der Predigt, durch Frag und Antwort mit der Gemeinde angestellet, ihr der heilsame Nutzen, wie die abgehandelte Capita zur rechten Uebung des seligmachenden Glaubens anzuwenden, erbaulich beygebracht, und ihre Bibeln zum fleisigen Nachschlagen mitzubringen, öfters ermahnet, auch die Predigt dieserwegen etwas kürzer abgefasset, und mit denen Eingängen nicht länger, als drey viertel Stunde, bey nachdrüklicher arbitrairer Pön, verzogen werden; Gestalt dann kein Prediger solche sontägliche Examina ohne kundbar dringende Ursachen aussetzen soll, es wäre dann, daß sich die Anzahl der Communicanten an den Orten, wo nur ein Prediger stehet, über 50 bis 60, und da, wo zweene Prediger sind, über 100 erstrekte; und zwar ist an den lezten Orten solch Examen nach der Hauptpredigt

ein-

einmal von dem Pastore, und das andremal vom Diacono unnachbleiblich zu verrichten: Und als Wir hiernächst sehr heyl- und diensam erachten, daß die Gemeinden in die Betrachtung der heiligen göttlichen Schrift immer weiter und weiter geführet werden mögen, gleichwol nur allein über die Evangelia bisher geprediget worden; so soll bey angehenden künftigen Kirchenjahre mit Erklärung der sontäglichen Episteln in den Hauptpredigten der Anfang gemacht, und darauf ein Jahr ums andere die Evangelia und Episteln, in den Frühpredigten aber von den Diaconis allemal der Catechismus erkläret, und wann sie die Ordnung trift, in der Hauptpredigt durch Frag und Antwort gedachter masen wiederholet werden.

4. Gleich nun einiger treu gesinneter Seelsorger unermüdeter Fleiß sattsam zu Tage leget, daß solche catechetische Uebungen bey alten und jungen mit gutem Erfolg, auch ohne äuserlichen Zwang eingeführet werden mögen, wann ein Prediger sich der ihme vor andern geziemenden Sanftmuth in Unterweisung seiner Zuhörer befleisiget, sie mit Bescheidenheit belehret, und die etwa nicht nach seinem Sinne antwortende Personen mit harten Worten unbezüchtiget lässet; so haben Wir solches den gesamten Predigern zur Nachfolge vorhalten, auch sie zur Wahrnehmung ihrer in diesem Stücke ihnen obliegenden Amtspflicht ernstlich errinnern und anweisen, dabey aber iedoch der Obrigkeit iedes Orts auferlegen wollen, dahin mit zu sehen, daß niemand der ihrigen sich dem Examini entziehe, oder vor Endigung des Exa-

Examinis ohne erhebliche Noth aus der Kirchen gehe.

5. Nicht weniger sollen die Schulmeister des ganzen Kirchspiels, in der Kirchen allemal zugegen seyn, die gesamte Schuljugend, so viel deren des Unterrichts in der Kirchen fähig sind, zum Hause GOttes mit sich führen, selbige in guter Ordnung und Stille erhalten, und sie zum Examine darstellen: Und weil sich findet, daß durch die schadhaft- und gefährlichen Kirchwege sowol Junge als Alte vom Gottesdienste unverantwortlicher Weise abgehalten werden; als wird den beykommenden ernstlich injungiret, die Kirchen- und Schulwege in guten passablen Stand zu setzen und zu unterhalten; widrigen Falls Unsere Obersachwalter hiedurch befehliget seyn sollen, die Säumigen, der Landgerichtsordnung gemäs, in Anspruch zu nehmen.

6. Hiernächst soll an den Feyertagen des nachmittags, wann nicht geprediget wird, in iedem Schuldistricte oder Dorfe in den Schulhäusern, mittler Zeit aber, und bis zu deren völligen Erbauung, in einem sonst dazu bequemen Hause, unter Anleitung des Pastoris loci, von dem Schulmeister, oder durch eine sonst hiezu geschikte Person, eine Bethstunde folgendermasen gehalten werden, daß anfänglich ein Gesang über das Evangelium oder ein Danklied angestimmet, darauf zwey, oder nach Gelegenheit mehr Capitel aus der Bibel und das gemeinschaftliche Kirchengebeth langsam und andächtig verlesen, ferner ein Epistel- oder Abendgesang wiederum abgesungen, und endlich mit dem

Va-

Vater Unser ꝛc. der Schluß gemachet werde: zu
elchem Ende die Prediger ihre Zuhörer zu diesem
ylsamen Werk beweglich ermahnen, die Obrig-
ten aber, da sich wider Vermuthen hiebey
chwürigkeiten eräugen möchten, den Predigern
chdrüklichen Beystand leisten, und diese zur Ehre
Ottes alleinig abzielende Anordnung, so viel an
ie, sorgfältigst befördern sollen.

7. Der ordentliche Gottesdienst soll daher al-
thalben auf dem Lande, wo nur ein Prediger ste-
, von Ostern bis Michaelis, præcise um neun
r, und von Michaelis bis Ostern um halb zehen,
hstens um zehen Uhr, wo aber zweene Prediger
d, zur bis dahero gewöhnlichen Zeit seinen An-
g nehmen, und keinem zu Gefallen länger ver-
oben werden, auch so wenig dem Kirchenpa-
no als sonsten einigem Eingepfarreten bey Un-
er höchsten Ungnade verstattet seyn, darinnen
e Aenderung zu machen; trüge es sich zu, daß
Prediger des Sontags morgens im höchsten
othfall zu einem Kranken gefordert würde, sich
elbst über Vermuthen verspäten, und den Got-
dienst in etwas aufhalten müste, bleibt zwar der
ediger solcherhalb auser Verantwortung, er soll
r iedoch den Eingesessenen bey Gelegenheit in
en Predigten vorstellig machen, was groser
sbrauch es sey, die Kranken bis auf die lezte
unde, da sie öfters ihrer Sinnen kaum mehr
chtig wären, liegen zu lassen, auch, wann nun-
r die Lebensgefahr vor Augen schwebete, und
Patiente von der vorseyenden Handlung kei-
vernünftigen Begrif mehr haben könte, so-
dann

dann allererst ihn, den Prediger, zu fordern, und
bey so betrübten Umständen seines christlichen Zu-
spruchs zu begehren: Inmasen Unser ernstlicher
Wille und Befehl ist, daß die Patienten, welche
anders durch ganz plözliche Zufälle nicht daran be-
hindert werden, gleich anfangs ihrer Krankheit,
und zwar in der Wochen, da dem Prediger Zeit
übrig gelassen ist, mit dem Patienten, seines Ge-
müthszustandes wegen, sich ausführlich unterreden zu
können, den Prediger ein und andermal abholen
lassen, widrigenfalls aber, wann sie ohne dessen
Assistenz dahin sterben, sich es selbst beymessen,
und, da der Prediger zu Wahrnehmung seines
Amtes sich sonsten willig und bereit finden lässet,
ihn solcherhalb unbeschuldiget lassen sollen.

8. Als hiernächst das Beichten am Sontage
an vielen Orten überhand genommen haben soll,
daß dahero nicht nur den Predigern die gehäufte
Sontagsarbeit zur grosen Last gereichet, sondern
selbst den Beichtkindern, in Betracht der kurzen Zeit,
nicht recht gedienet werden mag, der übrige Theil
der Gemeinde hingegen zur Ungebühr aufgehal-
ten wird: solches aber, nach eingekommenen glaub-
würdigen Bericht, hauptsächlich daher rühret,
weil den Untergehörigen von Hof- und andern
Diensten nicht so viel Zeit übrig gelassen wird, ih-
rer Seelen Wohlfahrt hierunter warzunehmen,
und sich Tages vorher zum Beichtstul einzufinden,
andere Untergehörigen aber, wann sie ja am
Sonnabend Erlaubnis erhalten, zur Beichte zu
gehen, an ihrer Statt, Leute zum Hofdienste mi-
then und bezahlen müssen, also daß die

dann allererst ihn, den Prediger, zu fordern, u[illegible]
bey so betrübten Umständen seines christlichen Z[illegible]
spruchs zu begehren: Inmasen Unser ernstlich[illegible]
Wille und Befehl ist, daß die Patienten, welc[illegible]
anders durch ganz plözliche Zufälle nicht daran b[illegible]
hindert werden, gleich anfangs ihrer Krankhei[illegible]
und zwar in der Wochen, da dem Prediger Ze[illegible]
übrig gelassen ist, mit dem Patienten, seines See-
lenzustandes wegen, sich ausführlich unterreden z[illegible]
können, den Prediger ein und andermal abholen
lassen, widrigenfalls aber, wann sie ohne desse[illegible]
Assistenz dahin sterben, sich es selbst beymessen,
und, da der Prediger zu Wahrnehmung seines
Amtes sich sonsten willig und bereit finden lässet,
ihn solcherhalb unbeschuldiget lassen sollen.

8. Als hiernächst das Beichten am Sontage
an vielen Orten überhand genommen haben soll,
daß dahero nicht nur den Predigern die gehäufte
Sontagsarbeit zur grosen Last gereichet, sondern
selbst den Beichtkindern, in Betracht der kurzen Zeit,
nicht recht gedienet werden mag, der übrige Theil
der Gemeinde hingegen zur Ungebühr aufgehal-
ten wird: solches aber, nach eingekommenen glaub-
würdigen Bericht, hauptsächlich daher rühret,
weil den Untergehörigen von Hof- und andern
Diensten nicht so viel Zeit übrig gelass'n wird, ih-
rer Seelen Wohlfahrt hierunter warzunehmen,
und sich Tages vorher zum Beichstul einzufinden,
andere Untergehörigen aber, wann sie ja am
Sonnabend Erlaubnis erhalten, zur Beichte zu
gehen, an ihrer Statt, Leute zum Hofdienste mie-
then und bezahlen müssen, also daß dieser gepreß-

ten Untergehörigen Gedanken nur dahin gerichtet sind, daß sie bald absolviret werden mögen, um die ermietheten Leute in der Hofarbeit geschwinder abzulösen, und dagegen mit einem so viel geringeren Lohn abzukommen: So haben Wir denen, die sich dessen bisher schuldig gemacht, ihren Unfug und unchristliches Betragen hiedurch ernstlich verweisen, auch allen und jeden Possessoribus und Verwaltern der adelichen Güter bey hundert Rthlr. Strafe, und nach Befinden anderer schweren Ahndung, auferlegen wollen, ihren Untergehörigen zu solchen christlichen Vorhaben die erforderliche Zeit und Muse von sonst gewöhnlichen Diensten ohne alle Ausrede wenigstens auf einen halben Tag zu verleihen, ihnen auch solche Feyer in keinerley Weise zur Last zu legen; im widrigen die Untergehörige bey dem Prediger, als ihrem Beichtvater, solches anzuzeigen, welcher es dem Generalsuperintendenten ohnverzüglich zu melden, und dieser davon, zu Unserer weiteren Verfügung, zu berichten hat.

9. Wann nun solchergestalt der Sonnabend ein- für allemal zur Beichthandlung festgestellet bleibet, und sich alsdenn die Confitenten in der Kirchen gebührend einstellen, so soll der Prediger, nach vorher gehaltener zu ihrer christlichen Vorbereitung gerichteten kurzen Anrede, mit den Anwesenden ein Examen anstellen, und sie über die nöthigen Stücke der Buse vernehmen: auf daß auch die Menge der Confitenten und Communicanten, sonderlich bey volkreichen Gemeinden, auf einmal nicht zu gros sey, und der Prediger gnugsam Frist er-

erlange, mit seinen Beichtkindern notdürftig zu handeln; so concediren Wir nicht nur aller- und gnädigst, daß zur Zeit, wenn sich die Leute am häufigsten zur Beichte und Communion einzufinden pflegen, die Prediger den Mitwochen, oder einen sonst bequemen Tag in der Wochen, zu diesen heiligen Handlungen aussetzen, und den Tag von der Canzel der Gemeinde zeitig kund machen mögen, sondern wollen und befehlen auch hiemit, daß alle und iede Confessuri, niemand ausbeschieden, wann sie mit dem Prediger an einem Orte wohnen, einige Tage zuvor, falls sie aber auserhalb des Kirchorts wohnhaft sind, wenigstens 8 Tage vorher den gefassten Vorsatz ihrem Beichtvater anzeigen sollen, zumalen sothanes Melden vor der Beichte sowol den Seelsorger in den Stand setzet, bey allzu häufiger Angabe der Confessurorum, einige derselben zu Aussetzung ihres Vorhabens bis auf den nächstkünftigen Beichttag anzuweisen, als auch insonderheit den Nutzen hat, daß derselbe mit denen sich angebenden Pfarrkindern, bey etwan erheischender Nothdurft, sich vorher besprechen, ihnen ins geheim und in der Stille die nöthige Erinnerung geben, und sie allenfalls verwarnen kan, sich des Beichtstuls vor der Hand, und bis zu erfolgter höherer Verhaltungsmase, zu enthalten, mithin, wann solches von ihm nicht geschehen, sondern er bey der gethanen Angabe es verbleiben lassen, die Confitenten vor der öffentlichen Abweisung vom Beichtstul in facie ecclesiæ, als welche selbst der bürgerlichen Existimation präjudicirlich ist, und daher in-

dem vorausgesezten Fall, Kraft dieses, gänzlich untersaget und verboten wird, vollkommen gesichert sind.

10. Sehr alten, kränk- und kümmerlichen, ingleichen hoch schwangern Personen, die von der Kirche weit abgesessen sind, denen also sehr beschwerlich fallen möchte, zweene Tage aufeinander zur Kirche zu kommen, ist zwar verstattet, am Sontage zu beichten, nachdem sie beym Prediger solches acht Tage vorhero gemeldet, iedoch sollen sie sich so frühe einfinden, daß der Gottesdienst über obgesezte Zeit keinesweges verzögert werde.

11. Wie aber ein ieder, sobald geläutet worden, im Hause GOttes mit tiefster Ehrfurcht erscheinen, dem Gottesdienst in stiller Andacht beywohnen, und bis nach gesprochenem Seegen abwarten muß: Also soll niemand den andern durch unzeitig und ungestümmes Aus- und Einlaufen, durch einig Geräusch oder Geklapper mit den Thüren, Gestühlen und Bänken, durch Plaudern oder ander unziemliches Betragen, in seiner Andacht irren: Widrigen Falls der- oder diejenigen sich es selbst beyzumessen haben, falls ihnen solcherhalb wohlverdienter Verdruß zuwächst, masen nicht allein die Prediger ihnen ihren Unfug gebührend vorhalten, und sie warnen, sondern auch die Obrigkeiten iedes Orts diese sowol, als andere, die vor den Kirchenthüren stehen bleiben, und ein Geplauder treiben, oder sonst währenden Gottesdienst auf den Kirchhöfen und Gassen einigen Tumult, Streit und Muthwillen erregen, zu gebührender Strafe ziehen, auch nach Beschaffenheit ih-

ihres Verbrechens und untersuchter Sache, sie in Verhaft nehmen lassen sollen: Wannenhero die gesamten Obrigkeiten, nach Anzahl der eingepfarreten Güther, ihre Gerichtsbedienten und Voigte zu bestellen haben, die solchen Muthwillen steuren, und die Uebertreter gehörigen Orts anzeigen können.

12. Gleichergestalt sollen die Gerichtsbediente und Voigte, wo sonst keine andere Aufseher bestellet sind, unter den Predigten und angeordneten feyertäglichen Bethstunden die Wirthshäuser fleißig visitiren, und alle daselbst befindliche Gäste der Obrigkeit denunciiren, allermasen Wir kraft dieses ernstlich befehlen, und wollen, daß in den Wirths- und Krughäusern an mehrberührten Predigt- und andern Tagen, welche vermöge der Kirchenverordnungen gefeyert werden müssen, im geringsten keine sitzende Gäste, viel weniger einiges Spielen, Doppeln, Schreyen, Schlagen oder anderer Lerm und Ueppigkeit gedultet, auch an beregten Tagen vor fünf Uhr abends, und vor völlig geendigtem Gottesdienste und Bethstunden, keine Getränke, auser an kranke und reisende Personen (worunter auch die, so einen weit entlegenen Weg zur Kirchen haben, und vor Anfang des Gottesdienstes ankommen, mit eingeschlossen sind) zu ihrer Erquickung und höchsten Nothdurft verzapfet, nach fünf Uhr aber bis gegen zehen des Abends, blos, was von iemanden zur Mäsigkeit und nicht zum Ueberfluß verlanget wird, verabfolget, und daß sowol die Wirthe für ieden Gast mit ½ Rthlr, als der Gast für sich mit ½ Rthlr.

wann sie diesen zum ersten mal zuwider handeln, oder da es ein oder anderer nicht zu bezahlen hätte, einen Tag mit Gefängnis auf Wasser und Brod, das zweyte mal hingegen mit gedoppelter Geldbusse oder zweytägiger Gefängnis bestrafet, und wenn der Contravenient ein auswärtiger Eingepfarreter, und also Unseren Kirchenordnungen seines Orts mit zu geleben schuldig ist, die Obrigkeit desselben, sothane Strafe an ihm zu vollenziehen, requiriret werden solle; gestalt dann diese Strafe auch auf die, so den Abend vor jeden Feyertage nach neun Uhr abends sich in besagten Häusern zum Trinken oder Spielen finden lassen, und auf die Wirthe, so es dulden, ebener Gestalt zu extendiren ist.

13. Desgleichen sollen alle weitläuftige Hochzeiten, Verlöbnisse, Gilden, Fenster- und Erdbiere, Kranz- und Dorfreiten, nicht weniger andere öffentliche Lustbarkeiten, Gastereyen und Versammlungen, welche zur Versäumung des Gottesdienstes und zum Gesöff Anlaß geben, an den Feyer- und unmittelbar vorgehenden Tagen hiemit gänzlich untersaget, und die Uebertreter zu vorberührter Geld- und Gefängnisstrafe unabbittlich gezogen werden, und ob Wir wol ganz kleine Hochzeit- Tauf- und Verlöbnismale bis auf weiter in seiner Mase aller- und gnädigst concediren; so soll doch jedes Orts Obrigkeit genau vigiliren lassen, daß nicht über drey, höchstens fünf paar Gäste dazu gezogen, die Mahlzeiten nach völlig geendigten Gottesdienste angefangen, die Contravenienten aber in ebenmäßige Strafe genommen werden mögen.

14. Und

14. Und da bey ein oder anderer Gemeinde, sonderlich im klösterl. pretzischen Districte, die Eheberedungen auf eine höchst ungebühr- und ärgerliche Weise durch den sogenanten ehrlichen Beyschlaf, wozu man mehrentheils die Sontagsnacht erwehlet, angefangen und vollenzogen werden, da sich vielmehr gebührete, den vorseyenden Ehestand mit keuschem Hertzen und inbrünstigem Gebethe anzufangen, Eltern und Vormünder desfalls zu Rathe zu ziehen, nach deren erhaltenen Consens sich dem Prediger alsofort zur Verlöbniß zu melden, und nach vorgängiger Proclamation, von demselben, so bald als thunlich, sich im Nahmen GOttes copuliren zu lassen; als sollen die Obrigkeiten an den Orten, wo solche unzulässige Greuel im Schwange gehen, sich dessen genau erkundigen, und nach solchen Personen, die sich durch den vermeyntlich ehrlichen Beyschlaf verbunden, fleisig inquiriren, auch auf beschehene Anzeige, dieselben, gleich andern, die sich wider das sechste Gebot vergangen, zu Brüche setzen, von dem Prediger aber, ohne vorgängige öffentliche Kirchenbuse, nicht copuliret werden.

15. Wann nicht weniger die Landleute ihre Feldarbeit mit Pflügen, Säen, Mähen, Düngen, Heu- Korn- Holz- Torffahren, Torfgraben, u. d. g. vor- und nach- zuweilen auch unter der Predigt mit gleichem Eifer, als des Werktages, abwarten, und daher entweder gar nicht, oder doch ganz ermüdet und schläfrig zur Anhörung göttlichen Wortes in der Kirche erscheinen; Als soll auf dem Lande an den Feyertagen die Ackerbau- und Haushal-

tungsarbeit so wenig vergönnet seyn, oder verrichtet werden, daß auch die Abwart- und Futterung des Viehes vor- und nach den Predigten so einzurichten ist, damit niemand deswegen vom Gottesdienst wegbleiben dürfe: Zur Zeit der Heu- und Kornernde, wann das Regenwetter lange Zeit angehalten, und die Feldfrüchte ohne grosen Schaden auf dem Felde nicht länger bleiben können, soll zwar einem ieden frey stehen, wann am Feyertage bequemes Wetter einfällt, solchen Segen GOttes einzuernden, iedoch nicht ehender, als nach völlig geendigtem Gottesdienste, des nachmittags der Anfang damit gemachet werden. Eine iede Person, die sich auser izt bemeldtem Nothfall auf dem Felde zur Arbeit finden läst, und hierwider handelt, soll ohne Unterscheid acht Schilling L. erlegen, und der das Geld nicht zu bezahlen hat, mit Gefängniß bestrafet werden.

16. Wie nun der Obrigkeit oblieget, hierüber mit allem Eifer zu halten, und niemanden zu gestatten, dawider in einige Weise zu handeln; also soll ein ieder, der ein Gut eigenthümlich besitzet, oder sonsten zu verwalten hat, und seine Untergehörigen oder Dienstboten mit Arbeit, Reisen, u. d. g. am Feyertage beschweren würde, für einen ieden, den sie wider diese Unsere Verordnung belästiget haben, solcher Renitenz halber, dreyfache Strafgelder, nemlich einen halben Reichsthaler, unabbittlich bezahlen, der unverantwortlicher Weise beschwehrte Untergehörige und Dienstbote aber sich bey den Generalsuperintendenten, wann Sie die Visitation halten, gebührend anmelden.

17. Die

17. Die hin und wieder befindliche Handwerker und Tagelöhner sollen am Feyertage weder in den Werkstätten und Häusern, noch auf den Gassen einiges Gewerk oder Handthierung treiben, und daher die Tischler bey nothwendiger Verfertigung eines Sarges, dennoch unter der Hauptpredigt die Arbeit ruhen lassen, die Müller wenigstens in einer Predigt dem öffentlichen Gottesdienst beywohnen, und das Mahlen bis dahin einstellen, die Becker ihr Brod vor dem Gottesdienste fertig haben, die Barbierer des Rasirens während den Gottesdienstes sich gänzlich enthalten, die Krähmer unter den Predigten ihre Laden inn- und auserhalb Hauses verschlossen halten, und nach völlig geendigten Gottesdienste, blos was zur unumgänglichen Nothdurft, und nicht zur Ueppigkeit gereichet, bey auswendig verschlossenen Laden den Leuten abfolgen lassen: Sonsten aber und auser diesem alle und iede Handthierungen, wie die Nahmen haben mögen, am Feyertage gänzlich abgestellet seyn, und die Contravenienten das erste mal mit einem halben Rthl., das andere mal mit doppelter, das dritte mal mit arbitrairer Strafe, nach iedes Zustand und Vermögen, beleget werden; wie dann auch iedes Orts Obrigkeit die Anstalt vorzukehren hat, daß die Viehhirten auf dem Felde an den Feyertagen durch andere iezuweilen abgelöset, und ihnen zu Anhörung göttlichen Wortes Raum gelassen werden möge.

18. Weiter sollen am Feyertage keine Jahrmärkte gehalten, sondern auf den folgenden Werktag verleget, keine von andern Orten hergebrachte

Waaren, bey Confiscation derselben, feil geboten, oder umgetragen, noch vielweniger einem Markt-schreyer oder Pickhäringe verstattet werden, seine Possen zu treiben, und seine Waaren an Feyer- und nächst vorhergehenden Tagen feil zu bieten; würde die Obrigkeit hierunter ihr Amt versäumen, soll Sie desfalls in hundert Reichsthaler, und nach Befinden, in noch schwerere Strafe verfallen seyn.

19. Die Helfte der in vorstehendem 18ten und 8ten Articulo determinirten Strafgelder und confiscirten Waaren sollen Unserm Fisco heimfallen, die andere Helfte aber, wie auch die in den übrigen Articulis anbefohlene Brüchgelder, von der Obrigkeit ohne Ansehen der Person eingetrieben, darauf beym Pastore und Kirchgeschwohrnen zur Berechnung abgeliefert, und bey iedesmaliger Generalvisitation dem Generalsuperintendenten der ganze Betrag angezeiget werden; da dann dieser die Verfügung zu machen hat, daß dafür die in den Schulen erforderliche und andere erbauliche Bücher, zur Austheilung an arme Leute und Schulkinder, angeschaffet werden mögen.

20. Auf daß endlich dieser Unserer aller- und gnädigsten Verordnung desto unverbrüchlicher gelebet werde, und keinesweges einige Unordnung dawider einschleichen möge; so sollen Unsere Generalsuperintendenten bey der jährlich anzustellenden Visitation sich dessen aufs fleißigste erkundigen, die gesamten Prediger aber gehalten seyn, bey der Uns geleisteten Eydespflicht alle zur Ungebühr darentgegen eingerissene Mängel und Gebrechen ihnen

nen gewissenhaft anzuzeigen, nicht weniger solle sämtliche Eingepfarrete, Alte und Junge, am Visitationstage ohne Unterscheid, gleich an Sonn und Feyertagen, sich in der Kirche einfinden, un solcherwegen den halben Tag der Visitation vo Hof- und Hausdiensten völlige Erlassung haben bey der im 15ten und 16ten Art. verordneten Pön falls sie dazu auf einigerley Weise von jemande angestrenget würden, damit Unsere Generalsuperintendenten dieselben besprechen, und, ob auch die Prediger hierinnen Unserer Vorschrift allemal ein Genügen geleistet, sich erkundigen, auch nach geendigter Visitation von alle dem, was Sie solchergestalt in Erfahrung gebracht, an den der Zeit regierenden Landesherrn aller- und unterthänigst referiren können: Solte sich darauf befinden, daß ein oder ander die ihme obliegende christliche Schuldigkeit und Pflicht, womit er Uns verwandt ist, nachlässig versäumete, wird ein solcher es zuförderst vor GOtt dem höchsten Richter schwer zu verantworten haben; Wir aber wollen wider solche Verächter göttlicher und Unserer Verordnungen durch Unsere Obersachwaltere, welchen Wir hiedurch dazu ausdrüklichen Befehl ertheilen, ex officio procediren, und sie, nach Maaßgebung dieser Constitution, oder allenfalls arbitrarie, ohne alles Ansehen der Person, ernstlich, und nach äuserstem Rigueur bestrafen lassen. Und da bey Unseren gemeinschaftlichen Kirchen verschiedene, theils Unserer einseitigen Territorialhoheit unterworfene, theils aber fremde und auswärtige Unterthanen eingepfarret sind, welche

mit

mit Unseren gemeinsamen Untergesessenen in ecclesiasticis ein Corpus ausmachen, und in der genauesten Verbindung stehen, hinsolglich gegenwärtiger Sabbatsverordnung, wo anders selbige des von Uns abgezielten heylsamen Endzweks nicht verfehlen, und ohne Wirkung und Activität verbleiben soll, nothwendig mit nachleben müssen: So wollen Wir nicht allein selbst sub lege reciproci, in Absicht der bey Unseren privativen Kirchen eingepfarreten gemeinschaftlichen Unterthanen, Unsere bey den gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarrete einseitige Unterthanen, wann sie wider diese Constitution an dem Kirchort oder sonsten innerhalb Unsers gemeinschaftlichen Territorii etwas verbrochen, daselbsten, als in foro delicti, zu rechtsgebührender Ahndung allezeit sistiren, und falls sie extra territorium commune, mithin unter Unserer privativen Gerichtbarkeit, eine Contravention begangen, auf iedesmaliges an die Obrigkeit des Orts gelangendes Begehren, und allenfalls ex officio, dieser Verordnung gemäs, bestrafen lassen, sondern gesinnen auch an alle Civilobrigkeiten, deren Unterthanen bey oftberegten Unseren gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarret sind, gnädigst, und freundlich, es mit den ihrigen, respectu der Gelebung dieser Unserer gemeinsamen Constitution, auf iztbesagten Fus gleichfals zu halten, und demnach dieselbe, wann sie solcher auf Unserm gemeinsamen Grund und Boden contravenirt, zu persönlicher Stellung und zu Untergehung der verwürkten Strafe anzuhalten, beym widrigen

aber

aber selbst verordnungsmäsig zu bestrafen: Inmasen Wir die Eludirung und Vereitelung dieser Constitution durch den seither bezeigten, Unsere eigene Untergehörige zu gleicher Renitenz aufbringenden Ungehorsam derer fremden Eingepfarreten, bey dem aus der wohlhergebrachten Observanz unstreitig habenden Rechte, diese sowol als jene zu Beobachtung Unserer Kirchenordnungen anzuhalten, in einige Weise zu gestatten und zu dulten, nicht gemeynet, vielmehr zu Steurung solches Unwesens erforderlichen Falls die nöthigen Mittel an die Hand zu nehmen resolviret sind, dahingegen aber auch die billige Absicht hegen, gedachten fremden Obrigkeiten in Ansehung Unserer bey ihrer Kirchen eingepfarreten gemeinschaftlichen Unterthanen, paria iura angedeyen zu lassen. Damit sich übrigens niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere Verordnung sofort durch die Prediger von der Canzel publiciret, in den Wirthshäusern zu iedermanns Nachricht angeschlagen, und zweymal im Jahre, als am Sontage Misericordias Domini, und am 16ten Sontage post Festum Trinitatis, von dem Prediger wieder abgelesen, und, daß solches geschehen, von diesem bey iedesmaliger Visitation dociret, auch zu solchem Ende bey ieder Parochie ein Exemplar verwahrlich aufbehalten werden. Wornach Unsere getreue Prälaten und die von der Ritterschaft, Unsere ꝛc. Generalsuperintendenten, die Prediger und sämtliche Parochiani bey Unseren gemeinschaftlichen Kirchen und sonsten

män-

männiglich zu achten. Urkundlich unter Unseren königl. und fürstlichen Secreten, Geben in Unserer, Königs Christian, als dieses Jahr regierenden Herrn, Stadt und Veste Glückstadt den 14ten Decembris Anno 1744.

(L. S. R.) (L. S. D.)

IV.

Versuch einer Historie der nürnbergischen Agenden, zum Gedächtniß des vor 200 Jahren A. 1545 am vollständigsten von dem sel. Veit Dieterich herausgegebenen nürnbergischen Agendbüchleins.

§. 1.

Als Nürnberg An. 1524 sich öffentlich zu dem Evangelio bekennet und die päbstische Greuel abgeschaffet hatte, wurde freylich wohl eine neue Einrichtung des Gottesdienstes gemacht, doch so, daß man in denen Ceremonien nicht auf einmal alles änderte, sondern wohl die meisten Kirchengebräuche aus dem Pabstthum beybehielte, die nicht unmittelbar wider die Lehre Christi liefen. Man gedachte also damals noch an keine Kirchenagenda oder Vorschrift, wie die Kirchenceremonien einzurichten [illegible]ten, sondern hatte mehr mit Vertheidigung der an-

angenommenen evangelischen Lehre wider die Papisten zu thun. Wenigstens finde ich bis A. 1533 keine Spur von einer allgemeinen Vorschrift der Kirchengebräuche: ob ich gleich nicht leugnen kan, daß man in der nürnbergischen Kirchengeschichte so viel Nachricht findet, man habe sich die Schriften Lutheri nicht nur überhaupt lassen anbefohlen seyn, sondern sich, absonderlich in Ansehung der Ceremonien, nach seinem Vortrag und Gutachten hauptsächlich gerichtet.

§. 2. Das erste Stück, so zu denen Agendis gehörig, und in der nürnbergischen Kirche eine Verbesserung erlanget, ist die Austheilung des heil. Abendmals. Dann, wie *Spalatinus* in annalib berichtet, hat Wolfg. Volprecht, Prior im Augustinerkloster, hernach Krankenprediger im Spital zum heil. Geist in Nürnberg, so An. 1528 gestorben, nicht nur An. 1523 schon am Grünendonnerstage seinen bekehrten Klosterbrüdern und etlichen Bürgern das heil. Abendmal unter zweyerley Gestalt ausgetheilet, sondern auch An. 1524 am ersten Ostertage über 3000 Menschen die beeden Gestalten gegeben, und bey dem gesegneten Kelch gesprochen: Sanguis domini nostri Jesu Christi proficiat tibi in vitam æternam a). Wie man dann auch diesem vortreflichen Bekenner der Wahrheit die herrliche Vermahnung an die Communicanten zu danken hat, welche noch bis diese Stunde vor der Austheilung des heil. Abendmals den gegenwärtigen Abendmalsgästen vorgelesen wird, und in dem Agendbüchlein ed. nouiss. p. 73 sich befindet, also anfangend: Ihr Allerliebsten

sten in GOtt, dieweil wir izt das heilige Abendmal unsers HErrn JEsu Christi wollen halten 2c. Es ist aber nach der Hand und zwar An. 1585 ein Zusatz geschehen b), denn die Vermahnung Volprechts gehet nicht weiter als bis auf die Worte: und aus Einem Kelche trinken. Dieser Zusatz ist zwar in der Edition des nürnbergischen Agendbuchs von An. 1586 wieder ausgelassen worden, allein in allen folgenden Ausgaben bis auf die lezte von 1691 wurde er wieder beygefüget, und noch bis itzo mit abgelesen.

a) vid. Kappens kleine Nachlese zur Reformat. Geschichte P. II. p. 634.

b) Dieser Zusatz fänget sich also an: Und dieweil wir alle gesündiget haben und der GnadeGOttes bedürfen, so demüthiget eure Herzen für GOtt 2c. Er enthält aber eine Ermahnung zur nochmaligen busfertigen Demüthigung vor GOtt und Versöhnlichkeit gegen den Nächsten, welche sich mit der angehängten nochmals wiederholten Absolution schliesset.

§. 3. Das andre hieher gehörige Stück ist das Taufformular, so Andr. Osiander, nürnbergischer Pastor oder Prediger bey S. Lorenzen verfertiget, und hat folgenden Titel: Ordnung wie man taufet, bisher im Latein gehalten, verdeutscht. Hierynn ist, aus etlichen Ursachen, was die andern, als überflüssig veracht haben, nicht ausgelassen. Andreas Osiander. Nürnberg (gedrukt von Friedrich Peypus) 1529, 4t. 2 Bogen. So viel wir aus genauer Zusammenhaltung wahrgenommen, hat Osian-

Osiander diejenige Schrift hiebey zum Grunde gelegt, welche meines Erachtens ungefehr 1519 zu Leipzig gedrukt, und ohne Zweifel bis daher in Nürnberg (welches damals noch zur bambergischen Dioces gehörte) eingeführet worden. Sie heißt also: Ordnung der Tauf, nach bambergischer Rubriken von Wort zu Wort verteutscht. 4t. 2 Bog. Dieses bambergische verteutschte Formular hat Osiander fast von Wort zu Wort beybehalten, etliches ganz weniges davon ausgelassen, und dafür etliche Gebethe aus D. Luthers verteutschtem Taufbüchlein, so An. 1523, 4t. 1 Bogen stark, zum erstenmal das Licht erblicket, und in den jenaischen Theilen T. II. fol. 227 = 230 eingerucket worden, hineingesetzet. Was die Dinge anbelangt, so die andern (wie Osiander auf dem Titel meldet) als überflüssig verachtet, er aber aus etlichen Ursachen nicht ausgelassen, sind vermuthlich etliche Gebethe, die vielen Exorcismi, der Gebrauch des geweyhten Salzes, Chrisams und andre päbstische Ceremonien, welchen Sauerteig Lutherus in seinem Taufbüchlein, aufs neue zugericht An. 1526, weggelassen hatte, deme hernach auch andre nürnbergische Theologen beygefallen. Die Gelegenheit aber zu dieser Taufordnung Osianders mag die An. 1528 oberherrlich angestellte erste Kirchenvisitation a) gegeben haben, wobey die Herren Visitatores wahrgenommen, daß in der Art zu taufen unter denen Kirchendienern, sonderlich auf dem Lande, keine Einigkeit zu finden, indem etliche sich nach dem bambergischen Taufformular, an-

dere aber nach Lutheri Taufbüchlein gerichtet. Daß übrigens diese osiandrische Taufordnung mit oberherrlicher Autorität verfasset worden, bezeuget das nürnbergische Stadtwappen, welches sich auf dem Titelblat befindet.

a) Von dieser allerersten nürnbergischen Kirchenvisitation siehe Schälins Leben und Geschichte Marggraf Georgens des Frommen §. 20, 21, p. 72 seqq. ingleichen dessen fränkische Reformationsgeschichte p. 29 und Zeltners Untersuchung wegen der schwobacher Artikel p. 9 seqq.

§. 4. Als man nun hierauf bey den schmalkaldischen Tägen An. 1530 und 31 eingesehen, wie nöthig es seye, daß die gesamten evangelischen Stände sich zu einer allgemeinen Kirchenordnung mit einander verstünden, damit die üble Nachrede, ob wäre in unserer Kirche lauter Unordnung, aufhöre, und den Lästerern das Maul gestopfet würde a); so wurde endlich beschlossen: der Churfürst zu Sachsen solte einen besondern Tag dazu ausschreiben. Allein die Sache gerieth ins Stecken, daher entschloß sich Marggraf Georg der Fromme, die Hand ans Werk zu legen, und verglich sich mit dem Rath zu Nürnberg zu einer gemeinschaftlichen Kirchenordnung. Davon machte Andr. Osiander den Aufsatz b), welcher hernach von beederseitigen Theologen gemehrt und gebessert, und endlich dem Rath zu Nürnberg wieder zugeschikt wurde. Diesem wolte aber solcher in etlichen Punkten nicht gefallen, sonderlich, daß in demselben den Kirchendienern der Kirchenbann einge-

räu-

räumet wurde, welches der Rath für gefährlich angesehen, aus Furcht, es möchten die Kirchendiener solche Gewalt misbrauchen, und der weltlichen Obrigkeit in ihr Amt greifen c).

a) vid. Seckend. hist. Luth. L. III. §. 1. n. 3. p. 2.

b) Zwar Seckend. l. c. L. III. §. 75. add. 2. d) p. 239. und Schülin im Leben Marggraf Georg p. 145. nota b) ingleichen die mülnerische Relation von der nürnbergischen Kirchenreformation, so der Historiæ Norimbergensi diplomaticæ p. 805. seqq. einverleibet ist, schreiben den Auffsatz einem marggrafischen Hofprediger, und zwar ersterer namentlich Jac. Stratnern zu, allein selbst Osiander eignet sich die erste Arbeit hierbey zu in der Stelle, so wir gleich in der nota c) des folgenden §i anführen wollen.

c) Hieher ziehe ich die Worte, welche Veit Dietrich a. 1533 Dom. Oculi an *Wencesl. Linkium* geschrieben: Audio absolutam vestram Ceremoniarum formam, sed nondum eam hic vidimus. De qua cum omnes gauderemus mirum in modum, audimus tamen, bonam senatus partem non candide eam vel probasse vel in lucem edi curasse &c. vid. *Alb. Menon. Verpoortenii* sacra superior. æui analecta p. 73 sq.

§. 5. Es lies also Marggraf Georg auf diese geschehene Erinnerung solchen Punkt alsobald heraus thun, und wurde von beeden Theilen beschlossen Joh. Brentium, Prediger zu Schwäbischhall darüber zu vernehmen. Als aber auch Brentius etliche Mängel angezeiget hatte, überschikte man den gemachten Auffsatz nach Wittenberg an die Theologen. Diese gaben zur Antwort a): Es wäre zwar die Nothdurft darinnen

begriffen, man könte aber spühren, daß das Werk nicht von einem allein verfasset; es würde deswegen Nothdurft seyn eine gewisse Person darüber zu setzen, mit Befehl das Werk in eine rechte Ordnung zu bringen, und etliche vergebliche Wiederholungen heraus zu thun, dabey Osianders gedacht worden b). Es wurde also Brentius nach Nürnberg verschrieben und Andr. Osiandro zu dieser Revisionsarbeit zum Gehülfen gegeben, welche dann beede bey 6 Wochen in Osiandri Hause beysammen gesessen, in der Sache selbst nichts geändert, an den Worten aber da und dort etwas anders stillisiret c). Worauf diese revidirte Kirchenordnung von beeden Herrschaften nochmals besichtiget, die ganze Sache wohl berathschlaget, und endlich das Werk zum Druk zu befördern, befohlen worden.

a) Hieher gehöret was *Phil. Mel.* ad *Ioach. Camerarium* a. 1533 postrid. Kal. Aug. geschrieben, vid. epistolas *Mel.* ad *Camerar.* Lips. 1559 8v. editas p. 211. Senatui vrbis vestræ (Norimb.) respondimus de illa sua politia ecclesiastica, sed pauca rescripsimus. Nam & ille ipse liber, quem miserunt, perbreuis est καὶ παιδαγωγικὸς μᾶλλον ἢ πολιτικὸς, legisse te opinor, & mittere longiores disputationes quid proderat? Et ego νομοθεσίας, in quibus multa insunt barbara & agrestia, non amo, nec video, quid prosit ferre leges, quas nemo accipit, & vt accipiantur, breui video fore, vt rursus mutentur.

b) Wir haben in einem alten geschriebenen Band, darein Christoph Evander s. Obenander, Wonsiedelens. ein Schüler Lutheri von a. 1544-

1544-48 sich verschiedene Briefe und Bedenken Lutheri und Melanchthons von a. 1517 an bis 1548 copiret, ingleichen verschiedene Tischreden Lutheri zusammen getragen, von ungefehr dieser Tagen ein fragmentum eines Bedenkens gefunden, welches unsrer Meynung nach eben dasjenige ist, davon hier die Rede. Weil wir nun zweifeln, ob es iemals abgedrukt worden seye, wollen wir, soviel wir davon haben, hier beyfügen:

„Vom Bann. Wir haben keinen andern „Bann noch zur Zeit aufgericht, denn daß diejenigen, so in öffentlichen Lastern sind und nicht „ablassen, nicht zu dem Sacrament des Leibs „und Bluts Christi zugelassen werden, und „das kan man damit erhalten, daß man bey uns „niemand das Sacrament reichet, er sey denn „zuvor durch Pfarrherr oder Diacon verhöret. „Wir können auch nicht achten, wie zu dieser „Zeit ein ander Bann solt aufgerichtet werden, „denn es fallen viel Sachen für, die zuvor einer Cognition bedürfen. Nun können wir „nicht sehen, wie die Cognitio noch zur Zeit zu „bestellen und zu ordnen seyn sollt, so will auch „weltliche Obrigkeit nicht mit dieser Sache zu „thun haben. Darum laß mans dabey bleiben, daß man diejenigen, so in öffentlichen „Lastern liegen und bleiben, das heil. Sacrament nicht reiche. Und ob wol die Welt izt so „rohe und wild ist, daß sie selbst nicht sehr eilet „zum Sacrament und Kirchen, derhalben dieses für keine Strafe mag angesehen werden. „Wo nun iemand sich selbst also excommunicirt, laß mans gehen, wenn ja die weltliche „Oberkeit öffentliche Laster will gestatten. Aber „dennoch sollen die Prediger mit allem Ernst

„ihnen predigen, solch heydnisch Wesen und Le-
„ben strafen, mit Erzehlung göttlicher Drauun-
„gen, und dabey die Potestates vermahnen sol-
„chem heydnischen Wesen zu wehren. Wo auch
„die Disciplin mit der vorgehenden Verhör vor
„der Communion wiederum angericht würde,
„wie deñ sehr nüzlich und gut wäre, so könte man
„leichtlich dazu kommen eine Zucht und Strafe
„anzurichten, die Eltern dazu halten, ihre Kin-
„der und Gesind zum Sacrament und Kirchen
„zu treiben, zu wehren, daß das Volk nicht in
„solch heydnisch Verachtung des Sacraments
„und göttlichen Sachen gerathe. Sollt auch
„der offentliche Bann aufgerichtet werden, so
„muß die weltliche Oberkeit dennoch auch dazu
„eine Ordnung halten mit der Meidung des
„verbannten, (solt anderst der öffentliche Bann
„ein ernstlich Exempel seyn) das wollt nun
„auch zu dieser Zeit, sonderlich in grosen Städ-
„ten und Regimenten, viel Unrichtigkeit ge-
„bähren. Aber dieser unser Bann, da priuatim
„einem das Sacrament verbotten wird, irret
„die bürgerliche Beiwohnung und Händel
„nichts. Es mag demnach ein Christ mit einem
„solchen verbannten als einem Heiden hand-
„thieren und ander bürgerliche Gemeinschaft
„haben, so doch, daß er sich erzeige gegen ihm
„und andere, daß er nicht billige noch ihm ge-
„fallen lasse des verbannten ungöttliche und
„sträfliche Lehr oder Leben.

„Die Messe belangend, welches ohn Sacra-
„ment zu handeln seyn solt, lassen wir uns des
„*Brentii* Bedenken sehr wol gefallen, und hal-
„ten auch, daß man die Spectacul mit der sicca
„missa nicht anrichten soll. Dann was wäre
„diß anders denn eine öffentliche kräftige Be-
„stätti

„stättigung der päpstlichen Privatmessen zu
„halten und zu lauffen dann vor dieser Zeit.
„Denn so die Leute würden gewöhnet etwas
„von dieser sicca missa zu halten, würden sie die
„priuat-Päpstliche Meße viel höher und heili-
„ger halten, so man doch offentlich weiß, daß die
„päpstliche privat Meße ein Greuel und unrech-
„ter Gottesdienst ist.

„Von Haltung der Sacrament im Ciba-
„rio bedenken wir, daß, wo es gleich noch die
„Weise ist zu halten und zu versperren, daß es
„abgeschaft werde, dann Sacramentum & ver-
„bum sollen bey einander seyn. So weiß man
„daß diß Sacrament instituirt ist zur Genie-
„sung, und nicht außerhalb der Geniesung und
„des Worts einen besondern Gottesdienst mit
„dem Stuck des Sacraments anzurichten.

„Am 57 Blat von weltlicher Obrigkeit die
„ihr Amt mißbraucht, stehet also: wer sich also
„im Regiment mit seinem Gewalt hält, daß man
„ihn muß fürchten, wenn man recht thut, der ist
„vor GOtt keine Obrigkeit ꝛc. Diesen Paragra-
„phum bedenken wir, daß besser wär man ließ
„ihn außen, Aergernus und beschwehrlich
„disputation zu meiden. Dann wiewol die heil.
„Schrift und weltlich Recht lehren, wie man
„sich gegen unrechter potestat halten möge, so
„bleibt mala potestas dennoch potestas, wie ein
„ieder verständiger weiß. Dann solt mala po-
„testas vor GOtt nicht potestas seyn, so wären
„Unterthanen aller Pflicht ledig ꝛc. Und so
„man schon bedachte Wort mit einer glossa und
„Deutung auf einen leidlichen Sinn ziehen
„wolt, so ist doch besser solch disputation zu mei-
„den, damit man gedachten Paragraphum, der
„doch hie nicht noth ist, auslasse.

„Am 60 Blat wird der Spruch Actuum 13. „gedeutet: Christus habe das Gesetz aufgehaben in den Stucken, die nicht rechtfertigen. „Diese Worte lauten also, gleich als sey ein „Stuck des Gesetzes, welches Stuck gerecht „macht, wie auch unser Widerpart lehret, daß „wir gerecht sind propter moralia opera. Dieweil wir nun lehren und die Wahrheit ist, daß „wir GOtt gewißlich gefallen, allein aus Barmherzigkeit, nicht von wegen unsrer Werk oder „Tugenden, sie heißen wie sie wollen: so bedenken wir daß derselbig Paragraphus auch auszulassen sey. Auch redet Paulus vniuersaliter, „auf hebräisch weiß, daß alles im Gesez habe „uns nicht mögen gerecht machen. Da sind ia „auch moralia begriffen, warum wollt man dann „ein particularem daraus machen.

„So scheinet auch diese Visitations Ordnung als sey sie nicht durch Einen, auch nicht „zu Einer zeit gestellet, dazu oft corrigirt, und „werden etliche Stuck oft repetirt, als von der „Beicht. Wo mans nun Einem, als Herrn „*Osiandro*, untergäbe, der mögts in ein andre „Ordnung bringen.

c) Wir werden am besten thun, wann wir Osiandern selbst hören, wie er die Sache erzehlet in seinem etwas raren Büchlein: Beweisung daß ich nun über 30 Jahr allewege einerlei Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens gehabt. Königsberg in Preußen d. 24. Jan. 1552. 4t. und zwar pl. Cr. b) „Im 1533 Jahr haben der durchlauchtig hochgebohren Fürst und Herr, Herr „Georg Marggraf zu Brandenburg rc. hochlöblicher Gedächtnis, und ein Ehrbar weiser „Rath der Stadt Nörnberg, dazumal meine „Herrn, eine gemeine Kirchen Ordnung in bee-

„den

„den Herrschaften gleichförmig zu halten im
„Druck laßen ausgehen und allen Pfarrherren
„und Kirchendienern sich darnach zu richten ge-
„boten. Solche Kirchen Ordnung habe ich zum
„ersten kürzlich entworffen, ist darnach von den
„andern Theologen beider Herrschaft gemehret
„und gebeßert, über das auch den Theologen zu
„Wittenberg zu urtheilen übersendet, daselbst
„für unsträflich erkannt, mit dem einigen An-
„hang, man spühret mancherlei Stylum darin-
„nen, darum riethen sie, man sollte es einem
„allein unter die Hände geben, der sie also fasset,
„daß die Art der Sprach durchaus einerlei wä-
„re. Das wurd letzlich wiederum mir befohlen,
„und mir der achtbar würdig wolgelehrt Ma-
„gister *Joh. Brentius* zugegeben, seyn also bey
„sechs Wochen zu Nörnberg in meinem Haus
„darüber geseßen, haben an der Meinung nichts
„geändert, an den Worten auch weniger, denn
„wir wol Fug gehabt hätten, ist also zum andern
„mal wiederum von beeden Herrschaften besich-
„tigt, berathschlaget und im Druck verfertigt
„worden.

§. 6. Es erschien demnach diese Kirchenord-
nung im öffentlichen Druck und zwar unter fol-
genden Titul: Kirchen-Ordnung in mei-
ner gnedigen Herrn der Marggraven zu
Brandenburg und eines Erbaren Rats der
Stadt Nürmberg Oberkeit und Gepieten,
wie man sich bayde mit der Leer und Ce-
remonien halten solle. M. D. XXXIII. fol.
1 Alph. 9 Bogen a), ingleichen in eben dem Jahr
1533 4t. 14 und einen 4tl. Bogen b). Ferner
kam sie heraus, ins niederteutsche übersezt Mag-

deb. 1534 8v. c). In hochteutscher Sprache Nürnb. durch Jobst Gutknecht a. 1536 8v. d). Nürnb. durch eben denselben 1539 8v. e). Nürnb. durch Christoph Gutknecht 1543 8v. f). Leipzig durch Wolf Günter 1552 fol. 1 Alph. 9 Bogen g). Nürnb. bey Christoph Heußler 1564 fol. 1 Alph. 9 Bogen h). Hof bey Matthäus Pfeilschmid 1591 fol. 1 Alph. 15 Bogen i). Nürnb. durch Cath. Gerlachin Erben 1592 fol. 1 Alph. 9 Bogen k). Endlich wurde sie a. 1646 und 1721 denen nürnbergischen libris normalibus beygedrukt, wo sie am Ende derselben zu finden.

a) Hier befindet sich in der Vorrede ein grober Drukfehler, indem lin. 15 an statt: in allen andern Gebrechen der Kirchen, es heisen soll: Gebräuchen. Von dieser Edition siehe Herm. Casp. König Biblioth. Agendor. Böckelmanniaman p. 1. num. 1.

b) Sie befindet sich in der böckelmannischen Sammlung nicht, wir haben sie aber in Händen gehabt.

c) König l. c. p. 205. num. 9.

d) König l. c p. 208. num. 12.

e) In der böckelmannischen Sammlung ist sie nicht, aber in unsern Händen.

f) König l. c. p. 214. num. 15.

g) l. c. p. 10. num. 7. Sie stimmet Blat für Blat mit den übrigen zu Nürnberg in Fol. gedrukten überein, daß aber hier auf dem Titel von Nürnberg gar nichts gedacht wird, auch Leipzig zum Ort der Druckerey erwehlet worden, da fast alle andre Editiones zu Nürnberg geschehen: vermuthe ich, seye daher gekommen, weil dieser Marggraf Albrecht (dessen Namen alleine auf

auf dem Titul stehet) damals die Stadt Nürnberg mit einem schweren Krieg überzogen. Siehe histor. Nachr. von Nürnberg ad 1552. p. 380. sqq.

h) König l. c. p. 16. num. 12.

i) Frick in der verteutschten seckendorfischen Historie des Luthertums gedenket ihr beym König l. c. p. 1. not. 1. wir haben sie auch in Händen gehabt.

k) Die böckelmannische Sammlung besizt solche Ausgabe nicht, gedenket ihrer aber doch p. 261. num. 28. wir haben sie indessen mit Augen gesehen und durchblättert.

l) Von diesen Libris normalibus ecclesiæ Norib. und deren Geschichte, wollen wir, so der HErr Leben und Gesundheit darreichet, künftiges Jahr eine kleine Abhandlung diesen Actis einverleiben, um uns zum Preiß GOttes zu ermuntern, der vor 100 Jahren a. 1646. diesen edlen Schatz geschenket und bisher glüklich erhalten.

§. 7. Die innerliche Gestalt dieser gemeinschaftlichen brandenburg-nürnbergischen Kirchenordnung beschreibt Seckendorf a) und Joh. Conr. Dürr b), wobey aber zu merken, daß die Catechismuspredigten c) eigentlich nicht dazu gehören, ob sie gleich insgemein dabey gefunden werden d). Daß diese brandenburg-nürnbergische Kirchenordnug die allererste nach der Reformation gewesen, wird von vielen, aber unrichtig, behauptet e), iedoch hat sie verschiedenen andern zu einer Richtschnur gedienet f). Mit Einführung aber derselben hat der Rath mit dem neuen Jahr 1533 in der Stadt, und auf dem Land den 6 Febr. einen Anfang gemacht g).

a) In

a) In Hist. Lutheranismi L. III, §. 25. add. 4, p. 71. sqq.

b) In seinem Buch: Tractatus theologici tres. Norimb. 1675 4t. welches a. 1721 mit einem neuen und deutlichern Titul versehen worden, nemlich Commentarius in libros normales Norimbergenses, und zwar p. 159. sqq.

c) Diese Catechismuspredigten werden insgemein Veit Dietrich und Andr. Osiandro zugeschrieben, allein sie gehören vermuthlich bloß dem Joh. Brentio zu. Veit Dietrich kan unmöglich der Verfasser seyn, indem er um die Zeit der ersten Ausgabe derselben erst nach Wittenberg gekommen, und also an dieser Arbeit keinen Theil haben konte. Was Osiandern anbetrift, zweifle ich fast sehr, ob er an der Verfertigung derselben Theil genommen, dann da er in dem oben §. 5, nota c) angeführten Büchlein alle Gelegenheiten, die er als ein nürnbergischer Lehrer gehabt, zum Beweis anführet, daß er immer einerley Lehre geführet, auch selbst auf die Verfertigung der nürnbergischen Kirchenordnung in der l. c. angeführten Stelle sich beruft, so gedenket er doch der Catechismuspredigten mit keiner Sylbe, welches er wol würde gethan haben, wofern er der würkliche Verfasser von denselben wäre. Daß aber Flacius und andre nachmals solche Osiandri Catechismum benennet, mag aus bloser Muthmasung entstanden seyn, vielleicht auch daher, weil Osiander solche wider den ungelehrten und zänkischen Sophisten Hanns Mayer in Ingolstadt, der sich läst nennen Joh. Eck a. 1539 4t. doch meistens in Ansehung des 9ten und 10ten Gebots verantwortet und vertheidiget hatte. Dieses kam aber daher, weil solche Predigten in der nürnbergischen

gischen Kirche eingeführet und sogleich von den nürnbergischen Lehrern, wie noch biß diese Stunde geschiehet, an gewissen Wochentägen z. E. bey S. Sebald am Mitwoch, bey S. Lorenzen am Freytage ꝛc. nachmittag öffentlich abgelesen und der Jugend vorgehalten worden; daher er auch in der angeführten Widerlegung Joh. Eccii solchen den nürnbergischen Catechismum nennet, wie hingegen andere ihn den Marggrafischen betituln. Wann ferner der saalfeldische Synodus beym *Wigando* in Osiandrismo p. 353 sich beklaget: Osiander habe Lutheri Catechismum aus denen preußischen Kirchen und Schulen hinaus bannen und dagegen seinen in Nürnberg verfertigten einführen wollen, vid. *Wernsdorfii* diss. Osiandrismus in Pietismo rediuiuus §. 39. p. 41. so stehet noch zu erweisen, daß hier unter dem osiandrischen Catechismo diese nürnbergische Catechismuspredigten, wie einige glauben, zu verstehen seyen, indem dieselben kein eigentlicher Catechismus sind, und noch dazu Lutheri Catechismum zum Grund legen und erklären. Allen Umständen also nach, wie auch der Stylus ergiebt, der sehr deutlich und einfältig eingerichtet, hat diese Kinderlehrpredigten einig und allein Joh. Brentius verfertiget, welche hernach Osiander gleichwol nebst denen übrigen nürnbergischen Pastoribus durchlesen und approbiret haben mag.

d) Beym Seckendorf l. c. werden diese Catechismuspredigten als der andre Theil der nürnbergischen Kirchenordnung angegeben, sie sind es aber nicht, und haben, wo sie sich bey denen Ausgaben der Kirchenordnung befinden, allezeit ihren besondern Titul, nemlich Catechismus- oder Kinderpredigten, und ihre eigene Zahlen

der

der Bogen, hängen auch mit keinem Custode zusammen. Wir haben sie beysammen angetroffen in der Ausgabe der Kirchenordnung 1) Nürnberg gedrukt durch Johann Petreium 1533 fol. 1 Alph. 37 Bog. 2) Leipzig durch Wolf Günter 1552 fol. 1 Alph. 19 Bogen. 3) Nürnb. bey Christoph Heusler 1564 1 Alph. 37 Bogen. 4) Hof bey Matthä. Pfeilschmid 1591 fol. 2 Alph. 6 Bogen. 5) Nürnberg durch Cath. Gerlachin Erben 1592 fol. 1 Alph. 37 Bogen. Hingegen sind diese Predigten nicht zu finden in denen Ausgaben der Kirchenordnung 1) Nürnberg 1533 4t. 2) in der niederteutschen Magd. 1534 8v. 3) Nürnb. 1536 8v. wie sie dann auch 4) zu Nürnberg 1539 8v. wol abgedrukt worden, aber nicht wie die Kirchenordnung durch Jobst Gutknecht, sondern durch Joh. Petreium 1 Alph. 8 Bogen. So sind sie auch bey der Edition Nürnb. durch Christoph Gutknecht 1543 8v. nicht anzutreffen.

e) Dann man findet in der böckelmannischen Samlung allerdings noch ältere Kirchenordnungen, als die nürnbergische ist. Ex. gr. Bugenhagens braunschweigische und lübeckische von a. 1528 und 1531 in 8. Nic. Kragens mindnische 1530 8v. Nic. Amsdorf goßlarische im MSto a. 1530. Buceri ulmische 1531 4t. Urb. Regii söestische 1532 8. Joh. Dreyeri hervordische a. 1532 4t. Vid. König l. c. p. 195 sqq. num. 3, 4, 5, 7. p. 243. num. 2. p. 257 sq. n. 9, 10, 11.

f) So schreibt Dav. Chyträus in der Dedication an Marggraf Georg Frid. Georg des frommen Sohn, so er seinem Commentario in Exod. vorgesezt: In tanto ecclesiasticarum ordinationum

alia-

aliarum super alias aceruatarum cumulo, Brandenburgensis hæc forma, a patre tuo edita, ceterarum publice & priuatim postea scriptarum fons est & veluti mater. Er rühmet auch, daß die cölnische Kirchenordnung des Erzbischofs Hermanni verschiedenes daraus entlehnet, welches König l. c. p. 3. auch von andern beweiset. Conf. *Sauberti* epistolar. *Phil. Mel.* L. IV. p. 180. wo es von der cölnischen Kirchenordnung in einem Brief an Veit Dietrich heist: Conuenit autem norma cum vestra, hanc enim imitari *Bucerum* iusserat

g) In dem Marggräfischen wurde diese Kirchenordnung gleichfals um solche Zeit eingeführt, laut eines öffentlichen Ausschreibens, von Marggraf Georg, gegeben zu Jägerndorf in Schlesien (nach Antonii, d. i. den 20. Jan. an alle Kirchen seiner Obrigkeit und Herrschaften. vid. *Seckend.* hist. Luth. L. III. §. 25. add. 4. p. 71. und Schulin Leben Marggraf Georg des frommen §. 41. p. 143. sqq.

§. 8. Aus dieser Kirchenordnung wurde endlich a. 1542 ein Agendbüchlein gezogen, von welchem wir noch das nöthige anzuführen haben a). Warum man die brandenburg-nürnbergische gemeinschaftliche Kirchenordnung bey Seite gesetzet, und sich zu Verfertigung einer neuen Kirchenagende entschlossen, haben wir keine sichere Nachricht ausfindig machen können. Ob das regensburgische Interim, so a. 1541 bey dem Colloquio daselbst zum Grund geleget worden b), oder die in Nürnberg a. 1542 sich einschleichende schwenkfelder c) Veranlassung hierzu gegeben: oder ob man nur besserer Bequem-

lich-

lichkeit halben auf Verfertigung dergleichen Büchleins verfallen, ist ungewiß, iedoch das lezkere am ersten zu vermuthen d). Gewiß aber ist, daß der Verfasser dieser Kirchenagenda Veit Dietrich, nürnbergischer Pastor an der Kirche zu S. Sebald gewesen, dann obgleich sein Name in der ersten Ausgabe nicht auf dem Titelblat stehet, so wird er doch in der andern Edition a. 1543 am Schluß, und in der dritten 1544 auf dem Titul als Verfertiger angegeben. So hat er auch die vierte und vollständigste Ausgabe a. 1545 mit einer Vorrede begleitet, und darinnen gemeldet, daß ihm solche Arbeit von seiner Obrigkeit aufgeleget worden seye e). Es hat aber dieses Agendbüchlein seiner Einrichtung nach eine dreyfache merkliche Veränderung bis auf unsre gegenwärtige Zeiten erhalten, welche wir künftig erzehlen wollen.

a) Wir sagen mit Grund: es sey dieses Agendbüchlein aus der Kirchenordnung gezogen, indem es würklich durchgehends daraus, auch den Worten nach genommen, doch so, daß die Agenda mit etlichen Capiteln vermehret worden. Ueberhaupt aber siehet man, daß man sich gutentheils an die Vorschriften gehalten, welche Lutherus von Anrichtung des Gottesdienstes in der Gemeinde, von der Weise Meß zu halten und im Taufbüchlein gegeben, so in denen Operib. Luth. Ienens. germ. zu finden Tom. II. p. 235 sqq. Tom. III. p. 277 sqq. Tom. II. p. 227. und 230. Tom. III. p. 269 sqq. und 277 sqq. item wegen des Traubüchleins T. VIII. p. 355 sqq.

b) Hievon siehe Salig vollständige Historie der augsp. Conf. L. III. c. II. §. 5-8. p. 509-517. *Seckend.* l. c.

l. c. L. III. Sect. 23. p. 351 sqq. Es erschienen aber daselbst von Seiten Nürnberg, doch mehrentheils wegen des zugleich allda gehaltenen Reichstages, wechselsweise Clemens Volcamer, Hier. Baumgärtner, Sebald Haller und Erasmus Ebner, auf dem Colloquio aber hat sich Veit Dietrich müssen brauchen lassen.

c) In gedachtem Jahr 1542 schikte Schwenkfeld ein Buch an den nürnbergischen Rath und bat dasselbe in der Stadt verkaufen zu lassen. Allein die Theologi, denen es zur Censur übergeben worden, verwarfen dasselbe als fanatisch, daher es seinem Verfasser wieder zurückgeschikt, sein Begehren abgeschlagen, und er bey der augsp. Conf. zu verbleiben ermahnet wurde. Dem ungeachtet hatte Schwenkfeld dennoch von der Zeit an seine Anhänger in der Stadt bekommen, mit welchen man hernach immer zu kämpfen hatte. Conf. *Sauberti* epistolar: *Phil. Mel.* L. IV. p. 163. epist. 96.

d) Dann indem die Catechismuspredigten und anders in der Kirchenordnung befindliches weggelassen wurde, hat man durch diese Agenda denen Kirchendienern ein vollständiges und recht schönes Pastorale in einer compendieusen Form in die Hände geliefert, und ist würklich schade, daß dieß vollkommen gute und recht schmakhafte Pastorale heut zu Tage nicht in mehrern Händen sich befindet.

e) Warum zu dieser Arbeit eben Veit Dietrich erwehlet worden, da doch sonst A. Osiander zu dergleichen Verrichtungen gezogen wurde, können wir nicht gewiß sagen. Vielleicht aber hat E. E. Rath hiebey seine Absicht auf Veit Dietrichs gelindes und sanftmüthiges Wesen gerichtet, da hingegen Osianders hitzi-

ges Gemüth sonderlich auf dem Wormser Gespräch noch in frischen Gedächtnis war, und man also vermuthete, er möchte seine damals gefaßte Meynung von Uebergebung des Kirchenbannes an das Predigamt in dieses Pastorale einmischen; und vielleicht hatte er schon damals an denen Kirchenceremonien verschiedenes ausgesetzet. Unterdessen ist wol wahr, was der sel. Herr D. Zeltner im Leben Sebald Heldens p. 30. nota G) angemerket: es seye schwer zu errathen, warum Osiander, da man doch von seiner Arbeit nemlich der Kirchenordnung, hier im Vortrag der Lehre und Ceremonien ziemlich abgegangen, sich hiebey wider seine Gewohnheit, so still und zufrieden bezeuget. Wäre also wol zu wünschen, Herr D. Zeltner hätte seine Muthmasung davon näher entdecket, indem er in der nürnbergischen Kirchenhistorie vortreflich bewandert war, und die besten Nachrichten besase.

Das übrige folget künftig.

V.

Das im Jahr 1745 lebende ulmische MINISTERIUM sowol in der Stadt, als auf dem Lande.

I. In der Stadt.

I. Im Münster.

1. Herr Elias Frick, Senior Ministerii und Pastor, gebohren 1673 den 2 Nov. ward

ward 1704 Pfarrer zu Böringen. 1708 zu Bermaringen. 1712 Prediger im Münster zu Ulm. 1729 Professor Theologiæ Catecheticæ am Gymnasio. 1739 nach dem Tode seines sel. Bruders Hrn. Johann Fricken, Senior Ministerii, Gymnasii Scholarcha, Assessor Consistorii und Proto-Bibliothecarius, worauf er die Profession freywillig niedergelegt.

2. Herr M. Johann Friederich Herttenstein, gebohren den 11 Aug. 1676. Ward 1705 Præceptor V. Classis. 1706 Professor Metaph. 1709 Præcept. VI. Class. und zugleich Vicarius Ministerii. 1714 den 20 Jun. Diaconus zur heil. Dreyfaltigkeit und Prof. Logicæ. 1728 den 18 Aug. Prediger im Münster. 1739 den 21 April Professor Theologiæ am Seminario Ecclesiastico.

3. Hr. Carl Ludwig Stromeyer, geb. 1692 den 24 Febr. Ward 1718 Professor Moralium. 1722 Pfarrer zu Steinheim. 1728 den 18 Aug. Diac. ad SS. Trinit. 1729 Prediger im Münster. 1739 den 21 April Professor Theol. Catech. am Gymnasio.

4. Hr. Johann Georg Sapper, gebohren den 24 Sept. 1687. Ward 1713 Pfarrer in Ersingen. 1722 den 19 Febr. Pfarrer in Altheim. 1729 im Mart. Diaconus zur heil. Dreyfaltigkeit. 1734 im Febr. Pfarrer daselbst. 1737 im Junio Prediger im Münster, und Eleemosynarius. 1739 den 21 April Professor Logicæ.

5. Hr. M. Johann Martin Miller, gebohren den 15 Sept. 1691. Ward 1718 Vicarius in Weydenstätten. 1719 den 7 Febr. Diaconus

conus. 1721 im Sept. Pfarrer in Leipheim. 1731 im Octob. Prediger im Münster zu Ulm und Supernumerarius. 1739 Ordinarius.

6. Hr. M. Johann Georg Span, gebohren im Febr. 1688. Ward 1717 Professor Metaphysicæ, und 1722 Eloquentiæ. 1728 im Jun. Pfarrer zu Jungingen. 1734 im Martio Diaconus, und 1737 im Jun. Pfarrer zur heil. Dreyfaltigkeit in Ulm. 1739 mit Abnahme der Profess. Eloquentiæ Supernumerarius und Prediger im Münster.

7. Hr. Elias Cellarius, gebohren im April 1692. Ward 1719 im Augusto Pfarrer zu Balzheim. 1743 den 6 Septemb. Prediger im Münster.

II. In der Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit und am Spital.

1. Hr. M. David Baur, gebohren den 13 Januar. 1707. Ward 1737 im Jun. Pfarrer zu Pful. 1739 den 24 April Diaconus, und 1743 den 1 Martii Pfarrer zur heil. Dreyfaltigkeit, den 6 Sept. e. a. Professor Physices.

2. Hr. M. Christoph Erhard Faulhaber, gebohren 1708. Ward 1737 im Jun. Professor Matheseos. 1739 im Mart. Pfarrer zu Jungingen. 1743 den 1 Mart. Diaconus zur heil. Dreyfaltigkeit.

III. In der Barfüsserkirche.

Zu dieser Kirche sind keine ordinirte Prediger eigentlich bestimmet, auser, daß darinne von den izt angeführten Herren Ministerialibus nach ihrer Wochen-

chenordnung die Leichenpredigten ge
So prediget auch meistens an hohe
er der Hrn. Prediger im Münster
die Quatember- oder Allmosenpred
tumme durch den Supernumerarium
richtet. Sonst aber halten die
Predigtamtes des Sontages die or
gepredigt. Zumittage aber auf
einem Prediger im Münster in dies
ichtet, und ist der itzmalige Catec
Ludwig Stromeyer.

Ensten wohnt auch noch orden
in der Stadt der Pfarrer zu Jung
en ereignenden Fall dem E. Ministe
gen im Münster rc. beystehet. Der
zu diese Stelle Hr. M. Albrecht
Prof. Publ. und Biblioth. Adj.

II. Auf dem Lan

1. Albeck.

1. Hr. Johann Georg Streif
den 21 Nov. 1743.

2. Altenstatt.

2. Hr. Marx Paul Tilger, w
carius in Eingen, und eod. Pfarr
Böhringen. 1740 den 1 Mart. in
den 18 Sept. in Altenstatt.

3. Altheim.

3. Hr. Christian Friederich
1715 Vicarius in Stubersheim, und
heim. 1716 den 11 Febr. Unterd

chenordnung die Leichenpredigten gehalten werden. So prediget auch meistens an hohen Festtagen einer der Hrn. Prediger im Münster daselbst, und die Quatember- oder Allmosenpredigt wird auch darinne durch den Supernumerarium im Münster verrichtet. Sonst aber halten die Candidaten des Predigtamtes des Sontages die ordentliche Morgenpredigt. Zumittage aber auf 12 Uhr wird von einem Prediger im Münster in dieser Kirche catechisirt, und ist der iztmalige Catecheta Hr. Carl Ludwig Stromeyer.

Sonsten wohnt auch noch ordentlicher Weise in der Stadt der Pfarrer zu Jungingen, welcher auf ereignenden Fall dem E. Ministerio mit Predigen im Münster ꝛc. beystehet. Dermalen verwaltet diese Stelle Hr. M. Albrecht Frick, Poes. Prof. Publ. und Biblioth. Adi.

II. Auf dem Lande.

1. Albeck.

1. Hr. Johann Georg Greiff, Pfarrer seit dem 21 Nov. 1743.

2. Altenstatt.

2. Hr. Marx Paul Tilger, ward 1734 Vicarius in Eingen, und eod. Pfarrer zu Löhr und Nähringen. 1740 den 1 Mart. in Albeck. 1742 den 18 Sept. in Altenstatt.

3. Altheim.

3. Hr. Christian Friederich Geiger, ward 1715 Vicarius in Stubersheim, und eod. zu Steinheim. 1716 den 11 Febr. Unterdiaconus zu Lan-

genau. 1725 im Mart. Oberdiaconus. 1728 den 18 Aug. Pfarrer zu Steinheim. 1729 im Mart. Pfarrer zu Altheim.

4. Hr. Johann Heinrich Weyhenmaier, ward 1743 den 6 Aug. Diaconus zu Altheim, und Pfarrer zu Zäringen.

4. Amstätten.

5. Hr. Christoph Erhard Weegmann, ward 1736 im Jun. Pfarrer in Asselfingen. 1743 den 28 Febr. Vicarius Diaconatus in Leipheim. eod. ann. d. 6 Aug. Pfarrer in Amstätten.

5. Asselfingen. (*)

6. Hr. Daniel Guckelen, ward Pfarrer den 7 Mart. 1743.

6. Auffhausen.

7. Hr. Johann Georg Weißhaupt, ward 1718 Vicarius in Amstätten. 1719 im Sept. Diaconus in Altheim. 1740 den 25 Oct. Pfarrer in Auffhausen.

7. Baimerstätten.

Ist das Filial zu Bernstatt. vid. Bernstatt.

8. Ballendorff und Börßlingen.

8. Hr. Johann Sebastian Geiger, ward 1712 Diaconus in Altheim. 1714 Pfarrer in Ballendorff und Börßlingen.

9. Balzheim. (**)

9. Hr. Johann Caspar Liechtenberger, ward Pfarrer den 11 Octobr. 1743.

10. Ber-

(*) Das Jus Patronatus haben allhier die sämtliche Herren von Besserer.

(**) Balzheim gehöret eigentlich nicht ins ulmische

10. Bermaringen.

10. Hr. Johann Caspar Mürdel, junior. ward 1729 Pfarrer in Hörvelsingen. 1739 Pfarrer in Urspring. 1743 Pfarrer in Bermaringen.

NB. Bey Bermaringen ist auch ein würtembergisch Filial, Treffenspuch, eingepfarrt; daher muß er als Pfarrer jährlich 4 Quatember- und eine Kirchweyhpredigten allda halten. Auf gleiche Weise muß er auch alle Viertljahre in Timmenhausen predigen, wo sein Diaconus Pfarrer ist, weil er den Zehenden davon genieset.

11. Hr. Johann Conrad Bosch, ward 1740 den 28 Jun. Diaconus in Bermaringen, und Pfarrer in Timmenhausen.

11. Bernstatt und Baimerstätten.

12. Hr. Johann Marx Blättlen, ward 1712 Vicarius in Urspring, eod. Pfarrer in Oellingen. 1716 den 11 Febr. Pfarrer in Bernstatt und Baimerstätten.

12. Bissingen.

13. Hr. Johann Georg Stoll, ward 1743 den 8 Januar. Vicarius in Reutti ob Urspring, eod. ann. im May Pfarrer in Bissingen.

Stadtterritorium, sondern ist mit allen iuribus denen Descendenten der ehemals in Ulm florirenden adelichen evangel. Familie derer Hrn. Hanns- und Hanns Abraham Ebingern, zuständig, welche auch den Pfarrer bestellen. Doch wird allezeit ein Ulmer dahin befördert, welcher mit anderen ulmischen Landpfarrern gleiche iura und beneficia genieset.

12. Böringen und Hausen an der Vils.

14. Hr. Siegmund Frühwirth, ward 1729 Vicarius in Uberkingen, eod. ann. Pfarrer in Weyler ob Helffenstein. 1739 den 27 Oct. Pfarrer in Böringen und Hausen.

13. Börßlingen.

Ist das Filial zu Ballendorff. vid. Ballendorff.

14. Bräunißheim und Sundbergen.

15. Hr. Johann Leonhard Razenwadel, ward 1743 den 8 Januar. Vicarius in Weydenstätten, eod. ann. im May Pfarrer in Bräunißheim und Sundbergen.

15. Ersingen (*)

16. Hr. Elias Bücklen, ward 1721 im Oct. Vicarius in Altheim. 1722 den 19 Febr. Pfarrer in Ersingen.

16. Ettlinschieß.

17. Hr. Cyprianus Reiz, kam 1703 als Prediger auf ein adelich Gut im Elsaß, und stund da 20 Jahr lang, muste aber wegen mancherley Verfolgungen weichen, und kam zurücke ins Vaterland; ward 1724 Vicarius in Altenstatt, eod. Pfarrer in Luizhausen. 1725 Pfarrer in Steinekirch

(*) Der Ort gehöret unter das löbliche Samlungsoder adeliche Frauenstift, daher wird der Pfarrer allein von beyden Herren Rathsältern, als hochverordneten Samlungspflegern angenommen, und eben so wie der Pfarrer von Asselfingen, Walzheim und Reutti ob der Donau angesehen.

kirch. 1735 Pfarrer in Bissingen. 1743 Pfarrer in Ettlinschieß.

17. Geißlingen.

18. Hr. Daniel Müller, ward 1719 Vicarius in Türkheim, und eod. an. Pfarrer in Luizhausen. 1724 im Jun. Pfarrer in Altenstatt. 1733 im Mart. Pfarrer in Geißlingen.

19. Hr. Tobias Roschmann, ward den 24 Mart. 1740 Vicarius Pastoris emeriti zu Langenau. Den 25 Octobr. e. a. Unterdiaconus daselbst. 1744 den 4 Febr. Diaconus zu Geißlingen.

18. Gingen.

20. Hr. Christoph Otto, ward 1733 im Jul. Vicarius, und im Decembr. Pfarrer in Luizhausen. 1734 Pfarrer in Gingen.

19. Göttingen.

21. Hr. Johann Christoph Stöcklen, ward 1723 Vicarius in Holzkirch. 1724 Pfarrer in Göttingen.

20. Grimmelfingen. (*)

22. Hr. Christian Hößlen, ward Pfarrer 1732.

21. Hausen an der Wils.

Vid. Böringen, dessen Filial es ist.

(*) Sonsten hatten die Herren von Ehinger der noch allein übrig gewesenen catholischen Linie das Jus Patronatus allhier, nachdem aber der lezte Herr dieses alten adelichen Geschlechtes vor Jahresfrist ohne Mannserben mit Tode abgegangen, ist solches Einem hochlöbl. Magistrat zu Ulm zugefallen, und wird nunmehro der Pastor loci andern Landpredigern gleich gehalten.

22. Hausen ob der Donau.

Vid. Holzschwang, dessen Filial es ist.

23. Hörvelsingen.

23. Hr. Johann Georg Kauffmann, ward den 28 April 1739 Vicarius in Urspring. eod. ann. den 27 Octobr. Pfarrer in Hörvelsingen.

24. Hoffstätt-Emerbuch.

Vid. Stubersheim, dahin es als ein Filial gehört.

25. Holzkirch.

24. Hr. M. Eitel Albrecht Kindsvater, ward 1714 den 8 May Vicarius zu Neustätten. 1716 den 11 Febr. Pfarrer zu Oellingen. 1736 Pfarrer zu Holzkirch.

26. Holzschwang und Hausen ob der Donau.

25. Hr. Esaias Seiler, ward 1726 Vicarius, und 1727 Pfarrer in Ettlinschieß. 1728 Pfarrer in Pissingen. 1735 Pfarrer in Holzschwang und Hausen ob der Donau.

27. Jungingen.

26. Hr. M. Albrecht Frick, Ioan. fil. & nep. gebohren den 18 September 1714, ward als Assessor Facultatis Philosoph. Lipsiens. von dort aus 1739 den 25 April zum Professore Poeseos auf dem Gymnasio zu Ulm vocirt, 1743 den 1 Merz Pfarrer zu Jungingen, 1744 den 14 Merz Bibliothec. Adi. Siehe oben p. 739.

28. Kuchheim.

27. Hr. M. Johann Matthias Eberhardt, ward 1714 Diaconus zu Altheim. 1719 Pfarrer zu Auffhausen. 1725 Pfarrer zu Kuchheim,

29. Lan-

29. Langenau.

28. **Hr. Joh. Conrad Mayer**, ward 1728 den 18 Aug. Unterdiaconus. 1740 den 25 Oct Oberdiaconus und Pfarrer auf dem Filial Wettingen. 1744 den 27 Oct. Pfarr zu Langenau.

29. **Hr. Jacob Heinrich Abelen**, ward als Candidatus Ministerii zu Ulm zugleich 1737 im Jun. Vicarius superiorum classium am Gymnasio. 1743 den 8 Januar. Vicarius Perpetuus Rectoris emeriti (†). eod. ann. d. 25 Nouembr. Vicarius Diaconi emeriti (*) zu Geißlingen. 1744 den 4 Febr. Unterdiaconus zu Langenau. den 27 Oct. Oberdiaconus und Pfarrer zu Wettingen (**).

30. **Hr. Jacob Kreß**, ward 1744 den 2 Jul. Vicarius, und den 27 Oct. Unterdiaconus.

30. Leipheim.

31. **Hr. Conrad Daniel Kleinknecht**, ward 1725 Vicarius in Süssen, und eod. ann. Pfarrer in Pful. 1731 im October Pfarrer in Leipheim.

32. **Hr. Irenäus Germanus Leibheimer**, ward den 9 Aug. 1740 Vicarius zu Steinheim. den 25 Oct. e. a. Diaconus zu Altheim und Pfarrer zu Zäringen. 1743 den 6 Aug. Diaconus zu Leipheim.

31. Löhr.

(†) Hrn. M. Elias Weyhenmayers, der noch lebet.

(*) Hrn. M. Johann Cramers, der 1744 den 4 Febr. völlig rudedoniret worden, und noch lebet.

(**) Das Pastorat dieses Ortes ist allezeit ein connexum mit dem Oberdiaconat zu Langenau; daher der Oberdiaconus allen Gottesdienst und alle partes officii S. daselbst alleine verwaltet.

22. Hausen ob der Donau.

Vid. Holzschwang, dessen Filial es ist.

23. Hörvelsingen.

23. Hr. Johann Georg Kauffmann, ward den 28 April 1739 Vicarius in Urspring. eod. ann. den 27 Octobr. Pfarrer in Hörvelsingen.

24. Hoffstätt=Emerbuch.

Vid. Stubersheim, dahin es als ein Filial gehört.

25. Holzkirch.

24. Hr. M. Eitel Albrecht Kindsvater, ward 1714 den 8 May Vicarius zu Neustätten. 1716 den 11 Febr. Pfarrer zu Oellingen. 1736 Pfarrer zu Holzkirch.

26. Holzschwang und Hausen ob der Donau.

25. Hr. Esaias Seiler, ward 1726 Vicarius, und 1727 Pfarrer in Ettlinschieß. 1728 Pfarrer in Pissingen. 1735 Pfarrer in Holzschwang und Hausen ob der Donau.

27. Jungingen.

26. Hr. M. Albrecht Frick, Ioan. fil. & nep. gebohren den 18 September 1714, ward als Assessor Facultatis Philosoph. Lipsiens. von dort aus 1739 den 25 April zum Professore Poeseos auf dem Gymnasio zu Ulm vocirt, 1743 den 1 Merz Pfarrer zu Jungingen, 1744 den 14 Merz Bibliothec. Adi. Siehe oben p. 739.

28. Kuchheim.

27. Hr. M. Johann Matthias Eberhardt, ward 1714 Diaconus zu Altheim. 1719 Pfarrer zu Auffhausen. 1725 Pfarrer zu Kuchheim,

29. Lan=

29. Langenau.

28. Hr. Joh. Conrad Mayer, ward 1728 den 18 Aug. Unterdiaconus. 1740 den 25 Oct Oberdiaconus und Pfarrer auf dem Filial Wettingen. 1744 den 27 Oct. Pfarr zu Langenau.

29. Hr. Jacob Heinrich Abelen, ward als Candidatus Ministerii zu Ulm zugleich 1737 im Jun. Vicarius superiorum classium am Gymnasio. 1743 den 8 Januar. Vicarius Perpetuus Rectoris emeriti (†). eod. ann. d. 25 Novembr. Vicarius Diaconi emeriti (*) zu Geißlingen. 1744 den 4 Febr. Unterdiaconus zu Langenau. den 27 Oct. Oberdiaconus und Pfarrer zu Wettingen (**).

30. Hr. Jacob Kreß, ward 1744 den 2 Jul. Vicarius, und den 27 Oct. Unterdiaconus.

30. Leipheim.

31. Hr. Conrad Daniel Kleinknecht, ward 1725 Vicarius in Süssen, und eod. ann. Pfarrer in Pful. 1731 im October Pfarrer in Leipheim.

32. Hr. Irenäus Germanus Leibheimer, ward den 9 Aug. 1740 Vicarius zu Steinheim. den 25 Oct. e. a. Diaconus zu Altheim und Pfarrer zu Zäringen. 1743 den 6 Aug. Diaconus zu Leipheim.

31. Löhr.

(†) Hrn. M. Elias Weyhenmayers, der noch lebet.

(*) Hrn. M. Johann Cramers, der 1744 den 4 Febr. völlig rudedoniret worden, und noch lebet.

(**) Das Pastorat dieses Ortes ist allezeit ein connexum mit dem Oberdiaconat zu Langenau; daher der Oberdiaconus allen Gottesdienst und alle partes officii S. daselbst alleine verwaltet.

31. Löhr.

Vid. Mähringen, dahin es gehört.

32. Lonſee und Sinnebronn.

33. Hr. Johann Caſpar Mürdel, Senior, ward 1714 den 8 May Vicarius zu Süſſen, nachgehends Vicarius zu Steinheim. 1715 im Sept. Pfarrer zu Albek. 1725 den 25 Oct. Pfarrer in Lonſee und Sinnebronn.

33. Luizhauſen.

34. Hr. Marx Albrecht Schumacher, ward den 12 Januar. 1741 Vicarius zu Nellingen 1742 Pfarrer in Luizhauſen.

34. Mähringen und Lähr.

35. Hr. Johann Bartholomä Heinzeler, ward 1738 im Sept. Vicarius in Amſtätten. 1739 Diaconus in Leipheim. 1740 den 1 Merz Pfarrer in Mähringen und Löhr.

35. Merklingen.

36. Hr. Johann Daniel Reutte, ward Pfarrer 1737 im Jul.

36. Nellingen und Oppingen.

37. Hr. Eitel Albrecht Röbelen, ward 1723 Pfarrer zu Eybach, ohnweit Geißlingen, denen Herrn von Degenfeld gehörig. 1725 in Luizhauſen. 1729 in Schalkſtätten und Walthauſen. 1742 in Nellingen und Oppingen.

37. Neenſtätten.

38. Hr. Johann Matthäus Reutte, ward 1693 Pfarrer zu Oellingen. 1703 zu Bernſtatt und Bainneſtätten. 1716 den 11 Februar. zu Neenſtetten. Dieſer alte, ehrliche, und annoch gar

gar muntere Mann vermehret also auch die Zahl der evangelischen Jubelprediger.

38. Nerenstätten.

Vid. Sezingen, dahin es als ein Filial gehöret.

39. Oellingen.

39. Hr. Friedrich Mersch, ward Pfarrer 1736 mens. Febr.

40. Oppingen.

Vid. Nellingen, dessen Filial es ist.

41. Pful.

40. Hr. Albrecht Stromeyer, ward 1738 im Merz Pfarrer zu Stötten. 1740 den 25 Oct. zu Pful.

42. Radelstätten.

Vid. Scharenstätten, davon diß das Filial ist.

43. Reutti ob der Donau. (*)

41. Hr. Johannes Niederegger, Salisburgensis, ward Pfarrer 1738 im Aug.

44. Reutti ob Urspring.

42. Hr. Joh. Georg Seßlen, ward 1733 Vicarius in Urspring, eod. ann. Diaconus zu Bermaringen und Pfarrer zu Dimmenhausen. 1736 Pfarrer in Ettlinschieß. 1743 in Reutti.

45. Riet-

(*) Das Ius Patronatus gehört dem Herrn von Roth, einem Catholischen von Adel, der vorhin Patricius in Ulm gewesen, nunmehro aber, auf geschehene Resignation seines Bürgerrechtes, in Reutti wohnt.

45. Rietheim.

43. Hr. M. Georg Wagner, ward 1729 im December Vicarius in Sezingen. 1730 im May Pfarrer in Albeck. 1740 den 1 Merz Rietheim.

46. Schalkstätten und Walthausen.

44 Hr. Johannes Lizel, ward 1723 Vicarius Pastoris (**) in Bermaringen. 1725 Diaconus daselbst und Pfarrer in Timmenhausen. eod. ann. Pfarrer in Mähringen und Löhr. 1734 Pfarrer in Luizhausen. 1742 in Schalkstätten.

47. Scharenstätten und Radelstätten.

45. Hr. Daniel Clauß, ward 1725 Pfarrer zu Auffhausen. 1740 den 25 Oct. in Scharenstätten.

48. Sezingen und Nerenstetten.

46. Hr. Joh. Georg Schemer, ward 1719 Vicarius und 1720 Pfarrer in Hervelsingen. 1729 in Albeck. 1730 in Sezingen.

49. Steinekirch.

47. Hr. Philipp Lorenz Cellarius, ward Pfarrer den 24 April 1739.

50. Steinheim.

48. Hr. Joh. Leonhard Holl, ward 1737 im Januar. Pfarrer in Steinekirch 1739 den 23 April in Pful. 1740 den 25 Oct. in Steinheim.

51. Stöt-

(**) War der sel. Herr Hermann Eisenkrämer, der endlich um seines langwürigen schmerzhaften Zustandes willen 1725 muste rudedoniret werden, und in Ulm, eine Zeit hernach sel. verstorben.

51. Stötten.

49. Hr. Johann Andreas Narciß, ward den 8 Sept. 1739 Vicarius zu Scharenstätten. 1740 den 25 Oct. Pfarrer zu Stötten.

52. Stübersheim und Hofstätt Emerbuch.

50. Hr. Joh. Ulrich Scheiblen, ward 1727 Vicarius in Türkheim. 1728 den 15 April Pfarrer in Ettlinschieß. 1736 in Böringen. 1739 in Stubersheim.

53. Süssen.

51. Hr. Johann Jacob Häberlen, ward 1717 im November Pfarrer in Grimmelfingen. 1732 Vicarius zu Geislingen. 1733 Pfarrer in Altenstätt. 1742 den 18 Sept. in Süssen.

54. Timmenhausen.

Hier ist allezeit der Diaconus zu Bermatingen Pfarrer.

55. Türkheim.

52. Hr. Sebastian Vetter, ward 1713 Pfarrer in Bissingen. 1728 in Türkheim.

56. Uberkingen.

53. Hr. Simon Binder, ward 1721 im Oct. Pfarrer zu Schalkstätten. 1729 Pfarrer in Uberkingen.

57. Urspring.

54. Hr. Christoph Wagner, ward 1727 im Sept. Diaconus zu Leipheim. 1739 Pfarrer zu Amstätten. 1743 in Urspring.

58. Wain,

58. Wain.

55. Hr. Johann Daniel Müller, ward 1742 den 18 Sept. Pfarrer zu Albeck. 1743 den 21 Nov. zu Wain.

59. Walthausen.

Vid. Schalkstätten, davon diß ein Filial ist.

60. Wettingen.

Hier ist allezeit der Oberdiaconus zu Langenau Pfarrer.

61. Weydenstätten.

56. Hr. Michael Schöllkopf, Geislingensis, ward 1725 Vicarius in Kuchheim. eod. ann. Diaconus zu Bermaringen und Pfarrer zu Timmenhausen. 1729 im Merz zu Bräunisheim und Sundbergen. 1743 im May zu Weydenstätten.

62. Weyler ob Helfenstein.

57. Hr. Paulus Beck, ward den 21 May 1739 Vicarius zu Steinheim. Den 27 Oct. e. a. Pfarrer im Weyler.

63. Zäringen.

Hier ist allezeit der Diaconus zu Altheim Pfarrer.

Alle diese obbenante Landprediger müssen, so oft ein Marien- oder anderer Feyer- und Aposteltag einfält, in einem gewissen Circulo, der meistens in 3 Jahren absolvirt wird, zu Ulm im Münster die Abendpredigten um 3 Uhr halten, welche denn ordentlich von dem Stadtministerio censirt, und davon ein Bericht an die Obrigkeit übergeben wird. Doch sind von diesen Censurpredigten die-

jeni-

jenige ausgenommen, welche 60 Jahre alt seyn. Hingegen muß der Pfarrer zu Jungingen solche alle Jahre am Fest der Erscheinung Christi halten, weil er in der Stadt wohnt, und die Kürze des Tages zu solcher Zeit nicht wohl leidet, einen andern vom Lande herein zu bestellen. Uebrigens wenn der Freytag auf einen der beyden lezten Wochentäge fället, wird die Censurpredigt allezeit am folgenden Sontag darauf gehalten, weil an jenen beyden Tagen die gewöhnlich starke Beichte die Censur gar zu lange aufhalten würde.

Anhang.

Izt lebende Professores am ulmischen Gymnasio.

1. Herr Carl Ludwig Stromeyer, Prediger im Münster, war ehedem schon von 1718 bis 1722 Prof. Moralium, ward aber wiederum 1739 den 21 April Prof. Theol. Catecheticæ.

2. Hr. Joh. Georg Sapper, Prediger im Münster und Eleemosynarius; ward 1739 den 21 April Prof. Logices.

3. Hr. M. Joh. Georg Span, Prediger im Münster; ward 1717 Prof. Metaphys. und 1722 Prof. Eloquent. welche leztere ihm aber 1739 den 21 April bey seiner Beförderung ins Münster wieder abgenommen, und dem sel. Hrn Ant. Becken, Past. ad S. S. Trin. gegeben worden, der sie bis 1743 rühmlichst verwaltet, da er frühzeitig verstorben.

4. Hr. M. David Baur, Past. ad S. S. Trin. ward 1743 den 6 Sept. Prof. Physices.

5. Hr. M. Christoph Erhard Faulhaber, Diac. ad S. S. Trinit. ward 1737 im Jun. von Wittenberg hieher als Prof. Mathem. vocirt.

6. Hr. M. Elias Weyhenmayer, D. Ioan. Henrici, Homiletæ celeberrimi, filius, gebohren 1664, studirte in Strasburg und Wittenberg 8 Jahr lang, und ward am lezten Orte nicht nur Magister und darauf Adiunctus Facult. Philos. sondern that sich auch mit lesen und schreiben also hervor, daß man ihn da behalten wolte. Er wurde aber 1694 hieher als Conrector und Prof. Poes. berufen, nachmals 1696 Prof. Eloquent. 1698 zugleich Metaph. 1706 Prof. Ling. Ebrææ. 1709 zugleich Ling. Græc. und zulezt 1716 Rector. Nachdem er sich also in die 50 Jahre bestens verdient gemacht, und fast vniuersalis Vlmensium eruditorum Præceptor geworden, ward er endlich wegen übergroser Abnahme des Gesichtes, 1740 den 23 Aug. in der Prof. Græc. Ling. auch einigen functionibus Rectoralibus rudedoniret, doch mit Beybehaltung aller Ehren und der Prof. Ling. Ebr. welche er noch itzo verwaltet.

7. Hr. M. Johann Peter Miller, vormals Assessor Facult. Philos. Lips. ward 1740 den 23 Aug. Subrector und Prof. Græc. Ling. auch Biblioth. Adi. 1743 den 8 Jan. Conrector, Prof. Historiar. und Bibliothecarius.

8. Hr. M. Joh. Friedr. Hartlieb, wurde von Altorf, wo er Mag. legens war, 1743 den 28 Febr. hieher als Prof. Eloquent. berufen, und den 21 Nov. ei. ann. Subrector.

9. Hr.

9. Hr. Christian Wöhrlen, ...
Metaph. und Præcept. VI Classis. ...
quent. 1722 Prof. Moralium.

10. Hr. M. Albrecht Frick, ...
... zu Jungingen, und Biblioth. A...
... Lips. Assessor, ward von Le...
den 21 April hieher als Prof. Poe...

VI.

Lebensbeschreibung ...
... mirter Theologe...

1) Herr Henri Châtela...
Pastor an der wallonischen Kirche ...
gebohren den 22 Febr. 16...
den 9 May 1743.

Er wurde zu Paris aus ein... bohren, die sich zur reform... bekante. Sein Vater, ... ganzen Leben an dem Studiren ein... Geschmack behalten, hatte nicht die ... Neigung zu folgen, und sich dem ... ... zu widmen. Eine wichtig... ... man in der Familie erhalten wo... ..., daß er diese Absicht aus den Au... ... er aber der Kirche dasjenige wie... ... auf diese Weise entzogen, be... ... seiner Söhne, wenn ihm d...

Ccc 2

1) S. Biblioth. raisonn. Tom. XXX.

9. Hr. Christian Wöhrlen, ward 1714 Prof. Metaph. und Præcept. VI Classis. 1716 Prof. Eloquent. 1722 Prof. Moralium.

10. Hr. M. Albrecht Frick, Ioan. fil. Pfarrer zu Jungingen, und Biblioth. Adi. auch Facult. Philos. Lips. Assessor, ward von Leipzig aus 1739 den 21 April hieher als Prof. Poes. berufen.

VI.

Lebensbeschreibung 2 reformirter Theologen.

1) Herr Henri Châtelain (*)
Pastor an der wallonischen Kirche zu Amsterdam gebohren den 22 Febr. 1684 gest. den 9 May 1743.

Er wurde zu Paris aus einer Familie gebohren, die sich zur reformirten Religion bekante. Sein Vater, der in seinem ganzen Leben an dem Studiren einen guten Geschmack behalten, hatte nicht die Freyheit seiner Neigung zu folgen, und sich dem evangel. Predigtamt zu widmen. Eine wichtige Handlung, die man in der Familie erhalten wolte, war Ursach, daß er diese Absicht aus den Augen lies. Damit er aber der Kirche dasjenige wiedergäbe, was ihr auf diese Weise entzogen, beschloß er, den ältesten seiner Söhne, wenn ihm die Vorsehung

(*) S. Biblioth. raisonn. Tom. XXXII. P. II. p. 308. f.

welche schenken und derselbe die dazu erforderlichen Gaben haben würde, zu ihrem Dienst zu widmen. Sein ältester Sohn war dieser *Henri Châtelain*, welcher den Absichten seines Vaters sehr wohl nachkam, und ihn von der Schuld, die er gegen die Kirche zu haben glaubte, losmachte. Der Zweck des Vaters war zwar gewesen, ihn zum Besten einiger Gemeinden, welche die göttliche Vorsehung in Frankreich gesamlet hatte, zu bestimmen, aber die Wiederrufung des Edicts von Nantes unterbrach diesen seinen Vorsaz. Er verlies dieses Reich eiligst, und brachte seine Familie mit Mühe heraus. Diejenige, welche wissen, was vor Schärfe man gegen die Reformirten gebraucht, werden leicht begreifen, daß man viel List anwenden müssen, eine Frau mit einem zweyjährigen Kinde aus dem Reich zu bringen. Dennoch gelangten sie durch den Beystand GOttes zu dem Zweck, die Wachsamkeit der Verfolger zu hintergehen, und langten 1686 in Holland an, wo sie sich zu Amsterdam niederliesen.

In dieser Stadt legte Herr *Châtelain* den ersten Grund zu seinem Studiren. Nachdem er die Classen durchgegangen war, hielt er sich an den Herrn *Francius*, Professor der schönen Wissenschaften bey dem Gymnasio zu Amsterdam. Er machte sich ein Jahr lang die Vorlesungen dieses gelehrten Litterators zu Nutze, und sein Wachsthum unter einem so geschikten Lehrmeister war sehr schnell. Er gab davon eine öffentliche Probe in einer Rede, darinnen von ihm Laus eloquentiæ abgehandelt wurde, und die er im Merz

1703 in dem Hörsal des Gymnasii hielt. D
war das erste Muster von seinen Gaben in d
R.dnerkunst.

In gedachtem Jahr gieng er nach Leyden, u
die Philosophie zu studiren. So reizend ihm di
selbe war, so war es doch nun Zeit, sich auf diese
nigen Wissenschaften zu legen, die seinem Zwec
näher kamen. Er fieng also 1704 an, die Theo
logie zu studiren, und legte sich ganz darauf bi
1707. Bey dem Lauf dieser Bemühung, wa
er besorgt, die Fragen, welche nur die Gottesge
lehrten angehen, von denenjenigen, so die Reli
gion selbst betreffen, genau zu unterscheiden.
Weil er dazu bestimmet war, das evangelische
Lehramt zu führen, wurde er gar bald inne, daß
man, um dasselbe mit Nutzen zu führen, dem Vol
ke nur einfältige Sachen vortragen müsse. Weil
ein Prediger dieses nicht thun kan, wenn er nicht
davor sorget, bey Zeiten vor sich selbst, was in den
theologischen Lehrbegriffen leicht oder schwer ist,
zu unterscheiden, so war dieses eine der ersten Früch
te, die ihm die Kentniß der Philosophie darreichte.
Einige Predigten, die er während dieser Zeit
hielte, legten schon damals seine gute Gaben auf
der Kanzel an den Tag.

Nach der Vorschrift der wallonischen Syno
de muß ein ieder Studiosus Theologiæ, welcher
willens ist, sich als einen Proponenten aufnehmen
zu lassen, sich bey derjenigen Versamlung der Pre
diger melden, die vor der hergehet, da er sich will
aufnehmen lassen; welches man nennet: seinen
Nahmen angeben. Diesem Gesetz Genüge

zu leisten, gab Herr *Châtelain* seinen Nahmen bey der Synode an, die zu Nimwegen im August 1707 gehalten wurde. In der Synode zu Gouda 1708 wurde er als Proponent aufgenommen, und es ist leicht zu glauben, daß er denen Commissarien, welche von der Gesellschaft ernennet waren, bey seinem Examine zu präsidiren, Gnüge gethan habe.

Zu der Erkentniß, welche er zu Amsterdam und Leyden erlanget hatte, wolte er noch diejenige hinzufügen, die man sich auf Reisen und durch den Umgang mit gelehrten Leuten in frembden Ländern zuwege bringet. Die Neigung, welche er iederzeit zu einer vernünftigen und von den unnützen Fragen, welche die lange Weile und die verwegene Curiosität der scholastischen Theologen ausgehecket, befreyten Theologie hatte, brachte ihn leicht auf den Entschluß nach England zu reisen, welches Reich einen grösern Ueberfluß als andere an gelehrten Geistlichen hat. Er gieng also 1709 nach London. Sein Aufenhalt daselbst dauerte fast nur ein Jahr, aber diese kurze Zeit war genug, ihm die Liebe und Hochachtung aller der Personen zu erwerben, die er zu besuchen Gelegenheit hatte, und zu machen, daß ihn verschiedene Gemeinden, die ihn predigen gehöret, begierig suchten. Ehe er dieses Reich verlies, empfieng er den 3 October 1710 die Ordination von dem Bischof zu London, und gieng wenige Wochen darauf nach Holland zurücke.

Er hatte sich noch nicht lange da aufgehalten, als man sich bemühete, ihn nach Engeland zurücke zu

zu berufen. Zwey Kirchen, die einen Past brauchten, bathen ihn, das Predigtamt bey ihn zu führen. Die eine war die Esterfeilds Kirch die andere aber die Kirche S. Martin Orgar zu Lon den. Er nahm diese leztere an und wurde den Sept. 1711 in derselben eingeführet. Den 2 Sept. hielt er seine Amtritspredigt über 2 B Mos. 3:12. Die verschiedenen Glieder seine Gemeinde verlohren nichts von dem vortheilhaften Begriff, den sie sich von ihm gemacht hatten, al sie ihn verlesen, vielmehr wurde ihre Liebe un Hochachtung gegen ihn, wegen seines ordentliche Wandels, angenehmen Umgangs, unermüdeten Fleises in Beobachtung der Pflichten seines Am tes, und wegen seiner guten Predigten täglich grö ser, und seine Liebe gegen sie war nicht geringer. Der Nutzen seines Amtes bey dieser Kirche und das Angenehme, so er dabey genoß, band ihn der- masen an dieselbe, daß er die Gelegenheiten, wie- der in sein Vaterland zu kommen, verwarf. Die Kirche zu Leyden ersuchte ihn vergebens, die Stelle eines ihrer Pastoren zu übernehmen und die Be- mühungen derselben sowol als seiner Familie, die ihn nach Holland zurücke rufte, waren fruchtlos bey ihm. Während der Zeit, da er diese Kirche bediente, trat er in eine sehr genaue Freundschaft mit dem Herrn *Jaques Claude*, Pastor der franzö- sischen Kirche zu Londen, einem Enkel des berühm- ten *Jean Claude*. Die Uebereinstimmung ihres Geschmacks, die Anwendung ihres Fleises auf ei- nerley Art der Studien, und die Ausübung glei- her Amtsverrichtungen vereinigte sie aufs innigste,

 und

und erweckte in ihnen eine angenehme Nacheiferung. Herr *Claude* starb 1712 und man hat von ihm einen Band Predigten, vor welchem sein Lebenslauf stehet, den, wie man glaubet, Herr *Châtelain* aufgesetzet hat.

Als die Kirche im Haag einen ihrer Pastoren verlohren hatte, wurde er dahin berufen, seine Stelle zu besetzen. Da dieses eine der ansehnlichsten Kirchen in dieser Provinz ist, trug er kein Bedenken diesen Beruf anzunehmen, und wurde den 21 April 1721 daselbst eingeführet. Eben die Eigenschaften, die ihm die Liebe und Hochachtung seiner Gemeinde in London erworben hatten, brachten ihm auch die Zuneigung derselben im Haag zuwege. Diese Kirche, welche fast jederzeit mit trefflichen Predigern versehen ist, hatte damals Leute von besondern Verdiensten. Ein anderer Prediger, der nichts besonders in seinem Vortrag hat, würde haben zu thun gehabt, sich bey einer Gemeinde beliebt zu machen, die gewohnt war Redner zu hören: aber die Predigten des Herrn *Châtelain* fanden allgemeinen Beyfall, und man war vergnügt über die schöne Wahl, die man getroffen hatte.

Ob ihm gleich die Kirche im Haag ungerne verlor, so nahm er doch, nachdem er dieselbe 6 Jahr erbauet hatte, den Ruf nach Amsterdam, der den 21 Dec. 1727 an ihn ergieng, an, und hielt den 27 Febr. des folgenden Jahres seine Antrittspredigt über 2 Cor. 4, 5. Es giebt wenig Gemeinden in diesen Provinzen, bey denen man so viel Umständigkeit findet, als bey der amsterdami-

 schen,

schen. Derjenige Prediger, welche…
hin gekommen, findet ordentlicher …
den Beyfall, und wenn man mache…
den Vorzug in den Gemüthern seine…
…darf man nur einen neuen …
Aber Herr *Châtelain* wuste die Ku…
die Unbeständigkeit seiner Zuhörer …
sie haben ihn die ganze Zeit seines …
gern gehöret. Seine Predigte…
nur bey seiner Gemeinde, sondern…
allgemeinen Beyfall, als welche …
…kamen. Denn alles, was e…
…, deutlich und auf die natür…
…gestellet. Seine Aussprache …
…und so beschaffen, daß e…
den Verstand seiner Zuhörer ein…
…Eindruck in ihre Herzen mache…
Die letztern Jahre seines Lebens…
…verschiedenen Schwachheiten befalle…
…außer Stand setzen, sein Amt …
…lagen es ihm so sehr am…
…Stunden, die ihm seine …
…anwendete, sein P…
…Er ließ sich oft fast auf di…
…, um nur dem Verlangen seine…
…Genüge zu thun. Die Schmerz…
…langwierigen und harten …
…schwächen sein Gemüth i…
… Er behielt bis ans Ende seine…
…Freudigkeit, die ihm natürli…
…niemals in seinem Leiden ein…
…sich jederzeit in den Willen G…

schen. Derjenige Prediger, welcher am letzten da-hin gekommen, findet ordentlicher Weise den mei-sten Beyfall, und wenn man machen will, daß er den Vorzug in den Gemüthern seiner Zuhörer ver-lieret, darf man nur einen neuen dahin berufen. Doch Herr *Châtelain* wuste die Kunst, die natür-liche Unbeständigkeit seiner Zuhörer zu stillen, und sie haben ihn die ganze Zeit seines Amtes mit Ver-gnügen gehöret. Seine Predigten fanden nicht nur bey seiner Gemeinde, sondern auch bey den Holländern Beyfall, als welche häufig in seine Kirche kamen. Denn alles, was er vortrug, war einfältig, deutlich und auf die natürlichste Weise ausgedrücket. Seine Aussprache war ordentlich anmuthig, und so beschaffen, daß er ohnvermerkt in den Verstand seiner Zuhörer eindringen, und einen Eindruck in ihre Herzen machen konte.

Die letzten Jahre seines Lebens wurde er mit verschiedenen Schwachheiten befallen, welche ihn öfters außer Stand setzten, sein Amt zu verwalten. Inzwischen lagen es ihm so sehr am Herzen, daß er alle gute Stunden, die ihm seine Beschwerun-gen [illegible], anwendete, sein Predigtamt ab-zuwarten. Er ließ sich oft fast auf die Kanzel tra-gen, um nur dem Verlangen seiner Gemeinde ein Genüge zu thun. Die Schmerzen, welche er in seiner langwierigen und harten Krankheit er-duldete, schwächten sein Gemüth im geringsten nicht. Er behielt bis ans Ende seines Lebens eine gewisse Freudigkeit, die ihm natürlich war, und bezeigte niemals in seinem Leiden einige Ungedult. Da er sich jederzeit in den Willen GOttes erge-

 ben,

ben, so predigte er die Gedult durch sein Exempel mit eben so grosem Nachdruck als durch seine Reden. Der Tod machte endlich den 9 May 1743 seinen Schmerzen ein Ende.

Der unermüdete Fleis, mit welchem er sein Amt verwaltete, und die Zeit, welche er auf Verfertigung seiner allemal wohl ausgearbeiteten Predigten wendete, verstatteten ihm nicht, viel wichtiges zu publiciren. Auser dem obgedachten Leben des Herrn *Claude* hat man auch eine Lebensbeschreibung des Herrn *Bernard* von ihm, die dieses seinem Traité de l'Excellence de la Religion Chrétienne vorgesetzet ist. Weil er auch merkte, daß man nach seinem Tode seine Predigten in Druck geben würde, so hat er, damit dieses nicht ohne Wahl geschehen möchte, diejenigen ausgesuchet, die er der Presse würdig geachtet. Es sind auch schon würklich 2 Bändgen derselben zu Amsterdam in 8 ans Licht getreten unter dem Titel: Sermons sur divers Textes de l'Ecriture Sainte par *Henri Châtelain*, Pasteur de l'Eglise Wallone à Amsterdam. Man findet in diesen beyden Bändgen 18 Reden, es sind aber derselben noch so viele vorhanden, daß man wohl noch 4 solche Bändgen damit anfüllen kan.

2. Herr Joh. Grynäus, Doctor und Professor der Gottesgelahrtheit zu Basel.

geb. den 8 Jul. 1705 gest. den 11 Apr. 1744.

Er wurde zu Leufelfingen im Canton Basel gebohren, daselbst sein Herr Vater Samuel Gry-

Gry-

Grynäus Pfarrer und zugleich Dechant des waldenburgischen und homburgischen Kapitels war. Herr Grynäus als der vierte und der jüngste unter seinen Brüdern, genoß nicht länger als fünf Vierteljahr der väterlichen Pflege: doch die für sein Bestes wachende Vorsehung ersezte ihm diesen frühzeitigen Verlust desto wichtiger durch die kluge Erziehung und Aufsicht seiner Frau Mutter, einer gebohrnen Fäschin, welche die auserordentliche Fähigkeit ihres Sohnes zeitig bemerkte, und zum rechten Zweck leitete. Er befande sich zwar schon in seiner zarten Jugend von einer schwächlichen Leibesbeschaffenheit, doch diese konte die Lebhaftigkeit seines Geistes nicht im geringsten hindern. Eine scharfe Beurtheilungskraft unterstüzte sein fertiges und recht seltenes Gedächtniß, so daß er allbereit im 5ten und 6ten Jahr seines Alters die Geschichte, welche er nur einmal gelesen, mit einer anständigen Artigkeit wieder zu erzehlen wuste. Die gewöhnlichen Schulclassen legte er bald und nicht ohne Beyfall zurük, und im 12ten Jahr gab er schon einen lehrbegierigen Schüler der Weltweisheit ab. Diese Grundwissenschaft wurde auch so fertig von ihm ergriffen, daß er schon im Jahr 1720 die höchste Würde darinnen als die erste Belohnung seines Fleisses mit Ruhm erhielte. Nun war es Zeit, sich den höhern Wissenschaften zu widmen, und da äuserte sich bey ihm eine besondere Neigung und starker Trieb zur Gottesgelahrheit. Weilen sich aber die zwey älteren Brüder (*) schon auf dieses

(*) Der eine war Herr Sampel Grynäus der als

ses Studium geleget hatten, er überdiß sich nicht
von so starken Leibeskräften befand, die zum Pre-
digtamt fast unumgänglich erforderlich scheinen;
so bequemte er sich auf Rath und Gutbefinden
seiner äuserstbesorgten Mutter und übrigen vor-
nehmen Anverwandschaft zur Rechtsgelahrheit.
Diese an sich weitläuftige Wissenschaft machte
er sich bald zu eigen, daß er nicht nur im Jahr 1724
das gewöhnliche Examen pro licentia rühmlichst
überstehen, sondern auch das folgende Jahr ge-
wisse theses iuridicas miscellaneas mit vielem Bey-
fall öffentlich vertheidigen konte. Unter andern
Sätzen handelte er damals de mendacio officioso
illicito, und gab damit eine Probe seiner ihm an-
gebohrnen Redlichkeit, welche zu allen Zeiten aus
seinen Worten und ganzem Wandel hervor leuch-
tete. Unter seinen damaligen Lehrern verehrte
er mit besonderer Achtung den berühmten Herrn
Christ, nunmehrigen geheimen Archivarium und
Scholarchen in Basel. Dieser erklärte damals
die weltlichen Gesetze der Hebräer, und erweckte
dadurch bey seinem würdigen Schüler eine un-
gemeine Begierde nach einer genauen Kentnis der
jüdischen Alterthümer. Herr Grynäus folgte
diesem geheimen Trieb, und, weil er wohl
einsahe, daß eine gründliche Wissenschaft von den
alten Gebräuchen der Hebräer die Verbindung
mit

Pfarrer zu Wintersingen im Canton Basel annoch bey
Leben ist: der andere Bruder Herr Simon Grynäus
verlies frühzeitig dieses Zeitliche, nachdem er im Jahre
1722 de Logica surdi nati pro cathedra logica auf der
Universität Basel disputiret hatte.

mit den morgenländischen Sprachen als dem ei-
gentlichen Hülfsmittel der erstern nothwendig er-
fordern, so legte er sich mit grosem Fleis auf diese
Wissenschaft. Die ihm beywohnende vortrefliche
Gedächtniskraft sowol als die Treue des noch le-
benden vordersten Lehrers der Gottesgelahrheit,
nemlich Hrn. D. Frey, den er hierinnen zu seinem
Wegweiser klüglich erwählte, erleichterten ihm
alles dergestalt, daß er in kurzem das Hebräische,
Chaldäische, Syrische, Rabbinische und Arabische
erlernte. Inzwischen wurde im Jahr 1727 die
Profession des Naturrechts erlediget; um diese be-
warb er sich nebst andern, und disputirte nach
akademischen Gebrauch über auserlesene Sätze
aus dem Naturrecht und der Sittenlehre. Ein
gleiches beobachtete er im Jahr 1731, als die Stel-
le eines Professors der Vernunftlehre wieder solte
besetzet werden. Allein beydemal hatte er das
Nachsehen, und die Vorsehung wolte ihn zu ei-
ner noch würdigern und höhern Stelle aufbehal-
ten. Im Jahr 1732 schiene es, als ob nun ein-
mal seine beträchtliche Verdienste mit einer an-
ständigen Beförderung solten belohnet werden,
indem durch den Tod Hrn. Joh. Buxtorfs die
Profession der hebräischen Sprache offen wurde.
Ungeachtet sich nun Hr. Grynäus durch öffent-
liche Vertheidigung gewisser thesium zu solcher
Stelle geschikt machte, so fiel doch wider aller
Hoffen und Wünschen das Loos auf einen andern
Mitwerber. Allein der neue Professor hatte kaum
ein Jahr die ihm durchs Loos zu theil gewordene
Stelle bekleidet, so nöthigten ihn widrige Ge-
sund-

mit den morgenländischen Sprachen als dem eigentlichen Hülfsmittel der erstern nothwendig erfordern, so legte er sich mit grosem Fleis auf diese Wissenschaft. Die ihm beywohnende vortrefliche Gedächtniskraft sowol als die Treue des noch lebenden vordersten Lehrers der Gottesgelahrheit, nemlich Hrn. D. Frey, den er hierinnen zu seinem Wegweiser klüglich erwählte, erleichterten ihm alles dergestalt, daß er in kurzem das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Rabbinische und Arabische erlernte. Inzwischen wurde im Jahr 1727 die Profession des Naturrechts erlediget; um diese bewarb er sich nebst andern, und disputirte nach academischen Gebrauch über auserlesene Sätze aus dem Naturrecht und der Sittenlehre. Ein gleiches beobachtete er im Jahr 1731, als die Stelle eines Professors der Vernunftlehre wieder solte ersetzet werden. Allein beydemal hatte er das Nachsehen, und die Vorsehung wolte ihn zu einer noch würdigern und höhern Stelle aufbehalten. Im Jahr 1732 schiene es, als ob nun einmal seine beträchtliche Verdienste mit einer anständigen Beförderung solten belohnet werden, indem durch den Tod Hrn. Joh. Buxtorfs die Profession der hebräischen Sprache offen wurde. Ohnerachtet sich nun Hr. Grynäus durch öffentliche Vertheidigung gewisser thesium zu solcher Stelle geschikt machte, so fiel doch wider aller Hoffen und Wünschen das Loos auf einen andern Mitwerber. Allein der neue Professor hatte kaum Jahr die ihn durchs Loos zu theil gewordene Stelle bekleidet, so nöthigten ihn widrige Gesund-

sundheitszufälle, einen Verweser für sich bestellen zu lassen. Hierzu fand nun der academische Rath niemand tüchtiger als den Hrn Grynäum. Dieser verwaltete auch mit vielen Ruhm das ihm aufgetragene Vicariat auf dem hebräischen Catheder bis 1737. In diesem Jahr gieng Herr Iselin, Prof Locor. commun. & Controuers. mit Tod ab, und so war denn diese theologische Profession dem öffentlichen Wettstreit ausgesetzet. Weilen sich nun Herr Grynäus seit einigen Jahren denen theologischen Wissenschaften allein und gänzlich gewidmet, und solche durch den vertrauten Umgang mit seinem ehmaligen Lehrer und nachmaligen Collegen, dem Herrn Prof. Frey nicht wenig vergrösert hatte, so ließ er sich auf instehendes Anhalten und Rath dieses seines bewährten Freundes bewegen, sich um die erledigte Profession zu bewerben. Dißmal hatte er nur einen einzigen Nebencandidaten, welcher den Ruf der Geschicklichkeit vor sich, aber nichts destoweniger so viel Grosmuth und Bescheidenheit hatte, daß er dem Hrn Grynäo freywillig wiche, und ihm also diese wichtige Stelle ohne Widerspruch zu theil wurde. Dieser folgte noch eine andere Würde, da er im Jahr 1738 von den Händen seines Lehrers Hrn. Prof. Frey den Doctorhut empfieng. Im Jahr 1740 vollendete der alte Herr Prof. Werenfels seinen rühmlichen Lauf, und machte folglich einen andern zur Profession des N. Testaments Raum. Herr Prof. Frey solte nun der Ordnung nach seine bisherige Profession mit der erledigten verwechslen: Er behielte aber seine alte Stelle und räum-

räumte die andere dem Herrn Grynäo ein, welche auch dieser mit einer feyerlichen Rede: de cognitione idoneo noui testamenti interpreti necessaria antrat. Endlich wurde er 1742 Rector der Universität, und erwiese sich sowol bey Führung dieser Würde als in allen seinen übrigen Amtsverrichtungen über alle masen treu, arbeitsam und bescheiden. Uebrigens prangte er mit allen den Vorzügen, die einen Gottesgelehrten ausmachen. Er war gründlich in seinem Wissen, scharfsinnig im Beurtheilen, deutlich und ordentlich in seinem Vortrag und überhaupt ein groser Freund einer theologischen Mäsigung. Nichts schiene ihm abzugehen als die Gesundheit. Seine Leibeskräfte, welche von seiner Kindheit an nicht die stärkesten waren, nahmen zusehens ab, und er muste endlich völlig unterliegen. Er beschloß mit einer recht christlichen und theologischen Gelassenheit den 11 April sein ruhmvolles Leben, welches er im unverheyratheten Stande nicht völlig auf 39 Jahr gebracht hatte.

Dessen Leichnam wurde darauf den 14 April zu St. Leonhard standesmäsig beerdiget, und an eben dem Tage von Herrn **Emanuel Ryhiner**, Pfarrer daselbst, die Gedächtnispredigt über die Worte des Apostels Philipp. 1: 21, **Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn** gehalten. Einheimische und Fremde, welche den Hrn. Professor aus seinen gelehrten und weitläufigen Briefwechsel kennen lernen, bedauren diesen frühzeitigen Verlust, niemand aber mehr und schmerzlicher als sein hinterlassener ersterer College

und

und ehmaliger Lehrer, der Herr D. und Professor Frey, welcher seine Betrübnis durch folgende Verse, die zugleich des verstorbnen Hrn. Prof. edle Gemüthsart abschildern, zu erkennen gegeben.

Ergone, mi Grynæe, iaces lux ſplendida ſecli,
Muſarum & Charitum, Theologumque decus!
Tot raras animi dotes cui prouida cura
Numinis & varias largiter attribuit;
Et pietas, probitasque in cuius pectore fixit
Et candor ſtabilem perpetuumque locum.
Ergo mihi poſthac non conſpiciendus abſiſti
Pars animæ melior dimidiumque meæ!
Viſceribus qui me, qui oculis plus ſemper amaſti
Qui mihi viſceribus charior atque oculis.
Et quis me doctum poſſit Tibi ſcribere carmen
Carmen, par meritis, dulcis amice! Tuis
Hei mihi! tam ſæuo percuſſu vulnere, pectus
Mente carens, ſtupidus, quid niſi flere queam!
Te celebrent alii, queis Muſa adſpirat amica
Queis animi vires ingeniique valent.
Me miſerum, triſti iuuat indulgere dolori
Flebo nec aſſiduis finis erit lachrymis.

VII. Nach-

VII.

Nachricht von einer neuen Controvers den Aufenthalt der abgeschiedenen Seelen nach dem Tode betreffend.

Es hat Hr. C. B. D. E. im vorigen Jahr eine Samlung herauszugeben angefangen, unter dem Titel: Bündlein der Lebendigen, oder frommer Knechte und Kinder GOttes lezte Reden vor ihrem Uebergang aus der Zeit in die sel. Ewigkeit, Nürnberg 1744, 8, von deren erster Samlung wir schon im 8 B. p. 777 (*) etwas gedacht, und angemerket haben, daß Herr Christoph [illegible]mann, Diacon. zu S. Egidien in Nürnberg der Herausgeber derselben sey. In der andern Samlung erzehlt er p. 14 die lezten Reden S. T. Frauen Johanna Rebecca, Hrn. Joh. Christian [illegible]lenbergs, *Medic. Doctoris* zu Frankfurt am Mayn liebgewesener Eheconsortin. Er macht darzu einen Eingang, in welchem er die Meinung vorträgt, daß die Seelen der verstorbenen sich nach ihrem sel. Abschied noch einige Tage bey den Ihrigen aufhalten, und dieß sucht er durch das angeführte Exempel zu erläutern. Wir wollen seine eigene Worte davon einrücken: Das Problema Theologicum von den Seelen der Verstorbenen, und deren wahren Aufenthalt bey den Ihrigen, in den [illegible]

[illegible] Hist. Eccl. LIII. Th. [illegible]

VII.

Nachricht von einer neuen Controvers den Aufenthalt der abgeschiedenen Seelen nach dem Tode betreffend.

Es hat Hr. C. B. D. E. im vorigen Jahr I. eine Samlung herauszugeben angefangen, unter dem Titel: Bündlein der Lebendigen, oder frommer Knechte und Kinder GOttes lezte Reden vor ihrem Uebergang aus der Zeit in die sel. Ewigkeit, Nürnberg 1744, 8, von deren erster Samlung wir schon im 8 B. p. 777 (*) etwas gedacht, und angemerket haben, daß Herr Christoph Bürkmann, Diacon. zu S. Egidien in Nürnberg der Herausgeber derselben sey. In der andern Samlung erzehlt er p. 14 die lezten Reden S. T. Frauen Johanna Rebecca, Hrn. Joh. Christian Senkenbergs, *Medic. Doctoris* zu Frankfurt am Mayn liebgewesener Eheconsortin. Er macht darzu einen Eingang, in welchem er die Meynung vorträgt, daß die Seelen der verstorbenen sich nach ihrem sel. Abschied noch einige Tage bey den Ihrigen aufhalten, und dieß sucht er durch das angeführte Exempel zu erläutern. Wir wollen seine eigene Worte davon einrücken: „Das Problema Theologicum von den Seelen „der Verstorbenen, und deren wahren Aufenthalt bey den Ihrigen, in den ersten Ta-

„gen nach ihrem seligen Abschied, muß schon „vor geraumer Zeit von Gottesgelehrten ventiliret „worden seyn, weilen der ältere D. Leyser in der „fortgesezten Harmonie (*) der Evangelisten des „berühmten *Chemnitii*, fol. 1733 schreibet: Non „desunt Theologi non contemnendi nominis, qui „sentiunt, quando vere credens Christianus mo„ritur, tum animam non procul avolare a corpore, „d. i. Es fehlet nicht an grosen Gottesgelehrten, „welche glauben, wenn ein wahrer Christ stirbt, „so begebe sich seine Seele nicht allzuweit von sei„nen Leib hinweg (**). Nun ist bekant, daß erstgedachter churfürstlicher sächsischer Hofprediger im XVI Seculo gelebet; mithin redet er von Theologis, welche nicht mehr am päbstlichen Sauerteig klebeten, oder ihre Schüler mit irrigen, und mit der heil. Schrift streitenden Lehrsätzen zu unterhalten beflissen waren. Darum hat sich der nunmehr selige Johann Andreas Gran-

(*) „Daß einige den jüngern Herrn D. Leyser für den „Fortsetzer erwehnter Harmonie gehalten, aber darinn „geirret, hat Herr D. Gleich im 1 Theil seiner Refor„mations = und Hofpredigerhistorie p. 572 klar dar„gethan.

(**) „Im Jahr 1728 hielte M. Berger, Anhaltcöthe„nischer Hofprediger unter D. Wernsdorf eine Disserta„tion pro Licentia, welche im folgenden Jahr teutsch, „auch hier und da vermehrt, gedrukt und D. Wernsdor„fen zugeschrieben worden. Darinn wird D. Leysers „Meynung geprüfet und §. 2 das Sterben JEsu ent„gegen gesezt, wie es Lucas c. 24: 47 beschreibet, woge„gen aber der göttingische Professor Oporinus in seinem „schönen Buch de Immortalitate Mortalium p. 261. ver„schiedenes eingewendet.

„mlich in Stuttgart auf diese Leyserische „Stelle bezogen, als er sich von der Liebe gedrungen sahe, a. 1725 für einen wackern Gottesgelehrten die Feder anzusetzen und unter die Presse zu geben, den Unterricht von dem Zustand der Seligverstorbenen nach dem Tod, in Ansehung der hinterlassenen noch Lebenden. Denn es hatte sich um selbige Zeit ein Lästerer und Schmäher gefunden, der erstgedachten [illegible] Gottesgelehrten als einen den Päbstlern [illegible] sehr favorisirenden Mann schriftlich angegeben, ja es fand sich bald ein in Hamburg an[illegible]ner gelehrter Mann, der mit ihm in ein Horn [illegible] und frey hinschrieb, daß jener im Artikel von dem Zustande der Seligen papstenze.

Doch der Streit hat schon lange ein Ende, und ich trage Bedenken ein mehrers davon anzuführen, als zu meinem Vorhaben nöthig gewesen ist. Herr D. Senkenberg hat uns an seiner verstorbenen Eheconsortin Frau Johanna Rebecca, gebornen Riese, ein Exempel, von dem nahen Aufenthalt der Seligverstorbenen bey den Ihrigen, zu betrachten vorgelegt, in einer im vorigen Jahr zu Frankfurth am Mayn gedruckten Nachricht von seiner Ehefrauen christlichen Leben und Tode.

Seine Erzehlung ist auf dem 21 Blat folgendermasen abgefasset: Noch eines muß ich gedenken, welches nach meiner sel. Frauen Tod, und zwar den Abend vor ihrer Beerdigung, welche den 29 October geschahe, sich zugetragen.

 Ich

„Gramlich in Stuttgart auf diese Leyserische „Stelle bezogen, als er sich von der Liebe gedrun„gen sahe, a. 1725 für einen wackern Gottesge„lehrten die Feder anzusetzen und unter die Presse „zu geben, den **Unterricht von dem Zustand „der Seligverstorbenen nach dem Tod, in „Ansehung der hinterlassenen noch Leben„den.** Denn es hatte sich um selbige Zeit ein Lä„sterer und Schmäher gefunden, der erstgedachten „reinen Gottesgelehrten als einen den Päbstlern „gar sehr favorisirenden Mann schriftlich ange„geben, ja es fand sich bald ein in Hamburg an„gesehener gelehrter Mann, der mit ihm in ein Horn „blies und frey hinschrieb, daß jener im Artikel „von dem Zustande der Seligen papstenze.

„Doch der Streit hat schon lange ein Ende, und „ich trage Bedenken ein mehrers davon anzu„führen, als zu meinem Vorhaben nöthig gewe„sen ist. Herr D. Senkenberg hat uns an „seiner verstorbenen Eheconsortin **Frau Johanna Rebecca,** gebornen **Riese,** ein Exempel, von „dem nahen Aufenthalt der Seligverstorbenen „bey den Ihrigen, zu betrachten vorgelegt, in ei„ner im vorigen Jahr zu Frankfurth am Mayn ge„druckten Nachricht von seiner Ehefrauen christli„chen Leben und Tode.

„Seine Erzehlung ist auf dem 21 Blat fol„gendermasen abgefasset: **Noch eines muß „ich gedenken, welches nach meiner sel. „Frauen Tod, und zwar den Abend vor ih„rer Beerdigung, welche den 29 October „geschahe, sich zugetragen. Ich war**

„nemlich mit meinem jüngern Bruder in
„meinem Schlafzimmer, gienge nach dem
„Abendessen mit ihm auf und ab, und wir
„redeten von der Unsterblichkeit der See-
„len und deroselben Beschäftigung, wo-
„bey ich sagte, ich glaube, mit verschie-
„denen Theologen, daß die Seelen derer
„Abgeschiedenen in denen ersten Tagen
„noch nicht gar weit von uns entfernet
„wären. Unter diesen Worten öfnete ich
„die Thür, und gab der Magd mit der
„Schelle ein Zeichen die Speisen wegzu-
„nehmen. Als ich die Thür wieder zuge-
„macht, und mein Bruder an derselben ste-
„hen blieb, ich aber von ihm gegangen
„war, die Schelle wieder an ihren Ort zu
„setzen, klopfte es an der Thür dreymal
„ganz vernemlich, wie ein Mensch klopfet,
„daß mein Bruder sich darüber verwun-
„derte, weil niemand vor der Thür, keine
„fremde Person mehr im Hause, auch die
„Hausthüre verschlossen war, und mir sol-
„ches meldete. Ich hatte hievon nichts
„gehöret und wolte es ihm, weil mir theils
„wohl bekant, was vor Betrug in derglei-
„chen Dingen vorzugehen pflege, theils
„mir selbst ein solches noch nie begegnet,
„ausreden, als inzwischen die Magd ins
„Zimmer trat, und die Speisen abholete.
„Diese war noch mit Abtragen begriffen,
„wir beyde stunden mitten in der Stube
„gleich bey ihr, und redeten von dieser Be-
ge-

gebenheit, und ich zoge dieselbe annoch
beständig in Zweifel, als es zum 2ten-
mal 3mal, wie vorhin, an den, nahe an
der Thür in der Stube, und etwa 3 Schrit-
te von uns stehenden Kleiderschrank,
klopfte, welches ich sogleich hörete, aber
nicht das geringste sagte, bis mein Bru-
der es abermal, wie vorhin, anzeigte.
Da ich ihm dann recht gab, weil ich es
diesesmal ebenfals gehöret hatte, und
indem war es als gienge etwas zwischen
uns durch, nicht dem Gesichte, sondern
dem Gefühl nach, und uns überliefe, ohn-
erachtet wir ohne Furcht und leere Ein-
bildung waren, auf gleiche Zeit ein
Schauer, der uns nicht schrekhaft son-
dern vielmehr frölich machte. Die Magd
war bey diesem allen in dem Zimmer, und
achtete es nicht, als wir davon redeten,
gleichwie ich anfangs, weil sie nichts ge-
höret hatte, und gieng von uns. Eine
Stunde darauf um halb 11 Uhr gieng
mein Bruder mit mir, ehe wir zu Bette
giengen, in das Zimmer, worinn die Lei-
che war, um zu sehen, ob alles wohl be-
stellet sey, woselbst die oben gedachte
Magd mit noch 2 andern war, und sich
mit Lachen über das vorhin erzehlte auf-
hielten, als ob es nicht möglich wäre. In-
deme sie noch redeten, klopfte es ganz
deutlich noch einmal dreymal, wie vori-
ge beydemale, auf den an der Wand auf-

ge-

„gebenheit, und ich zoge dieselbe annoch
„beständig in Zweifel, als es zum 2ten=
„mal 3mal, wie vorhin, an den, nahe an
„der Thür in der Stube, und etwa 3 Schrit=
„te von uns stehenden Kleiderschrank,
„klopfte, welches ich sogleich hörete, aber
„nicht das geringste sagte, bis mein Bru=
„der es abermal, wie vorhin, anzeigte.
„Da ich ihm dann recht gab, weil ich es
„diesesmal ebenfals gehöret hatte, und
„indem war es als gienge etwas zwischen
„uns durch, nicht dem Gesichte, sondern
„dem Gefühl nach, und uns überliefe, ohn=
„erachtet wir ohne Furcht und leere Ein=
„bildung waren, auf gleiche Zeit ein
„Schauer, der uns nicht schrekhaft son=
„dern vielmehr frölich machte. Die Magd
„war bey diesem allen in dem Zimmer, und
„achtete es nicht, als wir davon redeten,
„gleichwie ich anfangs, weil sie nichts ge=
„höret hatte, und gieng von uns. Eine
„Stunde darauf um halb 11 Uhr gieng
„mein Bruder mit mir, ehe wir zu Bette
„giengen, in das Zimmer, worinn die Lei=
„che war, um zu sehen, ob alles wohl be=
„stellet sey, woselbst die oben gedachte
„Magd mit noch 2 andern war, und sich
„mit Lachen über das vorhin erzehlte auf=
„hielten, als ob es nicht möglich wäre. In=
„deme sie noch redeten, klopfte es ganz
„deutlich noch einmal drey mal, wie vori=
„ge beydemale, auf den an der Wand auf=

„gerichteten Deckel der Todenlade, welche
„dicht dabey stund, daß wir alle es auf ein-
„mal höreten, womit sie dann nebst uns
„von der Wahrheit überzeuget wurden.
„Was nachhero weiter geschehen, behalte
„vor mich, weil es mich allein angehet.
„Wie nun diese Historie auszulegen sey,
„lasse einen ieden urtheilen. Ich wolte
„auch gar gerne lernen von Personen, die
„mehr hievon erfahren haben, als ich, der
„ich dieses wahrhafte *Factum* zu mehrern
„Nachsinnen mittheilen wollen.

„Hier haben wir einen gelehrten Mann vor
„uns, der in der Geisterlehre vieles erforschet hat,
„auch sonst von gutem Nachdenken ist. Zu dem
„ist er nicht allein Zeuge von dem was vorgegan-
„gen, wie könte iemand widersprechen und vor-
„geben, es seye alles ein Betrug und blose Einbil-
„dung, was man hievon die Welt bereden wolle.
„Daraus ist zu ermessen, wie viel des reformirten
„Theologi *Dalaei* Ausspruch gelte, wenn er ohn-
„bedingt schreibt, nullum dari inter mortuos &
„vivos commercium, daß Todte und Lebendige
„gar nichts miteinander zu thun haben rc.

II. Diese Samlung wurde im 12ten Stück
der regenspurger wöchentlichen Nachrich-
ten von gelehrten Sachen aufs Jahr 1745
p. 71 recensirt, und zwar mit der Aufschrift, daß die
Recension aus Nürnberg überschicket worden.
Nach angeführtem Titel und Inhalt heiset es:
„Die Zuschrift ist an den Herrn Samuel Urls-
„perger gerichtet, den Aeltesten unter den Knech-
„ten des HErrn, die sein Volk in der weitberühm-
„ten Stadt Augspurg weiden. Wer da weiß,
„was dieser hochverdiente Herr Aelteste Urlsper-
„ger ehedem in seinem besondern Vortrage der
„Lehre vom Zustande derer Seelen nach dem Tode
„vor Widerspruch unter einigen seiner Herren
„Amtsgehülfen zu Augspurg gefunden, der darf
„sich nicht wundern, daß diese Blätter ihm zuge-
„schrieben worden, in welchen der Aufenthalt derer
„abgeschiedenen Seelen bey denen Ihrigen, wo
„nicht vor beständig, iedoch in denen ersten Tagen
„nach ihrem seligen Abschied aufs neue vorgebracht
„ist. In denen lezten Reden Frauen Johannen
„Rebeccen Senkenbergin sollen vor erst die an-
„geführten Worte des ältern D. Leysers in der
„fortgesetzten Harmonie der Evangelisten des be-
„rühmten Chemnitii dieser ganz besondern Mey-
„nung einiges Ansehen geben, wann er schreibet:
„Non desunt Theologi non contemnendi nominis,
„qui sentiant, quando vere credens Christianus
„moritur, tum animam non procul avolare a cor-
„pore. Diese Worte, welche mehr eine Verwun-
„derung D. Leysers über einiger sonst angesehe-
„nen Theologorum diesfalls hegende Meynung
„als seinen Beyfall anzeigen, haben sich schon An.
„1725 von einem stuttgardischen Gelehrten zu
„Steinbauers Vertheidigung obgedachter ander-
„weit vorgetragenen Meynung müssen zermartern
„lassen, und kommen hier neuerdings zum Vor-
„schein, damit die Leser, welche aus heil. Schrift ei-
„nes bessern unterrichtet, diesen vorgegebenen See-
„lenaufenthalt nicht glauben können, wenigsten

„ten des HErrn, die sein Volk in der weitberühm-
„ten Stadt Augspurg weiden. Wer da weiß,
„was dieser hochverdiente Herr Aelteste Urlsper-
„ger ehedem in seinem besondern Vortrage der
„Lehre vom Zustande derer Seelen nach dem Tode
„vor Widerspruch unter einigen seiner Herren
„Amtsgehülfen zu Augspurg gefunden, der darf
„sich nicht wundern, daß diese Blätter ihm zuge-
„schrieben worden, in welchen der Aufenthalt derer
„abgeschiedenen Seelen bey denen Ihrigen, wo
„nicht vor beständig, iedoch in denen ersten Tagen
„nach ihrem seligen Abschied aufs neue vorgebracht
„ist. In denen lezten Reden Frauen Johannen
„Rebeccen Senkenbergin sollen vor erst die an-
„geführten Worte des ältern D. Leysers in der
„fortgesezten Harmonie der Evangelisten des be-
„rühmten Chemnitii dieser ganz besondern Mey-
„nung einiges Ansehen geben, wann er schreibet:
„Non desunt Theologi non contemnendi nominis,
„qui sentiunt, quando vere credens Christianus
„moritur, tum animam non procul auolare a cor-
„pore. Diese Worte, welche mehr eine Verwun-
derung D. Leysers über einiger sonst angesehe-
nen Theologorum diesfalls hegende Meynung
als seinen Beyfall anzeigen, haben sich schon An.
1725 von einem stuttgardischen Gelehrten zu
scheinbarer Vertheidigung obgedachter ander-
weit vorgetragenen Meynung müssen zermartern
lassen, und kommen hier neuerdings zum Vor-
schein, damit die Leser, welche aus heil. Schrift ei-
nes bessern unterrichtet, diesen vorgegebenen See-
lenaufenthalt nicht glauben können, wenigstens

„andere ehrliche Männer mit dergleichen hegenden
„Gedanken vor sich sehen, denen sie vielleicht in sol-
„chem Wahn folgen, und ihre Zahl mehren möch-
„ten. Nächst diesen angeführten leyserischen
„Worten soll das Exempel der Fr. Senkenber-
„gin eine nähere Ueberzeugung von dem Aufent-
„halt der abgeschiedenen Seele bey denen Ihrigen
„geben. Der durch ihren sel. Tod verwit-
„tibt gewordene Hr. D. Senkenberg redete
„kurz nach ihrem Ende gegen seinen Bru-
„der von eben diesem geglaubten Aufent-
„halt der abgeschiedenen Seele bey den Ih-
„rigen. Da hatte es an der Thür 3 mal ganz
„vernehmlich geklopfet, und war doch nie-
„mand vor der Thür. Dieses geschahe zum
„zweytenmal an dem Kleiderschrank in der
„Stube. Es war auch, als gienge etwas
„zwischen ihnen durch. (Dieses wird, so viel
„wir merken, die Seele der selig verstorbenen Frau
„Doctorin gewesen seyn, die, wenn sie gleich ein
„Geist ist, dennoch dem Gefühl nach, wie Hr. Au-
„tor meldet, zwischen zwey Personen hat durchge-
„hen können.) Eine Stunde darauf, um
„halb 11 Uhr, hörten beyde Senkenberge zu-
„samt der Magd dergleichen dreymaliges
„Klopfen zum drittenmal auf dem an der
„Wand aufgerichteten Deckel der Todten-
„lade in dem Zimmer, wo die Leiche war.
Treflicher Beweis eines so besondern Vortrags!
Wir können kaum glauben, daß der Aufsatz dieser
Schrift und angefügten Urtheils die Censur unse-
rer hiesigen reinen und vor die Behauptung der
„theu-

theuren evangelischen Wahrheit eifrig besorgten
Herren Prediger passirt habe. Sollen die See-
len derer selig Verstorbenen nach ihrer Verab-
scheidung aus dem Leibe bey denen Ihrigen sich
aufhalten; so erkläre uns doch der Hr. Ausgeber
dieses die klaren Worte des Geistes GOttes Of-
fenb. 14:13, Selig sind die Todten, die in dem
Herrn sterben von nun an; auf eine zu diesem
seinen Vortrag sich schickende Weise. Wir
möchten auch wissen, wo die Seele des gesteinig-
ten Stephani anfänglich sich aufgehalten, wann
JEsus seiner Bitte ihn nicht gleich gewähret hat,
da er gerufen: HErr JEsu nimm meinen Geist
auf! Apost. Gesch. 7:58. Ist sie vielleicht auch
eine Zeit lang zwischen denen Steinigern erst
durchpassiret, oder hat sie sich dem Saulo genä-
hert, der denen, die Stephanum tödeten, die Klei-
der verwahret? Wir wollen nicht hoffen, daß
der Hr. Ausgeber dieses Bündleins das geschrie-
bene theure Wort GOttes vor einen todten Buch-
staben halte, und diese Meynungen, die er hier vor-
getragen, durch ein eingebildetes inneres Wort
geoffenbaret bekommen habe. Es bleibt dabey:
So lange wir das geschriebene Wort und Zeug-
niß GOttes haben, werden uns die Todten nim-
mermehr eines andern belehren können. Der
Herr erhalte uns dasselbe, und heilige uns in sei-
ner Wahrheit! sein Wort ist Wahrheit.

III. Weil nun hier des Herrn Senior Urls-
pergers (*) in Augspurg gedacht worden, so

 sand-

(*) Von Herrn Urlspergers Controvers findet man Nachricht in Herrn Kirchenrath Walchs Einleit. in d[ie]

„theuren evangelischen Wahrheit eifrig besorgte
„Herren Prediger passirt habe. Sollen die See
„len derer selig Verstorbenen nach ihrer Verab
„scheidung aus dem Leibe bey denen Ihrigen sic
„aufhalten; so erkläre uns doch der Hr. Ausgebe
„die sonst klaren Worte des Geistes GOttes Of-
„fenb. 14:13, Selig sind die Todten, die in den
„HErrn sterben von nun an; auf eine zu diesem
„seinen Vortrag sich schickende Weise. Wi
„möchten auch wissen, wo die Seele des gesteinig
„ten Stephani anfänglich sich aufgehalten, wann
„JEsus seiner Bitte ihn nicht gleich gewähret hat,
„da er gerufen: HErr JEsu nimm meinen Geis
„auf! Apost. Gesch. 7:58. Ist sie vielleicht auch
„eine Zeit lang zwischen denen Steinigern erst
„durchpassiret, oder hat sie sich dem Saulo genä-
„hert, der denen, die Stephanum tödeten, die Klei-
„der verwahret? Wir wollen nicht hoffen, daß
„der Hr. Ausgeber dieses Bündleins das geschrie-
„bene theure Wort GOttes vor einen todten Buch-
„staben halte, und diese Meynungen, die er hier vor-
„getragen, durch ein eingebildetes inneres Wort
„geoffenbaret bekommen habe. Es bleibt dabey:
„So lange wir das geschriebene Wort und Zeug-
„niß GOttes haben, werden uns die Todten nim-
„mermehr eines andern belehren können. Der
„HErr erhalte uns dasselbe, und heilige uns in sei-
„ner Wahrheit! sein Wort ist Wahrheit.

III. Weil nun hier des Herrn Senior Urls-
ergers (*) in Augspurg gedacht worden, so

(*) Von Herrn Urlspergers Controvers findet man
achricht in Herrn Kirchenrath Walchs Einleit. in die

fand man in eben diesen regenspurg. Nachrichten, im 17den St. p. 100 folgendes zu dessen Vertheydigung: „Ein guter Freund des Hrn. Senior „Urlspergers in Augspurg giebet ein, vor allemal, nicht ohne dessen Vorwissen und Genehmhaltung, denen vernünftigen und christlichen Lesern der in Regenspurg herauskommenden wöchentlichen Nachrichten von gelehrten Sachen „auf das in diesem Jahr editte XII. Stück folgende „bescheidene, kurze, alle Weitläuftigkeit abschneidende und gründliche Gegennachricht: 1) daß ermeldter Hr. Senior bis itzo die zweyte Samlung „derer lezten Reden frommer Knechte und Kinder „GOttes, folglich auch derselben Dedication an „ihn nicht gesehen noch gelesen: mit welcher er auch „bey denen im XIIten Stücke sich geäuserten Bedenklichkeiten vermuthlich gern verschonet geblieben wäre. 2) daß bereits von sehr vielen Jahren „und noch bis itzo das sämtliche hiesige evangelische „Ministerium mit des Hrn. Senioris schriftlich- und „mündlichen Declarationen, zumalen derjenigen, „so der neuen Edition seines Unterrichts vor Kranke „und Sterbende im Jahr 1729 inseriret ist, vollkommen zu frieden gestellet worden; masen man „darinnen, und auch noch einige Jahre zuvor, in einem eigenen gedrukten Sendschreiben allen anscheinenden Anstösen abgeholfen. 3) daß die „Meynung, deren das XIIte Stück gedenket, und „die sich in der zweyten Samlung, deren Verant- „wor-

Religionsstreit. in unserer Kirche P. I. p. 1008. und P. V. p. 379 folg. ingl. in Ludovici Coburg. Zeitungsextract 1725 p. 100 und 224.

„wortung unser Hr. Senior dem Hrn. Verfasser
„völlig überlässet, finden solle, mit derjenigen Mey-
„nung, die ehemalen in dem obbenanten Kranken-
„buch stunde, nicht einerley ist. 4) daß auch das,
„was in diesem die hochfürstl. würtembergische
„Consistorialcensur passirten Krankenbuche im
„Jahr 1722, da der Autor noch in dem würtember-
„ger Lande im Amt stunde, eingeflossen, und her-
„nach hier die Bewegungen veranlasset, eines an-
„dern Autoris gewesen; und 5) daß ermeldten
„Hrn. Senioris öffentlicher und besonderer Vor-
„trag der Lehre mit dem Fürbilde der heylsamen
„Worte, wie solches unsere evangelische Kirche als
„eine theure Beylage bewahret, vollkommen ein-
„treffe, wie ein ieder, der unsere Lehre verstehet,
„und unsern Hrn. Seniorem höret, oder etwas von
„ihm lieset, erkennen wird.

IV. Inzwischen hatte sich Herr Diaconus **Bürkmann** von Hrn. D. **Georg Ludwig Oeder**, Decano in Feuchtwang, ein theologisches Gutachten hierüber ausgebethen, welches er auch in folgendem Schreiben erhielt, das wir ganz hieher setzen.

P. P.

„Da E. Hochehrw. von mir verlanget, cordate
„zu eröfnen, ob ich die Censur, so in die regen-
„spurger wöchentliche Nachrichten, jüng-
„stens über die zweyte Samlung eines Werks,
„so in Nürnberg unter der Aufschrift: **Bünd-
lein der Lebendigen**, herauskommet, einge-
druckt worden, für gegründet halte oder nicht; auch
zu solchem Ende eine Abschrift gedachter regen-
„spur-

„spurgischen, aus Nürnberg aber dahin gesen„deten Censur, übersendet; so habe ich solchem „Verlangen gemäs, mein unvorgreifliches Be„denken zu geben mich nicht entbrechen wollen; ob „ich gleich mit denen, so anders gesinnet seyn möch„ten, oder auch gegen dieses Bedenken Streit erhe„ben wolten, mich einzulassen keinesweges geson„nen bin.

„Es kömt alles auf diese drey Fragen an: 1) ob „die Meynung, daß frommer Christen abge„schiedene Seelen, einige Zeit nach dem Ab„schied, ihrem verlassenen Leib, auch hinter„lassenen Angehörigen annoch nahe seyn, „und einigen Umgang mit ihnen haben, oder doch haben können, tüchtige Gründe vor sich habe, oder vielmehr das Gegentheil gegrün„det sey?

„2. Im Fall diese Meynung ungegründet be„funden würde, ob solcher Irrthum Schaden bringe, besonders ob er den päbstlichen Gedanken vom Fegefeuer einigen Vortheil, auch nur von weitem schaffe, und dahero eifrige evangelische Lehrer, dafür zu warnen befugt, ja schuldig seyen? wobey sonderlich eine Stelle des sel. Polycarpi Lyseri in Betrachtung kömt.

„3. Ob besonders derjenige, welcher die besagte Meynung für wahrscheinlich, oder auch richtig achtet, in Verdacht gezogen werden könne, daß er das geschriebene Wort GOttes für einen todten Buchstaben halte, und die vorgetragene Meynung, durch ein eingebildetes inneres Wort geoffenbaret bekommen habe?

„Hie-

„Hierauf antworte ich in der Furcht des HErrn, „was die erste Frage betrift, also: daß mich diejenige Gründe, die man bisher, und zwar blos aus einer zu haben vermeinten Erfahrung, auf welche alles ankommen soll, vorgebracht, zu erweisen, daß die abgeschiedene Seelen den todten verlassenen Cörpern oder zurück gelassenen Anverwandten und Freunden nahe, nicht überzeugend, ja nicht sonderlich wahrscheinlich bedünken. Die Begebenheiten, die man erzehlet, auch selbst die in den Nachrichten von der sel. Frau Senkenbergin vorkommen, sind erstlich noch nicht von allem Verdacht, daß menschlicher Irrthum mit untergelaufen, frey; zumal, weil das, was der Hr. D. Senkenberg kund zu thun nicht gut befunden, und etwa das wichtigste seyn möchte, an seinen Ort gestellet bleiben muß. So dann, wann auch ausgemacht würde, daß das mehrmalige Klopfen, und Durchhingehen zwischen zweyen Personen, schlechterdings nicht von lebenden Menschen, auch andern natürlichen Ursachen herrühre; bleibet es doch noch sehr ungewiß, daß es von der anwesenden Seele der verstorbenen Person herkomme, masen es wohl theils guten, theils auch bösen Engeln, die ohnfehlbar vieles bey den Menschen thun, zugeschrieben werden könte.

Aber auch auf der andern Seite hab ich nichts überzeugendes gefunden, woraus man schliesen müste, es sey diese Meynung gewiß falsch. Zwar ist derselbigen unter andern in der bekanten Disputation, welche Herr M. Berger unter dem sel. D. Wernsdorf a. 1725 zu Wittenberg d-

„an-

„Hierauf antworte ich in der Furcht des HErrn,
„was die erste Frage betrift, also: daß mich diejenige
„nige Gründe, die man bisher, und zwar blos aus
„einer zu haben vermeinten Erfahrung, auf welche
„alles ankommen soll, vorgebracht, zu erweisen,
„es seyen abgeschiedene Seelen den todten verlas-
„senen Cörpern oder zurück gelassenen Anverwand-
„ten und Freunden nahe, nicht überzeugend, ja
„nicht sonderlich wahrscheinlich bedünken. Die
„Begebenheiten, die man erzehlet, auch selbst die
„in den Nachrichten von der sel. Frau Senken-
„bergin vorkommen, sind erstlich noch nicht von
„allem Verdacht, daß menschlicher Irrthum mit un-
„tergelaufen, frey; zumal, weil das, was der Hr.
„D. Senkenberg kund zu thun nicht gut befun-
„den, und etwa das wichtigste seyn möchte, an sei-
„nen Ort gestellet bleiben muß. So dann, wann
auch ausgemacht würde, daß das mehrmalige
Klopfen, und Durchhingehen zwischen zwey-
en Personen, schlechterdings nicht von lebenden
Menschen, auch andern natürlichen Ursachen her-
rühre; bleibet es doch noch sehr ungewiß, daß es
von der anwesenden Seele der verstorbenen Per-
son herkomme, masen es wohl theils guten, theils
auch bösen Engeln, die ohnfehlbar vieles bey den
Menschen thun, zugeschrieben werden könte.

„Aber auch auf der andern Seite hab ich nichts
überzeugendes gefunden, woraus man schliesen
müste, es sey diese Meynung gewiß falsch. Zwar
ist derselbigen unter andern in der bekanten Dis-
sertation, welche Herr M. Berger unter dem
sel. D. Wernsdorf a. 1725 zu Wittenberg de

„ani-

„animarum separatarum statu &c. gehalten, wider„sprochen, und dieselbe für irrig erkläret worden.
„Aber die Gründe sind vielem Zweifel unterworfen.
„Z. E. §. 2. p. 529 Tom. I der wernsdorfischen
„zusammen gedrukten Disputationen, heiset also:

„Nos autem, ne quid de rationibus ex natura pe„titis inspergamus, huic errori vel vnicum
„Christi exemplum opponimus. Huius enim
„mortem in cruce descripturus Lucas: ἐξέπνευσεν Cap. 23 46 qua voce plenaria
„& totalis animæ a corpore separatio docetur.

„Darauf lässet sich sogleich antworten, daß erst„lich aus der Natur, man mag nun damit die Na„tur der menschlichen Seele, oder der Geister über„haupt, die uns so gar wenig bekant ist, oder auch
„die Eigenschaften der cörperlichen Welt, deren
„kleinste Theile auch nur sehr wenig eingesehen wer„den, verstehen: nichts tüchtiges gegen diese Mey„nung aufgebracht werden könne. Hernach wann
„auch etwas scheinbares ja gar erhebliches, aus dem
„gewöhnlichen Laufe der Natur beygebracht wer„den könte, dörfte es doch gegen auserordentliche
„Begebenheiten nicht angeführet werden, so lange
„nicht das nahe seyn der abgeschiedenen Seele,
„als völlig unmöglich geachtet, aber auch daß es also
„sey, erwiesen wird. Diese Unmöglichkeit aber
„hat der sel. Wernsdorf so gar nicht bewiesen,
„oder auch beweisen wollen, daß er l. c. §. 23 p. 547
„geschrieben: Dubium non est, quin Deus animas
„separatas semper & vbique præsentes sistere possit,
„quando & vbicunque velit.

Was

„Was ferner den Spruch Luc. 23: 46 belan„get, ist freylich kein Zweifel, daß die Seele Christi
„(und wie ich nicht weniger gern zugebe, aller ster„benden Christen) vom Leibe gänzlich getrennet sey:
„aber die Folgerung, daß sie nicht, dem ohnge„achtet dem Leib nahe seyn könne, vermag ich
„nicht einzusehen. Es kan ja wohl etwas vom
„andern, mit dem es zuvor genau verbunden ge„wesen, völlig getrennet, und demselben doch
„nahe seyn.

„Gleiche Bewandnis hat es mit dem, was in
„der regenspurgischen Censur, wider diese Mey„nung eingewendet worden. Daselbst stehet fol„gendes: Sollen die Seelen derer selig Ver„storbenen nach ihrer Verabscheidung aus
„dem Leibe, bey denen ihrigen sich aufhal„ten, so erkläre uns doch der Herr Ausgeber
„die sonst klaren Worte des Geistes GOt„tes, Offenb. 14: 13, Selig sind die Todten
„von nun an, auf eine zu diesem seinen Vor„trag sich schickende Weise. Wir möch„ten auch wissen, wo die Seele des gestei„nigten Stephani anfänglich sich aufge„halten hat, da er gerufen: Herr JEsu, nimm
„meinen Geist auf. Ap. Gesch. 7: 58. Ist sie
„vielleicht auch eine Zeitlang zwischen den
„Steinigern erst durchpassirt, oder hat sie
„sich dem Saulo genähert, der denen, die
„Stephanum tödeten, die Kleider ver„wahret?

„Man kan antworten: So ferne die Worte
„auf eine zu diesem Vortrag sich schickende

„Wei

„Was ferner den Spruch Luc. 23 : 46 belan-
„get, ist freylich kein Zweifel, daß die Seele Christi
„(und wie ich nicht weniger gern zugebe, aller ster-
„benden Christen) vom Leibe gänzlich getrennet sey:
„aber die Folgerung, daß sie nicht, dem ohnge-
„achtet dem Leib nahe seyn könne, vermag ich
„nicht einzusehen. Es kan ja wohl etwas vom
„andern, mit dem es zuvor genau verbunden ge-
„wesen, völlig getrennet, und demselben doch
„nahe seyn.

„Gleiche Bewandnis hat es mit dem, was in
„der regenspurgischen Censur, wider diese Mey-
„nung eingewendet worden. Daselbst stehet fol-
„gendes: Sollen die Seelen derer selig Ver-
„storbenen nach ihrer Verabscheidung aus
dem Leibe, bey denen ihrigen sich aufhal-
„ten, so erkläre uns doch der Herr Ausgeber
die sonst klaren Worte des Geistes GOt-
tes, Offenb. 14 : 13, Selig sind die Todten
von nun an, auf eine zu diesem seinen Vor-
trag sich schickende Weise. Wir möch-
ten auch wissen, wo die Seele des gestei-
nigten Stephani anfänglich sich aufge-
halten hat, da er gerufen: Herr JEsu, nimm
meinen Geist auf. Ap. Gesch. 7 : 68. Ist sie
vielleicht auch eine Zeitlang zwischen den
Steinigern erst durchpassirt, oder hat sie
sich dem Saulo genähert, der denen, die
Stephanum tödeten, die Kleider ver-
wahret?

„Man kan antworten: So ferne die Worte:
auf eine zu diesem Vortrag sich schickende

„Wei-

„Weise, die Meynung haben sollen, man müste
„oft besagte Meynung aus dem Spruch der Offenb.
„14: 13 erweisen, so wäre die Forderung unbillig;
„masen sich meines Wissens, niemand, der solche
„Meynung gehabt, auf diesen Spruch berufen,
„und daraus Beweis nehmen wollen, oder auch
„ihn hier zu suchen nöthig gehabt. Ist aber wie
„ich vermuthe, der Sinn derselbigen Worte dieser,
„es lasse sich der Spruch im Johanne von einem,
„der jener Meynung beygethan ist, nicht tüchtig
„auslegen; so bekenne ich anders gesinnet zu seyn.
„Legt man den Spruch, welchen der Herr Censor
„für klar hält, also aus, wie viele thun, daß die im
„HErrn sterbende, so gleich nach dem Tode, zum
„Genuß der Seligkeit gelangen, so bestehet doch
„diese Wahrheit, die viel richtiger aus Philip. 1:23
„erwiesen wird, neben jener Meynung ganz wohl.
„Dann weil die Seligkeit nicht an einen gewissen
„Ort gebunden, und Moses und Elias, da sie bey
„Christo und dessen drey Jüngern auf dem Ver-
„klärungsberge sich befanden, deswegen keinen
„Abgang am Genuß der himlischen Freuden leiden
„müssen, so können abgeschiedene Seelen wahr-
„haftig selig, und doch ihren Cörpern, auch hinter-
„lassenen Freunden, nahe seyn. Es ist aber dieser
„etwas dunkele Spruch, bishero verschiedentlich
„ausgeleget worden, unter welchen Auslegungen
„die wahrscheinlichste ist, daß ἀπάρτι, d. i. von nun
„an, mit dem unmittelbar vorhergehenden ἐν
„κυρίῳ ἀποθνήσκοντες verbunden werde, also: die itzo, oder so
„gleich sterben. Der sel. Zeltner, welchen
„man in Nürnberg nicht verachten wird, hat diese
„Glosse: von nun an; d. i. von der Zeit an,
„wird

wird auf das reine geprediget evangeli-
sche Gnadenwort, gut sterben seyn.

So ist Stephani Seele ohne Zweifel von
Christo, der ja auch auf Erden, und zwar beson-
ders bey seinen lieben Christen gegenwärtig ist,
aufgenommen worden. Ob sie aber einige Zeit
bey dem Leichnam oder auch den Steinigern selbst
geblieben oder nicht? das soll sich niemand
unterfangen zu bejahen oder zu verneinen, bey
offenbarer Ermanglung aller Gründe.

Da ich mich nun versichert achte, es könne
diese Meynung, ob sie wahr oder falsch sey,
mit keiner Festigkeit geurtheilet werden; so ist
die zweyte Frage nun vorzunehmen: ob im Fall
sie unrichtig wäre, oder auch aus bessern Grün-
den, als bishero geschehen, widerlegt werden
könte, evangelische Lehrer dagegen eifern sollen?
Hierauf ist meine Meynung, daß, so nöthig auch
die Warnung und der Eifer rechtschaffener Leh-
rer ist, wo falsche Lehre einreissen will, oder auch
etwas unter die Leute gebracht wird, so dem
Aberglauben, der ohnehin leicht Wurzel schlä-
get, aufhelfen kan; gleichwol nicht abzusehen,
auch von denen, die der vielgemeldten Meynung
zugethan sind, und ihr widersprochen haben, nicht ge-
zeiget worden, welchen Stücken unserer heiligen
Religion dieselbe Abbruch thun, oder wie sie auch
zum geringsten den Aberglauben, und insbeson-
dere die päbstliche Lehre vom Fegefeuer, desglei-
chen der Anrufung verstorbener Heiligen, beför-
dern könne. Allenfalls liegt es denen, welche sich
dazu befugt achten, ob, deutlich darzuthun,

 worin-

„wird auf das reine gepredigte evangeli-
„sche Gnadenwort, gut sterben seyn.

„So ist Stephani Seele ohne Zweifel von
„Christo, der ja auch auf Erden, und zwar beson-
„ders bey seinen lieben Christen gegenwärtig ist,
„aufgenommen worden. Ob sie aber einige Zeit
„ihrem Leichnam oder auch den Steinigern selbst
„nahe geblieben oder nicht? das soll sich niemand
„unterfangen zu bejahen oder zu verneinen, bey
„offenbarer Ermanglung aller Gründe.

„Da ich mich nun versichert achte, es könne
„von dieser Meynung, ob sie wahr oder falsch sey,
„mit keiner Festigkeit geurtheilet werden; so ist
„die zweyte Frage nun vorzunehmen: ob im Fall
„sie unrichtig wäre, oder auch aus bessern Grün-
„den, als bishero geschehen, widerlegt werden
„könte, evangelische Lehrer dagegen eifern sollen?
„Hierauf ist meine Meynung, daß, so nöthig auch
„die Warnung und der Eifer rechtschaffener Leh-
„rer ist, wo falsche Lehre einreissen will, oder auch
„etwas unter die Leute gebracht wird, so dem
„Aberglauben, der ohnehin leicht Wurzel schlä-
„get, aufhelfen kan; gleichwol nicht abzusehen,
„auch von denen, die der vielgemeldten Meynung
„nicht sind, und ihr widersprochen haben, nicht ge-
„zeiget worden, welchen Stücken unserer heiligen
„Religion dieselbe Abbruch thun, oder wie sie auch
„im geringsten den Aberglauben, und insbeson-
„dere die päbstliche Lehre vom Fegefeuer, desglei-
„chen der Anrufung verstorbener Heiligen, beför-
„dern könne. Allenfalls liegt es denen, welche sich
„zu eifern befugt achten, ob, deutlich darzuthun,

„worinnen der Schade, den solche Meynung brin-
„ge, bestehe. Auser dem machen sie sich einer
„unlöblichen Herrschaftsbegierde über ihre Brü-
„der, in Sachen, die in der h. Schrift, auch so
„gar in unsern werthen Bekentnisbüchern nicht
„entschieden sind, iedermann an ihre eigene Mey-
„nungen mit Gewalt zu binden, schuldig, wel-
„che Herrschaftsbegierde zu allen Zeiten unglaub-
„lichen Schaden gethan.

„Unsere selige Vorfahren haben diese Mey-
„nung als unschuldig angesehen, wie davon das
„Exempel Polycarpi Lyseri allerdings zeugt. Zwar
„stehet in der regenspurgischen Censur, die
„Worte des sel. Lysers, zeigten mehr eine
„Verwunderung an, über einiger sonst an-
„gesehener Theologen, diesfals hegende
„Meynung, als seinen Beyfall: seyn auch
„ehedem von einem stutgardischen Gelehrten
„(dem sel. Gramlich) zermartert worden:
„Allein es hat doch der sel. Wernsdorf selbst nicht
„gesagt, daß man b. *Lyseri* Worte unrecht ge-
„deutet habe, und der Augenschein überzeuget ei-
„nen ieden der aufmerken will, daß *b. Lyserus* die-
„ser Meynung allerdings geneigt gewesen. Ich
„will sie dahero unzerstümmelt hersetzen: Cap. 126
„Harmoniæ §. 2 p. m. 153 über Luc. 17:21. Certe
„vbi Deus mansionem suam habet, ibi etiam est
„ipsius regnum. Quapropter vere credentes ne
„minimo quidem dubitent. *regnum Dei esse intra*
„*ipsos*, nam habent remissionem peccatorum ha-
„bent iustitiam Christi, habent pacem conscientiæ,
„& gaudium Spiritus S. *intra se*, in quibus proprie
„regnum

regnum Dei consistit. Rom. 14:17. *Et hoc* adeo
verum est, vt non desint Theologi non con-
temnendi nominis, qui sentiant: quando vere cre-
dens Christianus moritur, tum non animam pro-
uolare a corpore, in cœlum empyræum, siue
[illegible]arum siue Caluinianorum quo fortassis ob
[illegible]tiam loci tarde perueniret; sed migrare
(vt sic loqui liceat, quia verba propria desunt:)
intra se ipsam & in intima sua, vbi habitantem ha-
bet pretiosum illum hospitem Iesum Christum,
regni cœlestis præsidem, in cuius sinu mox citra
[illegible] moram, placide quiescat; consolationem
accipiat, & per illum cœtui sanctorum associetur.
[illegible] hæc sunt fateor, & hominum sermoni
[illegible] atque inexplicabilia. Qui tamen piis me-
ditationibus illa secum ruminat, ei multiplices
[illegible] meditationes præbebit. Demnach achte ich
die Meynung also beschaffen zu seyn, daß, gleich-
wie man nicht befugt ist, sie iemand aufzudrin-
gen, also auch, ieder nach seiner Einsicht, ohn-
beschadet der evangelischen Wahrheit, dabey
bleiben kan. Wiewohl ich meines Orts nicht
glaube, daß sie im Spruch Luc. 17:21 Grund
habe, oder auch in irgend einem mir bekanten
Spruch, masen ich solchenfals keinen Anstand
nehmen wolte, sie ernstlich zu behaupten.

Die noch übrige dritte Frage kan nun leicht
abgehandelt werden: ob ein Lehrer, der solche
Meynung für wahr hält, oder wenigstens wahr-
scheinlich achtet, das theure Wort GOttes, so
in der heil. Schrift stehet, für einen todten
Buchstaben achten, und dieselbe durch ein

„in-

„regnum Dei consistit. Rom. 14:17. Et hoc adeo „certum est, vt non desint Theologi non con„temnendi nominis, qui sentiant, quando vere cre„dens Christianus moritur, tum non animam pro„cul auolare a corpore, in cœlum empyræum, siue „Iesuitarum siue Caluinianorum quo fortassis ob „distantiam loci tarde perueniret; sed migrare „(vt sic loqui liceat, quia verba propria desunt:) „*intra se ipsam* & in intima sua, vbi habitantem ha„bet pretiosum illum hospitem Iesum Christum, „regni cœlestis præsidem, in cuius sinu mox citra „omnem moram, placide quiescat; consolationem „accipiat, & per illum cœtui sanctorum associetur. „Sublimia hæc sunt fateor, & hominum sermoni „superiora atque inexplicabilia. Qui tamen piis me„ditationibus illa secum ruminat, ei multiplices „pias meditationes præbebit. Demnach achte ich „die Meynung also beschaffen zu seyn, daß, gleich„wie man nicht befugt ist, sie iemand aufzudrin„gen, also auch, ieder nach seiner Einsicht, ohn„beschadet der evangelischen Wahrheit, dabey „bleiben kan. Wiewohl ich meines Orts nicht „glaube, daß sie im Spruch Luc. 17:21 Grund „habe, oder auch in irgend einem mir bekanten „Spruch, masen ich solchensals keinen Anstand „nehmen wolte, sie ernstlich zu behaupten.

„Die noch übrige dritte Frage kan nun leicht „abgehandelt werden: ob ein Lehrer, der solche „Meynung für wahr hält, oder wenigstens wahr„scheinlich achtet, das theure Wort GOttes, so „in der heil. Schrift stehet, für einen todten „Buchstaben achten, und dieselbe durch ein

„inneres eingebildetes Wort geoffenbaret „bekommen haben müsse? Ich kan nicht sehen, „was die falsche, und von den unsern billig wi„dersprochene Lehre, daß das geschriebene Wort „GOttes etwas todtes und unkräftiges sey, mit „jener Meynung von der Gegenwart abgeschie„dener Seelen, für eine Verbindung habe. Auch „erinnere ich mich nicht gelesen zu haben, daß „die Liebhaber dieser Meynung ein inneres „Wort, oder besondere ihnen geschehene Offen„barung, zum Grund anführen, sondern sie „halten dafür, es seyen die auserordentlichen Be„gebenheiten, welche sich bey dem Tod der Ihri„gen, oder bald hernach, zugetragen, und mit den „äuserlichen Sinnen empfunden worden, so be„schaffen, daß sie niemand als der sel. verstorbe„nen Freunde Seelen könten zugeschrieben wer„den.

„Dieses habe ich auf E. Wohlehrw. Verlan„gen kürzlich antworten wollen, mit angehängten „herzlichen Wunsch, daß ja kein unnöthiger Streit „hierüber entstehen möge, im Gegentheil durch „das angefangene Werk der Bündlein der Le„bendigen, wie durch Herrn Graf Henkels „und andere ähnliche Werke, recht viele Seelen „erbauet, und zur Vorbereitung eines seligen To„des erwecket werden mögen. Feuchtwag den 5 April 1745.

E. Wohlehrw.

Dienstbeflissener
Georg Ludwig Oeder. D.

V. In dem XXVII Stück der göttingischen gelehrten Zeitungen dieses Jahres p. 218 hat man die zweyte Samlung des Bündleins der Lebendigen ebenfals recensiret, und gegen die darinnen vorgetragene Meynung von dem Aufenthalt der Seelen nach dem Tode bey ihren Freunden etwas erinnert, davon wir aber nichts anführen können, weil wir dieses Stück itzo nicht bey Handen haben.

VI. Als Herr Diaconus Bürkmann die dritte Samlung seiner Schrift ausfertigte, fügte er derselben das von uns angeführte Bedenken des Herrn D. Oeders bey, und sezte demselben p. 18. folgende Erinnerung wider die Censur der zweyten Sammlung vor: „Daß eine solche Schrift, wie die Bündlein der Lebendigen oder lezte Reden frommer Knechte und Kinder GOttes, einen Streit veranlassen solte, hatte darum nicht vermuthet, weil ein groser Theil der bisher vorgebrachten Sachen an unverdächtigen Orten, mit ausführlicher Benennung der Auctorum oder Schriftsteller gedrukt, und was sonst noch neuer Dings darzu gekommen, aus lautern Quellen geflossen, oder von solchen Männern mitgetheilet ist, auf deren Credit ich wohl ein mehrers wagen könte. Habe aber gleichwol zu meiner Befremdung in den wöchentlichen Nachrichten von gelehrten Sachen, die zu Regenspurg herausgekommen, und zwar im XII Stück dieses Jahres p. 71, und bald hernach in der göttinger gelehrten Zeitung p. 218. im XXVII Stück eine

V. In

V. In dem XXVII Stück der göttingischen gelehrten Zeitungen dieses Jahres p. 218 hat man die zweyte Samlung des Bündleins der Lebendigen ebenfals recensiret, und gegen die darinnen vorgetragene Meynung von dem Aufenthalt der Seelen nach dem Tode bey ihren Freunden etwas erinnert, davon wir aber nichts anführen können, weil wir dieses Stück itzo nicht bey Handen haben.

VI. Als Herr Diaconus Bürkmann die vierte Samlung seiner Schrift ausfertigte, fügte er derselben das von uns angeführte Bedenken des Herrn D. Oeders bey, und sezte demselben p. 38. folgende Errinnerung wider die Censur der zweyten Sammlung vor: „Daß eine solche „Schrift, wie die Bündlein der Lebendigen „oder lezte Reden frommer Knechte und „Kinder GOttes, einen Streit veranlassen sol„te, hatte darum nicht vermuthet, weil ein groser „Theil der bisher vorgebrachten Sachen an un„verdächtigen Orten, mit ausführlicher Benen„nung der Auctorum oder Schriftsteller gedrukt, „und was sonst noch neuer Dings darzu gekom„men, aus lautern Quellen geflossen, oder von „solchen Männern mitgetheilet ist, auf deren Cre„dit ich wohl ein mehrers wagen könte. Habe „aber gleichwol zu meiner Befremdung in den „wöchentlichen Nachrichten von gelehr„ten Sachen, die zu Regenspurg herausge„kommen, und zwar im XII Stück dieses Jahres „p. 71, und bald hernach in der göttinger ge„lehrten Zeitung p. 218. im XXVII Stück eine

„inneres eingebildetes Wort geoffenbaret „bekommen haben müsse? Ich kan nicht sehen, „was die falsche, und von den unsern billig wi„dersprochene Lehre, daß das geschriebene Wort „GOttes etwas todtes und unkräftiges sey, mit „jener Meynung von der Gegenwart abgeschie„dener Seelen, für eine Verbindung habe. Auch „erinnere ich mich nicht gelesen zu haben, daß „die Liebhaber dieser Meynung ein inneres „Wort, oder besondere ihnen geschehene Offen„barung, zum Grund anführen, sondern sie „halten dafür, es seyen die auserordentlichen Be„gebenheiten, welche sich bey dem Tod der Ihri„gen, oder bald hernach, zugetragen, und mit den „äuserlichen Sinnen empfunden worden, so be„schaffen, daß sie niemand als der sel. verstorbe„nen Freunde Seelen könten zugeschrieben wer„den.

„Dieses habe ich auf E. Wohlehrw. Verlan„gen kürzlich antworten wollen, mit angehängten „herzlichen Wunsch, daß ja kein unnöthiger Streit „hierüber entstehen möge, im Gegentheil durch „das angefangene Werk der Bündlein der Le„bendigen, wie durch Herrn Graf Henkels „und andere ähnliche Werke, recht viele Seelen „erbauet, und zur Vorbereitung eines seligen To„des erwecket werden mögen. Feuchtwag den „5 April 1745.

E. Wohlehrw.

Dienstbeflissener
Georg Ludwig Oeder. D.

V. In

V. In dem XXVII Stück der göttingischen gelehrten Zeitungen dieses Jahres p. 218 hat man die zweyte Samlung des Bündleins der Lebendigen ebenfals recensiret, und gegen die darinnen vorgetragene Meynung von dem Aufenthalt der Seelen nach dem Tode bey ihren Freunden etwas erinnert, davon wir aber nichts anführen können, weil wir dieses Stück itzo nicht bey Handen haben.

VI. Als Herr Diaconus Bürkmann die neue Samlung seiner Schrift ausfertigte, fügte er derselben das von uns angeführte Bedenken des Herrn D. Oeders bey, und sezte demselben p. 13 folgende Erinnerung wider die Censur der zweyten Sammlung vor: „Daß eine solche Schrift, wie die Bündlein der Lebendigen oder lezte Reden frommer Knechte und Kinder GOttes, einen Streit veranlassen solte, hatte darum nicht vermuthet, weil ein groser Theil der bisher vorgebrachten Sachen an unverdächtigen Orten, mit ausführlicher Benennung der Auctorum oder Schriftsteller gedrukt, und was sonst noch neuer Dings darzu gekommen, aus lautern Quellen geflossen, oder von solchen Männern mitgetheilet ist, auf deren Credit ich wohl ein mehrers wagen könte. Habe aber gleichwol zu meiner Befremdung in den wöchentlichen Nachrichten von gelehrten Sachen, die zu Regenspurg herausgekommen, und zwar im XII Stück dieses Jahres p. 71, und bald hernach in der göttinger gelehrten Zeitung p. 218. im XXVII Stück ein

V. In dem XXVII Stück der göttingischen gelehrten Zeitungen dieses Jahres p. 218 hat man die zweyte Samlung des Bündleins der Lebendigen ebenfals recensiret, und gegen die darinnen vorgetragene Meynung von dem Aufenthalt der Seelen nach dem Tode bey ihren Freunden etwas errinnert, davon wir aber nichts anführen können, weil wir dieses Stück itzo nicht bey Handen haben.

VI. Als Herr Diaconus Bürkmann die vierte Samlung seiner Schrift ausfertigte, fügte er derselben das von uns angeführte Bedenken des Herrn D. Oeders bey, und sezte demselben p. 38. folgende Errinnerung wider die Censur der zweyten Sammlung vor: „Daß eine solche „Schrift, wie die Bündlein der Lebendigen „oder lezte Reden frommer Knechte und „Kinder GOttes, einen Streit veranlassen sol„te, hatte darum nicht vermuthet, weil ein groser „Theil der bisher vorgebrachten Sachen an un„verdächtigen Orten, mit ausführlicher Benen„nung der Auctorum oder Schriftsteller gedrukt, „und was sonst noch neuer Dings darzu gekom„men, aus lautern Quellen geflossen, oder von „solchen Männern mitgetheilet ist, auf deren Cre„dit ich wohl ein mehrers wagen könte. Habe „aber gleichwol zu meiner Befremdung in den „wöchentlichen Nachrichten von gelehr„ten Sachen, die zu Regenspurg herausge„kommen, und zwar im XII Stück dieses Jahres „p. 71, und bald hernach in der göttinger ge„lehrten Zeitung p. 218. im XXVII Stück eine

„gar weitläuftige und spöttische Recension der
„zweyten Samlung lesen müssen, die gewiß
„von keinem Freund der guten Sache unsers Hey-
„landes herkommen kan. Zum wenigsten hat
„der Gegner Jac. 2: 12, nicht vor Augen gehabt,
„und also weder bey GOtt, für dessen Ehre und
„Wort er eifern, noch bey billigen Christen, die er
„für mir warnen will, Dank verdient, welches der
„Verfasser zum Theil aus Hrn Senioris Urlsper-
„gers Erklärung, die in der regenspurger Nach-
„richt im XVI Stück zu lesen, theils aus dem
„Bedenken Hrn Doctoris und Decani Oeders er-
„kennen kan.

„Wäre der Verfasser der mit einigem Unter-
„schied gedrukten, aber gewiß aus einer Feder ge-
„flossenen Censur aus Liebe zur evangelischen
„Wahrheit gedrungen worden, mich zu recht zu
„weisen und mir eine Lection zu geben, warum sagt
„ers nicht ganz, wie er denket, von Regenspurg aus,
„warum muß ichs auch von Göttingen hören? und
„zwar vom gedachten Ort so spöttisch, wenn es
„p. 219 heißt: Der muß ein recht unglaubig Herz 2c.

„Wie wenn ich auf den Gegner also schlösse:
„Der muß ein sehr unglaubig Herz haben, der nicht
„überzeugt ist, daß der Verfasser aus Neid oder
„einer andern verderbten Gemüthsbewegung ge-
„gen mich geschrieben habe. In den lateinischen
„Actis Eruditorum a. 1722 stehet p. 393 eines M.
„*Io. Vitriarii* besondere Meynung vom Aufent-
„halt der Seelen bey ihren Leibern im Gra-
„be; Und in der 4 Section des VIII Tomi Sup-
„plem. stehet vlterior deductio ac explanatio status
„ani-

„animæ separatæ post mortem, darinn er zei„get, daß die von Theologis und Medicis ge„machten Schwierigkeiten, als ob der Zustan„der Seelen nach dem Tode der göttlichen Güt„zuwider zu seyn schiene, und wie lange die Seel„nach dem Tode noch im Leibe bleibe, bey seine„Meynung hinweg falle ꝛc. worauf er nach ange„führten Stellen Theophanis, Tertulliani, Hiero„nymi, Lactantii &c. eine aus dem Concilio Eli„beritano beybringet (*), welche *du Pin*, *Baro*„*nius* und andere vom Aufenthalt der Seelen in„den Gräbern bey den Leibern erkläret haben: ich„habe aber nicht finden können, daß iemand we„gen dieser Meynung den Herrn *Vitriarium*, oder„die es mit ihm halten, zu Fanatiquen gemacht„Ich habe meine Meynung von der Seelen Auf„enthalt, in dem Bündlein der Lebendigen, gar„nicht angezeigt, sondern nur p. 19 nach Er„zehlung dessen, was Herr D. Senkenberg er„fahren hat, zu bedenken gegeben: Ob man al„les, was vom *Commercio* zwischen Todten„und Lebendigen geschrieben und erzehlet„worden, für Betrug und blose Einbil„dung halten könne? Daraus folgert mein„Gegner, ich hielte nicht viel vom geschriebenen„oder geoffenbarten Wort ꝛc.

„Ich habe deswegen Herrn D. Oedern, ei„nen scharfsichtigen, reinen und unpartheyischen„Theologum, mit geziemender Ehrerbietung er„sucht, meine Erzehlung gegen die regenspurgische

„(*) Cereos per diem placuit in cœmeterio non in„cendi, inquietandi enim spiritus sanctorum non sunt.

Censur zu halten und aufrichtig anzuzeigen, ob
ie angeblich gefährlichen Folgen natürlich da-
aus fliesen. Daraus wone ich erkennen, ob
enn alle meine gute Freunde und Gönner, denen
meine schlechten Blätter zu Handen kommen,
nd deren keiner nichts anstösiges darin bemer-
et, damal geschlafen oder mir meine Irrthü-
ner verschwiegen haben. Der Herr Doctor
nd Decanus bezeigte sich so willig als fertig,
einen guten Namen zu retten, wofür sich der
önig der Wahrheit auch seiner annehmen,
nd wider alle Verläumdung mächtig schützen
ird.

„Mein geehrter Leser, halte mir diese abge-
ungene Erklärung, die ich nicht sowol um mei-
t als um seinet willen thun müssen, zu gut, und
be versichert, daß mich auf keinerley Weise in
eitern Streit einlassen, sondern, so lang es dem
Errn gefället, hinführo mehr unverwerfliche
ugnisse der kräftigen Gnade zur Ermunterung
Seelen, die schon etwas von den Kräften der zu-
nftigen Welt geschmecket haben, getreulich und
er als bisher vorlegen werde. GOTT gebe
er auch dem Gegner sein Unrecht zu erkennen
d beschäme ihn durch sein Wort Joh. 7: 24:
chtet nicht nach dem Ansehen, sondern richtet
recht Gerichte.

1. Allein auf diese Errinnerung des Hrn Dia-
Bürkmanns folgte ein besonderes Tractät-
as ihm sowol als dem Bedenken des Hrn D.
Oeders entgegen gesetzet und auf 3 Bog. in 8
ge-

gedrucket worden, unter dem Titel: Schriftmä-
siger Unterricht vom Aufenthalt der abge-
schiedenen Seelen. Aus Liebe zur Wahr-
heit und zu deren Rettung gegen neue
Mißdeutungen mitgetheilet. Nürnberg
u. Leipzig 1745. Im ersten Capitel führet der
ungenannte Herr Auctor einige Zeugnisse der h.
Schrift vom Aufenthalt abgeschiedener Seelen
an, und komt im 2ten Capitel auf die Widerlegung
der widrigen Meynungen. Er führet derselben
fünf an, und nachdem er sodann die Gedanken
des Hrn Diaconi Bürkmanns von dieser Sache
und was sowol dargegen angeführt, als von ihm zu
seiner Vertheidigung vorgebracht worden, erzehlet,
so erinnert er zuerst folgendes gegen den Herrn
Bürkmann: Wenn er sich auf die Observation
des *Vitriarii* berufe, so sey es gar nicht rathsam,
ein Vorgeben, das zum Glauben gehöre, und aus
der Schrift nicht könne erwiesen werden, mit den
Zeugnissen der Kirchenväter zu bestätigen, wie *Vi-
triarius* gethan; und setzet dem Ausspruch des *Vi-
triarii* einen andern von dem Herrn D. Löscher
in Dresden aus desselben Vorbericht zur Sam-
lung der Schriften vom Zustand der Seele nach
dem Tode §. X entgegen. Gegen das Bedenken
des Herrn D. Oeders macht er diese Anmerkun-
gen: 1) Auser dem daß D. Leyser nicht nach sei-
nem Urtheil, sondern nach dem Vortrag anderer
rede, so gebe er auch am Ende, daß diese Meynung
nicht eigentlich könne erkläret werden, mit diesen
Worten zu erkennen: Sublimia hæc sunt & homi-
num sermoni ægre atque inexplicabilia, und de-
Au-

gedrucket worden, unter dem Titel: Schriftmäßiger Unterricht vom Aufenthalt der abgeschiedenen Seelen. Aus Liebe zur Wahrheit und zu deren Rettung gegen neue Mißdeutungen mitgetheilet. Nürnberg und Leipzig 1745. Im ersten Capitel führet der ungenannte Herr Auctor einige Zeugnisse der h. Schrift vom Aufenthalt abgeschiedener Seelen an, und komt im 2ten Capitel auf die Widerlegung der widrigen Meynungen. Er führet derselben fünfe an, und nachdem er sodann die Gedanken des Hrn Diaconi Bürkmanns von dieser Sache und was sowol dargegen angeführt, als von ihm zu seiner Vertheidigung vorgebracht worden, erzehlet, so erinnert er zuerst folgendes gegen den Herrn Bürkmann: Wenn er sich auf die Observation des *Vitriarii* berufe, so sey es gar nicht rathsam, ein Vorgeben, das zum Glauben gehöre, und aus der Schrift nicht könne erwiesen werden, mit den Zeugnissen der Kirchenväter zu bestätigen, wie *Vitriarius* gethan; und setzet dem Ausspruch des *Vitriarii* einen andern von dem Herrn D. Löscher in Dresden aus desselben Vorbericht zur Samlung der Schriften vom Zustand der Seele nach dem Tode §. X entgegen. Gegen das Bedenken des Herrn D. Oeders macht er diese Anmerkungen: 1) Auser dem daß D. Leyser nicht nach seinem Urtheil, sondern nach dem Vortrag anderer rede, so gebe er auch am Ende, daß diese Meynung nicht eigentlich könne erkläret werden, mit diesen Worten zu erkennen: Sublimia hæc sunt & hominum sermoni ἄρρητα atque inexplicabilia, und der

Au-

Augenschein lehre, daß D. Leyser nicht sowol von
em Aufenthalt der Seele bey ihrem Leibe, als viel
ehr von einem Eingehen derselben in sich selbst re-
e, und hiermit auf etliche würtembergische Theolo-
en, deren Schüler er gewesen, sehe, welche in dem
Streit mit den Calvinisten und Jesuiten über die
unkte von Christi Himmelfart und Allgegenwart
enöthiget worden, die Gemüther von der blos
umlichen Betrachtung des Himmels abzuzie-
n, und dadurch auf Gedanken gerathen, wel-
e unsere Kirche nicht billige, dahin der Einfall ge-
re, daß es vor den Eingang in den Himmel
halten sey, wenn die Seele der Frommen nach
m Tode in sich selbst gienge, wobey er sich
enfalls auf Hrn. D. Löschern berufet. 11)
ie Wichtigkeit und der herrliche Inhalt der
orte Phil. 1: 23 hätten ihre Richtigkeit, sie
tten aber nicht wider Hrn. Bückmanns Mey-
ng, der keinesweges leugne, daß die abgeschiede-
Seelen noch wohl endlich einmal zu Christo
nen; es sey also wieder ihn eine solche Stelle an-
uhren gewesen, welche die ohnverzögerte Auf-
ome der abgeschiedenen Seelen, und ihre also
ch damit verbundene Seligkeit erhärte, und die-
beweise der Spruch Offenb. 14: 13. Herr D.
der sey zwar anders gesinnet, aber dieser un-
ante Auctor versetzet dargegen:

Wir merken (bey den Gründen Hrn D. Oeders)
, daß 1) die Heiligen, die da halten die Gebothe
d den Glauben an JEsum, denenjenigen, die das
ier und sein Bild angebethet, und das Mahl-
hen an ihre Stirn, oder ihre Hand genommen,
„und

„und ihrer beyder Ausgang und Ende, einander klar
„entgegen gesezt werden. Man siehet dieses aus de-
„nen 9, 10, 11, 12, 13 Versiculn. Wie aber dieser
„ihr Ende dergestalt übel beschrieben ist, daß sie, vom
„ersten Augenblick ihres Todes an, alsogleich, mit
„einem, durch göttliche Allmacht zubereiteten, und
„dem Wesen ihrer Seele gemäsen Feuer und Schwe-
„fel gequälet werden, (wie das Exempel des reichen
„Mannes Luc. 16: 23, und derer Einwohner von
„Sodom und Gomorra Epist. Judä v. 7 zeigen,)
„und keine Ruhe haben Tag und Nacht; also gelan-
„gen hingegen jene, nemlich die Heiligen, die im
„HErrn sterben, eben so bald, nach ihrem Verab-
„scheiden, zu ihrem seligen Ruhestand in den Him-
„mel, gleichwie die dem Schächer zugesagte Selig-
„keit noch an eben dem Tag ihren Anfang genom-
„men, als Christus ihm selbige versprochen gehabt.
„Der Gegensatz beyderley gemeldter moralischer
„Gattungen von Personen, erfordert diesen Ver-
„stand, und diese Erklärung.

„2) Solte dieser Spruch, nach Herrn D. Oe-
„ders Meynung, eine bloß prophetische Zeit anzei-
„gen, so würde nicht nöthig gewesen seyn, diese,
„darinnen gegebne Versicherung, der ohnfehlbar
„erfolgenden Seligkeit, zu Trost und Ermunte-
„rung, vor die, zu aller Zeit im HErrn sterbende,
„darnieder schreiben zu lassen. Es sind ja die Tod-
„ten, die in dem HErrn sterben, nicht die Märtyrer
„allein, die Gedult und Glauben haben, welche
„Herr D. Oeder zu verstehen scheinet, sondern alle
„diejenige, welche Glauben und gutes Gewissen
„behalten, und nachdem sie Christo einverleibt wor-
„den, in der einmal erkanten und bekanten Wahr-
„heit ihres allerheiligsten Glaubens bis ans Ende
„beharren, ob sie gleich im übrigen nicht eines ge-
„waltsamen, sondern natürlichen Todes sterben.

„3) De

„und ihrer beyder Ausgang und Ende, einander klar „entgegen gesezt werden. Man siehet dieses aus de„nen 9, 10, 11, 12, 13 Versiculn. Wie aber dieser „ihr Ende dergestalt übel beschrieben ist, daß sie, vom „ersten Augenblick ihres Todes an, alsogleich, mit „einem, durch göttliche Allmacht zubereiteten, und „dem Wesen ihrer Seele gemäsen Feuer und Schwe„fel gequälet werden, (wie das Exempel des reichen „Mannes Luc. 16: 23, und derer Einwohner von „Sodom und Gomorra Epist. Judä v. 7 zeigen,) „und keine Ruhe haben Tag und Nacht; also gelan„gen hingegen jene, nemlich die Heiligen, die im „HErrn sterben, eben so bald, nach ihrem Verab„scheiden, zu ihrem seligen Ruhestand in den Him„mel, gleichwie die dem Schächer zugesagte Selig„keit noch an eben dem Tag ihren Anfang genom„men, als Christus ihm selbige versprochen gehabt. „Der Gegensatz beyderley gemeldter moralischer „Gattungen von Personen, erfordert diesen Ver„stand, und diese Erklärung.

„2) Solte dieser Spruch, nach Herrn D. Ge„ders Meynung, eine bloß prophetische Zeit anzei„gen, so würde nicht nöthig gewesen seyn, diese, „darinnen gegebne Versicherung, der ohnfehlbar „erfolgenden Seligkeit, zu Trost und Ermunte„rung, vor die, zu aller Zeit im HErrn sterbende, „darnieder schreiben zu lassen. Es sind ja die Tod„ten, die in dem HErrn sterben, nicht die Märtyrer „allein, die Gedult und Glauben haben, welche „Herr D. Geder zu verstehen scheinet, sondern alle „diejenige, welche Glauben und gutes Gewissen „behalten, und nachdem sie Christo einverleibt wor„den, in der einmal erkanten und bekanten Wahr„heit ihres allerheiligsten Glaubens bis ans Ende „beharren, ob sie gleich im übrigen nicht eines ge„waltsamen, sondern natürlichen Todes sterben.

„3) Der

„3) Der selige Herr D. Zeltner ist und bleibt in „unserer lieben Stadt Nürnberg allezeit ohnverach„tet, und im vollkommenen Werth. Seine Ver„dienste, und gehabte Gelehrsamkeit, sind würdig, „von allen, die solche zu schätzen wissen, bewundert „und hochgeachtet zu werden. Dies hindert aber „gleichwol nicht, daß man, dieser Achtung ohnbe„schadet, in Erklärung des Wortes GOttes, von „seinen darüber gemachten Glossen, iezuweilen ab„gehen könne. Er schreibt ja selbst von seiner neuen „Bibelarbeit, die a. 1740 in 4 zum Vorschein ge„kommen (*): Solte man irgendwo eine andere „Uebersetzung, oder Erklärung finden, als in dem „grosen ernestinischen oder weimarischen Bibel„Werk anzutreffen, so wird sich iederman leicht „bescheiden, daß man alles zur Prüfung überge„ben, und, was hier etwas freyer angeführet wor„den, nicht Zweifel zu erwecken, sondern denen schwe„ren Stellen nur desto fleisiger nachzudenken, Anlaß „geben soll. Diesemnach können wir, bey genauer „Ueberlegung seiner hier beygesezten Glosse, nicht „bergen, daß diese zeltnerische Worte nichts weni„ger, als dem johannischen Spruch Erläuterung ge„ben. Hat es dann einerley Bedeutung, wann ich „sage: Selig seyn, und: Gut sterben seyn? Deß„gleichen: In dem HErrn sterben, und: auf das „reine evangelische Gnadenwort sterben? Unserem „wenigen Bedünken scheinet der selige Herr D. „Zeltner mit dieser Glosse nur einzig und allein auf „die Beschaffenheit derer abzuscheidenden Märtyrer „zu zielen, die noch nicht gestorben sind, und den „Tod erst, als zukünftig, oder vorstehend, zu ge„wärtigen haben. Der Spruch Johannis aber „redet vom seligen Zustand derer Heiligen, die schon „bereits würklich gestorben sind, im Gegensatz derer „Unheiligen, deren Quaal ebenfalls v. 10, 11 in so fer-

(*) In dem Vorbericht, fast zu Ende.

„ferne beschrieben ist, als sie auf den, schon bereits „vorhergegangenen Tod, zu erfolgen pflegt. Dieß „sind nun ganz voneinander geschiedene Dinge. „Wie kan man denn sagen, daß eine solche Glosse, „als der sel. Hr. D. Zeltner beygebracht, diesen „Spruch erläutere? Daß aber unsere gegebene Er„klärung, der Absicht und dem Zwek des Apostels ge„mäs sey, weisen:

„4) Die nachfolgende Versicul, worinnen un„mittelbar die Umstände des jüngsten Tags, figür„lich beschrieben werden, welches der sel. Hr. D. „Zeltner selbst gestehet. Wären demnach die vor„herigen Worte: Selig sind die Todten von nun an; „von einer prophetischen Zeit zu verstehen, nach wel„chen alleine die Märtyrer im antichristischen Pabst„thum, (oder sonst auch andere Menschen, iedoch nur „nach der Zeit der Reformation), auf das reine gepre„digte Gnadenwort, gut sterben könten; so müsten, von „solcher bestimten Zeit an, bis zum künftigen jüngsten „Tag, noch mehrere Weissagungen, von anderwei„tigen Schiksalen der Kirche GOttes, dazwischen „stehen, und prophetisch verkündiget seyn. Weil „aber nichts dergleichen in diesem 14den Capitel der „Offenbarung vorhanden, so schliesen wir desto siche„rer, daß in unserem Spruch nur alleine von der un„mittelbar erfolgenden Seligkeit derrjenigen die „Rede sey, die zu aller Zeit, wann der HErr des Le„bens über sie gebietet, in dem HErrn sterben.

„Endlich 5) würde aus der angeführten zeltne„rischen Glosse, daferne sie Grund hätte, unwider„sprechlich folgen, weil nur allein von der, von „ihme verstandenen Zeit an, gut sterben seyn solle, „daß diejenige, welche vor dieser Zeit gestorben sind, „übel gestorben wären. Wer darf sich aber un„terstehen, ein solches zu sagen, oder zu behaupten.„

III) Wenn Hr. D. Oeder sagt, er habe nichts überzeu„gendes gefunden, daß die Meynung Hrn. Burkmanns ge-

wiß

wiß falsch sey, so berufet sich der ungenante Hr. Gegner 1) auf die abgeschiedene Seele Christi, und fasset zuletzt seine Vorstellung in diesem Schluß zusammen: „Sind wir „aus dem vesten Worte GOttes überzeuget, daß Christi „abgeschiedene Seele im Paradies (Luc. 23: 43) d. i. im „dritten Himel (2 Cor. 12: 2, 4) gewesen, welches sein Reich „ist (coll. Luc. 23: 43) darinn er zu seiner Herrlichkeit ein„gegangen (Luc. 24: 26); so kan man nicht sagen, daß sie „menschlicher Weise seinem erblaßten Leibe nahe geblieben „sey, und darf man diese Lehre keine Ungewißheit nennen, „noch vielweniger aber denenjenigen alle Ueberzeugung „absprechen, die das Naheseyn bey ihrem Körper auf Er„den verneinen;„ 2) auf die Seelen der Gläubigen; denn daß die abgeschiedenen Seelen derselben ohne einiges Verweilen bey dem erblaßten Cörper nach dem Exempel ihres sterbenden Heylandes und nach seiner Erklärung Joh. 12: 16; 17: 24 in das entfernte Paradies GOttes, d. i. in dritten Himmel kommen, beweiset er a) aus der Versicherung Christi Luc. 23: 42 b) aus dem Geschäfte der Engel, welche die Seele in Abrahams Schoos tragen Luc. 16: 22 3) aus der Zuversicht Pauli aufgelöset, und nicht beym Cörper, sondern bey Christo zu seyn. c) aus dem Exempel Stephani, der in der Stunde seines Todes Christum NB. nicht auf Erden, sondern oben im Himmel stehend erblicket, und die Worte Ap. Gesch. 7: 58 zu ihm gerufen, bey welchem Exempel auch auf die gemachten Zweifel Hrn. D Weders geantwortet, und darauf auch das Ferneseyn der abgeschiedenen unseligen Seelen von ihren Cörpern und Freunden mit dem Exempel des reichen Mannes Luc. 16: 27, 28 dargethan wird, der nicht nöthig gehabt hätte, zu begehren, daß Lazarus zu seinen 5 Brüdern gesendet würde, wenn seine Seele bey ihnen gewesen, und dem Gefühl nach durch sie hinpassiren, oder ihnen durch öfteres Anklopfen ihre grosse Unruh zu verstehen geben können. Den Schluß machen einige schlimme Folgen dieser bestrittenen Meynung, die uns aber der Mangel des Raums hier anzuführen nicht gestattet. Wir wünschen übrigens, daß diese Controvers hiermit ihre Endschaft möge erreichet haben!

ACTA HISTOR[...] ECCLESIAST[...]

Oder

Gesammlete Nachric[...]

von den neuesten Kirchen-Gesch[...]



[...] Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. a[...]
und unter Censur des Fürstl. Sächs. [...]
Oberconsistorii.

Vier und funfzigster [...]

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffm[...]

ACTA HISTORICO-ECCLESIASTICA

Oder

Gesammlete Nachrichten

von den neuesten

Kirchen-Geschichten.



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegio und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Oberconsistorii.

Vier und funfzigster Theil.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann, 1745.

Inhalt.

I.

Umständlicher Berich[t]
es mit dem von den Re[formirten]
zu Frankfurt am Mayn gesuc[hten]
[fre]en Exercitio religionis vo[r Be-]
schaffenheit habe.

Von dem 7 B. der Act. p. 697 f. h[at man bey]
Gelegenheit eines kayserl. Reic[hs-]
conclusi von der gesuchten fr[eyen Re-]
ligionsübung der Reformirten zu Frankfu[rt]
[et]was weniges gedacht. Kurz dara[uf ist]
[eine] andere Schrift ans Licht getreten: u[nd]
[d]a aus derselben die ganze Besch[affenheit der]
Sache am deutlichsten erkennen kan, [so wollen wir]
sie mit Uebergehung der Beylagen
[...]ie hier ganz einrücken. Der Titel is[t:]
Ausführlicher Begriff der Gründe[n und Ursa-]
chen, welche die reformirte Bürge[r und Ein-]
wohner zu Frankfurt am Mayn [...]
ohngefähr eine halbe Stund[e von der]
Stadt gelegenen gräflichhanau[ischen ...]

I.

Umständlicher Bericht, was es mit dem von den Reformirten zu Frankfurt am Mayn gesuchten freyen Exercitio religionis vor Beschaffenheit habe.

In dem 7 B. der Act. p. 697 f. haben wir bey Gelegenheit eines kayserl. Reichshofraths-conclusi von der gesuchten freyen Religionsübung der Reformirten zu Frankfurt am Mayn etwas weniges gedacht. Kurz darauf ist eine besondere Schrift ans Licht getreten: und weil man nun aus derselben die ganze Beschaffenheit der Sache am deutlichsten erkennen kan, so wollen wir mit Uebergehung der Beylagen die Speciem Facti hier ganz einrucken. Der Titel ist:

Ausführlicher Begriff der Gründen und Motiven, welche die reformirte Bürger und Einwohner zu Frankfurt am Mayn, so in dem ohngefähr eine halbe Stund von dieser Stadt gelegenen gräflichhanauischen Flek-

ken Bockenheim seiter fast hundert und funfzig Jahren ihren Gottesdienst abgewartet, bey dem höchstpreislichen kayserlichen Reichshofrath angeführet haben, damit ihnen das Exercitium religionis publicum in gedachter Stadt Ringmauern verstattet werden möge, und was dasiger löblicher Magistrat, vorbehaltlich der, vermög des westphälischen Friedensschlusses und der kayserlichen allerhöchsten Wahlcapitulationen, ihm zustehenden Gerechtsamen, allein pro meliore informatione, und ohne sich in einen Proceß desfalls einzulassen, darauf mit bessern Bestand antworten lassen. Mit Beylagen *sub lit. A.* bis *S. inclusive.* Frkf. am Mayn 1744. 17 Bogen in Fol.

§. 1

Bey dem hochpreislichen kayserlichen Reichshofrath haben die reformirte Bürger und Einwohner zu Frankfurt am Mayn den 13 Nov. 1733 eine durch den Druck an allen Orten und Enden ausgestreuete so betitelte: Allerunterthänigste Supplication und Vorstellung, *iuncto petito humillimo pro clementissime rescribendo Magistratui Francofurtensi de restituendo aedes concessi quondam Exercitii religionis Reformatae publici per modum conventionis sed via facti iterum ablatas, vel loco illarum assignando alium locum in civitate ad aedificandas Ecclesias cultui divino destinatas, non amplius turbando, sed potius contra quoscunque turbatores manutenendo &c.* übergeben, und darinn gebeten, sie, als in-

iniuste spoliatos, plenarie zu restituiren, und zu dem End dem dasigen Magistrat anzubefehlen, daß er die vormals de facto abgenommene Kirchen ihnen wieder einräumen, oder an deren Stelle bequeme Plätze zu Auferbauung neuer reformirten Kirchen in der Stadt Frankfurt Ringmauern anweisen, und solchergestalt ihnen das öffentliche Exercitium ihrer Religion, wie sie solches tempore receptionis per modum pacti & conventionis erhalten, und so viele Jahre über publice geübet hätten, nach wie vor gestatten, auch sie pro futuro hierunter nicht weiter beeinträchtigen, sondern wider alle unbillige Turbatores schützen solte; auch haben sie in solcher Supplication auf den sub signo ⊙ beygelegten so rubricirten; Gründlichen Bericht von dem evangelischen reformirten *Exercitio religionis* in der kayserlichen freyen Reichsstadt Frankfurt am Mayn, und was es mit solchem *ab anno* 1554 daselbsten vor eine Beschaffenheit gehabt, mit angefügter rechtlichen Deduction, daß denen beyden evangelischen reformirten sowol teutschen als französischen Gemeinden daselbsten das *Exercitium religionis publicum* in dieser Stadt Ringmauern nicht länger zu versagen, sondern vielmehr vollkommen zu restituiren seye, sich bezogen. Nachdem nun Ihro kayserliche Majestät, CARL der Sechste glorwürdigsten Andenkens, vor nöthig ermessen, den Magistrat nurgedachter Reichsstadt Frankfurt über dieses Gesuch gründlich anzuhören, und dessen allerunterthänigsten Bericht, vermög

iniuste spoliatos, plenarie zu restituiren, und zu dem End dem dasigen Magistrat anzubefehlen, daß er die vormals de facto abgenommene Kirchen ihnen wieder einräumen, oder an deren Stelle bequeme Plätze zu Auferbauung neuer reformirten Kirchen in der Stadt Frankfurt Ringmauern anweisen, und solchergestalt ihnen das öffentliche Exercitium ihrer Religion, wie sie solches tempore receptionis per modum pacti & conventionis erhalten, und so viele Jahre über publice geübet hätten, nach wie vor gestatten, auch sie pro futuro hierunter nicht weiter beeinträchtigen, sondern wider alle und jede Turbatores schützen solte; auch haben sie in sothaner Supplication auf den sub signo ⊙ beygelegten so rubricirten: Gründlichen Bericht von dem evangelischen reformirten *Exercitio religionis* in der kayserlichen freyen Reichsstadt Frankfurt am Mayn, und was es mit solchem *ab Anno* 1554 daselbsten vor eine Beschaffenheit gehabt, mit angefügter rechtlichen Deduction, daß denen beyden evangelischen reformirten sowol teutschen als französischen Gemeinden daselbsten das *Exercitium religionis publicum* in dieser Stadt Ringmauern nicht länger zu versagen, sondern vielmehr vollkommen zu restituiren seye, sich bezogen. Nachdem nun Ihro kayserliche Majestät, CARL der Sechste, glorwürdigsten Andenkens, vor nöthig ermessen, den Magistrat nurgedachter Reichsstadt Frankfurt über dieses Gesuch gründlich anzuhören, und dessen allerunterthänigsten Bericht, vermög des

 den

den 23 Dec. 1733 zwar ergangenen, aber erst den 13 Febr. 1734 insinuirten kayserlichen allerhöchsten Rescripts, allergnädigst erfordert haben, so ist nicht nur solcher Bericht den 8 Jan. 1735 allergehorsamst abgestattet, und demselben eine so betitelte: Festgegründete Gegeninformation und standhafte Widerlegung des von denen Reformirten in der kayserlichen freyen Reichsstadt Frankfurt am Mayn bey dem höchstpreislichen kayserlichen Reichshofrath überreichten und nachhero in Druck gebrachten unrichtigen Berichts, was es mit dem reformirten *Exercitio religionis* in nurgedachter Reichsstadt *ab Anno* 1554 bis anhero vor eine Beschaffenheit gehabt, &c. mit Beylagen von *Num.* 1 bis 194 *inclus.* angefüget, und die Supplicanten mit ihrem widerrechtlichen Gesuch gänzlich ab, oder wenigstens diese Sache, ihrer Eigenschaft nach, an die hochlöbliche Reichsversammlung, nach Anleitung des Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. V, §. 50 zu verweisen gebeten, sondern auch den 30 Jun. 1735 eine von dem Seniore und sämtlichen evangelischen Predigern der Stadt Frankfurt am Mayn gefertigte also benannte: Abgenöthigte gründliche Ablehnung der in dem so rubricirten gründlichen Bericht von dem evangelischen reformirten *Exercitio religionis* [illegible] Frankfurt, &c. &c. wider das in die zwey hundert Jahr zu Frankfurt am Mayn gestandene evangelische Ministerium bey dem höchstpreislichen kayserlichen Reichshofrath

der Reform. zu Frankfurt am Mayn. 799

rath zur Ungebühr angebrachten unstatthaften harten Beschuldigungen, &c. mit Beylagen *sub Num.* I bis LXX eingebracht worden. Hierauf ist von denen Reformirten zu Frankfurt der allerunterthänigste Gegenbericht den 11 Aug. 1735 eingereichet, und solcher, weilen bey der vorigen kayserlichen Regierung allerhöchstgedachten Kaysers CARL des Sechsten Majestät in dieser Sache weiters nichts ergangen ist, den [illegible] Jul. 1742 nebst denen sub Lit. G angebogenen [illegible]: Kurzen *Reflexionibus*, in Sachen der beyden reformirten teutschen und französischen Gemeinden zu Frankfurt am Mayn, *contra* einen löblichen Stadtmagistrat daselbsten, über den von diesem *ratione* [illegible] *restitutionis Exercitii religionis Reformatæ publici* in gedachter Stadt Ringmauren von Ihro kayserlichen Majestät allergnädigst erforderten und darauf erstatteten allerunterthänigsten Bericht, mit Beylagen *sub lit.* H. & I. reexhibirt, und dem Magistrat, nebst zweyen Additionalanzeigen, vermög [illegible] 5 Jul. 1735 emanirten und den 17 Aug. [illegible] insinuirten kayserl. allergnädigsten Rescripts, um sich in Zeit von zweyen Monaten darüber [illegible] zu lassen, communiciret worden. Deme [illegible] hat Magistratus den 21 Febr. 1744 seinen [illegible] allerunterthänigsten Bericht abgestattet, [illegible] in selbigem durchgehends auf die sub Lit. I. mit [illegible] so rubricirte: Wohlgegründete [illegible] und Beantwortung der von den Reformirten zu Frankfurt bey dem

 höchst-

rath zur Ungebühr angebrachten unstatthaften harten Beschuldigungen, ꝛc. mit Beylagen *sub Num. I* bis *LXX* eingebracht worden. Hierauf ist von denen Reformirten zu Frankfurt der allerunterthänigste Gegenbericht den 11 Aug. 1735 eingereichet, und solcher, weilen bey der vorigen käyserlichen Regierung allerhöchstgedachten Kaysers CARL des Sechsten Majestät in dieser Sache weiters nichts ergangen ist, den 31 Jul. 1742 nebst denen sub Lit. G. angebogenen so rubricirten: Kurzen *Reflexionibus*, in Sachen derer beyden reformirten teutschen und französischen Gemeinden zu Frankfurt am Mayn, *contra* einen löblichen Stadtmagistrat daselbsten, über den von diesem *ratione petitæ restitutionis Exercitii religionis Reformatæ publici* in gedachter Stadt Ringmauern von Ihro kayserlichen Majestät allergnädigst erforderten und darauf erstatteten allerunterthänigsten Bericht, mit Beylagen *sub lit. H. & I.* reexhibirt, und dem Magistrat, nebst zweyen Additionalanzeigen, vermög des unterm 5 Jul. 1735 emanirten und den 17 Aug. dicti anni insinuirten kayserl. allergnädigsten Rescripti, um sich in Zeit von zweyen Monaten darüber vernehmen zu lassen, communiciret worden. Deme zufolge hat Magistratus den 21 Febr. 1744 seinen zweyten allerunterthänigsten Bericht abgestattet, und in selbigem durchgehends auf die sub Lit. I. mit übergebene so rubricirte: Wohlgegründete Erläuterung und Beantwortung der von denen Reformirten zu Frankfurt bey dem

höchstpreislichen kayserlichen Reichshofrath eingebrachten und in Druck gegebenen weitern Vorstellung, so den Titul führet: Kurze *Reflexiones*, in Sachen derer beyden Reformirten teutschen und französischen Gemeinden zu Frankfurt am Mayn *contra* einen löblichen Stadtmagistrat daselbsten, über dem von diesem *ratione petitæ restitutionis Exercitii religionis Reformatæ publici* in gedachter Stadt Ringmauern von Ihro kayserlichen Majestät allergnädigst erforderten und darauf erstatteten allerunterthänigsten Bericht, sich bezogen. In dem vorgemeldeten Bericht und übrigen Exhibitis haben die Reformirten zu Frankfurt eine Geschichtserzehlung, was mit ihren in Anno 1554 aufgenommenen Vorfahren wegen des Exercitii religionis Reformatæ publici sich zugetragen haben soll, voraus gesetzet, und nachhero zu behaupten getrachtet, daß

1) In dieser angegebenen Spolienklage die Jurisdiction des höchstpreislichen kayserlichen Reichshofraths fundiret seye, und
2) Ihre Vorfahren in dem Besitz des Exercitii religionis Reformatæ publici innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauern sich befunden, aber
3) Selbige solcher Possession ungebührlich und spoliative entsetzet worden seyen, und sie folglich tanquam spoliati vor allen Dingen plenarie restituiret, und deme vorgängig Magistratus Francofurtensis mit seinen Einwendungen ad Petitorium verwiesen werden müste, auch noch über dies
4) Verschiedene Bewegursachen vorhanden wären, warum ihnen, Reformirten, das Exercitium religionis innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauern zu gestatten seye.

§. 2.

So viel nun die Geschichtserzehlung, oder Facti speciem, belanget, haben

Reformati Francofurtenses haben angeführet:

Daß (a) *Valerandus Pollanus* (*), ein ehmaliger reformirter Prediger bey denen Wallonen in

(*) Reform. gründlicher Bericht, Cap. 1. §. 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Magistratus Francofurtensis hat geantwortet:

(a) *Valerandus Pollanus* (*) habe in seiner überreichten Supplication sub lit. B. vorgegeben, daß er und die wenige Exulanten, um deren Religion er angesuchet, des damaligen Magistrats (so der ungeänderten augspurgischen Confession und evangelischlutherischen Lehre beygepflichtet) Religion seyen, und nur die teutsche Sprache nicht könten, und allein gebeten, daß ihnen eine Kirche oder Tempel eingegeben werden möchte, darinnen sie ihr Gebet, Predigt des heiligen Evangelii, und Austheilung der heiligen Sacramenten, in ihrer Sprache nach der Lehre des Apostels Pauli, haben möchten

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 4, 5, 6, 7, 8, 9.

dungen ad Petitorium verwiesen werden müste, auch noch über dies

4) Verschiedene Bewegursachen vorhanden wären, warum ihnen, Reformirten, das Exercitium religionis innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauern zu gestatten seye.

§. 2.

So viel nun die Geschichtserzehlung, oder Facti speciem, belanget, haben

Reformati Francofurtenses haben angeführet:

Daß (a) *Valerandus Pollanus* (*), ein ehmaliger reformirter Prediger bey denen Wallonen in

(*) Reform: gründlicher Bericht, Cap. 1: §. 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Magistratus Francofurtensis hat geantwortet:

(a) *Valerandus Pollanus* (*) habe in seiner überreichten Supplication sub lit. B. vorgegeben, daß er und die wenige Exulanten, um deren Reception er angesuchet, des damaligen Magistrats, (so der ungeänderten augspurgischen Confession und evangelischlutherischen Lehre beygepflichtet) Religion seyen, und nur die teutsche Sprache nicht könten, und allein gebeten, daß ihnen eine Kirche oder Tempel eingegeben werden möchte, darinnen sie ihr Gebet, Predigt des heiligen Evangelii, und Austheilung der heiligen Sacramenten, in ihrer Sprache nach der Lehre des Apostels Pauli, haben möchten, mit

(*) Gegeninform. Cap. 1: §. 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Reformati Francof. **haben angeführet:**

in Engelland, in Anno 1554 den 15 Merz, bey dem löblichen Magistrat der Reichsstadt Frankfurt vor sich und seine aus Engelland vertriebene Glaubensgenossen um die Aufnahme, bürgerlichen Schutz, und **Uebung des reformirten Gottesdienstes**, angesuchet habe, und ihm damit, und

Magistratus Francof. **hat geantwortet:**

mit der Versicherung, **daß hierunter keiner Pfarre, darunter ein ieder von ihnen wohnen werde, an Pfarrrechten etwas benommen seyn, sondern allezeit gefolget werden solle, auch sie ihre Kirchendiener,** *Magistratui*, **um dieselbe anzunehmen, und zum kirchlichen Amt zuzulassen, anzeigen, und für solche Wohlthat stets, wie getreuen Unterthanen zustehet, gehorsamen wollten.** Hieraus seye zu ersehen, daß die anjetzo animaslich klagende heutige Reformirten ihr als den Grund ihres nichtigen Klagwerks ihnen zu erweisen obgelegenes Assertum, daß erwehnter *Polanus* um ein Exercitium religionis Reformatæ angesuchet, auch solches, und zwar per modum pacti vel conventionis, erhalten habe, nimmermehr verificiren können, sondern es habe Magistratus den 18 Martii 1554, da vorgedachtes Memorial in die würkliche einzige Umfrag gestellet worden, ex mera gratia & misericordia, ohne mit ihnen in einige Tractaten, Convention oder Capitulation, sich einzulassen, selbige aufgenommen, und darbey anfänglich wegen der

Reformati Francof. **haben ange**

und insonderheit mit dem Exercitio rel formatæ publico, den 18 Martii dicti A deliberatione ac causæ cognitione p pacti ac conventionis, laut Adiuncti (a) wahret, und

(b) * Ihren Vorfahren, zu Ueb formirten Gottesdienstes, die Kir weisen Frauen nicht nur eingeräum auch

(a) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 6.

Magistratus Francof. **hat geantw**

der bedenklichen Umstände, daß sie Sprache und Sitten, und fast durchge eignen Mitteln entblöset gewesen, keines der Religion halber einigen Anstand indem vielmehr zu solcher Aufnahm durch, daß sie seine Glaubensge seyn vorgegeben, sich bewegen lass demnach

(b) * Grundfalsch, daß denen F Kirche zu denen weisen Frauen, zu Uebu formirten Gottesdienstes, eingeräume sondern hätten selbige nachhero verschie bunet, daß sie mit dem Magistrat und d schen Kirchen, welche Zwinglii oder Ca nung nicht angenommen gehabt, in der ten, und der augspurgischen Confession ten, ja so gar einige von ihnen, zu des nung, in der evangelischlutherischen Ki

Fff 5

(c) Gegeninform. Cap. 1. §. 6.

Reformati Francof. haben angeführet:

und insonderheit mit dem Exercitio religionis Reformatæ publico, den 18 Martii dicti Anni prævia deliberatione ac causæ cognitione per modum pacti ac conventionis, laut Adjuncti sub Lit. A. willfahret, und

(b) * Ihren Vorfahren, zu Uebung des reformirten Gottesdienstes, die Kirche zu denen weisen Frauen nicht nur eingeräumet, sondern auch (c) Wei-

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 11 §. 6.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

der bedenklichen Umstände, daß sie von fremder Sprache und Sitten, und fast durchgehends von allen Mitteln entblöset gewesen, keinesweges aber der Religion halber einigen Anstand gefunden, sondern vielmehr zu solcher Aufnahm endlich dadurch, daß sie seine Glaubensgenossen zu seyn vorgegeben, sich bewegen lassen, und seye solchemnach

(b) * Grundfalsch, daß denen Fremden die Kirche zu denen weisen Frauen, zu Uebung des reformirten Gottesdienstes, eingeräumet worden, sondern hätten selbige nachhero verschiedentlich bekennet, daß sie mit dem Magistrat und denen sächsischen Kirchen, welche Zvvinglii oder Calvini Meynung nicht angenommen gehabt, in der Lehre eins seyen, und der augspurgischen Confession beypflichteten, ja so gar einige von ihnen, zu dessen Bestärkung, in der evangelischlutherischen Kirche öffentlich

(*) Gegeninform. Cap. 11 §. 6.

Reformati Francof. haben angeführet:

(c) * Weiters im Junio anno 1555 *Johanni a Lasco* das Exercitium religionis vor die niederländische reformirte Gemeinde gestattet, und

(d) ** Den 29 Oct. 1555 denen Engelländern die Kirche zu denen Allerheiligen eingegeben.

Aber

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1: §. 7.
(**) Reform. gründl. Bericht Cap. 1: §. 8.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

lich communiciret, vermög Adiunctorum sub lit. C. bis R. inclusiue, und seye

(c) * Ebenfalls ohnerfindlich, daß *Johannes a Lasco* in Anno 1555 um ein Exercitium religionis vor die niederländische reformirte geworben und solches erlanget habe.

(d) Die Engelländer (**) hätten, nebst denen übrigen Fremden, ihren Gottesdienst in der Kirche zu denen weisen Frauen eine ziemliche Zeit gehabt. Alldieweilen aber sie, nebst denen übrigen Fremden, in nurgedachter Kirche zu denen weisen Frauen nicht Raum genug gefunden, und unter ihnen und denen Niederländern und Welschen grose Verbitterungen und Religionsstreitigkeiten entstanden, auch Magistratus noch keine gründliche Nachricht gehabt, daß sie einer andern Religion, als wozu sie sich tempore receptionis bekennet, zugethan seyen, so wäre denenselben die

Kir-

(*) Gegeninform. Cap. 1: §. 7.
(**) Gegeninform. Cap. 1: §. 8.

Reformati Francof. haben ange

Aber

(e) * Nachhero unter dem Vor
Reformirten allerhand Irrthümer u

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1: §.

Magistratus Francof. hat geant

Kirche zu denen Allerheiligen auf
eingegeben worden.

(e) * Mithin hätten die nacher
kommene Fremden mit Bestand sich
beschweren gehabt, daß ihnen, als
nachgehends zuverlässig erfahren, da
mals im heil. röm. Reiche ganz unge
und weder in dem passauer Vertrag
Religionsfrieden de anno 1555 sole
mirten Religion beygethan, und sie de
obrigkeitlichen Anweisung zu Folge m
frankfurtischen evangelischen Minister
Lehre und Ceremonien sich nicht vergl
die ihnen ehemals, als angegebe
bensgenossen, eingeräumte Kirch
weisen Frauen den 13 April 1561 ge
ben, und bezeugten die von ihnen über
Memorialia genugsam, daß sie vorher
höret, und zwischen dem Stadt fra
evangelischen Ministerio und den fre
tern *Valerando Pollano* und *Francisco*
Unterredungen gehalten worden, bi
Magistratus weitere Colloquia, wel

(*) Gegeninformat. Cap. 1: §. 10, 11.

Reformati Francof. haben angeführet:

Aber

(e) * Nachhero unter dem Vorwand, daß sie Reformirten allerhand Irrthümer und Schwer-me-

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1: §. 10, 11.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Kirche zu denen Allerheiligen auf eine kurze Zeit eingegeben worden.

(e) * Mithin hätten die nacher Frankfurt gekommene Fremden mit Bestand sich gar nicht zu beschweren gehabt, daß ihnen, als Magistratus nachgehends zuverlässig erfahren, daß sie der damals im heil. röm. Reiche ganz ungewöhnlichen, und weder in dem passauer Vertrag, noch in dem Religionsfrieden de anno 1555 tolerirten reformirten Religion beygethan, und sie der beschehenen obrigkeitlichen Anweisung zu Folge mit dem Stadt frankfurtischen evangelischen Ministerio wegen der Lehre und Ceremonien sich nicht vergleichen wollen, die ihnen ehemals, als angegebenen Glaubensgenossen, eingeräumte Kirche zu denen weisen Frauen den 13 April 1561 gesperret worden, und bezeugten die von ihnen übergebene viele Memorialia genugsam, daß sie vorhero überflüssig gehöret, und zwischen dem Stadt frankfurtischen evangelischen Ministerio und den fremden Predigern *Valerando Pollano* und *Francisco Riueria* zwey Unterredungen gehalten worden, hingegen habe Magistratus weitere Colloquia, welche in Religions-

(*) Gegeninformat. Cap. 1: §. 10, 11.

Reformati Francof. haben angeführet:

mereyen hegten, dieses Exercitium religionis ihnen de facto, und ohne daß sie vorhero genüglich gehöret, oder zu dem gebetenen Colloquio admittiret worden wären, auch ohnerachtet, zwey frankfurtische Stadtprediger, *Iohannes Lullius* und Melchior Ambach ihrer Lehre beygepflichtet, auf Anstiften der übrigen evangelischlutherischen Predigern wieder entzogen, und den 13 April 1561 die Kirche zu denen weisen Frauen so lang, bis sie sich mit denen Stadtpredigern in der Lehre und Ceremonien verglichen haben würden, gesperret worden seye; wobey es

(f) Ma-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gionssachen fast durchgehens ohne den geringsten Nutzen abzulaufen pflegen, vor unnöthig erachtet, und seye unrichtig, daß Melchior Ambach, (welcher sowol, als *Iohannes Lullius*, das von dem Ministerio Francofurtensi gegen die Fremde den 3 Sept. 1555 eingegebene erste Beschwerungsmemorial mit unterzeichnet gehabt,) ihrer Religion nachgehends beygepflichtet habe, die Unbeständigkeit des *Lullii* aber, wann gleich selbiger nachhero vor sie oder ihre Lehre portiret gewesen, (worzu er sich doch öffentlich nicht verstehen wollen) könne weder seinen übrigen Collegis, noch viel weniger Magistratui und der von ihm publice approbirten Lehre, schaden; Derowegen

(f) Ma-

der Reform. zu Frankfurt am [...]

Reformati Francof. haben ange[...]

(f) * Magistratus, der von ihnen [...] thanen Vorstellungen und erfolgter [...] cessionen ohnangesehen, vermög [...] Rathsdecreten, bewenden lassen; Je[...]

(g) ** Sie, Reformirte, von an[...] 1596 in Privathäusern und bey ihre[...]

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. [...] 15, 16.

(**) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. [...]

Magistratus Francof. hat geant[...]

(f) * Magistratus, ohnerachtet d[...] Fremden vielfältig überreicheten [...] worinnen sie auf ein Ius prætense qu[...] getroffene Convention, wie nunme[...] von ihnen beschiehet, sich niemals b[...] auch ohngehindert der eingelangten a[...] und hochrespectirlichen Intercessione[...] denen Fremden kein neues Recht zuge[...] bey seinem wohlbedächtlich abgefa[...] Decret vom 13 April 1561 bewenden [...] welches durch verschiedene neuere Ra[...] bestätiget habe, einfolglich wäre

(g) ** Nimmermehr darzuthun, [...] formirte, von anno 1561 bis anno 159[...] mit Erlaubnis und Concession d[...] strats, ihren Gottesdienst in der S[...] fort fortgesetzet, sondern habe alles, [...] denen Conventiculis mit Predigen, o[...]

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 12, 13, 14, [...]

(**) Gegeninform. Cap. 1. §. 19, 20, 2[...]

Reformati Francof. haben angeführet:

(f) * Magistratus, der von ihnen vielfältig gethanen Vorstellungen und erfolgter hoher Intercessionen ohnangesehen, vermög verschiedener Rathsdecreten, bewenden lassen; Jedoch hätten

(g) ** Sie, Reformirte, von anno 1561 bis 1596 in Privathäusern und bey ihren Predigern, und

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 12, 13, 14, 15, 16.

(**) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 19, 20, 21, 22.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(f) * Magistratus, ohnerachtet der von denen Fremden vielfältig übertreicheten Memorialen, worinnen sie auf ein Ius prætense quæsitum oder getroffene Convention, wie nunmehro neuerlich von ihnen beschiehet, sich niemals berufen, wie auch ohngehindert der eingelangten an sich höchst- und hochrespectirlichen Intercessionen, wodurch denen Fremden kein neues Recht zugewachsen, es bey seinem wohlbedächtlich abgefaßten Rathsdecret vom 13 April 1561 bewenden lassen, und solches durch verschiedene neuere Rathsconclusa bestätiget habe, einfolglich wäre

(g) ** Nimmermehr darzuthun, daß sie, Reformirte, von anno 1561 bis anno 1596 öffentlich, **mit Erlaubnis und Concession des Magistrats**, ihren Gottesdienst in der Stadt Frankfurt fortgesetzet, sondern habe alles, was sie bey ihren Conventiculis mit Predigen, oder Haltung ihres

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 12, 13, 14, 15, 16.

(**) Gegeninform. Cap. 1. §. 19, 20, 21, 22.

Reformati Francof. **haben angeführet:**

und so gar in dem von dem Magistrat selbsten be-standenen Haus zur grosen Aynung genant, und in des Peter Gauls Scheuer ihren Gottesdienst in der Stadt Frankfurt publice sciente, tacente et permittente Magistratu fortgesetzet, alle actus ministeriales verrichtet, ihre Prediger vociret und bestellet, und das Consistorium fortgehalten, bis

(h) An-

Magistratus Francof. **hat geantwortet:**

ihres sich de facto und zur höchsten Ungebühr angemasten, und ihnen von Magistrats wegen niemalen eingeräumten Consistorii, oder sonsten vorgenommen haben wollen, in actibus mere facultativis vel precariis bestanden, in specie aber seye das Haus zur grosen Aynung genannt ihnen nicht vom Magistrat, sondern von denen Pflegern des dasigen Hospitals, zu Versorgung ihrer Kranken, sogleich nach ihrer Reception und allschon in anno 1554, mithin zu der Zeit, als sie die Kirche zu denen weissen Frauen noch innen gehabt, verlehnet, und von ihnen nicht nur von anno 1561 bis ad annum 1596 öfters um die Gestattung des Exercitii ihrer Religion demüthigst angeflehet, sondern auch gestanden worden, daß sie währender solcher Zeit von denen evangelischen Predigern ihre Kinder tauffen, und ihre neu angehende Eheleute einsegnen und copuliren lassen müssen, welchemnach auch

(h) Ma-

Reformati Francof. haben angeführet:

(h) * Anno 1593 denen niederländischen und anno 1596 denen französischen Reformirten das weitere Predigen untersaget, und das Haus, zur grosen Aynung genant, aufgekündiget, so fort solchergestalt dem Exercitio religionis Reformatæ in der Stadt Frankfurt ein Ende gemacht worden, worüber

(i) ** Viele reformirte Familien sich nacher Hanau begeben, und, vermög einer mit dem Herrn Gra-

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 23, 24.
(**) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 26, 27.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(h) * Magistratus, deme ohnehin das Ius reformandi und disponendi de cultu externo publico ohnstreitig zugestanden, wohl befugt gewesen, die ohne obrigkeitliche Concession eigenmächtiger Weise und de facto gehaltene unerlaubte Conventicula und das usurpative angemaste Predigen gänzlich abzustellen, und habe

(i) ** Magistratus den darauf erfolgten Abzug einiger reformirten Familien, wann sie nur vorhero ihr Bürgerrecht aufgekündiget, den zehenden Pfennig entrichtet, und nicht gegen die der Stadt Frankfurt verliehene kayserliche allergnädigste Privilegia, daß innerhalb fünf Meilen kein Burg- oder burgklicher Bau oder Stadt aufgeführet werden solle, handelten, zu verhindern nicht gesucht, noch solchen dem Commercio oder gemeinen Stadt-

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 23, 24.
(**) Gegeninform. Cap. 1. §. 26, 27.

Reformati Francof. haben angeführet:

Grafen von Hanau errichteten Capitulation, die neue Stadt Hanau erbauet. Weilen aber

(k) * Magistratus wahrgenommen, daß durch solchen Abzug dem Commercio und gemeinem Stadtwesen ein groser Schade zugefüget worden, so habe derselbe durch zwo Warnungsdecreta vom 17 May und 17 Jun. 1597 die Burgerschaft von solchem Vorhaben dehortiret, und sie dagegen al- [illegible] len

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 27.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Stadtwesen schädlich zu seyn erachtet. Weilen aber

(k) * Verschiedene Reformirten, ehe sie ihr Bürgerrecht aufgekündiget, und den zehenden Pfennig abgestattet, sich nicht allein unter sich in verbotene Verbindnisse eingelassen, sondern auch mit dem damaligen Herrn Grafen von Hanau eine Capitulation getroffen, und, gegen die vorgedachte kayserliche Privilegia, die Neustadt Hanau mit anzubauen sich angemaset, so habe Magistratus nicht allein durch die zwo Warnungsdecreta vom 17 May und 17 Julii 1597 seine Bürger und Beysassen von dergleichen höchststrafbaren Vorhaben, bey sonsten zu gewarten habender ernstlicher Bestrafung, dehortiret, sondern auch zween Bürgern, welche vor Erledigung ihres Bürgerrechts sich nacher Hanau begeben, und daselbsten gebauet, wurklich, und zwar jeden um 500 fl. gestraffet,

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 27.

Reformati Francof. haben ang

len Schutz und bürgerliche Freyheit
lassen versichert, auch
(l) * Den 19 und 23 Apr. 1601
[illegible] pacto & conventione ihnen,
das Exercitium religionis Reformat
bewilliget, und zu Erbauung einer
Kirchen einen Platz vor dem Bockenh
unter der gemachten Hofnung
Gottesdienst in der Stadt bal
gen würde, angewiesen, welche Co

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 2

Magistratus Francof. hat geantw

fe, wobey es das hochpreisliche
Kammergericht gerechtest gelassen, un
dem Herrn Grafen zu Hanau an
sub- & obreptionem extrahirte Manda
lvendo Aresto den 26 Jan. 1607
Hingegen finde sich in gedachten be
ungsdecretis nichts davon, daß denen
Bürger verbleiben würden, einige Freu
dem versprochen worden. Ob auch
(l) * Die zu Frankfurt grösten Th
dene Reformirte zu wiederholten ma
hen und ihren Vorfahren bezeigte G
Guthaten und bishero genossen
ensfreyheit demüthigst gedanket, un
erhalb der Stadt oder deren G

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 28, 29.
Act. Hist. Eccl. LIV. Th. G g

Reformati Francof. haben angeführet:

len Schutz und bürgerliche Freyheit geniesen zu lassen versichert, auch

(l) * Den 19 und 23 Apr. 1601 quasi ex renouato pacto & conuentione ihnen, Reformirten, das Exercitium religionis Reformatæ abermals verwilliget, und zu Erbauung einer reformirten Kirchen einen Platz vor dem Bockenheimer Thor unter der gemachten Hofnung, daß der Gottesdienst in der Stadt bald nachfolgen würde, angewiesen, welche Concession von ih-

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 28, 29.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

set, worbey es das hochpreisliche und Reichscammergericht gerechtest gelassen, und das von dem Herrn Grafen zu Hanau anfänglich per sub- & obreptionem extrahirte Mandatum de relaxando Arresto den 26 Jan. 1607 cassiret hat. Hingegen finde sich in gedachten beyden Warnungsdecretis nichts davon, daß denenjenigen, so allhier verbleiben würden, einige Freyheiten von neuem versprochen worden. Ob auch gleich

(l) * Die zu Frankfurt grösten Theils verbliebene Reformirte zu wiederholten malen vor die ihnen und ihren Vorfahren bezeigte obrigkeitliche Gutthaten und bishero genossene Gewissensfreyheit demüthigst gedanket, und ihnen innerhalb der Stadt oder deren Gebiet das Exer-

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 28, 29.

Reformati Francof. haben angeführet:

ihnen *ad interim* acceptiret, und wegen der nurge-
dach-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Exercitium religionis zu vergönstigen gebeten, so seye ihnen solches dennoch etliche mal abgeschlagen worden, bis sie endlich vorgestellet, daß ihnen ihr seitheriger Gottesdienst zu Bockenheim, womit sie wohl zufrieden gewesen, weiters nicht, als unter der beschwerlichen Condition, daß sie in Kirchensachen von dem gräflichen Haus Hanau dependiren, und beym Magistrat zu Frankfurt um die Gestattung ihrer Predigten ferners nicht suppliciren solten, gestattet werden wolle, wodurch sich nurgedachter Magistrat bewegen lassen, den 23 Apr. 1601 laut Adi. sub Lit. S. ihnen das Exercitium ihrer Religion auserhalb der Stadt vor dem Bockenheimer Thor also zu verwilligen, daß (1) ohne mit ihnen in eine Capitulation oder Contract sich einzulassen, *tolerando & permittendo* (2) nur allein das Predigen und Ausspendung des heiligen Abendmals, nicht aber das Kindertaufen und Einsegnen der Eheleuten, vergönstiget seyn, sie aber (3) keine vor die Obrigkeit gehörige Sachen unter dem Nahmen einer Kirchendisciplin an sich ziehen, noch (4) in einige Pacta, Verbindnisse oder Vergleiche, wie die Namen haben mögen, itzo oder künftighin, sich einlassen solten, welches von ihnen mit höchstem Dank angenommen, und darauf vor dem Bockenhei-

Reformati Francof. haben angeführet:

dachter masen erhaltenen Hoffnung die Kirche von [illegible] Holz aufgeführet worden. Als nun

(m) * Solches hölzerne Kirchengebäu den 29 Jul. 1608 bis auf den Grund abgebrannt, so [illegible] weder gegen die Incendiarios dolosos die ausge-

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

beimer Thor zu Haltung des ihnen *ex mera gratia & benignitate reuocabiliter* vergönstigten Exercitii religionis precarii ein Schoppen oder Gebäu von lauter Tannenholtz aufgerichtet worden, mithin seye grundfalsch, daß solche Concession quasi [illegible] renouato pacto & conuentione beschehen, oder als eine quadantenus facta redintegratio nur *ad interim* a reformatis acceptiret, und vom Magistrat Hofnung gemacht worden, daß der Gottesdienst in der Stadt bald nachfolgen würde, und müsse man disseits an seinen Ort gestellet sein lassen, warum sie, Reformirte, solches Predighaus vor dem Bockenheimer Thor so schlecht und von [illegible] Holz aufführen lassen, gleichwie man auch

(m) * Keine zuverlässige Nachricht habe, durch wen und auf was Art den 29 Jul. 1608 dieses hölzerne Kirchengebäu in Brand gerathen, und werde dem damaligen Magistrat gegentheiliger Seits malitiose und contra notorietatem acto-rum

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

Reformati Francof. haben angeführet:

dachter masen erhaltenen Hoffnung die Kirche von blosem Holz aufgeführet worden. Als nun

(m) * Solches hölzerne Kirchengebäu den 29 Jul. 1608 bis auf den Grund abgebrannt, so wäre weder gegen die Incendiarios dolosos die ausge-

(*) Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

heimer Thor zu Haltung des ihnen *ex mera gratia & benignitate reuocabiliter* vergönstigten Exercitii religionis precarii ein Schoppen oder Gebäu von lauter Tannenholtz aufgerichtet worden, mithin seye grundfalsch, daß solche Concession quasi ex renouato pacto & conuentione beschehen, oder als eine quadantenus facta redintegratio nur *ad interim* a reformatis acceptiret, und vom Magistrat Hofnung gemacht worden, daß der Gottesdienst in der Stadt bald nachfolgen würde, und müste man disseits an seinen Ort gestellet sein lassen, warum sie, Reformirte, solches Predigthaus vor dem Bockenheimer Thor so schlecht und von blosem Holz aufführen lassen, gleichwie man auch

(m) * Keine zuverlässige Nachricht habe, durch wen und auf was Art den 29 Jul. 1608 dieses hölzerne Kirchengebäu in Brand gerathen, und werde dem damaligen Magistrat gegentheiliger Seits malitiose und contra notorietatem actorum

(*) Gegeninform. Cap. 1. §. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

Reformati Francof. haben angeführet:

gebetene Inquisition zu erlangen gewesen, noch ihnen in ihrem billigmäßigen Gesuch, daß ihnen, mehrerer Bequemlichkeit und Sicherheit halben, ein Ort zu ihrem öffentlichen Exercitio religionis eingeräumt werden möge, wegen des von denen Stadtpredigern beschehenen Widerspruchs, bis diese Stunde, ob sie gleich abermals in vielen Memorialien darum nachgesuchet, und viele hohe Inter-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

rum beygemessen, daß die ausgebetene Inquisition gegen die Incendiarios dolosos keinen Anfang, vielweniger einen Fortgang, nehmen wollen, und sie, Reformirten, der renovirten Concession de facto beraubet worden seyen. Dann weilen ihnen nicht das geringste Recht zugestanden, ein Exercitium religionis in der Stadt Frankfurt, oder deren Gebiet, aus einer Schuldigkeit oder *Iure suo* zu prätendiren, und die den 23 Apr. 1601. ertheilte Concessio eine *mere gratiosa* und *revocabilis tolerantia* gewesen, so hätten sie mit Fug sich nicht beschweren können, daß ihnen auf ihre übergebene Memorialia, (worinnen sie selbsten agnosciret, daß die angesuchte Verwilligung *a nudo arbitrio & beneplacito Magistratus* dependire, und keineswegs auf ein Ius prætense quæsitum, wie voritzo neuerlich geschiehet, sich berufen) und auf die eingebrachte höchst- und hohe Intercessionales, welche ihnen kein neues Recht ge-

Reformati Francof. haben angeführet:

tercessiones vor sie eingelanget wären, willfahret, sondern sie der renovirten Concession ohne ih[re] Verschulden de facto beraubt, auch endlich

(o) * Ihnen den 1 Octobr. 1727 das wegen dieser Angelegenheit eingereichte Memorial, mit dem Bedeuten, daß weitere Supplicationes in ha[c] ma[teria]

* Reform. Gründl. Bericht Cap. 1. §. 44.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

geben, das in der Stadt begehrte Exercitium religionis abgeschlagen worden, und gäben sie nochmals, ohne den geringsten Grund, dem evangelischen frankfurter Ministerio Schuld, daß wegen des Widerspruchs von demselben seithero jedesmahl eine widrige Resolution erfolget wäre: Und

(o) * Seye allschon durch ein den 19 Octobr. 1596 abgefaßtes und alljährlich bey Vergebung der Stadtämter öffentlich abgelesenes, mithin denen Reformirten nicht unbekannt verbliebenes Rathsconclusum beliebet worden, bey denen seither Anno 1561 ergangenen vielen abschläglichen Rathsdecretis fest zu beharren, und in dieser Sache keine weitere Supplicationes anzunehmen, derowegen Reformatis darunter kein Unrecht widerfahren, daß in Conformität des vor mehr als 40 Jahren ergangenen Rathschlusses d[...]

* Gegeninform. Cap. 1. §. 44.

Reformati Francof. haben angeführet:

tercessiones vor sie eingelanget wären, willfahret, sondern sie der renovirten Concession ohne ihr Verschulden de facto beraubt, auch endlich

(n) * Ihnen den 1 Octobr. 1727 das wegen dieser Angelegenheit eingereichte Memorial, mit dem Bedeuten, daß weitere Supplicationes in hac ma-

* Reform. Gründl. Bericht Cap. 1. §. 44.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gegeben, das in der Stadt begehrte Exercitium religionis abgeschlagen worden, und gäben sie nochmals, ohne den geringsten Grund, dem evangelischen frankfurter Ministerio Schuld, daß wegen des Widerspruchs von demselben seithero jedesmahl eine widrige Resolution erfolget wäre: Und

(n) * Seye allschon durch ein den 19 Octobr. 1686 abgefaßtes und alljährlich bey Vergebung der Stadtämter offentlich abgelesenes, mithin denen Reformirten nicht unbekannt verbliebenes Rathsconclusum beliebet worden, bey denen seither Anno 1561 ergangenen vielen abschläglichen Rathsdecretis fest zu beharren, und in dieser Sache keine weitere Supplicationes anzunehmen, derowegen Reformatis darunter kein Unrecht wiederfahren, daß in Conformität des vor mehr als 40 Jahren ergangenen Rathsschlusses de

* Gegeninform. Cap. 1. §. 44.

Reformati Francof. haben angeführet:

materia anzunehmen verboten seye, zurück gegeben, und

(o) Auf das * im Februario 1733 erfolgte Absterben der Frau Raugräfin zu Pfalz die Besuchung des in dem sogenanten schönburgischen Hof bey 16 Jahren zu Frankfurt getriebenen öffentlichen reformirten Gottesdienstes, welchem eben so wol

* Reform. allerunterthänigste Anzeige präsentirt den 27 Nov. 1733, und Reform. Reflexiones p. 233, 234, 235.

Magistratu Francof. hat geantwortet:

19 Octobr. 1686 ihnen Anno 1727 ihr überreichtes Memorial zurück gegeben worden, noch

(o) Ihnen * Reformatis gebühret habe, gegen ihre obhabende Eyd und Pflichten mit dem Magistrat darüber zu dispütiren, ob und auf was Art derselbe denen eine zeitlang zu Frankfurt sich aufhaltenden fremden Herrschaften, welchen er aus gewöhnlicher Höflichkeit vor Dero hohe Personen und *Domestiques* die *Sacra priuata* nicht verweigern wird, ihren besondern Gottesdienst zu gestatten verbunden seye? Vielweniger könten die Reformirten dahero, daß sie etwa zuweilen dergleichen *Sacris priuatis* einiger zu Frankfurt eine zeitlang wohnhaft gewesenen Standespersonen mit beygewohnet, eine dem Magistrat präjudicirliche, oder

* Magistratischer allerunterthänigster Bericht vom 8 Jan. 1735, pag. 13, 14, 15.

Reformati Francof. haben angeführet.

wol, als wie vorhero, bey andern reformirten Herrschaften, so bey ihrem Aufenthalt zu Frankfurt ihren cultum diuinum publice gehalten, sie iederzeit beygewohnet, gegen die vieljährige Observanz ihnen ferners nicht zugelassen, sondern sie davon mit Gewalt abgehalten, auch auf die per modum Conclusi unter dem 16 Februar. 1734 erfolgte Anmahnung des hochlöblichen Corporis Euangelicorum, daß Magistratus von diesem unfreundlichen Be-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

oder zu Veränderung des seitherigen Status Ecclesiastici gereichende Observanz erzwingen, oder um deswegen etwas, worzu sie vermög des westphälischen Friedensschlusses nicht berechtiget sind, sich anmaßen. Auch habe das hochlöbliche Corpus Euangelicorum sonder Zweifel geglaubet, daß die bey selbigem wegen des reformirten Gottesdienstes in dem schönburger Hof angebrachte, und dem Magistrat bis auf diese Stunde unbekante Beschwerden in der Wahrheit gegründet seyen, und die Reformirte zu Frankfurt würklich gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ graviret würden, mithin aber habe dasselbe die Intention gehabt, daß einmal der eigentliche Kläger sich oder sein Jus praetensum zu erkennen gegeben, oder die merita causæ gehöriger Orten genugsam untersuchet, et e vom gesamten heil. römischen Reich amicabiliter ein Schluß gefasset worden. Magistratui seine in de

Reformati Francof. haben angeführet.

wol, als wie vorhero, bey andern reformirten Herrschaften, so bey ihrem Aufenthalt zu Frankfurt ihren cultum diuinum publice gehalten, sie iederzeit beygewohnet, gegen die vieljährige Observanz ihnen ferners nicht zugelassen, sondern sie davon mit Gewalt abgehalten, auch auf die per modum Conclusi unter dem 16 Februar. 1734 erfolgte Anmahnung des hochlöblichen Corporis Euangelicorum, daß Magistratus von diesem unfreundlichen Be-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

oder zu Veränderung des seitherigen Status Ecclesiastici gereichende Observanz erzwingen, oder um deswegen etwas, worzu sie vermög des westphälischen Friedensschlusses nicht berechtiget sind, sich anmasen. Auch habe das hochlöbliche Corpus Euangelicorum sonder Zweifel geglaubet, daß die bey selbigem wegen des reformirten Gottesdienstes in dem schönburger Hof angebrachte, und dem Magistrat bis auf diese Stunde unbekante Beschwerden in der Wahrheit gegründet seyen, und die Reformirte zu Frankfurt würklich gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ graviret würden, mitnichten aber habe dasselbe die Intention gehabt, ehe einmal der eigentliche Kläger sich oder sein Jus prætensum zu erkennen gegeben, oder die merita causæ behöriger Orten genugsam untersuchet, oder vom gesamten heil. römischen Reich *amicabiliter* ein Schluß gefasset worden, Magistratui seitie in de-

 nen

Reformati Francof. haben angeführet:

Betragen desistiren möge, nicht reflectirt worden.

§. 3.

Bey dem ersten Punkt:

Daß die Jurisdiction des höchstpreislichen käyserlichen Reichshofraths in dieser Sache fundiret seye;

haben *Reformati Francofurtenses* vor sich angezogen: daß

(a) * die Ihro käys. Majestät in dieser Sache zukommende Cognition und Decision nicht in Zweifel

* Reform. Reflex. über den magistratischen Bericht p. 18. 26. 28. 244. 250.

Magistratus Francof. hat geantwortet.

nen Reichsconstitutionen und vorgedachtem Friedensschluß radicirte Gerechtsame und Jus circa Sacra zu vermindern.

§. 3.

Bey dem ersten Punkt:

Daß die Jurisdiction des höchstpreislichen käyserlichen Reichshofraths in dieser Sache fundiret seye;

hat *Magistratus Francofurtensis* geantwortet:

Es könne (erstlich) weder * aus dem Jure Civili noch Canonico beurtheilet werden, worinnen

* Magistratische Erläuterung der Reform. Reflex. p. 77. 78.

Reformati Francof. haben ange

st gezogen werden könne, weilen d

Magistratus Francof. hat geantw

an die denen teutschen Reichsstände
competirende Superioritas territorialis
wie weit das damit verknüpfte *Jus*
nebst dem davon abhangenden *Jure*
sich erstrecke? und ob die Bürger un
wann ihre Obetherren mit dem R
Regimini vor dem westphälischen Fr
(als durch welchen erst das vorhero lib
gebene Jus reformandi einigermasen ein
worden) eine Veränderung vorgenom
hie einige Beschwerden zu führen, o
den Obetherren gar als *Spoliatores* au
und gegen sie ex capite prætense ablata
Spolienklagen anzustellen befug
sie nicht vielmehr mit dem in denen teut
gesetzen, und insonderheit dem Religion
phälischen Frieden gegönneten Benefi
ci, oder Deuotione domestica, und Besu
öffentlichen Gottesdienstes an benach
ten, sich begnügen zu lassen schuldig ge
dem dieses alles müsse nach der Ver
Gesetzen des heil. röm. Reichs teutsc
entschieden werden. Derowegen (a
in dem Instrumento Pacis Westphalic
§ 3. ausdrüklich versehen seye, daß c
Westphalicam vllumve eius Articul

Sss s

Reformati Francof. haben angeführet:

sel gezogen werden könne, wellen die angestellte Spo-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

nen die denen teutschen Reichsständen ohnstreitig competirende Superioritas territorialis bestehe? und wie weit das darmit verknüpfte *Jus circa Sacra*, nebst dem davon abhangenden *Jure reformandi* sich erstrecke? und ob die Bürger und Unterthanen, wann ihre Oberherren mit dem Exercitio Religionis vor dem westphälischen Friedensschluß (als durch welchen erst das vorhero liberrime ausgeübte Jus reformandi einigermasen eingeschränket worden) eine Veränderung vorgenommen, darüber einige Beschwerden zu führen, oder desfalls ihre Oberherren gar als *Spoliatores* auszuschreyen, und gegen sie ex capite prætenso ablatæ possessionis Spolienklagen anzustellen befugt? oder ob sie nicht vielmehr mit dem in denen teutschen Reichsgesetzen, und insonderheit dem Religions- und westphälischen Frieden gegönneten Beneficio emigrandi, oder Deuotione domestica, und Besuchung ihres öffentlichen Gottesdienstes an benachbarten Orten, sich begnügen zu lassen schuldig gewesen? sondern dieses alles müsse nach der Verfassung und Gesetzen des heil. röm. Reichs teutscher Nation entschieden werden. Derowegen (zweytens) in dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. XVII. §. 3. ausdrüklich versehen seye, daß contra Pacem Westphalicam vllumue eius Articulum aut Clau-

Reformati Francof. haben angeführet:

Spolien- und Restitutionsklage gar nicht spi-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

sulam *nulla Jura canonica vel ciuilia vel vlla alia, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones allegari audiri aut admitti, nec contra hanc transactionem* (Pacis Westphalicæ) *in Petitorio aut Possessorio seu inhibitorii seu alii Processus vel Commissiones decerni debeant.* Und hätten (drittens) Reformati Francofurtenses selbsten verschiedentlich sich darauf berufen, daß die zwischen denen Evangelischlutherischen und Reformirten puncto Exercitii Religionis vorfallende Strittigkeiten nach dem Inhalt des Articuli septimi Instrumenti Pacis Westphalicæ decidiret und entschieden werden müsten; nach diesem Artikel aber seye (viertens) in dergleichen Fällen inter Protestantes auf den Statum Exercitii Religionis publici, wie sich solcher tempore conditæ istius Pacis befunden, zu sehen, und müsse (fünftens) allenfalls, wann wegen des eigentlichen Verstandes des vorgemeldeten Articuli septimi Instrumenti Pacis Westphalicæ noch einiger Zweifel obwalten könte, solcher in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter vtriusque Religionis Proceres *amicabili ratione* gehoben werden, vid. Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. V. §. 50. Vermöge dieser vorausgesezten unwidersprechlichen Principiorum könne solchemnach in gegenwärtiger Sache die Jurisdiction

Reformati Francof. haben angeführet:

spiritualis oder ecclesiastica, sondern in se ac sua
na-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

diction des höchstpreislichen kayserlichen Reichshofraths nicht vor fundiret gehalten werden, weilen diese Sache

(a) keinesweges eine Causa Civilis, sondern mere Ecclesiastica seye, indem (erstlich) die hallische Juristenfacultät in dem gegentheiliger Seits sub Lit. H. aus *Bœhmeri* Jure Ecclesiastico Protestantium lib. 3. tit. 48. § 19 angefügten Responso wohl erkant habe, daß die Verstattung des Exercitii Religionis ein solches hohes Regale seye, welches nach denen Reichsgesetzen offenbar dem Juri territoriali zugeschrieben worden, und folglich die Vergönstigung eines publici Exercitii Religionis niemand anders, als denen Reichsständen, zustehe, mithin (zweytens) in substrato vor allen Dingen zu untersuchen stehe, ob die in Anno 1554 aufgenommene Fremden eine Concessionem des zu selbiger Zeit in Teutschland ungewöhnlichen und im passauer Vertrag nicht mit begriffenen öffentlichen reformirten Gottesdienstes von der Obrigkeit erlanget, und wann gleich (drittens) dieses geschehen wäre, (welches doch Reformati als Asserentes obliegendermasen nimmermehr würden erweisen können) dennoch dem Magistrat solches Exercitium Religionis zu reformiren und es zu restringiren oder gänzlich abzuschaffen iederzeit ohnbe-

Reformati Francof. haben angeführet:

natura merè ciuilis, mithin

(b) Nach * denen bekanten Reichsgesetzen der kayserlichen allerhöchsten Dijudicatur unterworfen seye, cum Possessorium non sit quid spirituale, sed temporale, in quo Judex secularis est competens, & Ju-

* Reform. Reflex. p. 18. 27. & 28.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

benommen gewesen, ohne daß (viertens) die reformirte Bürger und Schutzangehörigen darüber als über ein *Spolium* oder violentam deiectionem sich beschweren dörfen, weilen die Bürger oder Unterthanen * sich hierunter ihrer Oberherrn Willen fügen und entweder an andere Oerter sich begeben, oder mit der Hausandacht in loco domicilii und Besuchung ihres öffentlichen Gottesdienstes an auswärtigen Orten sich begnügen lassen müssen, bey welcher Beschaffenheit

(b) Denen frankfurter Reformirten ** nicht nur die Regul, daß nach denen Reichsgesetzen die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichten in causis ecclesiasticis nicht fundiret seye, entgegen steht, sondern auch die von einigen Doctoribus vor sich und ohne Beystimmung einiges Reichsgesetzes gemachte Exception, daß die Jurisdictio summorum Imperii Tribunalium in causis ecclesiasticis fundiret seye, si controuersia non circa ipsa bona & res, sed circa illarum possessionem

* Gegeninform. Cap. 2. §. 12. p. 62. seq.
** Erläuterung der Reform. Reflex. p. 80, 81.

Reformati Francof. haben angefü

Jurisdictio summorum Imperii Tribuna
fundit in bonis Ecclesiasticis & rebus spi
si controuersia non circa ipsa bona & res
illarum Possessionem versetur, und

(c) In denen * vom Senatu Fra

* Reform. Reflex. p. 29 & 30.

Magistratus Francof. hat geantw

nem versetur, auf den gegenwärtigen
die angebliche, aber an sich ohnerfindlich
posito Exercitii religionis Reformatæ i
Civitatis Francofurtensis allenfals de
nen keinen Nutzen schaffen mag, un
principe capite, nemlich aus dem Articulo
Instrumenti Pacis Westphalicæ diese Sac
werden muß, sich gar nicht schicke, jed
dieses alles nicht in der Meynung, um
Gegnern in einen förmlichen Proceß sich
, oder in dieser causa mere ecclesia
Jurisdiction des höchstpreislichen Ka
Reichshofraths zu gehehlen, sondern nu
informationis gratia und unter dem aus
Vorbehalt aller in dem westphälischen
Frieden in causa religionis zum Besten der
Ständen enthaltenen Verordnungen, &
specie exceptione fori declinatoria, an
wann es seye

(c) * In dem Articulo quinto §. 2

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 81, 82,
86, 87.

Reformati Francof. haben angeführet:

Jurisdictio summorum Imperii Tribunalium fundata sit in bonis Ecclesiasticis & rebus spiritualibus, si controuersia non circa ipsa bona & res, sed circa illorum Possessionem versetur, und

(c) In denen * vom Senatu Francofurtensi an-

* Reform. Reflex. p. 29 & 30.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

nem versetur, auf den gegenwärtigen Fall, da die angebliche, aber an sich ohnerfindliche, pristina possessio Exercitii religionis Reformatæ intra mœnia ciuitatis Francofurtensis allenfals denen Gegnern keinen Nutzen schaffen mag, und ex alio plane capite, nemlich aus dem Articulo septimo Instrumenti Pacis Westphalicæ diese Sach erörtert werden muß, sich gar nicht schicke, jedoch werde dieses alles nicht in der Meynung, um mit denen Gegnern in einen förmlichen Proceß sich einzulassen, oder in dieser causa mere ecclesiastica in die Jurisdiction des höchstpreislichen käyserlichen Reichshofraths zu gebehlen, sondern nur melioris informationis gratia und unter dem ausdruklichen Vorbehalt aller in dem westphälischen Friedensschluß in causa religionis zum Besten der Reichsständen enthaltenen Verordnungen, & salua in specie exceptione fori declinatoria, angeführet. Dann es seye

(c) * In dem Articulo quinto §. 29 Instrumen-

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87.

Reformati Francof. haben angeführet:

angezogenen Articulo quinto §. 29, 30, & 50 Art. VII. & Art. VIII. §. 2. Instrumenti Pacis Westphalicæ und Articulo secundo der kayserlichen allerhöchsten Wahlcapitulation von der Jurisdiction des höchstpreislichen kayserlichen Reichshofraths, und wie weit solche fundirt seye oder nicht? kein Wort befindlich seye, indem der allegirte Art. V. §. 29 nur disponire, daß die Reichsstädte sub appellatione Statuum Imperii mit begriffen seyen, und eben wie diese das Jus reformandi und andere Jura circa sacra mit zu geniesen haben, der §. 30 von dem beneficio emigrandi und der

Magistratus Francof. hat geantwortet:

menti Pacis Westphalicæ versehen, *quod liberæ Imperii Ciuitates prout omnes atque singulæ sub appellatione Statuum imperii non tantum in Pace religionis & præsenti eiusdem declaratione & alias vbique continentur, ita & ex illarum numero eæ, in quibus vnica tantum religio anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto in vsu fuit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium* in territoriis suis respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia *idem cum reliquis statibus imperii superioritatis ius habeant*, adeoque de istis generaliter disposita & conuenta de his quoque dicta & intellecta sint, und folglich haben die Reichsstädte eben derjenigen Rechte und eminenten Vorzüge, welche deß-

Reformati Francof. haben angeführet:

der Art. VII de Jure Reformatorum tam intuitu Catholicorum & Lutheranorum quam horum posteriorum respectu in specie handele, und in dem Articulo VIII, §. 2 verschiedene Jura, deren sich die Status Imperii zu gebrauchen hätten, recensiret worden, endlich aber Ihro kayserliche Majestät in dem Art. II Dero allerhöchsten kayserlichen Wahlcapitulation versprochen, die Stände des Reichs bey denen vorangeführten Reichsconstitutionen zu schützen, und dieselbe dawider nicht graviren zu lassen, weniger nicht der §. 50, Art. V, Instrumenti Pacis Westphalicæ auf gegenwärtigen Fall sich nicht

Magistratus Francof. hat geantwortet:

desfalls denen höhern Statibus imperii zustehen, in denen vorigen Zeiten sich zu erfreuen gehabt und bis diese Stunde noch zu erfreuen, und seye in dem folgenden §. 30 dieses Articuli quinti weiters verordnet, *quod statibus immediatis cum iure territorii ex communi per totum imperium hactenus vsitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat, & in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum sit, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, impediri oporteat,* und vermög des Articuli octaui §. 1 laudati Instrumenti Pacis

„Omnes

Reformati Francof. haben angeführet:

nicht detorquiren lasse, weilen allhier de casu aliquo dubio ex pace religiosa vel Instrumento Pacis Westphalicæ decidendo dermalen nicht die allergeringste Frage seye, sondern einzig und allein super commisso SPOLIO ac restitutione possessionis vel quasi liberi exercitii religionis Reformatæ intra mœnia ciuitatis per occlusionem ecclesiarum ablati die höchstrichterliche Dijudicatur verlanget wer-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

„Omnes & singuli Electores, Principes & Status „Imperii Romani in antiquis suis Juribus, prærogatiuis, libertate, priuilegiis, *libero iuris* „*territorialis*, tam *in ecclesiasticis*, quam *po-* „*liticis*, exercitio, ditionibus, regalibus, ho- „rumque *omnium possessione vigore huius* „*transactionis* ita stabiliti firmatique sint, vt „a nullo vnquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant."

und damit der Religionsfriede de anno 1555. §. 15 & 24 dergestalt übereinstimme, daß die Reichsstände bey der Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen oder Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten möchten, ruhig gelassen, und denen Unterthanen der Abzug gegen Entrichtung der gewöhnlichen Nachsteuer nicht gehindert werden sollen, welche Sanctiones pragmaticæ denen Reichsständen wegen ihres höchsten Regals, nemlich des *Juris circa sacra*,

Reformati Francof. haben angef

beyde, worunter die Jura * tam ciuilia
aci klar und deutlich seyen, daß der Sp
allen Dingen restituiret werden müsse,
ge ante restitutionem plenariam in ca
sii, oder in quacunque alia mit dem

* Reform. Reflex. p. 37, 38, 51, 204.

Magistratus Francof. hat geantw

re, und ihrer übrigen Gerechtsamen,
längliche Sicherheit verschaffen würd
ihre Bürger oder Unterthanen die vo
und funfzig und mehreren Jahren hoch
Weise mit dem Exercitio religionis vor
e Veränderungen nunmehro anfechte
violenter & illicito modo deiectos de
fin darstellen, und vor allen Dingen, u
mal ihre Landesherren oder Obrigkeiten
gefetzt worden, die restitutionem ple
eingezogenen öffentlichen Gottesdienste
en dörften, und die Reichsstände, so n
ris circa sacra sich bedienet, sich als *iniu*
res traduciren und lästern, und mit A
ihrer Befugnissen vor ein Forum ratione
causarum ecclesiasticarum incompetens
und in ein nach dem gegentheiligen Se
Absichten in secula seculorum andaur
des Petitorium verweisen lassen müst
sen auch bey dem Articulo septimo
pacis Westphalicæ, auf welchem die

Reformati Francof. haben angeführet:

werde, worunter die Jura * tam ciuilia quam canonica klar und deutlich seyen, daß der Spoliatus vor allen Dingen restituiret werden müsse, auch selbiger ante restitutionem plenariam in causa principali, oder in quacunque alia mit dem Spoliatore sich

* Reform. Reflex. p. 37, 38, 51, 204.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

cra, und ihrer übrigen Gerechtsamen, keine hinlängliche Sicherheit verschaffen würden, wann ihre Bürger oder Unterthanen die vor hundert und funfzig und mehreren Jahren höchstbefugter Weise mit dem Exercitio religionis vorgenommene Veränderungen nunmehro anfechten, sich als violenter & illicito modo deiectos de possessione sua darstellen, und vor allen Dingen, und ehe einmal ihre Landesherren oder Obrigkeiten genüglich gehöret worden, die restitutionem plenariam des eingezogenen öffentlichen Gottesdienstes prätendiren dörften, und die Reichsstände, so nur ihres *Juris circa sacra* sich bedienet, sich als *iniustos Spoliatores* traduciren und lästern, und mit Ausführung ihrer Befugnissen vor ein Forum ratione huiusmodi causarum ecclesiasticarum incompetens sich ziehen, und in ein nach dem gegentheiligen selbsteigenen Anführen in secula seculorum andauren können des Petitorium verweisen lassen müsten. Wofern auch bey dem Articulo septimo Instrumenti pacis Westphalicæ, auf welchem die Decision die-

Reformati Francof. haben angeführet:

sich einzulassen nicht schuldig seye, und der Spolia-
tus in hoc iudicio ad obtinendam restitutionem ein
mehreres zu erweisen nicht vonnöthen habe, als
1) possessionem suam anteriorem, und 2) ex parte
rei

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ser Sache lediglich beruhet, einiger Zweifel ob-
waltete, so müste vermög des Articuli octaui Pa-
ragraphi secundi & Articuli quinti §. 50 modo ci-
tati Instrumenti Pacis und der allerhöchsten kayser-
lichen Wahlcapitulation der itzo glorwürdigst
regierenden kayserlichen Majestät, CARL des
Siebenden, Articuli secundi §. 3 & 5 die Inter-
pretatio authentica bey der hochlöblichen allgemei-
nen Reichsversammlung ausgewürket werden.
Der westphälische Friedensschluß solle kraft des
Reichsabschieds de anno 1654, §. 6 vor ein Fun-
damentalgesetz des heiligen Reichs und
immerwährende Richtschnur und ewige
Norma iudicandi stet, fest und unverbrüch-
lich gehalten und demselben allerdings
rechtlich nachgelebet werden, und seye die-
ser Friedensschluß und der darinnen bestätigte
Religionsfriede als ein immerwehrendes
Band zwischen Haupt und Gliedern und
dieser unter sich selbsten in vorbelobter kayser-
lichen Wahlcapitulation Articulo 2, §. 6 und sons-
sten öfters anerkennet worden, auch hange von
dessen genauer und reichsgesezmäßiger Beobach-
tung

Reformati Francof. haben angeführet:

ti conuenti deiectionem siue expulsionem factam
... und dergestalt, daß

(d) Qui-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

... die Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes
... Conservation der gegenwärtigen Reichsver-
fassung gänzlich ab. Gleichwie nun hieraus er-
helle, daß bey denen ratione Exercitii religionis
publici vorfallenden Strittigkeiten die Decision
aus denen Reichsgesetzen, und insonderheit aus
dem Religionsfrieden, westphälischen Friedens-
schluß und kayserlicher allerhöchsten Wahlcapitu-
lation, herzunehmen seye, und des frankfurter
Raths Vorfahren durch die allbereits in Anno
1561 vorgenommene Abstellung des von denen zu
Bürgern in anno 1554 aufgenommenen Fremden
... und gegen ihre gethanene Zusage, daß sie des
Raths, welcher sich zu der evangelischen Religion
bekennet gehabt, Religion zugethan seyn, priuato
... & sine concessione Magistratus in der Stadt
Frankfurt einzuführen gesuchten Exercitii relig.
Reformatæ publ. kein *Spolium* oder factum illicitum
begangen, auch die Jura canonica oder ciuilia bey
dergleichen Irrungen kein Ziel und Maas geben
können: So müsten das von denen Gegnern aus
denen römisch- und canonischen Rechten hergelei-
tete Hauptfundament, daß sie als prætense SPO-
LIATI vor allen Dingen zu restituiren seyen, so-
... als

 (d) Le-

Reformati Francof. haben angeführet:

rei conuenti deiectionem siue expulsionem factam, also und dergestalt, daß

(d) Qui-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

tung die Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes und Conservation der gegenwärtigen Reichsverfassung gänzlich ab. Gleichwie nun hieraus erhelle, daß bey denen ratione Exercitii religionis publici vorfallenden Strittigkeiten die Decision aus denen Reichsgesetzen, und insonderheit aus dem Religionsfrieden, westphälischen Friedensschluß und kayserlicher allerhöchsten Wahlcapitulation, herzunehmen seye, und des frankfurter Raths Vorfahren durch die allbereits in Anno 1561 vorgenommene Abstellung des von denen zu Bürgern in anno 1554 aufgenommenen Fremden de facto und gegen ihre gethanene Zusage, daß sie des Raths, welcher sich zu der evangelischen Religion bekennet gehabt, Religion zugethan seyn, priuato ausu & sine concessione Magistratus in der Stadt Frankfurt einzuführen gesuchten Exercitii relig. Reformatæ publ. kein *Spolium* oder factum illicitum begangen, auch die Jura canonica oder ciuilia bey dergleichen Irrungen kein Ziel und Maas geben können: So müsten das von denen Gegnern aus denen römisch- und canonischen Rechten hergeleitete Hauptfundament, daß sie als prætense SPOLIATI vor allen Dingen zu restituiren seyen, sowol als

(d) (e)

Reformati Francof. haben angeführet:

(d) Quilibet possessor *, de cuius possessione constat, sit in possessione sua tuendus ac manutenendus, donec iniustitia possessionis doceatur, nec possidens sit priuandus possessione sua, etiamsi fuerit iniustus possessor vel prædo, vel peruersus inuasor & vt dicitur ipse diabolus, cum in iudicio manutentionis non requiratur titulus aliquis, sed potius manutentio concedatur simplici possessori & nudo detentori, qui nullum prorsus habet titulum, und folglich

* Reform. Reflex. p. 47, 48, 49, 50, 51, 53, 186, 204.

(e) Die

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(d) (e) & (f) Die daraus gefolgerte nebenstehende Consectaria * von selbsten hinweg fallen, und verdienten die auf den Casum præsentem sich gar nicht schickende adversantische Allegata zwar keine Specialwiderlegung; iedoch leide die gegentheiliger Seits so hoch exaggerirte Rechtsregel; *quod Spoliatus ante omnia sit restituendus*, auch nach denen gemeinen Rechten viele Limitationes, und finde eines theils solche insonderheit nicht statt, wann des prætensi Spoliantis ius liquidum und notorium ist, viel weniger könne ein unrechtmäsiger oder notorie illegitimus possessor contra dominum eine restitutionem possessionis ablatæ begehren, andern theils seye ein *Possessor iuris ad regalia vel iura superioritatis territorialis statuum imperii* spe-

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 87, 88, 89, 90.

Reformati Francof. haben angef

(e) Die Rechtslehre, * quod Spo
omnia sit restituendus, bey ihnen, Re
um so mehr statt finde, als gar nicht ern
det Possessio iniusta, und solche iniusti
sey, und in remediis recuperandæ posse
dem dahin gehörigen *Judicio Spolii*, ode
ihnen ergriffenen *Remedio recupera*
[illegible] ex canone redintegrauda Caus. 3.
Exceptio proprietatis vel similis nicht
[illegible], mithin in hocce possessorio ** n
die Frage: Ob das Exercitium religio
[illegible] in der Stadt Frankfurt rechtmä
bracht worden seye, oder nicht? angestell
[illegible], dazumalen

* Reform. Reflex. p. 48, 49, 51, 52.
** Reform. Reflex. p. 185, 186.

Magistratus Francof. hat geantwo

[illegible] Spoliantis & ideo ex sola Principis vel St
[illegible] concessione pendentis, in so ferne er es
[illegible] selbsten zu thun hat, in posse
[illegible] titulum possessionis zu ediren schu
[illegible] dritten theils von gewissenhaften
[illegible] Juristen insgemein geschlossen,
[illegible] possessoria in conscientia sint valde
[illegible] nullo modo quis possit sine peric
[illegible] possessorio remedio agere, etiamsi in eo
[illegible] ius, nisi etiam in iudicio propriet
[illegible] pertineat, & aliter agendo scien

Reformati Francof. haben angeführet:

(e) Die Rechtslehre, * quod Spoliatus ante omnia sit restituendus, bey ihnen, Reformirten, um so mehr statt finde, als gar nicht erwiesen, daß ihre Possessio iniusta, und solche iniustitia notoria seye, und in remediis recuperandæ possessionis, und dem dahin gehörigen *Judicio Spolii*, oder dem von ihnen ergriffenen *Remedio recuperandæ possessionis ex canone redintegranda Cauß. 3, Quæst. 1.* die Exceptio proprietatis vel similis nicht attendiret werde, mithin in hocce possessorio ** nicht einmal die Frage: Ob das Exercitium religionis Reformatæ in der Stadt Frankfurt rechtmäsig hergebracht worden seye, oder nicht? angestellet werden könne, dazumalen

(f) Ma-

* Reform. Reflex. p. 48, 49, 51, 52.
** Reform. Reflex. p. 185, 186.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

spectantis & ideo ex sola Principis vel Status Imperii concessione pendentis, in so ferne er es mit seinem Oberherrn selbsten zu thun hat, in possessorio zugleich titulum possessionis zu ediren schuldig, und werde drittens von gewissenhaften und aufrichtigen Juristen insgemein geschlossen, quod remedia possessoria in conscientia sint valde periculosa, cum nullo modo quis possit sine periculo animæ possessorio remedio agere, etiamsi in eo bonum foueat ius, nisi etiam in iudicio proprietatis res ad eum pertineat, & aliter agendo scienter peccet

Reformati Francof. haben angeführet:

(f) Magistratus * obliegender masen nicht erwiesen habe, daß die von ihnen Reformirten quoad cultum diuinum in der Stadt Franckfurt exercirte actus possessorii vitiosi ac precarii seyen, und dergleichen vitia possessionis in iudiciis recuperandæ possessionis, und insonderheit in causa commissi SPOLII, in keine Consideration kämen, und ohnedem bekannten Rechtens seye, quod causa possessorii ** petitorium in suo ordine præcedere debeat & illud ante hoc discutiendum & terminandum sit, sofort die magistratische Einwendungen insgesamt facta prius restitutione plenaria ad petitorium zu verweisen seyen.

§. 4.

* Reform. Reflex. p. 52, 53.
** Reform. Reflex. p. 32.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

mortaliter, & ad omnes expensas, damna & interesse parti victæ teneatur, und komme viertens die Possession, quam quis vi, clam vel precario accepit, dem Possidenti nicht einmal in possessorio summariissimo zu statten, und seye fünftens sich bey dem Possessorio nicht aufzuhalten, wann de Petitorio, wie in gegenwärtigen Fall, gnugsam constiret, sondern müsse alsdenn der Judex omisso Possessorio sogleich in Petitorio sprechen.

§. 4.

§. 4.

So viel den zweyten Punkt betri
Daß der Reformirten Vorfahr
Besitz des *Exercitii religioni*
publici innerhalb der Stadt
Ringmauern sich befunden
haben *Reformati Francofurtens*
führet: daß

(a) In notorietate * sowol als Con
stratus ruhe, daß ihren Vorfahren in
bey ihrer damaligen Aufnahm zu F
Kirchen denen weisen Frauen, und
nebst solcher in anno 1555 bi
den Allerheiligen, um in solche

* Reform. Reflex. pag. 16. 35. 85. 101. 10
11. 130. 131. 141. 143. 144. (141.) (143.)
166. 185. 189. 190. 191. 197. 201. 236. 240.

§. 4.

So viel den zweyten Punkt betrift
Daß der Reformirten Vorfahr
Besitz des *Exercitii religionis*
publici innerhalb der Stadt
furt Ringmauern sich befun
hat *Senatus Francofurtensis* geant

(a) (b) & (c) Es seye niemals *
worden, daß denen in anno
Frankfurt aufgenommenen Frembdlin
gethane Versicherung, daß si

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 94. 9

§. 4.

So viel den zweyten Punkt betrift:

Daß der Reformirten Vorfahren in dem Besitz des *Exercitii religionis Reformatæ publici* innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauern sich befunden;

Haben *Reformati Francofurtenses* angeführet: daß

(a) In notorietate * sowol als Confessione Magistratus ruhe, daß ihren Vorfahren in anno 1554 bey ihrer damaligen Aufnahm zu Frankfurt die Kirche zu denen weissen Frauen, und auch nachgehends nebst solcher in anno 1555 die Kirche zu denen Allerheiligen, um in solcher ihr Gebet,

* Reform. Reflex. pag. 16. 35. 85. 101. 108. 111. 113. 117. 130. 131. 141. 143. 144. (141.) (143.) 147. 148. 157. 166. 185. 189. 190. 191. 197. 201. 236. 240. 241.

§. 4.

So viel den zweyten Punkt betrift:

Daß der Reformirten Vorfahren in dem Besiz des *Exercitii religionis Reformatæ publici* innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauern sich befunden;

Hat *Senatus Francofurtensis* geantwortet:

(a) (b) & (c) Es seye niemals * in Abrede gestellet worden, daß denen in anno 1554 zu Frankfurt aufgenommenen Frembdlingen, auf ihre gethane Versicherung, daß sie der Re-

 li-

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 94. 95. 96.

Reformati Francof. haben angeführet:

bet, Predigt des Evangelii, und Austheilung der heil. Sacramenten, nach der Lehre des heil. Apostels Pauli, welcher sie auch noch beypflichteten, verrichten zu können, würklich eingeräumt, und

(b) Ihre * in numerum civium beschehene Aufnahm und das mitbewilligte Exercitium religionis publicum anfänglich nicht ex mera gratia, sondern solenni iure, und *per modum conventionis ac pacti*, welche bey allen Völkern heilig und unverbrüchlich gehalten werden solten, zugestanden worden, und streite (c) Das

* Reform. Reflex. pag. 19. 33. 90. 119. 126. 141. 142. (143.) 145. 146. 148. 149. 150. 167. 172. 173. 174. 194. 195. 196. 198. 200. 202. 206. 207. 208. 216. 232. 233. 235. 236. 239. 241. 242. 249.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ligion des dasigen Raths zugethan seyen, die Kirche zu denen weisen Frauen, und in anno 1555 wegen des engen Raums in dieser Kirche denen Engelländern, welche schon vorhero zu Franckfurt gewesen, und mit denen übrigen Reformirten vorhero ihren Gottesdienst in solcher Kirche mit gehalten, auf eine kurze Zeit die Kirche zu denen Allerheiligen eingeräumet worden: allein hierdurch wachse denen Reformatis Francofurtens. kein Vortheil zu, weilen nur erwehnter masen *Valer. Pollanus* in seiner übergebenen Supplication gemeldet, daß die Neo-recipiendi zwar des Magistrats Religion seyen, aber dessen Sprach nicht kenne-

Reformati Francof. haben ange

(c) Das magistratische numm
langten, * daß er mit denen zu Frankf
1554 angekommenen Exulanten dan
Pactum oder Convention eingegangen
evidentia rei gestæ, und mit der von
Pollano übergebenen Supplication,
en Rathsdecretis vom 15 und 18ten
ersichtlich, welche das Pactum oder die m
conventionem ohnwidersprechlich mit ei
machten, allermasen aus solcher Sup
ersichtlich seye, daß *Pollanus* vor sich und
Engelland vertriebene Christen 1) um die
2) um die Bürgerschaft daselbsten, 3
nothwendige Werkstätten und Häuser n
dagegen sie versprochen, 4) ihren Zin

* Reform. Reflex. pag. 107. 108. 109.
162. 194.

Magistratus Francof. hat geantw

konnten, derowegen sie gebeten h
ten, ihnen eine Kirche oder Tem
geben, darinnen sie ihr Gebet, P
Evangelii, und Austheilung de
Sacramenten in ihrer Sprache
Lehre des Apostels Pauli haben
mithin seye hieraus zu erkennen, daß
tung eines Exercitii religionis Refor
die Supplicanten nicht einmal Erw
than haben, vielweniger solches vo

Reformati Francof. haben angeführet:

(c) Das magistratische nunmehrige Abläugnen,* daß er mit denen zu Frankfurt in anno 1554 angekommenen Exulanten damals einiges Pactum oder Convention eingegangen habe, cum euidentia rei gestæ, und mit der vom *Valerando Pollano* übergebenen Supplication, und mit denen Rathsdecretis vom 15 und 18ten Merz 1554 selbsten, welche das Pactum oder die mutuam conventionem ohnwidersprechlich mit einander ausmachten, allermasen aus solcher Supplication ersichtlich seye, daß *Pollanus* vor sich und die aus Engelland vertriebene Christen 1) um die Aufnahm, 2) um die Bürgerschaft daselbsten, 3) um nothwendige Werkstätten und Häuser nachgesuchet, dagegen sie versprochen, 4) ihren Zins zu geben, 5) nie-

* Reform. Reflex. pag. 107. 108. 109. 110. 111. 113. 161. 194.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

kennten, derowegen sie gebeten haben wollen, ihnen eine Kirche oder Tempel einzugeben, darinnen sie ihr Gebet, Predigt des Evangelii, und Austheilung der heiligen Sacramenten in ihrer Sprache nach der Lehre des Apostels Pauli haben möchten, mithin seye hieraus zu erkennen, daß von Gestattung eines Exercitii religionis Reformatæ publici die Supplicanten nicht einmal Erwehnung gethan haben, vielweniger solches von dem Ma-

Reformati Francof. haben angeführet:

5) niemand überlästig zu seyn, 6) sich ihrer Arbeit und Handels zu nähren, auch 7) sich erboten, der Stadt Kinder, welchen es gelegen, um ziemliche Vergleichung das Bürsatmachen zu lehren, und 8) weiter vermeldet, daß noch etliche andere Handwerker, und Kaufleute nachfolgen würden, und 9) viele Leute, die arbeiten und sich nähren wolten, von denenselben guten Verdienst und Genuß haben könten, und 10) um deren Reception ebenmäsig angehalten, worauf sie 11) weiter fort auf die Religion gegangen, mit Vermelden, daß sie ohne sol-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gistrat erlaubet worden. Und obgleich gegentheiliger Seits sehr oft und viel angezogen worden, daß in des *Pollani* Supplication von der Lehre des Apostels Pauli Meldung geschehen, und Reformati Francofurtenses solcher Lehr auch noch beypflichteten, so bestehe doch dieser vermeyntliche Behelf in einer blosen Verdrehung der Worte; dann durch die in mehrgemeldter Supplication des *Pollani* befindliche selbst eigene Worte:

Wiewol wir Euerer Religion seynd, so kennden wir doch Euerer Sprach nicht;

haben die Fremden, so um das Bürgerrecht angesuchet, deutlich genung zu verstehen gegeben, daß sie vor des Magistrats, so der evangelischlutherischen Religion beygepflichtet, Glaubensgenossen an-

Reformati Francof. haben angeführet:

solche nicht leben könten, und 12) verlanget oder stipuliret hätten, daß man ihnen auch eine Kirche oder Tempel eingeben möge, darinnen sie ihr Gebet, Predigt des Evangelii und Austheilung der heiligen Sacramenten, 13) in ihrer Sprache, und 14) nach der Lehre des Apostels Pauli haben möchten, dahingegen sie sich hinwiederum verpflichtet, daß hierdurch der Pfarre, darunter ein jeder wohnen würde, an ihren Pfarrechten nichts solle benommen seyn, und 15) sie auch ihre Kirchendiener dem Magistrat anzeigen wolten, übrigens und

Magistratus Francof. hat geantwortet:

angesehen seyn wollen, und der in dem Petito gemachte Anhang, daß ihnen ihr Gottesdienst in ihrer Sprache nach der Lehre des Apostels Pauli gestattet werden möge, nur dahin abziele, daß GOtt auch in ihrer Sprache, nach der Lehre des Apostels Pauli in der Epistel an die Römer Cap. 14: 11, und an die Philipper Cap. 2: 11 öffentlich gelobet und gepreiset werden möge, welches dadurch noch weiters bestätiget werde, weilen nicht nur der Apostel Paulus von der übrigen Apostel Lehre die seinige zu unterscheiden, oder sich einen Vorzug vor andern beyzumessen, sich niemals in Sinn kommen lassen, 1 Corinth. Cap. 1: 10, 11, 12, 13. Cap. 3: 4, 5, 6, 7, und Cap. 4: 5, 6, sondern auch die zu Frankfurt angekommene Fremd-

Reformati Francof. haben angeführet:

und 16) auch Magistratus eine ernstliche Kirchen-zucht anrichten lassen möchte. Auf diese von denen Neorecipiendis beschehene Conditiones und Postulata, deren Erfüllung sie von dem damaligen Magistrat verlanget, und dagegen gethane Verpflichtungen, wozu sich diese Fremden vicissim dem Magistrat verbindlich gemacht, seyen nun von Seiten nurgedachten Raths die generale Genehmhaltung, promissio und coniunctio consensus, und zwar in hisce emphaticis verbis: soll man ihnen willfah-

fah-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Fremddlinge in ihrem unter denen Beylagen der Gegeninformation sub Num. 8 befindlichen Memorial, und *Johannes a Lasco* in seiner so betitelten Purgatione ministrorum in ecclesiis peregrinis Francofurti &c.&c. (so in des frankfurter geistlichen Ministerii **abgenöthigter gründlichen Ableitung** unter denen Beylagen sub Num. 17, 18 anzutreffen) von dem itzigen erdichteten Vorgeben, daß sie ihre Lehre auf den Apostel Paulum gründeten, nichts wissen wollen. Gleichwie nun * hieraus genüglich erscheine, daß denen zu Frankfurt in anno 1554 aufgenommen Fremden gar kein Exercitium Reformatæ religionis vergünstiget worden, und von dem verliehenen Bürgerrecht dermalen gar keine Frage seye; also werde bey der gegentheiligen Vorspiegelung, als ob die Auf-

nah-

* Erläuterung der Reform. Reflex. p. 95. 96.

Reformati Francof. haben angef

fahren, und sie in dem Nahmen
aufnehmen, erfolget,
auch habe
(d) *Johannes a Lasco*, * welcher la
mahl als reformirter Prediger zu Embd
den, und bereits in Anno 1552 eine breue
dem de Sacramentis Ecclesiæ Christi Tra
lebaum hernach weiter An. 1554 einen Ca

* Reform. Reflex. p. 43. 44.

Magistratus Francof. hat geantwo

nahme in numerum ciuium, und das mit
hen sollende Exercitium religionis Refor
blicum per modum pacti ac conuentionis
den worden, sich weitläuftig aufzuhalten
es specialius zu widerlegen ganz ohnnö
(d) Der *Johannes a Lasco* * habe ni
einiges Exercitium Religionis angehalten
zugestehe ihm dergleichen verwilliget wor
werde vtiliter acceptiret, daß selbiger, eh
Frankfurt gekommen, nach der gege
selbst eigenen Geständniß, als reformirter
zu Embden gestanden, und zu der augsp
Confession oder evangelischlutherischen
nicht bekennet, sondern vielmehr als dere
den Feind sich aufgeführet: Dann hie
sich gar leicht wahrnehmen, daß er, um
zu Frankfurt eingeschlichenen Glauben

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 99. 100.

Reformati Francof. haben angeführet:

fahren, und sie in dem Nahmen GOttes aufnehmen, erfolget,

auch habe

(d) *Johannes a Lasco,* * welcher lange Jahre vorher als reformirter Prediger zu Embden gestanden, und bereits in Anno 1552 eine breuem & dilucidam de Sacramentis Ecclesiæ Christi Tractationem, sodann hernach weiter An. 1554 einen Catechismum, ferner

* Reform. Reflex. p. 43. 44.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

nahme in numerum ciuium, und das mit bewilliget seyn sollende Exercitium religionis Reformatæ publicum per modum pacti ac conuentionis zugestanden worden, sich weitläuftig aufzuhalten, und solche specialius zu widerlegen ganz ohnnöthig seyn.

(d) Der *Johannes a Lasco* * habe niemals um einiges Exercitium Religionis angehalten, vielweniger seye ihm dergleichen verwilliget worden, doch werde vtiliter acceptiret, daß selbiger, ehe er nacher Frankfurt gekommen, nach der gegentheiligen selbst eigenen Geständniß, als reformirter Prediger zu Embden gestanden, und zu der augspurgischen Confession oder evangelischlutherischen Lehre sich nicht bekennet, sondern vielmehr als deren öffentlichen Feind sich aufgeführet: Dann hieraus lasse sich gar leicht wahrnehmen, daß er, um nur seinen zu Frankfurt eingeschlichenen Glaubensgenossen den

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 99. 100. 115. 116. 117.

Reformati Francof. haben angeführet:

ferner Formam & Rationem totius Ecclesiastici Ministerii, ausgehen lassen, und seiner reformirten Religion und Glaubensbekäntniß halber in Engelland, denen Niederlanden, Dännemarck und durchgehends in Teutschland genugsam bekannt gewesen, auch nach der magistratischen selbsteigenen Geständniß vor seiner Ankunft nacher Frankfurt sich nicht zu der augspurgischen Confession oder evangelischlutherischen Kirchen bekennet, sondern vielmehr als deren öffentlichen Feind aufgeführet, im Junio 1555

Magistratus Francof. hat geantwortet:

den obrigkeitlichen Schutz und ein Exercitium religionis *quovis modo* zu verschaffen, gegen sein eigenes Gewissen durch die in anno 1566 in Druck gegebene *Purgationem Ministrorum in ecclesiis peregrinis Francofurti aduersus eorum calumnias, qui ipsorum doctrinam de Christi domini in cœna sua præsentia discessionis accusant ab Augustana confessione*, &c. &c. zu behaupten sich angestellet, daß seine Lehre mit der sonst von ihm so eifrig verworfenen augspurgischen Confession übereinstimme, welchem Vorgeben, daß die reformirte Lehre der ungeänderten augspurgischen Confession gemäs seye, ehedem von denen Evangelischlutherischen * beständig widersprochen, und sowol überhaupt der grose Unterschied zwischen der evangelischlutherischen und reformirten Lehre, als auch der

* Gegeninform. §. p. 17. 18. 19. 71. 72. 73. 81. 82.

---

der Reform. zu Frankfurt am M[...]

Reformati Francof. haben angef[...]

1555 ** ebenfalls ein Exercitium vor [...] eine Gemeinde erhalten, und seye

(c) Vermöge der * in der magistra[...] Information angezogenen Beylage [...] distantiam Reformatorum nicht nur [...] [...] 1555.

Daß die Herren Burgermeistere [...] den, so sie, die reformirte P[...] ten, *Valerandus Pollanus* und [...]

* Reform. Reflex. p. 33. 34. 35. 114. 118. 202. 203.

** Reform. Reflex. p. 112. 201.

Magistratus Francof. hat geantw[...]

der Umstand, daß die Reformirte vor a[...] [...] Confessionsverwandten nicht zu ach[...] [...] vielen grundgelehrten Schriften a[...] worden. Damit auch

(c) Senatus Francofurtensis Vorfah[...] [...] seyn möchten, daß diejenige Fremde[...] nach dem Rathsconcluso vom 18 Mart. [...] [...] zu Frankfurt anlangen, und u[...] Burgerrecht sich bewerben würden, kein[...] Religion seyen, als wozu sich die erst a[...] [...] bekennet, so haben sie nicht nur ges[...] [...], daß der Fremden Prädicanten, [...] und *Vamille*, welche damals noch v[...] [...]gelischlutherische Glaubensgen[...]

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 97

Reformati Francof. haben angeführet:

1555 ** ebenfalls ein Exercitium vor seine reformirte Gemeinde erhalten, und seye

(e) Vermöge der * in der magistratischen Geginformation angezogenen Beylage sub Num. 192 ad instantiam Reformatorum nicht nur den 6 Augusti 1555.

„Daß die Herren Burgermeistere die Frem„den, so sie, die reformirte Prädican„ten, *Valerandus Pollanus* und *Richardus* „Va-

** Reform. Reflex. p. 33. 34. 35. 114. 118. 119. 131. 201. 202. 203.

* Reform. Reflex. p. 112. 202.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

der Umstand, daß die Reformirte vor augspurgische Confessionsverwandten nicht zu achten seyen, in vielen grundgelehrten Schriften ausgeführet worden. Damit auch

(e) Senatus Francofurtensis Vorfahren versichert seyn möchten, daß diejenige Fremden, welche nach dem Rathsconcluso vom 18 Mart. 1554 noch weiters zu Frankfurt anlangen, und um dasiges Bürgerrecht sich bewerben würden, keiner andern Religion seyen, als wozu sich die erst aufgenommene bekennet, so haben sie nicht nur geschehen lassen, daß der Fremden Prädicanten, *Pollanus* und *Vamille*, welche damals noch vor evangelischlutherische Glaubensgenossen gehal-

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 97. 98.

Reformati Francof. haben angeführet:

„*Vamille*, in Römer bringen und aufzu-
„nehmen bitten, aufnehmen sollen,„
beschlossen, sondern auch

(f) Nachgehends * und ob gleich die nacher Frankfurt gekommene Fremden vorhero ihre Liturgie und Glaubensbekäntniß übergeben gehabt, und bereits der lutherische Clerus den 5 Sept. 1555 con-

* Reform. Reflex. pag. 35. 91. 92. 113. 118. 119. 131. 201. 202. 203.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

halten worden, wegen solcher neuankommenden Fremden Glaubensbekentniß sich erkundigen möchten, sondern auch die Verfügung gethan, daß solchen Fremden, wann sie von nurbenannten Prädicanten zum Zeugniß, daß sie an der Recipiendorum Religion nichts auszusetzen gefunden, in Römer gebracht, und um deren Aufnahme in die Bürgerschaft gebeten würde, mit dem Bürgerrecht willfahret werden solle, auch seyen

(f) * die Engelländer lang vor dem Raths-concluso vom 29 Octobr. 1555 zu Frankfurt gewesen, und haben mit denen andern Fremden in der Kirche zu denen weisen Frauen ihren Gottesdienst abgewartet: Weilen sie aber in der Kirchen zu denen weisen Frauen mit denen übrigen Fremden nicht Raum genug, noch Magistratus eine gründliche Nachricht gehabt, daß sie einer andern Religion,

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 98. 127. 128.

Reformati Francof. haben angefü

tra Reformatos Francofurtenses durch
dem Rath übergebene Schrift sich zu me
bringen, und also die Professio fidei R
non-receptorum Civium dem Magistrat
nger nicht unbekant seyn können, den
Verfügung von mehr dann ein und eine
Jahr a prima receptione, vermöge Con
29 Octobr. 1555 denen *Peregrinis R*
Augsp. die Kirche zu denen Allerheiligen ei
daß Exercitium Religionis Reform
Stadt Frankfurt von dem Magistrat
und per tot actus reiteratos & gem

Magistratus Francof. hat geantwo

ion, als wozu sie sich tempore Receptio
zugethan seyen, auch überdieß unter i
denen Niederländern und Welschen gros
ungen und Religionsstrittigkeiten entst
denenselben die Kirche zu denen All
auf eine kurze Zeit eingeräumet worden,
auf diese Concession die itzige Reform
beziehen, weilen ihre Vorfahren v
Engelländern sich gänzlich separiret, und
Absterben der Königin Mariä, vo
wieder ab, und in ihr Vaterland zur
daher auch das weitere gegenth
rium, als ob Senatus Francofurtensis
Religionis Reformatæ publicum

Reformati Francof. haben angeführet:

contra Reformatos Francofurtenses durch eine bey dem Rath übergebene Schrift sich zu moviren angefangen, und also die Professio fidei Reformatæ neo-receptorum Civium dem Magistrat destoweniger mehr unbekant seyn können, dennoch nach Verfliesung von mehr dann ein und einem halben Jahr a prima receptione, vermöge Conclusi vom 29 Octobr. 1555 denen *Peregrinis Reformatis* Anglis die Kirche zu denen Allerheiligen eingegeben, mithin das Exercitium Religionis Reformatæ in der Stadt Frankfurt von dem Magistrat ex certa scientia und per tot actus reiteratos & geminatos ac to-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gion, als wozu sie sich tempore Receptionis bekennet, zugethan seyen, auch überdieß unter ihnen und denen Niederländern und Welschen grose Verbitterungen und Religionsstrittigkeiten entstanden, so seye denenselben die Kirche zu denen Allerheiligen auf eine kurze Zeit eingeräumet worden, und dürften auf diese Concession die itzige Reformirte sich nicht beziehen, weilen ihre Vorfahren von denen Engelländern sich gänzlich separiret, und die leztere nach Absterben der Königin Mariä, von Frankfurt wieder ab- und in ihr Vaterland zurük gezogen sind, dahero auch das weitere gegentheilige Consectarium, als ob Senatus Francofurtensis das Exercitium Religionis Reformatæ publicum ex certa

Reformati Francof. haben angeführet:

toties quoties agnosciret, approbiret und bestätiget worden, und seye

(g) unerwiesen, * daß *Valerandus Pollanus* in Anno 1554 sich und seine Adhärenten anfänglich vor Evangelischlutherische *in sensu nimirum sic dictæ Augustanæ Confessionis invariatæ* aus, und vorgegeben, daß er und die übrigen Exulanten, um der

* Reform. Reflex. p. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 96. 190. 196. 197. 241. 242.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

scientia und per tot actus reiteratos & geminatos ac toties quoties agnosciret, approbiret und bestätiget habe, ebenfalls keinen Grund habe.

(g) * Gegentheiliger Seits müsse, als das Hauptfundament ihres Klagwerks, erwiesen werden, daß *Valerandus Pollanus* um ein Exercitium Religionis Reformatæ angesuchet, und solches erhalten habe, und wäre das Gegentheil, daß nemlich *Pollanus* des Magistrats Religion und der augspurgischen Confession zugethan zu seyn versichert habe, aus dem sub Lit. B. angefügten Memorial und denen Adiunctis sub Lit. C. bis R. zu ersehen, und komme es hierbey nicht darauf an, ob der *Pollanus* sich sonsten zu der ungeänderten augspurgischen Confession oder zu einer andern Glaubenslehre bekennet, sondern es müsten Reformati Franco-

* Erläuterung der Reform. Reflex. p. 98. 99. 100. 101

Reformati Francof. haben angeführet:

deren Reception er angesuchet, mit des frankfurter Raths der ungeänderten augspurgischen Confession zugethan gewesenen Vorfahren in der Lehre und

Magistratus Francof. hat geantwortet:

cofurtenses beybringen, daß selbiger in seiner den 15 Mart. 1554 übergebenen Supplication, worinnen er um die Aufnahme angesuchet, vermeldet, daß er und diejenigen Fremden, welche sich um das Bürgerrecht beworben, der calvinischen, oder nunmehro sogenanten reformirten Religion zugethan seyen, und sie die Concession eines dergleichen öffentlichen Gottesdienstes verlangten, auch Magistratus ihnen damit willfahret habe. Mit der an statt des obliegenden hinlänglichen Beweises gegentheiliger Seits beygebrachten sehr schwachen Präsumtion aber, quod dolus non præsumatur in viro aliquo conspicuo, probo, honesto, ac propter verbum Dei exule, könten sich Reformati Francofurtenses um so weniger schützen, als eines Theils Magistratus Francofurtensis in Anno 1535 durch den Eintritt in den schmalkaldischen Bund, in Anno 1536 durch die von dem frankfurter Prediger *Johanne Bernhardi* mit unterschriebene Concordiam Wittebergensem und das deßfalls an den seligen D. Luther erlassene und in der Gegeninformation unter denen Beylagen sub Num. 82. pag. 275. befindliche Schreiben, sodann in Anno 1537 durch die von dem frankfurter

Reformati Francof. haben angeführet:

und Glauben einig seyen, mithin solchergestalt der *Pollanus* und dessen Anhang per circumuentionem, fraudem ac dolum sich zu Frankfurt eingeschlichen hätten, und gehöre dieses ohnerfindliche und von dem

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Prediger, Peter Geltner, mit unterschriebene schmalkaldische Artikel, und weiter in Anno 1541 durch Subscription der bey der Reichsversamlung zu Regenspurg unter denen evangelischen Stän den beliebten Verabredung, und in An. 1542 durch die Approbation der von *Martino Bucero* gefertig ten und von denen frankfurter Predigern mit un terzeichneten Concordiæ Francofurtensis (welche sowol, als die Concordia Wittebergensis de Anno 1536 sich auf die augspurgische Confession beziehet, und denen evangelischen lutherischen Principiis ge mäs ist) zu der ungeänderten augspurgischen Con fession sich öffentlich bekant gehabt, und die evan gelischlutherische Lehre in denen frankfurter Kirchen und Schulen publice getrieben worden, und an dern Theils *Valerandus Pollanus* nicht nur in der wegen der gesuchten Aufnahme übergebenen ersten Supplication vorgegeben, daß diejenige Fremden, so sich zu Frankfurt niederzulassen begehrten, des Magistrats Religion seyen, sondern auch auf den ihnen vermöge Adi. sub Lit. C. & D. im Februario 1556, da noch alles in recenti memoria ware, und fast

Reformati Francof. haben angef[illegible]

dem Magistrat, wie ihm als affirmanti ob[illegible] unrecht zu behaupten stehende Vorge[illegible] [illegible], und habe mit der Causa Posse[illegible]

Magistratus Francof. hat geantwo[illegible]

[illegible] noch alle Rathspersonen, so bey Ab[illegible] Rathsconclusi vom 18 Mertz 1554 gen[illegible] [illegible] leben befunden, beschehenen öffentl[illegible] [illegible]lichen Vorhalt, daß sie *tempor[illegible]* [illegible] vorgegeben, als ob sie mit de[illegible] [illegible] in der Religion einig seyen, [illegible] [illegible] das Gegentheil äusere, in der [illegible] [illegible] Febr. 1556 übereichten Antwort [illegible] [illegible] nochmals auf das verbindlichste [illegible] [illegible] sich unter andern darauf berufen, [illegible] [illegible]zeugung des *mutui Consensus & C[illegible]* [illegible] der evangelischen lutherischen [illegible] das heilige Abendmahl genossen, [illegible] [illegible] zu der Anno 1551 aufgesezten Conf[illegible] [illegible] Kirchen in denen den 7 May, [illegible] 17 Jul. 1561 und 4 May 1562 übe[illegible] [illegible]rialien sub Lit. G. H. I. K. & O. sich [illegible], und insonderheit die niederländische [illegible] [illegible] Memorial vom 7 Aug. 1561 [illegible] [illegible] vernehmen lassen, daß sie keine Sc[illegible] [illegible] Sacramentsschänder, ja auch kein[illegible] [illegible]sten oder Zwinglianer, seyen, u[illegible] [illegible] Theils *Johannes a Lasco* in der oben geme[illegible]

Reformati Francof. haben angeführet:

dem Magistrat, wie ihm als *affirmanti* obliege, nimmermehr zu behaupten stehende Vorgeben *ad petitorium*, und habe mit der *Causa Possessorii* nicht die

Magistratus Francof. hat geantwortet:

fast noch alle Rathspersonen, so bey Absassung des Rathsconclusi vom 18 Mertz 1554 gewesen, sich im Leben befunden, beschehenen öffentlichen und nachdrüklichen Vorhalt, daß sie *tempore receptionis* vorgegeben, als ob sie mit dem Magistrat in der Religion einig seyen, itzo aber sich das Gegentheil äusere, in der darauf den 27 Febr. 1556 überreichten Antwort sub Lit. E. solches nochmals auf das verbindlichste bestärket, und sich unter andern darauf berufen, daß sie, zu Bezeugung des *mutui Consensus & Concordiæ*, in der evangelischen lutherischen Kirchen das heilige Abendmahl genossen, weniger nicht zu der Anno 1551 aufgesezten Confession der sächsischen Kirchen in denen den 7 May, 16 Jun. und 17 Jul. 1561 und 4 May 1562 übergebenen Memorialien sub Lit. G. H. I. K. & O. sich verstanden, und insonderheit die niederländische Gemeinde in ihrem Memorial vom 7 Aug. 1561 sub Lit. N. sich vernehmen lassen, daß sie keine Schwärmer, keine Sacramentsschänder, ja auch keine Calvinisten oder Zwinglianer, seyen, und dritten Theils *Johannes a Lasco* in der oben gemeldten *Pur-*

Reformati Francof. haben angeführet:

die allergeringste Gemeinschaft, und werde der dolus ** in viro aliquo conspicuo, probo, honesto & pro

** Reform. Reflex. p. 45. 50. 51. 91. 116. 117. 186. 187.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gatione &c. &c. *Petrus Dathenus* in der kurzen und wahrhaften Erzehlung, welchermassen den französischen und niederländischen verjagten Christen in der Stadt Frankfurt am Mayn etliche Jahr die öffentliche Predigt göttliches Worts und Ausspendung der heil. Sacramenten in ihrer Sprache verstattet, und aus was Ursachen ihnen nachmahls solches verboten worden ist; und *Valerandus Pollanus* in seinem *Antidoto adversus Joachimi Westphali nomine pestilens Consilium nuper scriptum ad Magnificum Senatum Inclytæ Ciuitatis Francofurtensis*, sich alle ersinnliche wiewohl vergebliche Mühe gegeben, um zu vertheidigen, daß ihre Religion der augspurgischen Confession nicht zuwider laufe, sondern vielmehr die evangelischlutherische Prediger zu Frankfurt von sothaner Confession abgewichen seyen, und verschiedene neue irrige Lehrsätze angenommen hätten, mithin sich nicht undeutlich daraus schliesen lasse, daß die Fremden schon damals, wann es in ihren Mächten gestanden wäre, gerne zu Frankfurt unerbetene Reformatores abgegeben, und die alte Einwohner

Reformati Francof. haben angeführet:

propter verbum Dei exule, nicht präsumiret, sondern müste vielmehr ab allegante manifestissime probiret werden, und hätten

(h) * nicht nur ihre Vorfahren gleich anfangs ihre Confessionem Fidei und Liturgiam übergeben, sondern es habe auch *Pollanus* ** bey dem

* Reform. Reflex. p. 91. 96. 97. 117.

** Reform. Reflex. p. 101. 102. 103. 104. 105. 112. 117. 118. 122. 188. 197. 241.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

zur Abstellung der angegebenen Irrthümer genöthiget, oder, wann solche sich nicht dazu bequemen wollen, eben so, wie sie hernach an andern Orten, wo sie das Vermögen dazu bekommen, gethan, ausgetrieben, oder wenigstens unterdrucket hätten, andertten Theils um selbige Zeit, als die fremde Exulanten zu Frankfurt Anno 1554 aufgenommen worden, es nichts ungewöhnliches gewesen, daß verschiedene ansehnliche itzo sogenante reformirte Theologi durch zweydeutige Redensarten * ihre Religion heimlich zu halten getrachtet haben.

(h) ** Durch die vom *Valerando Pollano* tempore receptionis übergebene Supplication sub lit. B. (welche aus dem frankfurter Archiv genommen ist, und völligen Glauben verdienet, auch nöthi

* Gegeninform. p. 53. seq. Erläuter. der Reform. Reflex. p. 102. 127.

** Erläuter. der Reform. Reflex. p. 113. 114.

Reformati Francof. haben angeführet:

propter verbum Dei exule, nicht präsumiret, sondern müste vielmehr ab allegante manifestissime probiret werden, und hätten

(h) * nicht nur ihre Vorfahren gleich anfangs ihre Confessionem Fidei und Liturgiam übergeben, sondern es habe auch *Pollanus* ** bey De-

* Reform. Reflex. p. 91. 96. 97. 117.

** Reform. Reflex. p. 101. 102. 103. 104. 105. 112. 117. 118. 130. 188. 197. 241.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ner zu Abstellung der angegebenen Irrthümer genöthiget, oder, wann solche sich nicht dazu bequemen wollen, eben so, wie sie hernach an andern Orten, wo sie das Vermögen dazu bekommen, gethan, ausgetrieben, oder wenigstens unterdrucket hätten, und vierten Theils um selbige Zeit, als die fremde Exulanten zu Frankfurt Anno 1554 aufgenommen worden, es nichts ungewöhnliches gewesen, daß verschiedene ansehnliche itzo sogenante reformirte Theologi durch zweydeutige Redensarten * ihre Religion heimlich zu halten getrachtet haben.

(h) ** Durch die vom *Valerando Pollano* tempore receptionis übergebene Supplication sub lit. B. (welche aus dem frankfurter Archiv genommen ist, und völligen Glauben verdienet, auch nö-

 thi-

* Gegeninform. p. 53. seq. Erläuter. der Reform. Reflex. p. 102. 127.

** Erläuter. der Reform. Reflex. p. 113. 114.

Reformati Francof. haben angeführet:

denen ältesten und vornehmsten lutherischen Predigern, in specie aber bey **Hartmann Beyern, Matthias Rittern,** *Johanne Lullio*, und **Melchior Ambachen,** welche beyde leztere auch vollkommen seiner Meynung gewesen, sich angemeldet, und seiner Glaubenslehr halben sich mit ihnen besprochen, und seine den 15 Mart. 1554 übergebene Supplication zuvor von Hartmann

Magistratus Francof. hat geantwortet:

thigen Falls originaliter produciret worden kan) lege sich der Ungrund der gegentheiligen erdichteten Erzehlung, daß ihre Vorfahren gleich Anfangs ihre Confessionem Fidei und Liturgiam übergeben, und Magistratus von ihrer Lehre und Glaubensbekentnis ganz wohl informiret gewesen seye, von selbsten genugsam am Tag, und hätten die Neo-recepti nach ihrer ersteren Supplication nicht ehender als im Junio 1556 eine gegen das frankfurter Ministerium eingerichtete Beschwerungsschrift überreichet. Nicht weniger seyen die von denen Gegnern angezogene, an sich unerwiesene, und zum Theil in dem von denen frankfurter Prädicanten in Anno 1563 in Druck gegebenen Gegenbericht widersprochene Nebenumstände, daß *Valer. Pollanus* vor Uebergebung seiner Supplication bey denen lutherischen Predigern, **Hartmann Beyern, Matthias Ritter,** *Johanne Lullio*, und **Melchior Ambachen,** sich angemeldet, und seiner Glaubenslehre halben sich mit ihnen

Reformati Francof. haben angeführet:

mann Beyern durchsehen und lesen lassen, und über das alles die wittenbergische Concordiam, welche *Johannes Bernhardus* auf *Martini Buceri* Seiten wider Lutherum sel. unterschrieben gehabt, seines Orts agnosciret, und Hartmann Beyer und sein Anhang ihre Glaubensbekentnis und Kirchenagende, so in der Stadt Frankfurt zweymal gedrukt worden, nicht alsbalden getadelt, sondern erst im September 1555 bey dem Rath sie

Magistratus Francof. hat geantwortet:

nen besprochen, und seine Supplication von Hartmann Beyern zuvor durchsehen und lesen lassen, auch gedachte lutherische Prediger der reformirten Liturgiam und Glaubensbekentis, welche in Engelland vorhero gedrukt worden, zugestellet, und Hartm. Beyer bey deren Zurückgebung ihre Lehre sich gefallen lassen, weniger nicht er, *Pollanus*, ihnen eine Disputation wegen des Nachtmals von *Petro Martyre* eingeliefert, und die wittenbergische *Concordiam* agnosciret, und Hartmann Beyer und sein Anhang der fremden Glaubensbekentnisse und Kirchenagende, so in der Stadt Frankfurt zweymal gedrukt worden, nicht mißbilliget, sondern erst im Sept. Anno 1555 die Fremden bey dem Rath zu verklagen angefangen, und derowegen *Pollanus* mit Wahrheit asseriren können, daß sie einer Religion seyen, insgesamt ganz unerheblich und ungegründet: Dann in

Reformati Francof. haben angeführet.

sie zu verklagen angefangen, und wäre mithin Magistratus von ihrer Lehre und Glaubensbekentniß ganz wohl informiret gewesen, und könne solchemnach * ohne Verletzung der Wahrheit nicht gesagt werden, daß der reformirten Glaubenslehre allererst nach der Hand bekannt, und den 5 Sept. 1555 dem Magistrat von dem lutherischen Ministe-

* Reform. Reflex. p. 117. 118. 132. 202.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

in des *Pollani* Supplication seye von allen diesen Umständen nicht das geringste gedacht, mithin habe auch Senatus bey Abfassung des Raths-conclusi vom 18 Mart. 1554 darauf nicht reflectiren können, sondern es müsse lediglich aus denen Contentis sothaner Supplication beurtheilet werden, zu welcher Religion sich *Pollanus* vor sich und seine Gemeinde öffentlich bekennet, und um was für einen Gottesdienst sie angesuchet, auch werde in dieser Supplication nicht gemeldet, daß *Pollanus* mit dem frankfurter Ministerio oder mit denen damaligen lutherischen Predigern in der Lehre eines seyen, sondern es wären die in dieser Supplication befindliche Worte:

Wiewol wir Euerer Religion seynnd, so kennden wir doch (Euerer Sprach) nicht,

an den Magistrat, als von welchem eigentlich die Concession des gebetenen Exercitii Religionis pu-

Reformati Francof. haben angeführet:

ftetio davon Nachricht ertheilet worden seyn solle; zu sie, Reformirte,

(i) befänden sich * im Stande, demnächst post Restitutionem aus der vom *Valerando Pollano* tempore

* Reform. Reflex. p. 45. 46. 47. 188. 189.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

publici dependiret, gerichtet gewesen. Wofern aber *Pollanus* vermeynet hätte, daß dasjenige, was zwischen ihm und einigen lutherischen Predigern angeblichermasen intra priuatos parietes passiret seyn soll, bey der in der Rathsversamlung vorzunehmenden Deliberation, ob ihm und seinen Adhärenten in ihrem Kirchengesuch zu willfahren seye, oder nicht? mit in Consideration gezogen zu werden meritire, so hätte er solches in seiner Supplication anführen, und rotunde & categorice: Ob er lutherisch oder reformirt seye? und ob er in der ihm einzuräumen gebetenen Kirche die damals zu Frankfurt auser der catholischen Religion üblich gewesene und von dem dasigen Magistrat mitbekante evangelischlutherische Lehre lauter und rein zu predigen gedenke oder nicht? sich erklären, und alsdann eine Resolution abwarten sollen, welches alles gänzlich unterblieben seye.

(i) * Es werde von denen Reformatis Francofurtensibus fälschlich ausgestreuet, und nimmermehr zu erweisen stehen, daß sie durch die Supplica-

* Erläuterung der Reform. Reflex. p. 102. 103.

Reformati Francof. haben angeführet:

pore receptionis suæ übergebenen Supplication (wie solche der magistratischen Gegeninformation als eine Beylage sub Num. 1. angefüget seye, wann sie zuförderst mit dem Original concordant gemacht worden) und aus dem erfolgten magistratischen Decreto vom 18 Mart. 1554, wie auch in andere Wege, reprobando gründlich darzuthun, daß die nacher Frankfurt gekommene Fremden sich nur vor vertriebene Christen ausgegeben, welche ohne Religion nicht leben könten, und dahero eine besondere Kirche verlanget, in welcher sie ihr Gebet, Predigt des

Magistratus Francof. hat geantwortet:

cation *Valerandi Pollani*, und das darauf ergangene Rathsdecret vom 18 Mart. 1554 sub Lit. A. & B., wie auch in andere Wege darzuthun sich in Stande befänden, daß ihre Vorfahren nur vor vertriebene Christen sich ausgegeben, welche ohne Religion nicht leben könten, und dannenhero eine besondere Kirche verlangten, in welcher sie ihren Gottesdienst in ihrer Sprache nach der Lehre des Apostels Pauli haben möchten, und hälten sich Reformati deutlich und categorice erklären sollen, ob ihre Vorfahren zur Zeit der gebetenen Aufnahme und nachgesuchten öffentlichen Gottesdienstes sich (1) zu der reformirten Religion bekennet? oder (2) selbige sich vor Glaubensgenossen des der evangelischluther. Lehre zugethanenen frankfurter Raths ausgegeben? oder ob sie (3) sich weder zu der

Reformati Francof. haben angeführet:

des Evangelii, und Austheilung der heil. Sacramenten in ihrer Sprache nach der Lehre des Apostels Pauli haben möchten, und seyen

(k) die vom *Valerando Pollano* * in seiner nur

* Reform. Reflex. p. 46.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

der lutherischen noch zu der reformirten Religion verstanden, sondern blos auf die Lehre des Apostels Pauli sich gegründet? Das erstere streite gegen die mehrgemeldete Supplication des *Pollani*; das andere aber komme mit sothaner Supplication auf das genaueste überein, und zernichte das ganze Fundament des gegentheiligen Klagwerks, daß Senatus Francofurtensis ihren Vorfahren ein Exercitium religionis Reformatæ publicum gestattet haben solle, dahingegen das dritte und leztere nimmermehr zu erweisen stehe, und kein Exempel aufzubringen seyn werde, daß zu selbiger Zeit oder nachhero eine christliche Gemeinde der Lehre Christi und der übrigen Aposteln die Lehre des Apostels Pauli entgegen gesetzet, und blos auf die leztere sich berufen, oder ein Stand des heil. römischen Reichs auf eine dergleichen dunkele und ungewöhnliche Glaubensbekentnis den öffentlichen Gottesdienst gestattet habe. Es seyen auch

(k) Die in des *Pollani* * Supplication mit eingeflossene Worte:

Wie-

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 103. 104. 105. 106.

Reformati Francof. haben angeführet:

nur gedachten Supplication gebrauchte Worte: **Wiewol wir Euerer Religion seind**, nur *in certo sensu* und *præsuppositis terminis habilibus* zu verstehen gewesen, nemlich wie er sich damalen gegen die lutherischen Geistlichen sowol als die Magistratspersonen expliciret, auch wie solches seine damals exhibirte Liturgia und Confessio Fidei genugsam bestätiget gehabt, so seye er ihrer Re-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Wiewol wir Euerer Religion seynd, so kennden wir doch Euerer Sprach nicht;

so klar, deutlich und uneingeschränkt, daß Senatus Francofurtensis die Supplicanten vor keine andere, als evangelischlutherische Glaubensgenossen ansehen können, und finde sich in besagter Supplication von der izigen gegentheiligen gezwungenen und ungereimten Verdrehung, daß solches nur in *certo sensu & præsuppositis terminis habilibus* zu verstehen gewesen, nemlich, daß wie Pollanus tempore receptionis gegen die lutherischen Geistlichen sowol, als die Magistratspersonen sich expliciret, auch wie solches seine damals exhibirte Liturgia und Confessio Fidei gnugsam bestätiget gehabt, so seye er ihrer Religion gewesen, *secundum doctrinam Buceri*, nicht die geringste Spuhr, und seye diese neuerlich erdichtete Restriction und Limitation um so ungereimter, als nicht nur Senatus Francofur-

Reformati Francof. haben angef

Religion zugethan gewesen *secundum* ... *Buceri*,* welche die Stadt Frankfurt a... am, und der die damalige Reformati ... damäsig beygepflichtet gehabt, und sie

* Reform. Reflex. p. 46. 47. 97. 106. 111. 119. 197.

Magistratus Francof. hat geantwo

...tensis Vorfahren ihre Lehre auf ... und die augspurgische Confession ... und auser der Concordia Witteber... Anno 1536 und Francofurtensi de Anno ... ceri Schriften, Lehre und Handlung ... als einigen Antheil genommen, und mi... ganz unnachtheilig, wann auch gl... nach der Concordia Wittebergensi ... damal in Controuersia Sacramentaria all... expliciret hätte, sondern auch weder die C... Wittebergensis de Anno 1536 noch die ... 1542 auf Begehren des frankfurter ... Beylegung der zu Frankfurt ehedem entst... Streitigkeiten aufgerichtete, und von den... Predigern mit unterschriebene Conco... denen Principiis der Herren Reformirten ... und dahero auch die Concordia W... ...sis* von denen Schweizern, bey denen ... sogenante Zwinglianismus oder Cal... bräuchlich war, verworfen worden, ... malige Reformirte zu Frankfurt selbsten

* Gegeninform. Cap. 4. §. 10. & 11. p. 116.

Reformati Francof. haben angeführet:

Religion zugethan gewesen *secundum doctrinam Buceri*, * welche die Stadt Frankfurt angenommen, und der die damalige Reformati Peregrini ebenmäsig beygepflichtet gehabt, und sie, Reformir-

* Reform. Reflex. p. 46. 47. 97. 106. 111. 118. 158. 189. 197.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

cofurtensis Vorfahren ihre Lehre auf GOttes Wort und die augspurgische Confession gegründet, und auser der Concordia Wittebergensi de Anno 1536 und Francofurtensi de Anno 1542 an *Buceri* Schriften, Lehre und Handlungen, niemals einigen Antheil genommen, uud mithin ihm, Senatui, ganz unnachtheilig, wann auch gleich *Bucerus* nach der Concordia Wittebergensi sich nicht allemal in Controuersia Sacramentaria allzudeutlich expliciret hätte, sondern auch weder die Concordia Wittebergensis de Anno 1536 noch die in Anno 1542 auf Begehren des frankfurter Raths zu Beylegung der zu Frankfurt ehedem entstandenen Strittigkeiten aufgerichtete, und von denen dasigen Predigern mit unterschriebene Concordia mit denen Principiis der Herren Reformirten übereinkommt, und dahero auch die Concordia Wittebergensis * von denen Schweizern, bey denen damals der sogenante Zwinglianismus oder Calvinismus gebräuchlich war, verworfen worden, ja die ehemalige Reformirte zu Frankfurt selbsten in ihrem bey

* Gegeninform. Cap. 4. §. 10. & 11. p. 116. 117. 118.

Reformati Francof. haben angeführet:

mitten, noch bis auf den heutigen Tag solcher Meynung seyen, und habe

(l) von diesem *Bucero* * Magistratus in seiner Gegeninformation selbsten angeführet, daß er ein hochverdienter evangelischer Theologus gewesen, der sich in seinen Scriptis zu dem Lutheranismo bekennet habe, sed quod bene notetur: *Accommodé aux nouvelles opinions d'Angleterre,* welches eben dasjenige gewesen, was *Valerandus Pollanus* und seine vertriebene Gemeinde geglaubet, derowegen er *in hoc tertio comparationis* die Worte: **Wiewol wir Euerer Religion seind,** seiner Supplication, ohne ein Mendacium, fremdem

* Reform. Reflex. p. 46. 47.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

bey der Gegeninformation sub Num. 11 befindlichen Memorial pag. 23 gebeten, daß man sie damit, daß sie sich über die Concordiam Buceri erklären solten, verschonen möge, und in dem weitern Memorial sub Num. 38, p. 64. sie zu dieser Concordia Buceri nur unter einer zweydeutigen Limitation sich verstehen wollen, und *Pollanus* sie in seinem Antidoto pag. 226. per contemtum *qualemcunque Concordiam* genant. Ueberdieß seye

(l) *Bucerus* * nach der errichteten Concordia Wittebergensi de Anno 1536 fast durchgehends

* Gegeninform. Cap. 1. §. 2. p. 5. seq. Erläuterung der Reform. Reflex. p. 103. 104.

Reformati Francof. haben angefüh[ret:]

dem vel dolum zu begehen, sehr wohl hab[en] ... lassen können; und werde

(m) Ihr (*Reformatorum*) Assertun[g] ... Vorfahren nicht *in sensu Confession[is] ... invariatæ eiusdemque Apologiæ, ... doctrinam Buceri* und nach der ... selben exhibirten Glaubensbe[kenntniß] ... Exercitium religionis gestattet, und ... *si non in omnibus ac singulis attam[en] ... et potioribus Articulis socii* aufge[nommen] ...

* Reform. Reflex. p. 95. 96. 106. 107. 111. 11[2]

Magistratus Francof. hat geantwo[rtet:]

... vor einen evangelischlutherischen ... gehalten worden, und

(m) habe Senatus * um desto besser ... seyn, daß die neu-aufgenommene Fr[emden] ... Zusag, daß sie mit ihm in der Lehre ei[nig] ... masen nachkommen, vermög de[r] Gegeninformation sub Num. 191 bef[indlichen] Rathsconclusi vom 17 April 1554 dem ... Prediger Matthias Ritter an[befohlen] ... der Fremden Predigten und ... gute Achtung zu geben, da[mit] ... ungereimtes fürnehmen ... welches nach dem, was vorherg[egangen] ... anders verstanden werden möge,

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 115. 11[6]

Reformati Francof. haben angeführet:

dem vel dolum zu begehen, sehr wohl habe einfliessen lassen können, und werde

(m) Ihr (*Reformatorum*) Assertum, * daß ihren Vorfahren nicht *in sensu Confessionis Augustanæ invariatæ eiusdemque Apologiæ*, sondern *iuxta doctrinam Buceri* und nach der von denenselben exhibirten Glaubensbekentnis das Exercitium religionis gestattet, und sie *tanquam si non in omnibus ac singulis attamen in plerisque ac potioribus Articulis socii* aufgenommen wor-

* Reform. Reflex. p. 95. 96. 106. 107. 111. 118. 158. 197.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

hends vor einen evangelischlutherischen Gottesgelehrten gehalten worden, und

(m) habe Senatus * um desto besser versichert zu seyn, daß die neu-aufgenommene Fremdlinge ihrer Zusag, daß sie mit ihm in der Lehre eins seyen, schuldiger masen nachkommen, vermög des bey der Gegeninformation sub Num. 191 befindlichen Rathsconclusi vom 17 April 1554 dem evangelischen Prediger Matthias Ritter anbefohlen, auf der Fremden Predigten und Ceremonien gute Achtung zu geben, damit sie nichts ungereimtes fürnehmen oder anrichten, welches nach dem, was vorhergegangen, nicht anders verstanden werden möge, als daß die

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 115. 116. 117.

Reformati Francof. **haben angeführet:**

worden seyen, dadurch noch weiters bestärket, daß vermög des Rathsconclusi vom 17 Apr. 1554 dem damaligen luther. Pred. **Matthias Ritter** anbefohlen worden, auf der Reformirten Prädicanten Predigten und Ceremonien gute Achtung zu geben, damit sie nichts ungereimtes fürnehmen oder anrichten, welche Vorsichtigkeit des Magistrats ganz überflüsig gewesen wäre, wann sowol in doctrina als Ceremoniis sich eine exacte vniformitas oder durchgehende Gleichheit in der Lehre unter denen Einwohnern der Stadt Frankfurt und denen aufgenommenen Christen sich befunden hätte, und seye also dem **Magistrat** der *Dissensus in nonnullis Articulis, nec non in* Ce-

Magistratus Francof. **hat geantwortet:**

die Neo-recepti eine von dem Magistrat nicht approbirte, sondern von demselben vor irrig gehaltene Lehre auf die Kanzel zu bringen und in der Stadt Frankfurt auszubreiten sich nicht unterstehen solten, welche Vorsichtigkeit nöthig und rühmlich gewesen, weilen Senatus dem *Pollano* und seinen Anhängern zwar nicht in das Herze sehen können, sondern der von ihnen gethanen Versicherung einsweilen trauen müssen, aber doch sich dadurch die Hände nicht gebunden, wegen der Fremden Betragen und Lehrart glaubwürdige Kundschaft einzuziehen, damit er nöthigen Falls die erforderliche Remedur vorkehren könne, dahingegen

Reformati Francof. **haben angeführet:**

Ceremoniis nicht unbekant gewesen, derowegen er durch sothanes Decret nur prácaviren wollen, ne quædam absurditates Concionibus ac Ceremoniis immisceantur, wovon aber die reformirte Religion kein Werk mache, und seye

(n) In der mehrgemeldeten Supplication * des *Valerandi Pollani* die Unwissenheit der teutschen Sprache zwar incidenter mit berühret worden, aber solches nur eine *Causa mouens concurrens*,

* Reform. Reflex. pag. 106. 107. 111. 118. 158.

Magistratus Francof. **hat geantwortet:**

gegen solche Verfügung, wann die Fremden mit dem Magistrat in der Lehre nicht eins gewesen, ganz überflüsig und inadæquat gewesen wäre, und die Gegnere ninmermehr würden erweisen können, daß dem Magistrat der Dissensus peregrinorum in nonnullis articulis nec non in ceremoniis vor deren Reception nicht unbekant gewesen, wie dann auch

(n) die gegentheilige Auslegung * der Supplication des *Valerandi Pollani*, als ob darinnen die Unwissenheit der teutschen Sprache incidenter mit berühret worden, aber solches nur eine *causa mouens concurrens*, nicht aber die *causa solitaria* & *finalis* gewesen, sondern die *ratio primaria ac potior* darinnen bestanden, daß die vertriebene Christen nicht ohne Religion leben könten, der

Kkk 2

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 115. 116.

Reformati Francof. haben angeführet:

Ceremoniis nicht unbekant gewesen, derowegen er durch sothanes Decret nur präcaviren wollen, ne quædam absurditates Concionibus ac Ceremoniis immisceantur, wovon aber die reformirte Religion kein Werk mache, und seye

(n) In der mehrgemeldeten Supplication * des *Valerandi Pollani* die Unwissenheit der teutschen Sprache zwar incidenter mit berühret worden, aber solches nur eine *Causa mouens concurrens.*

* Reform. Reflex. pag. 106. 107. 111. 118. 158.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gegen solche Verfügung, wann die Fremden mit dem Magistrat in der Lehr nicht eins gewesen, ganz überflüsig und inadæquat gewesen wäre, und die Gegnere nimmermehr würden erweisen können, daß dem Magistrat der Dissensus peregrinorum in nonnullis articulis nec non in ceremoniis vor deren Reception nicht unbekant gewesen, wie dann auch

(n) die gegentheilige Auslegung * der Supplication des *Valerandi Pollani*, als ob darinnen die Unwissenheit der teutschen Sprache incidenter mit berühret worden, aber solches nur eine *causa mouens concurrens*, nicht aber die *causa solitaria ac finalis* gewesen, sondern die *ratio primaria ac potior* darinnen bestanden, daß die vertriebene Christen nicht ohne Religion leben konten, dem

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 115. 116.

Reformati Francof. haben angeführet:

rens, nicht aber *causa solitaria ac finalis* gewesen, indem *Pollanus* in dieser Supplication unter andern mit angeführet: **Daß die vertriebene Christen ohne Religion nicht leben könten,** und dieses seye die *ratio prima ac potior* gewesen, darnach habe derselbe hinzu gesetzet: **Und wiewol wir euerer Religion seynd,** *scil. in potioribus fidei articulis iuxta doctrinam Buceri ac Liturgiam a nobis exhibitam,* so kennden wir doch

Magistratus Francof. hat geantwortet:

klaren Inhalt der Supplication zuwider lauffe, und der bey denen Worten:

Wiewol wir Euerer Religion seynd; gemachte Zusatz sowol, scilicet *in potioribus fidei a nobis articulis iuxta doctrinam Buceri ac Liturgiam exhibitam,* als die bey denen nachfolgenden Worten, daß ihnen eine Kirche oder Tempel eingegeben werden möchte, damit sie darinnen ihr Gebet, Predigt des Evangelii, und Austheilung der heiligen Sacramenten, in ihrer Sprache *NB.* **nach der Lehre des Apostels Pauli haben möchten**, angefügte unbesonnene Glosse: *Et sic per consequentiam non per omnia secundum doctrinam ac sensum Dn. Lutheranorum,* blos ex adverso nach eigener Willkühr erdichtet und fingiret und mit gar nichts verificiret seyen, und werde man gegentheiliger Seits keine tüchtige Ursach ausbringen können, welche denen Fremden, so sich vor Glaubens-

Reformati Francof. haben angeführet:

doch euerer Sprache nicht, und dieses seye *Causa secundaria ac priori subordinata* gewesen, endlich aber habe er sich weiters expliciret, und die *Causas speciales* angeführet, warum und zu welchem Endzweck man ihm eine besondere Kirche einräumen solle, nemlich damit sie darinnen ihr Gebet, Predigt des Evangelii und Austheilung der heil-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

bensgenossen des Magistrats ausgegeben, um einen besondern öffentlichen Gottesdienst zu Frankfurt gehalten worden, verstanden hätten, derowegen allerdings die Hauptbewegursach, daß denen ein a parter Gottesdienst verwilliget, und eine Kirche darzu eingeräumet werden möchte, darinnen bestanden, weilen sie der teutschen Sprache unkundig gewesen, und folglich dem in dieser teutschen Sprache gehaltenen evangelischlutherischen Gottesdienst, welchen sie auser dem billigten, nicht beywohnen könten, und betreffe der Anhang, daß ihnen der Gottesdienst, in ihrer Sprache **nach der Lehre des heiligen Apostels Pauli** vergönstiget werden möchte, nicht ihre *dogmata fidei*, oder die **Glaubensbekentnis**, welcher die Fremde beypflichteten, sondern einzig und allein die Sprache, in welcher der nachgesuchte besondere Gottesdienst gehalten werden solle, mithin habe *Pollanus* durch die annectirte Worte: **Nach** de

Reformati Francof. haben angeführet:	*Magistratus Francof.* hat geantwortet:

doch euerer Sprache nicht, und dieses seye *Causa secundaria ac priori subordinata* gewesen, endlich aber habe er sich weiters expliciret, und die Causas speciales angeführet, warum und zu welchem Endzweck man ihm eine besondere Kirche einräumen solle, nemlich damit sie darinnen ihr Gebet, Predigt des Evangelii und Austheilung der heil.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

bensgenossen des Magistrats ausgegeben, um einen besondern öffentlichen Gottesdienst zu Frankfurt gehalten worden, verstanden hätten, derowegen allerdings die Hauptbewegursach, daß ihnen ein a parter Gottesdienst verwilliget, und eine Kirche darzu eingeräumet werden möchte, darinnen bestanden, weilen sie der teutschen Sprache unkundig gewesen, und folglich dem in dieser teutschen Sprache gehaltenen evangelischlutherischen Gottesdienst, welchen sie auser dem billigten, nicht beywohnen könten, und betreffe der Anhang, daß ihnen der Gottesdienst, in ihrer Sprache nach der Lehre des heiligen Apostels Pauli vergönstiget werden möchte, nicht ihre *dogmata fidei*, oder die Glaubensbekentnis, welcher die Fremde beypflichteten, sondern einzig und allein die Sprache, in welcher der nachgesuchte besondere Gottesdienst gehalten werden solle, mithin habe *Pollanus* durch die annectirte Worte: Nach der

Reformati Francof. haben angeführet:

heil. Sacramente *NB.* nach der Lehre des Apostels Pauli *& sic per consequentiam non per omnia secundum doctrinam ac sensum Dn. Lutheranorum*, haben möchten und seye deswegen ein *elenchus compositionis ac diuisionis, prout etiam non causæ vt causæ* begangen worden, wann der Magistrat allein von der Sprache Erwehnung gethan, und dahingegen die übrigen und zwar hauptsächlichsten Umstände, welche eine besondere Kirche zu begehren veranlasset hätten, hinweg gelassen habe.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

der Lehre des Apostels Pauli, oben erinnerter masen, seine Absicht nur dahin gerichtet, daß nach Rom. 14: 11 und Philipp. 2: 11 GOtt in allen Zungen oder Sprachen gepreiset werden möchte, wie dann *Dathenus* in der so betitelten kurzen und warhaften Erzehlung ꝛc ꝛc. mit gemeldet, daß *Pollanus* in seiner den 15 Merz 1554 überantworteten Supplication vor die Exulanten blos um den Dienst des heiligen Evangelii in ihrer Sprache angesuchet, zum klaren Beweis, daß zur Zeit der übergebenen Supplication an die von denen Reformatis Francofurtensibus neuerlich erkünstelte und an sich ungegründete Appendices und Limitationes nicht gedacht worden.

Das übrige folget künftig.

II. Merk-

II.

Merkwürdigkeiten wegen der Verfolgung derer Dissidenten in Pohlen.

Es werden die armen Dissidensen zu des itzigen Primatis Zeiten gar sehr verfolgt, so daß man nicht zufrieden, daß der öffentliche Gottesdienst zu Lobsens zerstöhret und der Priester vorjaget worden, sondern man sucht auch die übrigen Kirchen wegzureissen und den Gottesdienst aufzuheben, sintemalen wider die clausdorfische und neuenholzische Kirche auch ein Decretum demolitionis gefällt und in Grund der Gottesdienst bey 1000 Ducaten Strafe verbothen worden. Es haben aber die dortigen Herrschaften von der Golzen sich ihre Privilegia und Gerechtigkeit nicht wollen aufheben lassen, sondern lassen de facto bis dato den öffentlichen Gottesdienst fortsetzen. Wegen des verstöhrten Gottesdienstes zu Lobsens ist zu merken, daß ohngeachtet aus diesen Actis im 25 Theil p. 184, und aus dem im 33 Theil gedrukten Decreto p. 300 zu ersehen als wenn die lobsenzische Kirche schon Anno 1741 weggenommen und demolirt, die Herrschaft, ob sie gleich catholisch, das freye Religionsexercitium derer Lutheraner von neuen, nachdem es drey 4tel Jahre unterlassen, in eben dem 1741sten Jahre Dom. XI post Trinit. befohlen, wieder anzufangen und fortzusetzen. [...] sind darauf die Dissidenten unzehlige mal [...]

II.

Merkwürdigkeiten wegen de[r] Verfolgung derer Dissidenten in Pohlen.

Es werden die armen Dissidenten zu des itz[i]gen Primatis Zeiten gar sehr verfolgt, [so] daß man nicht zufrieden, daß der öffen[t]liche Gottesdienst zu Lobsens zerstöhret und de[r] Priester vorjaget worden, sondern man sucht auc[h] die übrigen Kirchen wegzureissen und den Gotte[s]dienst aufzuheben, sintemalen wider die claus[s]dorfische und neuenholzische Kirche auch ein De[-]cretum demolitionis gefällt und in Grund der Got[-]tesdienst bey 1000 Ducaten Strafe verbothe[n] worden. Es haben aber die dortigen Herrschafte[n] von der Golzen sich ihre Privilegia und Gerech[-]tigkeit nicht wollen aufheben lassen, sondern lasse[n] de facto bis dato den öffentlichen Gottesdiens[t] fortsetzen. Wegen des verstöhrten Gottes[-]dienstes zu Lobsens ist zu merken, daß ohn[-]geachtet aus diesen Actis im 25 Theil p. 184, und aus dem im 33 Theil gedrukten Decreto p. 300 zu ersehen als wenn die lobsenzische Kirche schon Anno 1741 weggenommen und demolirt, die Herrschaft, ob sie gleich catholisch, das freye Reli[-]gionsexercitium derer Lutheraner von neuen, nach[-]dem es drey 4tel Jahre unterlassen, in eben dem 1741sten Jahre Dom. XI post Trinit. be[-]fohlen, wieder anzufangen und fortzusetzen. Es sind darauf die Dissidenten unzehlige mal von

dem Consistorio zu Camin citiret, mit ihrer catholischen Herrschaft bis auf den höchsten Grad in mehr als 400 Kirchen unter der Gnesnis. Diöces alle Sonn- und Festtage excommunicirt (in welcher excommunicatione sie abigne, pane, emtione, venditione, foro, via & balneo ausgeschlossen) der Proceß ist von dem Consistorio Camenensi an das Tribunal zu Petercow durch zwey Decreta, eines wider die Herrschaft, das andere wider die dasigen Dissidenten, remittiret und mit ungemeinen Unkosten fortgesetzet worden. Endlich aber, nachdem der Prediger lange Zeit auf Befehl der Herrschaft Tag und Nacht von 25 Mann (unter welchen NB. auch Catholiquen gleich denen Dissidenten die Wache mit halten müssen) wegen seiner Sicherheit bewacht, ist anno 1744 den 15 Dec. das Finaldecret vom Tribunal gesprochen, nach dessen Publicirung der Prediger, Hr. Franz Christian Hollaz in instanti zur Nachtzeit unter der grösten Gefahr eben in der Nacht vor dem neuen Jahr hat müssen weggeschafft werden. Die arme Gemeinde steht noch mit der Herrschaft unter dem Bann, und da sie sich nur ablesen lassen, ist sie de nouo vom Tribunal citirt, Rechenschaft zu geben, warum sie voce clamorosa & cum canticibus öffentlichen Gottesdienst gehalten. Die beyden Decreta remissionis vom camminischen Consistorio ans Tribunal und das vom Tribunal erfolgte Finaldecret sind folgende.

Decre-

Decretum Remissionis ex officio Camenensi ad Tribunal Petricoviense intuitu non demoliti Fani Lobsinensis respectu magnificorum Radolinscki.

Anno 1743 die Veneris 15 die mensis Februarii Cameni.

Coram perillustri ac Reuerendissimo Domino *Josepho Jacobo Chelinski* Ecclesiæ Metropolitanæ Gnesnensis Canonico, Archidiacono & officiali Camenensi, Cancellario Crusviciensi, Gnivvkoviensi Præposito & in eius publica causarum audientia iuxta exigentiam Termini ex citatione legitime intimata & executa in diem hodiernam recte incidente & prouenienté comparens personaliter admodum Reuerendus Dominus *Adamus Fryzewski* ecclesiæ collegiatæ Camenensis presbyter eiusdemque officii consistorialis Instigator, vti & tanquam perillustris & admodum Reuerendi *Berent* ecclesiæ Camenensis custodis, Decani Foranei & præpositi curati Lobsinensis actoris principalis ad actum præsentem officiose constitutus Plenipotens accusata contumacia Magnificæ Theresiæ de *Swinarsckie Radolinska* Succamerariæ Vschouiensis, matris atque magnificorum *Nicolai*, *Andreæ*, *Josephi*, & *Adelberti Radolinski* succamerariæ Vschoviensis Filiorum, Bonorum Lobsenica & Rataje aliorumque eo attinentium hæredum & suo jure possessorum citatorum si & in quantum non comparentium & in eorum contumaciam producto decreto, præsenti in officio sub anno 1741 die vero Mercurii duo-

decima mensis Julii lato, quo mediante Ipsis iniunctum est, quatenus Fanum Lobsinense hæreditatis suæ contra iura regni erectum, demoliri, prædicautium cum aliis ministris & scholiregis Lutheranis amoueri, conuenticula quæuis abusiue introducta fieri & peragi non permittant & ad defectum demolitionis Fani, amotionis Prædicautii aliorumque Ministrorum & Scholiregarum Lutheranorum idem decretum pro executione ad præfatos magnificos, vti & tanquam prædictorum bonorum hæredes remissum est. Hortatique sunt in Domino sub pœna excommunicationis contra fautores Hæreticorum in iure expressa & contra eos fulminanda, quatenus intra quatuor septimanas a lato eodem decreto Fanum Lobsinense demoliri & Prædicautium cum quibusuis scholiregis & ministris Lutheranis abalienari faciant, deductoque eo quod prædicti Magnifici *Radolinski*, Bonorum Lobsenica & Ratajæ hæredes eidem decreto officii sui consistorialis Camenensis in toto contrauenerint, Fanum demoliri non fecerint, imo illud prorsus per integrum prope annum ante latum decretum clausum & obsigillatum in conuulsionem legum & contemtum Jurisdictionis ecclesiasticæ, aperiri resigillari & in eo cœtus & conuenticula publica Lutherana peragi & exerceri mandauerint, Prædicautium aliosque ministros Lutheranos non amouerint, postque tot concessas eidem in ordine ad exequendum eiusmodi decretum dilationes, suspensiones, subleuationes nullam spem de demoliendo Fano in prædictis Bonis suis & amouendo Prædicautio aliisque ministris fecerint, imo in sua contumacia obduratius persistant; Eandem causam cum toto suo effectu ac partibus

Ipsis

Ipsis ad Iudicia Tribunalitia Regni pro e
tradendisque ac sumendis pœnis ex ea
prefata *Radolinska* succameraria Vscho
successoribus eius, tam ratione non adm
Justitiæ quam ratione Fautoratus Hæreti
contemtus sæpe sæpius in eodem spatio
illo decreto censurarum ecclesiasticarum
decretum remissionis etiam in contumaci
citatæ ferri, cæteraque quæ iuris & ius
sententiari petiit & debita cum inst
Saluo omni &c. & saluis &c.

Et perillustris ac reuerendissimus iud
lecto decreto in officio præsenti co
Camenensi sub anno 1741 die 12 mensis
perillustrem & admodum reuerendum
Berens custodem Camenensem, pr
Lobsinensem, actorem ab vna, &
Radolinscki, matrem & filios occasio
Fani, amouendi prædicautii alioru
Lutheranorum citatos, partib
lato; à quo decreto licet quidem inte
Appellatio, prosecutio tamen eiusdem
subsecuta, attentoque eo quod præfati
Radolinscki eidem decreto post pluri
fauore subsequendæ tandem de
Fani concessas subleuationes
spatio temporis non satisfecerint
satisfacere recusant. Idcirco cau
cum toto suo effectu ac partibus Ipsis
Tribunalitia Regni Petricouiensia
demandanda eiusdem decreti exe
respectu non administratæ iustitiæ ac F

Ipsis ad Iudicia Tribunalitia Regni pro executione extendendisque ac sumendis pœnis ex eadem magnifica *Radolinska* succameraria Vschoviensi ac successoribus eius, tam ratione non administratæ Justitiæ quam ratione Fautoratus Hæreticorum ac contemtus sæpe sæpius in eodem spatio temporis alato decreto censurarum ecclesiasticarum remitti, decretum remissionis etiam in contumaciam partis citatæ ferri, cæteraque quæ iuris & iustitiæ fuerint sententiari petiit & debita cum instantia postulauit. Saluo omni &c. & saluis &c.

Et perillustris ac reuerendissimus iudex sedens reuiso & lecto decreto in officio præsenti consistoriali Camenensi sub anno 1741 die 12 mensis Julii inter perillustrem & admodum reuerendum *Adalbertum Berent* custodem Camenensem, præpositum curatum Lobsinensem, actorem ab vna, & magnificos *Radolinscki*, matrem & filios occasione demoliendi Fani, amouendi prædicautii aliorumque ministrorum Lutheranorum citatos, partibus ab altera lato; a quo decreto licet quidem interposita est Appellatio, prosecutio tamen eiusdem nullatenus est subsecuta, attentoque eo quod præfati magnifici *Radolinscki* eidem decreto post plurimas dilationes, fauore subsequendæ tandem demolitionis eiusdem Fani concessas subleuationes, in tam magno spatio temporis non satisfecerint, imo penitus satisfacere recusant. Idcirco causam eamdem cum toto suo effectu ac partibus Ipsis, ad Judicia Tribunalitia Regni Petricouiensia pro vlteriori demandanda eiusdem decreti executione & respectu non administratæ iustitiæ ac Fauctoratus

hære-

hæreticorum ex magnificis *Radolinicki* sumendis poenis ad Regestrum Arianismi, siue aliud huic causæ competens etiam in contumaciam eorundem citatorum remisit, prout remittit Decreti præsentis vigore.

Joannes Thadæus Kiedrowscki
Canonicus Camenens. V. Consist. Camenens.
Notarius & Actuarius.

Decretum remissionis ad Tribunal Regni contra spectabiles ac Famatos ciues Lobsinenses intuitu contrauentionis decreto officii consistorialis Camenensis & Insordescentiæ in Censuris.

Anno Domini 1743 die vero Veneris decima quinta mensis Februarii Camen.

Coram perillustri & reuerendissimo domino *Josepho Jacobo Chelinski* Ecclesiæ Metropolitanæ Gnesnensis Canonico, Archidiacono & officiali Camenensi, Cancellario Crusviciensi, Gnivvkoviensi Præposito & in eius publica causarum audientia, iuxta exigentiam termini ex citatione siue adcitatione ad decretum legitime executa in diem hodiernam recte incidentis comparens personaliter admodum reuerendus *Adamus Fryzewski*, ecclesiæ Collegiatæ Camenensis Presbyter eiusdemque officii consistorialis Instigator, vti & tanquam perillustris & admodum reuerendi *Adelberti Berent*, Ecclesiæ Camenensis Custodis, Decani Foranei & Præ-

Præpositi Curati Lobsinensis Actoris princi
cipaliter ad hunc actum constitutus Plenipote
tia contumacia spectabilium & Famatoru
ni *Kurkwjchka* Proconsulis, *Joannis Ku*
Angulai Kurzmann, *Constantini Schlicktin*
Schadel, *Stanislai Bienewski* aliorumque
ciuium Oppidi Lobzenica, sectæ Luthe
rum citatorum si & in quantum non co
tum & in eorum contumaciam producto
præsenti in officio sub anno millesimo se
simo quadragesimo primo, die vero Merc
decima mensis Julii inter perillustrem act
um & citatas partes ab altera lato, quo m
quis conuenticula & cœtus publici contr
publicas sanctiones Regni abusiue introduc
creationque prædicauii aliorumque Mini
& Scholiregarum Lutheranorum penitus ip
ita sunt inhibitioque in hunc finem e
officio emanata, ne quouis titulo, colore
etiam præmissa illicita conuenticula pera
dant sub pœna mille Aureorum Hunga
& in subsidium excommunicationis in fuc
conseruata, deductoque & euidenter com
, quod prædicti ciues Lobsinenses eidem
in omnibus punctis contrauenerint, conu
ita constitutionibus regni prohibita mai
ausu & concursu populi peregerint &
ragant prædicautiumque cum aliis mi
Scholiregis Lutheranis conseruent, in exec
tione contra se ex officio ratione contrau
idem decreto emanata, publicata & vsq
cum superaggrauationis gradum per

Præpositi Curati Lobsinensis Actoris principalis specialiter ad hunc actum constitutus Plenipotens accusata contumacia spectabilium & Famatorum *Martini Karkwschka* Proconsulis, *Joannis Kurzmann*, *Bogislai Kurzmann*, *Constantini Schliebting*, *Sam. Schindel*, *Stanislai Bienewski* aliorumque ciuium seniorum Oppidi Lobzenica, sectæ Lutheri adhærentium citatorum si & in quantum non comparentium & in eorum contumaciam producto decreto, Præsenti in officio sub anno millesimo septingentesimo quadragesimo primo, die vero Mercurii duodecima mensis Julii inter perillustrem actorem ab vna & se citatas partes ab altera lato, quo mediante quæuis conuenticula & cœtus publici contra iura & piissimas sanctiones Regni abusiue introducta, conseruatioque prædicautii aliorumque Ministrorum & Scholiregarum Lutheranorum penitus ipsis interdicta sunt inhibitioque in hunc finem ex eodem officio emanata, ne quouis titulo, colore & prætextu præmissa illicita conuenticula peragere audeant sub pœna mille Aureorum Hungaricalium & in subsidium excommunicationis in suo robore conseruata, deductoque & euidenter comprobato eo, quod prædicti ciues Lobsinenses eidem decreto, in omnibus punctis contrauenerint, conuenticula sua constitutionibus regni prohibita maiori cum plausu & concursu populi peregerint & hactenus peragant prædicautiumque cum aliis ministris & Scholiregis Lutheranis conseruent, in excommunicatione contra se ex officio ratione contrauentionis eidem decreto emanata, publicata & vsque ad vltimum superaggrauationis gradum perducta in

con-

contemtum, vilipendium & illusionem censurarum ecclesiasticarum insordescunt, eandem causam cum toto suo effectu ac partibus ad Judicia Tribunalitia regni pro executione ac sumendis pœnis ex iisdem ciuibus Lutheranis Lobsinensibus tam ratione contrauentionis prærecensito decreto & inhibitioni, quam ratione insordescentiæ in censuris ecclesiasticis & contemtus earundem etiam in contumaciam citatorum remitti, decretum remissionis ferri ac quæ iuris & iustitiæ fuerint decerni, statui & sententiari, petiit & debita cum instantia postulauit &c. saluo omni &c. & saluis &c.

Et Perillustris ac Reuerendissimus Dominus Judex sedens viso & lecto decreto in officio præsenti consistoriali Camenensi sub anno 1741 die mercurii duodecima mensis Julii respectu conuenticulorum abusiue inductorum, demoliendi Fani & amouendi in ibidem prædicautii aliorumque ministrorum Lutheranorum inter perillustrem actorem & citatos Ciues Lobsinenses lato, viso quoque processu contumaciali contra prædictos citatos, intuitu contrauentionis eidem decreto legitime obtento & vsque ad vltimum gradum superaggrauationis, perducto & attenta contrauentione & insordescentia eorum iam per semialterum annum in censuris ecclesiasticis causam eandem pro sumendis pœnis ex iisdem ciuibus Lutheranis Lobsinensibus tam ratione contrauentionis decreto & inhibitioni quam ratione insordescentiæ in censuris ecclesiasticis & contemtus earundem etiam in contumaciam eorum ad Judicia Tribunalitia regni Petricoviensia remisit & pro statuitione eorundem coram eo-

...dem iudicio Magnificos Hæredes bonor... ...tica adcitare mandauit, prout remittit & ...creti præsentis vigore.

(L. S.) Ex actis venerabilis C... Camenensis sub sigill... lustris & reuerendissimi... extractum & extraditu...

Decretum Finale Petricoviense in instanti amotio pastoris e... lici demandatur, & omne li... religionis exercitium publici... terdicitur.

...um Petricoviæ in Judiciis ordinariis G... ...bus Tribunalis regni Feria 2 post Festu... Luciæ Virginis & Martyris proxima a... ...mini millesimo septingentesimo quad... ...quarto.

...ter relictam & successores olim magn... ...ablinscki succamerarii Vschoviensis, a... ...citatos per generosum Alexium *Skrcypin*... ...dum reuerendum Berent custodem C... ...m, Decanum & Præpositum Lobsine... ...tum & actorem per admodum reu... ...Lencynscki oppidanos Lobsinenses citat... ...s per Generosum *Skrcypinscki* iudiciu... ...ordinarium generale Tribunalis regni... ...ense, resoluendo remissionem ab offi... ...riali et Fundo Bonorum Lobzenica a... ...dicium facit nec non citationes partiu... ...dicium editas decidendo, controuersiis...

eodem iudicio Magnificos Hæredes bonorum Lobzenica adcitare mandauit, prout remittit & mandat Decreti præsentis vigore.

(L. S.) Ex actis venerabilis Consistorii Camenensis sub sigillo perillustris & reuerendissimi Domini extractum & extraditum.

Decretum Finale Petricoviense in quo in instanti amotio pastoris euangelici demandatur, & omne liberum religionis exercitium publicum interdicitur.

Actum Petricoviæ in Judiciis ordinariis Generalibus Tribunalis regni Feria 2 post Festum sanctæ Luciæ Virginis & Martyris proxima anno Domini millesimo septingentesimo quadragesimo quarto.

Inter relictam & successores olim magnifici *Radolinscki* succamerarii Vschouiensis, actores & citatos per generosum Alexium *Skrcypinscki*, admodum reuerendum Berent custodem Camenensem, Decanum & Præpositum Lobsinensem citatum & actorem per admodum reuerendum Kleszcynscki oppidanos Lobsinenses citatos & actores per Generosum *Skrcypinscki* iudicium præsens ordinarium generale Tribunalis regni Petricoviense, resoluendo remissionem ab officio executoriali ex Fundo Bonorum Lobzenica ad præsens iudicium facit nec non citationes partium ad hocce iudicium editas decidendo, controuersiisque earundem

dem exauditis teneri partes vtrasque reponere inquisitiones in fundo prædictorum bonorum oppidi Lobzenica, vigore decreti anteacti Judicii sui Sabbatho in Vigilia Festi Purificationis Beatissimæ Virginis Mariæ anno præsenti per officia condescensorialia prolati eductas instantanee sententiat. Et quoniam reposuerunt, proinde ad lectionem earundem accessit, quibus lectis maturaque deliberatione per omnes circumstantias perpensis & trutinatis, quoniam tam ex eisdem inquisitionibus quam ex documentis Partium vtrarumque repositis sufficienter probatum est, Domum quondam in Bonis memoratis oppidi Lobzenica ad præsens Magnifici *Radolinski* hæreditariis propter exercendam sectæ Lutheranæ priuatam deuotionem antiquitus perpetuo iure per acatholicos sibi quæsiuisse, in eaque domo longa temporum serie easdem deuotiones suas priuatim exercuisse. Jam vero Prædicautium abusiue ad publica exercitia introduxisse & eidem obeunda munia acatholicorum exercendasque publicas deuotiones per illicitos Parochorum Ecclesiæ Lobsinensis anteactorum consensus permisisse aliarumque ciuitatum more & praxi (lege ipsis concessa) præmissas publicas deuotiones vsurpatiue sibi vendicasse organa in eadem domo pro maiori suæ deuotionis decore non adeo pridem comparasse, taliterque in contemtum sacræ Romanæ ecclesiæ ac derogationem authoritatis spiritualis processisse. Quapropter Judicium eo attento, siquidem ea domus seu dictum fanum precum causa emta esse deducitur, proinde iudicium eandem solam domum in futurum sine organis conseruandam esse cen-

[cen]set, iam vero Prædicautium a publico exercitio in instanti amouendum esse arbitratur ac eidem publica exercitia abhinc exercenda sub pœna infamiæ ac liberæ captiuationis in quatuor septimanis coram officio castrensi Nacklensi circa manifestationem in casu contrauentionis, per Illustrem Reuerendum *Berent* faciendam, publicanda serio inhibet & interdicit. Quoniam vero illustris admodum Reuerendus Berent Præpositus Lobsinensis actor cum oppidanis Lob[si]nensibus catholicis complanationem die octaua Januarii Anno Domini 1724 scandalosam conscripsisse deducitur: Quapropter Judicium punibili eodem illustri admodum Reuerendo *Berent* adinuento decernit, quatenus pro eiusmodi præiudicio progressu quingentas Marcas polonicas parti videlicet Magnificis *Radolinscki* in quatuor septimanis proxime elabendis coram officio Castrensi Nacklensi sub pœna Banitionis in ibidem circa manifestationem in casu contrauentionis publicanda soluat. In sublationem vero condemnationum ctinarum ex parte illustris admodum Reuerendi *Berent* super relicta & successoribus olim Magnifici *Radolinscki* succamerarii Vchoviensis ... in causa obtentarum decernit Judicium, quatenus pro qualibet condemnatione per vadium simplex capitaneale parti, hinc & ab actu præsenti in quatuor septimanis proxime elabendis coram officio castrensi Nacklensi sub pœna Banitionis in ibidem circa manifestationem in casu contrauentionis facienda publicanda Judicio, vero su[p]er medium in instanti sub solito rigore exte[...]

censet, iam vero Prædicautium a publico exercitio in instanti amouendum esse arbitratur ac eidem publica exercitia abhinc exercenda sub pœna infamiæ ac liberæ captiuationis in quatuor septimanis coram officio castrensi Nacklensi circa manifestationem in casu contrauentionis, per Illustrem Reuerendum *Berent* faciendam, publicanda serio inhibet & interdicit Quoniam vero illustris admodum Reuerendus Berent Præpositus Lobsinensis actor cum oppidanis Lobsinensibus acatholicis complanationem die octaua Januarii Anno Domini 1724 scandalosam conscripsisse deducitur: Quapropter Judicium punibili eodem illustri admodum Reuerendo *Berent* adinvento decernit, quatenus pro eiusmodi præiudicioso progressu quingentas Marcas polonicas parti videlicet Magnificis *Radolinscki* in quatuor septimanis proxime elabendis coram officio Castrensi Nacklensi sub pœna Banitionis in ibidem circa manifestationem in casu contrauentionis publicanda soluat. In sublationem vero condemnationum trinarum ex parte illustris admodum Reuerendi *Berent* super relicta & successoribus olim Magnifici *Radolinscki* succamerarii Vchoviensis ea in causa obtentarum decernit Judicium, quatenus pro qualibet condemnatione per vadium simplex capitaneale parti, hinc & ab actu præsenti in quatuor septimanis proxime elabendis coram judicio castrensi Nacklensi sub pœna Banitionis in ibidem circa manifestationem in casu contrauentionis facienda publicanda Judicio, vero suo per medium in instanti sub solito rigore exten-

 den-

dendo soluant & enumerent Decreti præsentis vigore.

(L. S.)

Casimirus Moszezynscki Mm. castrensis Covelensis Judex deputatus Tribunalis Regni ex Tractu Marienburgensi locum tenens iudicii terrestris Siradiensis.	Ex protocollo Decreti Judicii Tribunalis Regni Petricoviensis extradidit *Kovviecki*. Legit *Gotembovvski*.

* * *

Da man in dem Decreto finali Petricoviensi siehet, als wenn der öffentliche Gottesdienst in Lobsens nicht vor gar langer Zeit aufgekommen, so hat man aus dem lezten Kirchenbuch ein Verzeichnis derer evangelischen Prediger hieher setzen wollen, welche ihrem Amte getreulich vorgestanden, NB. die, welche noch vorhero bey der Pfarre gestanden, sind nicht specificiret, weil das alte Kirchenbuch bey Kriegszeiten von den Czarnecken samt denen ältesten Privilegiis weggenommen worden. Daraus man siehet, daß das liberum religionis exercitium dorten von alten Zeiten her üblich gewesen.

1) Sam. Rykovius, vocirt 1622 starb 1638.

2) Heinrich Litze, vocirt 1638.

3) Daniel Schickardus.

4) Stephanus Römer, vocirt 1653. Unter diesem wurde die Annenkirche denen Lutheranern abgenommen, da sie an diese gegenwärtige gewiesen worden.

5) Andreas Reinhard, vocirt 1661, starb 1665.

6) Tobias Qveitsch, voc. 1665, starb 1682.

7) M. Joh. Deutsch von Schwerin aus Polen vocirt 1682, starb 1688.

8) Samuel Sporberg, von Woldenberg aus der Neumark, vocirt 1688, starb 1692.

9) Christian Gottlob Schulz, Zitta. Lusatus, vocirt 1693, starb 1702.

10) Johann Molsdorf, Leoburgensis Prussus, vocirt 1702, starb 1710.

11) Martin Fahl, vocirt 1710, hat 1727 sein Amt niedergeleget, und ist nach Pommern gezogen.

12) Samuel Pfeffer, ehmaliger vertriebener Prediger von Radzic und Debbincke, ward, nachdem er wieder in Pommern zu Labbun provociret worden, allwo er 3 und ein halb Jahr gestanden, anno 1727 nach Lobsens vocirt, wo er 1729 am heil. Pfingstabend gestorben.

13) Franz Christian Hollatz, Jacobshagianus Pomeranus, ward aus dem Rectorat zu Gollnow anno 1729 nach Lobsens vocirt. Er hat sein Amt bereits 16de Jahr treulich und fleisig unter groser Liebe und Gewogenheit vieler tausend Leute, die sich von vielen Orten zu der Kirche gehalten, geführet. Er ist ein Sohn des bekanten Mag. David Hollatzen, gewesenen Præpositi zu Jacobshagen, welcher das Systema theologicum geschrieben, von welchem noch 3 Söhne aus der lezten Ehe am Leben, deren der älteste Joh. Friedrich in polnisch Preussen als evangelischer Prediger zu

5) Andreas Reinhard, vocirt 1661, starb 1665.

6) Tobias Qveitsch, voc. 1665, starb 1682.

7) M. Joh. Deutsch von Schwerin aus Polen vocirt 1682, starb 1688.

8) Samuel Sporberg, von Woldenberg aus der Neumark, vocirt 1688, starb 1692.

9) Christian Gottlob Schulz, Zitta. Lusatus, vocirt 1693, starb 1702.

10) Johann Molsdorf, Leoburgensis Prussus, vocirt 1702, starb 1710.

11) Martin Fahl, vocirt 1710, hat 1727 sein Amt niedergeleget, und ist nach Pommern gezogen.

12) Samuel Pfeffer, ehmaliger vertriebener Prediger von Radzic und Debbincke, ward, nachdem er wieder in Pommern zu Labbun promovirt worden, allwo er 3 und ein halb Jahr gestanden, anno 1727 nach Lobsens vocirt, wo er 1729 am heil. Pfingstabend gestorben.

13) Franz Christian Hollatz, Jacobshagiano Pomeranus, ward aus dem Rectorat zu Gollno anno 1729 nach Lobsens vocirt. Er hat sein Amt bis ins 16de Jahr treulich und fleisig unter groser Liebe und Gewogenheit vieler tausend Leute, die sich von vielen Orten zu der Kirche gehalten, geführet. Er ist ein Sohn des bekanten Mag. David Hollatzen, gewesenen Præpositi zu Jacobshagen, welcher das Systema theologicum geschrieben, von welchem noch 3 Söhne aus der lezten Ehe am Leben, deren der älteste Joh. Friedrich in polnisch Preussen als evangelischer Prediger zu

Breitenfeld, der jüngste Samuel Gottlieb als Diaconus zu Gollno in Pommern stehet. Diesem mittelsten ist auf GOttes Zulassung das Schiksal begegnet, daß er eben in der Neujahrsnacht von seiner Gemeinde vertrieben worden. GOtt helfe Ihm in seinem Exilio, daß er bald möge wieder versorgt werden.

III.

Hochfürstl. Braunschweig-wolfenbüttel. vorläufiges Reglement wegen Einsamlung der wöchentlichen Allmosen in der Residenzstadt Wolfenbüttel.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. Demnach die sämtlichen Einwohner Unserer Residenzstadt Wolfenbüttel und beyder Vorstädte Auguststadt und Gotteslager von dem überhand genommenen Gassenbetteln zeithero sehr viel erlitten, da viele Müssiggänger beyderley Geschlechts die Bosheit so weit getrieben, daß sie ohne Noth entweder sich denen zu grosen Heerden angewachsenen Bettlern zugesellet, oder einzeln auf die Strasen sich gelagert, auch ihre Kinder zu gleichem Unfug angereizet und gezwungen, und solchergestalt mit Ungestüm diejenige Beysteuer expresset, die denen würklich Armen zu ihrem Unterhalt dienen sollen: welches alles sich seit der Zeit, daß wir in unserer Stadt Braunschweig das Gas-

Gassenbetteln ernstlich verboten, und abstellen lassen, aufs merklichste vermehret; so haben Wir die im vorigen Jahre zu Braunschweig gemachte Verordnung auch hier einzuführen gnädigst beschlossen, und wie die Verfügung bereits gemachet, daß auch hieselbst die Gassenbettler aufgehoben, und denen, die ihr Brod ganz oder zum Theil erwerben können, dazu die Gelegenheit verschaffet, auch alles so eingerichtet worden, daß mit GOttes Hülfe eines Theils dem unter dem Deckmantel der Armuth verborgenen Frevel gesteuert, und andern Theils auf die von GOtt so theuer Uns anbefohlene Pflege der würklich Armen und Hülfsbedürftigen gehörig gedacht, und für die Leibesnahrung und Nothdurft, nicht minder für die Heilung der innerlichen und äuserlichen Gebrechen, als für die Seelenwohlfart und den nöthigen Unterricht der armen Eltern sowol als ihrer bisher leider in Unwissenheit und Bosheit, zur Last des gemeinen Wesens und zu ihrem zeitlichen und ewigen Verderben, öfters angewachsenen Kinder gesorget werden kan, wann sonst, wie Wir nicht zweifeln, die getreuen Einwohner Unserer Stadt Wolffenbüttel und beyder Vorstädte diesem zu GOttes Ehre und ihrer grosen Erleichterung gereichenden Werke die Hand bieten, und, wie Wir von ihnen zuversichtlich hoffen, mit einer willigen Beysteuer in GOtt gefälligem Eifer zu denen bereits vorhandenen Stiftungen und denen von Uns darzu neuerlich gewidmeten Geldern das übrige beytragen wollen; So wird die demnächst zu publicirende Armenordnung zeigen, wie so-

Gassenbetteln ernstlich verboten, und abstellen lassen, aufs merklichste vermehret; so haben Wir die im vorigen Jahre zu Braunschweig gemachte Verordnung auch hier einzuführen gnädigst beschlossen, und wie die Verfügung bereits gemachet, daß auch hieselbst die Gassenbettler aufgehoben, und denen, die ihr Brod ganz oder zum Theil erwerben können, dazu die Gelegenheit verschaffet, auch alles so eingerichtet worden, daß mit GOttes Hülfe eines Theils dem unter dem Deckmantel der Armuth verborgenen Frevel gesteuert, und andern Theils auf die von GOtt so theuer Uns anbefohlene Pflege der würklich Armen und Hülfsbedürftigen gehörig gedacht, und für die Leibesnahrung und Nothdurft, nicht minder für die Curirung der innerlichen und äuserlichen Gebrechen, als für die Seelenwohlfart und den nöthigen Unterricht der armen Eltern sowol als ihrer bisher leider in Unwissenheit und Bosheit, zur Last des gemeinen Wesens und zu ihrem zeitlichen und ewigen Verderben, öfters angewachsenen Kinder gesorget werden kan, wann sonst, wie Wir nicht zweifeln, die getreuen Einwohner Unserer Stadt Wolffenbüttel und beyder Vorstädte diesem zu GOttes Ehre und ihrer grosen Erleichterung gereichenden Werke die Hand bieten, und, wie Wir von ihnen zuversichtlich hoffen, mit einer willigen Beysteuer in GOtt gefälligem Eifer zu denen bereits vorhandenen Stiftungen und denen von Uns darzu neuerlich gewidmeten Geldern das ihrige beytragen wollen; So wird die demnächst zu publicirende Armenordnung zeigen, wie sol-

che Beysteuer mit aller menschmöglichen Behutsamkeit und Vorsichtigkeit ausgespendet und verwandt werden solle. Da inzwischen die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, wegen des Zuschusses selbst das nöthige zuerst zu verordnen: so setzen Wir hiebey zum Voraus, daß keiner sich einer gemeinnützigen und ieglichem mit gleicher Verbindlichkeit obliegenden Steuer entziehen wolle oder könne.

Es sind dahero

§. 1. alle Häuser der ganzen Stadt ohne Ansehen der Personen, so solche eigenthümlich oder miethsweise bewohnen, solchergestalt abgetheilet, daß dreyzehen zu einem Theil gerechnet, und solcher Theil oder Nachbarschaft mit einer gewissen Numer bemerket worden.

§. 2. Jeder Nachbarschaft wird ein darzu verfertigtes Buch zugestellet, worinn die Häuser des Districts und deren Eigenthümer ganz accurat nach Numern verzeichnet, auch die Miethsleute und andere Einwohner ieden Hauses mit angeführet.

§. 3. Mit einem solchen Buche soll in ieder Nachbarschaft nach Masgabe des 7ten §. einer wöchentlich des Donnerstags früh, und wenn es etwa ein Festtag, nach geendigter Mittagspredigt selbst umher gehen oder durch eine glaubhafte Person solches verrichten, das Buch den Miethsleuten und Einwohnern präsentiren, und das zu entrichtende Quantum mit accurater von ieglichem Einwohner zu verrichtender Einzeichnung in das Buch in Empfang nehmen.

§. 4. Wir hegen hiebey zu den getreuen Einwohnern Unserer Stadt Wolfenbüttel und beyder Vorstädte, als Christen, das gnädige Zutrauen, sie werden hiebey sich als freudige Geber finden lassen, und eingedenk seyn, daß derjenige, welcher seinen armen Bruder verlässet, nimmermehr von dem Allerhöchsten zu seiner Nahrung, Gewerb und Stande Segen suchen und hoffen könne. Sie werden dahero, wie einige unter ihnen bis daher rühmlich gethan, auch ferner, wenn ihnen von GOtt was gutes widerfähret, eine auserordentliche Allmose diesen neuen Armenanstalten zufliessen lassen, und indessen zu dem wöchentlichen Beytrag sich willig bezeigen. Solte man, wider Verhoffen, dabey einige als lieblose Unchristen befinden: so soll solches genau bemerket werden, und ihnen nicht frey ausgehen, daß sie die Last ihrer Mitbürger und anderer Einwohner vermehren, und, so viel an ihnen ist, das Schreyen der Armen und Fluch und Unglück über Stadt und Land ziehen wollen.

§. 5. Das gesamlete Geld soll entweder von dem Collecteur selbst oder durch eine glaubhafte Person versiegelt in das von dem iedesmaligen Directore dieser Armenanstalten bey Austheilung der Bücher kund zu machende Haus denen daselbst versamleten Aufsehern (von deren Bestellung demnächst das weitere erfolgen wird) gedachten Nachmittags vor 4. Uhr eingeliefert, und über die richtige Lieferung in das Buch quittiret werden.

§. 6. Wer in solcher Samlung und Einsendung der obigen Vorschrift zuwider sich saum-

§. 4. Wir hegen hiebey zu den getreuen Ein wohnern Unserer Stadt Wolfenbüttel und beyde Vorstädte, als Christen, das gnädige Zutrauen sie werden hiebey sich als freudige Geber finden lassen, und eingedenk seyn, daß derjenige, welche seinen armen Bruder verlässet, nimmermehr von dem Allerhöchsten zu seiner Nahrung, Gewerb und Stande Segen suchen und hoffen könne. Sie werden dahero, wie einige unter ihnen bis daher rühmlich gethan, auch ferner, wenn ihnen von GOtt was gutes widerfähret, eine auserordentliche Allmose diesen neuen Armenanstalten zufliesen lassen, und indessen zu dem wöchentlichen Beytrag sich willig bezeigen. Solte man, wider Verhoffen, dabey einige als lieblose Unchristen befinden: so soll solches genau bemerket werden, und ihnen nicht frey ausgehen, daß sie die Last ihrer Mitbürger und anderer Einwohner vermehren, und, so viel an ihnen ist, das Schreyen der Armen und Fluch und Unglück über Stadt und Land ziehen wollen.

§. 5. Das gesamlete Geld soll entweder von dem Collecteur selbst oder durch eine glaubhafte Person versiegelt in das von dem iedesmaligen Directore dieser Armenanstalten bey Austheilung der Bücher kund zu machende Haus denen daselbst versamleten Aufsehern (von deren Bestellung demnächst das weitere erfolgen wird) gedachten Nachmittags vor 4. Uhr eingeliefert, und über die richtige Lieferung in das Buch quittiret werden.

§. 6. Wer in solcher Samlung und Einsendung der obigen Vorschrift zuwider sich saum-

selig erfinden lässet, der soll ohne einiges Nach-
sehen diesen neuen Armenanstalten zum besten
in fünf Mfl. Strafe verfallen seyn, und solche
14. Tage nachher sofort ohne Ansehen der Per-
son executive beygetrieben werden.

§. 7. Die in einer jeden Nachbarschaft eigen-
thümlich oder miethsweise wohnende Hauswir-
the folgen solchergestalt und verrichten dieses Amt
nach einander so, wie ihre Namen in dem Bu-
che verzeichnet, oder sie unter sich es verabreden,
und wenn der leztere den Beschluß gemacht,
so hat der Erstere wiederum den Anfang zu ma-
chen, und ist beständig auf diese Art damit zu con-
tinuiren.

§. 8. Es wird hoffentlich sich hiebey keiner die
eitelen und niederträchtigen Gedanken beygehen
lassen, als ob seine Bedienung oder Stand zu
ansehnlich sey, zur Ehre GOttes und zur schuldi-
gen Beyhülfe seines armen Nächsten die alle
Quartal ihn treffende Mühewaltung zu überneh-
men. Derer Exempel anderer und groser Städ-
te zu geschweigen, wo die Angesehensten es sich
zur Ehre schätzen, der lieben Armuth zu dienen,
gibt GOttes Wort und die gesunde Vernunft
darunter klare Mase. Wir wollen dahero in-
sonderheit, daß Unsere Bediente andern mit einem
guten Exempel vorgehen, und wenn sie ja die
Colligirung selbst nicht abwarten mögen, den-
noch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß solche
auf eine gute Art in ihrem Namen geschehen auch
ihr Beyspiel und Betragen andere ermuntern
möge.

§. 9.

§. 9. Es sollen alle Jahr neue Ein
der verfertiget, und solche bey dem An
Jahrs gebührend wiederum ausgetheilet,
die alten Bücher dem Vorgesetzten dieser
anstalten eingeliefert, vorläufig aber be
der Ablieferung des Armengeldes im
Decembri eine Specification derer Ein
der Häuser eines jeden Districts oder
schaft behändiget werden, damit dar
maliger Veränderung, die Namen au
tet werden können.

§. 10 Wenn Witwen oder mind
Erben ein Haus besitzen: so dispensir
wir solche von dem würklichen Herum
jedoch haben sie, wie oben §. 3. verord
glaubhafte Person zu bestellen, die das v
schriebene beobachte.

§. 11. Falls jemand sein Haus an
vermiethet, so hat der Vermiether für si
wisses beliebiges Quantum mit bey
sondern aber einen derer Miethsleute bey
ung des Contracts, zu bestellen, der g
Amt seinetwegen verwalte; widrigenfa
wenn der Vermiether hierunter etwas v
det: so soll derselbe dafür fünf Mfl. S
best der Armen erlegen, und solche von d
deren beygetrieben, und, falls diese nicht
einen Collectorem anschaffen, ex officio
bestellet werden, den der Vermieth
en soll.

§. 12. Bewohnet aber einer als M
Haus allein: so soll er allen deme, wa

Lll 5

§. 9. Es sollen alle Jahr neue Einschreib-bücher verfertiget, und solche bey dem Anfange des Jahrs gebührend wiederum ausgetheilet, dagegen die alten Bücher dem Vorgesezten dieser Armenanstalten eingeliefert, vorläufig aber bey der ersten Ablieferung des Armengeldes im Monat Decembri eine Specification derer Eigenthümer der Häuser eines ieden Districts oder Nachbarschaft behändiget werden, damit darnach bey etwaniger Veränderung, die Namen auch geändert werden können.

§. 10 Wenn Witwen oder minderjährige Erben ein Haus besitzen: so dispensiren Wir zwar solche von dem würklichen Herumgange; iedoch haben sie, wie oben §. 3. verordnet, eine glaubhafte Person zu bestellen, die das vorher beschriebene beobachte.

§. 11. Falls iemand sein Haus an mehrere vermiethet, so hat der Vermiether für sich ein gewisses beliebiges Quantum mit beyzutragen; überdem aber einen derer Miethsleute bey Schliessung des Contracts, zu bestellen, der gedachtes Amt seinetwegen verwalte; widrigenfalls, und wenn der Vermiether hierunter etwas verabsäumet: so soll derselbe dafür fünf Mfl. Strafe behuef der Armen erlegen, und solche von den Miethern beygetrieben, und, falls diese nicht alsofort einen Collectorem anschaffen, ex officio iemand dazu bestellet werden, den der Vermiether bezahlen soll.

§. 12. Bewohnet aber einer als Miether ein Haus allein: so soll er allen deme, was hierinn

vorgeschrieben, bey Vermeidung der darauf gesezten Strafe, nachkommen, er sey geistlichen, weltlichen, oder Militairstandes, und ihn solcher auf keine Weise von der Obliegenheit überheren.

§. 13. Wie aber ein ieder sich des armen Nächsten anzunehmen verbunden, und es die Meynung nicht hat, als ob die Miethsleute und andere Einwohner von einem milden Beytrag ausgeschlossen: so ist unser gnädigster Wille und Befehl, daß sogleich nach Publication dieser Verordnung die Hauswirthe ieder Nachbarschaft oder Districts die mit in ihrem Hause wohnende alle und iede Inquilinos, sie seyen geistlichen, Civil- oder Militairstandes, nach ihrem Gewissen aufzeichnen, und dem, der mit dem Umgange den Anfang machet, solche Specification sogleich behändigen sollen.

§. 14 Aus diesen Specificationen wird ein Generalverzeichniß der inquilinorum ieder Nachbarschaft gemachet, und dem Buche nicht nur eingelegt, sondern auch bey iedesmaligen Umgängen denenselben vorgeleget, um sie um eine milde Beysteuer anzusprechen, und solche genau zu notiren; wobey zu Verhütung verschiedener Inconvenienzien alle und iede ermahnet werden den Beytrag selbst eigenhändig zu verzeichnen.

§. 15. Weil aber nach hiesiger Gewohnheit die Miethzeiten um Ostern und Michaelis zu wechseln pflegen, mithin um solche Zeit ein neues Verzeichniß zu machen nöthig: so haben die im Districte wohnende Eigenthümer der Häuser in der vollen Woche nach besagten beyden Festen

sten ein genaues Verzeichniß ihrer Miethsleute und Einwohner demjenigen einzuliefern, an dem die Reihe des Umganges, und zwar bey Vermeidung obgesezter Strafe, damit derselbe an Formirung der Generalspecification nicht verhindert werde.

§. 16. Falls die Reihe etwa iemanden treffen sollte, der einen dergleichen Auffsatz zu machen nicht im Stande: so hat er seine Nachbaren um Assistenz zu ersuchen, allenfalls aber sich bey demjenigen, welchem Wir die Aufsicht über das Armenwesen specialiter committiren werden, zu melden, der das nöthige dieserwegen sofort veranstalten wird.

§. 17. Diese Specificationes sind in das ordentliche Buch zu legen, und solche wöchentlich, nebst dem Ertrage, gehörigen Orts, wie obbeschrieben, einzuliefern, worunter so dann, wenn die Summe richtig, quittiret werden soll.

§. 18. Damit aber hiebey alle Unordnung vermieden werde: so wird demjenigen, der die Collecte in seiner Woche verrichtet, ebenmäsig bey fünf Mk. Strafe anbefohlen, das Buch nebst vorbesagter Specification seinem Nachfolger des Sonnabends in der Woche einzuliefern.

§. 19. Allen und ieden Bedienten, auch anderen Einwohnern, sie seyen Eigenthümer oder nicht, wird gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß sie die Collecteurs, wo möglich, selbst sprechen, wol begegnen, nicht lange warten lassen, vielweniger mit Ungestüm abweisen, oder eine andere Zeit zu ihrer Wiederkunft bestimmen, als wodurch die Leu-

sten ein genaues Verzeichniß ihrer Miethsleute und Einwohner demjenigen einzuliefern, an dem die Reihe des Umganges, und zwar bey Vermeidung obgesezter Strafe, damit derselbe an Formirung der Generalspecification nicht verhindert werde.

§. 16. Falls die Reihe etwa iemanden treffen solte, der einen dergleichen Auffsatz zu machen nicht im Stande: so hat er seine Nachbaren um Assistenz zu ersuchen, allenfalls aber sich bey demjenigen, welchem Wir die Auffsicht über das Armenwesen specialiter committiren werden, zu melden, der das nöthige dieserwegen sofort veranstalten wird.

§ 17. Diese Specificationes sind in das ordentliche Buch zu legen, und solche wöchentlich, nebst deren Ertrage, gehörigen Orts, wie obbeschrieben, einzuliefern, worunter so dann, wenn die Summe richtig, quittiret werden soll.

§. 18. Damit aber hiebey alle Unordnung vermieden werde: so wird demjenigen, der die Collecte in seiner Woche verrichtet, ebenmäsig bey fünf Rth. Strafe anbefohlen, das Buch nebst vorbesagter Specification seinem Nachfolger des Sonnabends in der Woche einzuliefern.

§. 19. Allen und ieden Bedienten, auch anderen Einwohnern, sie seyen Eigenthümer oder nicht, wird gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß sie die Collecteurs, wo möglich, selbst sprechen, wol begegnen, nicht lange warten lassen, vielweniger mit Ungestüm abweisen, oder eine andere Zeit zu ihrer Wiederkunft bestimmen, als wodurch die Leu-

re verdrieslich und nachläßig gemacht, auch von ihren Verrichtungen abgehalten werden.

§. 20. Es sollen ferner vorbesagte Collecteurs in denen Jahrmärkten, wie auch auser denenselben, wenn sie in Erfahrung bringen, daß Fremde in ihrer Nachbarschaft logiren, sich genau nach deren Namen erkundigen, solche in ihre Specificationen eintragen, bey denenselben sich melden lassen, von dem Institituto bescheidentliche Eröfnung thun und einen Beytrag suchen.

§. 21. Es soll dieses auch iederzeit in denen öffentlichen Wirthshäusern also gehalten werden, und haben die Wirthe von dem guten Endzweck denen bey ihnen logirenden Fremden hinlängliche Nachricht zu ertheilen, auch von besagten Fremden in ein besonders Buch die dem Collecteur wöchentlich abzuliefernde Almosen einschreiben zu lassen.

§. 22. Wenn hiernächst, auser der gemeinen Beysteuer, iemand Unserer getreuen Einwohner in der Stadt Wolfenbüttel und beyden Vorstädten gewissen Leuten, es sey an Allmosen oder Schulgeld, etwas gegeben wissen wolte, so stehet ihm frey, solches mit Benennung der Personen dem Directori dieser Armenanstalten einzuschikken, da es denn zu dem destinirten Gebrauch gewiß verwendet, übrigens aber einem ieden bey fünf Mfl. Strafe verbothen seyn soll, iemanden in seinem Hause etwas zu geben.

§. 23. Wir hoffen, daß mit GOttes Hülfe auf die bis daher angezeigte Art, ein Beytrag erfolgen werde, welcher samt denen bereits vorhandenen Einkünften, resp. ganz und zum Theil zu übernehmender Verpflegung der würklich Armen hinreiche. Es soll dannenhero Unsere getreue Stadt Wolfenbüttel samt denen Vorstädten mit denen sonst gewöhnlichen Umgängen und Collecten ordentlicher Weise, und wenn die äuserste Noth es nicht erfordert, verschonet bleiben, zumalen Wir, auser denen schon bestimmten Summen lieber einige hundert Thaler wollen nachzahlen, als die willigen Geber mit neuem Zuschuß belästigen lassen.

§. 24. Gleichergestalt soll niemanden, es sey denn, daß Unser Consistorium es gestatte, erlaubt seyn, wegen Brand oder anderer Unglüksfälle, veränderter Religion, erlittener Vertreibung, oder wie der Vorwand lauten möchte, Almosen zu samlen, sondern solche Exulanten, Conversi, Brand- und andere Bettler sollen, nach Masgabe der publicirenden Verordnung, ihre Abfertigung bey dem Aufseher über diese Armenanstalten bekommen.

§. 25 Die Austheilung der auf vorbeschriebene Mase eingekommenen Armengelder soll wöchentlich auf die zu benennende Zeit in dem von dem iedesmahligen Directore dieser Anstalten zu benennenden Hause geschehen, und wird in der nächstens publicirenden Armenordnung versehen werden, auf was Art bey dieser Distribution nicht nur alle mögliche Vorsicht gebrauchet, sondern auch aus der ganzen Stadt von allen Ständen iederzeit einigen, wenn sie wollen, die dazu etwas beytragen, hinlängliche Nachricht, wi

mi

handenen Einkünften, resp. ganz und zum Theil zu übernehmender Verpflegung der würklich Armen hinreiche. Es soll dannenhero Unsere getreue Stadt Wolfenbüttel samt denen Vorstädten mit denen sonst gewöhnlichen Umgängen und Collecten ordentlicher Weise, und wenn die äuserste Noth es nicht erfordert, verschonet bleiben, zumalen Wir, auser denen schon bestimmten Summen lieber einige hundert Thaler wollen nachzahlen, als die willigen Geber mit neuem Zuschuß belästigen lassen.

§. 24. Gleichergestalt soll niemanden, es sey dann, daß Unser Consistorium es gestatte, erlaubt seyn, wegen Brand oder anderer Unglüksfälle, veränderter Religion, erlittener Vertreibung, oder wie der Vorwand lauten möchte, Almosen zu samlen, sondern solche Exulanten, Conversi, Brand- und andere Bettler sollen, nach Masgabe der publicirenden Verordnung, ihre Abfertigung bey dem Aufseher über diese Armenanstalten bekommen.

§. 25 Die Austheilung der auf vorbeschriebene Mase eingekommenen Armengelder soll wöchentlich auf die zu benennende Zeit in dem von dem iedesmahligen Directore dieser Anstalten zu benennenden Hause geschehen, und wird in der nächstens publicirenden Armenordnung versehen werden, auf was Art bey dieser Distribution, nicht nur alle mögliche Vorsicht gebrauchet, sondern auch aus der ganzen Stadt von allen Ständen iederzeit einigen, wenn sie wollen, die dazu das ihrige beytragen, hinlängliche Nachricht, wie

mit

mit den Armengeldern umgegangen, ertheilet, auch, wenn iemand zur Aufnahme des Werks etwa gute Vorschläge anzubringen wüßte, solche mit Dank aufgenommen und zu Nutze gemachet werden; inzwischen soll bey der Distribution auf das Alter, Gesundheitszustand, vorheriges Betragen und dergleichen Umstände getreulich gesehen werden.

§. 26. Solte auch, welches GOtt verhüte! iemand von Unseren treuen Einwohnern der Stadt Wolfenbüttel und beyder Vorstädte in Armuth gerathen: so haben diejenigen, die in ihrem Wohlstande einen fleisigen Beytrag gethan, und etwa herunterkommen, sich versichert zu halten, daß die ausgeübte Liebe gewiß an ihnen und den ihrigen erwiedert nnd vergolten werden solle.

§. 27. Das Gassenbetteln bleibt in Zukunft gänzlich abgestellet, wie denn die Gerichtsdiener und Knechte wie auch die Bettelvögte darauf genaue Acht zu haben befehliget, daß sie die etwa, es sey bey Tages- oder Abendszeit, auf den Gassen bettelnde Personen aufheben, dem Aufseher über die Armenanstalten zuführen und auf desselben Anweisung nach dem Philipsberge bringen, wovor dem Bettelvogte oder Wächter für einen ieden Bettler, den er liefert, 4. Ggr. gereichet werden; iedoch haben gedachte Vögte und Wächter, bey Vermeidung schwerer Strafe und Ahndung, auch dem Befinden nach des Gefängnisses im Philipsberge sich zu hüten, daß sie mit den herumlaufenden Bettlern nicht colludiren, auch nicht unschuldige Leute aufheben und einbringen. Es wird hiebey iedermann ermahnet,

..., falls einige Nachlässigkeit verspüret würde, oder in diesem oder jenem Districte sich einige Bettler wieder einschlichen, solches ohngesäumt dem zur Direction des Armenwesens Bevollmächtigten anzuzeigen.

§. 28. Da aber zu Aufrechthaltung dieser gemeinnützigen Anstalt die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß deren Execution nicht nach den verschiedenen Jurisdictionen in Unserer Stadt vertheilet und durch die davon abhängige Communication und Requisitiones die Erreichung des Endzwecks, wo nicht gar vernichtet, doch mühsam gemachet werde; So wollen wir iederzeit die Direction dieses GOtt wohlgefälligen Werks einem oder mehrern Unserer Bedienten auftragen, um in vim specialis Commissionis alles dahin einschlagende zu respiciren und auszuführen.

§. 29. Dieser von Uns zu ernennende Bevollmächtigte nun hat zwar in allen Fällen, wo es die Zeit und Umstände leiden, mit denen Gerichtsobrigkeiten der Stadt fleisig zu communiciren, und mit deren ohngesäumt zu leistenden Beytretung und Hülfe alles vorzunehmen: Falls aber

§. 30. periculum in mora oder andere erhebliche, allenfalls bey Uns zu justificirende Umstände vorhanden seyn möchten, die keine vorgängige Requisition oder Communication zuliessen: so bleibt dem oder denenselben frey, ohne Absicht auf die Gerichtsbarkeit das nöthige zu veranstalten, und sollen selbst Unsere Fürstliche Häuser nicht ausgeschlossen, vielmehr die Wachen daselbst

un[d]

net, fals einige Nachlässigkeit verspüret würde, oder in diesem oder jenem Districte sich einige Bettler, wieder einschlichen, solches ohngesäumt dem zur Direction des Armenwesens Bevollmächtigten anzuzeigen.

§. 28. Da aber zu Aufrechthaltung dieser gemeinnützigen Anstalt die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß deren Execution nicht nach denen verschiedenen Jurisdictionen in Unserer Stadt vertheilet und durch die davon abhängige Communication und Requisitiones die Erreichung des Endzwecks, wo nicht gar vernichtet, doch mühsam gemachet werde; Sol wollen wir iederzeit die Direction dieses GOtt wohlgefälligen Werks einem oder mehrern Unserer Bedienten auftragen, um in vim specialis Commissionis alles dahin einschlagende zu respiciren und auszurichten.

§. 29. Dieser von Uns zu ernennende Bevollmächtigte nun hat zwar in allen Fällen, wo es die Zeit und Umstände leiden, mit denen Gerichtsobrigkeiten der Stadt fleisig zu communiciren, und mit deren ohngesäumt zu leistenden Beytretung und Hülfe alles vorzunehmen: Falls aber

§. 30. periculum in mora oder andere erhebliche, allenfalls bey Uns zu justificirende Umstänstände vorhanden seyn möchten, die keine vorgängige Requisition oder Communication zuliessen; so bleibt dem oder denenselben frey, ohne Absicht auf die Gerichtsbarkeit das nöthige zu veranstalten, und sollen selbst Unsere Fürstliche Häuser nicht ausgeschlossen, vielmehr die Wachen daselbst

und

und aller Orten schuldig seyn, zu assistiren; Wie denn auch Unser Commendant nicht minder als alle Gerichtsobrigkeiten hiedurch befehliget werden, sich darnach auf das allergenaueste zu achten, und so viel an ihnen ist, hülfliche Hand zu leisten.

§. 31. Zu nur gedachter Direction und Aufsicht ist vorizt Unser Oberamtmann und lieber Getreuer, Joachim Diederich Lichtenstein, ernannt, und hat männiglich sich darnach zu richten.

§. 32. Solte auch wider besseres Verhoffen aus Irrthum oder Bosheit einigen die Besorgniß beygebracht werden, als ob die aus gutem freyen Willen von den Einwohnern Unserer Residenzstadt Wolfenbüttel und beyder Vorstädte zu gebende Almosen zu andern Anstalten genommen, und nicht bloserdings zum besten der nothleidenden Armen verwandt, oder auch als ein beständiger Erbenzinß von den Häusern gegeben und vest gestellt werden sollen: So haben Wir zu Verhütung aller üblen Deutungen die deßhalb zu Braunschweig publicirte Verordnungen und Declarationes hier ausdrüklich wiederholen, und gnädigst declariren wollen, daß von obangeführtem allem niemalen etwas geschehen, noch, was der Armuth zugedacht, anders als eine freywillige Gabe angesehen, oder sonst wozu als zu den intendirten Almosen gebraucht werden solle. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrukten fürstl. geheimen Canzleysiegels. Gegeben

ben in Unserer Vestung Wolfenbüttel den 5 Apr. 1743.

Carl,
H. z. Br. u. L. (L. S.)

A. A. v. Cramm.

IV.

Achte Fortsetzung (*) von der Ausbreitung der christlichen Religion.

I. in America.

1. Von Philadelphia aus einer gedrukten Nachricht.

Daß Herr Heinrich Melchior Mühlenberg, aus der Stadt Eimberg im Hannöverischen gebürtig, bisheriger Diaconus zu Gros Hennersdorf in der Lausitz, 1742 nach America gereiset, und in Philadelphia und den übrigen dahin gehörigen Gemeinden das Amt eines evangelischen Predigers angetreten habe, ist schon vormals im VI B. p. 889, und im VIII B. p. 587 ... angeführet worden. Da aber nun nach der Zeit von den nähern Umständen seines ersten Anfangs und von den weitern Folgen eine gedrukte Nachricht ans Licht kommen ist, woraus man den Zustand der evangelischen Christen in America und sonderlich in jener Gegend nicht ohne Bewegung

(*) S. Act. 8 B. p. 484. f.

ben in Unserer Vestung Wolfenbüttel den 5 Apr. 1743.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

IV.

Achte Fortsetzung (*) von der Ausbreitung der christlichen Religion.

I. in America.

1. Von Philadelphia aus einer gedrukten Nachricht.

Daß Herr Heinrich Melchior Mühlenberg, aus der Stadt Einberg im Hannöverischen gebürtig, bisheriger Diaconus zu gros Hennersdorf in der Lausitz, 1742 nach America gereiset, und in Philadelphia und den übrigen dahin gehörigen Gemeinden das Amt eines evangelischen Predigers angetreten habe, ist schon vormals im VI B. p. 889, und im VIII B. p. 587 kürzlich angeführet worden. Da aber nun nach der Zeit von den nähern Umständen seines ersten Anfangs und von den weitern Folgen eine gedrukte Nachricht ans Licht kommen ist, woraus man den Zustand der evangelischen Christen in America und sonderlich in jener Gegend nicht ohne Bewegung er-

(*) S. Act. 8 B. p. 484. f.

erkennen kan, so wollen wir das vornehmste davon nur kürzlich hier erzehlen und einrücken. Die Schrift hat den Titel: **Kurze Nachricht von einigen evangelischen Gemeinden in America. Halle,** in Verlegung des Wäysenhauses, 1744, in 4, 3 B. Im Anfang wird folgendes gemeldet: Da gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den englischen Colonien des nördlichen America den neuen Einwohnern viele Freyheiten versprochen worden, haben sich von solcher Zeit an viel hundert Familien, die zumal in Teutschland der Religion wegen verfolgt, oder sonst von catholischen Obrigkeiten gedrukt wurden, dahin gewendet. Weil es aber an hinlänglichen Kirchen- und Schulanstalten gefehlet, und sie keinen Unterricht aus GOttes Wort gehabt, so daß sonderlich ihre Kinder in der grösten Unwissenheit, auch zum Theil ohne die heil. Taufe zu empfangen, aufgewachsen, so haben die verlassenen Heerden in Pensylvanien, und vornemlich zu Philadelphia, neu Hannover und Providenz, in solcher Noth einige aus ihren Mitteln nach Europa gesandt, unter welchen einer, Daniel **Weißiger**, von dem königl. Hofprediger in der teutschen lutherischen Schloßcapelle zu Londen, **Hrn. Fried. Mich. Ziegenhagen**, 1734 den 28 Jan. mit einem sehr beweglichen Fürschreiben an einen nun sel. verstorbenen Prediger in Hannover, an Herrn Doct. und Prof. **Francken** in Halle, und andere christliche Theologen in Teutschland geschicket worden, welches Schreiben Weißiger nebst einer von seinen Gemeinden ausgestellten und von dem königl. englischen Gouverneur bekräf-

kräftigten Beglaubigung zu **Hildesheim** drucken lassen. Hierauf sind nun von vielen christlichen Herzen liebreiche Wohlthaten eingelaufen, da sie aber am meisten um einen tüchtigen Lehrer gebeten, so hat obgemeldter **Hr. Mühlenberg** von Hrn. Prof. **Francken** in Halle im Sept. 1741 den Beruf angenommen, ist den 7 Apr. 1742 in Londen angelangt, den 32 Jun. von da weiter zu Schiffe gegangen, nach einer schweren Reise den 21 Sept. zu Charlestown ans Land getreten, und sodann in Ebenezer mit einer dahingehenden salzburgischen Familie ankommen. Nachdem er sich 8 Tage lang daselbst gestärkt, und hierauf mit dem Hrn. Pastor Bolzius den 12 Octob. wieder nach Charlestown gereiset war, so fand er nicht eher bis den 12 Nov. eine Gelegenheit mit einer Chaluppe nach Philadelphia zu fahren. Izt war nun die Winterzeit zur Reise wieder gefährlich, aber das grose Verlangen nach seiner verlassenen Gemeinde, und die Gefahr einer noch mehreren Zerrüttung, welche ihnen die Bemühungen des Hrn. **Grafen von Zinzendorf**, nach denen ihm zu Charlestown zu Gesichte gekommenen gedrukten Nachrichten, zu drohen geschienen, machten, daß er seine Reise beschleunigte, und nach mancher ausgestandenen Lebensgefahr den 25 Nov. 1742 in Philadelphia glüklich anlangte. Die folgende Erzehlung wollen wir ganz einrücken:

„Von der Beschaffenheit und Einrichtung des „Landes und insonderheit dieser Stadt eine weitläuftige Beschreibung zu geben ist hier nicht der „Ort: doch wird zu dem Zweck dieser kurzen Nach-

kräftigten Beglaubigung zu Hildesheim drucken lassen. Hierauf sind nun von vielen christlichen Herzen liebreiche Wohlthaten eingelaufen, da sie aber am meisten um einen tüchtigen Lehrer gebethen, so hat obgemeldter Hr. Mühlenberg von Hrn. Prof. Franken in Halle im Sept. 1741 den Beruf angenommen, ist den 7 Apr. 1742 in London angelangt, den 32 Jun. von da weiter zu Schiffe gegangen, nach einer schweren Reise den 21 Sept. zu Charlestown ans Land getreten, und sodann in Ebenezer mit einer dahingehenden salzburgischen Familie ankommen. Nachdem er sich 8 Tage lang daselbst gestärkt, und hierauf mit dem Hrn. Pastor Bolzius den 12 Octob. wieder nach Charlestown gereiset war, so fand er nicht eher bis den 12 Nov. eine Gelegenheit mit einer Chaluppe nach Philadelphia zu fahren. Izt war nun die Winterzeit zur Reise wieder gefährlich, aber das grose Verlangen nach seiner verlassenen Gemeinde, und die Gefahr einer noch mehreren Zerrüttung, welche ihnen die Bemühungen des Hrn. Grafen von Zinzendorf, nach denen ihm zu Charlestown zu Gesichte gekommenen gedrukten Nachrichten, zu drohen geschienen, machten, daß er seine Reise beschleinigte, und nach mancher ausgestandenen Lebensgefahr den 25 Nov. 1742 in Philadelphia glüklich anlangte. Die folgende Erzehlung wollen wir ganz einrücken:

„Von der Beschaffenheit und Einrichtung des „Landes und insonderheit dieser Stadt eine weit„läuftige Beschreibung zu geben ist hier nicht der „Ort; doch wird zu dem Zweck dieser kurzen Nach-

„richt nicht undienlich auch nicht unangenehm zu le„sen seyn, was Herr Mühlenberg an einen recht„schaffenen Theologum auf einer gewissen Univer„sität, sowol zum Preise des Beystandes GOttes „auf seiner Reise, als von den Umständen des Lan„des angeführet, da er an denselben unterm 12 Aug. „1743 also schreibet: Ich errinnere mich noch „gar wohl des lezteren angenehmen Briefs „welchen von E. H. in Londen erhalten. „Ein Wort aus demselben war mir vor an„dern besonders tröstlich und nachdrük„lich, nemlich da E. H. beliebet zu schrei„ben, der HErr würde es mit meiner See„reise und übrigen Umständen wohl machen. „Gewiß, der versöhnte Vater in Christo „hat es mit mir unwürdigen und unnützen „Wurm nach seiner Barmherzigkeit wohl „gemacht. Wohl in Londen bey dem Hrn. „Hofprediger Ziegenhagen. Wohl, da ich „allein als ein Fremdling zu Schiffe gieng. „Wohl, da ich auf dem Schiffe unter einer „fremden Nation und Sprache seyn muste. „Wohl, da ich auf dem Schiffe durch man„che Prüfung, schwere Krankheit und Zu„fälle gehen muste. Wohl, da wir mit ei„nem alten Schiffe durch viele contraire „Winde, durch Feinde und gefährliche Ge„genden ohne menschl. Convoye wandern „musten. Wohl, da ich Gelegenheit hatte, „den Sündern, meinen Brüdern, das grose „Heyl in dem Weltheylande und das un„ausbleibliche Gerichte wegen Verachtung „der

der Gnade in der englischen Sprache vorzulegen. Wohl, da wir mit gewaltiger Hitze und peinlichem Durst gezüchtiget wurden. Wohl da der HErr das Gebeth und Seufzen der Elenden erhörte, und guten Wind bescherte, wenn er im Glauben angebethen wurde. Wohl, da er uns aus Gefahr, Mangel und Trübsal errettete, und wohlbehalten vor Charlestown anlanden lies. Wohl da Er mich auch auf der Reise von Carolina über den Landfluß nach der Landschaft Georgien aus augenscheinlicher Gefahr errettet. Wohl, da er mich in Georgien zu den lieben Salzburgern, unsern Glaubensbrüdern, nach Ebenezer geführet, und daselbst viel Gutes hören, sehen und geniesen lassen. Der HErr hat es wohl gemacht, da er mich über den Landfluß von Georgien wieder zurück nach Charlestown gebracht. Wohl, daß er in Charlestown mir, als einem Fremdling, verlassenen, angefochtenen Menschen, kräftig beygestanden und mich gestärket. Wohl, da ich in der Winterzeit von Charlestown mit einer schlechten Chaluppe über die See durch Sturm, Ungemach und schwere Krankheit nach Pensylvanien reisen muste. Ach würdiger Vater! helfen sie doch mit den übrigen Freunden Christi den barmherzigen und langmüthigen GOtt loben und preisen. Von den hiesigen Umständen etwas zu melden

„der Gnade in der englischen Sprache vor„zulegen. Wohl, da wir mit gewaltiger „Hitze und peinlichem Durst gezüchtiget „wurden. Wohl da der HErr das Gebeth „und Seufzen der Elenden erhörte, und gu„ten Wind bescherte, wenn er im Glauben „ausgebethen wurde. Wohl da er uns aus „Gefahr, Mangel und Trübsal errettete, „und wohlbehalten vor Charlestown an„landen lies. Wohl da Er mich auch auf „der Reise von Carolina über den Landfluß „nach der Landschaft Georgien aus au„genscheinlicher Gefahr errettet. Wohl, „da er mich in Georgien zu den lieben Salz„burgern, unsern Glaubensbrüdern, nach „Ebenezer geführet, und daselbst viel Gu„tes hören, sehen und geniesen lassen. Der „HErr hat es wohl gemacht, da er mich über „den Landfluß von Georgien wieder zurück „nach Charlestown gebracht. Wohl, daß „er in Charlestown mir, als einem Fremd„ling, verlassenen, angefochtenen Men„schen, kräftig beygestanden und mich ge„stärket. Wohl, da ich in der Winterzeit von „Charlestown mit einer schlechten Cha„luppe über die See durch Sturm, Unge„mach und schwere Krankheit nach Pensyl„vanien reisen muste. Ach würdiger Vater! „helfen sie doch mit den übrigen Freunden „Christi den barmherzigen und langmü„thigen GOtt loben und preisen. Von „den hiesigen Umständen etwas zu melden.

"In der Hauptstadt Philadelphia, wel-
"che sehr groß, ist 1) eine Episcopalkirche
"welche 2 Prediger hat, die von der *Soci-*
"*tate de propaganda cognitione Christi* in Lon-
"den salariret werden. Die englische Pres-
"byterianer haben 2) in dieser Stadt Phi-
"ladelphia ein Versamlungshaus. 3) ha-
"ben auch die Quaker, wie auch 4) die eng-
"lischen Anabaptisten ihr Versamlungs-
"haus in der Stadt. 5) sind die mähri-
"schen Brüder oder Moravians dazu ge-
"kommen, und haben auch ein Versam-
"lungshaus gebauet. 6) die Catholischen
"haben ihr Versamlungshaus und 2 bis 3
"Prediger. 7) die Schweden haben eine
"Kirche. In dem Lande sind noch fast un-
"zählige Secten und Sectenhäuser. Gegen
"das Ende dieses Schreibens fähret er also fort:
"Geld hat man hier nicht viel, aber das
"Land ist an allerley Früchten so reich, daß
"man auch sagen kan, es flieset darinnen
"Milch und Honig. * * Von einer Seite
"haben wir die Indianer oder Heiden noch,
"und von der andern Seite haben wir das
"Meer. * * Pensylvanien ist nach dem
"Climate die beste Landschaft für die Teut-
"schen in ganz America. * * Im Lande
"sind die Häuser nicht bey einander, wie in
"Teutschland die Dörfer, sondern es sind
"allemal etliche tausend Aecker an einem
"Stück, und davon hat ein Mann biswei-
"len 500, 400, 300, 200, 100, 50, 20, oder so
"und

"und so viel Aecker. Eine solche Gegend
"ist anfänglich lauter Wald, wenn es nun
"angebauet ist, so wird es ein Township
"oder Flecken genannt, dazu sind denn ge-
"wisse Strasen angelegt, welche nach der
"Hauptstadt Philadelphia gehen. Wenn
"man auf der Strase reiset, so reiset man
"beständig im Busch oder Walde; hier ste-
"het einmal ein Haus, über etliche Meilen
"wieder ein Haus an der Strase. Die meisten
"Häuser aber stehen tief hinein von der
"Strase. * * Im Lande fliesen verschie-
"dene Flüsse, welche geschwinde aufschwel-
"len und wieder fallen. Man hat keine
"Brücken darüber, sondern muß durchrei-
"ten, und bisweilen auch überfahren mit
"dem Kahn. Wenn ich von Philadelphia
"zu den Landgemeinden reise, so muß ich al-
"lezeit drey Flüsse passiren. Im Winter
"sind sie öfters gefährlich.

Daß die in diesem Schreiben angeführte viele Secten einen auch geübten Mann von Annehmung dieses Berufs leicht hätten abschrecken können, und nebst dem Mangel einer buchstäblichen Erkentniß und der von Jahr zu Jahr hingegen zugenommenen Unwissenheit in göttlichen Dingen, eine grose Hinderung des wahren Segens vom Worte GOttes, bey Antretung des Lehramts in diesen Gemeinden, seyn müssen, wird ein ieder ohne weitere Erinnerung leicht erkennen. Es fand aber der Hr Mühlenberg, nebst diesen allgemeinen, bey seiner Ankunft noch verschiedene be-

„und so viel Aecker. Eine solche Gegen
„ist anfänglich lauter Wald, wenn es nu
„angebauet ist, so wird es ein Townshi
„oder Flecken genannt, dazu sind denn ge
„wisse Strasen angelegt, welche nach de
„Hauptstadt Philadelphia gehen. Wenn
„man auf der Strase reiset, so reiset man
„beständig im Busch oder Walde; hier ste-
„het einmal ein Haus, über etliche Meilen
„wieder ein Haus an der Strase. Die meisten
„Häuser aber stehen tief hinein von der
„Strase. = = Im Lande fliesen verschie-
„dene Flüsse, welche geschwinde aufschwel-
„len und wieder fallen. Man hat keine
„Brücken darüber, sondern muß durchrei-
„ten, und bisweilen auch überfahren mit
„dem Kahn. Wenn ich von Philadelphia
„zu den Landgemeinden reise, so muß ich al-
„lezeit drey Flüsse passiren. Im Winter
„sind sie öfters gefährlich.

„Daß die in diesem Schreiben angeführte viele
„Secten einen auch geübten Mann von Anneh-
„mung dieses Berufs leicht hätten abschrecken kön-
„nen, und nebst dem Mangel einer buchstäblichen
„Erkentniß und der von Jahr zu Jahr hingegen zu-
„genommenen Unwissenheit in göttlichen Dingen,
„eine grose Hinderung des wahren Segens vom
„Worte GOttes, bey Antretung des Lehramts in
„diesen Gemeinden, seyn müssen, wird ein ieder ohne
„weitere Errinnerung leicht erkennen. Es fand
„aber der Hr Mühlenberg, nebst diesen allge-
„meinen, bey seiner Ankunft noch verschiedene be-

„sondere Hindernisse; worunter diese die vornehm„sten waren, daß die Gemeinden theils an andern „Orten abgesezte Prediger, theils sonsten zum Lehr„amt untüchtige Leute, absonderlich aber die Ge„meinde zu Philadelphia einen zu Zweybrücken di„mittirten Prediger, nahmens Valentin Kraft, „bey längerer Ausbleibung derer erwarteten or„dentlich berufenen Prediger, zu ihrem Lehrer an„genommen hatten, und hiernächst der Hr. Graf „von Zinzendorf sich zu besagtem Philadelphia „befand, und einen grosen Anhang hatte. Die „ersten musten zwar bald ihre Unlauterkeit selbst „verrathen, und die Gemeinden waren froh, als ih„nen der Hr. Mühlenberg seine in ihrem Nah„men und auf ihr Verlangen ihm ertheilte schrift„liche Vocation und bey sich habende Testimonia „und Briefe vorzeigte, und nahmen denselben mit „Freuden als ihren Lehrer auf, machten sich auch „von den angemasten Predigern los, obgleich der „obberührte Kraft eine besondere Consistorial„einrichtung anmaslich gemacht, und gleichsam „einen Superintendent abgeben wollen. Lezterer, „der Herr Graf von Zinzendorf, aber hatte sich „unter einem angenommenen fremden Nahmen „für einen lutherischen Prediger und Inspector in „Pensylvanien ausgegeben, und verlangte in einer „wegen des an sich genommenen lutherischen Kir„chenbuches gehaltenen weitläuftigen Unterre„dung, daß ihn Hr. Mühlenberg dafür erkennen „und ihm, weil er ihn vorbey gegangen, Abbitte „thun solte; suchte auch zu verhindern, daß er nicht „in der schwedischen Kirche denen Lutheranern pre„digen

digen dürfte, und wendete alle Mühe an, ihn bey den Gemeinden verdächtig zu machen, und sie von ihm abzuwenden. Nachdem aber der Hr. Mühlenberg gleichwol von den schwedischen Kirchenvorstehern die Erlaubniß erhalten, besagter Kirche sich zu dem Gottesdienst mit seiner Gemeinde zu bedienen, weil das alte gemiethete lutherische Versamlungshaus zu klein und unbrauchbar war; von denen Gemeinden aber als ihr ordentlicher Lehrer nicht nur angenommen, sondern auch ferner dafür erkant werden; auch der Herr Graf kurz darauf den 1 Jan. 1743 von Philadelphia abgereiset: so war seine und seiner zurükgebliebenen Anhänger Bemühung vergeblich, des Herrn Mühlenbergs Eingang zu verhindern, dessen vornehmste Sorge nun darauf gerichtet war, wie er seine Zeit am nüzlichsten anwenden, und seinem Amte am besten ein Genüge thun möchte.

Ob nun gleich alleine Philadelphia und neu Hannover, wovon Providenz nicht weit entfernet, 36 englische oder 9 bis 10 teutsche Meilen von einander entlegen sind, und das öftere Hin- und Herreisen, wegen der dazwischen befindlichen Flüsse, zuweilen gefährlich ist: so entschloß er sich doch, dieser 3 Gemeinden, bis GOtt mehr Gehülfen bescheren werde, sich anzunehmen, und es also einzurichten, daß er in einer jeden dieser 3 Gemeinden eine Woche bleiben, die Woche über die Jugend weil auch nicht einmal tüchtige Schulmeister vorhanden, selbst im Christenthum unterrichten, und des Sontags den Gottesdienst versehen wol-

„digen dürfte, und wendete alle Mühe an, ihn bey
„den Gemeinden verdächtig zu machen, und sie von
„ihm abzuwenden. Nachdem aber der Hr. Müh-
„lenberg gleichwol von den schwedischen Kir-
„chenvorstehern die Erlaubniß erhalten, besagter
„Kirche sich zu dem Gottesdienst mit seiner Ge-
„meinde zu bedienen, weil das alte gemiethete luthe-
„rische Versamlungshaus zu klein und unbrauch-
„bar war; von denen Gemeinden aber als ihr or-
„dentlicher Lehrer nicht nur angenommen, sondern
„auch ferner dafür erkant worden; auch der Herr
„Graf kurz darauf den 1 Jan. 1743 von Philadel-
„phia abgereiset: so war seine und seiner zurükge-
„bliebenen Anhänger Bemühung vergeblich, des
„Herrn Mühlenbergs Eingang zu verhindern,
„dessen vornehmste Sorge nun darauf gerichtet
„war, wie er seine Zeit am nüzlichsten anwenden,
„und seinem Amte am besten ein Genüge thun
„möchte.

„Ob nun gleich alleine Philadelphia und neu
„Hannover, wovon Providenz nicht weit entfernet,
„36 englische oder 9 bis 10 teutsche Meilen von ei-
„nander entlegen sind, und das öftere Hin- und Her-
„reisen, wegen der dazwischen befindlichen Flüsse,
„zuweilen gefährlich ist: so entschloß er sich doch,
„dieser 3 Gemeinden, bis GOtt mehr Gehülfen
„bescheren werde, sich anzunehmen, und es also ein-
„zurichten, daß er in einer ieden dieser 3 Gemeinden
„eine Woche bleiben, die Woche über die Jugend,
„weil auch nicht einmal tüchtige Schulmeister vor-
„handen, selbst im Christenthum unterrichten, und
„des Sontags den Gottesdienst versehen wolte.

„Und da auch in einem zwischen neu Hannover und
„Philadelphia gelegenen Städtlein, Germantown
„genant, eine lutherische Kirche und Gemeinde be-
„findlich, welche durch einige Glieder ihr Verlan-
„gen bezeigen lassen, des Unterrichts aus dem
„Wort GOttes mit zu geniesen: so nahm er sich
„vor, auch dieser Gemeinde, die für Philadelphia
„bestimmte Woche, so viel möglich, damit zu die-
„nen, und wenigstens einmal daselbst zu predigen;
„in der Hofnung, wenn GOtt mehrere Gehülfen
„schenken wolte, daß Germantown mit Philadel-
„phia vereinigt, und die Gemeinden neu Hanno-
„ver und Providenz von dem andern Prediger be-
„dient werden konten. Zuförderst wendete er seine
„erste Sorge an einem ieden Orte auf die Unter-
„richtung der etwas erwachsenen Jugend, da denn
„mehrere, die zum Theil 18, 19 bis 20 Jahre alt wa-
„ren, sich herzu fanden, und ob sie gleich noch keinen
„Anfang, so wenig im Lesen und Schreiben als in
„der Erkentniß GOttes hatten, ihn doch mit ihrer
„Lust etwas zu fassen erfreuten. Es fanden sich aber
„noch ältere Personen, denen er die erste Grund-
„lehren des Christenthums beybringen muste.
„Eine Witwe in neu Hannover hatte ihre Tochter
„von 22 bis 23 Jahren, am 10 Jan. 1743 zu ihm ge-
„bracht, welche seit ihrem 7den Jahr unter die eng-
„lische Quaker gekommen, und nicht nur in der
„christlichen Lehre ganz unwissend gewesen, son-
„dern auch die teutsche Sprache verlernet, daher ihr
„der Unterricht in der englischen Sprache beyge-
„bracht werden müssen, welchen sie auch so wohl ge-
„fasset, daß sie den 6 Febr. ihr Glaubensbekentniß
„in

„in der englischen Sprache vor öffentlicher Ge-
„meinde ablegen und zum heil. Abendmal gelassen
„werden können. Bey welcher Gelegenheit die Ge-
„meinde sehr bewegt worden. Unterm 6 Jun. 1743
„berichtete er von dieser seiner Arbeit folgendes:
„Ich habe aus Noth selbst informiren
„müssen. Eine Woche halte in Philadel-
„phia, die andere in Providenz, und die
„dritte Woche in neu Hannover Schule, um
„nur die grosen und erwachsenen versäum-
„ten Leute zur Confirmation, und heiligen
„Abendmal, auch zum Theil zur heil. Taufe
„zu präpariren. In Providenz habe be-
„reits zwanzig präpariret, confirmiret,
„und zum ersten mal zum heil. Abendmal
„gelassen, worunter einige schon im Ehe-
„stande waren. In neu Hannover habe
„auch 20 Seelen präpariret und confirmi-
„ret, zum Theil von 24 bis 25 Jahren. In
„Philadelphia habe noch ein Häuflein in
„der Präparation, welche noch am meisten
„zurück sind. = = Den ersten Pfingsttag
„hatten wir Predigt in neu Hannover. Es
„war so viel Volks da, daß sie sich einander
„drungen. Nach der Predigt hatte 1 Kin-
„der vor der Gemeinde zu taufen und auch
„eine Ehefrau, welche einige Zeit dazu prä-
„pariret. Die Frau war von mennonisti-
„schen und wiedertäuferischen Eltern hat-
„te in der Zeit eine feine lebendige Erken-
„niß erlanget Den Pfingstmontag hatte
„wir in Providenz bey einer grosen V[illegible]
sa

„in der englischen Sprache vor öffentlicher Ge-
„meinde ablegen und zum heil. Abendmal gelassen
„werden können. Bey welcher Gelegenheit die Ge-
„meinde sehr bewegt worden. Unterm 6 Jun. 1743
„berichtete er von dieser seiner Arbeit folgendes:
„Ich habe aus Noth selbst informiren
„müssen. Eine Woche halte in Philadel-
„phia, die andere in Providenz, und die
„dritte Woche in neu Hannover Schule, um
„nur die grosen und erwachsenen versäum-
„ten Leute zur Confirmation, und heiligen
„Abendmal, auch zum Theil zur heil. Taufe
„zu präpariren. In Providenz habe be-
„reits zwanzig präpariret, confirmiret,
„und zum ersten mal zum heil. Abendmal
„gelassen, worunter einige schon im Ehe-
„stande waren. In neu Hannover habe
„auch 20 Seelen präpariret und confirmi-
„ret, zum Theil von 24 bis 25 Jahren. In
„Philadelphia habe noch ein Häuflein in
„der Präparation, welche noch am meisten
„zurük sind. = = Den ersten Pfingsttag
„hatten wir Predigt in neu Hannover. Es
„war so viel Volks da, daß sie sich einander
„drungen. Nach der Predigt hatte 1 Kin-
„der vor der Gemeinde zu taufen und auch
„eine Ehefrau, welche einige Zeit dazu prä-
„pariret. Die Frau war von mennonisti-
„schen und wiedertäuferischen Eltern hat-
„te in der Zeit eine feine lebendige Erkent-
„niß erlanget Den Pfingstmontag hatten
„wir in Providenz bey einer grosen Ver-
sam-

„sammlung Predigt und das heil. Abendmal.
„Sechs grose Personen, die zum Theil ver-
„ehliget, wurden confirmiret, 2 Jünglinge
„und 2 Kinder getauft. Unterm 1 Jul. 1743
„meldet er ferner, daß eine Person von den Wie-
„dertäufern von ihm unterrichtet und nachgehends
„in öffentlicher Gemeinde examiniret, und zum
„heil. Abendmal gelassen worden. Und unterm
„25 Nov. 1743 giebet er folgende Nachricht: Ei-
„ne Mutter mit 5 erwachsenen Kindern
„habe ich daselbst (in der Germantowner Ge-
„meinde) getauft. Sie waren so bewegt,
„daß man sie fast mit ihren Thränen hätte
„taufen können. Noch einen Ehemann
„habe daselbst getauft. Die Getaufte ste-
„hen durch GOttes Gnade in schönem
„Wachsthum und Blüthe.

„Aus diesen wenigen berichteten Umständen
„kan denn auch ein jeder leichtlich den Schluß ma-
„chen, in welchem Verfall und groser Unwissen-
„heit der Herr Mühlenberg diese Gemeinen ge-
„funden, da dieselbe bisher ohne allen Unterricht
„aus dem Worte GOttes gewesen, und die Jugend
„ohne Unterweisung aufgewachsen, auch so gar er-
„wachsene und verheyrathete Personen, die in ihrem
„Ehestand schon mehrere Kinder erzeuget, noch die
„heil. Taufe empfangen müssen. Wie er denn
„auch in seinem Diario unterm 5. Jan. 1745. von
„diesem Zustand der Gemeinen schreibet: Es schei-
„net, als wenn itzo die Zeit wäre, da GOtt
„hier in Pensylvanien uns mit besonderer
„Gnade heimsuchen wolte. Es ist gewiß
„hohe

hohe Zeit. Wenn es noch etliche
geblieben, so wären unsere arme L
ner völlig zerstreuet gewesen, und i
denthum gekommen. Es sind wol
ge, die nicht getauft, haben gehey
und Kinder gezeuget, die auch ni
tauft worden, und dabey giebt es
ge Secten, Meynungen und Verfüh
Und an den obberührten Theologum
Nachdem er der verschiedenen Religionen u
en, welche in Philadelphia ihre Kirchen u
sammlungshäuser haben, in denen obe
dachten Worten Erwähnung gethan, als
Zustand des Landes zu beschreiben; Es
auch nicht an Atheisten, Deisten, N
listen und Freymäurern. Summa
wohl keine Secte in der Welt, die hie
geheget wird. Es giebet hier Leute
allen Nationen in der Welt. W
in Europa nicht dultet, das find
Platz. „ Man höret frey und öff
die allerschändlichsten Dinge wide
und sein heiliges Wort reden. „
ganzen Lande sind viel tausend, wel
Taufe, Erziehung und Confirmatio
alten Lutheraner seyn, aber sie hab
zum Theil zerstreuet. „ Es ist ein
erbärmlicher Zustand und Verfal
unsern armen lutherischen Leuten,
mit Blutthränen nicht genug kan
net werden. Die Jugend ist be
wachsen, die Eltern haben ihre

„hohe Zeit. Wenn es noch etliche Jahre so „geblieben, so wären unsere arme Lutheraner völlig zerstreuet gewesen, und ins Heidenthum gekommen. Es sind wohl einige, die nicht getauft, haben geheyrathet „und Kinder gezeuget, die auch nicht getauft worden, und dabey giebt es unzehlige Secten, Meynungen und Verführungen. „Und an den obberührten Theologum fährt er, „nachdem er der verschiedenen Religionen und Secten, welche in Philadelphia ihre Kirchen und Versamlungshäuser haben, in denen oben angeführten Wo[illegible]en Erwähnung gethan, also fort den „Zustand des Landes zu beschreiben; Es fehlet „auch nicht an Atheisten, Deisten, Naturalisten und Freymäurern. Summa, es ist „wohl keine Secte in der Welt, die hier nicht „geheget wird. Es giebet hier Leute fast von „allen Nationen in der Welt. Was man „in Europa nicht dultet, das findet hier „Platz. = = Man höret frey und öffentlich „die allerschändlichsten Dinge wider GOtt „und sein heiliges Wort reden. = = In dem „ganzen Lande sind viel tausend, welche der „Taufe, Erziehung und Confirmation nach „solten Lutheraner seyn, aber sie haben sich „zum Theil zerstreuet. = = Es ist ein solcher „erbärmlicher Zustand und Verfall unter „unsern armen lutherischen Leuten, daß es „mit Blutthränen nicht genug kan beweinet werden. Die Jugend ist herangewachsen, die Eltern haben ihre Kinder

„zum

„zum Theil ohne Taufe, ohne Information
„und Erkentnis aufwachsen, und ins Hei-
„denthum gehen lassen. = = So habe es ge-
„funden, als in Philadelphia ankam. Des-
„gleichen schreibet er in einem andern Brief unterm
„22 September: Der gröste Haufe ist noch
„wild, und ist leicht zu erachten, daß man
„die Unordnung und Verwirrung, welche
„innerhalb 30 Jahren eingeschlichen, nicht
„in einem Jahr wieder abthun könne. Ein
„Mehreres von dem kläglichen Zustand dieser Ge-
„meinen, in welchem sie sich in Absicht auf die Er-
„kentnis und Verehrung GOttes bey der Ankunft
„des Herrn Mühlenbergs befunden, hier an-
„zuführen, würde überflüsig seyn, weil sich ein ieder
„denselben leicht vorstellen kan.

„Ob nun gleich ein Arbeiter zu wenig zu
„seyn schiene, nicht nur eine sondern mehrere
„also verwüstete Gemeinen einiger masen wieder
„in Ordnung zu bringen und auch nur etwas gutes
„auszurichten: so lies sich doch Herr Mühlen-
„berg nicht abschrecken, sondern suchte unter gött-
„lichem Beystande das seine nach Vermögen zu
„thun, und nach der oben bereits angezeigten Ein-
„richtung sein Amt mit aller Redlichkeit und uner-
„müdetem Fleis auszurichten, bis es dem HErrn
„gefallen möchte, ihm einige Gehülfen zu schenken.
„GOtt hat auch sein Bemühen nicht ohne allen
„Segen gelassen: indem die Herzen der Zuhörer
„zu ihm gewendet worden, den Unterricht desto be-
„gieriger und aufmerksamer anzunehmen; auch
„manche, die entweder unter andere Secten zer-
„streuet

streuet worden, oder sich bisher von dem
dienst nur um deswillen getrennet, we
den unberufenen Predigern sich nicht
wollen, haben sich wieder herzu gefunden,
künftig den Unterricht aus dem Worte
mit desto mehrerem Segen geniesen könn
dem auch aus dem angeführten bereits
ll, daß der Unterricht an Erwachsenen
dem nicht ungesegnet gewesen. Unte
meldet er noch von einer alten Frau von
in der Gemeine zu Hannover, daß si
dem Zubereitung zu dem Genuß des
Abendmals mit gläubigen und herzlic
spruch sehr erfreuet habe, und berichtet i
Briefen, so bekümmert es auch in sein
it hergehe, und so verderbt die Gemeine
sen, so schenke doch der HErr hier und da
tigen Segen, das Wort komme nicht
wieder zurük; nur bedaure er, daß er aus
einiger Mitarbeiter nur so in den ganzen
meinen arbeiten müsse, und nicht genugsa
Specialpflege der Seelen sehen könne.
27 Nov. 1743 schreibet er: In der Gern
ner Gemeinde gebe der HErr einigen Se
ter andern habe das Evangelium ein
grauen Mann, der ein Anhänger des
gewesen, gewonnen, und zur Erkentnis
gültigen Versöhnung Christi gebracht.
hernach selig gestorben, und habe ein er
Ende genommen. Er hoffe, wenn er
ter bekomme, und mit der Arbeit durch d
GOttes an den Gemeinden beständig
ten und angehalten werde: so könne mit

„streuet worden, oder sich bisher von dem Gottes-„dienst nur um deswillen getrennet, weil sie mit „den unberufenen Predigern sich nicht einlassen „wollen, haben sich wieder herzu gefunden, die nun „künftig den Unterricht aus dem Worte GOttes „mit desto mehrerem Segen geniesen können. Wie „denn auch aus dem angeführten bereits zu ersehen „ist, daß der Unterricht an Erwachsenen und Kin-„dern nicht ungesegnet gewesen. Unter andern „meldet er noch von einer alten Frau von 90 Jah-„ren in der Gemeine zu Hannover, daß sie ihn bey „ihrer Zubereitung zu dem Genuß des heiligen „Abendmals mit gläubigen und herzlichen Ge-„spräch sehr erfreuet habe, und berichtet in mehre-„ren Briefen, so bekümmert es auch in seinem Am-„te hergehe, und so verderbt die Gemeinen gewe-„sen, so schenke doch der HErr hier und da auch ei-„nigen Segen, das Wort komme nicht ganz leer „wieder zurük; nur bedaure er, daß er aus Mangel „einiger Mitarbeiter nur so in den ganzen Haufen „hinein arbeiten müsse, und nicht genugsam auf die „Specialpflege der Seelen sehen könne. Unterm „25 Nov. 1743 schreibet er: In der Germantow-„ner Gemeinde gebe der HErr einigen Segen, un-„ter andern habe das Evangelium einen alten „grauen Mann, der ein Anhänger des Dippels „gewesen, gewonnen, und zur Erkentnis der voll-„gültigen Versöhnung Christi gebracht. Er seye „hernach selig gestorben, und habe ein erbauliches „Ende genommen. Er hoffe, wenn er Mitarbei-„ter bekomme, und mit der Arbeit durch das Wort „GOttes an den Gemeinden beständig fortgefah-„ren und angehalten werde; so könne mit der Hülfe

GOt-

„GOttes eine wahre Besserung geschaffet wer-
„den, und der HErr werde einen mehreren Segen
„offenbar werden lassen.

„Weil sich indessen die zertrennete und zer-
„streuete Lutheraner nunmehr wieder zusammen
„zu finden anfiengen, und in Philadelphia das ge-
„miethete Versamlungshaus zu klein und un-
„brauchbar war, die schwedische Gemeinde aber
„ihre Kirche denen Teutschen nicht länger zum Ge-
„brauch überlassen konte, als bis zur Ankunft ihres
„neuen Predigers, der damals noch erwartet wor-
„den,; In Providenz auch der Gottesdienst nicht
„ohne grose Hinderung bisher in einer Scheune ge-
„halten werden müssen, worinnen bey Vermeh-
„rung der Gemeinde nicht einmal Raum genug
„vorhanden: so scheine es ihm die höchste Noth-
„durft zu erfordern, auf die Erbauung eigener Kir-
„chen an beyden Orten zu denken. In Providenz
„funden sich weniger Schwierigkeiten als zu Phi-
„ladelphia: weil die Gemeinde an solchen Ort
„nicht so zahlreich ist, daher auch die dasige Kirche
„nicht so viele Kosten erforderte. Von deren Er-
„bauung lautet des Herrn Mühlenbergs eigener
„Bericht in dem Diario unter dem 5 Jan. 1743
„also: **Mitwochs den 5 Jan. feyerten wir
„in Providenz das Fest der Erscheinung
„Christi, und ich predigte der Gemeinde
„wieder in der Scheune; die Leute in die-
„ser Gemeinde sind begierig und attent das
„Wort zu hören. Die lieben Vorsteher die-
„ser Gemeinde sind entschlossen, im Nah-
„men des HErrn einen Kirchenbau anzu-
„fangen. Ich habe es der Gemeinde schon**
„zwey-

zweymal publiciret, und sie zum
und Vertrauen auf GOtt aufgem
Es ist uns eine Kirche höchstnöthi
dem Ende habe einen Brief gesch
mit welchem die Vorsteher in der G
de umher gehen und aufzeichnen
wollen, was ein iedes Glied aus n
Herzen beytragen will. Wir hab
GOtt sey Dank, am Essen und T
keinen Mangel, aber das Geld ist r
die Landleute ihr Korn und Sache
der Stadt führen müssen, und sehr
dafür bekommen. Von Holz ist hie
zu bauen, weil es bald faul wird, u
Steinen zu bauen ist kostbar. Ich
einen Abriß einer steinernen Kirch
gezeiget. Nach dem Anschlage w
[illegible] auf 200 Pf. Sterling kommen.
aber die Herzen recht gerühret und
gemacht zu dem Bau: Denn nachdem
die ganze Gemeinde besucht, sind b
100 Pfund nach hiesigem Gelde
schrieben. Ein Pf. Sterling mac
derthalb Pf. von hiesigem Gelde. D
meinde hat sich gewis äuserst angeg
wie iedermann bekennet. Was n
E. h. von den übrigen Collectengel
dem 3ten Theil lieget, hoffen w
anzuwenden. Aber wo will das
bekommen? Der barmherzige G
wolle doch Herzen in Europa erwec
uns zu Hülfe kommen! „ Die G

„zweymal publiciret, und sie zum Gebet
„und Vertrauen auf GOtt aufgemuntert.
„Es ist uns eine Kirche höchstnöthig. Zu
„dem Ende habe einen Brief geschrieben,
„mit welchem die Vorsteher in der Gemein-
„de umher gehen und aufzeichnen lassen
„wollen, was ein iedes Glied aus willigen
„Herzen beytragen will. Wir haben hier,
„GOtt sey Dank, am Essen und Trinken
„keinen Mangel, aber das Geld ist rar, weil
„die Landleute ihr Korn und Sachen nach
„der Stadt führen müssen, und sehr wenig
„dafür bekommen. Von Holz ist hier nicht
„zu bauen, weil es bald faul wird, und von
„Steinen zu bauen ist kostbar. Ich habe
„einen Abriß einer steinernen Kirche bey-
„geleget. Nach dem Anschlage wird es
„wohl auf 200 Pf. Sterling kommen. GOtt
„hat die Herzen recht gerühret und eifrig
„gemacht zu dem Bau: Denn nachdem wir
„die ganze Gemeinde besucht, sind beynahe
„100 Pfund nach hiesigem Gelde aufge-
„schrieben. Ein Pf. Sterling macht an-
„derthalb Pf. von hiesigem Gelde. Die Ge-
„meinde hat sich gewis äuserst angegriffen,
„wie iedermann bekennet. Was nun bey
„E. H. von den übrigen Collectengeldern zu
„ihrem 3ten Theil lieget, hoffen wir mit
„anzuwenden. Aber wo will das übrige
„herkommen? Der barmherzige GOTT
„wolle doch Herzen in Europa erwecken, die
„uns zu Hülfe kommen! „ Die Gemein-

„glieder sind so einig, sie fahren schon Stei-
„ne herzu, daß michs erfreuet. Wir haben
„auch schon ein Schulhaus aufgerichtet
„von Holz. In diesem Township oder
„Flecken ist wohl eine englische Kirche und
„ein Mennonisten Versamlungshaus, aber
„eine lutherische Kirche ist noch nie gewe-
„sen, und nun solte die erste gebauet werden.
„Den 1 May wolten die Mäurer anfangen
„zu mauren. Sodann meldet er in einem Schrei-
„ben vom 6ten Junii 1743 folgendes: „Den
„2ten May legten wir den ersten Grundstein
„zu der ersten lutherischen Kirche in Provi-
„denz. Es war eine gewaltige Menge Volks
„zugegen, sowol Englische als Teutsche. Wir
„sungen erst das Lied: Befiehl du deine We-
„ge ꝛc. Hernach hielt eine teutsche Rede über
„Zach. 14:7. Nach Vollendung derselben
„hielt auch eine englische Rede. Die Mau-
„rer haben durch die Hülfe GOttes schon im
„dem Anfang des Junii ein gut Stück in die
„Höhe gemauret. Es gehet daselbst auch
„durch manche Schwierigkeiten hindurch.
„Desgleichen wird in einem andern Schreiben
„vom 22 Sept. 1743 berichtet: Den 31 Aug. ha-
„ben wir das Dachwerk auf die providen-
„zer neue Kirche geschlagen, und den 12 Sept.
„haben wir unsere Scheune verlassen, und
„das erste mal Gottesdienst in der neuen
„Kirche gehalten. Sie ist noch nicht aus-
„gebauet, wir wollen sie aber nicht eher ein-
„weyhen, bis sie völlig fertig ist. Immittelst

„hül

hat auch die Gemeinde in neu Hannover, wo be-
reits eine hölzerne, aber noch nicht völlig ausge-
bauete Kirche vorhanden gewesen, ein Schulhaus
gebauet, welches den 1 Sept. unter dem Beystand
GOttes aufgerichtet worden.

„In Philadelphia aber funden sich weit meh-
rere Hindernisse zu überwinden: indem nicht nur
die zahlreiche lutherische Gemeinde, welche in die-
ser weitläuftigen Stadt sich befindet, eine grösere
Kirche, mithin deren Erbauung mehrere Kosten
erforderte; sondern auch die Plätze in dieser
Stadt sehr rar geworden, und manche Uebelge-
sinnte es schwer zu machen gesucht. Doch hat
GOtt auch hier allen Widerstand überwinden
helfen, wie aus folgendem Bericht des Herrn
Mühlenbergs zu ersehen, da er in seinem Dia-
rio unter andern folgendes schreibet: Dienstag
den 8 Jan. 1743. Vor 30 oder 20 Jahren
hätte man in der Stadt noch einen Platz
zur Kirche und Kirchhof vor ein geringes
Geld kriegen können. Nunmehro sind fast
keine Plätze mehr zu kaufen in der Stadt,
oder wenn ja einer, wie ein kleiner Acker
[illegible], zu kaufen wäre, so können sie 4, 5, bis
[illegible] Pfund fordern, ie nachdem es in der
Stadt ist. Auf Grundzins bekäme man
wol eher noch einen Plaz, aber sie fordern
für den Fuß jährlich dritthalb, drey, auch
vier Schilling Sterl. Auf solche Weise
würde man jährlich für einen schlechten
Plaz zur Kirche, 10 oder 12 oder mehrere
Pf. Grundzins geben müssen. Und den-

 „noch

„hat auch die Gemeinde in neu Hannover, wo be„reits eine hölzerne, aber noch nicht völlig ausge„bauete Kirche vorhanden gewesen, ein Schulhaus „erbauet, welches den 1 Sept. unter dem Beystand „GOttes aufgerichtet worden.

„In Philadelphia aber funden sich weit meh„rere Hindernisse zu überwinden: indem nicht nur „die zahlreiche lutherische Gemeinde, welche in die„ser weitläuftigen Stadt sich befindet, eine grösere „Kirche, mithin deren Erbauung mehrere Kosten „erforderte; sondern auch die Plätze in dieser „Stadt sehr rar geworden, und manche Uebelge„sinnte es schwer zu machen gesucht. Doch hat „GOtt auch hier allen Widerstand überwinden „helfen, wie aus folgendem Bericht des Herrn „**Mühlenbergs** zu ersehen, da er in seinem Dia„rio unter andern folgendes schreibet: **Dienstag „den 8 Jan. 1743. Vor 30 oder 20 Jahren „hätte man in der Stadt noch einen Platz „zur Kirche und Kirchhof vor ein geringes „Geld kriegen können. Nunmehro sind fast „keine Plätze mehr zu kaufen in der Stadt, „oder wenn ja einer, wie ein kleiner Acker „groß, zu kaufen wäre, so können sie 4, 5, bis „600 Pfund fordern, ie nachdem es in der „Stadt ist. Auf Grundzins bekäme man „wohl eher noch einen Plaz, aber sie fordern „für den Fuß jährlich dritthalb, drey, auch „vier Schilling Sterl. Auf solche Weise „würde man jährlich für einen schlechten „Plaz zur Kirche, 10 oder 12 oder mehrere „Pf. Grundzins geben müssen. Und den-**

 „noch

„noch werden sowol die Kauf= als Grundzinspläze
„alle Tage theurer, und die Lutheraner vermehren
„sich jährlich. Je länger man es also mit einem Kir=
„chenbau anstehen lässet, desto schwerer und unmög=
„licher wird es. Wir beschlossen demnach, diese Um=
„stände der Gemeinde vorzustellen. Ich seze einige
„Punkte davon auf. Sontag den 23 Jan. nach der
„Predigt las der Gemeinde die aufgesezten Punkte
„von einem Kirchenbau vor, und sagte, wer zum Kir=
„chenbau etwas geben wolte, der solte in der Kirche
„stehen bleiben, und seinen Nahmen aufschreiben
„lassen. Die meisten blieben stehen, und liesen auf=
„schreiben, was sie geben wolten, und der liebe GOtt
„segnete den Anfang, daß hundert und zwanzig Pfund
„nach hiesigem Gelde verschrieben wurden. Ich
„nahm mit den Vorstehern Abrede, daß sie in GOttes
„Nahmen sich möchten nach einem Kirchenplaz um=
„sehen. = = Den 18 Febr. 1743. Unsere Vorste=
„her haben sich wieder äuserst bemühet um einen Kir=
„chenplaz, können aber keinen bekommen. Ich stelle
„es im Gebeth dem allweisen GOtt anheim. Ist es
„sein Wille, daß wir hier eine Kirche haben sollen, so
„wird er uns auch einen Plaz anweisen. = = Sonn=
„abends den 12 Merz. Die Vorsteher aus Philadel=
„phia erzehleten mir mit inniger Freude, daß sie einen
„Kirchenplaz im Kaufe hätten, welcher beynahe zwi
„200 Pfund kosten würde. Einen Plaz zu kaufen ist
„viel besser als auf Grundzins zu nehmen. Wir ha=
„ben aber Feinde, welche uns gerne Steine in den
„Weg werfen. Es stehet nun noch dahin, ob wir den
„Plaz kriegen oder nicht. Unsere Leute sind sehr be=
„gierig zum Kirchenbau, und haben sich schon im Col=
„lectenbuch so viel unterzeichnet, daß wir über 200
„Pfund nach hiesigem Gelde haben können. Wenn
„wir nicht zu einem Kirchenbau gelangen, so kommen
„wir mit der lutherischen Gemeinde schwerlich in
„Ordnung. Wo der HErr nicht das Haus bauet, wir
„können es nicht. Und in seinem Schreiben vom 6ten

„Juni

Junii heist es also: In der Woche vor G[...]
stelte uns der gnädige GOtt ei[n]en Plaz [...]
dem Centro der Stadt. Der Plaz ist [...]
und giebt auch zugleich einen Kirchhof. [...]
hundert und etliche Pf. Sterling, und wir [...]
dich 20 Pfund Sterling mehr bekommen, [...]
wir den Plaz wieder verkaufen wolten. [...]
werden immer mehr genöthiget, einen [...]
in Philadelphia im Vertrauen auf den le[...]
GOtt anzufangen. Wenn das nicht gesch[...]
es nach und nach mit dem lutherischen [...]
[...]. Wir haben den 5 April in GOttes N[...]
den ersten Grundstein zu der ersten teutschen [...]
[...] Kirche in Philadelphia gelegt. Der [...]
[...] Prediger von einem andern Ort, der [...]
[...] Vacanz in der schwedischen Kirche den [...]
[...] Gottesdienst zuweilen dahier versiehet, [...]
[...]. Der englische Prediger wolte auch m[...]
[...], es kam aber ein Nothfall darzwisch[...]
[...] das Land verreisen muste. Es war ge[...]
[...] Volks dabey, sowol Feinde als Freunde. [...]
[...] einmal zu bauen genöthiget worden, so [...]
[...] für unsere Nachkommen auch mit sorgen. [...]
[...] derowegen die gehörige Gröse gen[...]
[...] in die Länge, 45 in die Breite, und [...]
[...], ohne das Gewölbe, welches auch noch [...]
[...]. Wir lassen auch einen Thurn zu ei[...]
[...] bauen. Der Bau ist zum wenigst[...]
[...] Pfund Sterling angeschlagen. Wir ver[...]
[...] auf den lebendigen GOtt. Bauen ist eine [...]
[...] Kirche, zumal wenn man arm ist, und so [...]
[...] hat. Der gnädige GOtt hat uns aber, [...]
[...] der vielen Hindernissen, schon so w[...]
[...], daß die Maurer bald ein Stokwerk [...]
[...] haben in dem Anfang des Junii. Ferner [...]
[...]: In Philadelphia hoffen die Maurer [...]
[...] 4 Wochen mit der Mauer fertig zu seyn. [...]
[...] seine Hand dabey. Wir haben es nicht [...]

„Junii heist es also: In der Woche vor Ostern be=
„scherte uns der gnädige GOtt einen Plaz zur Kirche
„in dem Centro der Stadt. Der Plaz ist vortreflich,
„und giebt auch zugleich einen Kirchhof. Er kostet
„hundert und etliche Pf. Sterling, und wir könten
„gleich 20 Pfund Sterling mehr bekommen, wenn
„wir den Plaz wieder verkaufen wolten. Wir sind
„und werden immer mehr genöthiget, einen Kirchen=
„bau in Philadelphia im Vertrauen auf den lebendi=
„gen GOtt anzufangen. Wenn das nicht geschicht, so
„ist es nach und nach mit dem lutherischen Häuflein
„aus. Wir haben den 5 April in GOttes Nahmen
„den ersten Grundstein zu der ersten teutschen luthe=
„rischen Kirche in Philadelphia gelegt. Der schwe=
„dische Prediger von einem andern Ort, der bey der
„itzigen Vacanz in der schwedischen Kirche den schwe=
„dischen Gottesdienst zuweilen dahier versiehet, stund
„mit bey. Der englische Prediger wolte auch mit bey=
„wohnen, es kam aber ein Nothfall darzwischen, daß
„er auf das Land verreisen muste. Es war gewaltig
„viel Volks dabey, sowol Feinde als Freunde. Da
„wir einmal zu bauen genöthiget worden, so müssen
„wir für unsere Nachkommen auch mit sorgen. Wir
„haben derowegen die gehörige Gröse genommen,
„70 Fuß in die Länge, 45 in die Breite, und 27 in die
„Höhe, ohne das Gewölbe, welches auch noch 9 Fuß
„träget. Wir lassen auch einen Thurn zu ein paar
„Glocken bauen. Der Bau ist zum wenigsten auf
„800 Pfund Sterling angeschlagen. Wir verlassen
„uns auf den lebendigen GOtt. Bauen ist eine schwe=
„re Bürde, zumal wenn man arm ist, und so viele
„Feinde hat. Der gnädige GOtt hat uns aber, ohn=
„geachtet der vielen Hindernissen, schon so weit ge=
„holfen, daß die Maurer bald ein Stokwerk hoch
„fertig haben in dem Anfang des Junii. Ferner unterm
„1 Jul.: In Philadelphia hoffen die Maurer inner=
„halb 4 Wochen mit der Mauer fertig zu seyn. GOtt
„hat seine Hand dabey. Wir haben es nicht aus Für=

„wir angefangen, sondern aus dringender Noth.
„Nach den englischen und hiesigen Rechten darf keine
„Secte oder Religion eine Kirche bauen, als die zur
„englischen Kirche gehören, und nebst derselben die
„Lutheraner. Weil wir eine Kirche bauen dürfen,
„so müssen wir auch einen Thurn zu Glocken aufsüh-
„ren, welcher von Grund aus 85 Fuß in die Höhe kö-
„me. Unsere Misgönner erwarten, daß wir mit näch-
„stem sollen ins Gefängniß kommen und zu schanden
„werden, wenn wir nicht bezahlen könten. In einem
„andern Brief schreibet er ferner: Der Anschlag von
„den Kosten ist zum genauesten gemacht auf 5 tausend
„5 hundert Rthl. nach teutschem Geld. Die englische
„Arbeitsleute thun bey solchem Gemeindenbau nicht
„eher einen Schlag, bis sich iemand schriftlich oder
„mündlich verbindet, zu bezahlen. Dem zu folge ha-
„ben sich 4 von unsern Kirchenvorstehern vereiniget
„und verbunden, den Bau auf sich zu nehmen. Die
„Männer sind zwar nicht viel bemittelt, aber sie sind
„treuherzig und wagen es auf GOttes Credit. Un-
„sere lutherische Glaubensgenossen in einer neuen
„Stadt Lancaster genant, 60 Meilen von Philadel-
„phia, haben uns 100 Rthl. nach teutschem Gelde ge-
„geben. Und in seinem lezten Schreiben vom 25ten
„Nov. 1743 wird folgendes berichtet: Unter diesen
„Troubles hat es der gnädige GOtt mit der philadel-
„phischen Kirche so weit gedeyen lassen, daß sie gedeckt
„und der Thurn aufgerichtet worden. Der gnädige
„GOTT hat es eben so abgemessen. Denn weil die
„Schweden nun ihren eigenen Prediger bekommen
„haben, so gebrauchen sie ihre Kirche selbst, und kön-
„nen uns keinen Plaz geben, weil die Tage zu kurz
„sind. Wir haben in unserer Kirche zwar noch keine
„Fenster und das Gerüste stehet noch inwendig, aber
„wir haben die 28 Fenster und 3 Thüren derweil mit
„Bretern zugestemmet, und haben zu meinem und
„vieler andern innigem Trost den 20 Octob. als am
„25 Sonntag nach Trinitatis, das erstemal Gottes-
„dienst

dienst darin gehalten. Ach GOTT! was für eine
große Wohlthat ist das, in einem so fremden und wü-
sten Lande. Unsere Gegner haben immer noch ge-
hoffet, die vier Männer, welche für den Bau gut ge-
sprochen, and denselben unternommen, solten noch
wegen der Schulden ins Gefängniß kommen, ehe
die Kirche so weit fertig wäre. Wir sungen das
schöne Lied wieder an diesem Sontage: Befiehl du
deine Wege rc. An statt der Epistel las ihnen aus
dem 4ten Capitel des 1 Buchs der Maccabäer, vom
[illegible] v. bis zu Ende vor. Hernach erklärete ihnen
das Gebet Salomonis, aus dem 1 Buch der Kö-
nige im 8 Capitel, vom 22 vers an und so weiter.
Und dieser doppelte Kirchenbau zu Philadelphia
und Providenz ist es, wozu dasjenige, was von
denen eingekommenen Collecten, nach Abzug der
Reisekosten des Hrn. Mühlenbergs und dessen,
was noch zur Hineinsendung einiger neuen Arbei-
ter erfordert wird, übrig geblieben, mit angewen-
det wird, und zu dem Ende bereits wirklich nach
Pensylvanien übermacht worden: ob es zwar zu
dessen Bestreitung noch nicht hinreichend ist; da-
[illegible]er man aber das Vertrauen zu dem gnädigen
GOtt hat, daß er auch die übrige Nothdurft dar-
reichen werde.

„Wie nun der Herr Mühlenberg in allen
seinen Briefen die Nothdurft vorgestellet, daß
ihm einige Gehülfen in Kirchen und Schulen zu-
geschikt würden, auch die Gemeinden durch ihn
sehnlich darum bitten lassen: Also hat GOtt auch
hierinn das Gebet seiner Knechte und Kinder in
Gnaden erhöret. Indem Er es gefüget, daß
hierzu ein tüchtiger Candidatus Theologiæ, Herr
Peter Brunholz, aus Nübül, einem Dorf des

„dienst darin gehalten. Ach GOTT! was für eine „grose Wohlthat ist das, in einem so fremden und wü„sten Lande. Unsere Gegner haben immer noch ge„hoffet, die vier Männer, welche für den Bau gut ge„sprochen, und denselben unternommen, solten noch „wegen der Schulden ins Gefängniß kommen, ehe „die Kirche so weit fertig wäre. Wir sungen das „schöne Lied wieder an diesem Sontage: Befiehl du „deine Wege rc. An statt der Epistel las ihnen aus „dem 4ten Capitel des 1 Buchs der Maccabäer, vom „36 v. bis zu Ende vor. Hernach erklärete ihnen „das Gebet Salomonis, aus dem 1 Buch der Kö„nige im 8 Capitel, vom 22 vers an und so weiter. „Und dieser doppelte Kirchenbau zu Philadelphia „und Providenz ist es, wozu dasjenige, was von „denen eingekommenen Collecten, nach Abzug der „Reisekosten des Hrn. Mühlenbergs, und dessen, „was noch zur Hineinsendung einiger neuen Arbei„ter erfordert wird, übrig geblieben, mit angewen„det wird, und zu dem Ende bereits wirklich nach „Pensylvanien übermacht worden: ob es zwar zu „dessen Bestreitung noch nicht hinreichend ist; da„runter man aber das Vertrauen zu dem gnädigen „GOtt hat, daß er auch die übrige Nothdurft dar„reichen werde.

„Wie nun der Herr Mühlenberg in allen „seinen Briefen die Nothdurft vorgestellet, daß „ihm einige Gehülfen in Kirchen und Schulen zu„geschikt würden, auch die Gemeinden durch ihn „sehnlich darum bitten lassen: Also hat GOtt auch „hierinn das Gebet seiner Knechte und Kinder in „Gnaden erhöret. Indem Er es gefüget, daß „hierzu ein tüchtiger Candidatus Theologiæ, Herr „Peter Brunnholz, aus Nübül, einem Dorf des

„Fürstenthums Glüksburg im Herzogthum „Schleswig gebürtig, unter Einstimmung aller „derer, welchen die Umstände in Pensylvanien und „seine Gaben und Treue bekant gewesen, in Vor„schlag gebracht worden: nachdem derselbe nicht „nur in theologischer Erkentnis einen guten Grund „geleget, auch bisher das Geheimnis des Glau„bens in einem reinen Gewissen zu bewahren ge„suchet; sondern auch nach zurük gelegten Univer„sitätsjahren auf den Gütern eines gewissen christ„lichen Herrn von Adel bereits Proben von seiner „Treue und Gaben im öffentlichen Vortrag des „Wortes GOttes und dem Umgange mit See„len abgeleget. Welcher sich denn auch willig „finden lassen, den von dem Herrn Doct. und Prof. „Franken, im Namen der pensylvanischen Ge„meinde, an ihn gebrachten Beruf, nach geprüften „Willen GOttes, anzunehmen; worauf er von „dem hochgräfl. stollbergischen Consistorio zu „Wernigeroda examiniret, und am 12 April die„ses Jahres in dasiger Schloßcapelle ordiniret „worden; sodann seine Reise über Hannover nach „Hamburg fortgesetzet. Nicht weniger haben sich „auch zween andere redliche Studiosi Theologiæ, „Herr Schaum und Herr Kurz, beyde ohnweit „Giesen zu Hause, sich gefunden, welche als Cate„cheten oder Cantores angenommen worden, die „demselben nach Hamburg gefolget, und am lezten „Julii mit ihm die Reise über England nach Pen„sylvanien bereits angetreten haben.

„Da nun sowol bey Erwehlung und Beru„fung dieser neuen Gehülfen, als auch deren Ab„reise

..reise abermal die Spuren der göttlichen Fürse..hung gar merklich verspüret worden: so hat man ..keine Ursach zu zweifeln, es seye die gnädige Ab..sicht GOttes, der da hies das Licht aus der Fin..sternis hervor leuchten, den pensylvanischen Ge..meinden sein Licht immer heller aufgehen zu lassen, ..damit auch unter ihnen durch die ihnen geschenkte ..Lehrer entstünde die Erleuchtung von der Erkent..nis der Klarheit GOttes in dem Angesichte JE..su Christi. Wie denn auch, nachdem der Ein..gang des Herrn Mühlenbergs und die vor..stunde Absendung dieser neuen Gehülfen an ei..nigen Orten kund worden, GOtt schon manche ..Wohlthäter erwecket, welche so viel eingesandt, ..daß nicht nur der lezteren Reise bis England da..von bestritten, sondern auch noch 40 Pf. Ster..ling übrig geblieben, und auser denen von einer ..andern vornehmen christlichen Gönnerin, die sich ..dieses Werks mit besonderen Eifer angenommen, ..zu dessen Behuf bereits nach England übersand..ten 547 Rthl. gleichfalls dahin übermacht wer..den können, damit solche, wenn die von den vori..gen Collecten zu der neuen Gehülfen weitern Rei..se nach Pensylvanien zurük behaltene Summe ..nicht hinreichen solte, solche davon völlig bestrit..ten, das übrige aber zu dem obgedachten Kirchen..bau angewandt werden möge.

---

2. Aus den salzburgischen Nachrichten,
a) von der Gemeinde in Ebenezer.

Da in diesem Jahr das eilfte Stück der aus-führlichen Nachrichten von den sal-

„reise abermal die Spuren der göttlichen Fürse„hung gar merklich verspüret worden: so hat man „keine Ursach zu zweifeln, es seye die gnädige Ab„sicht GOttes, der da hies das Licht aus der Fin„sternis hervor leuchten, den pensylvanischen Ge„meinden sein Licht immer heller aufgehen zu lassen, „damit auch unter ihnen durch die ihnen geschenkte „Lehrer entstünde die Erleuchtung von der Erkent„nis der Klarheit GOttes in dem Angesichte JE„su Christi. Wie denn auch, nachdem der Ein„gang des Herrn **Mühlenbergs** und die vor„seyende Absendung dieser neuen Gehülfen an ei„nigen Orten kund worden, GOtt schon manche „Wohlthäter erwecket, welche so viel eingesandt, „daß nicht nur der lezteren Reise bis England da„von bestritten, sondern auch noch 40 Pf. Ster„ling übrig geblieben, und auser denen von einer „andern vornehmen christlichen Gönnerin, die sich „dieses Werks mit besonderen Eifer angenommen, „zu dessen Behuf bereits nach England übersand„ten 547 Rthl. gleichfalls dahin übermacht wer„den können, damit solche, wenn die von den vori„gen Collecten zu der neuen Gehülfen weitern Rei„se nach Pensylvanien zurük behaltene Summe „nicht hinreichen solte, solche davon völlig bestrit„ten, das übrige aber zu dem obgedachten Kirchen„bau angewandt werden möge.

---

2. Aus den salzburgischen Nachrichten,
a) von der Gemeinde in Ebenezer.

Da in diesem Jahr das eilfte Stück der ausführlichen Nachrichten von den salz-

burgischen Emigranten in America heraus gekommen ist, so findet man darinnen den Rest des Tageregisters vom Jahr 1742. Man sieht da unzehliche Zeugnisse von der Vorsorge des getreuen GOttes, die sie in Ebenezer erfahren haben. Herr Bolzius und Herr Gronau haben unter manchen kränklichen Zufällen dennoch durch GOttes Beystand, der sie immer wieder stark gemacht, auch dies zehende Jahr ihres Predigtamts in America zurükgelegt, und GOtt vor den gesegneten Zustand ihrer Gemeinde in geist- und leiblichen danken und preisen können. Den 6 Oct. ist der Grund zu der neuen Kirche auf den Plantationen gelegt worden, deren Vollendung wir aber schon das vorige mal vorausgemeldet haben. Von Halle ist von neuen eine Küste mit Leinwand, Büchern und Arzeney angelangt, welchen Vorrath sie alsdenn ausgetheilet. Herr *Whietfield* hat in Edinburg 20 Pf. Sterl. vor sie eingesamlet, davon vornemlich das Waysenhaus, und sodann auch die Gemeinde zur Reismühle participiren sollte. Weil Streiter auf den Plantationen wegen seiner Haushaltung die Schule nicht weiter besorgen können, so ist Rocher, der sich schon auf der Reise des vierten Transports der Kinder fleisig angenommen, zum Schulmeister bestellet worden. Er bekommt aus der Armenbüchse jährlich 5 Pf. pro Salario und die Leute, die Kinder in die Schule schicken, geben ihm etwas von ihren Feldfrüchten. Er hat auch einige Beyhülfe zu Erkaufung einer Plantation und Wohnung erhalten. Dagegen hält er wechselsweise vor- und nachmittags die Schule an zweyerley Orten, damit die Kinder von den äusersten Theilen leichter darzu kommen können. Den 5 Nov. haben sie ihre Erndenpredigt gehalten, und dieß mit desto grösern Dank gegen GOtt, der ihnen nicht nur ein fruchtbar Jahr und bey der Erndte trockene Witterung bescheret, sondern auch die Spanier mitten im Sommer, nachdem das Korn zu reifen angefangen, wunderbar vertrieben, die sonst ihre Erndte zu nichte gemacht hätten. Sie haben in dem Jahr 1742 unter GOttes Segen 3048 Büschel Korn, 537 Büschel Bohnen, 566 Büschel Potatoes, 733 Büschel Reis, 92 Büschel Wayzen, und 11 Büschel Roggen und Gerste bekommen. Sie haben sich also billig nicht gewundert über die Frechheit eines Kaufmanns aus Savannah Robert Williams, der im Parlament zu London ausgesagt hat, die Einwohner in Ebenezer könten sich so wenig als andere selbst erhalten, und obwol mehr Salzburger hinein begehret worden, so komme dieß doch nur von Herrn Bolzio her, die Gemeinde selbst wisse nichts darum, denn er sey ihr Gott, König und Priester; welche freche Lügen aber sich durch die That widerleget.

---

b) Von andern christlichen Gemeinden.

Es wird auch hier die Ankunft des Herrn Mühlenbergs in Ebenezer, und seine weitere Reise umständlich erzehlet, und weil ihn Herr Bolzius bis nach Charles-Town begleitet, (auch bis nach Philadelphia mit zu reisen gesinnet gewesen, aber durch

Schule an zweyerley Orten, damit die Kinder von den äusersten Theilen leichter darzu kommen können. Den 5 Nov. haben sie ihre Erndenpredigt gehalten, und dieß mit desto grösern Dank gegen GOtt, der ihnen nicht nur ein fruchtbar Jahr und bey der Ernde trockene Witterung bescheret, sondern auch die Spanier mitten im Sommer, da eben das Korn zu reifen angefangen, wunderbar vertrieben, die sonst ihre Ernde zu nichte gemacht hätten. Sie haben in dem Jahr 1742 unter GOttes Segen 3048 Büschel Korn, 537 Büschel Bohnen, 566 Büschel Potatoes, 733 Büschel Reiß, 92 Büschel Wayzen, und 11 Büschel Roggen und Gerste bekommen. Sie haben sich also destomehr gewundert über die Frechheit eines Kaufmanns aus Savannah Robert Williams, der im Parlament zu London ausgesagt hat, die Einwohner in Ebenezer könten sich so wenig als andere selbst erhalten, und obwol mehr Salzburger hinein begehret worden, so komme dieß doch nur von Herrn Bolzio her, die Gemeinde selbst wisse nichts darum, denn er sey ihr Gott, König und Priester; welche freche Lügen aber sich durch die That widerleget.

b) Von andern christlichen Gemeinden.

Es wird auch hier die Ankunft des Herrn Mühlenbergs in Ebenezer, und seine weitere Reise umständlich erzehlet, und weil ihn Herr Bolzius bis nach Charles-Town begleitet, (auch bis nach Philadelphia mit zu reisen gesinnet gewesen, aber durch

durch Ermangelung einiger Gelegenheit daran gehindert worden,) so ist hier dessen Reisediarium vom 12 bis 30 Oct. ganz eingerükt. Er kam ohngefähr zu Charles-Town zu einen englischen Schulmeister, der mit seiner Frau über 100 Knaben und Mägdlein zu informiren hatte. Es giebt daselbst täglich Auctionen, darinnen allerley Kaufmannsgüter wohlfeil verkauft werden. Es komt solches von dem grosen Pracht und Wollust her, so daselbst getrieben wird, und woraus so mancher Banquerot entsteht. Der abgebrannte Theil dieser Stadt ist fast völlig wieder aufgebauet. Zu Beaufort, der Hauptstadt auf der Insel Port Royal, ist ein englischer Prediger, M. Jonas, der den Herrn Past. Mühlenberg bey seiner Durchreise sehr freundlich tractirt. Zu Savannah ist der englische Prediger, M. Ortom in diesem Jahr gestorben. Herr David Zübli von Purrysburg hat einen Sohn in der Schweitz, der Theologiam studirt, und von dem Professore Herrn Wegeli das Zeugnis bekommen, daß er zum Amte tüchtig sey. Der Vater hätte ihn also gerne zum teutschen Prediger nach Purrysburg gehabt, weil aber dort der teutschen Leute immer weniger werden, so wünscht er, daß ihn die teutschen Reformirten in Savannah zu ihrem Prediger berufen möchten. Aus Philadelphia hat Hr. Zwiffler geschrieben, daß der Herr Graf Zinzendorf mit seinen Leuten ein groses Aufsehen mache, darüber sich viel Gezänke erhebe, und müsse manches gar mit Schlägen ausgemacht werden. Er habe wollen auf seine eigene Kosten eine Kirche da-

daselbst bauen lassen, und bey deren Grun... grose Solennitäten vorgenommen. Er h... Stück Land gekauft, welches dem Herrn ... fald vor dem gehört, davon ein Theil den... nen Bethlehem und das andere Nazar... kommen habe. Dieses Land liege 40 Mei... Philadelphia, und sollen viele Teutsche un... länder dahin gereist seyn, der Herrnhuth... gen Gottesdienst daselbst anzusehen.

c) Von den Indianern.

Der junge Kieser in Ebenezer hat zwey ... bey sich, von welchen er einen den ... mit in die Kirche gebracht, der zwar die ... Sprache noch nicht völlig verstanden, d... grosser Bescheidenheit und stillem Gem... gegenwärtig gewesen. Er hat um Erlaub... beten, beyde Mohren zur Kirche und in ... stunden mitbringen zu dörfen, damit sie n... nach die teutsche Sprache lernen, und et... der Lehre Christi vernehmen möchten. ... jeden ein Hemde und sonst eine Gabe ge... hat er sich sehr dankbar und demüthig d... wiesen. Herr Bolzius kam auf seiner ... des Obersten Bees Haus, woselbst dessen ... in solcher guten äuserlichen Ordnung wa... er glaubte, sie würden durch GOttes Gna... nur zur Erbarkeit sondern auch zum Chri... zu bringen seyn. Auf der Plantation ... Jonathan Bryans fand er verschied... den Negers, die sich rechtschaffen zu GO...

daselbst bauen lassen, und bey deren Grundlegung grose Solennitäten vorgenommen. Er habe das Stück Land gekauft, welches dem Herrn *Whietefield* vor dem gehört, davon ein Theil den Nahmen Bethlehem und das andere Nazareth bekommen habe. Dieses Land liege 40 Meilen von Philadelphia, und sollen viele Teutsche und Engländer dahin gereist seyn, der Herrnhuther eifrigen Gottesdienst daselbst anzusehen.

---

c) Von den Indianern.

Der junge Kieser in Ebenezer hat zwey Mohren bey sich, von welchen er einen den 11 April mit in die Kirche gebracht, der zwar die teutsche Sprache noch nicht völlig verstanden, doch mit groser Bescheidenheit und stillem Gemüthe gegenwärtig gewesen. Er hat um Erlaubnis gebethen, beyde Mohren zur Kirche und in die Betstunden mitbringen zu dörfen, damit sie nach und nach die teutsche Sprache lernen, und etwas von der Lehre Christi vernehmen möchten. Da man jenen ein Hemde uud sonst eine Gabe geschenket, hat er sich sehr dankbar und demüthig davor bewiesen. Herr Bolzius kam auf seiner Reise in des Obersten Bees Haus, woselbst dessen Negers in solcher guten äuserlichen Ordnung waren, daß er glaubte, sie würden durch GOttes Gnade nicht nur zur Erbarkeit sondern auch zum Christenthum zu bringen seyn. Auf der Plantation des M. Jonathan Bryans fand er verschiedene unter den Negers, die sich rechtschaffen zu GOtt bekehret

ret hatten, und die ihren Herrn so lieb hatten, daß sie keine Freyheit begehrten. Die Leute im Lande sagten zwar, seine Negers thäten nichts als bethen und singen, und versäumten darüber ihre Arbeit, aber dieses ist durch den grosen Segen, den er dieses mal im Felde gehabt, deutlich widerleget worden.

II. In Asien.

1. In Trankenbar.

Es ist seit unsern vorigen schon die LIV, LV, LVI und LVII Continuation des Berichts der königlichen dänischen Missionarien in Ostindien durch den Druck herauskommen, und da nun selbige das Tageregister bis zum Ende des Jahrs 1742, wie auch viele eingelaufene Schreiben vom Jahr 1743 in sich halten, so kommen viel Merkwürdigkeiten darinnen vor. Man findet hier sonderlich eine umständliche Nachricht von der Ordination des neuen Landpredigers Diogo, welche destomehr lesenswürdig ist, weil in selbiger die Fragen, die ihm statt des Examinis aus der Theologia dogmatica, polemica, Kirchenhistorie und exegesi vorgeleget worden, nebst derselben Beantwortung, ferner seine auf Oles geschriebene und mit dem angehängten Missionssiegel bestätigte Instruction, die er eigenhändig statt eines Eides unterschreiben müssen, ingleichen die von ihm selbst nach der Ordination gehaltene Predigt über Apost. Gesch. 4: 12, ganz eingeräu-

met worden. Er ist hierauf nach Tileiali gezogen, woselbst ihm von der Mission auf ihre Kosten und in ihrem Garten daselbst ein Haus nach malabarischer Weise gebauet worden. Er selbst sowol als der älteste Landprediger Aaron verrichten nicht nur in ihren Gegenden ihr Amt, sondern reisen auch fleisig umher, predigen den entlegenen Christen, taufen ihre Kinder, theilen ihnen das Abendmal aus, und unterreden sich mit den Heyden. Daß dies lezte auch von den Catecheten und Schülsen sehr oft geschieht, siehet man aus ihren Berichten. So geht auch vornemlich die Arbeit der Herrn Missionarien selbst noch in erwünschtem Segen fort, und ist sonderlich also eingerichtet. Herr Obuch, Wiedebrock, Zeglin und Kohlhof versehen den öffentlichen Gottesdienst des Sontags in der tamulischen Gemeinde; Herr Dal und Bosse in der portugiesischen. Die freytägige Catechisationen in der Kirche verrichten Herr Obuch, Wiedebrock und Kohlhof. Des Dienstags halten Herr Obuch und Wiedebrock ein Collegium biblicum mit den Landpredigern und Catecheten; Herr Kohlhof aber mit den Schulmeistern. Alle Monat hält einer von ihnen eine paraenesin an die Lehrende, ein anderer an die Lernende. Ihre tägliche Arbeit an der Jugend ist diese: Herr Dal, ob er gleich schon ziemlich alt ist, hält dennoch in der portugiesischen Schule die Morgenbetstunde, und Abends von 6 bis 7 Uhr eine Stunde mit der Jugend, Herr Bosse aber eine catechetische Stunde mit den Kindern. In der tamulischen Schule

traa

ket worden. Er ist hierauf nach Tileiali gezogen, woselbst ihm von der Mission auf ihre Kosten und in ihrem Garten daselbst ein Haus nach malabarischer Weise gebauet worden. Er selbst sowol als der älteste Landprediger Aaron verrichten nicht nur in ihren Gegenden ihr Amt, sondern reisen auch fleisig umher, predigen den entlegenen Christen, taufen ihre Kinder, theilen ihnen das Abendmal aus, und unterreden sich mit den Heyden. Daß dies lezte auch von den Catecheten und Gehülfen sehr oft geschieht, sieht man aus ihren Berichten. So geht auch vornemlich die Arbeit der Herrn Missionarien selbst noch in erwünschtem Segen fort, und ist sonderlich also eingerichtet. Herr Obuch, Wiedebrock, Zeglin und Kohlhof versehen den öffentlichen Gottesdienst des Sontags in der tamulischen Gemeinde; Herr Dal und Bosse in der portugiesischen. Die freytägige Catechisationen in der Kirche verrichten Herr Obuch, Wiedebrock und Kohlhof. Des Dienstags halten Herr Obuch und Wiedebrock ein Collegium biblicum mit den Landpredigern und Catecheten; Herr Kohlhof aber mit den Schulmeistern. Alle Monat hält einer von ihnen eine paraenesin an die Lehrende, ein anderer an die Lernende. Ihre tägliche Arbeit an der Jugend ist diese: Herr Dal, ob er gleich schon ziemlich alt ist, hält dennoch in der portugiesischen Schule die Morgenbetstunde, und abends von 6 bis 7 Uhr eine Stunde mit der Jugend, Herr Bosse aber eine catechetische Stunde mit den Kindern. In der tamulischen Schule

tracti-

tractirt Herr Obuch mit den Selectanern die Kirchenhistorie von 10 bis 11 Uhr; Herr Wiedebrock mit denselben die Theologie; Herr Zeglin von 9 bis 10 Uhr mit sämtlichen Kindern, ausser den Selectanern, Speners Catechismum; Herr Kohlhof aber hat die Frühbethstunde, in welcher er die heil. Schrift durchgehet. Herr Wiedebrock und Herr Zeglin helfen dem Herrn Dal in Corrigirung der portugiesischen Bibel und anderer Bücher. Herr Obuch übersezt Osterwalds Summarien über das neue Testament ins tamulische ꝛc. So oft sie einige Musse bekommen, reisen sie auf die Dörfer, ermahnen die Christen und suchen die Heyden zum Reiche GOttes zu laden.

Was den Zustand der Heyden betrifft, so kommen von ihrer Blindheit und Widerspenstigkeit viel Exempel vor. Manche verlangten Geld, und wolten ihre Jünger werden, wenn sie ihnen 100 Pardao d. i. 83 Rthl. 4 Fanam geben wolten. Ein andermal empfiengen sie die Antwort: die armen und verachteten nähmen nur die christliche Religion an, wenn z. E. der Malabaren Bürgemeister, oder ein ansehnlicher Kaufmann, den sie nennten, darzu träten, wolten sie es auch thun. Inzwischen geschahe es, daß eben diese beyde den Herrn Missionarien begegneten, wie sie nach der Stadt giengen, welchen sie dieses erzehlten, und ermahnten, andern ein gut Exempel zu geben. Drey Warduger sagten aus Spötterey, sie wolten Christen werden, sie möchten aber alle ihre Schulden bezahlen, die sich auf einige

der christlichen Religion.

einige hundert Thaler beliefen. Andere rühmten sich, GOtt hätte sie lieb, denn es ... wohl, die Christen aber wären arm, folglich müste GOtt über sie zürnen. ... heydnischen Schule fuhr einer plump heraus ... Bauch wäre das einzige, davor er sorge; ... fragte: ob er nicht wolte selig werden ...: Nein. Ein heydnischer Schulmeister h... Kuhmistasche sehr beschmieret, und bil... ohne dergleichen könte itzo die Welt nic... Ein spöttischer Brahmaner sagte, ... Nellufeld bestellen, daß er brav esse... das sey seine Seligkeit, sonst nichts. ... Heiliger hat auf einem Dorfe be... solte ihn mit einer viereckigten Mau... und halb unter der Erden umgeben, u... kleine Oefnung zur Luft lassen, so wol... ohne Essen und Trinken in seinen ... zubringen, und dergleichen solle ... Heiligen thun.

Unterdessen hat es an neubekehrten ... aus dem finstern Heydenthum nicht gefehlet ... Patreier aus dem Lande meld... Trankenbar, daß er wolte zur christlich... treten, und versprach noch einige seiner ... mitzubringen, die gleichfalls Lust ... Ein heydnischer Schulmeister, d... affectirter Heiligkeit das Christenthum ... verachtet, kam itzo mit seinem Wei... ..., und erlangte eine feine Erkäntni... ihn hoffentlich bey den Schulanstalte... brauchen können. Ein 60jähriger Pa...

einige hundert Thaler beliefen. Andere hingegen rühmten sich, GOtt hätte sie lieb, denn es gehe ihnen wohl, die Christen aber wären arme Leute, folglich müste GOtt über sie zürnen. In einer heydnischen Schule fuhr einer plump heraus: sein Bauch wäre das einzige, davor er sorge; und da man fragte: ob er nicht wolte selig werden? sagte er: Nein. Ein heydnischer Schulmeister hatte sich mit Kühmistasche sehr beschmieret, und bildete sich ein, ohne dergleichen könte itzo die Welt nicht bestehen. Ein spöttischer Brahmaner sagte, er wolte sein Nellufeld bestellen, daß er brav essen könte, und das sey seine Seligkeit, sonst nichts. Ein sonderlicher Heiliger hat auf einem Dorfe begehret, man solte ihn mit einer viereckigten Mauer halb über und halb unter der Erden umgeben, und nur eine kleine Oefnung zur Luft lassen, so wolte er 40 Tage ohne Essen und Trinken in seinen Contemplationen zubringen, und dergleichen sollen mehr solche Heiligen thun.

Unterdessen hat es an neubekehrten Christen aus dem finstern Heydenthum nicht gefehlet. Ein angesehener Parreier aus dem Lande meldete sich zu Trankenbar, daß er wolte zur christlichen Religion treten, und versprach noch einige seiner Anverwandten mitzubringen, die gleichfalls Lust darzu hätten. Ein heydnischer Schulmeister, der sonst aus affectirter Heiligkeit das Christenthum hochmüthig verachtet, kam itzo mit seinem Weibe und Kindern, und erlangte eine feine Erkäntniß, daß man ihn hoffentlich bey den Schulanstalten wird gebrauchen können. Ein 60jähriger Pandaram

hat sich in seiner Krankheit von dem Untercatecheten Josua taufen lassen, und demselben seinen bisherigen Götzen nebst allem seinem heydnischen Geräthe hingegeben. Des *Rajappens* heydnischer Bruder hat sich von diesem seinen Sohn noch auf dem Sterbebette taufen lassen. Von einer römischen Christin, die sich eingebildet, als hätte sie die Taufe empfangen, weil sie mit Weyhwasser besprengt worden, auch hernach, da sie zur evangelischen Kirche getreten, in solcher Meynung zweymal das heil. Abendmal genossen, ist es endlich, da sie ganz von Kräften kommen, und in vieler Unruh des Gemüths sich befunden, nach weiterer Untersuchung offenbar worden, daß sie sich geirret, und nie getauft worden, welches also auf ihr sehnliches Verlangen noch geschehen ist.

Sonst haben ihnen die Römischen manchen Verdruß gethan. Einer von ihren Christen im Marrawer Land, Antoni, hatte sich ins Disputiren mit ihnen eingelassen, daher sie ihm einmal die 5 Bücher Mosis, darinnen er gelesen, aus der Hand genommen, und die Blätter zerrissen haben. [illegible] wurde aber gewarnet, sich nicht so oft ins Disputiren mit ihnen einzulassen. Nebstdem haben sie das äuserste versucht, dem Josua aus Ramanadaburam, der Hauptstadt in Marrawer Land, zu vertreiben, und muste man ihm also die Anweisung geben, [illegible] nen andern Ort in diesem Land sich zu erwehlen. Ein angesehener Mann bey Hofe, der der christlichen Religion nicht abgeneigt ist, stellete ihm frey, in dem Dorfe Flendeikulam, so ihm zugehöret, sich niederzulassen. Einen andern Christen, Njan[illegible] der

[illegible] dem Madewipatnamschen Kreys zu S[illegible]
[illegible] als Serweicaran, oder als ein Oberoffi[illegible]
[illegible] Diensten gestanden, hatten die Römischen
[illegible] Trankenbar gereiset gewesen, bey [illegible]
[illegible] Principal angegeben, als ob er viel Geld
[illegible] hätte, deswegen dieser ein Geschenk v[illegible]
[illegible] lassen. Da er nun eingewendet, [illegible]
[illegible] Geld mitgebracht habe, hat er seinen [illegible]
[illegible] Allein nach ein paar Tagen h[illegible]
[illegible] Providenz erfahren, da ihn ein vor[illegible]
[illegible] zu einem Serweicaren über 100 [illegible]
[illegible] und ihm einige Dörfer eingegeben, [illegible]
[illegible] Einkommen hat, daß er nebst seine[illegible]
[illegible] und seiner Taliaren Sold, jährlic[illegible]
[illegible] an seinen Principal entrichten kan.

Uebrigens wollen wir noch dieses ged[illegible]
[illegible] Missionarius, Herr Oluf Mad[illegible]
[illegible] Dännemark, ist den 2 Jul. 1742 in Tr[illegible]
[illegible] kommen, und 1744 ist abermals ein[illegible]
[illegible] Jacob Klein, aus Elbingen in Preuss[illegible]
[illegible] Halle nach England abgereiset, w[illegible]
[illegible] im Jan. 1745 noch einer, Hr. Jo[illegible]
[illegible] Breithaupt, aus Dransfeld im[illegible]
[illegible] ein Anverwandter des sel. Abt B[illegible]
[illegible] nachgesandt worden, und beyde [illegible]
[illegible] Reise nach Ostindien angetreten. In [illegible]
[illegible] ist das neue tamulische Schulgebäud[illegible]
[illegible] 1738 zu bauen angefangen, fertig[illegible]
[illegible] Aug. 1741 bezogen und eingeweyhet
[illegible] und ist der Abriß dieses Gebäudes in [illegible]
[illegible] Kupferstich nebst der Erklärun[illegible]
[illegible] Continuation beygefüget. Nebst d[illegible]

der in dem Madewipatnamschen Kreys zu SingaWa-
nam als SerWeicaren, oder als ein Oberofficier, in
Diensten gestanden, hatten die Römischen, als er
nach Trankenbar gereiset gewesen, bey seinem
Principal angegeben, als ob er viel Geld mitge-
bracht hätte, deswegen dieser ein Geschenk von ihm
fordern lassen. Da er nun eingewendet, daß er
kein Geld mitgebracht habe, hat er seinen Abschied
bekommen. Allein nach ein paar Tagen hat er die
göttliche Providenz erfahren, da ihn ein vornehmer
Pandaram zu einen SerWeicaren über 100 Mann
gemacht, und ihm einige Dörfer eingegeben, davon
er so viel Einkommen hat, daß er nebst seinem Un-
terhalt und seiner Taliaren Sold, jährlich 300
Pardao an seinen Principal entrichten kan.

Uebrigens wollen wir noch dieses gedenken.
Der neue Missionarius, Herr Oluf Maderup,
aus Dännemark, ist den 2 Jul. 1742 in Tranken-
bar angekommen, und 1744 ist abermals ein neuer,
Hr. Jacob Klein, aus Elbingen in Preussen, im
Oct. von Halle nach England abgereiset, welchem
hernach im Jan. 1745 noch einer, Hr. Johann
Christian Breithaupt, aus Dransfeld im Han-
növerischen, ein Anverwandter des sel. Abt Breit-
haupts, nachgesandt worden, und beyde haben
nun die Reise nach Ostindien angetreten. In Tran-
kenbar ist das neue tamulische Schulgebäude, wel-
ches man 1738 zu bauen angefangen, fertig, und
den 23 Aug. 1741 bezogen und eingeweyhet wor-
den, und ist der Abriß dieses Gebäudes in einem
doppelten Kupferstich nebst der Erklärung der
ersten Continuation beygefüget. Nebst dem ist

auch die neue Landschule in der Stadt Tanschaur
fertig worden, und hat inzwischen *Arhagappen* mit
seinem Sohn den Anfang gemacht, die Christen-
Kinder, an der Zahl zehen, in derselben zu informi-
ren. In Tirupalaturey ist ebenfalls eine neue
Schule in dem dasigen Bethhause angeleget wor-
den, und heist der Schulmeister *Seganaden*. In
der Buchdruckerey ist der portugiesische Psalter in
einer kleinen Auflage auf Schreibpapier in klein
Octav gedrucket worden. Der Titel ist folgender:
Livro dos Psalmos de David, traduzido na Lingua
Portugueza pelo Reverendo Padre *Joam Ferreira
A. d'Almeida*, Ministro Pregador de Santo Evan-
gelho na Cidade de Batavia; revisto & conferido
como Texto Original pelos *Padres Missionarios de
Trangambar*. Trangambar na officina do Real Mis-
saõ de Dinamarca. Das portugiesche Gesangbuch
ist bis auf den lezten Bogen abgedrukt gewesen, der
portugiesische Kempis aber bis auf die Vorrede und
Register fertig worden, und mit dem Druck der
portugiesischen Bibel wird auch noch immer fort-
gefahren.

Aus der **Kurzgefasseten Nachricht von
dem gegenwärtigen Zustand der zu Tran-
kenbar angerichteten königl.** dänischen
Mission vom 5 Oct. 1743 ersiehet man, daß
GOtt innerhalb 37 Jahren das Wort des Evan-
gelii, so in seinem Nahmen verkündiget worden, al-
so gesegnet, daß die völlige Anzahl der in die evan-
gelische Kirchengemeinschaft aufgenommenen See-
len sich auf 6800 beläuft, unter denen damals noch
4480 gegenwärtig und am Leben waren. Denn
es

es bestunde damals die portugiesische Ge-
meinde aus 290 Personen, darunter die 21 be-
griffen, womit dieselbe 1743 vermehret worden,
indem 15 in der Gemeinde geborne Kinder und
6 annoch junge Sclaven die heilige Taufe empfan-
gen haben. Die tamulische Stadtgemeinde
begriff damalen 1354 gegenwärtige Glieder, da-
runter 192 ihre Vermehrung vom Jahr 1743 aus-
machten, indem 82 von theils christlichen, theils
heidnischen Eltern gezeugte kleine Kinder und 105
erwachsene Heyden nach vorhergegangener Zube-
reitung getaufet, 5 aber von der Römischen zu unse-
rer Kirche getreten. Die tamulische Landge-
meinde zehlte zu der Zeit 2836 Glieder, nachdem
selbiges Jahr einen Zuwachs von 335 erhalten,
von denen 93 als kleine, theils christliche, theils
heidnische Kinder des Bades der Wiedergeburt
theilhaftig worden, 236 aber als erwachsene Hey-
den nach gehöriger Zubereitung durch die heil. Tau-
fe, und 6 Römischcatholische durch eine öffentliche
Aufnahme dieser Gemeinde einverleibet worden
sind. Der Zuwachs aller 3 Gemeinden machte
im Jahr 1743 eine Summe von 548 aus. Ge-
storben waren in der portugiesischen Gemeinde
26, in der tamulischen Stadtgemeinde 63, in der
tamulischen Landgemeinde 77, und also machte die
sämtliche Anzahl derselben 166. Copulirte wa-
ren 19 Paar.

2. zu Madras.

Weil der bisherige Missionarius auf dieser engli-
schen Küste Hr. Benjamin Schulze, wi

es bestunde damals die portugiesische Gemeinde aus 290 Personen, darunter die 21 begriffen, womit dieselbe 1743 vermehret worden, indem 15 in der Gemeinde geborne Kinder und 6 annoch junge Sclaven die heilige Taufe empfangen haben. Die tamulische Stadtgemeinde begriff damalen 1354 gegenwärtige Glieder, darunter 192 ihre Vermehrung vom Jahr 1743 ausmachten, indem 82 von theils christlichen, theils heydnischen Eltern gezeugte kleine Kinder und 105 erwachsene Heyden, nach vorhergegangener Zubereitung, getaufet, 5 aber von der Römischen zu unserer Kirche getreten. Die tamulische Landgemeinde zehlte zu der Zeit 2836 Glieder, nachdem sie selbiges Jahr einen Zuwachs von 335 erhalten, unter denen 93 als kleine, theils christliche, theils heydnische Kinder des Bades der Wiedergeburt theilhaftig worden, 236 aber als erwachsene Heyden, nach gehöriger Zubereitung durch die heil. Taufe, und 6 Römischcatholische durch eine öffentliche Aufnahme dieser Gemeinde einverleibet worden sind. Der Zuwachs aller 3 Gemeinden machte im Jahr 1743 eine Summe von 548 aus. Gestorben waren in der portugiesischen Gemeinde 26, in der tamulischen Stadtgemeinde 63, in der tamulischen Landgemeinde 77, und also machte die sämtliche Anzahl derselben 166. Copulirte waren 19 Paar.

2. zu Madras.

Weil der bisherige Missionarius auf dieser englischen Küste Hr. Benjamin Schulze, we-

gen seiner Leibesschwachheit genöthiget worden, bey der hochlöblichen Societät in Engeland um seine Dimission anzuhalten, deren Einwilligung er auch, obwol ungerne, erhalten, so ist derselbe den 6 Jan. 1743 aus Madras abgereiset, und den 17 Aug. zu Coppenhagen angelanget, worauf er nach Halle abgegangen, und sich daselbst noch itzo aufhält. Hingegen hat der bisherige Missionarius zu Tranquebar Hr. Joh. Philipp Fabricius, bey der Mission an seine statt erwehlet worden, welcher die Reise den 24 Nov. 1742 angetreten, und den 4 Decemb. zu Madras ankommen. Von Hrn. Schulzen steht hier in der 56 Contin. sein Tageregister von den Jahren 1740, 1741 und 1742, nebst seinem Reisediario. Aus jenem sieht man, daß er in diesen Jahren Arnds wahren Christenthums und Paradießgärtlein, imgleichen Thomas a Kempis Büchlein von der Nachfolge Christi ins Warugische, das leztere aber auch ins Tamulische übersezt hat. Nebst dem aber ist er auch mit einer hindostanischen Uebersetzung des ganzen neuen Testaments, des Propheten Daniels, der 4 ersten Capitel des 1 Buchs Mosis, und des Psalters, fertig worden, und hat in eben dieser Sprache, nebst der schon sonst gedachten Widerlegung des Alcorans, einen Catechismum und eine Grammatic geschrieben, von welcher letztern wir hernach noch etwas melden wollen. Zu Ende des Jahres 1741 kam der designirte Nabab, oder Vice-Roi, zu Arkadu, *Cham Bahadur*, zu ihm, ein Herr von 22 Jahren, weis wie ein Europäer, und ein Persianer von Geburt. Es führte derselbe in hindo-

hindostanischen Sprache einen ganz theologischen Discurs mit ihm, von GOtt, dem Himmel und von der zukünftigen Seligkeit. Er soll am Studiren sein Vergnügen haben, seinen Alcoran fleißig lesen, auch sonst seine Zeit mit Bücherlesen und Meditiren zubringen, und beständig gelehrte Männer um sich haben. Die vier Evangelien hat er sich in der persianischen Sprache schreiben lassen, und man hat ihm das arabische neue Testament, nebst dem hindostanischen Catechismo zugesandt, welches beydes er sehr gütig angenommen. Es hat Hr. Schulze seinem Tageregister ein Verzeichniß der Sprachen beygefüget, die zu Madras bekant sind, und das sind folgende: 1. Englisch. 2. Irländisch. 3. Portugiesisch. 4. Spanisch. 5. Französisch. 6. Italienisch. 7. Holländisch. 8. Teutsch. 9. Dänisch. 10. Schwedisch. 11. Rußisch. 12. Lateinisch. 13. Griechisch. 14. Hebräisch. 15. Syrisch. 16. Armenisch. 17. Arabisch. 18. Persisch. 19. Hindostanisch. 20. Tamulisch. 21. Kirendum. 22. Warugisch. 23. Samscrtam. 24. Marattisch. 25. Balabande. 26. Canarisch. 27. Guzeratisch. 28. Chinesisch. 29. Siamisch. 30. Malaisch. 31. Peguanisch. 32. Maldivisch 33. Singalesisch. 34. Nicobarisch. Bey der Mission zu Madras hat ein gewisser Europäer, Hr. Zuerer, seit 1739 als ein Gehülfe im Catechisiren gedienet, und hernach auch portugiesisch geprediget, ist aber mit dem Hrn. Missionario Schulzen ebenfalls nach Europa zurück gereiset. Da sie auf dieser Rückreise den 24 April vor Caba Anker wurfen, und bis den

hindostanischen Sprache einen ganz theologische Discurs mit ihm, von GOtt, vom Himmel un von der zukünftigen Seligkeit. Er soll am Stu diren sein Vergnügen haben, seinen Alcoran fleißig lesen, auch sonst seine Zeit mit Bücher lesen und Meditiren zubringen, und beständig ge lehrte Männer um sich haben. Die vier Evan gelisten hat er sich in der persianischen Sprache abcopien lassen, und man hat ihm das arabische neue Testament, nebst dem hindostanischen Cate chismo zugesandt, welches beydes er sehr gütig an genommen. Es hat Hr. Schulze seinem Tag register ein Verzeichniß der Sprachen beygefüget, die in Madras bekant sind, und das sind folgende:

1. Englisch. 2. Irländisch. 3. Portugiesisch. 4. Spanisch. 5. Französisch. 6. Italienisch. 7. Holländisch. 8. Teutsch. 9. Dänisch. 10. Schwedisch. 11. Russisch. 12. Lateinisch. 13. Griechisch. 14. Hebräisch. 15. Syrisch. 16. Armenisch. 17. Arabisch. 18. Persisch. 19. Hindostanisch. 20 Tamulisch. 21. Kirendum. 22. Warugisch. 23. Samscrutam. 24. Maratrisch. 25. Balabande. 26. Canarisch. 27. Guzeratisch. 28. Chinesisch. 29. Siamisch. 30. Malaisch. 31. Peguanisch. 32. Maldivisch. 33. Singalesisch. 34. Nicobarisch. Bey der Mission zu Madras hatte ein gewisser Europäer, Hr. Hurrer, seit 1739 als ein Gehülfe im Catechisiren gedienet, und her nach auch portugiesisch geprediget, ist aber mit dem Hrn. Missionario Schulzen ebenfalls nach Eu ropa zurük gereiset. Da sie auf dieser Rückreise den 22 April vor Cabo Anker wurfen, und bis den

2 May daselbst blieben, so hatte Hr. Schulze Ge-
legenheit, nicht nur die Stadt zu besehen, und in der
reformirten Kirche des Hrn. *Franc. le Sieur* hollän-
dische Predigt mit anzuhören, dergleichen Kirchen
an der Seecante Landeinwärts noch zwey befind-
lich sind, auch noch zwey im Lande gebauet werden
sollen; sondern er muste auch auf Verlangen der
hochteutschen evangelischen Glaubensgenossen am
2 Sontag nach Ostern in des Hrn. Bürgermeister
Pheils Hause über die ordentliche Epistel predi-
gen, und 150 Personen das heil. Abendmal aus-
theilen. Es fieng sich daselbst mit dem May-Monat
der Winter an, und der Sommer und Herbst wa-
ren vorbey.

---

3. Zu Cudelur.

Die beyden Herrn Missionarien zu Cudelur hat-
ten im Anfang ihre Arbeit so eingerichtet,
daß Herr Geister in malabarischer und Herr
Kiernander in portugiesischer Sprache gepre-
diget, aus dem itzigen Tageregister aber, welches
auf die Jahre 1741 und 1742 geht, sieht man,
daß auch der leztere, malabarisch zu predigen, an-
gefangen hat. Zudem ist nicht nur Herr Geister
zuweilen nach Tripapplur gegangen, mit den
Heyden zu reden, sondern es sind auch öfters
Brahmanen und andere zu ihnen gekommen, und
haben sich sehr freundlich gegen sie bezeiget. Es
hat auch eben derselbe im Febr. 1742 eine Reise
nach Trankenbar, bey welcher Gelegenheit er
...rhi mit einem wohlhabenden heydnischen Kauf-
manne, der ihn beherbergte, ein weitläuftig Ge-
sprach

...halt hielt. Es machte ihm derselbe unter an-
dern den Einwurf von dem Fleischessen der Euro-
päer, welches vielen unter ihnen eine sehr anstößige
Sache scheint, weil sie die Transmigration der
Seelen behaupten, da er ihm denn nicht nur auf
...antwortete, daß ihre reinen Bramahnen
...das Opferfleisch zu essen pflegten, sondern
...ihre eingebildete Transmigration widerlegte.
Bey einem andern Besuch von vier Brahmanen
wurde von dem Unterschied zwischen ihrem We-
dam und unsrer Bibel gesprochen, und sonderlich,
daß sie jenen vor jedermann versteckten, auch selbst
...nicht verstünden; unsre Bibel aber würde in
...vielen Sprachen allen und jeden vor die Augen
...geleget. Sie meynten, ihr Wedam und unsre
Bibel hielten einerley Lehren in sich, da man aber
verlangte den Inhalt ihres Wedams zur Unter-
suchung zu communiciren, antworteten sie nichts.
Es wurde ihnen eine hebräische Bibel gezeigt, und
weil sie die Buchstaben einer Sprache unter sich
haben, die sie die Sprache GOttes nennen, und
die den hebräischen sehr nahe kommen, die Spra-
che selbst aber haben sie nicht mehr; so musten sie die
...Gleichheit gestehen, die zwischen beyden sey.
Ob nun wohl der Anwachs der Gemeinde noch klein
ist, so sind doch einige zum christl. Glauben bekehret
worden. Ein Holländer zu Dewanapatnam liess
...von seinen Sclaven taufen. Ein hochteutscher
Soldat hat ein heydnisches Weib bey sich gehabt,
und ist mit derselben noch nicht getraut worden, wel-
che dem nach vorhergegangenem Unterricht die Tau-
fe empfangen, und hierauf hat man sie auch beyd

 copu-

sprach hielt. Es machte ihm derselbe unter andern den Einwurf von dem Fleischessen der Europäer, welches vielen unter ihnen eine sehr anstößige Sache scheint, weil sie die Transmigration der Seelen behaupten, da er ihm denn nicht nur auf jenes antwortete, daß ihre reinen Bramahnen selbst das Opferfleisch zu essen pflegten, sondern auch ihre eingebildete Transmigration widerlegte. Bey einem andern Besuch von vier Brahmanen wurde von dem Unterschied zwischen ihrem Wedam und unsrer Bibel gesprochen, und sonderlich, daß sie jenen vor iedermann verstekten, auch selbst ihn nicht verstünden; unsre Bibel aber würde in so vielen Sprachen allen und ieden vor die Augen geleget. Sie meynten, ihr Wedam und unsre Bibel hielten einerley Lehren in sich, da man aber verlangte den Inhalt ihres Wedams zur Untersuchung zu communiciren, antworteten sie nichts. Es wurde ihnen eine hebräische Bibel gezeigt, und weil sie die Buchstaben einer Sprache unter sich haben, die sie die Sprache GOttes nennen, und die den hebräischen sehr nahe kommen, die Sprache selbst aber haben sie nicht mehr; so musten sie die grose Gleichheit gestehen, die zwischen beyden sey. Ob nun wohl der Anwachs der Gemeinde noch klein ist, so sind doch einige zum christl. Glauben bekehret worden. Ein Holländer zu Dewanapatnam lies einen von seinen Sclaven taufen. Ein hochteutscher Soldat hat ein heidnisches Weib bey sich gehabt, und ist mit derselben noch nicht getraut worden, welche denn nach vorhergegangenem Unterricht die Taufe empfangen, und hierauf hat man sie auch beyde

copuliret. Ein Mann und sein Weib sind eben-
falls zubereitet gewesen, und hat nächstens die
Taufe geschehen sollen. Ueberhaupt sind vom An-
fang der Mission im Aug. 1737 bis zu Ende des
Jahrs 1742 in der malabarischen Gemeinde 9
der portugiesischen 7, und ausserordentlich 16,
sammen 32 Personen getauft worden. Die mala-
barische Versamlung hat zu Ende des Jahrs
in 24, und die portugiesische in 27 Gliedern be-
den. In der malabarischen Schule sind 3 Christen-
und 40 heydnische Kinder, in der portugiesischen
5 Christenkinder und 2 junge Sclaven gewesen.
Sie haben auch ein neu Missionshaus zu ...
gebauet, dessen Abriß der 57sten Continuat. ...
Kupferstich nebst der Erklärung beygefügt ...

4. Auf der Insel Ceylon.

Aus Columbo erhielten die Herrn Missionarien
zu Trankenbar im Sept. 1741 von dem ...
en Herrn Pastor Joh. Phil. Wetzelius ...
Schreiben, und mit demselben den heidelbergi-
schen Catechismum auf singalesisch, vom ...
Wilhelm Konyn übersezt, und itzo in diesem
Jahr in 8 gedrukt, ingleichen das Evangelium
Matthäi malabarisch eben daselbst und in eben
dem Jahr in 4 gedrukt. Er meldete, daß er nicht
allein Rector des Seminarii zu Columbo sey, welches
aus 8 Mistissen, 8 Singalesen und 8 Malaba-
ren bestehe, sondern er müsse auch jährlich 3 ...
in den auswärtigen Plätzen, Nigumbo, ...
re und Cotta den Europäern und Singalesen
das heil. Abendmal austheilen, auch dabey sowol
singa-

singalesisch als niederteutsch predigen. ...
1742 kamen einige malabarische ...
Columbo nach Trankenbar, und bat...
Bibel und andere Bücher, denen auch ...
geben wurde. Im April sande der neue ...
... zu Columbo, Herr Daniel Ove...
... Pagoden, oder 200 Rthlr. vor die ...
... nach Trankenbar. Im Junio ...
... Herrn Wezelius wieder ein ...
... welcher Mann schon seit 1718 in ...
..., aber bey seinen abnehmenden Kräf...
... noch immer die Erbauung der singal...
... malabarischen Nation angelegen seyn ...
... wünschte, daß doch mehrere Prediger, ...
... ostindischen Compagnie dahin gesandt w...
... dasigen Sprachen erlernen möchten, u...
... die ganze malabarische Bibel. Im ...
... sie ein Schreiben von dem Herrn ...
Overbeck, der zugleich die gedrukte ...
... Büchleins Singaleesch Belydenis ...
..., und berichtete, daß die colu...
Druckerey im guten Stande sey.

III. Unter den Juden.

1. in Asien.

... der 53sten Contin. der malabarischen ...
... kamt unterm 14 Dec. 1741 eine merk...
... von einigen asiatischen Juden vor...
... einrücken wollen. Es lief heute aus ...
... Schreiben ein, in welchem uns folgen...

singalesisch als niederteutsch predigen. Den 13 Jan. 1742 kamen einige malabarische Christen aus Columbo nach Trankenbar, und bathen um die Bibel und andere Bücher, denen auch gewillfahret wurde. Im April sande der neue Gouverneur zu Columbo, Herr Daniel Overbeck 100 Pagoden, oder 200 Rthlr. vor die armen Christen nach Trankenbar. Im Junio lief von gedachten Herrn Wezelius wieder ein Schreiben ein, welcher Mann schon seit 1718 in Indien gewesen, aber bey seinen abnehmenden Kräften sich doch noch immer die Erbauung der singalesischen und malabarischen Nation angelegen seyn läßt. Er wünschte, daß doch mehrere Prediger, die von der ostindischen Compagnie dahin gesandt würden, die dasigen Sprachen erlernen möchten, und bath um die ganze malabarische Bibel. Im Julio erhielten sie ein Schreiben von dem Herrn Gouverneur Overbeck, der zugleich die zweyte Auflage des Büchleins Singaleesch Belydenis Boekje übersandte, und berichtete, daß die columbische Druckerey im guten Stande sey.

III. Unter den Juden.

1. in Asien.

In der 54sten Contin. der malabarischen Berichte kömt unterm 14 Dec. 1741 eine merkwürdige Stelle von einigen asiatischen Juden vor, die wir hier einrücken wollen: Es lief heute aus Cochim ein Schreiben ein, in welchem uns folgende Nach-

richt

richt von den dasigen Juden ertheilet ward: „Selbige wohnen eine halbe Meile von Cochim ab, an „einem Orte, der Cochim de sima (Obercotschien) „genennet wird. Ohngefehr fünf und zwanzig „von ihnen sind Blanke. Der vornehmste von „solchen heist Ezechiel, dessen Vater von Aleppo „dahin gekommen ist; auch ist einer da aus Frankfurt, der die meisten europäischen Sprachen versteht, und als ein Europäer gekleidet geht. Sie „haben eine steinerne Synagoge, und eine auf „Pergament geschriebene Rolle des Gesetzes, kriegen oft hebräische Bücher aus Amsterdam, und „neulich haben sie aus der Auction der Verlassenschaft des holländischen Predigers eine hebräische „Bibel gekauft. Von schwarzen Juden sind zu „Ober-Cochim über hundert und funfzig, landwärts aber noch viel mehrere. Diese schwarze „sollen herstammen von den Sclaven der alten „blanken Juden, die zu Salomons Zeiten sich da „gesezt haben. Sie haben bey Cochim zwo und „weiter landwärts noch vier oder fünf Synagogen, und gehen schlechter gekleidet als die blanken.„ Als der Correspondent seinen Brief abgefasset hatte, empfing er von oberwehnten Juden Ezechiel eine in portugiesischer Sprache aufgesezte Relation, die er auch mitschickte, vom folgenden Inhalt: „Zweyhundert Jahre nach Zerstörung des andern Tempels kamen bey zehentausend Juden zu Fuß in diese Länder. Ein Theil „von solchen liesen sich nieder im Lande der Maratier, wo sie sich annoch befinden, aber sehr wenig „vom Gesetz wissen. Neulich sind einige von Co„chim

„chim dahin gereiset, sie zu unterrichten. Diejenigen, die sich von ihnen in der Gegend Cranganor niederliesen, lebten bey tausend Jahr in guter „Ruhe, und brachten ihre schwarze Sclaven zu „ihrer Religion. Aber diese empörten sich nachmals wider ihre blanke Herren, und schlugen viele „von ihnen todt. Die übriggebliebenen Blanken kamen im Jahr 5272 (von Erschaffung der „Welt) nunmehro vor 227 Jahren, nach Cochim, „und hatten daselbst bey zweyhundert Häuser. „Da aber die Portugiesen kamen, und ihnen viele „Drangsalen anthaten, zerstreueten sich die meisten, und einige wenige blieben unter dem Schutz „des Königs des Landes. Zu selbiger Zeit kamen „vier vornehme und reiche Juden aus Spanien, „und liesen sich bey den vorigen nieder; sie konten „doch aber nicht aufkommen, so lange die Portugiesen die Oberherrschaft hatten. Als aber die „Holländer Cochim eingenommen, gaben sie den „Juden Freyheit da zu wohnen, wie vorhin: und „seit dem sind sie etwas ins Aufnehmen gekommen; bestehen aber nur aus zwanzig Familien, „was die Blanken betrift. Die schwarzen haben zu Cochim drey, und im Lande sechs Synagogen, und sind bey zweytausend Personen. „Wenn den blanken Männer oder Weiber fehlen, so suchen sie selbige in Bassora oder Jemen „und vermischen sich nicht mit den schwarzen; haben auch ihre Synagoge besonders. Dergleichen Relation ist auch nach Amsterdam gesandt „worden im Jahr 5437 und 5438.„

N

„chim dahin gereiset, sie zu unterrichten. Dieje„nigen, die sich von ihnen in der Gegend Cranga„nor niederliesen, lebten bey tausend Jahr in guter „Ruhe, und brachten ihre schwarze Sclaven zu „ihrer Religion. Aber diese empörten sich nach„mals wider ihre blanke Herren, und schlugen viele „von ihnen todt. Die übriggebliebenen Blan„ken kamen im Jahr 5272 (von Erschaffung der „Welt) nunmehro vor 227 Jahren, nach Cochim, „und hatten daselbst bey zweyhundert Häuser. „Da aber die Portugiesen kamen, und ihnen viele „Drangsalen anthaten, zerstreueten sich die mei„sten, und einige wenige blieben unter dem Schutz „des Königs des Landes. Zu selbiger Zeit kamen „vier vornehme und reiche Juden aus Spanien, „und liesen sich bey den vorigen nieder; sie konten „doch aber nicht aufkommen, so lange die Portu„giesen die Oberherrschaft hatten. Als aber die „Holländer Cochim eingenommen, gaben sie den „Juden Freyheit da zu wohnen, wie vorhin: und „seit dem sind sie etwas ins Aufnehmen gekom„men; bestehen aber nur aus zwanzig Familien, „was die Blanken betrift. Die schwarzen ha„ben zu Cochim drey, und im Lande sechs Syna„gogen, und sind bey zweytausend Personen. „Wenn den blanken Männer oder Weiber feh„len, so suchen sie selbige in Bassorá oder Jemen, „und vermischen sich nicht mit den schwarzen; ha„ben auch ihre Synagoge besonders. Derglei„chen Relation ist auch nach Amsterdam gesandt „worden im Jahr 5437 und 5438.„

Nach

Nach dieser erhaltenen Nachricht schrieben die Hrn. Missionarien den 11 Febr. 1742 einen Brief an die Juden in Cochim in portugiesischer Sprache und führten in selbigen aus dem Tractat Licht am Abend, einige Zeugnisse der alten Rabbinen an, daß der Messias für die Sünden der Menschen leiden würde. Im Aug. lief die weitere Nachricht von ihnen ein, daß ihre ordentliche Sprache die dasige malabarische sey; arabisch könten wenige verstehen und sprechen, noch wenigere lesen, und keiner schreiben; portugiesisch könten sie etwas sprechen, aber weder lesen noch schreiben. Der Teutsche könte unterschiedliche europäische Sprachen. Der Jude Ezechiel sey ein Liebhaber von Büchern, und habe die Bibel in sieben Sprachen, welches vermuthlich die Polyglotta Anglicana sey. Dieser Ezechiel hatte dabey ein Schreiben mitgesandt, in welchem er den Stellen aus dem Licht am Abend seine Glossen beygefüget, aber um ein Exemplar davon, und um die Fortsetzung der Correspondenz gebethen. Weil er einige Zweifel von der heil. Dreyeinigkeit beygebracht, wurde ihm im Septemb. darauf geantwortet, und der verlangte Tractat nebst der Epistel an die Hebräer, auf Hebräisch mitgesandt.

2. durch des Hrn. Prof. Callenbergs Bemühung.

Von des Herrn D. und Prof. Callenbergs in Halle weitern Bemühungen, JEsum Christum als den Heyland des menschlichen

[illegible] Geschlechts dem jüdischen Volk bekannt zu machen wollen wir zuförderst aus dem [illegible] herausgekommenen neunzehenden Stück [illegible] Relationen folgendes anmerken. Die [illegible] reisenden Studiosi haben die Hartnäckigkeit der Juden noch immer an vielen Orten wahrgenommen. Oft musten sie die Antwart hören: [w]arum sie doch solche Reisen anstellen; sie würden [keine] Juden bekehren; sie wären Ketzer; sie solten nach Amsterdam gehen, und sich beschneiden [lassen]. Da ein Jüngling und einige Knaben mit [ihnen] redeten, kam ein alter Jude, schalt die Kinder, [da]ß sie ihm zuhöreten, und schlug sie. Ein frecher [Jude], mit dem sie von dem Elend der Juden redeten, sprach ganz trotzig: was Elend? wir wissen [von] keinem Elend nicht. Wenn wir einen gnädigen [Landes]herrn und eine gute Handlung haben, so ist [es] uns ganz wohl. Ein anderer Rabbi, nahmens Nathanael, redete sehr verächtlich von Propheten, als hätten sie nicht nöthig dieselbe zu lernen, es [sey] kein GOttes Wort nicht in den Propheten, es [wä]re nur etwas historisches, und eine solche Weissagung darinnen, die sie nichts angehe ꝛc. Inzwischen fanden sie doch unter andern Juden an vielen Orten mehr Gehör. Ein Rabbi, nahmens Israel, [r]ühmte von einem Buch, das er einmal in Leipzig empfangen habe, und welches die mit einer Erklärung versehene Epistel an die Römer war, daß viel Gutes und manche schöne Lehre darinnen sey. In [de]r Stadt fand der erste Mitarbeiter auf der [Gas]se einen grosen Haufen Juden beysammen, [un]d da er unter sie hinein drang, war sein Gefährde

unter

chen Geschlechts dem jüdischen Volk bekant zu machen wollen wir zuförderst aus dem lezt herausgekommenen neunzehenden Stück seiner Relationen folgendes anmerken. Die beyden reisenden Studiosi haben die Hartnäckigkeit der Jüden noch immer an vielen Orten wahrgenommen. Oft musten sie die Antwort hören: warum sie doch solche Reisen anstellen; sie würden keinen Juden bekehren; sie wären Ketzer; sie solten nach Amsterdam gehen, und sich beschneiden lassen rc. Da ein Jüngling und einige Knaben mit ihnen redeten, kam ein alter Jude, schalt die Kinder, daß sie ihm zuhöreten, und schlug sie: Ein frecher Rabbi, mit dem sie von dem Elend der Juden redeten, sprach ganz trozig: was Elend? wir wissen von dem Elend nicht. Wenn wir einen gnädigen Landesherrn und eine gute Handlung haben, so ist uns ganz wohl. Ein anderer Rabbi, nahmens Nathanael, redete sehr verächtlich von Propheten, als hätten sie nicht nöthig dieselbe zu lernen, es stehe GOttes Wort nicht in den Propheten, es wäre nur etwas historisches, und eine solche Weissagung darinnen, die sie nichts angehe rc. Inzwischen fanden sie doch unter andern Juden an vielen Orten mehr Gehör. Ein Rabbi, nahmens Israel, rühmte von einem Buch, das er einmal in Leipzig empfangen habe, und welches die mit einer Erklärung versehene Epistel an die Römer war, daß viel Gutes und manche schöne Lehre darinnen sey. In einer Stadt fand der erste Mitarbeiter auf der Strase einen grosen Haufen Juden beysammen, und da er unter sie hinein drang, war sein Gefährde

unter

unter ihnen, der von allen Seiten um Bücher geplagt wurde, ob er schon keine mehr hatte, und ... teten sie also den Bannstral nicht, der von den Rabbinen wider die Bücher ergangen war. An einem andern Ort giengen alsobald 22 Stück ... fort, und des andern Tages wieder 57 Stück, doch gieng einer betrübt davon, der keins bekommen hatte. Ein Studiosus J. unter den Juden ... sich sehr bescheiden, und sagte zu einen der ... ter: ich sehe schon, daß er einen Grund vor sich habe, und versprach, die Bücher fleisig zu lesen. ... der Altenmark schrieb ein Prediger, eines ... schen Petschierstechers Frau habe ihm eröfnet, ... einziger Bruder, Copilius Lipmann, ... vor einigen Jahren taufen lassen, und da sie ... mit ihm gesprochen, wären seine bewegliche ... und Thränen ihr dermasen auf ihr Herz gefallen, daß sie seit der Zeit an der Wahrheit des jüdischen Glaubens gezweifelt, welche Zweifel durch ein Gespräch, welches der Prediger mit ihrem Mann ... lich gehalten, vermehret worden. Ihr Mann ... und seufze Tag und Nacht, und wolle ihr sein Anliegen nicht entdecken. Sie klagte dabey, daß sie keine Ruhe habe, und als ihr der Prediger den einzigen Weg zur Ruhe in den Wunden des Heilandes vorgehalten, habe sie unter seinen Reden ... 1000 Thränen vergossen. Aus der Mittelmark schrieb ein Lehrer, daß sich ein dasiger Rabbi für die christliche Wahrheit erkläret habe, und daß ... Bücher demselben sehr nüzlich wären. Von diesen Büchern schrieb ein Lehrer aus Pohlen, daß sie von den Juden mit vieler Lust und Liebe angenommen

... würden, und sie fiengen an, eine Hoch... ... wahren HErrn JEsum zu bezeugen. ... ... Arzt, der 1759 zu Göttingen Docto... ... sprachen die Reisenden, und da er nebst ... ... von ihnen zu wissen verlangte: was ... Weg zur Versöhnung mit GOTT ... ... denselbe aus Jes. 43 und 53 g... ..., so wolte er dieses anfänglich nic... ... verstanden wissen, sein Bruder aber ... ..., und sie bedankten sich beyde sehr ... Ein gewisser Lehrer meldete unterm ... ..., daß in ihrer Stadt bey 20 Proselyte... Auf Erinnerung einer hohen Pri... ... Joh. Arnds Erklärung des Evange... ... Ostertag zum Gebrauch der Juden ... ... schen Lettern 1000 mal, auch eben ... ... Psalter, ingleichen die andere und ... ... Bekänntnis zum andernmal abgedrukt...

Einige andere Nachrichten vo... ... Juden.

In Frankfurt am Mayn haben seit ... Jahren folgende 6 Juden von dem ... ... Senior, D. Walcher, die heilige ... ...

Den 17 May 1743 wurde der Jud ... getaufet, welcher 1723 in dasiger ... gebohren. Sein Vater hies Liebm... ..., die Mutter aber ... und ... ... Der beständige Umgang m... ..., besonders der ...

men würden, und sie fiengen an, eine Hochachtung für unsern HErrn JEsum zu bezeugen. Den jüdischen Arzt, der 1759 zu Göttingen Doctor worden, sprachen die Reisenden, und da er nebst seinem Bruder von ihnen zu wissen verlangte: was sie für einen Weg zur Versöhnung mit GOTT zeigten? und ihnen derselbe aus Jes. 43 und 53 gezeiget wurde, so wolte er dieses anfänglich nicht vom Messia verstanden wissen, sein Bruder aber widersprach ihm, und sie bedankten sich beyde sehr freundlich. Ein gewisser Lehrer meldete unterm 15 Jul. 1742, daß in ihrer Stadt bey 20 Proselyten wären. Auf Errinnerung einer hohen Prinzessin wurde Joh. Arnds Erklärung des Evangelii am andern Ostertag zum Gebrauch der Juden mit jüdischteutschen Lettern 1000 mal, auch eben so viel mal der Psalter, ingleichen die andere und dritte Epistel Johannis zum andernmal abgedrukt.

---

3. Einige andere Nachrichten von getauften Jüden.

I. In Frankfurt am Mayn haben seit wenig Jahren folgende 6 Juden von dem dasigen Herrn Senior, D. Walther, die heilige Taufe empfangen.

1. Den 17 May 1743 wurde der Jude Benedict getaufet, welcher 1723 in dasiger Judengasse gebohren. Sein Vater hies Liebmann Nathan, die Mutter aber Reiz, und beyde sind verstorben. Der beständige Umgang mit den Christen, besonders der freye Zutritt bey den Hrn.

Grimeisen daselbst, brachte ihn zuerst auf die
danken, sich zu JEsu von Nazareth zu bekennen.
Schon 6 Jahr zuvor solte er auf Kosten ...
ter Herrn Grimeisen unterrichtet werden, ...
ches aber nach und nach verhindert wurde. ...
meldete er sich bey dem Convent, da er denn ...
dasige Armenhauß aufgenommen, und von ...
darinnen wohnenden Candidatis sowol als ...
Herrn Prediger Zeitmann fleissig unter...
wurde. Bey seiner Taufe, die im Armenhau...
schahe, hielt der Herr Candidat Petersen ...
Uhr eine besondere Predigt über Offenb. Joh. ...
und der Hr. Senior legte bey seiner Taufrede ...
Worte Gal. 5:6 zum Grunde, nach deren ...
tung er ihm bey der Taufe den Nahmen Chri-
stian Glaubrecht beylegte. Man gibt ...
das Zeugniß, daß er sich sowol bey seiner Unter-
sung in dem Armenhaus gut aufgeführet, ...
auch bey dem Examine wohl bestanden habe.

2. Nachdem der Jude Seeligmann ...
Hospital zu Frankfurt in den ersten Gründen des
Christenthums treulich unterrichtet worden, ...
wurde die Taufhandlung in der Hospitalkirche ...
11 Sontag nach Trin. 1743 nach der Predigt ...
Gemeinde angezeiget, auch Donnerstags ...
in derselben würklich verrichtet. Herr ...
mann hielt eine erbauliche Predigt über 2 Cor. ...
14, 15, 16; der Herr Senior aber eine erwe...
Rede über 1 Petr. 3:21. Er bekam den ...
men Joh. Matthäus Treu, und ist den ...
1709 in der Judengasse zu Frankfurt ...
Sein Vater, der verstorben, war Jude ...

Worms, die Mutter aber namens Gütel, lebe
noch.

3. Den 23 Jul. 1744 wurde der Jude Simon
... in der Barfüsserkirche durch die heil. Taufe
in die christliche Kirche aufgenommen. Er war zu
...immern gebohren, zu Messel, 4 Stunden
von Frankfurt, erzogen, und stunde im 20 Jahr sei-
nes Alters. Schon vor 10 Jahren war er durch
einen Traum, da ihm ein Pilgrim erschien, der ihn
ermahnete, ein Christ zu werden, wenn er selig wer-
den wolte, zum Christenthum erwecket worden,
welcher Traum ein Jahr hernach noch einmal wie-
derholet wurde. Er traf catholische Freunde an,
die ihn zu ihren Geistlichen führeten, aber diese Re-
ligion fande bey seinem Herzen keinen Eingang. Er
hörte darauf bey frommen Lutheranern singen und
die Bibel lesen, so ihm 1000 Thränen ausdrükte,
und er addressirte sich hierauf an den lutherischen
Prediger, Hrn. Münch, in Offenthal, der ihn
nach langer und kluger Prüfung annahm, aus
den Händen seiner dieses merkenden Mutter und
anderer Juden errettete, und endlich an das
...dium in Frankfurt recommendirte. Das
... Kastenamt verpflegte ihn der gemachten
...nung nach, und Hr. Zeitmann unterrichtete
... Bey seiner Taufe wurde ihm der Nahme
... Peter Christoph Fortunatus beyge-
... Hr. Wallacher hielt darbey die Predigt
über den in der Ordnung folgenden Text Joh. 9:
..., der Hr. Senior aber redete am Altar über
... 7:21 aus dem vorigen Sontagsevan-

Worms, die Mutter aber namens Gütel, lebet noch.

3. Den 23 Jul. 1744 wurde der Jude Simon Löw in der Barfüsserkirche durch die heil. Taufe in die christliche Kirche aufgenommen. Er war zu Graszimmern gebohren, zu Messel, 4 Stunden von Frankfurt, erzogen, und stunde im 20 Jahr seines Alters. Schon vor 10 Jahren war er durch einen Traum, da ihm ein Pilgrim erschien, der ihn ermahnte, ein Christ zu werden, wenn er selig werden wolte, zum Christenthum erwecket worden, welcher Traum ein Jahr hernach noch einmal wiederholet wurde. Er traf catholische Freunde an, die ihn zu ihren Geistlichen führeten, aber diese Religion fande bey seinem Herzen keinen Eingang. Er hörte darauf bey frommen Lutheranern singen und die Bibel lesen, so ihm 1000 Thränen ausdrükte, und er addressirte sich hierauf an den lutherischen Prediger, Hrn. Münch, in Offenthal, der ihn nach langer und kluger Prüfung annahm, aus den Händen seiner dieses merkenden Mutter und anderer Juden errettete, und endlich an das Ministerium in Frankfurt recommendirte. Das dasige Kastenamt verpflegte ihn der gemachten Ordnung nach, und Hr. Zeitmann unterrichtete ihn. Bey seiner Taufe wurde ihm der Nahme Georg Peter Christoph Fortunatus beygelegt. Hr. Wallacher hielt darbey die Predigt über den in der Ordnung folgenden Text Joh. 9: 6, 7, der Hr. Senior aber redete am Altar über Matth. 7: 21 aus dem vorigen Sontagsevangelio.

4. Den 21 Januar 1745 taufte Hr. D. ... ther den bisherigen Juden, Joseph ... Schwelm, in der Hospitalkirche, der um Fastnacht 1718 in der frankfurter Judengasse gebohren worden. Die Rede des Hrn. Seniors handelte von den Worten Joh. 15: 14, und der Proselyt empfieng den Nahmen Peter Christmann.

5. Den 28 Jan. darauf geschahe abermal eine solche Taufhandlung in dem Armenhause an dem Juden Isaac Lilg, der 1729 in der Judengasse gebohren worden, und dessen Vater, ... Lilg, 1744 gestorben. Er war in der jüdischen Lehre wohl unterrichtet, und fassete, nachdem er sich freywillig angemeldet, die Gründe der christlichen Religion munter und richtig. Er wurde Christ... Taufbund genennet. Hr. Candidat Reichard predigte über 1 Petr. 2: 25 und der Hr. Senior hielt eine kurze Rede über Gal. 3: 27.

6. Am 23 Jun. 1745 wurde in der Barfüsser Kirche ein Jude getaufet, der als Jude Philipp Oettinger hies. Er ist zu Frankfurt 172... gebohren, und sein Vater, Alexander Oettinger, lebet noch. Das Kastenamt lies ihm den Nahmen Peter Philipp Freudenreich beylegen, und der Herr Senior erklärte in seiner Taufrede die Worte 1 Tim. 2: 4.

II. Zu Hamburg geschahe den 1. Sept. ... eine merkwürdige Taufhandlung an einer ganzen jüdischen Familie von 7 Personen. 1) der Vater Salomon Hirsch, gebohren zu Angermünde, ... Jahr alt, ward bey der Taufe genannt Jacob Friederichsen. 2) die Mutter Dina, ... schen, gebohren zu Frankfurt am Mayn ... Jahr alt, ward genannt Margaretha C... ... 3) die älteste Tochter Esther, alt 13 ... kam den Nahmen Anna Sophia. 4) die ... Tochter, Marie oder Magdalena, ... Jahr alt, und ward genannt Gesa M... 5) der älteste Sohn, Isaac, ein Knabe ... Jahren, ward genannt Johann Heinrich ... 6) der andere Sohn Lazarus, war 6 Jahr alt, ... und ward der Nahme Georg Peter ge... 7) der dritte Sohn, ein Kind von dritthalb ... hies Hänsel und ward genant And... Matthias. Alle diese Täuflinge, außer ... jüngsten Kinde, legten in der neuen Mich... ... ihr Glaubensbekentniß zu besonderer ... und Rührung sowol ihrer Gevattern als ... großen Menge anderer Zuhörer freud... ... wurden darauf eins nach dem andern ... welche Herr T. H. Schubart, A... ... bey gedachter Kirche verrichtete, ... und das jüngste Kind ward zulezt von ... getauften Mutter selbst darzu auf de... ... gehalten. Die Rede, welche der He... ... Schubart bey dieser Gelegenh... ... und in welcher er aus Apostelg. 2: ... ... Bekehrung der Ungläubigen vor... ... ist auf 4thalb Bog. in 4 gedrukt. ... in der Vorrede, daß sich zwar in Ha... ... Vermächtnisse fänden, welche den sich bek... ... während der Zeit ihres Unterrichts zur ... gewidmet wären, und darüber He... ... Heinrich ... zu ... Verwalt...

schen, gebohren zu Frankfurt am Mayn und 3 Jahr alt, ward genannt Margaretha Catharina. 3) die älteste Tochter Ester, alt 13 Jahr, bekam den Nahmen Anna Sophia. 4) die jüngste Tochter, Marle oder Magdalena, war .. Jahr alt, und ward genannt Gesa Maria. 5) der älteste Sohn, Jsaac, ein Knabe von 8 Jahren, ward genannt Johann Heinrich. 6) der andere Sohn Lazarus, war 6 Jahr alt, und ihm ward der Nahme Georg Peter gegeben. 7) der dritte Sohn, ein Kind von dritthalb Jahren, hies Hänsel und ward genant Andreas Matthias. Alle diese Täuflinge, auser dem jüngsten Kinde, legten in der neuen Michaelis-Kirche ihr Glaubensbekentniß zu besonderer Freude und Rührung sowol ihrer Gevattern als einer sehr grosen Menge anderer Zuhörer freudig ab, und wurden darauf eins nach dem andern zur h. Taufe, welche Herr T. H. Schubart, Archidiaconus bey gedachter Kirche verrichtete, geführet, und das jüngste Kind ward zulezt von seiner vorhergetauften Mutter selbst darzu auf den Armen gehalten. Die Rede, welche der Herr Archidiaconus Schubart bey dieser Gelegenheit gehalten, und in welcher er aus Apostelg. 2: 38, 39 die wahre Bekehrung der Unglaubigen vorgestellet hat, ist auf 4thalb Bog. in 4 gedrukt. Er gedenket in der Vorrede, daß sich zwar in Hamburg Vermächtnisse fänden, welche den sich bekehrenden währender Zeit ihres Unterrichts zur Beyhülfe gewidmet wären, und darüber Herr Conrad Heinrich Ezard izo die Verwaltung ha-

 be,

be, der auch oft etwas von dem Seinigen
lege; weil aber diese Stiftungen unzulänglich
wünschet er, daß begüterte Personen dieselben
ihren Beytrag vermehren möchten, damit die Neu
bekehrten nicht nur bey ihrem Unterricht,
auch nach ihrer Aufnahme in unsere Kirche
thigten Falls noch etwas mehr zu genießen hätten

III. Zu **Spandau** wurde am Sontag
late 1744 in der dasigen Moritz- und Garnison
ein Jude getaufet. Er war von Berlin bürtig
Jahr alt, hies nach seiner jüdischen
Samuel Abraham, und hatte bey einem
Uckermark befindlichen Schutzjuden in
gestanden, war aber 1742 durch obrigkeitlichen
Spruch als Arrestant auf die Vestung Span
dau geliefert, und zu einjährigem Gefängniß con
demnirt worden. Wie nun der HErr dieses
wahren Reue seines begangenen Falls
beschlossen, also wies ihn diese Gefangenschaft
desto mehr an, GOtt zu suchen und auf sein
redlich zu merken, wie er denn von allen
dasigem Gouvernement und Vestung
sind, ein gutes Lob seines ordentlichen und
Wandels auch lehrbegierigen Gemüths
n, auch seine jüdische Verwandten, so
kommen, und ihn bey ihrem jüdischen Glauben
bleiben, durch viel Versprechen
n, standhaft abgewiesen.
reyheit ersuchte er Herrn
arnison- und Vestungsprediger
nigl. Zucht- und Arbeitshause
nem Vorsatz den christlichen Glauben

der christlichen Religion.

nen, an die Hand zu geben, welcher i
sorgfältiger Prüfung fast 4 Monat lang
tet. Nachdem er ihn nun der heil. Ta
fähig machet, so hat er ihm dieselbe nach vo
gener Rede über 1. Tim 2: 4 und abg
christlichen Glaubensbekentniß würklich er
woben dieser Neubekehrte den Nahmen J
Gottlieb Moritz empfangen. Die R
Herrn Gedickens ist unter dem Titel
heilsam und Heylsbegierige GOtt ge
Menschen rc. zu Berlin auf 4 Bog. i
und derselben auch das catechetische
Bekentniß des Täuflings beygefüget n

IV. Unter den Muhammedan

Daß der Hr. Missionarius Schulze S
lam doctrinæ Christianæ und C
Alcorani refutationem in indost
Sprache verfertiget, welche Herr Prof. C
zum Druck befördert, haben wir
Band p. 623 angezeiget. In der 56 Co
des Berichts von der dänischen Missi
erzehlet, daß der Catechet *Raja*
Widerlegung des Alcorans einem Fac
Alam genant, gegeben, der, als ein
ziemlich bescheidener Mann, sie gerne
und gleich verdolmetschet, worauf e
sie in damulischer Sprache geschrieben
darinn auf die Verkleinerung des Mu
Erhebung des Nanabi abgezielet sey.
er einige Einwürfe dargegen gema

nehmen, an die Hand zu gehen, welcher ihn nac
sorgfältiger Prüfung fast 4 Monat lang unte
richtet. Nachdem er ihn nun der heil. Taufe fä
hig erachtet, so hat er ihm dieselbe nach vorherge
haltener Rede über 1. Tim 2: 4 und abgelegte
öffentlichen Glaubensbekentniß würklich ertheile
wobey dieser Neubekehrte den Nahmen **Johan
Gottlieb Moritz** empfangen. Die Rede de
Herrn **Gedickens** ist unter dem Titel; **de
Hülf- und Heylsbegierige GOtt gegen di
Menschen** 2c. zu Berlin auf 4 Bog. in 4 ge
drukt, und derselben auch das catechetische Glau
bensbekentniß des Täuflings beygefüget worden

IV. Unter den Muhammedanern.

1. Daß der Hr. Missionarius **Schulze** Summulam doctrinæ Christianæ und Compendiariam Alcorani refutationem in indostanischer Sprache verfertiget, welche Herr Prof. **Callenberg** zum Druck befördert, haben wir schon im 8 Band p. 623 angezeiget. In der 56 Continuation des Berichts von der dänischen Mission wird p. 1294 erzehlet, daß der Catechet *Rajanajken* die Widerlegung des Alcorans einem Fackir, Bader Alam genant, gegeben, der, als ein curiöser und ziemlich bescheidener Mann, sie gerne genommen, und gleich verdolmetschet, worauf er gesagt, daß sie in donnischer Sprache geschrieben, und alles darinn auf die Verkleinerung des Muhameds und Erhebung des Isanabi abgezielet sey. Nachdem er einige Einwürfe dargegen gemachet, hat

er endlich gesagt, daß das Büchlein nicht müsse von ihnen gelesen werden, jedoch wolle er dagegen eine Widerlegung aufsetzen, welches der Catechet sich gefallen lassen, und dasjenige beantwortet, was er wider die Person unsers Heilandes eingewandt.

II. Weil die Erkentniß der Sprachen ein unentbehrliches Mittel ist, die wahre Religion unter den Unglaubigen fortzupflanzen, und die hindostanische Sprache in dem weitläuftigen Reiche des grosen Moguls die Muttersprache ist, so hat der Herr Prof. Callenberg, um die Erlernung derselben zu erleichtern, die von dem Herrn Missionario Schulzen, verfertigte Grammatic derselben unter folgendem Titel drucken lassen: Viri plurimum Reuerendi *Benjamini Schulzii*, Missionarii Euangelici, Grammatica Hindostanica, collectis in diuturna inter Hindostanos commoratione, in iustum ordinem redactis, ac larga exemplorum luce perfusis regulis constans & Missionariorum vsui consecrata. Edidit & de suscipienda barbararum linguarum cultura præfatus est D. Jo. *Henr. Callenberg*, Theol. & Philos. Prof. publ. ord. Halæ Saxon. in typographia Instituti Judaici 1745 eilfthalb Bog. in 4.

III. Auserdem hat gedachter Herr Prof. Callenberg von seiner Nachricht von einem Versuch, die verlassene Muhammedaner zur heilsamen Erkentniß Christi anzuleiten, davon wir im 4 Band p. 928 das erste bis dritte Stück angeführet, im vorigen Jahr das 4te und 5te Stück herausgegeben. Zu Ende des Jahr-

[Jahr]es 1739 hat der Herr Professor verschiedene Nachrichten in Holländischer Sprache erhalten, die den l. c. p. 931 von uns berührten Streit [mit] dem Kirchenrath zu Batavia in Ostindien wegen des malaischen Bibeldrucks betreffen. Es bestehe solche aus 2 Schriften, die zusammen 90 gebrochene Bogen betragen. Die erstere ist Ein kurzer Aufsatz aller Beweisgründe für und gegen den Druck dieser Bibel. Die andere enthält Kurze Anmerkungen über die nach den Niederlanden geschriebene Briefe. Die beyden liefert der Herr Professor in dem 4ten Stück umständliche Auszüge, aus welchen man mit Betrübniß die Heftigkeit siehet, mit welcher man sich diesem heylsamen Werk widersetzet. Damit man sehe, auf was vor Abwege die Widersacher desselben gerathen, wollen wir nur den [ers]ten Einwurf derselben hersetzen. Sie sagen: „Dasjenige, welches niemals ohne Erklärung verstanden werden kan, und unvermögend zu bekehren ist, braucht nicht gedrukt zu werden. Nun [k]an die Bibel niemals ohne Erklärung verstanden werden, und ist unvermögend zu bekehren. Derowegen braucht keine Bibel, vielweniger die malaische, gedrucket zu werden. Der Untersatz wird also bewiesen: dieweil der heilige Geist in allen Umständen der Bekehrung im Anfang des neuen Testaments allezeit mit dem Gehör (der gehörten Wort) vergesellschaftet gieng Apostelgesch. 2, Röm. 10, Apostelg. 16: 14, 15 und nicht mit dem historischen Lesen der Bibel Apostelg. 2 [...] 27; 8: 27, 39.„ Diejenigen, welche für den m

Jahres 1739 hat der Herr Professor verschiedene Nachrichten in Holländischer Sprache erhalten, die den l. c. p. 931 von uns berührten Streit in dem Kirchenrath zu Batavia in Ostindien wegen des malaischen Bibeldrucks betreffen. Es bestunde solche aus 2 Schriften, die zusammen 90 geschriebene Bogen betragen. Die erstere ist **Ein kurzer Auffsatz aller Beweisgründe für und gegen den Druck dieser Bibel.** Die andere enthält **Kurze Anmerkungen über die nach den Niederlanden geschriebene Briefe.** Aus beyden liefert der Herr Professor in dem 4ten Stück umständliche Auszüge, aus welchen man mit Betrübniß die Heftigkeit siehet, mit welcher man sich diesem heylsamen Werk widersetzet. Damit man sehe, auf was vor Abwege die Widersacher desselben gerathen, wollen wir nur den 8ten Einwurf derselben hersetzen. Sie sagen: „Dasjenige, welches niemals ohne Erklärung verstanden werden kan, und unvermögend zu bekehren ist, braucht nicht gedrukt zu werden. Nun „kan die Bibel niemals ohne Erklärung verstan„den werden, und ist unvermögend zu bekehren. „Derowegen braucht keine Bibel, vielweniger die „malaische, gedrucket zu werden. Der Untersatz „wird also bewiesen: dieweil der heilige Geist in „allen Umständen der Bekehrung im Anfang des „neuen Testaments allezeit mit dem Gehör (dem „gehörten Wort) vergesellschaftet gieng Apostel„gesch. 2, Röm. 10, Apostelg. 16: 14, 15 und nicht „mit dem historischen Lesen der Bibel Apostelg. 26: „27; 8: 27, 39.„ Diejenigen, welche für den ma-

„laischen Bibeldruck sind, antworten hierauf
„1) Diese Sprache sey wenig unterschieden von
„der Doctoren und Licentiaten zu Löwen und Pa-
„ris ihrer, die in einer Unterredung zu Worms
„1557 gesagt: die heil. Schrift sey ganz dunkel,
„ein stummer Lehrer, ein Zankbuch, unsicher, fin-
„ster, zweifelhaft ꝛc. 2) Das Wort GOttes oh-
„ne Lehrer und Schulmeister, sey ein Licht, das da
„scheine in die dunkele Oerter 2. Petr. 1:19
„Ps. 19:8, 3) man habe Exempel, daß Leute durchs
„Lesen des Worts GOttes ohne Erklärung an-
„derer überzeuget worden. Die Gegner haben
„darauf unter andern versetzet, man habe die
„Worte untreulich angezogen, sie redeten von
„einer Bibel vor Muhammedaner, die andern aber
„von einer Bibel vor Christen, sie gäben zu, daß
„Römischgesinnte durch das Lesen des Worts
„GOttes reformirt worden, wenn aber von blin-
„den Muhammedanern die Rede sey, leugneten sie
„es. Damit inzwischen die Gegner den Druck der
„malaischen Bibel noch mehr hindern möchten, ha-
„ben sie zeigen wollen, daß das Christenthum
„mit mehrern Nutzen in javanischer Sprache un-
„ter den Muhammedanern könne ausgebreitet
„werden, und wenn einige Javanen zum Chri-
„stenthum überträten, alsdenn würde man eine
„Bibel in der javanischen Sprache drucken müs-
„sen.„ Ueberhaupt erhellet aus diesem ganzen
Stück, daß es mit dem malaischen Bibeldruck
noch weitläuftig aussiehet.

In dem 5 Stück wird erzehlt, was von
1740 bis den 27 Sept. 1741 vorgefallen. Das
wich-

wichtigste ist die Ausgabe der Bibel in Arabi-
scher Sprache, die Herr Prof. Callenberg aus-
zufertigen angefangen, und davon wir schon im
7. B. p. 922 und im 8. B. p. 622 etwas gedacht.
Er war anfangs willens mit dem alten Testa-
ment den Anfang zu machen, weil die englische
Gesellschaft zur Beförderung der Erkentniß Christi
sich erboten, ihm von ihrer milden Ausgabe des
arabischen neuen Testaments so viel Exemplare
zukommen zu lassen, als er unter den Muhamme-
danern austheilen lassen könte. Allein da diese
Ausgabe vornemlich den orientalischen Christen
gewidmet worden, deren Muttersprache das Ara-
bische ist, daher Salomon Negri, der die
Uebersetzung verbessert, die Vocalen und ande-
re zur richtigen Lesung dienliche Zeichen mehren-
theils nicht beygefüget hat; die meisten Muham-
medaner aber, wenn sie auch sonst arabische Bü-
cher verstehen können, ohne dergleichen Voca-
len und Zeichen im Lesen nicht wohl können fort-
kommen, so entschloß er sich, mit dem Druck des
neuen Testaments den Anfang zu machen, und
weil er nicht Zeit hatte, der von Salomon Ne-
gri verbesserten Uebersetzung die Vocalen und
andere Zeichen beyzufügen, so erwehlte er darzu
diejenige Uebersetzung, die in den Bibliis polyglot-
tis Anglicanis enthalten ist. Er machte darzu
den Anfang 1741 mit dem Evangelio Matthäi
und der Epistel an die Römer, und gab ferner 1742
die Apostelgeschicht und die Epistel an die Hebräer
und zwar jedes Stück besonders in 8 heraus. Vor-
her hatte er auch die 4 Bücher des *Th. a Kempis*
ab-

wichtigste ist die Ausgabe der Bibel in Arabischer Sprache, die Herr Prof. Callenberg auszufertigen angefangen, und davon wir schon im 7. B. p. 922 und im 8. B. p. 622 etwas gedacht. Er war anfangs willens mit dem alten Testament den Anfang zu machen, weil die englische Societät zur Beförderung der Erkentniß Christi sich erboten, ihm von ihrer milden Ausgabe des arabischen neuen Testaments so viel Exemplare zukommen zu lassen, als er unter den Muhammedanern austheilen lassen könte. Allein da diese Ausgabe vornemlich den orientalischen Christen gewidmet worden, deren Muttersprache das Arabische ist, daher Salomon Negri, der die Uebersetzung verbessert, die Vocalen und andere zur richtigen Lesung dienliche Zeichen mehrentheils nicht beygefüget hat; die meisten Muhammedaner aber, wenn sie auch sonst arabische Bücher verstehen können, ohne dergleichen Vocalen und Zeichen im Lesen nicht wohl können fortkommen, so entschloß er sich, mit dem Druck des neuen Testaments den Anfang zu machen, und weil er nicht Zeit hatte, der von Salomon Negri verbesserten Uebersetzung die Vocalen und andere Zeichen beyzufügen, so erwehlte er darzu diejenige Uebersetzung, die in den Bibliis polyglottis Anglicanis enthalten ist. Er machte darzu den Anfang 1741 mit dem Evangelio Matthäi und der Epistel an die Römer, und gab ferner 1742 die Apostelgeschicht und die Epistel an die Hebräer, und zwar jedes Stück besonders in 8 heraus. Vorher hatte er auch die 4 Bücher des *Th. a Kempis* in

eben

eben dieser Sprache drucken lassen, wie wir schon im 7 B. p. 921 gemeldet. Was er in indostanischer Sprache ediret hat, ist oben schon berühret, und auser dem, was wir von denen Schriften in persischer Sprache im 8 B. p. 623 angeführet, hat er nun auch das Evangelium Lucä persisch 1744 in 8 ans Licht gestellet. Unter den Austheilern, welche diese Schriften Muhammedanern in die Hände bringen, befinden sich russische Generals, ein evangelischer Lehrer zu Irkutsko an der chinesischen Grenze und etliche Griechen. Es ist eine Austheilung derselben geschehen in Siberien, unter den Baskiren, Bucharen und an andern Orten der grosen Tattarey, ferner in Tanschaur, Tareical, Naur, Cochin, Columbo, China. In Tomsko haben die Gelehrten sie mit groser Begierde aufgenommen, und von einem russischen Befehlshaber ist an andern Orten einige Frucht davon verspüret worden. Man hat auch einen Vorschlag zu Bestellung 2 reisender Mitarbeiter unter den Muhammedanern gethan, der in einigen Ländern derselben vor thunlich erachtet wird, aber die Kosten darzu fehlen, indem auf einen jeden jährlichen Unterhalt und andere Kosten 200 Thlr. verwendet, und hiernächst für einen jeden zur Hinreise ohngefähr 150 Thlr. und eben so viel zur Herausreise bestimmet werden müsten. In obgedachten Irkutsko, gehet man mit einer auch für Muhammedaner heylsamen Anstalt um. Hingegen hindern päbstliche Geistliche die Bemühungen der Protestanten in Syrien, und machen auch zu Rom Lerm, wie solches der Jesuit Petrus Bene-

benedictus in der an den Cardinal Quirini gerichteten Dedication des andern Theils der syrischen und lateinisch herausgegebenen Schriften des *Ephraemi Syri* gethan. Die übrigen die Muhammedaner betreffenden Schriften des Herrn Doct. Callenbergs sind auser den im 8 B. p. 623 vorhin angeführten folgende: 1) Colloquium Muhammedani et Christiani Petropolitanum 1740 in 8. Diese Unterredungen sind 1718 und 1719 zwischen einem Tatarischen Abgeordneten und einem russischen Minister von der christlichen Religion gehalten worden. 2) Colloquia Arabica idiomatis vulgaris ab ductu *b. Sal. Negri* olim composita. Partic. I und II. Diese arabische Gespräche sind in der gemeinen arabischen Mundart abgefasset, und Hr. D. Callenberg gebrauchet sie bey seiner Unterweisung in dieser Sprache. 3) Loci codicum Arabicorum de iure circa Christianos Muhamedico. Partic. I. 1740 Partic. II. und III. 1741 in 8. Diese meist aus noch ungedruckten arabischen Büchern genommene Stellen betreffen die Gesetze, nach welchen die den Muhammedanern unterworfene und andere Christen tractiret werden. 4) *Nicolai Clenardi* circa Muhammedanorum ad Christum conversionem conatus Partic. I und II. 1742 in 8. Es sind Stellen aus *Clenardi* lateinischen Briefen, darinnen von seinen Bemühungen von 1532 bis 1542, die aber nur in der Zubereitung stehen blieben, Nachricht zu finden. Eben diese Anstalten beschreibet Hr. D. Callenberg in einer andern Schrift unter dem Titel: Auf die Bekehrung der Muhammedaner gerichtete Hofnung, Anstalten und Bemühungen.

Benedictus in der an den Cardinal Quirini gerichteten Dedication des andern Theils der syrisch und lateinisch herausgegebenen Schriften des *Ephræmi Syri* gethan. Die übrigen die Muhammedaner betreffenden Schriften des Herrn Doct. Callenbergs sind auser den im 8 B. p. 623 von uns angeführten folgende: 1) Colloquium Muhammedani et Christiani Petropolitanum 1740 in 8. Diese Unterredungen sind 1718 und 1719 zwischen einem Tatarischen Abgeordneten und einem russ. kays. Minister von der christlichen Religion gehalten worden. 2) Colloquia Arabica idiomatis vulgaris sub ductu *b. Sal. Negri* olim composita. Partic. I. und II. Diese arabische Gespräche sind in der gemeinen arabischen Mundart abgefasset, und Hr. D Callenberg gebrauchet sie bey seiner Unterweisung in dieser Sprache. 3) Loci codicum Arabicorum de iure circa Christianos Muhamedico. Partic. I. 1740 Partic. II. und III. 1741 in 8. Diese meist aus noch ungedrukten arabischen Büchern genommene Stellen betreffen die Gesetze, nach welchen die den Muhammedanern unterworfene und andere Christen tractiret werden. 4) *Nicolai Clenardi* circa Muhammedanorum ad Christum conversionem conatus Partic. I und II. 1742 in 8. Es sind Stellen aus *Clenardi* lateinischen Briefen, darinnen von seinen Bemühungen von 1532 bis 1542, die aber blos in der Zubereitung stehen blieben, Nachricht zu finden. Eben diese Anstalten beschreibet Hr. D. Callenberg in einer andern Schrift unter dem Titel: Auf die Bekehrung der Muhammedaner gerichtete Hofnung, Anstalten und Bemühungen.

Im

Im übrigen kan man die neuern [illegible] des Hrn. D. Callenbergs aus der Beylage [illegible] Briefwechsel bey dem jüdischen Instituto, 17[illegible] dem 15 Martii ersehen, die er auf 2 Octav[illegible] drucken lassen, und die wir zu dem Ende [illegible] fügen wollen:

Seit dem 19 Febr. vorigen bis zu Ende [illegible] gegenwärtigen Jahrs, sind aus unserer Buch[illegible] kerey, in Absicht auf das jüdische Institu[illegible] Licht gekommen (1) zwey Stücke der [illegible] delenden Relation: (2) eine ausführlich[illegible] weisung zum genaueren Gebrauch [illegible] richts von einem Versuch, das arme jüdische [illegible] zur Erkentnis und Annehmung der christ[illegible] Wahrheit anzuleiten; so in einem [illegible] Register bestehet: (3) Lehre der [illegible] chen Erkentnis, den jüdischen [illegible] entgegen gesetzet; zum andern mal: (4) [illegible] bräischen, Jesus Messias, notescens prophe[illegible] Matthæi consensu; zum andernmal: (5) [illegible] dischteutschen (a) Calvœrii Messias prophe[illegible] mus; (b) Eben desselben Explicatio Mal[illegible] 1. zum andern mal.

Die beyden reisenden Mitarbeiter haben [illegible] Geschäfte getrieben in Franken, Schwa[illegible] auf den Bayerischen Grenzen, an einigen [illegible] ten der Schweiz, am Oberrhein, am [illegible] rhein, und in Thüringen.

In Absicht auf den Theil dieser Anst[illegible] cher auf das Heil der Muhammedaner [illegible] ist, sind herausgekommen (1) [illegible] denselben betreffenden Nachricht [illegible]

[illegible] Sprache; (A) das Evangelium Lucä: (B) [illegible] vitiis: (C) Promissus a Christo Paracletus: (4) zur Vorbereitung und Beförderung schriftli[illegible] und mündlicher Arbeit an den im Reich des [illegible] Moguls befindlichen Muhammedanern [illegible] hindostanische Grammatic, welche der eng[illegible] Missionarius, Herr Benjamin Schulze, [illegible] fertiget hat: in deren Vorrede ich davon ge[illegible] habe, daß auch und wie die bisher auser [illegible] Bezirk gelehrter Beschäftigungen fast gänz[illegible] gelassene und meistens entfernten Völkern [illegible] Sprachen, die Ausbreitung des Reichs Christi zu befördern, zur Kentnis und einiger Er[illegible] zu bringen seyn, und bescheidentlich erweh[illegible] was insonderheit hierin von den gottseligen eng[illegible] und dänischen Gesellschaften, auch der [illegible] kayserlichen Academie, desgleichen bey [illegible] guten Anstalten, geschehen könte.

Zum Behuf unsers Instituti, welches nun [illegible] Raum erfordert, und dem, mit GOttes [illegible] auch bey der Nachkommenschaft ein [illegible] zu verschaffen ist, wurde am 16 Febr. dieses [illegible] ein ziemlich räumliches Haus erkauft.

Auser vorgedachtem ist noch folgendes, [illegible] nicht auf Kosten dieser Anstalt, gedrukt wor[illegible]: (1) Commentatio de Christologia veteris [illegible], generatim tam a Judæis agnita, quam [illegible] novo evoluta; (2) Schriftstellen unter[illegible] schiedener Scribenten, betreffend die Be[illegible] rung der Muhammedaner; I. und II. Stück. (3) Auf die Bekehrung der Mu[illegible] hammedaner gerichtete Hofnung, Vor[illegible]

 schlä

scher Sprache; (A) das Evangelium Lucä: (B) Christus, vitis; (C) Promissus a Christo Paracletus: (3) zur Vorbereitung und Beförderung schriftlicher und mündlicher Arbeit an den im Reich des grosen Moguls befindlichen Muhammedanern eine indostanische Grammatic, welche der englische Missionarius, Herr Benjamin Schulze, verfertiget hat: in deren Vorrede ich davon gehandelt habe, daß auch und wie die bisher auser dem Bezirk gelehrter Beschäftigungen fast gänzlich gelassene und meistens entfernten Völkern eigene Sprachen, die Ausbreitung des Reichs Christi zu befördern, zur Kentnis und einiger Erlernung zu bringen seyn, und bescheidentlich erwehnet, was insonderheit hierin von den gottseligen englischen und dänischen Gesellschaften, auch der rußischkayserlichen Academie, desgleichen bey andern guten Anstalten, geschehen könte.

Zum Behuf unsers Instituti, welches nun mehrern Raum erfordert, und dem, mit GOttes Hülfe auch bey der Nachkommenschaft ein Sitz zu verschaffen ist, wurde am 16 Febr. dieses Jahrs ein ziemlich räumliches Haus erkauft.

Auser vorgedachtem ist noch folgendes, doch nicht auf Kosten dieser Anstalt, gedrukt worden: (1) Commentatio de Christologia veteris testamenti, generatim tam a Judæis agnita, quam in nouo euoluta; (2) Schriftstellen unterschiedener Scribenten, betreffend die Bekehrung der Muhammedaner; I. und II. Stück. (3) Auf die Bekehrung der Muhammedaner gerichtete Hofnung, Vor-

schläge und Bemühungen in den vorigen Zeiten; I. u. II. Stück. (4) Repertorii muhammedici Spec. X. (5) Schriftstellen unterschiedener Scribenten, betreffend die Schiksale des Christenthums unter dem Muhammedthum; I. St. (6) Blumenlese aus der Kirchenhistorie; (7) unterschiedene Ueberbleibsel, VI. und VII. St. (8) Samlung einiger Betrachtungen und Nachrichten, II. St. Das erste ist eine öffentliche, von mir, als zeitigem Decano der theologischen Facultät, im Nahmen der Universität, zur Beförderung einer gottseligen Weynachtsfeyer, abgefaßte Schrift; darin den Ermahnungen eine Abhandlung davon vorgesezt ist, daß jüdische Gelehrten den Büchern des alten Testaments eine allgemeine Deutung auf den Messias zugestehen; daß Juden solcher Geständnis ein hohes Alter zuschreiben; und daß dadurch eine im neuen Testament angenommene gleichmäsige Erklärungsart gegen gewisse jüdische Einwürfe mit verwahret worden. In dem andern ist eine Nachricht von dem Unternehmen der Engeländer enthalten, da sie das neue Testament und den Psalter, in arabischer Sprache, und zwar eigentlich für die morgenländische Christen, welche türkische Unterthanen sind, haben drucken lassen; von welchen doch aber auch Muhammedaner Exemplare zu erhalten pflegen. In dem dritten wird beschrieben des Clenardus, welcher vor zwey hundert Jahren gelebt, Bemühung, die arabische Sprache auf europäischen

schen Universitäten, zum Behuf de[...] Muhammedanern schuldigen Unterr[...] einzuführen. Das vierte ist die zehnte [...] auf die Kentnis des Muham[...]thums, und der zu dessen Besserung [...]enden Mittel, gehenden Registers, [...] Besätigung andern, welche mit mehrer[...] versehen sind, überlassen wird. In dem fü[...] unter andern das Exempel eines Sch[...] vor, welcher in der persianischen R[...] Ispahan, von der Wahrheit der [...] Christi mit seinem Tod ein Zeugnis [...] hat. Das sechste stellet Studir[...] die Bekehrung des Philosophen, Justin[...] zur Nachfolge vor. In dem siebenden [...] aus eines Staatsministers Handsch[...] hoher Fürsorge für die chursächs[...] Kirche im vorigen Jahrhundert mitgeth[...] In dem achten ist unter andern gezeiget, [...] wahre Christen hier auf Erden, als Fremd[...] zu verhalten haben; zu dessen täglicher Be[...]tung und Beobachtung unser Heyland, [...] seinen Geist, mich und alle meine werthe [...]respondenten kräftig erwecken wolle! Halle [...] 15 Mart. 1745.

Joh. Heinr. Callen[berg]

schen Universitäten, zum Behuf des den Muhammedanern schuldigen Unterrichts, einzuführen. Das vierte ist die zehnte Probe eines auf die Kentnis des Muhammedthums, und der zu dessen Besserung dienenden Mittel, gehenden Registers, dessen Verfertigung andern, welche mit mehrer Muse versehen sind, überlassen wird. In dem fünften komt unter andern das Exempel eines Schweizers vor, welcher in der persianischen Residenz, Ispahan, von der Wahrheit der Lehre Christi mit seinem Tod ein Zeugnis abgestattet hat. Das sechste stellet Studirenden die Bekehrung des Philosophen, Justini M. zur Nachfolge vor. In dem siebenden wird etwas aus eines Staatsministers Handschriften von hoher Fürsorge für die chursächsische Kirche im vorigen Jahrhundert mitgetheilet: In dem achten ist unter andern gezeiget, wie sich wahre Christen hier auf Erden, als Fremdlinge zu verhalten haben; zu dessen täglicher Betrachtung und Beobachtung unser Heyland, durch seinen Geist, mich und alle meine werthe Correspondenten kräftig erwecken wolle! Halle, den 15 Mart. 1745.

Joh. Heinr. Callenberg.

V.

Zwey königl. dänische Verordnungen wegen der mährischen Brüder (*).

1. Verordnung, daß die königl. Unterthanen, welche in den von denen sogenannten mährischen Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinen studiret, oder sich daselbst aufgehalten haben, zu keinen geistlichen Bedienungen gelassen werden sollen.

Wir Christian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark x. x. Thun kund hiermit: Nachdem wir in Erfahrung gebracht, was maßen sich in unsern Reichen und Landen einige Sonderlinge befinden, welche aus einem falschen und verkehrten Wahn, sich in der Erkenntniß ihres Christenthums desto besser zu belehren, und einen reinern und vollständigern Unterricht von den christlichen Lebenspflichten zu erlangen, es für nöthig erachten, sich nach einigen von denen sogenannenden mährischen Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinden, welche Unsern reinen augs-

(*) Diese beyde Verordnungen sind sowol für das Herzogthum Schleswig zu Schleswig, als auch für das Herzogthum Hollstein, königl. Antheils, die Grafschaft Ranzau, Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona zu Glükstadt, jede auf einen halben Bogen in 4 gedrukt worden.

burgischen Confessionsverwandten, wegen ihrer Religionspunkten hegenden sonderlichen Meynungen, billig verdächtig sind, zu begeben, oder auch ihre Kinder dahin zu senden, und unter dem Vorwand, als wenn sie daselbst in unterschiedenen Wissenschaften unterrichtet würden, auferziehen zu lassen; so haben wir, zu Abwendung der dadurch mit der Zeit in unserer Kirche zu besorgenden Unruhe und Spaltungen, und damit dergleichen Leuten die Gelegenheit zur Ausbreitung ihrer Lehrsätze desto mehr benommen werde, allergnädigst für gut befunden, zu verordnen und zu befehlen, gleich Wir hiermittelst allergnädigst verordnen und befehlen, daß alle diejenigen, welche, unter welcherley Vorwand solches auch geschehen mag, in dergleichen von denen sich so nennenden mährischen Brüdern bereits errichteten oder noch künftig errichtenden Seminariis, Gemeinen, oder wie sie benennet werden mögen, sich aufhalten oder daselbst erzogen werden, und studiret haben, zu keinen Geistlichen, Kirchen- oder Schulbedienungen in unsern Reichen und Landen befördert und angenommen werden sollen noch mögen. Wornach unser Oberconsistorium zu Glükstadt, unser p. t. Generalsuperintendens, die Untercon[sistoria] und Visitatores eines jeden Orts, die Pa[stores] und der unter unserer einseitigen Episcopalhoheit stehenden Kirchen, die Magistraten in den Städ[ten] und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu [richten]. Urkundlich unter unserm königliche[n] Handzeichen und fürgedrukten Insiegel. G[eben] auf Unserer königl. Residenz Christian[sburg]

spurgischen Confessionsverwandten, wegen ihrer in Religionspunkten hegenden sonderlichen Meynungen, billig verdächtig sind, zu begeben, oder auch ihre Kinder dahin zu senden, und unter dem Vorwand, als wenn sie daselbst in unterschiedenen Wissenschaften unterrichtet würden, auferziehen zu lassen; so haben wir, zu Abwendung der daraus mit der Zeit in unserer Kirche zu besorgenden Unruhe und Spaltungen, und damit dergleichen Leuten die Gelegenheit zur Ausbreitung ihrer Lehrpunkte desto mehr benommen werde, allergnädigst für gut befunden, zu verordnen und zu befehlen, gleich Wir hiermittelst allergnädigst verordnen und befehlen, daß alle diejenigen, welche, unter welcherley Vorwand solches auch geschehen mag, an dergleichen von denen sich so nennenden mährischen Brüdern bereits errichteten oder noch künftig zu errichtenden Seminariis, Gemeinen, oder wie solche benennet werden mögen, sich aufhalten, oder daselbst erzogen werden, und studiret haben, zu keinen Geistlichen, Kirchen- oder Schulbedienungen in unsern Reichen und Landen befördert und angenommen werden sollen noch mögen. Wornach unser Oberconsistorium zu Glükstadt, unser p. t. Generalsuperintendens, die Unterconsistoria und Visitatores eines jeden Orts, die Patroni der unter unserer einseitigen Episcopalhoheit stehenden Kirchen, die Magistraten in den Städten und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter unserm königlichen Handzeichen und fürgedrukten Insiegel. Gegeben auf Unserer königl. Residenz Christians-

burg zu Coppenhagen, den 7den December Anno 1744

Christian R.

(L. S. R.)

J. S. v. Schulin.

---

2. Verordnung, wie es mit dem Vermögen derjenigen, welche, um sich zu den sogenanten mährischen Brüdergemeinen zu begeben, aus dem Lande emigriren, gehalten werden solle.

Wir Christian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. rc. Thun kund hiemit, nachdem Wir in Erfahrung gebracht, was masen der bey verschiedenen unserer Unterthanen eingerissene irrige Wahn, als wenn dieselben sich in der Erkentniß ihres Christenthums nirgends besser, als in denen von den mährischen Brüdern errichteten Gemeinen unterrichten lassen könten, sie so weit treibe, daß sie es auch der Nothwendigkeit zu seyn erachten, beständig um und bey den Brüdern zu seyn, und sich zu dem Ende mit ihrem gänzlichen Vermögen aus unsern Herzogthümern, Grafschaften und Landen weg, und nach denen Brüdergemeinen begeben, so haben wir, weil solche Emigrationes von vielen übelen, sowol vor den Staat als Privatfamilien höchst

höchst nachtheiligen Folgen sind, auch da
unsern zurückbleibenden lieben und getreuen
terthanen ihr an derer Emigrirenden Verm
habendes Erbrecht, wo nicht gänzlich benom
doch in sehr ungewisse und zweifelhafte Umst
gesetzt wird, zu künftiger Vorbeugung solcher
convenienzien zu verordnen für nöthig befun
Als Wir hiemittelst allergnädigst verordne
befehlen, daß alle diejenige, so, um sich zu den
schen Brüdern zu begeben, aus dem Land
ren, aller ihrer in unsern Königreichen, He
thümern, Grafschaften und Landen habende
weglichen und unbeweglichen Güter, ihrer Ca
len, Zinsen, Erbschaften, in Gilden und Zün
habenden Gerechtigkeiten und aller andern
tungen und Beneficien, wie die auch genant
den mögen, völlig verlustig seyn, und ihr sämt
Vermögen, und die davon abhangende R
sprüche ihren Erben ab intestato, und in d
ren Ermangelung, denen piis fundis sofor
heim fallen sollen. Und damit dieser unser
lerhöchsten Anordnung desto besser allerg
samst gelebet werde, so befehlen Wir allen
Oberbeamten in den Aemtern und Landschafte
den Stadtvoigten in den Städten, oder, w
Stadtvoigte sind, welchen solches sonst de
ratione officii beykommen kan, ingleichen
Predigern eines jeglichen Ortes, diejenigen,
die sich einer vorhabenden Emigration ver
machen möchten, nach Beschaffenheit
ri, respective bey unserer Regierungsca
Glückstadt, unsern Amtmännern und G

ma

höchst nachtheiligen Folgen sind, auch dadurch unsern zurückbleibenden lieben und getreuen Unterthanen ihr an derer Emigrirenden Vermögen habendes Erbrecht, wo nicht gänzlich benommen, doch in sehr ungewisse und zweifelhafte Umstände gesetzet wird, zu künftiger Vorbeugung solcher Inconvenienzien zu verordnen für nöthig befunden; gleich Wir hiemittelst allergnädigst verordnen und befehlen, daß alle diejenige, so, um sich zu den mährischen Brüdern zu begeben, aus dem Lande emigriren, aller ihrer in unsern Königreichen, Herzogthümern, Grafschaften und Landen habenden beweglichen und unbeweglichen Güter, ihrer Capitalien, Zinsen, Erbschaften, in Gilden und Zünften habenden Gerechtigkeiten und aller andern Hebungen und Beneficien, wie die auch genant werden mögen, völlig verlustig seyn, und ihr sämtliches Vermögen, und die davon abhangende Rechtsansprüche ihren Erben ab intestato, und in derselben Ermangelung, denen piis fundis sofort anheim fallen sollen. Und damit dieser unserer allerhöchsten Anordnung desto besser allergehorsamst gelebet werde, so befehlen Wir allen Unterbeamten in den Aemtern und Landschaften, denen Stadtvoigten in den Städten, oder, wo keine Stadtvoigte sind, welchen solches sonst daselbst ratione officii beykommen kan, ingleichen denen Predigern eines ieglichen Ortes, diejenigen, welche sich einer vorhabenden Emigration verdächtig machen möchten, nach Beschaffenheit ihres fori, respective bey unserer Regierungscanzelley zu Glükstadt, unsern Amtmännern und Stadt-

magistra-

magistraten, ohne Verzug nahmhaft zu machen, damit von denenselben die nähere Untersuchung angestellet, und bey richtig befundener Angabe, nach Masgebung vorstehender unserer allerhöchsten Willensmeynung, hinlängliche Verfügung gemachet werden könne.

Daferne aber iemand unserer Bedienten oder derer Prediger von einer solchen vorhabenden Emigration Nachricht gehabt, und solches dennoch obbefohlenermasen nicht sofort angemeldet haben solte, derselbe soll, da er dessen über kurz oder lang überführet werden wird, sowol als dieienige, welche solchen Emigranten zu heimlicher Hinwegschaffung ihres Vermögens beförderlich gewesen sind, nach Befinden, respective ab officio removiret, mit einer ansehnlichen Geldbuse oder harter Leibesstrafe beleget werden.

Wornach unsere zur Regierungscanzelley zu Glükstadt, wie auch dem pinneberg- und altonaischen Oberappellationsgericht sämtlich Verordnete, unsere Ober- und Unterbeamte und Bediente in unserm Herzogthum Hollstein, wie auch sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter unserm königlichen Handzeichen und fürgedruktem Insiegel. Gegeben auf unserer königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 18ten Januar. Anno 1745.

Christian R.

(L. S. R.)

J. S. v. Schulin.

Anhang

zu den

ACTIS HISTORIC ECCLESIASTIC

und derselben

Neunten Band



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn
und unter Censur des Fürstl. Sächs. Wei
Oberconsistorii.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann,

Anhang
zu den
ACTIS HISTORICO-ECCLESIASTICIS
und derselben
Neunten Band.



Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergn. Privilegiis und unter Censur des Fürstl. Sächs. Weimar. Oberconsistorii.

Weimar,
bey Siegmund Heinrich Hoffmann, 1745.

Inhalt.

I.

Fortsetzung des umständli[chen] Berichts, was es mit dem von [den] Reformirten zu Frankfurt am M[ayn] gesuchten freyen Exercitio religi[onis] vor Beschaffenheit habe (*).

Reformati Francofurtenses haben fer[ner] angeführet:

Es wäre auch allenfalls

(o) die assertio, * daß die Freml[inge] dem Magistrat in der Lehre einig [...]

* Reform. Reflex. p. 81. 97. 98. 111. 116. 192. 1[...] 198.

Magistratus Francof. hat geantwort[et:]

(o) Es werde * fälschlich von den Ref[...]

* Erläut. der Ref. Refl. p. 106. 107. 108. 10[...] 112. 113.

(*) S. Act. 54 Th. p. 795 u. 864.

I.

Fortsetzung des umständlichen Berichts, was es mit dem von den Reformirten zu Frankfurt am Mayn gesuchten freyen Exercitio religionis vor Beschaffenheit habe (*).

Reformati Francofurtenses haben ferner angeführet:

Es wäre auch allenfalls

(o) die assertio, * daß die Fremden mit dem Magistrat in der Lehre einig seyen, a vero

* Reform. Reflex. p. 81. 97. 98. 111. 116. 192. 193. 195. 198.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(o) Es werde * fälschlich von den Reformatis

* Erläut. der Ref. Refl. p. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113.

(*) S. Act. 54 Th. p. 795 = 864.

Reformati Francof. haben angeführet:

vero nicht aliena gewesen, weilen die Religio Lutherana in der Stadt Frankfurt damals nicht vniformis

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Francofurtensibus vorgegeben, daß zur Zeit ihrer Vorfahren Aufnahme zu Frankfurt ein arctissimus consensus circa Formulam fidei unter selbigen und der Stadt Frankfurt gewesen, und damals die Religio Augustanæ Confessionis in der Stadt Frankfurt nicht vniformis verblieben, ja sowol unter dem Magistrat, als unter dem geistlichen Ministerio selbsten, und unter der Burgerschafft, sich Personen genug befunden, welche mit dem *Valerando Pollano* und seinen mitgebrachten Exulibus circa doctrinam fidei ganz einerley Principia gehabt, auch ihre Vorfahren tempore receptionis ihre Patronos zu Frankfurt gefunden, und die frankfurtische Prediger, ob sie sich zu der unveränderten oder veränderten augspurgischen Confession bekennen solten, titubantes ac fluctuantes opiniones gehabt, und sie selbsten nicht recht gewust, welchergestalt sie sich determiniren, und wozu sie sich eigentlich bekennen solten. Dann es seyen nicht nur verschiedene Jahre vor der Exulanten Aufnahme zu Frankfurt zwischen den Evangelischlutherischen und Reformirten ziemlich heftige Streitschriften gewechselt, und ieder Theil von dem andern nicht geringer Irrthümer beschuldiget worden, sondern es seyen auch die unter denen Protestanten

Reformati Francof. haben angeführet

formis gewesen, sondern verschiedene Prediger
wol als Magistratspersonen und andere G
gese

Magistratus Francof. hat geantwortet

... obschwebende Strittigkeiten bis anhero in
... Stand verblieben, daß vermöge des In
... Pacis Westphalicæ Art. VII. die Protesta
... sich duas Partes constituiren, auch bey
... des westphälischen Friedensschlusses
... ob die Herren Reformirte vor augspu
... Confessionsverwandte zu achten seyen
...? nicht entschieden, und der grose Untersch
... der evangelischlutherischen und refor
... Lehre in verschiedenen fürtreflichen We
... nachdrücklichst ausgeführet, und die ungeänd
... augspurgische Confession * von denen reform
... Theologis verschiedentlich sehr spöttisch und
... durchgezogen und verworfen wor
... Ueberdieß haben sie, Reformirte, vor sich ang
..., daß Senatus Francofurtensis als ein Re
... sich billig das *Jus circa Sacra* zuschreibe,
... in dieser Sach mit dem dasigen Venerand
... nichts zu schaffen hätten, woraus von
... folge, daß (erstlich) die Beurtheilun
... Frage, welche Religion in einem oder ander
... publice recipiret seye? nicht von denen Me
... der Privatorum, sondern der Glaubensb
... des Reichsstandes abhange, mithin (

* Gegeninform. C. 2. §. 30. p. 77. seqq.

Reformati Francof. haben angeführet:

formis gewesen, sondern verschiedene Prediger so-
wol als Magistratspersonen und andere Ein-
gesesse-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ten obschwebende Strittigkeiten bis anhero in sol-
chem Stand verblieben, daß vermöge des Instru-
menti Pacis Westphalicæ Art. VII. die Protestantes
unter sich duas Partes constituiren, auch bey Er-
richtung des westphälischen Friedensschlusses der
Punkt, ob die Herren Reformirte vor augspurgi-
sche Confessionsverwandte zu achten seyen oder
nicht? nicht entschieden, und der grose Unterschied
zwischen der evangelischlutherischen und reformir-
ten Lehre in verschiedenen fürtreflichen Werken
nachdrüklichst ausgeführet, und die ungeänderte
augspurgische Confession * von denen reformirten
Theologis verschiedentlich sehr spöttisch und ver-
ächtlich durchgezogen und verworfen worden.
Ueberdieß haben sie, Reformirte, vor sich angezo-
gen, daß Senatus Francofurtensis als ein Reichs-
stand sich billig das *Jus circa Sacra* zuschreibe, und
sie in dieser Sach mit dem dasigen Venerando Mi-
nisterio nichts zu schaffen hätten, woraus von sel-
sten folge, daß (erstlich) die Beurtheilung der
Frage, welche Religion in einem oder andern Ort
publice recipiret seye? nicht von denen Meynun-
gen der Privatorum, sondern der Glaubensbekent-
niß des Reichsstandes abhange, mithin (zwey-

 tens)

* Gegeninform. C. 2. §. 30. p. 77. seq.

Reformati Francof. haben angeführet:

gesessene mit dem *Valerando Pollano* und seinen mitgebrachten Exulibus denen Principiis Reformatæ Religionis beygepflichtet, und ihre Vorfahren

Magistratus Francof. hat geantwortet:

tens) es in gegenwärtigem Fall nicht auf dasjenige ankomme, was *Valerandus Pollanus* gegen einige Membra Senatus oder des venerandi Ministerii angeblich privatim geäusert haben soll, sondern (drittens) die vom *Pollano* dem Senatui in corpore überreichte und bey der Rathsversamlung den 18 Mertz 1554 verlesene und in Deliberation gestellte Supplication einzig und allein zeigen müsse, was von denen Supplicanten eigentlich vorgestellet und gebeten worden. Auch lasse sich daraus, daß der Frankfurter Reformirten Vorfahren tempore receptionis in der Stadt Frankfurt einige Patronen gefunden, mit gnugsamer Zuverlässigkeit nicht schliesen, daß diese Personen der reformirten Religion beygepflichtet, sondern könten sie aus andern nach Verlauf von fast zwey hundert Jahren unbekannten Nebenabsichten, oder durch sinistras Sincerationes, zu dem denen Fremden geleisteten Vorschub verleitet worden seyn, oder in rebus Theologicis keine hinlängliche Information gehabt, oder den Unterschied unter der evangelischlutherischen und reformirten Religion vor geringer, als er in der That ist, geachtet und eine gute Neigung zu dem Syncretismo geheget haben. Ja es möge

Reformati Francof. haben angeführet

...n in der Stadt Frankfurt tempore recepti... ...ter Patronos gehabt, auch die frankfurtische ... ...gen ob sie sich zu der augspurgischen o... ...veränderten oder veränderten Confessi... ...nehmen solten, titubantes ac fluctuantes opinio... geh...

Magistratus Francof. hat geantwortet:

...ge damit beschaffen seyn, wie es wolle, so bri... denen Reformirten keinen Vortheil; weilen ... gleichen Fällen es nicht auf die Facta oder C... ...eines oder des andern Rathsglie... sondern auf die vom *Senatu in corpore* belie... Rathschlüsse und Concessiones ankomme. ... alte frankfurter Prediger M. *Melchior Amb...* und *Johannes Lullius* seyen als evangelischlu... ...sche Prediger vociret worden, und hätten die C... cordiam *Buceri* Francofurtensem de Anno 154... unterschrieben, sofort dadurch von neuem zu ... augspurgischen Confession und deren Apologie, ... Concordia Wittebergensi und denen Articulis ... ...bonensibus sich bekennet, auch sie beyde die er... an dem venerando Ministerio Francofurtensi... an die Fremden übergebene Beschwerungssch... mit unterzeichnet, und habe der erstere, ne... *Ambach*, die von seinen Collegen überreichte ... Schrift zu unterschreiben blos wegen se... blöden Haupts sich entschuldiget, und sich a... Concordiam *Buceri* nochmals bezogen, und...

Reformati Francof. haben angeführet:

sen in der Stadt Frankfurt tempore receptionis ihre Patronos gehabt, auch die frankfurtische Prediger, ob sie sich zu der augspurgischen ohnveränderten oder veränderten Confession bekennen solten, titubantes ac fluctuantes opiniones gehabt,

Magistratus Francof. hat geantwortet:

möge damit beschaffen seyn, wie es wolle, so bringe es denen Reformirten keinen Vortheil, weilen in dergleichen Fällen es nicht auf die Facta oder Conduite eines oder des andern Rathsglieds, sondern auf die vom *Senatu in corpore* beliebte Rathsschlüsse und Concessiones ankomme. Die beyde frankfurter Prediger M. *Melchior Ambach* und *Johannes Lullius* seyen als evangelischlutherische Prediger vociret worden, und hätten die Concordiam *Buceri* Francofurtensem de Anno 1542 mit unterschrieben, sofort dadurch von neuem zu der augspurgischen Confession und deren Apologie, der Concordia Wittebergensi und denen Articulis Ratisbonensibus sich bekennet, auch sie beyde die erstere von dem venerando Ministerio Francofurtensi gegen die Fremden übergebene Beschwerungsschrift mit unterzeichnet, und habe der erstere, nemlich *Ambach*, die von seinen Collegen überreichte zweyte Schrift zu unterschreiben blos wegen seines blöden Haupts sich entschuldiget, und sich auf die Concordiam *Buceri* nochmals bezogen, und nicht

 im

Reformati Francof. haben angeführet:

gehabt, und selbsten nicht recht gewust, welcherge-
stalt sie sich determiniren, und wozu sie sich eigentlich
bekennen solten, und vom Magistrat selbst vorge-
geben würde, daß verschiedene von denen damali-
gen vertriebenen Christen bey der lutherischen Ge-
meine

Magistratus Francof. hat geantwortet:

m geringsten spüren lassen, daß er der Fremdlin-
gen Lehre approbire. Und obschon *Lullius* sich
nachhero in diesem Punkt nicht gar deutlich explici-
ret und hauptsächlich davor gehalten, daß mit de-
nen Fremden zuförderst im Convent zu handeln
und sie zur Rede zu fordern rathsam seye, so habe er
doch durch seine besondere Privatmeynung weder
seinen übrigen Collegen, noch vielweniger Senatui
rancofurtensi, welchem das Jus circa Sacra zuge-
standen, präjudiciren können. Uebrigens werde
das disseitige Assertum, daß die zu Frankfurt ange-
kommene Fremden sich vor des dasigen Raths
Glaubensgenossen ausgegeben, dadurch noch meh-
rers bestärket, daß verschiedene von ihnen in denen
evangelischlutherischen Kirchen das heilige Abend-
mal empfangen, und folge daraus keineswegs,
daß die reformirte Religion bey der Ankunft der
Fremden allschon zu Frankfurt recipirt gewesen,
sondern lege sich nur soviel dadurch an den Tag,
daß die Neorecepti auf alle nur ersinnliche Art sich
bemühet, die vorgegebene Glaubenseinigkeit mit
denen

Reformati Francof. haben angeführet:

meinde das heilige Abendmal empfangen hät-
ten, und

(p) dem *Valerando Pollano* * wohl bewust ge-
wesen, daß einige Jahre vor der Reception der
Fremden zu Frankfurt bey denen angestellten Zu-
sammenkünften wegen derjenigen Artikeln, worin-
nen die Lutherischen und Reformirten nicht gänz-
lich einstimmig gewesen, und auch so gar im Punkt
des heiligen Nachtmals, sie sich mit einander ver-
glichen hätten, mithin habe

(q) Pol-

* Reform. Gründl. Bericht C. 4. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

denen Lutherischen zu verkleistern und wahrschein-
lich zu machen.

(p) Seye ganz ohnerfindlich *, daß vor der Re-
ception der Fremden zu Frankfurt die wichtige Re-
ligionsdifferenzien zwischen denen Evangelischlu-
therischen und Reformirten verglichen gewesen,
sondern seyen darüber vor- in- und nach dem Jahr
1554 unter ihnen beständig viele Streitschriften
gewechselt, und in der Anno 1536 zu Wittenberg
zwischen *Luthero* und denen sächsischen Theologen
an einem, und dem *Bucero* und denen oberländi-
schen Predigern am andern Theil errichteten Con-
cordia, die augspurgische Confession und die sich
darauf mitgründende evangelischlutherische Lehre
approbiret, und dahero solche Concordia von denen
Schweitzern nicht angenommen worden, und hätten

 (q) tunc

* Gegeninform. C. 4. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Reformati Francof. haben angeführet:

meinde das heilige Abendmal empfangen hätten, und

(p) dem *Valerando Pollano* * wohl bewust gewesen, daß einige Jahre vor der Reception der Fremden zu Frankfurt bey denen angestellten Zusammenkünften wegen derjenigen Artikeln, worinnen die Lutherischen und Reformirten nicht gänzlich einstimmig gewesen, und auch so gar im Punkt des heiligen Nachtmals, sie sich mit einander verglichen hätten, mithin habe

(q) *Pol-*

* Reform. Gründl. Bericht C. 4. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

denen Lutherischen zu verkleistern und wahrscheinlich zu machen.

(p) Seye ganz ohnerfindlich *, daß vor der Reception der Fremden zu Frankfurt die wichtige Religionsdifferenzien zwischen denen Evangelischlutherischen und Reformirten verglichen gewesen, sondern seyen darüber vor- in- und nach dem Jahr 1554 unter ihnen beständig viele Streitschriften gewechselt, und in der Anno 1536 zu Wittenberg zwischen *Luthero* und denen sächsischen Theologen an einem, und dem *Bucero* und denen oberländischen Predigern am andern Theil errichteten Concordia, die augspurgische Confession und die sich darauf mitgründende evangelischlutherische Lehre approbiret, und dahero solche Concordia von denen Schweitzern nicht angenommen worden, und hätten

 (q) tunc

* Gegeninform. C. 4. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Reformati Francof. haben angeführet:

(q) *Pollanus*, ob er gleich in einem oder andern
unkt von denen lutherischen Lehrsätzen dissentiret
ehabt, sowol deshalben, als weilen die Evange-
chlutherischen * und Reformirten quoad Articu-
s Fidei fundamentales einig wären, und ex utra-
ue Parte die vernünftige auch der christlichen Liebe
d Einigkeit zugethane Theologi gerne zugäben,
ß beyderseitige Religionsverwandten gar wohl
n einander das heilige Abendmal empfangen
mö-

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 15. Reform. Reflex. p. 98. 99. 100.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(q) tunc temporis * weder die Reformirte, so
en Evangelischlutherischen auf die bitterste Art
e Irrthümer und Ketzereyen beymessen wollen,
h die Evangelischlutherische davor gehalten, daß
mit einander quoad Articulos Fidei fundamen-
s eines seyen, und behaupteten noch zu denen
n Zeiten viele vornehme und gelehrte luthe-
e Theologi einen *Dissensum fundamentalem*
r Evangelicos et Reformatos, und hielten die
on oder Vergleichung unter diesen beyden Re-
nen, wo nicht vor ganz ohnmöglich, doch vor
chwer, und bey gegenwärtiger Beschaffenheit
mpracticabel, und finde die Meynung, daß die
gelischlutherische und reformirte Religions-
ver-

* Gegeninformat. Cap. 4. §. 15. 16. 17. Erläuterung der Reform. Reflex. p. 113. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127.

Reformati Francof. haben angeführet:

tragen, auch * jede Religionsstrittigkeiten oder *Dissensus in uno alterove Articulo non fundamentali* die Glaubenseinigkeit oder Unitatem Fidei nicht aufheben, mit Wahrheitsgrund, & absque ulla Conscientiæ læsione wohl sagen können, daß er mit denen Evangelischlutherischen in der Lehre und

* Reform. Reflex. p. 99. 100.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

verwandten von einander das heilige Abendmal empfangen können, bey denen evangelischlutherischen Theologis und Jure Consultis schlechten Beyfall; derowegen man auch disseits weder vor nöthig noch vor rathsam erachte, die wichtige theologische Frage: Ob und wie weit einige Religionsdifferenzien oder der Dissensus in uno alterove Articulo non fundamentali des Glaubens Einigkeit aufheben oder trennen? oder deren ohngeachtet die Dissentientes pro Sociis & Consortibus eiusdem Religionis et Professionis Fidei passiren können oder nicht? in genere zu untersuchen, sondern fundire sich in gegenwärtigem Fall vornemlich darauf, daß das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. VII. §. 1. ausdrücklich besage, quod Protestantes inter se duas partes constituant, und habe solchemnach *Pollanus* mit Wahrheitsgrund nicht versichern können, daß er mit denen Evangelischlutherischen in der Lehre und Glauben einig seye, sondern wäre die erdichtete Reservatio mentalis, daß er solches *quoad substan-*

Rrr 5 tialia

Reformati Francof. haben angeführet:

mögen, auch * jede Religionsstrittigkeiten oder *Dissensus in uno alterove Articulo non fundamentali* die Glaubenseinigkeit oder Unitatem Fidei nicht aufheben, mit Wahrheitsgrund, & absque ulla Conscientiæ læsione wohl sagen können, daß er mit denen Evangelischlutherischen in der Lehre und

* Reform. Reflex. p. 99. 100.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

verwandten von einander das heilige Abendmal empfangen können, bey denen evangelischlutherischen Theologis und Jure Consultis schlechten Beyfall; derowegen man auch disseits weder vor nöthig noch vor rathsam erachte, die wichtige theologische Frage: Ob und wie weit einige Religionsdifferenzien oder der Dissensus in uno alterove Articulo non fundamentali des Glaubens Einigkeit aufheben oder trennen? oder deren ohnerachtet die Dissentientes pro Sociis & Consortibus eiusdem Religionis et Professionis Fidei passiren können oder nicht? in genere zu untersuchen, sondern fundire sich in gegenwärtigem Fall vornemlich darauf, daß das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. VII. §. 1. ausdrücklich besage, quod Protestantes inter se duas partes constituant, und habe solchemnach *Pollanus* mit Wahrheitsgrund nicht versichern können, daß er mit denen Evangelischlutherischen in der Lehre und Glauben einig seye, sondern wäre die erdichtete Reservatio mentalis, daß er solches *quoad substantialia*

Reformati Francof. haben angeführet:

und Glauben, so viel nemlich die *Substantialia Fidei Christianæ* belange, ganz einig seye. Ueberdieß wäre es

(r) eine offenbare * und per totum terrarum orbem bekante Sache gewesen, daß die aus dem Königreich Engelland und denen Niederlanden Vertriebene insgesamt reformirter Religion gewesen, und habe

* Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 3. & Cap. 2. §. 2. Reform. Reflex. p. 91. 96. 97. 117.

(s) Magistratui obgelegen *, von der Lehre und Glaubensbekentniß des *Pollani* und seiner bey sich gehabten Exulanten sich genauer zu erkundigen, mithin

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 7. Reform. Reflex. p. 112. 202.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

rialia Fidei Christianæ verstanden, eine offenbare Betrügerey und höchst strafbare vorsezliche Circumvention der Obrigkeit gewesen. Auch seye

(r) grundfalsch *, daß die aus denen Niederlanden und Engelland der Religion halber Vertriebene sämtlich reformirt, sondern wären solche guten Theils evangelischlutherisch gewesen.

* Gegeninformat. Cap. 1. §. 3. & Cap. 2. §. 2. Erläuterung der Reform. Reflex. p. 192.

(s) Man habe magistratischer Seits * tempore receptionis bona fide denen Contestationen und Ver-

* Gegeninformat. Cap. 2. §. 7. Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 98.

Reformati Francof. haben angeführet

mithin müsse, da er solches unterlassen, numm[...] die Interpretatio pro Reformatis contra Magi[...] tum, in cuius Potestate fuit legem Conventi[...] apertius dicere vel scribere, allenfalls gemacht [...] den, und wären

(t) * die Fremden prævia reiterata deliberat[...] et causæ cognitione, und zwar nach und na[...]

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 20. & 21.

Magistratus Francof. hat geantwortet

Versicherungen des *Pollani* getrauet, und [...] Gefährde vermuthet, sofort nicht nöthig ge[...] eine Inquisition anzustellen, ob die Content[...] mehrerwehnten Supplication des *Pollani*, inso[...] weit so viel den Punctum Religionis betrift, m[...] Wahrheit überein kommen oder nicht? da [...] les ohnedem alles, was per sub- & obrepti[...] oder fallas preces ausgewürket oder ersch[...] worden, detecta fraude an sich null und nich[...] und seye

(t) irrig *, daß An. 1554 mehr als einmal [...] der Fremden Reception deliberiret worden, [...] des *Pollani* Supplication den 18 Mart. 1554 [...] würkliche einzige Umfrage gestellet worden [...] dabey anfangs wegen der bedenklichen Um[...] daß die Neorecipiendi von fremder Sprac[...] Sitten, und fast durchgehends von allen [...] entblöset gewesen, keinesweges aber der [...]

* Gegeninformat. Cap. 4. §. 20. 21.

Reformati Francof. haben angeführet:

mithin müsse, da er solches unterlassen, nunmehro die Interpretatio pro Reformatis contra Magistratum, in cuius Potestate fuit legem Conventionis apertius dicere vel scribere, allenfalls gemacht werden, und wären

(t) * die Fremden prævia reiterata deliberatione et causæ cognitione, und zwar nach und nach in einer

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 20. & 21.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Versicherungen des *Pollani* getrauet, und keine Gefährde vermuthet, sofort nicht nöthig gehabt, eine Inquisition anzustellen, ob die Contenta der mehrerwehnten Supplication des *Pollani*, insonderheit so viel den Punctum Religionis betrift, mit der Wahrheit überein kommen oder nicht? da zumalen ohnedem alles, was per sub- & obreptionem oder falsas preces ausgewürket oder erschlichen worden, detecta fraude an sich null und nichtig ist, und seye

(t) irrig *, daß An. 1554 mehr als einmal wegen der Fremden Reception deliberiret worden, indem des *Pollani* Supplication den 18 Mart. 1554 in die würkliche einzige Umfrage gestellet worden, und dabey anfangs wegen der bedenklichen Umstände, daß die Neorecipiendi von fremder Sprache und Sitten, und fast durchgehends von allen Mitteln entblöset gewesen, keinesweges aber der Religion halber

* Gegeninformat. Cap. 4. §. 20. 21.

Reformati Francof. haben angeführet:

einer ganzen Jahresfrist aufgenommen wor-
den, und habe folglich

(u) Magistratus *, da er einmal das Exercitium Religionis denen Reformirten per modum Conventionis ertheilet, eo ipso und per necessariam consequentiam in so weit auf sein Jus reformandi contra Reformatos renunciiret, und sich dessen wider dieselbe weiter nicht gebrauchen, noch die beschehene Con-

* Reform. Reflex. p. 93. III. 125.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

über sich ein Anstand gefunden, sondern vielmehr der Magistrat zu der gebetenen Aufnahme endlich dadurch, daß die Fremden vor seine Glaubensgenossen sich ausgegeben, bewogen worden seye, folglich seye auch,

(u) da Senatus * Francofurtensis denen Neotestis in Anno 1554 das Exercitium Religionis nicht ertheilet, das gegentheilige Vorgeben, als ob Magistratus per Concessionem Exercitij Religionis Reformatæ auf das ihm zustehende Jus reformandi renunciiret habe, um so ungegründeter, als solches dem westphälischen Friedensschluß so gar ausgeübet werden können, wann gleich die Bürger und Unterthanen in quieto Exercitio Religionis befunden, aber die Landesherren oder Obrigkeiten nach ihrer in Religionssachen gehabter Einsicht

* Gegeninform. Cap. 2. §. 11. Erläuter. der Reform. Reflex. p. 96. 97.

Reformati Francof. haben angeführet:

Concessionem * unter allerhand hervorgesuchten ungegründeten Prätexten retractiren und aufheben können.

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 11. und Reflex. p. 109. III. 162.

§. 5.

Bey dem dritten Punkt:

daß sie, Reformirten, ihrer Possession *vel quasi Exercitii Religionis publici* ungebührlich, und *spoliative* von dem Magistrat entsetzet worden seyen, und sie folglich vor allen Dingen *tanquam spoliati plenarie* re-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

sich damit eine Aenderung zu machen vor nöthig geachtet, und solchenfalls die Bürger und Unterthanen mit der Hausandacht und der Permission an andern Orten ihrem öffentlichen Gottesdienst beyzuwohnen zu frieden seyn, oder ihre Zuflucht zu dem Beneficio Emigrationis nehmen müssen.

§. 5.

Bey dem dritten Punkt:

daß die Reformirten ihrer Possession *vel quasi Exercitii Religionis publici* ungebührlich und *spoliative* von dem Magistrat entsezzet worden seyn sollen, und sie folglich

tan-

Reformati Francof. haben angeführet:

Concessionem * unter allerhand hervorgesuchten ohngegründeten Prätexten retractiren und aufheben können.

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 11. und Reflex. p. 109, 111. 162.

§. 5.

Bey dem dritten Punkt:

Daß sie, Reformirten, ihrer Possession *vel quasi Exercitii Religionis publici* ungebührlich, und *spoliative* von dem Magistrat entsetzet worden seyen, und sie folglich vor allen Dingen *tanquam spoliati plenarie* re-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

sicht damit eine Aenderung zu machen vor nöthig geachtet, und solchenfalls die Bürger und Unterthanen mit der Hausandacht und der Permission an andern Orten ihrem öffentlichen Gottesdienst beyzuwohnen zu frieden seyn, oder ihre Zuflucht zu dem Beneficio Emigrationis nehmen müssen.

§. 5.

Bey dem dritten Punkt:

Daß die Reformirten ihrer Possession *vel quasi Exercitii Religionis publici* ungebührlich und *spoliative* von dem Magistrat entsezzet worden seyn sollen, und sie folglich *tan-*

restituiret, und deme vorgängig *Magistratus Francofurtensis* mit seinen Einwendungen *ad Petitorium* verwiesen werden müsse;

Haben *Reformati Francofurtenses* angeführet:

(a) Daß ihnen die Kirche * zu denen weisen Frauen, worinnen sie ihren reformirten Gottesdienst seiter dem Jahr 1554 öffentlich getrieben, in Anno 1561 auf importunes Anlaufen der lutherischen Geistlichen de facto und contra primævam Con-

* Reform. gründl. Bericht Cap. 1. §. 11. 12. 13. Reflex. p. 16. 26. 112. 129. 130. 131. 132. 136. 143. 144. (141.) (142.) (143.) (144.) 145. 147. 157. 203. 206. 236. 237. 241.

tanquam Spoliati vor allen Dingen *plenarie* restituiret, und deme vorgängig *Magistratus* mit seinen Einwendungen *ad petitorium* verwiesen werden müsse;

Hat *Senatus Francofurtensis* geantwortet:

Es stehe (a) auser allem Zweifel, * daß Senatus Francofurtensis die Kirche zu denen weisen Frauen, welche die Anno 1554 zu Frankfurt aufgenommene Fremden als evangelischlutherische Glaubensgenossen eingeräumet bekommen, in An. 1561 optimo maximo jure wieder an sich gezogen, und das ohne obrigkeitliche Erlaubniß de facto einzuführ-

* Gegeninform. C. 1. §. 11. 12. 13. Erläuter. der Reform. Reflex. p. 128. 129.

Reformati Francof. haben angeführ[et]

Conventionem verschlossen und das erste Spo[lium] begangen, und ungeachtet sie den 7 May 156[1] darüber beschweret, ihre Confessionem fidei zweytenmal übergeben, und ad Colloquium sic[h erbo]ten, und um die Restitutionem pristini Mini[sterii an]gehalten, es dabey gelassen worden, der[ge]gen sie

(b) nachgehends um * den animum retin[endi] poss[essionem]

* Reform. Reflex. p. 16. 56. 57. 126. 137. 14[1] (141.) (142.) (143.) (144.)

Magistratus Francof. hat geantwortet

[ein]zuführen unternommene Exercitium Religion[is] [re]formatæ abgestellet habe, einfolglich verdient[en die] gegentheilige Beschuldigungen, daß Magist[ratus] de facto und contra primævam Conventionem [der]gleichen der Reformirten Vorfahren niema[ls ge]habt, mit Verschliesung der Kirchen z[u de]nen weisen Frauen verfahren, und ein Spo[lium] begangen habe, und durch das importune A[nlau]fen der lutherischen Geistlichkeit sich präoccu[piren] und übertäuben lassen, eine höchst richterliche [Ahn]dung, und habe Magistratus, der von denen [Re]formirten beschehenen ohnerheblichen und nichtigen [Be]schwerden und Erbieten zu einem Colloquio [un]geachtet, es billig bey seinem wohlbedächt[lichen] Schluß bewenden lassen, dahingegen

(b) der gegentheilige Unfug * sich noch n[...]

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 129. 130. 1[...]

Reformati Francof. haben angeführet:

Conuentionem verschlossen und das erste *Spolium* begangen, und ungeachtet sie den 7 May 1561 sich darüber beschweret, ihre Confessionem fidei zum zweytenmal übergeben, und ad Colloquium sich erboten, und um die Restitutionem pristini Ministerii angehalten, es dabey gelassen worden, derowegen sie

(b) nachgehends um * den animum retinendæ possessio-

* Reform. Reflex. p. 16. 56. 57. 126. 137. 143. 144. (141.) (142.) (143.) (144.)

Magistratus Francof. hat geantwortet:

zuführen unternommene Exercitium Religionis Reformatæ abgestellet habe, einfolglich verdienten die gegentheilige Beschuldigungen, daß Magistratus de facto und contra primævam Conuentionem, dergleichen der Reformirten Vorfahren niemals vor sich gehabt, mit Verschliesung der Kirchen zu denen weisen Frauen verfahren, und ein Spolium begangen habe, und durch das importune Anlaufen der lutherischen Geistlichkeit sich präoccupiren und übertäuben lassen, eine höchst richterliche Ahndung, und habe Magistratus, der von denen Fremden beschehenen ohnerheblichen und nichtigen Beschwerden und Erbieten zu einem Colloquio ohnerachtet, es billig bey seinem wohlbedächtlichen Schluß bewenden lassen, dahingegen

(b) der gegentheilige Unfug * sich noch weiters dadurch

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 129. 130. 131.

Reformati Francof. haben angeführet:

possessionis zu declariren & pro conservanda defendenda ac continuanda possessione vel quasi Exercitii Religionis, (worzu sie eine neue obrigkeitliche Erlaubniß oder Bewilligung auszuwürken nicht nöthig gehabt, cum hoc ad commodum possessionis referatur, vt qui continuat jure faciat, nec vllo modo attentet & possessor possessionem, quam semel adeptus est, contra quemcunque etiam Superiorem defendere, imo amissam quoque recuperare ac quocunque modo se in ea tueri ac conservare possit,) ihren Gottesdienst mit Lehren, Predigen und Austheilung der heiligen Sacramenten, Annehm und Be-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

adurch vermehret, daß Reformati Francofurtenses sie gegen das obrigkeitliche Verbot von ihren Vorfahren in dem Haus zur grosen Aynung und in Peter Gauls Scheuer gehaltene Conventicula und Winkelpredigten pro continuatione & defensione prætensæ possessionis und Actibus possessoriis legalibus, ja so gar vor einen öffentlichen Gottesdienst ausgegeben, und daß solches alles sciente, permittente, tacente ac non contradicente Magistratu beschehen seye, und daraus eine tacita concessio Senatus gar wohl colligiret werden könne, zu behaupten sich unterfangen, und daraus folgern wollen, daß, weilen ihnen auch das Haus zur grosen Aynung in Anno 1596 entzogen und ihre bisherige Winkelpredigten abgestellet worden, Magistra-

Reformati Francof. haben angeführet:

Bestellung der Prediger, Diaconorum und Kirchenvorsteher, und Ausübung anderer Actuum Ministerialium in dem Haus zur grosen Aynung gehabt, und in des Peter Gauls Scheuer öffentlich, so viel es nur der status afflictus ac turbulentus illorum temporum zulassen wollen, in conspectu totius Civitatis, ac sciente, permittente, tacente ac non contradicente Magistratu (woraus eine Concessio tacita

Magistratus Francof. hat geantwortet:

stratus das zweyte Spolium ausgeübet habe. Dann in denen Reichsgesetzen und insonderheit in dem Religionsfrieden seye denen Bürgern oder Unterthanen nicht erlaubet, denen obrigkeitlichen Verordnungen in Religionssachen sich zu widersetzen, oder ihren strafbaren Ungehorsam als eine vermeyntliche Continuationem oder Defensionem possessionis zu rechtfertigen, und werde zu einem rechtmäßigen öffentlichen Gottesdienst allerdings eine Concessio specialis des Landesherrn oder Obrigkeit und locus publicus erfordert, auch stehe gegentheiliger Seits nimmermehr zu erweisen, daß ihre Vorfahren bey ihren Conventiculis auser dem Predigen und Ausspendung des heiligen Abendmals auch andere Actus ministeriales exerciret hätten, sondern wäre allenfalls gar leicht dar zu thun, daß sie in denen evangelisch-lutherischen Kirchen ihre Kinder taufen, und die neuangehenden Eheleute copuliren lassen. Ja es hätten

Anh. num. LX. B

Reformati Francof. haben angeführet:

Bestellung der Prediger, Diaconorum und Kirchen-vorsteher, und Ausübung anderer Actuum Ministerialium in dem Haus zur grosen Aynung genant, und in des Peter Gauls Scheuer öffentlich, so viel es nur der status afflictus ac turbulentus illorum temporum zulassen wollen, in conspectu totius Civitatis, ac sciente, permittente tacente ac non contradicente Magistratu (woraus eine Concessio tacita

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gistratus das zweyte *Spolium* ausgeübet habe. Dann in denen Reichsgesetzen und insonderheit in dem Religionsfrieden seye denen Bürgern oder Unterthanen nicht erlaubet, denen obrigkeitlichen Verordnungen in Religionssachen sich zu widersetzen, oder ihren strafbaren Ungehorsam als eine vermeyntliche Continuationem oder Defensionem possessionis zu rechtfertigen, und werde zu einem rechtmäsigen öffentlichen Gottesdienst allerdings eine Concessio specialis des Landesherrn oder Obrigkeit und locus publicus erfordert, auch stehe gegentheiliger Seits nimmermehr zu erweisen, daß ihre Vorfahren bey ihren Conventiculis auser dem Predigen und Ausspendung des heiligen Abendmals auch andere Actus ministeriales exerciret hätten, sondern wäre allenfalls gar leicht darzuthun, daß sie in denen evangelischlutherischen Kirchen ihre Kinder taufen, und die neuangehende Eheleute copuliren lassen. Ja es hätten der Reformirten Vor-

Reformati Francof. haben angeführet:

tacita gar wohl colligiret werden könte, da zumalen Magistratus selbsten gestehen müssen, daß sie, (Reformirte, seiner Verordnung, daß sie ihre Predigten einstellen solten, keine Parition geleistet,) am hellen Tage und bey aufgesperrten Thoren, bis auf das Jahr 1596 continuiret hätten, da ihnen auch dieses Haus gesperret und entzogen, mithin das zweyte *Spolium* ausgeübet worden; sofort wären

(c) die in dem magistratischen allerunterthänigsten Bericht angezogene Rathsdecreta * vom 22ten April,

* Reform. Reflex. p. 145.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Jahren von Anno 1561 bis 1596, da sie prætense einen öffentlichen Gottesdienst in der Stadt Frankfurt gehabt haben wolten, öfters und vielfältig auf das demüthigste durch viele Memorialien um die Restitution ihres Ministerii und Kirchen gebeten, und zu solchem Ende verschiedene hohe Intercessionales eingebracht, welches unnöthig und vergebens gewesen wäre, wann sie ihrem Vorgeben nach in der Stadt Frankfurt ruhig und ohne Widerspruch oder gar mit Bewilligung der Obrigkeit einen öffentlichen Gottesdienst gehabt hätten. Weilen auch

(c) die * zu Frankfurt aufgenommene Frembden ein Exercitium Religionis Reformatæ bey ihrer Reception nicht erlanget, und vermöge des Raths-conclusi

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 124. 132. 138.

Reformati Francof. haben angeführet

April, 15 und 16 May 1561, vom 6 Febr. 2
31 Mart., und 16 Sept. 1571, und 12 Feb.
von denen noch die Frage seye, ob sie samt un
dem ihnen, Reformirten, ad notitiam gelang
anfangs tempore receptionis beschehenen
ssion und Pacto convento schnurstraks zu
und müsten derowegen dieselbe als ganz off
Contraventiones ac Attentata angesehen,
pro actibus mere turbativis ac spoliativis, n

Magistratus Francof. hat geantwortet:

conclusi vom 22 April 1561 denen welschen
dicanten anbefohlen worden, sich fürterh
Prädicirens gänzlich zu enthalten, bis so lo
sich zuvor mit denen frankfurter Prädicanten
dings gänzlich verglichen und vereiniget hätt
diese obrigkeitliche Verfügung verschiedent
ständiget worden, sofort von denen damalig
formirten als verpflichteten Bürgern und
Angehörigen, ohne Uebertretung des Reli
friedens, welcher die Unterthanen zum schu
Gehorsam anweise, und ihnen nur das Bene
emigrationis frey lasse, dagegen nicht ge
werden dörfen, so könten die von denen Re
ten in dem Haus zur grosen Ahrung oder
der Hauls Scheuer mit Predigen oder
nistrirung des heiligen Abendmals und
Handlungen nicht anders als vor
tatimi angesehen, mit

Reformati Francof. haben angeführet:

April, 15 und 16 May 1561, vom 6 Febr. 27 und 31 Mart., und 16 Sept. 1571, und 12 Feb. 1594. von denen noch die Frage seye, ob sie samt und sonders ihnen, Reformirten, ad notitiam gelanget, der anfangs tempore receptionis beschehenen Concession und Pacto convento schnurstraks zuwider, und müsten derowegen dieselbe als ganz offenbare Contraventiones ac Attentata angesehen, mithin pro actibus mere turbativis ac spoliativis, woraus Ma-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

conclusi vom 22 April 1561 denen welschen Prädicanten anbefohlen worden, sich fürterhin des Prädicirens gänzlich zu enthalten, bis so lange sie sich zuvor mit denen frankfurter Prädicanten allerdings gänzlich verglichen und vereiniget hätten, und diese obrigkeitliche Verfügung verschiedentlich bestätiget worden, sofort von denen damaligen Reformirten als verpflichteten Bürgern und Schutzangehörigen, ohne Uebertretung des Religionsfriedens, welcher die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam anweise, und ihnen nur das Beneficium emigrationis frey lasse, dagegen nicht gehandelt werden dörfen, so konten die von denen Reformirten in dem Haus zur grosen Aynung oder in Peter Gauls Scheuer mit Predigen und Administrirung des heiligen Abendmals vorgenommene Handlungen nicht anders als Actus viciosi & illegitimi angesehen, mit nichten aber die wegen Ab-

 stellung

Reformati Francof. haben angeführet:

Magistratui nicht das geringste Recht zuwachsen können, gehalten werden, und hätten

(d) ihre Vorfahren * beständig um die Restitu tion ihres öffentlichen Gottesdienstes angehalten, und den 26 May 1596 bereits das vierte Memo cial übergeben, worüber sie aber einen starken Ver weis, und eine nochmalige abschlägige Antwort dahin erhalten, daß auch nicht einmal in der Stadt Ge

* Reform. Reflex. pag. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160 161. 162. 163. 164. 167.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

tellung des privato ausu sich angemasten reformirte en Gottesdienstes ergangene Rathsdecrete pro ctibus turbativis ac spoliativis, so der anfangs tem pore receptionis beschehen seyn sollenden ohnei ndlichen Concession und Pacto Convento zuwider esen, ausgegeben werden, derowegen auch

(d) Senatus Francofurtensis * kein Bedenken ge agen gehabt, auf die von der Reformirten Vor hren wegen Wiedergestattung eines reformir n Gottesdienstes in der Stadt Frankfurt oder ren Gebiet überreichte nachmalige Suppliques ab lägige Resolutiones zu ertheilen, und habe sich rselbe dadurch, daß hierauf einige Reformirte eren Anzahl ex adverso auf zwey hundert Fami n gesetzet, aber nicht dargethan worden) sich von ankfurt wegbegeben, nicht irre machen lassen, viel

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 133. 134.

Reformati Francof. haben angeführet:

Gebiete das Exercitium Religionis wieder zu erlan gen seye, derowegen bey zweyhundert Familien sich resolviret, nacher Hanau zu ziehen, welches dem Ma gistrat Anlaß gegeben, die bey ihrem Bericht sub Lit. C angefügte Warnungsdecrete anzuschlagen, und über die Sache näher zu deliberiren. Ob nun gleich den 19 Nov. 1600 auf die beschehene Berathschla gung: Ob ihnen, Reformirten, das Exercitium Re ligionis wieder zu gestatten seye? ein und zwanzig Vota, daß es abzuschlagen, ausgefallen, die andern acht-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

weniger ihren Abzug gegen Erlegung des zehen den Pfennigs, im geringsten zu hindern getrachtet, sondern durch die gegentheiliger Seits ehedem sub Lit. C. angefügte Warnungsedicte und Procla mata vom 17 May und 7 Jul. 1597 nur verwehren wollen, daß seine Bürger und Schutzangehörigen, bevor sie ihr Bürgerrecht aufgekündiget, und den zehenden Pfennig abgestattet, sich weder unter sich selbsten in unerlaubte Verbündnisse, noch mit fremden Herrschaften in einige Capitulation ein lassen solten. Nachdem aber die damalige Refor mirten in verschiedenen sehr submissen Memoria lien gebeten, ihnen, wo nicht in der Stadt, doch in deren Gebiet, in der Nähe ihren Gottesdienst zu erlauben, so seye Magistratus Francofurtensis endlich bewogen worden, laut der bey der Gegen information sub Num. 101. & 102. befindlichen

Reformati Francof. haben angeführet:

Gebiete das Exercitium Religionis wieder zu erlangen seye, derowegen bey zweyhundert Familien sich resolviret, nacher Hanau zu ziehen, welches dem Magistrat Anlaß gegeben, die bey ihrem Bericht sub Lit. C. angefügte Warnungsdecrete anzuschlagen, und über die Sache näher zu deliberiren. Ob nun gleich den 19 Nov. 1600 auf die beschehene Berathschlagung: Ob ihnen, Reformirten, das Exercitium Religionis wieder zu gestatten seye? ein und zwanzig Vota, daß es abzuschlagen, ausgefallen, die andern acht-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

vielweniger ihren Abzug gegen Erlegung des zehenden Pfennigs, im geringsten zu hindern getrachtet, sondern durch die gegentheiliger Seits ehedem sub Lit. C. angefügte Warnungsedicte und Proclamata vom 17 May und 7 Jul. 1597 nur verwehren wollen, daß seine Bürger und Schutzangehörigen, bevor sie ihr Bürgerrecht aufgekündiget, und den zehenden Pfennig abgestattet, sich weder unter sich selbsten in unerlaubte Verbündnisse, noch mit fremden Herrschaften in einige Capitulation einlassen solten. Nachdem aber die damalige Reformirten in verschiedenen sehr submissen Memorialien gebeten, ihnen, **wo nicht in der Stadt, doch in deren Gebiet**, in der Nähe ihren Gottesdienst zu erlauben, so seye Magistratus Francofurtensis endlich bewogen worden, laut der bey der Gegen-**information** sub Num. 101. & 102. befindlichen Ad-

Reformati Francof. haben angeführet:

achtzehen Stimmen aber die Sache in Bedenken gezogen, so seyen gleichwol gewisse Plätze vor der Stadt zu einem Kirchenbau vorgeschlagen, und dieser Bau hernach in dem von Glauburgischen Garten vor dem bockenheimer Thor aufgeführet worden, welches ihre Vorfahren, wellen sie selten Anno 1596 * in afflictissimo statu sich aller Orten befunden, und es mit harten und widriggesinnten Geistlichen zu thun gehabt, auch alles in puncto Relig-

* Reform. Reflex. p. 155. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 166.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Adjunctorum, ihnen den 23 April 1601 das Exercitium ihrer Religion, so viel das Predigen und Austheilung des heil. Abendmals betrift, ausserhalb der Stadt vor dem bockenheimer Thor *tolerando & permittendo*, und unter denen ausbehaltenen Bedingnissen zu vergünstigen, und hätten Reformati Francofurtenses sich darum, was bey einer den 19 Nov. 1600 gehaltenen Rathschlagung vorgegangen, und wie die Vota dabey ausgefallen? gar nicht zu bekümmern, sondern durch Anführung einiger Umständen, welche ihnen, ohne daß das Secretum wäre violiret worden, nicht bekannt seyn können, zu erkennen gegeben, daß sie sich kein Gewissen machen, so viel an ihnen liegt, Arcana Senatus auf unerlaubte Weise auszuforschen und zu propaliren, welches mit ihren obhabenden Eyd und Pflichten nicht überein komme. Vor nur gedachte obrig-

Reformati Francof. haben angeführet

cessionis liberi Exercitii Religionis von ihne
schehenes Suppliciren, Bitten und Flehe
dem Magistrat nichts verfangen wollen, und
biß die damalige Zeiten, da vor dem erfol
westphälischen Friedensschluß der Status Refor
rum dubius gewesen, und die höchste Reich
richte damals aus Catholicis und Lutheranis be
sächlich bestanden, nicht so beschaffen gewesen
die Reformirte, so gleich zu denen höchsten Re
gerichten ihren Recursum nehmen mögen, so
sie immer gehoffet, den Magistrat durch B

Magistratus Francof. hat geantwortet

obrigkeitliche Vergünstigung hätten der R
mirten Vorfahren zum höchsten sich bedanket,
dem Inhalt nachzukommen und zu gehors
sich erboten, und seye alles dasjenige, was vo
selbigen ehemaligen Statu afflictissimo vorgesch
werde, ganz unerheblich und unerwiesen, inde
mals, nemlich Anno 1601 und lang vorhero
jenige, welche im heil. röm. Reich gegen den R
gionsfrieden unbilliger Weise beschweret wo
bey denen höchsten Reichsgerichten gar leicht H
und Rettung finden können, und allbereits e
Jahre nach dem Religionsfrieden das hochp
liche käyserliche und Reichscammergericht
mit catholischen als evangelischlutherischen u
formirten Assessoribus besezt gewesen, mithi
die Entschuldigung, daß ihre Vorfahren

Reformati Francof. haben angeführet:

stitutionis liberi Exercitii Religionis von ihnen beschehenes Suppliciren, Bitten und Flehen bey dem Magistrat nichts verfangen wollen, und überdieß die damalige Zeiten, da vor dem erfolgten westphälischen Friedensschluß der Status Reformatorum dubius gewesen, und die höchste Reichsgerichte damals aus Catholicis und Lutheranis hauptsächlich bestanden, nicht so beschaffen gewesen, daß sie, Reformirte, so gleich zu denen höchsten Reichsgerichten ihren Recursum nehmen mögen, sondern sie immer gehoffet, den Magistrat durch Bitten und

Magistratus Francof. hat geantwortet:

obrigkeitliche Vergünstigung hätten der Reformirten Vorfahren zum höchsten sich bedanket, und deren Inhalt nachzukommen und zu gehorsamen sich erboten, und seye alles dasjenige, was von derselbigen ehemaligen Statu afflictissimo vorgeschützet werde, ganz unerheblich und unerwiesen, indem damals, nemlich Anno 1601 und lang vorhero diejenige, welche im heil. röm. Reich gegen den Religionsfrieden unbilliger Weise beschweret worden, bey denen höchsten Reichsgerichten gar leicht Hülfe und Rettung finden können, und allbereits einige Jahre nach dem Religionsfrieden das hochpreisliche käyserliche und Reichscammergericht sowol mit catholischen als evangelischlutherischen und reformirten Assessoribus besezt gewesen, mithin seye die Entschuldigung, daß ihre Vorfahren successu

 tem-

Reformati Francof. haben angeführet:

und Flehen zu der Restitution des *Exercitii Religionis* innerhalb der Stadt Frankfurt endlich einmal zu bewegen, *ad interim ac salvo per omnia Jure suo*, und als eine *aliqualem Restitutionem quondam concessi & propter injurias temporum ac hominum iterum ablati Exercitii Religionis*, nicht aber *sub qualitate alicujus Precarii ac revocabilis tolerantiæ* angenommen, absonderlich da ihnen unter der Hand verschiedentlich die

Magistratus Francof. hat geantwortet:

temporum per Supplicationes ac preces ohne Proceß das Exercitium Religionis Reformatæ publicum in der Stadt Frankfurt zu recuperiren sich Hofnung gemacht, und in solcher Absicht den assignirten Platz auserhalb der Stadt vor dem Bockenheimer Thor *ad interim ac salvo per omnia Jure suo* lieber annehmen als sich ihres Gottesdienstes in der Stadt Frankfurt Gebiet gänzlich beraubet sehen wollen, und selbige sothane *Concessionem pro aliquali restitutione quondam concessi Exercitii Religionis*, nicht aber *sub qualitate alicujus Precarii ac revocabilis tolerantiæ* angenommen, und eben deswegen beständig um die Restitution des Exercitii Religionis innerhalb der Stadt Frankfurt suppliciret, &c. &c. ganz ungegründet, und ebenfalls ohnerfindlich, daß ihnen unter der Hand verschiedentlich die Versicherung geschehen seyn sollte, daß sie mit der Zeit die Restitution ihres Exercitii Reli-

Reformati Francof. haben angeführet

die Versicherung geschehen, daß sie mit Zeit die Restitution ihres *Exercitii Religi* doch wieder in der Stadt erhalten würd welches dann auch die Ursach gewesen, daß sie dem assignirten Platz den Kirchenbau von blo Holz aufgeführet, insonderheit könne

(e) Senatus Francofurtensis nimmermehr * weisen oder behaupten, daß ihre (der Refor ten) Vorfahren jemalen durch diesen Kirche sich ihres Juris ex primæva concessione quæsit geben, oder samt und sonders darauf renun hätten, welche abdicatio ac renunciatio Juris qu

o

* Reform. Reflex. p. 158. 159. 160. 161.

Magistratus Francof. hat geantwortet

Religionis doch wieder in der Stadt erhalten den, und solches auch die Ursach gewesen seye sie auf dem angewiesenen Platz den Kirchenba blosem Holz aufgeführet hätten. Am allert densten aber würde es seyn, wann man

(e) disseits * in einen überflüssigen Dis sich einlassen wolte, ob die damalige Reform durch Annehmung des ihnen auserhalb der S nahe vor dem Thor zu einem Kirchenbau an senen Platzes ihres ex prætensa primæva co tione erworbenen Rechts sich begeben, und alle rechtserforderliche Requisita beobachte den seyen, indem ihnen niemals einiges Rec

Sss 5

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 135.

Reformati Francof. haben angeführet:

die Versicherung geschehen, daß sie mit der Zeit die Restitution ihres *Exercitii Religionis* doch wieder in der Stadt erhalten würden, welches dann auch die Ursach gewesen, daß sie auf den assignirten Platz den Kirchenbau von blosem Holz aufgeführet, insonderheit könne

(e) Senatus Francofurtensis nimmermehr * beweisen oder behaupten, daß ihre (der Reformirten) Vorfahren iemalen durch diesen Kirchenbau sich ihres Juris ex primæva concessione quæsiti begeben, oder samt und sonders darauf renunciiret hätten, welche abdicatio ac renunciatio Juris quæsiti ohne-

* Reform. Reflex. p. 158. 159. 160. 161.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Religionis doch wieder in der Stadt erhalten würden, und solches auch die Ursach gewesen seye, daß sie auf dem angewiesenen Platz den Kirchenbau von blosem Holz aufgeführet hätten. Am allervergebensten aber würde es seyn, wann man

(e) disseits * in einen überflüssigen Disputat sich einlassen wolte, ob die damalige Reformirten durch Annehmung des ihnen auserhalb der Stadt nahe vor dem Thor zu einem Kirchenbau angewiesenen Platzes ihres ex prætensa primæva conventione erworbenen Rechts sich begeben, und dabey alle rechtserforderliche Requisita beobachtet worden seyen, indem ihnen niemals einiges Recht zu einem

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 135.

Reformati Francof. haben angeführet:

ohnehin von niemand zu vermuthen stehe, sondern es hätten ihre Vorfahren durch ihre mannigfaltige Supplicationes ihre Possession pro Statu illorum turbulentorum temporum, so viel als möglich, corpore & animo beyzubehalten, und zu recuperiren gesuchet Es seye

(f) Magistratus Francofurtensis * nolens volens von der lutherischen Geistlichkeit aus einem ohnzeitigen blinden Religionseifer, mit welchem sich die Geistlichkeit gemeiniglich gros machen und signalisiren wollen, durch ihre vielfältig übergebene Schriften und mündliche Vorstellungen zur Kirchen-

* Reform. Reflex. pag. 114. 119. 120. 132. 133. 137. (142.) (143.) 146. 178. 180. 186. 190. 192. 214. 237.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

nem öffentlichen reformirten Gottesdienst zugestanden, sondern sie die Kirche zu denen weissen Frauen als angegebene evangelischlutherische Glaubensverwandten eingeräumet bekommen, und folglich, da sich nachhero befunden, daß sie einer andern heimlich gehaltenen Lehre zugethan, Senatui Francofurtensi unbenommen gewesen, das de facto einzuführen gesuchte Exercitium Religionis Reformatæ abzuschaffen. Die Beschuldigungen,

(f) daß das ehemalige * Ministerium Francofurtense Lutheranum den Magistrat zur Verschliessung

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146.

Reformati Francof. haben angeführet

thenverschliesung, mithin *ad committendum* ... verleitet worden, und solchergestalt der ... Clerus Lutheranus Francofurtensis fons ac ... rigo aller erfolgten Motuum und Dissidio... auch der nachgehends erfolgten Kirchenversc... sung und Expulsion gewesen, und könten dav... wie es der Clerus dominans gemeiniglich zu ma... pflege, ingentia Volumina zusammen get... werden, und würde dergleichen lieblose Au... rung und hitziges Verfahren von denen he...

¹ Reform. Reflex. pag. 134. 135. 239.

Magistratus Francof. hat geantwortet

sung der Kirchen, mithin ad committendum ... verleitet haben, und fons ac scaturigo al... folgter Motuum ac dissidiorum gewesen seyn ... einen blinden Religionseifer bezeuget haben ... seyen grundfalsch und erdichtet, und nur ged... Ministerium nicht nur befuget, sondern auch ... und Gewissens halben verbunden gewesen ... Ausbreitung der von ihm vor irrig gehalten... formirten Lehre durch die gethane Vorstell... sich zu widersetzen, und sich dadurch bey G... der evangelischen Kirche aller Verantwort... entschütten, und hätten die reformirten Gei... in dem 16ten und 17ten Seculo nicht nur de... rischen Lehre mit äusersten Kräften, sich op... sondern auch das meiste dazu beygetragen, ... Exercitium Religionis Lutheranæ an versc...

Reformati Francof. haben angeführet:

chenverschliesung, mithin *ad committendum Spolium* verleitet worden, und solchergestalt der damalige Clerus Lutheranus Francofurtensis fons ac scaturigo aller erfolgten Motuum und Dissidiorum, auch der nachgehends erfolgten Kirchenverschliesung und Expulsion gewesen, und könten davon,* wie es der Clerus dominans gemeiniglich zu machen pflege, ingentia Volumina zusammen getragen werden, und würde dergleichen lieblose Ausführung und hitziges Verfahren von denen heutigen Theo-

* Reform. Reflex. pag. 134. 135. 239.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

sung der Kirchen, mithin ad committendum Spolium verleitet haben, und fons ac scaturigo aller erfolgter Motuum ac dissidiorum gewesen seyn, und einen blinden Religionseifer bezeuget haben solle, seyen grundfalsch und erdichtet, und nurgedachtes Ministerium nicht nur befuget, sondern auch Amts- und Gewissens halben verbunden gewesen, der Ausbreitung der von ihm vor irrig gehaltenen reformirten Lehre durch die gethane Vorstellungen sich zu widersetzen, und sich dadurch bey GOtt und der evangelischen Kirche aller Verantwortung zu entschütten, und hätten die reformirten Geistlichen in dem 16ten und 17ten Seculo nicht nur der lutherischen Lehre mit äusersten Kräften sich opponiret, sondern auch das meiste dazu beygetragen, daß das Exercitium Religionis Lutheranæ an verschiedenen Or-

Reformati Francof. **haben angeführet:**

Theologis und Jure-Consultis Lucheranis selbsten eben nicht allerdings approbiret, sondern vielmehr von ihnen angerathen, daß man denen Ministeriis Ecclesiasticis den Zügel in diesem Stück nicht zu weit schiesen lassen solle. Gleichwie nun

(g) ihre * Reformatorum Possessio vel quasi und dejectio ex parte Magistratus ihre Richtigkeit hätten, und nur diese beyde Requisita ad recuperandam Possessionem *in Interdicto recuperandæ Possessionis ex Can. Redintegranda Caus. 3. Quæst.* 1. erfordert würden

* Reform. Reflex. pag. 16. 17. 36. 37. 185. 204.

Magistratus Francof. **hat geantwortet:**

Orten abgeschaffet, und an statt der verjagten Lutherischen Geistlichen, Reformirte angenommen worden. Gleichwie nun

(g) alles dasjenige *, was von der gegentheiligen ehemaligen Possession und der ex parte Magistratus geschehen seyn sollenden illicita dejectione oder von ihm prætense begangen seyn sollenden Spolio, vorgespiegelt werden wollen, ganz irrig und ungegründet, auch ohnehin die wegen des Exercitii Religionis publici zwischen denen Reichsständen und ihren Bürgern oder Unterthanen obschwebende Strittigkeiten nicht nach denen Principiis Juris Canonici oder Civilis, sondern nach denen Reichsgesetzen und dem westphälischen Friedensschluß entschieden, und Status Imperii omnes & singuli bey ihrem

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 150. & 151

Reformati Francof. **haben angeführet**

würden, also müsten sie, Reformati, tanquam possessione sua dejecti *ac illicito prorsus modo* vor allen Dingen, und ehe sie sich mit dem M gistrat auf seine viele hervorgesuchte, theils ob sächliche, theils irrige und unerwiesene, durc theils aber in altissima indagine bestehende erungen quoad causam principalem oder in p torio sich einzulassen verbunden wären, in das mals in der Stadt Frankfurt gehabte Exerci Religionis suæ publicum, und in denjenigen St wie sie solches Anno 1554 erhalten, und darna denen folgenden Jahren usque ad dejectionem gehabt hätten, denen allgemeinen Rechten nach der eingesetzet und vollkommen restituiret wer den habe

(h

Magistratus Francof. **hat geantwortet**

ihrem Jure circa Sacra gehandhabet werden mü also verdienten die gegentheilige ungereimte P tensa, daß sie *ex Canone redintegranda Ca Quæst.* 1. vor allen Dingen, und ehe sie sich a ad Petitorium gehören sollende magistratische wendungen einzulassen schuldig, in das vor in der Stadt Frankfurt angeblich gehabte E cium Religionis Reformatæ publicum, und i jenigen Stand, wie sie solches in Anno 15 halten, wieder eingesetzet und restituiret müsten, keine fernere Specialwiderlegung. viel aber

Reformati Francof. haben angeführet:

würden, also müsten sie, Reformati, tanquam de Possessione sua dejecti *ac illicito prorsus modo* Spoliati vor allen Dingen, und ehe sie sich mit dem Magistrat auf seine viele hervorgesuchte, theils ohnerfindliche, theils irrige und unerwiesene, durchgehends aber in altissima indagine bestehende Einstreuungen quoad causam principalem oder in petitorio sich einzulassen verbunden wären, in das vormals in der Stadt Frankfurt gehabte Exercitium Religionis suæ publicum, und in denjenigen Stand, wie sie solches Anno 1554 erhalten, und darnach in denen folgenden Jahren usque ad dejectionem exerciret hätten, denen allgemeinen Rechten nach wieder eingesetzet und vollkommen restituiret werden, und habe

(h) Se-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ihrem Jure circa Sacra gehandhabet werden müssen; also verdienten die gegentheilige ungereimte Postulata, daß sie *ex Canone redintegrandæ Caus. 3. Quæst. 1.* vor allen Dingen, und ehe sie sich auf die ad Petitorium gehören sollende magistratische Einwendungen einzulassen schuldig, in das vormals in der Stadt Frankfurt angeblich gehabte Exercitium Religionis Reformatæ publicum, und in denjenigen Stand, wie sie solches in Anno 1554 erhalten, wieder eingesetzet und restituiret werden müsten, keine fernere Specialwiderlegung. So viel aber

(h) das

Reformati Francof. haben angeführet:

(h) Senatus Francofurtensis * sein Exercitium Juris circa Sacra, welches nach Masgebung der Reichs-

* Reform. Reflex. p. 127. 128. 129.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(h) das denen Reichsständen * zustehende Jus circa Sacra und davon abhangende Jus reformandi belange, seyen vor dem westphälischen Friedensschluß keine Schranken gesetzet, sondern eines jeden Landesherrn, wann er nur einer von denen in dem heil. röm. Reich erlaubten Religionen beygepflichtet, eigenem Gewissen und Verantwortung bey GOtt überlassen gewesen, wie er sich dessen bedienen zu dörfen vermeynet, und haben nach denen Reichsgesetzen die Bürger oder Unterthanen ** damals kein mehrers Recht vor sich gehabt, als daß selbige, wann sie denen ratione Exercitii Religionis vorgenommenen Veränderungen sich nicht bequemen, noch an der Hausandacht und Besuchung ihres öffentlichen Gottesdienstes an benachbarten Orten sich begnügen lassen wollen, von dem Ort ihres Aufenthalts sich wegbegeben können, welches auch so gar statt gefunden, wann sie gleich nicht nur ihr Exercitium Religionis publicum vorhero ohne Widerspruch und mit guter Zufriedenheit ihrer Landesherrschaften hergebracht, sondern auch zum Theil

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 151. 152. 153. 154. 155.

** Gegeninform. Cap. 2. §. 12. p. 63.

Reformati Francof. haben angeführet:

Reichsconstitutionen und westphälischen F
schlusses gewissen Limitibus includiret,
zum

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Theil durch testamentarische Dispositiones oder
Reversales wegen Conservation ihrer
sicher gestellet gewesen, wie solches unter
der ex adverso angezogene Autor des
des Simultanei §. 16. seqq. & §. 52.
umständlich ausgeführet. Aber durch den w
Friedensschluß seye in diesem Punkt
Aenderung vorgenommen, und in dem Fall, wo
Catholische mit denen Protestanten vel vice
zu thun haben, vermöge Instrumenti Pacis A
§. 2. der Annus 1624 pro normali & decretorio
dergestalt, daß alles ratione Exercitii Rel
publici in dem Stand, wie es sich damals b
den, verbleiben solle, angenommen, und ra
der Protestanten unter sich desfalls in dem Ar
VII die nöthige Vorsehung dahin, daß das
conditæ Pacis, nemlich Annus 1648 beyb
werden solle, gethan worden, und handelten
gentheiliger Seits allegirte Autor Examinis
rum *Rittmeieri*, und der Herr Reichshof
Baron von Lynker, Vol. 1, Resp. 58
Frag: wie weit das Jus reformandi intui
tholicorum & Protestantium inter se durch
dem westphälischen Friedensschluß beliebt

Reformati Francof. haben angeführet:

Reichsconstitutionen und westphälischen Friedensschlusses gewissen Limitibus includiret, und zuma-

---

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Theil durch testamentarische Dispositiones oder solenne Reversales wegen Conservation ihrer Religion sicher gestellet gewesen, wie solches unter andern der ex adverso angezogene Autor des Ungrunds des Simultanei §. 16. seqq. & §. 52. seqq. umständlich ausgeführet. Aber durch den westphälischen Friedensschluß seye in diesem Punkt eine Aenderung vorgenommen, und in dem Fall, wann Catholische mit denen Protestanten vel vice versa zu thun haben, vermöge Instrumenti Pacis Art. 5. §. 31. der Annus 1624 pro normali & decretorio, also und dergestalt, daß alles ratione Exercitii Religionis publici in dem Stand, wie es sich damals befunden, verbleiben solle, angenommen, und ratione der Protestanten unter sich desfalls in dem Articulo VII die nöthige Vorsehung dahin, daß das tempus conditæ Pacis, nemlich Annus 1648 beobachtet werden solle, gethan worden, und handelten die gegentheiliger Seits allegirte Autor Examinis Vindiciarum *Rittmeieri*, und der Herr Reichshofrath, Baron von Lynker, Vol. 1, Resp. 58 von der Frag: wie weit das Jus reformandi intuitu Catholicorum & Protestantium inter se durch den in dem westphälischen Friedensschluß beliebten Anpum

Reformati Francof. haben angeführet:

zumalen, so viel das davon mit abhangende Jus [illegible] formandi belanget, dergestalt, daß es inter [illegible] testantes nur ein bloses *Jus in quiete*, nicht aber in *actuali Exercitio* seye, circumscribiret und einge[schränckt]

Magistratus Francof. hat geantwortet:

num normalem & decretorium 1624 eingeschr[änckt] seye? oder solches inter Catholicos & Protestantes annoch heutiges Tages exerciret werden könne [oder] nicht? mithin dierten solche Allegata ad [illegible] præsentem gar nicht, und werde die adversantische paradoxe Meynung, daß das *Jus reformandi* [illegible] dem und *ante Pacem Westphalicam inter Prote*-*stantes* nur ein bloses *Jus in quiete* gewesen, nicht aber *in actuali Exercitio* bestanden [habe, bey] denen Herren Reformirten selbst keinen Beyfall finden, indem daraus nothwendiger Weise folge[t], daß die von denen Reformirten Reichsständen [in] dem XVIten und XVIIten Seculo in gantzen [Län]-und Fürstenthumen, Graf- und Herrschaften, [wie] auch in Reichsstädten, mit dem Exercitio Religionis Lutheranæ publico vorgenommene viele Verän-derungen keinesweges gerechtfertiget werden [kön]-nen, sondern die Herren Reformirte die seither [ge]-gesehr 200 Jahren denen Lutheranern entzogene Kirchen, Schulen, geistliche Güther, Renten [und] Gefällen zurük geben müsten, einfolglich [Se]-natus Francofurtensis um so unbedenklicher [illegible] facto usurpirten reformirten [illegible]

[illegible] befinde, nicht allzuweit extendi[ret,] contra Regulas Justitiæ ac æquitatis, vielwe[niger] aber contra primævas suas Concessiones [illegible] machen dörfen, dann es stehe * keiner Obrig[keit] [zu,] solche Verordnungen zu machen oder so[lche] Veränderungen vorzunehmen, durch welch[e die] [de]nen Civibus Neoreceptis concedirte freye Exe[rcitium] [eorum] Religionis wieder aufgehoben, oder die Sa[nctitas] [Pacti]s Conventionum humanarum ac fidei [illegible] [ver]letzet werden;

Vid. Autor des Ungrunds des sogena[nn]ten *Simultanei* §. 8. 9. 10. 11. 13. 15.

* Reform. Reflex. p. 84. 85. 127. 128. 129.

Magistratus Francof. hat geantwortet

[illegible] können, weilen die Neorecepti darüber nie[mals die] [ohn]umgänglich nöthig gewesene obrigkeit[liche Con]-cession erlanget, sondern als gegen die W[ahrheit] [sich vor] angegebene evangelischlutherische Glaub[ens-Genos]-sen das Burgerrecht und die Kirche zu [illegible] [er]weisen Frauen per sub- & obreptione[m] [erschli]chen, und werde solchemnach Senatus einer [violatio]nis initæ Conventionis & datæ fidei ungel[eg]t beschuldiget: Es müsse dannenhero, ihr R[eformati] [a]nd Francofurtenses mit ihrem Klagwerk ge[nzlich abge]-wiesen werden möchten, durch eine Interpretatione[m] [authe]nticam Articuli septimi instrumenti Pacis [illegible] [aus]drücklich festgestellet werden, daß die von dene[n]

Reformati Francof. haben angeführet:

schränket sich befinde, nicht allzuweit extendiren, noch contra Regulas Justitiæ ac æquitatis, vielweniger aber contra primævas suas Concessiones, gebrauchen dörfen, dann es stehe * keiner Obrigkeit frey, solche Verordnungen zu machen oder solche Veränderungen vorzunehmen, durch welche das denen Civibus Neoreceptis concedirte freye Exercitium Religionis wieder aufgehoben, oder die Sanctimonia Conventionum humanarum ac fidei datæ verletzet werden;

Vid. *Autor* des Ungrunds des sogenannten *Simultanei* §. 8. 9. 10. 11. 13. 15.

und

* Reform. Reflex. p. 84. 85. 127. 128. 129.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

len können, weilen die Neorecepti darüber niemals eine ohnumgänglich nöthig gewesene obrigkeitliche Concession erlanget, sondern als gegen die Wahrheit angegebene evangelischlutherische Glaubensgenossen das Burgerrecht und die Kirche zu denen weisen Frauen per sub- & obreptionem erschlichen, und werde solchemnach Senatus einer Violationis initæ Conventionis & datæ fidei ungebührlich beschuldiget: Es müsse dannenhero, ehe Reformati Francofurtenses mit ihrem Klagwerk gehöret werden möchten, durch eine Interpretationem authenticam Articuli septimi Instrumenti Pacis Westphalicæ festgestellet werden, daß die von denen Re-

Reformati Francof. haben angeführet:

und habe derowegen Magistratus sein Jus Reformandi ac Sacrorum wider die Gesetze und Regeln der Billigkeit nicht exerciren, vielweniger sub hoc colore die Pacta conventa durchlöchern können, ja es finde nach denen Principiis der evangelischlutherischen Religionsverwandten, welche sie bey andern

Magistratus Francof. hat geantwortet:

formirten gegen die Lutheraner vel vice versa vor dem westphälischen Friedensschluß vorgenommene Religionsveränderungen durchgehends vor ungültig zu halten, und als Spolia anzusehen, und sogar auch die Reichsstände nicht einmal das von ihren Bürgern und Unterthanen eigenmächtiger Weise und absque Concessione Superiorum angefangene Exercitium Religionis zu hindern oder abzuschaffen berechtiget seyen, dergleichen nicht zu vermuthende Auslegung des westphälischen Friedensschlusses vor die reformirte Religion am allernachtheiligsten wäre, und hätten die allerhöchste und höchste Herren Paciscentes bey Abfassung vorgedachten Articuli septimi die Intention nicht gehabt, daß die lang vor solchem Friedensschluß und ante motus belli tricennalis vigore Juris reformandi vorgenommene Religionsveränderungen, oder die vor fast 200 Jahren beschehene Abschaffung eines per falsas preces und dolosam Circumventionem erschlichenen Exercitii Religionis cassiret seyn, und alles in den Stand, welcher sich zur Zeit des Religionsfrie-

Reformati Francof. haben angeführet:

... Fällen geäusert hätten, das Exercitium Ju... reformandi gar keinen Platz.

Vid. Autor Examinis Vindiciarum Rittmei... Part. 1. Sect. 3. p. m. 90. & 91.

L. B. *de Lyncker* Vol. 1. Resp. 58. Num. 13.

...ich habe

(...) der Annus decretorius * 1624 nicht st... ...Protestantes mit einander zu thun haben ...

* Reform. Reflex. p. 85. 86. 87. 88. 208. 209. 218. ...form. gründl. Bericht Cap. 4. §. 31. & 32.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

...dens befunden, hergestellet werden solle. ... ...auch

(...) magistratischer Seits * niemals behau... ...den, daß der Annus 1624 in denen zwi... evangelischlutherischen und Reformirten ... Exercitii Religionis obschwebenden Strittigke... ...normali & decretorio anzusehen seye, noch ...rede gestellet werde, daß viele bewährte Pu... ...den Annum 1624 in istiusmodi Controve... ...pro decretorio passiren lassen wollen, und ...tus Francofurtensis in Sachen Frankf... contra Hanau, die in dem gräflichhana... ...den Territorio gelegene sogenante ... ...Frauenklostergüter, Renthen und Gef... betreffend, darzuthun sich bemühet, daß ...

* Gegeninform. Cap. 4. §. 31. 32. Erläuter. ... form. Reflex. p. 153. 154.

Reformati Francof. haben angeführet:

dern Fällen geäusert hätten, das Exercitium Juris Reformandi gar keinen Platz.

Vid. Autor Examinis Vindiciarum *Rittmeieri* Part. 1. Sect. 3. p. m. 90. & 91.

L. B. *de Lyncker* Vol. 1. Resp. 58. Num. 13.

Auch habe

(i) der Annus decretorius * 1624 nicht statt, wann Protestantes mit einander zu thun haben, wie Ma-

* Reform. Reflex. p. 85. 86. 87. 88. 208. 209. 218. Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 31. & 32.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Friedens befunden, hergestellet werden solle. Obwolen auch

(i) magistratischer Seits * niemals behauptet worden, daß der Annus 1624 in denen zwischen Evangelischlutherischen und Reformirten ratione Exercitii Religionis obschwebenden Strittigkeiten pro normali & decretorio anzusehen seye, noch in Abrede gestellet werde, daß viele bewährte Publicisten den Annum 1624 in istiusmodi Controversiis nicht pro decretorio passiren lassen wollen, und Senatus Francofurtensis in Sachen Frankfurt contra Hanau, die in dem gräflichhanauischen Territorio gelegene sogenante weise Frauenklostergüter, Renthen und Gefälle betreffend, darzuthun sich bemühet, daß inter

 Status

* Gegeninform. Cap. 4. §. 31. 32. Erläuter. der Reform. Reflex. p. 153. 154.

Reformati Francof. haben angeführet:

Magistratus Francofurtensis selbsten gegen das hochgräfliche Haus Hanau wegen der im hochgräflichen hanauischen Territorio gelegenen und zu dem frankfurter weisen Frauenkloster gehörigen Güter, Renthen und Gefällen, in verschiedenen Deductionen behauptet, und rede

(k) *der

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Status Protestantes ratione Bonorum Ecclesiasticorum der Annus 1624 nicht statt finde: So habe dennoch das hochpreisliche käyserliche und Reichscammergericht sowol in nurgedachter Sache, als auch in Sachen Churbraunschweig contra Churbrandenburg, das Kloster Lockum betreffend, diesen Punkt nicht zu erörtern getrauet, sondern darüber von der käyserlichen Majestät und des heil. Reichs Ständen Erläuterung und Erklärung, welche bis diese Stunde noch nicht erfolget, beyzubringen anbefohlen, iedoch seye unnöthig weitläuftiger hievon zu handeln, weilen gegentheiliger Seits selbsten agnosciret werde, daß die unter denen Evangelischlutherischen und Reformirten ratione Exercitii Religionis vorwaltende Streitigkeiten nach dem Inhalt des Articuli septimi Instrumenti Pacis Westphalicæ entschieden werden müsten, wormit man disseits wohl einverstanden seye. Nach solchem Articulo septimo aber müsse

(k) in-

Reformati Francof. haben angeführet:

(k) * der Articulus septimus Instrumenti P... Westphalicæ nicht allein de casibus und mutatio... futuris, sondern auch de præteritis, und vero... ratione harum, daß die *Pacta* und *Disposition*... welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen ... Religion halber gemacht worden, steif und fest ... hal...

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 33. 34. Refo... Reflex. p. 85. 87. 88. 170. 171. 173. 174. 184. 185. ... 208. 209. 232. 233. 237.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(k) inter Protestantes ipsos * lediglich auf d... tempus conditæ Pacis, nemlich Annum 1648 ge... hen, und ratione Exercitii Religionis alles in d... damaligen Zustand gelassen werden, und beha... ten die mehresten Rechtsgelehrten, daß ein ev... gelischlutherischer Status Imperii, wann er vor ... Person post Pacem Westphalicam keine Muta... in der Religion getroffen, noch einige Lande, ... zur Zeit des geschlossenen westphälischen Fried... ein anderes Exercitium Religionis Evangelicæ ... gewesen, ererbet oder sonsten erlanget, vel ... versa ein reformirter Reichsstand, wann es gl... Beschaffenheit mit ihm hat, annoch vorit... juris reformandi gegen seine evangelischluther... oder reformirte Unterthanen sich bedienen kö... darum kein Pactum cum Subditis vel Statuum

Ttt 3 te

* Gegeninformat. Cap. 4. §. 33. & 34. Erläut... Reform. Reflex. p. 155. 156. 157.

Reformati Francof. haben angeführet:

(k) * der Articulus septimus Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht allein de casibus und mutationibus futuris, sondern auch de præteritis, und verordnet ratione harum, daß die *Pacta* und *Dispositiones*, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen der Religion halber gemacht worden, steif und fest gehalten

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 33. 34. Reform. Reflex. p. 85. 87. 88. 170. 171. 173. 174. 184. 185. 207. 208. 209. 232. 233. 237.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(k) inter Protestantes ipsos * lediglich auf das tempus conditæ Pacis, nemlich Annum 1648 gesehen, und ratione Exercitii Religionis alles in dem damaligen Zustand gelassen werden, und behaupteten die mehresten Rechtsgelehrten, daß ein evangelischlutherischer Status Imperii, wann er vor seine Person post Pacem Westphalicam keine Mutation in der Religion getroffen, noch einige Lande, wo zur Zeit des geschlossenen westphälischen Friedens ein anderes Exercitium Religionis Evangelicæ üblich gewesen, ererbet oder sonsten erlanget, vel vice versa ein reformirter Reichsstand, wann es gleiche Beschaffenheit mit ihm hat, annoch voritzo des Juris reformandi gegen seine evangelischlutherische oder reformirte Unterthanen sich bedienen könne, wann kein Pactum cum Subditis vel Statuum Protestan-

* Gegeninformat. Cap. 4. §. 33. & 34. Erläuter. der Reform. Reflex. p. 155. 156. 157.

Reformati Francof. **haben angeführet:**

halten werden solten, einfolglich müste es auch bey der zwischen Magistratu Francofurtensi, und denen dasigen Reformirten in Anno 1554 errichteten Convention sub Lit. A. daß die Reformirte zu Bür-

Magistratus Francof. **hat geantwortet:**

testantium inter se, wodurch denen Unterthanen wegen ihrer Religion besonders prospiciret worden, vorhanden seye, wogegen Reformati Francofurtenses etwas erhebliches zu versetzen nicht im Stande gewesen, sondern blos ihr eitles allbereits genugsam widerlegtes Vorgeben, daß ihren Vorfahren zur Zeit ihrer Reception das Exercitium Religionis per modum Conventionis ac Pacti gestattet worden seye und dieses Pactum bey Kräften bleiben müsse, wiederholet haben. Und ob gleich in diesem Articulo septimo die Limitation enthalten, quod salva debeant esse Statuum, qui Protestantes nuncupantur, & inter se & cum suis Subditis Conventa Pacta, Privilegia, Reversales & Dispositiones aliæ, quibus de Religione eiusque Exercitio & inde dependentibus cuiusque loci Statibus HUCUSQUE provisum est; so seye doch eines Theils in Casu præsente dergleichen Convention oder Pactum nicht vorhanden, und andern Theils durch die Worte, *quibus HUCUSQUE provisum est*, aufs deutlichste zu erkennen gegeben worden, daß quoad Protestantes inter se consideratos der Status Religionis

Erläuter. der Reform. Reflex. p. 155. & 157.

Reformati Francof. **haben angeführet:**

Bürgern aufgenommen, und ihnen dargegen öffentliche Religionsübung gestattet seyn solle, verbleiben haben, und könne diese toleran pactitia ac conventionalis nicht wieder aufgehob

Magistratus Francof. **hat geantwortet:**

pacis, wie et tempore conditæ Pacis Westphal gewesen, (zu welcher Zeit Reformati Francofurt weder innerhalb der Stadt Frankfurt, noc dem Gebiet, ein Exercitium Religionis geha gelassen werden solle, und hätten dritten Theils höchste und höchste Herren Paciscentes bey fassung dieses Articuli septimi niemals die In gehabt, daß die lange vor solchem Fried schluß und ante motus belli tricennalis vigore J reformandi vorgenommene Religionsänderun oder eine vor fast hundert Jahren beschehene schaffung eines per falsas preces und dolosam conventionem erschlichenen Exercitii Religi cassiret seyn, und alles in den Stand, welcher zur Zeit des Religionsfriedens befunden, he stellet werden solle, wie solches gründlich d than haben

Bœhmer de Jure Eccles. Protest. libr. 1. tit. 79. & in Consult. & Decis. jur. Tom. 1. Re num. 30. seqq.

Henniges Medit. ad Instrum. Pac. Cæsareo- Art. 7. pag. 844.

Reformati Francof. haben angeführet:

Bürgern aufgenommen, und ihnen dargegen die öffentliche Religionsübung gestattet seyn solle, sein Verbleiben haben, und könne diese tolerantia pactitia ac conventionalis nicht wieder aufgehoben, son-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gionis, wie er tempore conditæ Pacis Westphalicæ existiret, (zu welcher Zeit Reformati Francofurtenses weder innerhalb der Stadt Frankfurt, noch in deren Gebiet, ein Exercitium Religionis gehabt) gelassen werden solle, und hätten dritten Theils die allerhöchste und höchste Herren Paciscentes bey Abfassung dieses Articuli septimi niemals die Intention gehabt, daß die lange vor solchem Friedensschluß und ante motus belli tricennalis vigore Juris reformandi vorgenommene Religionsänderungen oder eine vor fast hundert Jahren beschehene Abschaffung eines per falsas preces und dolosam Circumventionem erschlichenen Exercitii Religionis cassiret seyn, und alles in den Stand, welcher sich zur Zeit des Religionsfriedens befunden, hergestellet werden solle, wie solches gründlich dargethan haben

Bœhmer de Jure Eccles. Protest. libr. 1. tit. 1. §. 79. & in Consult. & Decis. jur. Tom. 1. Resp. 9. num. 30. seqq.

Henniges Medit. ad Instrum. Pac. Cæsareo-Suec. Art. 7. pag. 844.

Reformati Francof. haben angeführet:

sondern sie, Reformirten, müsten ad Statum Anni 1554 als Spoliati vollkommen restituiret werden, ja es wären

(l) viele JCti der Meynung, daß wann auch gleich ante Instrumentum Pacis mit denen precibus ...

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Autor Tractatus de Jure Reformandi pag. 86.
Autor Bibliothecæ Bremensis Class. 2. Fasc. 2. pag. 321. & 513. & Class. 5. Fasc. 6. pag. 1071.
Wildvogel Dissert. de Exercitio Juris circa sacra Civit. Imp. §. 19.

(l) Die Toleranz der ihrer Landesherren Religion nicht zugethanen Unterthanen bringt nicht mit sich, daß ihnen ein Exercitium Religionis publicum an dem Ort ihres Aufenthalts gestattet werden müsse, sondern bestehe nur darinnen, daß selbige ungestöhret ihrer Hausandacht abwarten oder in vicinia ihren öffentlichen Gottesdienst besuchen dörfen. vid. Art. 5. §. 34. Instr. Pac. Westphal. Bœhmer in Jure Eccles. Protest. libr. 5. tit. 17. §. 200. und setze *Titius* in dem gegentheiliger Seits allegirten Spec. Jur. publ. libr 3. cap. 6. §. 48. die Regel, quod Dominus diversæ Religionis indistincte Subditis suis, qui ante Instrumentum Pacis tales fuere, necessitatem emigrandi imponere possit, welche er dahin temperiret, daß die Meynung derjenigen, welche davor halten, daß ob solam Religionis dispa-

Reformati Francof. haben angeführet:

renden Landesherren diversæ Religionis keine besondere Conventiones der Religion halber gemacht worden, dennoch denen Subditis die Toleranz tacite zugestanden seye. *Titius* in Spec. Jur. publ. Libr. 3. C. 6. §. 48.

(m) Das magistratische Einstreuen *, als ob Reformati selbsten anderwärtig nachgeben müssen, daß,

* Reform. Reflex. p. 89. 90. 210. 211.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

disparitatem die Unterthanen, so sich ante tempus Pacis Westphalicæ an einem Ort gefunden, nicht ausgeboten werden sollen, nicht unwahrscheinlich seye, wobey sich aber, weilen denen Reformirten zu Franckfurt die Emigration nicht anbefohlen, sondern nebst der Privatdevotion ihnen die Besuchung ihres öffentlichen Gottesdienstes zu Bockenheim iederzeit frey gelassen worden, nicht aufzuhalten. Magistratischer Seits acceptire man

(m) utilissime, daß Reformati Francofurtenses * nicht ableugnen können, daß wann alles puncto Exercitii Religionis in denjenigen Stand gesetzet werden solte, wie es vor hundert und mehr Jahren gewesen, die Herren Reformirten alsdann wenig oder gar nichts an Kirchen, Schulen und geistlichen Gütern, Renthen und Gefällen, übrig behalten würden, und helfe ihnen der Vorwand, daß dieses eine Exceptio de Jure Tertiorum seye, wormit sich Sena-

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 158.

Reformati Francof. haben angeführet:

tenden Landesherren diversæ Religionis keine besondere Conventiones der Religion halber gemacht worden, dennoch denen Subditis die Toleranz tacite zugestanden seye. *Titius* in Spec. Jur. publ. Libr. 3. C. 6. §. 48.

(m) Das magistratische Einstreuen *, als ob Reformati selbsten anderwärtig nachgeben müssen, daß,

* Reform. Reflex. p. 89. 90. 210. 211.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

disparitatem die Unterthanen, so sich ante tempus Pacis Westphalicæ an einem Ort gefunden, nicht ausgeboten werden sollen, nicht unwahrscheinlich seye, wobey sich aber, weilen denen Reformirten zu Frankfurt die Emigration nicht anbefohlen, sondern nebst der Privatdevotion ihnen die Besuchung ihres öffentlichen Gottesdienstes zu Bockenheim iederzeit frey gelassen worden, nicht aufzuhalten. Magistratischer Seits acceptire man

(m) utilissime, daß Reformati Francofurtenses * nicht ableugnen können, daß wann alles puncto Exercitii Religionis in denjenigen Stand gesetzet werden solte, wie es vor hundert und mehr Jahren gewesen, die Herren Reformirten alsdann wenig oder gar nichts an Kirchen, Schulen und geistlichen Gütern, Renthen und Gefällen, übrig behalten würden, und helfe ihnen der Vorwand, daß dieses eine Exceptio de Jure Tertiorum seye, wormit sich

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 158.

Reformati Francof. haben angeführet:

daß, wann alles wegen der Kirchen und geistlichen Gütern und Gefällen auf ihrer Seiten wieder in denjenigen Stand gesetzet werden solte, wie es vor hundert und mehr Jahren gewesen, sie alsdann wenig oder nichts davon übrig behalten würden, involvire eine Exceptionem de Jure Tertiorum, damit sich Magistratus dermalen nicht schützen oder behelfen könne, indem, wann dem widrigen ohnerwiese-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Senatus Francofurtensis nicht schützen könne, um so weniger, als nicht de Jure quodam particulari cujus Tertii die Frage seye, sondern es überhaupt darauf ankomme, ob das gegenseitige Principium, daß der Status Religionis nach der Zeit des Religionsfriedens de Anno 1555 einzurichten seye, mit denen Reichsgesetzen und insonderheit dem westphälischen Friedensschluß übereinstimme, welches diesseits widersprochen werde. Dann es seye (erstlich) in dem Religionsfrieden selbsten §. 15 denen Reichsständen vorbehalten, in Kirchensachen künftighin Ordnungen zu machen, und hätten sie folglich ganz freye und ungebundene Hände gehabt, mit dem Exercitio Religionis in ihren Landen eine Aenderung vorzunehmen, und seye (zweytens) dieses Jus reformandi vigore superioritatis territorialis von ihnen vielfältig und insonderheit von denen Herren Reformirten gegen die Lutherische ausgeübet, und durch den westphälischen Frie-

Reformati Francof. haben angeführe

wiesenen Vorgeben nach, die Reformati vo
dert und mehr Jahren etwas zur Ungebühr
facti an sich gebracht haben solten, denen
vatis oder Læsis frey gestanden, solches von
Gravantibus durch rechtliche Mittel und A
vindiciren, oder, wann sie solches unterlassen,
ihrer Nachlässigkeit und daraus ent
dener Renunciation zuschreiben müsten
negirten

(n) sie, Reformirte*, daß ein Status con
us in Imperio Romano - Germanico ent

* Reform. Reflex. p. 78. 79. 211.

Magistratus Francof. hat geantwort

Friedensschluß Art. V. §. 30. bestätiget und
Art. V. §. 1. & 2. versehen worden, daß der w
liche Friedensschluß pro perpetua Decla
Transactionis Passaviensis & Pacis religiosæ
ten werden solle, und (drittens) haben
mati Francofurtenses verschiedentlich nachg
und eingestanden, daß die unter denen Pro
ten in Religionssachen obschwebende Stri
ten nach dem Articulo septimo Instrumen
Westphalicæ entschieden werden müsten
habe

(n) Das hochlöbliche Corpus Evangeli
die von einigen pfälzischen lutherischen Ge
zu defendiren gesuchte Meynung, daß in

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 159. 160.

Reformati Francof. haben angeführet:

wiesenen Vorgeben nach, die Reformati vor hundert und mehr Jahren etwas zur Ungebühr oder via facti an sich gebracht haben solten, denen Gravatis oder Læsis frey gestanden, solches von denen Gravantibus durch rechtliche Mittel und Wege zu vindiciren, oder, wann sie solches unterlassen, sie es ihrer Nachlässigkeit und daraus entstandener Renunciation zuschreiben müsten, und negirten

(n) sie, Reformirte*, daß ein Status confusissimus in Imperio Romano - Germanico entstehen wer-

* Reform. Reflex. p. 78. 79. 211.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Friedensschluß Art. V. §. 30. bestätiget und ibidem Art. V. §. 1. & 2. versehen worden, daß der westphälische Friedensschluß pro perpetua Declaratione Transactionis Passaviensis & Pacis religiosæ gehalten werden solle, und (drittens) haben Reformati Francofurtenses verschiedentlich nachgegeben und eingestanden, daß die unter denen Protestanten in Religionssachen obschwebende Strittigkeiten nach dem Articulo septimo Instrumenti Pacis Westphalicæ entschieden werden müsten, auch habe

(n) das hochlöbliche Corpus Evangelicorum * die von einigen pfälzischen lutherischen Geistlichen zu defendiren gesuchte Meynung, daß inter Protestan-

* Erläuter. der Reform. Reflex. p. 159. 160.

Reformati Francof. haben angeführet:

werde, wann alles, was die Reichsstände vor hundert und funfzig Jahren, und länger, in puncto Exercitii Religionis verordnet, wieder umgestossen werden könte, indem sothanen Confusionibus durch die Reichsconstitutiones und den westphälischen Friedensschluß ein Riegel vorgeschoben worden seye, gegen dessen Inhalt sie, Reformirte, nichts begehrten, sondern nur verlangten, daß, juxta claram *dispositionem Art. VII. eiusdem Pacis Westphalicæ*,

Magistratus Francof. hat geantwortet:

testantes der Status Religionis also einzurichten seye, wie er zur Zeit des Religionsfriedens sich befunden, durch das Conclusum vom $\frac{13}{23}$ Febr. 1723 aufs äuserste misbilliget und davor gehalten, daß dadurch zwischen denen evangelischen Ständen eine schädliche Trennung gemacht werden könne, auch dem Instrumento Pacis Westphalicæ eine verkehrte Deutung gegeben, folglich die Fundamenta der Sicherheit in Religionssachen angegriffen würden, wie solches

- *Faber* in der Staatscanzley XIten Theil p. 755. und der
- Autor Tractatus Juris publici de Statuum Imperii Romano-Germanici Jure reformandi, seu Examin. Vindiciarum Rittmeierianarum 1710. fol. pag. 45. & 46.

ausgeführet, auch seye das durch den westphälischen Friedensschluß Art. XVII. §. 4. cassirte und abo-

Reformati Francof. haben angeführ[et:]

lica, die zwischen dem Magistrat und ihnen [...] post receptionis getroffene Convention ob[...] brüchlich gehalten und wieder hergestellet [...] und gehöre der Religionsfrieden de Anno [...] mit unter die Leges fundamentales Imperii [...] folglich könne dasjenige, was auf solchen [Religi]onsfrieden, vermöge * dessen ein ieder The[il ver]bunden, den andern bey seiner Religion, Gl[auben,] Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cerem[onien ru]hig bleiben zu lassen, gegründet werde, ga[r nicht] scandalös seyn, und wären

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 33.

Magistratus Francof. hat geantwort[et:]

[ab]olirte Edict Kaysers *Ferdinandi II.* vom 6 [...] 1629, wodurch die grösten Unruhen in Teut[schland] erwecket worden, auf eben das Fundamen[t, daß] der Status Religionis nach denen Zeiten des p[assaui]schen Vertrags und Religionsfriedens ein[gerich]tet werden müsse, gegründet gewesen, und ü[ber] alschon oben erinnert worden, daß die [...] und Unterthanen nach dem Religionsfri[eden] von ihren Landesherrschaften oder Obr[igkeiten] vorgenommene Religionsveränderungen [...] wegen anfechten dörfen, sondern entweder [...] ten oder mit der Hausandacht und Besuch [...] des öffentlichen Gottesdienstes an benac[hbarten] Orten sich begnügen lassen müssen.

Reformati Francof. haben angeführet:

licæ, die zwischen dem Magistrat und ihnen tempore receptionis getroffene Convention ohnverbrüchlich gehalten und wieder hergestellet werde, und gehöre der Religionsfrieden de Anno 1555 mit unter die Leges fundamentales Imperii, und folglich könne dasjenige, was auf solchen Religionsfrieden, vermöge * dessen ein ieder Theil verbunden, den andern bey seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien ruhig bleiben zu lassen, gegründet werde, gar nicht scandalös seyn, und wären

(o) sie,

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 33.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

abolirte Edict Kaysers *Ferdinandi II.* vom 6 Mart. 1629, wodurch die grösten Unruhen in Teutschland erwecket worden, auf eben das Fundament, daß der Status Religionis nach denen Zeiten des passauischen Vertrags und Religionsfriedens eingerichtet werden müsse, gegründet gewesen, und überdies allschon oben errinnert worden, daß die Bürger und Unterthanen nach dem Religionsfrieden die von ihren Landesherrschaften oder Obrigkeiten vorgenommene Religionsveränderungen keineswegen anfechten dörfen, sondern entweder emigriren oder mit der Hausandacht und Besuchung ihres öffentlichen Gottesdienstes an benachbarten Orten sich begnügen lassen müssen.

(o) Die

Reformati Francof. haben angeführet:

(o) sie, Reformirten *, in dem Religionsfrieden mit begriffen, und unter die augspurgische Confessionsverwandten zu rechnen, und machten die Evangelischen und Reformirten auf dem Reichstag

* Gründl. Bericht Cap. 2. §. 28. 29. 30. 31. 32. Reform. Reflex. p. 79. 80. 81. 115. 163. 164.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(o) Die ehedem sehr strittig gewesene * Frage: Ob die Reformirten im Religionsfrieden mit begriffen? seye von denen vortreflichsten Publicisten negative beantwortet worden, weilen sowol in dem passauer Vertrag §. 7. 8. 9. 11. & 12. als in dem Religionsfrieden §. 15. & 16. nur der catholischen und augspurgischen Confessionsverwandten gedacht worden, und die schweizerische Kirche, deren Lehre die Reformirten beypflichten, in Anno 1530 sich nicht zu der augspurgischen Confession bekennet, sondern ein besonderes Glaubensbekenntniß übergeben, auch in Anno 1555 kein einiger Reichsstand der reformirten Religion zugethan gewesen. Nicht minder seye der Punkt: Ob die Reformirten vor augspurgische Confessionsverwandten zu achten seyen? bis anhero durch ein Reichsgesetz noch nicht entschieden, und machten die Evangelischlutherischen und Reformirten intuitu

* Gegeninformat. Cap. 2. §. 28. 29. 30. 31. Erläuter. der Reform. Reflex. p. 160.

Reformati Francof. haben angeführe[t]

tag das Corpus Evangelicorum mit einander
und würde

(p) magistratischer Seits * nicht erwiesen
den können, daß Anno 1554 die reformirte
gion im heil. römischen Reich ganz ungew
gewesen seyn solle, sondern hätten Personen
hohen, mitteln und geringem Stand, so sich
thaner Religion bekennet, sich hin und wieder
deren einige bereits in der Stadt Frankfurt
ben, ehe und bevor die aus Engelland und
N

* Reform. Reflex. p. 115. 116.

Magistratus Francof. hat geantwortet

tuitu Catholicorum das Corpus Evangelic
aber inter se duas Partes aus.

(p) Seye ohnerwiesen *, daß Anno 1554
sonen von hohen, mitteln und geringem Sta
sich zu der reformirten Religion bekennet, im
gen römischen Reich sich hin und wieder, auch
einige bereits vor Ankunft der aus Engellan
denen Niederlanden vertriebenen Christ
Frankfurt gefunden, und thue solches oh
nichts zur Hauptsache, weilen Senatus Fran
cofurtensis tempore receptionis Peregrinorum der
gelischlutherischen Religion beygepflichtet, u
diesen, nicht aber auf andere Einwohner,
auch deren etliche angegebener masen zu der

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 161.

Reformati Francof. haben angeführet:

tag das Corpus Evangelicorum mit einander aus, und würde

(p) magistratischer Seits * nicht erwiesen werden können, daß Anno 1554 die reformirte Religion im heil. römischen Reich ganz ungewöhnlich gewesen seyn solle, sondern hätten Personen von hohen, mitteln und geringem Stand, so sich zu sothaner Religion bekennet, sich hin und wieder, auch deren einige bereits in der Stadt Frankfurt befunden, ehe und bevor die aus Engelland und denen Nieder-

* Reform. Reflex. p. 115. 116.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

tuitu Catholicorum das Corpus Evangelicorum aber inter se duas Partes aus.

(p) Seye ohnerwiesen *, daß Anno 1554 Personen von hohen, mitteln und geringem Stand, so sich zu der reformirten Religion bekennet, im heiligen römischen Reich sich hin und wieder, auch deren einige bereits vor Ankunft der aus Engelland und denen Niederlanden vertriebenen Christen zu Frankfurt gefunden, und thue solches ohnedem nichts zur Hauptsache, weilen Senatus Francofurtensis tempore receptionis Peregrinorum der evangelischlutherischen Religion beygepflichtet, und auf diesen, nicht aber auf andere Einwohner, wann auch deren etliche angegebener masen zu der refor-mir-

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 161.

Reformati Francof. haben angeführet:

Niederlanden vertriebene Christen daselbsten auf genommen worden. Ja wann gleich

(q) gesezt, aber doch keineswegen * nachgegebenen Falls, die reformirte Religion in dem passauischen Vertrag und Religionsfrieden noch nicht mit begriffen gewesen wäre, und dessen ohnerachtet deren Exercitium publicum denen nacher Frankfurt gekommenen Exulanten gestattet worden, so wäre die Schuld an Seiten des Magistrats gewesen, daß er gegen sothane Reichsgesetze gehandelt, und könte deswegen denen Neoreceptis nichts zur Last geleget werden, und seye (r) überdieß

* Reform. Reflex. pag. 115.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

mirten Religion geneigt gewesen wären, geschlossen werden müsse, wiewolen da

(q) Senatus Francofurtensis * die Fremden nicht als Reformirte, sondern als evangelischlutherische Glaubensgenossen in Anno 1554 aufgenommen, ex adverso unnöthiger Zweifel darüber erreget werde, ob durch solche Reception denen Constitutionibus Imperii zuwider gehandelt worden sey, und stehe auser allem Zweifel, daß, wann ein Reichsstand das Exercitium publicum einer in dem passauischen Vertrag und dem Religionsfrieden nicht begriffenen Religion gestattet, er und seine Nachfahren solches wieder abzustellen befugt, ja schuldig und verbunden gewesen. Und seye

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. ...

Reformati Francof. haben angeführet:

(r) überdieß * in dem westphälischen Friedensschluß Artic. VII. die reformirte Religion ba... approbiret, und dergestalt bestätiget, d... die Jura und Beneficia, welche vermög der ... Constitutionen, Religions- und Profanfriede... Abfassung des westphälischen Friedensschl... katholische und evangelischlutherische ... Religionsverwandten unter sich zu geniesen hat... den Reformirten ebenfalls zustehen solten,

* Reform. Gegründ. Bericht Cap. 2. §. 34. & 3...

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(r) die reformirte Religion * in dem ... phälischen Friedensschluß nicht dergest... worden, daß sie an allen Orten, wo ... entweder niemals durch den Landes... gestattet, oder vermöge des denen Statibus ... Religionsverwandten und öfters von denen Refo... ... die Evangelischlutherischen auf das ... ausgeübten Exercitii Juris reformandi ... den dreyßigjährigen Kriege und Erricht... westphälischen Friedens wieder abgeschaf... gestattet werden müsse, desgleichen ... katholischen und Evangelischen, welchen ... formirte mit participiret sind, nicht prä... ... sondern es seye solches reformi... ... in so weit gut geheisen worden ... reformirte, des Religionsfriedens fähig ...

* ...

Reformati Francof. haben angeführet:

(r) überdieß * in dem westphälischen Friedensschluß Artic. VII. die reformirte Religion vollkommen approbiret, und dergestalt bestätiget, daß alle die Jura und Beneficia, welche vermöge der Reichsconstitutionen, Religion- und Profanfrieden, auch Aufrichtung des westphälischen Friedensschlusses, die catholische und evangelischlutherische Religionsverwandten unter sich zu geniesen haben, denen Reformirten ebenfalls zustehen solten, und inson-

* Reform. Gründl. Bericht Cap. 2. §. 34. & 35.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

(r) die reformirte Religion * in dem westphälischen Friedensschluß nicht dergestalt bestätiget, daß sie an allen Orten, wo sie vorhero entweder niemals durch den Landesherrn tolleriret, oder vermöge des denen Statibus Imperii zugestandenen und öfters von denen Reformirten gegen die Evangelischlutherischen auf das empfindlichste ausgeübten Exercitii Juris reformandi vor dem dreyßigjährigen Kriege und Errichtung des westphälischen Friedens wieder abgeschaft gewesen, gestattet werden müsse, dergleichen auch die Catholischen und Evangelischen, welchen die Reformirte nur parificiret sind, nicht prätendiren können; sondern es seye solche reformirte Religion nur in so weit gut geheissen worden, daß sie, Reformirte, des Religionsfriedens fähig seyn; und eben

* Gegeninformat. Cap. [illegible]

Reformati Francof. haben angeführet:

sonderheit die cum Subditis conventa Pacta, Privilegia, Reversales ac Dispositiones aliæ, quibus [illegible] Religione eiusque Exercitio & inde dependentibus provisum est, ausdrüklich confirmiret [illegible] Nebst dem werde von ihnen, Reformirten, [illegible] (s) constantissime * widersprochen, daß [illegible] Vorfahren über die vom Clero Lutherano [illegible]

* Reform. Reflex. p. 120. 125.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

eben derjenigen Jurium und Beneficien, welche die Catholische und Evangelische nach dem Religionsfrieden, denen Reichsconstitutionen und westphälischen Friedensschluß, zu geniesen haben [illegible] sich zu erfreuen haben sollen, und seye in obgedachtem Articulo VII. deutlich enthalten, daß man die [illegible] testirende Stände mit ihren evangelischen [illegible] reformirten Unterthanen zu thun haben, [illegible] nicht beschweren dörfen, wann wegen des Exercitii Religionis alles in dem Stand, wie es tempore conditæ Pacis, nemlich Anno 1648 beschaffen gewesen, und bey denen zu selbiger Zeit [illegible] obrigkeitlichen Verordnungen und Dispositionen, ohne auf die ältere Zeiten zu sehen, gelassen [illegible] [illegible] bezeigten [illegible]

(s) nicht nur viele * bey der magistratischen [illegible] Gegeninformation unter denen Beylagen [illegible] liche, weitläuftige Vorstellungen und [illegible]

[illegible] Erläuter. der Reform. Reflexion. p. [illegible]

Reformati Francof. haben angeführet:

[illegible] Schriften und Vorstellungen genugsich [illegible] höret worden seyen, sondern es wären vielmehr [illegible] solche Schriften gutentheils zurück, und vor [illegible] verborgen gehalten worden, ja es habe nicht [illegible] dem Magistrat qua Parti contrahenti in [illegible] einige Cognition zugestanden, und ob [illegible] [illegible] sie Reformirten *, so weit es nur ihr Gewissen [illegible]

* Reform. Reflex. p. 121. 122. 123. 124. 133. 199. 208.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

[illegible] daß die zu Francfurt aufgenommene Fremden [illegible] mit ihrer Verantwortung überflüssig gehöret [illegible] worden, sondern es seyen auch lange vorher von denen [illegible] und Reformirten die unter ihnen [illegible] Religionspunkte in denen hinc inde [illegible] gekommenen Schriften so umständlich und [illegible] ausgeführet gewesen, daß man einer neuen Untersuchung nicht nöthig gehabt, und werde Senatus Francofurtensis, so niemals mit denen Neoreformatis Peregrinis in einiges Pactum ratione Exercitii Religionis sich eingelassen, vor einen Partem Contrahentem, indem ehedem darüber ob die neue Fremde [illegible] ratione Religionis sich ihrer gethanen Versprechung gemäs bezeiget? keine Cognition zugestanden habe, unbesonnener Weise ausgegeben, [illegible] [illegible] auch

[illegible] der * Frankfurter Reformirten Vorfahren

Uu u 2

* Erläuter. der Reflexion. p. 162. 163. 164. 165. 166.

Reformati Francof. haben angeführet:

gebene Schrifften und Vorstellungen genüglich gehöret worden seyen, sondern es wären vielmehr ihnen solche Schrifften gutentheils zurück, und vor ihnen verborgen gehalten worden, ja es habe nicht einmal dem Magistrat qua Parti contrahenti in hac causa einige Cognition zugestanden, und ob gleich

(c) sie Reformirten*, so weit es nur ihr Gewissen

* Reform. Reflex. p. 121. 122. 123. 124. 133. 199. 208.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

lien, daß die zu Franckfurt aufgenommene Fremden mit ihrer Verantwortung überflüssig gehöret worden, sondern es seyen auch lange vorher von denen Lutheranern und Reformirten die unter ihnen streitige Religionspunkte in denen hinc inde herausgekommenen Schrifften so umständlich und gründlich ausgeführet gewesen, daß man eine neue Untersuchung nicht nöthig gehabt, und werde Senatus Francofurtensis, so niemals mit denen Neoreceptis Peregrinis in einiges Pactum ratione Exercitii Religionis sich eingelassen, vor einen Partem Contrahentem, dem ehedem darüber, ob die neue Fremdlinge ratione Religionis sich ihrer gethanen Versicherung gemäs bezeiget? keine Cognition zugestanden habe, unbesonnener Weise ausgegeben, wie dann auch

(c) der* Franckfurter Reformirten Vorfahren, und

* Erläuter. der Ref. Reflex. p. 162. 163. 164. 165. 166. 167.

Reformati Francof. haben angeführet:

wissen zulassen wollen, zu aller Friedfertigkeit und guten Verständniß bereit gewesen, und sich zum öftern ad Colloquium und zu einer Unterredung münd- und schriftlich toties quoties [illegible] auch auf eine Transmissionem Actorum auf unpartheyische Universitäten angetragen, und so gar amore Pacis ac Concordiæ bereit gewesen, circa Ceremonias ein und anderes nachzugeben, so hätten sie doch niemals hierzu gelangen können, sondern die damalige lutherische Geistlichen hätten solches [illegible]

Magistratus Francof. hat geantwortet:

um nur bey dem eigenmächtiger Weise [illegible] genen öffentlichen Gottesdienst, so lange es [illegible] möglich, zu verbleiben, eine Friedfertigkeit [illegible] ten, aber nicht in der That, geäussert, [illegible] *randus Pollanus, Johannes a Lasco*, und [illegible] *thenus*, in ihren obenangemerkten Schriften [illegible] flüssig zu erkennen gegeben haben, daß sie ihre [illegible] vor die rechte und in GOttes Wort gegründet [illegible] halten, und dargegen die evangelische Prediger [illegible] Frankfurt verschiedener Irrthümer [illegible] wollen, und folglich zu einer Vergleichung nicht [illegible] geringste Hofnung vorhanden gewesen, [illegible] gen die evangelisch-lutherische Prediger die [illegible] nen Reformirten verlangte schrift- oder mündliche Unterredung oder Colloquium und Dis[illegible] zu decliniren die erheblichste Ursachen gehabt [illegible] zumalen die Erfahrung öfters gelehret [illegible]

Reformati Francof. haben angeführet:

[illegible]unde abgeschlagen, und sub Præjudicio Autoc[illegible] [illegible] & dictatoria more Cleri dominantis alles nach [illegible] Köpfen durchsetzen, und daß man sich absolute [illegible] Meynungen conformiren solle, behaupten, [illegible], wann solches nicht geschehe, die Kirchenver[illegible]ung prätendiren wollen, sofort alles mit Un[illegible] und Eifer durchzutreiben, auch so gar dem Ma-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

[illegible] in Religionssachen gehaltene Colloquia nicht [illegible] geringsten Nutzen geschaffet, sondern nur zu [illegible] Verbitterung Anlaß gegeben, auch die [illegible] denen Reformirten vorgeschlagene Trans[illegible] der Acten auf unpartheyische Universitäten [illegible]dings impracticable gewesen, weilen ein [illegible] Theil seine Glaubensgenossen zu Richtern [illegible] haben, oder, wann man die Acta an theo[illegible] Facultäten von beyden der evangelisch-lu[illegible] und reformirten Religion versendet hät[illegible] die Responsa oder Consilia so different ausge[illegible] seyn würden, daß man immer in der vorigen [illegible]diction verblieben seyn würde, auch über[illegible] die Reformirte zu Frankfurt in ihrer bey der [illegible]information sub Num. 34. & 50. befindli[illegible] Vorstellung nicht undeutlich zu erkennen gege[illegible], daß sie, wann die mündliche Unterredung oder [illegible] Disputationes, wie man wohl voraus [illegible] können, fruchtlos abgiengen, auf einen Sy[illegible] [illegible] sich beruffen, und daß inzwischen [illegible]

Reformati Francof. haben angeführet:

rotunde abgeschlagen, und sub Præiudicio Autoritatis & dictatorio more Cleri dominantis alles nach ihren Köpfen durchsetzen, und daß man sich absolute ihren Meynungen conformiren solle, behaupten, oder, wann solches nicht geschehe, die Kirchenverschliesung prätendiren wollen, sofort alles mit Ungestüm und Eifer durchzutreiben, auch so gar dem Ma-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

die in Religionssachen gehaltene Colloquia nicht den geringsten Nutzen geschaffet, sondern nur zu mehrerer Verbitterung Anlaß gegeben, auch die von denen Reformirten vorgeschlagene Transmission der Acten auf unpartheyische Universitäten schlechterdings impracticable gewesen, weilen ein jeder Theil seine Glaubensgenossen zu Richtern verlanget haben, oder, wann man die Acta an theologische Facultäten von beyden der evangelisch-lutherischen und reformirten Religion versendet hätte, die Responsa oder Consilia so different ausgefallen seyn würden, daß man immer in der vorigen Contradiction verblieben seyn würde, auch überdieß die Reformirte zu Frankfurt in ihrer bey der Gegeninformation sub Num. 34. & 50. befindlichen Vorstellung nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie, wann die mündliche Unterredung oder schriftliche Disputationes, wie man wohl voraus sehen können, fruchtlos abgiengen, auf einen Synodum generalem sich berufen, und daß inzwischen

Reformati Francof. haben angeführet:

Magistrat selbsten gleichsam zu drohen und Gesetz vorzuschreiben, und einen Dominum in Conscientias zu exerciren gesuchet, da doch die lutherischen Geistlichen denen Reformirten auf ihre [illegible]

Magistratus Francof. hat geantwortet:

mit dem Exercitio Religionis keine Aenderung vorgenommen werden möge, zu verlangen [illegible] gewesen, und solchemnach von dem Magistrat und denen evangelisch-lutherischen Geistlichen zu Franckfurt nicht behutsam genug verfahren werden können, weilen ein dergleichen universal- oder generalem Synodum, als sich die Reformirte [illegible] zu erlangen sich nicht die geringste Hoffnung [illegible] chen gewesen. Anbey habe denen Franckfurter lutherischen Predigern nicht zugemuthet [illegible] können, daß sie von denen von ihnen vorgetragenen [illegible] kanten Glaubenslehren, welche sie, wann sie [illegible] Streitschriften oder Disputationes hätten [illegible] ten lassen wollen, gnugsam zu vertheidigen und dargegen vorbringende Einwürfe völlig abzulegen im Stand gewesen wären, denen neu angenommenen Fremden zu Gefallen abweichen [illegible] tern Opiniones & Doctrinas sich auf [illegible] sen solten, und hätten die Neo-recepti sich [illegible] fremden lassen dörfen, daß, wann sie [illegible] vergleich anfangs gethanen Versch[illegible] Magistrat einerley Religion und Glauben [illegible] wolle,

---

[illegible] mehrte Confessiones Fidei nicht einmal mit [illegible] Buchstaben zu antworten getrauet hätten, [illegible] weniger solche eines Irrthums aus göttlicher [illegible] Schrift convinciren können, mithin [illegible] [illegible] die magistratische Verordnung *, da [illegible] Franckfurt aufgenommene Fremden [illegible] lutherischen Predigern in der Lehre und [illegible] vergleichen, und, bis solches geschehen [illegible] eingeführten Gottesdienstes enthalten [illegible]

* Reform. Reflex. pag. 127. 128. 198. 199.

Magistratus Francof. hat geantwortet

[illegible], ihnen auch ein öffentlicher Gottes[illegible] Kirche nicht gestattet worden; und laut [illegible] deutlich, daß der Reformatorum Francof. [illegible] Verfahren sich nicht gegen ihr Gewiss[illegible] lassen, und dannoch begehren wolle [illegible] lutherische Prediger nicht ein gleiches Re[illegible], sondern reluctante Conscientia sich [illegible] nach ihren (Reformirten) richten, und [illegible] oder Glaubensbrüder agnosciren [illegible] sollen.

*) Reformati Francofurtenses, weilen si[illegible] anfangs bey ihrer nachgesuchten Reception [illegible] herische Glaubensgewissen sich ausgegebe[illegible] nicht beschweren, daß ihnen so lan[illegible] sich mit denen lutherischen Predigern zu [illegible] vorgebenden Lehren und Ceremonien würd[illegible]

Uuu 4

*) Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 167.

Reformati Francof. haben angeführet:

erhibirte Confessiones Fidei nicht einmal mit einem Buchstaben zu antworten getrauet hätten, vielweniger solche eines Irrthums aus göttlicher heiliger Schrift convinciren können, mithin seye

(u) die magistratische Verordnung *, daß sich die zu Frankfurt aufgenommene Fremden mit denen lutherischen Predigern in der Lehre und Ceremonien vergleichen, und, bis solches geschehen, sich des eingeführten Gottesdienstes enthalten solten, so

* Reform. Reflex. pag. 127. 128. 198. 199.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

wollen, ihnen auch ein öffentlicher Gottesdienst oder Kirche nicht gestattet worden; und laute sehr wunderlich, daß der Reformatorum Francofurtensium Vorfahren sich nicht gegen ihr Gewissen beschweren lassen, und dannoch begehren wollen, daß die lutherische Prediger nicht ein gleiches Recht geniesen, sondern reluctante Conscientia sich gleichsam nach ihnen (Reformirten) richten, und sie vor Fratres oder Glaubensbrüder agnosciren sollen, und könten

(u) * Reformati Francofurtenses, weilen sie gleich anfangs bey ihrer nachgesuchten Reception vor lutherische Glaubensgenossen sich ausgegeben, sich darüber nicht beschweren, daß ihnen so lange, bis sie sich mit denen lutherischen Predigern zu Frankfurt wegen der Lehre und Ceremonien würden verglichen

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 167. 168.

Reformati Francof. haben angeführet:

so gar in das Gewissen, welches circa materiam credendorum keine Coactionem leide, tieff hinein gedrungen, und derowegen wider rechtlich und contra omnia Jura, auch dem Pacto convento [illegible] entgegen gewesen, und über das per ... concatenatas ac indefessas Ministerii Lutherani ... licitationes, Suggestiones ac Efflagitationes ...

Magistratus Francof. hat geantwortet:

glichen haben, der öffentliche Gottesdienst unterlassen worden, und lause die gegentheilige Vorstellung, daß, wann ihr (Reformirten) Vorfahren gleich Anfangs vorgegeben, daß sie mit denen Lutherischen in der Lehre und Ceremonien einig seyen, absque Vitio Contradictionis nicht ... werden könne, daß sie sich mit dem lutherischen Ministerio in der Lehre und Ceremonien vergleichen wollen, oder wann solche Vergleichung ... Receptionem von dem Magistrat angetragen ... den, ihre Vorfahren contra praetensum Pactum conventum gegen ihren Willen zu nichts obligirt ... den können, auf eine blose Cavillation hinaus, ... dem derjenige, welcher sich vor einen evangelischlutherischen Glaubensgenossen ausgiebt, und ... deswegen, weilen er der an dem Ort, wo er sich ... derlassen will, gewöhnlichen Sprache nicht ... ist, um die Gestattung eines öffentlichen Gottesdienstes in seiner Muttersprache ansuchet, solchen nach der lutherischen Lehre und Ceremonien ...

Reformati Francof. haben angeführet:

... worden, mithin nicht von dem geringsten Bestand oder Verbindlichkeit gewesen. Vielweniger können

... gegen die von ihnen, Reformirten, erhobene ... Spolienklage von dem Magistratu Francofurtensi ... impediendam petitam Restitutionem die Exceptio Praescriptionis cum Effectu Juris entgegen gesetzet

Magistratus Francof. hat geantwortet:

... muß, und sich dazu dergestalt verbindlich mache, ... wann er dagegen handelt, er dadurch convinciret wird, daß er falsa Narrata in seine Supplica... einfliesen lassen, und er also der per sub- & obreptionem erschlichenen und mißbrauchten obrigkeitlichen Concession unfähig seye. Nachdem nun ... per supra deducta ihre (Reformatorum Francofurtensium) * Vorfahren als evangelischlutherische Glaubensgenossen in Anno 1554 zu Franckfurt aufgenommen, und ihnen damals ein Exercitium Religionis Reformatae publicum nicht verwilliget worden, mithin auch falsch ist, daß sie dieses Exercitii Religionis de facto entsetzet, und durch dessen rechtmäßige Abschaffung von Senatu Francofurtensi ein Spolium begangen worden seye, und ... indem die ex Jure Civili vel Canonico hergeleitete Remedia possessoria oder Actiones gegen Reichs... Uns ... Stö...

* Erläuter. der Reform. Resser. pag. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176.

Reformati Francof. haben angeführet:

chen worden, mithin nicht von dem geringsten Bestand oder Verbindlichkeit gewesen. Vielweniger könne

(x) gegen die von ihnen, Reformirten, erhobene Spolienklage von dem Magistratu Francofurtensi ad impediendam petitam Restitutionem die Exceptio Præscriptionis cum Effectu Juris entgegen gesetzet

Magistratus Francof. hat geantwortet:

sen muß, und sich dazu dergestalt verbindlich macht, daß, wann er dagegen handelt, er dadurch convinciret wird, daß er falsa Narrata in seine Supplication einfliesen lassen, und er also der per sub- & obreptionem erschlichenen und mißbrauchten obrigkeitlichen Concession unfähig seye. Nachdem nun

(x) per supra deducta ihre (Reformatorum Francofurtensium) * Vorfahren als evangelisch-lutherische Glaubensgenossen in Anno 1554 zu Franckfurt aufgenommen, und ihnen damals ein Exercitium Religionis Reformatæ publicum nicht verwilliget worden, mithin auch falsch ist, daß sie dieses Exercitii Religionis de facto entsetzet, und durch dessen rechtmäsige Abschaffung von Senatu Francofurtensi ein Spolium begangen worden seye, und ohnedem die ex Jure Civili vel Canonico hergeleitete Remedia possessoria oder Actiones gegen Reichsstän-

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176.

Reformati Francof. haben angeführet:

setzet werden, weilen sie sogleich * a tempore Dejectionis ac Spolii und seiter An. 1596 und respective 1609 bis auf gegenwärtige Zeit sehr oft, sowohl durch hohe Intercessionales von hohen Potentaten, Königen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch denen Herren Generalstaaten von Holland, theils durch ihre eigene gründliche Vorstellungen sich alle menschmögliche Mühe bey dem Magistrat der Stadt Frankfurt gegeben, um denselben doch einmal zu bewegen, daß er ihnen die über vierzig Jahr in Besitz gehabte, hernachmals aber von dem Magistrat via facti & nullo jure ...

* Reform. Reflex. pag. 4. 7. 17. 65. 139. 169. 181.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ständen, wann sie vermöge des ihnen zustehenden Juris circa sacra einige Verfügungen ratione Exercitii Religionis gethan, vermöge des westphälischen Friedensschlusses Art. XVII. §. 3. nicht statt finden, sondern dergleichen Streitigkeiten nach denen Reichsgesetzen, und insonderheit dem westphälischen Friedensschluß, entschieden werden müssen, sofort die von denen Reformirten gegen Senatum Francofurtensem erhobene Spolienklage gänzlich unstatthaft, ohngegründet und Reichsconstitutionswidrig ist, so habe man magistratischer Seits nicht Ursach, sich lange dabey aufzuhalten, ob solche Spolienklage präscribiret? oder durch die von denen Reformirten beschehene Interpellationes ... jedoch

der Reformirten gesuchte und Nay...

Reformati Francof. haben angeführ...

... mit Gewalt abgenommene Kirche ... wieder restituiren, oder binnen der ... Ringmauern einen andern bequemlichen ... Erbauung einer Kirche anweisen möchte ...

(*) Öfters wiederholte Interpellatione... extrajudiciales, diese Sache a tempore Dej...

* Reform. Reflex. pag. 7. 8. 17. 55. 56. 65. 139. und Additionalanzeige vom 9. Maji 1743.

Magistratus Francof. hat geantwort...

judiciales, übergebene Vorstellungen und ... und ausgewürkte hohe Intercession... durch sie insgesamt kein neues oder mehrere ... als sie vorhero gehabt, erlangen können, d... Praescriptionis interrumpiret seye? Jedo... (*) aus dem gegentheiligen selbsteige... ... daß die Interpellatio extrajudicialis ... currendam praescriptionem nicht indistin... ... nur in dem Fall hinlänglich seye, ... Praescribens dadurch in malam fidem co... und darinnen unterhalten, oder, wie es ... heisset, wann durch eine solche Interpel... Praescribens in eine Kenntniß und Inform... Sachen wahren Bewandniß, einfolgli... scientiam rei alienae & malam fidem ges... ... wie weiter hernach folget, allein ... Denunciatio, Contradictio vel Remonst...

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. ...

Reformati Francof. haben angeführet:

ficabilis mit Gewalt abgenommene Kirche zu denen weisen Frauen restituiren, oder binnen der Stadt Ringmauern einen andern bequemlichen Platz zu Erbauung einer Kirche anweisen möchte, durch welche

(y) * öfters wiederholte Interpellationes, licet extrajudiciales, diese Sache a tempore Dejectionis ad

* Reform. Reflex. pag. 7. 8. 17. 55. 56. 65. 139. 168. 169. und Additionalanzeige vom 9. Maji 1743.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

judiciales, übergebene Vorstellungen und Memorialien, und ausgewürkte hohe Intercessionales, wodurch sie insgesamt kein neues oder mehreres Recht, als sie vorhero gehabt, erlangen können, der Cursus Præscriptionis interrumpiret seye? Jedoch folge

(y) * aus dem gegentheiligen selbsteigenen Lehrsatz, daß die Interpellatio extrajudicialis ad interrumpendam præscriptionem nicht indistincte, sondern nur in dem Fall hinlänglich seye, wann der Præscribens dadurch in malam fidem constituiret, und darinnen unterhalten, oder, wie es paulo post heiset, wann durch eine solche Interpellation der Præscribens in eine Kenntniß und Information der Sachen wahren Bewandniß, einfolglich in conscientiam rei alienæ & malam fidem gesetzet wird, oder, wie weiter hernach folget, allein istiusmodi Denunciatio, Contradictio vel Remonstratio extrajudi-

* Erläuter. der Reform. Reflex. pag. 174.

Reformati Francof. haben angeführet:

ac Spolii bis auf gegenwärtigen Tag in einem be-
ständigen Motu erhalten, und der Magistrat in
malam fidem constituiret.

Cum quotiescunque Interpellatio praescriben-
tem in mala fide constituit, toties cunque ad
interrumpendam praescriptionem sufficiat;
mithin solchergestalt der Cursus Praescriptionis sis-
stiminiret und unterbrochen worden, cum sit speci-
[illegible]

Magistratus Francof. hat geantwortet:

judicialis, qua *simul infor matur conscientia Partis
adversae in facto per ostensionem jurium suorum*
malam fidem inducat & praescriptionem interrum-
pat, anbey einem Schutzverwandten und Unter-
thanen, wann er es mit seiner Landesobrigkeit zu
thun hat, obliege, auf das glimpflichste der Obrig-
keit die wahre Bewandniß seiner Beeinträchti-
gung vorzustellen, nothwendiger Weise und un-
widersprechlich, daß nach Verlauf fast von zween
Seculis es nicht damit ausgemacht seye, daß man
eine übelgegründete Spolienklage anstelle und als
praetensus Spoliatus sogleich restitutionem vel [illegible]
latae verlange, und alles, was dargegen eingewen-
det werden kan, ad Petitorium verweisen wolle,
sondern es müsten die Qualitates sowol der ange-
gebenen Possession als Dejection, ob nemlich die
erstere justa, legitima & manutenibilis? die andere
aber vitiosa, violenta vel spoliativa gewesen? und
was ein ieder Theil vor Argumenta und Rechts-
gründe

der Reform. zu Franckfurt am Mayn

Reformati Francof. haben angeführ[et:]

[spe]cialissimi * Juris, quod is, qui in mala fide est
[consti]tutus, nullo unquam tempore praescribere
[possi]t, wann auch gleich die viele Interpellationes
[nicht ges]chehen wären, dennoch Senatus Francofu[rtensis]
[sich] mit einer Praescription nicht behelfen

* Reform. Reflex. p. 66. 67.

Magistratus Francof. hat geantwort[et:]

[gr]ünde vor sich habe? reiflich erwogen, u[nd]
[in] dergleichen wichtige Sachen um so m[ehr]
[...] Reformati Francofurtenses praetendiren
[...] Knie abgebrochen werden, als Senatu[s]
[Franco]furtensis wegen Abstellung des von seine[n]
[Bürgern] und Schutzangehörigen eigenmächtig[e]
[ein]zuführen gesuchten Exercitii Religioni[s]
[...] publici sich niemals in mala fide, [...]
[n]othwendiger Weise ad interruptione[m]
[prae]scriptionis erfordert wird, befunden, noc[h]
[Refor]mati Francofurtenses, welche einiges Re[cht]
[aut] Possessionem manutenibilem nicht vor sich
[...] dergleichen durch die eingebildete Interp[ellation]
[...] conserviren oder erwerben können, und di[e]
[...] redintegranda angestellte Spolienk[lage]
[...] gulariter lapsu triginta annorum praescrib[irt]
[wer]den. Uebrigens seyen die gegentheilige e[...]
[...] Supplicationes diesseits nur um deswegen [...]
[...] worden, weilen sie, Reformirte, darin[nen]
[...] quoties erkant, daß die gebetene Gestatt[ung]
[...] Exercitii Religionis publici a mera gratia,

Reformati Francof. haben angeführet:

tissimi * Juris, quod is, qui in mala fide est constitutus, nullo vnquam tempore præscribere possit, ja, wann auch gleich die viele Interpellationes nicht geschehen wären, dennoch Senatus Francofurtensis sich mit einer Präscription nicht behelfen könne, cum

* Reform. Reflex. p. 66. 67.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gründe vor sich habe? reiflich erwogen, und können dergleichen wichtige Sachen um so weniger, wie Reformati Francofurtenses prätendiren, über dem Knie abgebrochen werden, als Senatus Francofurtensis wegen Abstellung des von seinen Bürgern und Schutzangehörigen eigenmächtiger Weise einzuführen gesuchten Exercitii Religionis Reformatæ publici sich niemals in mala fide, welcher nothwendiger Weise ad interruptionem præscriptionis erfordert wird, befunden, noch Reformati Francofurtenses, welche einiges Recht oder Possessionem manutenibilem nicht vor sich gehabt, dergleichen durch die eingebildete Interpellation conserviren oder erwerben können, und die ex Canone redintegranda angestellte Spolienklagen regulariter lapsu triginta annorum präscribiret werden. Uebrigens seyen die gegentheilige ehemalige Supplicationes dißseits nur um deswegen angezogen worden, weilen sie, Reformirte, darinnen toties quoties erkant, daß die gebetene Gestattung eines Exercitii Religionis publici a mera gratia, voluntate

Reformati Francof. haben angeführet:

cum Rei in Causa Spolii neque tricennaria, neque ulla alia praescriptione [illegible] se munire ac tueri [illegible] sint, und sie *, Reformirte, in denen übergebenen Schriften und Vorstellungen nicht allein [illegible] obrigkeitlichen Gnade und Vergünstigung [illegible] dung gethan, sondern auch öfters expressis verbis um die Restitution des ihnen de facto abgenommenen Exercitii Religionis angehalten hätten.

§. 6.

* Reform. Reflex. p. 68. 69. 70. 71. 73. [illegible] 168. 181.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ac arbitrio Magistratus dependire, und [illegible] Gnade, Barmherzigkeit und Vergünstigung Meldung gethan, hingegen aber seyen die [illegible] drehungen nurgemeldeter klaren und [illegible] Expressionen und Geständnissen so beschaffen, daß sie keine hochrichterliche Attention meritiren, zumalen Reformati Francofurtenses über [illegible] nen zu Frankfurt puncto Religionis [illegible] Unbilligkeit oder Bedruckung sich mit Bestand nicht beklagen können, noch befugt sind [illegible] Francofurtensem gegen seinen Willen zu [illegible] rung eines Exercitii Religionis Reformati [illegible] und Aenderung des Status Ecclesiastici, wie [illegible] eher zur Zeit des errichteten westphälischen Friedensschlusses befunden, zu nöthigen.

§. 6.

§. 6.

Bey dem vierten Punkt:

Daß verschiedene Bewegursachen vo[rhan]den seyen, warum ihnen, Reform[irten], das Exercitium Religionis innerhal[b der] Stadt Frankfurt Ringmauern [zu ge]statten wäre;

haben *Reformati Francofurtenses* an[ge]führet:

1) Daß in denen vorigen Zeiten ante re[formationem] Reformatorum wenige Kaufleute zu Fr[ankfurt ge]wohnet, und die mehreste Handlung [i]n von denen Fremden in denen Meßzeiten [illegible]

§. 6.

So viel den vierten Punkt belange[t,]

Daß verschiedene Bewegursachen v[orhan]den seyen, warum denen Refor[mirten] das Exercitium Religionis innerha[lb der] Stadt Frankfurt zu gestatten wä[re,]

hat *Magistratus Francofurtensis* ge[ant]wortet:

Es seye überhaupt anzumerken, daß, w[eil] solche Bewegursachen ihren guten Grund [illegible]

§. 6.

Bey dem vierten Punkt:

Daß verschiedene Bewegursachen vorhanden seyen, warum ihnen, Reformirten, das *Exercitium Religionis* innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauern zu gestatten wäre;

Haben *Reformati Francofurtenses* angeführet:

1) Daß in denen vorigen Zeiten ante receptionem Reformatorum wenige Kaufleute zu Frankfurt gewohnet, und die mehreste Handlung daselbst nur von denen Fremden in denen Meßzeiten getrieben

§. 6.

So viel den vierten Punkt belanget:

Daß verschiedene Bewegursachen vorhanden seyen, warum denen Reformirten das *Exercitium Religionis* innerhalb der Stadt Frankfurt zu gestatten wäre;

Hat *Magistratus Francofurtensis* geantwortet:

Es seye überhaupt anzumerken, daß, wann auch solche Bewegursachen ihren guten Grund hätten, dennoch um derentwillen ein Exercitium Religionis publicum einem Reichsstand gegen seinen Willen nicht

Reformati Francof. haben angeführet:

ben worden, welche nach geendigter Messe wieder abgereiset und das in der Stadt erworbene [illegible] genommen und auserhalb verzehret hätten.

2) Daß nach Reception der Reform[illegible] Frankfurt dieselbe zwey zahlreiche Gemeinde[illegible] eine Wallonischfranzösische und eine Niederl[illegible]sche ausgemacht, deren Glieder mehrentheils aus Kaufleuten und Fabricanten bestanden, und [illegible] gleich propter Religionem die Emigration aus ihrem Vaterland ergreifen müssen, jedoch [illegible] pitallen und Vermögen mitgebracht, [illegible] Handlung nacher Frankfurt transportiret, [illegible] hierdurch effectuiret, daß die vormals von [illegible] Fremden allein in Meßzeiten getriebene Handlung nachgehends guten Theils durch ihre Hände gegangen, und auf die in der Stadt befindliche Bürger und Einwohner gelanget, mithin hierdurch die Commercia in der Stadt sehr zugenommen haben.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

nicht abgenöthiget werden könne: Allein [illegible] reste von denen angezogenen Ursachen seyen [illegible] unrichtig und grundlos, und

Ad 1) 2) 3) & 4) ohnerfindlich, daß erst [illegible] die Ankunft der vertriebenen Fremden die Handlung in der lange vorher als [illegible] Germaniæ berühmten Stadt Frankfurt [illegible] bracht, und von denen neu [illegible] entblößet gewesenen Ansiedlingen [illegible] [illegible]

Reformati Francof. haben angefü[hret:]

3) Auch hierdurch der Schatzung und [den] Einkünften der Stadt Frankfurt, welche [zum] theils auf die Consumptiones geleget seyen, [ein gro]ser Nutzen zugewachsen, indem dieselbe so[wohl in] als auserhalb der Messe das ganze Jahr d[urch mit] ihren Familien und Dienstboten von ihren [Vermö]gen in der Stadt gezehret, wodurch de[r Stadt] weit mehr zugeflossen, als von denen F[remden,] welche nach denen Meßzeiten wieder fortg[ereiset.]

4) Hierdurch auch alle Handwercker, [und] den gemeinen Mann und geringsten Ein[wohner] mehrere Arbeit, Nahrung und Gewerbe e[rhalten] haben;

5) Die Reformirte mit Verbesserung [der] verfallenen und Auferbauung vieler neuen [Häuser]

Magistratus Francof. hat geantwor[tet:]

und Vermögen mitgebracht, auch ihre H[andlung] nacher Frankfurt transportiret worden [seyen,] dadurch die Commercia in der Stadt F[rankfurt] sehr zugenommen haben sollen, wodurch [gleicher]maßen der Schatzung und andern Ein[künften] der Stadt Frankfurt ein groser Nutzen zu[gewach]sen seye, und alle Einwohner mehrere Arbe[it, Nah]rung und Gewerbe erlanget hätten.

Ad 5) Hätten die Reformirten mit der[selben] Verbesserung der alten verfalle[nen und] Auferbauung vieler neuen Häuser haupts[ächlich] Privatinteresse und Commodität zu befö[rdern ge]suchet, und seyen selbige

Reformati Francof. haben angeführet:

3) Auch hierdurch der Schatzung und andern Einkünften der Stadt Frankfurt, welche mehrentheils auf die Consumptiones geleget seyen, ein groser Nutzen zugewachsen, indem dieselbe sowol inn- als auserhalb der Messe das ganze Jahr durch mit ihren Familien und Dienstboten von ihrem erworbenen in der Stadt gezehret, wodurch der Stadt weit mehr zugeflossen, als von denen Fremden, welche nach denen Meßzeiten wieder fortgereiset:

4) Hierdurch auch alle Handwercker, bis auf den gemeinen Mann und geringsten Einwohner, mehrere Arbeit, Nahrung und Gewerbe erworben haben;

5) Die Reformirte mit Verbesserung der alten verfallenen und Auferbauung vieler neuen Häuser die

Magistratus Francof. hat geantwortet:

und Vermögen mitgebracht, auch ihre Handlung nacher Frankfurt transportiret worden seye, und dadurch die Commercia in der Stadt Frankfurt sehr zugenommen haben sollen, wodurch angeblichermasen der Schatzung und andern Einkünften der Stadt Frankfurt ein groser Nutzen zugewachsen seye, und alle Einwohner mehrere Arbeit, Nahrung und Gewerbe erlanget hätten.

Ad 5) Hätten die Reformirten mit der angegebenen Verbesserung der alten verfallenen und Auferbauung vieler neuen Häuser hauptsächlich ihr Privatinteresse und Commodität zu befördern gesuchet, und seyen selbige

Reformati Francof. haben angeführet:

die Stadt ebenmäsig merklich vermehret und gezie-ret haben;

6) Bey denen eingefallenen schweren Zeiten, absonderlich in dem dreyßigjährigen Kriege, alle Onera getreulich getragen; nicht weniger

7) bey eingerissener Pest und Hungersnoth den gemeinen armen nothleidenden Mann, ohne Unterscheid der Religion, auf gewissen Tagen ordent-lich mit Speise und Unterhalt erquicket und er-halten;

8) Auch noch bey dem in Anno 1719 entstande-nen grosen Brand, worinnen viele Handwerks-leute grosen Schaden gelitten, ein E. Magistratus aber mit der Brandsteuer etwas lange angestan-den, sie, Reformirte, sich in dieser Noth derer Be-dürftigen angenommen, und eine besondere an-sehnliche Steuer unter sich allein colligiret, auch ohne Unterscheid der Religion unter die Brand-beschädigte ausgetheilet, welches so viel gefruchtet, daß

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Ad 6) zu Abtragung der bürgerlichen Onerum, sowol in Kriegs- als Friedenszeiten, vermöge ihrer obhabenden Eyd und Pflichten, verbunden gewe-sen: und würden

Ad 7) & 8) die von ihnen bey eingerissener Pest und Hungersnoth, womit doch, GOtt sey Dank! die Stadt Frankfurt über Menschen Gedenken verschonet geblieben, und bey dem in Anno 1719 entstan-

Reformati Francof. haben angeführet:

daß die Handwerker sich ihr nöthig Werkzeug zule-gen und erkaufen, und das Handwerk wieder trei-ben können, so ihnen in der Nahrung mehr Vor-theil gewesen, als wenn sie bey der lange hernach erhaltenen Generalbrandsteuer, zu welcher gleich-wolen sie, Reformirten, abermal willig und reich-lich mit gesteuert, drey oder viermal so viel empfan-gen hätten, ohngeachtet durch die Gnade GOttes sie, Reformirte, so bey diesem Brand gelitten, kaum den zehenden Theil gegen die übrige ausge-macht haben;

9) Daß in denen vorigen französischen Kriegen die Reformirte zum Vorschub und Unterhalt derer Kayserlichen und Reichsarmeen theils directe theils indirecte, das mehreste in der Stadt mit beygetra-gen, wie davon sowol die Officiers als auch die Ban-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

entstandenen grosen Brand einigen Particulieren erwiesen habende Gut- oder Wohlthaten bey Gott angenehmer seyn, wann man solche gegentheiliger Seits nicht auf eine ruhmräthige und piquante Art selbsten heraus gestrichen, und so gar dadurch eine Belohnung verlanget hätte, und pflegten

9) vorsichtige Kauf- und Handelsleute ohne guten Profit und gnugsame Bedeckung zu ansehn-lichen Auszahlungen an die Armées oder bey an-dern publiquen Nothwendigkeiten sich nicht zu ver-stehen, welches diejenige hohe Herrschaften, vo

welch

Reformati Francof. haben angeführet:

daß die Handwerker sich ihr nöthig Werkzeug zulegen und erkaufen, und das Handwerk wieder treiben können, so ihnen in der Nahrung mehr Vortheil gewesen, als wenn sie bey der lange hernach gehaltenen Generalbrandsteuer, zu welcher gleichwolen sie, Reformirten, abermal willig und reichlich mit gesteuert, drey oder viermal so viel empfangen hätten, ohngeachtet durch die Gnade GOttes sie, Reformirte, so bey diesem Brand gelitten, kaum den zehenden Theil gegen die übrige ausgemacht haben;

9) Daß in denen vorigen französischen Kriegen die Reformirte zum Vorschub und Unterhalt der kayserlichen und Reichsarmeen, theils directe theils indirecte, das mehreste in der Stadt mit beygetragen, wie davon sowol die Officiers als auch die Ban-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

entstandenen grosen Brand einigen Particulieren erwiesen habende Gut- oder Wohlthaten vor Gott angenehmer seyn, wann man solche gegentheiliger Seits nicht auf eine ruhmrächige und piquante Art selbsten heraus gestrichen, und so gar dadurch eine Belohnung verlanget hätte, und pflegten

9) vorsichtige Kauf- und Handelsleute ohne guten Profit und gnugsame Bedeckung zu ansehnlichen Auszahlungen an die Armées oder bey andern publiquen Nothwendigkeiten sich nicht zu verstehen, welches diejenige hohe Herrschaften, vor

 welche

Reformati Francof. haben angeführet:

Banquiers zu Wien gutes Zeugniß geben könten, und obgleich vieles unter dem Nahmen des Magistrats geschehen, so seye doch solches nicht aus dessen eigenen Mitteln, sondern aus der Bürgerschaft und Einwohner Beytrage, wozu sie, Reformirte,

Magistratus Francof. hat geantwortet:

welche dergleichen Auszahlung geschiehet, wohl gewahr werden; dagegen wisse iederman, daß die Stadt frankfurtische Reichs- und Kreisprästanda und andere publique Erogationes und Ausgaben nicht aus denen eigenen Mitteln derer Rathsglieder, welche dennoch gleich andern die Onera mittragen, sondern aus dem Aerario Civitatis bestritten werden, und könte nöthigen Falls gar leicht vor Augen geleget werden, daß das prahlerische Vorgeben, als ob sie, Reformirte, wohl das meiste dazu contribuiret haben möchten, ohngegründet seye *. Es seye auch

* Das Gegentheil erhellet daraus, daß in An. 1735 und 1744 einige reformirte Handelsleute hauptsächlich bey dem höchstpreislichen käyserlichen Reichshofrath dahin angetragen, daß ob gleich die extraordinaire Anlagen oder Collecten, oder ehedem sogenante Beyträge, nach dem wahren Vermögen über hundert und mehr Jahre, in der Stadt Frankfurt eingerichtet und abgestattet worden, darunter eine vor das gemeine Wesen höchstschädliche neuerliche Änderung getroffen, und derjenige, welcher zwey hundert Gulden davor entrichtet, zu einem mehreren nicht angehalten werden möge.

Ad 10)

Reformati Francof. haben angefüh[ret:]

mirte, wohl das meiste contribuiret haben m[ögen,] angeschaffet worden;

10) Die beyde reformirte Gemeinden [...] nahe an die anderthalbhundert Jahre, u[nd] beynahe a tempore Reformationis her, in der [Stadt] Frankfurt befunden;

11) deren Anzahl sehr stark, und sich au[f] tausend Personen erstrecke;

1[2)]

Magistratus Francof. hat geantwort[et:]

Ad 10) Aus oben angeführten bekant, d[aß die] Reformirten Vorfahren zur Zeit der nach[herigen] Reception Anno 1554 vor evangelisch[e] [...]sche Glaubensgenossen sich ausgegeben, un[d in sol]cher Qualität recipiret worden, und habe e[...]

Ad 11) seiter Anno 1561, da der de fact[o] [...]malige reformirte Gottesdienst niedergeleg[t wor]den, und folglich die Reformirten, so sich [...]cher Zeit zu Frankfurt niedergelassen, z[u] Exercitio Religionis publico sich keine geg[ründete] Hofnung machen können, die Anzahl der [Refor]mirten sich stark vermehret, und seyen die [...] dermalige Familien lange nach An. 1561 [nach] Frankfurt gekommen, und müste bey der a[n]geblichen grosen Zahl von etlichen tausend Refo[rmirten] gute Vorsichtigkeit beobachtet werde[n] seyen

Reformati Francof. haben angeführet:

mitte, wohl das meiste contribuiret haben möchten, angeschaffet worden;

10) Die beyde reformirte Gemeinden sich nun nahe an die anderthalbhundert Jahre, und also beynahe a tempore Reformationis her, in der Stadt Frankfurt befunden;

11) deren Anzahl sehr stark, und sich auf etliche tausend Personen erstrecke;

12) So

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Ad 10) Aus oben angeführten bekant, daß der Reformirten Vorfahren zur Zeit der nachgesuchten Reception Anno 1554 vor evangelischlutherische Glaubensgenossen sich ausgegeben, und in solcher Qualität recipiret worden, und habe erst

Ad 11) seiter Anno 1561, da der de facto angemaste reformirte Gottesdienst niedergeleget worden, und folglich die Reformirten, so sich nach solcher Zeit zu Frankfurt niedergelassen, zu einem Exercitio Religionis publico sich keine gegründete Hofnung machen können, die Anzahl der Reformirten sich stark vermehret, und seyen die mehreste dermalige Familien lange nach An. 1561 nacher Frankfurt gekommen, und müste bey der angegebenen grosen Zahl von etlichen tausend Reformirten gute Vorsichtigkeit beobachtet werden, und seyen

Reformati Francof. haben angeführet:

12) So viele Menschen mit der grösten Ungemächlichkeit und Kosten dem Gottesdienst ausserhalb der Stadt nachgehen müsten;

13) Auch in ihrer Abwesenheit ihr Haab und Gut dem Diebstal und Feuersgefahr überlassen, und vor sich selbsten weiter

14) auch noch in vielen andern Wegen allerhand Verdrüßlichkeiten sich exponiren müsten;

15) Daß diese anderthalb Secula hindurch, da sich diese beyde reformirte Gemeinden in der Stadt Frankfurt befinden, dieselbe zu ieder Zeit mit der übrigen ganzen Bürgerschaft ohne Unterschied der Religion, in einem guten Vernehmen zusammen gelebet.

16) Daß

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Ad 12) 13) & 14) die bey der Besuchung des reformirten Gottesdienstes auserhalb der Stadt vorgeschützte Beschwerlichkeiten und Gefahr ex adverso sehr exaggeriret, und nicht so beschaffen, daß um derentwillen man den Statum Religionis in der Stadt Frankfurt zu verändern Ursach habe, wie dann auch

Ad 15) die Reformirte dadurch, daß sie mit den übrigen Einwohnern ihrer Schuldigkeit gemäß bis anhero in gutem Vernehmen gelebet zu haben vorgeben, kein Recht zu einem Exercitio Religionis publico innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauern

Reformati Francof. haben angefüh[ret:]

16) Daß die blose Concession eines P[...] ner Kirchen vor die einwohnende Reformi[rte] Statui publico Civitatis in keinem Stück et[was] ben oder benehmen könne, absonderlich da

17) allem, wodurch man sich etwa in Kü[nftigen] Zeiten zu präjudiciren vermeyne, durch [...] ungen und Reversales zu aller Genüge pr[...] werden könne;

1[8)]

Magistratus Francof. hat geantwort[et:]

mauern oder deren Gebiet überkommen [...] desto weniger

Ad 16) sie befugt seyen, Senatum Franco[...] sen gleichsam publice darüber zu constitu[...] die Gestattung des Exercitii Religionis Re[...] dem Statui publico Civitatis zuwider seye, [...] rinnen solches bestehe? sondern müssen si[ch] der Antwort begnügen lassen, daß ihr Ge[...] Instrumento Pacis Westphalicæ dergestalt [...] laufe, daß,

Ad 17) wann Senatus Francofurtensis g[...] nen Willen genöthiget werden wolte, ihne[n] Exercitium Religionis einzuräumen, der [...] lische Friedensschluß durchlöchert, und d[...] gleich die ganze Verfassung des heil. röm[...] umgestürzet würde, und alsdann auf einig[e] sales, sie möchten auch noch so verbindlich [...] tig eingerichtet seyn, als sie wolten, sich [...] ters zu verlassen wäre.

Reformati Francof. haben angeführet:

16) Daß die blose Concession eines Platzes zu einer Kirchen vor die einwohnende Reformirte dem Statui publico Civitatis in keinem Stück etwas geben oder benehmen könne, absonderlich da

17) allem, wodurch man sich etwa in künftigen Zeiten zu präjudiciren vermeyne, durch Verordnungen und Reversales zu aller Genüge prospiciret werden könne;

18) Daß

Magistratus Francof. hat geantwortet:

mauern oder deren Gebiet überkommen haben, vielweniger

Ad 16) sie befugt seyen, Senatum Francofurtensem gleichsam publice darüber zu constituiren, ob die Gestattung des Exercitii Religionis Reformatæ dem Statui publico Civitatis zuwider seye, und worinnen solches bestehe? sondern müssen sie sich mit der Antwort begnügen lassen, daß ihr Gesuch dem Instrumento Pacis Westphalicæ dergestalt zuwider laufe, daß,

Ad 17) wann Senatus Francofurtensis gegen seinen Willen genöthiget werden wolte, ihnen solches Exercitium Religionis einzuräumen, der westphälische Friedensschluß durchlöchert, und damit zugleich die ganze Verfassung des heil. röm. Reichs umgestürzet würde, und alsdann auf einige Reversales, sie möchten auch noch so verbindlich und kräftig eingerichtet seyn, als sie wolten, sich nicht weiters zu verlassen wäre.

Reformati Francof. haben angeführet:

18) Daß durch den westphälischen Friedensschluß die drey Religionen in dem römischen Reich recipiret und in Politicis gleich gemacht worden;

19) Vermöge Bürgervertrags de Anno 1612. §. 9. alle Bürger der Stadt Frankfurt, sowol eingebohrne als eingenommene, ohne Unterscheid, bey allen

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Ad 18) Die durch den westphälischen Friedensschluß festgestellte Parification derer dreyen im heil. römischen Reich recipirten Religionen bringe nicht mit sich, daß derowegen die Lutherischen oder vice versa die Catholischen und Reformirten allenthalben ein Exercitium Religionis publicum prätendiren könten, sondern seye, wann Catholischen und Protestanten mit einander zu thun haben, der Annus 1624 pro normali & regulativo zu halten, und unter denen Protestanten unter sich der Status Religionis also, wie er zu Zeit des westphälischen Friedensschlusses sich befunden, unverändert zu lassen.

Ad 19) Die bürgerliche Freyheiten und das Exercitium Religionis seyen keine Connexa, sondern müssen an vielen Orten die Bürger und Unterthanen, welche sonsten alle Emolumenta Civica geniesen, damit zu frieden seyn, daß ihnen ihre Hausandacht und Besuchung ihres öffentlichen Gottesdienstes an benachbarten Orten erlaubet werde, und hätten Reformati Francofurtenses niemals

Reformati Francof. haben angefüh

den bürgerlichen Freyheiten gleich geschü
beschirmet werden sollen, derohalben auch

20) sie, Reformirte, zu Frankfurt als M
Civitatis mit der übrigen ganzen Bürgersch
selbsten zusammen ein Corpus ausmachten

21) gleiche Onera mit denenselben tra

22) auch beyderseits Religionsverwan
selbsten sich durch einander verheyrathen,

23) die reformirte Gemeinden ihre
auch Kirchen und Schulen, aus eigenen
erhalten.

Magistratus Francof. hat geantwor

mals geständig seyn wollen, daß sie an der
fang des vorigen Seculi zu Frankfurt für
denen innerlichen Unruhe einigen Antheil
nen, mithin könten sie auch auf den in An
errichteten Bürgervertrag, welcher ultra P
ciscentes nicht extendiret werden möge, un
dem ohnedem von dem Exercitio Religion
mate nichts anzutreffen, sich nicht beruf
bringe solchemnach

Ad 20) 21) 22) denen Reformirte
Vortheil oder Recht zu einem Exercitio R
zuwegen, daß sie Membra Civitatis sind
Onera mit andern Einwohnern tragen,
derseits Religionsverwandten sich unter
verheyrathen.

Ad 23) Müssen die Prediger von den

Reformati Francof. haben angeführet:

allen bürgerlichen Freyheiten gleich geschützet und beschirmet werden sollen, derohalben auch

20) sie, Reformirte, zu Frankfurt als Membra Civitatis mit der übrigen ganzen Bürgerschaft daselbsten zusammen ein Corpus ausmachten,

21) gleiche Onera mit denenselben tragen,

22) auch beyderseits Religionsverwandten daselbsten sich durch einander verheyrathen,

23) die reformirte Gemeinden ihre Pfarrer, auch Kirchen und Schulen, aus eigenen Mitteln erhalten,

24) mit

Magistratus Francof. hat geantwortet:

mals geständig seyn wollen, daß sie an der im Anfang des vorigen Seculi zu Frankfurt fürgewesenen innerlichen Unruhe einigen Antheil genommen, mithin könten sie auch auf den in Anno 1613 errichteten Bürgervertrag, welcher vltra Partes Paciscentes nicht extendiret werden möge, und darinnen ohnedem von dem Exercitio Religionis Reformatæ nichts anzutreffen, sich nicht berufen, und bringe solchemnach

Ad 20) 21) 22) denen Reformirten keinen Vortheil oder Recht zu einem Exercitio Religionis zuwegen, daß sie Membra Civitatis sind, gleiche Onera mit andern Einwohnern tragen, und beyderseits Religionsverwandten sich unter einander verheyrathen.

Ad 23) Müssen die Prediger von denenjenigen, wel-

Reformati Francof. haben angeführet:

24) mit ihren Armen auch der Stadt nicht beschwerlich fallen, sondern solche mehrentheils aus ihren Mitteln verpflegen,

25) denen lutherischen Herren Predigern an ihren Juribus Stolæ und sonsten ebenmäßig nicht das allergeringste abgehe,

26) die beyde reformirte Gemeinden nicht etwa als noviter adhuc recipiendi, sondern vielmehr als solche zu consideriren seyen, die nun vor andert-halb

Magistratus Francof. hat geantwortet:

welche sie annehmen, erhalten werden, und seyen keine reformirte Kirchen und Schulen zu Frankfurt vorhanden, mithin werde vergebens gefragt, wer solche zu unterhalten habe? und bekämen

Ad 24) nicht nur aus dem frankfurter Kastenamt Hausarmer Leuten die verbürgerte Personen, ohne Unterschied der Religion, die Allmosen, sondern es werde auch mit denen nicht in der Bürgerschaft stehenden Armen und Waysen in dem Armen- und Waysenhaus auf gleiche Art gehalten.

Ad 25) Seye von denen Juribus Stolæ der evangelischlutherischen Prediger niemals etwas vorgekommen, und würde hierunter, wann sonsten kein Anstand oder Bedenklichkeiten obwalteten, sich leichtlich eine Auskunft finden lassen.

Ad 26) Seyen der Frankfurter Reformirten Vorfahren kurz vorher gedachtermasen als evangelisch-

Reformati Francof. haben angefüh

halb hundert Jahren her, wie schon zuvor g
in der Stadt gewohnet, und

27) zu der Zeit ihrer Reception das Exer
Religionis publicum per modum Conventi
Pacti erhalten, auch

28) über zehen, zwanzig, dreyßig bis
Jahr würklich in der Stadt exerciret hab
und daß

29) dadurch dem Magistrat, der Geis
der ganzen Bürgerschaft, oder sonsten
auch der allergeringste Eintrag in einigen
geschehen seye; und daß

30) denen beyden reformirten Gemein
Exercitium Religionis suæ *de facto* nach de
wieder entzogen worden und nicht restitui

Magistratus Francof. hat geantwor

gelischlutherische Glaubensgenossen in di
Frankfurt eingeschlichen.

Ad 27) 28) 29) 30) seyen die gegenthei
sche Præsupposita, daß sie zur Zeit ihrer R
das Exercitium Religionis publicum per
Conventionis ac Pacti erhalten, auch über
bis vierzig Jahre würklich in der Stadt F
solches hergebracht hätten, aber dessen n
auf Anstiften der lutherischen Geistlichkeit
omnem justitiam ac æquitatem entsetzet
seyen, und gegenwärtige Sache als me
blos ad Possessorium gehöre, schon oben i

Reformati Francof. haben angeführet:

halb hundert Jahren her, wie schon zuvor gedacht, in der Stadt gewohnet, und

27) zu der Zeit ihrer Reception das Exercitium Religionis publicum per modum Conventionis ac Pacti erhalten, auch

28) über zehen, zwanzig, dreyßig bis vierzig Jahr würklich in der Stadt exerciret haben, ohne daß

29) dadurch dem Magistrat, der Geistlichkeit, der ganzen Bürgerschaft, oder sonsten iemand, auch der allergeringste Eintrag in einigen Wegen geschehen seye; und daß

30) denen beyden reformirten Gemeinden das Exercitium Religionis suæ *de facto* nach der Hand wieder entzogen worden und nicht restituiret werden

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gelischlutherische Glaubensgenossen in die Stadt Frankfurt eingeschlichen.

Ad 27) 28) 29) 30) seyen die gegentheilige falsche Præsupposita, daß sie zur Zeit ihrer Reception das Exercitium Religionis publicum per modum Conventionis ac Pacti erhalten, auch über dreyßig bis vierzig Jahre würklich in der Stadt Frankfurt solches hergebracht hätten, aber dessen nachhero, auf Anstiften der lutherischen Geistlichkeit, contra omnem justitiam ac æquitatem entsetzet worden seyen, und gegenwärtige Sache als mere civilis blos ad Possessorium gehöre, schon oben überflüssig beant-

Reformati Francof. haben angeführet:

den wollen, keine andere Ursach und Grund habe, als den bey einigen Reichsstädten annoch obwaltenden Dominatum Cleri, und dessen bishero contra Personas diversæ Religionis bezeigten Rigorem, wie solches die vernünftige und moderate evangelischlutherische Theologi und Juris Consulti selbsten anerkennen müsten. Hierzu komme noch, daß

31) diejenige Motiven *, welche noch bishero zum Vorschein gekommen, warum Magistratus denen Reformirten ihren Gottesdienst innerhalb der Stadt Ringmauern, oder nur in deren Gebiet, wieder zu gestatten sich nicht solle resolviren können, von einer gar schlechten Erheblichkeit seyen, und diejenige, welche annoch verborgen seyn möchten, von gleichem Schrot und Korn oder wohl gar von einem weit geringeren Gewicht seyn würden, sonsten man sich nicht scheuen würde, cordate mit der

* Reform. Reflex. p. 169. 170. 230. 237.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

beantwortet, und die Reichsstände bey ihrem Jure circa Sacra durch den westphälischen Friedensschluß Art. VIII. und die kayserliche allerhöchste Wahlcapitulationes dermasen assecuriret, daß ihnen auf keinerley Art oder Weise einiger Eintrag geschehen soll.

Ad 31) & 32) Habe Senatus Francofurtensis seinen reformirten Bürgern und Einwohnern gar keine Rede und Antwort zu geben, warum er ihnen das

Reformati Francof. haben angefüh[rt]

der Sprache heraus zu gehen, und solche au[...] zu communiciren. Es beruhe auch larva [...] alles auf præconceptis pravis Opinionibus, [...]sen, und von denen damaligen hartge[...] Geistlichen inspirirten und noch übergebl[...] widerlichen Religionspassionen, und a[...] unzeitigen Furcht und ganz irrigen Bev[...] daß sie, Reformirte, mit der Zeit in das E[...]giment mit einschleichen, und aus einer alt[...]en Reichsstadt eine niederländische E[...] Gemeinde werden möchte, welchem allen [...] abfassendes Reglement unter der alle[...]sten Manutenenz Ihro kayserliche[...] Majestät gar leicht vorgebeuget, abgehol[...]

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 30. &[...]

Magistratus Francof. hat geantwo[rtet:]

das gebetene Exercitium Religionis public[...] gestatten wollen, sondern werde ihr wid[...]ches Klagewerk allein dadurch gnugsam a[...]get, daß sie vermöge des westphälischen F[...]schlusses solches Exercitium zu prätendiren [...]fugt seyen, mithin könne Senatus die geg[...] unbedachtsame Critique und leere Raison[...] daß die vorgeschützte Motiven, warum er [...]mirten Gottesdienst innerhalb der Sta[...]mauern oder in deren Gebiet zu gestatten [...] resolviren können, von gar schlechter Er[...] seyen, und diejenige, welche annoch verb[...]

Reformati Francof. haben angeführet:

der Sprache heraus zu gehen, und solche aufrichtig zu communiciren. Es beruhe auch larva detecta alles auf præconceptis pravis Opinionibus, Eigensinn, und von denen damaligen hartgesinnten Geistlichen inspirirten und noch übergebliebenen ohnerfindlichen Religionspassionen, und auf einer ohnzeitigen Furcht und ganz irrigen Beysorge *), daß sie, Reformirte, mit der Zeit in das Stadtregiment mit einschleichen, und aus einer alten löblichen Reichsstadt eine niederländische Stadt und Gemeinde werden möchte, welchem allen durch ein abzufassendes Reglement unter der allerhöchsten Manutenenz Ihro käyserlichen Majestät gar leicht vorgebeuget, abgeholfen und sichere

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 30. & 39.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

das gebetene Exercitium Religionis publicum nicht gestatten wollen, sondern werde ihr widerrechtliches Klagewerk allein dadurch gnugsam abgefertiget, daß sie vermöge des westphälischen Friedensschlusses solches Exercitium zu prätendiren nicht befugt seyen, mithin könne Senatus die gegentheilige unbedachtsame Critique und leere Raisonnements, daß die vorgeschüzte Motiven, warum er den reformirten Gottesdienst innerhalb der Stadt Ringmauern oder in deren Gebiet zu gestatten sich nicht resolviren können, von gar schlechter Erheblichkeit seyen, und diejenige, welche annoch verborgen seyn möch-

Reformati Francof. haben angeführet:

sichere Grenzen zu allerseitiger Beruhigung gesetzt
werden könten; wie dann ihr Anwald in seiner
den 26 April 1743 übergebenen so rubricirten Al-
lerunterthänigsten Exhibitione Mandati Pro-
curatorii generalis &c. die Declaration gethan,
daß die beyde teutsch- und französische Ge-

Magistratus Francof. hat geantwortet:

möchten, von gleichem Schrot oder Korn, oder von
geringerem Gewicht seyn würden, und larva de-
tecta alles auf præconceptis pravis Opinionibus,
Eigensinn, und von denen damaligen hartgesinn-
ten Geistlichen inspirirten und noch übergeblieb-
nen Religionspassionen und auf einer ohngegründeten
Beysorge, daß die Reformirte mit der Zeit in das
Stadtregiment einschleichen würden, beruhe, an
ihrem handgreiflichen Unwerth ersitzen lassen, und
vermöge der gegentheilige Prätext, daß allen Be-
sorgnissen durch * ein abzufassen stehendes Regle-
ment vorgebeuget werden könne, eben so wenig
als die von ihrem Anwald ohne gnugsame Legiti-
mation beschehene Declaration, daß die beyde
teutsch- und französische Gemeinden kei-
neswegen in dem dasigen Stadtrath eine
Rathsstelle begehren oder suchen wolten,
sondern begäben sich hiermit ausdrücklich
und in bester Form Rechtens der obange-
führten Rathsstelle, hinlänglich Sicher-

* Gegeninform. Cap. 4. §. 30. & 39.

Reformati Francof. haben angeführet:

Gemeinden der Stadt Frankfurt keines-
wegen in dem dasigen Stadtrath eine Raths-
stelle begehrten oder suchen wolten,
sondern begäben sich hiemit ausdrücklich
in bester Form Rechtens der obangeführten
Rathsstelle, mithin seye
32) die Beysorge *, daß ihr Gesuch auf
Folgerungen abzielen solle, ungegründet,
weil Folgerungen hätten vor allen Dingen
angezeiget werden müssen, um wissen und erkennen
zu können, ob solche gegründet seyen oder nicht? wo
... kommen zu lassen magistratischer Se-

* Reform. Reflex. p. 218. 219.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

verschaffen, indem nicht nur Valerandus
gleich Anfangs bey der nachgesuchten R-
eine unverantwortliche Gefährde begang-
wenn man auch ex adverso keinen Scheu g-
den westphälischen Friedensschluß als ein
Fundamentalgesetz ungebührlich zu verdreh-
die in Anno 1601 von dem damaligen
der Reformirten gethane Erklärung, da
vor die unter denen ihm eröfneten Bedi-
vergünstigte Auferbauung einer Kirchen
bezeugtendermer Thür zum höchsten unterth-
erbände, nunmehro dahin zu mißdeuten, als
nur durch sothane Vergünstigung agnosc-
daß denen Reformirten einige Befugniß

Reformati Francof. haben angeführet:

meinden der Stadt Frankfurt keineswegen in dem dasigen Stadtrath eine Rathsstelle begehrten oder suchen wolten, sondern begäben sich hiemit ausdrüklich und in bester Form Rechtens der obangeführten Rathsstelle, mithin seye

32) die Beysorge*, daß ihr Gesuch auf weitere Folgerungen abzielen solle, ungegründet; dann diese Folgerungen hätten vor allen Dingen benennet werden müssen, um wissen und erkennen zu können, ob solche gegründet seyen oder nicht? wozu man es aber kommen zu lassen magistratischer Seits Beden-

* Reform. Reflex. p. 218. 219.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

verschaffen, indem nicht nur *Valerandus Pollanus* gleich Anfangs bey der nachgesuchten Reception eine unverantwortliche Gefährde begangen, sondern man auch ex adverso keinen Scheu getragen den westphälischen Friedensschluß als ein Reichsfundamentalgesetz ungebührlich zu verdrehen, und die in Anno 1601 von dem damaligen Ausschuß der Reformirten gethane Erklärung, daß er sich vor die unter denen ihm eröfneten Bedingnissen vergönstigte Auferbauung einer Kirchen vor dem bockenheimer Thor zum höchsten unterthänig bedanke, nunmehro dahin zu mißdeuten, als ob Senatus durch sothane Vergönstigung agnosciret habe, daß denen Reformirten einige Befugniß zu einem

Exer-

Reformati Francof. haben angeführet:

denken gehabt, und könne also dieser prætensus motus vanus, iniustus, non præsens, non probatus, sed etiam in eiusmodi libera Republica, in qua ... publicum invocare licet, nequaquam præsumendus, nicht in die allergeringste Consideration gezogen werden.

33) Die Verwilligung * des Exercitii Religionis Reformatæ wäre pro re innoxiæ utilitatis zu achten, und gereiche Magistratui zu keinem Nachtheil, [illegible]

* Reform. Gründl. Bericht Cap. 2. §. 26. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Exercitio Religionis publico competire, und folglich man in denen künftigen Zeiten eben dergleichen Ausflüchte befürchten müste, da zumalen die [illegible] angegebene Deputirte der Reformirten noch keine Vollmacht von ihren Committenten oder Principalen beygebracht, vielweniger seye Senatui Francofurtensi zu verargen, wann er in Zurückerinnerung der in andern Reichsstädten und insonderheit in Bremen sich zugetragenen Religions-[illegible] tium behutsam verfahre, und den Genuß des westphälischen Friedensschlusses durch schlüpferige [illegible] cerationes sich nicht entziehen lasse.

Ad 33) Die Verwilligung * des Exercitii Religionis Reformatæ werde von keinem [illegible]

* Gegeninformat. Cap. 2. §. 26. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51.

Reformati Francof. haben angeführ[et:]

indem habe nur die Natur und Eigenscha[ft] Officii humanitatis an sich, so absque læsi[one] Juris naturalis nicht verweigert werden kön[ne] habe durch das ihnen *, Reformirten, er[illegible] Exercitium Religionis Magistratus so wenig Stadt Frankfurt, in Ecclesiasticis ac Poli[ticis] allergeringste prostituiret, hingegen würden [illegible]mitten, durch dieses unfreundliche V[illegible] äußerst belästiget, und hätten bey B[illegible] des Gottesdienstes zu Bockenheim fas[t] [illegible]liche Ohngemächlichkeiten, als Hitze un[d] Regen und Schnee, Diebstahl, Feuer[illegible]

* Reform. Reflex. p. 174. 175. 176. 221.

Magistratus Francof. hat geantwor[tet:]

[illegible] pro re innoxiæ utilitatis, oder vor e[iner] Sache, so nur die Natur und Eigensch[aft] Officii humanitatis an sich habe, und absqu[e] Juris naturalis nicht versaget werden m[illegible] hätten, sondern es seye vielmehr dergleich[en] [illegible] aus vielen höchst triftigen Gründ[en] [illegible] theologischen und juristischen V[illegible] [illegible] höchst gefährlich, ja, wann kein Nothst[illegible] [illegible]finden gar als unzulässig angesehen wor[den] [illegible] die Besuchung des reformirten Gotte[sdienstes] [illegible] dem nur ohngefähr eine halbe Stund[e] [von der] Stadt Frankfurt entlegenen gräflich hai[illegible] Flecken Bockenheim bey weitem nicht so [illegible] und kostbar, als die Reformati zu F[illegible]

Reformati Francof. haben angeführet:

sondern habe nur die Natur und Eigenschaft eines Officii humanitatis an sich, so absque læsione pudoris naturalis nicht verweigert werden könne, auch habe durch das ihnen *, Reformirten, entzogene Exercitium Religionis Magistratus so wenig, als die Stadt Frankfurt, in Ecclesiasticis ac Politicis das allergeringste profitiret, hingegen würden sie, Reformirten, durch dieses unfreundliche Betragen nur allzusehr belästiget, und hätten bey Besuchung ihres Gottesdienstes zu Bockenheim fast ohnerträgliche Ohngemächlichkeiten, als Hitze und Kälte, Regen und Schnee, Diebstahl, Feuersgefahr, feind-

* Reform. Reflex. p. 174. 175. 176. 221.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Autore pro re innoxiæ utilitatis, oder vor eine solche Sache, so nur die Natur und Eigenschaft eines Officii humanitatis an sich habe, und absque læsione pudoris naturalis nicht versaget werden möge, gehalten, sondern es seye vielmehr dergleichen Concession aus vielen höchst tristigen Gründen in besondern theologischen und juristischen Bedenken vor höchst gefährlich, ja, wann kein Nothstand vorhanden gar als unzulässig angesehen worden, und seye die Besuchung des reformirten Gottesdienstes in dem nur ohngefähr eine halbe Stunde von der Stadt Frankfurt entlegenen gräflichhanauischen Flecken Bockenheim bey weitem nicht so beschwerlich und kostbar, als die Reformati zu Frankfurt,

Reformati Francof. haben angeführet:

feindlichen Ueberfall, ohnnöthige Kosten, so auf Kutschen und Pferde verwendet werden müsten, und eine ansehnliche Summa ausmachten, und andere innumera Incommoda bishero ausstehen müssen: Und dieses seye die einzige Ursach, daß sie die Restitutionem des Exercitii Religionis innerhalb der Stadt suchten, auser diesem aber würde es ihnen gleich viel gelten, ob sie den Usum Sacrorum inn oder auserhalb der Stadt Frankfurt zu geniessen hätten.

34) Es

Magistratus Francof. hat geantwortet:

welche mit viel gröserer Commodität, Sicherheit und Gewissensfreyheit, als andere ihrer Obern Religion nicht zugethane Unterthanen ihren Gottesdienst verrichten, vorspiegeln wollen, und könte denen eingebildeten Incommodis auf andere Art abgeholfen, auch niemand gegen seinen Willen Autoritate judiciali zu denen Officiis humanitatis angehalten werden, und wäre nach denen gegentheiligen Principiis die Dispositio Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. V. §. 34. daß nemlich diejenige, welche kein Exercitium Religionis in loco Domicilii hergebracht, an benachbarten Orten ihrem öffentlichen Gottesdienst abwarten sollen, höchst unbillig, sofort allen Unterthanen promiscue ihr Cultus divinus publicus an dem Ort ihres Aufenthalts zu verstatten, dahero auch

Ad

Reformati Francof. haben angefü[...]

34) Es könne auch * weder speciali[...] wiesen, noch mit Grund behauptet werden[...] reformirte Religion dem Statui Civitatis F[...] tensis zuwider seye, sondern würde vielm[...] die Concession des gebetenen Exercitii [...] das Commercium ausgebreitet und höher[...] sofort damit der Stadt weitere Aufnah[...] dert, dagegen seye die Besorgniß, daß na[...] tung des reformirten Exercitii Religioni[...] mehrere Reformirte nacher Frankfurt zie[...] denen alten Häusern und übrigen ihrer[...]

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 29. p. 227. 228. 229. 230. 231.

Magistratus Francof. hat geantw[...]

Ad 34) Magistratus nicht Ursach hat[...] nen Bürgern und Schutzangehörigen [...] einzulassen, ob und aus was Ursachen di[...] Religion dem Statui Civitatis Francofurt[...] der seye? und ob durch die gebetene Co[...] Exercitii publici sothaner Religion in de[...] gemeinen Stadtwesen einiger Nutzen [...] theil ratione Interesse pecuniarii oder des [...] zuwachse? und ob nicht wenigstens [...] der augenscheinlichen Gefahr einer in E[...] zu besorgen habenden gänzlichen Verän[...] separabili nexu verknüpfet seye? sonder[...] natus es lediglich dabey bewenden lassen[...] Reformirten, kein Jus agendi zustehe, u[...]

Reformati Francof. haben angeführet:

34) Es könne auch * weder specialiter angewiesen, noch mit Grund behauptet werden, daß die reformirte Religion dem Statui Civitatis Francofurtensis zuwider seye, sondern würde vielmehr durch die Concession des gebetenen Exercitii Religionis das Commercium ausgebreitet und höher gebracht, sofort damit der Stadt weitere Aufnahme befördert, dagegen seye die Besorgniß, daß nach Gestattung des reformirten Exercitii Religionis sich noch mehrere Reformirte nacher Frankfurt ziehen, und denen alten Häusern und übrigen ihrer Religion nicht

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 29. & Reflex. p. 227. 228. 229. 230. 231.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Ad 34) Magistratus nicht Ursach habe, mit seinen Bürgern und Schutzangehörigen sich darüber einzulassen, ob und aus was Ursachen die reformirte Religion dem Statui Civitatis Francofurtensis zuwider seye? und ob durch die gebetene Concessionem Exercitii publici sothaner Religion in der That dem gemeinen Stadtwesen einiger Nutzen und Vortheil ratione Interesse pecuniarii oder des Commercii zuwachse? und ob nicht wenigstens derselbe mit der augenscheinlichen Gefahr einer in Ecclesiasticis zu besorgen habenden gänzlichen Veränderung inseparabili nexu verknüpfet seye? sondern könne Senatus es lediglich dabey bewenden lassen, daß ihnen, Reformirten, kein Jus agendi zustehe, und in Reli-

Reformati Francof. **haben angeführet:**

nicht zugethanen Bürgern und Einwohnern die Nahrung abzwacken würden, ganz vergeblich, und könne hierunter durch Abfassung guter unpassionirter und das Bonum publicum allein pro scopo habender Verordnungen allem Unwesen und Inconvenienzien auf das kräftigste gesteuert und vorgebeuget werden, da zumalen denen eingesessenen Reformirten zu Frankfurt selbsten am mehresten mit daran gelegen seye, daß nicht sine delectu jederman

Magistratus Francof. **hat geantwortet:**

gions- und Gewissenssachen auf weltliche Vortheile und gewinnsüchtige Vorschläge (wann man auch gleich deren Gewißheit und ohnfehlbarer Erlangung des verhoften Lucri versichert wäre, woran es doch in gegenwärtigem Fall ermangelt) keine Reflexion gemacht, noch um deswegen von einer christlichen Obrigkeit, ohne eine schwere Verantwortung bey GOtt und der lieben Posterität auf sich zu laden, die von ihr vor wahr erkante Lehre unbedachtsamer Weise in die Schanze geschlagen, und der Gefahr einer völligen Unterdruckung oder merklichen Schmälerung exponiret werden dürfe, am allerwenigsten aber zu vermuthen stehe, daß der höchstpreisliche käyserliche Reichshofrath denen evangelischen Reichsständen ihr durch den westphälischen Friedensschluß und käyserliche allerhöchste Wahlcapitulationes auf das verbindlichste und also guarantirte Jus circa

Reformati Francof. **haben angefüh**

man aufgenommen, und durch sogenante S
in denen etablirten Häusern die Nahrung
oder die Handlung in allzu viele Hände
werde. Ueberdieß hätten

35) viele reformirte * Herrschaften den
ihrigen das vollkommene Religionsexe

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 23. 24. 25.

Magistratus Francof. **hat geantwort**

circa Sacra, daß ihnen darinnen nicht der g
Eintrag, unter was Schein oder Prätext
mer seye, beschehen mag, vermindern o
hälften, oder dagegen etwas verfügen wer

Ad 35) Es stehe dahin *, auf was Art u
welchen Bedingnissen die reformirten H
ren ihren evangelischlutherischen Unterth
Exercitium Religionis gegönnet haben,
nicht nur das Rescript Ihro königl. M
Schweden vom 16 Jan. 1731, daß A
Dieselbe sich ausdrüklich vorbehalten, D
digste Concession, daß Ihre evangelische U
nen zu Cassel den öffentlichen Gottesdien
der Stadt halten mögen, wieder einzieh
nen, sondern es seye auch aus dem churbra
gischen Schreiben an den Magistrat vom
1691 zu ersehen, daß die reformirte Re
dergleichen Concession vor eine Gnade
und solche wieder einzuziehen sich befug

* Gegeninform. C. 2. §. 23. 24. 25.

Reformati Francof. haben angeführet:

man aufgenommen, und durch sogenante Stümpfler denen etablirten Häusern die Nahrung entzogen, oder die Handlung in allzu viele Hände getheilet werde. Ueberdieß hätten

35) viele reformirte * Herrschaften denen Lutherischen das vollkommene Religionsexercitium cum

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 23. 24. 25.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

circa Sacra, daß ihnen darinnen nicht der geringste Eintrag, unter was Schein oder Prätext es auch immer seye, beschehen mag, vermindern oder entkräften, oder dagegen etwas verfügen werde.

Ad 35) Es stehe dahin*, auf was Art und unter welchen Bedingnissen die reformirten Herrschaften ihren evangelischlutherischen Unterthanen das Exercitium Religionis gegönnet haben, und zeige nicht nur das Rescript Ihro königl. Majestät in Schweden vom 16 Jan. 1731, daß Allerhöchst Dieselbe sich ausdrüklich vorbehalten, Dero gnädigste Concession, daß Ihre evangelische Unterthanen zu Cassel den öffentlichen Gottesdienst in solcher Stadt halten mögen, wieder einziehen zu können, sondern es seye auch aus dem churbrandenburgischen Schreiben an den Magistrat vom 2 Mart. 1691 zu ersehen, daß die reformirte Reichsstände dergleichen Concession vor eine Gnade gehalten, und solche wieder einzuziehen sich befugt erachten

 Die

* Gegeninform. C. 2. §. 23. 24. 25.

Reformati Francof. haben angeführet:

cum omnibus suis Annexis gegönnet, derowegen Magistratus Francofurtensis vor diese seine Glaubensgenossen, welche mit ihm als ein ganzes aus vielen Gliedern bestehendes Corpus zu consideriren wären, bezeigte Gutthat denen Benefacientibus zur Remuneration verbunden seye, und

36) wären * viele vornehme evangel. Reichsstände Magistratui mit einem guten Exempel vorgegangen

* Reform. Gründl. Bericht Cap. 2. §. 53.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

Die evangelische Particularkirchen machten kein besonderes Corpus aus, und wären nur diejenige, welche die Gutthat des ihnen verwilligten Religionsexercitii empfangen, denen Benefacientibus zur Remuneration, worzu ohnedem durch gerichtliche Klage niemand angestrenget werden könne, verbunden, wiewolen von denen Reformirten selbsten in dem zweyten Capitel §. 53. ihres Berichts &c. &c. verschiedene Exempel beygebracht worden, daß ebenfalls evangelische Herrschaften ihren reformirten Unterthanen das Exercitium Religionis an verschiedenen Orten, wo sie solches sonsten nicht gehabt, gestattet, und solchergestalt die ihren Glaubensgenossen erwiesene Gefälligkeit reichlich vergolten haben.

Ad 36) Es seye unbekant *, wie und unter welchen Conditionen und Präcautionen einige evangeli

* Gegeninform. Cap. 2. §. 53.

Reformati Francof. haben angefüh

gangen, und hätten denen Reformirten
Orten, wo sie vor diesem das Religionsex
niemals gehabt, eine Kirche zu Uebung ih
Gottesdienstes, ohne daß dadurch denen Luth
einiger Schaden zugewachsen, gestattet,
weil auch reformirte Potenzen und Reic

Magistratus Francof. hat geantwo

gelische Reichsstände denen Reformirte
Kirchen zu Uebung ihres Gottesdienstes a
Orten, wo vor diesem selbiger nicht gewe
willigt haben, und bewiesen allenfalls solch
gel weiter nichts, als daß höchstens Statu
aus Gnaden, und nach ihr und der
Convenienz, ihren evangelischen oder ref
Unterthanen ratione Exercitii Religionis
mehreres, als das Instrumentum Pacis W
im Art. VII. ihnen zuleget, freywillig
können, nicht aber daß die Unterthan
gleichen als eine Schuldigkeit zu f
oder gar durch eine ordentliche Kl
denen höchsten Reichsgerichten
chen befugt seyen, daß der *Anno* 1648
condita Pacis inter Protestantes hergel
Status Ecclesiasticus nothwendiger We
gegen ihrer wegen des *Juris circa Sac*
die Reichsgesetze, westphälischen F
schluß und käyserliche allerhöchst
capitulationes aufs verbindlichst

Reformati Francof. haben angeführet:

gegangen, und hätten denen Reformirten an vielen Orten, wo sie vor diesem das Religionsexercitium niemals gehabt, eine Kirche zu Uebung ihres Gottesdienstes, ohne daß dadurch denen Lutherischen einiger Schaden zugewachsen, gestattet, und vice versa auch reformirte Potenzen und Reichsstände denen

Magistratus Francof. hat geantwortet:

gelische Reichsstände denen Reformirten einige Kirchen zu Uebung ihres Gottesdienstes an solchen Orten, wo vor diesem selbiger nicht gewesen, bewilliget haben, und bewiesen allenfalls solche Exempel weiter nichts, als daß höchstens Status Imperii aus Gnaden, und nach ihr und der ihrigen Convenienz, ihren evangelischen oder reformirten Unterthanen ratione Exercitii Religionis auch ein mehreres, als das Instrumentum Pacis Westphal. im Art. VII. ihnen zuleget, freywillig gestatten können, nicht aber daß die Unterthanen dergleichen als eine Schuldigkeit zu fordern, oder gar durch eine ordentliche Klage bey denen höchsten Reichsgerichten anzusuchen befugt seyen, daß der *Anno 1648 tempore conditæ Pacis inter Protestantes* hergebrachte *Status Ecclesiasticus* nothwendiger Weise, und gegen ihrer wegen des *Juris circa Sacra* durch die Reichsgesetze, westphälischen Friedensschluß und käyserliche allerhöchste Wahlcapitulationes aufs verbindlichste assecu-

 rir-

Reformati Francof. haben angeführet:

denen unter ihnen wohnenden lutherischen Religionsverwandten das Exercitium Religionis [illegible]mäsig zugelassen, und gebe

37) der Unterschied * der Religionen nur accidentaliter Anlaß zum Zank und Streit, und seye zu einer

* Reform. gründl. Bericht Cap. 4. §. 26. 27. 28. 29.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ihrer Oberherren Willen geändert werden solle und müsse.

Ad 37) Aus diesem * gegentheiligen an sich noch vielem Zweifel unterworfenen Satz folge nicht, daß in dem heil. römischen Reich die Subditi, ohne aus denen Reichsconstitutionen oder einem oder andern Paragrapho des westphälischen Friedensschlusses ein Jus quæsitum vor sich anziehen zu können, gegen ihrer Oberherren Willen ein Exercitium Religionis zu prätendiren berechtiget seyen, oder Status Imperii in solchem eigenwilligen Gesuch, wann sie gleich solches ihren Umständen nach vor höchst schädlich und gefährlich erachten, nothwendiger Weise willfahren müssen, oder so gar durch ohnstatthafte gerichtliche Klage dazu mit gänzlicher Aufhebung der Reichsgesetze und des so theuer erworbenen Instrumenti Pacis Westphalicæ, als eines Legis Imperii fundamentalis perpetuæ, angestrenget werden könten, dergleichen grundverderbliche und friedensstöhrende Principia weder der königliche

* Gegeninform. Cap. 4. §. 26. 27. 28. 29.

Reformati Francof. haben angefüh

einer wohlgeordneten Republique nicht nö
alle Unterthanen einer Religion beypflicht

38) Denen Juden * zu Frankfurt wü
Synagogen erlaubet, und folglich seye

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 37.

Magistratus Francof. hat geantwo

königlich preussische geheimde Rath Böhm
Ecclesiast. Protest. L. 5. Tit. 7. §. 188 n
mann P. 1. Consl. 2. oder Fleischer in der E
zum geistlichen Recht L. 3. C. 1. §. 50. seqq
niger anderer bewährter Autor behaupt
niemalen ohne dem Instrum. Pac. Westph
§. 50. alle solchem Friedensschluß entgeg
de besondere Privatmeynungen bey hoh
verboten und annullirer worden.

Ad 38) Die Juden * zu Frankfurt h
der Reformation *Lutheri* ihre Synag
schon zu Frankfurt hergebracht, und m
falls mit käyserlichen Privilegien verseh
noch weiters durch ihre von dem glorr
Käyser *Matthia* und Jhro käyserlichen
Carl dem VIten glorwürdigsten Andenk
mitte Stättigkeit sicher gestellt, dahero
eine Aenderung zu treffen in Magistratu
nicht stehe, sondern Reformati nur die
käyserliche Privilegia und Verordnung
zu censuriren trachteten, und würden sich

* Gegeninformat. Cap. 2. §. 37. 38.

Reformati Francof. haben angeführet:

einer wohlgeordneten Republique nicht nöthig, daß alle Unterthanen einer Religion beypflichten.

38) Denen Juden * zu Frankfurt würden ihre Synagogen erlaubet, und folglich seye hart und be-

* Reform. gründl. Bericht Cap. 2. §. 37. 38.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

niglichpreussische geheimde Rath Böhmer in Jur. Ecclesiast. Protest. L. 5. Tit. 7. §. 188 noch Hofmann P. 1. Conl. 2. oder Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Recht L. 3. C. 1. §. 50. seqq. oder einiger anderer bewährter Autor behauptet haben, wiewolen ohne dem Instrum Pac. Westphal. Art. V. §. 50. alle solchem Friedensschluß entgegenlaufende besondere Privatmeynungen bey hoher Strafe verboten und annulliret worden.

Ad 38) Die Juden * zu Frankfurt hätten vor der Reformation *Lutheri* ihre Synagogen allschon zu Frankfurt hergebracht, und wären desfalls mit käyserlichen Privilegien versehen, und noch weiters durch ihre von dem glorwürdigsten Käyser *Matthia* und Jhro käyserlichen Majestät *Carl* dem VIten glorwürdigsten Andenkens, confirmirte Stättigkeit sicher gestellt, dahero hierunter eine Aenderung zu treffen in Magistratus Mächten nicht stehe, sondern Reformati nur die vorbelobte käyserliche Privilegia und Verordnungen oblique zu censuriren trachteten, und würden sich gleichfalls refor-

* Gegeninformat. Cap. 2. §. 37. 38.

Reformati Francof. haben angeführt:

betrübt, daß man selbigen mehrere Freyheiten und Privilegia, als denen Reformirten, gestatten wolle.

Das Petitum derer Reformatorum Francofurtensium hat darinnen bestanden, daß Ihro käyserliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, sie als injuste spoliatos plenarie zu restituiren, und zu dem Ende dasigem Magistrat anzubefehlen, daß derselbe die de facto abgenommene Kirche zu denen weisen

Magistratus Francof. hat geantwortet:

reformirte Oerter finden, wo die Juden, ob sie gleich mit dergleichen käyserlichen Specialprivilegien nicht versehen, dennoch wegen des Gottesdienstes mehrere Freyheit als die Evangelischen, geniesen, auch könten Reformati, so lange sie bey dem ruhigen Genuß des Art. VII. des westphälischen Friedensschlusses gelassen werden, und der An. 1648 üblich gewesene Status in Ecclesiasticis unverändert verbleibet, sich mit Bestand nicht beklagen, daß mit ihnen hart oder ungebührlich verfahren werde.

Solchemnach hat Magistratus gebeten, daß Ihro käyserliche Majestät allergnädigst geruhen wolten, nach Anleitung des westphälischen Friedensschlusses Art. V. §. 29. 30. Art. VII. & Art. VIII. §. 2. und Dero kayserlichen allerhöchsten Wahlcapitulation seine reformirte Bürger und Schutzangehörigen mit ihrem Gesuch gäntzlich ab- und zur Ruhe verweisen, und wegen der vielen gegen ihn,

Reformati Francof. haben angefüh

weisen Frauen wieder einräumen, oder
Stelle bequeme Plätze zu Auferbauung ne
chen in der Stadt Frankfurt Ringmauern
sen, und solchergestalt ihnen das öffentlich
cium ihrer Religion, wie sie solches tem
ceptionis *per modum Pacti & Conventio*
tum, und viele Jahre über publice geübe
nach wie vor gestatten, auch sie pro futuro
weiter nicht beeinträchtigen, sondern vie
gen alle Turbatores schützen solle.

Magistratus Francof. hat geantwo

ihn, als ihre Obrigkeit, gebrauchten höchst
lichen Anzüglichkeiten mit einer wohl
Ahndung ansehen, oder wenigstens die
ter Eigenschaft nach, vid. Art. V. §. 5
Pac. Westphal. an die hochlöbliche Rei
lung allergerechtest remittiren zu lassen.

II.

Fortsetzung von der I
ration der Academie zu
langen.

Es ist diese solenne Handlung sc
gen Band gleich zu Anfang d
ständlich von uns erzehlet wo

Reformati Francof. haben angeführet:

weisen Frauen wieder einräumen, oder an deren Stelle bequeme Plätze zu Auferbauung neuer Kirchen in der Stadt Frankfurt Ringmauern anweisen, und solchergestalt ihnen das öffentliche Exercitium ihrer Religión, wie sie solches tempore Receptionis *per modum Pacti & Conventionis* erhalten, und viele Jahre über publice geübet hätten, nach wie vor gestatten, auch sie pro futuro hierunter weiter nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr gegen alle Turbatores schützen solle.

Magistratus Francof. hat geantwortet:

ihn, als ihre Obrigkeit, gebrauchten höchstempfindlichen Anzüglichkeiten mit einer wohlverdienten Ahndung ansehen, oder wenigstens die Sache ihrer Eigenschaft nach, vid. Art. V. §. 50. Instrum. Pac. Westphal. an die hochlöbliche Reichsversamlung allergerechtest remittiren zu lassen.

II.

Fortsetzung von der Inauguration der Academie zu Erlangen.

Es ist diese solenne Handlung schon im vorigen Band gleich zu Anfang desselben umständlich von uns erzehlet worden, und wir haben

haben auch damals bereits eine historische Nachricht von der Einweihung dieser Friedrichs-universität angeführet, die Hr. Prof. Huth in Druck herausgegeben hat. Aber wie wir dabey errinnert, daß in eben dieser Schrift eine ausführliche Beschreibung dieser Geschichte, und eine Samlung der dahin gehörigen Schriften versprochen worden, also ist nunmehro die würckliche Ausgabe erfolget, von welcher wir denn itzo noch etwas melden wollen. Sie führet den Titel:

Historia Academiæ Fridericianæ Erlangensis qua præter eius originem Solemnia dedicationis sacra eventusque proxime secuti referuntur. Addita sunt scripta tam publica quam priuata Academiæ causa concepta. Erlangæ ex typographia academica clɔ lɔ cc xxxxIII. in fol.

Diesem Titel ist alsobald ein groses Kupferblat beygefüget, auf welchem der Musenberg abgebildet ist, und in den Seitenzierrathen werden die vier Facultäten unter gewissen Zeichen vorgestellt. Nach diesem fänget sich der erste Theil des Werks an, der die besondere Aufschrift hat: Sacra inaugurata IIII. Nov. clɔ Iɔcc xLIII. Academiae Fridericianae Erlangensis Solemnia. Perillustris Director. Acad. iussu descripta a *Jo. Guil. Gadendam*, J. V. & Ph. D. Frideric. Procancellario Com. Pal. Caes. Seren. Marggravii Regnantis Consil. Aul. Juris & Hist. Pr. P. Ord. Gleich nach dieser Aufschrift folget das prächtige Bildniß des durchlauchtigsten Herrn Marggrafs, mit einer kurzen Dedication, im Namen der Academie. Die historische Nachricht des Herrn

...Herrn Hofraths bestehet aus drey Stücken ...ste ist Academiae Fridericianae Origo, d... ...meldet, daß schon vormals Marggraf Chr... ...Ernst auf die Stiftung einer Academie ...wesen, und das von ihm aufgerichtete Co... ...Christiano-Ernestinum zu Bareuth den G... ...einem grösern Werk legen sollen, welches ...Anfang zu einem grosen Ruhm gelanget. ...es aber in den folgenden Zeiten wieder ...einigen geschwächt worden, und des izt reg... ...Herrn Marggrafens hochfürstl. Durchl. ...sonderer Aufnahme dem Herrn geheime... ...von Superville das Directorium üb... ...so hat derselbe zu desto besserer Aufna... ...Wissenschaften den Vorschlag zu der ne... ...Academie gethan. Bey dieser Gelegenheit b... ...der Hr. Hofrath zugleich sowol die Stad... ...gen nach ihrem Alterthum und nach ih... ...Vermehrung, dabey man den Grundriß ...auf einem Bogen abgebildet siehet, als ...Stiftung der daselbst gewesenen Ritterac... ...von welcher er aber errinnert, daß zwar de... ...derselben Groß von Trockau im Anfa... ...im Testament sein ganzes Vermögen dar... ...net, auch die academischen Gebäude nebst ...Ritterkirche aufgerichtet, doch nach seine... ...Verheyrathung solche Stiftung dergesta... ...dert habe, daß endlich nichts von seinem ...gen als die blosen Gebäude der Academie ...blieben. Und da nun schon ehemals M... Christian Ernst selbst jährlich 1000 ...Erhaltung solcher Ritteracademie verw...

Herrn Hofraths bestehet aus drey Stücken. Das erste ist Academiae Fridericianae Origo, darinnen er meldet, daß schon vormals Marggraf Christian Ernst auf die Stiftung einer Academie bedacht gewesen, und das von ihm aufgerichtete Collegium Christiano-Ernestinum zu Bareuth den Grund zu einem grösern Werk legen sollen, welches auch im Anfang zu einem grosen Ruhm gelanget. Nachdem es aber in den folgenden Zeiten wieder einigermasen geschwächt worden, und des izt regierenden Herrn Marggrafens hochfürstl. Durchl. zu desto besserer Aufnahme dem Herrn geheimen Rath von Superville das Directorium übergeben, so hat derselbe zu desto besserer Aufnahme der Wissenschaften den Vorschlag zu der neuen Academie gethan. Bey dieser Gelegenheit beschreibet der Hr. Hofrath zugleich sowol die Stadt Erlangen nach ihrem Alterthum und nach ihrer neuen Vermehrung, dabey man den Grundriß derselben auf einem Bogen abgebildet siehet, als auch die Stiftung der daselbst gewesenen Ritteracademie, von welcher er aber errinnert, daß zwar der Urheber derselben Groß von Trockau im Anfang durch ein Testament sein ganzes Vermögen darzu gewidmet, auch die academischen Gebäude nebst der Sophienkirche aufgerichtet, doch nach seiner andern Verheyrathung solche Stiftung dergestalt verändert habe, daß endlich nichts von seinem Vermögen als die blosen Gebäude der Academie übrig geblieben. Und da nun schon ehemals Marggraf Christian Ernst selbst jährlich 1000 Thlr. zur Erhaltung solcher Ritteracademie verordnet, so

sey

seyn selbige nun aufgehoben worden, und man habe hingegen ihre noch übrige Einkünfte mit zu der neuen Academie angewendet. So viel haben wir aus diesem ersten Stück nur kürzlich berühren, dabey aber noch dieses melden wollen, daß zum Anfang desselben die bey der Einweihung der bareuthischen Academie ausgetheilte Münze, am Ende aber die bey der itzigen erlangischen Einweihung geschlagene Medaille in Kupfer gestochen ist, davon wir jene oben schon im VIten Band p. 740, und die andere im VIIIten Band p. 22, als die erste vestnerische Münze, angeführet haben.

Hierauf folget das andere Stück der historischen Erzehlung, darinnen Academiae Fridericianae constitutio beschrieben wird. Voraus siehet man die zweyte vestnerische Münze, davon wir im VIIIten B. p. 23 gedacht haben. Es wird hierauf vornemlich der Anfang dieser Academie in Bareuth mit allen dabey vorgegangenen Solennitäten und Einrichtungen erzehlet, und nachdem sodann die Ursachen angeführet worden, warum man auf die Veränderung des Orts bedacht seyn müssen, so wird der Beschluß zu Bareuth, der an dem hohen Geburthstag der Frau Marggräfin königl. Hoheit mit einer Rede geschehen, wie auch der Abzug nach Erlangen, nach zuvor erhaltenen käyserl. Privilegien, beschrieben, und was man nun hier zu der vorseyenden öffentlichen Einweihung, sonderlich durch unterschiedliche Einladungsschreiben an die Universitäten Altdorf, Göttingen, Halle, Jena, Ingolstadt, Leipzig, Tübingen und Würzburg, vor Anstalten gemacht habe.

Nach

Nach diesem komt drittens Academiae Fridericianae perfectio & consecratio. Voraus stehet das Wappen des durchlauchtigsten Herrn Marggrafens mit denen umhangenden Orden und oben mit dem Fürstenhut gezieret. Alles was bey dieser solennen Handlung an einem iedweden Tag merkwürdiges vorgegangen ist, wird hier umständlich gemeldet, das wir aber itzo nicht wiederholen wollen. Auf zwey besondern Bogen siehet man in schönen Kupferstichen die Abbildung des Einzugs des Herrn Marggrafens am 3 November, und die Vorstellung der Universitätsgebäude, nebst der am 4 Nov. gehaltenen Procession. Bey dem Schluß aber dieses ganzen ersten Theils stehet die von uns l. c. p. 21 beschriebene Gedächtnißmünze, die am ersten Einweihungstage ausgetheilet worden.

Der andere Theil dieses Werks hat folgende Aufschrift: Additamenta historiam Fridericianae Erlangensis illustrantia & probantia tam publica quam priuata. Auf dem Titel ist die Medaille mit der Stadt Erlangen abgebildet, deren wir l. c. p. 24 gedacht haben. Gleich nach dem Titel folget des Herrn geheimen Raths von Superville Bildniß, der in seiner Bibliothek im Haushabit vorgestellet wird. Die in diesem Theil enthaltenen Beylagen sind der Ordnung nach folgende: I) Per illustr. Cancellarii, Domini *de Superville*, Oratio ordinandae Fridericianae causa inter ipsa dedicationis Solemnia recitata. Gleich anfangs stehet eine Münze, die dem Herrn geheimen Rath zu E[illegible] ren bey dieser Solennität gepräget worden.

Nach diesem komt drittens Academiae Fridericianae perfectio & consecratio. Voraus stehet das Wappen des durchlauchtigsten Herrn Marggrafens mit denen umhangenden Orden und oben mit dem Fürstenhut gezieret. Alles was bey dieser solennen Handlung an einem iedweden Tag merkwürdiges vorgegangen ist, wird hier umständlich gemeldet, das wir aber itzo nicht wiederholen wollen. Auf zwey besondern Bogen siehet man in schönen Kupferstichen die Abbildung des Einzugs des Herrn Marggrafens am 3 November, und die Vorstellung der Universitätsgebäude, nebst der am 4 Nov. gehaltenen Procession. Bey dem Schluß aber dieses ganzen ersten Theils stehet die von uns l. c. p. 21 beschriebene Gedächtnißmünze, die am ersten Einweihungstage ausgetheilet worden.

Der andere Theil dieses Werks hat folgende Aufschrift: Additamenta historiam Fridericianae Erlangensis illustrantia & probantia tam publica quam priuata. Auf dem Titel ist die Medaille mit der Stadt Erlangen abgebildet, deren wir l. c. p. 24 gedacht haben. Gleich nach dem Titel folget des Herrn geheimen Raths von Superville Bildniß, der in seiner Bibliothek im Haushabit vorgestellet wird. Die in diesem Theil enthaltene Beylagen sind der Ordnung nach folgende: I) Perillustr. Cancellarii, Domini *de Superville*, Oratio ordinandae Fridericianae causa inter ipsa dedicationis Solemnia recitata. Gleich anfangs stehet eine Münze, die dem Herrn geheimen Rath zu Ehren bey dieser Solennität gepräget worden. In

der Rede ist ei Kupferstich zu sehen, auf welchem die Siegel der Universität und der Facultäten vorgestellet werden. Nach derselben ist Extractus Privilegiorum Imperialium beygefüget. II) Extractus Privilegiorum Serenissimi Marchionis Brandenburgici *Friderici*, und zwar findet man da a) den Stiftungsbrief d. d. Bareuth den 13 Apr. 1743 und b) die besondere Vorrechte und Begnadigungen, mit welchen Höchstdieselben die Universität versehen haben, d. d. Bareuth den 27. Sept. 1743. Beyde sind teutsch und lateinisch abgefaßt. III) Oratio Prorectoris, qua Augusto Conditori Academiae gratias egit. IV) Formula Renuntiationis solemnis in Facultate theologica IIII Nov factae. V) Formula Renuntiationis in Facultate iuridica. VI) Formula Renuntiationis in Facultate philosophica. VII) Predigt bey öffentlicher Einweihung der Friederichsuniversitä über Esaiä XXXIII: 20. von Herrn Prof. Ellrod gehalten. VIII) Oratio S. R. *Pfeiffori*, de limitibus rationis in interpretanda Scriptura Sacra ante renuntiationem Doctorum Theologiae V. Nov. recitata. VIIII) Oratio Consult. *Roßmanni*, de dignitate Cancellarii in Academiis Protestantium, renuntiationi Doctorum Juris praemissa. X) Oratio Exper. *Schmidelii*, de Lemmatum in Medicina cauta applicatione, qua renuntiationem Doctorum Medicinae auspicatus est. XI) Oratio Ampl. *Pazingeri*, de Controversiis, finem nunquam habituris ante renuntiationem Magistr. Philos. habita. XII) Programma, quo instans coronatio Poëtae indicatur. XIII) Oratio Consult. *Braunii*, qua aedes publicae solemni inaugurabantur ritu. XIV) Programma, quo Friderici sacrorum auspicalium denuntiauit, interp Ellrodio. XV) Literae inuitatoriae Jenar sium &c. missae, cum literis gratulatoriis a dem. XVI) Literae fiduciales a Legatis XVII) Literae Legatis discedentibus a Fric redditae. XVIII) Einige lateinische und Glückwünsche, worauf die bey der Einwe academischen Kirche von Herrn Prof. E Habac. 3: 20 gehaltene Predigt den machet.

* * *

Weil wir vorhin gemeldet haben, daß de riß der Stadt Erlangen bey dieser befindlich ist, so müssen wir bey solcher G in der von uns im VIII Band p. 26 f. Beschreibung nur so viel ändern: D Städte alt und neu Erlangen liegen in nehmen Thal beyderseits neben einande Colonie der neuen Stadt ist an der a Nürnberg zu bey einer Viertelstunde f worden. Vor diesem hat zwar zwisch ein offenes Thor gestanden, welches ab chen Jahren weggerissen, und sind die sch ser in einer Reyhe fortgebauet worden welchen die breite gepflasterte Straße Bamberg gen Nürnberg gehet, befind Fluß Regnitz, der unterhalb Nürnberg aus der von Anspach herfliesenden R der durch Nürnberg fliesenden Pegnit flößt, und auch aus beyden in einem

tur ritu. XIV) Programma, quo Fridericiana diem Sacrorum auspicalium denuntiauit, interprete S. R. *Ellrodio*. XV) Literae inuitatoriae Jenam, Altorfium &c. missae, cum literis gratulatoriis ab iis redditis. XVI) Literae fiduciales a Legatis traditae. XVII) Literae Legatis discedentibus a Fridericiana redditae. XVIII) Einige lateinische und teutsche Glükwünsche, worauf die bey der Einweihung der academischen Kirche von Herrn Prof. Huth aus Habac. 3: 20 gehaltene Predigt den Schluß machet.

* * *

Weil wir vorhin gemeldet haben, daß der Grundriß der Stadt Erlangen bey dieser Historie befindlich ist, so müssen wir bey solcher Gelegenheit in der von uns im VIII Band p. 26 f. gemachten Beschreibung nur so viel ändern: Die beyden Städte alt und neu Erlangen liegen in dem angenehmen Thal beyderseits neben einander, und die Colonie der neuen Stadt ist an der alten gegen Nürnberg zu bey einer Viertelstunde fortgebauet worden. Vor diesem hat zwar zwischen beyden ein offenes Thor gestanden, welches aber vor etlichen Jahren weggerissen, und sind die schönen Häuser in einer Reyhe fortgebauet worden, zwischen welchen die breite gepflasterte Strase, die von Bamberg gen Nürnberg gehet, befindlich ist. Der Fluß Regnitz, der unterhalb Nürnberg bey Fürth aus der von Anspach herfliesenden Rednitz, und der durch Nürnberg fliesenden Pegnitz zusammen stößt, und auch aus beyden in einem Nahmen zu-

sammen wächset, theilet nicht alt und neu Erlangen von einander, sondern fliesset an der Rechten seines Ufers neben beyden an einander liegenden Städten vorbey auf Bayersdorf, Forchheim und Bamberg, allwo er bey Hallstadt sich in den Mäyn ergiesset, und anfänget schiffreich zu werden.

III.

Verzeichniß der Diaconorum, welche zu Nauen in der Mittelmark seit der Reformation der Kirche GOttes gedienet.

Wir haben sonsten bey den Nachrichten, die von den Geistlichen, welche bey einer Stadtkirche gestanden, gegeben worden, auch die Diaconos beygefüget, und wollen daher zu dem im 8 B. dieser Act. p. 371 befindlichen Verzeichniß der Inspect. und Pastor. zu Nauen itzo auch noch die dasigen Diaconos hinzusetzen. Die vor 70 Jahren von den Schweden daselbst verursachte Kriegesunruhen, und noch mehr der vor 50 Jahren gewesene grose Brand, machen daß die Nachrichten so kurz seyn. Aus gelehrten Schriften ist keine Ersetzung und Vermehrung herzunehmen, sintemal auser etwa Trau- oder Trauerreden ein Diaconus was drucken zu lassen, nicht wohl Zeit hat, weil dessen tägliche Amtsverrichtungen einen ganzen Mann alleine erfodern.

1) Der

1) Der erste Diaconus, nach der gesegneten Reformation, wie in den Stadturkunden, oder Urbario, dafür gehalten wird, ist vermuthlich gewesen Johannes Wegner, weil er im Concordienbuche neben dem Pastor *Marsilio* stehet: wie denn ein Visitationsabschied, da An. 1578 den 8ten Sept. zu Nauen die Generalkirchenvisitation gehalten worden, und *Andreas Marsilius* Pfarrer gewesen, nicht nur des Diaconi mit, doch ohne Benennung seines Nahmens, gedacht wird; sondern es heisset auch darinnen: Die Herren Visitatores befinden, daß in den vorigen Visitationibus allen (dergleichen An. 1540 und 53 daselbst gewesen) ein Caplan oder Diaconus verordnet ist rc. Auch andere alte Nachrichten zeigen an, daß vor 120 Jahren ein Archidiaconus, Diaconus und Subdiaconus bey dieser Kirche gestanden haben.

2) Magister Füller, N. Heinze, wie auch einer nahmens Krohne, sollen allda Diaconi gewesen seyn; von welchen man aber mit aller Bemühung nichts mehr als die blose Nahmen erfahren, und folglich die eigentliche Zeit und Jahre ihres Daseyns nicht gewiß bestimmen kan.

3) Martin Grewel hat 13 Jahr bey dieser Gemeinde gearbeitet, und ist darauf 1645 zu der damals adelichen Pfarre Berge und Litzo, nahe bey Nauen, berufen worden, woselbst er auch 1658 sein Leben beschlossen hat. Um die bergische Pfarre hat er absonderlich dadurch sich verdient gemacht, weil er der erste gewesen, welcher von der Kirche und Pfarre ordentliche und accurate Nachrichten schriftlich verfasset und hinterlassen. Seine Nach-

1) Der erste Diaconus, nach der gesegneten Reformation, wie in den Stadturkunden, oder Vrbario, dafür gehalten wird, ist vermuthlich gewesen Johannes Wegner, weil er im Concordienbuche neben dem Pastor *Marsilio* stehet: wie denn ein Visitationsabschied, da An. 1578 den 8ten Sept. zu Nauen die Generalkirchenvisitation gehalten worden, und *Andreas Marsilius* Pfarrer gewesen, nicht nur des Diaconi mit, doch ohne Benennung seines Nahmens, gedacht wird; sondern es heiset auch darinnen: Die Herren Visitatores befinden, daß in den vorigen Visitationibus allen (dergleichen An. 1540 und 53 daselbst gewesen) ein Caplan oder Diaconus verordnet ist rc. Auch andere alte Nachrichten zeigen an, daß vor 120 Jahren ein Archidiaconus, Diaconus und Subdiaconus bey dieser Kirche gestanden haben.

2) Magister **Füller**, N. **Heinze**, wie auch einer nahmens **Krohne**, sollen allda Diaconi gewesen seyn; von welchen man aber mit aller Bemühung nichts mehr als die blose Nahmen erfahren, und folglich die eigentliche Zeit und Jahre ihres Daseyns nicht gewiß bestimmen kan.

3) **Martin Grewel** hat 13 Jahr bey dieser Gemeinde gearbeitet, und ist darauf 1645 zu der damals adelichen Pfarre Berge und Lietzo, nahe bey Nauen, berufen worden, woselbst er auch 1658 sein Leben beschlossen hat. Um die bergische Pfarre hat er absonderlich dadurch sich verdient gemacht, weil er der erste gewesen, welcher von der Kirche und Pfarre ordentliche und accurate Nachrichten schriftlich verfasset und hinterlassen. Seine Nach-

kommen stehen noch in der Inspection Nauen mit Segen im Lehramte.

4) **Christian Hacke**, ist 1649 Diaconus gewesen; ob selbiger gleich unmittelbar auf vorigen **Grewel** gefolget, oder es jemand von dem No. II. gedachten kurze Zeit darzwischen gewesen, ist nicht ganz gewiß zu sagen; das ist aber ausgemacht, daß er gleichfalls, und zwar 1659 nach Berge gezogen, daselbst noch auf 10 Jahr gelehret und gelebet, und den 21ten Novembr. 1669 dort in die Ewigkeit eingegangen.

5) **M. George Bindforth**, stehet unter den Inspectoribus und Pastoribus No. V. p. 374. Er hat das Diaconat wenigstens 15 Jahr verwaltet, sich eine gute Stufe erworben, und ist zum Pastorat hinauf gerücket. Jedoch ie mehr Würde, ie mehr Wiederwärtigkeit.

6) **M. Christian** *Budaeus*, gewesener Conrector in der Neustadt Churbrandenburg, hat die Vocation zu der zweyten Predigerstelle in Nauen An. 1678 den 2ten Mart. vom Magistrat erhalten. Nachdem er etliche Jahre lang diesem Amt vorgestanden, hat ihn die göttliche Vorsehung nach Glado an der Havel, zwischen Potsdam und Spandow, zu dasigem Pfarramte geführet. Allein, auch von diesem Orte ist er wegen einiger Verdrießlichkeiten, ferner und weiter, vielleicht nach der Altmark, gezogen.

7) **Valentin Kanne**, war zuerst in der nauenschen Schule 15 Jahr Rector, dann von An. 1683 den 27ten Aug. bis 1690, und also 7 Jahr Diaconus und Lehrer bey dasiger Kirchen, in welchem Dienste er auch sein Leben beschlossen hat.

8) Christoph Gröbler, gebürtig aus Fredersdorf, bey Belzig, an der chursächsischen Grenze, woselbst der Vater ein Müller gewesen. Nach vollbrachten Schulstudien hat er sich auf die Universität Helmstädt begeben, und die Theologica daselbst 1 und ein halb Jahr getrieben. Seine erste Beförderung war nach dem Städtlein Werder bey Potsdam, zur zweyten Predigerstelle; von dorten bekam er die Vocation zum Diaconat in Nauen, unter dem 7den Octob. 1690. In dieser Station hat er durch den stärkenden Beystand Gottes unter häufiger Arbeit über 32 Jahr gestanden, und sein Alter bis auf 70 Jahr gebracht, indem derselbe 1722 den 22ten May diese Welt alt und lebens satt selig verlassen hat.

9) Gottfried Schildberg, eines Landsassen zu Tiezo Sohn. Unter andern Schulen hat er zuletzt das königl. Gymnasium Joachimicum zu Berlin frequentiret. Von selbigem begab er sich etwa 1715 oder 16 nach Jena, hörete die dort lehrende und berühmte öffentliche Lehrer fleißig, nahm auf dem Lande, ohnweit dieser Academie, eine Information an, kam aber bald wieder zurück und absolvirte seine Studia. Als er hierunter gezogen, wurde er von dem reformirten königl. Hofprediger Stosch bey dessen Kinder verlanget, welche Condition er annahm, und durch sein löbliches Wohlverhalten dessen Gewogenheit sich so erworben, daß er auch von selbigem zum Diacono Adjuncto in Nauen nachdrüklich recommendiret worden; sei-

in welchem Dienste er auch sein Leben beschlossen hat.

8) **Christoph Gröbler**, gebürtig aus Fredersdorf, bey Belzig, an der chursächsischen Grenze, woselbst der Vater ein Müller gewesen. Nach vollbrachten Schulstudien hat er sich auf die Universität Helmstädt begeben, und die Theologie daselbst 1 und ein halb Jahr getrieben. Seine erste Beförderung war nach dem Städtlein Werder bey Potsdam, zur zweyten Predigerstelle; von dorten bekam er die Vocation zum Diaconat in Nauen, unter dem 7den Octob. 1690. In dieser Station hat er durch den stärkenden Beystand Gottes unter häufiger Arbeit über 32 Jahr gestanden, und sein Alter bis auf 70 Jahr gebracht, indem derselbe 1722 den 22ten Mäy diese Welt alt und Lebens satt selig verlassen hat.

9) **Gottfried Schildberg**, eines Landsassen zu Titzo, Sohn. Unter andern Schulen hat er zulezt das königl. Gymnasium Joachimicum zu Berlin frequentiret. Von selbigem begab er sich etwa 1715 oder 16 nach Jena, hörete die dort lehrende und berühmte öffentliche Lehrer fleisig, nahm auf dem Lande, ohnweit dieser Academie, eine Information an, kam aber bald wieder zurück und absolvirte seine Studia. Als er hierunter gezogen, wurde er von dem reformirten königl. Hofprediger Stosch bey dessen Kinder verlanget, welche Condition er annahm, und durch sein löbliches Wohlverhalten dessen Gewogenheit sich so erworben, daß er auch von selbigem zum Diacono Adjuncto in Nauen nachdrüklich recommendiret worden; auf

solche Recommendation, da ihn auch der alte Diac. Gröbler beliebet, und um ihn schriftlich angehalten, hat ihn Magistratus An. 1722 den 31ten May die Vocation zur Adjunction und Succession ertheilet. In diesem Amte (welches diesem schwächlichen Manne zu schwer war) ist er 1 Jahr Adjunctus und 1 Jahr Ordinarius, 1 Jahr gesund und 1 Jahr krank gewesen; denn er wurde von einer schwindsüchtigen Heischrigkeit bald befallen, welche auch anhielt und zunahm daß er so jung von 31 Jahren in Berlin, allwo er sich in die Cur begeben, seinen Geist den 24ten May 1724 aufgeben müssen, und ist auch daselbst auf dem Gertrautenhospitalkirchhofe beerdiget worden. So wenig als seiner Jahre, so böse sind sie auch gewesen, indem er so mancherley Creuz und Leiden in kurzer Zeit ausgestanden, als viele andere in 20 Jahren nicht erfahren. Vor seinem Ende aber etliche Wochen ohngefehr hat ihn GOtt durch einen nachdenklichen Traum einst sehr erquicket in welchem er zwey Haufen, einen solcher, die gestritten, den andern solcher, die als Sieger da gestanden, gesehen, und sey er aus der ersten Zahl zu der lezten gebracht, mit den Worten, er solle nun jenen (den Streitern) zusehen, und sich freuen.

10) Gottfried Braun, ein Sohn eines berlinischen Bürgers und Brauherrn, ist gebohren 1697 den 15ten Septemb. Nach gehabter Information von Studiosis, ist er erstlich in das berlinische Stadtgymnasium zum grauen Kloster und nach etlichen Jahren in das königl. joachimsthalische gebracht worden, und bis An. 1717 darinnen geblieben. Im gedachten Jahre bezog er die Universität Jena um Ostern, und hielt sich daselbst anderthalb Jahr auf. Er genoß mit Nutzen der treuen Unterweisung D. *Buddei*, *Syrbii*, Wucherers, D. Walchs, M. Leighs, und absonderlich in Hebraicis und Thesi des Unterrichts D. Rosens. Nach Verfliesung dieser Zeit hat er sich nach Halle gewendet, daselbst anderthalb Jahr studiret, und die damals berühmten Männer, besonders die zwey Herren D. Michaelis, D. Langen, ꝛc. unverrükt gehöret, bis er nach gehaltener philosophischer Disputation unter dem Vorsitz des Mag. Loscans, de Voluntate Divina, öffentlich von dort Abschied genommen. Von Halle aus wurde er von einem Verwandten nahe bey Oranienburg zur Unterweisung 2 Kinder verlanget, welche Condition er, nach 2 gehaltenen Pfingstpredigten in Berlin angetreten, und 2 Jahr verwaltet. Nebst der Schularbeit, so sich auch Mitwochs und Sonnabends auf alle zu Friedrichsthal und auf der Maltz befindliche Kinder erstreckete, hat er auch mit Approbation des Consistorialraths Porstens, und Consens des ordentlichen Pastoris zu Oranienburg, weil keine Kirche daselbst ist, denen sämtlichen Einwohnern des Sontags nachmittags um 4 Uhr eine Erbauungsstunde mit Singen, Predigen und Catechisiren, aus eigener Bewegung gehalten. Durch diese Gelegenheit, und weil er mehrmals zu Oranienburg geprediget, hat sich der Pastor Krüger daselbst, als ihm vom Könige allergnädigst erlaubet worden, etliche Zeit wegen gewisser Umstände nach seinem Vaterla[nd]

geblieben. Im gedachten Jahre bezog er die Universität Jena um Ostern, und hielt sich daselbst anderthalb Jahr auf. Er genoß mit Nutzen der treuen Unterweisung D. *Buddei*, *Syrbii*, Wucherers, D. Walchs, M. Leighs, und absonderlich in Hebraicis und Thesi des Unterrichts D. Rusens. Nach Verfliesung dieser Zeit hat er sich nach Halle gewendet, daselbst anderthalb Jahr studiret, und die damals berühmten Männer, besonders die zwey Herren D. Michaelis, D. Langen, rc. unverrükt gehöret, bis er nach gehaltener philosophischer Disputation unter dem Vorsitz des Mag. Loscans, de Voluntate Divina, öffentlich von dort Abschied genommen. Von Halle aus wurde er von einem Verwandten nahe bey Oranienburg zur Unterweisung 2 Kinder verlanget, welche Condition er, nach 2 gehaltenen Pfingstpredigten in Berlin angetreten, und 2 Jahr verwaltet. Nebst der Schularbeit, so sich auch Mitwochs und Sonnabends auf alle zu Friedrichsthal und auf der Maltz befindliche Kinder erstreckete, hat er auch mit Approbation des Consistorialraths Porstens, und Consens des ordentlichen Pastoris zu Oranienburg, weil keine Kirche daselbst ist, denen sämtlichen Einwohnern des Sontags nachmittags um 4 Uhr eine Erbauungsstunde mit Singen, Predigen und Catechisiren, aus eigener Bewegung gehalten. Durch diese Gelegenheit, und weil er mehrmals zu Oranienburg geprediget, hat sich der Pastor Krüger daselbst, als ihm vom Könige allergnädigst erlaubet worden, etliche Zeit wegen gewisser Umstände nach seinem Vaterlande

Liefland zu verreisen, denselben beym Consistorio zum Pastore Vicario allerunterthänigst ausgebeten: Auf erhaltenes Ansuchen, und nachdem das Ministerium in Berlin dessen Gutachten bey dem Consistorio eingesandt, daß nemlich iemand ohne Specialvocation die Ordination erlangen könte, wie z. E. an Schiffs- und einigen Regimentspredigern zu sehen 2c. ist er 1722 in der St. Nicolaikirche ordiniret worden. Als Pastor Krüger über 1 Jahr zurück gekommen, wurde ihm versprochenermasen die Pfarre Bucko unter der beskowschen Inspection conferiret. Währender dortigen Vacanz verlangte ihn der Herr Consistorialrath und Pröbst Porst in sein Haus, und hat er 4 Wochen über die ordentlichen Donnerstagspredigten in der Nicolaikirche verrichtet. Ehe er von Oranienburg nach Berlin zog, besuchte er seinen alten Freund zu Nauen, und hielt auf dessen Begehren eine Gastpredigt daselbst; ohne alles Vermuthen verlangte ihn hierauf nach etlichen Wochen der Rath, die Gemeinde und der Vorfahre zum Diacono adjuncto und Nachfolger des kranken Diaconi Schildbergs, der sich wolte curiren lassen, und denn einen kleinen Ort suchen; weil nun das Göttliche bey diesem Beruf ganz ausnehmend deutlich hervorleuchtete, so folgete er willig dem Wink und Willen des Allerhöchsten, und nahm an statt eines geruhigen Pastorats zu Bucko das mühsame Diaconat zu Nauen an, wurde nach erhaltener königlichen Confirmation 1724 Domin. Oculi, vom Hrn. Inspector Wagneern introduciret, und stehet nun über 21 Jahr durch GOttes besondern Beystand in

in diesem Amte, da der treue Vater im
die von ihm anfangs erbetene 10 Amtsj
verdoppelt, und noch ein übriges dar
hat.

IV.

Fortsetzung der Nachric den osnabrückischen Flü lingen.

Da wir schon zweymal in den Act
im VII Band p. 754 f. und im
pag. 243 dieser Leute gedacht
einem Prediger, nahmens Kampf
Stift Osnabrück aus Furcht einer
welche ihrer Meynung nach die evange
in Teutschland nächstens betreffen m
flohen sind, und unter andern angeze
daß gedachter Hr. Kampf Willens s
phetische Gedanken öffentlich bekant zu
müssen wir doch noch kürzlich hinzuth
nach der Zeit würklich zwey Schrifte
Druck herausgegeben hat. Die erst
den Titel:

Erklärung des zwanzigsten C
heil. Offenbarung S. Joha
welcher das in Gog und Magog
seinem Volke zumal in Teutschla
hete erschreckliche Zorngeri
den nahe bevorstehet, iederma

in diesem Amte, da der treue Vater im Himmel, die von ihm anfangs erbetene 10 Amtsjahre schon verdoppelt, und noch ein übriges darzu gethan hat.

IV.
Fortsetzung der Nachricht von den osnabrückischen Flüchtlingen.

Da wir schon zweymal in den Actis, nemlich im VII Band p. 754 f. und im VIII Band pag. 243 dieser Leute gedacht, die mit einem Prediger, nahmens Kampf, aus dem Stift Osnabrück aus Furcht einer Verfolgung, welche ihrer Meynung nach die evangelische Kirche in Teutschland nächstens betreffen werde, entflohen sind, und unter andern angezeiget haben, daß gedachter Hr. Kampf Willens sey, seine prophetische Gedanken öffentlich bekant zu machen; so müssen wir doch noch kürzlich hinzuthun, daß er nach der Zeit würklich zwey Schriften davon in Druck herausgegeben hat. Die erste hat folgenden Titel:

Erklärung des zwanzigsten Capitels der heil. Offenbarung S. Johannis, kraft welcher das in Gog und Magog von GOtt seinem Volke zumal in Teutschland angedrohete erschrekliche Zorngerichte demselben nahe bevorstehet, iedermänniglichen zu

einer gerechten Prüfung, heylsamen Ueberlegung und Buserweckung wohlmeynend mitgetheilet von **Theod. Rampf**, V. D. M. Cüstrin, auf Kosten eines guten Freundes, zu finden bey David König, Buchbindern daselbst, in 8. siebendhalb Bogen.

Es scheinet also aus dem Orte des Druckes, daß sich diese Leute ohnfehlbar, wie man in der vorigen Nachricht l. c. vermuthet hatte, nach Cüstrin müssen gewendet haben. Am Ende dieses Tractats stehet die Unterschrift: Absolutum bono cum Deo die 3 Dec. 1743. Es wills der Raum nicht leiden, von seiner Erklärung einen weitläuftigen Auszug zu machen, sondern wir wollen in der Hauptsache nur so viel mit wenigen berühren: Er sezt voraus, was in den alten Propheten von den Heyden, und sonderlich Ezech. 38 und 39 von Gog und Magog d. i. Muhammedanern gemeldet worden, daß sie zur leztenZeit mit groser Grausamkeit wider GOttes Volk aufstehen würden, das sey in diesem Cap. der Offenb. Joh. deutlicher erkläret. Er meynet, im ersten Vers sey der Abgrund das Pabstthum, der Schlüssel dazu sey **Bonifacius** gewesen, der dasselbe unter die Völker ausgebreitet. Dieser Schlüssel sey damals in der Hand eines Engels gewesen, durch welche Hand man die fränkischen Regenten, *Carolum Martellum*, mit seinen Söhnen und Enkel zu verstehen habe. Da nun bisher der Drache die Heiden, d. i. die Saracenen oder Muhammedaner durch seine Werkzeuge, und sonderlich An. 735 durch die Sachsen wider die Franken, und zugleich wider die wahren Kinder GOttes auf-

von den osnabrück. Flüchtlinge[n]

ufgehetzet, so habe *Carolus Martellus*
ie Muhammedaner, und alsdenn ihre
schlagen. „Endlich, (schreibet er p. 10
„folgenden 740ten Jahre die Reihe an
„tissimos Saxones, welche nach harten
„*Carolus* in soferne gebändiget, daß sie
„die Muhammedaner wider ihn und GO
„weiter aufzubringen nicht vermögend
„Und von dieser lezten Bändigung so
„geschehen, heben sich die unsers Orts
„tausend Jahr an, als in welcher Zeit
„sollte gebunden, d. i. nicht vermögend
„zugelassen seyn die Muhammedaner d
„liche Werkzeuge und Aufwiegler wider
„und das Volck GOttes, solche zu ver
„zu verwüsten, von neuen aufzubringe
„und die Sachsen unter denen von besag
„*Martello* gebändigten die Lezten. (
„Bändigen der Aufwiegler der Muh
„oder Saracenen mit ihnen An. 740
„ges Complement erreichet, und die
„also da ihren Terminum a quo haben
„aber als mächtige Heyden mit bittern
„renden Hasse die Christen verfolgten,
„an einer neuen Aufwiegelung nicht m
„ermangeln lassen: So hat es dem h
„fallen, wie solcher ihrer Bosheit sey
„worden; und also ihren und der übrig
„ner des Abgrundes, wie auch seines
„stand unter diesen 1000jährigen Ze
„genden ferner, wiewol mit kurzen, an
„in solcher Connexion zu weisen, wie

aufgehetzet, so habe *Carolus Martellus* anfangs die Muhammedaner, und alsdenn ihre Anhetzer geschlagen. „Endlich, (schreibet er p. 10) kam im „folgenden 740ten Jahre die Reihe an die Paga-„nissimos Saxones, welche nach harten Angriffen „*Carolus* in soferne gebändiget, daß sie in Zukunft „die Muhammedaner wider ihn und GOttes Volk „weiter aufzubringen nicht vermögend gewesen. „Und von dieser lezten Bändigung, so Anno 740 „geschehen, heben sich die unsers Orts gemeldete „tausend Jahr an, als in welcher Zeit der Teufel „solte gebunden, d. i. nicht vermögend oder ihme „zugelassen seyn die Muhammedaner durch äuser-„liche Werckzeuge und Aufwiegler wider die Kirche „und das Volck GOttes, solche zu verheeren und „zu verwüsten, von neuen aufzubringen. Weil „nun die Sachsen unter denen von besagten *Carolo* „*Martello* gebändigten die Lezten, (so daß das „Bändigen der Aufwiegler der Muhammedaner „oder Saracenen mit ihnen An. 740 sein damali-„ges Complement erreichet, und die 1000 Jahr „also da ihren Terminum a quo haben:) dieselbe „aber als mächtige Heyden mit bittern immerwäh-„renden Hasse die Christen verfolgten, und also es „an einer neuen Aufwiegelung nicht würden haben „ermangeln lassen: So hat es dem heil. Geist ge-„fallen, wie solcher ihrer Bosheit sey vorgebeuget „worden; und also ihren und der übrigen Einwoh-„ner des Abgrundes, wie auch seines Volkes Zu-„stand unter diesen 1000jährigen Zeitlaufe in fol-„genden ferner, wiwol mit kurzen, anzuzeigen, und „in solcher Connexion zu weisen, wie der Abgrund,

„so

einer gerechten Prüfung, heylsamen Ueberle-
gung und Buserweckung wohlmeynend mit-
getheilet von **Theod. Kampf**, V.D.M.
Cüstrin, auf Kosten eines guten Freundes, zu
finden bey David König, Buchbindern da-
selbst, in 8. siebendhalb Bogen.

Es scheinet also aus dem Orte des Druckes, daß
sich diese Leute ohnfehlbar, wie man in der vorigen
Nachricht l. c. vermuthet hatte, nach Cüstrin müs-
sen gewendet haben. Am Ende dieses Tractats
stehet die Unterschrift: Absolutum bono cum Deo
die 3 Dec. 1743. Es wills der Raum nicht leiden,
von seiner Erklärung einen weitläuftigen Auszug
zu machen, sondern wir wollen in der Hauptsache
nur so viel mit wenigen berühren: Er sezt voraus,
was in den alten Propheten von den Heyden, und
sonderlich Ezech. 38 und 39 von Gog und Magog
d. i. Muhammedanern gemeldet worden, daß sie
zur leztenZeit mit groserGrausamkeit wider GOt-
tes Volk aufstehen würden, das sey in diesem Cap.
der Offenb. Joh. deutlicher erkläret. Er meynet,
im ersten Vers sey der Abgrund das Pabstthum,
der Schlüssel dazu sey **Bonifacius** gewesen, der
dasselbe unter die Völker ausgebreitet. Dieser
Schlüssel sey damals in der Hand eines Engels ge-
wesen, durch welche Hand man die fränkischen Re-
genten, *Carolum Martellum*, mit seinen Söhnen
und Enkel zu verstehen habe. Da nun bisher der
Drache die Heiden, d. i. die Saracenen oder Mu-
hammedaner durch seine Werkzeuge, und sonder-
lich An. 735 durch die Sachsen wider die Franken,
und zugleich wider die wahren Kinder GOttes
auf-

ufgehetzet, so habe *Carolus Martellus*
die Muhammedaner, und alsdenn ihre
geschlagen. „Endlich, (schreibet er p. 10
„folgenden 740ten Jahre die Reihe an
„*ssimos Saxones*, welche nach harten
„*Carolus* in soferne gebändiget, daß sie
„die Muhammedaner wider ihn und GO
„weiter aufzubringen nicht vermögend
„Und von dieser lezten Bändigung so
„geschehen, heben sich die unsers Orts
„tausend Jahr an, als in welcher Zeit
„alle gebunden, d. i. nicht vermögend
„gelassen seyn die Muhammedaner d
„liche Werkzeuge und Aufwiegler wider
„und das Volck GOttes, solche zu ver
„zu verwüsten, von neuen aufzubringe
„nun die Sachsen unter denen von besag
„*Martello* gebändigten die Lezten. (
„Bändigen der Aufwiegler der Muha
„oder Saracenen mit ihnen An. 740
„ges Complement erreichet, und die
„also da ihren Terminum a quo haben
„aber als mächtige Heyden mit bittern
„tenden Hasse die Christen verfolgten,
„an einer neuen Aufwiegelung nicht wi
„ermangeln lassen: So hat es dem H
„fallen, wie solcher ihrer Bosheit sey
„worden; und also ihren und der übrig
„ner des Abgrundes, wie auch seines
„stand unter diesen 1000jährigen Zei
„genden ferner, wiwol mit kurzen, an
„in solcher Connexion zu weisen, wie

aufgehetzet, so habe *Carolus Martellus* anfangs die Muhammedaner, und alsdenn ihre Anhetzer geschlagen. „Endlich, (schreibet er p. 10) kam im „folgenden 740ten Jahre die Reihe an die Paga-„nissimos Saxones, welche nach harten Angriffen „*Carolus* in soferne gebändiget, daß sie in Zukunft „die Muhammedaner wider ihn und GOttes Volk „weiter aufzubringen nicht vermögend gewesen. „Und von dieser lezten Bändigung so Anno 740 „geschehen, heben sich die unsers Orts gemeldete „tausend Jahr an, als in welcher Zeit der Teufel „solte gebunden, d. i. nicht vermögend oder ihme „zugelassen seyn die Muhammedaner durch äuser-„liche Werckzeuge und Aufwiegler wider die Kirche „und das Volck GOttes, solche zu verheeren und „zu verwüsten, von neuen aufzubringen. Weil „nun die Sachsen unter denen von besagten *Carolo* „*Martello* gebändigten die Lezten, (so daß das „Bändigen der Aufwiegler der Muhammedaner „oder Saracenen mit ihnen An. 740 sein damali-„ges Complement erreichet, und die 1000 Jahr „also da ihren Terminum a quo haben:) dieselbe „aber als mächtige Heyden mit bittern immerwäh-„renden Hasse die Christen verfolgten, und also es „an einer neuen Aufwiegelung nicht würden haben „ermangeln lassen: So hat es dem heil. Geist ge-„fallen, wie solcher ihrer Bosheit sey vorgebeuget „worden; und also ihren und der übrigen Einwoh-„ner des Abgrundes, wie auch seines Volkes Zu-„stand unter diesen 1000jährigen Zeitlaufe in fol-„genden ferner, wiwol mit kurzen, anzuzeigen, und „in solcher Connexion zu weisen, wie der Abgrund,

„so

„so sonst zur Bändigung der Aufwiegeler der Mu-
„hammedaner vorher gedienet, nach 1000 Jah-
„ren selbst einen Aufwiegler derselben abgeben
„würde.

Wenn er nun nach der Erklärung der folgen-
den Worte auf den 7 Vers komt, so sind folgendes
p. 100 seine Gedanken davon: „Durch *Carolum*
„*Martellum* war, wie oben Vers. 3 errinnert, der
„Teufel An. 740 in denen Sachsen gebunden wor-
„den, daß er in 1000 Jahren die Heiden, das ist die
„Muhammedaner wider die wahre Kirche weiter
„aufzubringen nicht vermögend seyn solte, aber
„nach verflossenen 1000 Jahren soll er wieder loß
„werden aus seinem Gefängniß, und soll ausgehen
„nach voriger Weise v. 3. zu verführen vorbesagte
„Heiden oder Muhammedaner wider GOttes
„Volk sich aufzumachen.

„Das Gefängniß, in welches der Teufel in de-
„nen Sachsen geworfen worden, ist der Abgrund
„v. 3, d. i. die päbstliche Religion und Kirche.
„Neben dem ist es auch Regnum Francorum; denn
„die Könige in Frankreich haben den Teufel in de-
„nen Sachsen oder Westphälingern gebändiget
„v. 2, und ins Gefängniß geleget: in Ansehung
„dessen will folgen, daß der Teufel durch Papisten
„des fränkischen oder französischen Reiches solle
„loß werden und ausgehen, die Muhammedaner
„wider die wahre Kirche zu excitiren, und von neuen
„aufzubringen. Allein man dörfte einwenden
„daß, da der Teufel in denen Sachsen (d. i. West-
„phälingern) in den Abgrund und Gefängniß ge-
„worfen, er auch in eben besagter Nation aus dem-
„selben

„selben solle und müsse wiederum loß wer
„aus dem Abgrunde der päbstlichen Kirc
„unter Muhammedanern ausgehen, um di
„Verfolgung wider GOttes Kirche zu r
„aufzuhetzen; Antwort: Es will dieses d
„des Geistes GOttes zwar gemäs schein
„aber auch demselben nicht ungemäs, n
„folget, daß der Teufel aus seinem Gefä
„welches er in denen Sachsen geworfe
„h. e. ex Papatu, speciatim ex Regno F
„solle loß werden und ausgehen, in d
„Werkzeugen, nicht eben in denen Sac
„dern in Populis huius carceris h. e. in de
„lern oder Franzosen. Gesezt aber daß S
„gedeutet würden, so streitet solches nich
„gegebene Erklärung, wann man nur
„daß, wie das ganze königliche Haus in
„und auch in Spanien, dem Geblüte
„Westphälingern herstammet rc." U
will er die Abstammung *Hugonis Cape*
in Frankreich, von *Wittekind I.* Herzoge
sen, in einer Tabelle beweisen.

Bey dem 8ten Vers führet er zu
daß durch Gog und Magog die Türken
zu verstehen wären und alsdenn schreib
p. 108: „Da nun die Missionarii des
„zu diesen Heiden nach den vollendete
„ser Demonstration An. 740 ihren 2
„menden tausend Jahren; und also na
„re 1740 ausgehen sollen, um selbi
„Protestanten zu reizen und aufzubrin
„Werk aber zu Stande zu bringen, n

„selben solle und müsse wiederum loß werden, und „aus dem Abgrunde der päbstlichen Kirchen zu de- „nen Muhammedanern ausgehen, um dieselbe zur „Verfolgung wider GOttes Kirche zu reizen und „aufzuhetzen; Antwort: Es will dieses dem Sinn „des Geistes GOttes zwar gemäs scheinen, es ist „aber auch demselben nicht ungemäs, wann man „saget, daß der Teufel aus seinem Gefängniß, in „welches er in denen Sachsen geworfen worden, „h. e. ex Papatu, speciatim ex Regno Francorum, „solle loß werden und ausgehen, in äuserlichen „Werkzeugen, nicht eben in denen Sachsen, son- „dern in Populis huius carceris h. e. in denen Fran- „ken oder Franzosen. Gesezt aber daß Sachsen an- „gedeutet würden, so streitet solches nicht wider erst „gegebene Erklärung, wann man nur wahrnimt, „daß, wie das ganze königliche Haus in Frankreich „und auch in Spanien, dem Geblüte nach, von „Westphälingern herstammet rc.„ Und hierauf will er die Abstammung *Hugonis Capeti*, Königs in Frankreich, von *Wittekind I.* Herzogen in Sach- sen, in einer Tabelle beweisen.

Bey dem 8ten Vers führet er zuförderst aus, daß durch Gog und Magog die Türken und Perser zu verstehen wären und alsdenn schreibet er weiter p. 108: „Da nun die Missionarii des Abgrundes „zu diesen Heiden nach den vollendeten, nach obi- „ger Demonstration An. 740 ihren Anfang neh- „menden tausend Jahren; und also nach dem Jah- „re 1740 ausgehen sollen, um selbige wider die „Protestanten zu reizen und aufzubringen, solches „Werk aber zu Stande zu bringen, nach v. 3, eine

„kleine

„kleine Zeit erfodern soll, so kan man ohnschwer er-
„messen, wie ferne wir etwa noch von unserem Sch-
„se, und von den, denen in Sünden ganz e...
„nen Protestanten hie und Ezech. 38. gedrohten
„erschreklichen Zorngerichte GOttes entfernet seyn,
„und was man sich von denen so gewaltig zum
„Kriege rüstenden und versamlenden Türken und
„Persern für Gedanken zu machen habe, ob auch
„wohl eine Cabbale aus dem Abgrunde darunter
„zu suchen sey! Gewiß ist es: Wir haben unser
„Verderben platt fürm Füssen, und in Kurzem zu
„gewärtigen, wie nicht nur aus diesen, sondern auch
„andern Oertern göttliches Wortes zu erkennen,
„und auf das förderlichste, unter göttlicher Hülfe,
„deutlicher soll dargethan werden rc.

Endlich komt er auf den 9 Vers, und davon ist seine Meynung diese: „Die geliebte Stadt ist eine „gewisse Stadt in Teutschland, welche GOtt zur „Zuflucht und Errettung seinem Volke wird übrig „lassen Joel 3: 5. Dieses Azal oder Asylum ist „gegen Morgen Teutschlandes, oder des Landes „einer reformirten Potenz gelegen, Zach. 14: 4 „seq. (*) Nicht weit von dieser Stadt wird man „denen ankommenden Feinden sich entgegen stellen, „und mit denselben schlagen. Darauf wird der „Feind eine Zeitlang dieselbe belagern und umrin„gen, sie werden aber auch bey derselben erleget „werden Ps. 48: 6. 7. Und da solches, ohnweit „des Meers, gegen Morgen oder der Ostsee gesche-

„hen

„(*) Juda Lutheranos; Jerusalem Reformatos in „Sacris subinde denotat.

den soll Ezech. 39: 11, so ist die Situati
den in sofern entdekt.

Die andere Schrift, die von ihm heraus
worden, hat folgenden Titel:

Erklärung des funfzehenden un
zehenden Capitels der heil. O
rung S. Johannis, kraft welch
Papisten und Türken von GOtt se
digen Volke, zumal in Teutschland
hete erschrekliche Zorngerichte in die
Jahre seine Erfüllung erhalten m
heylsamen Prüfung und Buserwe
dermänniglichen pflichtmäßig mitge
Theod. Kampff. Berlin in Co
bey Ambrosius Haude, Buchhändle
gedrukt auf Kosten eines guten
6 Bogen, in 8.

Die Unterschrift am Ende ist: Absolu
cum Deo d. 10 Apr. 1744. Seine Ha
gehet dahin, zu beweisen, daß in diesen b
den sieben Strafgerichte GOttes für
macht würden, mit welchen das Pabstth
Verfolgung und Beleidigung der, das
Calixto II An. 1123 fertig gewordene
anzubethen, wegernden Bekenner der
Apoc. 13: 14, 15. von GOTT solte he
und bey Vollendung derselben, durch da
und lezte Strafgerichte gänzlich gestürz
rottet werden.

Wenn er nun die ersten Plagen er
und auf die sechste Schale komt, so sagt

„hen soll Ezech. 39:11, so ist die Situation dersel-
„ben in sofern entdekt.

Die andere Schrift, die von ihm herausgegeben worden, hat folgenden Titel:

Erklärung des funfzehenden und sechszehenden Capitels der heil. Offenbarung S. Johannis, kraft welcher das in Papisten und Türken von GOtt seinem sündigen Volke, zumal in Teutschland angedrohete erschrekliche Zorngerichte in diesem 1744 Jahre seine Erfüllung erhalten muß. Zur heylsamen Prüfung und Buserweckung iedermänniglichen pflichtmäsig mitgetheilet von Theod. Kampff. Berlin in Commission bey Ambrosius Haude, Buchhändler. Cüstrin gedrukt auf Kosten eines guten Freundes, 6 Bogen, in 8.

Die Unterschrift am Ende ist: Absolutum bono cum Deo d. 10 Apr. 1744. Seine Hauptabsicht gehet dahin, zu beweisen, daß in diesen beyden Capiteln sieben Strafgerichte GOttes fürstellig gemacht würden, mit welchen das Pabstthum wegen Verfolgung und Beleidigung der, das in Pabst *Calixto* II An. 1123 fertig gewordene Thieresbild anzubethen, wegernden Bekenner der Wahrheit Apoc. 13:14, 15, von GOTT solte heimgesucht; und bey Vollendung derselben, durch das siebende und lezte Strafgerichte gänzlich gestürzt und ausgerottet werden.

Wenn er nun die ersten Plagen erkläret hat, und auf die sechste Schale komt, so sagt er, da diese

Schale

Schale über den Euphrat ausgegossen werde, so sey der Euphrat im geistlichen Verstand die Macht und Feste des mystischen Babels, d. i. die Potenzen, Reiche, Herrschaften und Völker der römischen Kirche, und unter solchen fürnemlich das römischteutsche Käyserthum. Auf diesen Euphrat sey nun die Schale ausgegossen durch den Todesfall des Käysers *Caroli* VI An. 1740 den 20 Oct. und hier fangen also die Präparatoria zu den grosen in Türken und Papisten den Protestanten zur Strafe ihrer übermäsigen frevelmüthigen Sünden, und incorrigiblen verstokten Bosheit von GOtt dictirten Mordkriegen und Zorngerichten an. Wenn es nun C. 16; 12 heiset: das Wasser vertroknete, so erkläret er dieses theils von der Scheidung der päbstischen Machten wegen der österreichischen Erbherrschaft und Länder, theils von der Trennung im römischen Reich wegen der folgenden Käyserwahl. Durch die Könige aber vom Ausgang der Sonne, denen der Weg würde bereitet werden, verstehet er den Türken und Perser, deren Hülfe Frankreich suchen werde, zumal nachdem der türkische Gesandte am französischen Hofe gewesen. Die drey unreinen Geister sind die römischen Mönche, und daß diese ausgehen, und die Könige auf den grosen Tag GOttes in Streit versamlen, das erkläret er p. 66 so: „Es ist demnach „der Streit des grosen Tages GOttes des All„mächtigen, das lezte grose Zorngerichte so GOtt „theils zur gänzlichen Ausrottung; theils zur Züch„tigung und Läuterung in einer herben Gefangen„schaft unter Heyden und Papisten, über sein in „Sün-

„Sündengrund verderbtes und ersoffenes Volk, „die Protestanten, zumal in Teutschland, wird er„gehen lassen, wovon im 18 Vers und folgenden „Noten gehandelt wird. Dieser Streit wird haupt„sächlich angehen, wann der Türke in Teutschland „einbrechen, und nebst dem Pabstthum auf uns „losgehen wird.

Das Kommen als ein Dieb, soll dahin gehen, es würden die Türken und Perser ihre Rollen verbergen und verdekt spielen, daß man von ihren Armaturen keine üble Gedanken schöpfen werde, und die Protestanten schlafend, d. i. in der boshaftigsten Verwerfung seines Worts und angekündigten Gerichte, in der grösten Indifferenz und Heucheley gegen das Pabstthum, und in aller Sicherheit beschleichen und übereilen. Den Nahmen Harmageddon, wo sich die Könige auf Erden versamlen sollen, leitet er her von *Har* mons, s. imper. *meged* magnus, und *Adon* Dominus, und soll das käyserl. Reich dadurch zu verstehen seyn. Von der Versamlung schreibet er p. 77: „Da man erst„lich nach Masgebung des vorhergehenden hier ein „solches Versamlen wahrzunehmen, so nach dem „Todesfall Käysers *Caroli* VI erfolget, so aber „zweytens nach v. 18, für dem Ausbruche des gro„sen Krieges annoch vorher gehet, und also von „dem Versamlen der päbstlichen Machten zu sol„chem Kriege, so durch die drey unreine Geister so „bewerkstelliget werden, v. 14, unterschieden: „ergiebet sich von selbsten, daß durch dieses Ver„samlen diejenige Versamlung derer Machten an„gedeutet werde, so wir bisher nach *Caroli*

„Sündengrund verderbtes und ersoffenes Volk,
„die Protestanten, zumal in Teutschland, wird er-
„gehen lassen, wovon im 8 Vers und folgenden
„unten gehandelt wird. Dieser Streit wird haupt-
„sächlich angehen, wann der Türke in Teutschland
„einbrechen, und nebst dem Pabstthum auf uns
„loßgehen wird.

Das Kommen als ein Dieb, soll dahin gehen, es würden die Türken und Perser ihre Rollen verborgen und verdekt spielen, daß man von ihren Armaturen keine üble Gedanken schöpfen werde, und die Protestanten schlafend, d. i. in der boshaftigsten Verwerfung seines Worts und angekündigten Gerichte, in der grösten Indifferenz und Heucheley gegen das Pabstthum, und in aller Sicherheit beschleichen und übereilen. Den Nahmen Harmageddon, wo sich die Könige auf Erden versamlen sollen, leitet er her von *Har* mons, s. imperium *meged* magnus, und *Adon* Dominus, und soll das käyserl. Reich dadurch zu verstehen seyn. Von der Versamlung schreibet er p. 77: „Da man erst-
„lich nach Masgebung des vorhergehenden hier ein
„solches Versamlen wahrzunehmen, so nach dem
„Todesfall Käysers *Caroli* VI erfolget, so aber
„zweytens nach v. 18, für dem Ausbruche des gro-
„ssen Krieges annoch vorher gehet, und also von
„dem Versamlen der päbstlichen Machten zu sol-
„chem Kriege, so durch die drey unreine Geister soll
„bewerkstelliget werden, v. 14, unterschieden: so
„ergiebet sich von selbsten, daß durch dieses Ver-
„samlen diejenige Versamlung derer Machten an-
„gedeutet werde, so wir bisher nach *Caroli* VI

„Tode in Teutschland, besonders 1743 gesehen,
„da nemlich der Käyser, Frankreich, Ungarn, En-
„gelland, Hannover, Hessen und Holland, in ihren
„Kriegesheeren sind versamlet gewesen; dieselbe
„sind nun allesamt in Harmageddon, d. i. nach mei-
„ner obigen Etymologie, in Teutschland versamlet
„gewesen, nach des *Drusii* seiner aber an einem sol-
„chen Ort, der ab eventu heiset excidium vel per-
„ditio exercitus eorum oder ein solcher Ort, da ihre
„Kriegesheere sind ruiniret und verderbet worden,
„welches kein anderer Ort als Teutschland, da die-
„selbe allerseits, wenigstens grösesten Theils, sowol
„durchs Schwerd, als fürnemlich durch Seuchen
„und Krankheiten, ein groses Verderben erlitten:
„Wie denn Frankreich alleine 159240 Mann in den
„leztern Feldzügen sitzen lassen, auser 18000 Mann,
„die von der Königin von Ungarn gefangen wor-
„den. Es schiesen also beyde Erklärungen nach
„einem Ziele, und zeigen, daß hier das Versamlen
„der besagten Kriegesheere, so wir nach Caroli VI
„Tode in Teutschland gesehen, vom Geiste GOt-
„tes intendiret werde.

Hierauf komt er auf die siebende Schale, und weil selbige in die Luft ausgegossen wird, so soll dieß anzeigen, daß ein allgemeines Zorngewitter von Donner, Blitz und Hagel rc. d. i. Kriegsgewitter über alle Menschen, sowol über die protestantische, als auch papistische und heidnische Staten sollte erreget werden. Die Stimme: es ist geschehen, soll die Meynung haben: „Das Versamlen der Völker, dessen v. 16 gedacht worden, und welches als ein Præparatorium und Prodromus für den „gro-

„grosen Gerichte GOttes über die Protestanten
„solle vorher gehen, sey geschehen, sey gewesen und
„vorüber, oder die vorangezeigten Völker wären
„da versamlet gewesen, aber izt nicht mehr, es wäre
„mit der Versamlung vorbey, und also wäre das
„v. 18 gemeldete Gerichte GOttes da und für der
„Thür rc.

Endlich aber schreibet er bey dem 14 Vers: „Dieses ist also das erschrekliche Zorngerichte Got-
„tes, so der durchteufelten Bosheit unserer heuti-
„gen Welt einmal ein von denen Frommen so
„sehnlich verlangtes Röm 8: 19. Ps. 119: 84.
„Habac. 1:2. seqq. höchst erfreuliches Ezech. 21:10
„Ps. 94: 12, 13. Jac. 5: 7, 8, Ende machen wird,
„und welches wir nach Masgebung des vorherge-
„henden in diesem 1744ten Jahre zu gewärtigen
„haben. Denn da das vorhin v. 16, p. 77 gemel-
„dete Versamlen in Harmageddon bereits im vori-
„gen 1743 Jahre seine Erfüllung erreichet, und sich
„in selbigen geendet: indem Engelland nebst Hes-
„sen und Holland eines Theils; und Frankreich
„andern Theils, Teutschland geräumet, und also
„die Conjunction und Versamlung mit ihren Bun-
„desgenossen im Reiche aufgehöret; so bleibet uns
„also nach Anweisung unsers Orts v. 18 in diese[m]
„1744 Jahre nichts anders, als das uns von Go[tt]
„gedrohete Zorngerichte übrig. Der Anfang zu[m]
„Donner und Blitzen über die Protestanten, w[ird]
„durch das Pabstthum oder durch vereinigte Ma[ch]-
„ten desselben gemachet werden. Dieselbe w[er]-
„den ganz ergrimmet auf die Protestanten lo[s]-
„gehen Dan. 12: 44, mit dem Fürsatz ihre ...

„grosen Gerichte GOttes über die Protestanten „solle vorher gehen, sey geschehen, sey gewesen und „vorüber, oder die vorangezeigten Völker wären „da versamlet gewesen, aber izt nicht mehr, es wäre „mit der Versamlung vorbey, und also wäre das „v. 18 gemeldete Gerichte GOttes da und für der „Thür 2c.

Endlich aber schreibet er bey dem 14 Vers: „Dieses ist also das erschrekliche Zorngerichte Got„tes, so der durchteufelten Bosheit unserer heuti„gen Welt einmal ein von denen Frommen so „sehnlich verlangtes Rom 8: 19. Ps. 119: 84. „Habac. 1:2. seqq. höchst erfreuliches Ezech. 21:10. „Ps. 94: 12, 13. Jac. 5: 7, 8, Ende machen wird, „und welches wir nach Masgebung des vorherge„henden in diesem 1744ten Jahre zu gewärtigen „haben. Denn da das vorhin v. 16, p. 77 gemel„dete Versamlen in Harmageddon bereits im vori„gen 1743 Jahre seine Erfüllung erreichet, und sich „in selbigen geendet: indem Engelland nebst Hes„sen und Holland eines Theils; und Frankreich „andern Theils, Teutschland geräumet, und also „die Conjunction und Versamlung mit ihren Bun„desgenossen im Reiche aufgehöret; so bleibet uns „also nach Anweisung unsers Orts v. 18 in diesem „1744 Jahre nichts anders, als das uns von Gott „gedrohete Zorngerichte übrig. Der Anfang zum „Donner und Blitzen über die Protestanten, wird „durch das Pabstthum oder durch vereinigte Mach„ten desselben gemachet werden. Dieselbe wer„den ganz ergrimmet auf die Protestanten losge„hen Dan. 12:44, mit dem Fürsatz ihre מוסרות

„Bande, das ist ihre Kriegesheere Apoc. 20: 1, 2,
„und ihre עבתים dick zusammen geflochtene Seile
„oder Kabels und Tauen, d. i. Kriegesschiffe, durch
„welche sie vorher gezügelt und gebrillet worden,
„Ps. 12: 5, zu zerreisen, Ps. 2: 3 (*), und selbige
„ganz und gar auszurotten Dan. 12: 44. Ps. 83:
„5. Der erste Anfall wird eine Nation und Land
„so zwischen Meeren, neben Teutschland gelegen,
„betreffen, Dan. 12: 45, auf welches sie uner-
„schrocken abgehen Ps. 64: 5, und in demselben ih-
„ren Meßgott wiederum auf den Thron stellen wer-
„den, Dan. 12: 45. Indeß wird der Türke in
„Teutschland einbrechen, wo die Protestanten bis-
„hero noch wenigstens grösesten Theils, in Ruhe
„und Sicherheit gesessen Ezech. 38: 8, 14, und so
„dann wird das grose Erdbeben recht angehen.
Die lezten Verse sollen denn die folgenden Plagen
über das Pabstthum und den gänzlichen Fall des-
selben anzeigen.

Dieses sind nun die Vorstellungen, die den
Hrn. Kampf nebst seiner übrigen Gesellschaft zu
einer so auserordentlichen Furcht und Flucht bewo-
gen haben. Es ist unser Zwek nicht die Gründe und
den Zusammenhang seiner prophetischen Erklä-
rung zu untersuchen, und noch weniger von der Er-
füllung zu urtheilen, sondern wir haben nur seine
Ge-

„(*) Ob der Anfang hierzu, nach Masgebung des bis-
„herigen unsers Orts den 22 Febr. in der zwischen de-
„nen Alliirten und Engelländern gehaltenen; viele
„Tage mit entsezlichen Donner und Blitzen conti-
„nuirten Seeschlacht schon gemachet worden, stehet
„zu eines ieden Ueberlegung.

Gedanken kürzlich anzeigen wollen. Im übrigen
aber gedenken wir nur noch dieses, daß er hin und
wieder eine Erklärung über das eilfte Cap. der Of-
fenb. Joh. anführet, die uns aber nicht zu Gesichte
kommen ist.

V.

Einige Zusätze,

I. Zu der Historie von Schlesien.

Weil wir bisher in einigen Bänden unter-
schiedliche Nachrichten aus Schlesien an-
geführt, und unter andern

I. die bey der erfolgten Landeshuldigung ge-
haltene Predigten, so viel derselben in Druck heraus-
kommen sind, erzehlt haben, so ist uns nach diesem
noch eine solche Huldigungspredigt zu Handen
kommen, die wir billig noch in diesem Anhang be-
rühren. Sie hat die Aufschrift: „Das Lob des
„HErrn im Himmel bey der Freude eines
„Landes über seinen Herrn auf Erden, wurde
„Dom. XXV p. Trin. 1741 als an dem angeordne-
„ten öffentlichen Dankfeste wegen der den 7 Nov.
„an den allerdurchlauchtigsten „Herrn Fried-
„rich II König in Preussen rc. abgelegten all-
„gemeinen Erblandeshuldigung nach Anle-
„tung des vorgeschriebenen Textes Jesa. 12: 5.

 „Di-

Gedanken kürzlich anzeigen wollen. Im übrigen aber gedenken wir nur noch dieses, daß er hin und wieder eine Erklärung über das eilfte Cap. der Offenb. Joh. anführet, die uns aber nicht zu Gesichte kommen ist.

V.

Einige Zusätze,

I. Zu der Historie von Schlesien.

Weil wir bisher in einigen Bänden unterschiedliche Nachrichten aus Schlesien angeführt, und unter andern

I. die bey der erfolgten Landeshuldigung gehaltene Predigten, so viel derselben in Druck heraus kommen sind, erzehlt haben, so ist uns nach diesem noch eine solche Huldigungspredigt zu Handen kommen, die wir billig noch in diesem Anhang berühren. Sie hat die Aufschrift: „Das Lob des „HErrn im Himmel bey der Freude eines „Landes über seinen Herrn auf Erden, wurde „Dom. XXV p. Trin. 1741 als an dem angeordne„ten öffentlichen Dankfeste wegen der den 7 Nov. „an den allerdurchlauchtigsten „ Herrn Fried„rich II König in Preussen rc. abgelegten all„gemeinen Erblandeshuldigung nach Anlei„tung des vorgeschriebenen Textes Jesa. 12: 5. 6

„der Gemeinde in Goldberg verkündiget von M.
„Joh. Siegism. Hoffmann, Past. und Inspect.
„der Kirchen und Schulen daselbst, und des Se-
„niorats Administratore. Goldberg, in 4, 3 Bog.
Man kan schon aus diesem Titel sowol den Text als auch die Materie, die daraus abgehandelt worden, erkennen. Der Herr Inspector hat im ersten Theil den Bewegungsgrund gezeiget, der zu solchem Lob erwecke, und im andern Theil die Beschaffenheit vor Augen gestellt, die es mit diesem Lob bey und unter ihnen haben solte. Er errinnert bey dem ersten Theil, daß der besondere Bewegungsgrund, den ihnen der damalige Tag an die Hand gegeben, darinnen bestehe, daß GOtt ihrem Lande einen König und Fürsten gebe, in welchem alle ihre Wünsche ihr Ziel erreichten, wobey er zugleich unterschiedliche historische Merkwürdigkeiten beybringet, von welchen wir unter andern nur folgendes mit seinen eigenen Worten anführen wollen:

„GOTT giebt uns einen König, der aus ei-
„nem solchen Stamme entsprossen ist, welcher
„durch die allerdeutlichsten Beweißthümer zu aller
„Zeit dargethan, wie hoch er die Wohlfarth Schle-
„siens achte. Wie ofte haben die durchlauchtig-
„sten Beherrscher der Churmark Brandenburg, und
„die, so von ihrem Stamme entsprossen gewesen,
„den Herzogen unsers Landes liebenswürdige Ge-
„mahlinnen, den Unterthanen erwünschte Landes-
„mütter, und durch sie dem ganzen Lande preiswür-
„digste Fürsten gegeben? Ich habe nicht nöthig an
„die vorigen Beherrscher der brandenburgischen
„Lande aus dem ascanischen Stamme zu geden-
„ken,

„ken, von denen Otto, der Lange, seine Prinzeßin
„Tochter, Mechtild, an Heinrichen IV. Herzo-
„gen zu Breßlau, der von den Geschichtschreibern
„Probus genant wird, und Beatrix an Casimir
„II. Herzogen zu Teschen, gleichwie Herrman sei-
„ne Prinzessin Mechtild an Heinrichen den IV.
„Herzogen zu Sagan und Glogau zur Gemahlin
„übergab. Haben nicht, seit dem die durchlauch-
„tigsten Vorfahren des gegenwärtigen Stam-
„mes die Chur erlanget; Ludewig II. Herzog zu
„Liegnitz, an einer Elisabeth, Nicolaus, der äl-
„tere, Herzog zu Oppeln, an einer Prinzessin, die
„mit der vorigen gleichen Nahmen führete, und Jo-
„hannes, Herzog zu Oppeln, an einer Barbara,
„Heinrich, Herzog zu Münsterberg, an einer Ur-
„sula, Heinrich der XI. Herzog zu Glogau, an ei-
„ner Barbara, Wenceslaus III. Herzog zu Te-
„schen, an einer Anna, Friedrich der II. Herzog
„zu Liegnitz und Brieg, an einer Sophia, Hein-
„rich der XI. Herzog zu Liegnitz, an einer Prinzeßin
„gleiches Nahmens, George II. Herzog zu Liegnitz
„an einer Barbara, und Johann Christian
„Herzog zu Brieg, an einer Dorothea Sybilla
„aus dem Geblüte der Churfürsten und Marggra-
„fen zu Brandenburg, so liebenswürdige Gemah-
„linnen, als unser Schlesien erwünschte Landes-
„mütter bekommen?

„Wie viel Segen ist aus den Quellen der Chur-
„fürsten und Marggrafen zu Brandenburg a[uf]
„unser Schlesien geflossen! Wie oft haben [die]
„Einwohner dieses Landes unter dem Schatten [ih-]
„rer Weisheit und Tapferkeit Schuz und Sicher[heit]

 „ge-

„ken, von denen Otto, der Lange, seine Prinzeßin „Tochter, Mechtild, an Heinrichen IV. Herzo„gen zu Breßlau, der von den Geschichtschreibern „*Probus* genant wird, und Beatrix an Casimir „II. Herzogen zu Teschen, gleichwie Herrman sei„ne Prinzessin Mechtild an Heinrichen den IV. „Herzogen zu Sagan und Glogau zur Gemahlin „übergab. Haben nicht, seit dem die durchlauch„tigsten Vorfahren des gegenwärtigen Stam„mes die Chur erlanget, Ludewig II. Herzog zu „Liegnitz, an einer Elisabeth, Nicolaus, der äl„tere, Herzog zu Oppeln, an einer Prinzessin, die „mit der vorigen gleichen Nahmen führete, und Johannes, Herzog zu Oppeln, an einer Barbara, Heinrich, Herzog zu Münsterberg, an einer Ursula, Heinrich der XI. Herzog zu Glogau, an einer Barbara, Wenceslaus III. Herzog zu Teschen, an einer Anna, Friedrich der II. Herzog zu Liegnitz und Brieg, an einer Sophia, Heinrich der XI. Herzog zu Liegnitz, an einer Prinzessin gleiches Nahmens, George II. Herzog zu Liegnitz, an einer Barbara, und Johann Christian, Herzog zu Brieg, an einer Dorothea Sybilla, aus dem Geblüte der Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, so liebenswürdige Gemahlinnen, als unser Schlesien erwünschte Landesmütter bekommen?

„Wie viel Segen ist aus den Quellen der Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg auf unser Schlesien geflossen! Wie oft haben die Einwohner dieses Landes unter dem Schatten ihrer Weisheit und Tapferkeit Schuz und Sicherheit

„gefunden, wenn durch die Beherrscher der bran-
„denburgischen Lande auch zugleich die schlesischen
„Fürstenthümer (*) beherrschet, und von einem
„brandenburgischen Achille durch die kluge Anfüh-
„rung der ihm vertrauten Völker (**) Schlesiens
„Wohl-

(*) „Nicht nur Georg der Fromme, dessen
„Sohn George Friedrich, und nach dessen Abster-
„ben Churf. Joach. Friedrich, und dessen Sohn
„Joh. George haben das Herzogth. Jägerndorf
„beherrschet. Lucæ Schles. Denkw. p. 753-759; son-
„dern die Geschichtschreiber machen uns auch kund,
„daß schon im Jahr 1294 aus den vorigen Beherr-
„schern der Churmark Brandenburg, Wolde-
„mar, Churfürst zu Brandenburg, das Fürsten-
„thum Sagan beherrschet habe, id. p. 1085. und es
„ist überdieß bekannt, daß obgedachter Marggraf
„George der Fromme gegen Darlehnung 183333.
„Gulden 30 Kr. Capital, und 9166½ Gulden 18
„Kr. jährlicher Interesse die Fürstenthümer Op-
„peln und Ratibor von Käyser *Ferdinando* I.
„Pfandsweise einbekommen, und beherrschet habe,
„bis sie sein Sohn George Friedrich, gegen das
„Fürstenthum Sagan ꝛc. vertauschet, welches er
„drey Jahr lang glüklich beherrschet hat. id. p. 688.
„und 717.

„(**) Um das 1437ste und die folgenden Jahre
„muste Schlesien wegen der böhmischen und pohl-
„nischen Unruhen viel Ungemach erdulten, worin-
„nen sie doch nicht wenig erquicket wurden durch die
„Hülfe, welche Albertus, Churfürst zu Branden-
„burg,

„Wohlfarth unterstützet worden! Mi
„Eifer haben sie den Handel unsers La
„Beförderung der Schiffarth auf der L
„mit den grösten Unkosten empor zu br
„bemühet! (*) Mit was vor Sorgfalt
„den Schlesiern ihre Fürsten, wie Joh
„ge, Churfürst zu Brandenburg,
„Friedrichen, Herzogen zu Brieg, er

„burg ihnen und dem Käyser Alberto
„der sich auch zum General über die i
„sich befindende käyserl. Völker bestelle
„dadurch den Einfällen der Polen m
„Luc. Schlesiens Denkwürdigk. p. 10

„(*) Im Jahr 1490 machte Matth
„niades, und Churfürst Johanne
„denburg eine gewisse Verordnung,
„Niederlage zu Breßlau und Frankfu
„rich Wilhelm der Grose aber ließ
„der Aufsicht seines Obersten Ingen
„lipp von Ghiese die Schlaube zu
„machen, und solchen vermittelst eines
„gen Grabens bis in die Spree verl
„mittelst dessen die Schiffe aus der
„Spree, aus der Spree, in die Havel, a
„in die Elbe, aus der Elbe in die Nor
„können. Luc. p. 2159. 2161.

„(**) Es wurde dieser Joachi
„Georgens des II. Herzogs zu Brie
„an den brandenburgischen Hof ge
„selbst in Wissenschaften, und a

„Wohlfarth unterstützet worden! Mit was vor
„Eifer haben sie den Handel unsers Landes durch
„Beförderung der Schiffarth auf der Oder auch
„mit den grösten Unkosten empor zu bringen sich
„bemühet! (*) Mit was vor Sorgfalt haben sie
„den Schlesiern ihre Fürsten, wie Johann Geor-
„ge, Churfürst zu Brandenburg, Joachim
„Friedrichen, Herzogen zu Brieg, erzogen! (**)
„Wie

„burg ihnen und dem Käyser Alberto leistete, wel-
„cher sich auch zum General über die in Schlesien
„sich befindende käyserl. Völker bestellen ließ, und
„dadurch den Einfällen der Polen wiederstand.
„Luc. Schlesiens Denkwürdigk. p. 109. seqq.

„(*) Im Jahr 1490 machte Matthias Hun-
„niades, und Churfürst Johannes zu Bran-
„denburg eine gewisse Verordnung, wegen der
„Niederlage zu Breßlau und Frankfurth; Friede-
„rich Wilhelm der Grose aber ließ 1662 unter
„der Aufsicht seines Obersten Ingenieurs, Phi-
„lipp von Ghiese die Schlaube zu einem Canal
„machen, und solchen vermittelst eines anderwärti-
„gen Grabens bis in die Spree verlängern, ver-
„mittelst dessen die Schiffe aus der Oder in die
„Spree, aus der Spree, in die Havel, aus der Havel
„in die Elbe, aus der Elbe in die Nordsee kommen
„können. Luc. p. 2159. 2161.

„(**) Es wurde dieser Joachim Friedrich,
„Georgens des II. Herzogs zu Brieg, Sohn 1569
„an den brandenburgischen Hof geschikt, und da-
„selbst in Wissenschaften, und allen fürstlichen

„Wie oft haben sie den vorigen Beherrschern der
„schlesischen Fürstenthümer mit Rath und That
„beygestanden! (*) Und wie viel haben sie dazu
„bey-

„Tugenden erzogen. *Schikfuß.* l. 2. c. 24. p. 80. Theb. P. III. p. 155. col. 1. Luc. p. 1460. So ist auch „bekannt, daß *Fridericus* I. Herzog in Liegnitz und „Brieg, im 16 Jahre seines Alters an den Hof „*Friderici* des II, Churfürstens zu Brandenburg, „seiner Frau Grosmutter Herrn Bruders, geschi„ket, und daselbst bis in das 17de Jahr seines Al„ters, in allen fürstlichen Tugenden erzogen worden „sey, zu welcher Zeit er sich an den Hof *Alberti*, „Marggrafens zu Anspach, verfüget, und daselbst „ein gleiches genossen hat. Theb. P. II. p. 340.

„(*) Es zeuget insonderheit davon der wichtige „Dienst, welchen *Albertus*, Churfürst zu Bran„denburg, *Friderico* I. Herzoge zu Liegnitz und „Brieg erwies, dessen Vater Johannes, Herzog „zu Brieg und Lüben, hätte nach Ludewigs II. „und Elisabeth, dessen Gemahlin, seiner Schwie„gereltern Tode, Liegnitz und Goldberg erben sollen. „Es wurde aber dieses Erbe von dem Käyser *Fride„rico* in Vormundschaft *Ladislai*, Königes in Bö„heim, in Anspruch genommen, dergestalt daß Jo„hannes zum Besitz nicht gelangen konte, und sei„ne Gemahlin Hedwig, eine Tochter *Ludovici* II. „aus Liegnitz weichen muste, welche mit ihrem „Sohne *Friderico* I. von den Goldbergern aufge„nommen wurde. Dieser Lehnsstreit, der auch in „einen Krieg ausschlug, dauerte lange Zeit, bis end„lich

„beygetragen, daß das Licht des Evangeli
„Lande aufgegangen, erhalten, und die
„quicket worden, die sich dazu bekenne
„mand ein solcher Fremdling in den
„unsers Vaterlandes, daß er die Verdi
„Gott ruhenden Bekenners des Evang
„gens des Frommen, Marggrafens zu
„burg, und Herzogs zu Jägerndorf,
„solte? Hat nicht dieser wegen seiner F
„sowol als wegen der Hoheit seines Ge
„Fürst, gleichwie durch die Unterschr
„Uebergebung unsers Glaubensbek
„Augspurg, und durch den heiligen
„Wahrheit des Evangelii, welchen er a
„Käyser bezeigete, (*) seinen Nahmen

„lich König Matthias nach Bres
„1469 kam. Hier fand sich auch Alb
„fürst zu Brandenburg ein, welcher
„nige in besondern Ansehen stand, we
„brachte, daß der König *Friderico* I.
„thum Liegnitz zu ruhigem Besitze üb
„P. II. p. 344. seqq. Es zeuget auch
„ser Sache, und dem brandenburg
„meynen gegen die schlesischen Herzo
„welches Albertus, Herzog in Preu
„Churfürstens von Brandenburg
„*rico* XI. Herzoge in Liegnitz vermi
„wohl zu statten kam. *Theb.* P. III. p

„(*) Es war dieser Marggraf
„*derici*, Marggrafens zu Brand

„beygetragen, daß das Licht des Evangelii in unserm
„Lande aufgegangen, erhalten, und diejenigen er-
„quicket worden, die sich dazu bekennen! Ist je-
„mand ein solcher Fremdling in den Geschichten
„unsers Vaterlandes, daß er die Verdienste des in
„Gott ruhenden Bekenners des Evangelii, Geor-
„gens des Frommen, Marggrafens zu Branden-
„burg, und Herzogs zu Jägerndorf, nicht wissen
„solte? Hat nicht dieser wegen seiner Frömmigkeit
„sowol als wegen der Hoheit seines Geblütes grose
„Fürst, gleichwie durch die Unterschreibung und
„Uebergebung unsers Glaubensbekentnisses zu
„Augspurg, und durch den heiligen Eifer für die
„Wahrheit des Evangelii, welchen er auch vor dem
„Käyser bezeigete, (*) seinen Nahmen in der gan-
„zen

„lich König **Matthias** nach Breßlau im Jahr
„1469 kam. Hier fand sich auch **Albertus**, Chur-
„fürst zu Brandenburg ein, welcher bey dem Kö-
„nige in besondern Ansehen stand, welcher es dahin
„brachte, daß der König *Friderico* I. das Fürsten-
„thum Liegnitz zu ruhigem Besitze überlies. *Theb.*
„P. II. p. 344. seqq. Es zeuget auch von eben die-
„ser Sache, und dem brandenburgischen Wohl-
„meynen gegen die schlesischen Herzoge das Legat,
„welches **Albertus**, Herzog in Preussen, **Alberti**
„Churfürstens von Brandenburg Sohn, *Hen-*
„*rico* XI. Herzoge in Liegnitz vermachte, dem es
„wohl zu statten kam. *Theb.* P. III. p. 154.

„(*) Es war dieser Marggraf ein Sohn *Fri-*
„*derici*, Marggrafens zu Brandenburganspach,
„dessen

„zen Welt, also besonders durch die Beförderung
„des Evangelii in unsern Landen (*) sein Anden-
„ken

„dessen Vater Churfürst Albertus war. Sein
„heiliger Eifer vor die Wahrheit des Evangelii
„und seine ungefärbte Gottesfurcht brachte ihm den
„Nahmen des Frommen zuwege. Er unterschrieb
„die augspurgische Confession, und halff sie im Jahr
„1530 dem glorwürdigsten Käyser Carl dem V.
„übergeben. Als dieser den 15 Junii dieses Jah-
„res den Einzug nach Augspurg hielt, und den pro-
„testirenden Fürsten von dem Könige Ferdinando
„angedeutet wurde, es sey käyserl. Majestät Wille,
„daß sie des folgenden Tages der Fronleichnams-
„procession beywohnen solten, schlugen die evange-
„lischen Fürsten solches aus, als aber König Ferdi-
„nandus erwiederte, daß kayserl. Majestät von
„ihrem Begehren nicht abweichen würden, sprach
„Marggraf George mit einer heiligen Freudig-
„keit: Ehe ich wolte meinen GOtt und sein Evan-
„gelium verläugnen, eher wolte ich hier vor Eurer
„käyserl. Majestät niederknien, und mir den Kopf
„(indem er dieses sagte, fuhr er mit der Hand an
„seinen Hals) lassen abhauen. Ueber welche
„Standhaftigkeit sich der Käyser verwunderte, und
„mit gnädigen Minen sprach: Löver Fürst, nit
„Kop ab, nit Kop ab. Seckendorff Histor. des
„Lutherthums p. 1034.

„(*) Durch seine Beförderung wurde nicht nur
„das Evangelium in seinem schlesischen Herzog-
„thume Jägerndorf ausgebreitet, sondern auch sein
„Lauf

„len bey allen Verehrern der Wahrh
„lich gemacht? Wem sind die Bemühu
„borgen, welche man zu aller Zeit bey de
„schern der brandenburgischen Lande wa
„nommen hat, durch Dero nachdrüklichstes
„die Ruhe der Bekenner des Evangeli
„Schlesien zu erhalten? Wer weiß nic
„Gotteshäuser von diesen Bekennern
„gelii an den Grenzen ihrer Länder erba
„sind, den Seelen unserer Schlesier, d
„Brode des Lebens hungrig waren,
„zu verschaffen? Wie viel sind wir
„Leiblichen und im Geistlichen den
„der brandenburgischen Lande schuldig
„Wohlthaten sind von ihrem Throne
„wohner dieses Landes geflossen! Sol
„nicht freuen? Sollten wir dem HE
„singen, da er das Maas der We
„macht, und uns nach seiner weisen
„nem König aus diesem durchlauch
„giebt? 2c.

II. Nebstdem haben wir von der ne
tung des evangelischen Gottes
der eingeführten freyen Religions

„Lauf in den ihm verpfändeten H
„Oppeln und Ratibor, und in den H
„Münsterberg und Oels befördert,
„und dessen Söhnen er zur Erken
„gelii behülflich war. Luc. p. 307.

„ken bey allen Verehrern der Wahrheit unsterb-
„lich gemacht? Wem sind die Bemühungen ver-
„borgen, welche man zu aller Zeit bey den Beherr-
„schern der brandenburgischen Lande wahrgenom-
„men hat, durch Dero nachdrüklichstes Vorwort
„die Ruhe der Bekenner des Evangelii in unserm
„Schlesien zu erhalten? Wer weiß nicht, wie viel
„Gotteshäuser von diesen Bekennern des Evan-
„gelii an den Grenzen ihrer Länder erbauet worden
„sind, den Seelen unserer Schlesier, die nach dem
„Brode des Lebens hungrig waren, Erquickung
„zu verschaffen? Wie viel sind wir demnach im
„Leiblichen und im Geistlichen den Beherrschern
„der brandenburgischen Lande schuldig! Was vor
„Wohlthaten sind von ihrem Throne auf die Ein-
„wohner dieses Landes geflossen! Sollten wir uns
„nicht freuen? Sollten wir dem HErrn nicht lob-
„singen, da er das Maas der Wohlthaten voll
„macht, und uns nach seiner weisen Vorsehung ei-
„nen König aus diesem durchlauchtigsten Hause
„giebt? 2c.

II. Nebstdem haben wir von der neuen Einrich-
tung des evangelischen Gottesdienstes nach
der eingeführten freyen Religionsübung unter-
schied-

„Lauf in den ihm verpfändeten Herzogthümern
„Oppeln und Ratibor, und in den Herzogthümern
„Münsterberg und Oels befördert, deren Herzoge
„und dessen Söhnen er zur Erkentniß des Evan-
„gelii behülflich war. Luc. p. 307. 915. 754.

schiedliches gemeldet, es ist uns aber vor kurzer Zeit ein besonderes gedruktes Denkmal davon mitgetheilet worden, welches so viel merkwürdiges in sich fasset, daß wir desselben billig itzo noch gedenken. Es ist eine Schrift, die unter dem Titel gedrukt worden: „Tobias Ehrenfried Gebauers, „ersten evangel. Predigers zu Rudelsdorf und Kun-„zendorf im schweidnitzischen Fürstenthum, und „nunmehro Diaconi bey der Kirche zu U. L. Fr. in „Liegnitz, **Samlung der ersten feyerlichen „Predigten und Reden**, die nach allergnädigst „wieder erlangter freyer evangel. Religionsübung „bey der Eröfnung und Einrichtung des evangel. „Gottesdiensts in **Rudelsdorf** und Kunzen-„dorf sind gehalten worden, zu einem immerwäh-„renden Denkmal der göttl. Segen- und Gnaden-„erweisungen herausgegeben; nebst beygefügter „**historischen Nachricht von den ehemali-„gen evangel. Lehrern in Rudelsdorf** und „**von der itzigen neuen Einrichtung** des „**evangel. Gottesdienstes.** Jauer 1745 in 8." In der Zuschrift an Herrn Hannß Friedrich von **Schweinitz**, Sr. königl. Maj. in Preussen Kammerherrn und Erbherrn der Güter Rudelsdorf, Jägerndorf rc. sieht man, daß dieser Freyherr nicht nur die erste Veranlassung zu diesem Denkmal gegeben, sondern auch alle dazu erforderte Kosten über sich genommen habe. Der Inhalt dieser Schrift besteht in XIII Stücken. Das I ist die erste Predigt Herrn Gebauers, die er bey Eröfnung des evangel. Gottesdienstes in Rudelsdorf in dem hochfreyherrl. Schlosse daselbst gehalten hat. Denn

da

...der Anfang des Gottesdienstes gemac...
...te, so räumte inzwischen der Herr B...
Schweinitz seine eigene Wohnung da...
...in seinem Schlosse das Haus und die ...
...zu einem Bethhaus aptiren. Es hatte...
...dem Herrn Gebauer bereits den ...
Ruf nach Rudelsdorf gethan, weil ...
...einige Bedenkzeit genommen, so b...
...schen der Herr Baron, in einer ...
...evangel. Gottesdienst den 1 Sonta...
...1742 zu eröfnen, und das ist n...
...angel. Predigt an diesem Ort, die hie...
...zu lesen ist. Er hat das ordent...
...zum Grunde gelegt und daraus d...
Gottesdienste des HErrn vorgeste...
...schaffene Christen verhalten vor...
bey denselben und nach denselben, zule...
...vielen erbaul. Ermunterungen a...
Das II Stück ist eine sehr bewegliche...
gedachter Freyherr von Schweini...
der ganzen Versamlung gehalten, da...
...Herrn Pastori. als er von der Can...
die Vocation übergeben. Er hat d...
...lich das auserordentliche bey die...
Werk gezeigt und unter andern sich d...
bedienet: „Mein liebes Rudelsdorf, ...
„mich in die auserordentliche B...
„keit meines GOttes, kaum in ...
„dentliche Gnade unsers grosse...
„kaum in die auserordentliche ...
„unsers neueröfneten freyen ...
„stes, am allerwenigsten aber in den ...

da der Anfang des Gottesdienstes gemacht werden solte, so räumte inzwischen der Herr Baron **von Schweinitz** seine eigene Wohnung dazu ein, und lies in seinem Schlosse das Haus und die Tafelstube zu einem Bethhaus aptiren. Es hatte auch derselbe dem Herrn **Gebauer** bereits den Antrag zum Beruf nach Rudelsdorf gethan, weil aber dieser sich einige Bedenkzeit genommen, so bath ihn inzwischen der Herr Baron, in einer Gastpredigt den evangel. Gottesdienst den 1 Sontag nach Epiphan. 1742 zu eröfnen, und das ist nun die erste evangel. Predigt an diesem Ort, die hier gleich anfangs zu lesen ist. Er hat das ordentliche Evangelium zum Grunde gelegt und daraus die **schönen Gottesdienste des HErrn** vorgestellt, wie sich rechtschaffene Christen verhalten vor denselben, bey denselben und nach denselben, zulezt aber alles zu vielen erbaul. Ermunterungen angewendet. Das II Stück ist eine sehr bewegliche Rede, die gedachter Freyherr **von Schweinitz** selbst vor der ganzen Versamlung gehalten, da er dem neuen Herrn Pastori, als er von der Canzel kommen, die Vocation übergeben. Er hat darinnen sonderlich das auserordentliche bey diesem ganzen Werk gezeigt und unter andern sich dieser Worte bedienet: „Mein liebes Rudelsdorf, kaum kan ich „mich in die **auserordentliche Barmherzig**„**keit meines GOttes**, kaum in die **auserordentliche Gnade unsers grosen Königes**, „kaum in die **auserordentliche Veränderung** „**unsers neueröfneten freyen Gottesdien**„**stes**, am allerwenigsten aber in den **auserordent**„**lichen**

„lichen Ort finden, wo wir heute unser erstes öf-
„fentliches und freyes Halleluja singen. Ihr
„Mauren, die ich mir vor zwanzig Jahren
„zu einem Hause aufgebauet, gesegnet müsset
„ihr nun seyn, so lange ein Stein auf dem andern
„bleiben wird. O wunderbarer GOTT! hier
„an diesem Orte und eben auf der Stelle,
„wo vor wenig Jahren ein Heerd gestanden,
„richtest du heute selbst deinen eigenen
„Heerd und dein Feuer an. HErr, hier ist meine
„Hand, nimm sie, und schreib damit über die Thür
„meines Hauses: Dein Haus soll ein Bethaus
„seyn. Ja, HErr mein GOTT, hier hast du
„es, und meine Losung heist: (ach! nimmt doch alle
„mit mir ein!) Ich und mein Haus, wir wol-
„len dem HErrn dienen.„

Sonst hatte der Herr Baron zugleich die Freu-
de, daß bey dieser ersten Predigt dessen älteste Fräu-
lein Tochter mit dem Herrn von Haugwitz auf
Skol das erstemal proclamirt wurde. Auch
wurde hernach ein neu Ehepaar copulirt, und ein
Kind getauft, wobey der Herr Baron selbst die
Pathenstelle vertrat, und dem Kind alle Jahr an
diesem Tag 1 Floren Reinisch verschrieb.

Das III Stück ist die **Einweyhungspre-
digt des evangel. Bethhauses in Kunzen-
dorf.** Denn diese beyden Gemeinden wurden
zusammen vereiniget, daß sie beyde einen Prediger
haben solten, und weil nun in Kunzendorf ein neu
Bethhaus aufgerichtet worden, so weyhete der Hr.
Pastor Gebauer dasselbe am Sontage [illegible]
1742 ein. Er behielt das ordentliche Evangelium

Text, nahm aber daraus Geleg[enheit] [...]
Heiligkeit unsrer Gotteshäuser zu [...]
nennen sie besitzt und wessen sie uns [...]
Er redete unter andern im Eingang die [...]
mit diesen Worten an: „Allerliebste [...]
„[...]) denke ja heute dieser wichtigen [...]
„[...]lich und heilig nach. Schon über
„[...]zig Jahr sind es, daß du dieser Gl[...]
„die du heute geniessest, hast entbehren m[...]
„dein Gotteshaus verschlossen word[en]
„die öffentliche und freye Religionsübu[ng]
„[...] Orte ist genommen worden. [...]
„1632te Jahr war das vor dich so betr[...]
„im Ausgange desselben dein lezter e[...]
„[...]scher Prediger, weyland Herr Geo[...]
„[...] von dir Abschied nehmen, und dich
„[...]send Thränen verlassen muste.
„Heute ist der glükliche Tag erschienen,
„[...] ordentlich berufner Prediger
„[...]s Gotteshaus einweihen, und den er[...]
„[...] evangelischen Gottesdienst an d[...]
„wieder eröfnen kan. Und heiliger G[...]
„heilig und wunderbar sind deine F[...]
„Goldberg, meine geliebteste Va[...]
„nahm den hiesigen lezten evan[...]
„Geistlichen, da er seine Gemeinde an[...]
„verlassen muste, liebreich auf; u[...]
„Goldberg vor seinen Sohn erkenne[...]
„sein erster Nachfolger an diesem Orte[...]
„soll die Kinder trösten, deren Väter [...]
„Abschied betrübet worden. Ich soll d[...]
„[...]lichen evangelischen Gottesdien[st]

zum Text, nahm aber daraus Geleg nheit von der Heiligkeit unsrer Gotteshäuser zu handeln, worinnen sie besteht und wessen sie uns errinnert. Er redete unter andern im Eingang die Gemeinde mit diesen Worten an: „Allerliebste Gemein-„de! denke ja heute dieser wichtigen Wohlthat „ernstlich und heilig nach. Schon über acht und „achzig Jahr sind es, daß du dieser Glükseligkeit, „die du heute geniesest, hast entbehren müssen, daß „dir dein Gotteshaus verschlossen worden, und dir „eine öffentliche und freye Religionsübung an die-„sem Orte ist genommen worden. Denn das „1653te Jahr war das vor dich so betrübte Jahr, „da zu Ausgange desselben dein lezter evangeli-„scher Prediger, weyland Herr George Hell-„wig, von dir Abschied nehmen, und dich unter viel „tausend Thränen verlassen muste. Und siehe, „heute ist der glükliche Tag erschienen, da ich, als „dein ordentlich berufner Prediger, dein neu-„es Gotteshaus einweihen, und den ersten öffent-„lichen evangelischen Gottesdienst an diesem Orte „wieder eröfnen kan. Und heiliger GOtt, wie „heilig und wunderbar sind deine Führungen! „Goldberg, meine geliebteste Vaterstadt, „nahm den hiesigen lezten evangelischen „Geistlichen, da er seine Gemeinde an diesem Or-„te verlassen muste, liebreich auf; und ich, den „Goldberg vor seinen Sohn erkennet, soll nun „sein erster Nachfolger an diesem Orte seyn. Ich „soll die Kinder trösten, deren Väter durch seinen „Abschied betrübet worden. Ich soll den ersten öf-„fentlichen evangelischen Gottesdienst an diesem

„Orte wieder anfangen, den er beschliessen muste.
„Habe Dank, werthes Goldberg/geliebtes
„Vaterstadt, daß du den in seinem Exilio so
„reich aufgenommen, dessen Nachfolger ich num-
„mehro seyn soll. Ich habe das feste Vertrauen,
„diese wertheste Gemeinde wird mich so liebreich
„aufnehmen, wie du ihren Hellwig aufgenom-
„men hast. ꝛc.

Das IV Stück ist die Installationspredigt und Rede, die Hr. Melch. Gottlieb Minor, Inspector und Past. Prim. zu Landeshut, bey der Einführung Hrn. Past. Gebauers, im Beth-hause zu Kunzendorf am Sontage Rogate 1742 gehalten. Diese Handlung war bis zu eingelangter königl. Confirmation verschoben worden, und da diese nun erfolget war, so wurde sie in dem ... Bethhause verrichtet. Der Hr. Insp. Minor wendete in seiner Predigt das gewöhnliche Sonntagsevangelium sehr geschikt und erbaulich dar-an, die freye Verkündigung des Evangelii JEsu vorzustellen, und zu zeigen: worauf sie sich gründe; worinnen sie bestehe; was vor Segen davon zu hoffen sey? Man findet dabey über-eine schöne Anwendung des Textes, und sonder-haben ihm die Worte Christi: es kömt die Stunde, daß ich euch frey heraus verkün-digen werde von meinem Vater, zu einer wohleingerichteten Abhandlung der Sache eine bequeme Gelegenheit gegeben. Nach dieser Pre-digt folget die Rede, die der Hr. Inspector gleich darauf vor dem Altar gehalten, und in welcher er den beyden versamleten Gemeinden das Herz des

Zuhörer gegen die freye Verkündig
Evangelii gezeiget hat, wobey denn z
Installation geschehen ist. Hiernächst
folgt das Vte Stück, und das ist nun
die Rede des Herrn Kammerherrn von
..., die er alsobald nach der Installat
..., und darinnen seine innigste Herzens
über diese feyerliche Handlung an den
... Unter andern ist dieß etwas an
wenn man zuvor in der Rede des Hrn.
... zuletzt seinen Abschied von den ho
... Herrschaften und von den beyde
... Rudelsdorf und Kunzendorf lieset, n
... als seine Zuhörer in der Gnade
Landeshut seiner Seelensorge anvertrau
und wenn hiernächst der Herr Kamm
wiederum in seiner Rede sowol vor sich a
... der Gemeinden mit vielem Dank
... Ausdrücken von dem Hrn
Abschied genommen hat.

Im VI Stück folget hierauf die A
... des Hrn. Pastor Gebauers, die
...jahrsfest 1742 in dem Schlosse zu
gehalten, und in welcher er aus dem g
Festevangelio die herzliche Sorg
Himmelfahrt und Seligkeit de
als das eigentliche Werk und v
Geschäfte eines evangelischen
vorgestellet, insonderheit aber in der
gewiesen hat, was vor eine Gestalt
... Prediger bey solcher Sorge hab

Zuhörer gegen die freye Verkündigung des Evangelii gezeiget hat, wobey denn zugleich die Installation geschehen ist. Hiernächst aber komt sogleich das Vte Stück, und das ist nun abermals eine Rede des Herrn Kammerherrn von Schweinitz, die er alsobald nach der Installation gehalten, und darinnen seine innigste Herzensbewegung über diese feyerliche Handlung an den Tag geleget hat. Unter andern ist dieß etwas angenehmes, wenn man zuvor in der Rede des Hrn. Insp. Minors zulezt seinen Abschied von den hochfreyherrlichen Herrschaften und von den beyden Gemeinden Rudelsdorf und Kunzendorf lieset, weil dieselbe bisher als seine Zuhörer in der Gnadenkirche vor Landeshut seiner Seelensorge anvertraut gewesen; und wenn hiernächst der Herr Kammerherr hinwiederum in seiner Rede sowol vor sich als im Nahmen der Gemeinden mit vielem Dank und mit den zärtlichsten Ausdrücken von dem Hrn. Inspector Abschied genommen hat.

Im VI Stück folget hierauf die **Anzugspredigt des Hrn. Pastor Gebauers**, die er am Himmelfahrtsfest 1742 in dem Schlosse zu Rudelsdorf gehalten, und in welcher er aus dem gewöhnlichen Festevangelio **die herzliche Sorge vor die Himmelfahrt und Seligkeit der Zuhörer, als das eigentliche Werk und vornehmste Geschäfte eines evangelischen Predigers** vorgestellet, insonderheit aber in der Abhandlung gewiesen hat, was vor eine Gestalt ein evangelischer Prediger bey solcher Sorge haben müsse; wie

 viel

viel diese Sorge von ihm erfordere; und wessen er sich dabey zu getrösten und zu versichern habe.

Das VII Stück ist wieder eine **Einweyhungspredigt.** Denn weil bey zunehmender Kirchfahrt der Platz im Schloß zu kleine wurde, so entschloß man sich auch in Rudelsdorf zum Bau eines besondern Bethhauses. Der Grundstein wurde den 25 Sept. 1742 unter Singen und Bethen dazu geleget, und da der Bau zu Ende des Jahres zu Stande gebracht worden, so hielt der Hr. Pastor den 1 Jan. 1743 die lezte Predigt im Schlosse, und den 7 Jan. die Einweyhungspredigt. Er hatte zum Text die Worte Ps. 84:2 3 erwehlet, aus welchen er das **gottselige Vergnügen der Heiligen über die Wohnungen des Höchsten** zeigete, und sowol den Grund dieses Vergnügens, als auch die Beschaffenheit desselben erklärte. Dieser ist alsobald im VIII Stück die **Rede bey der Einweyhung der neuen Kanzel** beygefüget, die den 3 Junii erfolgete dabey von Hrn. Past. Gebauer aus dem Pfingstevangelio Joh. 3:16-21 **JEsus Christus alles in allen auf einer evangelischen Kanzel, die ihm geheiliget wird,** vorgestellet wurde, und zwar sowol bey dem evangelischen Lehrer, der das Wort auf der Kanzel prediget, als bey den evangelischen Zuhörern, denen das Wort von der Kanzel geprediget wird.

Unterdessen kommen nun auf diese Freudenhandlungen im IX, X und XI Stück auch einige Trauerreden. Es traf das hochfreyherrliche Haus ein schmerzlicher Todesfall: Denn es starb den 27 Febr. 1744 in Magdeburg als Fähnrich der Sohn des

des Hrn. Kammerherrn Herr Heinri
mund, Freyherr von Schweinitz
nannt, Erb- und Gerichtsherr auf Ulb
und weil nun sowol von Hrn. Gebauer
dorf als auch in Ulbersdorf von Hrn. J
fried John, Past. in Ketschdorf, ein
predigt gehalten, und von Hrn. Abr
Rosenberg, Past. Mertschüz die Leben
geschichte des Hrn. Baron aufgese
so hat man auch diese Stücke hier mit e

Wir eilen aber izt, noch des XII St
beit zu gedenken, und das ist eine K
nische **Nachricht von den e**
evangelischen Lehrern in Rudel
von der izt wieder erlangten
Freyheit, woraus wir denn nur folge
len wollen. Ob sich gleich in Schl
dem Anfang der Reformation das Lic
gelii herrlich ausgebreitet, so hat doch d
keine genugsame Nachricht finden kön
chem Jahre und von wem zum ersten
gelische Lehre in Rudelsdorf (welches
Schweidnitzischen Fürstenthum, ohnwe
nahe bey Kupferberg lieget) gepred
Die älteste Nachricht hat er in eine
chenbuche gefunden, das von 1593
seit der Zeit führet er folgende evang
ger daselbst an:

Matthäus Freytag, bis 1600,
er aber deutlich beweiset, daß schon
das evangelische Predigtamt müss
führet haben.)

des Hrn. Kammerherrn Herr Heinrich Siegismund, Freyherr von Schweinitz, Briesen genannt, Erb- und Gerichtsherr auf Ulbersdorf, rc. und weil nun sowol von Hrn. Gebauer in Rudelsdorf als auch in Ulbersdorf von Hrn. Joh. Gottfried John, Past. in Ketschdorf, eine Gedächtnißpredigt gehalten, und von Hrn. Abr. Gottlob Rosenberg, Past. Mertschüz die Lebens- und Todesgeschichte des Hrn. Baron aufgesetzet worden, so hat man auch diese Stücke hier mit eingerükt.

Wir eilen aber izt, noch des XII Stückes insonderheit zu gedenken, und das ist eine **kurze historische Nachricht von den ehemaligen evangelischen Lehrern in Rudelsdorf, und von der izt wieder erlangten Religionsfreyheit**, woraus wir denn nur folgendes anmerken wollen. Ob sich gleich in Schlesien bald nach dem Anfang der Reformation das Licht des Evangelii herrlich ausgebreitet, so hat doch der Hr. Auctor keine genugsame Nachricht finden können, in welchem Jahre und von wem zum erstenmal die evangelische Lehre in Rudelsdorf (welches eigentlich im schweidnitzischen Fürstenthum, ohnweit Landeshut, nahe bey Kupferberg lieget) geprediget worden. Die älteste Nachricht hat er in einem alten Kirchenbuche gefunden, das von 1593 angehet, und seit der Zeit führet er folgende evangelische Prediger daselbst an:

Matthäus Freytag, bis 1600, (bey welchem er aber deutlich beweiset, daß schon andere vor ihm das evangelische Predigtamt müssen daselbst geführet haben.)

Georg Winkler, von 1600 bis 1607.

Matthias Sartorius, von 1607 bis 1617.

Jacobus Nerger, von 1617 bis 1634.

Sigismund Fibiger, von 1634 bis 1649, welche beyde in der Pest und im 30jährigen Kriege viel ausgestanden haben.

Johann Gutbier, von 1650 bis 1654, und dieß war nun damals der lezte evangelische Prediger. Denn da in den Jahren 1653 und 1654 die betrübte Kirchenreduction in denjenigen Fürstenthümern vorgieng, die durch den westphälischen Frieden nicht eximiret worden, welcher käyserliche Befehl durch den Weyhbischof Sebastian Rostock, nachmaligen Bischof zu Breßlau, vollzogen wurde, so betraf dieses im Monat Febr. 1654 auch Rudelsdorf, und Hr. Gutbier muste sich als ein vertriebener Diener Christi in das bittere Exilium begeben. Der damalige Herr Hans Christoph von Schweinitz nahm ihn inzwischen in sein adeliches Haus nach Krain auf, und erhielt die Erlaubniß, daß er auf einem Saal eine Hauskirche einrichten dorfte, bis er 1660 nach Kroitsch vociret wurde, an welchen beyden Orten auch seine vorigen Zuhörer bey einem beschwerlichen Wege den Gottesdienst besuchten. In Rudelsdorf aber hörte nun die freye evangelische Religionsübung auf, und obgleich der Schulmeister noch einige Jahre des Sontags auf dem Singechore in der Kirche eine Predigt verlesen, und Schule halten dorfte, so daurete doch auch dieses nur bis 1672, da ein catholischer Schulmeister eingesetzet wurde. Im Anfange kam Hr. Gutbier noch

alle

alle Jahr 2 auch wohl 3 mal ins gehei[…]
delsdorf, da denn die Gemeinde des […]
municirte; da er aber nach Kroitsch ka[…]
die Gemeinde daselbst jährlich zweym[…]
zur Communion eingefunden. Unter d[…]
Rudelsdorf erstlich zur catholischen […]
Kupferberg geschlagen, hernach aber […]
catholische Pfarrer hingesetzt, u[…]
gende: Balthasar Maximilian […]
von 1678 bis 1702; Balthasar […]
Bernert, von 1703 bis 1729; An[…]
von 1729 bis 1733; Phil. Jacob[…]
cher, der noch da ist, und als ein […]
Mann gerühmet wird. Der rud[…]
Gemeinde diente es noch zu einiger Hül[…]
Landeshut vermöge der altranstädtisc[…]
tion, eine Gnadenkirche erhielt, und […]
halbe Meile zum Hause GOttes ha[…]

Was nun dieser Gemeinde beg[…]
auf gleiche Art auch Kunzendorf […]
von der Hr. Auctor dieser historischen […]
Vorbericht etwas meldet. Von den[…]
Predigern sind nach der Reformatio[…]
bekant:

David Schüller, von 1609.
Johann Aldus, von 1616, dem[…]
Sigismund Hübner, und di[…]
Christoph Justein gefolget, n[…]
Michael Saro, von 1641, un[…]
Georg Hellwig, welcher der […]
Er soll sich noch einige Zeit heimlich[…]
hörern aufgehalten haben, und es[…]

Wbbb […]

alle Jahr 2 auch wohl 3 mal ins geheim nach Rudelsdorf, da denn die Gemeinde des Nachts communicirte; da er aber nach Kroitsch kam, hat sich die Gemeinde daselbst jährlich zweymal bey ihm zur Communion eingefunden. Unterdessen wurde Rudelsdorf erstlich zur catholischen Parochie in Kupferberg geschlagen, hernach aber wurden eigene catholische Pfarrer hingesetzet, und zwar folgende: Balthasar Maximilian Haynold, von 1678 bis 1702; Balthasar Bernardus Bernert, von 1703 bis 1729; Anton Kinzel, von 1729 bis 1733; Phil. Jacob Siebeneicher, der noch da ist, und als ein friedliebender Mann gerühmet wird. Der rudelsdorfischen Gemeinde diente es noch zu einiger Hülfe, daß 1709 Landeshut vermöge der altranstädtischen Convention, eine Gnadenkirche erhielt, und sie also nur eine halbe Meile zum Hause GOttes hatten.

Was nun dieser Gemeinde begegnet, das hat auf gleiche Art auch Kunzendorf betroffen, davon der Hr. Auctor dieser historischen Nachricht im Vorbericht etwas meldet. Von den evangelischen Predigern sind nach der Reformation nur folgende bekant:

David Schüller, von 1609.
Johann Aldus, von 1616, dem vermuthlich
Sigismund Hübner, und diesem
Christoph Justein gefolget, nach diesem aber
Michael Saxo, von 1641, und
Georg Hellwig, welcher der lezte gewesen.

Er soll sich noch einige Zeit heimlich bey seinen Zuhörern aufgehalten haben, und es mag ihm küm-

merlich in seinem Exilio gegangen seyn. Dem Schulmeister ist noch erlaubet worden, im Lesen und Singen, bey Begräbnissen und in der Schule zu dienen, 1672 aber ist ein catholischer Schulmeister eingesetzet werden, und so hatte denn auch hier der evangelische Gottesdienst ein Ende.

Im übrigen ist nun dieses eine desto grösere Wohlthat vor beyde Gemeinden, daß sie sich nunmehro einer freyen Religionsübung wieder erfreuen können. Als etwas seltenes erzehlet der Hr. Auctor hierbey, daß in Rudelsdorf ehemals, da er dieses geschrieben, eine alte Weibesperson, die 100 Jahr alt sey, noch lebe, die sich des ersten freyen Gottesdienstes noch errinnere, den Prediger Gutbier, dessen Bildniß hier in Kupfer beygefüget ist, noch gekant, der betrübten Austreibung desselben sich noch entsinne, nun aber nach 88 Jahren die erfreuliche Wiedererlangung der verlohrnen Religionsübung erlebet habe. Weil wir unterdessen die vornehmsten Umstände bey der neuen Einrichtung schon oben aus dieser Nachricht mit angeführet haben, so wollen wir nur dieses hier noch gedenken: das Königliche Decret war folgendermasen abgefasset:

„Denen evangelischen Gemeinden in Rudelsdorf und Steinkunzendorf wird angefüget, daß sie mit ihrer Herrschaft über den Ort zum Gottesdienste, und dem künftigen Unterhalt des Pfarrers zu conferiren haben, und wenn solches geschehen, soll das zum Prediger choisirte Subjectum mit herrschaftlicher Einstimmung dem Consistorio zum Examen sistiret; alsdenn aber die „Con-

„Konfirmation von den Justizcollegiis, „werden ersetzet seyn, gesuchet, die G „durchgehends so eingerichtet werden, d „tholischen Pfarrer an Decem, Accident „dern Intraden nichts geschmählert we „den 20ten Decembr. 1741.

Königl. preuss. Generalfeldk missariat.

An die evangelischen Gemeinden Rudelsdorf und Steinkunzendorf.

Zu der folgenden Einrichtung habe der oftgerühmte Hr. Baron von S gar vieles beygetragen. Sie haben eine Wohnung eingeräumet, bey de Bethhauses das Holz und eine ansch steuer verehret, ein jährliches Gedäc öfneten evangelischen Gottesdien und dem Prediger dabey iedesmal 3 met, die Orgel verehret, und die Kan sen rc. Was den Hrn. Prediger G trift, so ist derselbe 1714 zu Goldberg Bruder des itzigen Hrn. Prof. Medic zu Erlangen, und sein Herr Vater Med. Doct. und Pract. zu Goldberg. zu Goldberg, Liegnitz, und auf der Uni wurde 1739 Diaconus zu Probsthe gedacht, 1742 Pastor zu Rudelsdor dorf. Doch wir müssen noch dieses er nicht lange hier geblieben ist, so

Bbb b

„Confirmation von den Justizcollegiis, wenn solche „werden ersetzet seyn, gesuchet, die Sache aber „durchgehends so eingerichtet werden, daß dem ca„tholischen Pfarrer an Decem, Accidentien und an„dern Intraden nichts geschmählert werde. Breß„lau den 20ten Decembr. 1741.

Königl. preuss. Generalfeldkriegscommissariat.

An
die evangelischen Gemeinden
Rudelsdorf und Steinkunzendorf.

Zu der folgenden Einrichtung haben sonderlich der oftgerühmte Hr. Baron von Schweinitz gar vieles beygetragen. Sie haben dem Pastori eine Wohnung eingeräumet, bey dem Bau des Bethhauses das Holz und eine ansehnliche Beysteuer verehret, ein jährliches Gedächtnißfest des eröfneten evangelischen Gottesdienstes gestiftet, und dem Prediger dabey iedesmal 3 Rthlr. gewidmet, die Orgel verehret, und die Kanzel bauen lassen ꝛc. Was den Hrn. Prediger Gebauer betrift, so ist derselbe 1714 zu Goldberg gebohren, ein Bruder des itzigen Hrn. Prof. Medic. Gebauers zu Erlangen, und sein Herr Vater war ebenfalls Med. Doct. und Pract. zu Goldberg. Er studirte zu Goldberg, Liegnitz, und auf der Universität Jena, wurde 1739 Diaconus zu Probsthayn, und, wie gedacht, 1742 Pastor zu Rudelsdorf und Kunzendorf. Doch wir müssen noch dieses beyfügen, daß er nicht lange hier geblieben ist, sondern 1744 be-

reits die Vocation als Diaconus nach Liegniz er-
halten. Er hat also am XII Sontage nach Trinit.
seine Abschiedspredigt gethan, die hier zulezt noch
als das XIII Stück beygedrukt ist; des folgenden
Sontags aber hat er seine Anzugspredigt in Lieg-
niz gehalten. An seine Stelle hingegen ist Herr
M. Joh. Gottlob Kramsch, aus Lauban bür-
tig, gelanget, der 1734 zum Inspectore Vicario der
Schul- und Wäysenanstalten zu gros-Hennners-
dorf bey Zittau, 1736 zum Inspectore und Diacono
daselbst, 1738 zum Pastorat nach Taubenheim,
1740 zum Diacono in Görliz, und nun 1744 zu
diesem Pastorat berufen worden.

Wir wünschen zulezt, daß der allmächtige GOtt
sein evangelisches schlesisches Zion bis an das Ende
der Tage bewahren und erhalten wolle!

II. Zur Historie einiger gehaltenen Jubelfeste.

A. des dortmundischen Jubiläi im VIII Band p. 157-166.

Auser den angeführten 3 Disputationibus, die Hr.
D. Kluge als damaliger Gymnasiarch, bey
dieser Gelegenheit gehalten, ist kurz darauf noch
eine erfolget, die wir hier mit wenigen anführen
wollen: De antiquissimorum hominum christiano-
rum precibus solemnibus pro mora finis ad illustran-
dum *Tertulliani* apologeticum cap. 39, in memo-
riam saecularium secundorum illustris archigymna-
sii Tremonensis succincte commentatur *Jo. Dan.*
Klu-

II. zur Hist. einiger gehalt. Jubel[...]

Kluge &c. Resp. *Georg. Theodor. Ring*[...]
nensi. 4 B. in 4. Da der Hr. Auctor [...]
schiedlich. 6 von der Historie des Archig[...]
zehlet, so merkt er hier in der Vorrede a[...]
selbe in den folgenden Zeiten bald durch [...]
durch Krieg angegriffen, zerstreuet und [...]
weilen unterdrukt worden. Und wei[...]
solchen unruhigen Zeiten leben, die u[...]
auch den Wissenschaften und Stud[...]
lei Gefahr drohen; so hat er aus di[...]
dern Bewegungsursachen die Wort[...]
hier vorgenommen, da er von den er[...]
sagt: „Wir pflegen zusammen zu k[...]
„mit GOtt, gleichsam mit gesamter [...]
„unser Gebeth und Flehen suchen zu be[...]
„Gewaltsamkeit ist GOtt sehr angen[...]
„bethen allda auch vor die Käyser, vo[...]
„diente, und Obrigkeit, vor das Rei[...]
„allgemeine Ruhe, und um den [...]
„Endes rc." Er beweiset hierauf, d[...]
Gebeth durch den Verzug des Endes [...]
als einen göttlichen Aufschub des En[...]
ge verstanden. Er untersuchet die Ur[...]
ersten Christen darzu bewogen, und [...]
thue, wenn man noch itzo um einen [...]
des lezten Endes bitten wolle? Er h[...]
unrecht, und will lieber dem sel. Luth[...]
ten, der sagt: „Ich wär ein schlechter [...]
„ich wolte, daß GOtt mit dem jüng[...]
„sen bleibe." Unterdessen wünscht [...]
doch bey dieser Gelegenheit moram fi[...]
Ansehung der Wissenschaften, und [...]

Kluge &c. Resp. *Georg. Theodor. Ringebroch*, Vnnensi. 4 B. in 4. Da der Hr. Auctor sonst unterschiedliches von der Historie des Archigymnasii erzehlet, so merkt er hier in der Vorrede an, daß dasselbe in den folgenden Zeiten bald durch Pest, bald durch Krieg angegriffen, zerstreuet und fast gar zuweilen unterdrükt worden. Und weil wir auch in solchen unruhigen Zeiten leben, die unter andern auch den Wissenschaften und Studiren mancherley Gefahr drohen; so hat er aus diesen und andern Bewegungsursachen die Worte *Tertulliani* hier vorgenommen, da er von den ersten Christen sagt: „Wir pflegen zusammen zu kommen, daß „wir GOtt, gleichsam mit gesamter Macht, durch „unser Gebeth und Flehen suchen zu bewegen. Diese „Gewaltsamkeit ist GOtt sehr angenehm. Wir „bethen allda auch vor die Käyser, vor deren Be„diente, und Obrigkeit, vor das Regiment, vor die „allgemeine Ruhe, **und um den Verzug des** „**Endes** ꝛc." Er beweiset hierauf, daß sie in ihrem Gebeth durch den Verzug des Endes nichts anders als einen göttlichen Aufschub des Endes aller Dinge verstanden. Er untersuchet die Ursachen, die die ersten Christen darzu bewogen, und ob man recht thue, wenn man noch itzo um einen solchen Verzug des lezten Endes bitten wolle? Er hält dieses vor unrecht, und will lieber dem sel. **Luthero** beypflichten, der sagt: „Ich wär ein schlechter Christe, wenn „ich wolte, daß GOtt mit dem jüngsten Tage aus„sen bleibe." Unterdessen wünscht der Hr. Auctor doch bey dieser Gelegenheit moram finis, nemlich in Ansehung der Wissenschaften, und daß deren Ende

von

von GOtt bis an das Ende aller Dinge möge auf-
geschoben bleiben.

B. des hennebergischen Reformations-jubiläi im VIII Band p. 170. f.

Zu denen vormals gegebenen Nachrichten von
dieser Jubelfeyer haben wir dieß wenige noch
beyzufügen.

1) In Suhla, einer wegen des starken Gewehr-
handels sehr bekanten Stadt, ohnweit Schleusin-
gen, ist folgende Schrift in Druck herausgekommen:
„Ehrengedächtniß der hennebergischen
„Berg- und Handelsstadt Suhla, bey Gele-
„genheit des am 26 Jan. als am Sontage Septua-
„ges. 1744 mit allergnädigster Erlaubniß gefeyer-
„ten evangelischlutherischen Reforma-
„tionsjubelfests, nebst der an solchem Fest ge-
„führten Ordnung, und in der Hauptkirche ge-
„haltenen Predigt, wie auch dem celebrirten Ju-
„bilaeo Nuptiali aufgerichtet und ans Licht gestellt
„von M. Joh. Wilh. Grötzsch, Past. Prim. an
„gedachter Kirche, auch Superintend. der suhlai-
„schen Diöces. Gotha, in 4, 17 Bogen.„ Es hat
der Hr. Superint. zuerst einige kurze historische
Nachrichten von Suhla vorausgesetzet. Sonst
ists nur ein Hof, nach dem Dörflein Ebertshausen
gepfarrt, gewesen. In einem alten Document
der beyden Gebrüdere, Wilhelm und Heinrich,
Grafen zu Henneberg von 1437, welches hier ein-
gerücket ist, wird es ein Dorf genennet. In fol-
genden Zeiten hat es an Einwohnern zugenommen,
und in einem alten Vergleich von 1528 zwischen
dem

dem letzten römischcatholischen Pfarrer, …
Schüttensamen, dessen Vicarien, …
und der Bürgerschaft, welcher auf Perg…
schrieben mit angehengten Siegel vorha…
hier ebenfalls von Wort zu Wort ang…
wird es ein Flecken geheissen. Nach …
die Einwohner durch die Eisenbergwe…
vielen angelegten Eisenhämmer und …
den, in gute Nahrung gesezt worden …
auch der Parchenthandel dazu kommen…
dem sie nebst Eisen, Blech und Gewehr…
eingebracht haben, so ist die Stadt grö…
und zu einem gesegneten Flor gelanget. …
den 6 Octob. sind bey dem croatischen …
ganze Stadt, auch nebst den beyden Ki…
Stadt und auf dem Gottesacker, den …
Diaconatwohnungen, auch beyde Sch…
Asche geleget worden. Nach solcher …
hat man anfangs nur die Gottesacker…
aber den Kirchen- und Glockenthurm …
und 1648 die Hauptkirche wieder erb…
letztere 1654 eingeweyhet worden.
Hierauf der Hr. Auctor unterschiedlich…
dige Gemählde mit ihren Ueberschrifte…
ser Kirche befindlich sind, und darunter…
lich die drey hennebergischen Fürsten …
VII, Poppo und Georg Ernst, i…
drey Superintendenten zu Suhla, …
Wagner, geb. zu Suhla 1598, …
Bachdorf 1624, Archidiac. zu Suhla …
und Decanus 1639, Superint. 165…
M. Joh. Ludwig Winter, geb. …

dem lezten römischcatholischen Pfarrer, **Johann Schüttensamen**, dessen Vicarien, dem Rath und der Bürgerschaft, welcher auf Pergament geschrieben mit angehengten Siegel vorhanden, und hier ebenfalls von Wort zu Wort angeführet ist, wird es ein Flecken geheissen. Nach diesem sind die Einwohner durch die Eisenbergwerke, und die vielen angelegten Eisenhämmer und Rohrschmieden, in gute Nahrung gesezt worden, und da hernach der Parchenthandel dazu kommen, mit welchem sie nebst Eisen, Blech und Gewehr viel Geld eingebracht haben, so ist die Stadt gröser worden, und zu einem gesegneten Flor gelanget. Aber 1634 den 6 Octob. sind bey dem croatischen Einfall die ganze Stadt, auch nebst den beyden Kirchen in der Stadt und auf dem Gottesacker, den Pfarr- und Diaconatwohnungen, auch beyde Schulen in die Asche geleget worden. Nach solcher Verwüstung hat man anfangs nur die Gottesackerkirche, 1645 aber den Kirchen- und Glockenthurm und 1647 und 1648 die Hauptkirche wieder erbauet, welche leztere 1654 eingeweyhet worden. Es erzehlet hierauf der Hr. Auctor unterschiedliche merkwürdige Gemählde mit ihren Ueberschriften, die in dieser Kirche befindlich sind, und darunter sind sonderlich die drey hennebergischen Fürsten **Wilhelm VII, Poppo und Georg Ernst**, ingleichen die drey Superintendenten zu Suhla, M. **Johann Wagner**, geb. zu Suhla 1598, Adjunctus zu Bachdorf 1624, Archidiac. zu Suhla 1633, Past. und Decanus 1639, Superint. 1652, gest. 1664; M. **Joh. Ludwig Winter**, geb. zu Schleusingen

gen 1627, Rector zu Suhla 1651, Diaconus 1654, Superint. 1665, gest. 1708, den 24ten Mäy, im 54 Jahr seines Predigtamts, und im 81 seines Alters; M. Joh. Ludwig Schmidt, geb. zu Schleusingen 1676, Substit. zu Suhla 1702, Past. zum heil. Creuz 1705, Superint. 1708 gest. 1738 den 7 Decemb. Auswendig an der Mauer der Kirche stehen noch zwey alte Schriften von 1430 und 1484, die noch von dem ersten Bau der Kirche ein Zeugniß, und hier in diesem Tractat nach der eigentlichen Gestalt der Buchstaben abgebildet sind. Im übrigen ob nun gleich die Stadt nach dem croatischen Einfall so sehr herunter kommen, daß sich in den ersten Jahren die Zahl der Communicanten kaum auf 4000 erstrecket, so hat sie doch unter göttlichen Beystand dergestalt zugenommen, daß sich itzo die Zahl derselben auf 12 bis 13000 beläuft, auch auf 1500 Bürger daselbst gezehlet werden, ingleichen bey dem Anwachs derselben auser der Hauptkirche noch eine, nemlich die neue Creuzkirche, hat erbauet werden müssen.

Was nun das itzige Reformationsjubiläum anlanget, so wurde dasselbe auch hier mit vielen Freudenbezeugungen gefeyert. Es waren vorher drey neue Glocken auf den Thurn der neuen Creuzkirche aufgehängt, welche itzo das erstemal geläutet wurden. Der Rath und die sämtliche Bürgerschaft giengen in Procession in die Kirche. Im geistlichen Ministerio waren itzo

Hr. M. Joh. Wilh. Grötzsch, Past. Prim. an der Hauptkirche und Superintendens.

Hr.

Hr. M. Joh. Gottgetreu Müller
...Pastor an der Creuzkirche.

Hr. M. Joh. Christoph Wendle...
...iaconus, und

Hr. M. Wolfg. Heinr. Graun, ...
...n der Hauptkirche.

In der Schule waren:

Hr. M. Friedr. Wilh. Kellner, ...

Hr. Joh. Ludw. Zihn, Coll. II.

Hr. Joh. Pet. Bauerschmidt, ...
...er Hauptkirche und Coll. III.

Hr. Joh. Ortholph Holland, ...
...er Creuzkirche und Coll. IV,

Hr. Joh. Georg Enders, Coll. V...

Hr. Joh. Sam. Schiel, Coll. V...

Hr. Joh. Martin Rembt, Coll...
Kirchner an der Hauptkirche.

In der Hauptkirche predigte der Hr. ... nahm sein Exord. gener. aus Ps. 12... speciale aus Ps. 119: 56, und aus de... 15: 16 stellete er vor: das herzlic... glaubiger Christen um den Schat... gelischen Kirche, wie der Scha... und worauf das Gebeth der Kirche g... Nach der Predigt wurde ein besond... abgelesen. Hiernächst aber gieng ... sondere Solennität vor, und das ... biläum, das Meister Joh. Albrecht... und Schlosser, der 72, mit seiner Frau... alt war, feyrete, als welche vor de... neuen eingeseguet wurden, wobey ihr... 9 Kinder und 19 Kindeskinder um de...

Hr. M. Joh. Gottgetreu Müller, S. Theol. Baccal. Pastor an der Creuzkirche.

Hr. M. Joh. Christoph Wendler, Archidiaconus, und

Hr. M. Wolfg. Heinr. Graun, Diac. beyde an der Hauptkirche.

In der Schule waren:

Hr. M. Friedr. Wilh. Kellner, Rector.

Hr. Joh. Ludw. Zihn, Coll. II.

Hr. Joh. Pet. Bauerschmidt, Cantor an der Hauptkirche und Coll. III.

Hr. Joh. Ortholph Holland, Cantor an der Creuzkirche und Coll. IV.

Hr. Joh. Georg Enders, Coll. V.

Hr Joh. Sam. Schiel, Coll. VI.

Hr. Joh. Martin Rembt, Coll. infim. und Kirchner an der Hauptkirche.

In der Hauptkirche predigte der Hr. Superint., nahm sein Exord. gener. aus Ps. 126: 2, 3, das speciale aus Ps. 119: 56, und aus dem Text Jer. 15: 16 stellete er vor: das herzliche Gebeth glaubiger Christen um den Schatz der evangelischen Kirche, wie der Schatz beschaffen, und worauf das Gebeth der Kirche gegründet ist. Nach der Predigt wurde ein besonderes Gebeth abgelesen. Hiernächst aber gieng noch eine besondere Solennität vor, und das war ein Ehejubiläum, das Meister Joh. Albrecht, ein Bürger und Schlosser, der 72, mit seiner Frau, die 73 Jahr alt war, feyerte, als welche vor dem Altar von neuen eingesegnet wurden, wobey ihre noch lebende 9 Kinder und 19 Kindeskinder um den Altar herum stün-

stunden. Der Hr. Superint. hielt dabey einen kurzen Sermon, der hier nebst den an sie gethanenen Fragen und der folgenden Einsegnung hier ganz beygedrukt ist. Nach vollbrachten Gottesdienst wurden 88 Hausarme vom Rath gespeiset, auch noch andern einige Wohlthaten erzeiget.

2) Von Ilmenau wollen wir nur kürzlich erinnern, daß daselbst noch eine Predigt in Druck herauskommen ist, unter dem Titel: **Das Gute derer, so GOttes Wort hören und lehren,** aus dem LXXXIV Psalm v. 5-9. am Tage des **Reformationsjubilai in den hennebergischen Landen** 1744 den 25 Jan. in einer Predigt ans Licht gestellet von **Joh. Wilh. Schwaben,** Frühpredigern zu Ilmenau, und Pastore zu Stützerbach. Gedrukt zu Zeiz in 4. 4 Bogen. Er hat seine Gedanken erstlich auf das Gute derer gerichtet, die GOttes Wort hören, und hernach auf das Gute derer, die GOttes Wort lehren.

VI.
Einige verstorbene Theologi und Geistliche.

1. In dem Lande Angeln gieng den 5 Febr. 1744 Hr. Johann Harboe, Pastor zu Töstrup, oder wie einige schreiben, Töstorf, mit Tode ab. Er erblikte zu Broacker in Sundewit, hochfürstl. glüksburgischen Districts, im Jahr 1714 den 31 Jan. das Licht dieser Welt. Sein

Sein annoch lebender Vater ist He
Harboe, Probst der hochfürstl. glü
Kirchen in Sandewit und Angeln, wi
Primarius der Gemeinde zu Broacker,
von Jugend auf zur Gottesfurcht un
den Wissenschaften anhielt, zu welch
sondere Begierde blicken lies, und dar
nach der Fähigkeit seines Kopfes merk
Als er einige Jahre durch geschikte Inf
treue Privatunterweisung genossen,
Ostern 1731 auf das berühmte Gym
Hamburg versandt, wo er sich zu d
gelehrten Männer Fabricii, Riche
Dornemanns, und Reimari sezte,
licht er in philologischen und philosop
senschaften begierigst annahm, und a
fectionirung in der Latinität und Gr
in der französischen und englischen S
Kirchen- und politischen Historie un
thematik einen wichtigen Grund legt
durch seine Aufführung seiner Lehrer
wogenheit und Liebe sich zuwege zu b
Nach einem 3jährigen Aufenthalt d
er sich 1734 auf die Universität Leip
Gottesgelahrheit sein Hauptwerk se
vor andern der Unterweisung des
sings, dessen Haus er bezog, und de
sens bediente, welche ihm einen freu
statteten, und mit nöthigen Rath
giengen. Er unterlies dabey nich
gen anderer berühmten Männer zu
dern hörte in Exegeticis Hrn. D

Sein annoch lebender Vater ist Herr Johann Harboe, Probst der hochfürstl. glüksburgischen Kirchen in Sundewit und Angeln, wie auch Pastor Primarius der Gemeinde zu Broacker, welcher ihn von Jugend auf zur Gottesfurcht und allen nüzlichen Wissenschaften anhielt, zu welchen er eine besondere Begierde blicken lies, und darinnen er auch nach der Fähigkeit seines Kopfes merklich zunahm. Als er einige Jahre durch geschikte Informatores getreue Privatunterweisung genossen, ward er auf Ostern 1731 auf das berühmte Gymnasium nach Hamburg versandt, wo er sich zu den Füssen der gelehrten Männer Fabricii, Richey, Wolfens, Dornemanns, und Reimari sezte, deren Unterricht er in philologischen und philosophischen Wissenschaften begierigst annahm, und auser der Perfectionirung in der Latinität und Grundsprachen, in der französischen und englischen Sprache, in der Kirchen- und politischen Historie und in der Mathematik einen wichtigen Grund legte, anbey auch durch seine Aufführung seiner Lehrer besondere Gewogenheit und Liebe sich zuwege zu bringen wuste. Nach einem 3jährigen Aufenthalt daselbst, begab er sich 1734 auf die Universität Leipzig, allwo er die Gottesgelahrheit sein Hauptwerk seyn lies, und sich vor andern der Unterweisung des sel. D. Klausings, dessen Haus er bezog, und des sel. D. Weisens bediente, welche ihm einen freyen Zutritt verstatteten, und mit nöthigen Rath an die Hand giengen. Er unterlies dabey nicht die Vorlesungen anderer berühmten Männer zu besuchen, sondern hörte in Exegeticis Hrn. D. Teller, in der

Gelehrtenhistorie Hrn. D. Jöcher und Herrn Prof. Kappen, in der Philosophie und teutschen Wohlredenheit aber Hrn. Prof. Gottscheds, welcher leztere einige von dem Sel. gehaltene teutsche Reden den vor etlichen Jahren gesamleten und gedrukten Reden einiger Glieder der teutschen Gesellschaft einzuverleiben würdig gehalten. Nachdem er im Monat October 1736 unter dem Vorsitz Hrn. M. Leysers de *Athenagora* Atheniensi, Philosopho Christiano, disputirt, und die Studia academica vollbracht, verlies er die Universität Leipzig, und langte zu seiner Eltern grosen Freude den 16 Decemb. bey ihnen an. Im Anfange des Jahres 1737 ward ihm die Unterweisung der adelichen jungen Herrschaft auf Rundhof aufgetragen, welche er zum Wohlgefallen des Hrn. von Rumohr treulich verrichtete. Die Weisheit des Höchsten bediente sich dieses Mittels, ihn in seinen Weinberg zu versetzen, masen er auf hohen Vorspruch des Herrn von Rumohr und erhaltenes rühmliches Zeugniß des Hrn. Generalsuperintend Conradi, von Ihro königl. Majest. unter dem 8 Dec. 1738 zum Seelsorger an die Töstruper Kirche allergnädigst berufen wurde. Nach abgelegtem Tentamine theologico und erfolgter Ordination von dem Hrn. Generalsuperintend zu Rendsburg den 5 Febr. 1739. trat er Domin. Reminiscere das ihm anbefohlene Amt an, welchem er auch als ein getreuer und exemplarischer Prediger bis an sein sel. Ende vorgestanden. Selbiges erfolgte den 5 Febr. 1744, in einem Alter von 30 Jahren und 5 Tagen, nach einer 10tägigen hitzigen Krankheit, in

in welcher er sich erbaulich zum Tode b
von der Güte des HErrn zum öfter
selen Schein des Evangelii und mit g
keit der Seele begnadiget wurde
Fügung hatte er eine vergnügte
g getroffen mit des sel. Hrn. Ste
Päimar. zu Eckernförde, ält
Tochter, Anna Christiana, einer
licher Seite von dem sel. D. Barth
Copenhagen, die er sich den 13 Octo
trauen lies, und mit welcher er 2 K
Sohn und eine Tochter, erzeuget hat. (

(*) Von der Harboischen Familie üb
merken, daß 4 Brüder gewesen, die sich den
theologico gewidmet. Der älteste
Harboe, besuchte anfangs die Domschule
und bediente sich der Unterweisung des m
alten Schulmanns und Rectors, Joh
Cleffelii, nach dessen frühzeitigen Ableben e
kam nach Hamburg, und von dannen n
eng. Nach seiner Zurückkunft wurd
Pastore adjuncto seines Hrn. Vaters in
starb aber ebenfalls in der Mitte des Jahr
Haemoptysi. Der andere, Hr. Ludw
suchte auch das Gymnasium in Hamburg,
versitäten Rostock, Wittenberg und Jena
rauf nach Copenhagen, allwo er die sog
Bibliothek zu verfertigen anfieng, da
ausgab, worauf er von Ihro königl Ma
zum Archidiacono in der Citadelle Fried
21 Januario 1739 zum Pastorat daselbst
Im Monat April 1741 ward er als G
Schulvisitator nach Island zu gehe
nach erfolgtem Ableben des sel. D. Hag

n welcher er sich erbaulich zum Tode bereitete, auch
on der Güte des HErrn zum öftern mit einem
ellen Schein des Evangelii und mit groser Freu-
igkeit der Seele begnadiget wurde. Durch gött-
che Fügung hatte er eine vergnügte Eheverbin-
ung getroffen mit des sel. Hrn. Sternhagens,
ast. Primar. zu Eckernförde, ältesten Jungfer
ochter, Anna Christiana, einer Enkelin müt-
rlicher Seite von dem sel. D. *Barth. Botsacco* in
openhagen, die er sich den 13 Octob. 1739 an-
auen lies, und mit welcher er 2 Kinder, einen
Sohn und eine Tochter, erzeuget hat. (*)

II. Zu

(*) Von der Harboischen Familie überhaupt ist zu
erken, daß 4 Brüder gewesen, die sich sämtlich dem Stu-
o theologico gewidmet. Der älteste, Hr. Philipp
arboe, besuchte anfangs die Domschule zu Schleswig,
d bediente sich der Unterweisung des muntern und ge-
ickten Schulmanns und Rectors, Johann Christoph
ffelii, nach dessen frühzeitigen Ableben er aufs Gymna-
m nach Hamburg, und von dannen nach Wittenberg
ng. Nach seiner Zurückkunft wurde er 1729 zum
store adjuncto seines Hrn. Vaters in Broacker ernennt,
rb aber ebenfalls in der Mitte des Jahrs 1744 an der
emoptysi. Der andere, Hr. Ludwig Harboe be-
hte auch das Gymnasium in Hamburg, ferner die Uni-
sitäten Rostock, Wittenberg und Jena, und gieng dar-
if nach Copenhagen, allwo er die sogenante dänische
bliothek zu verfertigen anfieng, davon er 3 Theile her-
isgab, worauf er von Ihro königl. Maj. im Jul. 1738
Archidiacono in der Citadelle Friedrichshaven und
Januario 1739 zum Pastorat daselbst berufen wurde.
Monat April 1741 ward er als Generalkirchen- und
hulvisitator nach Ißland zu gehen beordert und 1743
h erfolgtem Ableben des sel. D. Hagerups, zu Dront-

heim

II. Zu Augspurg verwechselte den 20 Merz dieses Jahres das Zeitliche mit dem Ewigen Herr **Georg Michael Prey**, des evangelischen Ministerii Senior und Pastor zu S. Jacobi daselbst, nachdem er 2 Jahr lang viele Beschwerlichkeiten, die von einem gehabten Asthmate am meisten herkamen, mit groser Gedult ertragen. Die vielen schlaflosen Nächte, die er dabey hatte, brachte er mit Bethen und Singen zu, theils für sich, theils für die Kirche GOttes, die Stadt Augspurg, seine Beichtkinder und sein Haus. Bey Tage verrichtete er, wiewol mit groser Beschwerde, sein Amt, nach dessen Verrichtung er des demüthigsten Dankes gegen GOTT für seinen treuen Beystand in der Schwachheit, auf welchen er sich ungemein glaubig und getrost stüzte, wenn man ihm vorhielt, wie er viel zu schwach zum Predigen oder andern Geschäften sey, nicht vergas. Im Studiren und Meditiren war er bis an seinen Todestag begriffen. Denn das war seine Recreation. So schwach er am Leibe war, so that ihm GOtt doch die Wohlthat, daß sein Kopf munter und activ blieb. Niemand vermuthete seinen Tod. An dem obgedachten Tage

heim in Norwegen, dessen Nachfolger im Bisthum zu seyn ernant, um selbiges Amt nach abgelegter Visitation in Island anzutreten. Der dritte Bruder ist der obgedachte sel. Hr. Harboe. Der jüngste, Hr. Friedrich Carl Harboe, hat zu Leipzig studiret, 1739 daselbst eine Commentationem de Augustana Confessione ad Graecos delata, ans Licht gestellet, und darauf 3 Söhne des geheimen Conferenzraths und Amtmanns, Hrn. Baron von Gersdorf, als Hofmeister auf Reisen geführet, und ist izo Informator bey den königl. Pagen in Copenhagen.

Tage seiner sel. Auflösung redete er ... schikte sich aber überaus freudig, ge... lassen zum Sterben. Seine Sinn... stand behielt er bis in die lezte ha... Nachts um halb 9 Uhr gab er seine... und selig auf, just an dem Tage, da... seine harte Krankheit angefangen h...

III. In der Neustadt Brande... den 31 Octob. verwichenen Jahres ... Schäffer, Superintendens und H... dasiger Catharinenkirche, aus diese... fordert. Er war den 18 Febr. 1683 ... bohren, besuchte die Schulen und ... Cölln an der Spree, Berlin und ... zu Halle, disputirte daselbst unter de... tion de odio poenitentiali über Luc. 1... 45: 11, 12, ward 1706 Diaconus ... Hinterpommern, 1708 Pastor u... daselbst, 1717 Pastor und Superin... denburg, verheyrathete sich 2 mal, ... Kinder. Man giebt ihm das Zeug... exemplarischer, treuer und redlicher ... gewesen. Bey seiner Beerdigun... hielt ihm Hr. Andreas Thal, P... perintend der Altstadt Brandenbu... predigt über Hiob 13: 16, die Sta... Archidiaconus bey der Catharinenk... Andreas Eilers über Matth. 2... sind mit verschiedenem Leichengedi... in welcher leztern einem Herr ... Ludwig Uhden zu Fürstenwer... racter sehr wohl entworfen hat.

Tage seiner sel. Auflösung redete er zwar wenig, schikte sich aber überaus freudig, getrost und gelassen zum Sterben. Seine Sinnen und Verstand behielt er bis in die lezte halbe Stunde. Nachts um halb 9 Uhr gab er seinen Geist sanft und selig auf, just an dem Tage, da vor 2 Jahren seine harte Krankheit angefangen hatte.

III. In der Neustadt **Brandenburg** wurde den 31 Octob. verwichenen Jahres Herr **Peter Schäffer**, Superintendens und Hauptpastor bey dasiger Catharinenkirche, aus diesem Leben abgefordert. Er war den 18 Febr. 1683 zu Berlin gebohren, besuchte die Schulen und Gymnasia zu Cölln an der Spree, Berlin und Gotha, studirte zu Halle, disputirte daselbst unter dem sel. D. Anton de odio pœnitentiali über Luc. 14 : 26 und Ps. 45 : 11, 12, ward 1706 Diaconus zu Daber in Hinterpommern, 1708 Pastor und Präpositus daselbst, 1717 Pastor und Superintend zu Brandenburg, verheyrathete sich 2 mal, und zeugete 13 Kinder. Man giebt ihm das Zeugniß, daß er ein exemplarischer, treuer und redlicher Knecht GOttes gewesen. Bey seiner Beerdigung den 4 Nov. hielt ihm Hr. **Andreas Thal**, Pastor und Superintend der Altstadt Brandenburg, die Leichenpredigt über Hiob 13 : 16, die Standrede aber der Archidiaconus bey der Catharinenkirche Hr. **Joh. Andreas Eilers** über Matth. 25 : 6. Beyde sind mit verschiedenen Leichengedichten gedrucket, in welcher leztern einem Herr Pastor **Andreas Ludwig Uhden** zu Fürstenwerder seinen Character sehr wohl entworfen hat.

IV. Zu **Braunschweig** endigte in diesem Jahr sein Leben Hr. Friedrich Heinrich Blum, Prediger an der Martinikirche. Er war daselbst 1695 gebohren, und nachdem er seit 1726 dem sel. Herrn **Bertram** adjungirt gewesen, erhielt er 1728 das Pastorat.

V. Zu **Bremen** starb den 29 Nov. 1744 Herr **Christoph Bernhard Cruse**, Consistorialrath, Superintendens und Pastor am Dom, an einem Schlagfluß und den 11 März a. c. gieng auch Hr. **Herrmann Heeren**, Pastor am Dom daselbst, mit Tode ab. Er ist 1741 von Wramen, aus dem Lande Wursten, dahin berufen worden.

VI. Zu **Budissin** folgten binnen 9 Wochen 2 beliebte Prediger einander im Tode; indem den 21 Febr. dieses Jahres der Hr. Diaconus Ratzer, den 25 April aber der Hr. Archidiaconus **Großmann** daselbst verstorben. Dieser letztere war den 24 Aug. 1694 zu Neschwitz gebohren, und nachdem er zu Budissin und Görlitz auf den dasigen Gymnasiis und in Wittenberg auf der Universität studiret, wurde er 1721 Diaconus zu Kittlitz, 1725 Pastor in Lohsa, 1728 aber zu Purschwitz, und denn in Budissin bey der Hauptkirche 1731 Diaconus, und 1738 Archidiaconus.

VII. Im Februario dieses Jahres verwechselte das Zeitliche mit dem Ewigen Herr **Christoph Starke**, Pastor primarius und Garnisonprediger der Stadt und Vestung **Driesen**. Er hat sich sonderlich durch sein exegetisches Bibelwerk, das mit vielem Beyfall aufgenommen worden, sehr verdient gemacht. Die Synopsis bibliothecae exegeticae in nouum Testamentum [...] Beyhülfe anderer Prediger 1733 a[...] 3 Bänden schon zum 2tenmal aufgel[...] Ueber das alte Testament hat er 3 B[...] ser Synopsi geliefert, davon sich der [...] Buch Hiob endiget, daher sehr zu w[...] sein ihm adjungirt gewesener Herr [...] nützliche Arbeit bald fortsetzen und g[...] den möge. Das ganze Werk wir[d] in der Schweitz von Johann Christ[...] auf Pränumeration nachgedrucket. [...] des sel. Hrn. **Starkens** stehet in H[...] Geschichten itztlebender Gelehrten, [...] des 8ten Theils, und ist von dem [...] **Strodtmann** zu Haarburg entw[...]

VIII. Zu **Frankfurt am Mayn** [...] 15 März itztlaufenden Jahres im [...] **Philipp Helfrich Willemer**, [...] gar anderthalb Jahr in dasigem M[...] aber als Pfarrer zu Gelnhausen, un[...] names im Amte gestanden.

IX. **Gotha** hat fast innerha[lb] 2 seiner vornehmsten Theologen [...] verloren. Denn 1) vollendete den [...] der vorigen Jahres 1744 seinen La[uf] **Benjamin Huhn**, hochfürstl. Sa[...] Oberhofprediger und Oberconsist[...] Kirchen dieses Fürstenthums Ge[...] dens, Pastor Primarius zu Goth[a] gen Gymnasii Protephorus. E[r] Bibliothek hinterlassen, deren [...] 13000 Stück Bücher beläuft.

exegeticae in nouum Testamentum, die er mit Beyhülfe anderer Prediger 1733 anfieng, ist in 3 Bänden schon zum 2tenmal aufgeleget worden. Ueber das alte Testament hat er 3 Bände von dieser Synopsi geliefert, davon sich der dritte mit dem Buch Hiob endiget, daher sehr zu wünschen, daß sein ihm adjungirt gewesener Herr Sohn diese nüzliche Arbeit bald fortsetzen und glüklich vollenden möge. Das ganze Werk wird auch zu Biel in der Schweitz von Johann Christoph Heilmann auf Pränumeration nachgedrucket. Das Leben des sel. Hrn. **Starkens** stehet in Hrn. **Rathlefs** Geschichten iztlebender Gelehrten, im Anhange des 8ten Theils, und ist von dem Herrn Rector **Strodtmann** zu Haarburg entworfen.

VIII. Zu **Frankfurt** am Mayn entschlief den 15 März iztlaufenden Jahres im HErrn, Herr **Philipp Helfrich Willemer**, welcher nicht gar anderthalb Jahr in dasigem Ministerio, zuvor aber als Pfarrer zu Gelnhausen, und dann zu Bonames im Amte gestanden.

IX. **Gotha** hat fast innerhalb Jahresfrist 2 seiner vornehmsten Theologen durch den Tod verloren. Denn 1) vollendete den 3ten September vorigen Jahres 1744 seinen Lauf Hr. **Johann Benjamin Huhn**, hochfürstl. Sachsengothaischer Oberhofprediger und Oberconsistorialrath, der Kirchen dieses Fürstenthums Generalsuperintendens, Pastor Primarius zu Gotha, und des dasigen Gymnasii Protephorus. Er hat eine starke Bibliothek hinterlassen, deren Anzahl sich auf 13000 Stück Bücher beläuft. Man hat einen

Auszug aus derselben gemacht, den man einzeln verkaufen will, und darinnen man unter andern die Biblia Polyglotta Parisina, die neuesten und schönsten Editiones von Patribus, und viel andere kostbare Werke antrift. Der übrige und gröste Theil derselben soll im Monat Februario nächstkommenden Jahres verauctioniret werden. Der Catalogus aller seiner Bücher ist auf 2 Alph. 8 Bog. gedrucket worden. 2) Den 19 Octob. itzigen Jahres gieng auch der weltberühmte Theologus, Herr **D. Ernst Salomo Cyprian**, des hochfürstl. sachsengothaischen Oberconsistorii Vicepräsident, mit Tode ab. Er bereitete sich zu seiner sel. Auflösung sehr andächtig, und legte vor seinem Ende sein Glaubensbekänntniß vor dem Herrn Hofprediger **Müller** und Hrn. Diacono **Bausen** mit vieler Freudigkeit ab. Weil er keine Nachkommenschaft hinterlassen, so hat er ein Testament gemacht, und darinnen einen grosen Theil seines Vermögens zu milden Stiftungen gewidmet, wovon man einige Umstände in dem 87sten Stück des hamburgischen Correspondenten angeführet hat.

X. Zu Grosensalze im Herzogthum Magdeburg wurde den 17 Oct. Hr. **Johann Christian Schumann**, aus Meinungen gebürtig, und bisheriger Diaconus daselbst, aus der Zeit in die Ewigkeit versetzet. Er war anfangs Rector des Lycei zu Colberg in Pommern von 1725 bis 1730, in welchem Jahr er Pastor zu Ferchland wurde, und von da kam er an Hrn. **Vogts** Stelle (S. Act. 3 B. p. 239) nach Grosensalze. Die Erörterung, was das Sündenmas sey, in der 14den Saml.

Saml. der Fortges. nüzlichen Anme
ihn zum Verfasser, und er hat uns vo
noch einige andere Aufsätze zugesen
künftig a. G. ebenfalls mittheilen we
lich 1) einige Zusätze und Verbesserun
D. **Daniel Cramers** groser Pom
renchronik, 2) vom heil. *Georgio*, 3
Pabstthum gewöhnlichen Ceremon
dem Heydenthum in die christliche K
den, 4) was vor ein Amt Christi Lu
bildet werde.

XI. In der Bergstadt Grund
elangte sein Lebensende im Augu
Jahres, Hr. M. **Friedrich Pete**
war seit 1733 Prediger zu Münc
Dorfe unter das Amt Staufenbu
büttelischen gehörig, von da er 173
nach Grund berufen wurde. Man
liche, sonderlich moralische, Schri
welchen er vornemlich seine weitl
heit bewiesen, und bisweilen an e
man es gar nicht vermuthet, ga
von seltenen, vornemlich in die
einschlagenden Sachen, angebra
de sind uns davon bekant worden
historica et litteraria de dedicatio
qua earum antiquitas, moralitas,
proponuntur, Guelpherb. 1733,
nen Auszug davon findet man
theolog. philos. und philolog. T
zu Leipzig in 8 herauskommen,
2) Untersuchung der Sünden

Saml. der Fortges. nüzlichen Anmerk. p. 120 hat ihn zum Verfasser, und er hat uns vor seinem Tode noch einige andere Aufsätze zugesendet, die wir künftig g. G. ebenfalls mittheilen werden. Nemlich 1) einige Zusätze und Verbesserungen zu des sel. D. **Daniel Cramers** groser pommerischer Kirchenchronik, 2) vom heil. *Georgio*, 3) von einer im Pabstthum gewöhnlichen Ceremonie, die sich aus dem Heydenthum in die christliche Kirche eingeschlichen, 4) was vor ein Amt Christi Luc. 2:41 vorgebildet werde.

XI. In der Bergstadt **Grund** auf dem Harze erlangte sein Lebensende im Augustmonat dieses Jahres, Hr. M. **Friedrich Peter Tacke**. Er war seit 1733 Prediger zu Mönchshof, einem Dorfe unter das Amt Staufenburg im Wolfenbüttelischen gehörig, von da er 1739 zum Prediger nach Grund berufen wurde. Man hat unterschiedliche, sonderlich moralische, Schriften von ihm, in welchen er vornemlich seine weitläuftige Belesenheit bewiesen, und bisweilen an einem Orte, wo man es gar nicht vermuthet, ganze Samlungen von seltenen, vornemlich in die gelehrte Historie einschlagenden Sachen, angebracht hat. Folgende sind uns davon bekant worden: 1) Commentatio historica et litteraria de dedicationibus librorum, qua earum antiquitas, moralitas, varia genera &c. proponuntur, Guelpherb. 1733, 8 Bog. in 4. Einen Auszug davon findet man in den Auszügen theolog. philos. und philolog. Disputationen, die zu Leipzig in 8 herauskommen, im 1 B. p. 372. 2) Untersuchung der Sünden der Menschen nach

dem Tode, Wolfenb. 1737, 18 Bog. in 8. Der erste Entwurf dieser Abhandlung kam 1732 auf 10 Bog. in 8, eben daselbst heraus. 3) Diss. epist. de Eruditis, quibus dies natalis fatalis fuit. ibid. 1736. 2 Bog. in 4. 4) Schriftmäßige Betrachtung der Schoos- und Busensünden, ib. 1736. 10 B. in 8. 5) Abhandlung von der Menschengefälligkeit, darinnen der rechte Gebrauch und Misbrauch derselben aus der gesunden Vernunft, vornemlich aber aus der heil. Schrift erkläret wird. ib. 1740. 14½ Bog. in 8. 6) Das merkwürdige Leben des ehemaligen breslauischen Inspectors, M. Caspar Neumanns. Bresl. 1741. 8 Bog. in 8. 7) Der durch die herrschende Neigung gebildete Scheinchrist deutlich beschrieben und gründlich widerlegt. Wolfenb. 1 Alph. 14 Bog. in 8. 8) Unerkante Wohlthat GOttes, daß er nicht durch Engel, sondern durch Menschen lehret, wobey auch überhaupt sowol die Würde, als Bürde des evangelischen Lehramts vorgestellet wird. Breslau 11 B. in 8.

XII. Zu Hamburg verlies dieses Zeitliche den 20 Jun. a. c. Hr. Bernhard Raupach, Pastor zu S. Nicolai daselbst, nachdem er einige Wochen bettlägerig gewesen, und kurz vorher sein 63stes Jahr zurücke geleget. Seine mühsame und sehr nüzliche Historie der evangelischen Kirche in Oesterreich haben wir in der Vorrede zu diesem Bande p. VII gerühmet, und bedauren, daß er die von den innerösterreichischen Landen nicht auch auf gleiche Art zu Stande bringen können.

XIII. Das evangelische Ministerium zu Hildesheim hat in diesem Jahre 2 seiner Mitglieder durch

durch den Tod eingebüset. Denn di
ses Jahres verwechselte Hr. Eras
in die 14 Jahr wohlverdient gewe
S. Pauli, im 49sten Jahre seines
liche mit dem Ewigen. Er war
Mark geboren, studirte zu Helm
1731 nach Hildesheim berufen.
schreibet Hr Lauenstein in der
Kirchen- und Reformationshisto
p. 47. Den 23 März als an seine
tage hielt der Hr. Superintend
ihm die Leichenpredigt über Jes. 61
daraus vor: Den Rock der Ge
als einen herrlichen Schmuck ein
scheinenden Lehrers. Eben daselb
Aug. darauf Hr Ludolph Ern
zu S. Lamberti, im 58sten Ja
Er war 1687 zu Hildesheim geb
Helmstädt, und hielt im Jah
Vorsitz des sel. Hrn. D. Chr
Rittmeyers eine theologische
dem Titel: Synopsis doctrinae
ductum D. Gerh. Titii adornata.
ward er zu seinem Amte berufe
das Wohlverhalten Christi un
gen das jüdische Volk bey Gel
eines jüdischen Knaben, druck
Beschreibung seines Lebens hat
stein l. c. im 8ten Th. p. 465. m

XIV. Zu Königsberg in
Academie, Stadt und Land e
schikten und beliebten Lehrer,

durch den Tod eingebüset. Denn den 17 März dieses Jahres verwechselte Hr. Erasmus Schulze, in die 14 Jahr wohlverdient gewesener Pastor zu S. Pauli, im 49sten Jahre seines Alters, das Zeitliche mit dem Ewigen. Er war 1696 in der alten Mark geboren, studirte zu Helmstädt, und ward 1731 nach Hildesheim berufen. Sein Leben beschreibet Hr Lauenstein in der hildesheimischen Kirchen- und Reformationshistorie im 7den Th. p. 47. Den 23 März als an seinem Beerdigungstage hielt der Hr. Superintend, D. Winkler, ihm die Leichenpredigt über Jes. 61 : 10, und stellete daraus vor: Den Rock der Gerechtigkeit Christi als einen herrlichen Schmuck eines vor GOtt erscheinenden Lehrers. Eben daselbst verstarb den 20 Aug. darauf Hr Ludolph Ernst Besecke, Past. zu S. Lamberti, im 58sten Jahre seines Alters. Er war 1687 zu Hildesheim gebohren, studirte zu Helmstädt, und hielt im Jahr 1712 unter dem Vorsitz des sel. Hrn. D. Christoph Heinrich Rittmeyers eine theologische Disputation unter dem Titel, Synopsis doctrinae Christianae, ad ductum D. *Gerh. Titii* adornata. Im Jahr 1716 ward er zu seinem Amte berufen, und lies 1713 das Wohlverhalten Christi und der Christen gegen das jüdische Volk bey Gelegenheit der Taufe eines jüdischen Knaben, drucken. Eine kurze Beschreibung seines Lebens hat Hr. Past. Lauenstein l. c. im 8ten Th. p. 46 f. mitgetheilet.

XIV. Zu Königsberg in Preussen verlor die Academie, Stadt und Land einen gelehrten, geschikten und beliebten Lehrer, an dem Hrn. Joh.

Hein-

Heinrich Lysio, der heil. Schrift Doct. und Prof. Publ. Ord. Pfarrer im Löbenicht daselbst, Consistorialrath und Inspector der Jüdenschulen, welcher den 29 März itzigen Jahres, im 41sten Jahre seines Alters, seinen Geist aufgab. Man versichert, daß sein Leichentext 1. Theß. 2: 3, 4, 5 seine ganze Gemüthsbeschaffenheit wohl ausdrücke.

XV. Zu **Leipzig** starb den 2 Octob. dieses Jahres Hr. D. **Heinrich Klausing**, SS. Theol. Prof. Publ. Ordinarius, als Rector Magnificus, und wurde sein Leichenbegängnis den 18den darauf mit gewöhnlichen Solennitäten gehalten. Hr. D. **Deyling** that ihm die Leichenpredigt über Ps. 71: 17. Hr. D. **Teller** aber parentirte ihm in lateinischer Sprache, und zeigte: *Klausingium* fuisse Theologum vere gnosticum.

XVI. Zu **Nürnberg** beschloß den 13 Aug. a. c. sein Leben Hr. **Paul Martin Oertel**, Diaconus zu S. Egidien. Er war den 8 Nov. 1677 zu Kalckreut im Nürnbergischen gebohren, studirte zu Altorf, disputirte daselbst unter dem sel. D. **Sonntag** de praeteritione et praedamnatione reproborum in scholis reformatis, wurde 1703 Pastor zu Dürrenmungenau, 1709 zu Alfeld und Thalheim, 1724 Diaconus zu S. Egidien in Nürnberg, und 1730 zugleich Frühprediger bey S. Peter.

XVII. Zu **Schleswig** gieng den 5 April dieses Jahres Hr. **Jacob Valert**, Compastor an dasiger Domkirche, mit Tode ab.

XVIII. Zu **Schleusingen** gab den 20 Dec. vorigen Jahres seinen Geist auf Hr. **Friedrich Ernst**

Ernst Meis, der heil. Schrift D
rath, des kön. poln. und chursürstl. s
Assessor, der schleusinger Dioeces S
und Pastor Primarius, wie auch
fürstl. gemeinschaftlichen hennebergi
Ephorus, im 87sten Jahre seines A
seines Predigtamtes.

XIX. Zu **Schweidnitz** gelan
vorigen Jahres der dasige berühm
Hr. M. **Gottfried Balthasar**
preuss. Inspector der evangelisch
Schulen in diesem Fürstenthum,
Primarius zu Schweidnitz, aus
Feder viele gelehrte Schriften a
durch einen sel. Tod zu seines HE

XX. Das evangelische Ministe
thum Sulzbach, welches wir im
Actorum angeführet, hat schon 2
durch den Tod eingebüßet, nem
1744 Hrn. **Wolf Andreas**
conum zu Weiden, und im
Paul Pauker, Pfarrer zu E
p. 272.)

XXI. Zu **Upsal** vollendete se
Ericus Melander, SS. Theol
Nacht zwischen dem 15 und 16
dem er in Upsal studiret, wurde
pastor an dasiger Domkirche, u
bey dem Domcapitel bis 1723,
er zum Adjuncto Theologiae b
und Pastore zu Nas bestellet war
gelangete er zur Würde eine

Ernst Meis, der heil. Schrift Doctor, Kirchenrath, des kön. poln. und churfürstl. sächs. Consistorii Assessor, der schleusinger Dioeces Superintendens und Pastor Primarius, wie auch des chur- und fürstl. gemeinschaftlichen henneberglschen Gymnasii Ephorus, im 87sten Jahre seines Alters, und 56sten seines Predigtamtes.

XIX. Zu Schweidnitz gelangte den 9 Aug. vorigen Jahres der dasige berühmte Theologus, Hr. M. Gottfried Balthasar Scharf, kön. preuss. Inspector der evangelischen Kirchen und Schulen in diesem Fürstenthum, wie auch Pastor Primarius zu Schweidnitz, aus dessen geschikter Feder viele gelehrte Schriften ans Licht getreten, durch einen sel. Tod zu seines HErren Freude.

XX. Das evangelische Ministerium im Fürstenthum Sulzbach, welches wir im 50sten Th. dieser Actorum angeführet, hat schon 2 seiner Mitglieder durch den Tod eingebüset, nemlich den 26 Dec. 1744 Hrn. Wolf Andreas Schübel, Diaconum zu Weiden, und im Mäy 1745 Herrn Paul Pauker, Pfarrer zu Erbendorf (S. l. c. p. 272.)

XXI. Zu Upsal vollendete seinen Lauf Hr. D. Ericus Melander, SS. Theol. Prof. Publ. in der Nacht zwischen dem 15 und 16 Febr. a. c. Nachdem er in Upsal studiret, wurde er anfangs Vicepastor an dasiger Domkirche, und darauf Notarius bey dem Domcapitel bis 1723, in welchem Jahre er zum Adjuncto Theologiae bey der Universität und Pastore zu Nas bestellet ward. Im Jahr 1727 gelangete er zur Würde eines Professoris Theologiae

logiae, und nahm 1732 den Gradum Doctoris an. Seit 1714 ist er theils als Notarius, theils als ein Mitglied bey allen Reichstagen gewesen. Er starb im 63sten Jahre seines Alters, an einer schweren Brustkrankheit.

XXII. Im Herzogthum Würtemberg sind im vorigen Jahre unter andern folgende Geistliche verstorben: 1) den 15 April Herr M. Johann **Christoph Speidel**, Specialsuperintend zu Waiblingen; 2) den 2 Jul. Hr. M. Johann **Jacob Müller**, Stadtpfarrer zu Münsingen; 3) den 29 Sept. Hr **Christian Friedrich Faber**, Consistorialrath, Prälat zu S. Georgen und Stiftsprediger zu Stuttgard, im 58sten Jahre seines Alters.

I. Re-

I. Register.

Man hat bey diesem Register nur so viel [...] daß die römische Zahlen auf die Vor[...]

I. Register.

Man hat bey diesem Register nur so viel errinnern wollen, daß die römische Zahlen auf die Vorrede weisen.

Bren-

II. Register.

A.

B.

Bie-

Con-

D.

E.

tische

F.

G.

H.

J.

Spe-

M.

Münch-

D. Ober-

O.

P.

Pla-

Q.

R.

S.

EMENDANDA.

Man lese: p. 136, lin. 5 a sup. und pag. 272, l. 18: Friedrich Bläsch von Porta; für: Friedrich Bläsch; p. 136, l. 2 a fin. zu Sulzbach; für: zu Porta; p. 137, l. 5: zu Sulzbach; für: zu Weiden; p. 271, l. 12: 1730 für 1740; p. 272, l. 15: Aichinger, für: Anhinger; p. 274, l. 2: Wilchenried; für: Milchenried; p. 281, not. lin. penult. del. Köbler.